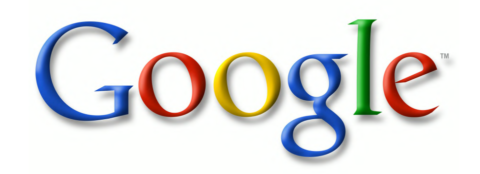
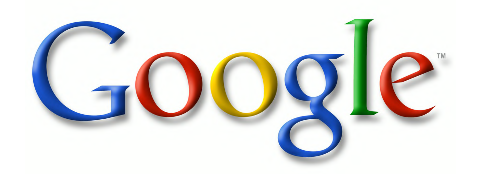








Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1873.

Hannover 1874.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Redactionscommission:

Staatsrath Dr. Schaumann,
Geheimer Archivrath Dr. Grotefend,
Studienrath Dr. Müller.

Inhalt.

I.

Beitrag zur Geschichte der geselligen Verhältnisse, insbesondere der Familienfeste in der Stadt Hannover.*)

Vortrag des Stadtsecretärs Jugler zu Hannover
in der General-Versammlung des historischen Vereins für Niedersachsen
vom 12. Mai 1866.

„Sie aßen, sie tranken, sie freieten, sie ließen sich freien, bis auf den Tag, da ꝛc.“

Das Bedürfniß einer festen Ordnung des geselligen Treibens wurde auch in Hannover frühzeitig empfunden. Nach der Reformation, als ein tiefsittlicher Ernst alle Schichten des deutschen Volkes durchdrang, dann im Jahrhundert des großen Krieges, als das Uebermaß des allgemeinen Elends die Menschheit trieb, im flüchtigen Genusse des Augenblickes der bangen Sorgen sich zu entschlagen, da wuchsen auch in der Stadt Hannover Gesetze üppig empor, auf eine heilsame Gestaltung des bürgerlichen Lebens, auf Innehaltung von Maß und Ziel im Aufwande der verschiedenen Stände zu wirken.

Streng geißelte die Reformation die Gebrechen der Zeit, die Unsitten des in gemeine Laster versunkenen Volkes, das — die Pfaffen an der Spitze**) — allen Sinnes für Zucht und Ordnung entbehrte.

Ehebruch und „Rofferye“ scheueten das Tageslicht nicht. Das offenbare gemeine Haus, lose Weiber zehrten am Marke der Jugend. Mord und Todtschlag füllten den Rathskeller beim „Dobel-Spel“ und Gelage. Am „Vasselabend“ tobten in wildem Uebermuth Männer und Weiber durch die Straßen.

*) Nach urkundlichen Nachrichten aus dem städtischen Archive und den Gilde-Laden in Hannover.

**) „Der papen megede“ erregten auch in der Stadt Hannover das größte Aergerniß, sie werden nebst anderen unzüchtigen Weibern in einer Kleider-Ordnung aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts strengen Einschränkungen unterworfen.

I.

Beitrag zur Geschichte der geselligen Verhältnisse, insbesondere der Familienfeste in der Stadt Hannover.*)

Vortrag des Stadtsecretärs **Jugler** zu Hannover
in der General-Versammlung des historischen Vereins für Niedersachsen
vom 12. Mai 1866.

„Sie aßen, sie tranken, sie freieten, sie ließen sich freien, bis auf den Tag, da ꝛc."

Das Bedürfniß einer festen Ordnung des geselligen Treibens wurde auch in Hannover frühzeitig empfunden. Nach der Reformation, als ein tiefsittlicher Ernst alle Schichten des deutschen Volkes durchdrang, dann im Jahrhundert des großen Krieges, als das Uebermaß des allgemeinen Elends die Menschheit trieb, im flüchtigen Genusse des Augenblickes der bangen Sorgen sich zu entschlagen, da wuchsen auch in der Stadt Hannover Gesetze üppig empor, auf eine heilsame Gestaltung des bürgerlichen Lebens, auf Innehaltung von Maß und Ziel im Aufwande der verschiedenen Stände zu wirken.

Streng geißelte die Reformation die Gebrechen der Zeit, die Unsitten des in gemeine Laster versunkenen Volkes, das — die Pfaffen an der Spitze**) — allen Sinnes für Zucht und Ordnung entbehrte.

Ehebruch und „Rofferye" scheueten das Tageslicht nicht. Das offenbare gemeine Haus, lose Weiber zehrten am Marke der Jugend. Mord und Todtschlag füllten den Rathskeller beim „Dobel-Spel" und Gelage. Am „Vasselabend" tobten in wildem Uebermuth Männer und Weiber durch die Straßen.

*) Nach urkundlichen Nachrichten aus dem städtischen Archive und den Gilde-Laden in Hannover.

**) „Der papen megede" erregten auch in der Stadt Hannover das größte Aergerniß, sie werden nebst anderen unzüchtigen Weibern in einer Kleider-Ordnung aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts strengen Einschränkungen unterworfen.

Mit verdecktem Antlitz, in Frauen-Kleider vermummt, stürmten die Männer in das Schwesternhaus. In Manns-Kleidern fröhnten die Weiber in den Manns-Klöstern der Unzucht. „Juhend", Fleisch und Würste sammelnd, die heißen Weggen ausrufend, durchzogen die Gesellen mit Trompeten, Trommeln und anderem ungeheuern Spielwerk die Gassen. Von Haus zu Haus wurde am St. Martins Abend von der singenden Jugend der Unfug getragen. Bestialischer Lärm drang Nachts aus den Krügen der Gilden. Brüllend durchzogen Schaaren von Gewerks-Gesellen die Stadt. Trommelwirbel erschallte während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen aus den Herbergen. Schandlieder ertönten vor jungfräulichen Ohren in den Bürger-Gelagen. Trunkenen Muths verhandelte der Bürgersmann Haus und Hof in der Schenke.

In der Zeit der Erhebung wurden die unkeuschen Priester der Gewalt des Raths unterworfen. Wer in Unzucht betroffen, wurde von des Rathes Knechten nach dem Markte in die Kohlkammer geschleppt, aller Welt ein Schauspiel seiner Schande. Mit der Ehebrecherin mußte der Ehebrecher die Kohlkammer theilen, hierauf die Schandsteine aus den Mauern tragen und der Stadt während eines Jahres entbehren. Dem Evangelium zu Ehren wurde das Frauen-Haus geschlossen. Lose Weiber, die von der Unzucht nicht ließen, wurden aus der Stadt bei Sonnenschein verwiesen. Ehebrecher aus der Zahl des Raths und der Geschworenen hatten den Rathsstuhl verbrochen. Die Raths-Gelage wurden gemäßigt, Aemter und Gilden sollten die armen Werkbrüder mit üppiger Unkost verschonen. Eine strengere Ordnung herrschte im Rathskeller: Der Kellerknecht sollte Wein oder Bier Niemandem anders borgen, als auf silberne oder goldene „Pande", sollte des Abends nach acht Schlägen keine neuen Wein- oder Bier-Gelage setzen und Nachts zu zwölf Schlägen den Keller verschließen. Soweit der Rath zu gebieten, im Weinkeller, auf Mühlen und Ziegelhöfen, sollte Niemand dobelen, Karten spielen, legen und rathen, mummenschanzen und würfeln um Geld oder Geldeswerth, in den Beutel oder zu Borge; nur ein Spiel um ein Bier- oder Wein-Gelage sollte erlaubt sein.

Verstattet blieben zur Erhaltung der Freundschaft ehrliche Nachbar-Tänze und Nachbar-Gelage. Der Vasselabend mit seinem wilden wüsten Getreibe wurde verbannt. Müßiggehende Schlemmer, die sich der Bekehrung entzogen, wurden in den Beginen-Thurm geworfen, bis sie dem Rathe sichere Bürgschaft ihrer Besserung gethan. Weib und Kind wurde gegen die Händel, die der Hausherr beim Weine geschlossen, im Besitze des Erbes geschützt.

Einen kernigen frischen Hauch athmet die Zeit, deren gewaltiges Ringen für Wahrheit und Läuterung des Menschengeschlechts den Grund legte für die Entwickelung der Neuzeit.

Wie anders erscheint dagegen das Jahrhundert des dreißigjährigen Krieges, der den Kern deutschen Wesens für lange Zeiten erstickte! Das stolze Selbstgefühl eines kräftigen Bürgerthums war in spießbürgerliche Anmaßung verwandelt. Es schirmte die Städte nicht mehr die wehrhafte Brust der Bürger; schlau suchten die Vorsteher der Stadt durch Geld die Leiden des Krieges zu wenden. Das Schützenwesen der Bürger, ehedem eine dem Schutze der Vaterstadt geltende Uebung, war zur gemeinen Lustbarkeit geworden. Mehr und mehr war die sittliche Grundlage des Gildewesens geschwunden. In zahlreichen Amtsbüchern sehen wir die Werkmeister der Zünfte die zu den übertriebensten Schwelgereien ausgearteten Amtsköften, den wichtigsten Ereignissen gleich, mit widerwärtigem Behagen beschreiben (Vgl. die Beilage I.). Abgeschlossen lebten hinter Wall und Mauern die Bürger, den Blick auf sich selber beschränkt, Gedanken und Gefühle gebannt auf den engen Kreis der nächsten Umgebung. Die Stellung in der Gemeinde, wie sie ererbt oder errungen, blieb des Bürgers einziger Stolz, sie sollte kundbar sein vor der Welt, in Kleidern und Trachten, in sonstiger Weise des Lebens, verlangte Jeder sein besonderes Recht, wie es seinem Stande gebührte. Nach dem Range allein wurde der Werth des Bürgers gewogen.

Ein maßloses Trachten nach den Eitelkeiten der Welt. Angesichts selbst des Todes ein unverwüstlicher Wetteifer um die Nichtigkeiten des Lebens! Zahllose Verordnungen des

Raths, bestimmt, die Bürger in ihren geselligen Verhältnissen, in Kleidern und Trachten, in sonstiger Weise des Lebens in Freud und Leid, nach den Ständen zu schichten, steigern nur die Begier, in Aeußerlichkeiten einander den Rang abzulaufen. Gleichberechtigung der Bürger im geselligen Leben ist die Losung. Mit diesem Streben beginnt der Kampf gegen die alten Grundlagen der Gesellschaft. Der Geschlechter, der Stände besseres Recht muß weichen in einer Zeit, deren Schrecken die alten Bande der geselligen Ordnung gelöst. Ein volles Menschenalter, in unsäglichen Leiden vergangen, liegt zwischen dem kommenden Geschlechte und dem Erbe der Vorzeit. So erwacht auch hier der Keim zu neuem Leben aus der Vergangenheit Trümmern.

Die geselligen Verhältnisse in der Stadt Hannover während des vorbezeichneten Zeitraums nach allen Seiten hin näher zu betrachten, gebricht uns die Zeit, wir bescheiden uns deshalb mit einer Darstellung der Familienfeste der Bürger im 16. und 17. Jahrhundert, der wir — zur treffenderen Zeichnung der Verkehrs-Zustände im Allgemeinen — einige Bemerkungen über die gastliche Begegnung des Landesherrn, wie über die gesellige Stellung des Raths nachfolgen lassen. Wir bemerken dabei, daß nur diejenigen Seiten des geselligen Lebens Berücksichtigung gefunden haben, welche für die Geschichte unserer Stadt oder für die Culturgeschichte besonders charakteristisch erschienen. Die Zeit in einem um so treueren Lichte darzustellen, haben wir — wo es angemessen schien — uns der Sprache der Quellen bedient.

Wie in Kleidern und Trachten, so war auch bei den Familien-Festen, den Verlobungen, Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängnissen der Luxus der Bürger nach Ständen gesetzlich bestimmt, trotz zahlloser Verordnungen aber eine Einschränkung desselben nicht zu erreichen.

Mit dem im Jahre 1534 erlassenen Verbote des „Inoppern der Kinder in't Kloster" verschwindet aus dem Kreise der Familien-Feste die bis dahin bei dem Eintritte der

Kinder in das Kloster oder in das Schwesternhaus begangene Feier, welche, nachdem die Gottesbraut von den Frauen mit ihren Mägden zu Wagen, von den Männern zu Pferde zum Kloster geleitet, die Freundschaft zu einem Gastmahle im Kloster oder im Hause der Eltern vereinte.

In den Genossenschaften, in der Nachbarschaft und der Sippe bewegte sich im Gegensatze zur Jetztzeit ausschließlich das gesellige Treiben.

Durch die Ehe wurden die Familien der Braut und des Bräutigams enge verbunden. Der Brauthandel war ein Geschäft im wahren Sinne des Wortes. Der Antrag des Freiwerbers machte die Einleitung zur Verhandlung. War die Familie des Mädchens der Verbindung geneigt, so wurde ein Tag zu der Eheberedung bestimmt. Durch beiderseitige Verwandte und Freunde wurde der Brautbrief beschlossen, darin die Mitgift, welche die Braut dem Manne und die Widerlage, welche der Mann dem Weibe gewährte, gesetzt. In einer weiteren Verhandlung erfolgte erst die Verlobung. So war es der Brauch in Hannover bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Eheberedung und Verlobung wurden als gesonderte Feste durch Gastereien und Glückwunsch-Präsente gefeiert.

Später erfolgte mit der Eheberedung zugleich die Verlobung; in einem Acte wurde die Braut bis an des Priesters Hand dem Bräutigam verlobt.

Die Hochzeitfeier schloß im 16. Jahrhundert eine Reihe üppiger Festlichkeiten ein, die im Laufe der späteren Zeit zum großen Theil außer Gebrauch kamen. Mit Gepränge wurden die Brautkleinodien vor der Hochzeit durch den Mühlenwagen nach dem Hause des Bräutigams gefahren. Zu dem „Kleinode" war die nächste Verwandtschaft bei festlichem Mahle versammelt.

Zu der Hochzeit — die im 16. Jahrhundert Montags erfolgte — luden am Sonnabend, Morgens um 8 Uhr, zwei Freunde, der eine von wegen der Braut, der andere von Bräutigamswegen, später, in fliegenden Haaren die mit der Braut Kleidern und Zierath prächtig angekleideten Braut-

Mägde. Auf den Sonnabend Abend wurde die Freundschaft zu den Brautfischen geladen.

Sonntags, am Tage vor der Hochzeit, begab sich die Braut in Begleitung ihrer Freundinnen zur Kirche, zum letzten Male im jungfräulichen Stande die Meßpredigt zu hören. Auf den Mittag waren die Jungfrauen in dem Brauthause zu Gaste. Als später der Kirchgang ein prahlerisches Schauspiel geworden, sollte die Braut die Meßpredigt nur mit einer Verwandtin besuchen.

In der Nacht vom Sonntage auf den Montag, der Nacht vor der Brautnacht, blieben bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Jungfern bei der Braut; später wurde den Eltern befohlen, ihre Töchter am Abend mit sich nach Hause zu nehmen.

Außer dem „Kindelbeddesgerade“ gaben jener Zeit die Eltern folgendes Brautzeug in die Brautkiste mit:

4 Paar Laken, 2 Hauptlaken, 12 Hemden, 12 Schorteltücher, 12 Kragen, 12 Mützen, 12 Bindelhauben, 1 Badelaken, 1 Badebeutel, 2 Badekappen, 4 leinene Kissenbühren, 12 „Docke“ (Haupttücher, 6 kurze und 6 lange), 4 Tafel-Laken, 4 Hand-„Dwelen“, 1 Bett, 2 Pfühle, 2 Hauptkissen, 1 alle Tagesdecke, 12 Stuhlkissen und 2 Pürste. Bank-Pfühle gaben daneben die von den Geschlechtern mit.

Im 17. Jahrhundert wurde das Brautzeug nach Ständen verschieden bestimmt.

Vor oder nach der Hochzeit beschenkten Braut und Bräutigam die beiderseitige Freundschaft mit Gold- und Silbergeschmeide, Kragen, Kollern und Hemden, Pantoffeln und Schuhen.

Die Braut empfing von dem Bräutigam nach Standesgebühr einen Mahlschatz. Mit einem Kragen, einem „Schnuptuch“, einem Hemde oder einer Hutschnur erwiederte sie die Geschenke.

Freiwerber, Brautführer und Hochzeitbitter wurden reichlich bedacht.

Waren Braut und Bräutigam mit ihren „Dopel-Namen“ und Zunamen drei Male in der christlichen Gemeinde aufgeboten, so erfolgte auf dem Chore der Kirche im Beisein

der Freundschaft die Trauung. Eine Stunde vor der Trauung lud die Brautglocke die Gäste zu dem festlichen Hause.

Vor der Thür erschien Meister Spielmann mit seinen Gesellen, der jungfräulichen Braut nach ihrem Stande mit Zinken, Dulcianen und Posaunen, oder mit Saitenspiel, den „Giegeln“ oder Fideln aufzuwarten. Das große Spielwerk, Trompeten und Trommeln, „die leider mehr als zu viel in den kriegerischen Zeiten erschollen“, ehedem den Vornehmen gebührend, war seit 1639 von dem Hochzeitsfeste verbannt. Trommeln wurden auch nach dem Kriege nie wieder auf Hochzeiten in Hannover gerührt.

Mit seinem Comitate begab zunächst der Bräutigam sich zu der Kirche. Bald darauf folgte der Brautzug. Knaben, Feldzeichen am Halse und Federbüsche auf den Hüten, trugen mit Tafft und Carthefen umwundene Brautkerzen oder Brautfackeln voran. Fein züchtiglich inmitten der Brautführer ging die Braut in ihrem jungfräulichen Schmucke, in fliegenden Haaren mit Perlen-Kranz und Binden. Unmittelbar vor der Braut gingen der Spielmann und seine Diener. Jungfrauen gaben das Ehrengeleite. Nach ihnen kamen die Verwandtschaft und Freundschaft, die geringeren Gäste den vornehmeren folgend.

Während der Ceremonie in der Kirche ließ der Brautvater, wie sein Stand es erlaubte, durch den Cantor auf der Orgel und figuraliter musiciren oder den Küster mit etlichen Schulknaben christliche Psalmen anstimmen.

Gegen Störungen der Feier forderte die Reformationszeit ein strenges Gesetz. Am Halse sollte gestraft werden, wer bei der Vertrauung in Unzucht betroffen.

Von der Kirche wurden Braut und Bräutigam wieder zum Hochzeithause geführt. Nach Einführung der Reformation wurde der Bräutigam „dem heiligen Ehestande zu Ehren“ zwischen beiden Bürgermeistern von dem Markte in das Haus „getrecket“, darin die Wirthschaft gehalten, später, wenn keiner der Bürgermeister zur Hochzeit geladen, von zweien seiner Freunde geleitet.

Nach der Heimkehr von der Kirche wurden einem alten Brauche zufolge Braut und Bräutigam feierlich in das Bette

gesetzt. Bei dem Bette standen die nächstverwandten Frauen, die eingemachte Muscaten, Zucker und Wein von dem jungen Paare empfingen.

Während des „erlichen Bileggens" wurde für das Mannsvolk das erste Gericht aufgesetzt.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde bei dieser Handlung ein arger Mißbrauch getrieben. Unter die sämmtlichen Frauen, unter Spielleute, Köche und Küchenjungen, Schüsselwäscherinnen und Umläufer wurden Muscaten und Zucker vertheilt und Wein im Uebermaß geschenkt. Der Mißbrauch wurde verboten, und fernerhin nur verstattet, daß durch die bei dem Bette stehenden nächsten Verwandtinnen unter die Frauen auf der Kammer Zucker ausgetheilt werden möge. Im Anfange des 17. Jahrhunderts war der ganze Gebrauch bereits in Abgang gekommen.

Tanz und üppige Mahle versammelten in den Hochzeithäusern, bei großen Hochzeiten auf dem Rathhause, dem Brauer-Gildehause und den Amthäusern, die zahlreichen Gäste.

Die Strenge der wider Ausschreitungen erlassenen Gesetze beweist, wie schwer es gehalten, bei diesem größten der Familienfeste dem Luxus der Bürgerschaft Schranken zu setzen.

Bei 50 Gulden Strafe waren zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu der „warscop der Brutlechte" zu 3 Mahlzeiten, bei deren jeder 4 Gerichte gespeist wurden, außer 12 Droßen, Eltern und Geschwistern und Uthlüben nicht mehr als 200 Personen zu laden, — „vnde hie sy malck anne gewarnt vnde war sick vor Schaden" fügt die Stadtkündigung hinzu. Später gingen auch die Herren Prädicanten, des Rathes Diener und 2 „Nachpauren" über die Zahl.

Folgenden Tags waren außer den Droßen höchstens 50 Paar Gäste zur Brautkost.

Am dritten Tage, bei der Weinsuppe, waren nur nahe Verwandte, Jungfrauen, „Uthlübe", Küchenmeister, Schenken und Droßen geladen.

Zum Brautgelage schenkte man im Anfange des 16.

Jahrhunderts Einbecksches Bier, Broihan oder Hannoversches Rothbier; im Jahre 1558 ward Einbecksches Bier schon verboten.

An der Braut-Tafel nahmen ehrbare Matronen ihren Platz. Besondere Tische wurden für die Jungfrauen und für die aufwartenden Männer und Frauen aus der Verwandtschaft gesetzt.

Im 17. Jahrhundert wechselte vielfach die nach den Ständen der Bürger bemessene Anzahl der Tische. In dem grenzenlosen Elende, wie der Krieg es über das Volk brachte, kannten Verschwendung und Rohheit keine Grenzen. Wirthschaften, mit mehr als 40 Paar Tischen, den Tisch zu 12 Personen gerechnet, bei denen im wilden Getümmel der Wein floß, verzehrten nicht selten die letzte Habe des Brautpaares. Die Hochzeiten von den Vorfahren gestiftet, eine „aufrechte teutsche Freundschaft unter den Gästen zu pflanzen und zu pflegen", wurden ein Schauplatz blutiger Raufereien der jungen Gesellen, die zu dem Feste ihre Degen sich nachtragen und damit bei Tische sich aufwarten ließen.

Bei dem Zutrinken auf Gesundheit schallte in den Sälen das Lärmblasen des Spielmanns.

Wiederholt beschränkte der Rath bei 50 Rthlr. Strafe die Hochzeiter auf guten Hannoverschen Broihan, als den man an fremde Oerter von hinnen abholen lasse. Da aber — so wurde 1663 unter schmählicher Hintansetzung des alten Rechts der G e s c h l e c h t e r (vgl. die Beilage II) verordnet — eine oder andere g r a d u i r t e P e r s o n ein gar enge convivium nuptiale von 3 oder 4 Tischen anstellen und erheblicher Ursachen halber gern W e i n speisen wollte, kann derselben, wenn es beim Rathe gehörig gesucht wird, auf gewisse Maße wohl nachgegeben werden. Fische wurden nur mit besonderer Erlaubniß des Rathes gespeist.

Kein anderer als des Rathes Spielmann durfte auf den Hochzeiten erscheinen. Im 16. Jahrhundert diente der Spielmann bei einer vollen Kost mit dem großen Spiele, den Trompeten und Trommeln, bei einer geringen Kost mit dem

kleinen Spiele, den Schalmeien, später Posaunen, Zinken und Geigen. Verpönt war die Sitte des Spielmanns, nach Empfang seiner Gebühr die Bürger mit „Hofferen“ zu „schatten“.

Im 17. Jahrhundert theilten sich die Symphoniaci und Meister Spielmann mit seinen Gesellen in der Aufwartung bei den Tischen.

Mit christlichen Lobgesängen erfreuten am ersten Tage die Symphoniaci die Gesellschaft. Unterfingen sie sich, mit weltlichen Liedern, sonderlich solchen, so wider die Ehrbarkeit liefen, züchtige Ohren zu verletzen, so wartete ihrer in der Schule und bei dem Rathe ein strenges Gericht. Die Neigung der Hannoverschen Schuljugend für „Naßewahre“ war während des dreißigjährigen Krieges ein Gegenstand ernstlicher Sorge für den Rath und die Oberen der Schule.

Statt — wie der Rath es verlangte — sofort nach eingenommener Mahlzeit aufzustehen und von den Hochzeiten in ihre hospitia sich zu begeben, daselbst ihrer Information und Studien zu warten, gefiel es den Cantoreiburschen, in den Hochzeithäusern nach dem Essen sich zum Gesöffe niederzusetzen, und lieber als für Bücher und sonst nöthigen Behuf die auf der Hochzeit gewonnene Verehrung auf Gelage an anderen Orten zu wenden.

Am zweiten Tage erfreute der Spielmann — der nach Vorschrift des Rathes auf eine gute Musik sich zu schicken hatte — mit bekannteren künstlich gesetzten „mutäten“ die Gäste. Bescheidenheit galt auch der Zeit nicht als eine Zierde des Künstlers.

Von Alters her wurden die Hochzeitgeschenke bei dem Mahle von den Gästen in Person, nach der Reihe von den Jungfrauen, den Frauen und den Männern den Hochzeitern in die Brauttafel präsentirt. Nach dem Mahle bezeugten in längerer Rede der Bräutigam oder dessen Eltern ihren Gästen den Dank.

Das zahllose Hochzeitgesinde, vom Meister Koch hinab bis zum untersten Schenken, sorgte im Verein mit den Dienern und Leuchtenträgern der Gäste — einer Carosse durften

nur Graduirte sich bedienen —, daß von den angerichteten Speisen und der Gabe Gottes, dem Biere, Nichts umkam.

Was die Braut ehedem als Geschenk dem Spielmann, Koch und Umbitter geboten, für jeden ein „Schnuptuch“, wurde als wohlerworbenes Recht in Anspruch genommen.

Wie der Spielmann ein Buch, so ließen die Köche die Kelle oder Aepfel an den Tischen unter den Gästen zum Sammeln umgehen.

Bei Haufen lagen vor den Hochzeithäusern die Bettler, bis im 16. Jahrhundert die Speisung der Armen bei den Hochzeiten eine nähere Regelung fand. Hausarmen wurden jetzt die Gottesschüsseln gesetzt und unter Aufsicht der Küchen-Herren daneben bei dem Mahle für die Armen gesammelt. Der 30jährige Krieg ließ die schwelgenden Gäste die liebe Armuth vergessen. Eingeschlichenes Gesindlein wurde von den Stadtknechten gegriffen und in die Kohlkammer geschleppt.

Nach dem Mahle war der Tanz die Würze des Festes.

Das Rathhaus war im 16. Jahrhundert das „Danzhous“ der Bürger, um welches bei dem sitzenden Bürgermeister von dem Bräutigam nachgesucht wurde. Des Sonntags am Abend und des Montags am Nachmittage ging in festlichem Zuge — die Spielleute voran — die Braut zu dem Tanze.

Schwer war die Jugend beim Tanze in Zucht und Sitte zu halten. Vergessen waren die alten ehrlichen Weisen. Statt ihrer erfreueten „unhovesche“ Tänze die Jugend, bei denen die Weiber, von den Armen der jungen Gesellen umschlungen, durch ungebührliches Umlaufen, Umschwenken, Verdrehen und andere böse Geberde und unzüchtige Rede zu wilden Lüsten gereizt wurden.

Unhöfliche Gesellen erschienen dem Verbote des Rathes zum Trotz als ungebetene Gäste beim Tanze, sprangen einer vor dem anderen in den Tanz ein und scheueten sich nicht, „allerhand grobe Possen mit unvernünftigem Jauchzen oder vielmehr gräulichem Brüllen und Geschrei, den Ochsen und Kälbern nicht ungleich“, zu Jedermanns Verdruß und Aerger-

niß ohne Scham zu begehen. In den Waffen gingen Bürgerssöhne und Handwerksgesellen zu Tanze und trugen vom Tanzplatz aus blutigem Tumulte kampfbare Wunden nach Hause.

Eindringlich riefen Rath und Geschworene den alten züchtigen Tanz ins Gedächtniß, verboten den jungen Gesellen, mehr als sechs Tänze zu tanzen und im Tanzhaus mit langen „rutingen", Taßhaken und Schwertern (Ende des 16. Jahrhunderts: gespannten Feuerrohren, Schwertern und Stoßdegen) zu erscheinen, und ließen die Verbrecher durch die Stadtknechte in die Kohlkammer schleppen.

Mit der Eitelkeit ihrer Bürger und Bürgerinnen hatten auch bei den Kindtaufen Rath und Geschworene zu kämpfen.

Der Kindbetterin pflegten in ihrer Noth („in örem Gescheffte") außer der „Bademom" Frauen aus ihrer Freundschaft Gesellschaft und Beistand zu leisten, die nach der Geburt des Kindes als Gäste des gesegneten Hauses zu festlichem Mahle vereint blieben.

Um weltlicher Pracht willen — so wurde verordnet — solle man die Taufen nicht verziehen, die Kinder nicht lange (1663: nicht über drei Tage) ungetauft liegen lassen.

Zur heiligen Taufe wurden die Kinder (die der Vornehmsten: mit goldenen oder silbernen Tressen und Perlen geschmückt) von 6 oder 12 Paar Frauen (den Ehrenweibern) und den Gevattern geleitet, vor der Vesper öffentlich zur Kirche getragen. Nach der Taufe wurde im 16. Jahrhundert am Abend oder Morgen eine Gasterei gehalten, wozu außer Vater und Mutter, Schwester und Bruder von des Kindes Eltern immerhin an die 30 Paar Volks geladen werden mochten. Der da „Vadder" ward, ließ sich's nicht nehmen, entweder zu dem Mahle das Getränke zu liefern, Einbeckisches, Hamburgisches oder Hannoversches Bier, oder in seinem Hause den Ehrenständern ein Gelage zu geben.

In den ersten Jahrzehnden des 17. Jahrhunderts verbot man die Kindtaufskost mit ihrem Ueberfluß an Confect, Honigkuchen und Zucker, Rosinen und Mandeln, Wein und

Getränken. Der Kindbetterin war fortan nur erlaubt, den eingeladenen Frauen selbst gebackene Eisenkuchen oder statt deren Fladen und Klöben, inländisches Obst und Gewächs, sowie einen Trunk Broihans zu reichen.

Im Jahre 1663 wurden in engeren Kreisen wieder eigentliche Gastmahle verstattet, bei denen unter schnöder Nichtachtung des alten Rechts der Geschlechter nur den Graduirten der Vorzug gegönnt war, ihre Gäste mit einem Trunke Weins zu bewirthen.

Früh schon erheischten die Verehrungen der Pathen eine Beschränkung. „De Vadder" mag — heißt es in der kurz vor Einführung der Reformation erlassenen Stadtkündigung — des Kindes Mutter 1 Gulden, dem Kinde 3 Hannoversche Schillinge, dem Gesinde und dem Koch jedem 1 Mattier, der „Bademomen" aber nach Gefallen geben. Wer „Barmel-vadder" wurde, sollte dem Kinde nicht über 12 Schillinge geben.

Im 17. Jahrhundert wurden die überhandnehmenden Gevattern-Geschenke nach dem Stande des Vaters des Täuflings bestimmt, die Reichung des Pathen-Zeuges (Kleider und Leinengeräthe) aber durchgehends verboten. Es sollten dem Kinde und dessen Mutter im ersten Stande nicht mehr als 4 ℛ︁, im 5. Stande nicht mehr als 1 ℛ︁ und an Pathenzeuge (Kleider und Leinengeräthe) sonst nichts mehr gegeben werden; auch wurde den Gevattern verboten, wegen ihrer Gaben sich fernerhin zu vergleichen. Nach seinem guten Willen und Vermögen sollte jeder Gevatter absonderlich das Pathengeld in Papier wickeln und verdeckt präsentiren.

(Nach einer im Jahre 1659 von Herzog Georg Wilhelm für die Hofbediente gegebenen Verordnung sollte dagegen das Pathengeld unversiegelt, offen und im Beisein der Bademutter, damit diese es sehen und auf Erfordern von dem quanto Antwort geben könne, der Mutter gereicht oder auf die Wiege gelegt werden.)

Die Kinder bei den Taufen mit goldenen oder silbernen Tressen zu zieren, war nur noch den Vornehmsten des ersten Standes erlaubt.

Dem Kinde durften nicht mehr als 3 Gevattern gebeten werden, des Alters, daß sie sich des Herrn Nachtmahls gebraucht.

In den Jahrmärkten und in den heiligen Weihnachten, zu Neujahr und anderen Tagen gedachten die Gevattern ihrer Pathen; was indessen nach der letztgedachten Verordnung für die Hofbediente ebenso, wie die Reichung des Pathenzeuges (an Kleidern, Leinengeräthe 2c.) untersagt war.

Auch die althergebrachten Wochenbesuche dienten unseren Frauen in den Zeiten des 17. Jahrhunderts als willkommener Anlaß zur Entfaltung einer maßlosen Ueppigkeit und Pracht.

An Sonn- und Festtagen unter der Kirche wurden die glückwünschenden Frauen von der Kindbetterin an der Wiege des Kindes empfangen und mit Wein und süßen Getränken bewirthet. Hier galt es, einander zu überbieten durch glänzende Ausstattung des Bettes, mit Gardinen und Decken von Damast, Doppel-Tafft und kostbaren Seiden, Laken und Kissenbühren von Schier- und Kammertuch, mit großen Linnen-Spitzen besetzt, Bett-Sponden mit Gold- oder Silber-Mahlwerk und allerhand Seidenbändern stattlich geziert. Vergebens eiferten von den Kanzeln die Herren Prädicanten, daß der Tag des Herrn durch solches Treiben gebrochen, vergebens verboten bei schwerer Strafe Bürgermeister und Rath, die Kindbetterin vor Endigung der Vesper-Predigt zu besuchen, — die hoffährtige Zeit hatte kein Erbarmen für die junge Mutter, die an der Wiege sitzend im Empfange der Frauen ihre schwachen Kräfte erschöpfte.

Selbst die alte gute Sitte des Kirchgangs der Sechswöchnerin verlor in jenen Zeiten der Eitelkeit ihre schöne Bedeutung. Hatte vordem eine Wöchnerin, „wann sie ausgehütt“, in Begleitung der Frauen allein, die bei ihr in der Noth gewesen, sich zur Kirche begeben, um Gott dem Allmächtigen für seinen gnädigen Beistand und Segen in aller Demuth zu danken, so war schon beim Eintritt des 17. Jahrhunderts dieser Brauch zu einem Mißbrauch, der Gottes-

dienst zu einem Fröhnen eitler Prachtlust geworden. Jetzt wurden der Frauen 30, ja 40 und mehr Paare zum Kirchgang geladen, die, nachdem sie nach langem Harren endlich alle versammelt, in weitläufigem Zuge gar oft erst gegen Ende der Predigt die Kirche betraten.

Nachdem der Rath lange Zeit sich vergebens bemüht, den Ausschreitungen der Frauen zu steuern, sah er im Laufe des 30jährigen Krieges sich endlich genöthigt, der Kindbetterin außer einer einzigen nahen Verwandtin jede Begleitung auf dem Kirchgange zu wehren.

Nach dem Stande des Verstorbenen waren die Leichenbegängnisse in mannigfacher Beziehung verschieden geordnet.

Männer und Frauen bildeten das Leichen-Gefolge; Jungfrauen geleiteten nur Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu Grabe.

Das Gefolge bestand aus der Trauer-Riege, den in das Sterbehaus mit Trauermänteln geladenen Leidtragenden (nahen Blutsverwandten und nahen Verschwägerten des Verstorbenen) und den nicht in sonderlichem Trauerhabit zu ladenden Fremden, die vor der Thür des Sterbehauses verweilten. Den Prunk des Begängnisses zu erhöhen, war es im Laufe der Zeit Sitte geworden, auch Fremde, Männer und Frauen in großer Zahl im Trauergewande durch den Umbitter in das Sterbehaus zu laden. Im Jahre 1656 wurde die Beobachtung des alten Brauches geboten, zugleich die Zahl der Trauerfrauen erheblich beschränkt, deren bis dahin bei dem Begräbniß des Herrn oder der Hausfrau in den ersten beiden Ständen 20 Paare, im 5. Stande 10 Paare sein mochten.

Als Trauer-Gewand trugen die Männer lange oder kurze (bis an die Knie reichende) Trauermäntel und Hüte mit einem Flor umbunden, dessen Länge um die Mitte des 17. Jahrhunderts für die ersten Stände auf 6 Ellen, für den untersten Stand auf 3 Ellen gesetzt war. Die Graduirten und die vornehmsten Amtspersonen trugen daneben Trauerbinden um den Hals und um den Leib.

Die Trauer-Mäntel wurden, waren Eltern oder Ehefrauen verstorben, von den Vornehmsten ein halbes, von Andern ein Vierteljahr und sonst 12 oder 6 Wochen lang getragen.

Den Frauen dienten zur Trauer lange Haupttücher — vornehme Frauen bekleideten mit Trauertüchern den ganzen Leib, — „Inhengelße", „Vorsteckelße" vor den Mützen, Trauerschürzen 2c. Nach dem Abkommen der Haupttücher (im 3. Jahrzehend des 17. Jahrhunderts) wurden Mützen mit langen Trauerschleiern getragen.

In der Procession gingen wie die Männer, so auch die Frauen zwei und zwei beisammen. Unmittelbar bei den nächsten Leidtragenden gingen die Vornehmsten des Gefolges.

Große Schwierigkeiten hatte bei den Frauen die Ordnung des Zuges. Als die Leidtragenden die letzten der Procession waren, wollte der Frauen keine die demüthigste sein und vorantreten, so daß wohl gar die Leiche fortgetragen wurde, während die Frauen zögernd im Trauerhause weilten. Als dann im Jahre 1636 — dem Mißstande abzuhelfen — vorgeschrieben wurde, daß die Leidtragenden der Leiche unmittelbar nachfolgen sollten, wollte wiederum keine der Frauen die demüthigste sein und den Zug vor den Trauermägden beschließen. Auch durch Feststellung einer bestimmten Reihenfolge nach Ständen war nicht zu helfen.

Von Alters her waren die Leichenbegängnisse durch geistlichen Gesang, Choral- und Figural-Gesang verherrlicht. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde meist die ganze lateinische Schule, sämmtliche 5 Classen mit dem Rector, den Schul-Collegen und dem Cantor, genommen. Von den Schülern wurden bei den Exequien vor den Thüren des Sterbehauses sowohl, als am Grabe und in der Kirche vor und nach der Leichenpredigt, Figural-Gesänge gesungen. Seit 1625 sollten alle 5 Classen nur in den ersten drei Ständen und auch hier allein bei Beerdigung des Herrn, der Hausfrau und deren Kinder, so zu Gottes-Tische gewesen, in andern Fällen aber nach Standesgebühr entweder nur die mittleren 3 Classen oder nur 20 Paar Schüler der Schularbeit entzogen werden.

Figural-Gesänge sollten in Zukunft nur in den ersten Ständen erlaubt sein, im Uebrigen aber es bei den althergebrachten Choral-Gesängen verbleiben.

Um 12 oder 2 Uhr gingen die Schüler — für deren Verstöße wider die Begräbniß-Ordnung der Rector aus eignem Beutel gebüßt ward — von der Schule zum Sterbehause, stimmten hier ihren Choralgesang und, sobald die Leiche aufgehoben und die Sterbeglocke läutete, Figural-Gesänge an. Selbst bei Begängnissen graduirter und vornehmer Amtspersonen sollten — bevor die Leiche aufgehoben — Sterbeglocke und Figural-Gesänge nur erschallen, wenn der regierende Herr Bürgermeister zuvor seine Einwilligung gegeben.

Für die Theilnahme der Schüler an dem Begräbniß bezog der Rector von den Hinterbliebenen eine standesmäßige Gebühr. Arme wurden von der Currende und einem Schul-Collegen umsonst hinausgesungen.

In der Procession zum Kirchhofe — die am Abend mit Fackeln und Lichtern erfolgte — wurden von den Stadtknechten vor den Schülern her die beim Sterbehause für die Armuth aufgenommenen Pröven nach St. Nicolai-Hofe getragen.

Am Grabe verrichteten Leichträger und Kuhlengräber ihr traurig Geschäft.

Doppelte und erhabene Särge, in der Procession mit kostbaren Leichlaken behängt, schlossen die irdische Hülle der Vornehmen ein. In platte Särge wurden die Leichen der niederen Stände gebettet.

Der Letzte vom Geschlechte nahm das Wappen mit sich ins Grab, das in der Procession zu dem Haupte und zu den Füßen an den Sarg gehängt ward.

Mit Ehrenkränzen von Rosmarin, Isopen und Rauten, mit Perlen und Gold, mit versilberten und vergüldeten Specereien und Kräutern, hatten liebende Hände die Särge der Jungfrauen geschmückt.

Nachdem der Geistliche am Grabe aus der heiligen Schrift eine kurze Unterweisung von der Auferstehung gethan, auch der Cantor mit den Schulknaben einen Psalm gesungen, begab sich das Gefolge zur Kirche, die übliche Leichenpredigt

zu hören, wo Figural- oder Choral-Gesang die Eintretenden empfing.

Der Neigung der Geistlichen zu langen Leichen-Sermonen wurde von dem Rathe Grenzen gesetzt, der bei Festsetzung des Honorars für die Predigt im Jahre 1658 die Erwartung aussprechen mußte, daß die Prediger mit den Betrauerten ein christliches Mitleiden haben und nach Umständen mit geringeren Gaben sich contentiren lassen würden. Wand zum Rocke pflegte man überher für den Prediger auf die Leiche zu legen.

Fast Jedermann ließ um die Mitte des 17. Jahrhunderts die bei Beerdigungen der Seinen gehaltene Predigt in Druck geben.

Nach der Predigt diente eine weitläufige Danksagung aus der Mitte der Leidtragenden, die Ermüdung des Gefolges zu vollenden.

Mit einem Segensspruche des Predigers wurde die Feier beschlossen, wenn nicht — wie namentlich in den Zeiten des 30jährigen Krieges — ein reiches Todtenmahl der Begräbniß-Leute in dem Trauerhause harrte.

Zur „Dodengrafft" — bestimmt eine Stadtkündigung aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts — soll man Niemanden zu Gaste haben, geistlich oder weltlich, als arme Leute, die um Gottes Willen essen.

Was vor Alters als alleiniger Vorzug der vornehmen Patricier gegolten, Sepulturen in den Kirchen, Epitaphien zum Gedächtniß der Geschlechter in den Kirchen und auf den Kirchhöfen zu haben, wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts als ein allen gemeinsames Recht von dem gemeinen Manne behauptet.

Einen wichtigen Theil der Amtsgerechtigkeit bildeten bei den Gilden die Leichen-Begängnisse der durch ein brüderlich Band vereinten Genossen, deren Eheweiber und Kinder.

Wie in früheren Jahrhunderten der Amtsbruder bei dem Tode des Anderen oder dessen echter Hausfrau die Vigilien und Seelenmessen besuchte, so blieb auch in den Zeiten nach

der Reformation, durch Zunft-Briefe und Amts-Artikel bestätigt, die uralte Sitte der Gilden, für ein ehrenvolles Begräbniß der Ihren zu sorgen, bis auf die Gegenwart bestehen.

Die Leichen-Bestätigung fand, je nachdem sie auf Wunsch der Hinterbliebenen eine stille oder öffentliche war, unter geringeren oder größeren Feierlichkeiten Statt.

Bei öffentlicher Leichen-Bestätigung der Genossen und deren Frauen — die Nachmittags oder Abends mit Leuchten erfolgte — gaben sämmtliche Amtsbrüder mit den Frauen das Geleite. Werkmeister und Alterleute voran; nach dem Alter im Amte folgten in ganz schwarzer Kleidung die Brüder, nicht „in roden foderhimdern oder anderen witten himdern", wie in der Ostermorgensprache anno 1613 vom Schuhmacher-Amte geschlossen.

In schwarzen Trauer-Mänteln und mit Flor umbundenen Hüten trugen in der Bäckerzunft die 12 jüngsten Amtsmeister, bei Beerdigung der Amtsherren (der zum Amte verordneten Rathsherren) und Werkmeister oder deren Ehefrauen, Werkmeister und Alterleute, die Leiche.

Nach einem in der St. Johannis-Morgensprache des Jahres 1663 von dem Schmiede-Amte gefaßten Beschlusse sollten die Träger bei $1\frac{1}{2}$ ℔ Strafe in schwarzer Kleidung mit schwarzen Binden auf dem Hute erscheinen und die Amtsbrüder oder deren Ehefrauen in langen, die Kinder der Genossen in kurzen Mänteln zu Grabe bringen. In den Amtsbüchern jener Zeit finden sich die Strafen verzeichnet, worein diejenigen verfallen waren, welche bei Beerdigungen in braunem Kleide, mit lederner Hose, in kurzen Mänteln oder mit blankem Bande auf dem Hute sich eingefunden hatten.

Wenn in der Barbierer-Ordnung von 1645 Meistern, Frauen und Gesellen geboten wird, nicht allein die Verstorbenen bis an ihr Ruhekämmerlein nebst anderen christlichen Herzen begleiten zu helfen, sondern auch nach verrichtetem Begräbniß, ihre Condolenz um so mehr zu contestiren, in das Trauerhaus nebst den anderen wiederum einzukehren, so mag es dahingestellt sein, ob dazu mehr der

Herzensdrang nach Bezeugung innigen Beileids, als das Verlangen nach dem Trauermahle antrieb.

Jedes Amt hatte sein besonderes Todtengeräth, wie es seinem Ansehen und Wohlstande gebührte.

Hierzu gehörten vor Allem große Baldachine (Böldigen, später Bölcken genannt), Leich-Gewänder oder Leich-Laken, von schwarzem Sammet, Plüsch oder mit Atlas verbrämtem Triep mit darauf genähtem Kreuze und dem Amts-Wappen geziert (Vergl. die Beilage III).

Mit vier Blech-Schilden, auf denen das Handwerks-Geschirr gemalt war, wurde die Leiche eines Maurer-Amts-Genossen behängt.

Nicht selten gewannen Fremde für sich, ihre Weiber und Kinder das Recht, nach Amtsgebrauch von einer Zunft bestattet zu werden.

So wurde im Jahre 1602 für 3 Gulden Münze zu einer Tonne Broihan dem Jürgen Hesse, „da dessen Vater geraume Jahre der Werkmeisterschaft getreulich vorgestanden, und es ja ohnedies um ein christlich Werk sich handle", für sich und seine beiden Töchter die Leichenfolge vom Schuhmacher-Amte zugesagt.

Hofglasermeister Ludeke Holdorf mußte 1677 dem Schmiede-Amte dafür, daß das Amt ihn, seine Frau und Kinder (diese, sofern sie unverheirathet verstürben) zu Grabe zu tragen versprach, 1 silbernen Becher zu 12 Loth, 1 zinnern Becken und 1 Teller von 5 Pfund, und 1½ Thaler zum Bölcken zahlen, versprach aber überdies aus freiem Willen dem Amte eine Tonne Broihan zu geben.

An dem Geschicke der Landesherren, den fürstlichen Vermählungen, Kindtaufen und Begängnissen, nahm die Stadt als getreuer Landstand auch in der Ferne alle Zeit gebührenden Antheil.

Als Herzog Erich der Jüngere nach dem Tode Sidonia's, im Jahre 1576, sich zu Nancy mit Dorothea, der

Tochter des Herzogs Franz von Lothringen, vermählt hatte, wurde die neue Landesfürstin in Hannover festlich bewillkommnet. 36 Trabanten der vier großen Städte, von denen Hannover und Göttingen je zwölf, Hameln und Northeim je sechs gestellt hatten, bedienten die Fürstin, 12 Trabanten waren dem Herzoge auf der Heimfahrt von dem hannoverschen Rathe bis Deutz vor Köln entgegen gesandt; mit zwei Fahnen waren sie hingezogen, in Puffjacken, Boxen, Schuhen und Handschuhen auf's Beste gekleidet, Hüte mit Federbüschen auf dem Kopfe, blanke „Pocke" an der Seite, mit „Franzen" besetzte Hellebarden in den stämmigen Armen.

Von den vier großen Städten wurde dem Herzoge und seiner Gemahlin ein großer vergulbeter „Credenz" zum Preise von 600 Thlrn. und daneben die Summe von 1600 Thlrn verehrt.

„Alle Morgen — schreibt der Cämmerer — sind Seine Fürstl. Gnaden und derselben Gemahlin von einem ehrbaren Rathe in Unterhänigkeit süße Weine, als Muscatel, Alcanten-Wein und Malvasir, Confect und Zuccat präsentirt. Es hat auch ein ehrbarer Rath allhie dieser fürstlichen Heimfahrt zu Ehren und dieser Gemeine und Bürgerschaft zu größerer Zier und höherem Ansehen bei dem ehrbaren Rathe zu Hildesheim um etliche wehrhafte Bürger auf diese Zeit anhero zu verordnen nachgesucht, darin sich die von Hildesheim nachbarlich und freundlich erboten und 230 wohl gerüster junger Bürger unter ihren Bevelichs-Luden hergeschickt."

Herzog Heinrich Julius, am 26. Juli 1613 zu Prag in Böhmen verstorben, wurde am 4. October jenes Jahrs mit christlichen und fürstlichen Ceremonien zu Wolfenbüttel zur Erden vergleitet. Neben anderen Landständen waren Namens des Raths der Stadt Hannover der Bürgermeister Henricus Müller, der Ridemeister Ludolf Varenwaldt und der Secretarius Georgius Rape mit Kutscher und reisigem Diener bei dem Leichen-Begängnisse zugegen, in Trauer-Mäntel und

Trauer-Kleider von englischem Tuche gekleidet. Daheim waren die sämmtlichen Herren des Raths in Trauerbinden gehüllt, zu denen mehr als 140 Ellen Kronen-Tafts und 30 Ellen Venedischen Tafts zum Verbrauch kamen.

Als der Durchlauchtige Herzog Georg, der jener Zeit zum Herzberge Hof hielt, den Rath zu Hannover seinem jungen Herrlein, so 20. November 1629 geboren, zu Mitgevattern begehrt, verrichteten als Abgesandte des Raths Dr. Jacob Bünting, Bürgermeister und Camerarius Hermann Westenholt am 6. Januar 1630 in Gemeinschaft mit dem Landgrafen Wilhelm V. von Hessen die Gevatterschaft bei der Taufe Ernestus Augustus, und verehrten dem Pathen einen übergüldeten Pocal mit Deckel und der Frau Mutter, Herzogin Eleonore, 100 Goldgulden in einem mit goldenen Gallaunen besetzten grünsammtnen Beutel. Weiter wurde von den Abgesandten bei der fürstlichen Kindtaufe verausgabt: 3 Thlr. für den Pastor, 8 Thlr. auf die Wiege, 4 Thlr. für die Musikanten, 6 Thlr. für eine fürstliche Kammerdienerin, so folgenden Tags Hochzeit gehalten, 6 Thlr. in Küche und Keller, 6 Thlr. für die Cellischen, 6 Thlr. für die landgräflichen Trompeter, 4 Thlr. für den Organisten, 2 Thlr. für die Berggesellen, 1 Thlr. für die Soldaten in der Wache ꝛc.

Zu der im Jahre 1638 von Herzog August dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel gefeierten Kindtaufe hatte — wie der mit dem Bürgermeister Henning Lübeke zu der Feier entsandte Camerarius Hermann Westenholt mit großer Befriedigung in seinem Register verzeichnet — das fürstliche Gevatterschreiben: „Rath und ganze Gemeine der Stadt Hannover“ gelautet.

Als Herzog Johann Friedrich die Tochter des Pfalzgrafen Eduard bei Rhein Benedicta Henrietta Maria zur

Haltung seines Beilagers in Hannover heimführte, wurde das fürstliche Paar von 110 berittenen hannoverschen Bürgern unter Rittmeister, Lieutenant und Cornet mit Trompeten und Standarten in Pattensen begrüßt und nach Hannover geleitet.

Den höchsten Glanz festlicher Freude entfaltete die Stadt bei den Erbhuldigungen und sonst, wenn auf Einladung des Raths der Landesherr als Gast in Hannovers Mauern erschien. Selbst in schlechter, geldarmer Zeit ließ die Ehre der Stadt es nicht zu, bei solcher Gelegenheit zu kargen; lieber entschloß man sich, zur Bestreitung des Herkömmlichen bei reichen Patriciern und Anderen ein Anlehen zu machen. So halfen bei Georg Wilhelms Huldigung im Jahre 1649 Eberhard von Anderten und Cammerrath Joachim von Bülow mit 2000 Thlrn. der Stadt aus.

Mit dem gesammten Hofstaate in Begleitung ihrer Räthe und Officiere, nebst Dienern und reisigem Zeuge, nahmen die Fürsten mit ihren Gemahlinnen und Kindern bei den Bürgern, der Landesherr beim Bürgermeister, die Vornehmsten vom Adel bei den Patriciern, Herberge.

Zum Empfange des hohen Besuchs waren die Gemächer des Rathhauses neu staffirt und gefirnißt, mit rothen Teppichen bezogen und mit Seidenbändern geschmückt; auf den Sälen waren die großen Kronen von dem Rothgießer erneuert, der Elephant auf dem Rathhause von dem Beckenschläger in Stand gesetzt, Tafelgeräthe und Leuchter, Wachslichte für die fürstliche Tafel und zierlich schöne „Speigel", Gläser mit verguldeten „Benden", auch Krystall und böhmische Gläser angeschafft. Restaurirt waren die das Rathszimmer zierenden Gemälde. Diedrich Wedemeyer, derselbe „Meister der tiefsinnigen und schweren Mahlerkunst," welcher zu den fürstlichen Convivien in der Küche die Schaugerichte für ein Billiges staffirte — hatte für das Rathszimmer im Jahre 1613 „eine Tafel von der Historien des Cambisii" zum Preise von 40 Thlrn. und im Jahre

1617 auf 16 Ellen Leinwand „eine Tafel von der Historien von dem Simson", die über der Herren Bürgermeister Sitze prangte, zum Preise von 10 Thlr. in Oelfarbe gemalt. Von Räucherpulver und Weihrauch erfüllten liebliche Düfte die Räume.

An knappe Verhältnisse gewöhnt, war ein ehrbarer Rath meist genöthigt, zur nothdürftig anständigen Ausstattung des Rathhauses sowohl, als der Tafel, bei den eigenen „Eheliebsten", den Patriciern, den Aemtern u. A. Anlehen zu machen. Von den Aemtern der Kramer, Bäcker, Leineweber, Schneider, Hoken, Schmiede und Schuster wurden Speisefässer, Becken, Teller, Kannen und Bratspieße, von den Patriciern Tuch zu Teppichen, Tafellaken und Krystallgläser, von dem fürstlichen Silberknechte Silbergeschirr angeliehen, von dem Brauergildehause und den Amtshäusern wurden Stühle und Bänke geheuert.

Die ganze Bürgerschaft, unter ihre Fähnlein geschaart, mit der geworbenen Soldatesca, stand zum Empfange der Fürsten unter des Stadthauptmanns Befehl auf dem Markte in Waffen. Sobald die Fürstlichkeiten in Sicht kamen, hatte der Tornemann oder Stadt-Spielmann mit seinen Gesellen die Herrschaft vom Marktthurme anzublasen, bei Versäumung seiner Pflicht aber stündlich Abdankung zu gewärtigen. Bei Ankunft des Herzogs in den Thoren, auch wenn die Gesundheit des Fürsten von dem Bürgermeister getrunken, wurde auf dem Markte, von den Rundtheilen und auf den Wällen aus den groben Stücken der Stadt-„Artollery" drei Mal Salve geschossen. Nicht selten lagen Meister Böttcher und Meister Kleinschmied, die die Geschütze bedienten, nach dem Losbrennen der Stücke schwer beschädigt am Boden.

Als am 14. Februar 1618 Friedrich Ulrich mit seinem Comitate zum Fastel-Abends-Convivium*) erschienen, erhellte

---

*) Die Ausgaben für das „Convivium" beliefen sich nach Ausweis des Cämmerei-Registers in Summa auf 4884 Thlr. 6 Gr. 10 Pf.

„Auf des gnädigen Fürsten und Herrn Ankunft und Abzug — heißt es daselbst —, auf die Artillerie auf dem Markte, wenn die Gesundheit getrunken, und auf dem Walle verschossen, sind aufgegangen 5 Tonnen Pulver,

bei dreitägigem Feste dem Herzoge zu Ehren ein buntes Feuerwerk die Nacht, von Pulver, Schwefel und Terpentin kostbar bereitet; es flogen die Raketen, Pferd und Drachen, vom Meister Diedrich Wedemeyer prächtig staffirt, spieen Feuer und Flammen.

Mit einem teutschen oder lateinischen Carmen wurden die fürstlichen Gäste von dem Schreibmeister oder dem Rector scholae beneventiret. Von dem secretarius urbis wurde das carmen gratulatorium zum Drucke befördert.

Küchen-Herren und Küchen-Meister, aus der Zahl der Kenner feiner Küche zum Feste vorsorglich vom Rathe bestellt, wetteiferten mit den Weinherren und Schenken und dem Apotheker, durch eine glänzende Bewirthung der gnädigen Herrschaft der Stadt zu Ruhm und Ehre zu verhelfen. Was die Heimath versagte, wurde aus der Fremde durch Boten besorgt oder verschrieben.

Wir übergehen die derbe Kost der Convivien, die Zahl der Ochsen, Schweine, Kälber und Hämmel, unter deren Wucht die eichenen Tische sich beugten, wir lassen ungezählt die Menge der Fässer voll gemeinen Weines und hannoverschen Broihans, es genügt uns zu sehen, daß beim „Panket“ der fürstlichen Tafel das Feinste und Beste nicht fehlte.

Hirsche, Rehe und Hasen (meist vom Celle'schen Jägermeister verschrieben) in verschiedenster Gestalt, wilde Schweine aus den Freien, Rebhühner und Birkhühner, wilde Enten und Fasanen, Kalekutische und Indianische Hahnen, Lachse von Hameln, Hechte, Karrautschen, Neunaugen, Karpfen von Gifhorn, Bier von Einbeck, Hameln, Goslar und Zerbst, rheinische und fränkische Weine, darunter überaus stark und wohlschmeckend der a. 1638 gewachsene, und als besonders

---

so zusammen gewogen 6 Centner 13 Pfd., jeder Centner 25 Thlr. = 153 Thlr. 9 Gr. = 275 fl. 15 Gr.“

Bei diesem Convivium war nach Angabe des Cämmerers die Herberge des fürstlichen Hoffstaats „bei Jonas von Lüde, Gottschalck Brockmann, Moritz von Sode, Dietrich von Anderten, Hauptmann Berthold Knost, Dr. Jac. Bünting (Burg), dabei unser gnädiger Herr und Fürst das Nachtlager gehabt.“

gerühmt „der alte Klingenbergische und beste Sothmar", süße Weine als Muscatel, Alcanten, Romania, Venedischer Malvasier, Eispasteten, Marcipane und Gallereyen, Confect und allerlei Art cantisirte und übergüldete Sachen, die der Apotheker geliefert, schöne Schaugerichte, vom Maler mit Gold und Safran kunstreich illuminirt.

Der Meister Spielmann mit seinen Gesellen und fürstliche Trompeter und Paukenschläger mußten die Freude des Mahles erhöhen. Von Celle waren Violons, von Hildesheim Musikanten vocirt, die mit Lauten und Viol-Gamben bei den Tafeln dienten. Abwechselnd erfreute vocalis musica die Gemüther.

Silbern-verguldete Pocale, Kannen, Becken, Flaschen und Becher, wurden von den Camerarien für die Erbhuldigungen in Vorrath gehalten und von der Frankfurter Messe oder von Hamburg bezogen*). Als der Ridemeister Eberhard von Anderten im Jahre 1645 als Apothekenherr zur Apotheke einzukaufen nach Hamburg reiste, wurde ihm Vollmacht gegeben, „zu gemeiner Stadt-Behuf und Huldigungs-Verrichtunge die Nothdurft an verguldeten großen und kleinen Pocalen" allda einzukaufen. Mit 21 Pocalen kehrte er nach Hause, insgesammt 1418 Loth schwer, die er dem Goldschmied Nicolaus Sulß zu Hamburg mit 1064 Thlr. bezahlt hatte.

Dem Herzoge Friedrich Ulrich wurde bei der Huldigung ein Pocal dergebracht, der 5½ Viertel Ellen hoch und 317 Loth schwer war.

Ein „schönes alts wollgemachtes silbern" Confectbecken von 82 Loth mit den Bildnissen Christi, Luthers, Calvins, des Churfürsten Johann Friedrich, Karls des Fünften und noch drei hoher Potentaten empfing bei der Huldigung Georgs am 18. Febr. 1636 Fräulein Sophie Amalie, die Tochter des Herzogs.

---

*) Vor der Verehrung wurde von dem Goldschmiede am Deckel der Pocale das Stadtwappen, an dem Fuße das Hannoversche Kleeblatt gestochen und angefärbt.

Ein rothsammtner Spitzenbeutel mit 300 Ducaten, wurde dem Prinzen Georg Ludwig, der kaum fünf Vierteljahre zählte, bei dem Convivium zu Theil, zu welchem auf den 6. Juni 1661 der Rath die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August und des letzteren Gemahlin, die Herzogin Sophie, geladen.

Dem Herzoge Johann Friedrich wurde zur Huldigung eine große getriebene Gießkanne nebst Gießbecken, seiner Gemahlin eine silberne Lade präsentirt.

Für den Ehrenritt im Huldigungs-Gepränge (wie für das hochzeitliche Beilager oder zur glücklichen Rückkehr von Italien und Frankreich) wurde dem Landesherrn in stolzem Geschirre die Zierde des Rathsstalles geboten.

Die fürstlichen Diener vom Canzler bis zum Cammersecretair hinab, trugen von der Huldigung kostbare Geschenke daheim. „Pecuniam in tempore negligere maximum interdum lucrum“ dachte der Rath, indem er für den Canzler, von welchem die Bestätigung der städtischen Privilegien abhing, den Pocal mit blinkenden Goldgulden füllte.

Die fürstlichen Pagen und Trabanten, Einspänniere und Musikanten, Köche und Schenken, Alle waren dem Rathe theure Gäste.

Die Herren Bürgermeister und Syndici wurden nach verrichteter Huldigung durch ein Fäßlein Weins aus dem Rathskeller für die ausgestandene Last und Mühe entschädigt.

Wie mit den Fürsten, so stand auch zu seinen Bürgern und Fremden der Rath als solcher in geselligen Beziehungen. Einladungen zu Hochzeiten und Kindtaufen dankte er durch Verehrungen „in die Brauttafel“, „auf die Wiege“ und für die „Fraw Kindelbetterin“, wozu Rosenobel, Hinrichsnobel, Schiffnobel, Ritterpfennige und französische Kronen vorzugsweise verwandt wurden. Die Gevatterschaft wurde bei Standespersonen von dem regierenden Bürgermeister, sonst von Rathsherren und Secretarien verrichtet. Hochgestellte, die mit einem neuen Amte von dem Fürsten begnadigt, wurden unter Ver-

ehrung eines Pocals durch Abgesandte des Raths beglückwünscht, neuerwählten Bürgermeistern, Syndiken und Camerarien, Predigern, Magistern und Schreibmeistern, wurde mit einem Trunke Weins oder mit einigen Karpfen aus der Stadt Teichen gratulirt.

„Münche" und Diakonen, Magister, Doctoren und Studiosen, Cantoren und Capellmeister, Schreibmeister, Buchdrucker und Maler fanden für ihre Dedicationen (die Componisten für ihre cantiones) in dem wohlweisen Rathe allezeit einen Gönner. Nicht selten freilich fand die Ausgabe für solche Schätze des Geistes unter „Mitleidentlicher Zusteuwr" im Cämmerei-Register ihren Platz.

Aufführungen der verschiedensten Art gingen auf dem Rathhause vor Rath und Geschworenen vor sich. Häufig wurden, namentlich in den Fasten, in der letzten Hälfte des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts von Rectoren, Magistern und Cantoren Schul-Comödien auf der Rathsstube agirt. Begebenheiten aus dem alten und neuen Testamente bildeten den Gegenstand der Handlung, so die „Historie vom Josep, die Comödie vom Daniel, die Historie Tobiä", die Comödie von dem christlichen Ritter, deren mitunter mehrere an einem Abende zur Aufführung kamen. Nach der Darstellung empfingen Rector und Cantor ein Geschenk von dem Rathe, wenige Thaler, die übrigens auch gereicht wurden, wenn — was nicht selten geschah — das Erbieten der Schulmeister, die Comödie zu agiren, vom Rathe abgelehnt war. Am 28. Februar 1592 empfingen die Magister Heise und Jürgen Buscher, Rector und Conrector, acht Thaler für die Aufführung einer Comödie Nic. Frischlins.

Am 3. October 1617 — das einzige Mal, von dem wir lesen — spielten Comödianten auf dem Rathhause, deren Kunst von sämmtlichen Camerarien mit 9 Groschen hinlänglich gewürdigt schien (Vergl. die Beilage IV).

Auch musikalische Aufführungen fanden auf der Rathsstube statt, wie denn der Rath selbst niedrigere Kunstproductionen Steine schluckender Franzosen und dergl. nicht verschmähte.

Bei Anwesenheit fremder Potentaten ließ der Rath die Bürgerschaft in Waffen aufziehen. Besonders aufmerksam wurde den Bürgermeistern der Nachbarstädte begegnet. Als im Jahre 1575 die drei Bürgermeister von Braunschweig auf Cords von Windheim Ehrentag hier erschienen, wurde ihnen von dem Rathe ein Gastmahl auf dem Rathhause gegeben. Als im Jahre 1672 bekannt wurde, daß Bürgermeister Dr. Friedrich Plate von Hildesheim sich in Geschäften hier aufhielt, ließ der Rath sich's nicht nehmen, denselben mit seinem Gefährten, dem Secretarius von Hildesheim, durch unseren Stadtsecretarium auf die Weinschenke zum freundschaftlichen Abendessen zu invitiren.

Im engen Kreise hielt ein trauliches Band die Herren des Rathes verbunden, die es übrigens nicht bedenklich fanden, erwiesene Gastlichkeit einander auf Stadtunkosten zu danken. Auf der Hochzeit der Bürgermeister-Dienerin fehlten die Herren des Raths nicht. Von den Herren-Dienern wurde die Hausfrau des Bürgermeisters betrauert.

Als — ein unerhörtes Ereigniß! — im Jahre 1637 im Klickmühlen-Kolke und schnellen Graben 5 gewaltige Störe gefangen, von denen der größte nicht weniger als 2 Centner und 94 Pfd. wog, da wurde von dem Rathe der eine durch den Rathskutscher an den regierenden Landesfürsten nach Celle, ein anderer unter Convoie von Soldaten dem Herzoge Georg, des Niedersächsischen Kreises General-Obersten, zu Pferde nach Hildesheim gesandt, 2 wurden in der Stadt vertheilt unter mehr als 60 Personen, darunter die Herren des Raths. Consules, Syndicus, Senatores und Secretarii, Pastoren, Doctoren und Capitaine, und der 5. dem Stadtkommandanten Obersten Dietrich von Elen verehrt.

Anhang.

Beilage I.

Bei keinem andern Amte in Hannover finden sich über die bei der Meisterrechts-Gewinnung hergebrachten „Köſten" so specielle Nachrichten, als bei dem Bäckeramte.

In der Amtslade befinden sich zwei stattliche schweinslederne Bände, welche von Nichts als diesen „Amts-Köſten" handeln.

Als ein besonders charakteristisches Beispiel mag für die vielen anderen folgende Aufzeichnung gelten:

Anno 1617. Nachdem gesagt, Coßmus Baßmer habe das Amt 3 Mal geeschet, heißt es weiter:

„C. B. hefft Unsem Ehrlichen Ampte guttlich gedhan für das inbringen In Vnses oldermans Bußen Vlrichs huse, Ist geschehen den 13. Augusti a. 1617.

Zum 1. hefft ehr gespiset fische mitt Buttern,
„ 2. Hüner mitt Buttern,
„ 3. Butter vnd kese,
„ 4. Appell vnd nüße, vnd sintt darby gedrunnken 1½ tonne Broihanen.

Den 17. August (da ehr ghaie brodt gehadt) hefft C. B. die werkmesters vnd Olderlude gespiset vnd
Zum 1. ein stübichen wein,
Zum 2. Vische mit Botteren,
Zum 3. Hüner mit geeler Brume,
Zum 4. Butter vnd kese.

Do ehr hefft abgebacken den Abent vmme 4 Vhr, hefft ehr gespiset die werkmester vnd Olderlude, vnd zum
1. gegeuen fische mitt Buttern,
2. gesmurchte Huner,
3. kese vnd Butter vnd dabey gelecht klave vnd fladen.
Zum 4. Appell vnd nüße vnd gele kuchen.

Ehr vnd seine gehulffen habe darnach den wilckom gedrunnken.

Den 22. Augusti hefft C. V. Zwischen 10 vnd 11 Uhren sien Mester brodt aufgewiesen vnd vff 11 Uhr die Herren warckmester vnd olderlude gespiset. Zum

1. Zwo Vate mitt Fischen, das 1 mit Butter,
2. Hüner fleisck geell gekochet,
3. dreyerley braden, Swine braden, kalver braden vnd hunerbraden,
4. Rinttfleisck mit Swetzken,
5. Butter vnd kese, darbey klove vnd fladen,
6. Appell vnd nuße, darbey geele kuchen.

Ehr hefft Von dem gude das ehr gebacken Jedes Mahll auffgelechtt vnd vnder der Maellzeit drey stübichen wein geschenket.

Was Coßmus Vaßmers Ampts kost belangen thut, welche ist geschehen auff Martini a. 1617.

Zum ersten hefft C. V. des Sondage Avendes fur Martini herren warkmestern vnd olderlude gespiset wie Volget:

1. fische mit Votteren,
2. Ein Vatt mitt hünerfleisk,
3. Vierley gebradens, Swine braden, kalverbraden, Rinder braden vnd gensebraden,
4. Rindtfleisch mit Swetzken,
5. Butter vnd kese,
6. Appell, nüße vnd geele kuchen.

Des Mandages darnach das gantze Ampt gespiset.

1. Vff Jder Disck drey Vatte mit Rindtfl.
2. Drey Vate mit willbratt,
3. Vierley gebradens, Rinder braden, gense braden, Swine vnd huner braden,
4. 3 Vate mit oßen kaldunen geel gekochet,
5. Butter vnd kese, klove vnd fladen,
6. Appell vnd nüße, geele kuchen.

Des Dinßdages vmme 11 Uhr wieder Angespiset:

1. 3 Vate mit Stockfische,
2. 3 Vate mit Rindtfleisck,

3. Zwei Vate mit braden op der herrren Disck, Rinder, Swine, gense, vnd hüner-braden,
4. Drey Vate Swartz Swine fleisck,
5. Butter vnd kese, klove vnd fladen,
6. Appell, Nüße, geele kuchen vnd Castannien.

2 tonn Broihanen hefft C. V. müßen zur straffe geven fur das gutt, das ehr hatt geslachtet, welches nicht hat können passiren.

Den Mittwochen seint de Schefferschen, Also Jacob Geringes fruwen Vnd Tonnies Schees fruwen, von den herren vnd mesteren vorlöuet 5 schincken zu fordern von den Jungen fruwen, die sich in das Ampt gefriet, vnd sint Ihnen zu gehülffen gegeben Jost Gerinck vnd hans Rude vnd Erstlich vmb 10 Uhr gedecket vnd weißbrot darbei gelecht vnd gespiset Zum 1. schincken, worste vnd droge fleischk, zum 2. Stockfischk geel gekochet, zum 3. vor die Menner kalte Grogenbraden, Vnd vor die fruwens wilbrat, welches Coßmus Vaßmer hat gegeben, darnach kese vnd botteren, Appell vnd Nüße vnd geele kuchen. Nach deme sie Alles verrichtet, seint wieder zu Nien Schefferinnen gekoren Cordt Langen fruwe vnd Marten Geringes fruwe, vnd zu gehulffen gegeben Zacharias Sodtman vnd Valentin Vaßmer."

Beilage II.

Vorstellung der Patricier der Stadt Hannover an den Rath vom 8. April 1671.

Hierin kämpfen die Patricier für der alten Geschlechter heiliges Recht, für das krause Haar der Frauen und Töchter, für einen mäßigen Weingenuß bei geringen Hochzeitsgelagen, für die Vergünstigung, zu Ehrenwerken bei trübem Wetter in einer Carosse oder in Begleitung eines Dieners oder einer Dienerin zu erscheinen.

„Woll Edle, Veste, Hoch- undt Wollgelahrte 2c.,
Herren Bürgermeister und Raht 2c.

Es ist nunmehr alhie Bekandt undt am tage, was maßen E. Woll. Veste 2c. Gunstenn zu abschaffunge des sowoll eine Zeithero hieselbst eingeschlichenenn Ubermuhts in Kleidungen, als anderer Vnordtnungen auff Hochzeiten undt Begrebnüssen Krafft ihres tragendenn Obrigkeitlichenn Ambts eine policey undt Kleiderordtnung am 3. hujus publiciret undt ans Rathhauß öffentlich affigiren lassen.

Alß nun dieses werck an sich gantz rühmlich, undt dadurch hiesiger Löblichenn Bürgerschafft Besorglich erfollgender entlicher Verderb undt Vntergang verhütet, So wirdt verhoffentlich auch niemandt sein, welcher nicht von Hertzenn wünsche, daß über ermelter Ordtnunge, so weit darin niemandt mit Bestande graviret, Cum effectu Obrigkeitlich gehaltenn undt derselbenn nach aller müglichkeit gelebet werde; cum non sufficiat, uti traditur in princ. Nov. 161, tantum leges ferre, sed etiam sancita accurate custodire et ad effectum deducere, trangressoresque competentibus poenis subjicere. Quae enim legum est utilitas, si in literis duntaxat consistant, non etiam per ipsa facta atque opera subditis utilitatem de se praebeant.

Wann dann in deßenn Betrachtung auch Wier vntenbenant nichtes liebers Wünschenn alß E. E. Raht dieses ihre Ordtnung ad effectum Bringe, So lebenn wier Jedoch dabey der gewißen Hoffnunge, man werde denen vnstreitig altenn Geschlechtern dieser gutenn Stadt hie untenn gemeldt auch nicht abschneiden, was vonn alters her ihnen Vergönnet und Zugelassen gewesenn, welches dann die Kleidunge Belangendt, darin Bestandenn, das zwar die auß den altenn geschlechternn denenn graduirten Persohnen, deren Frauwen und Tochternn an Kostbahrkeit zu allerhandt Kleidernn gernn einen Vorzug gelassen, die manier undt ahrt aber der trachtenn mit denenselbenn iederzeit gleich gehabt undt Bestendig hergebracht, wie solches denenn seniorn undt Frauwen hieselbst, so im vorigen seculo gebohrenn undt noch im Leben, zur gnüge bekant ist, Zweifelt demnach Vnser Keiner, E. E. Raht werden denen aus

vntenbemelten geschlechtern (deren aber Leider wenig übrig, die sich ihrem stande gemeß halten können) in Consideration der aestim, würde undt ansehenn, darin ihre Vorfahrenn ante reformationem ecclesiae zu Hannover gewäsenn, Auch der meriten undt dienste so sie zu derselbenn fundation und dotation geleistet, gern gönnenn, waß sie Vonn Verschiedenenn seculis Woll Hergebracht,

Weill nun in der Jüngsthinn publicirtenn Ordtnung außer der graduirten Frauwenn undt Tochternn einiege Krause Haare zutragenn generaliter verbothenn, undt die Altenn Geschlechter, dafern Sie daruntter mit verstandenn und begriffen sein sollenn, dadurch graviret werdenn wollen, So bitten wir gantz dienstlich, E. E. Raht wolle von solcher generali prohibitione Vnser Frauwen undt Töchter zu eximiren undt die Ordtnung dahin zu declariren, Großgl. geruhenn, in erwegung, so viel die Krause Haar Betrifft, dieselbe etzliche Jahre hero alhie manirlich undt in Gebrauch gewesenn, undt sonstenn die Vnserige zur höheru Kostenn, welche vor Jahrenn auff güldenn Krohnstifften und Perlen verwandt sein, angewiesenn werden wollenn, Auch weill unß in denn voriegen Stadt Ordtnungen vndt zwar mit consens des Wordthaltendenn Herrn Bürgermeisters, zugelaßen, bey gar geringenn Hochzeits Convivijs etwa vonn ein pahr Tafellnn Wein zu speisen, es auch fürtann dabei Großgünstieg Bewendenn zue laßen, da ferners bey trübenn Wetter eine Carosse auch sonsten eines Dienerß vndt Dienerinne, Dehrenn Mann Ja bey Ehrennwerke nicht Entraten Kann, zugebrauchenn, Vnß nicht mißgönnen, Wier getröstenn Vnnß hierunter gewierieger erklehrunge, welche wir dann mit Dank erkennen, sonstenn undt auff denn unverhofftenn wiedriegen event Vnß quaevis competentia remedia derwieder vorbehaltenn haben wollen, Womit E. Woll. Best. 2c. Gunstenn der Gnädigenn obsorge Gottes, unß aber dero Beharlichenn gewogenheit ergebendt Datum Hannover, den 8. Apprilis Anno 1671.

E. Woll. Best. 2c. Gunstenn
Treu undt dienstwilligste
Alte patricii der Stadt Hannover.

Also

Die Türckenn	Die vonn Lüde
die vonn Sohdenn	die Fölgere
die von Anderten	die vom Rohde
die Limbürge	die vonn Idensenn
die vonn Windtheimb	die von Berckhausen
die Blumenn."	

Beilage III.

Vorstellung der Alterleute und Vorsteher der Kaufmanns-Innung von Hannover an den Rath vom 14. Januar 1660, betr. das Leichlaken des Krameramtes.

„Edle Ehrnveste, Großachtbare, Hoch- und Wolgelarte, Hoch- und Wolweise, auch Fürsichtige Herrn Burgermeister und Raht dieser Stadt Hannover, Hochgeehrte, Großgünstige Herrn.

Es bedarff Keines weitleufftigen anführens, was gestalt nicht allein im heiligen römischen Reich von Zeiten zu Zeiten gewisse Polizey-Ordtnungen, als hoch nötig, Jedes mähll gesetzet, sondern auch dieselbe in hiesigen Fürstenthumben und Landen, auch in specie bey dieser guten Stadt von vndenklichen Jahren im üblichen Gebrauch bis anhero gewesen, darin gewisse Stände eingesetzet, auch ein Jedtweder nach seinem Herkommen und condition, nicht weniger nach den Innungen, Gilden, Aembtern und Zunften (worin ein ieglicher gehöret) sich im eußerlichen Leben und wandel, es sey bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begrebnußen und anderen Begebenheiten, sich zu bezeigen und aus denen gesezten schrancken per luxum nicht zuschreiten, der gebühr darin angewiesen worden, allermaßen dan auf die heutige stunde darüber ist ernstlich gehalten, undt falls nicht eine durchgehende confusio in den Ständen, Innungen, Gilden und Aembtern soll entstehen, es dabey unverenderlich ferner verbleiben muß;

dessen aber vngeachtet ist eine Zeithero bey diesen sorgsahmen Zeiten allerhandt üppigkeit und zwar solcher maßen hervor geblicket, das fast kein vnterschiedt vnter den Ständen mehr zuspüren, vnd mancher sich über seine gebühr sehr zu

erheben, auch dem Vornembsten es gleich zu machen, sich eußerst angelegen sein leßet; Ja es will das ansehen gewinnen, das solcher unzuleßiger luxus nicht bei etlichen wenigen privatis allein verbleiben, sondern auch die Zunften selbst anzünden und dieselbe zu schädtlicher und ungebührlicher Nachahmung schreiten wollen, Anbetracht dan negst verwichener Tage uns zu Ohren gekommen, ob hette das Ambt der Crahmer allhie ein solch new Leich Laken ietzo lassen verfertigen, welches, wo es das unsrige an Kostbahrem Gewand und daruf geneihetem Artlaschen Creutze nicht solte übertreffen, dennoch demselben gewis gleichen würde, und also die erliche Gemeinde sambt denen großen Aembtern nicht verdacht werden könnnte, da solches den Kleinen und geringen Aembtern frey stünde, das Sie, wie in anderen die praecedentz vor diesen ihnen gebührete, also auch ihre bisher gehabte gewohnheit enderten, und in dergleichen Dingen einen geziemenden Vorzugk suchten.

Wenn aber wir unlengest mit Aide und pflichten uns dieser löblichen Stadt abereins von newen verwandt machen müssen, das wir das beste nach unserm zwar geringen, dennoch trew gemeindten Vermögen vor dieselbe rahten und beobachten wollen, und wir dan handtgreifflich für Augen sehen, das, fals über Verhoffen ietzt erwehnte sonst nie erhörte newerung gedachten Crahmer-Ambte sollte eingereumet und guht geheißen werden, alßdann vielen bösen consequentien dadurch Anlas gegeben, Ja aller weiteren üppigkeit thüer und fenster angelweit geöffnet werden wolle, Wir aber der getrösteten Zuversicht leben, es werde, wie von alters, also auch ins Künftige diesem vornembsten und löblichen collegio der Kaufmanns Innung ein nicht unbilliger alt hergebrachter Vorzugk Großgünstig verstattet, und der von anderen angemaßten Unziemblichkeiten aemulation bey Zeiten entgegengegangen und gesteuert werden, In mehrer erwehnung, das mit unserm ermelten uhralten collegio wolgebührendem Leichlaken so sorgfeltig wird gebehret, das solches auch nicht einmahll promiscue bey allen Innungs Verwandten, sondern nur den vornembsten Gliedern deßelben gebrauchet, auch Zuweiln auf beschehenes gebührendes ansuchen andern, denen es ihrer condition und herkommens halber woll anstehen können, geliehen worden;

Demnach so gelanget an E. Edl.-Hoch- und Wolgeb. ꝛc. vnser dienstliches suchen und bitten, die wollen solche weit aussehende Neuerunge bey dem Crahmer-Ambtt so vorth mit gehörigem ernst abschaffen, und Keineswegs zugeben das dergleichen confusio oder vielmehr gentzliche aufhebung der von alters her gesezten ordinum zu schädtlicher Consequentz einreißen möge; Solte aber bey ermeltem Crahmer Ambte oder dessen Genoßen ihres täglichen Verdienstes halber ein so guth Vermögen sich hervorthun und merken lassen, So werden dieselben rechts- und billigkeit wegen vielmehr anzuhalten sein, daß Sie die schweren Contributions onera der Armuth erleichtern, alß durch übermuth und ihnen nicht geziemende aemulation andern ihnen vorsitzenden Aembtern vnd Gilden zur üppigkeit ursach geben sollten, Womit E. Edl.- Hoch- und Wolgeb. ꝛc. Gunst in des Allerhöchsten starken schutz zu allem selbst gefelligen wollergehen in diesem newangetretenen Newen und vielen folgenden Jahren wir treuligst empfehlen und der gebetenen abschaffung vns zuverleßigst getröstendt, Datum Hannover, den 14. Januarij Anno 1660."

Beilage IV.

Ueber die Beziehungen des Raths der Stadt Hannover zu Kunst und Wissenschaft enthalten die Cämmerei-Register aus dem 16. und 17. Jahrhundert manche für die Cultur-Geschichte interessante Notizen. Nur die Register aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges lassen kaum eine Spur davon entdecken.

Im Register von 1617 findet sich unterm 3. October folgende Eintragung:

„Den „Commedianten", so auf dem Rathhause agirt, wegen der sämmtlichen Cammerherren verehret — 9 ℊ."

Es ist bekannt, daß in der Zeit von 1615 bis 1625 englische Schauspielerbanden, durch deutsche Elemente verstärkt, ganz Deutschland durchzogen. Nachrichten darüber, ob diese Schauspieler auch die Stadt Hannover besucht, sind im städtischen Archive nicht gefunden. Nachforschungen darnach, ob Shakespeare jener Zeit hier gewesen, wurden vor einigen

Jahren, wenn ich nicht irre, von der deutschen Shakespeare-Gesellschaft angestellt.

Wegen der Aufführung von Schul-Dramen ꝛc. auf dem Rathhause finden sich in den Cämmerei-Registern der Stadt Hannover folgende Aufzeichnungen: *)

1567. „Dem Burgermeister Niclas Fridag, so eme verehrt, so die passio vnd etzliche stücke vth dem nien testament gespelet — 18 gr."

1571. „Dem Cantor verehrt, als er auf dem Rathhause hat spielen wollen die Comödie von Daniel, doch ist ihm sothanes nicht nachgegeben, drei Thaler."

1577. „Dem Conrectori und Cantori auf Befehl Rath und Geschwornen wegen ihres dienstlichen Erbietens, die Historien Tobiae vorm Rathe zu agiren, vier Thaler verehrt."

1578. „Dem Conrectori und Cantori, so sich erboten, vorm Ehrbaren Rathe Die Historien vom Josep zu agiren, verehrt 3 ₰."

1580. „Dem Conrectori verehrt von wegen der Histori Ester — 7 fl. 4 gr."

1584 und 1578. „Dem Conrectori verehret vor die Comedien, so er agiren wollte — 3 Thaler."

1593. „Mag. Heisen und Mag. Jurgen Buscher, Rectori und Conrectori, wegen der Comedien Frischlins, so agiret worden, auf Befehl meiner Herren am 28. Februar — 8 ₰."

1594, den 22. März. „Auf der Herren Befehl dem Rectori M. Heisen u. seinem Bruder M. Georgio dem Conrectori verehrt wegen zweier Comedien vor meinen Herren agirt 10 ₰."

1595. „Den 13. Martij Vff beuelich der Herrn Mag. Andreae Niem. und dem Cantori Andreae Crappio wegen der Comedien zu agiren — 8 ₰."

---

*) Leider sind außer Nicolaus Frischlin die Verfasser der zur Aufführung gekommenen Dramen nicht genannt. Auch ist nicht bemerkt, welches Drama Frischlins im Jahre 1593 aufgeführt wurde. Vergeblich habe ich mich bemüht, Nachrichten über die etwaige Aufführung der Susanna P. Rebhuns in den Registern zu finden.

1601. 12. April. M. Samueli Cernicovio für die Comedien von dem Josepho zwei Tage auf dem Rathhause zu agiren, 10 R.ℬ."

1602. 10. März. „Mag. Ruperto Erytropilo wegen Agirung seiner Comedien geben auf Befehl der Herren 8 ℬ."

1603. 24. März. „M. Samueli Cernicovio für eine Comedie vom Tobia, so er Senatui zu Ehren auf der Rathstube agiret, auf Befehl der heimlichen Achtsherrn 6 ℬ verehrt."

1608. 7. März. „Mag. Alexander Arnoldus für die Comedien von dem Christlichen Ritter auf der Rathsstube zu agiren, jussu Senatus verehrt — 8 ℬ"

1611. 24. December. „Mag. Barnstorpio Conrectori vor die Comedien alhier vff dem Rathhause vor Rath und geschwornen zu agiren, 8 ℬ bezahlt, thuet 14 fl. 8 gr."

1612. „Einem alten Pastor, so vertrieben, und den Schoßherren, wie der Roggen besehen, eine Musica hören lassen, die er ihnen etliche Male angeboten und man ihm die wegen seines Alters und Armuth nicht ablehnen mögen, — 3 fl."

1613. 13. Februar. „Dem Herrn Ridemeister Ludolf Barenwaldt zugestellt, so ein ehrbarer Rath Mgr. Leißbergen zu Wunstorf vor die Commedien so alhie agirt worden, verehret — 10 R.ℬ = 21 fl. 10 gr."

1615. 3. März. „Mag. Conrad Barnstorpf, daß er vor Rath und Geschwornen die Commedien von dem Tobia agirt auf Befehl Rath und Geschworenen 8 ℬ."

1651. „Den 16. Augusti einem Musicanten, so vff das Rathhaus E. E. Rath invitiret, Vnd sich vff allerhand instrumenten, insonderheit vff sonderlichen harpffen hören lassen, Verehret 4 ℬ."

1656. „Den Symphoniacis, als sie den H. Bürgermeister, Syndico vnd den sambtlichen Schoshern vfgewartet bey den Schosconvivio — 2 ℬ 9 gr."

Wie auch sonst die Väter unserer an Kunstschätzen der Vorzeit so armen Stadt es nicht an sich fehlen ließen, wenn es galt, die schönen Künste und Wissenschaften zu fördern, oder ihrer auf Stadtkosten sich zu erfreuen, lassen — abge-

sehen von den Aufzeichnungen über die Einkäufe von Büchern „in der hern Liberi", so zu Leipzig und auf der Frankfurter Messe stattfanden, und der in Ausgabe gestellten Verehrung für unzählige Dedicationen von Gelehrten und Künstlern — die nachstehenden Bemerkungen in den Cämmerei-Registern ersehen:

1592. „Hinrico Wollero von Gifhorn vor de nien illuminirten cosmographiam vf der Kemerie — 8 ₰."

1605. „Michael Breuer von Ausburgk, Wasserkünsteler, so alhier sehr hoge Künste ahngeben, auf Befehl der Herren 3 ₰."

1607. „Meister Diedrich Wedemeyer vf die Tafel von dem Simson in der Radtstuben zu mahlende — 10 ₰."

„Für 16 Ellen Lynewant zu der Historien von dem Simson vber der Herrn Bürgermeister Sitze in der Radtstube — 3 fl. 3 gr."

1610. „M. D. W. vor zwey Cour Portament Stücke zu stafieren in der Kirchen S. Georgen — 8 ₰."

„Meister Jürgen Blomen vor dieselben beiden Stücke vmbher mit Schnitzwerk verbremd — 10 ₰."

„Curdt Weig Kopperschläger vor 50 ℔ Kopper in Drachenköpfe mehrentheils zu verfertigen vf den Saal oben der Apteken vor jedes ℔ 5 gr."

1613. „Meister D. W. vor die Tafel in der Radtstuben von der Historien des Cambysii in Oehlfarbe zu verfertigen (zur fürstlichen Huldigung) — 40 ₰."

1614. „Einem Fremden, so den Herrn Bürgermeistern und Schoßherrn ezlich alhie ungewendtliche Dier sehen lassen, auf Befehl der H. Bürgermeister 1 ₰."

1620. „Zacharias Pfauen von Brandenburg hat E. E. Rathe ein Schreib und Miniturstück auf dem Rathhause gezeigt, verehrt 4 ₰."

1621. „Jochim Kniggen Verehrung, als er E. E. Rath das Kunststück alhie auf dem Rathhause sehen lassen — 5 ₰."

1635. „Dem Mahler M. Gebhardt zu Leinewant die Stöhre, so verschienen Sommer gefangen, vnd damahls abgerissen worden, darauf zu mahlen — 1 ₰ 33 gr."

„Vor die Arbeit vnd die Stöhre also auf das Tuch zu mahlen, geben M. Gebhardt — 6 ₰."

„Vor Regell auf den Rahmen zu heften — 3 gr." (Siehe S. 29).

1651. „Einem Franzosen, so steine schlucken konnen, Vnd sich mit seiner Kunst Senatui praesentiret, 2 ₰."

1653. „Ein kunstreicher Mahler oder scribente offeriret E. E. Rath S. Fr. Gn. Hertzog Georg Wilhelm biltnus Vff einem pferde sitzende, mit der fedder geschrieben, item hat zugleich die Statt hannover mit der Fedder kunstreich abgerissen, dafür ist ihm Verehret 18 ₰."

1656. „Johan Hemeling, hiesiger Schreibmeister, als sich derselbe alhie den poetischen Lorber Crantz vffsetzen Vnd in poetam Laureatum creiren lassen, vnd vff sein convivium E. E. Rath invitiret worden, ist gratuliret behuff eines trunck Weins mit 10 ₰.

NB. Der Actus ist in Herr Burg. Doct. Henning Lubeken behausung vor sich gangen, und ist Herr Burg. Doct. Georg Türcke ex commissione Herrn Johan Risten Com. Pal. promotor gewesen und hat den actum verrichtett, praesentibus Viellr vornehmer leute, jungfern und Frawenspersonen."

„Eliaß Holwein, Frl. Br. Lun., itzo aber König. Magj. in Schweden bestalter Buchdrucker vnd formschneider dediciret E. E. Rath Genealogiam Salvatoris nostri Jesu Christi, dafür ihm verehrett — 6 ₰."

1661. „Einer Nahmens Petrus Schultz dediciret E. E. Rath eine Eclogam oder hirten gesprech von den Wunderbahren jahre, da Carolus II. Koning Von Grof Britannien Vf seinen Koninglichen Thron ist wieder erhoben — 3 ₰."

Auch die hiesige Landschaft wurde als Beschützerin der Künste verehrt. So findet sich in der landschaftlichen Registratur im Original, aus vier Theilen bestehend, ein „Musikalisches Stück, welches der Viologamiste Clamor Heinrich Abell in Hannover der Calenbergischen Landschaft am 21. September 1656 dedicirt hat."

II.

Die Einnahme der Veste Calenberg durch Tilly am 22. Oktober 1625.

Von Karl Janicke.

Als König Christian IV. von Dänemark, dem die Stände des Niedersächsischen Kreises das Amt eines Oberbefehlshabers der ganzen Kreisarmee übertragen hatten, im Frühjahr 1625 mit seinem Heere in Niedersachsen erschien, begann für das unglückliche Land, das schon durch den Feldzug des Halberstädter Christian zwei Jahre vorher hart mitgenommen war, die trübste Zeit. Nicht lange hatte der Dänenkönig die niedersächsische Grenze überschritten, als auch Tilly (Mitte Juli) aus Hessen heranrückte, und wenig später (Ende September) auch der kaiserliche Feldherr Wallenstein. Hatte Herzog Christian von Celle unter dem Durchzug der dänischen Armee schwer zu leiden, so trugen die Länder Herzog Friedrich Ulrichs von Wolfenbüttel nicht minder schwer an den Bedrückungen der Tilly'schen Soldateska. Zahlreiche Aktenstücke geben erschütternde Kunde von den entsetzlichen Verheerungen des ligistischen Heeres. Vergeblich suchte Friedrich Ulrich beim Kaiser Linderung der Noth seines Landes. Der Kaiser hatte ihn unter dem 12. August aufgefordert, sein geworbenes Volk entweder zu entlassen oder es zu Tilly und Wallenstein stoßen zu lassen. In der Antwort [1]) darauf (vom 5. September) beschwert sich der Herzog bitter über die Kriegführung der Tilly'schen Schaaren. „Obwohl der Generallieutenant Graf Johann von Tilly — heißt es darin — ganz keine Ursach

---

[1]) Dieses sowie die anderen angeführten und resp. abgedruckten Aktenstücke befinden sich sämmtlich im Staatsarchiv zu Hannover. — Die in dem Schreiben Friedrich Ulrichs an den Kaiser erwähnten Thatsachen sind einer Reihe von amtlichen Berichten aus denjenigen Ortschaften entnommen, welche die Tilly'sche Armee bei ihrem Durchzuge berührte.

gehabt mich und mein Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, daraus ihm so wenig als hiebevor kein Leid geschehen, sondern vielmehr durch anderthalbjährige Einquartierung und andere vielfältige verstattete Durchzüge stattlicher Vorschub widerfahren, ich auch noch kurz vor seinem Einfall mich zu einem Merklichen anerboten, und wenn er so übel nicht gehauset, solches wohl hätte erfolgen können, so kann iedoch Ew. Kays. Majest. allerunterthänigst ich ungeklagt nicht lassen, welchergestalt gedachter General den 18. verwichenen Monats Juli altes Kalenders auf zweien Schiffbrücken bei meinem Städtlein Holzminden mit seinem exercitu über die Weser gesetzet, sein Kriegsvolk alsbald meine arme Unterthanen (die ohne das die vorigen Jahre her ganz erschöpft) feindseliger Weise urplötzlich ungewarneter Sachen und wie ein Wetter überfallen, die armen wehrlosen Leute überraschet, in ihren Häusern, auf den Wegen in Holz und Felde, mit Weib und Kindern erbärmlich niedergehauen, zermetschet, darunter der Sechswöchnerinnen, Kindbetterinnen und kleinen Kinder nicht verschonet, deren etliche den Müttern an den Brüsten getödtet, den Priestern, die sich vor ihnen nicht verstecken können, unsäglichen Schimpf und Marter angethan, theils todt geschlagen, darunter auch armer alter lahmen Krüppel in den Spittalen nicht verschonet, sondern dieselbe gräulicher Weise gemartert und getödtet, auch einem Weibsbilde (welches und alles Andere mit lebendigen Zeugnissen zu beweisen) die Zungen aus dem Halse gerissen, Anderen die Zungen im Munde gespaltet, Anderen härene Stricke um die Köpfe gewunden, überstark zugewiegelt und durch solche Marter, wo sie Geld vergraben hätten, befraget; Aemter, Klöster, Städte, adelige Häuser, Flecken und Dörfer ganz ausgeplündert, Kisten, Kasten, Schäppe und Alles aufgehauen, alle Pforten, Fenster, Stühle, Bänke und ander Hausrath zernichtiget, aus- und entzweigeschmissen, was an Fleisch, Butter, Käse, Eiern und anderen Victualien vorhanden gewesen, wenn sie sich damit gefüllet gehabt, in Koth getreten; den Fässern mit Wein, Mehl, Bier, Broihan und anderem Getränke den Boden ausgeschlagen und auf die Erde laufen lassen; die Kirchen, Ka-

pellen und Armenkasten aufgebrochen, den Kirchenornat an Kelch, Patellen, Monstrantien, Messgewand, heiligem Zierrath neben allem Anderen, so darin befunden, herausgeraubt, die Altar- und Taufsteine profanirt, mit ihrem Unflath verunreinigt, die Messbücher zerrissen, in die heilige Bibel und andere Bücher salva venia gehofiret; die Flügel der Altäre, Orgeln und Kirchenstände entzweigehauen, die Gräber eröffnet und durchsuchet, das Kupfer und Blei von Kirchthürmen abgedecket und weggenommen, etliche schöne Bibliotheken verbrannt; ehrbare Frauen und Jungfrauen genothzüchtiget, auch auf offener Gassen dessen sich nicht gescheuet noch geschämet, ja auch mit etlichen auf den todten Körpern ihre Schande getrieben, auch also daß etliche darunter des Todes worden; ganze Flecken und Dörfer ausgebrannt und in die Aschen gelegt; die Leute im Felde bei ihren Arbeiten niedergehauen, daß sie kein Korn einbringen, sondern Alles im Felde (woraus unmenschliche Hungersnoth zu besorgen) stehen lassen müssen; die armen Leute in den Gehölzen, dahin sie sich zu Rettung ihres und ihrer Weib und kleinen Kinder bloß überhaltenen Lebens retiriret, gleich den wilden Thieren verfolget und niedergemetschet, womit dann bishero täglich (unangesehen der Herr General vorgiebt, daß es wider seinen Willen geschehe) dermaßen continuiret, daß der größere Theil meines Landes über 12 Meile Weges in der Länge und zu 6 und 7 in der Breite ganz und dermaßen ruinirt, daß bei Menschenlebzeiten sichs nicht wird wieder erholen können ...

Trotz aller dieser Noth verlange Tilly von ihm noch etliche tausend Fuder Korn und 300,000 Thaler, „welches genung, wenn es auf einem ganzen Reichstage gesuchet würde". Dann widerlegt Friedrich Ulrich die Beschuldigung Tilly's, daß die Bevölkerung sich feindselig gegen seine Soldaten bezeigt habe. Der Kaiser möge Tilly veranlassen, von allen Feindseligkeiten gegen ihn abzustehen und ihm die abgenommenen Plätze zurückzugeben.

An demselben Tage ging zugleich ein Schreiben an Tilly ab, in dem Friedrich Ulrich den Vorwurf zurückweist, daß seine Unterthanen die Tilly'schen Soldaten zuerst aufgereizt

hätten. „Mit höchster Befremdung — heißt es darin — müssen wir vernehmen, daß der Herr General den Ursprung dero in unsern Landen vorgangener elender und jämmerlicher Thaten ganz umzukehren und auf unsere arme Unterthanen zu wälzen sich nochmals bemühet, da doch so offenbar als die liebe Sonne am Mittage, und dem allerhöchsten Gott, dessen gerechtem Gericht wir es anheim geben, bekannt ist, daß des Herrn Generals Soldateska gestracks im Anfang des unvermuthlichen Ueberzugs und seitdem continuirlich bis anhero unsere Unterthanen mit Niederschießen, Hauen, Brennen und Morden aufs Aeußerste zugesetzet, Alles was sie gekonnt, geraubet, Uebriges, so nicht mit fortzubringen gewesen, vernichtet und verderbet“ u. s. w. Wenn der General sage, daß er sein Kriegsvolk nicht so genau „in der Schnur halten“ könne, so frage er, Friedrich Ulrich, dagegen, wie er seine durch Hunger und Kummer erbitterten Unterthanen im Zaun halten solle? Dann versichert er nochmals vor Gott, dem heiligen römischen Reich und der ganzen ehrbaren Welt, daß er niemals gemeint gewesen, auch jetzt nicht, aus der Röm. Kaiserl. Majestät seines allergnädigsten Herrn und Oberhaupts schuldigem Gehorsam sich zu begeben, sondern in deroselben getreuen Devotion, als einem deutschen Fürsten gebühret, beständig zu verharren. „Da man Uns aber dessen nicht genießen lassen will, sondern als einen öffentlichen Feind, erklärten Echter und Rebeller tractiren und alles das Unsere Preis machen will: so wissen wir uns so wenig der abgezwungenen natürlichen Defension zu entbrechen, daß wir uns darzu vielmehr um unser von Gott anbefohlene Unterthanen willen schuldig und verbunden erkennen, jedoch der Röm. Kais. Majestät gebührenden Respekt und Gehorsam in alle Wege vorbehaltlich.“

Aber weder die Correspondenz mit dem Kaiser noch mit Tilly hielten den Krieg auf; auch der kurz zuvor in Braunschweig versammelte Kreistag, zu dem Tilly eingeladen war und auf dem er sich durch den Grafen von Gronsfeld vertreten ließ, hatte keine Einigung der Parteien herbeiführen können. Auf die Forderungen Tilly's gingen die Stände

nicht ein, und ebenso umgekehrt. So war denn Alles den Waffen anheimgestellt, und Tilly rückte unaufhaltsam vor.

Tilly's Mißtrauen gegen die Politik Friedrich Ulrich's war nicht unbegründet. Trotz aller Versicherungen von Ergebenheit gegen den Kaiser stand er doch in unausgesetztem Briefwechsel mit seinem Oheim Christian IV. von Dänemark, der auf ihn den größten Einfluß ausübte. Eine feste Position nach beiden Seiten hin zu nehmen, fehlte dem schwachen Fürsten einmal der feste Wille, dann aber auch die Macht. Die vier unten abgedruckten auf die Einnahme der Veste Calenberg bezüglichen Aktenstücke geben einen kleinen Beweis davon, wie wenig und wie schlecht man gerüstet war, um einem so bedeutenden Gegner, wie Tilly war, mit Erfolg entgegenzutreten.

Der Sachverhalt, wie er sich aus ihnen ergiebt, ist kurz folgender:

Dem Rittmeister Jobst Asche von Wettberg war nebst dem dänischen Capitain Joachim von Weihe am 2. Oktober 1625 durch die herzoglichen Commissarien die Vertheidigung der Veste anvertraut. Die Besatzung bestand aus 180 Mann, von denen aber 50 krank darnieder lagen. Für Munition und für Proviant war in keiner Weise gesorgt. Die Kriegscommissarien hatten allerdings versprochen, 300 Mann vom Ausschusse binnen drei Tagen hierher zu senden sammt der fehlenden Munition und den erforderlichen Lebensmitteln. Aber es erfolgte nichts. Kurz darauf begann die Belagerung durch Tilly. Vergeblich baten die Officiere um Entsatz. Drei Wochen widerstand man dem Andringen Tilly's. In Ermanglung von Blei nahm man das Blei von den Dächern und goß es zu Kugeln um. Den ersten Aufforderungen Tilly's am 8. und 9. Oktober sich zu ergeben, setzte man noch die stolze Antwort entgegen, man hätte für ihn nichts Anderes als Pulver und Blei. Am elften Oktober wurden die Laufgräben eröffnet, die Besatzung macht einen Ausfall und vertreibt die Feinde. Dann begann die Beschießung der Veste aus einigen Stücken, die Tilly inzwischen herangezogen hatte. Am 21. fordert Tilly zum dritten und vierten Male die Be-

satzung zur Uebergabe auf, er wisse sehr wohl, daß man nicht mehr als 140 kampffähiger Soldaten habe. Rittmeister v. Wettberg, die Capitaine v. Weihe, Schwarzkopf und Wehrmann fordern die auf der Veste befindlichen Bauern zur Vertheidigung auf, aber nur mit Prügeln gelingt es, sie auf den Wall zu bringen. Auch die Reiterei der Landschaft verweigert den Kampf: sie brauchten nicht auf dem Walle zu fechten, sie dienten ihren Junkern zu Pferde. Auch die Soldaten werden schwierig: da Bauern und Reiter sie nicht unterstützen wollten, so sei es für sie unmöglich allein die Festung zu halten; auch ständen sie nicht bei ihren Fähnlein, wenn sie da wären, wollten sie fechten. Als Capitain v. Weihe sie mit gezogenem Degen zwingen wollte, bedrohten sie sein Leben und rottirten sich zusammen. Unter diesen Verhältnissen war es unmöglich den Kampf weiter fortzusetzen. Die Officiere ersuchten Capitain v. Weihe seine Zustimmung zur Uebergabe der Festung zu geben, was dieser aber verweigerte. Während Rittmeister v. Wettberg die Unterhandlungen mit Tilly eröffnete, machten die Officiere, Beamte und Vögte gegen Abend acht Uhr noch einen Versuch die Bauern zur Theilnahme an der Vertheidigung zu überreden. Wieder vergeblich. Ebenso erfolglos blieb ein letzter Versuch des Capitain v. Weihe am Morgen des 22., Soldaten und Bauern verweigerten hartnäckig den Gehorsam. Inzwischen (am Abend des 25.) schloß Rittmeister v. Wettberg die Capitulation mit Tilly ab, gegen die nur Capitain v. Weihe Protest einlegte. Beide Parteien einigten sich über folgende Punkte. Die verlangte freie Religionsübung im Fürstenthum Calenberg wurde ihnen bewilligt. Da Officiere, Reiter und Knechte sich während der Belagerung tapfer gehalten hätten, sollte ihnen gestattet sein mit ihren Pferden und eigenen Bagage, mit Sack und Pack, mit brennenden Lunten, Ober- und Untergewehr, Kugel im Mund abzuziehen und ihnen sicheres Geleit bis nach Hannover gewährt werden. Die Kranken und Verwundeten können die Abziehenden entweder gleich mitnehmen oder nach zwei bis drei Tagen abgeholt werden. Den Geistlichen (es ist der Superintendent in Jeinsen und die Pfarrer von Eldagsen und

der Veste Calenberg) und den Hauptleuten sammt ihren Familien wird freier Abzug und die Rückkehr in ihre Wohnungen bewilligt. Aber das Begehren des dänischen Capitains v. Weihe die von ihm auf die Festung gebrachte Munition nebst Pferd und Wagen mit sich fortführen zu dürfen, wird von Tilly abgeschlagen. Die auf der Festung befindlichen Documente bleiben unter Aufsicht des bisher damit beauftragten Beamten. Auf das Verlangen der Capitulirenden, daß denjenigen Abgebrannten, die sich mit ihrer Habe auf die Festung geflüchtet hatten, frei stehen solle mit dieser abzuziehen, behielt sich Tilly die Entscheidung für die einzelnen Fälle vor. Hinsichtlich des Abzuges der Besatzung wurde festgesetzt, daß derselbe folgenden Tages früh acht Uhr vor sich gehen solle.

Um die Zeit der Einnahme der Veste hatte Tilly seine ganze Armee im Fürstenthum Calenberg zusammengezogen. Eine Eingabe der Calenberg'schen Stände an Herzog Friedrich Ulrich vom 14. November giebt ein erschütterndes Bild von den unsäglichen Leiden der armen Landbevölkerung unter dem Drucke der Armee Tilly's; sie beweist auch, wie das Vertrauen der Bauern auf der Veste Calenberg, Tilly würde ihnen kein Leid thun, wenig gerechtfertigt wurde. „Wir können E. F. G. — berichten die Stände — in Unterthänigkeit nicht vorenthalten, daß der Herr Graf Johann von Tilly seine ganze Armee, die er sonst an unterschiedlichen Oerter einlogirt gehabt, nunmehr in das Amt Calenberg convocirt, woselbst sie in großer Anzahl und Menge sich aufhalten, den armen Leuten, sowohl Klöstern als vom Adel, Niemands ausgenommen, mit Abnehmung des noch übrig gebliebenen Viehes, Ausdreschung und Wegführung des Getreidigs, Vernichtung und Devastirung den Garaus machen. Er, der General vor seine Person soll sein Quartier zu den Zeiten zu Rossin (Rössing), Schulenburg und abwechselungsweise zu Pattensen nehmen, daselbst sich stark beschanzet und mit großem Geschütze wohl verwahret haben. Und ob er wohl bei Einnehmung E. F. G. in diesem Lande gelegener Hauptfestung Calenberg die armen Bauersleute mit stattlichen Ver-

tröstungen wiederum zu dem Ihrigen berufen, und daß sie vor aller Gewalt gefreiet und geschützet werden sollten stark verheißen, ihnen auch derobehuf Salveguardien ertheilen lassen und sie damit dahin bewogen, daß die Unterthanen in den nächstgelegenen Dörfern mit ihrem Vieh sich wiederum zu dem Ihrigen begeben, der Hoffnung sicher zu sein und ihre Wintersaat so viel möglich zu bestellen: so hat sich iedoch im Widerspiel befunden, daß die Tilly'sche Soldateska ihnen, den armen Leuten, nicht allein ihre Pferde, Kühe, Schweine und Schafe abgenommen, alle ihre Kornfrüchte ausgedroschen, weg- und aus dem Lande geführet, sondern sie auch über das erbärmlich geschlagen, theils niedergehauen, theils Nasen und Ohren abgeschnitten, wobei es noch nicht geblieben, sondern weilen die armen Leute nirgends hingewußt, woselbst sie ihres Lebens Aufenthalt suchen können und dahero bei dem Ihrigen in solcher Drangsal verblieben und etwan zugesehen, wie sie nach Gelegenheit einen Himpten Korn zusammen bringen und zu ihres Leibes Nothdurft mahlen lassen können, haben die Soldaten ihnen das Mehl abgenommen, und die Leute durch große Bitte nur die bloßen Kleien kaum erhalten, aber deren noch nicht mit Frieden genießen können, sondern wenn sie zu Stillung ihres großen Hungers davon auf den Rosten oder Kohlen Kuchen backen wollen, und die Soldaten den Geruch davon vernommen, haben sie nach dem erbärmlichen Exempel wie in der Historien von der Zerstörung der Stadt Jerusalem zu lesen, den armen Leuten solche Hungerkuchen gleichsam vor dem Maule weggerissen, worüber allbereit und noch täglich viel armer Leute, die zuvor in ziemlichem guten Wohlstande gewesen, an Hunger sterben und verderben müssen. Weilen auch an keinem Ort, da sowohl die König'sche [d. h. die dänische] als Tilly'sche Armee ihr Quartier gehabt und noch haben, die Wintersaat bestellet, fürs Andere einem Jeden die Körner, sowohl Sommer- als Winterfrüchte, ausgedroschen, was nicht verzehrt, außerhalb Landes geführt, und fürs dritte einem Jeden alles grobe und kleine Vieh, dazu auch alle Habschaft abgenommen, und dahero unmöglich scheint, daß auch die Sommersaat wieder bestellet werden könnte: so ist leicht-

lich die Rechnung zu machen, was für ein elender betrübter Zustand darauf weiters erfolgen und daß viel tausend E. F. G. als dem gnädigen Landesfürsten in dero Schutz und Schirm anvertraute Menschen Hungers sterben werden."

Diese Eingabe der Stände war wirkungslos wie viele andere. Friedrich Ulrich hatte nicht die Macht zu helfen. Erst im Jahre 1633 kam die Veste Calenberg wieder in den Besitz der Landesregierung.

I.

Bericht des Rittmeisters Jobst Asche von Wettberg an Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg betreffend die Uebergabe der Veste Calenberg an General Graf von Tilly. 1625, Okt. 24.

Durchleuchtiger unnd hochgeborner gnediger Furst und Her. E. F. G. sein meine underthenige bereithwillige Dienste nach eußerstem Vermugenn zuvor. Gnediger Furst und Her! E. F. G. kann ich in aller Underthenigkeit hirmit nicht verhaltenn, daß ich von Deroselben verordtneten Krigßcommissariis Levin Haken, Ernst von Alten unnd Friederichenn Mollin commendirt worden, neben Capitain Joachim vonn Weihe uff der Vestung Calenberg zu verbleibenn. Dieweill aber keine eintzige Besatzung alß nur allein Capitain Weihen commendirte 180 Soldaten, dern nur 130 gesundt blieben, daruff gewesen, dan auch 9 Jahr Knechte, auch uff der Vestung leider keine eintzige Feurkuhle oder Coronat vorhanden, zu deme auch weinig Krautt unnd Loth, dan auch gantz weinig Victualien darauff gefunden, worauf die Herrn Commissarien vonn der Festung gezogen unnd die Zusage gethan, unß inwendig 3 Tagenn 300 Man vonn dem Außschuß mit Krautt, Loth unnd Victualien, so uns mangeln wurde, daruf verschaffen wolten, auch versprochen, selber hinwieder uff die Vestung zu kommen, daruf aber nichts erfolget; und da kurtz darnach der Graff von Tilli die Vestung berant und belagert, haben sie uns solches nicht zu schaffen, viel weiniger zu unß gelangen mugenn. Nichtsdestoweiniger aber haben wir in die 3 Wochenn, so viel unß mensch- unnd muglich gewesenn,

die Bestung erhaltenn unnd zu unterschiedtlichen Mahlenn auff großen Unkosten an den Obristen Obentraut unnd die Commissarien umb Entsetzung geschrieben, aber keine Hulffe erlangen mugen, zu deme auch gar weinig Kraut unnd Loth mehr gehabt, daß wir daß Bley vonn den Dechern uff der Bestung abdecken und in Kugelnn vergißen mußen, unnd nicht mehr Vorrath an Kugeln dan 5 Ct. unnd bey die 10 Ct. Pulver, so wir uff einenn Sturmb gesparet, behalten unnd endtlich die Bestung mit gutem Accord ergeben mußen, wie solches E. F. G. hiebey auß den Copeyen gnedig zu ersehen haben. Hoffe E. F. G. werden mich unnd die andern Officirer in Ungnaden deßhalben nicht verdencken konnen. Demnach auch auf der Bestung weinig vorrathig an Speck und Fleisch vorhanden unnd die Konigschen E. F. G. Reuter unnd Soldatenn auch vonn der Bestung außgefallenn unnd 300 Kühe dem Feindt zwischen Emmerich und Roßigk*) abgenommen, so sie zur Beute bekommen unnd verkauffenn wollenn, hab ich an die Hern Commissarien, daß man die für geringe Geldt, alß jedes Stück umb 2 Thlr., bekommen konte, gelangen laßen, die sich solches mit belieben laßen. Hab daruf dem Ambtman 200 Häubter fur 400 Thlr. eingelieffert, der dieselb zu Behuef der Bestungsunterhaltung schlachten laßen, unnd nun die Reutter unnd Soldaten daß Geldt vonn mir unnd dem Ambtman haben wollen, alß bitte ich underthenig E. F. G. gnedig geruhen, Deroselben Cammerrethen gnedig befehlen wollen, daß sie an den Landtrendtmeister Jobsten Rust alhie, daß er solch Geldt wegenn der gefehrlichenn Uberbringung gegen Quitung unß erleggen muße, einen ernsten Befehlig abgehen laßen wollen, solches gereicht E. F. G. zu sonderbahrer furstlicher Reputation. Ich getröste mich deßelben unnd binß in aller Underthenigkeitt weitter zu verdienen mehr dann willig unnd bereith. Actum Hannover den 24. Octobris A. 1625.

E. F. G. underthenigerr
Jost Asche von Wethberg.

*) Emmerke und Rössing, in südöstlicher Richtung von Calenberg.

II.

Erklärung der auf der Veste Calenberg anwesenden Officiere und Geistlichen betreffend die Verhältnisse, welche die Capitulation mit Tilly herbeigeführt haben. 1625, Oktober 22.

Zu wissen, nachdem den 2. Octobris die Fr. Br. Commissarii Levin Hake, Ernst von Alten unnd Friedrich Mollin dem Ritmeister Jobst Aschen von Wetberg und Capitein Jochimb von Weihe die Vestung Calenberg befohlen, dieweill aber die Vestung so wenig mit Soldaten als Kraut unnd Loet, auch Proviandt versehen, haben die Commissarii versprochen, ein Tag oder drei sich persönlich bei uns wiederumb einzustellen, auch Kraut unnd Loet, imgleichen dreihundert Soldaten aus dem Ausschus uff die Vestung Calenberg zu verschaffenn, aber uns das eine alß das ander nicht gehalten oder das geringste eingesandt worden, da doch unterschiedtliche mahll an die Commissarien geschrieben unnd gebeten, ihre Zusage zu halten, daruff aber einige Andtwort nicht erfolget, wozu wir uns hetten verlaßen.

Daruber der Graff von Tylli den achten unnd neundten dieses die Vestungh wegen Kayßl. Mayt. uffgefordert, aber ihme zur Antwort geben worden, wir wusten ihm nichtß zu willen, als Kraut unnd Loet. Darauff den eilfften Octobris rundt umb den Graben mit Lauffgraben umbzugraben der Anfang gemacht, auch zweymahll außgefallen unnd sie daraus geschlagenn. Der Graff von Tilly aber mit etzlichen groben Stücken fur die Vestungh Calenbergk gekommen, einen Tag etzliche Feuerkuhlen in die Vestung geworffen unnd geschossen. Daruff den einunndzwantzigsten Octobris nochmahll der Tilly zum dritten unnd vierdten mahll die Vestung gefodert unnd sagen laßen, er wuste wol alles was uff der Vestung were, wir hetten nicht mehr als einhundertviertzig Soldatenn, die fechten konten oder wolten. Daruff der von Wetberg neben Capitein Weihen, Capitein Schwartzkopff unnd Capitein Gehrman die Bauren neben den Priestern in die Kirchen gefodert, die Bauren durch Gotteß willen gebeten mitt unß zu fechten, aber sie durchaus nicht fechten wollen, sondern mit Pruegeln zu Walle schlagen mußen, aber alleß nicht geholffen. Die

Reuterei von der Landtschafft sindt gleichergestaltt ermahnet mit den Officirern zu fechten, sie sich auch rundtauß ercleret, das sie zu Walle nicht gedechten zu fechtenn, sondern dienten ihren Junckern zu Pferde. Capitein Weihe zu seinen Soldaten uff den Wall gangen, dieselbe umb Gotteß willen gebeten, nebenst seinen Officirern mit ihm zu fechten, seine Officirer gleichergestalt die Soldaten vermahnet, das sie neben ihnen fechten muchten. Daruff des von Weihe Soldaten ihm sagen laßen, dieweill nur noch bei die einhundertunnddreißig Soldaten gesundt, die Bauren unnd Reuter aber nicht mit fechten wolten, wehre ihn unmuglich die Vestung allein zu halten. Daruff nochmahls Capitein Weihe sie vermahnet, sie solten sich ein Tagh oder zwei halten; ist Capitein Weihen zur Andtwort worden, das ihnen unmuglich were die Vestung zu halten, wen die Bauren und Reuter nicht mit fechten wolten, auch weren sie commendiret Volck unnd wehren nicht bei ihren Fehnlein: wen sie dar wehren, wolten sie fechten. Daruff Capitein Weihe mit bloßem Degen zu Walle gangen und sie zwingen wollen, haben sich etzliche rottieret unnd gerueffen, wo er einerlei anfienge sie zu schlagenn, wolten sie ihme den Halß brechen. Alß ist so ein Tumult worden, daß es zu erbarmen Wie ich neben andern Officirern ersehen, das uns unmuglich ist, dieweill kein Kraut unnd Loet, imgleichen keine Soldaten zu fechten gehabt, die Vestung zu halten, haben wir uns umb mennige Sehle willen zu retten, so Weib unnd Kinder drauff sein, Capitein Joachimb von Weihe dahin vermahnet, dieweill den Officirern unmuglich allein zu fechten unnd die Vestung zu halten, hiemit einzuwilligen gebeten unnd die Vestung zu ubergeben, vor seine Person aber Capitein Weihe nicht darin willigen wollen, sondern dagegen öffendtlich protestiret. Dieweill aber kein einiger Soldat, Reuter unnd Knecht helffen wollen fechten, noch vielweniger einiger Bauer unnd gemeine Reuter zum Walle die Wacht versehen wollen, unmuglich die Vestung zu halten, daruff der von Welbergk sich mit dem Graffen von Tilly in Accord geben mußen, unter solchem Accord, wie solches geschehen, nochmahlig den einunndzwantzigsten Octobris Abendts umb acht

Uhren Capitein Weihe, Jobst Aschen von Wetberg, Capitein Schwartzkopff unnd Gehrman zu Reuter unnd Knechten gesandt, imgleichen die Beambten unnd Vogte an die Bauren gesandt unnd umb Golteß willen bitten laßen, sich zu bedenckenn unnd nebenst uns zu fechten unnd die Vestung zu halten, aber alles nichtt geholffen unnd nicht fechten wollen. Dieweill man aber noch zur Zeit mit Tilly wegen des Abzuges nicht konnen verglichen werden, hat nochmahls den zweiunndzwantzigsten Octobris Morgendts frue Capitein Weihe uff den Wall gangen, seine Soldaten umb Gotteß willen gebeten unnd vermahnet, sie mochten neben seinen Officirern mit ihm fechten, aber nicht helffen wollen. Dieweill auch kein einiger Bauer zue Walle arbeiten wollen, da doch Capitein Weihe ihnen bahr Geldt geben, alß sechsunndviertzig Reichßthaler, aber durchaus nicht arbeiten wollen, sondern uns außtrücklich gesagtt, sie wolten nach dem Tilly, der thäte ihnen kein Leidt: daruff ich Jobst Asche von Wetberg mit dem Tilly umb menniges unschuldiges Bluetvergießen unnd mennige Seelen zu retten, schließen mußen, aber nochmahlig Capitein Weihe vor seine Person dagegen offendtlich protestiret unnd nichtt eingehen wollen. Daruff den zweiunndzwantzigsten Octobris die gemeinen Reuter, Knechte unnd Bauren in gemein gesagt, so ferne der Capitein Weihe sich nicht ergeben wolte neben den andern Officirern, wolten sie hinunter unnd für sich contrahiren unnd geben.

Uhrkundtlich der Warheit, das obbeschriebenes also ergangen, ist diß sowoll von denen uff der Vestung Calenbergk gewesenen Officirern alß Geistlichen unterschrieben unnd versiegelt worden. Actum Calenbergk am 22. Monatßtage Octobris Anno Christi 1625.

(L. S.) Jobst Aschen von Wetberg Ritmeister.
(L. S.) Joachimb von Weihe.
(L. S.) Hans Schwartzkopff, Capitein.
(L. S.) Hans Gehrman.
(L. S.) Dieterich von Eddingerodt.

M. Andreas Niemeier, Pastor und Superintendens zue Jehnsen*) m. p.
M. Johannes Froböſen, Prediger zu Eldagßen.
Herr Johan Korner, Pastor uff der Veste Calenbergk.

III.

Capitulation zwischen Tilly und den Officieren der Veste Calenberg wegen der Uebergabe derselben an ersteren. 1625, Oktober 31.

Zu wissenn, alß der hochwolgeborner Graff unnd Herr, Herr Joan Tserclas Graff von Tilly, der Römischen Kayßerlichen Majestet General, das Schlos unnd Vestung Calenberg belagert gehalten unnd die darin in Besazung gelegene Fürstl. Braunsch. Commissarien, Hauptleute, Officirer unnd Soldaten in Mangell entsezet unnd uff vorgangene unterschiedtliche ernstliche Ufforderung im Nahmen allerhochstgedachter Kayß. Maiet. hochwolg. Hern Kayß. Generaln nachvolgende Capitulation zu bewilligen ubergeben, als nemlich:

1. Das das Exercitium Religionis in dem Fur. Calenberg liberum gelaßen werden soll.

2. So will Reuter unnd Knechte mit ihren bey sich habenden Pferden unnd Pagagi mit Sack unnd Pack, mit brennenden Lunten, Ober- unnd Untergewehr, Kugel in Mundt sicher abziehen, als auch berurte Officirer, Reuter unnd Knechte bis nacher Hannover sicher convoiert werden sollen.

3. Das die krancken unnd beschedigtenn Knechte unnd Reuter uff Wagen auch bis Hannover gelieffert werden sollen.

4. Die Priester unnd Haubtleute sollen sambt ihren Weib unnd Kindern frei paßieren unnd in ihre heußlige Wohnung wiederumb gelaßen werden.

5. Es begert derKöning. Majet. in Dennemark Capitein so viel Kraut unnd Loth als er uff die Vestung gebracht

---

*) Jeinsen.

neben Wagen unnd Pferden wiederumb mit sich ab- und hinwegzuführen zu verstatten.

6. Dieweiln auch allerhandt Siegel unnd Brieff unterschiedtlicher Oerter dieser Vestunge vorhanden, daran des Hertzogen zu Braunschweig F. G. wie auch dero Landt und Leuten zum höchsten gelegen, sollen selbige unversehrt gleichergestalt gelaßen werden.

7. Zum siebendten wirdt gesucht, das der Verbrandten hiesiger Vestung das ihrige, welches sie uff die Vestung notwendig haben bringen mußen, zu ihrer Ergetzlicheit alles hinwiederumb frei, sicher hinunter gelaßen werden muchte, in Betracht daß sie sonsten nichts haben, dabey sie sich mit den ihrigen in diesem bevorstehenden kalten Winter erhalten können.

8. Der lezte Punct. Nachdem der Her General begert, morgen Sambstags fru umb 8 Uhr auszuziehen, solches aber unmuglich, weil die Prucken abgenommen, so wirdt begert bis ubermorgen sich zu gedulden, angesehen die Ausziehenden nirgents unterkommen konnen, das hochwolgedachter S. Excell. darauff bewilligen, abgeschlagen und sich darauff erclert, wie volget:

1. Der erste Punct ist verwilliget.

2. Bei dem andern gehet Ihr Excell. zu Gemuth, daß sich die Officirer, Reuter und Knechte inn dieser Belagerung man- und ehrlich gehalten, darumb auch ihnen zugelaßen wurde, mit ihren Pferden und eigenthumlichen, jedoch wenigen Pagagi mit Sack und Pack, so viel man weis, deßen den Knechten zustendig sey und sonsten nach Inhalt des zweiten Articuls abziehen und bis gen Hannover convoirt werden sollen.

3. Der dritte Punct ist derogestalt bewilligt, daß die Krancken und Beschedigten entweder alsobalt durch die Abziehende uff ihren Wagen mitgeführet oder nach gueter Gelegenheit in 2 oder 3 Tagen mit der Underthanen Fuhren hernach gefuhret werdenn, die dan ebenmeßig mit notwendiger Convoy begleitet werden sollen.

4. Der vierte ist auch bewilligt.

5. Entgegen aber der funffte rundt abgeschlagen.

6. Uff den 6. stehet die Ercleruug, das derjennige Furl. Braun. Ambtman, Vogt oder Diener, so die arcticulirte Brieff unnd Siegell bishero unter Handen gehabt, dieselbige hinkunfftig noch ferner in seiner Custodi unnd Verwahrung behalten unnd zu dem End mit behorigem Schutz versehen werden sollen.

7. Bei den 7. wolle Ihr Excell. die freie Handt behalten unnd dem Verbrandten ihrem Belieben nach die Handt bieten.

8. Der achte Punct ist abgeschlagen, damit aber die bestimpte Zeit des Abzugß desto schleuniger gehalten werden konne, haben Ihr Excell. albereitz die Anschaffung gethan, daß die Brucke durch ihre verordnete Zimmer- unnd Werckleute in continenti reparirt werden sollen.

Da auch die Ausziehenden in eim Tage Hannover nicht erreichen kunten, soll ihnen unterweges Quartier unnd Sicherheit ohne einzig besorgende Gefahr verschaffet werden.

Deßen zu mehrer Urkund und vester Haltung haben viel hochg. S. Excell. ihr gräffl. Insiegel hieruber ufdrucken laßen unnd sich mit eigener Handt unterschrieben. Deßgleichen haben uf Seiten der ausziehenden Soldaten die drei vornembsten Officirer ihr angeborne unnd gewonliche Pizschafften mit uffgedruckt unnd sich ebenergestalt mit eigenen Henden unterschrieben. Geschehen unnd geben Freitagß des 21. Octobris A^0. 1625.

(L. S.) Johan Graff von Tilli.
(L. S.) Jobst Aschen von Wetberg.
(L. S.) Hanß Gehrman.
(L. S.) Anton Scherff.

Quoad secretum Tilli Ascanius Wideburg not. subscripsit Hannov.

IV.

Der Kriegscommissarius Mollin bezeugt, daß die Veste Calenberg nicht hinreichend mit Mannschaft und Munition versehen und daß es den dort commandirenden Officieren unmöglich gewesen die Festung länger zu vertheidigen. 1625, Oktober 22.

Zu wißen, alß uff gnedige Verordnung des durchleuchtigen hochgebornen Fursten unnd Hern, Hern Friederichen Ulrichen, Hertzogen zu Braunschweig unnd Luneburgk, meinem gnedigen Fursten, neben Levin Haken und Ernsten von Alten als vorhergedachtes unserß gnedigen Fursten unnd Hern verordnetenn Kriegßcommissariis ich endtsbenanter Joachimb von Weihe unnd Jobst Aschen von Wetberg, respective Königl. Maytt. zu Dennemarck unnd Fr. Gr. bestaltem Capitein unnd Ritmeistern, die Vestung unnd das Hauß Calenbergk anbefohlen, sich aber befunden, das erwehnte Vestung an Munition auch Volck damahls nicht gnugsamb versehen, deßwegen gedachte Capitein und Ritmeistern uff ihr Begern mehr Munition unnd Volck zuzuschicken Vertrostung geschehen, gestalt auch zu dem Ende Capitein Schwartzkopffen, Fischern unnd Unruhe mitt ihrem untergebenen Außschus ihnen zu succurriren befohlen unnd so baldt umb mehre Munition unnd Vorrath nach Wulffenbuttel an vorhochgedacht unsern gnedigen Fursten unnd Hern geschickt unnd unterthenig angehalten, gleichwoll so wenig den Succurs an Volcke, welches alles von einander gelauffen, als gesuchter Munition fleisigen Sollicitirens ungeachtet erfolget, himittelst auch, wie die Vestung berandt, kein Succurs durchgebracht werden konnen, der Herr Generall, mein gnediger Furst unnd Herr, der Hertzogh von Weymer, auch gnedig vor rhatsamb angesehen, weill kein Succurs durchgebracht werden konte, sie die Veste so lang muglich halten unnd darnach mit gutem Accorde verlaßen solten, unnd dan den räthlichen Leuthen ihrem Bericht nach dieselbe lenger zu unterhalten unmuglich gefallen, dahero vorerwehnte Officirer in Abwesendtheit meiner Mitverordneten mich freundtlich ersucht, ihnen dießerwegen einen Schein mittheilen, so habe ich ihnen solches gestalten Sachen nach zu verweigern nicht gewust, einen Jeden nach Standes Gebühr

neben Anerbietung unterthenigst:, unterthenig:, dienst: unnd freundtlich ersuchendt, diesem Allen guten Glauben beyzumeßen unnd so wenig vorberurte Officirer, alß mich obangezogener warhaffter Beschaffenheit halber unnd das es sonsten so wenig an ihrer Tapfferkeit als unserm fleißigen Sollicitiren gemangelt, ungnedigst:, ungnedig: unnd ungutlich nicht zu verdencken, solches umb einen Jeden in Unterthenigkeit dienst: unnd freundtlich zu erwiedern, bin ich jeder Zeit wilsamb unnd geflißen. Zu mehrer Urkundt hab ich dieses mit eigenen Händen unterschrieben unnd meinem Pitschaffte betruckt den 22. Octobris Anno 1625.

(Locus sigilli.) Friedrich Mollins.

Pro vera sui originalis copia Ascanius Wideburgk notarius facta collatione in fidem subscripsit.

Ich untenbenanter Capitein Joachimb von Weihe thue hiemit bekennen, das ich dieser Copeien Originall lichtluhts (gleichlautend?) bei mir hab, Ihr Königl. Maytt. vorzeigen, wen solches geschehen, will ichs dem Ritmeister Jobst Aschen von Wetberg richtig zustellen. Actum Hannover 23. Octobris A⁰. 1625.

Joachimb von Weihe.

III.

Aufzeichnungen des Feldmarschalls von Freytag *).

Vor dem ersten Kriege.

Den 17. März 1720 wurde ich in Estorf im Amte Stolzenau in der Grafschaft Hoya geboren und den 26. durch meinen seeligen Vater zur Taufe gehalten. Ich erhielt die Namen Heinrich Wilhelm. Im Juni 1723 verlor ich meinen Vater, welcher Capitain in der hiesigen Fuß-Garde war. Mein Vater hinterließ eine Wittwe mit drei Söhnen und drei Töchtern, von jenen bin ich nur noch allein am Leben. Meine Brüder starben in jungen Jahren unverheirathet; von meinen Schwestern haben sich zwei verheirathet gehabt, die älteste an einen Herrn von Köhler, welche 1780 gestorben ist und vier Söhne hinterlassen hat, wovon zwei bei dem Prinz Ernst'schen Regiment, und zwei bei dem Land-Regiment gestanden. Die zweite verheirathete Schwester ist die jetzt noch lebende Wittwe v. Heimbruch zu Varste bei Verden, welche aber keine Kinder hat.

Den 14. Febr. 1732 wurde ich Page zu Hannover und den 17. Jan. 1737 Fähnrich bei dem damaligen Cam-

---

*) Der eigentliche Titel derselben lautet:

„Das Merkwürdigste, was mir in meinem ganzen Leben begegnet ist, vorzüglich in den Kriegen, welchen ich beigewohnt, insbesondere in den letzten von 1756 bis 1763, da ich als Stabs-Officier bei dem hannoverschen Jäger-Corps gestanden und nachher solches commandirt habe."

Darunter befindet sich das Motto:

„Lobe den Herrn, meine Seele! Jehova, mein Gott, wie groß bist Du und wie gnädig hast Du mich geleitet, dessen danke ich Dir vom Grunde meines Herzens! laß mich nie vergessen alle Deine großen Wohlthaten, die Du von meiner Jugend auf bis hierher an mir gethan hast."

penschen Infanterie-Regiment und bekam meine Garnison zu Nienburg, allwo ich 6 2/3 Jahr in Garnison gestanden.

Vom Kriege 1741 bis 1748.

Den 8. Septbr. 1741 marschirte ich mit dem Regimente aus Nienburg in das Lager bei Hameln, welches von dem Herrn General du Pontpiétin commandirt wurde; dieses Lager ging Ende October wieder auseinander und ich kam am 28. d. M. wieder mit dem Regimente in Nienburg in Garnison. Den 14. Septbr. 1742 ging ich mit dem Regimente wieder aus Nienburg nach Brabant, kam den 1. Octbr. bei Wesel und den 14. desselben Monats in das Lager bei Brüssel, den 10. Novbr. in die Winter-Quartiere nach Löwen. Den 14. Febr. 1743 brach das Regiment schon von da wieder auf, um nach dem Ober-Rhein zu marschiren und die Avant-Garde mitzumachen, und bekam den 28. Febr. die Kantonnirungs-Quartiere in der Stadt und dem Amte Gladeck im Jülich'schen.

Allhier wurde ich Lieutenant und zu des Herrn Brigade Major Lorent Compagnie gesetzt, um solche zu commandiren. Den 5. April ging der Marsch weiter über Cöln, den Westerwald, über die Lahn, nach der Wetterau und so nach dem Main. Wir bezogen den 11. März ein Lager bei Doringheim, und nach verschiedenen Bewegungen und Lagern am Main, ein Lager bei Aschaffenburg, worauf den 27. Juni 1743 die Bataille bei Dettingen erfolgte, bei welcher auch ich mich befand. Ich machte diesen ganzen Feldzug am Main und am Ober-Rhein bis Speyer mit. Nachdem die Armee, welche von des Königs Majestät Georg II. auch in der Bataille bei Dettingen commandirt wurde, den 24. Octbr. zurückgekommen war, ging ich mit dem Regimente wiederum in das Winter-Quartier nach Brabant und kam den 2. Decbr. abermals nach Löwen. Zu Anfang des Jahres 1744 wurde ich auf mein Ansuchen, einer der Jüngsten, Grenadier-Lieutenant.

Den 13. März 1744 bezog das Campensche Regiment

mit der Armee das Lager bei Brüssel, von dort aus wurde ich mit einigen Grenadier-Compagnien unter der Ordre des englischen General-Lieutenants Campbell nach Gent voraus detachirt; ich stieß darauf wieder zur Armee und das Regiment stand im Monat Juni im Lager bei Oudenarde an der Schelde. Ich machte diesen ganzen Feldzug in Flandern unter dem englischen General Wade mit; von Lille nahmen wir unsern Zug zurück nach Tournay, Gent und Brüssel, allwo die hannoverschen Truppen auseinander und in die Winter-Quartiere gingen, ich bekam mit dem Regiment das meinige wieder zu Löwen.

Im Decbr. gingen 15 Escadrons und 7 Bataillone von den hannoverschen Truppen aus Brabant nach dem Nieder-Rhein. Den 27. April 1745 versammelte sich die Armee unter des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit Befehlen abermals im Lager bei Brüssel. Von hier wurden alle hannoverschen Grenadiere unter der Ordre des Kaiserlichen General-Lieutenants v. Molk zur Avant-Garde voraus bis unweit des feindlichen Lagers bei Tournay detachirt. Bei Ankunft der Armee rückte diese Avant-Garde wieder in ihre Linie und Regiment; den 10. May wurde das Campensche Regiment wieder zur Avant-Garde kommandirt, dasselbe und ich waren mit in der Bataille bei Fontenoy den 11. May 1745. Ich wurde wegen des guten Verhaltens meiner Grenadiere in dieser Schlacht, wovon aber nur 4 gesund übrig geblieben, vom sechsten Lieutenant des Regiments zum Titulär-Capitain-Lieutenant ernannt; ich machte diesen ganzen Feldzug in Flandern, Brabant, am Rhein und am Brüsselschen Canal noch als Grenadier-Lieutenant auf mein Anerbieten mit, weil nur fünf Subaltern-Officiere des Regiments zum Dienste aus der Bataille übrig geblieben. Ende October ging die Armee in die Winter-Quartiere und das Regiment nach Mecheln. Den 2. Novbr. mußte ich von hier nach dem Lande reisen, um Recruten für das Regiment abzuholen. Den 28. Jan. 1746 traf ich mit solchen zu Antwerpen bei dem Regimente wieder ein. Den 24. Febr. 1746 ging ich mit dem Regimente in die Kantonnirungs-Quartiere an der

Nette, unweit Mecheln, um die feindliche Belagerung von Brüssel zu erschweren. Nach der Uebergabe kehrte ich nach Antwerpen zurück. Den 10. April d. J. bezog die Armee und mein Regiment das Lager bei Bohenhaide an der Nette unter der Ordre des Kaiserlichen Feldmarschalls Bathyani, und ging mit derselben nach Brabant zurück. Nachdem die Armee allhier sehr verstärkt und der Prinz Karl von Lothringen das Commando übernommen hatte, marschirten wir wieder vor bis Namur, von hier zurück über die Maas nach Mastricht wieder über die Maas. Den 7. Octbr. hatten wir eine Attacke, der ich mit bewohnte und zwar in der Arrière=Garde, allwo das Regiment einen ziemlichen Verlust hatte. Auch war ich in der Bataille bei Raucour den 11. Octbr. Nach geendigter Campagne ging die Armee auseinander und die hannoverschen Truppen ins Lager nach Tegelen an der Maas, unweit Venloo; von hier den 7. Novbr. in die Winter=Quartiere, und mein Regiment marschirte nach Herzogenbusch.

Den 20. April 1747 marschirte das Regiment von Herzogenbusch ab und escortirte die holländische schwere Artillerie von hier ins Lager bei Tilburg, von da nach Gilzen und darauf, nachdem die ganze Armee sich versammelt hatte, marschirten wir weiter über Westerloo, wo wir die Nette passirten, nach Diest und Hasselt. Von hier marschirte ich mit dem Regimente in der Avant=Garde des Kaiserlichen Feldmarschall Due nach Alt=Bilsen, wo die ganze Armee den 1. August ankam. Den 2. wurde die Bataille bei Lavfeld geliefert, wobei ich mit dem Regimente auch war und durch die rechte Hand geschossen wurde. Bald nachher erhielt ich eine Compagnie bei dem damaligen Hornschen Regimente. Die Armee, welche der Herzog von Cumberland nun wieder commandirte, ging nach Verlust dieser Schlacht bei Mastricht über die Maas ins Lager, und verblieb im Lager bei Argenton vom 19. Aug. bis zum Uebergange von Bergen=op=Zoom und zum Schluß der Campagne.

Das hannoversche Corps ging über Tegelen nach Nymwegen, allhier auseinander und in die Winter=Quartiere, und das Hornsche Regiment nach Zütphen. Den 24. März

1748 brach ich wieder mit dem Regimente auf, marschirte durch Arnheim, Nymwegen, Grave, und den 11. April ins Lager bei Roermonde. Nach unterzeichneten Friedens-Präliminarien in Aachen gingen die englischen und hannoverschen Truppen über die Maas zurück ins Lager bei Nessebroy, unweit Greve, und den 19. Juni die Hannoveraner in Kantonnirungs-Quartiere in der Meierei von Herzogenbusch und dem Lande von Chete in der Gegend von Eyndhoven, allwo der Herzog von Cumberland sein Haupt-Quartier nahm. Nach erfolgtem Frieden marschirten Anfangs Novbr. alle hannoverschen Truppen nach Hause. Ich erhielt mit vier Compagnien des Regiments meine Garnison in Lüneburg, $7\frac{1}{2}$ Jahr bis zum nächstfolgenden Kriege.

In dem erwähnten österreichischen Successions-Kriege habe ich also 8 Feldzüge gethan, vier Bataillen mit beigewohnt und außerdem einer scharfen Arrière-Garde-Attacke bei Gilzen, und bin einmal verwundet worden. Unter diesen 8 Feldzügen ist einer von gar kurzer Dauer und ohne Bedeutung gewesen, einer am Ober-Rheine und die übrigen in Brabant.

Begebenheiten während des Friedens von 1748 bis 1756.

Diese ganze Zeit habe ich, wie bereits erwähnt, meine Garnison in Lüneburg gehabt. 1750 verlor ich meinen Obersten von Horn und bekam wieder zum Chef den Obersten von Diepenbrock. Während der Zeit habe ich mit dem Regimente zwei Königlichen Musterungen beigewohnt, zu Hannover und zu Göhrde.

Vorfälle im Kriege von 1756 bis 1763.

Im Jahre 1756 wurden 12 Bataillone hannoverscher Truppen nach England beordert und unter diesen das Diepenbrocksche Regiment. Wir marschirten den 5. Mai von Lüneburg nach Stade, wurden allda den 11. eingeschifft, segelten

am 16. ab und langten den 20. zu Chatham an, gingen den 22. nach Settingborn und den 23. Mai nach Canterbury in Kantonnirungs-Quartiere, verblieben daselbst bis Mitte Juli und marschirten ins Lager zu Coxheath bei Maidstone, standen in demselben bis den 7. Octbr., da wir in Kantonnirungs-Quartieren nach Rochester gingen. Ende Febr. 1757 wurden wir wieder zu Chatham eingeschifft, und kamen den 7. März zu Cuxhaven und medio März wieder in Lüneburg an.

Feldzug von 1757.

Den 15. April brach ich wieder mit dem Regimente von Lüneburg auf: wir marschirten nach Hameln, woselbst wir am 24. dess. Monats ein Lager bezogen. In demselben bekam ich gleich Ordre nach Hannover zu kommen und erhielt den 28. April den Antrag die Majorität bei dem einzurichtenden Jäger-Corps, unter Commando des Vice-Oberjägermeisters und General-Majors v. der Schulenburg. Verschiedene Bedenklichkeiten veranlaßten mich, dieses auszuschlagen: ich wurde aber durch sehr vieles Zureden und Versprechungen dazu bewogen, wiewol ich letztere verbat, auch keinen Antheil an aller vom Corps zu machenden Beute haben zu wollen erklärte. Den 6. Mai wurde ich also als Major und zweiter Stabs-Officier bei diesem neuen Jäger-Corps angesetzt, erhielt aber die Gage, Fourage und Portion als Oberstlieutenant der Cavallerie, jedoch keine Compagnie, die ich im Corps auch während des ganzen Krieges nicht gehabt habe. Da der General-Major von der Schulenburg Anfangs Mai dem Herzog v. Cumberland zur Armee nach Bielefeld ging, wurde mir die Errichtung und Einrichtung des Corps übertragen, welches ich in Hannover besorgte. Die Jäger zu Pferde, welche aus zwei Compagnien bestehen sollten, wurden nach Isernhagen, und drei Compagnien zu Fuß nach Langenhagen verlegt. Die Errichtung ging so gut von Statten, daß ich medio Juni mit dem ganzen Corps marschiren konnte und den 12. Juni schon mit einer Compagnie von Langen-

hagen aufbrach und in zwei Tagen und zwei Nächten zu Bielefeld ankam, eben da die Armee im Rückzuge nach Herford begriffen war. Den 14. des Morgens, als die Arrière-Garde unserer Armee von dem Feinde stark und bis zum Thore von Bielefeld poussirt, etwas in Unordnung zurückkam, gerieth ich mit einem Theil der Jäger am Thore sogleich ins Feuer und wurde der Feind so empfangen und mit Büchsen der Jäger so gut getroffen, daß er Halt machte und sich zurückzog, in Folge dessen die Arrière-Garde unserer Armee sich, ohne weiter verfolgt zu werden, in die Stadt ziehen und das Thor zugemacht werden konnte, worauf die Jäger der Arrière-Garde folgten, in der Stadt dem Feinde begegneten, der durch ein anderes Thor sich hereingeschlichen hatte, um einen Theil der Arrière-Garde abzuschneiden, welcher dann von den Jägern abermals repoussirt wurde, die sich auch so lange mit ihm herumschlugen, bis die Arrière-Garde aus der Stadt war, sodann den Uebrigen folgten, ohne weiter attackirt zu werden. Die Jäger machten hierauf die Arrière-Garde unserer Armee bis Herford. In Herford mußte die Jäger-Compagnie verbleiben und stieß die 2. Compagnie zu Fuß zu mir. Den 15. Juni des Morgens griff der Feind diesen Ort an, der von dem Blockschen Corps besetzt sein sollte. Die Jäger liefen sogleich auf die Wälle und defendirten ganz allein bis 9 Uhr. Da nun der Feind einige Male mit Verlust zurückgetrieben und die geschehene Aufforderug des Orts abgeschlagen worden, ging er zurück und gab den Angriff auf. Die Jäger hatten zwei Todte und einige Verwundete. Darauf nahm ich meinen Posten in der Gegend von Rehme zwischen der Armee und dem Blockschen Corps, so bei Herford stand. Wie dies sich über die Weser zurückzog und der Armee bis ins Lager bei Holzhausen folgte, machten die Jäger die Arrière-Garde und bekamen ihre Posten im Waisenhause.

Das gute Verhalten der Jäger bewog des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit, seine Zufriedenheit öffentlich bekannt zu machen und zu bezeugen, auch die Jäger zu Fuß mit 400 Mann zu vermehren, als mit 2 Compagnien à 150

Mann und die 2 alten mit 50 Mann zu augmentiren, es wurde so das Corps auf 845 Mann mit dem Stabe gesetzt.

In der Folge dieses Feldzuges hatte ich mit dem Corps einen sehr sauren und fatiguanten Dienst, da erwähnte Vermehrung fast die ganze Compagnie durch nicht complet wurde, und keine leichten Truppen bei unserer Armee waren, wie die Bückeburgschen, dahingegen die Feinde derselben sehr viele hatten, daß also die Umstände nicht erlaubten, zu campiren, sondern allezeit zu bivoakiren, oder die Dörfer vor der Armee besetzt werden mußten; dieses hat auch das Jäger-Corps den ganzen Krieg gethan. Das Corps machte in diesem Feldzuge allein die Avant- und Arrière-Garde, that den Patrouillen-Dienst und gab alle Commandos zu recognosciren. Dasselbe hatte bei dieser Gelegenheit verschiedene Affairen mit dem Feinde, die jedoch fast sämmtlich glücklich und ohne großen Verlust für selbiges ausfielen: auch war das Jäger-Corps mit in der Bataille bei Hastenbeck und zwar auf dem linken Flügel, allwo der Angriff anfing und der Feind zweimal zurückgetrieben wurde; zuletzt mußte aber das Corps weichen, wobei die Jäger zu Fuß (die zu Pferde waren auf dem rechten Flügel) verschiedene Todte und Verwundete bekamen.

Nachdem die Armee vom Schlachtfelde nach Hameln und immer weiter über Nienburg, Verden und Rotenburg nach Bremervörde sich zurückgezogen hatte, mußte ich immer derselben mit dem Jäger-Corps nachfolgen und erhielt zuletzt meinen Posten bei Bevern, 1 Stunde von der Armee. Nach geschlossener Convention zu Kloster Zeven ging ich von hier nach Horneburg in die Kantonnirungs-Quartiere und Ende October nach der Umgegend, und allda verblieb ich, bis die Operationen wieder anfingen.

Von der wieder angefangenen Operation und dem Marsche von Celle bis zum Feldzuge von 1758.

Wie beschlossen, wurde die Operation der alliirten Armee wieder angefangen, und nachdem der Herzog Ferdinand, Durchlaucht, das Commando derselben übernommen hatte,

solche in der Gegend von Harburg zusammen gezogen. Nachdem die Jäger zu Fuß die Feinde aus der Stadt auf das Schloß zurückgeschlagen, marschirte die Armee den 1. Decbr. nach Jesteburg; das Jäger-Corps machte die Avant-Garde, und ich wurde mit 50 Jägern zu Pferde und 150 zu Fuß Abends befehligt, einiger Transportschiffe auf der Ilmenau und deren Eskorte mich zu bemächtigen zu suchen. Da ich in dieser Nacht nicht so geschwind marschiren konnte, um solche zu erreichen, ging ich mit 25 Jägern zu Pferde voraus, ließ absitzen und griff mit Carabinern und Pistolen ein Commando Infanterie an, welches in einem Hause sich befand. Nachdem Einige getödtet und verwundet, machte ich 1 Officier und 20 Mann zu Gefangenen und bekam 9 feindliche Schiffe mit allerlei Früchten und Montirungsstücken. Zwei Tage nachher folgte ich der feindlichen Armee über Lüneburg, allwo ich ein feindliches Hospital, verschiedene Gefangene und Beute bekam, ging weiter über Uelzen nach Hankensbüttel und Celle, machte den 13. Decbr. die Avant-Garde bis vor diesen Ort, und bekam meinen Posten vor der Brücke in dem Garten, nachher zu Kl. Hehlen. Den 24. Decbr. Abends beim Rückzuge der Armee mußte ich mit den Jägern zu Fuß die Arrière-Garde bis Wehhausen machen. Wie Alles von hier in die Kantonnirungs-Quartiere den 26. Decbr. zurückging, wurde Hankensbüttel dem Jäger-Corps angewiesen, allwo ich sogleich in Folge der vielen Fatiguen des Sommers, dieser Winter-Campagne und des harten Frostes auf der letzten Retraite, auch während der Zeit, daß ich vor Celle mit dem Corps stand, sehr gefährlich krank wurde, nach Uelzen zurückgebracht werden mußte, und erst vor der zweiten Bewegung der Armee von Lüneburg aus nach der Aller und Weser wieder hergestellt wurde.

Feldzug von 1758.

Wie die Armee den 14. Februar wiederum aufbrach und sich nach der Aller und Weser zog, verblieb ich mit einem Theil der Jäger und des Husaren-Corps zu Uelzen,

um die Communication mit Lüneburg zu unterhalten und die feindlichen Truppen zu Celle und Gifhorn zu beobachten. Wie diese die erwähnten Oerter verließen, folgte ich selbigen über Gifhorn, Peine und Hildesheim. Hier stieß ich mit der Avant-Garde des Prinzen Heinrich von Preußen zusammen und folgte mit derselben dem Feinde über Poppenburg den Weg nach Hameln. Wir wendeten uns darauf rechts nach Eldagsen, griffen allda die feindliche Arrière-Garde an, trieben solche weiter zurück, machten verschiedene Gefangene, nachdem zuvor Einige getödtet und verwundet worden, und blieben hier, einem großen feindlichen Corps gegenüber bis zum Abend stehen, worauf die Preußen über die Leine bei Poppenburg nach Hildesheim sich zurückzogen und ich vorwärts mit unsern Jägern und Husaren nach Elze ging. Den folgenden Tag rückten wir bis vor Einbeck. Von hier sandte ich die Jäger zu Fuß, einen Theil derer zu Pferde und die Husaren nach dem Sollinge, der Weser zu, marschirte mit 50 Jägern zu Pferde über Northeim nach Göttingen, und bekam hier große Magazine; um solche so viel wie möglich zu behaupten, ließ ich die Jäger zu Pferde und Husaren aus dem Sollinge kommen, und formirte aus der auseinandergezogenen Land-Miliz eine Compagnie, um die Thore zu Göttingen zu besetzen. Nach der Uebergabe von Münden und dem Rückzuge der feindlichen Truppen aus dem Hessischen folgte ich mit den Jägern über Münden, ließ die Jäger, die noch im Sollinge sich befanden, über die Weser gehen und passirte zu Lippoldsberg auch diesen Fluß; nachdem ich mich wieder mit jenen vereinigt hatte, folgte ich der feindlichen Armee nach Paderborn, rückte in diese vom Feinde verlassene Stadt ein, und bekam daselbst ein großes vom Feinde zurückgelassenes Hospital nebst Magazinen und eine ziemlich beträchtliche Beute, und an Kriegsgefangenen auf dem Marsche, in Paderborn und auf dem Lande u. s. w. in dieser Gegend an 2000 Mann. Bis hier ging die 2. Winter-Expedition der Jäger und verblieben selbige vier Wochen in Paderborn.

Wie der Herzog Ferdinand mit der Armee sich nach

dem Nieder-Rhein zog, mußte ich zuvor den 8. Mai von Paderborn nach Ober-Hessen marschiren, um den Feind am Main zu beobachten und das Land gegen kleine Truppen zu kleineren Corps zu decken. Ich nahm meine Marschroute über Fritzlar und Marburg und die Position mit den Jägern (die Husaren hatte ich von Paderborn zur Armee gesandt) zu Frohnhausen zwischen Gießen und Marburg. Wie ich erfuhr, daß der Prinz Xaver von Sachsen von Frankfurt nach Cöln zur feindlichen Armee gehen wollte, ging ich den 15. Mai mit 50 Pferden über den Westerwald auf der großen Straße bis Siegburg, um diesen Prinzen aufzuheben. Da derselbe aber vermuthlich Nachricht davon erhalten und seinen Weg jenseit des Rheins genommen hatte, so kehrte ich zum Corps zurück, nachdem ich 6 Tage und 6 Nächte auf diesem Marsche zugebracht hatte. Während dieser Zeit war der Prinz von Isenburg mit 2 Eskadrons und 2 Bataillonen von der Armee detachirt und zu Marburg angekommen, um die Jäger zu souteniren. In der Folge wurde dieses Corps noch mit 5 Bataillonen Land-Miliz, dem Prinz Friedrich-Dragoner-Regiment, einer Eskadron hessischer Husaren und 200 neu angeworbenen hessischen Jägern verstärkt, und ich kam mit den hannov. Jägern auch unter des Prinzen Commando. Vom 20. Mai bis zur Retraite des Prinzen hatte ich mit den Jägern verschiedene Affairen, die alle zu unserem Vortheil ausfielen.

Bei dem Rückzuge des prinzlichen Corps von Marburg bis diesseit Cassel, als vom 16. bis 20. Juni, machte ich mit den Jägern die Arrière-Garde, und obwohl ich vom Feinde verschiedentlich attackirt wurde, so geschah dennoch der Rückzug ohne Verlust.

Wie der Prinz nun mit dem Corps die Fulda bei Cassel glücklich passirt, noch nichts vom Feinde zu sehen war, des folgenden Tags nach Münden und hinter die Werra marschirt werden sollte, mußte ich noch des Abends den 22. Juni als Courier nach Hannover gehen, um wegen des Soutenements des prinzlichen Corps das Nöthige zu besorgen. Da aber der Prinz den 23. sich verweilt und mit dem sehr

überlegenen Feinde sich eingelassen, entstand daraus die Bataille von Sandershausen, wo dieses Corps gänzlich geschlagen und zerstreut wurde. Nachdem ich meinen Auftrag in Hannover ausgerichtet und wieder zurückgehen wollte, traf ich den Prinzen den 25. Juni mit seinen zerstreuten Truppen zwischen Harste und Moringen an. Wie solche nun einigermaßen in Ordnung gebracht worden, ging ich mit dem Prinzen nach Einbeck zurück, blieb einige Tage da, ging darauf mit den Jägern in den Solling, um den Prinzen von dort her zu decken, und soutenirte mich noch diesen ganzen Sommer in dieser Gegend. Ungeachtet der Prinz Isenburg mit dem Corps bis Hameln zurückging, die französische Armee bis Einbeck vordrang, und verschiedene Truppen auf jeder Seite der Weser im Paderbornischen und in Hessen hatte, so nahm ich doch noch Drengelburg, schickte diese Garnison darauf nach Cassel zurück und machte unterwegs dahin einige Gefangene. Während der Zeit, daß die feindliche Armee im Götting'schen stand, hatte ich im Sollinge einige glückliche Affairen. Wie das Obergsche und Isenburgsche Corps auf jener Seite der Weser durch das Paderbornsche bis vor Cassel vordrang und die feindliche Armee von Göttingen eilend über Münden dahin marschirte, hatte ich einige Actions mit der Arrière-Garde; ich bekam auch Gefangene, und bewirkte, daß die Feinde Münden schleunigst verließen. Nach verschiedenen Bewegungen jenseit nnd diesseit der Fulda retirirte sich das ganze Obergsche Corps den 14. Octbr. von Landwehrhagen nach Lutterberg. Auf diesem Rückzuge wurden die Jäger der Arrière-Garde sehr angegriffen, der Feind konnte aber keinen Vortheil denselben abgewinnen. Nachmittags kam es noch zu der Bataille bei Lutterberg; nach Verlust derselben machten die Jäger wieder die Arrière-Garde, und solche mußten zur Deckung des rechten Flügels in den Solling marschiren und dort verbleiben, bis der Feind über Cassel bis nach Marburg sich zurückgezogen, worauf das Jäger-Corps wieder bis auf jene Seite der Edder vorging, die Kantonnirungs-Quartiere im Löwensteinschen Grund, und ich das meinige zu Kerslinghausen bekam. In

Folge eines erhaltenen Befehls trat ich sogleich meine Reise von hier über Paderborn nach Münster zum Hauptquartier an, erhielt allda mein Patent vom 2. Novbr. 1758 als Oberstlieutenant der Cavallerie und zugleich meine Verhaltungsbefehle, was ich für das Jäger-Corps in Hannover auf künftigen Feldzug besorgen sollte. Also das Corps, aus 3 Compagnien zu Pferde à 106 Mann und 6 Compagnien zu Fuß à 156 Mann, ward diesemnach mit dem Stabe 1265 Mann stark, dasselbe sollte in 3 Brigaden vertheilt werden. Nachdem ich dies Alles zu Hannover besorgt hatte, kam ich Ende Jan. 1759 zu Kerslinghausen beim Corps wieder an.

Feldzug von 1759.

Den 28. Febr. fingen die Operationen mit den Jägern wieder an; wir marschirten unter dem hessischen General v. Urff in die Gegend zwischen der Fulda und der Werra, um die Reichs-Armee aus dieser Gegend zu vertreiben. Die Jäger hatten den 1. März bei Schlenklengsfeld mit den Kaiserlichen Husaren eine kleine Affaire, da sich diese und überhaupt die ganze Reichs-Armee aber über Vacha zurückzog, so kehrten die Jäger gleichfalls nach ihren Quartieren zurück. Den 20. März mußte ich auf Befehl eine Demonstration mit einigen Jägern nach dem Sauerlande machen: ich hatte eine kleine Affaire bei Nieder-Laasphe, hierauf kehrte ich sogleich für meine Person zurück, marschirte den 24. März mit dem Corps nach Fulda und ließ jene Jäger nachkommen. Hier kam ich unter die Ordre des Erbprinzen von Braunschweig, machte von dessen Corps die Avant-Garde ins Frankensche über Bischofsheim bis vor Meiningen und Wasungen, allwo den 1. April drei Regimenter von der Reichs-Armee durch Capitulation zu Kriegsgefangenen gemacht wurden.

In einem Dorfe an der Werra, 2 Stunden von Meiningen, griff ich mit der Avant-Garde zu Pferde und von dem Jäger-Corps ein Detachement Kaiserlicher Cavallerie und Infanterie der Reichs-Armee an, und bekam solche allesammt gefangen. Den 1. April Nachts war ich mit in der

Affaire bei Wasungen mit der Reichs-Armee. Nachdem nun selbige repoussirt, wurde sie bis über Suhl und Schleusingen verfolgt. Ich hatte mit den Jägern zu Fuß bei Hirschbach zwischen erwähnten 2 Orten eine Action, ging weiter nach Suhl und die folgenden Tage über Meiningen und Fladungen nach der Gegend von Fulda zurück und kam den 8. April zu Flinden bei der Armee wieder an, brach den 10. wieder auf, machte die Avant-Garde der Colonne des Erbprinzen, attackirte und vertrieb den Feind noch selbigen Tags von Bierstein und den 12. April von Windeck, machte allda 1 Officier und 40 Mann zu Gefangenen und bekam die Bagage vom Regiment Roussillon zur Beute. Den 13. April, den Tag der Bataille bei Bergen, mußte ich wieder die Avant-Garde bei der ganzen Armee machen und gewann die Höhe bei Bergen, welche ich bis zur Ankunft der Armee über 1 Stunde im Angesicht der ganzen feindlichen Armee behauptete. Da Bergen angegriffen werden sollte, mußte ich mit den Jägern auf den rechten Flügel bei Vilbel und diesen Ort besetzen; obwohl der Feind versuchte, die Jäger daraus zu vertreiben, so soutenirten sich selbige den ganzen Tag und die Nacht bis auf den Morgen, zogen sich mit Anbruch des Tages zurück und folgten der Armee bei Windeck, ohne attackirt zu werden. Ich war mit in der Arrière-Garde am 15., 16. und 18.; den 19. hatte ich bei der Gelegenheit eine kleine Affaire bei Grimberg, degagirte ein Grenadier-Bataillon und einige Cavallerie der Preußen. Den 20. habe ich wieder den Nachzug gemacht bis Nieder-Grund, und den 23. bekam ich die Kantonnirungs-Quartiere in Neustadt mit dem Jäger-Corps; das Hauptquartier wurde nach Ziegenhain verlegt. Den 24. Mai ging ich mit 2 Brigaden Jäger von Neustadt über Wildungen, Korbach, Brilon, Rüthen und Unna ins Westphälische und kam den 25. Mai in Dortmund mit den gelben preußischen Husaren zusammen. Den 4. Juni marschirte ich von da wieder ab unter dem Erbprinzen, dessen Avant-Garde ich ausmachte. Den 5. Juni kam ich durch einen Umweg nach Elberfeld. Ich griff mit den Jägern den Feind sogleich an; nachdem

derselbe einige Todte und Verwundete bekommen, ergab er sich. Ich machte zu Kriegsgefangenen: 1 Oberstlieutenant, 6 Officiere und 104 Mann. Den 6. Juni folgte der Prinz dem Feinde mit allen leichten Truppen über Mettmann bis vor Düsseldorf, und den 7. ging ich mit den Jägern wieder über Mettmann, Hardenberg, Langenberg, Hattingen, Langendreer, Dortmund, Unna, Werl, Alten-Gesete, Rüthen und darauf nach Kloster Büren zurück. Den 19. Juni machte ich den Nachzug der Armee bis Lippstadt mit den Jägern und den 20. die Avant-Garde bis Rietberg. Ich bekam mit dem Jäger-Corps meinen Posten zu Neu-Kaunitz. Den 22. wurde ich von da mit einer Compagnie zu Pferde und einer zu Fuß detachirt, um die feindliche Armee bei Paderborn zu observiren und den Weg nach Bielefeld so viel wie möglich zu decken. Da unsere Armee sich nach Osnabrück zurückzog, die feindliche aber auf Bielefeld hinaufging, und ich von jener abgeschnitten ward, entschloß ich mich, hinter die feindliche Armee mich zu ziehen und die feindlichen Convois anzugreifen, zu nehmen oder zu vernichten, und dann zu suchen, durch einen schnellen und versteckten Marsch in den Solling und so zu unserer Armee wieder zu gelangen. Bevor die Armee von Rietberg zurückmarschirte, verließ der General-Major von der Schulenburg, Chef des Jäger-Corps, die Armee und das Corps, ohne daß dieses mir bekannt wurde, und ich erfuhr nicht eher, daß das Corps vacant geworden, bis solches im Febr. 1760 mir wieder anvertraut wurde. Ein erfolgtes Avancement bei den Hessen zum General-Lieutenant soll die Veranlassung dazu gewesen sein.

Nachdem ich eine Jäger-Compagnie zu Fuß und ein Detachement Jäger zu Pferde, die auch von unserer Armee detachirt und abgeschnitten waren, wieder an mich gezogen, verschiedene Märsche und Bewegungen dieserhalb, um mein Vorhaben zu erreichen, ins Lippe-Detmoldsche gemacht, und zu Heinoldetrup mich fast hinter der feindlichen Armee befand, erhielt ich durch einen abgesandten Officier den 29. Juni den Befehl vom Herzog Ferdinand, mit den Jägern, welche ich bei mir hatte, nach dem Solling zu gehen, das Stock-

hausensche Corps allda an mich zu ziehen und, nachdem von Hameln ab 400 Mann zu Fuß und 200 Mann Dragoner zu mir gesandt sein würden, mit diesem Corps in jener Gegend dem Feinde so viel wie möglich zu suchen Abbruch zu thun. Sobald ich nun diese Truppen an mich gezogen, ließ ich den 4. Juli ein Commando von Volontaires d'Alsace zu Uslar angreifen und bekam solches ganz gefangen, als: 1 Capitain, 1 Lieutenant und 29 Mann. Hierauf ging ich mit dem ganzen Corps des Nachts nach Hameln. Eine Meile vor Münden attackirte ich den Hauptposten dieser Volontairs (den 5. Juli des Morgens); was nicht blieb, wurde gefangen. Ich machte zu Gefangenen: 1 Obersten, 23 Officiere und 223 Gemeine, worauf ich noch selbigen Tages nach Bursfelde, eine Stunde von da, ging, auch den Rest dieser Volontairs angriff, und, die nicht blieben, zu Gefangenen machte, als: 1 Oberst-Lieutenant, 2 Capitains, 2 Officiere und 125 Mann. Also war ich so glücklich, in einem Tage das ganze Regiment zu ruiniren und in Allem 31 Officiere und 379 Gemeine von demselben zu Gefangenen zu machen.

Den 7. Juli alarmirte ich Münden und ließ ein Commando zu Dransfeld aufheben; den 8. griff ich Witzenhausen selbst an und bekam allda 1 Capitain, 1 Lieutenant und 50 Schweizer und außerdem 1 Cuirassier-Officier und 22 Cuirassiere gefangen. Ich kehrte über Göttingen, Wehnde und Bovenden nach dem Solling zurück und ging den 11. Juli bei Gieselwerder über die Weser, um die feindlichen Convois, die von Cassel nach der Armee und Paderborn gingen, zu vernichten, bekam aber unterwegs den Befehl, zurück nach Hameln zu kommen, weil feindliche Corps in dasiger Gegend wären und diese Armee sich der Weser bei Münden genähert. Ich kehrte sogleich wieder um, ging mit meinen Jägern bis in die Gegend von Hameln, sandte die Commandirten wieder in die Festung, und ließ das Stockhausensche Corps im Sollinge und die 200 Dragoner zu Dassel. Mit den Jägern passirte ich die Weser bei Bodenwerder und griff den 16. Juli eine zurückgelassene Arrière-Garde des Corps des Ge-

nerals de Germain zu Aerzen an; was nicht blieb wurde gefangen. Ich machte 1 Capitain, 1 Officier und 25 Gemeine zu Gefangenen, der Feind ließ 25 Todte, worunter 1 Oberstlieutenant, auf dem Platze, ich verlor aber 1 Lieutenant und einige Jäger zu Pferde an Todten und Verwundeten. Ich marschirte hierauf wieder über die Weser, da ein feindliches Corps in der Nähe stand, nach Börry, den 22. über Lüthorst, Hollenstedt und Catlenburg nach Scharzfeld, um die streifenden leichten Truppen der Reichs-Armee von da zu vertreiben und anzugreifen. Ich erhielt aber wieder eine Ordre, nach Hameln zurückzukommen und zu versuchen, das Corps des Generals de Germain auf den Multhöpen anzugreifen oder solches zu amüsiren. Da ich alles an mich gezogen und zwei Bataillone à 400 Mann kommandirte, die ich aus Hameln erhalten, versuchte ich den 29. Juli diese Attacke. Da aber der Feind mir weit überlegen war und eine vortheilhafte Stellung hatte, so suchte ich ihn aus dieser herauszulocken und dann ihn anzugreifen. Solches war jedoch nicht thunlich. Ich machte nur 4 Officiere und einige Gemeine zu Gefangenen, auch einige Beute an Ochsen. Mein Verlust bestand bei dieser Attacke aus einigen Jägern. Hierauf zog ich mich in die Gegend von Ohr zurück, und nachdem ich 2 Bataillone nach Hameln zurückgesandt hatte, marschirte ich, in Allem 220 Pferde und 500 Mann zu Fuß stark, hinter die feindliche Armee nach der Gegend zwischen Paderborn und Bielefeld, um die feindlichen Convois zu zerstören. Den 2. Aug. wurden 4 Officiere und eine Casse zu Detmold vom Hauptmann von Campen genommen, von mir bei dem Kreuzkruge zwischen Paderborn und Detmold mit einer Avant-Garde von 20 Pferden wurden ebenfalls 12 Officiere, welche zur Armee gehen wollten, gefangen, und auf der Senner Haide verschiedene Ochsen, Schafe und andere Sachen zur Beute gemacht. Mit diesem Allen ging ich zurück nach Horn; ich sandte Commandos und Patrouillen, auch Kundschafter aus, um Nachrichten vom Feinde einzuziehen; da derselbe gegen Detmold im Anzuge war, setzte ich mich mit meinem Detachement auf dem Buttberg fest und verblieb des Nachts in Heili-

genkirchen. Den 5. Aug. marschirte ich wieder auf Detmold, griff mit den Jägern zu Pferde und den Dragonern die Tête der Escorte der großen Bagage auf dem Pagenberge an, und ließ die Jäger zu Fuß die Infanterie, welche aus Detmold kam, zugleich attackiren.

Ich bekam verschiedene Officiere, Commissaire, Unterofficiere und Gemeine von der Bagage und Eskorte, 34 Bagagewagen mit 6 Pferden gefangen, von dem Marschall Contades, dem Prinzen Xaver und andern Generalen überdies so viele Beute, wie nur fortzubringen war, und außerdem wurde Alles, was aus Detmold gekommen, vernichtet. Wie ich nun die Nachricht erhielt, daß das Corps auf den Multhöpen nach der verlorenen Schlacht von Minden, sich hinter mich zurückzog, so sandte ich um 9 Uhr Morgens alle Jäger nebst dem Stockhausen'schen Corps und der Beute zurück nach Barntrup, folgte 12 Uhr mit den Dragonern und traf allda des Nachts ein. Ich mußte darauf sogleich nach Hameln zum Erbprinzen kommen; hier bekam ich meine Verhaltungsbefehle. Als bald darauf die Jäger mit der Beute in Hameln angekommen waren, ging ich mit sämmtlichen Jägern zu Pferde, Dragonern und 2 Bataillonen, welche von der Garnison dazu commandirt waren, auf Bodenwerder, ließ die Jäger zu Fuß und das Stockhausensche Corps nachkommen, und die gemachte Beute allda verwahrlich zurück, trieb den Feind zurück über die Weser bei Hehlen, marschirte über Polle und durch den Solling nach Schneen bei Münden, kanonirte die Avantgarde der feindlichen Armee allda den 8. und die Armee selbst des Nachts den 9. bei Dransfeld, setzte mich derselben gegenüber auf den Ochsenberg, verblieb allda mit dem Corps, bis der Erbprinz mit seinem Corps eintraf, ging darauf wieder nach Schneen, und hatte den 10. August Abends spät eine sehr scharfe Attacke mit der Avant-Garde des Feindes. Da aber dieselbe aus 5 Brigaden bestand, und ich von Niemand unterstützt wurde, so mußte ich die Attacke aufgeben; ich zog mich hierauf nach Bühren vor den Wald und marschirte den 11. nach Münden. Hiernächst ging ich bei Hameln über die Weser nach der Gegend von Warburg, sandte alle andern

Truppen, die ich bei mir hatte, zur Armee und begab mich mit den Jägern nach Ahnholzen, woselbst ich unter die Ordre des Generals v. Wangenheim kam. Den 19. wurde ich wieder nach Cassel gesandt, um solches zu erobern, und machte daselbst 450 Gefangene. Den 20. d. M. marschirte ich nach Felsburg und den 21. nach Ober-Grenzbach auf des retirirenden Feindes linken Flügel zu; ich sandte den Major Friedrichs nach Neukirchen, ein Commando dort aufzuheben, was auch geschah. Wir bekamen 1 Officier und 23 Gemeine zu Gefangenen. Die Garnison zu Ziegenhain, die nach der Armee sich ziehen wollte, trieb ich wieder in den Ort zurück und machte sie des folgenden Tages durch Capitulation ebenfalls zu Kriegsgefangenen; die Garnison zählte 400 Mann. Den 24. marschirte ich nach Neustadt, den 29. nach Ober-Weimar zur Armee, den 4. Septbr. nach Kirchhayn zum Herzog von Holstein, und den 10. wieder zur Armee zwischen Marburg und Gießen und machte ich die Avant-Garde bis ins Lager bei Krofdorf. Hier erhielt ich das Patent als Titulär-Oberst (vom 24. Septbr. 1759); bis zum 5. Octbr verblieb ich auf dem Vorposten zu Rinzenborch, sodann ging ich über die Lahn und hatte den 8. eine kleine Affaire mit der Garnison von Gießen. Den 9. rückte ich weiter vor und kam unter die Ordre des Generals v. Urff zu stehen. Den 11. attackirte ich des Feindes Vorposten bei Butzbach. Den 22. griff mich der Feind mit einer weit überlegenen Macht bei Nacht von verschiedenen Seiten her an; ich zog mich bei Zeiten mit Ordnung und ohne Verlust an Mannschaft aus dem Orte hinter eine Anhöhe zurück. Durch Nachlässigkeit meiner Reitknechte büßte ich 5 Reitpferde ein. Bei Tagesanbruch marschirte ich wieder nach dem Dorfe, welches der Feind mit Verlust einiger Gefangenen verließ. Abends nahm ich meinen Posten zu Dornholzhausen ein und ließ ein Commando zu Langengans. Den 25. Octbr. repoussirte ich die Lahn und postirte mich zu Dorla. Den 28. mußte ich mit einigen Jäger-Compagnien nach der Gegend von Homburg a. d. Ohm marschiren, um die allda umherstreifenden Partheien zu vertreiben; ich ging mit den Jägern zu Fuß und den hessischen

Jägern zwischen die Fulda und Werra, um jenes zu bewirken, und kehrte darauf nach Homburg zurück. Den 6. Januar 1760 ging ich nach Lehrbach und den 12. nach Mardorf; allhier blieb ich, bis die feindliche Armee in die Winterquartiere ging. Den 23. Jan. marschirte ich darauf mit der 3. Brigade Jäger nach Vacha (die 2 andern Brigaden Jäger kamen in den Cordon des Generals Luckner), und ich commandirte den Cordon an der Werra, bestehend aus der 3. erwähnten Brigade Jäger, drei Escadrons schwarzer preußischer Husaren, 2 Bataillonen hessischer Grenadiere und 200 Mann hessischer Cavallerie.

Nota. Dieser Feldzug ist für mich der längste und fatiganteste, aber auch der glücklichste des ganzen Krieges gewesen, indem ich über 600 deutsche Meilen marschirt war und mehr als 130 Officiere und 1700 Mann unter meinem Commando und in meinem Beisein zu Gefangenen gemacht worden sind.

In diesem zurückgelegten Feldzuge wurde das Jäger-Corps zu Fuß mit 50 Gewehrschützen per Compagnie vermehrt, und bestand also das ganze Corps aus 3 Compagnien zu Pferde à 106 Mann und 6 Companien zu Fuß à 200 Mann, den Stab zu 11 Mann mitgerechnet in Allem aus 1565 Mann.

Da der General-Major v. d. Schulenburg die Armee und das Corps in diesem Feldzuge zu Rietberg, wie erwähnt, verlassen hatte, und bis dahin das Jäger-Corps vacant geblieben war, so wurde mir solches im Febr. 1760 anvertraut, aber niemals überliefert, auch die Rechnungen mit gedachtem General nicht in Ordnung gebracht. Während der Zeit, daß ich in Vacha im Quartier gewesen, bin ich mit der Jäger-Brigade und den andern Truppen des Corps nach Schmalkalden marschirt, um Recruten auszuheben, auch einmal ins Fränkische und einmal ins Würzburgische, um die Verpflegung des Cordons und Contribution für die Cordons-Casse einzutreiben, desgleichen auch nach Fulda. Auch habe ich verschiedene Märsche theils thun müssen, theils gethan, um den Feind zu vertreiben oder zu entfernen. Ueberdem bin ich

verschiedentlich von den französischen und Reichs-Truppen angegriffen, ohne einen Verlust von Belang zu erleiden. Den ganzen Winter war ich aber genöthigt, sehr auf meiner Hut zu sein, die Bagage zurückzusenden, und die Jäger des Nachts angekleidet immer beisammen zu halten, in einige Haufen vertheilt.

Feldzug von 1760.

Kurz vor Eröffnung dieser Campagne wurden die Jäger zu Pferde noch mit 3 Compagnien vermehrt, welche Ende Mai beim Corps eintrafen, dessen Stärke nun also mit dem Stabe 1883 Mann ausmachte.

Wie der Feldzug medio Mai eröffnet werden sollte, verblieb ich nur allein mit der 3. Brigade Jäger auf dem linken Flügel der Armee, um die Franzosen im Fuldaischen und an der Fulda, und die Reichs-Armee an der Werra zu beobachten, daher ich meine Stellung öfters verändern und sehr behutsam einrichten mußte. Wie unsere Armee und die feindliche bei Ziegenhayn standen, ging ich mit der gedachten 3. Brigade, mit 2 Escadrons von den gelben preußischen Husaren und mit dem Bataillon Trümbach hinter letztere Armee, kam aber nur bis Hungen, weil die Preußen zu sehr desertirten, dem Feinde Nachricht gaben und keine forcirten Märsche mehr zu thun vermögend schienen. Nachdem ich also einige Gefangene und etwas Beute gemacht hatte, kehrte ich über den Vogelberg nach der Fulda zurück, sandte die Preußen wieder zur Armee und blieb mit der Jäger-Brigade in dasiger Gegend auf dem linken Flügel der Armee. Den 14. Juli erhielt ich Ordre, zum Erbprinzen in Treysa zu stoßen; den 16. machte ich die Avant-Garde des prinzlichen Corps bis Emstorf, und war der erste, der mit den Jägern den Angriff von hinten auf das feindliche Hauptquartier machte; ich drang bis nahe vor das Dorf, wo eine Kanone stand, die der Formirung des prinzlichen Corps hinderlich ward, und suchte mich derselben zu bemächtigen. Bei dieser Gele-

genheit, da ich mit dem Feinde ganz gemischt ward und einen Officier selbst gefangen nahm, wurde ich durch den Unterleib geschossen, so daß die Spitze des rechten Hüftknochens verletzt wurde. Erwähnter gefangener Officier und 2 Soldaten des erbprinzlichen Corps brachten mich zurück, und nachdem ich verbunden war, transportirten sie mich nach Ziegenhayn, von da nach Cassel. Auf diesem Wege litt ich unbeschreiblich.

Den 29. Juli mußte ich wegen Vordringens der Franzosen über Münden, Bursfelde, Uslar u. s. w. nach Hannover gehen. Hier wurde ich über zehnmal geschnitten, man nahm viele Splitter vom Knochen heraus, und ich mußte bis zum Mai des folgenden Jahres allda verbleiben. Die Wunde war inzwischen noch nicht geheilt, als ich den 19. Mai 1761 nach Paderborn zum Hauptquartier und den 21. zum Corps nach Marburg ging.

Feldzug von 1761.

Ich kam unter die Ordre des Generals v. Spörcken zu stehen. Den 25. und 26. Mai besah ich das Jäger-Corps, welches längs der Diemel postirt stand, recognoscirte die ganze Gegend längs dieses Flusses vor- und rückwärts, so weit nur thunlich, was mir nachher bei der Retraite unseres Corps sehr zu statten kam. Den 11. Juni mußte ich eine Fouragirung decken, und den 12. d. M. musterte Se. Durchlaucht der Herzog Ferdinand das ganze Spörckensche Corps.

Den 28. Juni drang die Broglio'sche Armee vor bis an die Diemel im Angesicht des Spörckenschen Corps, 83 Escadrons und 87 Bataillone stark. Diesen Tag geschah nichts denn scharmutziren und kanoniren; da aber die Feinde dem Spörckenschen Corps mehr wie dreifach überlegen waren, fand dieses sich genöthigt, des Nachts sich zurückzuziehen. Das Corps wollte nun den Weg über Paderborn zur großen Armee nehmen, da solches aber von der ganzen Broglioschen Armee verfolget ward, und ein feindliches Corps bereits zu Dalheim, folglich dem Spörckenschen Corps fast im Rücken

stand, wendete sich dieses links über den Wald nach Wilbadessen. Die Jäger mußten die Arrière-Garde machen; sie erlitten einen ziemlichen Verlust, aber nicht so viel nach Verhältniß, wie die Infanterie der Arrière-Garde. Diese verlor auch 8 Kanonen von dem Bückeburgschen Park. Den 29. marschirte das Spörckensche Corps wieder nach Driburg und den 30. nach Steinheim zurück. Die Jäger machten die Arrière-Garde, ohne vom Feinde verfolgt zu werden. Von hier ging das gedachte Corps wieder vorwärts über Detmold nach der Gegend von Bielefeld, über Kloster Marienfeld nach Rehda. Die Jäger mußten die Avant-Garde machen. Von hier ging ich mit einer Brigade Jäger wieder nach dem Solling, nahm meine Route auf Pyrmont, wo ich das Stockhausensche Corps mit mir nahm, von hier weiter über Grohnde, da die Weser nicht zu passiren, über Hameln, Dirsen und für meine Person nach Holzminden. Ich sandte das braunschweigische Jäger-Corps von hier nach dem Solling zu den andern Jägern; von diesem Orte ging ich weiter längs der Weser mit meiner Escorte bis Odelsheim, allwo ich diesen Fluß zu passiren nur thunlich fand, ließ dahin alle Jäger kommen und sandte den 13. Juli gegen Abend, so bald es dunkel war, den Rittmeister von Campen mit 200 Jägern zu Pferde durch diesen Fluß, mit dem Befehl, seinen Marsch so einzurichten, daß er den nächsten Morgen früh in der Gegend von Weiß-Uffeln sein möchte, und alle feindlichen Transports und Convois auf der Straße von Cassel bis Warburg angreifen, nehmen, vernichten, die Wagen verbrennen, wozu derselbe Pechkränze erhalten, und den Pferden, welche nicht gut mitzubringen, die Hessen abhauen zu lassen, sowie seinen Marsch und Unternehmen so einrichten sollte, daß er am folgenden Abend zurück sei, da der Feind den ganzen Weser-Fluß und Münden stark besetzt und sehr viele feindliche Truppen längs der Diemel sich befanden. Ich setzte mich mit den Jägern an der Weser bei Odelsheim fest, ließ des Morgens Zeppenburg besetzen, ein feindliches Commando zu Gieselwerder attackiren und nöthigen nach Trendelburg sich zurückzuziehen. So erwartete ich den gedachten Rittmeister von Campen zurück,

welches den folgenden Nachmittag geschah, nachdem er Abends 10 Uhr durch den Fluß gesetzt, wobei einige Jäger ertrunken waren, zwei große Convois, jedes von 200 Wagen, nach Bescheinigung der gefangenen Commissaire bei Ober-Meisser und auf der Straße nach Warburg zernichtet, einen großen Theil der Pferde gehesset, 900 Stück davon mit sich genommen hatte, wovon aber nur 634 mit über die Weser gekommen, und nur einige Mann dabei verloren gegangen. Nachdem ich nun alle meine Detachements an mich gezogen, ging ich des Abends nach Uslar und den 15. nach Einbeck, um die Beute-Pferde zu unserer Artillerie und Armee zu senden. Den 18. Juli marschirte ich wieder von da ab, um die feindlichen Magazine längs der Fulda und Werra, sowie auch die Transportschiffe bei Hirschfeld zu ruiniren. Jenes ließ ich durch den Rittmeister von Campen mit den Jägern zu Pferde thun und dieses that ich selbst mit den Fuß-Jägern von Allendorf bis Wanfried. Zu Eschwege kamen wir wieder zusammen. Bei dieser Gelegenheit wurden ein Oberstlieutenant, 2 Officiere, einige Gemeine und verschiedene Commissariats- und Privat-Bediente gefangen. Den 22. Juli ging ich nach Duderstadt, Herzberg und Osterode und kam den 30. wieder in die Nähe des Sollings, da die feindliche Armee sich nach Höxter zog und dem Sollinge sich näherte. Wie einige Tage nichts vom Feinde sich hier blicken ließ, sandte ich den Capitain Sander mit 120 Pferden auf die Straße von Münden nach Göttingen, um auch auf dieser Straße die feindlichen Convois zu ruiniren, und ich ging den 3. Aug. nach Eschershausen und Wickensen, den 5. aber mit allen Pferden auf die Hube bei Einbeck, um den Capitain Sander wieder an mich zu ziehen, dem ich nämlich dahin ein Rendezvous gegeben, welches denn auch geschah, nachdem dieses Commando mehr als 100 Mehlwagen in der Gegend von Dransfeld vernichtet hatte, ohne Verlust von seiner Seite. Da mittlerweile die feindliche Armee an die Weser gerückt war, verschiedene Corps über diesen Fluß gesetzt und die Jäger in Eschershausen attackirt hatte, ging ich mit den Jägern zu Pferde dahin zurück, den 13. aber wieder mit dem ganzen

Corps auf Einbeck, um den daselbst eingedrungenen Feind anzugreifen, mußte aber unterwegs umkehren und zum General Luckner bei Wickensen stoßen. Dessen Corps und die dabei befindlichen Jäger hatten eine Affaire zwischen Dassel und Mackensen, wobei der Major von Minnigerode mit 3 Escadrons an 400 Cuirassiere gefangen nahm. Den nächsten Tag folgte ich mit dem General v. Luckner dem Feinde nach Uslar; wir griffen denselben allda im Lager an, vertrieben ihn und nahmen ihm bei Adelepsen im Holze gegen 400 Mann, nebst 40 Officieren und 2 Fahnen vom Schweizer Regimente Courtes.

Da hierauf die ganze feindliche Armee bei Höxter über die Weser in den Solling gehen wollte, marschirte der General Luckner mit seinem Corps nach Fürstenberg und ich mußte zu Uslar bleiben. Wie nun die feindliche Armee den Fluß völlig passirt hatte, der General Luckner aber gut fand, sich nach Eschershausen zurückzuziehen, weil der Feind ihn verfolgte und sich so postirte, daß ich von jenem abgeschnitten war, so hatte ich Mühe auf Umwegen aus dem Sollinge zu kommen, und zwar zwischen Einbeck und Wickensen. Als nun die feindliche Armee wieder aus dem Sollinge nach Einbeck vordrang, nahm ich meinen Posten auf der Hube, allwo die 2. Brigade Jäger wieder zu mir stieß.

Da der Herr General v. Luckner wegen Ausrückens der ganzen feindlichen Armee sich verbunden fand, nach Einbeck zu marschiren, so nahm ich meinen Weg mit den Jägern von der Hube über Greene nach Imshausen. Wie die feindliche Armee gedachten General zu Einbeck attackirt, sein Corps etwas zerstreut und das Lager genommen hatte, entschloß ich mich, durch verborgene Wege um Göttingen herum (allwo eine starke feindliche Garnison sich befand) auf die Straße nach Witzenhausen mit allen Jägeru zu Pferde zu marschiren, um die Convois zur Armee und die Göttingensche Garnison zu zernichten. Bis Catlenburg ging ich mit dem ganzen Corps; von hier sandte ich die Fuß-Jäger nach dem Rothenberg mit Befehl, des Nachts nach Herzberg zu gehen, und mich dort zu erwarten. Mit den Jägern zu Pferde mar-

schirte ich auf ganz verstohlenen Wegen nach Reinhausen, von hier gerade auf die Straße von Witzenhausen nach Göttingen; ich sandte rechts und links Detachements ab mit der Ordre, alle Convois zu vernichten, mit Beute und Gefangenmachen sich nicht abzugeben, sondern baldmöglichst wieder zu mir zu stoßen im Holze bei Reinhausen. Nach dieser Ausrichtung, wobei 1 Officier, 42 Mann nebst einigen Commissairen und Marketendern eingebracht wurden, ging ich wieder nach Herzberg ohne allen Verlust zurück. Am 20. August ging ich von hier nach Catlenburg, stieß zum General v. Luckner und ging mit demselben nach Göttingen, da aber hier nichts auszurichten, marschirte ich wieder mit den Jägern über das Eichsfeld nach Herzberg. Allhier ließ ich das Stockhausensche Corps, um den Harz zu decken, marschirte mit 1 Brigade Jäger und den braunschweigischen Jägern nach Osterode und sandte eine Compagnie nach Grund. Nachdem der Feind fast alle Tage sich in der Gegend von Osterode hatte sehen lassen und mich attackirt, aber nichts ausrichten konnte, griff derselbe den 1. Septbr. mich mit einer großen überlegenen Macht zu Osterode an und attackirte zugleich Herzberg. Durch ein Versehen und Mißverständniß des Commandanten der Jäger zu Fuß wurden diese von der Cavallerie und dem Harz abgeschnitten. Obgleich ich mit dieser wieder angriff und den überlegenen Feind eine gute Distance zurücktrieb, nachher absitzen ließ und den Eingang zum Harz mehr denn eine Stunde vertheidigte, so wurden dennoch diese Jäger zu Fuß gefangen. Hierauf mußte ich meine Retraite durch den Harz über Clausthal, Zellerfeld und Goslar nach einem Walde bei Wette nehmen, um das Stockhausensche Corps durch den Harz, und die Compagnie, welche in Grund war, wieder an mich zu ziehen. Dieses geschah mit diesen allhier und mit jenen zu Herzberg, ohne weiter einen Verlust zu erleiden, obgleich ich vom Feinde von Osterode bis Goslar hart verfolgt wurde. Als nun der Feind mit einem großen Corps zu Clausthal und einem zu Osterode sich gesetzt hatte, entschloß ich mich, von Herzberg ab hinter dem Feinde her durch den Harz nach dem Schlosse Scharzfeld mit allen Jägern zu Fuß und mit

20 Pferden zu marschiren. Die Jäger zu Pferde sandte ich wieder zurück, weil ich dieselben nicht gebrauchen konnte. Diesen Marsch that ich auch so, daß der Feind nicht die geringste Nachricht davon bekam, und da verabredet war, daß der General v. Luckner mit seinem Corps den Feind auf dem Harz von vorn attackiren und ich von hinten auch ihn von Osterode abschneiden sollte, that ich wieder den Marsch von Schloß Scharzfeld durch den Harz auf unwegsamen Wegen bis zum Buntenbock und von da einem Holze zu, so hinter Clausthal belegen. Ich verblieb allhier vom Morgen bis zum Abend, um den verabredeten Angriff zu erwarten; da aber dieser nicht erfolgte, und der Herr General v. Luckner vom Fuße des Harzes mit seinem Corps zurückgegangen war, ohne mir Nachricht zu geben und die Ursache wissen zu lassen, zog ich mich über Altenau und St. Andreasberg nach Lauterberg durch den Harz ohne einen Verlust zurück. Allhier erhielt ich den Befehl, zurückzukommen; ich marschirte nun wieder durch den Harz bei Goslar weg, welches vom Feinde besetzt war, und kam glücklich den 12. Septbr. zu Salzdetfurt beim Corps an. Den 15. marschirte ich weiter auf Halle, so im Amte Wickensen belegen, allwo ich fast täglich vom Feinde angegriffen und scharmutzirt wurde. Den 25. Septbr. mußte ich auf Befehl des Herzogs mit 1 Brigade meiner Jäger zu einer Escadron Lucknerscher Husaren zu Alfeld stoßen, um die feindliche Arme auf der Höhe zu beobachten und zu recognosciren; den 26. ging ich mit allen diesen Pferden nach Winzenburg und von hier mit einigen ausgesuchten Jägern zu Pferde nach der Gegend von Gandersheim. Des Nachts stieß ich auf ein feindliches Corps, das auf dem Marsch nach Wolfenbüttel war. Ich verblieb in dieser Gegend so lange, bis alles Nöthige zu wissen entdeckt war. Darauf kehrte ich zurück nach Winzenburg und Alfeld, und den 28. Septbr. nach Elze; den 29. mit allen Jägern nach Brüggen und mit den Pferden nach Ammensen, um den Feind auf der Hube zu recognosciren. Den 7. Octbr. stieß ich zu Coppenbrügge mit dieser Brigade zu dem Herrn General v. Luckner; den 8. Octbr. stießen wir zusammen bei Bremcke zum Oberst von Stock-

hausen und den braunschweigschen Jägern. Bevor dieses ganze Corps zusammenkam, griff der Feind die Jäger zu Pferde auf jener Seite des Dorfs mit überlegener Macht an, und fanden dieselben sich genöthigt, durch das Dorf sich wieder zurückzuziehen. Bei dieser Gelegenheit wurde Herr Oberst v. Stockhausen gefangen, und von den Braunschweigern blieb 1 Capitain und 20 Jäger zu Pferde an Todten und Verwundeten; auch mehrere Gefangene verloren dieselben. Wie die Jäger sich hinter Bremcke gesetzt hatten und das Lucknersche Corps sich näherte, griffen jene den Feind wieder an, und wurde derselbe bis zum feindlichen Corps bei Eschershausen getrieben. Wie nun Herr General v. Luckner dieses auch zu attackiren Bewegung machte, zog sich solches auch über Stadt-Oldendorf zurück; wir bekamen diesen ganzen Tag 2 Officiere und 60 Mann gefangen. Der Herr General v. Luckner ging bis Halle mit dem Corps zurück; die Jäger und Husaren verblieben zwischen Halle und Eschershausen. Des nächsten Tages wollte der Marschall de Broglio uns angreifen. Wir retirirten uns nach Börrie; von hier ging des Abends Herr General v. Luckner mit seinem Corps nach Braunschweig und ich verblieb mit den Jägern in dieser Stellung bis den folgenden Morgen. Da gedachter Marschall mit 3 Escadrons und verschiedenen Brigaden bis ins Hastenbecksche Holz vordrang, retirirte ich mich zwischen diesen Ort und Hameln, um die Convois, die von Hannover zu dieser Festung zogen, zu decken. Da der Feind sich zurückzog, ließ ich bei Lafferde ein Commando Pferde über die Weser gehen; ich legte die Jäger zu Fuß in Hameln, die Pferde nach Berkel. Den 13. Octbr. mußte ich auf Befehl des Herrn Generals von Wangenheim mit ihnen und den Jägern marschiren, nachher aber auf Befehl des Herzogs wieder nach Hameln zurückgehen. Den 16. ging ich wieder von da ab; ich mußte meinen Posten zu Haverlah nehmen und kam unter die Ordre des Erbprinzen. Den 5. Novbr. hatte ich mit dem Herrn General von Luckner eine kleine Affaire, worin wir 1 Officier und 63 Gefangene machten. Hierauf marschirten wir weiter bis Seesen, welches ein feindliches Corps kurz vorher verlassen hatte. General

v. Luckner marschirte von hier wieder zum Erbprinzen-Corps nach der Gegend der Hube. Ich marschirte den 8. Novbr. nach Clausthal, wurde aber von da vertrieben, verfolgt, und mußte mich bis Salzgitter zurückziehen. Den 11. Nov. ging ich wieder vor über den Harz bis Osterode, vereinigte mich den 12. Nov. bei Dorste mit dem Erbprinzen-Corps, der den Feind mit den Jägern zu Pferde und Husaren zwischen Dorste und Catlenburg angreifen ließ. Da aber eine großes feindliches Corps auf einer Anhöhe bej Catlenburg und die ganze feindliche Armee in der Nähe stand, also die Attacke weiter auszuführen nicht thunlich zu sein schien, so wurde solche aufgegeben. Nachdem die leichte Cavallerie einigen Verlust gehabt, ging der Erbprinz mit seinem Corps zurück und ich mit den Jägern nach Osterode. Hier blieb ich bis zum 3. Dec., an welchem Tage ich mit meinem Jäger-Corps in die Winterquartiere ins Paderbornische und ich für meine Person nach Marienmünster marschirte; ich wurde aber bald darauf nach Horn verlegt. Den 28. Aug. 1761 erhielt ich zu Osterode mein Avancement zum General-Major. Dieser Feldzug von 1761 war der schwerste und fatiguanteste für mich und das Jäger-Corps nächst dem von 1759, besonders da ich an meiner Wunde litt, welche öfters wieder aufbrach, so daß einige Male kleine Knochen herausgenommen werden mußten.

Während dieser Winterquartiere mußte jede Brigade Jäger 5 Officiere, 50 Pferde und 100 Jäger zu Fuß zum Cordon nach Brackel, Driburg und Neuhaus geben. Uebrigens waren dies die ersten Winterquartiere, die ich mit den Jägern hatte, wo ich nicht auf den äußersten Vorposten stand und zu Winter-Expeditionen gebraucht wurde. Ende des Jahres 1761 hatte ich unter der Ordre des Herrn Generals von Spörcken Excellenz eine Recruten-Ausnahme für die hessischen Truppen im Detmoldschen mit zu besorgen, wozu ich einen Theil der Jäger unter dem Befehl des Herrn Majors v. Campen gebrauchte.

Feldzug von 1762.

Den 1. April wurde das Stockhausensche Corps dem Jäger-Corps incorporirt; es bestand dieses also aus:

8 Comp. zu Pferde à 106 Mann	=	848	Mann
8 „ „ Fuß à 201 „	=	1608	„
2 Stäben, wie 1 Regiment		18	„
der Escorte zu Pferde		23	„
	Summa	2497	Mann,

welche in 2 Brigaden nunmehr vertheilt wurden; eine jede hatte 2 Stabs-Officiere, als 1 Oberstlieutenant und 1 Major, also einen völligen Doppel-Stab, wie ein Regiment, und 2 einpfündige Amüsetten.

Das Corps bestand aus 4 Compagnien zu Pferde, drei Compagnien zu Fuß mit Gewehr und Bajonnet zu einem Bataillon vertheilt, und 1 Compagnie Jäger mit Büchsen, die wie Grenadiere dienen mußten.

Den 13. April marschirte ich mit dem Jäger-Corps von Horn über Neuhaus ins Kölnische Sauerland nach Rüthen, wo 2 Grenadier-Bataillone und 200 Pferde von den braunschweigischen Truppen zu mir stießen und ich unter die Ordre des Erbprinzen kam. Jene Braunschweiger nebst 1 Campagnie Jäger zu Pferde ließ ich in Rüthen und mit dem Jäger-Corps marschirte ich vorwärts nach der Ruhr und nach Eversberg auf den linken Flügel des Corps des Prinzen, der Arnsberg belagerte. Wie dieses Schloß überging, kehrte alles Uebrige wieder in seine Quartiere zurück, und ich kam den 23. April mit dem Jäger-Corps in die Gegend von Driburg; mein Quartier nahm ich zu Reelsen. Mitte Mai mußte ich auf Befehl des Herzogs Durchl. mit dem Corps, einem Regiment Husaren, 2 Bataillonen und 2 Escadrons Hannoveranern unter dem Herrn Obersten de la Motte, nach der Diemel marschiren, um eine Demonstration und zugleich eine zuverlässige Recognoscirung zu machen. Ich ging mit allen diesen Truppen bis Liebenau, ließ allhier die Cavallerie und Infanterie, marschirte mit allen Jägern zu Pferde und zu Fuß über die Diemel nach Langenberg, blieb in diesem Walde

bis zum nächsten Morgen, marschirte wiederum bis zum Ausgange, ließ die Jäger zu Fuß allhier, und mit den Pferden machte ich mich zwischen die feindlichen Quartiere über Grebenstein bis auf die Höhe von Holzhausen, um die Gegend bis Cassel zu übersehen. Da nun alle feindlichen Truppen in den Quartieren hinter und vor mir in Bewegung kamen, sandte ich die Fuß-Jäger nach Liebenau zurück mit dem Befehle, mit allen Truppen nach Eickelsheim zu marschiren, und mich daselbst zu erwarten. Mit den Jägern zu Pferde ging ich aber über Warburg ohne allen Verlust, obwohl ich vom Feinde verfolgt wurde, und marschirte nach Ausrichtung meines Auftrages wieder in meine Quartiere.

Den 26. Mai, wie die erste Brigade Jäger vom General von Spörcken gemustert wurde, stürzte ich mit einem sehr guten englischen Pferde: ich zerbrach den linken Arm, mußte mich nach Steinheim zurückbringen und über 4 Wochen curiren lassen und dort verbleiben. Erst nach der Bataille bei Grebenstein oder Wilhelmsthal, den 13. Juli, kam ich wieder zum Corps und unter die Ordre des Lords Gramby, der das Corps de reserve commandirte; den 14. Juli mußte ich mit den Fuß-Jägern (alle Jäger zu Pferde waren damals beim General v. Luckner) Felsberg zu nehmen suchen vor einem feindlichen Lager. Nach sehr geringem Verluste wurde ich nicht allein Meister des Orts, sondern auch jenes Lager ward aufgehoben. Den folgenden Morgen kam aber der Feind wieder zum Vorschein, worauf ich mit dem ganzen Corps Jäger bei Fritzlar über die Edder gehen mußte nach der Gegend von Homburg. Den 23. Juli attackirte ich allda den Feind, welcher den Ort verließ und hinter demselben ein Lager aufschlug. Den 24. griff der Lord Gramby von vorn und die Jäger auf der linken Flanke dieses Lager an, vertrieben solches von der Höhe und soutenirten diese bis zum nächsten Morgen und zur Ankunft unserer Armee.

Das Jäger-Corps marschirte darauf nach Neumorschen an der Fulda und der Lord Gramby mit der Reserve nach Melsungen. Die Jäger deckten seinen rechten Flügel und machten selbigen Tages einige Gefangene und Beute. Den

26., wie 5 feindliche Regimenter nebst 1 Husaren-Regimente auf jener Seite längs der Fulda bei den Jägern des Nachts passiren wollten, wurden selbige so zerstreut und kanonirt, daß die Jäger viele Beute und Gefangene machten. Den 28. mußte ein Commando Jäger nach Friedewald, das Schloß hinter dem linken Flügel der feindlichen Armee zu besetzen, welches bei seiner Rückkehr einen Officier und 20 Mann an Gefangenen mit sich brachte. Den 2. Aug. Morgens sehr früh griff der Feind meinen Vorposten zu Neumorschen wiederum an, wurde aber mit Kanonen und kleinem Feuer so gut empfangen, daß er alsbald sich zurückzog und keinen Versuch weiter machte. Den 8. passirte ich mit dem General v. Luckner auf erhaltenen Befehl des Herzogs bei Morsch die Fulda. Der General ging mit seinem Corps auf Spangenberg zu, attackirte den Feind und trieb ihn zurück. Am folgenden Morgen machte ich den Versuch, den Feind weiter zu poussiren, fand es aber nicht ausführbar allein mit den Jägern, und gab es daher auf mit einem Verlust von 2 Todten und 6 Verwundeten. Den 10. Morgens sehr früh ging der General Luckner mit seinem Corps zurück, und ich ließ seinen Posten mit 1 Brigade Jäger besetzen. Abends erhielt ich auch Ordre, mich auf meinen vorigen Posten hinter Neumorschen zurück zu ziehen. Auf dieser Retraite wollte der Feind mich von der Fulda abschneiden und die Vereinigung mit der 2. Brigade Jäger hemmen, konnte aber ungeachtet der von allen Seiten gemachten Angriffe so wenig das Eine wie das Andere erhalten.

Ich passirte den Fluß wieder ohne sonderliche Einbuße. Vom Feinde blieben an der Brücke 1 Rittmeister, 1 Husar und einige Verwundete; die Jäger hatten nur 2 Verwundete. Wie die feindliche Armee von Cassel hinter die Fulda nach der Stadt Fulda zurückkam, marschirte ich den 12. Aug. von Morschen über Mühlbach bis vor Hersfeld, welches vom Feinde stark besetzt war und hinter welcher Stadt ein Corps stand, den 22. marschirte ich auf Haddenbach, den 23. nach Mähr und den 24. nach Angersbach. Von hier ging ich des Abends mit 100 Pferden auf den Vogelsberg, um sichere

Nachricht vom Feinde einzuziehen. Den folgenden Morgen fand ich solchen im Marsche von Fulda nach der Wetterau; ich ging gleich zurück und folgte nächstdem mit dem ganzen Corps bis Herbstein. Den 28. wurde ich vom Corps de reserve allda abgelöst, setzte meinen Marsch über Gedern und Lindheim fort, mußte den 7. Septbr. nach Windecken marschiren, allhier einen Posten nehmen und so lange behaupten, bis die alliirte Armee bei Staden stand. Auf der Hanauer Straße machte ich 24 Gefangene und einige Beute.

Als die Armee von Staden nach der Ohm zurückmarschirte, machte ich mit den Jägern die Arrière-Garde; den 15. mußte ich auf Befehl des Herzogs mit den Jägern und gelben preußischen Husaren nach Ahsfeld marschiren, um die große Bäckerei zu decken, welche eben bei meiner Ankunft von einem Corps attackirt ward. Wir schlugen solches zurück und machten 7 Officiere und 103 Mann zu Gefangenen, ohne die Todten und Verwundeten, deren Zahl ich nicht weiß. Unser Verlust war sehr gering; nur der Jäger-Lieutenant Thies ward verwundet. Den 16. ließ ich darauf die Bäckerei nach Neustadt fahren und von da weiter nach Gemunde ohne Verlust. Mit den Fuß-Jägern blieb ich an diesem Orte; ich gab den Jägern zu Pferde und den Husaren den Befehl, des Abends sich auf eine Anhöhe, die hinter mir lag, zurückzuziehen und zu bivoakiren und daselbst mich mit den Jägern zu Fuß zu erwarten. Da aber jene in den Gärten zu Momberg verweilt, meiner Ordre nicht genau nachgekommen waren und die nöthige Vorsicht nicht genommen hatten, wurden sie des Nachts angegriffen und zerstreut, wobei 5 Officiere, ... Mann Gefangene und an die 80 Pferde genommen wurden. Sobald ich mit den Jägern zu Fuß zu Hülfe eilte, versammelte sich die Cavallerie wieder und erhielt Befehl, wieder nach Homburg zu marschiren. Ich mußte aber den 19. wieder mit mehreren leichten Truppen nach Treissa gehen, um die feindlichen Truppen aus dasiger Gegend zu vertreiben und die Garnison von Ziegenhayn im Zaum zu erhalten. Dieses wurde in 2 Tagen bewerkstelligt und ich bekam einen Oberstlieutenant und einige 20 Mann

Gefangene. Den 27. wollte ein Corps nach Ziegenhayn marschiren; ich griff es an und trieb es zurück bis zum Corps des feindlichen Generals Cohanne. Nicht weit von Ahsfeld attackirte ich des Abends dieses weit überlegene Corps; dasselbe wollte jedoch den Angriff nicht recht abwarten, sondern zog sich zurück. Es wurden über 100 Gefangene dabei gemacht. Von uns geriethen aber auch der Oberstlieutenant Jannerit, die Capitains Sachanda und Carpenter nebst einigen Husaren in Gefangenschaft. Dieses war aber die Folge einer unüberlegten Bravour und des Mangels einer guten Disposition, oder vielmehr einer Uebereilung. Den 29. Sept. marschirte ich mit dem Jäger-Corps und allen preußischen Husaren in den Wald über Erichshausen.

Beim Recognosciren wäre ich beinahe gefangen genommen, ich verlor aber dennoch keinen Jäger, es wurden sogar noch sechs Gefangene gemacht.

Den 30. Septbr. mußte ich die Anhöhe von Nieder-Gemunde besetzen und diesen Ort, der auf jener Seite des Flusses vom Feinde besetzt und auf dessen rechtem Flügel lag, kanoniren und bombardiren, um den Feind daraus zu vertreiben. Auch mußte ich diese Stellung so lange souteniren, bis ein detachirtes Corps unserer Armee wieder zurückgekommen war, worauf ich meine vorher inne gehabte Stellung wieder einnahm und solche bis zum 9. Nov. behielt. Hierauf marschirte ich mit dem Jäger-Corps nach Schellhausen und stieß hier zum Obersten v. Riedesel; auch fand ich allda die Brauerschen und Braunschweiger Husaren vor, nebst 2 Bataillonen von der Legion Britannique. Später erhielt ich noch ein Bataillon von der genannten Legion dazu, nebst dem Braunschweiger Türken-Corps, so daß das Corps, welches unter meiner Ordre stand, 28 Escadrons und 6 Bataillone leichter Truppen stark war. Dieses Corps soll dazu bestimmt gewesen sein, wenn unsere Armee die feindliche bei Nieder-Gemunde angreifen würde, das Corps des Generals Cohanne abzuschneiden, anzugreifen und hinter der feindlichen Armee zu agiren. Da aber den 15. Novbr. die Präliminarien zum

Frieden bekannt und der Waffenstillstand abgeschlossen wurde, kam dieser intendirte Angriff nicht zu Stande.

Den 19. Novbr. marschirte ich mit dem Jäger-Corps von hier in die Winterquartiere, wir bezogen solche zu und in der Gegend von Mühlhausen. Ende Decbr. ging ich für meine Person von hier nach Hannover, das Corps folgte nach, selbiges marschirte in die Gegend von Osterode und Herzberg. Im Febr. 1763 traf ich bei dem Corps ein, um die Reduction zu besorgen, und daß ein Jeder das Seinige bekäme, obgleich das Corps noch Vieles zu fordern hatte. Wie nun alle Jäger verabschiedet und sämmtliche Officiere der leichten Truppen auf halbe Gage gesetzt werden sollten, reiste ich von Osterode nach Hannover, um das Wort für Letztere zu reden, ich bewirkte auch, daß von den Officieren so viele ausgewählt wurden, wie zu 2 leichten Dragoner-Regimentern nöthig waren, und die Uebrigen die Land-Gage bis zu ihrer Einsetzung behielten, die Unvermögenden aber in Pension gesetzt wurden.

Im Mai 1763 erhielt ich das Commando dieser beiden leichten Dragoner-Regimenter, wozu aber die Gemeinen erst einige Jahre nachher angeworben und dann auch erst Pferde angekauft wurden.

Nach erfolgtem Frieden und völliger Ruhe ging ich im Mai 1763 nach Pyrmont, um meine Gesundheit herzustellen und durch das Bad meine noch immer offene Wunde zu heilen. Im August ging ich mit dem Geheimen Rath von dem Bussche auf dessen Wunsch nach Walbeck ins Mansfeldsche, besah die Gegend in Thüringen und Sachsen, auch einige Champs de Bataille in diesen Ländern, sowohl aus dem letzten wie auch aus dem vorigen Kriege.

Den 1. Octbr. 1764 mußte ich auf Allerhöchsten Befehl Königs Majestät über Holland nach England kommen, um die Forderungen der Truppen und der Kriegs-Canzlei von der Krone England zu erhalten zu suchen.

Ich kam den 11. Octbr. in London an, konnte aber nichts bewirken. Im Mai 1765 ging ich mit dem General Elliot auf das Land, und sodann zu den Musterungen ver-

schiedener englischer Cavallerie-Regimenter. Hiernächst that ich allein eine Reise im Lande und besah unterschiedene Provinzen: ich kam bis Lancastershire und Yorkshire. Den 28. Juni 1765 hatten des Königs Majestät die Gnade, aus höchsteigener Bewegung mich zu Ihrem General-Adjutanten zu erklären und mir hierüber das Patent zustellen zu lassen.

Den 3. Octbr. mußte ich wieder nach Hannover wegen einiger Aufträge zurückgehen; nachdem ich länger als ein Jahr in England gewesen war, traf ich den 15. Juni am erwähnten Orte wieder ein. (NB. Hier ist wohl das Datum unrichtig angegeben, denn die Reise von England nach Hannover kann doch nicht vom 3. Octbr. 1765 bis den 15. Juni 1766 gedauert haben.)

Den 20. April 1767 mußte ich wiederum auf Befehl des Königs Majestät mit dem Herrn Major v. Campen und dem Cornet Reesenberg wegen der neuen Reitart der Cavallerie und der leichten Dragoner-Regimenter von Hannover nach London gehen. Ich reiste über Utrecht und Helvoetsluys nach Harwich und kam den 27. April in London an; nachdem ich zur neuen Einrichtung der angeworbenen Gemeinen und zum Ankauf der Pferde für die leichten Dragoner-Regimenter von des Königs Majestät mündlich die Instruction erhalten und dieserhalb $6^1/_2$ Monat in London gewesen war, kehrte ich den 15. Nov. 1767 zum dritten Male nach dem Lande über Holland zurück und traf Ende d. M. wieder in Hannover ein. Ich fiel kurz nach meiner Ankunft in eine heftige große Krankheit, wovon ich erst zu Anfang Januar 1768 etwas und lange nachher völlig wieder hergestellt wurde.

So lange der seelige Feldmarschall v. Spörcken lebte, habe ich mit demselben alle Musterungs-Reisen thun müssen und so auch mit dessen Nachfolger, dem Feldmarschall von Hardenberg, nachdem Ersterer den 12. Juni 1777 verstorben war.

Im Juni 1772 brach meine im Jahre 1760 erhaltene Wunde wieder auf, woran ich sehr viel litt; die Wunde mußte geöffnet werden und ich 14 Tage das Bett hüten. Den 11. Novbr. 1774 ward ich abermals von einem Faul-

fieber befallen, wie im Jahre 1767, wovon ich aber in 14 Tagen durch den Herrn Leibmedicus Zimmermann also gar bald curirt wurde.

Als der Krieg zwischen Oesterreich und Preußen wegen des Ländertausches mit Bayern 1778 ausbrach und ganz Deutschland darin verwickelt zu werden schien, mußte ich auf Königlichen Befehl wiederum nach England kommen; ich reiste also den 4. Mai zum vierten Male dahin ab und langte den 11. dort an. Auf Gutfinden Sr. Majestät mußte ich die Lager bei Salisbury, Winchester, Coxheath, Brandwood und St. Edmund Bury und die Gegenden an den Küsten verschiedener Provinzen besehen; auch wohnte ich den Königlichen Musterungen dieser Lager bei und machte nachher abermals eine Reise nach Bath, Bristol und in dasige Gegend. Meiner Gesundheit wegen mußte ich im Mai 1779 eine Reise nach dem Lande zurück machen, um den Pyrmonter Brunnen zu gebrauchen; ich nahm meinen Weg über Holland und kam den 13. Mai in Hannover an.

Ich begleitete nun zuerst den Feldmarschall v. Hardenberg ins Lager bei Herzberg, wohnte demnächst einer vom König verordneten Commission in der Kriegs=Canzlei bei und ging endlich mit dem Feldmarschall nach Pyrmont, von wo ich Anfangs August nach Hannover zurückkam. Nach Herstellung meiner Gesundheit und Ausrichtung aller gehabten Aufträge reiste ich den 1. Septbr. desselben Jahres zum fünften Male über Holland nach England. Von Helvoetsluys nach Harwich fuhr ich auf einem Packetboot; es fehlte nicht viel, daß unser Packetboot nebst noch einem andern Packetboot von zwei kleinen französischen Kriegsschiffen genommen wurde; indessen traf ich den 7. Septbr. glücklich in London ein. Den 4. Octbr. 1780 mußte ich wegen der Hinübersendung des Prinzen Friederich, Bischofs von Osnabrück, abermals nach Hannover gehen; ich kam den 11. daselbst an. Nachdem ich alle meine Commissionen ausgerichtet hatte, ging ich den 23. Octbr. zum sechsten Male wieder nach England, wo ich den 29. zu Windsor eintraf. Den 30. begleitete ich den

gedachten Prinzen bis Margate und kehrte von da nach London zurück.

Den 31. Mai 1781 mußte ich auf Königlichen Befehl wegen Errichtung der beiden Regimenter, welche die Ostindische Compagnie in Sold genommen und die im Lande formirt werden sollten, nach Hannover gehen. Erwähnten Tages reiste ich nach Margate und den folgenden Tag nach Ostende, woselbst ich den 2. Juni anlangte, über Gent, Brüssel rc. die Reise nach Hannover fortsetzte und den 6. Juni beendigte. Wie Alles, die Einrichtung der beiden Regimenter betreffend, besorgt war, reiste ich den 31. Juli wieder über Ostende zum siebenten Male nach England und kam den 6. Aug. in Windsor an, und den 20. März 1782 erhielt ich von des Königs Majestät Befehl, nach Flandern zu gehen, und embarkirte mich den 21. zu Margate bei einem starken Winde, daraus ein solcher Sturm und Unwetter entstand, daß ich ziemlich nahe Gefahr lief, unterzugehen. Da es nicht möglich war, vorwärts zu kommen oder auch länger See zu halten, kam das Schiff mit vieler Mühe den 23. nach Margate zurück. Auf ertheilte Nachricht per Estafette nach Windsor erhielt ich Befehl, zurückzukommen; ich traf den 24. daselbst wieder ein. Vorher mußte ich den 31. Januar 1782 mit dem Cabinets-Secretair Best, wegen der Abfahrt des 15. Regiments von Portsmouth nach Ostindien, nach Portsmouth gehen; ich blieb hier 10 Tage.

Im Juni d. J. mußte ich wegen des 16. Regiments eine gleiche Reise nach Portsmouth, und im Juli wegen unserer aus Minorca zurückgekommenen 2 Bataillone eine andere nach Plymouth machen. Den 9. Octbr. ging ich nach Worcester, von da nach Harlburgcastle, Shrewsbury, durch Herefordshire nach Monmouth, Glocester und Oxford nach Windsor, wo ich den 24. Octbr. wieder ankam. Hiernach bin ich noch über 600 englische Meilen gereist in einem großen Theile von England.

Den 22. April 1783 mußte ich wiederum von London nach dem Lande zurückgehen, um eine Reduction bei der Infanterie zu besorgen und verschiedene sonstige Aufträge

auszurichten. Dieses Mal nahm ich meine Route über Dover und Calais, von da über Andres, St. Omer, Bailleul, Tournay, Leuze, Ath, Enghien, Brüssel, Löwen, Tirlemont, St. Trond, Lüttich, Aachen, Jülich, Düsseldorf und Münster nach Hannover, allwo ich den 30. April ankam.

Ich bin also sieben Mal in England gewesen, als:

das	1.	Mal	1756 mit den 12 Bataillonen	9 1/2 Mon.
„	2.	„	von Octbr. 1764 bis dahin 1765	12 „
„	3.	„	1767	6 1/2 „
„	4.	„	von Mai 1778 bis dahin 1779...	12 „
„	5.	„	von Septbr. 1779 bis Octbr. 1780	13 „
„	6.	„	wieder von Octbr. 1780	7 „
„	7.	„	von Aug. 1781 bis April 1783...	20 1/2 „
			Summa	6 Jahre 8 1/2 Mon.

Nota. Es kommt noch hinzu das neunte (?) Mal im Jahre 1794.

In dieser Zeit habe ich viel Reisen gethan, ohne die berührten, um England mit einem militairischen Auge recht zu sehen, und habe mich überzeugt, daß die Cavallerie ebenso gut in diesem Lande mit Nutzen zu gebrauchen ist, als in Hessen und verschiedenen andern deutschen Ländern, und jedenfalls besser als in Brabant und Flandern. Während meiner Anwesenheit in England habe ich verschiedene Aenderungen und Auftritte erlebt und gesehen, die ich Mühe haben würde zu glauben, wenn ich nicht mit großer Bewunderung selbst Augenzeuge davon gewesen wäre.

Den 2. Mai 1772 habe ich das Patent als General-Lieutenant und den 30. Mai 1784 das als General der Cavallerie, vom 17. Febr. 1783 datirt, erhalten.

IV.

Die Erbämter im vormaligen Hochstifte Hildesheim.

Vom Canzleirath Meese.

I.

Der Ursprung der Erbämter reicht weit hinauf in die Zeit der Anfänge des Feudalwesens. Je selbständiger sich das deutsche Reich aus der Universalmonarchie Karls des Großen herausbildete, desto einflußreicher und angesehener wurden die Inhaber der großen Reichserbämter.

Ganz analog, nur weniger mächtig, den geringeren Verhältnissen entsprechend, war die Stellung, die an den Höfen der weltlichen und geistlichen Reichsfürsten die Marschälle, Truchsesse und Schenken annahmen. Diese Hofbeamte gingen aus der Landesritterschaft, in älteren Zeiten aus der Dienstmannschaft hervor; ihnen waren als Entgelt für die Mühe des von ihnen verwalteten Amtes gewisse Güter verliehen, die, da auf den Senior der Familie in der Regel das Amt überging, in dieser erblich blieben. War in der früheren Zeit eine Fülle von Dienstleistungen mit dem Amte verbunden, so schrumpften diese später allmählich zu gewissen Formalitäten zusammen, an Stelle einer Menge zu erfüllender Pflichten verlangte schließlich der Landesherr nur noch die Assistenz der Erbhofbeamten bei gewissen feierlichen Gelegenheiten *).

Wie groß im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts

*) Noch in neuer Zeit ist ein Erbamt im vormaligen Königreiche Hannover errichtet. Es ist nämlich von Seiner Majestät dem Könige Georg III. im Jahre 1814 der Staats- und Cabinets-Minister Graf zu Münster zum Erblandmarschall des eben genannten Königreichs ernannt. Mit dieser Würde, welche in der männlichen Linie der Familie forterbt, war das Präsidium beider Cammern der Hannoverschen allgemeinen Stände-Versammlung verknüpft.

die Macht der Hofbeamten im Bisthume Hildesheim war und was sie sich anmaßten, ergiebt sich aus zwei im Staats-Archive zu Hannover befindlichen Urkunden Kaisers Friedrich II., die eine*) vom 6. Juli 1226 apud Burgum S. Donnini datirt, ist ein Schreiben des Kaisers an die Hofbeamten und Ministerialen (officialibus et ministerialibus) des Stifts Hildesheim, worin er sie auffordert, sich nicht der fahrenden Habe des Bischofs nach dessen Tode zu bemächtigen, sondern alles unberührt zum Gebrauche des nachfolgenden Bischofs zu lassen (ad opus succedentis episcopi). Wohl an demselben Tage — das Diplom giebt nur den Monat Juli aber dasselbe Jahr und denselben Ausstellungsort an — verzichtet Kaiser Friedrich in der zweiten Urkunde (gedruckt nach einer Copie bei Harenberg S. 429) zu Gunsten des vielfach um ihn verdienten Bischofs Conrad, seiner Nachfolger und seiner Kirche auf das Spolienrecht an dem Nachlasse, indem er noch namentlich den Hofbeamten und Ministerialen untersagt, sich dergleichen anzumaßen.

Von großer Wirkung scheinen indeß diese kaiserlichen Befehle nicht gewesen zu sein. Denn erst durch Urkunde vom 20. März 1268 verzichten die Hofbeamten Heinrich der Schenke, Ekbert der Kämmerer und Conrad der Marschall auf das von ihnen in Anspruch genommene Recht sich der Habe des verstorbenen Bischofs zu bemächtigen. Die Urkunde, deren Original gleichfalls im Staatsarchive zu Hannover sich befindet, ist vom Bischof Otto und den drei genannten Hofbeamten besiegelt. Gedruckt ist sie bei Mader, Antiquitt. Brunswic. S. 262.

Mit der Ausbildung der Landeshoheit wurde die Macht der Erbhofbeamten mannigfach eingeschränkt, die wichtigsten Zweige der Verwaltung wurden durch besonders dazu angestellte Beamte besorgt und ihnen allmählich entzogen.

Im Hochstifte Hildesheim sank durch die Ereignisse des sechzehnten Jahrhunderts der Einfluß der Erbhofämter mehr noch als in den Nachbarländern. Durch die Stiftsfehde kam

---

*) Sie fehlt bei Böhmer: Regg. Imperii 1198—1254.

der größte Theil des Hochstifts von 1523 bis 1643 in den Besitz der Herzöge von Braunschweig, die sogar auf eine kurze Zeit (1634 bis 1643) das ganze Land inne hatten. Dazu kam, daß das Hochstift seit 1573 von geistlichen Fürsten regiert wurde, die der Mehrzahl nach dasselbe nur als Nebenland betrachteten. Fünf von ihnen waren zugleich Kurfürsten und Erzbischöfe von Cöln und ließen von hieraus das Stift verwalten, meistens ohne es je betreten zu haben. Auch ist noch hervorzuheben, daß mit Ausnahme von nur sechs Familien des stiftsmäßigen Adels, die im Stifte meistens nur durch Verleihung eröffneter adelicher Lehne begütert waren, sich die ganze Ritterschaft der neuen evangelischen Lehre zugewandt hatte. Deshalb wurden sämmtliche Hof-, Civil- und Militairstellen, abgesehen von einigen landständischen Bedienungen, lediglich mit Katholiken des In- und Auslandes besetzt *). Hierüber sowohl, als über Bedrückung der protestantischen Kirche, wurden unter Vortritt der landschaftlichen, ritterschaftlichen und der städtischen Curie **) viele Beschwerden geführt. Obschon mehrfach eine Einmischung der größeren Reichsstände des niedersächsischen Kreises im Interesse der Protestanten eingetreten war, so wurde doch fast Nichts für dieselben erreicht, indem jede Partei die Reichs- und Particular-Recesse auf andere Art zu ihrem Vortheile auslegte, und die fürstbischöfliche Regierung auf ihrer Auslegung und dem darauf begründeten Verfahren beharrte ***).

Unter den eben geschilderten Umständen waren Mißhelligkeiten zwischen dem Landesherrn und den protestantischen Ständen unvermeidlich und die Mitglieder der Ritterschaft, und somit die Inhaber der Erbämter, genöthigt, sich den Nachbarländern, namentlich Hannover und Braunschweig, zu-

*) Koken's und Lüntzel's Mittheilungen, Bd. I, S. 230 ff. — Vorstellung der protestantischen Stände des Hochstifts Hildesheim bei Schlözer Heft 71, S. 266 ff.

**) Die Landstände bestanden aus vier Curien, nämlich 1) des Domcapitels, 2) der sieben Stifter, 3) der Ritterschaft und 4) der Städte.

***) Koken's und Lüntzel's Mittheilungen, Bd. I, S. 230 ff.

zuwenden, allwo von jenen stets viele, selbst die höchsten Hof- und Civilämter, auch Militärstellen vertreten wurden.

Die veröffentlichten ältesten Nachrichten, welche wir von den Hildesheimschen Dienstmannen, die bei Hofe gedient und größtentheils aus dem Stande der Freien, denen Dienstgüter verliehen wurden, hervorgingen, sind anzutreffen insbesondere im Chronico Hildesiensi bei Leibnitz Scr. Rer. Bruns. T. I, in Struben's Nebenstunden III. Theil, S. 404 ff., in Lüntzel's Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim, Band II, pag. 99 ff., in den vom historischen Vereine für Niedersachsen herausgegebenen Urkunden der Bischöfe zu Hildesheim, Heft 1, in Scheid's Cod. dipl. und in Vogel's Geschichte des Reichsgräflichen Hauses von Schwicheldt. Außerdem wurde für die vorliegende Darstellung ein nicht unwesentliches archivalisches Material benutzt.

Es bestehen darnach für das Fürstenthum Hildesheim noch bis auf die neueste Zeit die aus dem Alterthume herstammenden vier Erbämter, wie solche auch in den Hannoverschen Staats-Kalendern aufgeführt werden, als des Erbmarschalls, des Erbschenken, des Erbkämmerers und des Erbdrosten.

II.

Das Marschallamt. Dasselbe besaßen im 12. und 13. Jahrhundert verschiedene Familien nach einander. In den Jahren 1142 und 1143 war Marschall Arnold von Gödringen *), im Jahre 1156, 1157, 1160 und 1161 wird Jordanis marscalcus als ministerialis ecclesiae genannt, 1158 Rutherich von Egersen, in den Jahren 1169 bis 1191 Hermann von Egersen, in den Jahren 1195 bis 1207 Siegfried (Conradus Sifridi marschalci filius 1204, Henricus frater marscalci 1209); in den Jahren 1210 bis 1216 Conradus, welcher eine Tochter des Vogtes Ludolf von Dalem zur Ge-

---

*) Derselbe wird nach der im Amte Hildesheim belegenen Ortschaft Gödringen benannt sein.

mahlin hatte; im Jahre 1217 die Söhne des eben genannten Conrad, Conrad und dessen Bruder Heinrich; 1239 ein Brudersſohn des Vaters der eben bezeichneten Brüder, Siegfried; im Jahre 1240 Baldewinus fil. Conradi; von da ab wiederum Conradus *).

Die hier aufgeführten Conrade werden dem Geschlechte derer von Dinklar angehört haben. Von einem dieser Marschälle mit Namen Conrad erfahren wir, daß nachdem im Jahre 1221 Streit über die Berechtigung der Hildesheimschen Dienstleute zur Mitwahl der Bischöfe entstanden war, der Marschall nebst noch einem Ritter für jene das Wort führte **).

Vom Jahre 1282 bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind keine Nachrichten über das Marschallamt vorhanden. Dagegen steht fest, daß in dieser Zeit die bereits oben genannten von Dinklar Marschälle gewesen sind.

Nach Ausgang des Geschlechts der von Dinklar wurde vom Fürstbischofe Gerhard der Ritter Hans von Schwicheldt mit dem Marschallamt im Jahre 1390 beliehen, wie der nachfolgende Lehnbrief beweist:

„We Gherd van Goddes Gnaden vnde des Stoles to Rome Bisscup to Hildensem bekennet in dussem openen Breue vor alle den de on seen edir horen, dat we vmme Denstes willen, den vns vnde vnsem Stichte vnse leue ghetruwe Her Hans van Swichelte Riddere gheban heft vnde noch don mach, one hebben belenet vnde lenen ome in dusser Scrifft vnse vnde vnses Stichtes to Hildensem Marscalkampt mit allen rechten, alse datsulue Ampt Her Curd van Dinglere, deme God gnade, vore von vns vnde vnssem Stichte to Lene ghehad hadde, to eynem rechten erfliken Manlene, vnde we willet dusses suluen Amptes Hern Hanses vorgescreven vnde siner manliken Eruen rechte Here vnde Ware wesen, wure vnde wanne on

*) Origg. Guelf. III.; Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen, Heft 1; Lüntzel's Geschichte d. Diöcese und St. Hildesheim, II, S. 99 und 100; Struben's Nebenstunden, Theil III, S. 407 ff.

**) Struben a. a. O. S. 416.

des to donde is, vnde dat van vns gheesschet wert. Dusses to Bekantnisse, so hebbe we vnse Ingeseghel witliken ghehangen laten an dussen Bref, de ghegheuen is na Godis Bort drittehnhundert Jar in dem negentigsten Jare in sunte Dyonisi Dage."

Dieser Lehnbrief wurde auch vom König Wenzel durch Urkunde de dato Betlem am St. Lucientage 1391 bestätigt*).

Nach dieser Belehnung machten aber verschiedene Blutsfreunde des verstorbenen Erbmarschalls Cord von Dinklar Ansprüche auf dasselbe, nämlich Arnd und Hans von Havesförde, Bartold, Sievert und Ordenberg Bock, Sievert von Gadenstedt, Wulf und Hartung von dem Werder, und erwählten den Herzog Erich zu Sachsen-Lauenburg zum Schiedsrichter. Obschon durch diesen das Erbmarschallamt dem Arnd und Hans von Havesförde zugesprochen war, verblieb dasselbe doch den von Schwicheldt, indem durch einen unter Vermittelung des Bischofs Magnus (Herzog in Sachsen) herbeigeführten Vergleich die eben genannten Gebrüder sich alles Anspruchs auf das Marschallamt begaben**).

Im Jahre 1650 bewarb sich der damalige Inhaber des vormals von Saldernschen Guts Nettlingen um das Erbmarschallamt, wie aus der Verfügung des Bischofs an das Hildesheimsche Domcapitel de dato Lüttich den 18. October 1650 hervorgeht:

„Der Hildesheimsche adeliche Landsaß Carsten Christoph von Wobersnow hat gebeten, daß, dafern das Erbmarschallamt im Hochstifte Hildesheim über kurz oder lang erledigt werden sollte, ihn damit zu belehnen. Obwohl Wir nun Unserseits, da vorab er Unser alleinseeligmachenden katholischen Religion zugethan, ihm darin vor andern zu willfahren, so wollen Wir doch zuvor das Gutachten des Domcapitels vor Unserer weiteren Erklärung."

In dem hierauf von letzterem erstatteten Berichte bean-

*) Die Urkunde ist in Struben's Nebenstunden, III, S. 421, abgedruckt.

**) Struben's Nebenstunden, III, S. 424.

tragt dasselbe, dem rc. von Wobersnow eine Expectanz auf das Erbmarschallamt für den Fall der Erledigung oder käuflichen Erwerbung desselben zu ertheilen. Damit schließt jedoch die Verhandlung, ohne daß aus derselben eine Entscheidung zu ersehen ist.

An einen käuflichen Erwerb des Marschallamts mag der von Wobersnow wohl gedacht haben, indem Ludewig von Schwichelbt, damaliger Inhaber des Amts, laut einer von ihm an den Bischof unterm 19. Februar 1652 gerichteten Vorstellung durch Verbesserung der Lehne und übernommene Bürgschaften in Schulden und Geldverlegenheit gerathen war.

In den jüngeren landesherrlichen Lehnbriefen werden die mit dem Erbmarschallamte verbundenen, denen von Schwichelbt verliehenen Güter speciell angegeben, nämlich ein Hof in der Vorburg Peine, der Altar St. Barbarae, der Zehnte zu Alrumb, siebzehn Hufen Landes vor Peine, ein Hof auf der Neustadt, das ganze Dorf Lütgen-Ilsede und alle des Amts Zubehörungen.

Dieses Lehn mit Inbegriff des Erbmarschallamts sowohl, als die sonstigen den von Schwichelbt verliehenen beträchtlichen Lehne im Fürstenthume Hildesheim wurden, wie solches die Königlich Hannoverschen Verordnungen vom 14. April und 15. August 1815 gestatteten, durch Zahlung des ausgemittelten Allodialquantums von allem bisherigen Lehnsverbande auf immer frei. Aus den nunmehrigen Allodificationsgütern und Gerechtsamen wurde vermittelst landesherrlich bestätigten Codicills des weiland Ober-Cammerherrn Heinrich Ernst Graf von Schwichelbt neben einem andern bereits bestehenden Familien-Fideicommisse, ein neues Fideicommiß errichtet *).

*) Nachgehends wurden die Gräflich von Schwichelbtschen Besitzungen im Fürstenthume Hildesheim noch vermehrt, indem von dem Erbmarschall Grafen Ernst von Schwichelbt das vormals Gräflich von Brabeckische, nachgehends Gräflich Stolbergsche Rittergut Söder und von dem Grafen Carl von Schwichelbt das vormals Gräflich von Obergsche Rittergut Schwichelbt (altes Stammgut der von Schwichelbt) erworben wurden.

Die von Schwichelbt (in den Urkunden Schwichelde, Schwicheld und Schwicholte geschrieben) sind ein altes niedersächsisches, ansehnlich begütertes Adelsgeschlecht, das schon 1169 und 1181 in den Urkunden genannt wird. Im Jahre 1790 wurde dasselbe in den Reichsgrafenstand erhoben und im Jahre 1822 dem Majoratsherrn eine erbliche Virilstimme in der ersten Cammer der Hannoverschen Ständeversammlung verliehen.

Die Obliegenheiten des Erbmarschalls waren in den verschiedenen Landestheilen nicht überall dieselben (vergl. Köhler's historische Nachrichten von den Erbämtern des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg).

Bald traten die Functionen auf den Landtagen und bei landschaftlichen und ritterschaftlichen Versammlungen in den Vordergrund, bald die Hofdienste, wie auch im Hochstifte Hildesheim *).

Es wurde aber vom Erbmarschall wiederholt ein Mehres in äußeren Ehren in Anspruch genommen, wie die nachstehende Eingabe des Carl Jobst von Schwichelbt vom Jahre 1689 an den Fürstbischof Jobst Edmund beweist:

„Daß der Herr Obristlieutnant von Schwichelbt und mein Vater seel. bei weiland Churfürstlicher Durchlaucht zu Cöln als Bischof zu Hildesheim als Marschall Präcedenz gehabt haben, als aldiweil aber nun all solche Präcedenz mir von einigen der Ritterschaft, womit aber der Mehrentheil derselben nicht einig ist, in Neulichkeit disputiret werden wollen, allbei aber verlautet, daß, was Ihre hochfürstliche Gnaden darunter gnädigst verordnen werden, dieselben auch schuldigstermaßen vor genehm halten werden. Es ist nun gehorsamst gebeten, daß das Domcapitel noch vor Eröffnung des nächsten Landtages das recommendat an dieses Gesuch wird anstellen. Die Billigkeit erfordert, daß der Marschall im Stifte Hildesheim eben dergleichen Rechte und Honneur hat und genießen muß, welches bei den andern Erz- und Hoch-

---

*) Struben's Nebenstunden, III, S. 433.

stiftern als Cöln, Münster, Paderborn 2c. der zeitige Marschall hat und genießet."

Eine Wiederholung dieses Antrages ist ersichtlich aus einem Protokolle des Domcapitels während der Sedisvacanz vom 6. Mart. 1711:

„Alß der Herr Erbmarschall von Schwichelbt eine Deduction übergeben, worin erwiesen, daß demselben für andern Cavalliers, auch Erbämtern, die Präcedenz gebühre, so ist aus denen darin angeführten Gründen solche demselben zugebilligt worden um so mehr, weil in den benachbarten Hochstiftern denen Erbmarschallen die Präcedenz ebenfalls gestattet wurde."

Dieser Beschluß wird jedoch ohne Folge gewesen und von der Ritterschaft nicht anerkannt sein, wenigstens ist über die Befolgung desselben keine Auskunft vorhanden.

Betreffs der Hofdienste des Erbmarschalls datiren die darüber aufgefundenen Nachrichten erst vom Jahre 1645, aus einer Zeit, wo das ganze Hochstift seit zwei Jahren wieder im Besitze der Bischöfe war. Im eben genannten Jahre am 10. März wurde ein Landtag, behuf Huldigung des neuen Landesherrn, des Churfürsten Ferdinand, Erzbischofs zu Cöln, ohne dessen Gegenwart abgehalten, und zu diesem Acte auch der Erbmarschall Ludewig von Schwichelbt auf Peine zur Verrichtung seiner herkömmlichen Verpflichtungen geladen. Letzterer genügte aber dieser Ladung nicht und entschuldigte sein Ausbleiben schriftlich. Gegen das Wegbleiben des durch Commissarien von Cöln aus vertretenen Landesherrn bei der Huldigung protestirte übrigens die Ritterschaft als eine Verletzung des Hergebrachten.

Wie nun bei dem nächstfolgenden Landesherrn, dem Churfürsten und Erzbischof Maximilian Heinrich zu Cöln als Bischof zu Hildesheim, das Erbmarschallamt verwaltet worden ist, ergiebt die nachstehende, in Struben's Nebenstunden, Theil III, S. 433 aufgenommene Aufzeichnung des von Schwichelbtschen Gerichtsverwalters Daniel Tennemann:

„Die bei solch Marschallamt gehörende Gerechtigkeit ist, daß der älteste des Geschlechts das Amt exerciret, und wenn ein neu erwählter Bischof zur Huldigung einreitet und ab-

sitzen will, alsdenn der Erbmarschall das Pferd hält, und dasselbe, wenn der Bischof abgesessen ist, mit allem Gezeuge, wie es da ist, wegnimmt, oder ein Aequivalens prätendiret, maßen dann, nachdem das von Illustrissimis Serenissimis denen Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg bei 100 Jahren ingehabtes großes Stift Hildesheim in A. 1643 restituiret, oder wieder abgetreten, nach Absterben Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Cölln Herrn Ferdinandi Hertzogs in Bayern ꝛc. der Hochwürdigster, Durchlauchtigster und Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Maximilian Heinrich Erzbischof zu Cölln und Churfürst ꝛc. zum Bischof in Hildesheim erwählt, und nach angetretener Regierung A. 1652 im Stifft Hildesheim die Huldigung einzunehmen eingekommen, Herr Rittmeister Ludewig von Schwichelbt Curd's sehl. Sohn, als dero Zeit ältester, Ihrer Churfürstl. Durchl. nebst der Ritterschaft bis an die Grenze des Landes entgegen geritten, dieselben bis in die Hauptstadt Hildesheim, die Ritterschaft führend, begleitet, und als Ihro Churfürstl. Durchl. nicht zu Pferde sondern in einer Carosse ihren Einzug gehalten, ufn Domhof gekommen und aussitzen wollen, er vom Pferde heruntergestiegen, mit unterthänigster Reverenz vor die Carosse getreten, den Ausgang aufgemachet, Ihro Churfürstl. Durchl. herausgehoben, und auf Dero zugerichtetes Palatium geführet, die ganze Carosse samt den Pferden prätendiret, die er aber nicht bekommen, sondern dagegen ihm nach des General-Majors Edelverts de Pithan Todt das Dorf Upen auf drei Jahre lang zum Recompens verschrieben worden, und Ihro Churfürstl. Durchl. als lange dieselbe in Dero Stadt und Stifft Hildesheim verblieben, bei Hofe aufgewartet, Deroselben zu vorgegangenen Processionen das Bischofs-Schwerdt vorgetragen: dagegen ihm frey Quartier, auch Futter und Mehl auf ihn, zweene Diener und drei Pferde gegeben."

Damals wurde folgende Einzugsordnung publicirt:

I.

Die Hildesheimische Land- und andere Beamte sollen gleich voran reiten. Denen sollen folgen die Hildesheimsche

Amt-Leute, so nicht von der Ritterschaft sind, und deren, wie auch von der Ritterschaft und sämmtlicher Hof-Leute Dienere und Reitknechte; diese soll Amtmann Vorst zu Poppenburg führen.

II.

Hierauf der Churfürstl. Bereuter, sammt den Churfürstl. Handpferden und Maulthieren.

III.

Dann die Churfürstl. Couriers, Heer-Pauken und Trumpeter.

IV.

Die Hof-Cavalliers und Stifts-Ritterschaft durch einander, so von dem Erb-Marschall geführt werden sollen.

V.

Ihre Churfürstl. Durchl. in Dero Leibkutschen.

VI.

Die Hochfürstl. Pages, und darauf die Leib-Guarde-Reuter.

VII.

Darnach die übrigen Hof-Kutschen ihrer Ordnung nach, einer nach dem andern.

VIII.

Wenn einige Reuterei von Bürgern und sonst aus der Stadt Ihro Churfürstl. Durchl. entgegen kommt, soll selbige, nachdem sie Ihro Churfürstl. Durchl. empfangen, längs die Hof-Staat voraus marchiren, und den vordersten Ort vor allen andern obgemeldeten in die Stadt nehmen.

(L. S.) Ex mandato speciali:
Jo. Standt mppria.

Im Jahre 1657 kam der obengenannte Churfürst Maximilian Heinrich zum zweiten Mal in das Hochstift Hildesheim und hat, wie Tennemann schreibt, bei dieser Gelegenheit, nach Absterben Ludwigs von Schwichelbt, dessen Vetter Curd Dieterich, Casper Jobstens seel. Sohn, dem Churfürsten aufgewartet und das Schwert vorgetragen, auch ist dem Erb-

marschall während der Anwesenheit des Landesherrn das hergebrachte Tractament vom Hofe gereicht worden.

In dem Landtags-Protokolle vom 16. Novbr. 1666 wird gemeldet, daß bei solenner Eröffnung des Landtages der Erbmarschall Curd Dietrich von Schwichelдt nicht auf der Ritterbank gesessen, sondern beim Chürfürsten mit dem Schwert gestanden.

Am 18. Juni 1689 wurde der Erbmarschall Jobst Carl von Schwicheldt von Fürstl. Stift Hildesheimscher Regierung zu des Bischofs Jobst Edmund Consecration verabladet, um sich am 2. Juli bei Hofe mit dem Erbmarschall-Schwert einzufinden und sein Amt zu verrichten, welches er denn auch mit Vortragung des bloßen Schwertes ausführte, und sich durch seinen Gerichtsverwalter die Scheide hat nachtragen lassen.

Eben so hat der ebengenannte Erbmarschall im Jahre 1702 bei den Exequien des Fürstbischofs Jobst Edmund fungirt. Wegen eines geforderten neuen Erbmarschall-Schwerts hielt man die Zeit zu kurz, um die Forderung zu untersuchen. Es wurde daher am 9. Septbr. 1702 decretirt, daß der Herr Erbmarschall vorjetzt sich seines alten Schwerts, salvo tamen jure suo, bedienen solle*).

Den vorstehenden aus Strubens Nebenstunden 3. Band S. 439 entlehnten Nachrichten aus den Jahren 1666, 1689 und 1702 kann aus diesem Zeitabschnitte noch hinzugefügt werden, daß der Erbmarschall Jobst von Schwicheldt mittelst Schreibens von Canzler und Räthen zu Hildesheim vom 28. Juni 1688 auch zu den in Hildesheim am 5. Juli desselben Jahres abgehaltenen Exequien des Churfürsten Maximilian Heinrich eingeladen ist und daß nach der Gräflich von Schwicheldtschen Geschlechtsgeschichte von Vogel der obengenannte Churfürst bei seiner obengedachten Anwesenheit in Hildesheim im Jahre 1657 dem Curd Dieterich das

*) Ein altes Schwert (ein sog. Zweihänder) des Hildesheimschen Erbmarschalls befindet sich in der Kunstsammlung des Herrn Professors Dr. Oesterley zu Hannover.

Erbmarschalls-Schwert, weil er mit demselben bei einem fröhlichen Gelage zu Goslar einige von der Gesellschaft scherzweise zu Ritter geschlagen hatte, hat abfordern und bei Hof solches verwahren lassen. Nur erst nach langen Bitten hat dasselbe der Erbmarschall auf Churfürstlichen Befehl im Mai 1658 zurück erhalten.

Jobst Edmunds Nachfolger, Joseph Clemens, gleichfalls Erzbischof und Churfürst von Cöln, war niemals in Hildesheim; dessen Nachfolger (seit 1724), Erzbischof Clemens August, war nur einen Tag in der Stadt Hildesheim, die er aber noch vor Abend wieder verließ.

Beide Fürstbischöfe ergriffen durch von Cöln aus abgesandte Commissarien unter den üblichen Ceremonien im Dome Possession vom Hochstifte. In den über diesen Act aufgenommenen weitläufigen protokollarischen Verhandlungen ist weder des Erbmarschalls und der übrigen Erbämter, noch der Ritterschaft Erwähnung geschehen, so daß dabei deren Uebergehung anzunehmen steht.

Die nächste Zuziehung des Erbmarschalls hat stattgefunden bei der am 9. März 1761 wegen Ablebens des Fürstbischofs Clemens August im Dome abgehaltenen Trauer-Begängniß, wie aus dem deswegen Sede vacante vom Vicarius Capitularis von und zu Mallinckrodt ergangenen Publicandum de dato Hildesheim den 28. Februar 1761 hervorgeht. Der betreffende §. 4 desselben lautet:

„Der traurige Conduct wird eröffnet von einem ex Canonicis in Cartallo, welcher das Crucifix vortraget.

Von zwei anderen Canonicis in Cartallo werden die Mitra und Pedum Episcopale, sodann

das Churfürstliche Wappen von dreien Cavaliers, nämlich dem Erbkämmerer von Bock, Erbschenken von Veltheim, Erbdrosten von Bock getragen, welche entweder persönlich oder durch andere zu substituirende Cavaliers ihre Functiones zu verrichten haben.

Von beiden Seiten gehen sechszehn Canzelisten und Procuratoren mit Fackeln.

Darauf folgen der Erbmarschall von Schwicheldt mit

dem entblößten Schwert, nebst dessen Secretarius mit der Scheide.

Der Oberjägermeister und Landhauptmann von Weichs.

Die weltlichen Drosten.

Die Cavaliers in ihrer Ordnung" ꝛc.

Dann finden wir im Jahre 1763 den Erbmarschall wieder in Function. Als nämlich nach der in diesem Jahre erfolgten Erwählung des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm*) die von diesem über die Solennitäten bei der landesherrlichen Besitznahme des Hochstifts und der Consecration des Bischofs vom Domcapitel und der Regierung geforderten Nachrichten eingegangen waren, erging an den Dombechanten von Wenge unterm 22. September 1763 von Paderborn aus ein landesherrliches Rescript des Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. Wir haben diejenige Extractus gar wohl erhalten, welche über vorherige Besitznehmung des Hochstiftes tempore Maximiliani Henrici de 1650 und bei ausgeschwornen Juramento Episcopali de 1690 sprechen und welche Uns Unser ehrwürdiges Domcapitel unter dem 7. currentis eingesandt hat. Da nun auch der Hildesheimsche Erbmarschall Freiherr von Schwichelbt die Anfrage bei Uns hat thun lassen, wie es bei denen vorgehenden Feierlichkeiten mit Ausübung dessen Erbmarschallamts gehalten werden solle, so haben wir, da ihr ohnehin den Auftrag wegen derer Kirchen-Arrangements übernommen, euch Unsere Meinung hiedurch erklähren, und dabei aufgeben wollen, nicht nur Unserm Ehrwürdigen Domcapitel, sondern auch Unserer heimgelassenen Regierung hievon part zu geben; 1. da Wir keinen solennen Einzug in die Stadt zu halten, noch die Huldigung von selbiger dermahlen einzunehmen gemeint, als von welchem actu des berühmten Canzleidirectors Struben Nebenstunden Part. 3, wovon Uns Unser Hofcaplan,

*) Von demselben wurde nach angetretener Regierung der Ritterschaft eine Uniform verliehen, bestehend aus rothem Rock mit goldenem Besatz und Epaulets und hellgrünen Westen und Hosen.

Canonicus Bolten, extractum zugefertigt hat, sprechen, so fällt bei dieser Gelegenheit des Erbmarschalls, so wie der übrigen Erbämter bei dem Einzug Maximiliani Henrici vielleicht verrichtete Function hinweg; Unsere Ankunft in Hildesheim wird, geliebts Gott, den 10. einstehenden Monats October Nachmittags gegen 4 Uhr über Steuerwald seyn, allwo Wir eine kurze Zeit zu verweilen gedenken. Und nachdem 2) Wir bereits die Regierung längstens angetreten, solche im publico verkündigt worden, die Confirmationes derer Bedienten theils ertheilt sein, und weiter erfolgen werden, dann die Chefs von jedem Collegio den Auftrag bekommen, die Eidesleistungen einzunehmen, so fallen hier abermahlen jene Ceremonien hinweg, so unter dem 30. Septbr. 1650 das domcapitularische Protocollum ausweiset, nur bleibt noch übrig die Erstattung des juramenti Episcopalis, wozu Wir unter nehmlichen Ceremonien, so am 13. December 1690 bei Unserem Herrn Vorfahren Jodoco Edmundo observirt worden, den ersten Tag nach Unserer Ankunft, da Wir alsdann einem solennen Ambte in Unserer Domkirche und absingenden hymno Ambrosiano beiwohnen werden, bestimmen. Da Wir aber 3) aus dem euch hierbei obrückfendenden Uns von Hofcaplan Bolten zugesandten Extractu vom 28. Juni 1689 ersehen, daß der Erbmarschall bei der Consecration Unsers Herrn Vorfahren Jodoci Edmundi zugegen gewesen, und sein Ambt verrichtet habe, so wollet ihr in denen domcapitularischen Protocollis sowohl, als bei Unserer Regierung nachsehen lassen, ob auch die übrigen Erbämter bei dem Consecrations-Actu zugegen gewesen, und von Unserer Regierung hierzu citirt worden seyndt; falls sich dieses findet, hat selbe in dem hergebrachten Stylo ihnen das Behufige schleunigst kund zu thun und da es respectu des Erbmarschalls constiret, an diesen unverweilet den Consecrations-Actum et diem zu verwissigen und dabei zu melden, daß Wir keinen solennen Einzug in Hildesheim halten. Wir verbleiben ꝛc. Paderborn, den 22. September 1763."

Als die zufolge dieser Verfügung beim Domcapitel sowohl als bei der Regierung angestellten Nachforschungen über die

hier fragliche Zuziehung der Erbämter erfolglos gewesen, berichtete, unter Mittheilung dieses Umstandes, der rc. von Wenge am 26. September 1763 an den Fürstbischof Folgendes: Es wäre nach den bei der ritterschaftlichen Curie vorgefundenen und mit dem von Bolte eingesandten Strubenschen Extracte gänzlich übereinstimmenden Nachrichten ganz gewiß, daß bei der Consecration Jodoci Edmundi der Erbmarschall seine Function verrichtet habe. Von den anderen 3 Erbämtern wäre aber keiner Erwähnung bezüglich des obengenannten Acts geschehen, vielleicht aus dem Grunde, weil die Functionen dieser Aemter bei dem Weihungsact nicht bekannt gewesen. Jedoch wären die Nachrichten vorhanden, daß dieselben ad exequias Episcoporum auf Verordnung des Domcapitels von hochfürstlicher Regierung zur Verrichtung ihrer Functionen verabladet worden. Unter diesen Umständen habe die Fürstbischöfliche Regierung unter Zustimmung des Domcapitels am 26. September 1763 alle vier Erbämter vorgeladen, den 22. October ebengenannten Jahrs in Hildesheim zu erscheinen, um am 23. desselben Monats bei Seiner Hochfürstlichen Gnaden Consecrations-Acte entweder selbst oder durch substituirte Cavaliere ihre Amtsobliegenheiten zu verwalten. Letztere, die des Erbmarschalls, seien bekannt. Die drei andern Erbämter würden, nachdem sie den Fürstbischof zur Kirche begleitet, wenigstens ihre Function zu Mittag bei höchster Tafel in der Art verrichten, daß der Erbkämmerer von Bock das Wasser zum Handwaschen, der Erbschenk von Veltheim den ersten Trunk und der Erbdrost von Bock die erste Speise dem Landesherrn reiche.

Auffallend erscheint es nun, daß zu den am 29. Januar 1789 abgehaltenen Exequien für den zuletzt genannten Fürstbischof Friedrich Wilhelm und zu der am 9. März 1789 stattgefundenen Consecration des bis zur Aufhebung des Hochstifts im Jahre 1802 an der Regierung gewesenen Fürstbischofs Franz Egon weder der Erbmarschall noch die anderen Erbämter zugezogen sind. Man muß das annehmen, da diese weder in der wegen der obengedachten Exequien erlassenen Bekanntmachung vom 24. Januar 1789 noch in den

wegen der Consecration aufgenommenen protokollarischen Verhandlungen erwähnt werden. Ein feierlicher Einzug des letztbezeichneten Fürstbischofs in Hildesheim beim Antritt der Regierung hat schon deshalb nicht stattgefunden, weil derselbe bereits als Mitglied des Domcapitels und Coadjutor des Bischofs daselbst seinen Aufenthalt hatte.

Nach der im Jahre 1802 erfolgten Einverleibung des Hochstifts Hildesheim in die Preußische Monarchie wurde durch das Königliche Patent vom 19. Mai 1803 eine Erbhuldigung für die sog. Entschädigungs-Provinzen, als Hildesheim, Paderborn, Münster, Eichsfeld rc. auf den 10. Juli 1803 angeordnet und der Organisationschef jener Provinzen, der General und Minister Graf von Schulenburg-Kehnert, beauftragt, Namens des Königs die gedachte Handlung in der Stadt Hildesheim vorzunehmen. Zu derselben und den damit verbundenen Festlichkeiten waren als Deputirte aus jenen Provinzen erschienen: 6 Weihbischöfe und General-Vicarien, 7 Domcapitulare, 18 von den Ritterschaften*), 11 von den Collegiatstiftern, 23 von der Geistlichkeit, 29 von den Städten und 37 vom Bauernstande. Es war nun anfänglich beabsichtigt, die sämmtlichen Erbämter aus obengedachten Provinzen zu der Feierlichkeit heranzuziehen, was jedoch später beanstandet wurde. Dagegen fungirten bei derselben laut des ausgegebenen Programms zwei vom Könige ernannte adeliche Marschälle.

Daneben ist zu erwähnen, daß durch eine am 29. September 1802 ergangene Königliche Verfügung die ständische Verfassung des Fürstenthums Hildesheim suspendirt war und die von den Ständen und deren Schatzcollegio bislang besorgten Geschäfte den landesherrlichen Behörden übertragen waren. Bei den Ständen erregte diese Anordnung eine nicht geringe Unzufriedenheit und wird diese auch mit die Veranlassung gewesen sein, daß die Ritterschaft, deren Mitglieder übrigens größtentheils in hannoverschem und braun-

---

*) Vier von der Hildesheimschen Ritterschaft, nämlich: v. Oberg, v. Weichs, v. König und v. Rauschenplat.

schweigschem Staatsdienst standen, sich bei der im Jahre 1803 vorgenommenen Wahl von Landräthen wenig betheiligte. Es war das Fürstenthum in drei landräthliche Verwaltungskreise eingetheilt und die ebengedachte Wahl durch die Besitzer der Rittergüter, der Güter des Domcapitels und Stifter, sowie durch Deputirte der bislang landständischen Städte vorzunehmen.

In der, der Preußischen Regierung folgenden Periode, nämlich der Besitzergreifung durch den Kaiser Napoleon im Monate November 1806 und der Einverleibung des Fürstenthums Hildesheim in das 1807 errichtete Königreich Westphalen, fielen, nachdem dasselbe in Departements und Districte eingetheilt war, alle Provinzial-Einrichtungen, die älteren Feudalformen und Vorrechte, und damit auch die Erbämter.

Als aber im Jahre 1813 das Fürstenthum Hildesheim an Hannover gekommen war, wurde nachgehends im Allgemeinen die alte Verfassung in demselben und damit gleichfalls die Erbämter, auch die landschaftliche Verfassung, mittelst Patents des Prinz-Regenten Georg vom 26. October 1818, unter erforderlichen Modificationen, wieder hergestellt. Darnach besteht die Landschaft aus zwei Curien, nämlich: 1) der Besitzer der Rittergüter, und 2) der Deputirten der Städte und gutsherrnfreien Höfe.

Im Monate September des Jahrs 1865 erfolgte zum ersten Mal nach der Vereinigung des Fürstenthums Hildesheim mit dem Königreiche Hannover ein feierlicher landesherrlicher Einzug in die Stadt Hildesheim, nämlich der des Königs Georg V., und wurde bei dieser Gelegenheit die Hildesheimsche Ritterschaft, unter Anführung des Erbmarschalls, des Grafen Ernst von Schwicheldt, vom Letztern dem Könige vorgestellt.

III.

Das Erbschenkenamt. Als älteste Schenken erscheinen in den Urkunden von 1161 bis 1166 Conrad, in den Jahren 1174, 1176 Siegfried von Altendorf, im Jahre 1188 Conrad, im Jahre 1197 Hermann, der Bruder des Schen-

ken, im Jahre 1201 Conrad, in demselben Jahre bis 1207 dessen Bruder Hermann, im Jahre 1217 Nandvicus pincerna, Henr. fil. ejus *), um 1227 Olricus pincerna, im Jahre 1232 Hoierus pincerna, im Jahre 1236 bis 1268 Heinrich von Meienberg, im Jahre 1273, 1276 und 1298 Ernestus (de Meienberg), im Jahre 1308 Johannes de Meienberg **).

Die ebengedachten Meienberg, welche auch die nahe südlich von Hildesheim belegene, später zerstörte, Meienburg besaßen, verwalteten das Erbschenkenamt bis ins Jahr 1442.

Die weiteren Ergebnisse dieses Amts liefert ein uns vorliegender, auch in dem dritten Bande der geschichtlichen Mittheilungen von Koken und Lüntzel enthaltener Aufsatz von Krüper, dem auch wir hier größtentheils gefolgt sind.

Im ebenbezeichneten Jahre resignirte der damalige Erbschenk Heinrich von Meienberg sein Amt und den damit verbundenen Erbschenkenhof zu Dingelbe dem Bischofe Magnus zu Gunsten Aschens von Cramm. Aber schon vor diesem Jahre, namentlich in Urkunden von 1423 und 1433 finden wir diesen Asche von Cramm bereits im Besitze des Hofes und des Erbschenkenamts. Wahrscheinlich lag eine Pfandschaft, in einen Wiederkauf gekleidet, diesem Besitze zu Grunde. Um denselben unwiederkäuflich zu sichern, bedurfte es der förmlichen Lehnsauffagung, die, wie bemerkt ist, 1442 erfolgte.

Ein Nachkomme des Asche von Cramm, denselben Namen führend, lieh 1565 mit Zustimmung des Lehnsherrn, Bischofs Burchard, 6000 Goldgulden und 4000 Thaler in Form eines Wiederkaufs und mit Vorbehalt einer jährlichen Leibzucht für die Wittwe von Cramm, auf den Erbschenkenhof zu Dingelbe von Heinrich von Holle. Nach drei Jahren, während welcher Zeit der Anleiher verstorben war, kündigte der Gläubiger das Capital. Achatz von Veltheim, ein Bru-

*) Origg. Guelf. III, 685 wird im Jahre 1223 Graf Heinrich von Wohldenberg als Schenk des Bischofs bezeichnet. Die Richtigkeit dieser Angabe wird aber in Lüntzel's Geschichte der Diöcese Hildesheim, II, 101, bezweifelt.

**) Ibid. Urkundenbuch des histor. Ver. f. N. Heft 1; Struben's Nebenstunden, III, S. 460.

der der Wittwe von Cramm, befriedigte mit Zustimmung der Vormundschaft seines Neffen, den Gläubiger und trat 1569 in dessen Rechte.

Der minderjährige von Cramm starb, nachdem Achatz von Veltheim das Gut einige Jahre besessen hatte, in den Niederlanden. Der Oheim suchte daher für sich selbst bei dem Churfürsten Ernst von Cöln, damaligem Bischofe von Hildesheim, die Belehnung mit dem Erbschenkenamte nach. Ihm standen aber die Anwartschaften der beiden Canzler Mynsinger von Frundeck und Siegfried Nuntz entgegen. Der Amtmann Jost Habeler zu Steuerwald brachte eine Ausgleichung dieser verschiedenen Interessen zu Stande. Die Wittwe v. Cramm behielt das Gut in Pacht und der Canzler Mynsinger von Frundeck ward mit einer Geldsumme abgefunden. Womit Nuntz befriedigt ist, erhellt nicht, indessen besagt eine Urkunde des Lehnsherrn über die Abfindungen der Anwärter, daß der Canzler Nuntz ebenfalls von seinen Ansprüchen abgestanden sei.

Es wurden daher im Jahre 1586 Achatz und Matthias von Veltheim mit dem Erbschenkenamte und dem Gute Dingelbe beliehen.

Die Gevettern von Cramm zu Oelper und Bockenem erhoben Widerspruch dagegen. Was damit bewirkt wurde, ist nicht bekannt. Vermuthlich sind sie außergerichtlich erledigt. In der That ist auch nicht wohl abzusehen, was für Ansprüche sie als Collateralen aus der ihrem Vetter Asche von Cramm ertheilten Belehnung herleiten konnten. Doch erneuerte noch 1718 der Major Johann Carl von Cramm auf Lesse durch eine Reluitions-Klage Ansprüche auf das Erbamt und das damit verbundene Lehngut, unterlag aber in allen Instanzen.

Unter der Regierung des Churfürsten Clemens August von Cöln, als Bischof zu Hildesheim, wurde von Seiten des Domcapitels eine Unterhandlung mit denen von Veltheim wegen einer Abtretung des Guts Dingelbe angeknüpft. Man kam, unter vorausgesetzter lehnsherrlicher Einwilligung, über einen Kaufpreis von 21,300 Thaler überein und die Sache

war bis zu der Genehmigung des Churfürsten abgethan. Diese wurde verweigert und war, ungeachtet wiederholter Vorstellungen, nicht zu erhalten. Die Sache zerschlug sich damals gänzlich.

Die von Veltheim gingen indessen von dem Gedanken, das Gut zu veräußern, nicht ab. Bald nach dem im Jahre 1763 erfolgten Regierungsantritte des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm war von ihnen ein Kaufcontract mit einem Amtmann Nehring in Salzdahlum geschlossen. Dieser suchte um den lehnsherrlichen Consens mit dem Erbieten nach, in vorkommenden Fällen durch einen dazu persönlich geeigenschafteten Substituten das Erbschenkenamt versehen zu lassen. Der Fürstbischof machte den Antrag dem Domcapitel bekannt und sicherte demselben seinen lehnsherrlichen Consens zu, falls dasselbe noch geneigt sein sollte, das Gut an sich zu bringen.

Das Domcapitel nahm die älteren Verhandlungen wieder auf und erstand das Gut für die von dem Amtmann Nehring gebotene Summe von 25,000 ℛ.

Das Erbschenkenamt ruhete, bis durch den Tod des Oberamtmanns von Storre das Lehngut zu Groß-Heere vacant wurde. Der Fürstbischof Friedrich Wilhelm verlieh solches dem Sohne seines Bruders, dem nachmaligen Grafen Clemens August von Westphalen, und verband das Erbschenkenamt damit.

Das Gut Dingelbe wurde nach der am Ende des Jahrs 1810 von der westphälischen Regierung verfügten Suppression des Domcapitels zum Verkauf gestellt und von dem Freiherrn Carl von Weichs erstanden, nachgehends aber durch den Landrath C. von Wrede auf Nettlingen erworben.

Der Graf von Westphalen bewirkte während der westfälischen Regierung die Allodification des Lehnguts Groß-Heere. Das Erbschenkenamt war dermalen aus denselben bei dem Erbmarschallamte angedeuteten Gründen gefallen.

Nach Vereinigung des Fürstenthums Hildesheim mit den hannoverschen Landen verkaufte der Graf Westphalen das Gut an die Gemeinde Groß-Heere. Die zum Gute

gehörenden Grundstücke wurden unter die Käufer vertheilt und das große herrschaftliche Gutsgebäude zur Wohnung des Pfarrers verwendet.

Nach den hannoverschen Hof- und Staats-Handbüchern werden unter den übrigen Inhabern von Erbämtern der Provinz Hildesheim in den Jahren 1826 bis 1836 die Freiherrn von Weichs und vom Jahre 1837 an die von Veltheim als Erbschenken aufgeführt. Erstere besaßen, wie bereits erwähnt ist, den alten Erbschenkenhof, das Gut Dingelbe, wogegen letztere, welche das Erbschenkenamt in den Jahren 1586 bis 1764 innegehabt und zu den angesehensten deutschen Rittergeschlechtern gehörend, schon in den ältesten Zeiten im Sächsischen, Hildesheimschen, Magdeburgschen, Braunschweigschen und Halberstädtischen begütert waren*), ein ritterschaftliches Gut in der Provinz Hildesheim jetzt nicht mehr besitzen.

In Ansehung der dienstlichen Verrichtung des Erbschenken sind keine weitern Nachrichten anzutreffen gewesen, als diejenigen, deren bereits bei dem Erbmarschallamt Erwähnung geschehen ist.

IV.

Das Erbkämmereramt. Erbkämmerer waren die von Tossem**). Im Jahre 1132 Ekbert und dessen Söhne Ekbert und Walther; im Jahre 1143 der letztere Ekbert und dessen Bruder Walther. Auch dieser Ekbert hatte von seiner Frau Hedwig zwei Söhne, Ekbert und Walther, 1145. Der in den Jahren 1161, 1169, 1176 vorkommende Ekbert hatte zwei Söhne, Heinrich und Hermann, welcher letztere im Jahre 1181 als Kämmerer erscheint. Im Jahre 1183 wiederum ein Ekbert; dann in den Jahren 1189 bis 1207 Heinrich; im Jahre 1209 Hermann und dessen Sohn Ludolf;

*) In dem Testamente Kaisers Otto des Vierten vom 18. Mai 1218, welches in Langerfeld's Geschichte dieses Kaisers S. 200 abgedruckt ist, befindet sich als Zeuge Rother von Velthem aufgeführt.

**) Das Nämliche ist der Fall mit Heinrich von Tossem. Tossem lag an der Stelle der jetzigen Domaine Marienburg.

im Jahre 1212 Hermann; im Jahre 1215 Heinrich, Wolter und Gericho; im Jahre 1217 Denkerus camerarius, vor 1218 Hinr. camer. et fil. Ecbertus et Ludolphus; im Jahre 1219 Ludolf; im Jahre 1220 Ekbert und auch Ludolf; im Jahre 1221 Ludolf und Heinrich; Ludolf im Jahre 1222, 1225, 1227; in demselben Ecb. camer. et Ludolf frater ejus, Gereco camerarius; im Jahre 1230 Bodo camerarius; im Jahre 1231 Ludolfus camer. et frater ejus Tidericus; im Jahre 1232 Gerhardus camer.; Gerh. Heinr. Bodo camerarii, 1232; Gereco camer., 1234; Ludolf camer., 1238; Bodo, Widekinnus camerarii unter den servis, 1239; Gerardus camer., 1241; (Ekbert, Ludolf's Sohn 1243); Beseco oder Bertramus et Gerardus camerarii; Berterammus de Bervelthe et Wedekinnus camerarii nostri, 1246; in den Jahren 1259 und 1268 Ekbert camer.; 1276 Sigebertus; 1298 Ludolfus*).

Nachgehends sind die Bock von Wülfingen mit dem Erbkämmereramt nebst allen seinen Zubehörungen, bestehend aus verschiedenen Gütern und Gerechtsamen, belehnt und noch jetzt Inhaber dieses Amts.

Bock von Wülfingen ist ein altes urkundlich schon 1248, 1267 und 1272 vorkommendes Hildesheimsches Adelsgeschlecht.

Die Zeit des Ueberganges des Erbkämmereramts an dieselben hat vom Verfasser nicht ermittelt werden können.

In älteren Zeiten wird dasselbe in mehr als bloßem Hofdienst bestanden haben, namentlich wird demselben, wie es in einigen deutschen Reichsländern der Fall gewesen, die Aufsicht über die Rentkammer anvertraut gewesen sein**). Später scheint es aber nur dazu gedient zu haben, den Glanz des Hofes zu vermehren. Ein Mehres, als bei dem Erbmarschallamte wegen der Functionen des Erbkämmerers gelegentlich verzeichnet ist, hat nicht aufgefunden werden können.

---

*) Lüntzel, Gesch. der Diöcese Hildesheim, II, 100. Struben's Nebenstunden, III, S. 460 und 461. Urkundenbuch des hist. V. f. N. Heft 1.

**) Struben's Nebenstunden, III, S. 466.

Daneben ist noch zu erwähnen, daß auf dem ersten nach der Stiftsrestitution abgehaltenen Landtage am 23. März 1645 neben einer großen Anzahl Gravamina der Ritterschaft von dem Wulbrand Georg Bock von Wülfingen mittelst eines besonderen Memorials die Bestätigung der Rechte der adelichen Erbämter beantragt worden ist. In der auf alle ritterschaftlichen Gravamina erfolgten Resolution wird bezüglich der Erbämter ausgesprochen: „Wenn Herr von Bock oder andere werden beybringen, daß die löblichen Adelichen Geschlechter von Ihren Ehrenämptern verstoßen; So würt an die Abschaffung der Beschwerde kein Mangel gefunden werden, bis dahin aber wird inen kein Gravamen hierin anziehen können."

V.

Das Drostenamt. Als Drosten werden genannt im Jahre 1176 Ernestus, in den Jahren 1183, 1186, 1188 Olricus dapifer et filius Conradus; im Jahre 1187 Ernestus dapifer, Olric. dapifer nebeneinander; in den Jahren 1209 und 1217 Hildebrandus und 1209 oder 1214 Joannes dapifer episcopi; im Jahre 1211 Arnoldus dap.; im Jahre 1217 Herebord (1217 Ernestus filius dapiferi); im Jahre 1220 Ern. dap.*)

Dieser Ernst verkaufte im Jahre 1226 das von ihm getragene Drostenamt an Bischof Conrad für einhundertundfünfzig Mark und zwei Pfund hildesheimischer Münze, welchen Verkauf Kaiser Friedrich in jenem Jahre bestätigte**). Einen Drosten konnte damals der Bischof nicht entbehren und so wurde ein solcher nun wohl auf Lebenszeit ernannt. Im Jahre 1227 Segehard, im Jahre 1230 Berthold von Holle, im Jahre 1244 sagt Bischof Conrad: „Johann unser Drost, genannt von Suthen" (wohl Sutherem, Söhre)***).

Im Jahre 1371 hat nun der Fürstbischof Gerhard die bereits oben genannten Bock von Wülfingen, deren einer sein

*) Urkundenbuch des hist. V. f. N., I, S. 7. Lüntzel II, 101.
**) Scheid Cod. dipl. 573.
***) Lüntzel, a. a. O.

Schwager war, damit folgender Gestalt hinwieder beliehen. „We Gerd von Gots Gnaden vnd des Stoles to Rome Bischup tho Hildesem bekennen openbar mit düssen Breve vor all den de öm seen edder hören, dat we dorch Frundschup vnd Deenstes willen hebben geleent vnd beleihen in düssen Breve Herrn Albrechte Bock, Herrn Ordenberch, vnsern leben Schwager, vnse vnd vnses Stiffts Drosten-Amt, dat lange is loeß gewesen, tho einen rechten Erv-Leen in düsser Wiese, wo wenne vnse Nakömelinge to Velde weren, dar mag he nemen alle de Köh-Hüde de tho Velde slagen weren, dar we so tegen in herfart dar he tegenwordig were, vnd anders nergen, vnd schall sin Amt öwen na Willen vnd Bequemigkeit vnser vnd vnser Nakömelingen, vnd darmet vns mede tho vnwille nicht wesen, vnd dat Amt schall nicht erben vp Döchter, den vp Söhne. Des to openbahrer Bewising vnd Tügnisse hebbe wi düssen Breiv besegelt laten mit vnsen groten Ingesel na Godes Bort dritteinhundert Jahr in den einen vnd sebentigsten Jahr des Donnerdages na Mitfasten."

Nach dieser Belehnung entstand eine Mißhelligkeit zwischen dem Landesherrn und Domcapitel, weil ersterer durch die Capitulation verbunden war, das Drostenamt ohne Consens des Capitels nicht zu verleihen. In den nachfolgenden Lehnbriefen über das Erbdrostenamt sind neben demselben eine bedeutende Anzahl Pertinenzen und Gerechtsame, mit welchen die Bock von Wülfingen belehnt worden, aufgenommen, so namentlich die Güter zu Gronau, Elze und Burgstemmen.

Ueber die Etymologie des Wortes „Drost" s. Mhd. Wb. II. 2, S. 341, Grimm, Wörterbuch II, 1438. Das ahd. und mhd. truhtîn, trehtîn, trehten, altsächs. druhtin, worauf nach Grimm das Wort zurückzuführen ist, bedeutet „Herr". Vergl. außerdem Köhler's historische Nachrichten über Erbämter der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg. Gewöhnlich bestand das Erbamt eines Drosten in Besorgung der fürstlichen Tafel. Dieses und die Beaufsichtigung des betreffenden Personals wird auch dem Hildesheimschen Erbdrosten ohne Zweifel obgelegen haben. Solches wird durch den Umstand glaubhaft gemacht, daß der Bischof Sieg-

fried Klage über das von dem Drosten der Victualien halber veranlaßte Ungemach geführt hat *). Daher mag es auch gekommen sein, daß in dem oben mitgetheilten Lehnbriefe des Bischofs Gerhard dem neuen Erbdrosten engere Schranken gesetzt sind und bedungen ist, daß er sein Amt nach des Bischofs Willen und Bequemlichkeit üben solle.

Die Nachrichten wegen später geleisteter Dienste des Erbdrosten sind, insoweit archivalische Nachrichten aufzufinden waren, bereits bei dem Erbmarschallamte mitgetheilt.

---

*) Struben's Nebenstunden, III, S. 482.

V.

Die jetzt wüsten Ortschaften Gilgen, Soersen, Holzheimer, Ankensen und Pewelschmehr.

Vom Oberamtsrichter G. F. Fiedeler.

Da die Lage der vorbezeichneten Wüstungen meines Wissens bisher noch nicht festgestellt ist, so dürften die hier folgenden Mittheilungen für die Specialgeschichte immerhin von einiger Bedeutung sein.

1) Gilgen (Jilgen).

Die älteste Nachricht über dieses Dorf, welches in den Urkunden auch Gelinge, Chilinge, Gylinge, Gilinge, Gillien, Jylien geschrieben ist, findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1262 (Scheidt, vom Adel, S. 84, 85; Calenb. Urkundenbuch III, S. 156), Inhalts deren die Edelherren Gebrüder von Adensen eine vom Ritter Heinrich von Wackerwinkel ihnen aufgelassene Hufe zu Mehrum und einen Theil einer vom Knappen Ludolf von Gelinge ihnen aufgelassenen Hufe „in villa Gelinge" dem Kloster Loccum schenken. (Vergl. Calenb. Urkdb. III, S. 489 Note 1, wo jedoch statt „Dylingen" wohl „Gylingen" zu lesen ist.)

Im Jahre 1357 besaßen die von Schwichelbt zu „Gylinge" den Rottzehnten, mit welchem sie vom Bischof Heinrich von Hildesheim belehnt waren. (Vogell, Versuch einer Geschlechtsgeschichte des reichsgräfl. Hauses von Schwichelbt, Urk. Nr. 28, S. 29 f.)

Auch die von Rautenberg besaßen daselbst Grundstücke und Zehnten, und zwar sowohl vom Stifte Hildesheim (vergl. das im Besitze des Dr. Krätz zu Hildesheim befindliche Lehnregister über die von Frenzschen, vorher von Rautenbergschen Güter vom Jahre 1653), sondern auch von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg. (Urk. vom Jahre 1327

bei Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Theil I, Nr. 424, S. 232; Lüneburger Lehnregister der Herzöge Otto und Wilhelm u. s. w. seculi XIV und XV, herausgegeben vom Landschafts-Director von Hodenberg, Nr. 348, S. 33; Nr. 683, S. 59; Nr. 408, S. 36.)

Das Dorf Gilgen lag zwischen den Dörfern Haimar (Amts Burgdorf) und Mehrum (Amts Peine). Eine ausführliche, um 1670 geschriebene Nachricht über Gilgen findet sich im alten Kirchenbuche zu Haimar, welche folgendergestalt lautet:

„In dieses [sc. Pastors] Hannemanns Zeit fällt auch der Krieg zwischen Bischoff Johannem zu Hildesheimb u. Hertzog Erich u. dessen Vettern, Hertzog Heinrich dem Jüngern von Braunschweig, geführet, welcher a. 1519 sich erhoben u. 1523 zu Quedlinburg vertragen worden. Aus gemeiner Sage der Alten ist damals verwüstet u. abgebrant ein gantz Dorff, genant Gilgen oder Jilgen, an dem Wege nach Mehrum *) auf den Grentzen des Stiffts belegen, in dis Kirchspil [sc. Haimar] gehörig, welches starck gewesen 27 Wohnhöfe ohne den Kirchhoff. Der Platz des Dorffes ist noch da, die Wohnhöfe sambt dem Kirchhofe sind noch da; item die Gassen des Dorffs, u. haben die Höfe ihre Namen noch itzund theils von den letzten Hauswirthen, die darauf gewohnet, oder von den itzigen Besitzern. Weil nun diesen guten Leuten gegrawet, an dem Orte wieder zu bawen u. zu wohnen, ist es ihnen von der hohen Obrigkeit gnedigst erlaubt worden, in dis Dorff Heimar zu ziehen u. hier zu wohnen; und daher ists kommen, das, da Heimar zuvorn nur in 36 Höfe bestanden, sambt der Pfarr und Küsterei, auch noch nicht mehr Höfe sind, und sind daher zweierlei Einwohner allhier, ettliche

*) Auch Mehrum soll in der hildesheimischen Stiftsfehde zerstört sein. Bei dem neu aufgebaueten Mehrum liegt noch jetzt das alte Dorf, d. h. ein wüster Platz, wo man noch an den vorhandenen Gärten die alten Hofstellen bemerken kann. (Mittheilung des Pastors Dr. Feise zu Haimar.)

heißen die Heimerschen, ettliche die Gilgischen oder Jilgischen."

Im Jahre 1578 war das Dorf jedenfalls nicht mehr vorhanden; denn in dem, im Besitze des hist. Vereins für Niedersachsen befindlichen, von dem von Rautenbergschen Schreiber Schiff zu Rethmar im Jahre 1578 verfaßten Verzeichnisse der von Rautenbergschen Güter werden ausdrücklich erwähnt „die wüsten Hoiffe zu Gillien", sowie denn auch in dem erwähnten Lehnregister von 1653 „Gilliem" als „eine wüste Feldmark, welche nach Heimar gebrauchet wird", bezeichnet ist.

Nach einer Mittheilung des Pastors Feise haben sich die Gilgener Einwohner nach der Zerstörung des Dorfs an der nordöstlichen Seite von Haimar angebaut.

Bemerkenswerth ist noch die in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1856, zweites Doppelheft, S. 18 abgedruckte Urkunde vom Jahre 1646. Danach verläßt „Hanß Lechtenberg in Volmacht Hanßen Roßen zu Haimar Ehren Conrad Steuerwolt, pastorn zu Heimar, eine Jylische Echtwort Graßland sambt einem Hofe zu Jylien, der Roßenhof genanndt, sambt aller Zubehörunge, alß nemblich auff dem Jylier Lae in dem Jylier Beke etc. allerwegen so viell alß zu einem vollen Jylischen Echtworde gehöret, erb und eigenthumblich für 100 fl." *).

2) Soersen.

. Dieses, auch mit dem Namen Sodessen und Soirßen bezeichnete, vermuthlich ebenfalls in der hildesheimischen Stiftsfehde verwüstete Dorf lag zwischen Gretenberg, Sehnde und Rethmar.

Es finden sich nämlich in dem, im Besitze des Dr. Krätz zu Hildesheim befindlichen Lehnregister des Stifts Hildesheim

*) Ein voller Gilgener Echtward, der noch vor der hiesigen Verkoppelung in Gebrauch war, bestand in einem bestimmten Wiesentheile, auch in jährlichen Umgehren, d. h. ebenfalls Wiesentheile, die nach der Reihenfolge benutzt worden sind; besonders aber hat der Echtward die sogenannte Reihe gehabt, Land und Wiesen. (Mitth. des Past. Feise.)

über die von Rautenbergschen Güter von 1459 die Ortschaften „Rethmar, Sodessen, Gretem, Holtemer und Seinde“ in der hier angegebenen Reihenfolge unmittelbar nach einander verzeichnet; es besagt ferner das von Rautenbergsche Güterverzeichniß von 1578, Soirßen sei „eine wüste Feldmark“ und liege „zwischen Gretenberg, Seinde u. Rethmar; endlich heißt es in dem Lehnregister von 1653: „Soersen, den ganzen Zehnten, jetzt in der Gretenberger und Seinder Feldmark mit begriffen.“

Das Dorf ist vielleicht identisch mit dem im Lüneburger Lehnregister S. 40, Nr. 463 erwähnten „Sottessen“.

3) Holzheimer.

Daselbst besaßen die von Rautenberg den Zehnten nebst Grundstücken laut der vorbezeichneten Lehnregister von 1459 und 1653 und des von Rautenbergschen Güterverzeichnisses von 1578.

Da dieses jetzt wüste Dorf in jenen Documenten, und zwar unter der Benennung „Holthemer“, bezw. „Holtzheimer“, zugleich mit Rethmar, Soersen, Gretenberg und Sehnde (Amts Burgdorf) aufgeführt ist, so wird dasselbe jedenfalls in der Nähe dieser Ortschaften zu suchen sein.

4) Ankensen.

Dieser Ort wird bereits urkundlich erwähnt im Jahre 1338. Es gelobten nämlich damals die Gebrüder v. Wenden den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg die zu ihrem Burglehn zu Meinersen gehörigen Höfe zu Eddesse und Ankensen („twene höve to Aninchusen“) wieder einzulösen (Sudendorf, I, S. 318, Nr. 621); auch geschieht dieses Lehns Erwähnung im Lüneburger Lehnregister S. 18, Nr. 130 („Jurges van Wenden twene hove to Anakesse, borchlen“).

Laut des obigen Lehnregisters von 1653 besaßen hier („to Ankessen“) die von Rautenberg namentlich den Korn- und Fleischzehnten.

Näheres über diese Wüstung findet sich in dem erwähnten Güterverzeichnisse von 1578, wo es heißt: „Anckesse ist eine wüste Veltmarck und licht allnegest dem Blomenhagen*). Daselbst hat Bodo und seine Gevettern von Rutenbergk den Zehnten; und dieweill die Veltmarck unbebawet und kein Fleischzehnte feldt, muß mhan den Kornzehnten alleine nhemen. Melchior von Marenholtz hat auch daselbst ein Vorwergk erbawet."

Das genannte Vorwerk ist identisch mit dem jetzigen, im Besitze der Freiherren von Marenholz zu Gr. Schwülper befindlichen Rittergute Ankensen. (Pufendorf, Obss. jur. univ. B. III, S. 559; Maneke, Beschr. der Städte u. s. w. im Fürstenthum Lüneburg, B. II, S. 279.)

5) Pevelschmehr.

Hinsichtlich dieser, bei dem Dorfe Arpke im Amte Burgdorf belegenen Wüstung findet sich im obigen Güterverzeichnisse von 1578 Folgendes bemerkt: „Pevelschmehr. Daßselbe ist eine wüste Veltmargk, leit allernegst Arpke. Die von Arpke pflügen und gebrauchen auch die Lendereh. Daselbst haben obengemelte Jungkern [sc. von Rutenbergk] den gantzen Fleischzehnten, wirt alle Jhar mit dem Arpkeschen Zehntten in Arpke verkaufft; es feldt aber kein Fleischzehntte."

---

*) Das Dorf Blumenhagen liegt bekanntlich im Amte Meinersen.

VI.

Die Gefangennahme des französischen Maréchal Duc de Belleisle nebst Gefolge zu Elbingerode am 21. Decbr. 1745.

(Aus dem Königl. Archive zu Hannover.)

Die Gefangennahme des bei den Zeitgenossen hochangesehenen und durch seine kriegerische sowohl als diplomatische Thätigkeit berühmten franz. Maréchal Duc de Belleisle, seines Bruders (angeblich General-Lieutenants) Ritter de Belleisle und ihres zahlreichen Gefolges hat freilich mit der hannoverschen Kriegsgeschichte streng genommen nichts gemein, sie ist aber jedenfalls eine Episode aus dem österreichischen Successionskriege und ein Act von großer politischer Bedeutung, den man heut zu Tage un fait accompli nennen würde.

Da die ganze Angelegenheit auch von militairischen Schriftstellern vielfach besprochen worden ist, ferner für den obigen General so vielfache Vertheidiger aufgetreten sind und schließlich die entschlossene Handlungsweise Sr. Maj. des Königs Georg II. in jenem Kriege daraus hervorleuchtet, so mag es nicht unwerth erscheinen, den Vorgang nach einer in dem hiesigen Königl. Archive befindlichen Acten-Sammlung im Auszuge darzustellen, wobei natürlich der Grund oder Ungrund der später in Betracht kommenden politischen Anführungen gänzlich außer Frage bleibt.

Eine der gewöhnlichsten Annahmen besteht darin, daß der Maréchal von seiner ihm aufgetragenen Sendung an Friedrich d. Gr. nicht den gewünschten Erfolg gehofft, gleichwohl aber diese Mission aus Eitelkeit nicht habe ablehnen mögen und daher das Auskunftsmittel ergriffen, sich auf seiner Reiseroute von Cassel nach Berlin auf Churfürstlich hannoverschem Gebiete mit Vorsatz gefangen nehmen zu lassen.

Man pflegt für diese Behauptung hauptsächlich anzuführen, daß diese Gefangennahme eine freiwillige gewesen sein müsse, weil Belleisle, statt den nächsten und bequemern Weg rechts über das Eichsfeld zu nehmen, sich links auf die beschwerliche Straße nach Elbingerode begeben habe.

Es ist keineswegs die Absicht, die Zuverlässigkeit solcher und ähnlicher Angaben völlig aufzuklären, sondern es soll hier nur — wie schon bemerkt — ein Auszug aus vorhandenen dienstlichen Quellen über den in Rede stehenden Vorfall gegeben werden, welcher seiner Zeit bei der Diplomatie mancherlei Bedenken und Zweifel sowohl über die Rechtmäßigkeit der Verhaftung selbst als auch über dabei in Betracht kommende Nebenrücksichten erweckt haben mag.

Die erste Nachricht von der Durchreise des Duc de Belleisle traf am 19. Decbr. 1744 durch den zu Göttingen garnisonirenden General-Major v. Druchtleben in Hannover ein, welcher hiervon auf vertraulichem Wege von dem Herrn v. Berlebsch zu Berlebsch bei Cassel Kunde erhalten hatte. Der genannte General erklärte, sich in zweifelhafter Lage zu befinden, und erbat sich die Befehle der Geheimen Räthe zu Hannover, ob er, dem Rathe des Herrn v. Berlebsch folgend, eine Verhaftung des Marschalls vornehmen solle, worauf das Geh. Raths-Collegium am 21. dess. M. erwiederte, daß der Fall allerdings kitzlicher Art sei, man dürfe indeß annehmen, daß die in Rede stehende französische Gesandtschaft nunmehr bereits das diesseitige Gebiet passirt habe und daß bis zu deren eventuellen Rückkehr die Königliche Entscheidung aus London eingeholt werden solle.

Mittlerweile zeigte jedoch der Oberamtmann Nanne zu Scharzfels an, daß sich der Amtmann Meyer*) in Elbingerode veranlaßt gesehen habe, den Marschall nebst ganzer Begleitung am 21. Decbr. Nachmittags 5 Uhr auf eigene Verantwortung vor dem Posthause in Elbingerode in Verhaft zu nehmen und ihn der größeren Sicherheit wegen unter Escorte nach Scharzfels zu schicken. Nanne hielt indeß diese

*) Nicht Vogt, wie Fäsch 2. Theil, S. 5 angibt.

Sicherheit für keineswegs genügend und sandte daher die Gefangenen nach Osterode, wo dieselben unter den Augen einer stärkeren Garnison sowohl besser bewacht, als auch ihrem Range entsprechender behandelt werden konnten, welche Anordnung denn auch in Hannover völlige Billigung erhielt.

Der Amtmann Meyer rechtfertigte sein Verfahren durch ein Schreiben vom 22. Decbr. etwa folgendermaßen:

Nach erhaltener Kunde von der beabsichtigten Durchreise des Marschalls sei er nicht weiter zweifelhaft gewesen, „daß er diesen großen General in die Hände Sr. Königl. Majestät, seines allergnädigsten Herrn, bringen müsse“, da die Kriegsdeclarationen zwischen Frankreich und England ein solches Verfahren seiner Ansicht nach vollkommen zulässig erscheinen ließen.

Er habe sich zur Ausführung jener Inhaftirung zwar vorher an den Commandanten in Scharzfels gewendet, um von demselben ein entsprechendes Commando zu erlangen; indeß sei der Marschall wider Erwarten früher eingetroffen und habe er daher in Ermangelung eines solchen eine gute Anzahl der dortigen Bürgerschaft unter einem Vorwande aufgeboten und überdies einige beurlaubte Soldaten für seinen Zweck zu gewinnen gewußt.

Nach der Ankunft des Duc wäre er (Meyer) an den Wagen desselben getreten und habe ihn nach einem Passe Seiner Majestät oder Dero hoher Landesregierung gefragt, worauf man ihn Anfangs keiner Antwort gewürdigt habe. Auf seine nachdrücklichere Frage habe der Marschall jedoch mit Nein geantwortet, worauf Meyer sodann zur Verhaftung und zum Transport desselben nach Scharzfels geschritten sei.

Die ganze französische Ambassade bestand aus 23 Personen*) und etwa 4—5 Wagen.

Selbstverständlich wurden den Cavallieren die Degen abgenommen (erhielten solche aber bald zurück). Amtmann Meyer hatte gleich anfänglich die Absicht, dem Marschall

*) 2 Cavalliere, 2 Pagen, 3 Secretaire, 4 Kammerdiener, 1 Koch, 2 Wagenmeister, 8 Laquaien.

die sämmtlichen in seinem Besitze befindlichen Depeschen und Schriftstücke abzunehmen und zu versiegeln; aus zu großen Rücksichten für den Gefangenen unterblieb indeß diese Maßregel, was man später Ursache hatte zu beklagen, da jene Papiere — wie sich später erwies — nichts weniger als verschiedene Pläne von preußischer Seite enthielten, um das Churfürstenthum zu occupiren. Man nahm später zwar die Papiere an sich, lieferte sie aber nach einigem Zögern wieder zurück.

Es wurden den sämmtlichen Gefangenen allerdings in Osterode alle mit den dortigen Verhältnissen vereinbare Bequemlichkeiten und Aufmerksamkeiten zu Theil, indeß setzte man eine scharfe Bewachung derselben fort.

Zunächst ward Se. Majestät der König von dem Vorfalle benachrichtigt und die weitere Instruction erbeten, unter Hervorhebung, daß es bislang zweifelhaft sei, ob der König von England als Churfürst von Hannover die von Frankreich ergangene Kriegserklärung auf sich zu beziehen ein Recht habe.

Sodann wurden die diesseitigen Gesandten zu Dresden, Bonn, Frankfurt 2c. von der Angelegenheit unterrichtet und dabei bemerkt, daß man sich zu einem solchen Schritt berechtigt gehalten habe, weil der Anmarsch einer französischen Armee bereits gewiß sei, von welcher die Franzosen zum Spott der deutschen Reichsfürsten behaupteten, es solle nur eine „armée corrective“ sein. Die Gesandten wurden ermächtigt, solches den betreffenden Höfen zu eröffnen.

Wie nicht anders zu erwarten, beschwerte sich der Marschall gleich in den ersten Tagen seiner Gefangenschaft schriftlich bei dem Geheimen Rath v. Münchhausen über die Widerrechtlichkeit der Haft, über die Trennung von seiner Dienerschaft und von seinem Bruder.

Ferner traf am 24. Decbr. ein Kaiserl. Courier von dem auch an dem hiesigen Hofe beglaubigten und in Wolfenbüttel residirenden Grafen v. Bünau (v. Watzdorff) ein, um mit dem Marschall zu unterreden und ihm einen Brief zu überbringen. Derselbe versuchte geltend zu machen, daß die

fragliche Angelegenheit allgemeine Verwunderung und Entrüstung erregt habe, da Belleisle nicht bloß französischer General, sondern accreditirter Minister an dem Kaiserl. und preußischen Hofe und außerdem deutscher Reichsfürst (?) sei. Ueberdem wäre die Poststation in Elbingerode, wo die Verhaftung stattgefunden habe, eine preußische.

Die verschiedenen Anträge des Herrn v. Watzdorf wurden indeß vorläufig abgelehnt und ihm nur bemerklich gemacht, daß der General sich nicht als Minister, sondern als Maréchal de France zu erkennen gegeben und daß der Umstand mit der preußischen Poststation am allerwenigsteu einen Grund abgeben könne, an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu zweifeln.

Die Regierung zu Hannover dehnte ihre Aufmerksamkeit für den Gefangenen so weit aus, daß sie den Vice-Oberstallmeister de Fréchapelle nach Osterode beorderte, um dem Marschall Gesellschaft zu leisten und ihm versichern zu lassen, daß nur dringende Gründe sie hätten bewegen können, ihn bis zum Eingange der Königl. Entscheidung in Haft behalten zu müssen.

Fréchapelle hatte überdem die gemessensten Befehle, den Marschall nebst seiner vornehmsten Begleitung unter sicherer Bedeckung nach Hameln schaffen zu lassen, sobald man von preußischer Seite seine Befreiung versuche, wozu allerdings gewisse Anzeichen vorhanden waren.

Hatte Anfangs sich der Herzog von Belleisle auf seine Eigenschaft als Gesandter und Minister berufen, so versuchte er jetzt sich als prisonnier de guerre hinzustellen und nach einem angeblichen Tractat zwischen England und Frankreich vom Jahre 1743 auf seine Losgabe binnen 14 Tagen zu dringen, was in Hannover indeß keinen weitern Eingang fand, obwohl nicht zu leugnen steht, daß man sich hier in ziemlicher Ungewißheit über die Folgen des geschehenen Schrittes befand und eine Königliche Resolution sehnlichst erwartete.

Um verschiedene Anträge und Gesuche des Marschalls ausführlicher anbringen zu können, war es demselben gestattet

worden, seinen ersten Secretair, Mr. Patiot, unter Begleitung eines Officiers der Osteroder Garnison (Lieutenant v. Lasperg) nach Hannover zu senden, um dort ad protocollum vernommen zu werden. Bei dieser Gelegenheit hatte denn Mr. Patiot nicht versäumt, sofort zu conspiriren und einem Dr. Naumann in Hannover heimlich Briefe zuzustecken, auch mit dem preußischen Hofrath v. Langschmidt Verbindungen anzuknüpfen, die jedoch bei der Wachsamkeit des Lieutenants Lasperg entdeckt wurden und zu weitern Nachforschungen führten, indem die Gefangenen in Osterode mit den dortigen katholischen Geistlichen, welche ab und an zu ihnen gelassen wurden, in ähnliche gesetzwidrige Handlungen getreten waren.

Am 14. Januar 1745 traf endlich ein Antwortschreiben Georg II. ein, worin derselbe erklärte, wie er nicht abzusehen vermöge, daß darüber ein Zweifel herrschen könne, ob man befugt sei, einen General zu verhaften, der ohne Paß durch solches Ländergebiet zu reisen wage, welches mit seinem Monarchen in feindlichem Verhältnisse stehe, abgesehen davon, daß der Marschall Belleisle eins der vornehmsten Werkzeuge sei, deren sich Frankreich zum Schaden Englands zu bedienen pflege.

Er, der König, würde es sehr ungnädig vernommen haben, wenn man anders, als geschehen, verfahren hätte. Dem Amtmann Meyer gebühre daher vor allem Andern der Allerhöchste Dank, daneben solle ihm ein Geschenk von 300 Thlr. Gold gemacht und auf ein Avancement desselben thunlichst Bedacht genommen werden.

Sodann befahl der König, den Marschall nebst seinem Bruder mit Bedeckung nach Stade zu schaffen, von wo aus er im Fall der Noth durch die dort stationirte Fregatte nach England geschafft werden könne.

Die Briefschaften sollten aber ohne Unterschied geöffnet und alles Verdächtige aus denselben copirt und nach England gesandt werden.

Ein weiteres P. Scr. des Königs vom 28. Januar zeigte dem Geheimen Raths-Collegium in Hannover an, daß bereits

2 Kriegsschiffe von England nach Brunshausen abgegangen seien, um den Gefangenen nebst sämmtlichem Gefolge überzuführen, damit — wie sich der König sarkastisch ausdrückt — der Marschall Gelegenheit finde, seine Beschwerden persönlich vorzutragen.

Ferner wurde von Seiten des Königs der Hülfeleistung der Bürger von Elbingerode und einiger beurlaubter Soldaten bei Inhaftirung des 2c. Belleisle gedacht und ihnen eine Ergötzlichkeit zugesichert, deren Maß der Amtmann Meyer bestimmen sollte *).

Am 17. Januar wurde demgemäß der Transport der sämmtlichen Gefangenen unter Begleitung des Vice-Oberstallmeisters Fréchapelle und des Oberstlieutenants v. Münchhausen, sowie einer angemessenen Escorte, bestehend aus 5 Officieren, 9 Unterofficieren und einem Wagen voll Soldaten, aus Osterode angetreten, nachdem der Kammer-Secretair Denike ihnen vorher sämmtliche Papiere abgenommen und nach Hannover gebracht hatte **).

Der Transport selbst fand über Brüggen, Calenberg, Neustadt, Walsrode, Kloster Zeven nach Stade statt.

Am 18. Januar lief ein Schreiben des bereits früher erwähnten Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Bünau, ein, worin derselbe auf eine umfassende Weise über Verletzung des Völkerrechts und der Verträge klagte und schließlich eine Unterredung mit dem Marschall beantragte, angeblich um von demselben diejenigen Aufträge zu empfangen, welche jener in Berlin auszurichten übernommen hatte. Auch machte er Anspruch auf Auslieferung eines gewissen Theils der aufgefangenen Depeschen.

In Calenberg mußte der Marschall wegen angeblicher Erkrankung bis zum 21. Januar Rast halten.

---

*) Dasselbe fiel reichlich genug aus; jeder Unterofficier oder Soldat erhielt 30 Thlr., jeder Bürger 12 Thlr. u. s. w.

**) Der Marschall Belleisle erklärte sehr freimüthig, daß diese Maßregel ihm überflüssig erscheine, da er während 3wöchiger Gefangenschaft und bei einem guten Kaminfeuer Zeit genug gehabt habe, um sich aller ihn gravirenden Schriften zu entledigen.

Ein sehr fulminantes Schreiben der preußischen Regierung vom 19. Januar forderte die sofortige Freilassung der Gefangenen und schilderte das innegehaltene Verfahren als eminent, als in der ganzen Reichshistorie noch nie da gewesen und als unvereinbar mit den Pflichten, welche der König von England als Churfürst des Reichs gegen den Kaiser zu erfüllen übernommen habe. Die Haupttendenz ging aber dahin, daß ein beim Oberhaupt des Reichs accreditirter Minister, er möge sonst einer ganz beliebigen Macht angehören, für seine Person und Depeschen unverletzlich bleibe.

Man bezog sich ferner dabei auf einen angeblich ähnlichen Fall, in welchem man 1744 Mylord Holderneß seine Reise durch Frankreich hätte ungestört fortsetzen lassen.

Wäre diese Protestation vor Ankunft der Befehle des Königs eingelaufen, wer weiß, ob sich nicht die Herren Geheimen Räthe zu Hannover eines Andern besonnen hätten.

Die Transporte mit den verschiedenen Gefangenen kamen am 26. Januar 1746 wohlbehalten zu Stade an, indeß verzögerte sich die Ankunft der Kriegsschiffe noch und der Marschall benutzte diese Zeit abermals, um einige Diener von den Officieren der Escorte zur Besorgung von Briefschaften zu verführen. Glücklicherweise waren diese Männer ehrlich, zugleich aber auch klug genug, um solche Briefe in Empfang nehmen, sie aber dann sofort an ihre Vorgesetzten auszuliefern. Es bestanden dieselben aus verschiedenen Schreiben an den französischen Gesandten Blondel zu Mainz, den Grafen d'Argenson zu Bitch und an die Mme. Belleisle.

Er versprach den Officieren höhere Posten in der französischen Armee, stellte große Geldsummen in Aussicht und unterließ mit einem Worte nichts, um seine Freiheit, die er bis dahin noch immer nicht gefährdet gehalten haben mochte, wieder zu erlangen, ganz besonders, da ihm erst in Stade seine weitere Bestimmung eröffnet wurde.

Georg II. rescribirte anderweit unterm 8. Januar, daß er den Dienst des Amtmanns Meyer mit 300 ₰ noch nicht

hinlänglich belohnt glaube und daß man demselben fernere 200 ℔ forderſamſt verabreichen ſolle.

Daneben erfolgte die Königl. Erklärung, alle fernerhin eingeſandten Vorſtellungen, Proteſtationen und ſonſtige Beſchwerdeſchriften von fremden Geſandten und Mächten ſollten mit der kurzen, aber bündigen Erklärung abgefertigt werden, daß der Marſchall Belleisle nunmehr Gefangener der Krone England ſei und man ſich in dieſer Angelegenheit dahin zu wenden habe.

Die mannigfachen Verſuche Preußens zu des Marſchalls Befreiung ſind ziemlich unzweifelhaft, wenn auch offenbare Gewalt nicht dazu angewandt wurde. Der Graf Bünau brachte allerlei verdächtige Individuen in die Nähe des Gefangenen und namentlich ſcheint darunter ein angeblicher Studioſus Schmidt eine bedeutende Rolle übernommen zu haben. So unter anderen auch wurde Belleisle mit ſehr bedeutenden Geldſummen verſehen, die noch während ſeiner Anweſenheit in Stade zum Betrage von 28000 fl. einliefen.

Der zu Stade wohnhafte Geheime Rath von Münchhauſen führte viele Klagen über die Anmaßungen des Marſchalls, welcher mit ſeinem Bruder die tägliche Tafel nicht reich genug beſetzt finden konnte. „Dabei conſumiren ſie ſo viel Burgunder und Champagner Weine, daß mein Keller bald leer iſt, ſollte daher das séjours noch länger währen, ſo müßt ich um Erſatz aus Hannover bitten, da in Hamburg dergleichen Weine nicht gut zu haben ſind.“

Am 7. Februar endlich langte der Oberſt und Aide de camp Douglaß mit ſeinen Schiffen bei Helgoland an und am 9. erfolgte die Abführung der Gefangenen nach Neuhaus, um von dort weiter auf die Schiffe gebracht zu werden, was am 11. desſelben Monats vor ſich ging.

Wind und Wetter zwangen jedoch den Oberſt Douglaß auf der Rhede von Cuxhaven zu verweilen, welcher Umſtand einige Franzoſen und franzöſiſch Geſinnte in Hamburg zu benutzen verſuchten, um mit Hülfe einiger franzöſiſcher Schiffe einen Handſtreich zur Befreiung des Marſchalls zu wagen.

Durch zeitige Warnung des Obersten wurde indeß der Erfolg des Unternehmens völlig vereitelt.

Einem Königlichen Schreiben vom 27. Februar zufolge war der Marschall am 24. glücklich in England eingetroffen. Eben weil der Marschall Belleisle sich nunmehro in Englischer Haft befand, geben auch die hiesigen Acten keine weitere Nachrichten über sein ferneres Schicksal; allein es ist bekannt, daß er 1746 durch Auswechselung oder sonstige Verhandlungen die Freiheit wieder erlangte.

Damit war diese Angelegenheit, in so weit die vorliegenden Actenstücke solches ergeben, vorerst beendigt, obwohl sie von Literaten und Diplomaten je nach ihrer Stellung und Ansicht durch eine Anzahl von Flugschriften ausgebeutet wurde, von denen die bedeutenderen hier nur nach ihrem Titel genannt werden:

1. Lettre curieuse sur l'autorité universelle de l'empereur sur l'empire écrite à l'occasion de la détention de Mr. le Maréchal de Belle-Isle dans les états de Hanovre.

2. Lettre d'un Allemand à un de ses amis en Hollande touchant la détention du maréchal Duc de Belleisle.

3. Pro Memoria des K. Großbrit. und Chur-Braunschw. Lüneb. Ministerii zu Hannover auf des Kaiserl. Ministri Grafen v. Bünau Exc. am 18. Januar 1745 geschehenen Antrag, die Loßlassung des Maréchal de Belleisle und Consorten betr.

4. Antwort, welche die Regierung zu Hannover auf die Vorstellung des Herrn Grafen v. Bünau wegen Gefangennehmung des Marschalls von Belleisle ertheilt hat.

5. Lamentations du maréchal de Belleisle au château de Windsor en Angleterre écrites par lui-même.

6. S'il est permis de faire arrêter un Ambassadeur qui passe sans passeport par les états de celui avec qui son maître est en guerre.

VII.

Ein gleichzeitiger Bericht über die Einnahme Göttingens durch Tilly am 1. August 1626.

Vom Archivar Dr. Janicke.

Der nachstehende Bericht eines Augenzeugen über die Vorgänge bei und kurz vor der Uebergabe Göttingens an Tilly enthält einige unseres Wissens bis jetzt unbekannte kleine Züge, die einen Abdruck desselben wohl rechtfertigen lassen. Bereits vor 26 Jahren hat Havemann in einem auf archivalischen Studien beruhenden Aufsatze in dieser Zeitschrift („Göttingen während der Zeit des dreißigjährigen Krieges", im Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1848, S. 73—177) die Belagerung Göttingens durch das ligistische Heer und die endliche Uebergabe der Stadt ausführlich erzählt. Die Havemannsche Darstellung (S. 114) wird durch das folgende Actenstück in manchen Einzelheiten ergänzt. Leider enthält das Schreiben, das nur eine gleichzeitige Copie ist, nicht den Namen seines Verfassers, eben so wenig auch den des Adressaten. Es befindet sich in einem kleinen Convolute anderer Schreiben aus den Jahren 1625 und 1626 (Calenb. Briefsch. Archiv, Des. 16, Militaria, Generalia, Nr. 72), die aber an sich in keinem inneren Zusammenhange stehen und sehr heterogene Dinge betreffen.

Extract eines auß Göttingen gezogenen Freundes, wie es mit Ubergab selbiger Stadt zugangen.

Demselben soll ich auß hochbetrübtem Gemuht nichtt vorenthalten, daß der Feindt den 31. July die Stadt Göttingen beschossen undt denselben Tag 1240 Schuß ohne die Feuwerkugeln hineinwerffen lassen, womitt bemelter Stadt nicht sonderlicher Schade zugefügt, nuhr daß vom blauwen Thurm bey der kleinen Muhlen das Dach herrunter geschossen,

an welchen Ohrtt der Feindt die presse [= Breche] schießen wollen; die Unserigen aber haben uber 2 oder drey Schusse den gantzen Tag nichtt gethan. Undt ob woll der Feindt an unterschiedtlichen Orten alß unterm Wehnder undt vorm Geißmer Thor, item unterm Siel bey der Kalten Herberge miniren lassen, haben doch alßbaldt die Unßrigen contreminiret, also daß der Feindt damitt das Geringste nichtt außgerichtett; er hatt auch sein Lebtag nichtt einen einigen Sturm gethan. Die Capitains, so in bemelter Stadt gewesen, sein derselben funff, alß der Oberste Major Davidt Tonnieß, Capitain Metzerath, Capt: Bunteradt *), Capitain Cratz, Capt: Koch und Capitain Hildebrandt gewesen. Denselben Tag circa vesperum hatt er einen Trummenschleger in die Stadt geschickt mitt Vermelden, ob die Stadt sich ergeben wolte, wo nicht, muste er andern Ernst gebrauchen. Darauff die Gottingenses Bedenckzeitt gebeten, welche denselben nichtt muegen wiederfahren, sondern feindt vom Feinde zwo Cavallier auß der Stadt begehrtt worden, welche folgenden Tag zum Feindt gezogen sein, Gemuht undt Meinung zu vernehmen. Dieselbe haben dem Rahtt sein Begehren eroffnett, nemblich: die Stadt sich uff Gnadt undt Ungnadt ergeben solte; 2) wolte er die Stadt nach dem sie meritirt hetten, straffen, wie auch imgleichen die Leute vom Lande. Undt ob zwar der Rhatt etzliche Accordsarticulos auffgesetzett undt dem Feindt uberreichen lassen, hatt der Feindt dieselbe nichtt angenommen, sondern in conspectu ablegatoris zerrissen, weiß also der Rahtt von keinem Accord. Es hatt zwar die Stadt umb Gnade gepeten, und was sie deßwegen gethan, von ihnen defensive undt ihrer Eidt undt Pflichtt halber geschehen wehre, hatt es alles nichtt helfen noch gehortt werden muegen. Wir haben stundtlich, ja alle Augenblick auff die königliche versprochene Entsatzung gehoffett, es ist aber dieselbe leider (Gott mag es im Himmel erbarmen) außgeblieben, also das die gute Stadt den 1. Augusti dem Feindt sich ergeben mussen. Das der Major die Stadt dem Feindt ubergeben, stelle ich zu

*) Es ist Wolf Ernst v. Günderode gemeint.

seiner Verantwortung, und wirdt hievon wunderlich differirt. Der Rahtt hatt demselben ein Schein in optima forma ertheilen mussen. Die Burger haben biß auff den letzsten Man fechten wollen, weil er aber mitt seinen Soldaten nichtt fechten wollen, auch sonsten vorhero keine Außfelle gethan, sein die Burger kleinmutig worden, der Feindt ringsherumb die Stadt mitt Lauffgraben umbwircket, undt wie unsere Soldaten heraußgezogen, ist der Feindt hineingezogen, den Wall besetzett undt hatt der Tilly persohnlich furm Albaner Thohr aufm Pferde in voller Pedalli [= Bataille] gehalten, welcher von der Stadt bis zum Robiskrug unß convoiren lassen. Es sein etzliche Burger, Ludolff undt Moritz Rauscheplate, D. Helmoldes Wittwe, mitt hinaußgezogen; und ob ich zwar etwas in der Eile eingepacket undt heraußgenommen, bin ich doch dessen bey Alfeldt, weil die Knechte 2 Pferde wegnehmen lassen, gentzlich beraubett, undt weill der Feindt die Stadt außspoliiren lassen, seindt wier also arme Leute worden et nihil nisi sanguinem habemus. Es seindt sonsten die meiste Leute undt Eingeflehnte in Gottingen geplieben. Ludolff Bode ist mitt seinem Sohn undt jungster Tochter, Gißler Stockeleiff, D. Riemenschneider superintendens undt M. Lossius Peste [d. h. an der Pest] verstorben. Sonst ist Aviso kommen, [dass] der Feindt die Bauren undt meiste Burgerschafftt niedergemetzigett haben solle, Gott lasse sich diesen grosen Jammer erbarmen. Die Stadt hatt das Ihre gethan, dan dieselbe sich zwo Monatt gegen des Feindes Gewalt tuirt, und hette der Feindt dieselbe nichtt überweltigen sollen, wo die Entsatzung erfolgt wehere. Signatum Hildeßheimb den 6. Augusti Anno 1626.

Postscriptum:

Die mier vom H. Schwiegervattern uberschickete Frl. Schreiben haben dieselbe beym Rahtt nichts operirt, sondern habe ich allezeitt Kriegesvolck undt zuletz einen Capitain mitt Nahmen Hildebrandt, welcher dan selbst auff des H. Schwiegervatters Cammern peste verstorben, unterhalten müssen.

VIII.

Die Chronik des Stifts SS. Mauritii et Simeonis zu Minden.

Vom Geheimen Archivrath Dr. Grotefend.

Das Benedictiner-Kloster, dessen Chronik wir hier zum ersten Male veröffentlichen, ist, wie uns auch in dem Chronicon selbst erzählt wird, von dem Mindenschen Bischofe Bruno im Jahre 1042 auf dem Werder vor Minden zu Ehren des heiligen Mauritius gegründet; seine ersten Bewohner sollen aus dem St. Johannis-Kloster zu Magdeburg hierher verpflanzte Benedictiner gewesen sein. Theils wegen der häufigen Ueberschwemmungen der Weser, theils wegen der Bedrängnisse bei feindlichen Einfällen, denen das Kloster auf der Insel vor der Stadt häufig ausgesetzt war, wurde es 1434 in die Stadt und zwar an die Kirche S. Simeonis verlegt und führte seitdem den Namen Sanctorum Mauritii et Simeonis. Im Jahre 1451 wurde es durch den Cardinal Nicolaus von Cusa reformirt, trat 1458 der Bursfeldischen Union bei und wurde 1696 unter dem Abte Nicolaus von Zitzewitz dem Kloster Huysburg im Halberstädter Sprengel incorporirt.

Die Chronik des Klosters ist verfaßt von zwei dem Kloster angehörigen Geistlichen, und zwar die erste Hälfte nach eigener Aussage des Verfassers von dem Prior und Pfarrer Bernhard, der 1462 in Münster als Akolyt geweiht und 1464 in das Mindensche Kloster eingetreten war und der die Aufzeichnungen bis zum Jahre 1493 fortführte. Von seinen Familienverhältnissen wissen wir leider Nichts, als daß eine seiner Schwestern Katharina 1466 Nonne in dem Kloster zu Rinteln wurde, und daß eine andere Schwester Agnes einige Jahre später zu Willebadessen eintrat. Der Fortsetzer seiner

Chronik führt ihn unter den im neuen Kloster in der Stadt Begrabenen mit den Worten auf: Bernardus monasterii prior et pastor ecclesie antique. Hic multos labores fecit studendo et laborando, nunquam ociosus reperiebatur, und bemerkt am Schlusse des Jahres 1493: Hic obiit vir satis diligens et zelosus in multis, qui prescripta diligenter collegit; allein die ersten Aufzeichnungen des Fortsetzers gehören erst dem Jahre 1500 an, so daß es ungewiß bleibt, in welchem Jahre Bernhard gestorben ist.

Wer dieser Fortsetzer gewesen ist, wird uns nicht bestimmt gemeldet; möglicher Weise war es der 1522 verstorbene Heinrich Vorhehm (Borchem), Supprior und Cantor des Stifts, von dem eine spätere Eintragung ausdrücklich rühmt, daß er, ähnlich wie von Bernhard gerühmt wird, multos labores fecit in spiritualibus et temporalibus et nunquam sine occupatione inventus est; aut scripsit, aut legit, aut laboravit manibus etc. Die Aufzeichnungen des zweiten Schreibers gehen bis zum Jahre 1517, sie sind aber nicht, wie die des ersten, alle gleichzeitig niedergeschrieben, sondern, wie aus den theilweise offengelassenen, theilweise mit abweichender Dinte nachgetragenen und corrigirten Jahreszahlen ersichtlich ist, erst später eingetragen und halten daher auch weniger als die Aufzeichnungen Bernhards die chronologische Reihenfolge fest. Ja es fehlt sogar nicht an einzelnen ganz unrichtigen chronologischen Angaben, z. B. zum Jahre 1508: Eodem anno obiit episcopus Coloniensis et Paderbornensis, item Bremensis, item Hildensemensis et Verdensis, in welcher Notiz die sämmtlichen „item" auf einem Irrthume beruhen, da in Bremen der Erzbischof Johann Rode erst 4. December 1511 starb, in Hildesheim Johann IV. von Sachsen-Lauenburg von 1504—1527, in Verden Christoph von Braunschweig von 1502—1558 den bischöflichen Stuhl inne hatten. Auch die Sprachkenntniß des zweiten Schreibers ist weit geringer als die des ersten; es fehlt nicht bei ihm an Grammaticalen wie: ita ut — interfuerunt; 87 marcibus; pratum quendam; illa pascua, quam; in quartale; und barbarische Ausdrücke wie: servare dietam sive curiam, servare memorias et exe-

quias, gravis reysa, partialitates, avisare, causare, degelare, certitudinaliter und andere sind bei ihm nicht ungewöhnlich.

Beide Schreiber tragen übrigens das ein, was ihnen über die Zeitereignisse zu Ohren gekommen ist; der zweite Schreiber beruft sich zweimal ausdrücklich auf eine Mittheilung des Grafen von Schaumburg.

Von einem dritten Schreiber stammen einzelne Eintragungen über Klostergeistliche von 1522 und 1523 her und eine vierte Hand hat auf fol. 4, 4' und 5 an leer gebliebenen Stellen noch spätere Nachrichten über das Kloster von 1523 bis 1564 nachgetragen, die ich natürlich an das Ende der Chronik verweisen mußte.

Der eigentlichen Chronik, welche Bernhard „Evi nostri memoriale" betitelt, gehen Nachrichten über die von Carl d. Großen in Sachsen gestifteten Bisthümer und über das Kloster S. Mauritii vor Minden vorher, wobei (später fortgesetzte) Verzeichnisse der Aebte des Klosters und der bei dem Kloster in Minden begrabenen Klosterangehörigen nicht fehlen. Ebenso ist auch ein in das Jahr 1469 eingeschaltetes Verzeichniß der Klosterbrüder seit 1464 später fortgeführt worden.

Die Handschrift, welche die Chronik erhalten hat, befand sich früher unter den Heiligerschen Manuscripten des Königlichen Archivs zu Hannover und führte die Nummer 206. Im Laufe des Jahres 1874 ist sie an das Staatsarchiv zu Münster abgegeben worden. Sie besteht aus 12 Papierblättern in gebrochenem Folio und ist entschieden das Autographon der Verfasser. Die Schrift beider Schreiber ist stark abbreviirt und mitunter recht schwierig zu lesen.

Chronicon Sancti Simeonis Mindensis.

[fol. 1.] Anno Domini septingentesimo et supra Karolus Magnus rex Francorum, imperator Romanorum, princeps magnificus, apostolus Saxonum, armis fidei succinctus et divina gratia confortatus, magnam partem orbis potenter perambulans, devictis Saxonibus, Frisonibus, Hunis, Longobardis, Sarracenis ac recuperata terra sancta, crudelium

colla gentium jugo fidei subjecit atque in Saxonia decem episcopatus ordinavit, videlicet Ossnaburgensem, Saligenstadensem, Myndensem, Bremensem, Monasteriensem, Verdensem, Magdeburgensem, Hildensemensem, Padebornensem, Hamburgensem.

Anno Domini 1042. reverendissimus in Christo pater et dominus domnus Bruno Mindensis episcopus monasterium in Insula extra muros Myndenses in honorem sancti Mauricii ordinis sancti Benedicti fundavit opere et consecratione consummavit tempore Hinrici imperatoris.

Nomina abbatum ejusdem monasterii:

Megynwardus,
Hutico,
Albericus,
Odelbertus,
Fritebernus,
Harderadus,
Vulverus,
Hinricus, qui et episcopus Myndensis,
Wilhelmus,
Tetfridus, mirabilis miles,
Hinricus II,
Bernardus,
Nicolaus,
Ernestus,
Gerlacus,
Lippoldus,
Sygewinus,
Arnoldus,
Gerhardus,
Rodolfus I,
Walterus,
Rodolfus II [von *) Haren],
Ritzerus,

---

*) Später nachgetragen.

Ludolfus, [Iste *) anno Domini 1380 sub Wedekindo episcopo recessit cum toto Israel a lege Dei et testamento sanctorum. Et facta est divisio, ut abbas habeat terciam partem omnium bonorum et conventus reliquas duas, et [nunc] sunt proprietarii, si prius non fuerunt. Et hoc cogebantur jurare omnes in die professionis sue ad sanctam ....]

Johannes I. Berch.

Fredericus.

Johannes II. Cosyn, primus in reformatione.

Johannes Stichten, 2us; hic edificavit chorum novum et plura monasteria presertim monialium reformavit.

Johannes Zegen, tercius in reformatione.

[Conradus **) Purtick, quartus; hic edificavit ecclesiam et domum novam versus meridiem, in qua est abbatia et coquina. Item turrem ad chorum cum tecto et campanis magnis sumptibus et ornamenta pretiosa comparavit, et quasi nonagenarius obiit.

Ghebardus Rees modernus et quintus in reformatione. Hic monasterium notabiliter ordinavit, novum allodium edificavit, nova stalla in choro fieri fecit, novum pistrinum cum infirmitorio fecit et multa alia commodose ordinavit et adhuc majora Deo dante faciet. Hic anno Domini 1512 incidit in infirmitatem notabilem etc., vide infra.]

[fol. 2ᵛ.] Anno Domini 1435 presulante venerabili domino domno Wulbrando episcopo et Frederico abbate presens monasterium in civitatem Myndensem ad ecclesiam sancti Symeonis de licencia sedis apostolice ac sacri concilii Basiliensis translatum est. Eodem anno Georgii [Apr. 23.]

*) Später nachgetragen.

**) Von der Hand des ersten Fortsetzers.

Myndenses fuerunt prostrati circa Vornholt, 300 cives captivati et 45 a Jo. Molenb., Hinr. Wend, Flor. Zertzen.

Anno Domini 1451 presens monasterium per dominum Nicolaum cardinalem, legatum sedis apostolice a latere domini Nicolai pape, sub domino Alberto Myndense episcopo et Frederico abbate tunc ad instantiam prefati cardinalis resignante reformatum est.

Et hec sunt nomina fratrum ejusdem monasterii post translationem in civitate quiescentium, nomina autem in Insula quiescentium nullibi inveni conscripta. Karitatis fraterne intuitu, ut et sequaces mei custodes id faciant, hic intitulare curavi:

Eghardus Merler, diaconus et monachus primus in civitate defunctus et sepultus.

Hinricus Bulle, diaconus et monachus.

Hinricus Brackrowe, diaconus et monachus.

Hinricus Meyne prior, qui procuravit turibulum argenteum.

Wedekyndus Meyger, presbiter et monachus.

Bruno Hemenhusen, presbiter et monachus.

Johannes Reyme, sacerdos et monachus.

Severinus Levesone, diaconus et monachus.

Fredericus abbas, translator monasterii.

Ludolfus Wyden, cellerarius monasterii.

Johannes Cosyn, primus abbas in reformacione, missus de Bursfelde.

Johannes Cordynck, sacerdos et monachus.

Johannes Soest, sacerdos et monachus.

Johannes Vreda, sacerdos et monachus, de Bursfelde missus.

Gerhardus Scheper, senior.

Johannes abbas Bursfeldensis veniens pro reformacione hic occubuit.

Florinus de Emyke, prior, de Bursfelde missus.

Johannes Meyne, presbiter et monachus.

Hinricus Wasmari, prior in palude.

Rodolfus Sutphanie, primogenitus in reformacione.

Albertus Tügvogel, pastor ecclesie sancti Symeonis, senior.

Ludolfus Balistarii, sacerdos et monachus.

Domnus Johannes Stichten, abbas 2us in reformacione hujus monasterii.

Johannes Swarte, unus de antiquis.

Hinricus Quakenburgensis, diaconus et monachus hujus monasterii.

Domnus Johannes Zegen, abbas hujus monasterii tercius in reformacione.

Johannes Quakenburgensis, sacerdos donatus hujus congregationis.

Nycolaus Zelandie, sacerdos et monachus hujus congregationis.

Lambertus N. diaconus et monachus.

Gerhardus Warndorp, diaconus et monachus hujus congregationis.

Alheyd de Hudekesche, vidua, omnibus relictis soror nostra.

Helmicus Tigman, presbiter et monachus, adhuc de antiquis.

[Bernardus *) monasterii prior et pastor ecclesie antique. Hic multos labores fecit studendo et laborando; nunquam ociosus reperiebatur.

Reynerus Gropengeter, unus de antiquis.

Conradus Purtick.

Johannes Cosveldie, subdyaconus.

Cornelius Myddelborch.

Arnoldus Gravie.

Achilleus prebendarius sacerdos.

Georgius Distede, sacerdos et monachus, 1517.]

Evi nostri memoriale.

[fol. 3.] Anno gracie Salvatoris nostri Ihesu Christi 1464. ego frater Bernardus omni beneficio Dei indignus, vocatus

*) Von der Hand des ersten Fortsetzers.

a Deo ut Abraham de Ur Caldeorum, post pascha*) reliqui hoc nequam seculum et intravi monasterium sanctorum Mauricii et Symeonis Myndense, ordinis sacerrimi re et nomine Benedicti, sub reformacione et unione Bursfeldensi, ubi usque nunc mira Dei paciencia me tolleravit, et spero usque in felicem finem me confortabit et confirmabit. Et ante biennium, videlicet 1462, fui ordinatus acolitus in civitate Monasteriensi, in vigilia pasce [Apr. 16.]. Johannes de Bavaria episcopus Monasteriensis. Et erat pestilencia precedenti anno, quando ego huc intravi in nomine Ihesu.

Anno Domini 1466. soror mea Katerina in Rintelen intravit; post aliquot annos soror mea Agnes in Wylbodessen.

Eodem anno, videlicet 1464, cum essem novitius, incepimus edificare novam ecclesiam dominica post Bartolomei [Aug. 26.], presulante venerabili et reverendissimo domino Alberto de Hoya, episcopo Myndensi, ac venerabilissimo domino Johanne Stichten abbate. Posuit primarium lapidem Cord Gevekote, proconsul Myndensis, de mandato prefati reverendissimi domini episcopi Alberti.

1469. predicabatur crux contra Bohemos etc. Tunc tota Bohemia et Praga propter heresym suam recessit ab obedientia et unione sacrosancte Romane ecclesie.

Ordo congregationis et fratrum, quando ego huc intravi, 1464 videlicet.

Venerabilis pater dominus Johannes Stichten, abbas 2us in reformatione.

Pater Florinus, prior, ambo Bursfeldie professi et huc missi.

Johannes Swarte, abbas intrusus tempore scismatis, extra monasterium habitabat.

Gerhardus Sceper, senior.

Albertus Tigvogel, plebanus Sancti Symeonis.

Johannes Meyne, presbiter et monachus.

*) Ostern fiel im Jahre 1464 auf den 1. April.

Hinricus Wasmer.
Conradus Purtick, tunc cellerarius, postea abbas quartus in reformatione.
Ludolfus Balistarii.
Helmicus Tigman.
Reynerus Gropengeter. Omnes precedentes erant intranei, demptis abbate et priore.
Johannes Freda,
Arnoldus Gravie, de Bursfeldia missi.
Rodolfus Zutphanie, primogenitus in reformacione, male consummatus.
Johannes Zeghen, abbas tercius, quando abbas Stichten resignavit.
Bernardus monasterii Benyamyn minimus.

Isti post me intraverunt:

Nycolaus Zelandie.
Cornelius Middelborch.
Johannes Quakenburg, [senior].
Vastardus Zwolle, [Hic apostatavit ab ordine.]
Johannes Hoppe donatus presbiter [obiit].
Hinricus Quakenburg [obiit].
Lambertus diaconus [obiit].
Gerhardus Warndorp [obiit].
Gerhardus Reys, abbas.
Johannes Howyde.
Bartolomeus.
Fredericus Zegen.
Hinricus [Vorchem].
Brunoldus.
Georgius Beckem [obiit].
Conradus Mynde.
[Lambertus *).
Hinricus.
Conradus Petershagen.
Nicolaus.

*) Von der Hand des ersten Fortsetzers.

Joannes Cosveldie.
Arnoldus Lemego.
Helmicus.
Joannes Cosveldie [obiit].
Theodericus Cosveldie.
Weynemarus.
Hynricus Bilvendie.
Joannes Werdensis.
Jococus Osnaburgensis.
Gerhardus Myndensis [Reymerdinck].
Joannes *) Letelen, filius Dethardi proconsulis illegitimus.
Hinricus Yborch.
Joannes Zutphanie.
Anthonius Meier.
Anthonius Zutphanie.
Joannes Katheman.
Lucas Hesius.
Casparus Leisborn.
Joannes Choerbeck.
Joannes Nienbarg.
Wolterus Alem.
Nicolaus ....
Joannes .....
Hermannus .....]

[fol. 9'.] Anno Domini 1469. guerris crebrescentibus erat civitas Mynda obsessa per triduum a comitibus de Lippia et Schowenborch, et fecerunt magna damna in segetibus et incendiis. Die sancti Pantaleonis [Jul. 28.] recesserunt. Erat tunc Fredericus dux Bruneswicensis propugnator et defensor Myndensis actu in civitate, et viriliter animavit cives ad resistendum.

Anno sequenti, scilicet 1470, guerris suspensis in vigilia purificationis Virginis gloriose [Febr. 1.], Adolfus comes de

*) Von hier ab ist das Verzeichniß von einer späteren Hand eingetragen.

Schowenborch cum violencia accepit omnia frumenta nostra in Oldendorp plus quam 100 flor. Et in Buckeborch similiter fecit frater suus Ericus.

Anno Domini 1471. guerris suspensis, Frederikus de Wend inimicus pacis, qui et postea pessima morte sine sacramentis obiit, prostravit Myndenses valde dolose; ultra 100 cives captivi, ultra 30 occisi vel submersi, quamplures vulnerati ipso die Magni martiris [Aug. 19.]. Ipso die Gorgonii [Sept. 9.] tulit equos, vaccas et spolia multa, et succendit castrum episcopi montanum*).

Anno 1473. erat pestilencia Mynde, in qua et ego langui.

Anno Domini 1474. obiit venerabilis dominus Albertus de Hoya, Myndensis episcopus. Altera die Vitalis [Apr. 28.] fiebant ejus exequie. Ipso die Johannis ante portam Latinam [Mai 6.] electus est reverendus dominus Hinricus de Schowenborch, prepositus Montis sancti Mauricii Hildensemensis, in episcopum Myndensem. Dominica quarta adventus Domini [Dec. 18.] introductus, dominica Letare [1475. März 5.] sacerdos ordinatus in castro suo Petershagen, dominica Jubilate [Apr. 16.] consecratus in episcopum in Molenbeke a tribus episcopis.

Obiit illustris Adolfus comes de Schowenborch, pauperum et religiosorum oppressor, sine liberis.

Eodem anno dominica post Michaelis [Oct. 2.] consecrata est nova ecclesia in honorem transfiguracionis Domini una cum sacristia et duobus altaribus inferioribus sancti Dionisii et beati Martini per reverendissimum patrem Gotfridum Tricalensem episcopum, suffraganeum officialem, olym Sancti Clementis in Yborch abbatem, cum voluntate et consensu domini Hinrici Myndensis episcopi. Et intitulavit ecclesiam Montem sancti Mauricii cum 40 diebus indulgentiae sic monasterium vel ecclesiam denominantibus.

Post hec translata sunt ad eandem novam ecclesiam de antiquo choro corpora domini Brunonis episcopi, fundatoris nostri primi, domini Johannis Cosyn, abbatis primi in refor-

*) Hausberge.

macione, domini Johannis Hagen, abbatis Bursfeldensis, qui causa visitacionis ad nos veniens hic clausit diem extremum.

[fol. 4.] Anno Domini 1475. Karolus dux Burgundie, postquam multas terras et principes attriverat sibique subjugaverat, allectus per Rupertum, archiepiscopum Coloniensem, Nusseam pene per annum obsedit, sed per gloriosissimum Fredericum imperatorem confluentibus undique principibus fugatus est, ac anno 1477. in vigilia epiphanie [Jan. 5.] a duce Lothringie cum multis milibus sui exercitus occisus est; cujus filiam nomine Mariam illustrissimus Maximilianus, imperialis majestatis filius, duxit uxorem etc. Et habuit ex ea duos filios. Qui Maximilianus anno 1486. in Franckfordia electus et coronatus est in regem Romanorum presentibus ibidem cum gloriosissimo imperatore Frederico sex electoribus imperii, ac plus quam 100 principes, duces, comites, barones, pontifices, militum vero ac militarium non erat numerus etc. Sequenti anno coronatus secundo in Aquisgrani cum magna gloria.

Anno Domini 1481. dominica infra octavam corporis Christi [Jun. 24.] consecrata sunt duo altaria super lectorium et tercium inferius, videlicet Agnetis virginis, per reverendissimum dominum Johannem episcopum Missinensem.

Eodem tempore ecclesia katedralis beati Petri Bremensis igne celesti consumpta est, tectum ecclesie, turris et ambitus cum sibi contiguis edificiis.

Anno Domini 1483. erat intentissimus calor et fervor estatis, ita quod gramina et segetes pre caumate aruerunt, porci et cetere bestiole claudicaverunt. Eram tunc missus in Dornete pro frugibus colligendis altera die Margarete [Jul. 14.]; et ante Laurentii [Aug. 10.] omnis messis consummata fuit.

Anno Domini 1484. erat universalis pestilencia Mynde, et obierunt in nostro monasterio duo abbates [1]) et sex fratres.

---

[1]) In dem Protokollbuche der Bursfelder Union heißt es a. D. 1484: Obierunt — — in Minda dominus Joannes quondam abbas.

Anno Domini 1485. devota vidua Alheyd, relicta Gerd Huddekes, relictis omnibus cum abra *) sua transtulit se ad monasterium nostrum promissa obediencia, cui dedimus ad habitandum domum nostram in pomerio circa cimiterium usque ad obitum suum, quem etiam Dominus feliciter cum ea consummavit; set tanta scandala accidentaliter et damna provenerunt, quod de cetero nunquam admittendi sunt prebendarii quicumque utriusque sexus nec sacerdotes seculares, quia

Non bene pro toto libertas venditur auro,

et expertus Augustinus: *Non omnes, que cum sorore mea sunt, sorores mee sunt,* nec unquam ex talibus alicui monasterio tantum provenit commodum, quantum exinde sequitur scandalum, de quibus melius silendum quam scribendum **) . . . .

[fol. 4'.] Anno Domini 1487. illustris princeps Joannes de Retberge, frater episcopi Ossnaburgensis, intrare voluit ducatum Brunswicensem cum quingentis armigeris equestribus eo, quod precedenti anno dux Wilhelmus captivavit ducem Fredericum, fratrem suum, mundo famosum, et usque hodie est in vinculis. Qui dux Fredericus habuit sororem principis de Retberge in uxorem. Predictus ergo princeps de Retberge allectus a civitatibus Brunswic et Hildensem, volens armata manu intrare, prostratus est in die apostolorum Petri et Pauli [Jun. 29.] de mane hora 8. inter den Rodenberge et Honnover ***) ab Hinrico duce Bruneswicensi, filio Wilhelmi. Episcopus vero Ossnaburgensis, qui in eodem exercitu erat, divino nutu illa nocte mansit in castro Rodenberge, alias et ipse perisset cum aliis. Unde ortum est bellum

— — Obierunt insuper quam plurimi fratrum diversorum monasteriorum, ut videre licet in scedula affixa in choro; und a. D. 1485: Obierunt — — in Minda dominus Joannes abbas 13. mensis Augusti. Der letztere ist Johannes Zegen, denn sein Nachfolger, der in derselben Versammlung eingeführt wird, ist Conradus.

*) d. i. ancilla, famula.

**) Die hier folgende Zeile ist nicht zu entziffern.

***) bei Gerden.

gravissimum, nam in festo nativitatis beate Marie virginis [Sept. 8.) infra scripti, episcopi Ossnaburgensis, Myndensis, comites Scowenburgensis, Hoyensis, Lippiensis, Deypholtensis etc. cum infinitis milibus armigerorum, equestrium, pedestrium, curruum, Swiceren, necnon civitates Brunswicensis, Hildensemensis, Lunenburgensis, Honnoverensis, Lubicensis, Hamburgensis unanimiter conjurarunt et intraverunt, ut terram redigerent in solitudinem et suos redimerent, set nichil perfecerunt, set finis sine honore cum damno et confusione.

Anno Domini 1486. illustris Henricus, comes de Scowenborch, fundavit monasterium ordinis Minorum de observancia in oppido Hagen *) fortasse impendiis alienis de sudoribus rusticorum.

Anno Domini 1490. illustrissimus Hinricus, dux Bruneswicensis, valida manu et infinito exercitu occulte et dolose invasit civitatem Honover, ut caperet eam; set divino nutu innotuit civibus, ante faciem ejus portas clauserunt in vigilia beate Katerine virginis [Nov. 24.]. Et obsedit civitatem per 2 menses etc. Inter cetera mala, que ibi evenerunt, contigit eodem die 30 mulieres gravidas ejusdem opidi pre horrore et clamore tanti insultus hostium et civium subito abortivos ante tempus pariendi parere et sine baptismo tot animas perdere. O Deus, *potentes potenter tormenta pacientur* **). Hec mihi dixit gardianus de Lemego.

[fol. 5.] Anno Domini 1491. erat intentissimum frigus et gelicidium a nativitate Domini [Dec. 25.] usque conversionem Pauli [Jan. 25.], paucis diebus exemptis. Et tunc in nocte beati Blasii [Febr. 3.] cecidit et nusquam comparuit pons magnus Wesere ante civitatem Mynden et omnes pontes majores a deorsum usque Bremis propter nimietatem glaciei.

Item Philippi et Jacobi [Mai 1.] et per aliquot dies et noctes sequentes erat magnum frigus, quod destruxit glandes, nuces, rapas et cetera sata. Et duravit frigus

---

*) d. i. Stadthagen, früher Grevenalveshagen genannt.

**) Weish. Salom. 6, 7.

usque ascensionem Domini [Mai 12.]. Vincula Petri [Aug. 1.] primo ceperunt metere siliginem et Laurencii [Aug. 10.] ducere ad horrea. A Vincula Petri [Aug. 1.] pene pluit singulis diebus ac noctibus usque Lamberti episcopi [Sept. 17.].

Illo anno edificavimus domum plebanie Sancti Symeonis satis preciose, ad quod proconsul Ritzerus accomodavit nobis 80 flor. Et ipse, uxor et filius ejus habebunt eandem domum pro libitu suo; post mortem horum trium redimemus eam pro 50 flor. Rhen. et sic in summa remisit nobis 30 flor. Quanquam dixit suam intentionem esse, quod in morte sua, si aliud periculum grave sibi non occurrat, totam summam nobis vellet remittere propter Deum et salutem anime sue et suorum, et litteram desuper sibi datam nobis reddere, tamen domus debet manere uxori et filio suo Dethardo ad vitam utriusque; omnia vero, que ipse edificavit ibidem, debent manere inconvulsa etc.

Ista estate erat magna caristia panis et penuria frumentorum ubique. 2 wichhimten siliginis pro floreno, et non erat siligo vel triticum venale, nec nos habuimus. Circa nativitatem Johannis [Jun. 24.] 1½ wichhimten siliginis pro floreno, item ½ scepel pro 10 sol. Bremens. Circa Margarete [Jul. 13.] vix 1 wichscepel pro floreno.

In vigilia pentecostes [Mai 21.] misit dominus Myndensis ad abbatem nostrum duos scriptores postulans instantissime, ut sibi concederemus plaustrum siliginis usque ad novum annum; cumque abbas notabiliter se excusaret allegans defectum et penuriam, ita ut nec pauperi possemus vendere ½ modium, non acquieverunt. Nichilominnus feria 4. pentecostes [Mai 25.] dominus abbas misit domino episcopo in Petershagen 12 wichhimten siliginis cum litera humilis excusationis, set episcopus noluit recipere nec semel respicere talem propinam etc. In vigilia nativitatis beati Johannis baptiste [Jun. 23.] emimus piscem *eyn stoer* pro 7 marcis Bremensibus, medietatem episcopo, reliquam medietatem comiti Erico, fratri suo. Qui comes cum magna gratitudine suscepit et remuneravit bajulum, episcopus vero

nichil fertur respondisse vel dedisse. Item 12 wichhimten siliginis, quos contempsit insatiabilis avaricia, fecit dominus abbas in panes pistari et ante portam frustratim dari pauperibus cottidie ad hostium pulsantibus; et sic Christus in pauperibus recepit, quod fiscus despexit.

[fol. 5'.] Per 30 ferme annos in die beate Scolastice [Febr. 10.], de quibus nunc est memoria, dabatur stipa monasterii, singulis 2 *roggen unde eyn dunne wegge* pro loco *den Bonenkloet*, qui tunc fuit depositus per venerabilem abbatem Johannem Stichten propter varias supersticiones etc., que fiebant *mit den Bonenklot*, aut certe dabatur *eyn rogge unde* 3 *dunne wegge* siliginis pauperibus; set isto anno dabatur ½ *dicke wegge unde de verde deel des weggen*. Sic scindendo unum cuneum in quatuor partes, quarta pars subtracta est pauperi et quasi in lucrum monasterii; set videamus et timeamus judicium Dei etc. Structurarii autem nostri in sua stipa dederunt siliginis integrum cuneum valoris unius denarii.

Intensum frigus hiemale duravit usque post Gregorii [März 12.].

Obiit domnus Conradus Wasmer, prepositus Overenkerkensis, pluraliter in beneficiis et prebendis pauperum defraudator, religiosorum non fautor. Reliquit in testamento ultra tria milia florenorum, ut dicitur, set in bonis correpta.

Oculi [März 6.] obiit illustris Ericus comes Schowenborgensis sine liberis.

In hac quadragesima cum venerabilis domnus Conradus abbas frequenter decumberet ob senium et multiplices infirmitates, zelo discipline cellas singulorum ante palmas visitavit, quasi in finem relinquens exemplum successoribus, superflua de cellis singulorum tollens, ac in sabbato palmarum [März 26.] licet corpore debilis in capitulo presidebat, monicionem canonicam super futura excommunicacione faciebat, singulis fratribus superflua, que in cellis invenerat, obiciens, ac ut de cetero necessaria peterent et a patre monasterii acciperent, superflua in libris, vestibus, speciebus ac aliis minutis vitarent, precepit.

Eodem sabbato frater Gerhardus Delfte de prope Davantria novicius, unus ex quatuor, post prandium infatuatus est, licet prius in eo nullum signum tale compertum fuerit; vel ex infirmitate vel nequicia se ipsum volens occidere, caute custoditur a fratribus. Die palmarum [März 27.] pater Conradus Polman de observantia, jam apud nos hospitatus passionem predicaturus Domini, qui eum in seculo noverat, vinxit manibus et pedibus; et quia noluit commedere vel bibere, percussit eum virga, donec libenter comederet. Feria 3. pasche [Apr. 5.] remisimus eum ad terram nativitatis sue cum nuncio civitatis et . . . .

[Fol. 6.] Philippi et Jacobi [Mai 1.] graciosus domnus Hinricus, episcopus Myndensis, venit in Overenkerken ad celebrandum ibidem visitacionis officium, vocatis eciam aliis patribus, videlicet domnus Johannes episcopus Missinensis, protunc ibidem suffraganeus, pater gwardianus de Indagine, domnus abbas Myndensis ob corporis invalitudinem illic misit suum priorem fratrem Bernardum, domnus Florinus Durkop, officialis Myndensis. Advenerat eciam illic illustris comes Schowenborgensis Antonius cum multis vasallis et quam plurimis utriusque status ibidem coquinam de superfluis scobantibus. Primo post missam solemnem de Spiritu sancto domnus Myssinensis dux verbi fecit collacionem in capitulo, et duravit scrutinium per biduum a mane usque sero, hora pene 7. Die tercia [Mai 3.] de mane in capitulo culparum depositarum proclamacio, officialium absolucio, permutacio, habitus reassumpsio videlicet sub alia ferenda, quando prepositus Conradus Wasmar eas spoliaverat, ne dicerentur canonice regulares, sed domine seculares. Item dormitorii, cellarum, infirmitorii ceterorumque locorum visitacio usque post 12. horam. Post prandium dominus Myndensis cum preposito et officiali computacionem acceptavit ab eis. Eodem tempore et hora domnus Missinensis cum patribus fecit . . . . . . sororibus laicalibus et quarundam perscrutinium etc. Sequenti die, videlicet quinta die [Mai 5.], singuli patres ad sua redierunt, set pater guardianus pro confessionibus audiendis in loco remansit.

In die pasce [Apr. 3.] ecclesia katedralis Hildesemensis violata est per insolenciam scolarium sese premencium.

Johannis ante portam Latinam [Mai 6.] a primis vesperis usque ad secundas vorax flamma consumpsit totum monasterium sancti Dionisii canonicorum regularium in Molenbeke.

In die beatorum martirum Gordiani et Epimachi [Mai 10.] missus in Overenkerke pro priorisse electione celebranda. De mane hora quinta, finita missa beate Marie virginis per sacerdotes seculares, conventus una cum presbiteris cantavit missam de Spiritu sancto solenniter in organis, quam ego licet indignus celebravi. Qua finita cum preposito intravi domum capituli, et exhortacione brevi peracta processimus ad electionem nove domine per formam scrutinii, et unanimiter omnes convenerunt in dilectam et religiosam virginem Helenam de Bennixen. Qua electa, pronunciata, consentiente et confirmata per nos, quibus domnus episcopus plenariam auctoritatem concesserat, obedientia eidem prestita ab omnibus, deducitur ad chorum virginalem et cantatur alternatim: *Te Deum laudamus* in organis.

Jubilate [Apr. 24.] infra scripti principes in Mynda convenerunt et per aliquot dies secretos tractatus habuerunt: dominus Hinricus Myndensis episcopus, dominus Conradus Retberge Ossnaburgensis episcopus, illustrissimus princeps Hinricus, dux Bruneswicensis, Antonius comes Schomburgensis, Nycolaus et N. filius ejus, comes Tekeneborgensis, Johannes Oldenburgensis, Bernardus Lippiensis et Symon filius ejus, Johannes de Retberge et filia ejus parvula, quam prefatus filius comitis Tekenenborgensis ibidem accepit in uxorem, et duxissa Bruneswicensis, conjux Frederici ducis, quem prefatus Hinricus dux tenet in vinculis, soror episcopi Ossanaburgensis et comitis de Rethberge.

In vigilia pentecostes [Mai 21.] predictus Symon Lippiensis scripsit inimicicias contra Myndenses propter testamentum prepositi in Overenkerken defuncti nomine Conradi Wasmer, cujus testamentum plus quam trium milium florenorum retinuerunt apud se fratres ejus et non satisfecerunt

domino Myndensi in exuviis et prefato monasterio in computacionibus etc.

Hoc anno illustris princeps Hinricus, dux Bruneswicensis, collecto exercitu et principibus, hostiliter obsedit egregiam civitatem Bruneswic, civibus fortiter se defendentibus et resistentibus a festo Bartolomei [Aug. 24.] usque . . . . . *)

Hoc pascali tempore secundario fecimus turrim nostram cum cupro tegi, nam ante triennium fuit eciam tecta, set male. Et sic tectum illud cupreum exceptis expensis et sumptibus stat nobis bene 230 florenorum Renensium.

Hoc anno erat numerus fratrum conventualium nostri monasterii 20 fratres cum abbate et pene 10 servi et familiares cottidiani, sex lapicide cum servis suis, exceptis aliis mercenariis, carpentariis, messoribus, trituratoribus pro tempore etc.

[fol. 6'.] 1493. Licet his annis fuerit hic et ubique magna penuria et caristia omnium victualium et hiemps nimis pluvialis, tamen in festo purificationis beatissime Marie virginis [Febr. 2.] aer tantam accepit serenitatem et vernalem amenitatem, ut Agathe virginis [Febr. 9.] et deinceps vacce et cetera pecora ducerentur ad pascua, ac si esset Walburgis virginis [Mai 1.], quia consumptis paleis et straminibus omnes pecudes fame perissent sicud anno preterito; set omnipotens Deus magnam fecit pietatis sue clemenciam.

Illustris princeps Nycolaus, comes Tekeneborch, captus est a filio suo Nycolao et vinculatus. Sicud ipse fecit patri suo, sic recepit justo Dei judicio a filio proprio propter publicum adulterium, quod uxorem propriam abjecit et scorto adhesit multis annis etc.

Eodem nocte, qua filius ejus Nicolaus castrum invasit per muros ascendendo, patrem suum cum adultera in lecto reperit, quo capto 12 milia florenorum de cistis accepit et 200 florenos de scrinio adultere et illam fugavit quasi nudam. Et dicitur hec esse quinta captivatio illius castri, quando filius patrem captivavit, successive.

---

*) Die Angabe des Datums fehlt.

In pestilentia preterita ante annos fere octo obiit domnus Conradus Hoberch, decanus ecclesie Myndensis. Interim sacerdotium erat venale more Romane curie. Nam dictus Eghardus Durkop, canonicus Hildensemensis, impetravit sibi decanatum et non multo post usurpavit preposituram ejusdem ecclesie. Adhuc papa volens eum alcius honorare, dedit ei episcopatum Sleswicensem et ut dicitur in commedendo commendam accepit quandam pinguem abbaciam. Ecce insatiabilis avaricia clericorum! Set quia non potuit duas dignitates simul et semel habere in una ecclesia, papa eum induxit, ut alteram earum resignaret. Dicitur, quod occulte resignavit decanatum cuidam . . . . . . *) Negenborn. Dominus vero apostolicus eundem decanatum dedit camerario suo Hinrico Meyer, qui ultra vendidit vel permutavit cuidam doctori curie Wasmodo Hellyncman; qui tandem Myndam veniens decanatum acceptavit contra voluntatem episcopi et capituli, qui in nullo volebant sibi facere obedienciam aut reverenciam, set quicquid ipse fecit, irritaverunt. Erat quidem vir grandevus, magne literature et practice et sacerdos, set nunquam celebravit aut officium fecit; habuit concubinam velud comitissam pompose incedentem, sicud moris est. Ipse dedit quandam vicariam Johanni Borslo, set alius contra eum ascendens impetravit et contra eundem fulminaciones et censuras ecclesiasticas multiplicat. Sic erat interdictum in civitate propter ejus presenciam a Petri [Febr. 22.] usque palmarum [März 31.]. Isto recedente jam actu adversarii ipsius decani habebant excommunicaciones, interdictum et graves censuras contra decanum, quem usque huc persecuti sunt. Et istas publicaverunt in die palmarum [März 31.], et deinceps non fiebant divina officia per ebdomada palmarum, et populus christianus erat dispersus sicud oves in medio luporum, ubi a pastoribus devorantur; et pene layci insurrexissent contra clerum in cena Domini [Apr. 4.], nisi proconsul impedisset. In die pasche [Apr. 7.] juxta capitulum *Alma mater* cantabatur divina usque ad secundas vesperas,

*) Hier fehlt der Vorname.

set omnis populus extra civitatem communicabat, Martiniensis ad Sanctum Nycolaum, ministeriales de summo in capella nova trans pontem, populus Beate virginis Marie et Sancti Johannis in Bruyler; ego autem cum populo nostro processionaliter et solenniter exivi in vigilia pasche [Apr. 6.] et in die sancto [Apr. 7.], portans venerabile sacramentum precedentibus ceroferariis per civitatem 'ad insulam sancti Mauricii, ibi missarum solennia celebrando et populum communicando, et erat gaudium merore permixtum. Tunc adimpletum est illud Amos prophete *): *Dies festi vestri convertentur in luctum et lamentacionem;* set respice finem.

Hic **) obiit vir satis diligens et zelosus in multis, qui prescripta diligenter collegit.

[fol. 7.] Anuo Domini 1500. obiit discretus vir Ritzerus de Lethelen proconsul et sepultus est in medie ecclesie nostre inferiori, ut patet in lapide desuper posito, qui fuit magnus fautor noster, et commisit bona sua filio suo Dethardo et uxori fideliter ordinanda, et hoc diligenter compleverunt, ut patet infra.

Anno Domini 1501. obiit dominus Conradus Purtick ***), abbas hujus monasterii et quartus in reformatione. Iste monasterium bene rexit in spiritualibus et temporalibus, set multa sustinuit a falsis fratribus, et non mirum, si beatus Paulus pro amore Dei sustinuit falsos fratres, merito et ipse, de quorum conversatione melius est silendum quam loquendum. Hujus temporibus edificata est ecclesia, et fecit edificare turrim ad chorum, campanas comparavit et tectum satis sumptuose, item domum versus meridiem, in qua est abbacia et coquina, refectorium transposuit ad alium locum, ornamenta plura comparavit: obiit plenus dierum, quasi nonagenarius, et permansit sagax ingenii usque ad finem vite sue.

Eodem anno electus est dominus Gerhardus Rees, abbas

---

*) Tobias 2, 6; vergl. Amos 8, 10.

**) Hier beginnt der zweite Schreiber.

***) Nach dem Protokollbuche der Bursfelder Union a. D. 1501. starb er 10. Calend. Augusti = Jul. 23.

hujus monasterii, quintus in reformatione et confirmatus ab episcopo Hinrico Mindensi. Hic hucusque sollicitus in spiritualibus et temporalibus. Primo edificavit allodium satis preciosum et magnis sumptibus, ut patet in registro cellerarii. Insuper edificavit ecclesiam et chorum, sacristigiam tecto lapideo de Hoxaria et dormitorii maximam partem. Ipse etiam nova stalla ad chorum fecit fieri et ordinavit ecclesiam, ambitum, capittolium, refectorium, bibliothecam et alia multa pro commodo fratrum. Insuper edificavit *) novum pistrinum cum infirmitorio sumptuose, ut in registro de structura. Comparavit insuper candelabra **) preciosa de civitate Lubeck pro memoriis et exequiis servandis et pro elevatione venerabilis sacramenti.

Anno 1511. conceptionis Marie [Dec. 8.] incidit [abbas in] infirmitatem mirabilem et notabilem, ut referunt medici, scilicet coleram nigram, que causabat ex vehementi timore et melancolia, et nisi dominus Deus eum liberasset, vix evasisset.

Anno 1511. misit me cum servo pro remedio ad civitatem Hildensem, ipso die puerorum [Dec. 28.] exivi et fui reversus octava Stephani prothomartiris [1512. Jan. 2.].

Anno 1512. post in profesto epiphanie [Jan. 5.] exivi equester propter eandem infirmitatem et tertia die post epiphanie [Jan. 8.] fui reversus.

Item circa festum conversionis Pauli [Jan. 25.] iterum exivi in equo propter eandem infirmitatem et habui gravem reysam et fui in periculo maximo, scilicet corporis, qui paucis, quod accidit, adhuc revelavi, et quousque vixero, non tolletur a memoria mea illa via.

[fol. 7'.] Anno Domini . . . . ***) incendio periit magna domus ante portam Sancti Symeonis cum suis requisitis, ad synystram, et commota fuit tota civitas, quod periculum maximum fuit vicinis.

---

*) In der Handschrift steht: edicauit.

**) In der Handschrift steht: candebra.

***) Die Zahl fehlt in der Handschrift.

Anno Domini 1506. ipso die pasche [Apr. 12.] grave periculum et incendium in suburbio Sancti Symeonis contigit, et forte propter peccata populi et multa mala, que proh dolor! fuerunt in hac civitate, scilicet ebrietates, partialitates, furta, homicidia etc., quia in quartale unius anni duo interfecti sunt, infantes occisi inveniuntur, proh dolor!*) inaudita scelera. Et dominus Deus, sicut Hierosolimitas, sic istos avisavit et ammonet quotidie, quia eodem anno ipso die pasche mane hora septima vel paulo post insonuit campana magna, ut moris est tempore belli vel incendii, et grande incendium surrexit in suburbio in parrochia Sancti Martini, et unde ortum habuit tale incendium ignoratur (3 domus combuste sunt), et populus non mediocriter turbatus illuc concito gradu cucurrit, et jussu superioris ad petitionem civium illuc cum venerabili sacramento processi antecedentibus sacroscriniariis, et nolam pulsantibus. Et erat ibi videre miseriam, tum propter lamentabiles voces devotarum mulierum in ecclesia et in via existentium, quod tota plathea repleta erat populo utriusque sexus, flexis genibus et complosis manibus lamentabili voce clamabant: *O misericordissime eterne Deus, miserere nostri et adjuva nos in hac tribulatione et periculo;* tum etiam propter periculum incendii, quod imminebat toti suburbio, nisi dominus Deus sedasset ventos; tum etiam propter clamores se mutuo exhortantes, quia superveniente sacerdote cum venerabili sacramento clamaverunt: *Date locum, date locum transeunti, adjutor et redemptor noster advenit;* addideruntque: *Omnipotens eterne Deus, adjuva nos in hac tribulatione.* Tunc resumpta audacia propter presentiam venerabilis sacramenti et animosi effecti se mutuo exhortantes clamabant: *O boni fratres et socii, laboremus nunc fidenter pro communi bono, quod adjutor noster adest in hac tribulatione.* Et populus utriusque sexus non pepercit suis vestimentis preciosis, quibus induti erant, etiam instigati a proconsule Dethardo de Lethelen, qui magnalia ibidem fecit

*) Die Handschrift hat: pchodoi.

cives adhortando. Et alii ascensis domibus residebant in tectis, cum lynthiaminibus madidis se flammis opponebant et aquam largissime infundebant, quam viri et mulieres abundanter ministrabant. Mira res et stupenda. Mox presente sacramento flamma, que se ultra edificium extendebat, repente virtute Dei intus concludebatur et ventus a flatu suo cessavit, et adjutorio Dei extinctus est ignis et locus liberatus a periculo, et postea populus devote communicavit etc.

Anno Domini 1509. obiit discretus vir Dethardus de Lethelen proconsul, filius Ritzeri, in peste, quia apostema acquisivit. Et statuit testamentum memorabile, ut patet in litera et instrumento desuper confecto; cujus anima requiescat in pace.

Anno 1512. in suburbio beate Marie virginis 11 edificia vastata *) sunt ab incendio.

[fol. 8.] Anno 1507. Hinricus episcopus Myndensis incidit infirmitatem, qua et mortuus est. Anno 1508. conversionis Pauli [Jan. 25.] defunctus est et sepultus in majori ecclesia ad caput Alberti episcopi, predecessoris sui. Eodem die hora quasi undecima ante meridiem electus est novus episcopus, scilicet Franciscus, filius ducis Hinrici Brunswicgensis. Et accelerarunt electionem propter timorem, quia erant congregati multi principes, ut vi introducerent illum, quem mox episcopus Hinricus ante mortem elegerat in filium contra voluntatem capituli, scilicet filium comitis de Retberge; sed dissipatum est consilium eorum. Eodem tempore et in eodem negotio obiit episcopus Monasteriensis et Osnaburgensis, unus qui fuit principalis in isto negotio, et, ut dicitur, sine sacramentis.

Eodem anno obiit episcopus Coloniensis et Paderbornensis, item Bremensis, item Hildensemensis et Verdensis **).

---

*) Die Handschrift giebt nur: vasta.

**) Die Unrichtigkeit in Betreff der Bischöfe von Bremen, Hildesheim und Verden ist oben schon nachgewiesen worden.

1513. ecclesiam Monasteriensem regit episcopus filius ducis Lowenborgensis, ecclesiam Osnaburgensem et Paderbornensem episcopus filius ducis Grubenhagensis, ecclesiam Bremensem et Verdensem episcopus filius Hinrici Brunsvigensis, scilicet Christoferus, ecclesiam Myndensem regit Franciscus episcopus, filius Hinrici Brunsvigensis. Et utinam dominus Deus daret sibi intellectum, ut onus susceptum attenderet.

Anno [1509]. *) imperator, rex Francie una cum summo pontifice et ducibus et baronibus insurgunt contra regnum Venetorum armata et valida manu etc.

Anno Domini 1512. terre motus magnus in multis locis fuit ita, ut edificia et arbores multas everteret.

Anno quo supra dux Hinricus et dux Ericus, frater ejus, Brunsvigenses duces, qui Ericus diu apud imperatorem Maximilianum in multis et magnis bellis fuit quasi 20 annis, videlicet in Austria, in terra Palantini, in regno Venetorum et aliis etc., et reversus una cum fratre suo Hinrico Brunsvigensi duce magnum congregaverunt exercitum et preparaverunt se ad bellum a festo pasce [Apr. 11.] usque ad festum Petri et Pauli apostolorum [Jun. 29.]. Et interim dux Ericus recepit castrum Lowenowe, quod diu comites Scomborgenses quasi jure hereditario possederant, set recepta pecunia, quam prius recusaverant, tradiderunt castrum, quia timebant periculum sibi imminere, quod prope fuit, quia spes eorum, scilicet dux Luneburgensis, in quo sperabant, declinavit et recessit a confederatione eorum, fortiter enim se mutuo constrinxerant literis sigillatis, ut nobis narravit comes Joannes Scomborgensis, set rupit fedus et adhesit ducibus Brunsvigensibus, cum quibus diu discordabat. Ipse eciam exercitum congregabat. Et universis terris, regnis et civitatibus incusserunt timorem, quia omnes timebant.

---

*) Die Zahl ist in der Handschrift weggelassen. Die Ligue von Cambrai ist den 10. December 1508 geschlossen, im April 1509 begannen die Feindseligkeiten.

[fol. 8'.] Et circa festum Petri et Pauli apostolorum [Jun. 29.] invaserunt terram comitis Hoyensis plus quam cum 40 milibus hominum equestrium, pedestrium et curruum, et expulsis inde comitibus et matre una cum duabus puellis, quod valde dolendum, quasi altera Elizabet egressa et depulsa de terra sua et peregrina habitabat in terra aliena. Et dicti principes invaserunt castra et opida et inter se diviserunt et dimissis exercitibus redierunt ad propria, et in isto exercitu fuerunt congregati de diversis mundi partibus et regnis, scilicet Austria, Wertemberg, Hassia, Colonia, Ossnaburg, Pomeren, Suevia etc.

Anno quo supra circa festum nativitatis Marie [Sept. 8.] episcopus Bremensis et Verdensis, scilicet Christoferus, et episcopus Myndensis, scilicet Franciscus, et dicti principes, scilicet Hinricus et Ericus Brunsvickenses et Hinricus dux Luneborgensis, comes de Woldeghe, consiliarii lantgravii Hassie (ut estimo, episcopus Ossnaburgensis et Paderbornensis), hi dicti principes servaverunt dietam sive curiam 10 diebus in civitate Myndensi cum magna pompa hastiludendi. Hinricus dux Brunsvigensis cum filio suo Hinrico, qui eciam affuit, hastilusit, set et duxissa conjux Hinrici advenit ad illam curiam. Vocati eciam a dictis principibus per nuncios et scripta comites Scomborgenses, set venire noluerunt (quod inde sequitur, patebit in processu), quia diligenter se disponunt ad resistendum.

Eodem tempore in eadem dicta sive curia vocati sunt dicti duces, scilicet Hinricus et Ericus, ab imperatore ad Brabantiam contra ducem Gelrie, et statim perrexerunt cum exercitu, scilicet post Michaelis [Sept. 29.]; set dux Ericus revertebatur circa festum natalis Domini [Dec. 25.] fratre manente quasi usque ad festum Joannis baptiste [Jun. 24.], quia tunc reversus fuit forte propter discordiam ducis Luneborgensis et Joannis comitis Scomborgensis.

Item eodem anno, scilicet 1512, transposuimus domum nostram ex integro in Oldendorp magnis sumptibus (87 marcibus) plus quam quadraginta octo pedum longitudine versus aquilonem.

Item anno Domini 1513. ante festum omnium sanctorum (Nov. 1.) edificavimus ibidem parvum oratorium versus orientem pro celebratione missarum cum voluntate et consensu domni abbatis.

Item anno quo supra, scilicet 1513. ipso die Gorgonii martiris [Sept. 9.] impetraverunt Oldendorpenses quandam sigillationem a comite Antonio sinistre super pratum quendam, ubi Wesera antiquitus meatum suum habuerat et jam reliquit, scilicet inter pratum nostrum et agros Wedbergenses (dem Stouwe et Kokens wyden), et jam alium meatum invenit, ubi pro majore parte per illam viam pratum nostrum abstulit et multos agros, et jam in parte aliquid reddidit ad pratum nostrum per inundationem. Et jam invaserunt unum cum reliquo etiam armata manu, scilicet ipso die Francisci confessoris [Oct. 4.] sine consensu et voluntate nostra. Insuper bubulcos suos, scilicet pastorem vaccarum et alios pastores, pecora et porcos pascere fecerunt frivole contra prohibitionem nostram, quod vidimus, scilicet frater Brunoldus, frater Conradus, dominus Hinricus Mensinck, vicarius majoris ecclesie Myndensis, Hinrick Bêre, Hans Reynekynck, Berent Scheper, cives ejusdem opidi. Et interrogavimus pastores, qua auctoritate hoc facerent; responderunt nobis audientibus, quod jussu consulatus hoc facerent.

[fol. 9.] Item annō Domini 1514, qui tunc instabat, videlicet nativitatis Domini [Dec. 25.] et ipsa nocte sancti natalis Domini, congregavit dux Hinricus Brunsvegie copiosum exercitum equitum de diversis partibus, et quid intendebant, certitudinaliter non scitur, quia dissipatum fuit consilium ejus. Nihilominus omnibus circumquaque civitatibus et castris incussit timorem ita, ut pauci illa sanctissima nocte interfuerunt divinis laudibus, set cum armis in turribus et muris ac fossis, donec fuerunt disjuncti illi equites.

Item anno quo supra, scilicet 1514, Felicis in Pinsis [Jan. 14.], duces prenominati, scilicet Hinricus senior et filius ejus Hinricus, dux Ericus, frater ejusdem Hinrici, dux Luneborgensis, episcopus Myndensis (utrum Osnaburgensis

in ipsa persona, me latet, et etiam Bremensis) tamen augmentavit predictorum principum exercitum. Qui principes congregato exercitu copioso intraverunt et subjugaverunt terram, que dicitur Buthjarlant, plurimis occisis et captivatis, et bona multa diripuerunt et terram illam subjugaverunt, et fuit tensissimum frigus, quia cepit gelare a festo omnium sanctorum [Nov. 1.] usque Karoli [Jan. 28.] sine intermissione.

Item eodem anno, quando cepit degelare, ruptus est fons *) ante civitatem, quinque scilicet joch, et magnum dampnum intulit.

Item anno quo supra dux Georgius Misennensis copioso exercitu militum et equitum intravit Frisiam post festum epiphanie [Jan. 6], et obsedit opidum *den Dam* **) usque post festum Joannis baptiste [Jun. 24.].

Item anno quo supra circa festum penthecostes [Jun. 4.] predicti duces, scilicet Ericus, Hinricus et Luneborgensis et reliqui, congregato magno exercitu militum et equitum intraverunt Frisiam in multitudine gravi, et plura loca et castra subjugaverunt et ceperunt, scilicet 6 castra, et vastaverunt multa predantes. Tandem ante castrum quoddam nomine *de Orth* ***) interiit dux Hinricus sagitta bombarde vel globo, quia superior pars capitis cum cerebro in profesto beati Joannis baptiste [Jun. 23.] ablatum fuit, et corpus ejus fuit deductum ad Brunsvegiam, et tunc reliqui principes quasi ad mensem cessaverunt a prelio, quia maximus dux belli ac cunctis populis metuendus interiit. Depost predicti principes accesserunt ad opidum prenominatum, scilicet Dam **). Fortiter pugnando continuos quinque dies die noctuque sine intermissione jacientes globos eneos seu ferreos magnos ex septuaginta quinque machinis eneis (*hovetstucke*), et sic tandem fatigatus populus est in civitate. Ceperunt urbem, et omnibus viris interfectis depredaverunt urbem etc. Et

*) So statt pons in der Handschrift.

**) Apingadam im Groninger Land.

***) Leerort an der Mündung der Leda in die Ems.

prenominati principes reversi sunt in terram suam, quia, ut dictum est, dux belli interiit. Set ducem Georgium ibidem reliquerunt in terra cum suo exercitu, scilicet plus quam cum 9 milibus militum, peditum et equitum; qui illic remansit usque ad adventum Domini [Dec. 3.]; tunc rediit cum 300 equitibus in terram suam, aliis remanentibus.

[fol. 9'.] Item eodem anno quo supra post discessum istorum ducum Brunsvigiensium Frisones obsidebant quoddam castrum nomine Stickhusen, quod predicti principes vi ceperant, sicut alia quinque vel sex et alia fortalicia. Et illo audito predicti duces, scilicet Luneborgensis et dux Ericus (et non Hinricus Junior), congregaverunt exercitum circa festum omnium sanctorum [Nov. 1.] ad subveniendum in cibariis et aliis necessariis, sicut fecerunt. Et existentes in illa terra Frisones in nocte Martini episcopi [Nov. 11.] ceteris dormientibus invaserunt partem exercitus ducum in tenebris et percutientes et jugulantes se mutuo, usque quo illuceret, et orto die congregato exercitu et ordinato exercitu ab utraque parte ad bellum et tunc terga verterunt Frisones, et persecuti sunt eos cede magna, et ceciderunt illo die plus quam 700 viri ab utraque parte, reliqui redierunt unusquisque ad sua.

Item eodem anno, scilicet 1514, obtinuimus a capitulo majoris ecclesie horreum in nostra curia constitutum circa ecclesiam, quo fracto edificavimus eis novum de lapidibus, ut patet intuentibus, magno sumptu ad curiam nostram ad orientem. Reliqua patent in contractu desuper sigillato.

[fol. 10.] Item nota, anno Domini 1514. cives opidi Oldendorpensis sub castro Schomborch citati a nobis et capitularibus et vicariis majoris ecclesie ad civitatem Osnaburg et in judicio condempnati propter violentiam nobis factam in pratis nostris, scilicet Kokenswyden, ut supra tactum est. Et venerunt duo cives ejusdem opidi, missi a consulatu ibidem cum sindico civitatis Hagensis *) ex parte comitis cum plenaria potestate amborum, scilicet comitis et consulatus,

---

*) Stadthagen.

secunda feria post conceptionis beate Marie virginis [Dec. 11.], et resignaverunt omnem emptionem et omne jus, quod putabant se habere, ad manus nostras et capituli majoris ecclesie coram notario et testibus. Nomina civium sunt Hermen Kråsbarch et Hans Bolte, camerarii ejusdem opidi, ex parte comitis dominus Joannes Bradestal, sindicus civitatis Hagensis.

Item cives prenominati pactum inierunt nobiscum et canonicis majoris ecclesie et vicariis, ut pro prato predicto cum suis attinentiis, scilicet *thoworp*, annuatim nobis et canonicis cum suis simul nobis darent per 4 annos singulis annis 12 mark Honoverenses et illis elapsis de novo pactarent, et talia promiserunt coram notario et testibus. Insuper sigillo sui opidi sigillaverunt, ut continetur in litera, quam domnus Borchardus Busche, cantor majoris ecclesie, ab eisdem recepit in opido eorum anno 1515. ante festum Gregorii pape [März 12.] et suo capitulo et nobis presentavit.

Item anno Domini 1515. post festum epiphanie obiit episcopus Coloniensis *), et circa sive in festo Gregorii novus electus est.

Item anno 1515. ante festum Philippi et Jacobi apostolorum [Mai 1.] cives Oldendorpenses prenominati sua pecora vi pascere fecerunt in illa pascua, quam armata manu de pascuis Wedbergensibus abstulerant. Quod factum audiens predictus Gerhardus Wedbarch cum suis ascensis equis ad castrum Rodenberghe accusantes Oldendorpenses perrexerunt. Et audiens comes citavit eosdem per epistolas. Quibus comparentibus comes taliter allocutus est cum aliis comminatoriis verbis: *Reportate mihi literam meam sigillatam et ego restituam vobis pecuniam vestram.* Insuper minatus est eis, scilicet Brinckmeyger, Brummer, et recesserunt cum confusione, et responsa narraverunt civibus suis.

---

[1]) Philipp II., Graf von Daun-Oberstein, † 3. Aug. 1515. Sein Nachfolger Hermann Graf von Wied ist nach Mooyer vor dem 10. Sept. 1515 gewählt; die Angaben post festum epiphanie und circa sive in festo Gregorii sind also irrig.

Item anno 1515. post festum pasce [nach Apr. 8.] edificavimus novum granarium ad locum, ubi horreum canonicorum erat situatum et a nobis fractum, juxta allodium nostrum versus occidentem, ut patet. Reliqua vide in registro cellerarii.

.Item eodem anno, videlicet 1515, circa festum pasce [Apr. 8.] relicta vidua quondam Ritzeri de Lethelen proconsulis prebendaria nostra facta est, ut patet in litera desuper confecta.

[fol. 10'.] Item anno 1515. recesserunt pro majore parte Butjarenses a dominio ducum predictorum, et sic iterum congregato exercitu vastaverunt illam terram, que rebellavit, et incenderunt multis occisis.

Item eodem anno et tempore episcopus Myndensis non concordavit cum civibus propter capittulares majoris ecclesie propter damna, que pertulerunt a vasallo quodam, scilicet Antonio de Exteren, a quo nitebatur episcopus eos defendere contra cives, et illa erat causa controversie, et cives erant in timore magno, quando predicti principes congregaverunt predictum exercitum, quia, ut dictum est, non concordabant cum episcopo suo; set Deus avertit timorem illum, quia alii experti sunt.

Item anno Domini 1516, principio quadragesima [c. Febr. 6.], dux Erikus et dux Luneburgensis cum episcopo Myndensi congregato exercitu preparabant se ituros ad Frisiam ad subveniendum in cibariis illis, qui erant in castro Stickhusen, set impediti nimia aquarum inundatione compulsi sunt in comitatu Oldenburgensi manere, quia episcopus Myndensis fuisset pene submersus. Nihilominus acquisiere cibaria qui erant in castro, et predicti principes protunc redierunt ad sua.

Item anno Domini 1516. cometissa de Scomborch fecit arare agros nostros ad curiam in Stenborch pertinentes, scilicet Sprinckwort, quia Frygdach recedente ad Holsatiam ipsa occupavit castrum Arendesborch.

Item anno quo supra ante festum ascensionis Domini [Mai 1.] predicti duces, scilicet Ericus et Hinricus Lune-

borgensis cum episcopo Myndensi iterum congregato exercitu intraverunt Frisiam, et Frisones obsidentes castrum Stickhusen invaserunt et quasi mille quadringentos occiderunt de Frisonibus, reliqui fugerunt. Et tunc illis in castro existentibus in alimentis subvenerunt et etiam opidum Emeden ad tempus obsederunt, et quod ibi actum fuit, nondum pervenit ad aures meas, et reversi sunt dicti principes in terram suam.

Item anno quo supra, scilicet 1516, est dieta servata pro concordia principum Brunsvegensium et comitis de Frisia, set non concordarunt. Ideo exercitu congregato dicti principes intraverunt Frisiam circa festum assumpsionis [Aug. 15.], set cum paucis redierunt.

Item anno quo supra episcopus Myndensis congregato exercitu equitum 2. feria post Jacobi apostoli [Jul. 28.] nitebatur invadere Rintelenses, quod et fecisset, si peditum exercitum habuisset propter inimicos dyocesis, scilicet „der van Exteren", quos ibi repererat esse, sic aliquibus captis, circiter 30, et equos, quos repererat, secum duxit usque ad villam Eyseberghe. Et interim Rintelenses Jodocum de Exteren incarceraverunt propter captivos suos, set comes Antonius misit ad episcopum duos vasallos pro concordia facienda. Et sic ad peticionem ejus dimisit predam et captivos.

Item eodem anno post festum assumpsionis [Aug. 15.] predictus episcopus per triduum permansit in castro Rodenburch cum comite et ejus uxore, quia pulcra, et convivia celebraverunt usque ad summum ejus (?), et quia princeps natus non audet ei resistere.

[fol. 11.] Item anno 1516. ad festum nativitatis beate Marie virginis [Sept. 8.] dux Hinricus Brunswegie, filius Hinrici prenominati, frater episcopi nostri, obsedit opidum Hoxariense una cum episcopo nostro, fratre suo, set statim concordaverunt.

Item anno quo supra comes Frisie Essardus introductus tanquam vicedominus ad terram, que dicitur Ostfrieslant, et cum gaudio susceptus, ut narravit nobis comes Joannes

Scomboriensis in castro Buckeborch 6. feria 4 temporum ante Michaelis [Sept. 26.], dicens: *Principes Brunsvegenses nitebantur eum expellere terra. Jam impulerunt et majorem fecerunt quam unquam fuit.*

Item anno 1517. uxor proconsulis Ritzeri de Lethelen et mater Dethardi, filii ejusdem Ritzeri, a nobis suscepta ad septa monasterii. Anno videlicet 1515. et filius ejusdem filii, scilicet Ritzeri, a nobis susceptus ad habitum novitiatus; licet fuit illegitimus, tamen dispensatione Bursfeldensis, qui presens fuit, admissus fuit propter probitatem patris et avi sui et avie, qui erant magni fautores monasterii; set de cetero talibus negabitur accessus, ut etiam firmavit litera et sigillo suo etc. Et predicta matrona infirmabatur anno 1517. gravi infirmitate pectoris, et tunc dedit certa dona filio suo predicto, valentia sexcentorum aur., et omnia sua clenodia monasterio, ut patet in literis et instrumentis desuper confectis.

Item anno 1516. ante nativitatem Domini [Dec. 25.] obiit pastor in Weybeke citatus a domino abbate propter suam continentiam, et domnius abbas familiari nostro, scilicet Conrado Berman, iterum commissit eandem, qui 2. feria post nativitatem Domini [Dec. 29.] accepit possessionem, ut moris est.

[fol. 11'.] Item anno 1517. ipso die assumptionis [Mai 21.] susceptus est ad professionem filius Dethardi de Lethelen proconsulis, de quo supra, rogatu ipsius (ante obitum) et matris dicti Dethardi. Et quamvis fuit non de legittimo thoro natus, sic sigillatione abbatis Bursfeldensis, qui aderat, ut de cetero non fieret (quamvis suasit), conventus consensit.

Item eodem anno quo supra quinta feria ante nativitatem beate Marie virginis [Sept. 3.] obiit dilectus pater noster Georgius Distede sive Kock, cujus anima requiescat in pace.

[Item *) anno Domini 1522. obiit dilectus pater noster Hinricus Vorheym, supprior et cantor ipso die **) . . . . .,

---

*) Die letzten beiden Eintragungen sind von einer dritten Hand geschehen.

**) Für die Angabe des Tages ist in der Handschrift eine Lücke gelassen.

qui multos labores fecit in spiritualibus et temporalibus et nunquam sine occupatione inventus est; aut scripsit, aut legit, aut laboravit manibus; cujus anima requiescat in sancta pace. Amen.

Item anno Domini 1523. obiit ipso die *) . . . . dilectus pater noster Fredericus Zeghen, cellerarius sive yconomus hujus monasterii, qui officium istud ultra triginta annos laudabiliter exercuit. Cujus anima requiescat in sancta pace. Amen].

[fol. 4.] [Anno **) Domini 1523. resingnavit domnus Gerardus Reyss dingnitatem abbatialem propter infirmitatem non exiguam, et electus in locum ejus pater Hinricus Keppelen prior, qui fuit in regimine ab hoc anno usque in annum trigesimum septimum ***), et obiit in exillio (expulsus cum fratribus omnibus a Mindensibus scismate et heresi Lutterana infectis, qui monasterii bona invaserunt atque occuparunt ab anno 1529. usque in annum 1536. exclusive) et sepultus ante summum altare ecclesie monasterii sancti Jacobi in Renthelen. Eo, viro bono et pio atque sacre religioni deditissimo, vita functo electus in locum ejus anno 1537. de Iborch Hermannus Davensberch ex Beckhemia, qui fuerat prior in Hulseberge sub Paulo primo abbate ejusdem loci. Hic venit ad exillium in Renthelen circa purificationis beate Marie virginis [Febr. 2.] anno 1538, quando post beate Catherine [Nov. 25.] 1537 electus, et prefuit fratribus cum omni fidelitate usque in annum quadragesimum post quingentesimum, et obiit ipso die beati Vitalis ****)

---

*) Für die Angabe des Tages ist in der Handschrift eine Lücke gelassen.

**) Die folgende Eintragung ist von einer vierten Hand auf leergebliebenen Stellen der Blätter 4 und 5 ausgeführt.

***) In dem Protokolle der Bursfelder Union vom 23. Aug. 1538 heißt es: Obierunt — — Henricus in Minda abbas 6. Cal. Decemb.

****) Apr. 28. In dem Protokolle der Bursfelder Union vom 28. Aug. 1541 heißt es: Obierunt — — in Minda r. d. Hermannus abbas 5. Calend. Maji (Apr. 27.). Ibidem v. d. Albertus abbas, fr. Jodocus et Winckmarus sac.

in peste, sepultus in Renthelen circa summum altare versus aquilonem. Huic successit Albertus Werensick, etiam de Iborch, electus ipso die inventionis sancte crucis [Mai 3.]; venit post corporis Christi [Jun. 11.] ad curiam monasterii in Oldendorp, ubi eadem estate infirmatus in discenteriis, qua infirmitate ibidem obiit exaltacione sancte crucis [Sept. 14.] sepultusque in ecclesia parochiali ibidem. Post hunc electus in Renthelen ipso die beati Matthei apostoli [Sept. 21.) anno 1540 ex monasterio Abdinckhoff celerarius ibidem Joannes de Prato, alias ther Mersch, natus Monasterii.

[fol. 4'.] Hic Joannes venit ad opidum Renthelen cum domino Theodorico abbate suo, sabbato post beate Catherine virginis [Nov. 27.] anno eodem. Et fuit cum fratribus, quos invenit, in exillio ibidem usque ad annum quadragesimum septimum, quo anno intravit monasterium cepitque restaurare monasterium hinc inde, ubi potuit; verum propter multas infestaciones rursum declinavit a loco, relinquens fratres in loco, ipse cum domno Georgio Wischman, scholiarcho Sancti Martini, qui in Renthelen habitavit, ad sesquiannum accedens cum ministris suis ad mensam, sumptus et expensas solvendo; postea autem omnes iterum fratres revocavit de monasterio ad se; relinquens de familia ibidem, denuo instituit cum iisdem circa monasterium coquinam usque in annum 1552, quum cum patre Reinero Daventriensi de Abdinckhoff, allato pro priore ac patre Joanne Lethelen seniore, uno ex omnibus fratribus superstite, et aliis adjunctis, ipsemet octavus, divina celebrando resumpsit ipso die beate Scholastice virginis [Febr. 10.] sacrum solemne agendo sacrificium obtulit pro fundatore Brunone episcopo, cujus anniversarius eodem die ab antiquo servari consuevit. Isto anno decurrente sine pulsu atque cantu divina choraliter servata sunt, verum natalis Christi die [Dec. 25.], quum jam 53us inchohabatur annus, idem Joannes pro officio summe misse submisse incepit antiphonam *Veni sancte Spiritus*, statimque cantor cum multorum civium indingnatione inposuit introitum [fol. 5.] *Puer natus est nobis* idemque officium prosequendo foeliciter consummatum extitit, quod

cum Dei adjutorio atquė adsistencia fuerat inchoatum. Octava autem natalis Christi, videlicet ipso die circumcisionis Domini [Jan. 1.], consule annuente, qui tunc fuit Roleff Voget, ad summam missam primum inceptum est pulsari cum campanis super chorum relictis, sicque successu temporis continuatum, licet vitra lapidibus destruxerint et alia incommoda diverso tempore intulerint, quod duravit usque in annum 1564. Sed prestet Deus felicem finem.]

IX.

Beiträge zur Culturgeschichte Niedersachsens.

Volksvergnügungen.

Vom Geheimen Archivrathe Dr. C. L. Grotefend.

Wenn man auch die Mehrzahl der menschlichen Einrichtungen und Institute gewiß am besten nach ihrer Entstehung, durch ihre Ordnungen und ihre Satzungen kennen lernen kann, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß auch die Akten über die Aufhebung des längere Zeit hindurch in Wirksamkeit Gewesenen in vielen Fällen ein Material zur genaueren Kenntniß liefern, das durchaus nicht zu unterschätzen ist. In Betreff der Luxusedicte, der Kleiderordnungen, der Gesetze über Pennalismus und Handwerks-Mißbräuche ist das vorhandene Material schon längst benutzt, ich möchte fast sagen ausgenutzt; es bleibt indeß noch immer dahin Gehöriges nachzuholen, was auf die Culturgeschichte der Vorzeit ein helles Licht wirft, namentlich in Betreff solcher Volksvergnügungen, die nicht gerade allgemein gebräuchlich geworden sind, die nur einzelnen Ständen oder einer beschränkteren Gegend angehört haben und die durch ein zeitiges und streng gehandhabtes Verbot bald in Vergessenheit gerathen sind. Es freut mich, in den folgenden Blättern einige Aktenstücke mittheilen zu können, die uns mit solchen Vergnügungen bekannt machen. Sie betreffen das Hammellaufen in den Aemtern Calenberg, Langenhagen und Blumenau, das Besenrennen im Amte Langenhagen und den Steinigungskampf zu Bodenfelde *).

*) Auch gegen andere bekanntere Volksbelustigungen richteten sich mancherlei Verbote der hiesigen Regierung. Unter andern sind Verbote der Osterfeuer ergangen: 1714 durch einen Befehl an das Amt Friedland, 1722 durch Befehl an das Amt Harste, 1734, Dec. 17, durch

1. Das Hammellaufen.

1) Regierungs-Schreiben an die Aemter Calenberg, Coldingen, Ricklingen, Langenhagen und Blumenau.

Unsern rc. Es ist Uns zu vernehmen gegeben worden, wasgestalten in einigen Aemtern die üble Gewohnheit eingerissen, daß auf denen Hochzeiten derer Schäffere ein sogenanntes Hamel-Lauffen angestellet und dabey allerley Unordnungen unternommen werden.

Wir erwarten nun mit dem fordersamsten Euren Bericht, was es damit für eine Bewandnüs habe, und warum deme bißhero nachgesehen worden; begehren anbey an Sr. K. M. Unsers Allergn. Herrn Statt an Euch, daß Ihr sothanes Hamel-Lauffen bey harter Leibes-Straffe verbiethet und deme hinfüro gänzlich steuret.

Wir rc.

Hannover den 22st. Aug. 1748.

2) Bericht des Amtes Calenberg an die Regierung.

Königliche Groß-Brittannische, zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung Hochverordnete Herrn Geheimte Räthe, Hochgebohrne Gnädige Herren.

Ew. Excellences haben wir auf das unter den 22st. passato wegen resolvirten hohen Verbohts des Hamel-Lauffens bey angestelleten Schäffer-Hochzeiten anhero abgelaßenen Rescriptum unterthänig berichten sollen, daß, weiln uns von dieser Arth Spiele niemahls, daß solches in hiesigem Amte geschehen, etwas zu Ohren kommen, wir auch numehro nach eingezogener Erkundigung erfahren, daß es seit vielen Jahren nicht mehr geschehen; Wir haben indeßen, da Ew.

---

eine allgemeine Verordnung, 1751 durch Befehl an das Amt Ricklingen, nachdem bei einem Osterfeuer zu Osterwald „der Sohn des Heinrich Helverßen zu Osterwald dergestalt am Haupt verwundet worden, daß derselbe davon den fünften Tag nachher verstorben". Das Soldatenspielen der Jugend wird 1725 auf der Neustadt Hannover verboten, obwohl die gegen das Verbot doch exercirenden Kinder in Herrenhausen nicht nur zugelassen, sondern auch beschenkt waren, und obwohl ihnen auch durch Vermittlung des bekannten Mehemet ihre confiscirten Gewehre wieder zurückgegeben werden mußten.

Excellences solches bey Leibesstraffe verbohten, solches im ganzen Amte publiciret.

Das Spiel ist sonsten folgender maßen in denen Haubt-Requisitis ordonirt gewesen: daß der Schäffer Bräutigam einen Hamel ausgesetzt, welcher von denen anwesenden unverheyratheten Weibesvolck mit Knitter-Gold, Band und Buntpapier gezieret wird. Die erkorne junge Schäffere lauffen von einem gewißen Ziel nach dem Hamel, welchen zwey an einer Linie bewahren, und der erste gewinnet den Hamel, und die übrigen müßen einen Preiß von dem Zierath zu erhalten sich bemühen, und wer davon nichts erhalten und aufzuweisen hat, muß ein vorher Determinirtes an Brandwein zum Besten geben; der allerletzte Läuffer aber muß zur Straffe einen schwehren Holtzklotzen nach dem Hochzeitshause tragen. Der, so den Hamel gewonnen hat, wird auf eine Mistbohre gesetzt und nach den Hochzeitshause getragen. Dieser wird aber von denen Jungen, so ihn begleiten, mit Stecken, worin Nadeln gestecket sind, gestochen, die er mit einem Prügel, so ihm zur Defension gegeben worden, abzuwehren sich bemühen muß, und darauf nimmt der vorher dieses Laufens wegen eingestellete Tantz wieder seinen Anfang. Von mehrern und dabey vorgekommenen Unordnungen haben wir nicht gehöret, es möchte sonsten in einen mit unterlauffenden groben Schertz, wie Bauren Weise ist, bestehen.

Wir beharren demnechst mit ersinnlichen respect

Calenberg d. 21. Sept. 1748.

Ew. Excellences

unterthänige Dienere

Arnold Just Voigt. Alexander Henrich Isenbart.
Dieterich Wilhelm Ramberg.

3) Bericht des Amtes Langenhagen an die Regierung.

Königliche 2c. Weil wegen des sogenandten Hämellaufens bey Schafer-Hochzeiten seit unsern Hiersein beym Amte niehmahls Klagen oder sonst etwas vorgekommen, so haben wir auch von diesen Spiel bisher so wenig gewußt, daß uns nicht einmahl der Nahme davon bekand gewesen.

Wie wir aber nach nunmehro eingezogener Erkundigung erfahren, soll dergleichen Hämel-Lauffen in einigen Dorfschafften dieses Amts gleichfals üblich seyn und darin bestehen, daß der Bräutigam oder einer von den Gästen einen Hamel an einen gewißen Ort auf eine offtmahls ziemlich weite Distantz zum Preise für denjenigen hinstellet, der solchen in einen Wettlauf am ersten erreichet. Wenn zwey oder mehrere sich im Laufen gleich sind, so hat derjenige gewonnen, der den Hamel zuerst besteiget, daher sich der Stärkeste gleich darauf setzet, die anderen aber den Hamel zerren und von der Wolle abrupfen, da denn der Besitzer mit einem in der Hand habenden Stocke jenen auf die Finger schläget, sie dadurch abzuhalten und seinen Hamel zu defendiren suchet, den er hernächst unter Jauchzen und andern Freudebezeigungen der Umstehenden nach Hause führet.

Obwohl dieser Zeitvertreib an und vor sich selbst wohl nichts übels bey sich hat, zumahl die jungen Knechte dadurch wenigstens auf einige Zeit von Saufen und andern unerlaubten Beschäfftigungen abgehalten werden, so können doch freylich bey Gelegenheit solcher Kurtzweil sowohl im Laufen, da einer den andern zurückzustoßen und aufzuhalten suchet, als auch nachher bey den Zerren und Wollabrupfen leicht Unordnungen und Händel entstehen. Wir werden daher unterthänigst nicht ermangeln, den in Ew. Excellences unter 22. dieses anhero erlaßenen genädigen Rescript dawieder enthaltenen Verboth sofort mittelst Anschlages bekand zu machen, und auf deßen Befolgung durch die Unterbediente fleißig achten zu laßen, die wir übrigens mit tiefester Devotion beharren

Langenhagen den 24. Aug. 1748.

Ew. Excellences

unterthänigste Diener

Wilhelm Ludowig von Bothmer. Carl Gustav Friedrich Wyneken.

4) Bericht des Amts Blumenau an die Regierung.

Königliche rc. Auf Ew. Hochgebohren Excellences gnädigen Befehl von 22. pass. haben wir uns erkundiget, was

es mit dem bey denen Schäffer-Hochzeiten sogenanten Hamel-Lauffen für eine Bewandtnisse habe, und da uns vorhero nichts davon bekandt gewesen, in Erfahrung gebracht, daß, wann ein Schäffer Hochzeit hielte, derselbe woll denen Junggesellen einen Hamel zum Besten gebe, welcher mit einen kleinen Krantze auf den Kopffe ausgestellet und darnach von einen gewißen Ziel gelauffen würde; wer nun am ersten zu denselben gelangete und den Krantz erhielte, bekähme auch den Hamel und würde mit denselben auf eine Tragbahre gesetzet, auch mit vorhergehung der Musicanten in Begleitung der Gäste nach den Hochzeitshauß getragen.

Wiewoll nun bey unserer Zeit von einiger dabey vorgegangenen Unordnung so wenig Anzeige als Klage vorgekommen, so haben wir doch dem ergangenen Befehl in Unterthänigster Folge solches Hamel-Lauffen bey schwerer Gefängnis und Geldstraffe in allen Dörffern hiesigen Amts auf denen Bauerstellen verbiethen laßen.

Wir beharren in gehorsahmster Devotion

Blumenau den 3. Sept. 1748.

Ew. Hochgebohrnen Excellences

unterthänigste Dienere

H. J. Rettberg. J. L. Voigt.

2. Das Besenrennen.

1) Bericht des Amts Langenhagen an die Regierung.

Postscriptum. Auch, Gnädige Herren, ist sowohl in hiesigen als denen benachbahrten Aemtern bey Hochzeiten ein sogenantes Besenrennen üblich, welches darin bestehet, daß der Bräutigam vor seiner Thür außerhalb des Hauses einen mit Bändern gezierеten Besem ausstecket, nach welchen die jungen Knechte, welche die Braut zu Fuß oder zu Pferde begleiten, in die Wette rennen oder jagen. Derjenige, der diesen Besen zuerst erreichet, bringet solchen der Braut entgegen, bekömt davor einen Tuch von ihr zum Geschenk und hat als Brautknecht bey der Hochzeit ein- und andere Vorzüge.

Unsern geringen Bedüncken nach ist dieser Gebrauch schädlicher als das so genandte Hämellaufen, welches Ew. Ex-

cellences mittelst hohen Rescripts vom 22. dieses verboten, weil nicht nur offtmahls die Pferde überjagt werden, sondern auch, zumahl da es ordinair junge und unvorsichtige Leute sind, leicht gestürtzet oder sonst Schaden genommen werden kann, und obwohl wir daher uns vermuthlich Ew. Excellences gnädigen Beyfals versprechen könten, wenn wir selbigen gleichfals verböten, so mögen wir doch für uns und ohne höhere Authorität um soweniger dazu schreiten, als es eine sehr alte Gewohnheit ist, die nicht anderst als durch nachdrückliche Strafen abzustellen stehet.

Ew. Excellences geben wir solchem nach unterthänigst anheim, was dieselben desfals zu befehlen geruhen wollen, und beharren ut in relatione humillime.

Langenhagen den 24st. Aug. 1748.

Wilhelm Lud. von Bothmer. Carl Gustav Friederich Wyneken.

2) Rescript der Regierung an das Amt Langenhagen.

Nachdem Ihr berichtet, wasgestalten im dasigen Amt bey Hochzeiten ein sogenanntes Besenrennen üblich, dieses aber mit allerley schädlichen Unordnungen verknüpffet, mithin keinesweges weiter zu dulden sey, und dann dieses Unserer Meynung gleichfalls gemäß ist: So werdet Ihr solchen Mißbrauch bey harter Leibes-Straffe verbiethen und darüber nachdrücklich halten. Wir ꝛc.

Hannover den 18. Oct. 1748.

3. Der Steinigungs-Kampf zu Bodenfelde.

1) Schreiben des Pastors Schreiber in Lippoldsberg an den Pastor Joh. Heinr. Mengershausen in Bodenfelde.

Wohlehrwürdiger ꝛc.

Die Ursache dieser Behelligung betrifft die bekante, aber leider unchristliche und sehr ärgerliche Gewonheit, welche auff diesen Hochfürstl. Hessischen und Churfürstl. Braunschweigischen Grentzen, sonderlich zwischen den Lippoltsbergischen und Bodenfeldischen Einwohnern von langen Zeiten, vieleicht noch auß den Heiden- oder Pabstthumb her eingerissen seyn soll: indem die Bodenfeldischen fast auff alle Sontage in der heiligen Fasten, allermeist aber von Dominica Judica, da das

Evangelium von der Juden vorhabenden Steinigung Christi erkläret wird, biß das gantze heilige Osterfest hindurch Nachmittages sich mit hiesigen Lippoltsbergischen, auch offt Walßhausischen und Gieselwerdischen gutentheilß steinigen, wobey viel Schelten, Fluchen und Mißbrauch des Nahmens Gottes, wie auch Verwüstung Garten und Häuser begangen wird. Nachdem nun solch Unwesen, hochlöblichen Sabbahts-Ordnungen christlicher hohen Obrigkeit allerdings zuwieder, Gottseehliche Hertzen an solchen heiligen Tagen ärgert, Anlaß zu vielen Sünden, auch wol Unglück- und Leibesschaden, wie schon offt geschehen, giebet, insonderheit aber Haß und Streit zwischen beyderseits Unterthanen und Religions-Verwandten erreget und nehret; so würde es gewiß sehr unverantwortlich seyn, wan wir beyderseits Prediger und Seelenwächter entweder durch unzeitiges Stillschweigen sothanen Mißbrauch zu approbiren schienen oder denselben bey den Obern nicht gehörig und unterthänig anmelden würden. Zwar sollen dem Vernehmen nach die Herrn Beambten zu Sabbaburg und Nienover diesen Unwesen vor Jahren haben steuren wollen, jedoch da solches mehrentheilß einseitig, bald von diesem, bald von jenem, vorgenommen, wehre solches allemahl fruchtloß abgegangen. Solten aber beyderseits hohe Consistoria ein gnädiges Einsehen zu thun geruhen und durch scharffe Verbotte den schändtlichen Mißbrauch einmühtig zu steuren vor nöhtig erachten, wehre an einem gewünschten Success keineswegens zu zweifeln. Da nun durch die Gnade Gottes das Hochfürstl. Hauß Cassell mit dem Churfürstl. Hause Hannover wiederumb in erwünschten Vernehmen stehet, und daher obgemeldter Christlicher Zweck umb so viel leichter zu hoffen, so ersuche hiermit meinen Herrn Pastor, geneigter Gönner und nachbahrlicher Freund, er wolle nicht allein in dem mündtlich mehrmahlen bezeugten Christlichen Eifer und Mißfallen an den offt gerührten öffentlichen, wiewol von den wenigsten beyderseits noch erkandten Unwesen beharren, sondern auch dem Churfürstl. Consistorio zu Hannover solches berichten und zugleich, da es für nöhtig erfunden würde, umb Vorschrift an unser Casselsche Consistorium den gemeinen Miß-

brauch mit gesambter Hand desto nachdrücklicher abzuthun anhalten. Ich verspreche hiemit umb dergleichen Vorschrifft und subsidiales literas von Cassell an das Churfürstl. Hannoversche Consistorium unterthänige Ansuchung zu thun und mit dem allernechsten nach Möglichkeit zu befodern. Der barmhertzige Gott verleihe hierzu seine Gnade, lencke die Gemühter der hohen, diesen Unwesen gnädig und mit Ernst einzusehen, damit alle Mißbräuche je mehr und mehr gehindert, Ordnung, Friede und Ruhe, sonderlich auff diesen Grentzen, erhalten werden. Mit welchen hertzlichen Wünschen uns göttlicher Gnade erlasse unverrückt beharrendt

Lippoltsberg den 2. Mart. Anno 1707.

meines Herrn Pastoris
geneigten Gönners und Freundes
Gebet- und dienstwilligster Diener
Conrad Schreider h. t. Pastor
Lippoltsberg.

2) Schreiben des Pastors Mengershausen zu Bodenfelde an das Churfürstl. Consistorium zu Hannover.

Ew. ꝛc. geruhen gnädig und hochgeneigt zu vernehmen, wasgestalt an diesem Grentzorte zu Bodenfelde von langen Jahren her ein gar unchristlicher und unser Sabbaths-Feyer und Devotion grossen Anstoß gebende Gewonheit eingerissen sey. Nemblich es geschiehet auff allen Sontagen in den heil. Fasten, sonderlich aber von Dominica Judica biß das gantze heil. Osterfest hindurch, daß unter oder gleich nach dem nachmittägigen Gottesdienst viele von unsern Einwohnern mit denen Hochfürstl. Hessischen Unterthanen, welche von dem allernächst gelegenen Dorffe Lippoltsberge, auch offte von Wahlshausen, Gießelwerder ꝛc. hier vor Bodenfelde auff die Grentze kommen, nicht allein Knaben und Knechte, sondern auch viele sonst ehrbahre und alte Haußväter von beyden Theilen sich mit einander steinigen. In den heiligen Ostern vorigen 1706ten Jahrs waren einige hiesiger Haußväter des Morgens zum hochwürdigen Abendmahl und hatten sich des Nachmittags mit unter denen, die sich gesteiniget, finden lassen,

also daß einer mit blutigen Kopffe nach Hause kommen und des folgenden Tages dem Gottesdienst nicht beywohnen können. Am vorigen Sontage Sexagesimae jetzt lauffenden Jahrs haben die Schuel- und andern Knaben albereit den Anfang gemacht, und wiewohl ich eben vorbeygieng, mußte ich doch sehen und hören, wie sie mit Steinen Schleudern, Schelten und schändtlichen Religions-Beynahmen auff einander losstürmten. Nachdem nun solch Unwesen jedesmahl die auff den Grentzen liegende Wiesen, Aecker, Gärtten, auch woll offt die äusserften Wohnhäuser und selbst die Gesundheit der Unterthanen in Schaden und Gefahr setzet, sollen dem Vernehmen nach die Herrn Beambte zu Nienover und Sabbaburg diesem Unheil vor einigen Jahren zwar haben steuren wollen, allein, weil es nicht mit gesamter Hand geschehen, allemahl umbsonst. Man hat auch auff der Cantzel beyderseits nicht ermangelt, solchem Mißbrauch, welcher, denen Christlichen Sabbats-Ordnungen zuwieder, fromme Hertzen ärgert, Anlaß zu vielen Sünden giebet und insonderheit Haß und Streit zwischen beyderseits Unterthanen und Religions-Verwandte erreget und nähret, öffentlich zu straffen und zu Einstellung desselben ermahnet, aber auch vergeblich, sogar daß es etzliche vor eine alte Gerechtigkeit angeben. Jedoch muß ich einigen meiner Zuhörer das Zeugniß beylegen, daß sie einen Mißfallen daran zu haben bekennen; dabey aber klagen, daß sie von den Hessischen Unterthanen keinen Frieden hetten, dieselbe fielen offt in Bodenfelde und würffen die Fenster ein: wehren sie also gezwungen sich zu wehren. Weiln nun alle versuchte Mittel nicht helffen, habe ich zu Befreyung meines Gewissens dem Churfürstl. Consistorio solches hiemit berichten sollen, zumahlen mich dazu auch angereitzet des benachbahrten Hessischen Predigers, Herrn Schreibers, Schreiben, worin eben die Klage geführet wird. Wir machen uns die gute Hoffnung, wenn beyderseits hohe Consistoria beliebten ein gnädiges Einsehen zu thun, und einmühtig durch scharffe Verbohte nachdrückliche Inhibition zu verfügen, daß alßdan der Mißbrauch durch die Gnade Gottes werde abgethan werden. Gemelter Lippoltsbergische Herr Prediger ersuchet mich, dero

behueff bey Ew. Hochwürden Gnaden Hochedelgebornen Herren umb beliebige hohe Vorschrifft an daß Casselsche Consistorium anzuhalten, und verspricht dergleichen von Cassel zu befodern; dafern nun Ew. Hochwürden Gnaden und Hochedelgebornen Herren nach dero hohen Weißheit und Verstand sothanes unvorgreiffliche Mittel für gut befinden, so gelanget an dieselbe meine unterthänige Bitte, Sie geruhen nicht allein an das Hochfürstl. Consistorium zu Cassel subsidiales literas, sondern auch an den Ambtmann zu Nienover, Herrn Bernhard Rembert Voß, einen nachdrücklichen Befehl gnädig zu ertheilen, daß er hiesige Bodenfeldische Einwohnere, auch deren Knechte und Kinder mit allem Ernst und scharffer Straffe von solchen wilden Unwesen der Steinigung am Sabbaht abhalten solle. In unterthäniger Hoffnung ꝛc.

Bodenfelde den 3. Mart. Anno 1707.

Ew. Hochwürden Gnaden und Hochedelgeboren Herren
unterthäniger Knecht und treuer Vorbitter
bey Gott
Johann Heinrich Mengershausen,
Pastor.

3) Schreiben des Pastors Mengershausen zu Bodenfelde an das Consistorium zu Hannover.

Ew. ꝛc. geruhen in Gnaden sich zu erinnern, daß an Dieselbe jüngsthin zu Anfang des Monats Martii von einer allhie eingerißenen zwar alten, aber sehr schänd- und schädlichen Gewonheit ich einen unterthänigen Bericht abgestattet habe und denselben durch des Herrn General-Superintendenten Böhmers hochgeneigtes Couvert damahln als den 11. Martii einliefern laßen, nemlich daß bisher alljährlich auff alle Sontage in den Fasten bis zu Ende des Osterfests unter oder gleich nach dem Nachmittägigen Gottesdienst hiesige Bodenfeldische Einwohner mit den angrenzenden Heßischen Einwohnern sonderlich von Lippoltsberge, auch offt von Wahlhausen und Gießelwerder, beyderseits Alte und Junge, Kleine und Große, sich vor Bodenfelde steinigen. Ob nun wol das Hochfürstl. Heßen-Casselsche Consistorium auff meine Veranlaſ-

fung am 28. Mart. an den Herrn Amtmann und gesamte Herrn Prediger des Amts Sababurg ein scharffes Edict laut der mir zugesandten und sub lit. A. hier beygelegten Copey, ergehen und publiciren laßen; so hat sich doch die eingewurtzelte Boßheit an Seiten der Heßischen Unterthanen nicht so leicht wollen Schrancken setzen laßen, und ist das Nitimur in vetitum um so viel hitziger gewesen, da unsere Hannöversche in ihren alten Muthwillen ungehindert fortzufahren, ja, alß sie mein Mißfallen und Gegenbemühung gemercket, mit besonderm Eifer für solches vermeinte alte Herkommen zu streiten kein Bedencken getragen haben. Es hat sich aber sonder Zweifel durch Göttliches Einsehen ein längst besorgtes Unglück leider ereuget, indem am Palm-Sonntage den 17. Apr. ein Müllerknecht aus hiesiger Gemeinde, nahmens Joh. Heinrich Siebrecht, mit einem tödlichen Steine hinter das rechte Ohr getroffen und davon (weiln sogleich haemorrhagia, phrenitis und apoplexia darauff erfolget) am dritten Tage elendiglich gestorben. Nun hat zwar sothaner casus tragicus auff dießmahl vielen Gemüthern ein groß Schrecken eingejaget, zudem soll auch am ersten Ostertage vom H. Amtmann zu Nienover durch einen besondern Befehl das Steinigen allhie untersaget sein: Als aber solche Amtsbefehle, dergleichen auch in vorigen Zeiten fruchtlos gewesen, bald unter die Füße getreten werden, und sehr zu fürchten, wenn das gegenwärtige Schrecken nur ein wenig vorbey, und inzwischen kein höhers und nachdrücklichers Verbot der Bosheit zuvorkömmt, daß es bey dem Alten bleibe und wol gar künfftiges Jahr ein Theil hiesiger Einwohner an den Heßischen dieses Todschlages halber Rache zu suchen sich unterstehen möchten: So bin bewogen, solches alles Ew. Hochwürden Gnaden Hochedelgeboren und Hochgelahrten Herren in schuldigster Ehrerbietigkeit vorzutragen und faße das unterthänige Vertrauen, Dieselbe werden aus Dero hohen Eifer für die Ehre Gottes und gnädige Sorgfalt mehres Unglück zu verhüten, gnädig belieben, demnechst ein nachdrückliches Verbot zu gäntzlicher Abstellung dieser gottlosen und Sabbatschänderschen Gewonheit ergehen zu laßen. In welcher Zuversicht meinen Gnä-

digen und Hochgeneigten Herrn und Hohen Befoderern mich demüthigst empfehle, Dieselbe zu allerseitigen Hohen und beständigen Wollergehen Göttl. Gnaden und kräfftigen Obhut erlaße und beharre

Bodenfelde d. 9. Maij Anno 1707.

Ew. Hochwürden Gnaden
Hochedelgeb. und Hochgelahrte Herrn
unterthänig gehorsamster Diener und
getreuer Vorbitter bey Gott
Johann Henrich Mengershausen
h. t. Pastor zu Bodenfelde.

Beilage A. Schreiben des Fürstl. Hessischen Consistorii an den Amtmann zur Sababurg, auch sämmtliche Pfarrer selbigen Amts.

Unsern gunst und freundlichen Gruß zuvor, Mannhaffter und Ehrbahrer, auch Würdige und Wolgelahrte gute Freunde.

Ab dem Original Einschluß geben Wir Euch mit mehrem zu ersehen, was der Pfarrer zu Bodenfelde, Ehrn Johann Henrich Mengershausen, an den Pfarrer Conrad Schreidern zu Lippoldesberge, und dieser hinwiederum an Uns, wegen der unchristlichen bösen Gewonheit, da die Lippoldesbergische, nicht weniger auch offt die Wahlshäusische und Giekelwerdische Einwohner fast auff alle Sonntage in den Fasten, allermeist aber von Dom. Judica, da das Evangelium von der Juden vorgehabten Steinigung Christi erklähret wird, bis das gantze heil. Osterfest hindurch, die Bodenfeldische oder diese Einwohnere jene herausfoderten und mit Steinen gegen einander gantz gefährlicher Weise angingen, gelangen laßen, und was Er zu Abschaffung solches Unwesens für Vorschläge gethan. Wie nun diese unverantwortliche böse Gewonheit als wovon uns niemahln was angezeiget worden, uns höchstens misfället, derselben auch in Ansehung, daß dadurch der Sabbath so schändlich profaniret, ja Leib und Leben in Gefahr gesetzt, länger nachzusehen nicht gemeinet sind, als habt Ihr, der Ambtmann, denen Unterthanen eures Ambts solchen bisherigen Misbrauch und Steinigung unter offenen Glokken-

schlag nicht allein ernstlich zu untersagen, und diejenige, so künfftig dawiederhandeln, jeden entweder mit einer Geldstraffe von 5 fl., so offt solches geschiehet, oder mit einer dem Gelde proportionirlichen Thurnstraffe zu belegen: Ihr, die Predigere, auch solche Unsere Verordnung öffentlich von den Cantzeln denen Gemeinden bekandt zu machen. Und weilen nöhtig seyn will, daß auch die Churfürstl. Hannöversche Unterthanen von solcher Provocation und bösen Gebrauch abstehen, und kein Theil dem andern zu diesen gefährlichen Händeln mehren Anlaß gebe, so habt Ihr, der Ambtmann, dem in der Nähe gesessenen Churfürstl. Hannöverschen Ambtmann oder Bedienten, und Ihr, die Predigere, denen benachbarten Mitbrüdern und Collegen von dieser Unser Verordnung nötige Nachricht zu geben und sie zu einer gleichmäßigen Veranstaltung, auch an ihren Orten zu ersuchen, und eurer beständigen Conformität zu versichern, sodann vom Erfolg Uns hiernechst nebst Remission der Anlagen zu berichten. Und Wir verbleiben Euch gnädig und freundlich geneigt.

Caßel den 28st. Mart. Anno 1707.

Fürstl. Heßisches Consistorium daselbst.

4) Schreiben des Churfürstl. Consistoriums zu Hannover an den Churfürsten.

Durchleuchtigster Churfürst,

Gnedigster Churfürst und Herr.

Ew. Churfürstl. Durchleucht. erinnern sich gnädigst, was an Dieselbe wir wegen der Bodenfelder Einwohner, welche vom Sontag Judica biß das gantze heilige Osterfest hindurch alle Sontage des Nachmittages auff der Grentze zusammen kommen und sich mit den Hessischen Unterthanen steinigen, am 14. Martii vor unterthänigste Anzeige gethan.

Alß nun der Pastor zum Bodenfelde am 27st. Maji einkommen, wie die Anschlüsse melden, und berichtet, daß am verwichenen Palm-Sonntage ein Unterthan bey solcher Begebenheit mit einem Steine todt geworffen, so haben Wir auch dieses in Unterthänigkeit anzuzeigen der Nothdurfft ermessen, nicht zweyffelnd Ew. Churfürstl. Durchl. werden

diesem Unheil abzuhelffen, nachdrückliche Ordre ergehen zu lassen in Gnaden belieben. Wir verbleiben nechst Empfehlung zu Göttlichem Schutz und allem selbst verlangenden hohen Wollergehen,

Hannover den 30. Maji Anno 1707.

Ewr. Churfürstl. Durchl.

unterthänigste, treugehorsahmbste und Pflichtschuldigste Diener

Consistorial- und Kirchen-Rähte.

5) Schreiben der Churfürstl. Regierung an den Amtmann zu Nienover.

Unser rc. Es ist von dem Prediger zu Bodenfelde Ehrn Mengershausen auf Veranlassung eines an ihn geschehenen Ersuchens des Prediger zum Lippoldtsberge an hiesiges Consistorium und von diesem hinwiederumb an S. Churf. Dchl. Unsern gnädigsten Herrn denunciiret worden, welchergestalt die Einwohner zu Bodenfelde mit denen von Lippoldtsberge, auch Wahlßhausen und Gießelwerder, jährlich vom Sontage Judica an das gantze Osterfest hindurch alle Sonn- und Festtage Nachmittage auf der Gräntze zusammen kommen und mit Steinen einen Kampf gegen einander anstellen, dadurch und durch das dabey vorgehende Fluchen und Schelten nicht allein der Sabbaht schändlich entheiliget, sondern auch zu Mordt und Todtschlag Anlaß gegeben wird, wie dan dem Vernehmen nach noch dieses Jahr bey solchem Steinigungskampfe ein Müllerknecht aus der Bodenfelder Gemeine mit einem Steine dergestalt getroffen worden, daß er den dritten Tag danach gestorben.

Nun befremdet Uns gar sehr und gereichet zu Eurer Verantwortung, daß Ihr dieses Unwesen so lange geduldet, oder da Ihr dem für Euch nicht hättet steuern können, es Uns nicht angemeldet. Weil aber solches Steinigen und was dabey sonst vorgegangen ohne ferneres Nachsehen eins für alles abgeschaffet werden mus, so habet Ihr solches hinkünfftig bey herannahender Fastenzeit den Einwohnern und Eingepfarreten zu Bodenfelde sampt und sonders bei Straffe einer

nahmhafften Geldbuße oder Gefengnißes oder auch dem Befinden nach noch schwererer Ahndung ernstlich durch eine öffentliche Anzeige zu verbiethen, und da sich einige daran nicht kehren, sondern nichts desto minder obgedachte alte Gewohnheit continuiren wolten, dieselbe mit vorerwehnter Geld- oder Gefengnißstraffe wircklich zu belegen. Da aber solches, wie Wir jedoch nicht vermuhten, noch nicht helffen solte, und Ihr auf die Weise die Leute zu Unterlassung mehrgedachten Steinigens nicht bringen köntet, so habet Ihr es ohne Anstand zu fernerer Verfügung an Uns zu berichten.

An die fürstl. Hessische Regierung zu Caßel laßen wir die Nohtdurfft dieserwegen gelangen, und zweyfeln nicht, man werde geneigt seyn, den Einwohnern zu Lippoldtsberge, Wahlshausen und Gieselwerder gleichen Einhalt zu thun.

Wir ꝛc.

Hannover den 2. Aug. 1707.

Das Schreiben der Churfürstl. Regierung an die Fürstl. Hessische Regierung zu Cassel d. d. Hannover 2. Aug. 1707 bewegt sich ganz in denselben Ausdrücken und kann deshalb hier übergangen werden.

X.

Die Bestechung des Hildesheimischen Domcapitels bei der Wahl des Bischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen im Jahre 1763.

Mitgetheilt vom Geheimen Archivrath Dr. C. L. Grotefend.

Welche bedeutende Geldsummen und Opfer die Wahl eines Fürstbischofes im vorigen Jahrhunderte kosten konnte, zeigen uns am Deutlichsten und auf das Bestimmteste die eigenhändigen Aufzeichnungen des Bischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, die ich einer Akte des Königlichen Staats-Archivs beigelegt gefunden habe. Sie führt die Bezeichnung: „Capitulares so in der Hildesheimischen Bischoflichen Wahl vor Mich gewesen seÿndt oder doch wenigstens in Scrutinio accediret haben. Ao. 1763. den 7. Febr."

1. Herr v. Wenge Decanus ist in Scrutinio zugefallen, ist expost Praepositus geworden, auch Regirungs Praesident praeter accidentalia cum salario stabili à 1200 ℔.

2. Herr v. Berroldingen Presbyter. Dieser hat an silberwerck 1500 ℔ Empfangen undt habe ich deßen Vetter zu Meiner Eigenen Praebende nach Rohm recommendiret, als Er aber selbe nicht erhalten hat, ist ihm auf Mein conjunctim eingelegtes Vorwordt die Speirische DohmPraebende zu Theil geworden. Dessen Vetter Frans Celestin bekommt in casu resignationis die per patruum vacirende Archidiaconat zu Eltze.

3. Herr v. Droste Diaconus. Für diesen bin ich mit Meiner stimme nicht nur sondern mit Meiner Verwendung in der Bischöflich Münsterischen Wahl gewesen, ich habe ihm 3000 ℔ zum praesent gegeben undt darbeÿ die Archidiaconat Sarstedt, die über 400 ℔ jährlich erdraget, conferiret; auch ist er Canonicus a latere geworden.

4. Herr von Bucholtz Diaconus. Dieser hat kein praesent annehmen wollen, dessen niece habe ich eine Geseker Praebende geschonken, die ich Meiner famillie bezahlt habe. Dessen eltesten Vettern habe ich zu Mir als Cammerjuncker genommen undt zum Drosten zu Sladen ernennet, hierdurch sowohl als durch die Wahlmeritten hat er sein glück in der considerabelen Heirahdt gemachet. Den jüngsten Vetter habe ich in mislichen Umständen durch Meine Vorsprach bey des Königs in Preusen Majistaidt aus deßen Dinsten herausgezogen. Dem Drost von Peine selbst habe ich die profitabele Sladische Ambdtpfacht gegeben, worauf er circiter à 4000 Rthlr. jährlich profitiret, undt darbenebst ist er noch Cammer-Praesident geworden.

5. (obiit ao. 1767.) Herr Dohm-Scholaster von Weichs. Diesem habe ich 3000 Rthlr. gegeben.

6. Herr von Hasenkampf. Diesen habe ich zum geheimbten Rahdt mit 250 Rthlr. Revenuen erklehrt undt darbey 3000 Rthlr. gegeben.

7. Herr Leopoldt v. Weichs. Diesem habe ich nicht nur 5000 Rthlr. zum Praesent gegeben, sondern nach dem Todt seines Oncles hat er die Dohm-Scholasterey von Mir erhalten. Da seine Famillie zu Meiner Faveur eine Praebende resigniret hatte, so habe ich selber nicht nur eine andere per obitum des Herrn von Meschede de mense Pontificio dahier vacirte à Summo Pontifice Clemente d. 13. ausgewürcket, die Bullen bezahlet, das Auffschwehrungs Tractament gehalten, sondern ich habe auch den alten Dohm-Scholaster v. Weichs zu Resignation seiner Osnabrückischen Praebende disponiret undt diese Resignationskosten abermahlen gestanden. An der jährlichen Ambdtspfachdt des Ambdts Binderlage habe ich dieser Famillie von Antrit Meiner Regirung an jährlich 600 Rthlr. abgesetzet, auch noch darbenebst das Stenlagische abeliche Lehngubdt circiter ao. à 700 Rthlr. tanquam feudum masculinum beygeleget.

8. (obiit ao. 1765.) Herr Dohmkellner von Bucholtz. Diesem habe ich 3000 Rthlr. zum praesent gegeben.

9. Herr DohmCantor von Assebourg. Diesem habe ich 3000 ℛ zum Praesent gegeben.

10. Herr Graeff v. Stirum. Diesem habe ich 4000 ℛ zum Praesent gegeben.

11. Herr Graeff v. Merveldt. Diesem habe ich 7500 ℛ zum Praesent gegeben.

12. (obiit ao. 1768.) Herr Stephan v. Weichs. Dieser ist durch Meine Beyhülffe Dohmkellner geworden, obwohl er nicht lange hiervon profitiret hat; er hat von Mir zum praesent bekommen — 4000 ℛ.

13. Herr v. Twickel. Dieser hat von Mir die Ambdt Poppenburgische pfachdt erhalten, worauf circiter jährlich 2500 ℛ profit stehet. Er hat darbenebst zum praesent Empfangen 4000 ℛ.

14. Herr v. Böselager. Dieser Empfanget jährlich eine Zulage von 200 ℛ. Zum Praesent habe ich ihm gegeben 4000 ℛ. Für deßen Vettern Osnabrückische Dohm-Praebende habe ich ausgeleget 6000 ℛ, undt als deßen Eltester Vetter in Paris versturbe, habe ich den nachfolgenden mit glücklichem Effect bey des Königs in Engelandt Majistaidt recommendiret zu dem beträchdtlichen Osnabrückischen Ambdt Fürstenau.

15. Herr v. Spigel. Diesem habe ich Mein gantz neues Cohrhabit geschoncken, 4000 ℛ zum praesent gemachet undt demnegst zum Hof- undt Regirung Rahdt mit 225 ℛ jährlich benennet.

16. Herr von Wrede, 17. Herr v. Wrede. Diese beyde Brüdere haben mit einbegrief was ihre Frau Mutter undt Schwester bekommen, über 6000 ℛ Empfangen. Einer ist durch Meine Beyhülffe Dohmkelner geworden, wozu ich ihm annoch 300 ℛ geschoncken habe. Auch hat der jüngere Bruder auf Meine Recommendation die per obitum des Herrn Dohm Probst v. Droste erledigte Dohm-Praebende à Summo Pontifice Clemente d. 14. Erhalten, dem ich auch das Aufschwehrungs Tractament undt Bullen gestanden habe.

18. Graeff Ferdinand v. Plettenberg-Lenhausen. Diesem habe ich per resignationem des Herrn v. Schilder nicht nur die Praebende frey undt franco verschaffet, sondern ich habe die Bullen, Statuten undt das Tractament auf meine Kosten gestanden. Demnegst habe ich die Hunsrückische Ambdtspfachdt ai. à 1200 ℳ weniger, wie solche sonst gestanden hatte, concediret undt hiernegst ihn zu dasigem Drosten ernennet.

19. Herr v. Weichs v. Cortlinghausen. Selbem habe ich per Resignationem des jüng. Herrn v. Weichs die Praebende frey undt franco verschaffet undt die Bullen, Statuten undt Tractament darbey bezahlet. Er ist auch Canonicus à latere.

Dissentientes bey Meiner Hildesheimischen Bischöflichen Wahl seyndt gewesen:

1. Herr DohmProbst v. Droste, obiit ao. 1769.
2. Herr v. Hugenpoth Presbyter, obiit ao. 1768.
3. Herr v. Ascheberg Presbyter.
4. Herr v. Boos Presbyter.
5. Herr v. Horde Diaconus, obiit ao. 1769.
6. Herr v. Wenge Diaconus.
7. Herr v. Bennigsen.
8. Herr v. Meschede, obiit ao. 1765.
9. Herr v. Becholsheim.
10. Herr Graef v. Lerodt, resignavit ao. 1764.
11. Herr Dohmküster v. Mengesen.
12. Herr v. Haxthausen.
13. Herr v. Boos.

XI.

Tilly's Schreiben an Herzog Christian von Celle über seinen Sieg bei Lutter am Barenberge.

Mitgetheilt vom Archivar Dr. K. Janicke.

Hochwürdiger, Durchleuchtiger
Hochgeborner Fürst, Gnädiger Herr.

E. Fürstl. G. habe ich hiemit ebenmessig unberthenig theilhafftig zu machen nit underlassen mögen, waß gestalten am verlittenen Donnerstag den 27. dieses meine undergebene unnd der Königl. May. zue Dennemarckh, Norwegen angehörige Armée alß ich dieselbe bey ihrer Retirade vom Land des Eichsfeldts auß nacher dem Landt zue Braunschweig drey Tage nach einander mit Scharmutzireu uffgehalten unnd von einem Paßß zum andern abgetrieben, endlich beim Braunschweigischen Ampthaus unnd Dorff Lutter am Barenberg an einander gerathen und zusammen getroffen, unnd darauff durch des allmechtigen Gottes crafftigen Beystandt ervolget, daß nach solcher vorübergangener gewaltiger und vortreffentlicher Veldhauptschlacht die Königliche Dänische Armée gantz zertrennt und geschlagen worden unnd also die göttliche Allmächtigkeit Ihrer Kay. May. von dero justen und gerechten Sache hero die herrliche und sigreiche Victori wunderbarlich gnädig vätterlich vorlihen unnd in die Handt gegeben. Nach Vollendung dieser starckhen bluttigen Hauptschlacht seind uff der Wahlstatt todt gefunden worden der General Fuchs, der Obriste Wersabe, der Obriste Pentz unnd Herr Landgraff Philipß zue Hessen, item der Obristeleutenant Ungefueg, der vornehme dänische Rath und Generalcommissarius Powitz beneben andern hohen Officierern von Obristenleutenanten, Rittmaistern, Hauptleuten, Fendrichen und andern Bevelchshabern außer der gemeinen Soldaten mehr in großer Anzahl,

deren Nahmen man noch zur Zeit nit wissen können. Under den Gefangenen aber befinden sich der Obriste unnd Generalcommissarius Lohaußen, der Obriste Fremkhing, der Obriste Geest, der Obriste Görtzgen und ein frantzösischer Obrister Courveille, item der Obristleutenant Kripp, der Major Lannies und Hauptman Guntheroth, wie auch der königlicher Hoffmarschalckh hart verletzt unnd der Generalcommissarius Rantzow. Sonsten aber ist der Gefangenen noch eine ansehentliche groß Quantitet und Ahnzahl von Obristenleutenanten, Rittmaistern, Hauptleuthen, Fenderichen unnd andern Bevelchshabern ohne die gemeine Soldaten, deren Nahmen bißhero noch nit alle eingepracht worden. Unnd weiln des Feindts Infanterie gantz zertrennt unnd geschlagen worden, so habe ich alberaits yber die fünffzig Fendeln neben acht Corneten zue Handen empfangen, die ybrigen haben die Soldaten theils versteckht, theils aber zerrissen und zue Stuckhen under sich zur Gedächtnus außgetheilet; yber diß so hat der Feindt seine gantze Artillery im Stich gelassen, mit Hinderlassung zweyundzwantzig großer Stückhen, so ich zu Handen bekommen. Im ybrigen aber haben sich Ihre Königl. May. zue Dennemarckh mit ihrer gleichfals gantz zertrennter und zerstreuter Cavalleria gegen Wolffenbuttel ins Salvo retiriret. Wann dann ich mich hiezwischen ebenmässig biß anhero avanziert habe, uff diese Stund aber noch keines bestendigen gewissen Berichts mächtig sein können, ob Ihre Königl. May. das Haupt uff Hamburg oder Verden oder anderswohin gewendet, auch wie starckh sye sich etwan von Reutterey und Fuesvolckh recolligirt haben, und waß furders deroselben Andamenti sein mögen, derowegen so habe E. F. G. ich hiemit undertheniglich anlangen, ersuchen und bitten wollen, ob sye mir in Gnaden von einer zur andern Zeit und Stund berichtlich yberschrieben hetten, waß sye nach unnd nach davon vor Wissenschafft empfangen möchten und alßdan ihre Schreiben uff Pein dirigiren liesen, wo selbsten man jeder Zeit Nachricht haben kann, waß Orthen ich furbas anzutreffen sein werde; dasselbe bin umb E. Fr. G. ich ahn meinem Orth undertheniq zu verdienen gantz willig unnd beflissen

und bevehle dieselbe der göttlicher Obacht zue allem fürstl. Wohlstandt. Datum im Quartier zue Leinen*) am letzten Augusti Ao. 1626.

E. Fürstl. G.

underthheniger
Johan Grave von Tilly.

Nach v. d. Decken, Herzog Georg, I, S. 220 Anm., dem auch Lichtenstein, Die Schlacht bei Lutter am Barenberge S. XI und S. 154 Anm. folgt, ist der obenstehende Bericht bereits gedruckt, doch geben beide nicht an, wo. Londorp hat im 3. Bande der Acta publica drei von den bei Lichtenstein S. XI genannten Berichten Tilly's abgedruckt, aber nicht den an Herzog Christian. Da derselbe oben genau nach dem im Staats-Archiv zu Hannover befindlichen Original abgedruckt ist, so wird sich die eventuelle Wiederholung rechtfertigen.

---

*) Leinde, südwestlich von Wolfenbüttel.

XII.

Das Kloster Wülfinghausen.

Vom Ober-Amts-Richter Bernhard Sostmann in Elze.

In dem Lande zwischen Deister und Leine, nahe bei der Stadt Eldagsen, kaum anderthalb Stunden von Elze und von dieser Stadt nordwestlich, im alten Gaue Gudingo, nahe der alten Kirchengrenze des Bisthums Hildesheim gegen das Bisthum Minden, liegt in einem lieblichen Gebirgswinkel des nördlichen Zuges des Osterwaldes das Kloster Wülfinghausen, in dortiger Gegend kurz „das Kloster" genannt. Hier, an den sogenannten Wülfinghäuser Bergen, umkränzen die Stätte des Klosters schützende Zinnen: die Barenburg, (Korallenkalks-Bildung, die älteste), der „Weiße Stein" und der „Steile Stuhl" (Portlands-Kalk). Der Steile Stuhl ist die höchste Spitze der Wülfinghäuser Berge, er ragt ungefähr 1375 Fuß über dem Spiegel der Ostsee, 1175 Fuß über der Leine bei Elze und 1125 Fuß über der Saale bei Quanthof hervor.

Unten nun am Fuße des Hainholzkopfes — unter dem höheren „Ritterkreuze" streckt dieser sich hin — liegen zwischen der nordwestlich über die alte Grafschaft Hallermund sich erhebenden Barenburg, deren Felsen mir von Eldagsen ab am schönsten hervorzutreten schienen, und dem, die lieblichste Aussicht nach Osten und in das südliche Leinethal darbietenden, südwestlich vorragenden Weißen Steine die vom Waldkranze eingefaßten weißen Mauern des Klosters, friedliche Ruhe dem Wanderer kündend. Das Kloster selbst, erst 1740 im Neubaue vollendet, bietet, im Geschmacke der damaligen Zeit, der Baukunst freilich wenig Interesse, ein Viereck mit an der Nordostecke eingebautem alten gothischen Kirchengebäude, was man, mit schön gezeichnetem Giebel, oben mit einem steinernen Kreuz, an beiden Dachenden mit steinernen

Thürmchen, in der Mitte mit einem gothischen Fenster mit schöner Rose, seit Anfange dieses Jahrhunderts, anscheinend der zu großen Feuchtigkeit wegen im Inneren, scheint verkommen gelassen zu haben, da es zu Haushaltsräumen gebraucht wird.

Um die Stätte herum, westlicher nach der Barenburg zu, sind die Försterwohnungen, wo man jetzt im angrenzenden Saumhange des Waldes durch weitere Anlagen und Ruhestätten dem Auge den Genuß der herrlichen Aussicht in die nordwest- und nordöstliche Landschaft, namentlich nach Eldagsen, Hannover und in das Amt Calenberg noch mehr erhöhet hat. Von dem schon angenehme Erholung bietenden Försterhause führen Baumreihen zu dem früher viel besuchten Schwefelbrunnen, in der Richtung nach Eldagsen zu.

Nordöstlich beim Kloster ist der Kloster-Haushalt mit ansehnlichen Wohn- und größeren Wirthschaftsgebäuden, die den nördlichen, sehr geräumigen Hof der Kloster-Domaine umschließen; während südöstlich der in reinem Geschmacke mit schönen Bäumen und ausgewählten Gesträuchen gezierte Amts-Garten, östlich vom Kloster, sich hinzieht und dem dort im Garten Wandelnden als Eingang zu dem über dem Kloster hervortretenden Bergwalde sich täuschend darstellt.

Durch diesen Garten wie auch vom Amtshofe gelangt man zu der nordöstlich liegenden, von freundlichen Gärten umzäunten Pfarre; hinter ihr steht nach Westen zu die Schule. Nach Osten tritt man vom Pfarrhofs-Eingange ab auf den vom südlichen Mehle nach dem nördlichen Eldagsen führenden, wegen Widerspruchs der Elzer und Mehler Privat-Wald-Eigenthümer noch nicht genügend von der Minden-Hildesheimer Heerstraße ab eingerichteten Verbindungs-Fahrweg. Hier schaut man nordwestlich auf die von West nach Ost gedehnte freundliche, jetzt mit schönen Straßen durchzogene Stadt Eldagsen mit ihren westlich liegenden Burgmanns-Sitzen, im nahen Osten auf die alte Klosterkirche Wittenburg und auf den neuesten Schmuck dieser Gegend, die nördlicher gelegene Marienburg, dann auf die Adenser Gohe und nach Norden zu auf die Thürme Hannovers; südöstlich aber auf die

Elzer-Mehler Waldung und südlicher auf die fernen Siebenberge und den Thüster Berg.

Bislang fand ich nirgends eine nähere Beschreibung der ältesten Geschichte des Klosters; der zu früh hingeschiedene Justizrath Lüntzel, dem seiner Angabe nach nur wenige Nachrichten darüber zu Gebote standen, giebt in der nach seinem Tode erst herausgekommenen ausgezeichneten Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim nur dürftige Auskunft, und zwei meiner Freunde, von denen der eine mit Hinterlassung einer Preisschrift über das Amt Lauenstein und einer von Jacob Grimm benutzten Sammlung von Weisthümern nun auch schon verblichen ist, der andere aber nach Sammlung und Sichtung vieler alten Urkunden durch anderweitige Geschäfte behindert ist, in deren geschickteren Hand ich diese Arbeit sehen wollte, haben sich dieser Darstellung nicht unterzogen.

Deshalb wage ich zunächst diesen Versuch einer kürzeren Darstellung der älteren Geschichte des Klosters Wülfinghausen, zumal mir, abgesehen von meinen früheren Sammlungen für eine Geschichte der Stadt Elze und Umgegend, in dem 1855 durch die Sorge des um die alte Geschichte unseres Landes so hoch verdienten weiland Landschaftsdirectors von Hodenberg herausgegebenen Calenberger Urkundenbuche eine noch sicherere Grundlage, als meine Sammlung sie mir bot, gegeben ist.

Unter dem thätigen und glaubenseifrigen Hildesheimischen Bischofe Conrad II. (von 1221 bis 1246), der als eine seiner vorzüglichsten Pflichten die erkannte, den Händen des zum Theil arg verwilderten Adels das geraubte geistliche Gut wieder zu entreißen und der Kirche die Zehnten zu retten, und welcher in der Stiftung von Klöstern sichere Warten der Zucht und Frömmigkeit bei der damaligen allgemeinen Unordnung aller staatlichen Verhältnisse, welche aus dem Kampfe der päbstlichen Macht mit der kaiserlichen Macht wie eine Sündfluth über Deutschland hereingebrochen war, schaffen wollte — denn der große Gedanke der Ottonen, ein neues Weltreich, gestützt durch die päbstliche Macht und die Großen des Reichs in gegenseitiger Begränzung, welchen Plan die

Kirche, vielleicht aus Besorgniß, eine bloße Staatskirche zu werden, leider nicht begünstigte, zerrann wie ein schöner Traum — wurde auch das Kloster Wülfinghausen, wie Wienhausen, Frankenberg und andere, gegründet. Nach einer alten, etwa auf das Jahr 1240 zu bestimmenden Urkunde, welche, nach der Sitte jener Zeit der Gebrechlichkeit aller menschlichen Erinnerung als Ursache der Niederschrift Eingangs erwähnt, können wir als sicher annehmen, daß ein Ritter Thimar (Ditmar) von Edelincrodhe (Engerode im Braunschweigischen Amts-Gerichte Salder bei Gebhardshagen an den Lichtenbergen) für seine beiden eigenen Töchter und zwei Töchter des Bruders seiner Frau (nach Leibniz des Arnold von Wülfinghausen) ein Nonnenkloster zu gründen beabsichtigte, zwei Conventualinnen aus Dorstadt zuzog und die weitere Ausführung des Plans dem Augustiner-Priester Heinrich zu Lamspringe übertrug.

Dieser gedachte das Kloster nahe bei Lichtenberg zu gründen, stieß aber bei dem dort begüterten Marschall des Bischofs, der Beeinträchtigung seiner Herrschaft (Voigtei) fürchten mochte, auf mancherlei Hinderniß. Bei einer Weihehandlung in Eldagsen (Eldags), wo er diese Angelegenheit bei dem Marschall wieder in Erinnerung brachte, traf er auch den Ritter Arnold von Wülfinghausen (Wluinghusen), der ihm seinen Hof zu diesem Zwecke dann zum Verkauf anstellte. Der als Probst des neuen Klosters auftretende Augustiner Heinrich erwarb nun den Hof des Arnold für neunzig Talente (Pfunde) und begann, so heißt es in der Urkunde „an einem Orte des Schreckens und wüster Einöde zum Lobe und zur Ehre des allmächtigen Gottes und der seligsten Jungfrau und aller Heiligen das Kloster (cenobium) zu bauen“.

In der Urkunde selbst wird freilich das Jahr 1235 als Gründungszeit, im 16. Jahre des Bischofs Conrad, angegeben, nach einer spätern Urkunde jedoch von 1241, vom Bischof selbst herrührend, und einer Schenkungsurkunde vom April 1236 aus der Veste Rosenthal bei Peine, die zunächst für die Klosterstiftung Borchasle (Burgassel bei Lichtenberg) bestimmt, muß man erst 1236 als Gründungsjahr annehmen.

Jene erstgedachte Urkunde (Nr. 4 des Urkundenbuchs) giebt freilich den Ort der Ausstellung nicht an, hat aber das, wenn auch verletzte Siegel des Klosters Wülfinghausen, ein ovales Siegel mit einem Kreuze und der Umschrift: S. SANCTE MARIE I. WLVENGHVSEN und die sitzende Jungfrau Maria mit dem Kindlein auf dem Schooße, und erwähnt noch Gregor IX. als Inhabers des päbstlichen Stuhls und Kaisers Friedrich II. als Inhabers des Römischen Reichs &c.

Auf den Bericht des Probstes Heinrich, daß Oddingerode (jenes obige Engerode) sich nicht für ein Nonnenkloster eigne, schenkt Bischof Conrad in jener Rosenthaler Urkunde den Nonnen mit Zustimmung seines Convents seinen Antheil an Burgassel, frei von aller Voigtei, zu welcher Schenkung dann im Mai 1236 das Capitel St. Blasii in Braunschweig den halben Pfarrhof in Asselburg hinzufügte.

Der Ritter Arnold von Wülfinghausen war aber Dienstmann des Abts zu Corvey, und der Abt genehmigt nun im Jahre 1236 noch jenen Verkauf der Güter zu Wülfinghausen und Bornissen (Bennigsen?) und übertrug dem Kloster das Eigenthum mit aller Voigtei gegen zwei Hufen der gefürsteten Abtei Corvey an der Weser bequemer gelegener Länderei.

Die neue Pflanzung mit großem Liebesfeuer umfassend, wie er sich in der desfallsigen zu Winzenburg (Wincenbruch) aufgenommenen Urkunde, — vom December 1238 —, ausdrückt, schenkte nun Bischof Conrad der neuen Kirche zu Wülfinghausen vier ihm zu diesem Zwecke von seinem Cämmerer Ludolf und dessen Frau Adelheid wie deren beiden Söhnen überwiesene Hufen Landes zu Alferde (Alcforde), in der Nähe bei Eldagsen belegen.

Im Jahre darauf, 1239, tauschte das Kloster von der Kirche des heiligen Petrus*) zu Elze unter Genehmigung des Elzer Archidiaconen Theodorich von Adenoys (Adensen) und der Pfarrkinder der Kirche zu Elze gegen eine Hufe in

*) Genauer Peter und Paul, seit Carl dem Großen; noch jetzt schmücken Peter und Paul das Elzer Stadtsiegel.

Mehle (Middelen)*) eine Hufe sammt Hausstelle zu Wülfinghausen unter Genehmigung des Bischofs ein, indem das Kloster schon um diese Zeit Erwerbungen in Mehle gemacht haben muß und namentlich in diese Zeit, nach einer Urkunde ohne Datum, der Ankauf einer Hufe mit Hausstelle in Mehle (hier Medele genannt) vom Probste Johann und Convente zu Derneburg durch die Kirche St. Marien zu Wülfinghausen fällt**).

Um diese Zeit, etwa 1240, überließ dann auch der Probst Hugo zum heiligen Kreuze, zugleich Archidiacon in Eldagsen (hier Eildagissen), dem Probste Heinrich und Nonnen-Convente zu Wülfinghausen unter Vorbehalt eines jährlichen Zinses von vier Schilling (solidi) für sich und seine Erben und unter Abfindung des bisherigen, ihm nicht genügend sicher gewesenen besitzenden Zinsmannes, Heinrich Volcmars Sohn, mit sieben Pfund (libra) Hildesheimer Münze unter Zustimmung der Mutter und Schwester des Letzteren, Athelheitis und Alheitis, eine Hufe Landes zu Wülfinghausen.

---

*) Damaliger Parochie Elze (Aulica), später Tochterkirche zu Mehle, mit jetzt fast unabhängigem aber noch hinsichtlich der Prediger gemeinschaftlichem Kirchenverbande zur Elzer Kirche, nachdem Schreiber dieses die etwa zweihundertjährigen Processe in den Jahren 1840 bis 1852 über Baulasten durch Vergleich beseitigt hat, wonach die Gemeinde Mehle einen jährlichen Geldbeitrag zahlt.

**) Die Hudegerechtsame im Elzer nnd Mehler Holze, einer nahen Waldung bei Wülfinghausen, nach Elze und Mehle zu, von etwa 2500 Morgen, worin auch das Haus zu Poppenburg, jetzt in Fläche abgefundene Herrenholzgerechtsame hatte, und welches als Mark oder Gohe unter 160 Goheleute zu Elze (112) und Mehle (48), unter der Holzgrafschaft des Magistrats zu Elze unter je einem Wohrtmeister aus Elze und Mehle stehend, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Erbtheilungen getheilt ist, sammt dem Holtdinge (Holzgericht) zu Elze bis October 1852, wird das Kloster schon seit uralter Zeit als anliegender Grundbesitzer oder durch Ersitzung erworben haben. Der Wald lag seit der Stiftsfehde im Calenbergschen, im vorigen Jahrhunderte war die Ziegenhude schon abgelöst, jetzt durch Fläche die andere Hude.

Nachdem der Bischof Conrad nun am Catharinen-Tage (25. Nov.) 1240 die seit 1236 erbaute Klosterkirche Augustiner Ordens geweiht hatte, verlieh er ihr 1241 einen besonderen Schutzbrief, sie Gottes, der heiligen Maria, der seligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen wie des Pabstes, des Mainzer Erzbischofes und seines eigenen Schutzes versichernd, allen Angriffen nach dreimaliger Warnung des Priesters Excommunication drohend und sie von aller Untergebenheit zu dem Archidiaconat und der Geistlichkeit zu Elbagsen (hier Eyldasen) befreiend.

Er schenkte darauf, indem der Graf Moritz von Spiegelberg sein vom Probst (des heiligen Moritz auf dem Hildesheimer Berge) Conrad von Werder (de Insula) daran erhaltenes Afterlehn aufgab und dieser sein Lehn dem Bischof resignirte, schon weiter der Wülfinghäuser Kirche in demselben Jahre 1241 die Capelle zu Nordstemmen sammt der Voigtei über dieselbe und allem zubehörigen Besitzthum *) mit Genehmigung des Capitels nicht bloß, sondern auch all das Eigenthum wie die Gerichtsbarkeit, welche der Aftervasall-Voigt Berthold **) zu Hildesheim und der belehnte Graf von Lutterberg von den Bischöfen in und vor Wülfinghausen innehatten, welche letztere Verleihung nachmals in einer Urkunde, zu Poppenburg 1243 ***) vom Bischofe Conrad bekräftigt wird, wobei er erwähnt, daß der jungfräuliche, unter der Regel des heiligen Augustins lebende Verein (congregatio) zu Wülfinghausen zwar arm an Sachen, aber reich an Glauben (religione) sei.

---

*) Schon 1324 an den Bischof Otto II. gegen die Kirche zu Elbagsen vom Kloster zurückgegeben.

**) Der Voigt Berthold vom alten Markte (de veteri foro zu Hildesheim).

***) Bischof Conrad hatte zum Schutz des sicheren Verkehrs einen Theil der Poppenburg für 250 Pfund und den kleineren Thurm für 10 Pfund gekauft, während Bischof Siegfried I. schon einen Theil der Veste Poppenburg, wahrscheinlich den der Spiegelberger Linie, 1227 gekauft haben soll.

In diesem Jahre schon wendet sich das Kloster dem Güter-Erwerb aus eigener Kraft zu, indem es laut einer Urkunde vom 23. September 1241, vom Ritter Arnheim (Hermannus miles in Arnem) zu Obernkirchen ausgestellt, für fünfundsiebenzig Mark Bremer Münze des Arnem's freien Hof. Nettelrode mit allen Gerechtsamen, namentlich auch der Voigtei wie dem Patronate über die Kirche zu Nettelrede (Nettelrodhe) sammt Inventar erkaufte, wobei unter den Gerechtsamen Salzantheile im nahen Münder (Mundere) vorkommen.

Das Patronat über die Pfarre zu Nettelrede ist noch jetzt in den Händen des Klosters.

Noch in demselben Jahre erwarb der unermüdliche Probst des Klosters, jener Heinrich, von der Kirche zu Benstorf den Lichter-Zins für sieben Schillinge Hildesheimischer Denare, welcher Zins von zwei Joch Landes zu Wülfinghausen jährlich gebührte, und um diese Zeit etwa kaufte man noch von der Frau Luitgard von Redese mit Genehmigung des Grafen Conrad von Wölpe zwei Pfannen Salzes (sartagines) in Münder.

Zum Zweck des Erlasses ihrer Sünden erfolgten dann unter dem Probste Heinrich mancherlei Geschenke von Grundstücken an das Kloster, so in diesen Jahren von Hermann von Mendagsen zwei vom Grafen Wedekind von Poppenburg gekaufte Joch Landes zu Halboldessen, wüstem Orte bei Eldagsen; Graf Wedekind aber selbst und dessen Gemahlin Oda (Wigdekincdus, Wedekincdus und Uode) schenkten laut einer Urkunde von 1243 zu Poppenburg den ihm von seinem Lehnsvasallen Johann von Alferde zurückgegebenen Hof zu Boitzum (Buozham).

Inzwischen ruhte auch der Ankauf nicht, denn im April 1245 wird von der Aebtissin, Dechantin und dem Capitel der heiligen Maria zu Minden eine Verkaufsurkunde für das Kloster Wülfinghausen ausgestellt, wonach dieses von jenen alle deren Güter zu Renwordessen und Verdessen, ausgegangenen Dörfern zwischen Eldagsen und der Holzmühle, für zehn Pfund Hildesheimischer Denare gekauft hat. Dann

1246 verkauften in einer aus der Veste Hallermund datirten und mit dem Hallermundschen Siegel, einem Herzschilde mit drei Rosen, versehenen Urkunde der Graf Ludolf von Hallermund und sein Sohn Ludolf und beider Frauen, Kunegunde und Jutta, der Kirche zu Wülfinghausen ihren freien Hof nebst vier Hufen Landes und allem Zubehör, namentlich auch Fischteichen, zu Hoyersen, einem ausgegangenen Dorfe zwischen Eldagsen und Völksen, jetzt Feldmark Heuersen, für neunzehn Talente. Diese Familie der Grafen von Hallermund, wie die mit ihnen durch Heirath eng verbundene Familie der Edelherrn von Adenoys (Adensen), scheinen dem Aufblühen des Klosters Wülfinghausen vorzugsweise sehr förderlich gewesen zu sein, weshalb ich hier Einiges über beide Familien vorausschicken muß.

Seit der Verurtheilung Heinrich des Löwen war, wie Arnold von Lübeck sagt, kein König in Israel und seit dieser Zeit kamen die Landschaften an beiden Ufern der Leine von Einbeck bis zur Aller mit Ausnahme einiger Hildesheimischen, Mindenschen und Welfischen Gebietstheile in die Hände aufkommender herrschaftlicher (Dynasten-) Familien zu den neben den von Homburg, Honboken (Hohenbüchen), Poppenburg, Spiegelberg, Wunstorf und Wölpe die edlen Herrn von Adenoys und von Hallermund (Grafen von Hallerburg später genannt) gehörten.

Die Adenoys waren eine sehr begüterte Dynastie, von ihrem Stammschlosse Adensen beim Schulenburger, jetzt Marienberge, also genannt, deren Stammsitz von Hodenberg im Kirchorte Adensen, Amts Calenberg, am linken Ufer der Haller, unweit Hallerburg angiebt, während ich, und zwar nach der Erzählung eines alten verstorbenen Zeugen zu Schulenburg, der mich versicherte, daß man bei Eröffnung eine Steinbruchs im Schulenburg-Adenser Holze bei der jetzigen Marienburg noch Reste einer alten Burg entdeckt habe, ihr Stammhaus in diesem Holze am Ufer der Leine suchen möchte (wiewohl nach meinen Erkundigungen in Calenberg keine Kunde darüber mehr zu finden ist), falls nicht etwa ein anderes schon früher ausgegangenes Geschlecht hier gehauset hat. Der in einer

Mindener Urkunde vorkommende Theodorich I. (1120—1140) wird eine Tochter des 1130 durch des Winzenburgers Arglist auf einem Kirchhofe bei Gandersheim erschlagenen Grafen Burchard von Lockenem, der ein Vertrauter des der Kirche die Würde des Reiches anscheinend opfernden Kaisers Lothar des Sachsen (1125—1137) war, zur Ehe gehabt haben; während Graf Wulbrand (der alte) von Hallermund, auch Gemahl einer Tochter jenes Burchard, der Beatrix, war, und das Kloster Schinna und das Kloster Loccum aus des Schwiegervaters Burchard Erbschaft namentlich gründete (1148, bezüglich 1163). Diedrich II. von Adensen († 1236) hatte mit seiner Frau Hedwig die beiden geistlichen Söhne Everwin zu Halberstadt und Diedrich III. zu Hildesheim und als Herrschaftsnachfolger den Sohn Johann I. († 1253). Dieses Sohn Johann II. († 1304) hatte mit einer von Grimmenbergischen Erbtochter als Kinder: Johann III., Friedrich, Heinrich und Adelheid, Gisla, Margarethe und Gertrud. Mit Adelheid von Adensen, die sich mit Graf Wulbrand III. von Hallermund verehelichte und nach 1324 starb, kam unter Verzicht ihres Bruders Johann durch Belehnung des Mindener Bischofs Gottfried die Herrschaft Adensen an gedachten Wulbrands Sohn, Grafen Gerhard jun. (II. von Hallermund).

Die Grafen von Hallermund stammen wahrscheinlich von dem Gaugrafen Wulbrand (1013) im Gudingau, dann (1022) im Flenithigau bei Gandersheim ab. Des obengedachten Wulbrand oder Wilbrand des alten (antiquus, † vor 1182) Söhne verstarben kinderlos, indem Ludolf, dessen Leichnam vom Grafen von Schaumburg mit zurückgebracht und nach dem Kloster Loccum geschafft wurde, 1191, und Wulbrand schon 1189 zu Antiochien begraben, in den Kreuzzügen ihr Ende fanden, da sie sich dem Kaiser Friedrich 1189 zur Fahrt in das gelobte Land angeschlossen hatten. Nun erbten die Söhne der Schwester Adelheid, die mit dem Grafen Günther von Kefernburg, dessen Söhne erster Ehe in Schwarzburg und Kefernburg Erben wurden, in zweiter Ehe desselben vermählt war, und zwar Graf Ludolf II. (von Kefernburg), der sich mit einer Gräfin Kunigunde von Perremund verehelichte, die

Grafschaft Hallermund um 1193, indem der kluge Hildesheimische Bischof Berno, dem die Hallermunder Brüder behuf der Bestreitung der Kosten der Kreuzfahrt die Hallerburg und einen Theil ihrer Dienstmannen für sechszig Mark verpfändet hatten, den Uebergang auf diesen vermittelte, da die Grafschaft Hallermund ein Hildesheimisches Lehen war, wobei viele Hallermundsche Erbgüter zu Lehen verwandelt sein sollen. Der mütterliche Oheim des Grafen Ludolf, Graf Burchard von Hallermund, welcher muthmaßlich die Burg Hallermund um 1170 erbauet hatte, war schon früher, vor 1183, hingeschieden.

Des Grafen Ludolf II. von Kefernburg Sohn nun, Graf Ludolf III. von Hallermund, geboren 1231, regierender Graf 1255, gestorben vor 1267 und vermählt mit der Gräfin Jutta von Perremund, setzte nun den jüngern Stamm der Hallermunder fort. Sein Sohn, Graf Wulbrand III., regierender Graf 1267, gestorben vor 13. Dec. 1280, vermählte sich, wie oben bemerkt, mit Adelheid von Adensen, welche Vormünderin ihres Sohnes Gerhard jun. II. bis etwa 1292 wurde, seit 1292 zu Hamelspringe wohnte und nach 1324 starb, während der Bruder Wulbrand III., Graf Ludolf IV., als Domherr zu Hildesheim und die Schwester Elisabeth als Aebtissin zu Gandersheim und der Bruder Graf Gerhard I. nach mehreren Ehen 1327 verstarben. Gerhard jun. (II.) nun, Wulbrand des III. Sohn, den wir neben der Vormünderin-Mutter noch 1280 unter Vormundschaft seines mütterlichen Großvaters, des Edelherrn Johann von Adensen, finden, verkaufte schon 1282 seinen Theil der Grafschaft Hallermund an den Herzog Otto, erwarb 1322 die Herrschaft Adensen, kommt 1324 unter dem Namen der Schele Greve vor und hatte mit seiner Gemahlin, Elisabeth von Everstein, folgende Kinder: Adelheid, spätere Gräfin von Rietberg, die geistliche Elisabeth zu Quedlinburg, Graf Wilbrand IV., der Domherr zu Hildesheim, 1363 Verweser des Stifts Hildesheim und 1375 Archidiacon zu Elze war, Graf Otto III., Jutta, Heseke, vielleicht Gemahlin des Ordenberg Bock, Graf Gerhard IV. und Graf Bode.

Von diesen hatte allein Graf Otto III. mit einer Adelheid Nachkommen, nämlich: Graf Otto IV., der, 1392 regierender Graf, eine Wittwe Elisabeth 1411 hinterließ, ferner Graf Wilbrand V. und die mit Grafen Philipp von Spiegelberg vermählte Mathilde. Ebengenannter Wilbrand V. nun, 1398 Abt zu Corvey, 1409 als Bischof zu Minden geweiht und schon einige Jahre vorher dazu erkoren, verkaufte 1411 die Herrschaften Hallermund und Adensen, soweit sie Mindensche Lehen waren, an Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg und verstarb am 24. December 1436 als der letzte der Grafen von Hallermund.

Dabei ist noch zu erwähnen, daß Wulbrands III. Bruder, Graf Gerhard I., folgende Nachkommen hatte: Graf Otto Domherrn zu Hildesheim, Graf Ludolf V., Jutta, Kunigunde, Graf Heinrich, Graf Otto II. und Graf Gerhard III., von denen Graf Heinrich, regierender Graf 1361—1365, seine Hälfte von Hallermund 1366 verkaufte, Graf Otto II. 1364 Administrator des Stifts Hildesheim und dortiger Domscholaster war und bloß Graf Ludolf V. zwei Söhne Gerhard V. und Ludolf VII. nachgelassen hat.

Den Grafen von Hallermund nun stand der Zeit das zwischen Eldagsen und Springe am Bache Haller gelegene Schloß Hallermund, die Stadt Eldagsen und die Stadt Springe, die Voigtei zu Altenhagen, die halbe Voigtei zu Gestorf, das Gaugericht zur Horst, die Feste Hachmühlen und später auch die Herrschaft Adensen zu, unter denen Eldagsen Hildesheimsches, Springe Mindensches Lehen waren, die Grafen waren auch theils den Welfen, theils den Bischöfen von Hildesheim und Minden lehnspflichtig.

Für die Geschichte der städtischen Feldmark Elze und der Dorffeldmark Mehle ist schließlich noch hervorzuheben, daß die noch zu meiner Zeit (1840—1852) dem Johannis-Hospital zu Hildesheim pflichtige Länderei der Elzer Feldmark von dem Hallermunder Herrn-Geschlechte stammt, da Adelheid von Hallermund, Frau des Hildesheimischen Vicedominus Grafen v. Wassel Conrad, dem Kloster Loccum (als Wittwe vor 1183) 3½ Hufen zu Mehle bei Elze und zu Witten-

burg ebendaselbst, und noch 2 Hufen zu Usethe (Oesede, wüstes, nach Elze gezogenes Dorf) schenkte, von denen schon 1199 der Loccumer Abt Eckehard eine Hufe zu Mehle und zwei Hufen zu Oesede für zweiunddreißig Mark an gedachtes Johannis-Hospital zu Hildesheim verkaufte.

Kehren wir zum Kloster Wülfinghausen jetzt zurück. In den ersten zehn Jahren seit der Gründung des Klosters, waren noch nicht genügende Schätze gesammelt und die Beisteuern noch nicht reichlich genug geflossen, so daß es an den Mitteln zum weiteren Ausbaue des Klosters mangelte. Es wurde daher ein Erlaß des Pabstes Innocenz IV. vom 28. Januar 1246 erwirkt, worin dieser für die Diöcesen Bremen, Hildesheim und Minden Denjenigen einen 20tägigen Ablaß oder Erlaß an der auferlegten Buße unter Bezug auf die Worte des Corintherbriefes, „daß, wer kärglich säe, nur kärglich ernten, wer aber säe im Segen, der auch im Segen ernten werde", zusichert, welche zur Vollendung des Klosters Hülfe leisten würden, dem noch ein besonderer Schutzbrief dieses Pabstes vom 13. März 1245 (richtiger 1246) folgte, worin die gegenwärtigen Besitzungen des Klosters, der Grund und Boden des Klosters selbst, die Kirche zu Stemmen, der Hof und die Capelle zu Nettelrede, der Hof zu Alferde und der Hof zu Boitzum namentlich, wie alle zukünftigen Besitzungen bestätigt und neue Privilegien ertheilt werden, — Beide zu Lyon ausgefertigt. Die verliehenen Rechte bestehen namentlich in Zehntfreiheit, Asylrecht, Befriedung und Wahl der Priorissin durch die Nonnen („Schwestern").

Schon in diesem Jahre 1246 wurde laut einer zu Eschershausen ausgestellten Urkunde vom 25. Juni von der als Nonne aufgenommenen Tochter des Ritters Raven von Burien (Börry) Kunigunde und von ihrer Schwester Hildeburg das Kloster mit viertehalb Hufen Landes zu Berchinghusen (Bessinghausen bei Börry neben Grohnde) beschenkt.

Im Jahre 1248 schenkt der Abt Hermann zu Corvey sammt dem Probste Striger, und Convente dem Kloster das Corveyische Amt zu Holthusen (Holtensen bei Eldagsen) nebst der von Ulrich von Hohenbüchen aufgegebenen Voigtei, und

die von Arnold Grimpe früher zu Lehn besessenen zwei Hufen Landes daselbst, wie drei Hufen, die Johann von Alferde zu Lehen inne hatte, wozu noch 1252 Ernst, Sohn des Ritters Ernst von Wülfingen, allen etwaigen Ansprüchen an den Gütern in Holtensen nebst der Voigtei über das Dorf ausdrücklich entsagte.

Auch der Nachfolger des thätigen Bischofs Conrad II., der wegen Altersschwäche abdankte und aus Ueberdruß an den Streitigkeiten bei der Wahl seines Nachfolgers Hildesheim verließ und 1249 im Benedictinerkloster Schönau bei Heidelberg starb, Bischof Heinrich I. (1246—1257), unter dem die Kämpfe mit Herzog Albert von Braunschweig um die Grafschaft Peine, die Truchseß Gunzel innehatte, entbrannten, schenkte 1253 zufolge eines ihm von dem Vasallen Johann von Adensen zu diesem Zwecke zu Mehle ausgesprochenen Verzichtes auf dessen Lehen, den Zehnten über zehn Hufen Landes bei Wülfinghausen, welchem Verzichte dessen väterlicher Oheim Everwin, Probst zu Halberstadt, beigestimmt hatte.

Everwin von Adensen gab um diese Zeit auch zu, daß zwei seiner Hörigen (homines, jus hominii), die Frau Blitherade mit ihrem Sohne Johann, für $10^1/_2$ der Kirche geweihte Pfund Geldes zwei Hufen Landes in Bothsem (Boitzum) und die Frau Lutburge mit ihren Söhnen Eilard und Ludolf drei Hufen im Ettsenkampe, einem Felde zwischen Boitzum und Wülfinghausen, für der Kirche geweihte zehn Pfund Geldes dem Probste Heinrich zu Wülfinghausen in Pfand (Versatz) gaben.

Bemerkenswerth für das Deutsche Recht, welches im Gegensatze zu dem Römischen den Druck der Unfreiheit nicht scharf ausgeprägt hat, ist der Ausdruck j u s h o m i n i i *) in dieser Urkunde, während die streng Unfreien mancipia heißen.

Die Lage der mit jenem Ausdrucke gemeinten Hörigen (Laten, Liten) war, wenn sie auch der Schutzherrschaft oder Voigtei gegenüber rechtlos und zu ungemessenen Diensten verpflichtet erschienen, nicht so ungünstig, wie sie sich auf den

*) sonst in den Urkunden: jus litonicum.

ersten Blick darstellen möchte, da ihr Erbrecht, selbst hinsichtlich ihres Grundbesitzes im 13. Jahrhunderte Anerkennung gefunden hatte und ihr (unfreies) Meierdingsland, später dem Erblande fast gleichgestellt war, auch alle diese Verhältnisse durch das Christenthum und die Kirche ungemein gemildert wurden, wiewohl um diese Zeit, im 13. Jahrhundert erst, die Deutschen Dichter, z. B. Walther von der Vogelweide, von der Gleichheit aller Menschen sangen. Aber die Fürsten, die Landesherren, machten des Staatsbedürfnisses wegen der Härte dieser Verhältnisse bald ein Ende, wobei ich auf die bekannte Verordnung des Herzogs Heinrich des Friedfertigen von Wolfenbüttel von 1433 über die Lasten „der eigenen Lüde oder Laten", die Baulebung und Körmede, nur hinzuweisen brauche.

Wieder schenkten dann die edlen Herrn von Adensen in einer zu Eldagsen 1254 ausgestellten Urkunde „zur ewigen Erinnerung, weil ja das ganze Geschlecht der Erde ohn Unterlaß den Weg des Todes gehen müsse", das Eigenthum zweier Hufen bei Boitzum, die Johann von Alferde von ihnen im Lehen gehabt und der Kirche der heiligen Maria verkauft hatte, zum Erlaß ihrer Sünden, bei welchem Akte auch Bürger von Eldagsen Zeugen sind. Die Schenker waren Everwin von Adensen, Probst zu Halberstadt, und sein Bruder Dietrich, Cantor und Domherr zu Hildesheim, und des Bruders Johann Sohn, Johann von Adensen (II. † 1304).

Im Zwecke der Klosterpröbste lag es natürlich zunächst, das Kloster zum Herrn seiner nächsten Umgebung zu machen. Deshalb finden wir auch schon wieder 1259 eine Urkunde des Abts Ernst und des Capitels von St. Michaelis zu Hildesheim, in welcher, unter dem Eingange, „daß die Bosheit (malicia) des menschlichen Zustandes eigentlich nur zum Bösen, nicht zum Guten geneigt sei, und daher schriftliches Zeugniß nöthig sei", der Verkauf von vier Hufen Landes zu Wülfinghausen an das Kloster in Wülfinghausen für dreißig Pfund bekundet wird. So pachtete man denn auch 1263 vierzehn Joch Landes und eine Hausstelle zu Wülfinghausen, dicht vor dem Kloster, um der Streitigkeiten mit den solche bauen-

den Meier überhoben zu sein, wie es heißt, auf unbestimmte Zeit gegen einen jährlichen Michaelis-Pachtzins von fünf Solidi von dem Abte Hermann und dem Capitel zu St. Godehard zu Hildesheim. Zu dieser Zeit war Probst Heinrich nicht mehr, sondern Probst Ludolf, der sich von Gottes Gnaden Probst in Wülfinghausen schreibt.

So kaufte man auch von den Gebrüdern von Hohenbüchen, Hoyer, Domscholaster in Hildesheim, und Ulrich, im März 1265 deren von der Kirche zu Corvey zu Lehen stehende Voigtei über die Güter zu Holtensen. Uebrigens ist die Geschichte dieser Edelherrn von Honboken, von denen Conrad I. (1219—1240) zuerst vorkommt, zu Hohenbüchen beim Braunschweigischen Greene, in der Nähe der Lippoldshöhle, angesessen, deren Siegel nach Grupen ein quer getheiltes Schild, unten einen aufrecht gekrönten Löwen, oben einen Baum (die hohe Buche) darstellte, meines Wissens noch nicht genügend aufgeklärt. Eine Mechtildis aus diesem Geschlechte war Aebtissin zu Gandersheim (1262—1270), eine Sophie Probstin zu Quedlinburg (c. 1260), eine Oda Gemahlin des Grafen Wedekind von Poppenburg (c. 1250) und scheint Ulrich (Olricus), bis 1280 vorkommend, der letzte des Geschlechts gewesen zu sein. Ein Lippold der Aeltere von Hohenbüchen (1281—1308) kommt als de Rothinge vor, mit einer Gertrud von Adensen, und die Herrn von Rössing (Rothinge, Roddingen, Rössing bei Calenberg) verkauften 1355 die „Graveschup to der Hogenbocken" an die Edelherrn von Homburg, führten auch seit 1300 nach von Hodenberg einen aufrechten, gekrönten Löwen, während sie früher einen Herzschild mit drei doppelblättrigen Rosen (im Hallermunder Wappen ebenso einblättrig) zeigen.

Jener Erwerbungen des Klosters ungeachtet scheint dennoch gegen 1272 die Noth im Kloster groß gewesen zu sein, denn Bischof Otto I. (1260—1279), ein Welfe, der schon in früher Jugend, namentlich mit Rücksicht auf Sicherstellung der Grafschaft Peine für das Stift, gewählt war und nach thatenreichem Leben und großer Sorgsamkeit für das Stift (namentlich durch Erwerb vom Woldenberge) schon im

33. Jahre, nach über 19jähriger Regierung starb, unter den Kämpfen mit seinen nächsten Verwandten, den Herzögen, erließ im März 1272 im Verein mit dem Domcapitel eine Aufforderung an die Pfarrer, worin er anführt, daß die Nonnen nicht mehr das tägliche Brod hätten, und heißt, daß man die Boten des Klosters bei ihren Sammlungen für dasselbe in den Kirchen unterstützen solle.

Darauf schenkte denn auch Bischof Otto am 31. December 1273 unter Zustimmung des Capitels dem Kloster die sehr werthvolle Saal-Mühle zwischen Elze und Quanthof, durch welche Mühle noch im vorigen Jahrhunderte die Hildesheimische und Calenbergische Hoheitsgrenze lief, nachdem der Ritter Bodo de Aulica (von Elze) und die Söhne des Ritters Thethard Pape, Ernst und Gerhard, ihre Rechte, wahrscheinlich Lehen (resignatio), daran aufgegeben hatten.

Diese Schenkung fand nun auch Nachahmung bei den hohen Herren der Umgegend. Denn schon im Juni 1277 gibt Johann von Adensen zu Gunsten der Klosterkirche seinen von der Hildesheimer Kirche zu Lehen getragenen Hof (bona unius mansi) und seinen Zehnten zu Boitzum auf.

Diese Zuwendung wird hinsichtlich des Zehntens in und außerhalb Boitzum noch in einer Urkunde vom Mai 1283 wiederholt, und scheint sich auch die Urkunde des Bischofs Otto vom April 1287, nach welcher Lukmann von Jeinsen sein Adensensches Afterlehn an dem Hofe und Zehnten und der Bischof die Proprietät, das Obereigenthum, aufgiebt, hierauf zu beziehen.

Im Jahre 1279 schenkt Graf Willebrand von Halremund der Kirche zu Wülfinghausen seine bei der Stadt Eldagsen gelegene Mühle mit allem Zubehör und aller Nutzung zum Heil seiner Seele, mit Zustimmung seiner Miterben. Diese Mühle wird, soviel ich weiß, zum Unterschiede der dortigen Mühlen, die Nonnen-Mühle in Eldagsen genannt.

Dennoch kann das Kloster unter dem nun eingetretenen Probste Florenz schon im Mai 1289 von der Gräfin Adelheid unter Zustimmung ihres Sohnes Gerhard und ihrer Tochter

Jutta den Zehnten zu Verdessen (lag bei Eldagsen) für zwanzig Mark Bremischen Geldes (Silber) kaufen, wenngleich die Gräfin in der Urkunde diese Hingabe zugleich Schenkung und Kauf nennt, und im Juli 1289 den Zehnten der Herrn von Adensen in demselben Verdessen, ebenfalls für Bremer Münze erstehen, wozu denn der Bischof Sifrid zu Hildesheim unter Zustimmung seines Capitels sofort auch das Obereigenthum an diesem Lehns-Zehnten der Herrn von Adensen schenkte (proprietavimus monasterio).

Dieser Bischof Siegfried II. (1279—1310), ein von Querfurt, von Magdeburg her in der Bedrängniß des Stifts gewählt, groß an Gesinnung, Wissenschaft und Kraft, hatte die Grafschaft Hallermund, weil sie vom Grafen Gerhard dem Herzog Otto von Lüneburg verpfändet war (im Jahre 1282), obgleich sie Hildesheimisches Lehen war, mit dem Interdicte (Kirchenbanne) belegt, gründete die sicherere Veste Gronau statt des zerstörten Empne, baute Ruthe am Einflusse der Innerste in die Leine statt der zerstörten Veste Sarstedt, errang von Herzog Otto in dem wegen jenes Interdicts und der Festungsbauten entstandenen Streite die Hingabe der Stadt Hannover mit Lauenrode zu Oberlehnsrecht an die Hildesheimische Kirche, machte die Harlingsburg bei Wöltingerode zum Schutze des auf dem Reichstage zu Erfurt 1290 vereinbarten Landfriedens dem Erdboden gleich, erbaute die Liebenburg, mußte freilich die Zerstörung seines Schlosses Huda wie die der Vesten seiner Vasallen zu Oberg und Stederdorf erleben und die Burg Calenberg stehen bleiben sehn, erwarb aber die Burg Wallmoden und schließlich von Graf Simon von Dassel das Haus zu Hunnesrück und die Grafschaft Dassel und vergaß unter den vielen Fehden dennoch seines bischöflichen Amtes nicht, namentlich auch durch Anordnung von Kirchenvisitationen, Burgen und Voigteien einlösend und die geistlichen Zehnten aus den Händen der weltlichen Besitzer reißend *). Das Kloster mag auch in jener

*) Er löste auch die Poppenburg, die er freilich an die Bock von Nordholz verpfänden mußte, von den Schauenburger Ansprüchen und stellte die dort zerstörte Leinebrücke wieder her.

Zeit unter den Kämpfen des Bischofs mit den Welfenherzögen schwer gelitten haben, denn es erschien 1295 eine zu Rom von dem Erzbischofe Bonaventura zu Ragusa und vierzehn andern Bischöfen erlassene Bekanntmachung zu Gunsten der Kirche zu Wülfinghausen, wonach Allen die an bestimmten Festtagen die dortige Kirche besuchen oder ihr Etwas schenken oder vermachen, ein vierzigtägiger Ablaß von den auferlegten Bußen, sofern die Zustimmung des Diöcesan hinzukommt, zugesichert wird. Welche Früchte das trug, ist uns unbekannt. Jedoch 1297 war es wieder ein Johann von Adenoys, der in einer Urkunde zu Eldagsen unter Zustimmung seiner Söhne, des Canonicus Friedrich zu Hildesheim und Johanns, wie auch Gerhard des Jüngeren Junkers (domicelli) von Hallermund und seiner Töchter Alheydis, Gisela, Gertrud und Margarete und anderer Erben dem Kloster drittehalb Hufen Landes zu Harboldessen, bei Eldagsen, die ein Hermann genannt Sconehals von ihnen zu Lehen trug, sammt allem Zubehör und der Voigtei schenkt.

Im Februar 1300 schenkte dann auch Lippold von Hohenbüchen mit Zustimmung seiner Erben Lippold, Basil und Dietrich dem Kloster das Obereigenthum einer Hausstelle und von vier Joch Landes zu Alferde, die von seinem Lehnsvasallen Eckhard an den Probst des Klosters Hartmann verkauft waren, für sechs Pfund gesetzlicher Denare, zum Behuf der heiligen Lampen.

Wir treten nun in das 14. Jahrhundert mit einer Verleihungs-Urkunde des ebengedachten Bischofs Siegfried vom 4. October 1302, worin dieser das Kloster von dem aus dem halben Klosterhofe kommenden Zehnten (auch Blutzehnten) befreit.

In demselben Monate leisteten auch der Ritter Lippold von Rössing (de Rothinge) und dessen Söhne, Lippold, Diderich und Beseke dem Kloster Gewähr für Unanfechtbarkeit des Ankaufs von vier Hufen zu Harboldessen, nordöstlich von Eldagsen nach Hallerburg hin, die dasselbe von Wilbrand von Harboldessen und dessen Söhnen gekauft hatte, wozu die Grafen Conrad und Johann, Gebrüder, wie Ludolf von Woldenberg dem Kloster noch ihr Obereigenthum verliehen, und

zwar vor dem gedachten Bischof Siegfried zum Heil ihrer Seelen und auf Ansuchen der Harboldessen, ihrer Knappen (famuli). Im März 1304 verkaufte dann auch noch der Rössingsche Knappe Aschwin von Harboldessen seinen Hof (curia) zu Holtensen mit fünftehalb Hufen Landes daselbst für 87 Mark Bremer Münze an die Kirche in Wülfinghausen, wozu auch an demselben Tage der Ritter Lippold der Aeltere von Rössing (de Rothinghe) auf Bitte des Aschwin von Harboldessen, seines Verwandten (cognatus, consanguineus), das Obereigenthum zum Heil seiner Seele schenkt.

Dann schenkt 1305 der Graf Gerhard von Hallermund unter Zustimmung seines Vetters (patruelis) Gerhard von Hallermund dem Kloster zwei Joch Landes (Marstal genannt) mit der Curie Burmesterewort genannt, zu Hoysen, welches nordwestlich von Eldagsen lag.

Dem nun als Probst in Wülfinghausen waltenden Bernhard, der Priorissa Elizabeth und dem ganzen Colleg der Nonnen zu Wülfinghausen verkaufte in demselben Jahre 1305 der Abt Lefhard, der ältere Abt Jordan und der Convent der Cistercienser Mönche zu Loccum sieben Hufen Landes mit einer Curie und Hausstelle zu Verdessen (bei Eldagsen ausgegangen) für 130 Mark Bremer Geldes, Alles voigtfrei und die gesetzliche Gewähr (warandiam) und Schutz gegen jeden Angriff („Ansprake" genannt) zusichernd. Auch ließ es sich 1306 den an Probst Hartmann durch Hermann Sydencop erfolgten Verkauf einer halben Hufe Landes und einer Hausstelle in obengedachtem ausgegangenen Orte Hoysen vom Grafen Gerhard und Gerhard von Hallermund noch bestätigen und das Obereigenthum der Grafen daran schenken.

Jenes Probstes Bernhard ungeachtet finden wir 1309 den Probst Hartmann wieder in einer Urkunde, worin er bekennt, daß ihm die dasige Nonne Sophia von Renneberge 10 Mark Bremer Geldes zum Ankaufe einer Hufe Landes zu Holtensen von Ernst von Holtensen geliehen habe, und dieser dafür die Aufkünfte dieser Hufe zeitlebens ziehen solle, nach ihrem Tode aber dafür jedes Jahr acht solidi (Schil-

linge) Hannoverscher Denare durch die Priorissin im Convente von dieser Hufe vertheilt werden sollten, zu der Geberin Gedächtnisse.

Derselbe Probst Hartmann stellt auch 1314 eine Urkunde über einen den Schwestern von Cappeln für vier Mark reinen Silbers aus der Stelle in Holtensen, welche die „Bocke'schen" Schwestern innehaben, verkaufte Rente von jährlich sechs Solidi und sechs jungen Hühnern, von den Besitzern zu Zinsen, in der Art aus, daß nach dem Tode der gedachten Schwestern de Cappelle der Zins für vier Charfreitags-Lichter jährlich verwendet werde.

In einer (Deutschen) Urkunde von 1322 schenken sodann die Grafen Conrad, Johann und Ludolf zu Woldenberg auf Bitten ihres Mannes, Herrn Wilbrands von Harboldessen, 12 Morgen in dem Felde zu Harboldessen dem Kloster zu Wülfinghausen.

Im Jahre 1323 wurde ein Statut vom Probste Johann, der Priorin Elisabeth und dem Convente zu Wülfinghausen, da sie sich vor dem Andrängen der Mächtigen, wie es heißt, um Aufnahme nicht mehr zu helfen wußten und die Aufkünfte nur für Wenige hinreichen könnten, beschlossen, daß der Convent, unbeschadet der bereits bestehenden Rechte, die Zahl von sechszig Personen nicht überschreiten solle und keine Anwartschaften künftig ertheilt werden sollten, welches Statut von dem Hildesheimischen Bischofe Otto II. (1319 — 1331, einem Woldenberger, unter dessen friedvoller Zeit der Wohlstand in das Stift, selbst bis zu den damals armen Bauern*) wieder einzog) bestätigt wurde.

Eben dieser Bischof verleibt (incorporirt), wie es in der Urkunde heißt, „auf vielfache Klage der Nonnen, daß sie an dem Nothwendigsten Mangel leiden müßten und damit sie gesichert vor dem Weltlichen, dem Himmlischen ganz ihre

---

*) Damals und noch lange später „die armen Leute" misera plebs contribuens genannt, was neuere Schriftsteller, wie ich finde, zuweilen übersehen und diesen Ausdruck in den alten Urkunden, z. B. bei Holzberechtigungen, für „kleine Leute", Häuslinge unserer Zeit, irrig auslegen.

Sorge weihen können", die Parochialkirche zu Eldagsen sammt allen ihren Einkünften, Hörigen (hominibus) und Hufen dem Kloster Wülfinghausen ein, tauschweise dafür die Kirche zu Nordstemmen nehmend, unbeschadet der Rechte des damaligen Pfarrers (plebanus) Lippold zu Eldagsen, indem er die Abgabe an den Archidiaconus auf fünf Pfund Hildesheimischer Denare jährlich auf Michaelis setzt, und zwar am 29. Februar 1324.

Im Jahre 1324, bezüglich 1325 schenkte der Pfarrherr Johann zu Wülfingen dem Kloster eine für zwanzig Mark gekaufte Hufe zu Holtensen, während ein Geistlicher (sacerdos) Binneweis eine Curie (Dinghof, Lehnhof, Herrenhaus) mit vier Hufen zu Herbergen (im Amtsfelde, unweit Schulenbnrg gelegen), die er von Ulrich von Iten angekauft hatte, unter Vorbehalt von Einkünften für sich und seine Schwestern und nach dem Tode dieser zur Verwendung für Seelenmessen überließ.

Im letztgedachten Jahre entsagten auch die Gebrüder Hermann und Johann von Uppenbrok und der Knappe Bernhard Wilde allen Ansprüchen, die sie an den Gütern in Holtensen haben möchten, namentlich jeder „Ansprake".

Schon wieder schenkten 1326 die Hallermunder Grafen Gerhard und dessen Söhne Ludolf, Otto und Heinrich, für Genehmigung des Canonicus Otto und des gleichnamigen Sohnes Gerhards, sobald diese zu ihren gesetzlichen Jahren gekommen, einstehend, durch schriftliche Urkunde an den Probst Bernhard das Eigenthum von drei Hufen Landes mit einer Curie und Hausstelle zu Alferde, welche der Lehnsbesitzer Ernst Bock dazu gegen Vergütung aufgab, welcher Schenkung auch Graf Gerhard der Jüngere mit seinen Töchtern Adelheid und Elisabeth beitritt, für seiner Kinder Wilbrand und Otto, wie Jutta und Heseke Genehmigung bei deren Volljährigkeit haftend, laut einer Urkunde von demselben Tage. Die Kaufsumme, die Ernst Bock dafür erhielt, bestand laut einer Urkunde von demselben Jahre in vierzig Mark reinen Silbers.

Auch zwei Leibeigene (Eigenbehörige, mancipia: die Gebrüder Hermann und Johann Reynolds) wurden dem Kloster 1327 zur Weihnachtszeit auf Bitten des Grafen von Wunstorf von der Aebtissin Alheydis, der Dechantin Alheydis und dem Convente in Wunstorf als Geschenk verehrt.

Im Jahre 1331 finden wir, daß sowohl Gerhard von Hallermund als Junker Ludolf von Hallermund für gültigen Kauf von zwei Hufen Landes zu Verdessen, auch zwei Hufen Lehnlandes daselbst und einer Hufe zu Cerde, von Diedrich und Ernst von Wülfingen dem Kloster verkauft, Haft-Urkunden ausstellen und sich bei Ansprache zum Arreste oder Einlager in Hildesheim verpflichten, von welchem Landbesitze aber schon kaum fünf Monate später zwei Hufen zu Verdessen und die Hufe zu Cerde vom Probst Otto und Capitel zu Hildesheim gegen Hingabe von drei Hufen zu Verdessen vom Kloster (Probst Bernhard) eingetauscht werden.

Zu Martin-Bischofs-Tag 1332 giebt nun auch der Pfarrer Lippold von Steyberch die schon 1324 dem Kloster incorporirte Pfarre zu Eldagsen zu des Klosters Gunsten auf, und einige Tage darauf bestätigt der Bischof Erich zu Hildesheim auch, von der Veste (castrum) Ruthe aus, diese Incorporation der Eldagser Kirche, und Bischof Heinrich von Hildesheim überträgt die Seelsorge in einer einige Tage spätern Urkunde dem Priester Albert Hessen mit der Befugniß, das Volk der Parochie in der Gerichtsbarkeit der Buße (foro penitenciae) zu lösen und zu binden und die kirchlichen Sacramente wie ein wahrer Pfarrer zu verwalten.

Zwei Bischöfe, nämlich Erich Graf von Schauenburg, vom Pabste Johann XXII. ernannt und von den Päbsten und der Stadt Hildesheim lange geschützt, aber fast gar nicht zur Verwaltung des Stifts Hildesheim gelangend, so daß nur wenige Urkunden von ihm vorhanden, jedoch angeblich erst 1355 verstorben, und Heinrich III., ein Sohn Herzogs Albrecht des Feisten von Braunschweig, früher Canonicus zu Hildesheim, vom Dom-Capitel gegen eine Art Wahl-Capitulation unter Versprechung von mancherlei Begünstigungen

gewählt, und sich in der Regierung trotz des grausamen Ueberfalles des Dammes durch die Bürger der Stadt in der Weihnachtsnacht 1332, durch den Sieg über Erich, worauf vorläufige Sühne (sona Dammonis) mit der Stadt Hildesheim erfolgte, und trotz des neuen Kampfes, der mit Herzog Erichs von Sachsen Bekanntmachung gegen ihn im Anfange des Jahres 1344 wieder begann, aber durch den endlichen Sieg Heinrichs über Bischof Erich und dessen Freunde auf den Wiesen zwischen Steuerwald und Hildesheim 1346 in der Concordia Henrici sein Ende fand, und endlich trotz des Bannes und Interdictes von vier Päbsten, Johann, Benedict, Clemens und Innocenz, behauptend, stritten bis etwa 1250 gegen einander um den Besitz des Bisthums, bis letztgedachter Pabst Innocenz (VI.) durch Aufhebung des Kirchenbannes gegen Heinrich den Frieden wieder in das Stift einziehen ließ, der erst nach Vergleich mit dem durch Bau der Marienburg schwer verletzten Kloster Marienrode gegen 1354 seine Befestigung fand, so daß nun Heinrich III. bis Anfangs Februar 1363, bis zu seinem Tode, ziemlich ruhig regierte, nachdem er die Marienburg erbaut und die Vesten Schladen, Wiedelah und Woldenstein der Kirche gewonnen hatte. Vor seinem Ende aber warnte Heinrich noch das Domcapitel vor der dem Besitze des Bisthums gefährlichen Wahl eines Bischofes aus dem Hause der Braunschweiger.

Ungeachtet dieser friedlosen Zeit finden wir neuen Gütererwerb für das Kloster Wülfinghausen. Denn im Juni 1333 giebt der Knappe Ernst Bock dem Abte von St. Michaelis zu Hildesheim seine zwei Lehnhufen zu Alferde unter der Bedingung auf, daß er sie dem Kloster als Eigenthum ohne Vergütung überlasse, wozu Ernsts Söhne Hermann und Ludolf Bock beistimmen. Nun erfolgt auch schon am 23. Juni 1333 eine sehr erhebliche Erwerbung des Klosters von dem Abte, Prior und Convent von St. Michaelis zu Hildesheim, nämlich funfzehn freie Hufen Landes, drei mit Leibeigenen besetzte Hufen, fünf Curien und vier Hausstellen zu Medele (Mehle bei Elze), ferner vier Hufen zu Hemzinghusen (Hemschehausen bei Lauenau), Güter zu Verdessen bei Eldagsen

bezüglich des Zinses von jährlich einem Pfunde Hildesheimer Pfennige und das Eigenthum zweier von Ernst Bock zu Lehen getragener Hufen zu Alferde, Alles voigt- und zehntfrei, für die beispiellos geringe Summe von zwanzig Mark (etwa 280 bis 300 Thaler). Von Bischof Heinrich bestätigt.

Nun konnte Probst Bernhard, die Priorin Elisabeth Bock und der Convent wohl die Aufkünfte einer Hufe Landes zu Holtensen für Unterhaltung einer ewigen Lampe in der Kirche zu Wülfinghausen auf Bitten der Priorin, der Drude Cracht, der Sophie Knigge und der Mechtild von Bernsen bei Mangel einer Cameraria 1335 beschließen!

Im März 1335 ward von dem Pfarrer Alexander zu Hunzen bei Eschershausen eine freie Hufe und Hausstelle zu Mehle, eine Hufe sammt zwei von den Brüdern Florin und Heinrich von Elze gegen einen Zins von sechs Solidi Hildesheimer Münze besessenen Hausstellen und zwei Hufen und eben so viel vom Knappen Ernst Bock gegen einen Zins von zwölf gleichen Solidi, sämmtlich in der Stadt und Feldmark Elze belegen, Alles Eigenthum der Patronatskirche in Hunzen, angeblich wegen öfteren Wüsteliegens des Landes zu Mehle wie schlechter Zinszahlung von dem Elzer Grundbesitze mit Genehmigung der Edelherren Heinrich von Homburg, seines Bruders Probstes Bodo zu Moritzberg und seines Sohnes Sifried für zwölf Mark reinen Silbers an das Kloster verkauft und dieser Verkauf wird von dem Bischof Ludewig zu Minden auf Antrag des Probstes Bernhard, so jedoch, daß bis zu gezahlter Kaufsumme fünf ein halb Fertonen auf Michaelis den Pfarrern zu Hunzen zu zahlen sind, bestätigt. Probst Bernhard läßt sich dann 1337 vom Grafen Ludolf wie von Johann von Dedensen (wohl nicht nach Lüntzel: Dötzum, sondern aus dem ausgegangenen Dehnsen bei der Saalmühle bei Elze, oder Deinsen, Amts Lauenstein) und Gerhard von Anencampe Gewähr für den mit den Knappen Bernhard und Heinrich Wilden abgeschlossenen Kauf einer halben Hufe Landes mit einer Hausstelle zu Holtensen geben.

In demselben Jahre schenken die Herzöge Otto und Wilhelm zu Braunschweig und die Grafen Gerhard, Ludolf

und Heinrich von Hallermund (in einer Deutschen Urkunde vom 9. October 1337) dem Kloster die Straße (zu Eldagsen) zwischen dem Pfarrhofe (der Wedeme) und dem Hofe Friedrichs von Jeinsen.

Um Michaelis 1339 überlassen Priorin Elisabeth und der Convent zu Wülfinghausen dem Probste Bernhard und dem Capellan Dietrich von Lutne (Lühnde) den lebenslänglichen Nießbrauch der mit deren Gelde von der Wittwe des Bernhard Wilden erkauften halben Hufe mit Hausstelle zu Holtensen.

Der Probst Bernhard leihet 1342 für das Kloster dem Ritter Johann und dessen Sohne, dem Knappen Johann Bock, gegen Versatz einer Hufe, gewöhnlich als die „Honsessche Hufe" bezeichnet, und einer Hausstelle „Schapwort" geheißen, 14 Mark reinen Silbers, Hildesheimschen Gewichts, woraus das Kloster einen jährlichen Zins zieht, welche Güter ihnen, den Anleihern, der Knappe Ernst Bock für eine gleiche Summe verpfändet hatte, und zwar zu Elze, worauf dann schon im December 1343 der Verkauf dieser Grundstücke Seitens des Ernst Bock und seines Sohnes Hermann für dieselbe Summe folgt.

Im Mai 1343 verkaufen dann die Gebrüder Ludolf und Hermann, Grafen zu Hallermund, dem Probste Hermann ihre Wiese (Woldwisch genannt) an der Haller und ihren Schäferhof (curia nostri ovilis) sammt ihrem Schafhirten (opilio) vor dem Eldagser Thore, auch ihre Jahres-Abgabe aus Alferde zu 12 Hannoverschen Solidi, Cobukes-Pfennige genannt, für fünf Mark reinen Silbers Hildesheimischer Währung, jedoch auf Wiederkauf.

Die Grafen Johann, Hoyer und Gerhard von Woldenberg, Söhne des Grafen Johann, müssen dem Kloster im November 1343 noch versprechen, daß ihr außer Landes befindlicher Bruder Burchard die Schenkung von drei zu diesem Zweck von Ernst Bock ihnen aufgegebenen, dem Kloster überlassenen Hufen Landes in der Feldmark Elze genehmigen solle, worauf schon im December die Schenkungsurkunde von diesen und dem Burchard, wie auch eine von dem väterlichen Oheim Ludwig und dem Grafen Heinrich unter Haftung für

Genehmigung der Schwestern der Erstgedachten, Canonissin Hedwig zu Quedlinburg, Nonne Elisabeth zu Wöltingerode und Jutta, ausgestellt ist, für den Probst Bernhard, bei den drei zehntfreien Hufen aber noch der Hof und eine Hausstelle in der „villa Eltze" mitgeschenkt ist. Alles zu der Schenkgeber und ihrer Vorfahren Seelen Seligkeit.

Zu Händen desselben Probstes Bernhard stellen Graf Gerhard von Hallermund und seine Söhne Wilbrand, Otto, Gerhard und Bodo im April 1345 eine Urkunde aus, worin sie die ihnen von den Gebrüdern von dem Knesebeck laut Urkunde vom Juli erst zu diesem Zweck aufgegebenen Lehnsgrundstücke, sechs Hufen Landes mit einer Curie und Hausstelle zu Herbergen, dem Kloster zu ihrem Seelenheile schenken, noch dazu förmliche Gewähr versprechend.

Im Juni 1345 schenkt dann auch der Graf Adolf von Holstein und Schauenburg dem Kloster Wülfinghausen drei zehntfreie Hufen Landes und den Winkelhof und eine Hausstelle zu Hardingessen, einem jetzt wüsten Dorfe bei Wülfingen*), nachdem ihm der Lehnsbesitzer Conrad Bock von Rittagessen und seine Frau Ysengardis, die daran ihr Witthum hatte, solche zurückgegeben haben, und leistet als Schenker auch Gewähr.

Es findet sich ferner eine Urkunde des Probstes Bernhard, der Priorin Beatrix und des Conventes, als Versicherung, vom November 1346, daß für die vom Capellan Albert von Goslar und dessen Bruder dem Kloster zu Memorien geschenkten dreißig Pfund die Einkünfte aus zwei Mühlen und vier Hausstellen zu Reinwerdessen (noch jetzt Remmser Feld zu Eldagsen) angekauft seien.

Schon wieder erlassen die Gebrüder Wilbrand, Otto, Gerhard und Bodo, Grafen von Hallermund, dem Kloster ihren Zehnten, genannt Ochtemunt, an dem vom Kloster

*) Die jetzigen Bauern daselbst (zu Wülfingen) feierten noch bis in die neue Zeit jährlich ein Fest auf Fastnacht, Hardingsen genannt, wobei der Wiesen-Ueberschuß vertheilt wurde.

erkauften, früher Friedrich von Jeinsenschen Hof ein Eldagsen schenkungsweise unter Gewährverheißung im März 1347.

Der Probst Bernhard überläßt am Peter- und Pauls-Tage (29. Juni) 1348 dem Johann und der Marburg Dove eine Hausstelle und Kothe zu Holtensen für vier Pfund zum Leibgedinge.

Im April 1349 stellt der Abt Dieberich des Stifts zu Corvey dem Kloster, namentlich dem Probste Bernhard eine Urkunde darüber aus, daß seine Mannen Hermann und Hartmann von Duingen dem Kloster einen Hof mit drei Hufen Landes und zwei Kothhöfen zu Holtensen für zwanzig löthige Mark Silbers Hildesheimischer Währung verkauft haben, und leistet, gleich einem Ritter Florin von Dalem in einer einige Tage darauf erlassenen Urkunde, für Ansprüche jede Gewähr.

In demselben Jahre um Michaelis bescheinigt die Priorin Beate mit dem Convente, daß der vormalige Probst Burchard von Ilten zu Wennigsen und Probst Bernhard zu Wülfinghausen zum Heile ihrer Seelen dem Kloster ihre Güter zu Alferde und Herdingessem geschenkt haben.

Hier findet sich eine anziehende Deutsche Urkunde vom 10. November 1350, in welcher der Graf Ludolf von Hallermund bekennt, daß Ulrich von Algermissen und Lucie, seine Hausfrau, und ihr Sohn zwei Hufen Landes zu Alferde dem Ernst von Bock, von dem sie solche hatten und der sie dem Kloster 1333 verkauft hatte, aufgelassen hätten „mit Hand und mit Mund, mit Ordel und mit Vorspreken“ vor des Grafen gehegtem Gerichte, was denn Bernd von Jeinsen als Urtheilfinder in dem Gerichte, Gherd von Anenkampe, Ernst von Wülfingen und Johann von Zeltze als Dingleute mit ihren Siegeln, Johann von Börie als ein Vorsprake, Johann Loring als ein Urtheilfinder und Johann, der Bäcker, und Hermann Sydentop, Rathmänner zu Eldagsen, mit dem Stadtsiegel (das die Hallermunder Rose zeigt) bezeugen.

Im April 1351 leisten die wohlthätigen Grafen, Junker Wulbrand und Graf Otto, Gherdes Sohn, zu einem von

ihnen bekundeten Kaufe eines Hofes im niedern Dorfe zu Eldagsen von der Wittwe Ludolfs Bruns durch den Probst Bernhard für zwölf Pfund Hannoverscher Pfennige Gewähr.

Wieder verkaufen im März 1352 die Gebrüder Ludolf, Heinrich und Otto, Grafen von Hallermund, dem Probste Bernhard anderthalb voigtfreie Hufen Landes zu Eldagsen, die der verstorbene Pfarrer Noteke zu Rössing auf Lebenszeit von ihnen gehabt hatte.

Im März 1353 folgt schon wieder ein Geschenk der Hallermunder Grafen Otto, Wulbrand, Gerhard und Bodo von einer Curie mit einer Hausstelle und vier Hufen Landes in dem ausgegangenen Lobberghe (nordöstlich von Eldagsen), zu Probst Bernhards Händen, für das Heil ihrer und ihrer Vorfahren Seelen, wobei die Besitzübergabe (Tradition) sehr ausdrücklich hervorgehoben wird, während Ritter Beiger von Rössing einen Monat darauf dem Probste zu Wülfinghausen einen Schein ausstellt, daß ihm sechs der Kirche zu Eldagsen gehörige Stücke Landes auf dem Campe bei dem Niederdorfe, worüber der Fußsteig nach Lotberghen gehe, auf Lebenszeit überlassen seien.

Im Februar 1354 verkaufen die Hallermunder Grafen Ludolf, Heinrich und Otto dem Probste Bernhard und dem Convente anderthalb voigtfreie Hufen Landes zu Eldagsen, die die Wittwe des Bürgers Johannes Wilden in Hannover und ihre Schwester Bertradis auf Lebenszeit nutzen, für sieben Pfund Hannoverscher Denare und an demselben Tage, Otto, Wulbrand, Gerhard und Bodo fünf Joch Landes zu Harboldessen, die Jene ebenso nutzten, wie anderthalb ebenso genutzte Hufen zu Eldagsen, daselbst auch die Leibeigene Ghertrudis, der Hillegundis Tochter, mit ihren Knaben und Nachkommen für insgesammt 14 Talente Hannoverscher Denare an das Kloster.

Der sorgsame Probst Bernhard weist 1356 nach, daß er aus dem durch den Verkauf der von weiland Johann von Herbergen den Klosterfrauen geschenkten zwei Hufen Landes zu Sattendorpe (jetzt Sattendorfer Feld zwischen Bredenbeck und Pott-Holtensen) jene anderthalb Leibzuchtshufen der Wittwe

Wilden zu Eldagsen gekauft habe. Dieser kluge Probst Bernhard läßt sich denn auch vor Johannis 1356 zu der bereits 1343 erworbenen Schäferei von den Gebrüdern Heinrich und Ludolf, Grafen von Hallermund, unter Zutritt der Grafen Ritter Otto und Junker Gerhard als Haftende für ihre Brüder und Vettern, zwei Schäfereien sammt Schafware über und unter Eldagsen für acht Mark löthigen Silbers Hildesheimer Währung kaufweise, jedoch auf jederzeitigen Wiederkauf also verschreiben, daß das, was zum Betrage von ungefähr zwei löthigen Mark der Probst und Convent verbessern möchte (vorbuweden uppe den vorbenomden scapsteden) daneben zu erstatten sei.

Auch an Zuwendungen der Töchter aus den reicheren Familien der Umgegend, dort im Kloster wahrscheinlich meist untergebracht, fehlte es nicht. So finden wir eine Deutsche Urkunde vom Ende Mai 1357, worin Probst, Priorin und Convent zu Wülfinghausen bezeugen, daß Ylseke, Tochter des Ritters Burchard von dem Steinberg, eine Wort, genannt der Baumgarten, neben dem Graben zu Eldagsen gekauft habe, die sie und Frau Kunigunde und Frau Ryxe von Hallermund, so lange diese leben, nutzen, die aber nach deren Tode an die Küsterei zu Licht und anderem Bedarfe fallen solle.

Die Hallermunder Grafen Ludolf, Heinrich und Otto verkaufen dem Probst Bernhard schon wieder im Februar 1358 eine Hausstelle am Graben zu Eldagsen (oppidum) vor dem unteren Thore, jedoch ohne Nennung eines Kaufpreises, und die Gebrüder Otto und Gerhard jener Familie überlassen für den Kaufpreis von zwanzig Pfund Hannoverscher Pfennige im Mai 1358 dem Kloster zwei Hufen auf der „Mark" zu Dyderssen, jetzt Dierser Feld zwischen Eldagsen und Alvesrode, zu Händen des Heinrich Hacken, nach dessen Tode sie den Klosterfrauen zufallen sollen.

Im Juli 1359 bescheinigt der eingetretene Probst Rembold und der ganze Convent, daß ihre Priorin Beata von Gadenstedt eine halbe Hufe neben Eldagsen mit allen Zubehörungen von den Gebrüdern Heinrich, Hermann und Gottfried Honacke für zwölf Pfund Hannoverscher Denare

gekauft habe und solche zugleich mit Gertrud von Winninghausen, ihrer Mitschwester, auf Lebenszeit nutzen wolle, daß nach ihrem Tode aber diese halbe Hufe oder die zur Einlösung bestimmten zwölf Pfund Geld zu einer Kloster-Einnahme für Anschaffung einer ewigen Lampe (perpetuum luminare) bestimmt seien.

Tags darauf verpflichten sich auch jener Probst Rembold, Priorin Beate und der Convent zu einem Jahresgedächtniß für Diebrich von Lüne wegen der ihnen geschenkten halben Hufe zu Holtensen.

Vom Januar 1360 finden wir eine Bescheinigung des Raths zu Elze, daß nach dem Zeugnisse des Ernst Bock und der Wittwe Hennings Suneke die Hausstelle neben Suneken Hofe zu Elze zu dem Niederhofe gehöre, den Ernst Bock an das Kloster Wülfinghausen verkauft habe.

Der nun eintretende Probst Eyko, die Priorin Beate und der Convent bescheinigen, daß die Wittwe Heinrichs von dem Hagen für sich und ihre Freundin, die Mitschwester Bertrade Thangen, von dem Knappen Diebrich von Harboldessen eine Hausstelle zu Lotberghe gekauft und die Stelle oder den Kaufpreis von fünf Pfund dem Altare St. Nicolai in der Klosterkirche vermacht habe.

Ein erheblicher Gütererwerb ist weiter verbrieft in einer Urkunde vom 30. November 1360, wo Edelherr Junker Siegfried zu Homburg und seine Söhne Junker Rudolf und Heinrich dem Kloster ihre sieben Hufen und zwei Meierhöfe zu Sehlde (bei Elze), wie sie solche von den Gottesrittern zum Quanthof gekauft haben, zu des Klosters treuer Hand den Gebrüdern Ritter Ordenberg und Knappen Siegfried Bock für 66 löthige Mark Hildesheimer Währung auf Wiederkauf verkaufen, auch das Gut vertheidigen wollen, wenn man es von ihnen fordert, auch allen Ansprüchen auf die Meier entsagen.

Am 6. Januar 1361 verkaufen die Hallermunder Grafen Otto und Heinrich dem Kloster die Kothe „Glockenbrink" und eine andere Kothe bei der Kumenmühle zu Eldagsen auf Wiederkauf, von der Klosterfrau Sophie für sich und Drude

Tolners zunächst angeschafft, aber dem Altare St. Nicolai vermacht.

Im März 1361 verkaufen mit der Gebrüder Wulbrand, Otto und Gerhard, wie der Gebrüder Otto und Heinrich, Grafen von Hallermund, Genehmigung deren Lehnsvasallen, die Gebrüder Jordan, Probst zu Escherde, Bodo, Kirchherr zu Volkersen und Witbrand, Knappe, von der Familie Bathanhen (Betheln?) drei Hufen zu Harboldessen für vierzig Pfund Hannoverscher Pfennige mit dem Wiederkaufsrecht für die Grafen.

Im September 1361 unterwarf man sich gleich Conrad von Hameln dem zu erwartenden schiedsrichterlichen Urtheile des Stiftes zu Minden über den Nettelreder Rottzehnten.

Um Michaelis 1361 befreiten die Gebrüder Diedrich und Ernst von Wülfingen den Pfarrhof von dem Fleischzehnten.

Am 30. Mai 1363 ließ sich das Kloster vom Pabste Urban seine Privilegien, Besitz und Freiheiten ausdrücklich bestätigen.

Es war dies unter jenem Hildesheimischen, am 30. April desselben Jahrs ernannten Bischofe Johann II. (1363—1365), der „Schadeland" genannt wurde, päbstlicher Ketzerei-Untersuchungsrichter, Dominikaner-Mönch, wahrscheinlich von Köln, dem man statt der begehrten Bibliotheken seiner Vorgänger nur Panzer und andere Waffen zeigen konnte, unter dem der durch die v. Rössing dem Stifte erworbene Saldernsche Pfandbesitz des Calenberg aus Furcht vor den Herzögen aufgegeben ward und der, fern von Hildesheim, dem aus dem Früheren bekannten Wohlthäter des Klosters, Domscholaster Grafen Otto von Hallermund, als General-Vicar („Vormund") die weltliche Regierung des Stifts ganz überlassen hatte, und nach einem Friedenswahrungs-Vertrage mit den Herzögen Wilhelm und Ludewig von Braunschweig, dem Pabste das Bisthum gegen Worms und Augsburg zurückgab.

Im Jahre 1365, unter der eben begonnenen Regierung des vom Pabste Urban V. ernannten Bischofs Gerhard von Hildesheim (gestorben im November 1398), während der von Goslar empfohlene Otto von Hallermund nicht berücksichtigt war, wurde die Gegend durch räuberischen Einfall sechszig

bewaffneter Männer aus Westphalen, die namentlich die Stadt Elze überfallen hatten, beunruhigt, aber durch den Bischof, der jene dort gefangen nahm und fortjagte, geschützt. Das Kloster gerieth um diese Zeit in Geldnoth und verkaufte unter seinem Probst Ludolf im Mai 1367 die eben von den Hallermunder Grafen erkauften drei Hufen Landes zu Alferde für 60 Pfund Hannoverscher Denare wiederum also, daß die Aufkünfte zu einem Drittel der Priorin Sophie (von Herberge) und den Conventualinnen Ermengard von Stemmen und Gertrud von Winninghausen zu 1/3, das andere Drittel der Schatzmeisterin Margarethe, Gerhard Suring und seiner Frau, der Rest aber Beate von Alten und Willa Post zufallen solle, nicht ohne Erwarten, daß die Güter der Kirche wieder zufallen möchten.

Inzwischen war das Stift von vielen Großen und Rittern von Osten her bedrängt, die aber der Bischof Gerhard, aus dem mächtigen Dynasten-Geschlechte der vom Berge, den erblichen Voigten der Domkirche zu Minden, mit dem Adlersflügel im Wappen, dieser fromme, geduldige und maßvolle, aber zugleich heldenmüthige Mann, in der ewig denkwürdigen Schlacht bei Farmsen und Dinklar, am Tage des heiligen Bischofs Remaclus, 3. September 1367, auf dem Streitacker daselbst, die heilige Jungfrau, der er ein goldnes Dach gelobte, in der Maven (Aermel), an seiner Seite den tapfern Michaelis-Abt Bodo von Oberg mit dem herabhängenden Scapulier, durch seine Mannen, Bürger und Bauern niederwarf und zum Theil in die Fuse trieb, so daß der Herzog Magnus von Braunschweig, der Bischof von Halberstadt und viele Ritter, unter ihnen auch ein Nicolaus von Bismark, seine Gefangenen wurden und der Erzbischof von Magdeburg für seine Angehörigen sechstausend Mark geloben mußte. Dem Bischofe gelang es zur Verbesserung des Ansehns der Justiz freilich nicht, die ihm vom Kaiser Carl IV. zugesicherten Freigrafenstühle zu Peine und Sarstedt zu errichten, weil der Erzbischof von Cöln die Vehmgerichte als ein ausschließliches Recht der Westphälischen Erde ansprach; dagegen erreichte er ungeachtet des 1370 ausbrechenden blutigen Lüneburgischen

Erbfolgekriegs die Stiftung eines Landfriedens unter den Großen und Städten im Jahre 1374.

Das Kloster erwarb seiner eben bezeugten Noth ungeachtet 1368 im Mitfasten schon wieder eine Kothe zu Lotbergen von den von Harboldessen, wiederkäuflich, für sechs Pfund Hannoverscher Pfennige.

Auch Schenkungen gingen wieder ein, indem Bertold und Ulrich von Ilten, Jordans Söhne, der Kirche zu Abensen einen Kothof „bei dem Pippeldore" und einige Ländereien, auf die Kirche zu Bodensen, bezüglich den Bodenser Weg schießend, 1369 schenken und Graf Moritz von Spiegelberg 1370 zu seinem und seiner Eltern Seelgeräthe den Eigenbehörigen Bernd Wichovedes dem Kloster schenkt.

Im Mai 1374 verkaufen auf sechsjähriges Wiederkaufsrecht der Graf Otto von Hallermund und seine Söhne Otto und Wulbrand der Klosterfrau Mathilde Hacken und dem Convente zu Wülfinghausen einen Hof und zwei Hufen Landes zu Reynwordessen; während bald darauf, im October 1375, die Gevettern Heinrich und Otto derselben Familie und des Otto Söhne, Junker Otto und Wulbrand, ihren Hof in der Landwehre vor Eldagsen und eine Wiese, die Bomgharde inne hat, für neuntehalb Pfund Hannoverscher Pfennige zu lebenslänglicher Nutzung für Frau Ermghard von Stemmen und Alheyd, Otten Tochter, und zum Anfall an das Kloster abtreten.

Wiederum haben auch die Bock, nämlich die Gebrüder Knappen Lippold und Hermann Bock von Babelmissen, zwei Höfe und sechs Hufen Landes zu Dyderssen als Geschenk ihres Oheims Lippold Spange und dessen Ehefrau zu ihrer und ihrer Eltern Seelgeräthe dem Kloster verschafft, indem sie dies laut Urkunde vom Juni 1376 bestätigen, worüber auch die Verkaufs-Urkunden der früheren Eigenthümer, der Hallermunder Grafen, von 1374 (Kaufgeld 20 Pfund Hildesheimischen löthigen Silbers und 40 Pfund Hannoverscher Pfennige), indem damals mit dem Pfand der Besitz des Pfandes stets übergeben ward, anliegen. Dieselben Grafen von Hallermund verkaufen in der Urkunde vom 28. Juni 1376, jedoch

ohne Nennung des Kaufpreises (!) dem Kloster ihren Freihof im Niederdorfe zu Eldagsen, während Graf Otto mit seinen Söhnen, den Junkern Otto und Wulbrand, am 13. Juli 1376 das Obereigenthum von drei Hufen Landes zu Dybersen mit allem Rechte dem Kloster schenkt.

In dieser Zeit, von 1376 bis Januar 1378, betraf das Kloster ein schweres Unglück, es waren nämlich die Kloster-Gebäude ganz niedergebrannt. Dies sagt uns eine Urkunde des obengedachten Bischofs Gerhard, der, erwähnend, daß die Jungfrauen in Wülfinghausen nun „nicht hätten, wohin sie ihr Haupt legen sollten, und vom blassen Hunger gekreuzigt würden", am 8. Januar 1378 ein Sendschreiben an die Aebte, Pröbste, Archidiaconen, Decane, Archipresbyter, Pfarrer, deren Stellvertreter und alle Rectoren der Kirchen und Capellen erläßt, worin er den das Kloster Unterstützenden einen Ablaß von vierzig Tagen verheißt und festliche Begehung der Tage der Collecten in den Gemeinden befiehlt, wobei er seiner Sorge in den schlaflosen Nächten erwähnt, damit seine Untergebenen desto ergebener den Werken des Heils sich hingeben, je ruhiger ihr äußeres Verhältniß sein würde.

Es war dies in der Zeit, wo der Bischof mit den Herzögen Otto und Albert Krieg führte, die Burg Wallmoden zerstörte, Alfeld vor den Herzögen rettete, das Schloß Blankenburg nahm, Calenberg belagerte, das Schloß Diepenau seinem Bruder zur Hülfe mit zerstören half, die Burg Sturow in der Schaumburgischen Fehde mit errichten half, und dennoch 1380 die Burg Coldingen erwarb, in dieser Noth, namentlich durch seinen Voigt Hans von Schwichelt aber überall schatzen lassen mußte, welche Schatzungen er aber 1381 bei Androhung des Kirchenbannes meist zurückgeben mußte.

Im November 1381 schon wieder gehen die Grafen von Hallermund mit dem Probste Ludwig, der Priorin Sophie und dem Convente einen Tausch ein, der sehr vortheilhaft für das Kloster gewesen sein muß, indem sie ihr Kirchlehen zu Adensen, das zum Mindener Bisthum gehörte, und ihre Lehngerechtsame daselbst gegen des Klosters Kirchenlehn und

Lehngerechtsame zu Nettelrede austauschen, wie die Grafen sagen: „Gott und der heiligen Jungfrau Maria, seiner lieben Mutter, zu Lobe und zu ihrer und ihrer Eltern Seelen Troste."

Dieselben Grafen von Hallermund bewilligen in einer Urkunde von Johannis 1383, daß Ritter Gebhard von Salder statt gelobter 60 Mark Silbers das Viertel des von ihnen zu Lehn tragenden Zehntens vor Alferde dem Kloster schenkt *).

Dieselben Grafen von Hallermund schenken dem bedrängten und verarmten Kloster in einer Urkunde vom 14. April 1383 die Parochialkirche sammt dem Patronatrechte über dieselbe zu Adensen und bitten den Bischof Otto zu Minden um Bestätigung und um Einverleibung der Adenser Kirche in das Kloster, weshalb die Priorissa Sophie von Herbergen, der Probst und Convent wegen erfolgter Incorporation 1386 dem Bischofe zu Minden eine Versicherung wegen des für die Synodalgebühren schuldigen Michaeliszinses zu 16 Schillingen für den Archidiacon zu Pattensen (Johann von Spiegelberg) ausstellen müssen.

Die Incorporation erfolgte 12. November 1386 unter Vorbehalt der Rechte der Mindener Kirche und des Pattenser Archidiacon.

In demselben Jahre, im November, schenken die v. Harboldessen dem Kloster ihren freien Hof zu Holtensen.

Schon um Weihnachten 1386 bestätigen die Hallermunder Grafen einen Verkauf des Heinrich Reiche von einer halben Hufe im Felde zu Adensen und einem halben Echtwort (Holzgerechtsame) in dem Adenser Berge für das Gotteshaus zu Adensen, wobei aber auch kein Kaufpreis genannt ist.

Auch die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig belehnen die Klöster zu Wülfinghausen und Witten-

*) Laut einer Klosterurkunde vom 15. April 1384 erwirbt der Bischof Gerhard und das „Stycht zu Hildesheim" von den Grafen viel Lehngut in Elbagsen, Alferde, auch ihr Recht und Jagd im Osterwalde, südwestlich vom Kloster, wie Gut bei Coldingen, 1388 Hallerspring und das Dorf Altenhagen.

burg, desgleichen die Burgmannen und Bürger zu Eldagsen mit Echtworden und Rechten im Hallerbruche (beim Sauparke) und Burgberge (südlich von Springe) am 22. März 1389.

Graf Otto von Hallermund schenkt am 28. Februar 1395 dem Probste Godeke und dem Convente zu Wülfinghausen das Lehnrecht und Obereigenthum über den halben Zehnten zu Alferde, den die Kniggen zu Lehn hatten, „vor Gnade willen der ewigen Salycheit" ihrer Eltern Seele, ihrer selbst und ihrer Nachkömmlinge, während derselbe Probst, die Priorin Lene und der Convent zu Bartholomäus (24. Aug.) 1397 eine Leibrente zu einem Pfund für 18 Pfund Peinischer Pfennige verkaufen.

Die weiteren Erwerbungen lassen sich aus dem Urkundenbuche von v. Hodenberg und den später (in Wennigsen) noch aufgefundenen Urkunden leicht ergänzen.

Der kräftige Bischof Gerhard, der Letzte der Edelherrn von dem Berge, — der in einer Zeit, wo das Leben der Ritter eine Fehde und ein Raub war und die eng vertrauten Curd von Steinberg und Hans von Schwichelдt es wagen konnten, den Herzog Bernhard von Braunschweig gefangen zu nehmen und sieben Jahre lang im Thurm zu Bodenburg zu festen, dann im Jahre 1388 auf Herzogs Wenceslaus von Sachsen Seite gegen die Braunschweigischen Herzöge in der Schlacht bei Winsen an der Aller zu stehen und bei Beinum 1393 in offener Schlacht dem Herzoge Friedrich entgegen zu treten, wo die schon fast Sieggekrönten durch Zukommen neuer Hülfe erlagen, — das Scepter im Stifte hochgehalten hatte, fühlte sich bei seinem Alter ungeachtet aller Landfriedens-Einigungen der argen Zeit nicht mehr gewachsen, mit Undank belohnt von der Geistlichkeit, deren Leute er besteuern mußte, da die Verpfändungen der Aemter *) nicht ausreichten, nahm sich deshalb 1396 einen Coadjutor in dem damals kraftvoll

*) Amt Elze, sammt Burgstemmen, der Mühle und andern Gütern zu Poppenburg von Ordenberg Bock, Wulfesbergs Sohne, der dann Schloß Gronau in Pfand erhielt, eingelöst, mußte 1389 gleich dem Amte Eberholzen auch in Pfand geben, wiewohl der Bischof 1389 das steinerne Haus zu Poppenburg bauen ließ.

scheinenden Bischof Johann von Paderborn, einem Grafen von Hoya, und starb, ohne sein Ziel, Frieden für seine Unterthanen, gesichert zu haben, am 15. Novbr. 1398.

Unter Johanns III. (1398—1424) schwelgerischer und unmännlicher Regierung sank und verlor das Stift immer mehr, während drei Römische Könige in Deutschland aufgekommen waren und drei Päbste um die Kirche sich stritten (1410); alles Volk fühlte das große Verderbniß an Haupt und Gliedern und der allgemeinen Sehnsucht nach Besserung sollte das Concil zu Constanz 1414 unter einem Pabste wie Johann XXIII. abhelfen. So hoffnungslos begann das funfzehnte Jahrhundert!

In unserm Kloster finden wir vom 6. December 1400 eine Meldung des Bischofs Johann (in Deutscher Sprache) an das Kloster, daß er „um Denstes willen" an „Beyger van Rottzinge" (Rössing) die ihm auch im dortigen Kloster zustehende Präbende für eins seiner oder seiner Freunde Kinder zugesichert habe.

Im Jahre 1402 kauften Meta von Oldershausen und Priorin Helene von Gadenstedt eine Hufe Landes zu Lotbergen zum Besten des Klosters.

Graf Moritz von Spiegelberg und seine Söhne Mauricius und Gherd schenken im Januar 1409 dem Probste Gottfried und Convente zu Wülfinghausen zu ihrem und ihrer Angehörigen Seelgeräthe den ihnen vom Herrn Ordenberg Bock, Ritter, als bisherigen Lehnsbesitzer, aufgegebenen Zehnten zu Mehle — „den eghendom des sulven" — und haften dafür, daß bei ihrer Mündigkeit auch Johann und Heinrich dies halten sollen. Dazu schreibt der „strenghe riddere her Ordenberch Bok" dem Grafen seine Aufgabe (de upsande) dieses Zehntens zu Gunsten des Stiftes Wülfinghausen am Bartholomäustage (24. Aug.) 1410.

Um diese Zeit hatte der Caplan Johann Lampe 4 Hufen Landes und zwei Höfe zu Dyderssen bei Eldagsen und der Kirchherr Heinrich Folseke zu Eldagsen einen Kothhof an den St. Catharinen-Altar zu Eldagsen vermacht, wofür das Kloster 1410 sich verpflichtet, dort jährlich von einem Caplan

Messen halten zu lassen und diesem eine Wohnung in des Klosters Freihause auf der Echternstraße zu Eldagsen bei den Stoven zu geben, während Graf Otto von Hallermund dem Kloster und St. Catharinen-Altare behuf Erwerbes der ewigen Seligkeit zum Zweck einer ewigen Frühmesse in der Kirche zu Eldagsen die Lehnware und das Obereigenthum (eghendom) über 7 Hufen Landes, 3 Höfe und drei Wiesen zu Dyderssen schenkt, indem Detmar Mohsehole, dem er von diesen Gütern 4 Hufen Landes mit zwei Wiesen und zwei Höfen für 25 Pfund Hannoverscher Pfennige versetzt, und Heinrich Schrader und sein Bruder Rande, denen er die übrigen 3 Hufen, einen Hof und eine Wiese für 41 Pfund Hannoverscher Pfennige verkauft, auch diese Summe gern zum Troste und Seligkeit ihrer Eltern, der eigenen und aller Christen Seele zugegeben haben, worüber der Graf eine Urkunde am 9. Mai 1410 ausstellt, welcher Schenkung der Bruder desselben, Bischof Wilbrand zu Minden, am 4. Octbr. 1411 beitritt, was Alles zu mehrer Sicherheit Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg und sein Sohn Otto noch am 11. November 1412 bestätigen, an welche die Grafschaft zu Hallermund gekommen ist.

Graf Moritz, der Aeltere, von Spiegelberg genehmigt und versichert auch Tags darauf, auf Bitte seiner Mannen, der Gebrüder Friedrich und Heinrich von Elze, daß sich an den von ihm zu Lehn gehenden drei Hufen Landes zu Sehlde, „de de heiten de lutteken Hove", die das Kloster und die dortigen Klosterjungfrauen Johanne und Margarete von dem Steynhus *), Elisabeth von Spiegelberg, Gerburg von Zelle und Gerburg Meyer vom Herrn Syverd Bock für funfzig löthige Mark, die Mark zu 4 Gulden, innehaben, Niemand vor Rückzahlung vergreifen soll.

Im Jahre 1420 verkaufen, mit Einwilligung des Hildesheimer Bischofs Johann, Ernst Bock und sein Sohn Albert dem Kloster 3½ Hufe Land zu Hardingessen, bei Wülfingen wüst liegend, wie auch den Zehnten daselbst auf Wiederkauf.

---

*) So, nicht Neynhus, steht in der Urkunde. C. L. Grotefend.

Im Jahre 1422 ließ sich das Kloster vom Bischofe Johann die Bestätigung des Ankaufs mehrer Zehnten, als des halb von Knigge für 100 Mark und halb von den von Kutenberg für 100 Mark erkauften Zehntens zu Alferde, des von denen von Campe für 200 Mark erkauften Mehler Zehntens, des von denen von Reden für 50 Mark erkauften halben Zehntens und dreier Hufen Landes zu Diderse bei Eldagsen und des von denen von Bock für 50 Mark erkauften halben Zehntens zu Wülfingen ertheilen.

Um Johannis 1425 bestätigen die Herzöge Bernhard, Otto und Wilhelm von Braunschweig den Besitz des Dorfes Quanthof, zwischen Benstorf und Mehle, mit einer Hufe und zwölf Hufen zehntfreien Landes und allem Zubehör, wie es ihr Ohm, Heinrich Edler Herr von Homburg, am 28. September 1409 mit des Herzogs Genehmigung für 700 Rheinische Gulden um seiner Eltern und seiner Seligkeit willen dem Karthäuser-Kloster unserer lieben Frau zu Hildesheim und dieses dem Kloster Wülfinghausen verkauft hatte. Quanthof war eine Tempelherrnstiftung (bona fratrum Templariorum devoluta), und es waren vom Pabste Clemens V. alle im Braunschweigischen, Lüneburgischen und Homburgischen Gebiete liegenden Güter der Tempelherrn dem Orden des Hospitals St. Johannis des Täufers von Jerusalem zugeeignet. Bekannt ist, daß die von dem 1409 vom Grafen Otto von Eberstein in der Kirche zu Amelunxborn erstochenen Heinrich von Homburg an Herzog Bernhard für 5500 Mark und ein Jahrgeld von 200 Mark verkaufte, nach Behauptung des Bisthums Hildesheim ihm zugefallene Herrschaft Homburg, namentlich die Aemter Grene, Lüthorst und Lauenstein und das Gebiet von Bodenwerder bis Oldendorf bei Elze zum großen Theile umfassend, dem Bisthume Hildesheim durch den Vertrag von 1410 vor dem Syrdesses horne und durch den Vertrag von 1414 verloren ging.

Im Jahre 1427 schenkten Johann von Spiegelberg, ehemaliger Pfarrer zu Elze, und der damalige Pfarrer Heinrich Schulle den geistlichen Jungfrauen zu Wülfinghausen die 55 Mark löthigen Silbers, die sie an dem halben Zehnten

vor Völksen, den der Knappe Eberhard von Alten zu Lehn von Herzog Bernhard trägt, stehen haben.

Im Jahre 1430 ließ sich das Kloster eine Versicherung (Revers) von den Gevettern Ordenberg Bock, Siverds Sohn, und Ordenberg Bock, Ordenbergs Sohn, wegen der diesen zu Lehn ertheilten Güter ausstellen, über das Snibbenrod und die Holzung Oppenbrock zwischen Völksen und der Haller.

Graf Otto von Holstein und Schauenburg erließ im August 1436 den Jungfrauen zu Wülfinghausen „Gott zu Lobe" auf Bitten seines lieben Ludewig von dem Haus allen Dienst, Schatzung und Pflicht an den Klostergütern zu Nettelrede, behielt sich aber die jährlich auf sein Haus Schauenburg zu liefernden zwei Malter Hildesheimischer Rüben ausdrücklich bevor.

Arnd von Rössing schenkte dann 1439 dem Kloster drei Hufen Landes zu Volkermissen, wüst bei Bennigsen, anderthalb Hufen bei Lüderssen und 200 Rheinische Gulden an dem Zehnten zu Reinwerssen (Remser Feld bei Eldagsen) und Covingen, bei Eldagsen, ihm so lange den Genuß des Zehntens lassend, bis er die 200 Rheinischen Gulden gezahlt; auch hatte in demselben Jahre ein Hermann Bordeken dem Kloster für Wachs und dergleichen Bedürfnisse die Rente von 500 Gulden geschenkt.

Die Gevettern Bock, nämlich Ordenberg Bock, Herrn Swevers Sohn, Drost des Stifts Hildesheim, und Ordenberg Bock, Ordenbergs Sohn, geben zu Gunsten des Klosters den Grafen zu Pyrmont, Junkern Heinrich und Moritz, ihr Lehngut zu Snybbenrode (dies wie Kleinenrode, jetzt gewöhnlich Mittelrode, bei Völksen, genannt) auf und die Grafen von Pyrmont schenken dann auch noch ihr Eigenthum dazu, Alles im Mai 1440, um der Schenkenden und ihrer Angehörigen, wie aller Christen Seelen Seligkeit willen. Dies genehmigt 1479 des Grafen Bruder, Moritz, nach des Bruders Tode, bis dahin abwesend.

Im December 1441 präsentirten der Probst Valentin Borchardi, die Priorissa Beate von Bothmer und der Convent

ihren Caplan Dietrich Bartram für die Pfarrkirche zu Eldagsen dem Archidiacon des Bannes daselbst, dem abtretenden Johann Edbeler, den Rücktritt bei früherem Ableben des Ersteren wahrend.

Auch die Herzöge Wilhelm, Wilhelm und Friedrich von Braunschweig und Lüneburg zeigen sich dem Kloster weiter geneigt, indem sie 1445 die Ueberlassung von drei Hufen Landes zu Mehle und zwei Kothhöfen daselbst an das Kloster durch die Lehnsbesitzer Dietrich Pucker und Nicolaus Kelner genehmigen. Es waren Homburgsche Güter, die die Vateschild zu Lehen trugen, dem Kloster aber für 100 Gulden wiederkäuflich verkauft hatten.

Laut einer Urkunde von 1449 über Empfang mehrerer Briefe wird das Kloster den Zehnten zu Hoiersen (Heuerser Feld zu Eldagsen) für 200 Rheinische Gulden an das Karthäuser-Kloster zu Hildesheim verkauft haben, während das Kloster dagegen schon 1446 von dem Prior Gottfried und dem Convente der Regular-Canoniker der heil. Maria zu Wittenburg ein Legat des Hinrich Sudersen erhielt an Geld und Vieh, mit der Verpflichtung, an den Catharinen-Altar in Eldagsen jährlich nach des jetzigen Gebers Conventual Jac. Norten Tode 40 Pfund jährlich zu geben.

[Ueber die Reformation des Klosters Wülfinghausen durch die Windesheimer Congregation ums Jahr 1460, als ein Magister Heinrich Bodeker *) Probst, Gisela von Rössing Priorin war, s. Joh. Busch, de reformatione monasteriorum lib. II, cap. 31. bei Leibniz, Scriptt. rer. Brunsvic. II, S. 900 f. Als die mit der Reformation Beauftragten werden uns Johann Busch selbst und der Prior Gottfried von Wittenburg genannt. C. L. Grotefend.]

Im Februar 1463, unter der Regierung des jagdlustigen, aber im Kriegshandwerk gegen die Braunschweigischen Herzoge, namentlich auch wegen des dem Stifte verpfändeten Lauensteins sehr unglücklichen Hildesheimischen Bischofs Ernst (1458—1471), eines Grafen von Schaumburg, der vor

*) Bei Busch heißt er Heinrich Bodenwerder, der Name Bodeker steht urkundlich fest. C. L. Grotefend.

Kummer über die Verluste in dieser Fehde gestorben sein soll, stellen der Probst Heinrich, die Priorin Anna von Boltzem und der Kloster-Convent eine Versicherung aus, daß sie von denjenigen 300 Gulden, welche der Pfarrer Berthold Clod zu Wettbergen und Hermann Volemann dazu ihnen gegeben, jährlich die Rente von 10 Rheinischen Gulden, 5 zu Weihnachten und 5 zu Pfingsten, dem Commissarius bei dem Altare St. Nicolai zu Wülfinghausen jährlich bei gehöriger Pflicht reichen, ihm auch von Zeit zu Zeit Kost an des Probstes Tafel geben wollten, wobei der Bestätigung jenes Bischofs Ernst erwähnt wird.

Dieser Bischof bekennt, von dem Kloster 300 Rheinische Gulden empfangen und dafür mit Consens des Domcapitels die ihm vom Kloster jährlich zu gebenden 16 Rheinische Gulden Procuratien-Gelder verkauft zu haben.

Im Jahre 1501 überläßt dann Herzog Erich von Braunschweig dem Kloster die Dörfer Holtensen und Boitzen (Boltzum) auf Wiederkauf für 600 Rheinische Gulden.

Die Gebrüder Grafen Moritz, Friedrich und Simon von Spiegelberg verkauften, jedoch auf Wiederkauf, für 200 Rheinische Gulden dem Probste Heinrich, der Priorin Elisabeth und dem Convente des Klosters ihren von den von Dötzum ihnen anheim gefallenen Meierhof zu Hardingessen (wüst bei Wülfingen) mit drei zehntfreien Hufen Landes und einer Wiese (de Damwisck) und einem Büh oder Werder in der Leine bei Wülfingen.

Die Schenkungen nehmen immer mehr ab, seit die Hallermunder Grafen erloschen, nur die Landesfürsten pflegen noch auszuhelfen.

Es brach aber auch bald eine gar trübe Zeit für diese Lande herein. Seit 1504 hatte der antretende Bischof Johann IV. sein Augenmerk auf nachhaltige Verbesserung des Stiftshaushaltes gerichtet und dazu die Einlösung der in den Händen der Ritter liegenden Pfandschaften als vorzüglichstes Mittel erkennen müssen. Die Besitzer derselben hegten deshalb stillen Grimm gegen ihn, der, als er die Einleitungen zur Einlösung traf, in die erbittertste Feindschaft sich steigerte

und ein Bündniß der Ritter gegen ihn zu Wege brachte, und zwar mit den Herzögen von Braunschweig. In der Fehde, die mit den Gewaltthätigkeiten im Jahre 1518 anhub und erst im Mai 1523 durch den Frieden zu Quedlinburg endete, in der berühmten Stiftsfehde, wurde auch Eldagsen hart betroffen, mußte einmal mit Gelde den Brand abkaufen und wurde am 1. August 1522 von den Hildesheimern ausgeplündert und abgebrannt, während Elze dagegen am 24. August dem Kriegsvolke des Herzogs Preis gegeben wurde. Die Hallerburg hatte Bartold Bock von Nordholz inne. Das Kloster Wülfinghausen blieb für immer dem Stifte verloren.

Aus dem Jahre 1528 findet sich aus dieser Zeit nur noch eine Bescheinigung des Herzogs Erich von Braunschweig sammt der Landschaft zwischen Deister und Leine, daß das Kloster zu der vom Lande aufzubringenden Steuer 600 Rheinische Gulden vorgeschossen habe.

Die erst hundert Jahre nach dem Concil zu Constanz eintretende wirksame Reformation war den Klöstern bekanntlich nicht günstig und beunruhigte auch die Nonnen in Wülfinghausen gar sehr. Corvinus zu Pattensen, der Calenbergische Reformator, ging an Kleid und Nonnen-Kappe und mußte namentlich auch der letztern wegen seinen Sendebrief an alle die vom Adel 1545 schreiben (s. namentlich Uhlhorn darüber, Göttingen 1853).

1540 trat die neue Kirchen- und Kloster-Ordnung ein.

Im Jahre 1575 gestattet das Kloster seinem Amtschreiber Henning Thießen die an die Bürgermeisterin Reinecken zu Eldagsen für 50 Joachimsthaler verpfändete Wiese einzulösen und lebenslänglich zu nutzen, seinen Erben ein Näherrecht an der Wiese verschreibend, und überläßt 1577 demselben, hier Amtmann genannt, den Diersser Kornzehnten auf Lebenszeit gegen jährlich 15 Malter Rocken, Gerste und Hafer.

Nach einem vor dem Hofgerichte zu Pattensen zwischen dem Kloster St. Godehardi zu Hildesheim und dem Wülfinghäuser Kloster über von ersterem dem letzteren verpachtete 14 Morgen Landes und einen Hof zu Wülfinghausen über-

läßt, ersteres dem Wülfinghäuser Kloster den Besitz dieser Güter wieder pfandweise auf dreißig Jahre für 100 Thaler Vergütung.

Am 22. November 1592 endlich ertheilt der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und Lüneburg dem Kloster eine Anwartschaft auf vier Hufen Landes zu Wülfingen, die das Kloster Barsinghausen dem Herzog Erich und dessen Brüdern und Schwestern zum Leibgedinge verschrieben hatte.

Damit enden die von Hodenbergschen Urkunden des Klosters Wülfinghausen, welche einen Zeitraum von mehr denn dreihundert Jahren umfassen. Damit schließe ich vorerst, bis Muße und Frische der Gesundheit ein Weiteres gestatten. Die Neuzeit ist freilich auch selbst den vorhandenen Nonnen-Klöstern nicht sehr günstig, sie können aber mehr als ein Trost für die Frauenwelt sein, die auch noch eine große Zukunft für Erziehung und Religion hat, falls jenes nicht genügt, sie können sichere Stationen für Wahrung und Spendung der höchsten Güter des Lebens werden.

XIII.

Excerpte aus Letzner's Beschreibung der Leben der Bischöfe von Hildesheim aGanthario primo episcopo usque ad Ernestum comitem palatinum Rheni ducem Bavariae, electum 1573 *).

1) Blatt 406 ff.

Immissio domini Joannis ducis Saxoniae electi episcopi Hildesimensis ac homagiorum eidem facta praesentatio; et notatur idem titulus in vulgari ut sequitur:

Verzeichnus und Ordnung, welcher maßen im Jahr 1504 der Hochwürdige und Hochgeborene Fürst und Herr Herr Johann Bischof zu Hildesheim, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, zu Hildesheim eingeritten, das Bisthumb Hildesheim in possession genommen, intromittirt und folgends von der Stadt Hildesheim und von der Ritterschaft, kleinen Städten Eidspflicht und Huldigung genommen und anders verhandelt hat, durch etwa den hochgelehrten Herrn Hennig Jahrmarck, Doctorn, Thumbherrn und gedachten Bischofs Johansen Rath, verzeichnet und prothocollirt.

1504. Anno Domini millesimo quingentesimo quarto die Veneris quarta mensis Augusti illustris princeps et dominus Joannes electus et confirmatus Hildesiensis, dux Saxoniae Engariae et Westphaliae, ex castro Steurwaldt hora 12 post prandium cum comite de Regenstein ac vasallis dioecesis et Hildesimensis ecclesiae et consulatu Hildesimensi equitavit obviam illustri principi domino Magno electi praedicti fratri usque ad villam Arbergen vel prope, cum idem dux praeterita nocte cum suis fuit in oppido Sarstedt, et tunc in campo suscepit eum honorifice, et ego Henningus

---

*) Aus Band 68 der Rebinghovenschen Collectaneen der Staatsbibliothek zu München mitgetheilt durch Julius Grafen von Oeynhausen zu Berlin, hin und wieder nach einer Handschrift des Staats-Archivs zu Hannover verbessert.

Jahrmarck nomine electi feci sermonem in campo. Dux Magnus habuit 120 equos vel circa et pro consiliariis habuit secum Bartholdum de Oberg, Georgium a Bulaw, Clementem a Bulaw, Hinricum a Wittorp et cancellarium Hinricum Berckman; praeterea apud villam forte expectabant principes praedicti cum suis, nobiles domini Antonius de Schomburg et Simon baro et comes de Lippia, qui habebant circiter 160 equos, circa horam quintam in sero cum magna pompa civitatem Hildesimensem intraverunt domini invicem de ordine introitus et ordinem fecerunt et secundam istum ordinem electus cum omnibus praedictis equitavit ad curiam propriam et isto sero habebat cum omnibus praedictis debita convivia.

Die post feriam secundam finita summa missa elèctus cum fratre et comitibus et aliis processionaliter et electus fuit superpellicatus et ut clericus tonsus in capite, antecedentibus illum tubicinatoribus, tympanistis et aliis musicis, et tali modo accessit ad locum capitularem, in capitulo habuit secum fratrem et tres comites, in ipsorum praesentia fecit requiri capitulum, virum Henricum Holleman, vice seniorem, Henningum Jahrmarck, doctorem H. Cloet, Lippoldum de Bothmar, Johannem de Tetleben, Til. Brandes, B. Negenborn, H. Vechelt, Theodorum Raven, Joannem de Bodendiek, H. de Bunaw, Busso Spegel, F. de Hanse, Theodorum de Mandelslo, Joannem de Ilten et Wernerum de Reden, canonicos, qui praesentes electo juxta mandata apostolica episcopatus traderent possessionem; qua requisitione facta dominus electus exivit capitulo, et domini, ut est moris, modicum deliberaverunt et postea vocatus dominus solus. Paruerunt salvis statutis et ecclesiae consuetudinibus, dominus paratus fuit servare praemissa et flexis genibus juravit juramentum episcopi Hildesimensis solitum et illud sigillatum sigillo suo capitulo tradidit, quibus omnibus peractis capitulum cum electo intrarunt chorum et electum supra altare posuerunt et canticum *Te Deum laudamus* decantari fecerunt, quo finito prostratus ad veniam legerunt psalmum *Ad te levavi* cum Kyrie et collecta, et Holle-

man legit collectam, qua finita idem Holleman et G. de Gustaw duxerunt electum ad stallum et deinde inimus omnes ad prandium.

Homagium vasallorum.

Die vero Mercurii 28. Augusti, quae fuit B. Augustini, electus Hildesimensis dux Joannes dux Saxoniae recepit a vasallis ecclesiae Hildesimensis homagium an der Rhoden, et antequam jurarunt vasalli, exhibuerunt domino sigillatam quandam reformationem jurisdictionis spiritualis continentem, qua inter alia cavetur, quod propter debitum pecuniarium non debet poni extra ecclesiasticum interdictum, licet vasalli debeant excommunicatorum domum fossa circumdare et tali modo participationem prohibere, et si excommunicati violaverunt vasallorum prohibitionem, tunc debent proscribi ut et talis prosequi eosdem, unde ista clausula attenta dominus ratificavit literam Ernesti salvo si vasalli observarent eandem alias non, praesentibus Til. Brandes, H. Jahrmarck et Joanne Tetleven.

Homagium civitatis Hildesimensis.

Die Jovis 29. Augusti, qui est dies decollationis S. Joannis Baptistae, dominus Joannes electus Hildesimensis cum Til. Brandes, H. Jahrmarck, Lip. de Bothmer, Joanne de Tetleven et Til. de Mandelslo, canonicis, H. de Salder, E. de Monichausen, Aschwino de Bortfelt et Joach. Cancellario ascendit praetorium civitatis Hildesimensis, ubi coram Henningo von Haringen proconsule et aliis consularibus civitatis necnon a 24 et oldermannis per organum H. Jahrmarck exegit homagium juxta antiquam consuetudinem civitatis Hildesimensis; post istam propositionem factam consulatus et alii consulares deliberarunt, facta deliberatione consulatus respondit, quod essent parati salvis consuetudinibus et privilegiis civitatis velle praestare homagium. Dominus approbavit civitatis consuetudines, privilegia et observationes antiquas, et desuper Bernardum Bollinck requisiverunt ut notarium, tandem legi fecerunt domino Hildesimensi notam

juramenti soliti et demum consulatus, 24 et oldermanni praestiterunt homagium domino Hildesimensi. Postea dominus Hildesimensis cum dominis et vasallis transtulit se auf das Gewelbe, ubi proconsul Henningus ad populum stantem in foro dixit palam, quod consulatus praestiterunt domino Hildesimensi homagium, et tandem post istam propositionem proconsulis Henricus von Salder ad populum loquebatur et exposuit populo juramentum, quo facto omnes elevatis digitis praestiterunt homagium domino in fenestra existenti, consulatus etiam juxta antiquam consuetudinem dederunt domino Hildesimensi in papaci scedula talenta monetae Hildesimensis nova 40 pro investitura feudi civium, ut est consuetudinis, pro quibus dominus Hildesimensis omnes cives pro primo gradu investire tenetur consuetudine.

Homagium oppidi Peinae.

Die vero Lunae 9. mensis Septembris, qui est dies S. Gorgonii, dominus Joannes dux electus et confirmatus Hildesimensis cum 50 equestribus equitavit ex castro Steurwaldt versus oppidum Peine pro recipiendo homagio ibidem ab oppidanis et consulatu, tandem feria tertia sequenti consulatus et oppidani praestiterunt domino homagium solitum, et dominus Hildesimensis in quadam sigillata litera confirmavit oppidi consuetudines more praedecessorum, consulatus propinavit domino Hildesimensi in introitu duo vasa cerevisiae Hildesimensis et plaustrum avenae, et feria tertia post praestitum homagium unum vas cerevisiae Hildesimensis ebiberunt dominus Hildesimensis et sui una cum consulatu, quod solvunt etiam consulatus, et nihil amplius a consulatu domino Hildesimensi fuit propinatum.

Homagium oppidi Bokelen.

Die vero Mercurii 11. mensis Septembris dominus Hildesimensis cum suis equitavit ad Bokelem, ubi dominus a consulatu honorifice susceptus fuit, et ibidem consulatus fecit domino Hildesimensi impensas in omnibus necessariis, et do-

minus recepit homagium a consulatu et oppidanis feria quinta sequenti, et tota die permansit dominus Hildesimensis, et omnes fuimus tractati in cibariis, potu et avena etc. expensis consulatus.

Alvelde.

Die vero Veneris sequenti 13. Septembris dominus Hildesimensis cum suis intravit oppidum Alvelde, ubi iterum per consulatum honorifice fuit susceptus, et permansimus ibidem per totam diem sabbathi expensis consulatus, et consulatus cum oppidanis praestiterunt homagium dicto sabbatho domino in praetorio.

Homagium Dassel, Bodenwerder, Gronau et Elze.

Die 15. Septembris dominus Hildesimensis cum suis intravit oppidum Dassel, ubi pariter per consulatum honorifice susceptus fuit, qui etiam una cum oppidanis feria secunda statim sequente praestiterunt domino homagium, et consulatus fecerunt domino ex omnibus suis necessarias impensas et satis sumptuose licet pauperes, unde ista paupertate attenta dominus de loco eodem die exivit ad oppidum Bodenwerder, ubi dominus iterum stetit per istum diem et sequentem feriam tertiam, et isto die tertio consulatus et commune praestiterunt domino homagium et consulatus fecit ex suis omnes necessarias impensas.

De Bodenwerder dominus equitavit die Mercurii statim sequenti ad oppidum Gronau; ibi fecit prandium cum suis in praetorio, et die Jovis consulatus et oppidani praestiterunt homagium, et ego, Henningus Jahrmarck, in omnibus oppidis feci verbum domini ad consulatus et populum.

De Gronau dominus equitavit ad Elze, ubi etiam recepit homagium, sed ego tunc non fui praesens, quia ex oppido Gronau feci iter Hildesiam uno cum proconsule Hildesimensi, Henningio Stering (oben Haringen genannt), qui cum do-

mino fuit in omnibus oppidis ut consiliarius, et consulatus in Gronau fecit impensas domino necessarias.

Publicatio subsidii.

Die Veneris 11. mensis Octobris ego Henningus Jahrmarck in praesentia domini Joannis ducis Saxoniae et domini Hildesimensis an der Rhoden publicavi clero, vasallis et civibus, quod capitulum concessisset subsidium charitativum, et nomine domini Hildesimensis dixi vasallis, ut illud exigerent more solito a subditis et ad festum nativitatis Christi futurum proxime; ex capitulo fuerunt praesentes Busso Spiegel et Til. de Mandelslo, canonici Hildesimenses.

Confoederatio vasallorum Hildesimensis ecclesiae cum duce Brunsvicensi anno 1516 contra episcopum Joannem IV.

Von Gottes Gnaden Wir Hinrich der Junge, Herzog zu Braunschweig und Lunenburg, bekennen vor uns nnd auch von wegen der hochgebornen Fürsten und Herren Herrn Erichs, auch Herzogen zu Braunschweig und Lunenburg, unserem freundtlichen lieben Bruder, und allen unseren Erben in diesem offenen Brieff, das Wir in Betrachtung unser und unsers Fürstenthumbs Nutz und Frommen, zuforderst Gott dem Almechtigen zu Lob, dem H. Romischen Reich zu Ehren und zu Befriedigung unserer Underthanen und Leute, auch unschedlich der ausdrücklichen Vertracht, darinnen wir mit dem hochgebornen Fürsten Herrn Hinrichen, seligen Otten Sohne, und Herrn Erichen Gesettern, Herzogen zu Braunschweig und Lunenburg, unsern freundtlichen lieben Vettern, verhafftet, die erbare Ritterschafft, unsere liebe getreue, und besonder die hier nahe beschrieben und namhafftig gemacht werden, in unseren sonderlichen Schutz und Vertheidigung, dieweil das uns dieselbige den mehren Theil Lehn- und Mannschaft verwandt und zugethan seint, angenohmen haben und nehmen sie an, krafft des Brieffs, also das wir sie und die ihren und sie wiederumb uns und die unsern getreulich meinen sollen, ein jeder des anderen Schaden nach Vermögen zu warnen und wehren, und auch daneben, daß sie sich erbieten und vorbehalten haben, das sie ihrem Landtsfürsten und gnedigen Herren, auch einem

jeden dasjenige thuen wolten, was sie von Rechts wegen, alter Gewonheit und nach einhalt Brief und Siegel zu thun schuldig sein und auf dieselbigen hiernach beschriebenen sambt undt sonderlich über solchs ihr erbieten benotigt undt bedrenget werden, wer und wie die weren, niemand ausbescheiden, der sich dasselbige unterstünde, sie also über Rechts Erbietunge und alte Gewonheit, auch Brieff und Siegel zu beschwerende, wo wir dan des zu Rechte, alter Gewonheit, auch vermöge Siegel und Brieff mechtig, so sollen und wollen wir die gleich unseren Underthanen handhaben und beschützen. Wan wir denn in den negsten 2 Monats Zeit nach der Vermahnung zur Außtrag der Sachen verhelffen mit Hülff und Rhat nicht verlassen, sondern bei Innen bleiben nach allen unseren Vermögen auff unser eigen Kost und Schaden, darzu sollen die anderen von der hiernahe beschriebene Ritterschafft, die solche Sache nicht belanget, darzu helffen, nach ihrem besten Vermögen auff ihre eigen Kost und Schaden, und so das denen zu weit lieff, was alßdan in offener Fheide gewonnen oder erobert würde an gemeiner Beute, das sollen und wollen wir mit Ihn und sie mit uns gleich theilen, also das wir die eine und sie die andere Helffte nehmen und behalten sollen. So auch wir obgenante Fürsten von jemand, wer der wer, benotiget oder beschediget würden, unser Fürstenthumb oder Underthanen belangende, das dan die hiernach benente Ritterschafft unser zu Recht mechtig und alsdan auch nicht wiederumb zu verlassende, sondern uns getreulich beistendig, bereit und behülfflich zu sein nach allem ihren Vermogen auff unsere Kosten und beweißlichen Schaden, waß dann diesergestalt erobert und gewunnen und in die gemeine Beute nicht gehörete, das soll uns allein zukommen. Welchem Theil auch diese Hülff noht sein würde, der soll bei der anderen Parthei befürdern, das man das sembtlich und ungesäumbt berathschlagen, und uns sembtlich unterreden, wo die Hülff und Sache soll vorgenohmen werden, sich vor der Gewalt auffzuhaltende, und was dan also beschlossen wird, dazu soll einer dem anderen treulich helffen und in allem dem, was daraus ferner entstünde, bis zu Endschafft der Sachen bei einander pleiben. Und ob jemand verlassen oder unversehens ange-

griffen oder beschädiget würde, so soll einer den anderen nach allem seinem Vermögen eilendts entsetzen, und wo einer dem anderen, wie gedacht, mit zeitlichem Rhat oder in der Eil zu Hülff keme, so soll einer bei dem anderen bis zum End der Sachen pleiben. Und wans sich zutrüge, das sich jemandt von den nachbeschriebenen in dieser Verdracht nicht begeben, oder die nicht versiegelen wolte, so soll die doch von denen, die mit versiegelt haben, in maßen wie vorgedacht, vollkomlich und ungekrenckt pleiben, verfolget und gehalten werden. Wo sich nun jemandt, der in diesen Vertrag nicht begriffen noch nahmhafftig angezeiget, wes Standts die oder der were, mit darin begeben wolte, das die oder der alsdan dieselbige mit ihren eigenen Brieffen, inmaßen wie vorgesaget, mit bevestigen nach beider Parthei Willen. Begebe sich auch zwischen uns und den Unseren mit nachbeschrieben oder den ihren Irrung oder Gebrechen, so sollen und wollen wir obgenante Fürsten zwei unser erbaren Rhete und die ander Parthei zwei ihrer Freunde, die in diesen Vertrag mit begriffen, darzu schicken, die Gebrechen zu verhören, und was von denen verglicht oder vor billig angesehen und erkant wirt, da soll das unwiederrufflich bei pleiben. So soll auch diese Einigung und Verdracht der Pabstlichen Heiligkeit und dem Romischen Reich zu keinem verfangen vorgenommen sein und soll diese Verbündtniß und Vereinigung die negste 20 Jahr lang nach dato dieses Brieffs negstfolgende pleiben und wehren, und in derselben Zeit einer dem anderen nicht loßschreiben oder loßsagen.

Und wir Cordt, Lodewig und Jost von Schwichelde Gebrüder, Erbmarschalck, Tile Berner der elter, Luleff von Linden, Hennig Ruscheplate, Evert von Monichausen, Gevert Schencke, Borchardt von Steinberge der elter, Gevert von Bortfelt, Bartholdt Bock, Cordt von Steinberge, Hillebrandt, Borchert und Cordt von Salder Gebrüder, Luleff von Olderhusen, Herman von Hauss, Dirich Bock, Herbort von Mandelslo, Aschwin von Bortfelt, Siffried, Bartholdt und Herbort von Rutenberge, Cordt von Alten, Hans und Henrich von Rheden Gebrüder, Cordt von Oberg, Hinrich von Veltem, Hinrichs seeliger Sohn, Ernst von Wrissberg, Hinrich von Bortfelt,

Friedrich und Ulrich von Weverlinge Gebrüder, Hinrich von Reeden zu Reeden, Dirich Frese, Cordt Bock, Ernst von Dotzem, Hinrich, Albrecht und Jaspar Gebrüder von Hardenberge, Sivert und Hilmar von Steinberge Gebrüder, Sivert und Friederich von Rossing, Hans von Berwert, Lippolt und Hinrich von Stockem, Borchert und Bartold von Gadenstedt Gebrüder, Joachim Bock, Tedel von Walmoden, Curt von Here, Friedrich von Bortfeldt, Borchert von Cramme zu Olber, Dirich und Tile Berner und Herman Bock, Hanses Sohn, bekennen allesamt und besonder in diesem offenen Brieff vor uns und unsere Erben, das wir uns als oben erzehlt in obgedachtes unseres gnedigen Herren Beschützung, Vertheidigung und in diesen Verdrag begeben haben, und wollen dieselbige alle sembtlich und besonder, sovil uns daran belangt, nachkommen und verfolgen. Das alles wir obgenante Fürsten für uns, und von wegen unser lieben Brüder und Erben und wir alle anderen vorgenant auch für uns und alle unsere Erben in guten waren stett treuen zu halten geloben sonder alle Arglist und Geverde. Zu desto wahrer Urkundt haben wir obgenante Fürsten für uns und unsere liebe Brüder und wir andere Mitbenannten alle ein jeglicher sein Insiegel vor uns und alle unsere Erben wissentlich unten an dieser Brieffe zweene hangen lassen, der wir obgenante Fürsten einen vor uns und die Ritterschaft den anderen vor sich behalten soll. Gegeben nach der Geburt Christi unseres Herrn 1516, Montags am Abend S. Joannis deß Teuffers.

Das Receß zu Quedlinburg aufgerichtet.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden der H. Römischen Kirchen des Tituls S. Petri ad vincula Priester, Cardinal, zu Magdeburg und Meintz Erzbischoff, Primas und des H. Römischen Reichs durch Germanien Erzcanceller und Cuhrfürst, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürrenberg und Fürst zu Rügen, und wir, Georg, von desselben Gnaden Herzog zu Sachßen, Landtgraff in Dorringen und Marggraff zu Meißen, bekennen und thuen kundt in

diesem Brieff, daß wir die Kriegshandlung, Irrung und Gebrechen, so sich zwischen den hochgeborenen Fürsten, Herrn Erichen und Herrn Henrichen dem jüngeren, Herzogen zu Braunschweig und Lunenburg, Gevettern, unser lieben Ohmen und Schwager, an einem und den ehrwürdigen, gestrengen, vesten, hochgelerten und ehrsamen unseren lieben andechtigen und besonderen Thumbdechant, Senior, gemeinen Thumb-Capittul und allen Geistlichen binnen Hildeßheim und die Carthaus, das Kloster zu Sulta und Sanct Moritzberg mit eingezogen, auch Ritterschaft, sovil der bißhero zu dieser Zeit bei innen geplieben, und der Statt am anderen Theil erhalten, auff Bewilligung obberürter Partheien in der Güte vertragen und beigelegt haben, folgender Gestalt, das unser Oheim, Herzog Wilhelm von Braunschweig, und alle andere Gefangenen von beiden Theilen ohne Entgeltnus sollen loßgezehlt werden und das die Ueberantwortunge Herzog Wilhelms auff negsten Freitag nach Exaudi zu 9 Uhren Vormittag zu Hohen Eggelsen bescheine und daselbst sollen auch von beiden Theilen alle Gefangene sambt Herzog Wilhelm auff eine alte Gewonheit der Urfheide loßgegeben werden 2c.

---

2. Ein kurzes, wahrhaftiges Verzeichnus aller Pertinenz und Zubehörung des Stiffts und Thumbkirchen zu Hildesheim.

Erstlich die Bischofflichen Häuser und Tafel-Rente, wie das Bisthumb Hildesheim für die Feide in der Gewehr und possession gehabt:

Steurwaldt hat unter sich nachbeschriebene Flecken und Dörfer gehabt: Sarstede, ein Stettlein, haben die Fürsten von Braunschweig dem Hause Steurwaldt genommen; nachbeschriebene Dörfer gehören dazu: Himmelsthor, Emmerke, Sorsum, Escherde, Escherde minor, Barrenten, Gifften, Gissen major, Gissen minor, Rossing haben die Fürsten von Braunschweig zu Calenberg gelegt, Arberge, Vorste major, Vorste minor, Drispenstede, Bavenstede, Einum, Wenthusen, Ver-

mersen, Bethmer, Kemme, Alstede, Schellerten, Elvede, Nettlinge, Achtum, und Essere ist dem Haus zu Steurwaldt zu thun nicht pflichtig, allein liegt im Gericht; Wolde, Warmersen, Ottbarge, Dinckler, das Brock für Sarstede. — Nachbeschriebene wüste Dörfer und Veltmarck zu diesem Gericht gehörend, werden jetzt die Güter in den benachbarten Dörfern gebraucht: Walenstede, Wüstdorf und Veltmark, Essen, Wüstdorf und Veltmark, Uppen gehört in Achtum, Oldendorf, Wüstdorf und Veltmark, Harbessen, ein Dorf gehört dem Thumcapitull, liegt im Gerichte.

Adel, so im Gericht Steurwaldt gesessen: Die Berner, die Friesen zu Sarstede Burggesessen, die von Salder zu Nettlingen, die von Cramm zu Elvede, die von Rössing zu Rössing.

Die alte Stadt Hildesheim.

Zu dem Hause Peina gehören nachbeschriebene Dörfer und liegen im Gericht: Grossen Lafferde, Schnedenstede, Munstede, Wolterpe, Hantorpe, Lütken Bulten, Großen Bulten, Altstede, Oelen, Berbarge, Steden, Solschen major, Solschen minor, Eichworde, die Hoff zu Schwechelde, Lengende, Kleinen Lafferde, Dungelbeke, hohen Hamelen, Hoßmer, Clawen, Grundelen, Rotzen, Voren, Axen, Maerdorf, Rüber, Meren, Schwechelde, Rosenthal; Oberg ist ein Dorf den von Oberg Erbe, vom Stift Hildesheim zu Lehen, liegt im Gericht, Duttenstede der von Oberg liegt im Gericht, ohne was in das halbe Gericht gehört. Schwicheldt zu Peine, Saldern zu Eichfurdt, Velten zu Rosenthal, Junker und Burggesessen im Gericht Peine.

Steinbrügge, anno 1521 eingenommen, hat Hans Tilen schon eingehabt vom Thumbcapittel vor 4000 Rheinsche Gulden. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu der Steinbrügge: Hohen Eggelsen, Lütken Eggelsen, Bertram, sonst Bettlem genannt, Gerboldessen ein Mann, Germersen, Malerten gehört dem Kloster zu Loccum. Von Adel im Gericht gesessen: die von Germersen zu Garmersen.

Zum Haus Woldenberg gehören nachbeschriebene Dörfer, 1521 eingenommen: Bonnien, Haring, Storing,

großen Ilse halb im Gericht; Bulten, Bestede, Nette, diese 3 Dörfer werden auf dem Ammer Gericht genannt; Holle, Sillingen, Sotteren, Hakenstede, die Hedbersen, Grastorp, Luttelem, Werkenstede, Kembe, Badtkenstede, großen Elvelde, kleinen Elvelde, Gustede, Gelde, großen Here, kleinen Here. Nachbeschriebene liegen im Gericht Woldenberg, ist der Junker Erbe, haben auch ihr Gericht daselbst: Sillim, ein wüst Dorf, hört zu des Bischofs zu Hildesheim Kammeramt, Kopstede, ein wüst Dorf, hört den von Wichelde, Lexstede den von Linden, Walmoden, castellum und das Dorf, hört den von Walmoden. Heinde, Lustringen hört den von Walmoden, Olber hört den von Bortfeld und von Cramm, der Hof Walthusen mit seiner Veltmark gehört dem obedientiario Walthusen in der Thumkirche, Derneburg, ein Jungfrauen-Kloster, Astenbeke, eine Mühle, Cantzen, ein wüst Dorf und Veltmark, gehören auch beide gemeltem Kloster zu. Bokelem, die Stadt, liegt im Gericht und Grafschaft Woldenberg; dieses Amt und Haus hat Asche von Bortfeld eingehabt vor 13000 G. Florin.

Lauenburg, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zum Haus Lauenburg: Leue, Ringelen, Gibberde, Berla, Stundell, Knistede, Beinem, groß und klein Flöte, groß und klein Mavenden, groß und klein Dorneten, Heiersen, Gerstede, Birveden, Upem, Ochsfreißen, das Dorf Dorstadt halb, das solt Gitterde, ein Fleck, et ibi salina, Ringelen, Benedictiner-Kloster, Dorstatt und Heinde, Jungfern-Klöster, Stockem, ein Dorf, der von Schwicheldt Lehn und Erbe; dies Amt haben die von Schwicheldt für 36000 Gfl. eingehabt.

Sladen, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer hören zum Haus Schladen: Neuenkirchen, Gilde, Oldendorf, Orem, Brachtorpe, Sladen das Dorf; dies Haus hat Gevert Schencke eingehabt.

Widela, eingenommen 1521. Folgen nachbeschriebene Dörfer zum Haus Widela: Nummerode, Weddingen, das ist ein Compterhof, hat itzo anno 1586 Diderich Bock ein; Weri, Lengede, Boichte, Widela das Dorf, Doringrode, Detlingerode, ein wüst Veltmark, Woltingerode, Junffernkloster,

Jürgenburg, Monasterium monachorum regularium, Petterberg, collegiata. Die Haus hat eingehabt Herman von Haus vor 9000 Ggl.

Vinenburg, eingenommen 1521. Nachfolgende Dörfer hören zu diesem Haus: Lochtem, Vinenburg das Dorf, Wenderode, eine wüste Veltmark; dies Haus hat Friederich von Weverling ein für 8000 Gfl. Nauen, Haringen, Riehen Walmode, Hahusen das Dorf.

Lutter, dies Haus und Amt hat ein Diderich Bock von Northolz und Harbord von Mandelslo vor 7000 Gfl.

Woldenstein, eingenommen 1521. — Nachbeschriebene Dörfer gehören zum Hause Woldenstein: Machtshusen, Groß Ruden, Klein Ilde, Dalem; ich finde, daß Luleff von Oldershusen das Haus Woldenstein vor 22080 Fl. verschrieben ist anno 1520. Volkersem, ein neu Dorf, hört dem Kloster Lamspringe, gleichwohl dienstpflichtig dem Hause Woldenstein; Nihenstede, ein wüst Dorf und Veltmark, der Acker wird gebaut zu dem Haus und ander Zubehörung; Villerla ein wüst Dorfstede und Veltmark, jetzund Herzog Hinrich ein groß herrlich Vorwerk gelegt, darnach alle Acker und Weiden des Haus Woldenstein hingebraucht werden, dazu die Leute dienen müssen.

Westerhove, eingenommen 1521, hat Herzog Hinrich seiner Tochter Clara mitgegeben, wie die Herzog Philipp von Grubenhagen bekommen. Nachbeschriebene Dörfer, Calvelde, Eichte, Hewethusen oder Ewaldeshusen, Alshusen, Wittewater, Dilgerode ist der von Oldershusen Lehen und Erbe; Olderode, Oldershausen, ich weiß nicht anders, sie liegen im Gericht, auch auf dem Hildensemschen Boden.

Wildershusen ist erblich Ludolf von Bovenden; weiß nicht anders, denn es liegt unter Herzog Erichs Gebiete; dennoch wollen viele Leute, es liege im Gericht Westerhove; die von Oldershusen eingehabt vor 11000 Gfl.

Lindau ist dem Stuhl zu Mainz nisi fallor 1566 zu 40 Jahren versetzt vermöge der Pfandverschreibung; dazu gehört Lindau, der Flecken.

Winzenburg. Nachfolgende Dörfer liegen im Amt Winzenburg und hören zum Hause: Hasekenhausen, das Gericht, ist zu dem Vorwerk gelegt. Hasekenhausen, Engerode, Aiershausen, Oldenrode, Wettenborn, Wolterhausen, großen Ilde halb, die andere Hälfte zum Haus Woldenberg, major et minor Freden, Adenstede, Sigestede, Graßfelde, Westfeldt, Niehenstede, Gilbeßen, Eimensen, Zedelen, Bettelen, Barvelde, Settenstede, Heinem, Deldissen, Langen Holtesen, Alvelde oppidum, da hat das Haus Winzenburg das Gericht und Zoll; Lamspringe oppidulum und Jungfrauen-Kloster, hat das Haus Winzenburg die Herbstbede, und Neuhof gehört dem Kloster Lamspringe. Denkelßen liegt im Gericht Gandersheim.

Nachbeschriebene Burg, Burgfeste, Klöster und Dörfer liegen im Gerichte Winzenburg und sind der Junker Lehen und Erbe: Bodenburg, ein Schloß, hört den von Steinberg erblich; Salzbetfordt gehört den von Steinberg, Breinen, das Dorf, gehört den von Steinberg zu Bodenburg, Wettensen den von Steinberg zu Bodenburg, Moldesen den von Steinberg zu Bodenburg, Homsen den von Steinberg zu Bodenburg und den Friesen zusammen. Almstede und Werstede Christoph und Heinrich von Steinberg, Meimerhausen den Ruscheplat, Diderichholtesen, Petzen, Brunkensen, Rollichusen gehören all den von Wrisberg, Armseul den von Stockem, Dotzen Dirich Friesen und den von Dotzen 2 freie Sedelhöfe, Aimesen hört den von Reden, Freden ist auch ein Burggesessen, allda wohnen die von Reden, Eitzem hört dem Thumbcapittel zu Hildesheim, Wispenstein, castellum, Vorsche, Wartzen, Netzen, Herbolsen gehören alle der von Steinberg Kindeskindern. Escherde ist ein Kloster. Das Amt und Haus Winzenburg hat Henning Ruscheplate inne.

Hundsrück, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Flecken und Dörfer liegen im Gericht Hundsrück. Dassel, eine Stadt, darin 200 wehrhaftige Mann wohnen, Mark Oldendorf, ein groß Flecken, Huldessen, Holtessen, Ellensen, Marensen, Potershagen, Detersen, Amern, Backdesseln, Kemmensen, Eilensen, Hilwershusen, Hiershusen, Koensen, Drutkihusen, Rielhusen, Horpense; Philipp Meysebuck innegehabt.

Ruthe, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zum Haus Ruthe und liegen im Gericht: Lunde, Lopke, Wetzen, Ummelen, Hisede, Gledinge, Olselsem, Ingelem, Bledelem, so den von Rutenberg, Hottelem, Gorth, Wirth, Wemth, Kerckroden, Wulfrode, Bemirode hört den von Rutenberg, giebt dennoch den Schatz zu dem Hause; Steinwerde, Lopenstede, ein wüst Dorf und Veltmark, Boltzen, itzo den von Haus, Stiftslehen; dies vorgeschriebene Haus ist verwüstet und die Zubehörung zu dem Hause Coldingen gelegt. Gevert von Bortfeld, Hans und Joachim Gebrüder von Rutenberg eingehabt vor 8000 und 37 Fl., Bortfeld die Hälfte, Rutenberg die andere Hälfte.

Colding, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu dem Hause Colding: Rethem, Wassel, Grewestorpe, Mullii hat Cord von Achten eingehabt und die Vorburg ist von etlichen Häusern verbrochen und verwüstet; das Dorf Mißburg ist eine wüste Veltmark daselbst im Gericht samt dem Misburger Holze gelegen, ist vor Zeiten eine Burg oder Haus der Burggesessenen gewesen; hört dem Stifte Hildesheim; item Hanstede ist ein Städtlein, liegt im Gerichte Steurwaldt; das Dorf Rössing liegt im Gericht Steurwaldt, es hat aber Herzog Erich das unter sich gezogen.

Hallerburg, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu dem Hause Poppenburg: Heiersen, Malerten, Burgstemmen, Nordstemmen, Verstorp, Medell, sind vormals für 400 Fl. von dem Haus Steurwaldt dabei versetzt. Elze, die Stadt, hört zu Poppenburg mit allem Dienst, liegt im Gericht, Osede, eine wüste Dorfstätte und Veltmark, Wülfingen gehört den Bock von Wülfingen, Wittenburg monasterium monachorum regularium, hat Hans von Reden eingehabt vor 12000 Gfl.

Folget die Herrschaft von Homburg:

Lauenstein, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Flecken und Dörfer gehören zu dem Haus Lauenstein: Lauenstein, ein Flecken, Salina, ein Flecken, Hemmendorf, ein Flecken, Marienau, ein Dorf, Lardorf, Oldendorf, Armenfelde, Lübrech-

tessen, Heigerhusen, Roeth, Marienhagen, Duingen, Debelmissen, Quanthof, Helde, Detensen hört den Bock von Wülfingen und Sivert von Steinberg, Wense, Capelhagen, Heiersen, Esbecke, Dusel, Folßhagen hört den von Halle, Wallensen, Luste, Leifdagessen, Ockensen.

Nachbeschriebene Häuser und Klöster liegen im Gericht Lauenstein, ist der Junker Erbe samt dem Gericht darüber: Voldagessen hört den Bock von Northolt, Banteln den von Dotzen, Limber den von Stocken, sind alle Burggesessen. Marienau, Kloster, Gronau, eine Stadt, hat Bischof Johann eingehabt, als er Borchard von Saldern abgelöst, daher sich die Feindschaft entsprungen.

Gronau, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu der Burg Gronau: Eberholtzen, Abbensen, ein wüst Dorf und Veltmark, hat Dirich Friese eingehabt.

Gronde, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu dem Hause Gronde: Hagen, Brockhusen, Borry, Lafferde, Baßhusen; Quintorff ist der von Münchhausen Erb, liegt im Gericht. Evert von Münchhausen eingehabt vor 14000 Gfl.

Ortelsen oder Ertzen, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu dem Hause Ertzen: Berkell, Lattensen, Berckensen, Dudensen, Amelgadessen, Welze, Dettlivissen, Gelderßen. Die Benkenhagen auf den Multhopen, die Rondesporte, tho Waltzen, ein Erbhaus und Dorf, hört Diderich Hacken erblich, liegt im Gericht, hört nicht in des Gerichts Statt. Die Himmelsche Burg ist der Klencken Erb, liegt im Gericht. Jobst von Monichausen eingehabt vor 9000 Gfl.

Lindau.

Das Haus Lindau ist anno 1566 auf eine Wiederlöse verkauft zu 40 Jahren dem Erzstift Mainz bei Regierung Erzbischof Daniels und Bischof Burchards. Item dem Amt Lindau gehört der ganze Flecken Lindau mit Gericht und

Recht, ober und nieder Folge, Gebot und Verbot, nichts ausgeschlossen, in welchem Flecken sind 7 volle Ackersleute, so mit Pferden und Wagen ans Haus dienen müssen, 55 Kötter, so ans Haus Lindau zu jetziger Zeit dienstpflichtig.

Folgende Länderei und Wiesen gehören zum Haus Lindau: Zum ersten das Winterfeld, summa aller Länderei in diesem Feld ICXC Morgen 1 Viertel, in diesem Feld ist ICXXXVIII Morgen, ein Forling in Brake. Verzeichniß der Wiesen. Summa ICXXVII Morgen Wiesengut und Busch. Die Mühle in Lindau gehört ohne alle Mittel zum Haus daselbst, und der Fischkoet, daneben auch folgende Höfe, so den Leuten nach dem Tode Jaspars von Hardenberg eingethan worden, nämlich 55 ungefähr. Item die Schäferei vor Lindau, gehört auch ans Haus Lindau; Bilßhusen, das Dorf, gehört ins Amt Lindau mit Richt und Recht, Folge und Steuer, ohne die 4 hohen Gerichte, gehören Jahrs gen Bernhausen. Was nun da im Amt aufkommen, folgt hernach:

Erstlich Erbzins in Bilßhausen IIII fl. XII Mariengroschen VIII ₰, VIII Schock Eier, II Gänse, IIII Hahnen, item 6 Moldt Korn giebt der Müller oder die von Hardenberg jährlich Erbzins von der Mühle zu Bilßhausen. — Die Ackerleute zu Bilßhausen thun solchen Dienst, wie folgt: Erstlich pflüget ein jeder 2 Morgen, pflüget in der Sommerzeit 1 Tag, führet ein die Ernte soviel von Nöthen, thut eine Reise nach Beierfardt zweimal mit Korn zum Markte, führt ein Fuder Klafterholz und 4 Fuder, fahret einer 2 Tage Mist, führet 2 Fuder Ruthen vor die Stadt, müssen zu allem Gebäude im Schloß helfen fahren, und sind dieser beiden Ackerleute Namen Andreas Heilenstatt und Bartholomäus Rudolf. Item in Bilßhausen sind 33 Kötter oder Hintersedler. Berke, das Dorf, gehört mit Richt und Recht an das Haus Lindau, außerhalb die Alten daselbst berichten, daß das Gericht, so eine zeitlang zu Lindau gehalten, gehöre gen Berka und sei von Alter allda gehalten worden. — Die Ackerleute zu Berka sind ans Schloß Lindau zu dienen pflichtig; der Kötter in Berka sind wie die Aeltesten berichten, 47, so ohne alle Mittel ans Haus Lindau zu dienen pflichtig sind.

Bodensen das Dorf hört mit Richt und Recht an das Haus Gibeldehausen; was aber die Unterthanen an das Haus Lindau von Alters her gethan und noch zu thun schuldig sind, ist, wie folget: Ein Ackersmann pflügt eine jede Art einen Tag; item er führt zu Burgfest, so oft es nöthig; item ein jeder führt 3 Fuder Küchenholz; item 1 Tag Mist und haut 1 Tag Gras. Der Ackersleute, so solches zu thun schuldig, sind 12. — Wiebeck, das Dorf, gehört auch mit Richt und Recht, Folge und Steuer an das Haus Gibeldehausen, was aber die Unterthanen von Alters her an das Haus Lindau gethan, und noch zu thun schuldig, ist wie folgt: Müssen thun, wie die vorigen Ackersleut zu Bodensen und sind derselben 14. Die Hintersedler oder Kotter sind mit Dienst gleich wie die von Bodensen an das Haus Lindau verhaftet, alle Mannschaft, so zum Haus Lindau gehörig, sind 243 Mann, ohne diejenigen, so die von Hardenberg gedenken. Nachdem in gepflogener mit denen von Hardenberg durch die Mainzischen und Hildesheimischen Räthe, so zu Lindau 30 Januar 1566 gewesen, Handlung befunden, daß die von Hardenberg angezeigt, daß ihre Eltern 2 Hufen Landes vom Stifte Mainz zu Lehen hatten im niedern Dorfe vor Lindau gelegen, solche auch allezeit in Besitz und Gebrauch gehabt, wären sie doch deren vor 3 Jahren durch die Mainzischen Befehlshaber entsetzt, und gebeten, ihnen solche anzuweisen und aus der Länderei folgen zu lassen; dieweil nun von den ältesten und denjenigen im Amte Lindau Bericht eingenommen, die der Sache wissend, als haben dieselben angezeigt, obgleich die von Hardenberg 2 Hufen Landes in ihren Lehnbriefen haben möchten, so wären sie doch nicht unter dieser Länderei, so zum Haus gehörig, denn alle diese Aecker und Wiesen hätten allewegen vor 38 Jahren, da Hans von Mingerode und andere vor ihm vor längeren Jahren zu Lindau Amtleute gewesen, zum Haus gehört, wären auch damals dazu ohne der von Hardenberg Einrede gebraucht worden. So hätte auch Jaspar von Hardenberg das Amt Lindau 32 Jahre amtsweise innegehabt, die Länderei und Wiesen alle ohne Henrich von Hardenberg, seines Bruders, und Erich, seines Bruders Sohnes,

allein gebraucht, welches ihm Henrich oder Erich nicht gestattet, da die 2 geforderten Hoffe unter diesen Gütern gewesen wären; und dieweil die von Hardenberg mit diesem Bericht diesmal nicht haben ersättigt sein wollen, sind sie gefragt worden, welche denn unter diesen Amt-Ländereien die 2 Hufen, die sie forderten, sein möchten, und wo die stückweis gelegen sein sollten; das haben die von Hardenberg nicht anzeigen können, sondern darauf ein Monat Zeit Bedenken genommen. Es haben sich aber die Mainzischen und Hildesheimischen dieses Punkts wegen also verglichen: würden die von Hardenberg über kurz oder lang dieser 2 Hufen Landes Berechtigung mit Recht oder Güte auf genugsame Darthuung erhalten, daß ihnen die aus des Schlosses Länderei gefolget werden müßten, soll das Stift Mainz in Zeit der Wiederlösung zu Ueberantwortung der 2 Hufen unverbunden, sondern ganz frei, und das Stift Hildesheim mit dem andern Lande und Wiesen begnügig sein sonder einige Gefährde. — Als nun die von Hardenberg den Wassergraben und Wallgarten ums Haus Lindau, soweit ihr Haus begriffen, vor das ihre vermeintlich anziehen, gleichfalls das Bauhaus und die wüste Baustätte, daraus sie jetzo ein Häuflein (Häuslein?) gemacht zur rechten Hand, wenn man ins Schloß geht, die Alten aber berichten, daß solches Alles zum Haus gehörig und allein Hildesheimisch sei, dies Alles wollen beide Theile gestanden, auch Ihrer Churf. und F. Gn. dem Erzbischof von Mainz und Bischof von Hildesheim gelangen lassen, sich dieser Dinge ferner erkundigen und gegen denen von Hardenberg der Gebühr wiederum vernehmen lassen.

Ingleichen die als sich von Hardenberg etlicher Häuser, Mannschaften und Dienste in Lindau, Berka und Bilshausen in Ueberantwortung des Hauses Lindau vor das ihre unterzogen, welches aber, wie die Alten berichten, zum Haus Lindau gehörig und die von Hardenberg in ihren letzten Briefen auch nicht haben, so wollen obgedachte, die Chur- und Fürstlichen Gesandten, diesen Punct auch an Ihre Chur- und F. Gn. gelangen lassen, sich deren gnädigsten Bescheid und Befehl zu erholen.

Und da die Sache der Gebühr gerichtet, daß gemeldete Stücke alle oder eines Theils zum Hause Lindau gehörig

gegen die von Hardenberg erhalten, sollen dieselben in dies Register verzeichnet werden, in der Wiederlösung des Hauses neben den anderen Pertinentien dem Stifte Hildesheim folgen; im Falle aber, daß solches aus deren von Hardenberg Händen nicht gebracht werden möchte, soll auch das Erzstift Mainz dieselben in der Lösung zu antworten nicht schuldig sein.

Folget hernach, was für Wohnung zum Haus Lindau auch an Scheuren, Meierhöfen, Ställen und anderen gehörig:

Im Schlosse Lindau das steinerne Mußhaus ganz samt 2 Kellern und Gefängnissen; item das Haus am Mußhaus bis an die Mauer und die anderen Gebäude dar gegenüber. Item das Brau- und Backhaus; item das Häuslein an der Brücke im Graben, so Hans von Mingerode hat bauen lassen, Zugbrücken und Kleppen gehört allein zum Haus; item der ganze Burghof oder Wall um das Schloß gehört ans Haus. Item der Wassergraben um das ganze Haus gehört auch allein zu dem Haus, wie die Alten berichten. Item die Stätte, da das Wohnhaus gestanden, und die anderen Stätten am Graben bei der Brücke; das Meierhaus, alle Pferde- und Kuhställe bis an die neue Scheure und die 2 Wagenställe bis an die Brücke gehören alle an das Haus Lindau.

Item das Steinthor, so Hinrich von Hardenberg anno 1562 bei der Schmitte abgebrochen und die Steine auf den Wall vor Lindau geführt, stehen dem Hause allein zu. Item die Schmitte, das Pforthaus und der ganze Vorhof, auch der ganze Vorwerkhof von Scheuren und Ställen stehet allein dem Hause Lindau zu, doch haben sie sich der Stelle, da sie ihren Mist vor ihren Ställen schütten, zu gebrauchen.

Namen der Aeltesten, so die Aecker, Wiesen, Gärten und anderes gezeigt, angewiesen und um allen Handel Bericht gethan, welche sonderlich dazu erfordert, ihre Eid und Pflicht, damit sie Ihrer Churfl. Gnaden dem Erzbischof von Mainz verwandt und zugethan, mit Fleiß erinnert worden: Kersten Kock, Andreas Monch, Andreas Klaptasche, Jacob Wustefelt, Hans Bierman, Hans Stober, Hans Bapst, Hans Giseken, Hans Bengense, Hans Graffe, und Hans Werderat, Erich von Hardenberg, Clas Bethen, alle zu Lindau wohnhaftig.

XIV.

Das alte Amt Calenberg.

Nach einer alten statistischen Beschreibung mitgetheilt vom Ober-Amts-richter Sostmann in Elze.

Ueber Elze und dem von Elbagsen her kommenden, in die Leine unter dem Marienberge mündenden Flüßchen Haller (Alera) im Gau Marstem liegt das Amt Calenberg, im 14. Jahrhundert durch den Erwerb der Grafschaft Hallermund nach West und Süd erweitert und in den alten Gudinggau damit eingreifend, zum Mindenschen Bisthume gehörig.

Von diesem Amte findet sich ein älteres Nachrichtenbuch in der Registratur des Amtes Calenberg, ohne Titel und Jahr, anscheinend erst aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und wohl nur Abschrift großen Theils aus älteren verloren gegangenen Beschreibungen mit einem letzten Nachtrage aus Westphälischer Zeit über die Kriegssteuer von 1807, auf dem Einbande: „Statistische Beschreibung des Amts Calenberg" genannt, und auf dem ersten Blatte „Beschreibung des Amts Calenberg in 58 Paragraphen", meiner Ueberzeugung nach sehr mangelhaft. Den Inhalt dieses Buches will ich hier kurz, zugleich damit alles Erhebliche desselben angeben *):

Grenzen des Amts Calenberg waren am Ende des vorigen Jahrhunderts gegen Osten die Stift Hildesheimischen Aemter Poppenburg, Steuerwald und Ruthe, dann das Chur-Hannoversche Amt Coldingen und die Stadt Hannover, im Norden das Amt Blumenau, im Westen das Hessische

*) Bemerkend, daß das Fürstenthum Calenberg bekanntlich durch Theilung der Brüder Heinrich und Erich I. im Jahre 1495 entstand und dem Letzteren mit dem jetzigen Fürstenthum Göttingen zufiel.

Amt Rodenberg und die Churhannoverschen Aemter Lauenau und Springe, südlich das Amt Lauenstein (und die Stadt Elze).*) Hauptfluß ist die aus dem Stift Hildesheim zwischen dem Rössinger Holze und Schulenburger Berge hervortretende, neben dem Dorfe Schulenburg und dem Amthause hinweg nach dem Amte Ruthe fließende Leine. Dann die von Springe her neben Hallerburg vorbei südlich des Abenser Berges über Wülfingen in die Leine fließende Haller. Dann die über Evestorf entspringende, durch das Amt Coldingen bei Bettensen durch die Ronnenberger und Wettberger Holzung zur Landwehrschenke durch das Ricklinger Holz in die Ihme fließende sog. Landwehr. Ein Strang der Leine, die Ihme, fließt durch die Lindener Aue in das Amt Blumenau; der kleineren Bäche nicht zu gedenken.

Das Klima ist nach dem Deister zu etwas kalt und feucht, sonst der Boden eben und für Korn- und Wiesen-Bau geeignet.

An Bergen sind nur der Lüderser, Benther, Gehrder, Schulenburger Berg und der Limberg (dieser am Elzer und Mehler Holze), wie der Deisterwald zu einem gewissen Antheile, hervorzuheben.

Früher war das Amt Calenberg, welches vom alten Schlosse Calenberg seinen Namen führt, noch größer, indem es bis zum Erlöschen der sog. Großvoigtei zwischen 1620 und 1630 die Aemter Lauenberg oder Coldingen, Langenhagen, Springe und einen Theil des Amtes Lauenstein in sich begriff.

Die 1445 erworbene und 1474 dem Amte Calenberg einverleibte Grafschaft Hallermund wird die Adenser Gohe genannt.

Der Pattenser Gohe wurde 1653 die sog. Hiddestorfer Voigtei zu 11 Dörfern dem Amte Coldingen zugelegt, weil wegen des abgenommenen Amtes Ruthe dem Coldinger Haushalte die Dienste fehlten. Die Gehrde(ne)r Gohe hatte im 16. Jahrhunderte einen besonderen Beamten

*) Es heißt dort vier Meilen lang und breit.

(Gohgrafen), auch die Pattenser Gohe hatte einen besonderen Beamten (Drosten), ebenso Hallerburg (Adenser Gohe). Alle diese Beamten standen aber damals unter dem Großvoigte zum Calenberg, der mit einem Amtmann und Gerichtsschreiber die fürstliche Canzlei versah.

In dem jenseits, am rechten Ufer der Leine liegenden alten Schlosse Calenberg hatten von 1500 bis 1600 die Herzöge ihren Hof.

Tilly berannte 1625 an S. Galli Tag diese damalige Veste, die der dänische Capitain nach dreiwöchiger Belagerung übergeben mußte, worauf jener sie mit 600 Soldaten unter dem Oberst-Wachtmeister Joh. von Western und Capitain Joh. Eicklinger besetzen ließ. Nun wurde 1626 der Calenberg unter des dänischen Königs Christian IV. Obristen Nerbrods und Conrad Nillen an sechs Tage um Jacobi aus belagert, aber durch Tilly mittelst des mit 4000 Mann von Göttingen kommenden Grafen Ludwig von Fürstenberg entsetzt, nachdem der ihm entgegentretende Oberst Freitag mit seinen 150 Reutern niedergeworfen war. Dann begann der Schwedische General Johann Bannier im Jahre 1632 mit 3000 Reutern und Dragonern die Belagerung an vier Wochen, worauf der Oberst Dubald und Rose mit 14 Compagnien von Peine her anrückten. Am St. Viti-Tag ließ nun der Herzog Georg als General des Niedersächsischen Kreises Baudische, Rosische und Lagische Regimenter den Calenberg blockiren, allein der Graf von Pappenheim kam zur Entsetzung, nahm die Besatzung des Schlosses mit sich und brannte die lange Brücke über die Leine und vor dem Calenberge hinter sich ab. Nun besetzten freilich Lüneburgische Truppen den Calenberg, allein der über wenig Wochen von Mastricht her auf Hildesheim ziehende und diese Stadt um Michaelis einnehmende Pappenheim veranlaßte die geringe Lüneburgische Besatzung sich nach Hannover zurückzuziehen und besetzte den Calenberg, den er wieder ausbessern ließ, mit Mannschaft aus dem Hildesheimischen. Wenn nun auch ein Anschlag der Völker des Obristen Mützschefals aus Hannover her am heiligen Drei-Königs-Tage 1633 auf den Calenberg mißlang,

so wurde derselbe doch bei der am 1. September durch Herzog Friedrich eingeleiteten Belagerung durch den General-Major Albrecht von Uslar binnen acht Tagen gewonnen. Der Herzog rückte nun nach Hildesheim zur Belagerung, wo dann die zum Entsatze aus Minden, Nienburg und Neustadt anrückenden Kaiserlichen bei Gleidingen geschlagen wurden. Nachdem Herzog Friedrich Ulrich am 11. August 1634 zu Braunschweig verstorben, nahm Herzog August der Aeltere von Celle am 30. December 1635 auf dem Schlosse Calenberg durch Doctor Volckmann den Huldigungseid ab.

Im Jahre 1690 nun wurde das Schloß Calenberg abgebrochen und blieben neben einigen Resten zwei Wachthäuser zur Verwahrung der Gefangenen. In neueren Zeiten wurden jedoch die Gebäude zu Criminal-Gefängnissen eingerichtet und sind nur noch einige Ruinen des Schlosses sichtbar.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts theilte man das Amt Calenberg in den Amtsdistrict und die Gehrder Gohe zunächst ein und rechnete zu ersterem die Hausvoigtei oder Vordörfer mit Einschluß der Voigtei Rössing, die Abenser Gohe und die vereinigte Gestorfer und Pattenser Gohe. Die Gehrder Gohe aber zerfiel in die Ronneberger, Gehrder, Bennigser und Golternsche Voigtei.

Das Amt umfaßte die beiden Städte Pattensen und Eldagsen, den Flecken Gehrden, das Amt Wittenburg, das Kloster Marienrode (bei der Herausgabe an Hildesheim vergessen), die drei Nonnenklöster Barsinghausen, Wennigsen und Wülfinghausen, die geschlossenen adelichen Gerichte Linden, Bredenbeck, Rössing und Wülfingen, die Klostergerichte Barsinghausen und Wennigsen. Damals waren unter drei Superintendenturen, nämlich Neustadt Hannover, Jeinsen und Ronnenberg, 23 Kirchspiele und 61 Dorfschaften im Amte. Das Domanialgut bestand in dem Amthofe zum Calenberge auf der linken Seite der Leine mit Oberamtmannshause und Amtgebäude, um 1750 erbaut, mit Inschriften im Innern l. 19. D. de off. praes., 1 Chron. 14, 6. und Deuteron. 1. v. 17. und Brauhause von 1746 mit dem Fürstlichen Wappen von 1673 und dem Vorwerke in sechs Haushaltungsgebäuden,

wozu nach der Vermessung von 1742 etwa 407 Morgen im Winter oder hohen Marksfelde, etwa 460 Morgen im Sommer oder Westerfelde und an 414 Morgen im Braack (Brach) oder Mittelfelde an Ackerland gehörten, und die damals zehntpflichtige Länderei im Schulenburger Felde, früher in 3, dann in 4 Feldern, dem Lein- oder Brakfelde zu c. 64, dem hohen Marks- oder Rockenfelde zu c. 74; dem Scheibe- oder Gerstfelde zu c. 74 und dem Berg oder Wickenfelde zu c. 71 Morgen, an Wiesen aber die auf dem Vogelsang zu etwa 30 Morgen, die Ochsen- oder Bullenwiese zu etwa 6 Morgen, der Wiesenplatz auf dem Weidholze zu etwa 4 Morgen, die Rössinger Wiese an der Lauenstadt umher von über 44 Morgen, das Wiesenland am Rössinger Kleikampe nebst unterster Grasweide von über 18 Morgen, die Teller-Wiese zu fast 10 Morgen hinter der Lauenstadt, der Herrenwerder auf der Jeinser Weide an der Leine zu fast 15 Morgen, das Wahrbruch bei Adensen an der Hallerburg zu fast 7 Morgen, die Auewiese hinter Hallerburg an der Haller zu 11 Morgen und der Steingrand über dem Mühlenwehr an der Leine beim Schulenburger Anger, halb Weidholz, halb Grasland zu über 25 Morgen, an Garten aber ein fast drei Morgen großer Garten beim Wohnhause, der Triangelsgarten hinter dem Vorwerke zu 12 Morgen, der Hopfengarten zu über $1^3/_4$ und der Garten bei der Sägemühle zu 1 Morgen gehörten. Außerdem war Huderecht für Hornvieh in den Angern an der Leine, als kleinem Ochsenpfuhl und großem Ochsenpfuhl in dem Kälberkampe, der großen und kleinen Masch bei der Mühle, dem Posenbachs-Anger, an der Poggenworth und bei den Fischteichen für Hornvieh, und für güstes Vieh in dem Stubenhorn des Hallerburger Holzes und in den Bleken, für Schweine im Rössinger Holze, im Kälberkampe und auf dem Elbagser Bruche an der Haller am Abraham (einem Berge). Die Schafe hüteten vor dem Amte, hatten Koppelhude im Rössinger Holze und die Hammel und güsten Schafe waren neben der Weide auf der dünnen Wiese noch vor allen Dörfern des Amtes zur Weide zugelassen. Alles dies wird sich durch die frühe Theilung geändert haben.

So war 1755 der Viehstand über 200 Stück Hornvieh, über 1250 Schafe und über 640 Schweine.

Ferner gehörte zum Domanialgute das sog. Ablager oder der neue Hof zur Schulenburg, welcher wahrscheinlich von dem Ober-Amtmann Schultzen etwa 1684 als eingezogener v. Knigge-scher Meierhof erworben und aus Bauergütern gebildet, später zum herrschaftlichen Ablager erworben und seit 1750 etwa zur Dienstwohnung des Amtmanns bestimmt ward; indem sich noch außer dem Wohnhause ein sog. Cavalier-Haus dort befindet. Dabei liegt ein über sieben Morgen großer Garten und über sechs Morgen große Wiese. An den Pastor und Küster werden noch von diesem Gute bezüglich Schinken, Rippen und Bröde, auch Glockenstiege an die Pfarre, bezüglich Küsterei gegeben, ebenso Geld für den v. Kniggeschen Zehnten.

Domanialgut ist ferner der sog. Klumphof bei Rössing, vordem Dienstwohnung des Amtschreibers, ein etwa um 1650 erworbener, unter Herzog Erich dienstfrei gewordener Meierhof, mit über 137 Morgen zehntfrei gemachten Ackerlandes und der drei Morgen großen Nordbruchswiese, bei welchem Gute wöchentlich 13 Spann- und 80 Handdienste aus dem Dorfe Rössing zu verrichten waren; mit einer Strang-Schäferei von 300 Stück, während den Herrn von Rössing nur 190 Stück zugestanden. Dabei war auch 1½ Morgen große Holztheilung im Rössinger Holze, wie Vollmeiers-Berechtigung an der Mast daselbst. Der Hof hatte aber Abgaben an Pfarre und Küsterei zu leisten und war der Landschaft schafschatzpflichtig.

Ein ferneres Domanialgut war auch noch die Burg zu Pattensen, ein Gut mit Diensten aus Arnum, Ronnenberg, Empelde, Weetzen, Lemmie, Benthe und Wettbergen; im vorigen Jahrhundert an den Stadtvoigt mit etwa 230 Morgen Ackerlandes, über 11 Morgen Wiesenlandes und fast 4½ Morgen Gartenlandes für etwa 670 Thaler verpachtet. Dabei hatte das Gut die Weide der Pattenser mit Berechtigung eines eigenen Kuh- und Schweinehirten und eine Schäferei von 500 Stück Schafen.

Endlich ist noch Domanialgut, denn das Amt Wittenburg ist unten noch besonders aufzuführen, der 1668 von den Erben eines Gohgräfen Ottens für etwa 214 Thaler nur verkaufte Hof zu Hallerburg, worauf 1740 Wohnhaus und Scheuer erbaut ist mit der fast drittehalb Morgen großen Wiese (Landwehr- oder Hallerwiese genannt) und über drei Morgen Ackerland, vom Gohgräfen der Adenser Gohe bewohnt.

Herrschaftliche Zehnten waren: der Feldzehnte zu Empelde von etwa 43 Morgen, der kleine Schulenburger von fast 45 Morgen, der halbe Rössinger Zehnten von fast 1258 Morgen, der halbe Zehnte zu Ditterke von über 602 Morgen, der Hallerburger Zehnten von fast 45 Morgen, ebenso der Rottzehnten von allem aus Buschwerk aufgebrochenem Lande, 9 Mariengroschen für den Morgen. An Fleischzehnten kam namentlich (so vom Dorfe Rössing): der Lämmerzehnten, und alten Maitag beim Absetzen der Lämmer das 10. aus den Hürden springende Stück, wobei die überschießenden dem künftigjährigen Zehntzuge zugezählt werden, so bei Schäfereipächtern wie den Schafe haltenden Einwohnern; der um Michaelis gezogene Kälberzehnte, wobei man das zehnte auf einem Hofe abwartete, häufig sich aber auch mit drei Mariengroschen für das Zehntkalb begnügte, ebenso der Füllenzehnte, wobei man meist mit zehn Mariengroschen zufrieden war, dann der Zehnte von Ferken, sobald sie abgewöhnt sind, meist ein Mariengroschen für das Stück gegeben, endlich der Gänse- und Hühnerzehnte, bei denen man aber den Ueberschuß über zehn auf der zehntpflichtigen Stelle nicht berücksichtigte. Der Pächter des Fleischzehntens mußte übrigens (z. B. in Rössing) einen Bullen und Kämpen für die Dorfs-Heerde halten.

An Diensten, worüber das Cammerausschreiben vom 22. October 1756 nähere Anweisung gab, waren zu leisten: 1) an Spanndiensten, und zwar a. an ordinairen: im Amtsdistrict (Gestorfer Gohe, Pattenser Gohe, Adenser Gohe, Vordörfer) ausschließlich jedoch Bennigsen und der Pattenser Gohe, als Wochendienst: ein Vollmeier wöchentlich mit 4 Pferden 2 Tage, ein Halbmeier 1, ein Höfeling ½ Tag,

welcher dagegen in der Gehrder Gohe (Ronneberger, Gehrder, Bönnigser, Golltersche Voigtei) einschließlich der Pattenser Gohe und der Bennigser nur die Hälfte betrug. Dieser Dienst begriff alle Haushaltungsarbeiten, als Eggen, Pflügen, Holz- und Kornfuhren in sich. Die solchen nicht ableistenden Dörfer hatten Deputat-Holzfuhren oder Heu- und Strohfuhren für den Marstall zu leisten.

Ferner daneben der sog. Pflicht-Land-Pflug-Dienst, wonach ein Vollmeier 2, ein Halbmeier 1, ein Höfeling $1/2$ Morgen zu beackern und abzuernten hatte gegen 2 ₰ 8 gr und $1/6$ Himten Rocken Vergütung auf den Morgen (frei von Mahllicent zu Pröven), nur von den Vordörfern und der Adenser Gohe in Natur gefordert, während von den übrigen Dörfern der Vollmeier dafür 7, der Halbmeier $3^1/_2$, der Höfeling $1^3/_4$ Thaler zahlen mußte, in der Gestorfer und Pattenser Gohe aber ein Vollmeier nur 6 ₰ u. s. w.

Daneben noch die Quatember- (Quatertemper in der Beschreibung) Holzfuhren, jedoch nur von der Gehrder und Pattenser Gohe und Bennigsen. Fuhr des Brennholzes zum Hofstaate nach Calenberg, dann nach Hannover. Die nicht dazu Herangezogenen zahlen dann 24 Mariengroschen, die Herangezogenen erhalten 24 Mariengroschen Vergütung für die Fuhr, deren der Vollmeier 7, der Halbmeier $3^1/_2$, der Höfeling $1^3/_4$ zu verrichten hatte. Daneben noch der Burg-Vesten-Dienst für landesherrliche Ablager und die Calenberger Amtsgebäude, wozu die ganze Gehrder Gohe pflichtig war, von der Pattenser Gohe bloß Arnum. Aus den übrigen Bezirken nahm man statt dessen für den Spann-Burgvesten-Tag vom Vollmeier jährlich für 3 Tage drei Thaler, vom Halbmeier die Vergütung für $1^1/_2$, vom Höfeling die für $3/4$ Tag.

Daneben die Land-Reisen auf 6 bis 8 Meilen, die Reise in Natur oder mit 2 ₰, wo auch der Vollmeier für 3 Reisen 6 ₰ zu zahlen hatte, Halbmeier u. s. w. nach demselben ebenbemerkten Verhältniß, welche Geldleistung von der Gehrder und Pattenser Gohe und dem Dorfe Bennigsen stets nur gefordert wurde. Endlich noch der Köther-Pferde-

Dienst in Eggen zur Saatzeit von den bespannten Köthern der Vordörfer Jeinsen, Schulenburg, Schliekum, Bardegötzen und Rössing für den Amt Calenbergschen und Rössingschen Haushalt unter Gutschreibung eines Handdiensttages. Aus den übrigen Districten wird dafür ein Köther-Pferde-Geld erhoben, von jedem unfreien Pferde, das über die ordnungsmäßige Anzahl auf die Gemeindeweide gebracht wird, 1 ♂.
b. An extraordinairen Spanndiensten gab es: Wegebesserungsdienst, zur Heerstraße ein Vollmeier jährlich 6, ein Halbmeier 3, ein Höfeling 1½ Tag unentgeltlich; nach Districten für jedes Dorf neben dem Gemeinewerks-Dienst in den Dörfern. Dann Mühlen-Folgen bei Bauten an der Calenberger Mühle von den Mühlenzwangspflichtigen, meist in Gelde vertheilt. Dieser Pflicht war auch die Hiddestorfer Voigtei Amts Coldingen unterworfen. Dann die Krieger-Reisen, von allen Pferdehaltenden, in Friedenszeit auf 2—3 Meilen, in Kriegszeit nach Bedürfniß (nöthigenfalls unter Zusammenspannen). Dann die Landfolgen, ungemessen nach Bedürfniß, der Vollmeier allein, 2 Halbmeier zusammen fahrend. Dann die Jagdfolgen: Fahren des hohen Zeuges und der Jägerei bei Wild- und Saujagden; für die Wildpretsfuhren ward aber von der Hofküchstube das ordinaire Dienstgeld entrichtet. Dann die Briefreisen, bei eiligen Sachen zu Pferde, meist nur von den dem Amte nahen Dörfern und denen, wo ein Unterbeamter wohnt, von den Meierleuten, in einigen Dörfern auch von den bespannten Köthern. Endlich der Ruther-Masch-Dienst für Abfuhr des auf der Ruther Masch gewonnenen Heues zum Marstalle, wofür als Pröve 2 Brod und 1 Hering für jede Fuhr vergütet wird.

2) Die Handdienste bestanden und zwar a. die ordinairen in: Wochenhanddienst, zu allen Arbeiten des Landhaushaltes, im Amtsbezirke, ausgenommen der Pattenser Gohe und Bennigsen, der Köther wöchentlich 2 Tage, der Beibauer 1 Tag, in der ganzen Gehrder und Pattenser Gohe aber nur die Hälfte davon an Handdienst. Das dafür zu vergütende Dienstgeld einschließlich der Pröven betrug in ersterem Bezirke jedoch nur 1 Mgr. 5 Pf., im letzteren

aber 2 Mgr. 1 Pf. Einige werden statt bei den herrschaftlichen Pachtungen auch zum Lindener Garten und Schlosse zu Hannover verwendet. Dann der Erntedienst, indem in der Gehrder Gohe die Köther 3 Mähe- und Bindel-Tage, der Beibauer aber die Hälfte zur Erntezeit beim Amts Calenbergschen Haushalte zu leisten hatte, während statt dessen Pflicht-Hand- oder eigene Landdienste von den 14 Dörfern aus dem Amtsdistricte, der Köther 1 Tag Mähen, der Beibauer 1 Tag Binden oder Aufstiegen, gefordert wurden, und zwar auf 159½ Morgen herrschaftlichen Landes, für jede Dorfschaft bestimmt, jedoch gegen Pröven an Brod, Käse und Bier, weshalb solche nicht jährlich herangezogen wurden. Dann die Flachs- oder Bindeltage für den Amts Calenbergischen Haushalt, der Köther jährlich 2, der Beibauer 1 Tag, welche aber an dem ordinairen Wochendienste abgerechnet wurden. Ferner die Schäferei-Dienste, von den Handdiensten in Jeinsen, Schulenburg, Schliekum und Rössing wechselsweise 2 Dörfer zum Schaf-Waschen beim Amtshaushalte, während die Vardegötzer das Bast zum Einbinden der Wolle liefern, die Gestorfer die Schafe zwei Tage lang zum Scheeren herantragen, alle Schäfereien im Amte aber einen Schäfer zum Schafscheeren stellen mußten. Endlich die Hand-Burg-Vesten, im ganzen Amte der Köther 3, der Beibauer 1½ Tag, dann zu Gelde gesetzt der Tag mit 4 Mgr., wurden bei herrschaftlichen Bauten wohl noch in Natur gefordert, wiewohl die Finanzwirthschaft auf die wohlfeileren Wochendienste statt dessen griff.

An extraordinairen Handdiensten bestanden: die Wegebesserungsdienste nach Bedürfniß, zuletzt Observanz im Amtsdistricte: der Köther jährlich 6, der Beibauer 3 Tage zur Besserung, insonderheit der Heerstraße; dann die Mühlenfolgen bei Bauten für die Calenberger Mühle aus allen Mühlenzwangsdörfern, auch der Hiddestorfer Voigtei Amts Coldingen. Dann die Jagdfolgen: im Amtsdistricte die Handdienste, in der Gehrder Gohe aber aus jedem Hause eines Voll- wie Halbmeiers, Höfelings oder Köthers 1 Mann zum Zusammentreiben des Wildes oder Stellen des hohen

Zeuges dazu gefordert, auf 3 bis 4 Tage, bloß die Dienste im Jagd-Zeughause am ordinairen Dienstgelde gut gethan. Dann die Landfolgen, unbestimmt nach Bedürfniß, dann das Brieftragen für die Correspondenz zwischen dem Amte und Amts-Unterbedienten von Dorf zu Dorf. Beide Dienstarten für Köther und Beibauer, die Gestorfer mußten bis zum Bestimmungsorte, unter Gutschreibung bei der Dienstabrechnung. Ferner der Ruther-Masch-Dienst zum Mähen und Trocknen des Heues, districtsweise für jede Ortschaft gegen Pröven an Brod, Speck, Bier und Covent von Königl. Hof-Küchstube. Endlich Aufeisen des Calenbergischen Grabens durch Handdienste aus den Vordörfern und der Adenser Gohe (ein Fischgraben des Pächters des Calenberger Haushalts) gegen Zollfreiheit am Lauenstädter Zolle.

Das Amt Calenberg zählte 214 Vollmeier, 183 Halbmeier und 90 Höfelinge mit bezüglich 45½, 24¾ und 4¼ oder 137¼ wöchentlichen Spanndiensten und 977 Köther und 445 Beibauer mit 51, bezüglich 22⅙ oder 1370 wöchentlichen Handdiensten, wobei die wüsten Höfe und Stellen nicht mitgerechnet sind, die das Register von 1760—1761 enthielt; die Zahl der Diensttage blieb aber nicht, da die Amts-Subalternen, Förster, Licentschreiber, Voigte, Untervoigte, Bauermeister, Pfänder, Krüger und Schafmeister, mit Natural-Dienst verschont blieben.

Die Amtsforsten bestanden: 1) in den Studen zu c. 50 Morgen und Mast von 30 Stück Schweinen; 2) der Horn von gleicher Größe und Mast; 3) das Hallerburger Holz von 150 Morgen und 80 Stück volle Mast; 4) die Landwehr über Alferde zu 6 Morgen und 10 Stück Mast; 5) das halbe Rössinger Holz zu 150 Morgen und 100 Stück Mast; 6) der Rießen über Mittelrode zu 50 Morgen und 20 Stück Mast; 7) die Huge-Linie zu 300 Morgen und 100 Stück volle Mast; 8) die kleinen Hölzer am Schulenburger Berge, genannt das Blocks-Holz, das Kniggen- und kleine Kniggen-Holz, zu 22 Morgen und 21 Stück Fettmast; 9) das Wester-Holz über dem Kloster Wennigsen zu 200 Stück voller Mast, 4080 Schritt im Umkreise.

An Interessenten-Hölzern waren im Amte: der große Diester*), der Münder und Springer Interessenten-Diester, das Gehrder Niederholz, die Langreder, die Degerser und die Golter'sche Mark.

Die Jagden betreffend, so kam die Ober-Jagd allein dem Könige im ganzen Amte zu; sonst waren überall Koppel-Jagden mit Ausnahme des vom Könige von Everloh auf Gehrden, Lemmie, Holtensen, Lüdersen und Arnum angelegten Geheges.

Dem Könige gebührte die Privat-Jagd im ganzen Deister und die von dem Jagd-Pfahle an dem Coldingschen Wege unweit Pattensen bis an die Haller und Leine einschließlich des Schulenburger und Adenser Berges, wovon aber den von Reden wegen obigen neuen Geheges die Jagd vom Jagdpfahle bis Schulenburg abgetreten war. Im Egestorfer Reviere hatten die von Knigge zu Bredenbeck und Leveste die Koppeljagd, in den Marken, als Süerser Mark und Lunerlohe bis vor dem Deister auf dem Nachtflügel hinaus vor Egestorf, die von Heimburg zu Eckerde; die von Alten zu Gr. Goltern und die von Reden zu Stemmen hatten diesseits Egestorf die Koppeljagd bis auf den Barsinghäuser Kirchweg unter den Bergwiesen und dem Nachtflügel hinaus bis auf die große Heide an den Schaumburgschen Knick, zum Beginn der Hessischen Grenze. Von Langwerth zu Wichtringhausen hatte die Koppeljagd zwischen Barsinghausen und dem Schaumburgschen Knicke.

Von den Mühlen im Amte waren zwei herrschaftliche a. die Lindenberger Windmühle, b. die berühmte Calenberger große Wassermühle an der Leine, 1744 neu aufgeführt, mit dem landesherrlichen Wappen über dem Eingange in der Mauer und der Unterschrift: „Die Julius-Mühle bin ich genannt, Desgliecken nich is in diessen Landt", mit acht Mahl-Mühlen-Grindeln und 3 zur Oel-, Back- und Sägemühle. Alle Amtsunterthanen, außer in Wennigsen und Bar-

---

*) Diester, jetzt Deister, altdeutsch dinstri, dinstre: das Düstere, Waldesdunkel.

singhausen waren dahin dienstpflichtig und Zwanggäste, jedoch waren einige Dörfer an die Klostermühlen und viele „Puckelträger" an die kleinen Mühlen verwilligt, Wülfingen, Sorsum und Boitzum aber an die Wittenburger Saalmühle gelegt (seit 1650 nämlich). Von Hallerburg und Adensen, wie von Nord-Goltern, waren bloß die Meierleute zwangspflichtig, der Flecken Gehrden mahlte gegen Metzekorn auf eigener Windmühle, Lenthe auf der adelichen Windmühle daselbst, Groß-Goltern seit 1680 gegen jährliche Recognition von 20 Thalern an den Julius-Mühlenpächter auf der Grimß-Mühle, Linden, Ricklingen, Wettbergen, Empelde, Bornum und Badenstedt waren seit 1656 zur Lindenberger Windmühle gelegt. Auch waren aus dem Amte Coldingen: Hiddestorf, Linderte, Börie, Roloven, Ihmen, Oldendorf, Devese, Hemmingen, Wilkenburg, Harkenblek und Reden zwangspflichtig oder mußten sich mit dem Julius-Müller wegen des Metzekorns abfinden, etwa 44 Zwangsdörfer also. Die geringen Leute aus Rössing durften auf dasiger adelichen Mühle, desgleichen solche zu Adensen und Hallerburg auf der Rosemühle, aber die Bewohner von Alferde auf den beiden Wassermühlen daselbst, die von Holtensen auf der Kloster-Nonnen-Mühle, die von Bennigsen auf der dasigen adelichen Mühle, die von Mittelrode auf der adelichen Haller-Mühle, die Kirchdorfer auf dasiger Wassermühle, von Egestorf und Redderse auf der Egestorfer adelichen Wassermühle, von Leveste auf dasiger adelichen Windmühle, von Langreder auf dasiger adelichen Wassermühle, die von Göxe und Ditterke auf der Stemmer Windmühle, von Wichtringhausen auf der adelichen Wassermühle, von Landringhausen auf der Koken-Mühle bei Munzel, die geringen Leute von Nordgoltern auf der Stießmühle, aber die Bewohner von Eckerde auf dasiger adelichen Wassermühle, die Puckelträger von Ronnenberg auf der Speers-Windmühle und dergleichen von Wettbergen und Empelde auf der Marocks- oder Kücken-Mühle, dergleichen Leute zu Hemmingen und Wilkenburg auf dasiger adelichen Windmühle und solche von Harkenblek und Reden auf dasiger adelichen Windmühle, die Einwohner von Wennigsen, Evestorf, Argestorf, Sorsum, Lemmie, Bönnigsen und De-

gersen auf der Wennigser und die von Barsinghausen, Nienstedt, Hohenbostel, Bantorf und Winninghausen auf den beiden Barsinghäuser Klostermühlen mahlen.

Die herrschaftlichen Korn-Gefälle, von denen die herrschaftlichen Diener ihr Deputat erhielten, der größte Theil aber nach dem Hof-Kornboden zu Hannover oder zum Verkaufe kam, bestanden in jährlich 1 Malter, $4^1/_2$ Himten Weizen, 566 Malter 4 Himten Rocken, 268 Malter 2 Himten $2^2/_3$ Metzen Gerste, 361 Malter $4^1/_2$ Himten Weißhafer, 1256 Malter $2^1/_2$ Himten Heerhafer (Habern) und 180 Malter Mühlenpachtkorn.

Hinsichtlich des Brauwesens und der Krüge bestand Zwang der herrschaftlichen Calenberger Brauerei über etwa 13 Ortschaften umher und in Holtensen bei Bredenbeck ein Zwangkrug; das herrschaftliche Wittenburger Brauwesen hatte Zwang über Alferde, Holtensen, daselbst, Sorsum und Boitzum, wofür aber das Amt Wittenburg dem Calenbergschen Brauphächter jährlich 100 Thaler Recognition geben mußte. Pattensen, Eldagsen, Gehrden und Bredenbeck hatten eigene freie Brauerei, Bockerode und Rössing bloß im eigenen Untergerichte. Alle Amts-Eingesessenen durften aber in der Ernte selbst ihr Bier brauen, bestimmt bei den Meierleuten nach Landbesitze, der Köther nur monatlich $^1/_2$ Himten.

Auch hatte das Domanium privative Fischerei und Teiche, als von Schulenburg von Ebelings Huecke bis unter Jeinsen, in der früheren alten Leine im Barnter Holze, wie Teiche mit Karpfen und Karautschen besetzt um Calenberg und Schulenburg, auch zwei Forellen-Teiche am Diester (Deister) bei Egestorf für die Königliche Hofküche.

Eine eigene Abgabe bestand in dem aus jeder Dorfschaft zu liefernden Hammelstroh zur Ausfütterung der Amtshammel, der Vollmeier 1, der Halbmeier $^1/_2$, der Höfeling $^1/_4$ Schock; später ist der Betrag der aufzubringenden 915 Stiege Stroh jährlich meist für den Marstall und theilweise den Jägerhof wie zum Kohlenbrennen am Deister verwendet, wie auch für den Calenberger Haushalt und zu Accidenz-Stroh.

Auch bestand das Recht der Baulebung für das Dorf Rössing, beim Meier ein Pferd, beim Köther eine Kuh nächst den Besten beim Tode des Stellbesitzers, und ebenso für dies Dorf $2\frac{1}{2}$ Procent Umsatzgebühr bei Veräußerung der Erb-Meierdings-Länderei an das Amt als Meierdingsherrn.

Damaliger Zeit zählte man als Regalien noch auf: die Gerichtsbarkeit, die Heerstraßen, Landzölle, Accise, Schutz- und Geleite-Geld, Abzugs- und Mann-Geld.

Was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, so gab es neben der Amtsgerichtsbarkeit noch Gerichte in Bredenbeck und Rössing das Civilgericht des Klosteramts Barsinghausen über Altenhof und Nienstedt, das Gericht Linden, sich auch über die Landwehrschenke erstreckend; Bredenbeck hatte volles Ober- und Niedergericht, bei verhafteten Inquisiten führte aber der Calenbergische Beamte bei der Untersuchung den Vorsitz mit Diäten-Last für jenes Gericht; auch Rössing war geschlossenes Untergericht, mit unmittelbarer Beziehung in Hoheitssachen nämlich. Das v. Bock'sche Gericht über Wülfingen, das v. Bennigsen'sche über Bennigsen und Arnum, das v. Knigge'sche über Leveste, das Langwerth v. Simmern'sche über Wichtringhausen, das v. Lenthe'sche über Lenthe, das Barsinghäuser Klosteramt, wie das Klosteramt Wennigsen waren ungeschlossene Untergerichte. Bei Einquartierungssachen geschah in Wülfingen die Zufertigung des Amts an den v. Bock'schen Gerichtsvoigt statt an den Bauermeister. In Criminalsachen durften diese Gerichte, das bei Bennigsen und bei Leveste auch über die Dorfs-Feldmark sich erstreckte, den verhafteten Verbrecher nicht über drei Tage behalten.

Sämmtliche Kloster- und Untergerichts-Inhaber (bei Arnum jedoch ausgenommen) erhoben den Mann-Thaler bei der ersten Ehe des Hauswirths.

Jurisdiction über die Dorfsfeldmark hatten das Kloster Marienrode wegen Neuhof, die v. Bock zu Wülfingen durch Rechtsspruch von 1686, die v. Bennigsen seit alter Zeit, auch das Kloster-Amt Wennigsen über Wennigsen, Graf v. Platen, jetzt wieder v. Alten, wegen Linden laut Bescheides

von 1686 und Concession von 1707, die v. Lenthe zu Lenthe, die v. Knigge zu Leveste, die v. Langwerth über Wichtringhausen 30 Ruthen um das Dorf und das Kloster Barsinghausen, nicht aber die v. Rössing seit Urtheil von 1745.

Die meisten Gerichtsherren bezogen Dienste; zu Wülfingen namentlich hatten die v. Bock (zu Bockerode und Elze) von den gesammten Eingesessenen, selbst bei anderen Gutsherrn, das Recht auf Dienste, jedoch nur wenige Tage und jährlich nicht über 36 Tage bei einem Pflichtigen; das Gericht Wichtringhausen, einen Beibauer ausgenommen, die Klöster Wennigsen und Barsinghausen, wie die v. Lenthe, mit Ausnahme einiger Fuhren und Reisen, zogen alle Dienste.

An Heerstraßen gab es damals schon: 1) die Göttingsche bis an den Oeseder Bach, damaligen Hildesheimischen Amts Poppenburg; 2) die Hämelsche Heerstraße bis an das Amt Springe; 3) die Mindische Heerstraße von Hannover bis an das Hessische Amt Rodenberg, sämmtlich schon damals im ziemlich gutem, trockenem Zustande.

Es bestand damals der Landzoll von allen durchgehenden Gütern der nicht Zollfreien, erhoben an den Zollstätten zu Pattensen, Hallerburg, Rössing, Schliekum und vor der Ihmebrücke in Linden und vom damaligen Gerichtschulzenamte zu Hannover verrechnet.

Es wurde von allen Branntweinbrennern eine Accise erhoben, laut Cammer-Ausschreibens vom 7. Nov. 1733 von jedem Eimer zu 4 Stübchen Hannov. Maße nach Gehalt der Blase monatlich 18 Groschen Cammer-Accise, ferner in den Städten und geschlossenen Gerichten vom ausgeführten Branntewein laut Cammer-Ausschreibens von 1744 1 Gr. 4 Pf. vom Stübchen, von allem Rheinischen und Franzbranntewein aber von jeder Ohm 6 Thaler, vom einzelnen Stübchen 6 Mgr. und von auswärtigem Kornbranntewein für jedes Stübchen 1 Gr. 4 Pf.

Das Schutzgeld. Mit Ausnahme der Invaliden, Soldatenfrauen, Ausschüsser, Dorfsherrn und der Miether von Prediger-Wittwenhäusern, Artillerie- und Stückknechten, die wirklich Campagne gethan, und deren Frauen, zahlte jeder

Häusling ein Schutzgeld jährlich, in der Gehrder Gohe und den Vordörfern je 1 Thaler sowohl Mann als Frau, in der Pattenser, Gestorfer und Abenser Gohe aber die ledige Person nur 18 Mgr. und Mann und Frau 1 Thlr.

Außerdem entrichtete die Dorfschaft Nienstedt jährlich ein Schutzgeld von 2 Thlr. 28 Gr., ein gleiches Schutzgeld Gifsten wie Barnten im Stifte Hildesheim, endlich selbst die Stadt Hildesheim ein solches von jährlich 111 Thlr. 4 Gr. und dazu 10 Tonnen Schutzbier (gleich 55 Thlr. 20 Gr.). Geleitsgeld mußte der eines Verbrechens wegen ausgetretene vor der Rückkehr geben.

Endlich wurde von den zum ersten Male sich verheirathenden Besitzern dienstpflichtiger Stellen, sofern nicht ein Untergericht solches bezog, ein Manngeld gehoben, aber erst wenn die Stätte wirklich angetreten ward.

Die Stadt Pattensen hatte der Zeit 50 Brauer- und 100 Bürgerstellen, aber auch 8 adeliche Güter, als der v. Reden'sche unbewohnte, landtagsfähige Hof, der des Herrn v. Knigge zu Leveste mit gleichem Recht, ein gleicher v. Reden'scher Hof, ferner ein nicht landtagsfähiger v. Reden'scher Hof, dann ein gleicher v. Krusen'scher, ein Storren'scher Hof, dieser nur zu 50 Morgen, ein v. Arnstedt'scher Hof und Spiermann's Hof. Damals bestand der Stadt-Magistrat aus 1 Bürgermeister und 3 Rathsherrn, letztere vom Amte Calenberg nach Vorlage (Präsentation von dreien durch den Bürgermeister) gewählt und von der Regierung bestätigt. Seit Urtheil vom 7. August 1727 blieben dem Magistrat bloß Recht zu Ungehorsamsstrafen in Stadtsachen und die geringen Bruchsachen auf dem Keller. Herkömmlich ließ man jedoch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Errichtung von Kaufverträgen über Bürgerhäuser wie Erbauseinandersetzungen, auch Güteversuche und Errichtung von Ehestiftungen. In Militairsachen schrieb die Kriegs-Canzlei unmittelbar an den Stadtmagistrat. In Straffachen war, unter Mitwirkung jedoch des Stadtvoigtes, eine Verhaftung in der Stadt selbst durch den Magistrat gestattet, es mußte indeß binnen drei Tagen Auslieferung an das Amt selbst oder den Stadtvoigt

erfolgen. Die Altstadt Hannover versuchte die Stadt Pattensen von der Bierversellung in den Alt-Coldingschen Dörfern auszuschließen, beiden Städten ward jedoch im Wege des Processes gleiches Recht zugesprochen und war der Vertrieb der Pattenser Bierbrauerei mit Broihan in den vom Amte Calenberg an das Amt Coldingen abgegebenen elf Dorfschaften sogar erheblich bedeutender. Die Stadt hatte eine eigene Wassermühle für ihre Bewohner.

Die Stadt Eldagsen, ein uralter Ort in der früheren Grafschaft Hallermund und von deren damaligen Grafen mit mancherlei Stadtgerechtigkeiten, welche von den Herzögen nachher bestätigt wurden, versehen — oder vielmehr nach meiner Ansicht richtiger in den selbst behaupteten Gerechtigkeiten geschützt —, an das westliche Gehölz, den Hallerbruch und das Amt und Stadt Hallerspringe (jetzt Springe) grenzend, und nördlich vom Hallerflusse, dem Diester (Deister) und dem übrigen Amte Calenberg umzogen, barg in seiner St. Alexandri-Kirche unter den gewölbten Thüren die Gruft der Grafen von Hallermund, welche Stätte hernach auf Herzog Wilhelm und Otto überging. Ohnweit der Stadt auf dem Burgberge, bei der Steigergrund genannt, fand man noch Spuren, namentlich alte Keller, vom früheren Sitze der Grafen von Hallermund. Eckstorm im Chronic. Walckenredensi S. 303 sagt: „Von den Grafen von Hallermund, welche Loccum (Luccanum monasterium) gründeten, waren die Letzten der Bischof Wilbrand und Otto. Ihr Schwestersohn (sororius), Philipp von Spiegelberg, erwarb die Hallermunder Grafschaft und trat sie an Herzog Wilhelm den Siegreichen 1435 ab.“

In der Stiftsfehde sollen mehre umherliegende Dorfschaften verwüstet und deren Feldmarken nach Eldagsen gezogen seien, als Remmersen, Köven, Diersen, Heiersen, Everdagsen, Lottbergen und Quikborn.

Diese Stadt hatte schon im vorigen Jahrhunderte wenigstens 212 Stellen, 90 Brauerstellen und 122 gewöhnliche Bürgerstellen. Ihre Obrigkeit bestand aus einem Bürgermeister, einem Cämmerer, einem Rathsherrn und zwei Bürger-Deputirten. Bei Erwählung des Cämmerers und Rathsherrn

kam die ganze Bürgerschaft zusammen und wählte acht Wahlmänner, die dann vor der Bürgerschaft beeidigt, zwei taugliche Personen auswählte, die der Rath dann dem Amte Calenberg anzeigte, worauf die Regierung auf Bericht des Amtes einen von Beiden ernannte, welcher dann vor dem Rathe und der Bürgerschaft zu Eldagsen von einem Calenberger Beamten beeidigt und eingeführt wurde.

In der Stadt sind vier adeliche Güter: 1) das v. Jeinsen'sche; 2) das der v. Jeinsen von Gestorf; 3) und 4) zwei Wedemeyer'sche Güter, eines der Zeit dem Oberamtmann Wedemeyer zu Catlenburg, das andere dem Herrn Conrad Wedemeyer zugehörig. Außerdem war noch ein Canzleisässiger, der Zeit Büsing'scher Hof in der Stadt.

Das Amt Calenberg hatte die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit über die Stadt mit der näheren Bestimmung nach einem Recesse von 1673, der sich auf eine landesherrliche Concession von 1582 gründet, daß der Bürgermeister und Rath in Schuld- und sonstigen kleinen Civilsachen, z. B. Beleidigungen, drei Mal vor sich laden und den Streit schlichten kann, sonst aber die Angelegenheit zum weiteren Verfahren an das Amt Calenberg verweisen muß, Schlägereien auf dem Rathhause, Keller, Bude und Mühlen und andere geringfügige Ueberschreitungen bis zu höchstens zehn Mariengroschen (in dem Buche ist Thaler durchgestrichen und Mgr. darüber geschrieben von anderer Hand) bestrafen konnte.

Auch hier war in Militairsachen wie bei Pattensen die Verbindung mit Königlicher Kriegs-Canzlei eine unmittelbare, wie denn auch hier in Strafsachen der Verbrecher unter Zuziehung des Gohgreven im Stadtbezirk verhaftet werden konnte, aber binnen drei Tagen an das Amt abgeliefert werden mußte. Die Stadt hatte eine eigene Wassermühle, die sog. Frohnleichnamsmühle, wie die Gerechtigkeit, das städtische Bier gleich dem Amte Calenberg in die Dorfschaften Adensen, Hallerburg, Gestorf, Holtensen und Alferde zu versellen, worüber seit 1650 bis 1722 Processe zwischen dem Amte und der Stadt, die diese Dörfer zu ihren alleinigen Zwangsdörfern

machen wollte, geführt und manche Facultäts-Urtheile eingeholt wurden.

Der Flecken Gehrden*), den ein Amtmann Stryckmann zu Calenberg zufolge eines Briefes des Herzog Erich des Aelteren von 1577, worin solcher mit Ronnenberg Dorf genannt, zum Dorfe einst machen wollte, ist seit Bestimmung vom 16. October 1646 auch Flecken zu nennen. Er enthielt 103 Feuerstellen, zugleich sämmtlich Brauerstellen, und ein den v. Reden zustehendes adeliches Gut. Derselbe hat einen von der Bürgerschaft gewählten, von der Regierung bestätigten und von dem Amte beeidigten Bürgermeister, Cämmerer und Rathsherrn.

Hervorzuheben ist das Echteding, nämlich die Zusammenkünfte des Raths und der Bürgerschaft vor dem Amtmann zu Calenberg zur Beeidigung der jungen Bürger mit Huldigungs- und Bürgereide und Erwählung des Cämmerers und der Rathsverwandten. Nach Glockengeläute und Gottesdienst, worin über die Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit geredet wird, geht es in Procession dazu zum Rathhause, wo dann der Act mit Fragen und Antwort zwischen dem Bürgermeister und einem alten Bürger beginnt über die Rechte des Fleckens. So 1. Frage: Ich frage ein Urtel zu Rechte, ob noch so viel Zeit und Tages, daß ein ehrbarer Rath ihr Echteding halten kann u. s. w., 2. wer darauf zu erscheinen schuldig: Antwort: wer ein Bürger zu Gehrden ist und einen eigenen Rauch hat. Dann wird weiter nach des allerdurchlauchtigsten Fürsten Gerechtigkeit gefragt und geantwortet: freier Kirchhof, freier Wehmhof, freie Küsterei zu Gehrden, freie Landstraßen durch das Flecken Gehrden vom Hause Calenberg aus nach der Neustadt am Rübenberge; Senne, Wroge, das Ober- und Halsgericht, wie auch jetzt das Untergericht um und außerhalb Gehrden.

Dann wird nach der Verstreckung eines ehrbaren Raths

---

*) Näheres und Gründlicheres über Gehrden findet man bei Fiedeler in der Zeitschrift des hist. Ver. f. Niedersachsen, 1863.

Gerechtigkeit um und außerhalb Gehrden gefragt, und geantwortet: einen freien Keller, freie Gilde, Städte, freien Beikrug, freie Schäferei, freie Pforthäuser, freie Knick und Graben, drei freie Wächterwege um das Flecken her, den ersten aus dem Berge in den Berg (oder aus Gehrden in den Berg), den anderen aus dem Berge nach der Speersmühle, den dritten aus Gehrden nach der Wische. Dann wird auf die Frage, wem die Strafe bei einer Uebertretung auf erwähntem Gerichte zukomme, geantwortet: „Da Einer fällt, da steht er wieder auf". Dann nach der Zeit der Lösung des Bürgerrechts, Antwort: vom Sonnenaufgang bis zum Niedergang; dann von der Strafe der einen Häusling ohne Vorwissen des Bürgermeisters und Raths Aufnehmenden (Strafe nach Ermessen, Begnadigung dieser), ebenso bei Weigeruug des Gehorsams wegen Herren-Geschäfte oder Besserung an Wegen und Stegen aus der gemeinen Bürgerschaft.

Ehedem soll die Gerichtsbarkeit des Amtes den Herren v. Reden zu Franzburg zugestanden haben und gehören auch die Bruchfälligkeiten (Wrogen, Polizeivergehen) zur Entscheidung des Amtes. Ja nach jenem Recesse von 1646 muß das Flecken jährlich 13 Thaler 32 Groschen Dienstgeld in die Amts-Calenbergschen Register erlegen und statt der Burgvesten drei Tage Waasen hauen, auch nach Verhältniß Land- oder Amtsfolge mit leisten. Nach Streitigkeiten zwischen der Stadt Hannover und dem Flecken Gehrden ward durch Bescheid des Königl. Ober-Appellations-Gerichts vom 16. April 1714 entschieden, daß das Flecken Gehrden gleich andern Brau-Flecken sein Bier in den zwangsfreien Dörfern verfellen könne.

Das Amt Wittenburg, an die Stadt Elze und das Amt Poppenburg grenzend, hat seine Kirche und Amthaus auf dem Berge, das Vorwerk und die übrigen Gebäude im Thale (in der Grund) darunter südlich. Nach dem vom damaligen Amtmann Wiesenhabern gemachten Erbregister von 1669 ist dasselbe 1328 zu einem Stiftskloster anfänglich unter der Finie, da wo der Vorwerkshof liegt, angelegt, nachher

aber an den Finies-Berg *) gebaut, wie die über der halb zugemauerten großen gewölbten steinernen Thür westwärts stehende alte Römerzahl am wüsten Theile der Kirche: anno 1494. anzeigt. In das Kloster wurden von Bischof Otto zu Hildesheim, Grafen von Wohldenberg, und vom „hohen Thumstifte" Canonici regulares des St. Augustiner-Ordens gesetzt; solches von Herzog Heinrich Julius 1580 eingenommen und dann secularisirt und zu einem fürstlichen Cammeramte gemacht.

Das Amt hat ein privilegirtes Brauwesen für die vier dabei gelegten Dorfschaften und freie Versellung (Debitirung) des Biers in alle freien Krüge. An die zu Wittenburg gehörige Saalmühle (bei Elze) sind die Dorfschaften Boitzum, Sorsum und Wülfingen seit 1650 verlegt. Das Amt Wittenburg war der Gerichtsbarkeit des Amts Calenberg mit der Beschränkung unterworfen, daß es zufolge Rescripts vom 16. Januar 1713 die nicht criminellen Vergehen der Haushalts-Untergebenen bestrafen konnte, selbst am Leibe.

Das Kloster Marienrode, vordem Betsingerode, auch Backenrode, dem die Civil-Gerichtsbarkeit über das Dorf Neuhof bei Hildesheim zustand, stand unter der Obergerichtsbarkeit des Amtes Calenberg, um 1123 für Augustiner Regular-Canoniker gestiftet, 1/2 Meile von Hildesheim liegend, wohin 1259 der Abt zu Isenhagen mit seinem Cistercienser-Convent verlegt ward, wegen des ruchlosen Lebens der Augustiner-Mönche und Kloster-Jungfrauen.

Im vorigen Jahrhunderte hatte Marienrode einen Abt, als zweiten Calenbergschen Landstand, 19 patres (Väter) und 6 fratres (Brüder). Beim Ableben eines Abtes begab sich ein Calenbergscher Beamter mit einem Sergeanten und vier Mann Ausschuß zur Sicherung der Calenbergschen Hoheit bis zur Wahl des neuen Abts und nach vom Abt und Con-

---

*) Guthe meint von vinea (etwa dortiger Weinberg bei der Kirche), es wird aber wohl von venia, Venje, das tägliche Gebet im Mittelalter, kommen, weil dort die Capelle der Oda von Poppenburg errichtet war, wenn nicht gar von fines aus früherer Zeit.

vente erfolgter Ableistung des Huldigungseides dorthin, wo dann Calenbergscher Seits die Schlüssel zu den Thorwegen entgegen genommen wurden. Bei erforderlicher Wahl eines neuen Abtes war der Königlichen Regierung Bestätigung nach Wahl vor einem geistlichen und weltlichen Commissar, Beide evangelischen Glaubens, und einem Beamten des Amts Calenberg und des Abts Beeidigung und Einführung Rechtsherkommen.

Das Kloster Barsinghausen, ein evangelisch-adeliches Fräuleinkloster für eine Aebtissin und zehn Conventualinnen, unter dem Deister liegend, mit Landstandschaft, hatte, wie bemerkt, die Gerichtsbarkeit in den Dörfern Barsinghausen, Altenhof und Nienstedt.

Ebenso hatte das gleichartige Kloster Wennigsen, mit einer Aebtissin und elf Conventualinnen, das Untergericht über Wennigsen und Landstandschaft.

Das Kloster Wülfinghausen war ebenso wie Wennigsen berechtigt und besetzt. Durch Canzlei-Bescheid vom 2. September 1686 wurde dasselbe im Besitze des Pfandungsrechts wie der Untergerichte und „Hurenbrüche", so weit seine Feld- und Holzmark (diese an 3500 Morgen nach des Herrn Oberförsters Bergmann Angabe) reicht, geschützt, worüber auch von der Juristen-Facultät zu Rostock ein Urtheil zu solcher Zeit abgegeben war.

Im Amte Calenberg fanden sich folgende adeliche oder freie Güter: im Dorfe Jeinsen das Gut des Amtmanns Reinecke zu Diepenau, in Schulenburg der Ebeling'sche Hof (Sattelhof), in Ricklingen der Hof des Gr. v. Görtz, in Wettbergen der v. Hensing'sche, in Gr. Goltern der v. Alten'sche, in Eckerde der v. Heimburg'sche Hof, auch daselbst das v. Holle'sche Gut, in Nordgoltern des Generals v. Heimburg Gut, ebenso desselben Gut in Landringhausen. In Wichtringhausen das Gut des Landdrosten Langwerth v. Simmern, in Langreder das des Herrn v. Klencke, wo auch ein Garvenscher Hof war. In Gestorf waren das große Gut des Hofraths v. Ilten, dann das des Hauptmanns v. Jeinsen

und des Geh. Justizraths Strube, wie der Hof der Clarenschen Erben. In Bennigsen das Gut des Regierungsraths v. Bennigsen, in Bockerode das des Generals v. Bock, in Hüpede das des Cammerjunkers v. Reden, in Bredenbeck das des Oberhauptmanns v. Reden, in Arnum das des Regierungsraths v. Bennigsen, in Leveste das des Landdrosten v. Knigge, in Kirchdorf der Hof der Bodemeyer'schen Erben, in Egestorf ein v. Reden'sches und ein v. Campe'sches, in Norten ein v. Hugo'sches Gut, in Lenthe das Gut des Hofjunkers wie das des Landdrosten v. Lenthe, in Rössing das Gut der Familie v. Rössing und ein Hof des Consistorialraths Grupe, sämmtlich damals zum größten Theile durch Administratoren verwaltet oder im Ganzen oder Einzelnen verpachtet.

Es gab damals 23 Kirchspiele im Amte, während damals 61 Dörfer im Amte mit 2038 pflichtigen Höfen und Reihestellen, als 217 Voll- und 182 Halbmeierhöfe, 90 Höfelings-, 1041 Köther und 508 Beibauerstellen waren, worunter angeblich nur 4 Erbhöfe waren, meist Korn- und Flachsbau treibend, da an Handwerkern nur die in der Landesverordnung bemerkten: als Zimmerleute, Grobschmiede, Schneider und dergleichen geduldet wurden.

Die Abgaben bestanden in den gemeinen Landeslasten (oneribus), in den Abgaben an die Landschaft, die Guts- und Zehntherrn und die Geistlichkeit, wie 34 Thlr. 35 Gr. in die zur Unterhaltung der Hauptstraßen dienende Wege-Casse, worüber der zweite Beamte die Rechnung führte.

Die Landesgefälle bestanden namentlich in Consumtions-Licent, Fourage-Geld, den Nebenanlagen und dem Proviant-Korn. Die Licentgelder wurden von den vier Voigteien Ronnenberg, Gehrden, Bönnigsen und Goltern, in den Klosterdörfern, adelichen Gerichten Rössing und Bredenbeck und den zwei Städten Pattensen und Eldagsen durch besondere Unter-Einnehmer gehoben und unmittelbar an die Landschaft geliefert, während aus dem Amtsdistrict (d. i. den Vordörfern, der Rössinger Voigtei, Adenser, Gestorfer und Pattenser Gohe) der zweite Beamte die Licenthebung versah, dem die jeden

Orts bestellten Licentschreiber dann den Licent von Brotkorn, Schrot, Schlachtvieh und andern Waaren monatlich zur Ablieferung an die Kriegscanzlei, der solcher von der Landschaft überwiesen war, ablieferten. Dahin gehörte auch das von der Landschaft bestimmte Fourage-Geld, woran jeden Monat die Unterthanen des Amts über 646 ℛ aufbringen mußten.

Zu den Nebenanlagen wurden außerdem monatlich 130 Thaler aufgebracht, wovon auch Servis für die auf dem platten Lande einquartierten Officiere genommen ward.

An Proviant- oder Magazin-Rocken mußte das Amt jährlich 937 Malter aufbringen.

Ein Vollmeier mußte im Amte etwa an herrschaftlichen und gutsherrschaftlichen Gefällen aufbringen:

	in der Gehrdener u. Pattenser Gohe	im Amtsdistricte außer Bennigsen
1. an ordinairem Wochendienstgelde	10 ℛ — mgr	20 ℛ — mgr
2. für Pflicht- und Landpflügen *)	7 „ „	4 „ 16 „
Quatember-Holzfuhren **)	4 „ 24 „	— „ — „
3. Landreisen	6 „ — „	— „ — „
4. Spann-Burgfesten	— „ — „	3 „ — „
5. ein Rauchhuhn	— „ 3 „	— „ 3 „
6. Wachtegeld	— „ 4 „	— „ 4 „
7. Landschatz pp.***)	— „ 18 „	— „ 18 „
8. Monatliche Fourage und Anlage insgesammt pp.	24 „ — „	24 ℛ — mgr
9. Dorf-Taxt pp.	3 „ — „	3 „ — „
10. Proviant-Korn	2 Mltr.	2 Mltr.
11. Heer-Hafer pp.	3 „	3 „
12. für Hammel-Stroh in Natur mit 3 Stiegen, damaliger Werth pp.	1 „ 18 „	1 „ 18 „

*) In der Pattenser und Gestorfer Gohe wurden 6 Thlr. für das Landpflügen entrichtet; für Adensen und die Vordörfer, welche diesen Pflichtdienst in Natur verrichteten, wurden 4 Thlr. 16 Mgr. berechnet.

**) Für die Quatember-Holzfuhren bezahlte Arnum und Bennigsen nur 2 Thlr. 24 Mgr. oder leistete statt 7 nur 4 Fuhren in Natur.

***) Der Landschatz, die monatlichen Fourage- und Anlagegelder, der Dorftaxt und Heerhafer wurden nach dem Besitze eines Jeden an Lande, Wiesen und Vieh vertheilt.

13. der gutsherrliche Zins
betrug vom Morgen pp.
2 Himten 2 Metzen *)

Ein Halbmeier entrichtete regelmäßig die Hälfte, bloß bei den nach dem Landbesitze aufgebrachten monatlichen Geldern traten wie beim gutsherrlichen Zinse natürlich mancherlei Abweichungen ein.

In dieser Beschreibung findet man noch eine Aufzeichnung der zur Kriegssteuer vom Jahre 1807 zu entrichtenden andertfachen Taxt aufgeführt, die wir hier schließlich noch geben, um die Steuerkraft jeden Orts näher zu verzeichnen.

Jeinsen	156	₰	21	gr	4½	₰
Schliekum	93	„	27	„	1½	„
Bardegötzen	35	„	1	„	4	„
Schulenburg	100	„	30	„	3	„
Lauenstadt	4	„	21	„	3	„
Rössing	119	„	7	„	½	„
Eddinghausen	55	„	33	„	3	„
Hallerburg	34	„	32	„	5	„
Adensen	116	„	4	„	4	„
Rosemühle	3	„	—	„	—	„
Sorsum	45	„	22	„	5½	„
Holtensen	69	„	17	„	6½	„
Alferde	104	„	12	„	3	„
Müller Ewig das.	3	„	16	„	4	„
Müller Strube	3	„	22	„	4	„
Boitzum	22	„	23	„	½	„
Wülfingen	114	„	33	„	—	„
Gestorf	173	„	30	„	—	„
Mittelrode	32	„	31	„	4	„
Bennigsen	135	„	16	„	1½	„
Lüdersen	90	„	10	„	1	„
Holtensen	100	„	9	„	3	„
Evestorf	29	„	34	„	2½	„
Hüpede	104	„	8	„	3½	„
Oerie	59	„	33	„	1½	„
Arnum	57	„	20	„	2	„
Argestorf	22	„	25	„	4	„
Flecken Gehrden	260	„	21	„	1½	„
Dorf Benthe	82	„	12	„	3	„
Ditterke	46	„	2	„	3	„
Norten	61	„	5	„	1½	„

*) 2½ Himten auf den Morgen dürfte ziemlich zutreffend sein, bei manchen 3 Himten, ein damals schwerer Druck der Calenbergischen Unterthanen.

Everloh	53 ℔	25 gr	1 ₰
Bönnigsen	15 „	1 „	1 „
Weetzen	75 „	9 „	6 „
Sorsum	49 „	4 „	— „
Wennigsen	72 „	— „	— „
Redderse	30 „	34 „	1½ „
Lemmie	51 „	24 „	6 „
Amtm. Cleve das.	4 „	29 „	2 „
Degersen	40 „	22 „	7 „
Egestorf	38 „	14 „	5 „
v. Langwerth	15 „	— „	6 „
Leveste	88 „	25 „	2½ „
Kirchdorf	22 „	26 „	½ „
Mühle	3 „	— „	— „
Gr. Goltern	78 „	18 „	4½ „
N.-Goltern	63 „	35 „	½ „
Landringhausen	65 „	18 „	— „
Langreder	40 „	— „	6 „
Eckerde	28 „	2 „	6½ „
Gökse	38 „	15 „	1½ „
Barsinghausen	57 „	4 „	7 „
Mühle	3 „	— „	— „
Altenhof	37 „	25 „	5½ „
Nienstedt	21 „	19 „	7 „
Mühle	1 „	18 „	— „
Bantorf	39 „	25 „	7 „
Wichtringhausen	16 „	22 „	4 „
Juckenberch (?)	9 „	— „	— „
Winninghausen	24 „	8 „	½ „
Schäferei	— „	13 „	4 „
Hohenbostel	25 „	17 „	6½ „
Mühle	1 „	15 „	— „
Ronnenberg	158 „	11 „	5 „
Wettbergen	89 „	1 „	7 „
Empelde	80 „	17 „	6½ „
Bornum	40 „	12 „	3 „
Ricklingen	118 „	12 „	7½ „
Landwehrschenke	2 „	3 „	3 „
Stadt Pattensen	180 „	— „	— „
Stadt Eldagsen	225 „	— „	— „

also an 4500 ℔ (indem die Summe in einer amtlichen Aufzählung zu 4564 ℔ 10 gr 6½ ₰ irrig erscheint, da Alferde bei Eldagsen zwei Mal aufgeführt steht).

Dies der Inhalt der Amts Calenbergischen Beschreibung in 58 Paragraphen.

XV.

Bericht über vorchristliche Alterthümer.

Vom Studienrath Dr. Müller.

I.

Der Urnenfriedhof bei Rebenstorf im Amte Lüchow.

In seiner trefflichen Schrift über den Urnenfriedhof bei Darzau (Braunschweig, Vieweg, 1874) *) weist Dr. Chr. Hostmann bereits auf die Bedeutung des ähnlichen Urnenfriedhofs bei Rebenstorf hin. Indem dieser erhebliche Fund eine ausführlichere Darstellung mit den erforderlichen Abbildungen der Hauptgegenstände wünschenswerth macht, behalte ich mir eine solche freilich vor, gebe indessen im Nachstehenden einstweilen eine kurze Uebersicht, die später ihre eingehendere Ausführung in einer besonderen Schrift erhalten wird, falls sich für deren Veröffentlichung die nöthigen Mittel finden.

Etwa 10 Minuten von Rebenstorf, einem Kirchdorfe südöstlich von Lüchow, liegt, gleichfalls in südöstlicher Richtung, eine mäßig hohe Bodenanschwellung, genannt der schwarze Berg. „Schwarze" Berge kommen in unserer Provinz bekanntlich sehr viel vor, beispielsweise bei Loccum, bei Wiepenkaten und bei Hemelingborstel im Amte Himmelpforten, bei Harpstedt, Osterholz, Harburg, Dorum und noch anderwärts. Ihr Gegensatz sind denn die „Witten" Berge, z. B. bei Verden, und die „Grauen" Berge, z. B. bei Oster-Wanna. Der schwarze Berg bei Rebenstorf ist größtentheils mit Föhren bewachsen. Wo sein Abhang, der sich von Norden nach Süden erstreckt, sanfter in die Ebene, einem etwas entfernteren Moore zu, verläuft, geht quer über ihn hinweg der Weg von Lübbow nach Dangenstorf, und hier ist die

*) S. 126, Note 1: „Beide Funde (von Rokenthin und Rebenstorf), deren vollständige Veröffentlichung für die Chronologie unserer Alterthümer von größter Bedeutung sein würde" 2c.

Stelle, wo der beträchtliche Urnenfriedhof, dessen Beschreibung uns im Nachstehenden beschäftigen soll, entdeckt wurde. Der Abhang hat oberhalb des Weges eine Länge von etwa 130 Schritt und eine Breite von 350 Schritt. Im Süden, etwa 300 Schritt entfernt, befinden sich zwei, jetzt ziemlich unbedeutende Wasserpfuhle, früher bestimmt von größerer Ausdehnung und mit einander verbunden.

Der Strich in diesem Terrain, worin sich die Urnen befanden, umfaßt den Abhang oberhalb (nördlich) des Weges und den letzteren selbst und beträgt in der Richtung von Osten nach Westen, also in der Breite des Abhanges, ungefähr 130 Schritt und in der Richtung von Norden nach Süden, also in der Länge des Abhanges, 35 Schritt. Der Boden, namentlich da, wo die Urnen am zahlreichsten gefunden wurden, bestand in Sand mit mäßig dicken Steinen untermischt. An den Ausläufen des Urnenfeldes zeigte sich nur reiner Sand, so daß es fast den Anschein gewinnt, als ob die Steine dort nicht ganz zufällig vorkommen, sondern zum Schutz der Gefäße absichtlich hineingebracht sind.

Grund und Boden gehört verschiedenen Besitzern; er war, und zwar leider am meisten da, wo er an Gefäßen am ergiebigsten gewesen, schon vielfach umgerührt worden: durch Rajolen für Föhren-Anpflanzung, durch Wurzelausroden, Graben nach Steinen und auch durch die Anlage des bezeichneten Weges, der im Süden die Grenze des Urnenlagers bildet. Wie lange das Wühlen hier schon gedauert haben mag, geht schon daraus hervor, daß dort Alterthümer nach glaubhaften Aussagen bereits seit 15 bis 20 Jahren gefunden und, wie gewöhnlich, zerstört oder in alle Winde verzettelt worden sind. Aehnliche Fälle sind in unserm Lande leider reichlich oft vorgekommen und werden, trotz aller Aufmerksamkeit und der dankenswerthen Vorsorge der Königl. Regierung, so wie des Landes-Directoriums, auch in Zukunft nicht ausbleiben, aber, wie aus den noch geretteten Alterthümern unseres Urnenlagers hervorgeht, ist gerade die frühere Verwüstung dieser Fundstätte ganz besonders zu bedauern. Von den zerstreuten Sachen sind nur einzelne wieder zusam-

mengebracht, so aus dem Besitz des Dr. Sauer in Wustrow (eine Anzahl Spangen, sämmtlich unvollständig, geschenkt), des Lehrers Lucas in Salzwedel (eine Emailspange und eine mit Silber garnirte Bronzespange, gleichfalls geschenkt), des Apothekers Busch in Bergen a. d. Dumme, eines langjährigen Gönners unserer vorchristlichen Sammlungen (ein Armband von Bronze mit Schlangenköpfen) und des Lehrers Apel in Rebenstorf (verschiedene Bronzespangen, geschenkt). Eine kleine Anzahl von Gegenständen befindet sich in der Sammlung des Gymnasiums zu Salzwedel, meist durch den letztgenannten Lehrer Apel dorthin gekommen, so eine große Schmucknadel mit radförmigem Kopfe, das obere Bruchstück einer eben solchen, einige Spangen von Bronze und eine von Silber, mehrere Thonwirtel, zwei Perlen von grünem Glase und ein kleines Beigefäß. Weitere, mit Sorgfalt angestellte Nachforschungen nach dem Verbleib früherer Ergebnisse von Ausgrabungen sind ohne Erfolg geblieben.

Das Geschenk des Dr. Sauer in Wustrow gab die nächste Veranlassung, daß 1872 das Vorhandensein des Urnenfriedhofs in Hannover bekannt ward, worauf dann allerdings vor allem der ferneren Verwüstung desselben vorgebeugt und dann von mir im folgenden Jahre eine umfassende Untersuchung vorgenommen wurde, aber diese fand jetzt leider nur noch einen verhältnißmäßig kleinen Rest desselben vor. Die Arbeiten fielen in die erste Hälfte des Monats September 1873 und wurden in der Regel mit 2 bis 4 Mann vorgenommen, welche in der Bloßlegung und Behandlung der Gefäße allmählich eine gewisse sorgliche Fertigkeit gewannen, während anfänglich freilich die Hast und Neugier derselben, den Inhalt der Urnen und die Beschaffenheit der darin gefundenen Gegenstände zu prüfen, nicht selten ein strenges Einschreiten forderten. Im Ganzen verlief die Ausgrabung in erwünschter Weise und ergab ein Resultat, das in Berücksichtigung der ungünstigen früheren Vorgänge immerhin noch als ein recht erhebliches zu bezeichnen ist. Im Folgenden gebe ich eine kurze Uebersicht darüber, indem ich nochmals bemerke, daß ich, schon wegen Mangels an Abbildungen, auf eine genauere

Classificirung, umfassende Vergleichung mit den verwandten Funden und Feststellung der hieraus erfolgenden Ergebnisse an dieser Stelle völlig verzichten muß. Nur auf die erwähnte Schrift von Dr. Hostmann ist zur Verdeutlichung der Angaben aus leicht begreiflichen Gründen gern und eingehend Bezug genommen. —

Der Urnenfriedhof nahm an dem bezeichneten Abhange eine Strecke in der Richtung von Osten nach Westen von etwa 130 Schritt und in der Richtung von Norden nach Süden von etwa 35 Schritt ein. Dies sind die äußersten Maße, innerhalb welcher auch die früheren Umwühlungen stattgefunden hatten. Die äußersten Enden dieser Fläche waren mit Gefäßen nur sehr spärlich, in größeren Zwischenräumen besetzt und zwar sowohl im Osten wie im Westen; die hier gefundenen Gefäße selbst waren ziemlich roh, schlicht und enthielten nur Knochen und darüber Sand. Selbst die so häufig vorkommenden Stückchen Harz fehlten hier in denselben durchweg. Die Hauptfundstelle fällt so ziemlich in die Mitte der angegebenen Strecke mit einer Ausdehnung von etwa 70 Schritt in der Länge (von O. nach W.) und 35 Schritt in der Breite (von N. nach S.) und eben hier war der Sandboden häufig mit faustgroßen und noch stärkeren Steinen untermischt, die aber niemals unmittelbar bei den Gefäßen lagen. Diese standen vielmehr ausnahmslos frei, 30 bis 43 cm. tief, ohne Deckel, aber regelmäßig entweder mit einem, selten die Größe der Gefäßöffnung erreichenden und nicht immer platten Feldsteine zugedeckt oder einen solchen, dann mehr rundlichen, auf der Knochenmasse in dem hierüber lagernden Sande enthaltend. In beiden Fällen, im ersten fast immer, waren die Gefäße durch das Gewicht der Steine mehr oder weniger, besonders am Rande, beschädigt worden. Selbst die theilweise Verwüstung des Terrains verhinderte nicht bei der Ausgrabung zu erkennen, daß in dem Hauptkern des Friedhofes bei der Beisetzung der Gefäße eine gewisse Ordnung in Reihen stattgefunden hatte, die freilich nach Süden zu mehr und mehr abnahm und nach Osten und Westen an den Endpunkten gänzlich aufhörte; selbst im Norden, wo wir schon nach der

Beschaffenheit des Terrains den Anfang des Friedhofs anzunehmen haben, schwankten die nicht sehr regelmäßigen Reihen in den Distanzen von 3 bis 5 Fuß von einander. Die einzelnen Gefäße standen in einem Falle (zwei Stück) über einander, das obere 24 cm. unter der Oberfläche, dann etwa 15 cm. Sandschicht und hierunter das zweite Gefäß. Dicht neben einander erschienen sie, in der Größe nicht allzusehr differirend, in vier Fällen, häufiger betrug die Entfernung zwischen ihnen 58 bis 88 cm., gemeiniglich 88 bis 116 cm., bis sie in dem westlichen und östlichen Ende des Striches immer sparsamer auftauchten und endlich gänzlich aufhörten.

Wie weit der Urnenfriedhof sich in seinen alleräußersten Ausläufen erstreckt, ward indessen nicht völlig genau festgestellt, da dies allzu ausgedehnte Ausgrabungen erfordert haben würde. Einzelne Gefäße mögen noch außerhalb der oben gezogenen Grenzen verborgen sein. Eine Einfriedigung, sei es aus auf einander geschichteten Steinen, sei es aus einem Erdaufwurfe bestehend, wie sie in dieser Art bei Urnenfriedhöfen und Leichenfeldern häufig genug beobachtet wurde, habe ich bei Rebenstorf nicht vorgefunden. Ob eine solche früher vorhanden war und vielleicht durch die Cultur beseitigt ward, muß ich dahin gestellt sein lassen; Erkundigungen bei den Grundeigenthümern führten zu keinem darauf bezüglichen Anhaltspunkte.

Auch eine Ustrina, Brennplatz für die Leichen, so wie eine besondere Opferstätte innerhalb des Friedhofs sind damals nicht zum Vorschein gekommen, wohl aber zeigten sich zwischen den Urnen, doch immerhin verhältnißmäßig spärlich, als Anzeichen dargebrachter Opfer Brandstellen mit zahlreichen Holzkohlen.

Eine bemerkenswerthe Entdeckung ist erst später, nach der von mir veranstalteten Ausgrabung, gemacht. „In diesem Frühjahr", schrieb mir kürzlich der Lehrer Apel in Rebenstorf, „wurde nahe an dem Waldwege, der in die Nähe des Urnen-Friedhofs führt, ein Tannenstück rajolt. Bei dieser Arbeit fand sich eine runde Vertiefung, welche der Anlage und Einrichtung nach mit dem etwa 300 Schritt davon gelegenen Urnenfelde in Verbindung gestanden und dazu gedient haben mag, die Todten zur Einurnung brauchbar zu machen. Die

Vertiefung ist zirkelrund und hat bei einer Tiefe von etwa 5 Fuß einen Durchmesser von 3 Fuß. Der Boden derselben ist mit Feldsteinen ausgelegt und die runden Wände sind gleichfalls aus Steinen, an welchen man die Zeichen, daß dieselben dem Feuer ausgesetzt gewesen, deutlich wahrnehmen kann. Der obere Raum dieser Vertiefung enthielt unsere gewöhnliche Erde, dreiviertel des ganzen Raumes nach unten hingegen war mit Ueberbleibseln von Knochen, Asche, Kohlen &c., wie diese in den Urnen vorgefunden werden, angefüllt. Die ganze Einrichtung ist geschont, nur mit Erde zugeworfen und wird Ihrer näheren Untersuchung vorbehalten." Die letztere denke ich demnächst vorzunehmen. —

Die Ausgrabung wurde, da die Beschaffenheit des Terrains dafür keine bestimmte Anweisung gab, auf der Hauptfundstelle, die ich oben näher angegeben habe, in der nordwestlichen Ecke begonnen und anfänglich in südlicher Richtung fortgesetzt, bis man dem mittleren Theile des Platzes gegenüber kam, den man bereits früher verwüstet hatte. Dann wurde consequent in der ganzen Breite von Westen nach Osten die Richtung von Norden nach Süden eingehalten, zunächst der Boden nördlich des wüsten Platzes umgelegt, dann die Parcellen westlich und östlich von diesem und darauf in ganzer Breite das Terrain unterhalb des wüsten Platzes bis zur südlichen Grenze des Urnenfriedhofs: dem Wege nach Dangenstorf, in welchem freilich gleichfalls noch einige Urnen standen, die wir aber gänzlich zerdrückt und nur im völlig unbrauchbaren Zustande hervorholten. Auf der südlichen Seite des Weges hörten die Funde auf. Nun ist noch zu bemerken, daß der Urnenstrich von Norden nach Süden zu sich allmählich erbreiterte, es fanden sich im südlichen Theile des Terrains, in einer gleichsam an das eigentliche Urnenfeld anschießenden oblongen Parcelle verhältnißmäßig zahlreiche Gefäße, die meistens auch eine gute Form und Ornamentik hatten. Schließlich wurden nach Osten und Westen auch die benachbarten Grundstücke untersucht, aber, wie schon bemerkt ist, das Ergebniß ward in diesen Richtungen immer dürftiger und endlich hörte ein solches überhaupt gänzlich auf. Es

scheint mir hiernach unzweifelhaft zu sein, daß der Urnenfriedhof, entsprechend dem natürlichen Abhange, seine Lage von Norden nach Süden hat.

Die Erhaltung der Gefäße war im Ganzen eine höchst mangelhafte. Leider hatten die schönsten und interessantesten am allermeisten gelitten, so daß von ihnen nur Trümmer eingeheimst und an Ort und Stelle Messungen und Skizzen aufgenommen werden konnten. Unbeschädigt war fast kein einziges Gefäß. Drei Umstände hatten die Zerstörung besonders herbeigeführt. Einmal die schon erwähnte Bedeckung mit verhältnißmäßig schweren Steinen, wodurch fast immer ein großer Theil des Randes und mitunter auch des übrigen Gefäßes zerdrückt worden war. Dann waren, weil die Gefäße ziemlich nahe unter der Oberfläche standen, die Heidewurzeln so dicht, oft filzartig, hineingewachsen, daß sie die meist dünnen Wände derselben in zahlreiche Stücke auseinander gesprengt, selbst durch die Ritzen hindurch wieder ihren Ausgang in den umgebenden Erdboden genommen hatten. Den Rest hatten dann zum Theil Pflug und Wagen gegeben, durch welche die Gefäße zerrissen oder (durch die mit schweren Steinen belasteten Wagen) erschüttert und selbst zermalmt waren. Auf solche Weise sind dann von den über 200 Gefäßen, die im Ganzen gefunden wurden, nur recht wenige und auch diese häufig nur defect, gerettet worden. Ich werde dieselben weiter unten näher bezeichnen.

Was im Allgemeinen ihre Qualität betrifft, so ist diese eine mannigfaltige und doch wieder beschränkte, wenn man die große Zahl der Gefäße berücksichtigt. Gleich das erste, welches ausgegraben wurde, war ein feines schwarzes Gefäß mit punktirtem Mäander, ähnlich dem bei Hostmann Taf. I, Nr. 6. Es fand sich in dem nordwestlichen Theile des Friedhofes und enthielt nur Knochen. Etwa 44 cm. davon kam an derselben Stelle ein schlichtes, gleichfalls nur mit Knochen, zum Vorschein, dann ein ähnliches nur mit Punkten verziert, dann wiederum drei ganz schlichte, nur das eine davon außer den Knochen mit zwei Bronzespangen (Hostmann VII, 3), darauf drei von etwas flacherer, gedrückterer Form, das eine

mit Eisen, und hierauf das unter Nr. 42 aufgeführte schlichte Gefäß von guter Form, schwärzlich, welches außer Eisen (Messer) zwei sehr zierliche, nur mit Sand gefüllte kleinere Gefäße enthielt. So wurden in diesem Theile des Friedhofs noch 20 Stück von einfacher schmuckloser Form, fast sämmtlich ohne Inhalt an Metallbeigaben hervorgeholt; das 21. war eine schlichte Fußurne, ähnlich Hostmann VI, 57, schwärzlich, ausgebaucht, 17 cm. hoch, fast 21 cm. Durchmesser in der Oeffnung und 5 cm. Durchmesser an der Fläche des Fußes. Sie enthielt drei Bronzespangen und ein Eisenmesser. Der ganze nördliche Theil des Friedhofes zeigte denselben Charakter seines Inhalts, eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl von Gefäßen besserer Qualität, namentlich von glänzend schwarzen und mit Punktlinien verzierten und viele derselben ohne alle Beigaben von Metall. Reicher war die Mitte desselben, überhaupt sowohl an Urnen wie an Geräthen die bei weitem ergiebigste Stelle. Schon bei den früheren Durchwühlungen hatte man hier nach der Aussage der Rebenstorfer, die durch herumliegende Scherben bestätigt wurde, zahlreiche schwarze und ornamentirte Urnen, desgleichen schlichte von guter und gewöhnlicher Form, hier hatte man darin sehr viele Bronzespangen, nicht wenige von Silber, auch von Weißmetall, die unten aufgeführte Brosche mit Email, den Bronze-Armring mit Schlangenköpfen, so wie in Menge noch andere Geräthe gefunden. Für die von mir selbst unternommene Ausgrabung blieb hier gewissermaßen leider nur noch eine Nachlese übrig, da nach Süden hin sehr bald die Grenze dieses Striches erreicht wurde. In einem Gefäße, glänzend schwarz und mit Mäanderverzierung, lagen zwei silberne Spangen, eine silberne Hakennadel und ein silbernes Armband mit Schlangenköpfen, außerdem ein Thonwirtel und ein Stückchen wohlriechendes Harz. Auch andere ganz ähnliche Gefäße kamen hier zum Vorschein, indessen keineswegs in unmittelbarer Aufeinanderfolge, sondern untermischt mit ordinären, ferner mit solchen, wie sie ähnlich bei Hostmann VI, 52 fg. abgebildet sind; es fanden sich desgleichen Gefäße mit Kratzstrichen und überhaupt mit Einritzungen ohne bestimmtes

Motiv in der Ornamentik, willkürlich rauh gemachte, so wie mit Glimmer und Sand beworfene. In der Mitte der Stelle wurde auch das unten Nr. 40 aufgeführte Henkelgefäß, darin eine kleine Schale, aufgefunden. Der südliche Theil des Friedhofes zeigte neben vielen schlichten Gefäßen, oft von sehr starker Ausbauchung, vorzugsweise die Sorte, die ihre nächste Verwandtschaft mit denen bei Hostmann V, 42, 45 (aber ohne die aufgelegte Verzierung), VI, 49, 52—54, 56 hat und die in ihren mannigfaltig variirenden und doch immer unverkennbar ähnliche Motive aufweisenden Formen und Ornamenten für diese Periode so charakteristisch ist. Die Gefäße waren hellgelblich und schlicht, schwarz und mit gemusterten Längsstreifen oder mit Reifen und Strichen, auch wohl mit eingedrückten Kreisen oder Scheiben, mit Wulsten und Buckeln und Knöpfen, ferner röthlich und mit Kratzstrichen, grau und mit Verticaleintheilung durch Striche decorirt — kurz vom tiefen Schwarz durch alle, auch scheckigen Nüancen bis zum Hellgelb, doch ohne daß das Ornament bei den Gefäßen dieser Art von der Farbe irgendwie bedingt gewesen wäre. Von glänzend schwarzen Gefäßen wurde hier nur das weiter unten als Nr. 12 erwähnte, das ohne alle Verzierung ist, ausgegraben.

Die in den Urnen enthaltenen Beigaben werden wir später einzeln bezeichnen. Hier wollen wir nur bemerken, daß dieselben zu einem nicht unerheblichen Theile die Einwirkung des Feuers erkennen lassen, aber keineswegs alle. Vgl. Caes. B. G. VI, 19. Bei einzelnen Gegenständen ist die Sache kaum mehr zu entscheiden.

Die zweifellos dem Leichenbrande ausgesetzt gewesenen Beigaben lagen in den Urnen regelmäßig inmitten der Knochen, die andern dagegen unterschiedslos bald gleichfalls dazwischen, bald auf den Knochen unter dem sie bedeckenden Sande — letzteres kam aber seltener vor — niemals fanden sie sich neben den Gefäßen. Ziemlich häufig scheint man sie vor dem Hineinlegen zerbrochen und so mit Absicht unbrauchbar gemacht zu haben, ein Umstand, der, wie er überhaupt vielfach bei den Gräberfunden zu beobachten ist, auch von Hostmann bezüglich des Urnenfriedhofs bei Darzau angeführt wird.

Erwähnenswerth ist schließlich noch, daß sich unter den von mir gefundenen Gegenständen des Rebenstorfer Urnenfriedhofes **Waffen** nicht sicher constatiren lassen. Es giebt darunter freilich ein Stück Eisen, das man als die Tülle einer Lanzenspitze ansehen könnte, indessen ist diese Bestimmung nicht ganz zweifellos. Auch wurden mir verschiedene Bruchstücke eines Schwertes eingehändigt: ob aber diese wirklich auf dem Urnenfriedhofe, oder in einem Grabe am Fußwege von Rebenstorf nach Lübbow gefunden seien, konnte ich mit völliger Gewißheit nicht mehr feststellen.

1. Die Gefäße.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß dieselben sämmtlich ohne die Töpferscheibe hergestellt sind. Doch gilt von den Rebenstorfer Urnen dasselbe, was Dr. Hostmann von den bei Darzau gefundenen hervorgehoben hat, daß sich nämlich nicht selten eine solche Vollendung der Form und so große Gleichmäßigkeit und Zartheit der Wandungen, eine so parallele Führung der horizontalen Linien zeigt, daß neben größter Geschicklichkeit die Benutzung eines drehbaren Brettes (Blockscheibe, plateau tournant) und, wie namentlich die besonders gut und scharf profilirten Ränder erkennen lassen, auch die Benutzung einer Schablone oder eines Strichbrettes als ganz unzweifelhaft erscheinen müssen.

Als die interessantesten sind die **schwarzen Punktgefäße** zu bezeichnen, über die der Genannte eine sehr instructive Erörterung mitgetheilt hat. Das charakteristische Ornament dieser Gefäße besteht vorherrschend in dem gebrochenen Stabe, in der s. g. Hammerlinie (méandres à bâtons rompus) und in einzelnen Fällen in dem fortlaufenden griechischen Mäander (méandres grecs). Hergestellt wurde dasselbe durch eine Art Töpferrädchen von Metall, auf dessen Rande die kleinen Quadrate, welche die Punktlinien zu bilden haben, eingeschnitten waren, und ein solches Instrument ist bei Darzau auch gefunden. Mit Recht wird aus dieser Beigabe geschlossen, daß diese schwarzen, eigenthümlich ornamentirten Gefäße, die wir fremdem Einflusse zuschreiben müssen, doch

an Ort und Stelle von einem einheimischen Meister angefertigt wurden, da man wohl nicht einen fremden Handwerker auf dem gemeinsamen Friedhofe bestattet haben würde.

Ueber die Fabrication dieser Gefäße, die Herstellung ihres schönen schwarzen Lustre, worüber seither vielfache Ansichten laut geworden sind, wird dann von Demselben nach eigenen längeren Untersuchungen und Versuchen angegeben, daß man sie, nachdem sie gut geglättet, decorirt, danach vollständig ausgetrocknet und mit heißem Oel getränkt waren, mit einer Mischung von ungefähr vier Theilen geschmolzenem Harz und einem Theil Oel überzog. Sobald dieser nur ganz dünn aufliegende Ueberzug völlig erhärtet war, setzte man die Gefäße in einem gegen äußern Luftzutritt ziemlich geschützten Heizraume nach und nach und ohne daß sie mit der Flamme in Berührung kamen, einem so starken Hitzegrade aus, bis das Harz vollständig verkohlt war. Auf diese Weise erhielten die Gefäße außen den harten glänzenden, inwendig den matten schwarzen Ueberzug und wurden selbst in der Masse durch und durch dunkel gefärbt. Dasselbe Verfahren gab, bei geringerem Hitzegrade, auch die braunen schwarzgefleckten Urnen.

Wir zweifeln nicht, da dies Verfahren praktisch erprobt worden ist, daß es auch bei den Rebenstorfer Gefäßen von dem alten Werkmeister angewandt wurde, doch lasse ich im Anhange ein Gutachten folgen, das auf Grund einer Untersuchung von Scherben aus jenem Friedhofe Herr Professor Heeren über das Mittel zu der schwarzen Glanzschicht abgegeben hat.

Im Nachstehenden sind die Gefäße, soweit sie in Bruchstücken oder vollständig erhalten und im Hannoverschen Provinzial-Museum jetzt vorhanden sind, aufgezählt. Eine ausführlichere Beschreibung derselben zu geben, ist ohne Abbildungen nicht zweckentsprechend, wie auch L. Lindenschmit treffend bemerkt hat: daß selbst die schlechtesten Abbildungen immer noch deutlicher sprechen als die ausführlichsten Beschreibungen. Solche werde ich aber einer späteren ausführlicheren Darstellung des Urnenfriedhofes bei Rebenstorf hoffentlich mitgeben können.

Die Maßen der Gefäße, welche außer etwaigen Beigaben Knochen enthielten, halten sich zwischen 6 cm. Höhe bei 9 cm. größtem Durchmesser und 18 cm. Höhe und 28 cm. größtem Durchmesser. Bodenornamente, dies beiläufig bemerkt, kommen nicht vor.

1. Nicht bei Hostmann. Schwarz mit Glätteschicht. Der obere Theil des Ornaments identisch mit Nr. 6 daselbst, die untere Oberfläche des Gefäßes in Compartimente getheilt und diese abwechselnd ährenförmig mit Reihen von quadratischen Punkten ausgefüllt. Bruchstück.

2. Desgleichen. Dreifache, eckig gebrochene Linie aus denselben Punkten bestehend. Bruchstück.

3. Identisch mit Hostmann Nr. 11. Bruchstück.

4. Zu vergleichen mit H. Nr. 10, aber das Ornament doch etwas abweichend. Die Verticallinie der Compartimente mit je zwei Punkten in der Breite. Bruchstück.

5. Aehnlich wie vorher, aber Varietät.

6. Desgleichen, mit Glätteschicht, aber röthlich.

7. Aehnlich wie H. Nr. 6, aber nicht identisch. Scheckig (schwarz und grau), mit Glätteschicht. Das Töpferrädchen anscheinend nur mit zwei quadratischen Punkten in der Reihe. Bruchstück.

8. Aehnlich wie H. Nr. 23, Ornament wie Nr. 16, aber die Längsstreifen doppelt. Runde Eindrücke zwischen den Compartimenten. Grau mit Glätteschicht.

9. Nicht bei H., Form ähnlich H. Nr. 41, aber ohne Henkel. Grau. Unterm Rande oberhalb der Ausbauchung mit Doppellinien, aus kurzen Schrägstrichen bestehend, und mit drei Knöpfen; die sonstige Oberfläche mit punktirten Mäanderlinien. Ziemlich roh.

10. Aehnlich wie vorher. Unterhalb des Randes mit einem breiten Bande, bestehend aus Horizontal- und Verticalstrichen zwischen zwei horizontalen punktirten Linien. Bauch bis zum Fuße durch breite punktirte Bänder in fünf Felder

getheilt, in deren oberen Theilen je ein breiter Bogen von Punkten. Grau. Gefälliger geformt.

11. Form wie H. Nr. 38. Unterhalb des Randes mit concentrischen Kreisen, im Uebrigen die Oberfläche durch Längsstreifen in Felder getheilt, die abwechselnd mit punktirten Quadraten ausgefüllt sind. Grau. Glänzend.

12. Glänzend schwarzes Gefäß, ohne Ornament. Form ähnlich H. Nr. 22, ohne Fuß.

13. Aehnlich H. Nr. 35, aber ohne die horizontale Linie über dem Gekratzten. Grau und scheckig, wie die folgenden.

14. Nicht bei H., Form ähnlich Nr. 50. Das Kratzornament in rohen Bogen- und Wellenlinien.

15. Aehnlich H. Nr. 31. Das Kratzornament ebenfalls sehr roh.

16. Form ähnlich H. Nr. 35. Unterhalb des Randes mit zwei Reifen von Doppellinien verziert. Die Kratzstriche kurz, kreuz und quer. Schwärzlich.

17. Aehnlich H. Nr. 35. Röthlich.

18. Form nicht bei H. Vom kleinen Boden aus allmählich stark ausgebaucht und ohne scharfen Rand zur Oeffnung eingebogen. Oberfläche stark besandet. In der Masse schwärzlich. Sehr roh.

19. Form ähnlich H. 37, ohne Knöpfe. Zwischen zwei horizontalen Doppellinien Halbkreise. Dgl. roh.

20. Nicht bei H., in der Form zu vergleichen mit Nr. 52. Unterhalb drs Randes mit horizontalem, durch Schrägstriche schraffirtem Wulst, darunter bis zur Ausbauchung mit Verticalstreifen, eingedrückten Löchern und drei horizontalen Linien verziert. Die Oberfläche des Bauches mit stark eingedrückten Streifen, die bis zum Boden reichen. Scheckig wie die folgenden.

21. Aehnliche Form. Bauch in Felder abgetheilt, die abwechselnd mit Schrägstrichen gefüllt sind.

22. Desgleichen. Ornamentirt mit eingedrückten scheibenförmigen Vertiefungen, Horizontallinien, Dreiecken und Schrägstrichen.

23. Desgleichen, aber schlanker. Verzierung ähnlich wie oben Nr. 20, nur einfacher und roher.

24. Desgleichen. Nur am Beginn der Ausbauchung Verzierung von herumlaufenden Horizontallinien und Schrägstrichen.

25. H. Nr. 52. ähnlich, aber in der Verzierung etwas abweichend.

26. In der Form H. Nr. 41 ähnlich, Henkel etwas verschieden (wie H. Nr. 9). Die Oberfläche in Felder abgetheilt und mit Halbkreisen ornamentirt. Röthlich.

27. Zu vergleichen mit Nr. 21 oben (vgl. H. Nr. 52 u. 53). Unterhalb des Randes mit strickförmigem Wulst, Bauch mit eingedrückten Streifen, die sich bis zum Boden verlängen.

28. Form einigermaßen wie H. Nr. 55. Ornament, außer kurzen Schrägstrichen oben, am Bauche fünf umlaufende Horizontallinien, bestehend aus Kniffen mit den Fingernägeln. Schwärzlich.

29. Form ähnlich wie H. Nr. 56. Verzierung: umlaufende Horizontallinien, Vertical- und Schrägstriche, so wie scheibenförmige Eindrücke. Dsgl. Unvollständig.

30. Verwandte Form. Oberhalb der Ausbauchung an vier gleich weit von einander entfernten Stellen je drei starke Knöpfe neben einander. Schwärzlich.

31. Form ähnlich Nr. 22 oben. Unterhalb des Randes mit dicht gereihten scheibenförmigen Eindrücken verziert; die Oberfläche darunter abgetheilt und mit Rosetten. Dsgl. Darin ein kleines rohes Beigefäß mit rundem Boden gefunden.

32. Ein kleines Gefäß, ähnlich wie Nr. 21, aber in der Verzierung etwas abweichend. Farbe wie vorher, desgleichen die folgenden.

33. Dsgl., mit umlaufenden Horizontallinien.

34. Ein sehr kleines Gefäß, Form wie H. 59. Dürftig mit einigen Strichen verziert.

35. Ein etwas größeres von ähnlicher Form und Verzierung. Unvollständig.

36. Aehnliche Form H. Nr. 53. Verzierung am Beginn der Ausbauchung von starken Buckeln und umlaufenden Horizontallinien. Unvollständig, wie die folgenden.

37. Dsgl. Mit starken Reifen und einem Wulst dazwischen.

38. Form wie H. Nr. 31. Roh mit starken Zickzacklinien auf der ganzen Oberfläche verziert. Grau.

39. Dsgl. Mit Kreuz- und Querstrichen. Schwärzlich.

40. Aehnlich H. Nr. 29. Mit Glätteschicht, röthlich. Zwei Henkel. Darin ein kleines schalenförmiges Beigefäß gefunden.

41. Schalenförmig. Aehnlich wie H. Nr. 57, aber niedriger, flacher und mit kürzerem Fuß. Schwärzlich.

42. Schlichtes Gefäß von guter Form und Herstellung, mittlerer Größe. Schwärzlich. Darin zwei sehr zierliche Beigefäße, das eine tassenförmig und mit großem Henkel, gefunden.

43. Aehnlich.

44. Kleines Gefäß, fast kugelförmig, mit schmalem Halse. Sehr roh. Grauröthlich.

45. In der Form ähnlich wie oben Nr. 26, aber viel kleiner und roher. Grau.

46. Desgleichen. Noch roher. Röthlich.

47. Noch kleiner, das roheste des ganzen Fundes.

Von den Fußurnen, wie sie bei H. Taf. VI abgebildet sind, kamen bei der Ausgrabung mehrere zum Vorschein, von welchen aber im Provinzial-Museum nur Bruchstücke vorhanden sind, die ich hier nicht weiter aufführe.

Wie in dem obigen Verzeichnisse (Nr. 31, 40, 42) bemerkt ist, wurden in den Urnen drei Mal kleinere Beigefäße

gefunden. Dieselben werden auch häufig Thränenkrüge, Thränenfläschchen, Lacrimatorien genannt und mit solcher Bezeichnung auch oft dem Provinzial-Museum zugesandt. Deshalb sei hier beiläufig auf das Verkehrte dieser Benennung hingewiesen. Mit Rücksicht auf einzelne Stellen römischer Klassiker, z. B. Tibull I, Eleg. III, 7. 8. III, Eleg. II, 25. 26. Horaz II. Od. V, 23. 24. wird nämlich von Manchen geglaubt, daß die überlebenden Anverwandten und Freunde ihre Thränen gesammelt und sie als Zeichen und Unterpfand der warmen Theilnahme und Liebe dem Todten ins Grab mitgegeben hätten. Indessen Andere, unter ihnen Roulez und K. Fr. Hermann (Götting. gel. Anz. 1845, S. 253) sehen in diesen und ähnlichen Stellen der römischen Klassiker nichts als eine warme lebendige Ausdrucksweise und leugnen, daß, so ausführlich bei den Schriftstellern des Alterthums die Beschreibungen der Begräbnißceremonien auch sind, irgend eine Stelle mit exegetischer Wahrscheinlichkeit auf eine Sammlung von Thränen zur Aufbewahrung in Gräbern bezogen werden könne. Die in römischen Grabstätten so häufig vorkommenden Fläschchen sind daher höchst wahrscheinlich die Libationsgefäße, aus denen man den Wein, die Milch auf die nach der Verbrennung noch vorhandenen Gebeine goß, die man, eben weil sie den Manen der Vorstorbenen geweiht waren, nicht mehr zum profanen Gebrauch verwenden konnte und daher im Grabe oder in der Urne beisetzte, vgl. 17. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum, Linz 1857, S. 267. Ist nun also der Gebrauch selbst für die Römer nicht nachzuweisen, so ist die Annahme desselben für die Urbewohner unseres Landes erst recht hinfällig. Die kleinen Gefäße in unsern Urnen können wir nur als Mitgaben wie die übrigen darin gefundenen Sachen ansehen, wie das sonstige Geräth, die Werkzeuge und Waffen und den mannigfaltigen Schmuck.

Schließlich erwähne ich, daß in dem Sande, welcher die Knochen einer Urne bedeckte, zwei Feuersteinsplitter — die einzigen im ganzen Urnenlager bei Rebenstorf — gefunden wurden, und ich verweise in Betreff derselben auf die Schrift von Dr. Hostmann S. 118, wo dieser Gebrauch in seiner

Bedeutung (die Urnenstelle zu schützen oder zu weihen) auch für andere Grabstätten näher bezeichnet ist.

2. Die Beigaben.

Unter den Beigaben, die sämmtlich in, niemals neben den Gefäßen gefunden wurden, nehmen die Spangen der Zahl nach die erste Stelle ein. Nur ausnahmsweise kamen sie einzeln vor, meistens paarweise, dann auch wohl mit einer Nadel oder Schnalle, mitunter, aber weniger häufig, lagen sie in den Urnen zu dreien zusammen. In Hinsicht auf die große Zahl der gefundenen Spangen müssen wir annehmen, daß sie in diesen Zeiten zu den beliebtesten Kleidungsrequisiten gehörten. Bezüglich ihrer Construction genüge an dieser Stelle die kurze Bemerkung, daß in unserm Funde zunächst zwei wesentliche Unterschiede zu beobachten sind, einmal steht die befestigende Nadel mit einem Drahtgewinde in Verbindung, durch welches sie Federkraft gewinnt, das andere Mal bewegt sie sich frei in einem Scharnier. In beiden Fällen legt sich die Spitze derselben an dem untern Theile der Spange in eine hakenförmige Scheide. Die erstere Art der Construction ist im Funde die fast allein vorkommende, denn die zweite erscheint nur bei einer Emailspange. Rücksichtlich der Form lassen sich gleichfalls zwei Hauptarten unterscheiden: die eine zeigt einen mehr oder weniger massiven, stärker oder schwächer gebogenen oder geschweiften Bügel, an welchem oben quer die Drahtrolle mit der Nadel vorgelegt ist, während die zweite Gattung eine flache, kreisrunde oder kleeblattförmige oder ausgezackte Platte zeigt, welche die Drahtrolle mit der Nadel verdeckt. Letztere Art ist nur durch wenige Exemplare, eins von Weißmetall und die übrigen von Bronze, vertreten. Sonstige Unterschiede in der Construction, insofern die Spangen entweder aus einem einzigen oder aber aus zwei später verbundenen Gußstücken bestehen, und hierdurch in ihrer Zusammensetzung und Form nicht unwesentlich bedingt sind, lassen wir vor der Hand noch unerörtert.

Das Material besteht vorwiegend in Bronze, einige sind von Silber, eine erhebliche Anzahl von Eisen, einzelne von

Bronze mit Silber, sowie von Eisen gleichfalls mit Silber garnirt, endlich eine von Weißmetall, einer Legirung aus 82 Theilen Zinn und 18 Theilen Kupfer, deren Farbe mit dem Silber eine sehr große Aehnlichkeit hat. „Eine Reihe accessorischer Arbeiten trug in erhöhtem Maße zur Verschönerung und Veredlung der Spangen bei: man garnirte die gefalzten Ränder und Kröpfungen, auch den Rücken des Bügels theils mit feinen schlichten oder gekörnten Silberdrähten, theils mit eigentlichen Perlstäben; bedeckte den Bügel mit einem sehr zarten Geflecht aus Silberfiligran, das entweder durch übergreifende Ränder oder auch durch Zinnlöthung befestigt wurde; und, von einem sichern ästhetischen Gefühle geleitet, setzte man zierlich profilirte Knöpfchen von Bronze oder Silber an die Enden des im Gewinde befindlichen Drahtkernes, wodurch zugleich ein Abgleiten des ersteren von dem Drahte vollständig verhindert wurde." (Dr. Hostmann.) Bemerkenswerth ist vor Allem die Verbindung des Eisens mit dem Silber, welche Art der Incrustationsarbeit übrigens zu allen Zeiten in Uebung und beliebt gewesen ist: jedenfalls erfordert dieselbe einen hohen Grad der Technik, sowie einen besonders gebildeten Geschmack, Dinge, die für die Fabrikstätte unserer Spangen wesentlich mit in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Betrachten wir zunächst die Bronzespangen, wobei wir bemerken, daß die von Dr. Hostmann als aus dem Urnenlager von Wustrow herstammend bezeichneten (S. 65, Note 5) dem Urnenfriedhof von Rebenstorf angehören. Dieselben sind hier, nicht dort gefunden und von dem Dr. Sauer in Wustrow, dem sie von dem Hofbesitzer Külbs, Miteigenthümer des betreffenden Friedhofterrains bei Rebenstorf, übergeben wurden, dem Hannoverschen Provinzial-Museum geschenkt worden.

Wir haben nun zu constatiren, daß im Allgemeinen die Typen bei Hostmann Taf. VII und IX so ziemlich sämmtlich auch bei Rebenstorf vorkommen: der Typus VII. 1. 2. indessen, der an die Spitze der Folge gestellt ist, fehlt. Andererseits sind dort noch Formen vertreten, die, einer späteren Zeit angehörend, bei Darzau nicht gefunden sind. Für die

Zeitbestimmung des Rebenstorfer Urnenfriedhofs ist dies von Bedeutung. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß freilich die meisten der aus Darzau bekannten Typen sich bei Rebenstorf wiederholen, aber wirklich identische Exemplare sind doch verhältnißmäßig nur wenige; sie differiren sehr häufig, in der Form sowohl wie in der Ornamentik, bei den beiderseits vertretenen Typen jedoch meistens nur dergestalt, daß wirklich verschiedene Arten nur selten anzunehmen sind. Immerhin bleibt dieser Umstand wohl zu beachten, da er für die betreffende Industrie ein nicht unwichtiges Moment der Charakteristik und Bestimmung sein dürfte.

Eine ausführliche Beschreibung der Rebenstorfer Spangen können wir nicht liefern, wegen der fehlenden Abbildungen, und wir beschränken uns daher auf einzelne Andeutungen.

Dr. Hostmann führt von den Rebenstorfer Spangen die auf Taf. VII, Nr. 19 und 20 abgebildeten kleinen Drahtspangen mit knieförmig gebogenem Bügel, die bei Darzau durch das ganze Urnenlager sich hinzogen, an; wir bemerken dazu, daß die flachen Spangen von derselben Form (VII, 18. 21) im Rebenstorfer Funde gleichfalls vorkommen. Desgleichen erwähnt er die kleine Cylinderspange VII, 22 (übersponnen mit Silberfiligran), dann die Form VII, 23, die sich dem späteren halbkreisförmigen Typus nähert, und die kurze breite, etwas geschwungene Spange VII, 24. Auch wird des Vorkommens der s. g. Wendenspange bei Rebenstorf gedacht.

Der letztgenannte Typus, für den wir übrigens, um Mißverständnissen vorzubeugen, eine andere Benennung wünschen möchten, ist in unserm Urnenfriedhof besonders zahlreich vertreten. Bezüglich der Construction ist hervorzuheben, daß sie aus zwei Theilen zusammengesetzt sind, indem nämlich Bügel und Gewindekappe den einen, Gewinde und Nadel den anderen Theil bilden und die Verbindung beider in der Weise hergestellt ist, daß der Bügel in der Mitte des Obertheils durchbohrt und in dieser Oeffnung das eine Ende des Gewindedrahtes ohne Löthung einfach vernietet wurde. Die Form dieser Spangenart ist keine ursprünglich originelle, sondern

aus einer ältern, bei Rebenstorf nicht vertretenen abgeleitet. Der Bügel von ziemlicher Breite ist flach und sanft geschweift und hat auf dem Rücken, ungefähr in der Mitte desselben, einen scheibenförmigen Kamm. In Mecklenburgischen Urnenlagern erscheinen sie außerordentlich häufig, nach Lisch (Erläut. z. Frid. Francisc., S. 160 und Mecklenb. Jahrb. XIII, S. 384) „kommen sie in den Wendenkirchhöfen zu Hunderten vor und bilden deren sicher bezeichnendes Kennzeichen; Größe und Gestalt derselben ist fast immer gleich und eine große Anzahl der an den verschiedenden Orten gefundenen Exemplare ist so, als wenn sie in derselben Form gegossen wäre." Daher auch die Benennung „Wendenspange", die nicht zutreffend ist.

Das Hannoversche Provinzial-Museum enthielt bis vor kurzem nur einzelne derselben, während sie jetzt durch die Funde von Darzau und Rebenstorf hier eine überreichliche Vertretung erhalten haben. Es ist nun hervorzuheben, daß wirklich identische Exemplare der mit einander verglichenen beiden Funde nur verhältnißmäßig wenig vorhanden sind, doch zeigt sich der Unterschied, wie gesagt, weniger in der Form als in der Ornamentik. Legen wir darauf geringes Gewicht, so sind die betreffenden Spangen aus Rebenstorf zusammen zu stellen mit Hostmann VII, 3. 4. 6. IX, 1. 2. 5.

Im Einzelnen betrachtet sind von H. VII, 5 im Rebenstorfer Funde 13 Stück vorhanden, die aber zum Theil kleiner und zierlicher, in dieser Beziehung etwa mit Nr. 6 zu vergleichen sind. Von derselben Form, aber mit verschiedener Ornamentik, sind die nachstehenden: mit zwei kleinen Kreisen vor und hinter dem Kamme; desgleichen mit zwei (concentrischen) Doppelkreisen; acht dergleichen Kreise an der Vorderseite des Kammes und zwei Spitzen mit Kreisen am obern Theil des Bügels zwischen der Nadeldecke; Vorderseite des Kammes mit sechs vertieften Spitzen; ebenso, aber kleiner; ebenso, aber über den Spitzen Kreise; Kamm niedriger und stärker und mit zwei Linien eingefaßt, vor welchen je zwei Kreise; Kamm mit Spitzen und Kreisen, vor und hinter demselben je zwei Spitzen mit Kreisen darüber, das untere Ende des Bügels mit Horizontallinien und zwei Kreisen, letzteres

mit vier Kreisen und zwei desgleichen vor der Nadeldecke; vor dem Kamm Horizontallinie, der Theil des Bügels hinter demselben am Rande mit starker Tremolirlinie und Spitzen; niedriger Kamm, vor und hinter demselben Punktlinien, der untere Theil des Bügels oben und am Ende mit je zwei Kreisen. Alle diese Varietäten sind im Funde durch je ein Exemplar vertreten, nur zwei Mal durch je zwei Stücke, und eben dieses Umstandes wegen habe ich die Mannigfaltigkeit des Ornamentes wenigstens andeuten wollen. Im Ganzen ist diese Species, abgesehen von dürftigen Bruchstücken, mit etwa 29 Exemplaren vorhanden.

Als bedeutendere Abarten, ebenfalls nur in je einem Exemplare, sind zu verzeichnen: H. VII, 6. Bügel im untern Theile stark und dreikantig, aber abweichend in der Gewindedecke und ohne Ornament. Dann Nr. 6 sehr zierlich und klein, ohne Ornament; dieselbe Nr. noch schwächer; Nr. 5 in einer Form vertreten, die unten weniger breit ausläuft, dagegen einen ungewöhnlich hohen und breiten Kamm hat; schließlich zwei Varietäten, die bei Hostmann nicht abgebildet sind: der Bügel hinter dem Kamme leicht eingekerbt, dieser untere Theil bei der einen Varietät platt, bei der andern dreikantig, jene ohne Haken für die Gewindedecke und diese mit einem solchen versehen.

Im Ganzen zählen wir also die s. g. Wendenspangen mit 35 Exemplaren auf. Keins derselben, um das noch beiläufig zu bemerken, hat an der Nadelraste eine Verzierung.

Vergleichen wir weiter, so kommt der Uebergangstypus H. IX, 4. im Rebenstorfer Funde nur mit einem einzigen, nur verwandten, Exemplare vor: das Ornament besteht in concentrischen Kreisen und der Kamm ist von einfacherer Form.

Der folgende Typus H. VII, 8—13 ist durch Profilirung und Gliederung von großem Interesse, mit Grund wird er zu den Uebergängen von der s. g. Wendenspange zu der eigentlichen Drahtspange gerechnet, obwohl die letztere in ihrer gewöhnlichsten Form allerdings sich in einer eigenthümlichen Einfachheit zeigt. „Der Bügel ist bei dieser Mittelform im Vergleich zur Wendenspange weit lebhafter geschweift, schmäler

und von mehr dreiseitigem oder rundem, als flachem Querschnitt; er geht am untern Ende stets in eine knopfartige Spitze aus und erweitert sich über dem in der Regel frei liegenden Gewinde tuba- oder scheibenförmig; auch liegt die einen rundgehenden Wulst oder eine scharfrandige Scheibe bildende Kröpfung weiter nach oben als bei den Wendenspangen.“ (Hostmann.)

Im Rebenstorfer Urnenfriedhofe wurden von mir 11 Exemplare dieser Species gefunden.

1. Mit gekörnter Silbereinlage. H. VII, 10. ähnlich, aber nicht identisch.

2. Dsgl. mit Silbereinlage, mit H. identisch, nur daß der Bügel hinter dem Wulste nicht eingekerbt ist.

3. Dsgl., Wulst nur über den Rücken des Bügels gehend.

4. Dsgl., zwischen dem Bügel und dem Gewinde verzierte Deckplatte.

5. Dsgl., verwandt mit H. VII, 8, doch mit anderem Knopf an der Spitze.

6. Dsgl., kürzer und zierlicher.

7. Ohne Silbereinlage, Bügel auch zwischen Wulst und Endspitze rundlich. Zusammen gefunden mit einer zierlichen Drahtspange mit knieförmig gebogenem Bügel.

8—11. Varietäten von H. VII, 13. —

Es kommt dann eine Reihe von Formen, die zum Theil sehr eigenthümlich sind, aber wegen ihrer Mannigfaltigkeit hier nur flüchtig angedeutet werden können. Wo es nicht ausdrücklich angegeben ist, ist als Repräsentant immer nur e i n Exemplar anzunehmen.

1. Zusammenzustellen mit der in dem Pyrmonter Funde vorkommenden Spange, abgebildet in Jahrb. d. Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft XLVI, S. 48, Nr. 11 — nur ist der Bügel vierkantig und die Kröpfung sitzt höher.

2. Eine Folge von 12 Formen, die, mit Hostmann VII, 23 zu vergleichen, die Ausbildung eines bestimmten Typus in unterschiedener Weise zeigen. Sie beginnen mit einem breiten blechartigen Bügel, der allmählich immer massiver wird,

aber die geschwungene Gestalt und den Knopf an der Spitze beibehält. Sämmtlich ohne Gewindedecke. Mit der erwähnten aus Darzau ist keine einzige dieser Spangen identisch.

3. Ein nur vereinzelt bei Rebenstorf vorkommender Typus läßt sich mit dem Bornholmer Funde (Aarböger 1870) Taf. 7, Nr. 5 verbinden, nur bei dem Rebenstorfer Exemplar der Gewindedraht unter dem Bügel hergeführt.

4. Aehnlich, aber das Ende kürzer und vollständig dreieckig gestaltet.

5. Eine Folge von sechs Stück, die, unter sich nicht identisch, im Ganzen mit den Pyrmonter Spangen (vgl. a. a. O. Rhein. Jahrb., S. 48) Nr. 16 und 17 zu classificiren sind. Eine der Rebenstorfer ist mit Nr. 16 völlig gleich. Die Drahtwindungen differiren von 6 bis 20. Zum Theil an der Spitze mit Knöpfchen.

6. Eine Abart zeichnet sich durch Größe und bandartigen Bügel aus, der sich über der Nadelraste verschmälert und darüber hinaus sich wieder erbreitert.

7. Eine andere, von völlig abweichender Form, gehört zu der Pyrmonter in den Jahrbüchern a. a. O. Heft XXXVIII, Taf. 1, Nr. 4, nur schließt das Gewinde an den Enden mit einem einfachen Knopfe, auch fehlt das Ornament auf der Scheibe. Ungewöhnlich langer Nadelhalter. Zwanzig Windungen.

8. Aehnlich. Fünfzehn Windungen.

9. Dieselbe, mit Knopf an der Spitze, aber der Bügel rundlich. Zwei Stück.

10. Dsgl., aber der Bügel glatt abgeschnitten.

Im Darzauer Urnenfriedhofe sind die vorhergehenden (späteren) Typen nicht vertreten, wohl aber eine Reihe anderer, zu welchen wir jetzt übergehen wollen: H. Taf. VII, 18: Spangen mit knieförmig gebogenem Bügel, bandartig.

1. Draht über dem Bügel hergeführt und durch einen Haken festgehalten. Bügel mit kleinen Kreisen ornamentirt und an der Spitze beiderseits eingebuchtet. Zwei Varietäten.

2. Ebenso, ohne alle Verzierung.

3. Draht unter dem Bügel hergeführt, letzterer mit Linienverzierung.

4. Desgl., schmäler.

5. Draht um das obere Ende des Bügels herumgelegt, letzterer sich unten zuspitzend und mit Linien verziert.

6. Draht wie Nr. 1, der Bügel der Länge nach in der Mitte mit gekörntem Silberdraht ausgelegt und desgleichen ein solcher über dem Wulst am untern Ende. Form ähnlich H. VII, 21.

7. Fast identisch, der Silberdraht nicht mehr vorhanden.

Dann kommen die eigentlichen Drahtspangen, H. VII, 19. 20., von welchen im Rebenstorfer Urnenfriedhofe 16 Stück gesammelt wurden, die, mehr oder weniger schwach geformt, mit den Darzauern zum Theil völlig identisch sind. Andere besitzt das Hannoversche Provinzial-Museum aus dem Pyrmonter Funde. Die Rollen differiren zwischen 12 und 24 Windungen. —

Von der Cylinderspange H. VII, 22, einer zum Theil reich ornamentirten Form, die auch an H. VIII, 4 (Eisen) erinnert, haben wir aus dem Rebenstorfer Funde acht Stück aufzuweisen, die nur in wenigen Fällen mit einander identisch sind.

1. Mit zwei Knöpfen am Bügel, die, wie auch die Knöpfchen am Gewinde, mit gekörntem Silberdraht umlegt sind; der Bügel von den Knöpfen abwärts mit einem ebensolchen Silberplättchen umhüllt.

2. Ebenso, aber ohne Silbereinlage. Zwei Varietäten in drei Exemplaren.

3. Ohne Knöpfe.

4. Ebenso wie Nr. 1, aber der Haken am Gewinde desgleichen mit einem silbergarnirten Knöpfchen. Schöne Form.

5. Der Bügel von der Biegung abwärts der Länge nach mit vier und quer über den Rücken mit drei gekörnten Bronzedrähten belegt. Gewindestange mit Knöpfen. Zwei Stück. —

Verhältnißmäßig selten ist in Rebenstorf der Typus der eigentlichen Bandspange, wie er bei H. VII, 25, ferner in der Form von Nr. 24 vorkommt: grade zur Spitze verlaufend

wie bei den Kniespangen oder in ähnlicher Weise geschwungen wie bei den gekröpften Spangen H. VII, 8 fg. und bei der Spange Nr. 27. Bemerkenswerth ist aber bei den 11 Exemplaren des Rebenstorfer Fundes, daß die verschiedenen Formen eigenthümlich in einander übergehen, und die Schweifung von H. 24 auch bei dem Zuschnitt von H. 25 erscheint. Von dieser letzteren bemerkt Dr. Hostmann (S. 54), das auf dem Bügel derselben zurückgebliebene Weichloth lasse erkennen, daß sie ursprünglich ganz mit Filigran bedeckt war.

1. Von dieser Form wurden vier Stück gefunden, eins mit und drei ohne die Ausladung am untern Ende.

2. Ein Stück im Profil der geschwungenen Spange Nr. 23 ähnlich, ursprünglich gleichfalls filigranirt, der Bügel sonst breit und bandartig, am untern Ende quer mit dickem Draht und Nuthe für die (jetzt fehlende) Silbereinlage.

3. Dieselbe Form, aber unten mit der Ausladung wie Nr. 25, die sich oben am Bügel wiederholt.

4. Im Profil ähnliche Form, schmäler, am untern Ende sich etwas erbreiternd, mit sparrenförmiger Linienverzierung.

5. Aehnlich H. VII, 24, breiter und kräftiger, in der Mitte des Bügels mit niedrigem Wulst und mit Linienverzierung. Zwei Stück.

6. Von derselben Form, die Spitze breiter ausgeschweift. Nadelhaken niedrig und nach links umgebogen.

7. Aehnlich, Bruchstück. Verzierung dreieckig mit kleinen Kreisen an den Spitzen.

8. Schwächere Form.

9. Stark und massiv, mit rechtwinkligen und geschweiften Ausladungen. —

Für den letzten Typus, den wir unter den Bronzespangen des Rebenstorfer Urnenfriedhofs zu verzeichnen haben, können wir aus dem Darzauer Funde nur die Emailspange H. VIII, 11. zur Vergleichung heranziehen. Die Varietäten sind allerdings sehr bedeutend.

1. Scheibenförmig und flach, in der Mitte mit hohem Knopf, dessen untere Spitze auf der Rückseite der Spange festgenietet ist. Nadel mit Gewinde.

2. Dieselbe Form, aber mit breitem, aufgelöthetem Rande.

3. Ebenso, aber ohne solche Randeinfassung und Knopf.

4. Platte kleeblattförmig. Mit Gewinde. Zwei Stück.

5. Ebenso, mit geschmolzenem Weichloth auf der Oberfläche.

6. Aehnliche Form, aber der Rand zu flachen Knöpfen ausgebuchtet. Drei Stück.

Sämmtliche Spangen dieser Art zeigen starke Einwirkungen des Feuers und dürften ursprünglich wie das zurückgebliebene Weichloth bezeugt, mit Filigran belegt gewesen sein. Nur eine einzige Scheibenspange hat ihre Verzierung behalten: dieselbe läßt sich in der Form mit Lindenschmit, Alt. d. v. Vorzeit, Bd. II, H. X, Taf. 1, Nr. 8 vergleichen, ist jedoch kleiner. Scheibe, mit sechs flachen Knöpfen besetzt, die ausgehöhlt und mit rothem Schmelz gefüllt sind (émail à champlevé). Der Rand der Scheibe mit drei Reifen, der eine gekörnt, und das Centrum ebenso eingefaßt. Aus letzterem erhebt sich ein schlichter konischer Knopf. Zwischen den Reifen des Centrums und Randes auf dem ausgehöhlten Grunde abwechselnd blaue und weiße Email ohne Zwischenstäbe. Nadel mit Scharnier.

Desgleichen reihen wir hier eine Spange von Weißmetall an, die vollständig mit der oben erwähnten Scheibenspange Nr. 2 identisch ist. Aus dem Umstande, daß der Gewindehalter auf der Rückseite aufgesetzt und auf der Vorderseite der Scheibe sichtbar vernietet ist, dürfen wir wohl schließen, daß die Spange ursprünglich gleichfalls emaillirt oder mit einer Decke (Filigran) verziert war. In Betreff des Materials (einer Legirung aus 82 Theilen Zinn und 18 Theilen Kupfer) ist von Dr. Hostmann bemerkt, daß es allerdings in römischen Gräbern bei Flavion in Belgien schon bei Spangen, die mit Münzen von Hadrian und von Antoninus Pius zusammen lagen, gefunden ist, doch scheint es in unsern Gegenden wohl erst nach der Mitte des 3. Jahrhunderts, z. B. in dem Urnenlager von Rokenthin und bei den s. g. Pyrmonter Quellnadeln vorzukommen. Häufige Anwendung zu

Fibeln und Schnallen fand es in spätern Gräbern seit dem 5. Jahrhundert; Lindenschmit, Todtenlager zu Selzen, S. 12 fg. Bei Darzau fehlte es gänzlich. —

S i l b e r s p a n g e n. Von diesen wurden bei Rebenstorf acht Stück, theils vollständig, theils in Fragmenten gefunden.

Zunächst die s. g. Wendenspange in zwei identischen Exemplaren, ähnlich H. VIII, 8. Mit Tremolirlinien und kleinen Kreisen verziert. Nadelraste mit dem Ornament wie bei H. VII, 27d. Dann die Formen H. VIII, 7 (2 Stück); ferner Nr. 9 (doch etwas abweichend: Spitze mit drei gekörnten Querstäben), die Nadelraste ähnlich wie bei H. 27a verziert; und Nr. 10, ohne das Ornament hinter der Kröpfung, die Nadelraste beiderseits ähnlich Nr. 27d verziert. Schließlich zwei Spangen, wovon die eine zu H. VII, 18. rangirt, indessen einen Gewindehaken hat und auf dem Rücken des Bügels (wie Nr. 26) zu einer Filigraneinlage eingerichtet ist, und wovon die andere zu H. VII, 23. gehört.

E i s e n s p a n g e n. Die Zahl derselben beträgt im Rebenstorfer Funde 42 Stück. Zwar zeigt sich die ursprüngliche Form derselben im jetzigen Zustande vielfach verändert, doch ist unzweifelhaft, daß vorzugsweise H. VIII, 1. 4. 5 vertreten sind. Die Nummern 2 (Form der Bandspange, mit Filigran), 3 (s. g. Wendenspange) und IX, 15. (Drahtspange) finden bei Rebenstorf kein entsprechendes Seitenstück.

Hervorzuheben sind ein paar Cylinderspangen mit gekerbtem Bügel und zwei Knöpfchen daran, die mit Silber garnirt sind.

Desgleichen ein paar mit Bronzedraht um den Knöpfchen und mit Gewinden von demselben Metall. Unvollständig. 3 Stück.

Eine vollständige desgleichen mit drei Knöpfchen, indem auch der Gewindehaken in ein solches ausläuft. Auch eine mit fünf Knöpfchen (H. VIII, 4.) und schließlich eine mit der Darzauer Bronzespange VII, 24. verwandte Form, aber kräftiger und wie die vorhergehenden quer über den Bügel gekerbt. —

Ueberblicken wir jetzt unsern Vorrath von Spangen, so haben wir von

Bronze	125
Email	1
Weißmetall	1
Silber	8
Eisen	42
macht in Summa	177 Stück.—

Nadeln. Soweit diese zur Befestigung der Kleidung oder des Haars dienen, kommen sie im Rebenstorfer Urnenfriedhofe nur in geringer Anzahl vor. In der Sammlung des Gymnasiums zu Salzwedel, die übrigens bezüglich sonstiger vorchristlicher Alterthümer unerheblich ist, befindet sich eine große Schmucknadel, ähnlich v. Estorff VIII, 6, sowie das obere Bruchstück einer eben solchen, welche nach der Aussage des Lehrers Apel in Rebenstorf aus unserm Urnenlager stammen. Die Sache ist von mir noch nicht sicher constatirt und mag daher einstweilen auf sich beruhen.

Ich selbst fand nur eine silberne Drahtnadel, der Kopf hakenförmig umgebogen.

Dann in einem Gefäße das untere Bruchstück einer Nadel von Bronze — ob Näh- oder Stecknadel bleibt ungewiß — mit zwei Eisenscheeren, einem Ringe, einer Schnalle und einer s. g. Wendenspange.

Ferner 13 Bruchstücke von Knochennadeln, drei mit ornamentirten Köpfen, verwandt mit H. XI, 14a und fg.

Schnallen. Diese erscheinen in unserm Funde verhältnißmäßig häufig, im Allgemeinen von derselben Construction wie H. XI, 16: halbkreisförmig mit Querstange, woran sich der Dorn bewegt—von verschiedener Größe und Ornamentik.

1. Der Ringkörper kantig und profilirt, auf der Vorderseite mit Zickzacklinie verziert.

2. Körper halbrund, mit zwei Wulsten, dazwischen der mit Kerben verzierte Dorn.

3. H. IX, 12. ähnlich. Verzierung: Dreiecke mit kleinen Kreisen an den Spitzen; die Stange an beiden Enden mit Doppelknöpfen.

4. Ebenso, der innere Rand mit Zickzacklinien, die Stange an den Enden einfach vernietet.

5. Ebenso, klein und ohne Verzierung.

6. Von eckiger Form, verziert mit kleinen Kreisen. An einem verzierten Blech.

7. Mehrere Bruchstücke, deren ursprüngliche Form durch Feuer unkenntlich geworden ist.

Sämmtlich von Bronze.

Die eisernen Schnallen stimmen mit H. X, 13—15; eine derselben ist mit Kerben verziert. 8 Stück.

Haken, von Eisen. Rohe Form, vgl. H. X, 12. Es sind davon vier Stück vorhanden, der eine an einem großen Ringe sich bewegend, auch ist dazu die Oese erhalten. Ob unter den zahlreichen Eisenfragmenten des Fundes noch mehr Haken sind, ist nicht zu entscheiden.

Ringe. Wir erwähnen hier zunächst nur solche, die nicht zum eigentlichen Schmuck zu rechnen sind.

Von Bronze: 1. Vgl. H. IX, 13. In der Mitte quer mit vier scharfen Reifen, ohne Knopf. Zwei Stück.

2. Vgl. H. VIII, 30. Mit der Länge nach laufenden Linien verziert.

3. H. XI, 17. identisch.

Von Eisen: Solcher sind acht Stück gefunden, roh, von rundem oder kantigem Körper, einer platt; von verschiedener Größe. Ein durch Oxydation unförmlich gewordenes Exemplar hat einen runden Bronzeknopf in der Mitte (Bronzenagel?).

Beschläge. Auch diese zeigen mit den bei Darzau gefundenen eine unverkennbare Verwandtschaft. Von Bronze drei Stück, ähnlich H. VIII, 27, zum Theil noch mit den Bronzenägeln. Vgl. H. IX, 22. Ein Beschlag mit Punkten verziert. Dann ein buckelförmiger Beschlag (Knopf). Zwei Doppelniete wie H. VIII, 25. 26. Desgleichen H. VIII, 28, aus zwei Blechen bestehend, davon das obere mit Punkten. Im Ganzen sieben Nummern.

Von Eisen nur drei Stück, mit Nagellöchern; vier- und dreieckig.

Nägel von Eisen, mit breitem Kopfe. Zwei Stück.

Wir gelangen in unserer kurzen Uebersicht jetzt zu einer andern Reihe von Gegenständen: Geräthe zu häuslichem Gebrauche bestimmt, Werkzeuge des täglichen Lebens, Zeugnisse von der gewöhnlichen Beschäftigung, die darum auch zum Theil in erheblicher Menge gefunden sind. Vor Allem auffallend ist die große Zahl von etwa 30

Messern, besonders wenn wir hinzufügen, daß noch von vielen andern Ueberreste vorhanden sind, die wir nicht weiter berücksichtigt haben, und daß ohne allen Zweifel viele in den Gefäßen durch Oxydation gänzlich zu Grunde gegangen sind, wie mitunter die Färbung der Knochen noch zu erkennen gab. Lindenschmit (das Todtenlager bei Selzen, S. 12. 14.) schließt aus dem Vorkommen aller kleineren tragbaren Beigaben, wie dieser Messer, des Kammes, des Feuerzeugs ꝛc. in derselben Lage bei den Skeletten auf eine Gürteltasche, von der er auch hin und wieder noch Moderspuren entdeckte, oder es hingen die Eisenmesser, wie die Scheeren, bei Männern und Weibern entweder am Gürtel oder auch nach dem Gebrauche des Mittelalters vielleicht an einem längeren Bande weiter herab in der Gegend der Kniee.

Von Bronzemessern wurde nur ein einziges Exemplar aufgefunden, in Größe und Form dem bei H. VIII, 22. abgebildeten ähnlich, doch fehlt die Verzierung an der Spitze des Griffes, welche verloren gegangen (weggebrochen) ist.

Desgleichen sind in Eisen die sämmtlichen Formen von Darzau ebenso bei Rebenstorf vertreten, zum Theil sehr zierlich, der Griff bisweilen gekerbt und in einem Falle auch mit einem Bronzeknopfe versehen; diesen, halbkugelförmig, doch etwas oval, an der Basis mit drei Reifen verziert, könnte man allenfalls mit dem Griffknopfe bei Lindenschmit (Samml. zu Sigmar.) XII, 2. vergleichen, wenn nicht die Art der beiden Messer an sich verschieden wäre. Von den kleinen Messern mit stark gebogener Klinge sind im Funde 21, von den kleinen mit grader, an der Spitze etwas geschwungener Klinge 3 und von den großen graden Messern 7 Stück vorhanden.

Ueber den Gebrauch dieser gebogenen Messer bemerkt Dr. Hostmann mit Recht, daß sie zu Rasirmessern, wie man mitunter glaubt, ebenso wenig bestimmt und geeignet waren wie die Bronzemesser der Hügelgräber; es widerlegt sich diese Deutung auch schon dadurch, daß die Eisenmesser, ebenso wie jene, in den Urnen zusammen gefunden werden mit Spinnwirteln und Nähnadeln. Will man dessen ungeachtet, fügt er hinzu, an der Deutung derselben als Rasirmesser festhalten, so muß man sich schon dazu verstehen, mit Rhode, der ebenfalls gefunden hatte, „daß diese Schermesser fast durchgehends in denen weiblichen, schier niemahls aber in denen männlichen Begräbnissen angetroffen wurden“, anzunehmen — „daß dazumal insonderheit die Weiber die Balbier-Kunst exerciret und sich dieser Schermesser zum Hinwegnehmen der Haare bedienet hätten“! Antiq. Remarq. p. 222. 248.

Scheeren, von Eisen, in Form der jetzigen Schafscheeren, wurden vier Stück, eine fast von der doppelten Größe der andern, gefunden. Kamen in einer Urne zu zweien vor.

Schlüssel, von Eisen, wie bei Hostmann X, 7. 8. 9. und auch in andern primitiven Gestalten 10 Stück. Einer mit Ring am Griffe.

Spinnwirtel von Thon, 8 Stück, von verschiedener, zum Theil recht zierlicher Form, einzelne ähnlich H. XI, 21.

Nähnadeln, von Bronze, in der Größe der heutigen s. g. Stopfnadeln, neun vollständige und drei unvollständige. Wie im Urnenfriedhofe bei Darzau. —

Wir reihen hieran, indem wir uns der besseren Vergleichung wegen auch ferner der Aufzählung in der Darstellung des eben genannten Fundes anschließen, die Rebenstorfer Geräthe des Schmuckes und der Toilette — nicht sehr zahlreiche Gegenstände, auch nicht so kostbare wie die Darzauer, doch in mancher Hinsicht von großem Interesse für die Charakteristik des ganzen Fundes.

In einer allerdings verzierten, sonst aber nicht grade besonders ausgezeichneten Urne (Nr. 23), die in der Mitte einer der letzten südlichen Reihen (soweit noch von Reihen die

Rede sein konnte) stand, fanden sich zwei medaillenförmige Angehänge, ähnlich H. VIII, 16, nur etwas größer; ferner eine kleine Büchse von Bronze, cylinderförmig, um die Mitte herum mit drei zierlichen (Eimerchen ähnlichen) Angehängen; der Deckel durch eine Nadel geschlossen, die durch vier (zwei auf dem Rande der Büchse und zwei auf dem Deckel sitzende) Oesen geht. Der Inhalt bestand in reinem, durch Grünspan gefärbten Sande. Vgl. Cochet, La Normandie souterr. p. 305. Auf dem Todtenfelde von Parfondeval 150 Skelette, Bipennis, Schwerter, Fibeln mit Glas belegt, Kamm ꝛc. — und eine ähnliche Büchse wie die Rebenstorfer, deren Bestimmung, ob Balsambüchschen für wohlriechende Stoffe oder ob Zierath, ich vor der Hand dahin gestellt sein lasse. Außerdem lagen in derselben Urne eine Anzahl größerer und kleinerer Perlen von weiß und grün gestreiftem, grünem mit weiß gesprengtem, grünem mit gelb gestreiftem, dann von fast schwarzem Glase, eine rothe Thon(?)-perle, größere gereifte Thonperlen von grünlicher Farbe, im Ganzen 15 Stück, und eine weiß, roth und grün gestreifte Glasröhre. Dies der einzige von mir selbst bei Rebenstorf gemachte Fund dieser Art. Dagegen hatte man eine nicht unerhebliche Zahl von Glasperlen in der Mitte des Friedhofes früher herausgefördert, wovon mehrere (11 Stück), die im Feuer gewesen waren und ihre runde Form verloren hatten, in meinen Besitz gelangten. Schließlich fand sich in dem Gefäße auch ein Stück Harz.

Von den pincetteartigen s.g. Hängeknäufen(?) von Bronze, deren Bestimmung noch immer nicht genügend erklärt ist (vgl. H. S. 100 und Taf. XI, Fig. 1—4), ist im Rebenstorfer Funde nur ein einziges Stück vorhanden.

Desgleichen eine kleine Blechröhre von Bronze, indessen scheinen einige Bruchstücke gleichfalls von einem solchen Röhrchen herzurühren. —

Schließlich erwähnen wir unter unsern spärlichen Schmuckgeräthen die Ringe, unter welchen zwei zu den interessantesten Stücken des ganzen Fundes gehören.

1. Ein silberner Armring, der Körper rund, aber an den beiden Enden sich flach erbreiternd und an den Seiten gekörnt, durch drei Querstäbe profilirt und in fein stilisirten Schlangenköpfen auslaufend. Das eine Ende weggebrochen. S. Lindenschmit, Hohenzoll. Samml. S. 54.

2. Ein ähnlicher Armring von Bronze, kräftiger, aber etwas weniger fein, vor den Schlangenköpfen flach und vierkantig und hier mit kleinen Kreisen verziert. Bronze dunkel, fast kupferfarbig.

Ob zwei Bruchstücke, die getrennt gefunden sind, gleichfalls von Armbändern sind, läßt sich nicht mit vollständiger Sicherheit behaupten, ist aber wahrscheinlich. Der Körper hat mit dem obigen von Bronze Aehnlichkeit und der platte Theil an dem einen Ende zeigt dasselbe Kreisornament; das andere Ende ist geschmolzen. Auch bei dem zweiten Bruchstücke fehlt das eine Ende, ist sonst mit dem vorigen identisch. Ferner sind noch ein paar andere Fragmente vorhanden, die desgleichen von Armbändern herzurühren scheinen.

Von Drahtarmbändern (H. VIII, 30.) wurden nur einzelne Stücke gefunden, die aber ein vollständiges Exemplar und den Theil eines zweiten ergeben.

Ein kleiner geschlossener Reif von blechartigem Körper, Bronze, dürfte als Fingerring zu bezeichnen sein.

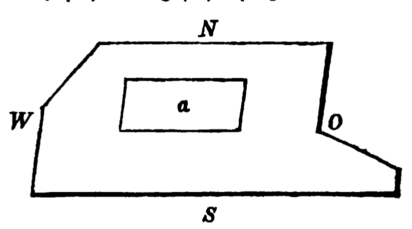
Zwei eiserne Ringe mit je einer (geschmolzenen) grünen Glasperle, also Ohrringe, machen den Schluß dieser Abtheilung.

Von Kämmen endlich, aus Knochen, sind nur Fragmente erhalten, mit Bronzenieten, zum Theil mit concentrischen Kreisen und Kreisen mit Punkt verziert. In dieser Beziehung nicht identisch mit H. XI, 15.

Zuletzt erwähnen wir noch, daß in zahlreichen Urnen, besonders am südlichen Ende des Friedhofs, die bekannten Harzstücke, 43 an der Zahl, gefunden wurden, selten zwei, fast durchweg nur ein Stück in jedem der betreffenden Gefäße, von verschiedener Größe, deren Untersuchung von Herrn Professor Heeren wir im Anhange mittheilen werden. —

Die Lagerungsverhältnisse der Gegenstände in den Urnen und die Standorte der letzteren im Urnenfriedhofe führen uns zu keinen sicheren Schlüssen, aus dem Grunde, weil leider das Terrain schon vor der regelmäßigen Ausgrabung verwüstet und in seinem Zusammenhange stark zerrissen war.

Der Friedhof hat ungefähr folgende Form.



Die Stelle a ist das früher durchwühlte Terrain. Am dichtesten waren die Gefäße an der südlichen Grenze beigesetzt. Der formale Charakter derselben war hier sehr mannigfaltig; keine schwarzen Gefäße, aber auch nur sehr wenige ohne alle Verzierung, meist von gedrückter Form und ziemlicher Ausbauchung, wie H. V, 42 fg. Der Inhalt derselben bestand überwiegend in Eisensachen, hier wurde die größere Zahl der Schlüssel, Scheeren und Eisenspangen gefunden, hier aber auch Bronzen: die Spangen mit halbkreisförmigem Bügel, die schmalen Draht- und Bandspangen, ganz vereinzelt s. g. Wendenspangen, dann auch Knochennadeln, die kleine Büchse mit den Medaillons und Perlen, sowie der größere Theil der Stücke wohlriechenden Harzes. In der Mitte des Friedhofes kamen verhältnißmäßig sehr wenige Eisenspangen vor, einige mit ein paar Schlüsseln im Westen, im Norden dagegen gar nichts der Art, wie denn, ein paar Spangen mit gekröpftem Bügel und eiserne Messer ausgenommen, die Ausbeute an Geräthen eine höchst geringe war.

Die ganze, wenn auch zunächst nur in aller Kürze gegebene Vergleichung des Urnenfriedhofs bei Rebenstorf mit dem bei Darzau ergiebt zwei Consequenzen. Die erste betrifft die Zeitstellung. Dr. Hostmann setzt den Beginn des Urnenfriedhofes bei Darzau in die zweite Hälfte des 1. Jahrhunderts nach Chr. und bezeichnet als Endpunkt desselben etwa

die Mitte des 3. Jahrhunderts. Als Hauptgrundlage seiner sorgfältigen betreffenden Untersuchung, der wohl vollständig in den Resultaten beigestimmt werden muß, hat er vorzugsweise die Spangen herangezogen und auch die übrigen Fund-Objecte damit in das entsprechende chronologische Verhältniß gesetzt. Wenn nun, wie aus unserer Uebersicht hervorgeht, ein großer, ja der überwiegende Theil der Rebenstorfer Funde mit denen von Darzau congruent ist, so haben wir anzunehmen, daß der Kern des Urnenfriedhofs bei Rebenstorf in der Zeitstellung mit Darzau zusammenfällt. Legen wir Gewicht darauf, daß die Spangen H. VII, 1. 2. bei Rebenstorf, so viel wie ermittelt ist, nicht vorkommen — es gehört dieser Typus überhaupt in unsern Gegenden zu den Seltenheiten — so haben wir für den Rebenstorfer Urnenfriedhof den Beginn etwas später anzunehmen, dagegen fehlen bei Darzau einige spätere Formen der Band- und Drahtspangen von Rebenstorf, und sonach würde zu folgern sein, daß andererseits der letztere Friedhof in der Zeit sich noch weiter herab erstreckt, bis in das 4. Jahrhundert, und diese Annahme, deren ausführlichere Erörterung hoffentlich anderwärts gegeben werden kann, wird durch verschiedene sonstige Bestandtheile des Fundes wesentlich unterstützt.

Die zweite Consequenz, welche sich aus der Vergleichung der Gegenstände aus den beiden Urnenfriedhöfen ergiebt, bezieht sich auf die Herkunft der gefundenen Alterthümer.

Eine Anzahl tüchtiger Alterthumsforscher, vor allen mit größtem Verdienste Ludwig Lindenschmit, hat mit Nachdruck und steigendem Erfolge den Irrthum bekämpft, daß die Alterthümer da, wo sie gefunden wurden, auch immer verfertigt worden sind. Man hat niemals bezweifelt, daß ein Theil unserer Metallfunde allerdings einheimischen Ursprungs ist, denn diesen beweisen die entdeckten Werkstätten, Gußformen, Schlacken 2c., aber niemals hat man andererseits beweisen, oder auch nur wahrscheinlich machen können, daß diese verhältnißmäßig späte, rohe und unselbständige Industrie eine ursprüngliche war, viel weniger, daß sie auch jene Geräthe hervorzubringen vermochte, die durch Technik, Form und Or-

namentik in ihrem Gesammtcharakter eine hohe Stufe der Kunstfertigkeit bekunden. Der Fundort eines Kunstproducts ist an sich eben so wenig entscheidend für seine Herstammung, wie er es für ein Naturproduct ist: erst wenn die allgemeinen natürlichen Bedingungen dem nicht widersprechen, können wir Fund- und Entstehungsstätte identificiren. Nichts entsteht, sei es in Kunst oder Natur, ohne die nöthigen Vorbedingungen und nichts entwickelt sich in der Cultur völlig unabhängig und ganz isolirt. Bedenken wir die hohe Stufe der Metallindustrie, wie sie in den unermeßlich zahlreichen Funden sich giebt, so frappirt zunächst der Umstand, daß sie von Anfang an auf dieser hohen Stufe uns entgegentritt. Dagegen sind die sonstigen Lebenserscheinungen, Zustände und Hervorbringungen der betreffenden Zeiten und Völker keineswegs der Art, daß in ihnen die Bronzeindustrie sich nur als einen wirklich homogenen Theil der gesammten Entwickelung darstellt. Es kommt dazu die große Ausdehnung dieser gleichartigen oder nahe verwandten Funde. Durch das Identificiren von Fundort und Fabricationsstätte wird angenommen, daß fast alle Völkerschaften Mitteleuropas im Gegensatz zu den anderweitig bezeugten Abstufungen ihrer Entwickelung und Cultur gleichzeitig im Besitze einer gleichartigen Technik der Metallarbeit sich befanden, und dieses wurde der Consequenz halber mit der eigenthümlichen Vermuthung erklärt, daß diese Uebereinstimmung in Geräthschaften und Waffen, in Styl und Ornamentik wohl auf dem Erbe beruhe, welches die einzelnen Völker aus der gemeinsamen Urheimath der Indogermanen mitgenommen hätten. Man trieb die Consequenz soweit, selbst die Etrusker nur von diesem Erbe zehren zu lassen, das sie aus dem Norden in ihre letzte Heimath mitbrachten, und in der etruskischen Ornamentik nicht eine eigene Entwickelung, sondern nur die alte Verwandtschaft mit dem nordischen Original zu erkennen.

Doch diese Hypothesen, sowie auch die Annahme eines hochgebildeten einheimischen Handwerks in Erzguß und Schmiedekunst, das in dem durch etruskische Vorbilder eingeführten Geschmacke weiter zu arbeiten vermochte, können wir hier nicht

weiter erörtern. Lindenschmit, besonders in der Abhandlung zu Bd. III, Heft I der Alterth. unserer heidn. Vorzeit: Ueber Ursprung und Herkunft einer Anzahl Denkmale des s. g. älteren Eisenalters, dann Hermann Genthe in s. Schrift über den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden und Chr. Hostmann a. a. O., besonders S. 40, haben die richtige Sachlage bereits nachgewiesen. Wenn indessen Genthe (S. 87) annimmt, daß der im 4. Jahrhundert v. Chr. so rege Handel mit etruskischen Fabricaten nach dem Norden nur in geschmälerter Weise bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. zu bestehen vermochte, so dürfte dies doch einigermaßen zu modificiren sein. Er meint: „Gegen Ende desselben (des 2. Jahrhunderts) schloß der Einfall der Cimbern und Teutonen durch seine Schrecken jedenfalls die Alpenstraßen für italische Händler überhaupt auf längere Zeit. Seitdem kam der etruskische Landhandel nach Norden nicht wieder in Gang. Der nordwestlichen Bahnen bemächtigten sich die Römer, als sie, die Ritterschaft voran, den Geldmarkt und Waarenverkehr der Provinzen gewinnsüchtig ausbeuten gelernt." An sich ist aber gar kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Etrusker ihren Handel in günstigeren Zeiten nicht wieder aufgenommen haben sollen. Setzten sie doch sicherlich ihre industrielle Thätigkeit fort und suchten sie doch ohne Zweifel die früheren Absatzgebiete sich wieder zu erschließen und zu sichern. Unter dem Schutze der vordringenden römischen Heere mußte es ihnen auch gelingen, selbst in den von diesen occupirten Ländern die Werkstätten zu errichten, aus denen sie die Barbaren mit dem Waarenbedarf noch bequemer zu versorgen im Stande waren, als aus dem entlegenen Italien. Schon C. O. Müller bemerkt, daß der Schluß der politischen Selbständigkeit Etruriens keineswegs das Ende der Nationalität und des etruskischen Lebens ist, da die innere Verfassung der einzelnen Staaten, da Religion, Sitte, Kunst und Sprache immer fort bestanden. Mag auch in der spätern Zeit die etruskische Eigenthümlichkeit immer mehr verloren gegangen sein, eine industrielle Thätigkeit in althergebrachter Weise wird sich immer erhalten haben und eben diese, nicht das, was man

den etruskischen Styl nennt, muß man im Auge behalten, wenn man auch noch in späterer Zeit von etruskischen Fabricaten spricht. Es handelt sich nicht um die formale Charakteristik der Sachen, sondern einfach um ihre Fabricationsstätten. Für diese aber beanspruchen wir noch einen großen Theil der spätern Bronzen und auch der Arbeiten in anderm Metall, vor allem solche, die, von den formalen Momenten ganz abgesehen, schon durch die Technik auf eine lange traditionelle Uebung und fabrikartige Herstellung hindeuten. Nicht ohne Absicht habe ich vorhin bei der Inhaltsangabe des Rebenstorfer Urnenfriedhofes auf die zahlreichen Varietäten der Spangen, selbst innerhalb desselben Typus, hingedeutet und diese selbst in aller Kürze angegeben. Denn wenn man diese freie Behandlung der Form beim strengen Festhalten am Grundprinzipe, diese technische Fertigkeit in der oft eleganten Ausführung der mannigfaltigen Variationen desselben Mittels zum Zweck, die vollendete Beherrschung der Form und des Materials unbefangen beobachtet, so muß man zu der Schlußfolge kommen, daß diese kleinen Geräthe Erzeugnisse einer Industrie sind, die in gewaltigen Massen und mit eben so gewaltiger Leichtigkeit producirte, die im Besitz der Mittel und des Materials, der technischen Einrichtung und der geübten Kräfte sich befand, wie sie eben eine Großindustrie nicht zu entbehren vermag. Eine solche aber selbst in der Zeit in unsern Gegenden anzunehmen, widerstreitet allen übrigen bekannten Verhältnissen, und eben darum sehen wir uns für die Spangen sowohl wie für die andern Hervorbringungen gleichen Charakters nach den Fabrikstätten der Etrusker um, deren Bestand, Leistungsfähigkeit und Merkmale durch schriftliche Zeugnisse und Funde genügend verbürgt und bezeichnet sind.

Anhang.

Analyse.

Nr. 1. Ein Bruchstück eines Gefäßes. Erdiger, viele kleine Steinbröckchen aufweisender Bruch; die Oberfläche ist

geglättet und als Verzierung mit kleinen, reihenweise angeordneten Vertiefungen versehen. Farbe dunkelbraun, fast schwarz, besonders die verzierte Außenseite. Dieselbe zeigt schwachen Fettglanz.

Beim Erhitzen gibt sich ein geringer, etwas empyreumatischer Geruch zu erkennen; durch einige Zeit fortgesetztes Glühen verschwindet die braunschwarze Farbe und macht einer hellziegelrothen Platz.

Die Masse scheint in einem schwach gebrannten, etwas eisenhaltigen, daher rothbrennigen Thon zu bestehen, welchem durch Anstrich oder Tränkung mit einer bituminösen Substanz, wahrscheinlich Erdtheer, die braunschwarze Farbe ertheilt ist. Indem sich beim Trocknen und Verdunsten der flüchtigeren Theile die nichtflüchtigen Theile des Theers (nämlich Asphalt) nach der Oberfläche zogen und sich dort ansammelten, entstand der schwarze, einer Glasur fast gleichende Ueberzug.

Nr. 2. Ein kleines Klümpchen einer schwarzbraunen Substanz, auf dem Bruch von schwach schillerndem Glanz. Dieselbe kommt beim Erhitzen in Fluß und brennt mit heller, stark rußender Flamme unter Rücklassung einer schwammigen Kohle. Der Körper scheint nichts Anderes, als Asphalt (Erdpech), zu sein.

Heeren, Professor.

II.

Bohlsen.

Etwa anderthalb Stunden westlich von Uelzen liegt das nach Gerdau eingepfarrte Dorf Bohlsen. Am Kirchsteige dahin befindet sich der Boikenberg (Büchenberg), ein paar tausend Schritt von Bohlsen entfernt. Er bildet eine von Osten nach Westen sich sanft abdachende Bodenerhebung, an deren Westseite die Gerdau entlang sich Wiesen erstrecken. Der größere Theil des Abhanges ist in einem Umfang von

etwas über 400 Schritt mit einem niedrigen Damme umgeben, der in neuerer Zeit bei der Verkoppelung wieder hergestellt sein soll. Der Damm bildet ein ungleichseitiges Viereck. Innerhalb desselben auf der östlichen Seite, lag ein großer Grabhügel, der auf v. Estorff's archäolog. Karte □ B. 3. Nr. 33 angegeben zu sein scheint. Auf diesem Terrain nun, das die Dorfgemeinde seit längerer Zeit als Kiesgrube benutzte, wurden sowohl in dem Hügel, der jetzt gänzlich abgefahren ist, wie in der Umgebung desselben zahlreiche Skelette gefunden, aber angeblich weiter nichts: weder Gefäße noch Scherben, weder Metallgeräth noch Waffen. Doch wurde bei meiner Anwesenheit auf dem Platze am 25. Juli 1873 ermittelt, daß sich in dem abgetragenen Hügel außerdem vier Bruchstücke eines Bronzeschwertes gefunden hatten, die auch noch herbeigeschafft und gesichert wurden. Urnenscherben ließen sich in der Kiesgrube nicht entdecken; waren solche früher vorhanden, so mußten sie mit dem Kies bereits abgefahren sein. Außer zahlreichen umherliegenden Knochenbruchstücken von menschlichen Skeletten zeigten sich nur noch ein (vielleicht) bearbeiteter dreikantiger Feuersteinsplitter und ein großer Pferdezahn.

Zunächst wurde die Stelle untersucht, wo vordem der Grabhügel lag; die Ausgrabung hatte aber keinen Erfolg, da sie bald auf reinen Sandboden ohne fremden Inhalt führte. Auch das unmittelbar angrenzende Terrain, in welchem nach der Aussage des Ortsvorstehers und anderer Einwohner von Bohlsen gegen 30 bis 40 menschliche Skelette gelegen haben sollen, war bereits tief abgefahren und versprach kein günstiges Ergebniß mehr. Deshalb wurde in dem westlichen Theile des Abhanges an einer Stelle eingegraben, die bisher noch nicht berührt worden war und noch unter ihrer ursprünglichen Heidedecke lag. Da, wo diese Stelle an das schon abgefahrene Terrain angrenzte, zeigte sich im freistehenden Kies eine nicht dicke, aber ziemlich ausgedehnte Schicht von schwarzer Farbe, die sich bei näherer Untersuchung als eine Kohlenschicht herausstellte. Die über derselben lagernde Heide mit dem Kies darunter wurde abgehoben, dann die

Kohlenschicht, darauf wieder Kies, dann kam und zwar schon in einer Tiefe von etwa drittehalb Fuß das erste Skelett zum Vorschein. Dasselbe lag schlank ausgestreckt auf dem Rücken, die Arme den Körper entlang, der Kopf im Westen, also nach Osten sehend, die Füße im Osten, sämmtliche Gebeine, indessen mit Ausnahme der feineren Knöchelchen an den Händen, Füßen rc., verhältnißmäßig noch wohl erhalten. Der Schädel war etwas vorüber gesunken — vielleicht war bei der Beisetzung der Kopf etwas höher gelegt — und die Rippen hatte die darauf lagernde Erdmasse einwärts gedrückt. Die Messung des Skelettes, die mit völliger Sicherheit vorgenommen werden konnte, ergab hier wie mit geringen Differenzen und seltensten Ausnahmen bei den übrigen, die wir nachher ausgruben, eine Länge von etwa sechs Fuß. Die Arm- und Beinknochen zeigten eine bedeutende Stärke. Das Bemerkenswertheste war der Schädel: kräftig und gut gewölbt, noch mit sämmtlichen gut geformten Zähnen versehen, hatte er an der Stirn und an der Schläfe zwei, offenbar schon bei Lebzeiten empfangene und zwar durch Hiebe mit einer Waffe beigebrachte Verletzungen, die in dem Knochen ziemlich lange Spuren zeigten. In unmittelbarer Nähe dieses Skelettes, bei dessen Füßen, kam außerdem ein großer Klumpen, aus Kohlen und gebrannten kleinen Knochen zusammengeballt, zum Vorschein, den ich als Rest des zur Todtenfeier dargebrachten Opfers ansehe. Sonstige Beigaben, seien es Gefäße, oder Waffen, oder irgend ein Geräth, wurden hier nicht gefunden.

Die weitere Ausgrabung ergab dann die unzweifelhafte Gewißheit, daß die hier beigesetzten Leichen in dichter Reihe in derselben Richtung neben einander lagen, es wurden noch mehrere Skelette bloßgelegt, es fanden sich dieselben Kohlenlager und Kohlen- und Knochenklumpen. Durchweg waren die gefundenen Schädel gut entwickelt und geformt, meistens mit vollständigen und vortrefflich erhaltenen Zähnen. Das Gutachten des Herrn Ober-Medicinal-Raths Dr. Henle in Göttingen über einen derselben lautet folgendermaßen:

Der fragliche Schädel ist von mittlerer Größe und Ge-

wicht. Er steht grade in der Mitte zwischen dolichocephalem und brachycephalem Typus, keinem sich besonders zuneigend. Von Oben gesehen erscheint er regelmäßig eiförmig, indem er sich von dem biparietalen Durchmesser nach Vorn zu allmählich verschmälert; nur die Hinterhauptsschuppe überragt die Scheitelbeine ein wenig, ein Verhältniß, das übrigens wegen theilweiser Verwitterung der äußeren Platten der Schädelknochen grade in dieser Gegend nicht recht deutlich ist. Die Nähte sind (mit Ausnahme der Stirnnaht) völlig offen.

Die Stirn ist steil und ziemlich hoch, der Oberkiefer wenig vorspringend, so daß eine ausgesprochene Orthognathie resultirt. Das Gesicht ist schmal; die Alveolarfortsätze des Ober- und Unterkiefers schwach entwickelt; einige Backenzähne im Unterkiefer haben gefehlt und in Folge dessen ist der Alveolarfortsatz an diesen Stellen zum Theil im Schwunde begriffen. Die noch vorhandenen Zähne sind stark abgenutzt. — Der Unterkieferkörper ist sehr regelmäßig und sanft gebogen. Alle Muskelansätze am Unterkiefer wie am ganzen Schädel wenig ausgesprochen. Bei Vergleichung dieses Schädels mit denen der Blumenbachschen Sammlung zeigt sich eine ganz auffallende Formähnlichkeit zwischen ihm und dem Schädel Nr. 250 der Sammlung, der mit anderen in einer alten, wahrscheinlich aus dem 2. und 4. Jahrhundert herrührenden Grabstätte bei Nordendorf in Baiern i. J. 1844 gefunden wurde. Nur sind bei dem letzteren die Nähte fast ganz verschmolzen und die Muskelansätze durchgehends stark entwickelt.

Geringer, wenn auch immer bemerkenswerth ist die Aehnlichkeit des fraglichen Schädels mit Nr. 395 der Blumenbachschen Sammlung, der auf dem Wilhadi-Kirchhof in Bremen ausgegraben wurde, von welchem letzteren Keferstein, sich auf die Mittheilungen Barkhausens beziehend, bemerkt, daß er hauptsächlich zur Beerdigung der in Bremen verstorbenen Fremden diente. Der Bremer Schädel ist etwas stärker dolichocephal, etwas schmäler, und zeigt eine stärkere Entwickelung der Muskelansätze. —

Ein besonderer Umstand verdient noch hervorgehoben zu werden. Nach Beseitigung der in einer Tiefe von etwa dritte-halb Fuß liegenden Reihe von Skeletten, die meistens auf dem Rücken lagen — nur einmal lag ein Skelett etwas auf die rechte Seite gekehrt — zeigte sich darunter eine zweite Reihe derselben, in ganz gleicher Weise beigesetzt wie die erste obere. Sie war von dieser nur durch eine schwache Schicht von Kies, worauf sich ein Kohlenlager erstreckte, getrennt, außerdem lag bei jedem Skelett zu dessen Füßen, ebenso wie bei der ersten Reihe, ein großer Klumpen zusammengeballter Kohlen und Knochen, wovon bei den erstern die frühere Structur des verbrannten Holzes mitunter noch sehr deutlich erkennbar war. Es ist anzunehmen, da dieselbe Beobachtung an verschiedenen Punkten des Terrains gemacht wurde, daß diese schichtweise Beisetzung vielleicht auf dem größern Theile des ganzen Leichenfeldes vorkommt, wie sie denn auch anderswo, z. B. in dem Catlenburger Forstreviere mit Sicherheit festgestellt worden ist. —

Am 8. September 1873 nahm ich auf diesem Leichenfelde bei Bohlsen eine zweite Ausgrabung vor. Die Ergebnisse waren genau dieselben wie die frühern. Auch dies Mal wurden keine Geräthe oder Waffen oder Schmucksachen gefunden, wohl aber zwischen den Skeletten Scherben von dunkeln und rothen Gefäßen, roh gearbeitet, dickwandig, das Material kieshaltig, — kurz, Scherben von offenbar vorchristlichen Gefäßen, wie sie ähnlich in Massen schon bekannt geworden sind.

Eine dritte Ausgrabung unternahm auf meinen Wunsch Herr Pastor Bartels aus Gerdau, indessen ist aus seinem betreffenden Berichte nichts Neues an Beobachtungen zu entnehmen, wenn es nicht die Notiz ist, daß der Schädel eines Skelettes etwas abseits von den übrigen ganz regelmäßig gelagerten Knochen, ungefähr neben dem Oberarme gefunden wurde. —

Erwägen wir die im Obigen mitgetheilten Fundverhältnisse, so dürfte die Thatsache, daß das Todtenfeld von Bohlsen

in die vorchristliche Zeit gehört, außer allem Zweifel stehen. Es sprechen hierfür die Bruchstücke des gefundenen Bronzeschwertes, die Kohlenschichten, die Klumpen von Kohlen und Knochen, die Schichtung der Leichen und die gefundenen Bruchstücke von Thongefäßen.

Bei der Unachtsamkeit, womit früher das Feld und besonders der Grabhügel durchgewühlt und abgefahren wurden, ist es sehr wohl möglich, daß vielleicht noch anderes Geräth zu Tage kam, aber nicht beachtet wurde. Fand man doch auch die Bruchstücke des Schwertes auf dem Grunde des Hügels erst nachträglich.

Die Kohlenlager und mit Kohlen vermischten Knochenklumpen können nur auf heidnische Gebräuche bezogen werden *). Die Knochen rühren wahrscheinlich von verbrannten Thieren her, denn einmal waren sie für Reste von verbrannten Menschen zu spärlich, und andererseits ist eine Beisetzung von unverbrannten und verbrannten Leichen, wo die Reste von diesen, und zwar ohne Gefäß, zu den Füßen der ersteren niedergelegt wurden, in der bei Bohlsen beobachteten Weise noch nicht vorgekommen. Wenn wir nun die Knochenklumpen auf geopferte Thiere beziehen dürfen, so ist es bei den gefundenen Pferdezähnen zweifelhaft, ob wir an die bekannte Stelle des Tacitus (German. c. 27) zu denken haben: funerum nulla ambitio. id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. struem nec vestibus nec odoribus cumulant: sua cuique arma, quorundam igni et equus adjicitur. Es ist von der Verbrennung der Leichen die Rede.

Von wesentlicher Bedeutung ist jedenfalls die Schichtung der Leichen. Schon in der Lex Salica XLVII, 4. heißt es: Si quis mortuum hominem super alium miserit, culpabilis judicetur. Dann wird in einem Capitulare ums Jahr 744 verordnet: Fideles mortuum super mortuum non

*) Kohlen zur Conservirung der Leiche, Lindenschmit Hohenzoll. Sammlung S. 4. Begraben von Thieren mit den Leichen das.

ponant, nec ossa defunctorum super terram dimittant. Quod si fecerint, canonicae sententiae subjacebunt. Man vergleiche auch die bekannten Bestimmungen der Concile und die Capitularien Karlmanns, Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, lib. VI. c. 195. Mon. G. LL. I, S. 16. 33. 49., wo auch gegen sonstige heidnische Gebräuche Verordnungen erlassen werden.

In einem untergeschobenen Capitulare vom Jahre 784 findet sich die Stelle: Promiserunt Saxones cum juramento, quod infra annum cum suis, quotquot nondum baptizati, baptismum suscipient . . . . . quod paganias suas volunt dimittere, quod sacrificia hominum mortuorum, incerta auguria et divinationes infidas derelinquent.

Die erst citirten Stellen — die letzte, ohnedies verdächtige, soll nur auf die Opfer bezogen werden — bezeugen uns, daß die Schichtung der Leichen wider die Bestimmungen der Kirche und wider die Verordnungen der weltlichen Gewalthaber war, und daß sie daher nur von einer Bevölkerung, die noch heidnisch war, herrühren kann. —

Es könnte nun das Bedenken erhoben werden, daß das Todtenfeld zwei weit auseinander liegenden Zeiten angehört, daß hier allerdings eine ursprüngliche heidnische Begräbnißstätte mit Urnenbeisetzung war, daß aber die unverbrannten Leichen einer viel späteren Zeit zuzuschreiben sind, und diese Meinung ist auch, ohne daß indessen ein historischer Anhalt dafür vorhanden ist, unter den Einwohnern von Bohlsen selbst verbreitet. Man hält dort nämlich das Todtenfeld für einen Pest- oder Cholerakirchhof — wie denn bekanntlich derartige Ansichten über ältere Begräbnißplätze, auch vorchristliche, sehr häufig vorkommen. Aber was haben die Fundstücke, besonders die Kohlenschichten, und was haben die Knochenklumpen für eine Beziehung zu christlichen Gebräuchen? Die Ansicht, daß sie, der ursprünglich heidnischen Bestattung angehörig, aus den bei der spätern Beisetzung der unverbrannten Leichen zerstörten Urnen herrühren, ist darum unhaltbar, weil sie nicht durcheinander geworfen, sondern ganz regelmäßig bei den Füßen der Skelette erscheinen.

In der Bokeler Gemeinheit (Fürstenthum Hildesheim) hat man nach Wächter's Statistik (S. 62) allerdings in neuerer Zeit einen Grabhügel zu einem Cholerakirchhof eingerichtet. —

Die Weitläufigkeit der bisherigen Auseinandersetzung möge entschuldigt werden mit dem Interesse, das ein so ausgedehntes Todtenfeld in unserer Provinz erweckt.

Kemble, unstreitig ein tüchtiger Kenner der Alterthümer in unserer Provinz, bemerkt in den Horae ferales (S. 101), daß im Lüneburgschen nur die Verbrennung der Leichen vorkomme. Graf Münster-Langelage, v. Estorff und Hagen, sowie er selbst, hätten dort und im Verdenschen gegen 3000 Gräber geöffnet und in diesen nur zwei Skelette gefunden. Ich kann für meinen Theil diese Thatsache, das seltene Vorkommen von unverbrannten Leichen in den vorchristlichen Gräbern für unsere Provinz bestätigen. So viel bekannt geworden, sind als sichere Fälle hauptsächlich die folgenden zu constatiren:

1. Der Leichenhügel im Catlenburger Forstreviere, auf dem s. g. Wolfsplatze, worüber C. Einfeld in der Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1855 (Hannover 1857), S. 341 fg. ausführlich berichtet hat. Der Hügel wurde 1856 abgetragen, es fanden sich darin 15 Skelette schichtweise beigesetzt, die mit den Schädeln entweder nach Osten oder nach Westen gerichtet, neben oder unter einander, stets aber einzeln und in verschiedenen Entfernungen von einander ausgestreckt lagen. Außer zwei Thongefäßen, wovon das größere völlig zertrümmert war, enthielt der Hügel Bronzegegenstände, ein Messer von Feuerstein und in seinem westlichen Rande einen bedeutenden Aschenhaufen mit Holzkohlen.

Einfeld bezeichnet diese schichtweise Beisetzung der Leichen in einem Grabhügel als den ersten in unserer Provinz beobachteten Fall. Im Süden, so im Eichstädtschen, bei Landshut, Amberg, Sinsheim rc., erscheint sie öfter. Auch in der Schweiz. Vgl. Antiquar. Mitth. aus Basel, Zürich 1842. Vorherrschend Bronze, aber auch Eisen. Römische oder nachrömische Zeit. Mitth. der Zürch. Gesellsch., I. Bd., 3. Heft.

Gerippe mit Eisen und Bronze. Lindenschmit, Hohenzoll. Samml., S. 202 fg. Und anderwärts.

2. Dann gehört hierher das bei Boitzum (in der Nähe von Wittenburg im Calenbergschen) entdeckte Grab, über welches Wächter im Hannov. Magazin 1840, St. 76 fg. die näheren Mittheilungen gemacht hat. Kemble setzt es in die Uebergangszeit aus dem Heidenthum ins Christenthum. Der Schädel befindet sich, ebenso wie der Inhalt des erwähnten Grabhügels im Catlenburger Forstreviere, im Hannov. Provinzial-Museum.

3. In einem Hügel, welcher bei Schlikau (A. Oldenstadt) lag und aus kleinen Steingeschieben, besonders in der Mitte mit vielen Holzkohlen untermischt, bestand, fanden sich ziemlich tief zwei menschliche Skelette neben einander, mit dem Gesichte vermuthlich nach N. O. gewandt. In einem zweiten Hügel daneben lag ein Skelett mit Bronzegegenständen. Vgl. v. Estorff, heidn. Alt., S. 34. Auch auf dem Histerberge bei Molzen hat v. Estorff ein Skelett gefunden.

4. In einem niedrigen Hügel bei Schinna (in der Nähe von Stolzenau), der 100 Fuß lang, 40 Fuß breit und etwa 5 bis 6 Fuß hoch war, entdeckte man 1858 an 50 bis 60 Skelette, neben einander, mit den Schädeln nach allen Weltgegenden liegend. Die Beigaben bestanden in Eisensachen: Schwertklinge, vier Speerspitzen, einschneidige Messer, Schnallen, Trensengebiß rc. und in wenigen Bronzegegenständen: Ring, Pincette, Schmuckschild rc., dann in Glasperlen und in Resten von Thongefäßen mit verbrannten Knochentheilen. Vgl. Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1859, S. 117 fg. Der Fundbericht schließt indessen nicht die Möglichkeit aus, daß hier Begräbnisse aus sehr verschiedenen Zeiten zu Tage kamen.

5. Bei Klein-Süstedt, in der Nähe von Uelzen, wurde 1874 in einem Grabhügel ein Skelett (ohne Zweifel ein weibliches) mit einem Bronzeschmuck ausgegraben, dessen Bestandtheile ich weiter unten im Einzelnen angeben werde.

6. Ueber einen bei Mehlbergen in der Nähe von Nien-

burg in einem Grabhügel gefundenen Schädel vgl. Zeitschrift des historischen Vereins zu Stade, Jahrg. 1871.

7. Weniger kann hier in Rücksicht kommen der Fund unverbrannter Leichen, sechs an der Zahl, innerhalb der Umfassungssteine des Steindenkmals auf dem s. g. Petrusfelde bei Klein-Prezier (v. Estorff a. a. O. S. 14 fg.), deswegen nicht, weil er in Beziehung zu einer ganz andern Gattung von Grabstätten steht, als die wir hier im Auge haben. —

8. Skelette, mit Holzkohlen eingebettet, sind 1873 auch bei Ihrhove in Ostfriesland gefunden, aber in flacher Erde. Ebenso

9. ein ausgedehntes Leichenfeld bei Pohle in der Nähe von Lauenau, worüber die nähere Mittheilung weiter unten erfolgen wird.

10. Dann ist auch eine Grabstätte in der Gemarkung Lütkeberge bei Fürstenau geöffnet. Man fand viele Knochenüberreste und Holzkohlen, fünf wahrscheinlich von Armringen herrührende Bronzestückchen, von denen das eine gewundene Verzierungen zeigte, und einige Urnen, welche aber bis auf eine kleine von 8 cm. Höhe und im Umfange von 28 cm., die wohl erhalten ist, in Scherben zerfielen. Auch wurden einige scharfe Feuersteine, die als Messer gedient haben können, in den Gräbern aufgelesen. N. Hannov. Ztg. 1873, Nr. 246. Der Fundbericht ist etwas unbestimmt.

11. Bei Quelkhorn, im Amte Zeven, wurden 1872 neben einem Bronzemesser von geschwungener Form und einem Gürtelhaken von demselben Metall die Ueberreste eines Skelettes gefunden. Und schließlich

12. bemerken die im Jahre 1860 aufgestellten Kirchenbeschreibungen, daß man in der Nähe von Göttingen, bei Geismar, Rosdorf und Grone, über dem Tuffstein wiederholt auf Skelette gestoßen sei, und zwar hat man ganz neuerdings bei Rosdorf daneben eine silberne Spange und eine Glasperle ausgegraben, wovon die erstere mit den bei Nordendorf gefundenen eine große Verwandtschaft zeigt. Es wird beabsichtigt, das letztgenannte Leichenfeld, das man anfänglich

gleichfalls für einen „Pestkirchhof" hielt, demnächst einer planmäßigen Untersuchung zu unterziehen.

Im Allgemeinen müssen wir bei dieser Aufzählung von Fällen der Beisetzung unverbrannter Leichen in unserer Provinz noch hervorheben, daß die schichtenweise Art derselben, und besonders in Hügelgräbern, entschieden die seltnere ist. —

Es wurde nun als eine Eigenthümlichkeit des Leichenfeldes bei Bohlsen bezeichnet, daß angeblich die bisher zum Vorschein gekommenen Skelette sämmtlich von ausgewachsenen Personen herrührten, nach der Aussage der Einwohner von Bohlsen: sämmtlich von kräftigen Männern. Es wurde ferner daran die Vermuthung geknüpft, daß hier die in einer Schlacht gefallenen Krieger bestattet seien, und als Beweis nebenbei der Umstand geltend gemacht, daß der eine der gefundenen Schädel die Spuren von Hiebwunden zeige, ein anderer neben dem Oberarme gelegen habe und daß überhaupt die Annahme auch durch die ganze Einfachheit der Beisetzung eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit erhalte, indem diese am leichtesten sich durch die Nothwendigkeit erkläre, eine so große Menge von Gefallenen so rasch wie möglich unter die Erde zu bringen. Man dachte dabei an die berühmte Schlacht im Jahre 880, ja eine alte Chronik soll das Schlachtfeld noch genauer zwischen Alten-Ebstorf, Wittenwater und Bolitzen, d. i. Bohlsen verlegen, aber die betreffende Chronik und die Stelle darin habe ich noch nicht auffinden können. Ueberhaupt steht die ganze Hypothese für Ebstorf auch auf schwachen Füßen, und was die Einfachheit der Beisetzung betrifft, so dürften die Kohlenlager und Knochenklumpen wohl beweisen, daß es dabei an einer gewissen Todtenfeier nicht gefehlt haben mag. Als entscheidend ist aber hervorzuheben, daß unter den von mir gefundenen Skeletten das eine einem Kinde von 8—10 Jahren, ein anderes einem jungen Menschen von 15—16 Jahren angehörte, die wir wohl schwerlich gleichfalls als gefallene Krieger zu bezeichnen haben. Somit ist ohne Zweifel das Todtenfeld bei Bohlsen einfach eine gemeinsame Begräbnißstätte aus vorchristlicher Zeit für die Gestorbenen der dortigen Gegend. —

III.

Leichenfeld bei Pohle.

Südwestlich von Lauenau am Deister liegt die Ortschaft Pohle, an deren nordwestlichem Ende sich das Wohnwesen des Ortsvorstehers Bauermeister befindet. Bei dem Bau des Hauses hatte man vor etwa 25 Jahren viele Menschenknochen ausgegraben. Das Terrain bildet hier einen langen Abhang von Nordwesten nach Südosten. Im Süden liegt das Wohnhaus, nördlich von demselben zieht sich eine ziemlich tiefe Schlucht hin, östlich von dieser ist der Baumgarten und westlich das Ackerland. Als der Besitzer im vorigen Jahre die Schlucht auszufüllen unternahm und zu diesem Zwecke von dem Acker die erforderliche Erde abgraben ließ, fand man hart an der Schlucht reihenweise liegende Skelette. In Folge dessen habe ich den Platz näher untersucht. Derselbe bildet ein verschobenes Viereck, dessen Seiten ungefähr je 150 Schritt lang sind und im SO. von der Schlucht, im NO. von einem Graben und im Uebrigen durch Abhänge einen Abschluß erhalten. Die Ausgrabung ließ ich im S. vornehmen. Die Reihen der Skelette erstreckten sich von N. nach S., die Köpfe lagen im W. Die Unterlage bestand in einer Tiefe von 1,116—1,46 Meter (4—5 Fuß) in Thonschiefer, über diesem stand fetter Thon, worin, auf dem Rücken ausgestreckt, die Skelette gefunden wurden, und dann — bis zur Oberfläche — sehr schwerer Lehmboden. Die Reihen liefen in Distanzen von etwa 1,16 Meter parallel, die Entfernung der Skelette von einander war dagegen verschieden: größtentheils lag der Schädel des einen dicht hinter den Füßen des andern, aber der Zwischenraum war mitunter auch weiter, und wiederum andererseits fanden sich ein paar Mal zwei Skelette über einander gelegt. Die Länge derselben betrug 1,70—1,80 Meter; im Ganzen waren sie ziemlich erhalten, nur daß die Schädel leider sämmtlich zerdrückt und geborsten waren. Fast regelmäßig waren die Zahnreihen vollständig vorhanden, nur wenig abgenutzt. Es wurden nur Skelette von Männern gefunden und zwar 18 an der Zahl — das ganze Terrain umzugraben würde sich bei dem schweren Boden desselben und der mangelhaften

Beschaffenheit der Schädel nicht gelohnt haben. Sonstige Fundgegenstände bestanden nun 1) in zahlreichen kleinen Kohlen, womit die Gebeine bisweilen ganz bedeckt waren, 2) in einem Pferdekiefer, 3) in einem Pferdezahn, 4) in einem geschlossenen Tragring von Eisen, der bei einem Skelett in der Gegend des Beckens lag, 5) in einem kleinen leichten Hufeisen, 6) in einer kleinen eisernen Speerspitze und 7) in verschiedenen Bruchstücken roher und schlechtgebrannter Gefäße, wie sie eben in vorchristlichen Begräbnißstätten in Masse schon gefunden worden sind. Die Zahl der Scherben war aber sehr gering und nicht genügend, um daraus auf das ursprüngliche Vorhandensein eines ganzen Gefäßes an der Fundstelle schließen zu können.

IV.

Urnenfriedhof bei Döhren.

Vorchristliche Begräbnißstätten und sonstige Alterthümer dieser Zeit sind in der Umgegend von Hannover in ziemlicher Anzahl aufgefunden. Vgl. u. A. Wächter's Statistik S. 84 und Zeitschrift d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1868, S. 377 fg. 1864, S. 351 fg. Wie schon früher Wächter erwähnt, daß er „zwei ungemein sorgfältig bearbeitete steinerne Geräthe aus fremden Gebirgsarten, in der Eilenriede gefunden, besitze" (die jetzt im Hannoverschen Provinzial-Museum vorhanden sind), so besitzt dieses ferner einen ausgezeichnet schönen Keil aus Grünstein, der in derselben Waldung (in der Nähe des Pferdethurms) bei Anlage eines Grabens zu Tage kam, und ein anderer, ebendaselbst gefundener, ist in eine hiesige Privatsammlung übergegangen. Am bemerkenswerthesten sind die in dieser Gegend, der Leine entlang, entdeckten Urnenfriedhöfe bei Laazen, Wülfel, Döhren, Engesode, und dann der weiter östlich gelegene bei Bemerode. Zum Theil waren diese Plätze schon früher als Fundstätten von Alterthümern bekannt (vgl. Wächter a. a. O.), aber sie wurden damals leider wenig beachtet und sind so ohne besondern Nutzen für die Alterthumskunde allmählich verwüstet. In den 1861 aufgestellten Kirchenbeschreibungen heißt es bei Döhren: „In der Nähe des Dorfes Döhren ist der Todtenkamp, jetzt Ackerland, wo

angeblich in früheren Jahren Aschenkrüge gefunden sein sollen. In der Nähe des Dorfes Laazen sind Aschenkrüge, Münzen u. s. w. gefunden. Die Orte liegen im offenen Felde ohne Wahrzeichen und der Behauptung nach würden Nachgrabungen bei Laazen sich noch lohnen." Bei dem Bau der Chaussee im Jahre 1818 stieß man in der Nähe des Döhrener Thurmes, eben auf und an dem genannten Todtenkampe, wie ein damals gegenwärtig gewesener Einwohner in Döhren berichtet hat, auf eine Menge von Gefäßen, meistens reihenweise dicht bei einander stehend, die größtentheils völlig zerdrückt waren und, wenn noch einigermaßen erhalten, von den Arbeitern gänzlich zerstört wurden. Der Inhalt bestand nur in Knochen. Neuerdings hat man angefangen, den Theil dieses Terrains östlich von der Chaussee zum Zweck baulicher Anlagen — es soll hier die Vorstadt „Waldhausen" erstehen — abzutragen, und hat dabei gleichfalls noch einige Gefäße, jedoch in größeren Abständen von einander, gefunden. Dieselben waren roh geformt, bauchig und enthielten, bis auf eine am Kopfe gebogene Nadel und einen kleinen geschlossenen Ring von Bronze, nur Knochen. Solcher Töpfe wurden in meiner Gegenwart fünf ausgegraben, sämmtlich ohne Ornament und nur mit Knochen und Sand gefüllt. Völlig zerborsten, konnten sie nicht erhalten werden und nur ein schalenförmiger Deckel wurde mitgenommen. Die Gefäße standen im schieren Sande, etwa 0,58 — 0,65 Meter tief. Die Abdachung des Bodens hat hier eine Richtung von Osten nach Westen, und in der Nähe beginnt die Leinemarsch: auf dem höhern Scheitelpunkte wurde eine nähere Untersuchung vorgenommen, da man unmittelbar unter demselben im Westen 1818 die erwähnte größere Menge von Gefäßen gefunden hatte, aber auf einer Strecke von etwa sechs Meter Länge und vier Meter Breite wurden hier nur zwei kleine zerdrückte Gefäße mit Knochen herausgebracht, so daß die wenig lohnende Ausgrabung bald aufgegeben wurde.

V.

Fund von Klein-Süstedt.

Im Laufe des Sommers 1874 wurde bei Klein-Süstedt,

südwestlich von Uelzen, ein mäßig hoher Hügel abgetragen, und man fand in demselben ein in einzelnen Theilen, namentlich bezüglich des Schädels, der Becken-, Arm- und Beinknochen, noch ziemlich erhaltenes Skelett, das indessen von den Arbeitern leider nicht beachtet wurde. Diese, Ackerknechte, sammelten nur die bei dem Skelett vorgefundenen Bronzegegenstände, welche von ihnen an das Provinzial-Museum in Hannover verkauft wurden. Als ein verhältnißmäßig vollständiger Frauenschmuck sind sie nicht ohne Interesse. Sie bestehen:

1. in einer Spirale und halbem Mittelstück — ähnlich wie bei v. Estorff (heidn. Alterth. d. Gegend von Uelzen) XI, 16. 14. XII, 2. 4, das unvollständige Stück wurde unter den noch vorhandenen Schädelknochen gefunden: ist also ein Haarschmuck, der mit einer Nadel am Hinterhaupte befestigt wurde.

2. Ein zierlicher Halsring, ähnlich wie v. Estorff X, 2, aber mit anderer Ornamentik. Sehr schöne hellgrüne Patina.

3. Zwei Spiralen, Theile des Mittelstückes und eine große Nadel, am Kopfe mit drei Querbalken, ähnlich wie v. Estorff VIII, 22. 31. Diese Stücke wurden auf der Brust des Skelettes gefunden.

4. Vier Armringe, je zwei zusammen gehörend und so auch an den betreffenden Stellen gefunden. Ornament ungefähr wie v. Estorff X, 6; es sind aber die vier Ringe nicht ganz identisch. Patina sehr schön hellgrün.

5. Vier Beinringe, je zwei ebenfalls zusammengehörend. Körper auf der Innenseite concav. Ornament wie v. Estorff X, 14. Diese Ringe kommen im Lüneburgischen verhältnißmäßig häufig vor. —

VI.

Alte Befestigungen.

Die neuerdings, theils durch eigene Untersuchungen, theils durch Berichte von Alterthumsfreunden, sowie auch von Königlichen Behörden mir bekannt gewordenen alten Befestigungen kann ich hier nicht mit aller Ausführlichkeit beschreiben. Indem ich mir daher eine eingehendere Darstellung vorbehalte,

gebe ich im Nachstehenden einstweilen nur eine statistische Uebersicht, die nur bei einzelnen dieser Anlagen mit wenigen Bemerkungen erläutert werden soll.

Im südlichen Theile der Provinz sind außer den von mir in frühern Berichten beschriebenen Befestigungen jetzt noch folgende aufzuzählen:

1. In der Oberförsterei Cattenbühl, Forstinspection Münden, liegt im Kauffunger Walde der s. g. Ring oder Kring, ein regelmäßiger Ringwall von 400 Schritt Umfang. Westlich von demselben ein Fichtenbestand, genannt die Friedhofstannen, und oberhalb desselben der Rabensborn. Eine Viertelstunde von diesem entfernt auf 460 Meter Höhe liegt oben im Walde das s. g. Kesselloch von 20 Fuß Tiefe und 50 Schritt Umfang.

2. Bei dem Dorfe Knickhagen (hess.) alter Landwehrgraben, der von Stadtbergen (Eresburg) neben Zierenberg beim Schertenberge durch und zwischen Grebenstein und Hofgeismar sich hinziehen soll. Von hier läuft er über die Höhe des Reinhardswaldes durch das Dorf Holzhausen und unten am südlichen Abhange dieses Forstes nach Knickhagen, wo er in einen Ringwall mündet, von den Umwohnern die „Burg“ genannt. Derselbe hat 230 Schritt im Umfang. In einiger Entfernung liegt ein Grabhügel. Von dem Ringwalle ab kann man die Spuren der Landwehr bis an die Fulda verfolgen.

3. In der Nähe von Göttingen nimmt der steile Bergvorsprung auf dem Großen Hünstollen bei Holzerode, wo ein Plateau von etwa 3 bis 4 Hektaren Inhalt westlich durch einen noch sehr deutlichen doppelten Wallgraben abgegrenzt wird, die Berücksichtigung in Anspruch. Die Länge der Gräben und Wälle von Rand zu Rand des Abhanges beträgt 130 Meter, resp. 192 Meter.

4. Von sehr ähnlicher Beschaffenheit ist die Rathsburg oder Ratzeburg östlich oberhalb Reiershausen und dieser westlich gegenüber

5. der Hünengraben unweit der Ruine Plesse.

6. Nicht so deutlich in Ansehung des Wallgrabens und daher zweifelhaft ist, ob auch auf dem südöstlichen Vorsprunge der Bruck im Göttinger Walde, — der besondere Name dieser Stelle heißt Knipperkuhle, — eine solche Befestigung existirt hat.

7. Westlich oberhalb Gladebeck auf der Anhöhe am Bodenknüll liegt eine Fläche Ackerland, welche Kring genannt wird und daher vermuthen läßt, daß hier vordem ein Ringwall gewesen ist, den der Pflug eingeebnet hat.

8. Bramburg bei Adelebsen. Ueber diese werde ich später in einer ausführlicheren Mittheilung über die alten Befestigungen Eingehenderes bemerken, hier nur eine Notiz aus dem gefälligen Berichte des Herrn Dr. Wißmann zu Wißmannshof: „Daß der ganze Berg (der nördlichste deutsche Basaltberg) in der Zeit der Hünenburgen als ein Vertheidigungspunkt angesehen worden, geht außer seiner Lage im Allgemeinen noch aus seinem Namen „Grenzburg“ hervor. Und daß dieser über die weite Umgegend erhabene Berg auch dem Cultus gedient haben wird, kann um so mehr angenommen werden, da ich hier eine runde Vertiefung von vier Fuß Tiefe gefunden habe, welche nach allem als eine jener Kesselgruben anzusehen ist, worin die alten Germanen auf Bergen und überhaupt auf Versammlungsplätzen ihr gemeinschaftlich in Muße zu kochendes und sofort im Freien zu trinkendes Bier zu bereiten pflegten.“ Den ganzen sehr interessanten Bericht des Genannten, sowie die ausführlichen Mittheilungen des Herrn Forstmeisters Wißmann zu Bovenden, die er mir mit dankenswerther Güte über Nr. 3—9 gemacht hat, denke ich später vollständig abdrucken zu lassen.

9. In derselben Gegend im Walde „Zwölfgehren“, d. i. 12 Spitzen oder Lanzen oder spitz auslaufende Ackerstücke, zwischen Emmenhausen und Wibbecke liegt die große Hünenburg und nicht weit davon die kleine Hünenburg.

10. Die Hunscheburg oberhalb des Eisenbahntunnels bei Volkmarshausen (A. Münden).

11. Ohle bei Nienburg (ehem. Grafschaft Hoya). Auf einem vorspringenden Hügelkopfe im Forstreviere „Ohler Berg“

eine alte Befestigung. Der länglich runde Platz von 180 Schritt Länge und 75 Schritt Breite ist in seiner westlichen Hälfte etwas tiefer als in der östlichen gelegen und fällt nach Westen hin ab. Nach Norden ist die Abdachung steil und beträgt 17—23 Meter, nach Westen 7—11 Meter. Im Osten und Süden ist der Platz mit einem Wall und davor liegendem Graben geschützt, ersterer in seiner größten Stärke 2,33—2,92 Meter hoch, in der Basis 8 Meter dick, der letztere 5,25 Meter breit. Die Länge des Walles beträgt 240 Schritt. Im Norden (also an der diesem Walle entgegengesetzten Seite) liegen zwei Teiche, dann folgt Moor und Bruch. Im Westen liegt ein dritter, aber jetzt zugeschlemmter Teich.

12. Baden, südöstlich von Achim. Das erste Haus dieses Dorfes rechts von der Chaussee heißt Hünenburg, es liegt am hohen Weserufer, das vom Strome noch durch Marschwiesen getrennt ist. Der steile Abhang zu diesen Wiesen ist wohl 60 Fuß hoch. Auf demselben liegt eine alte Verschanzung, in welcher nach der Sage schwedische Kanonen gestanden haben sollen. Der Wall ist halbkreisförmig, der Weser zu, also nach Westen, offen; die Entfernung zwischen den beiden Endpunkten beträgt 110 Schritt, die Länge des Walles 245 Schritt. Die Abdachung nach Außen ist im Süden am längsten und steilsten und beträgt etwa 30 Meter, sonst durchschnittlich 17 Meter; nach Innen beträgt sie von der Krone ab 3,5 Meter, dann wird sie durch einen Absatz von 4,6 Meter Breite unterbrochen und setzt sich dann auf 5,8—8,7 Meter bis zum Boden im Innern fort. Der Graben vor dem Walle ist größtentheils zugewachsen oder zugeweht und hat eine verschiedene Breite von 3—6 Meter. Der Verschanzung gegenüber, aber in ziemlicher Entfernung auf der andern Seite der Weser liegt der „Hünenberg", den die Hünen dorthin gebracht haben, und in dem man Töpfe mit Knochen gefunden hat. An der Verschanzung selbst, am Fuße derselben, ist im Sande eine kleine eiserne Hohlkugel gefunden, die Herr von Arenstorff auf Oyle dem Hannoverschen Provinzial-Museum zum Geschenk gemacht hat.

13. Wunderbüttel im A. Isenhagen. Hier liegen

in nordöstlicher Richtung auf dem s. g. Hünenkampe ein paar Ringwälle, welche folgendermaßen beschrieben werden:

a. Der erste, nördliche, ist eine etwa 50 Morgen große, früher schon in Cultur gewesene Fläche in ovaler Form und vertieft. Der Wall um dieselbe mißt unten an der Basis etwa 9 Meter Dicke und von dem fast eben so breiten Graben aus 1,46 Meter Höhe, derselbe soll aber, wie versichert wird, vor 40 Jahren viel höher und steiler gewesen und erst allmählich bis auf seine jetzige Stärke eingeebnet sein. Im Osten ist ein Eingang und nördlich desselben ist von Osten nach Westen ein zweiter Wallgraben gezogen, der die Umwallung in zwei ungleiche Theile theilt. Diese ist übrigens im Westen bereits abgetragen und in Acker verwandelt, der Rest ist mit Holz (Gemeindeforst) bestanden.

b. Der zweite Ringwall, 17—18 Morgen groß und von fast runder Form, liegt an dem südöstlichen Theile des ersten und wird von diesem nur durch einen, angeblich alten Weg getrennt. Der Wall hat etwa zwei Meter Dicke und 0,73—0,87 Meter Höhe. Der Graben mißt in der Breite 1,75 Meter. Auch diese Befestigung wird nördlich durch einen Binnenwall in zwei ungleiche Theile getheilt. Im Innern befindet sich südöstlich eine Vertiefung mit drei Grabhügeln.

c. Westlich von dem zweiten sind noch die Reste eines dritten Ringwalles sichtbar. Derselbe liegt westlich und war nach Süden zu offen. Das Terrain beträgt 9—10 Morgen. Der Wall ist etwa drei Meter an der Basis dick und hat eine Höhe von 0,87—1,16 Meter, der Graben ist 2½ Mtr. breit.

Die Gegend scheint vor Zeiten sehr sumpfig gewesen zu sein.

XVI.

Miscellen.

1. Catalogus ecclesiarum parochialium dioecesis Verdensis.

Von Dr. Karl Koppmann zu Hamburg.

Unter diesem Titel hat von Hodenberg in den Verdener Geschichtsquellen, Heft 1, S. 83 ff., ein Verzeichniß Verdener Kirchen abdrucken lassen, das sich im Original auf der Hamburger Stadtbibliothek findet und dem Herausgeber von Lappenberg mitgetheilt worden ist.

Ich bemerke zunächst, daß die ursprüngliche, doch neuere, Bezeichnung Catalogus ecclesiarum archidiaconatus Modestorp ist. Die beiden letzten Worte sind ausgestrichen und eine andere Hand setzte statt derselben parochialium dioecesis Verdensis. Die Zeitbestimmung sec. XIV. fin. ist noch später, vielleicht erst von Lappenberg, hinzugeschrieben.

Die Bezeichnung „aus einem langen Pergamentblatt" ist ganz irrig. Das Verzeichniß ist auf Papier geschrieben (mit dem alten Wasserzeichen eines Ochsenkopfes) und zwar auf einem Doppelblatt in Octav. Das zweite Blatt ist leer, nur in dorso trägt es die erwähnte Aufschrift. Die Namen sind in zwei Columnen aufgeführt, auf Seite a. geht die erste bis Dambeke villa, die zweite bis (zum durchstrichenen) Binebuttel, auf Seite b. die erste bis Medingen villa, die zweite ist nicht ganz beschrieben.

Auch das Verzeichniß ist nicht correct, namentlich ist zwischen dem ursprünglichen Text und den späteren Bemerkungen nicht genau genug unterschieden. Ein neuer Abdruck mag daher nicht unnöthig sein.

Walstave, Tilsen, Ellenberghe, Langendorpe, Dorendorp, Bonats, Dore, Hildensheym, Borendorp, Awendorp, Dankinsin, Dreuenstede, Juber, Distorpe claustrum, Wolmerse, Medebeke, Stockem, Alem, Tangel, Rorberghe, Puggen, Langenbeke, Wopelde, Kofelde, Dambeke villa, Brewys, Lenegaw [1]), Reuenstor, Wolterstorp, Bossele, Wustrow, Luchow, Dannenberge, Dangmenstorp [2]), Quigborn, Langen-

---

1) oder Leuegaw.

2) Dangmenstorp durchstrichen, daneben von neuerer Hand Dampna.

dorpe, Hitzker, Himbergen, Remstede, Golderden [1]), Rosche, Stederdorp, Nettelkanp, Wrestede, Wyren, Emmerde, Luneborch, Wichmansborch [2]), Binebuttel [2]), Natendorp, Ebbekestorpe, Hanstede, Wridele, Brogdehouede, Eymbeke, Gherdow, Sudersborch, Holdenstede, Suwendorp, Molsen, Stochym, Bristede, Ritzinge, Hantstede, Lidern, Versen, Ulsen, in claustro Ulsen, Weynen [3]), Barom [2]), Beuensen [2]), Medingen villa, Elstorpe, Mosedeborch, Holdenstede [4]), Tostede [4]), Nienkerke, Media Lue [4]), in novo claustro, Sestersflete [4]) [5]), Jorke [4]), Estebrugge, Buxstehude, Drenhusen, Hachede, Erteneborch, Hitbergen, Ludersborch, Dyonisii, Adindorp, Britlingen etc.

---

2. Kosten eines Pöhlder Reliquiariums.

In einem Pöhlder Copialbuche des Königlichen Staats-Archivs zu Hannover steht vorn auf dem Vorstoßblatte:

Brachium argenteum S. Sebastiani habet XII marcas argenti, IIII lot. XIIII flor. Rynenses tho voer gulden. Deme goltsmede vore synen arbeyt unde thodaet III unde L flo. Summa expositorum in expensis et aliis CC flo. et ultra. Comparatum vero per me Hermannum Volprechte hujus ecclesie indignum prepositum anno Domini M. Vc°.XIX°. Michaelis. C. L. Grotefend.

---

3. Ungedrucktes Schreiben des Urbanus Rhegius.

Mitgetheilt vom Prof. Dr. W. Crecelius in Elberfeld.

Clarissimo Viro D. IOANNI LANGO Theologiae Doctore doctissimo Erphurdianae Ecclesiae . . . . . domino & fratri suo charissimo.

Clarissime vir, perlegi literas tuae humanitatis magna animi alacritate. Nam etsi te non viderim: amo tamen & amavi annos duodecim. Nosti, ut arbitror, D. Iohannem Frosch Bambergensem, ille Augustae erat symmista meus & de te semper honorifice sensit, et quidem alii viri pie eruditi sic te mihi descripserunt, ut amabilem hunc virtutis imaginem non potuerim non vehementer amare. Cum

---

[1]) Neben Golderden schrieb ein Neuerer: Barum, Beuensen, Wichmanborch, Binenbuttel: isti V pertinent ad archidiaconatum in Beuensen.

[2]) Durchstrichen, s. Anm. 1.

[3]) Daneben von neuerer Hand: Hober.

[4]) Von diesem bemerkt ein Neuerer: Isti quinque non venient ad synodum, sed dabunt 1 marcam annuatim. Jo(hannes) Nunborch.

[5]) Daneben von neuerer Hand: alias Borstel.

Erphurdiae essem ante annos septem, aliquoties decreveram adire te & tuo erudito colloquio perfrui. Verum eques ille, quem mihi princeps noster comitem dederat, more omnis impatiens, importune me urgebat ad iter. Gratias igitur ago pro vino optimo, quo tum me advenam peramanter exhilarasti. Smalcalae audieram adfuisse LANGVM, sed dicto citius abiisse. Decanum Collegii Saxoniae ad nos missum principi commendabam, qui dolenter ferebat hunc casum, ut ajebat culpa Hildesheimensium haec fieri, qui Cellensi Senatui non parcunt, Ecclesiae bona diripiunt, quae ad nostros pertinent. Qua rapina permoti primores hujus ducatus hac via jacturam suam reparare conati sunt. Princeps vero noster nil habet negocii cum tota hac causa. Libenter autem primores Hildesheimensis reipubl. rogabit, ut amore bonarum literarum saltem ab hac injuria abstineant, & nostris porro non dent occasionem ea quae Collegio debentur retinendi, & scribit Decanus supplicatorias ad Senatum Hildesheimensem ea de re meo consilio, atque in primis consulem primarium persuasionibus deliniet et rogabit, ne sic negligi patiatur pii viri testamentum. Tuam autem vicem, charissime frater, saepe ex animo dolui, qui cum scorpionibus habitare cogeris. Perdat Dominus indoctos sophistas, & induratos pharisaeos. Vestrae urbis commoda multos allicerent ad scholam vestram, si CHRISTVS non esset ab urbe vestra proscriptus per confoederatos papistas. Utinam mihi dies de rebus Ecclesiasticis tecum communicari liceret. Jam negotia sic me divexant, ut vix has literas scribere potuerim. Dominus te & familiam tuam atque fratres omnes custodiat, qui sinceriter ecclesiam vel amant vel predicant Erphurdiae. Cellae 14. Julii Anno 1538. Uxor mea te etsi facie ignotum reverenter salutat. Veneratur etiam doctos omnes in Domino

Urbanus Rhegius D. L. S.

---

4. Zu dem Spruch von Herzog Heinrich von Braunschweig vom Jahre 1545,

den Kolbewey, aus einem Einblattdrucke der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel s. l. in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1872, S. 201 und 202 veröffentlicht hat, gestatte ich mir folgenden kleinen Zusatz:

Der Anstoß, den der Herausgeber in Vers 9

„Aller falschen practic jebet ich Mich"

an dem gesperrten Worte nimmt, scheint mir unbegründet. Jeben ist nur Nebenform von ueben; vgl. V. 24 außschitten, wo gleichfalls ausschütten üblicher: „das Bad müßt selber außschitten ich." Das reflexive sich üben mit dem Genitiv, eine Construction, die in dem sorgsamen bayer. Wörterbuch von Schmeller-Frommann I². 18

nicht verzeichnet ist, weist Sanders II, 1406 col. 3 aus Luther und dem Schweizer Chronisten Stumpf nach.

Schwerin i. M., d. 10. Juni 1874. Fried. Latendorf.

---

5. Stiergefecht zu Hannover im 16. Jahrhundert *).

Mitgetheilt vom Rath Bodemann.

Ao. 1586 (vel 1587): Ist in Hannover eine monomachia leonis et tauri gehalten u. e. Kampf angestellet mit e. Löwen u. mit e. Ochsen oder Bullen in Antonii Limborges Hofe am Marckte, da nunmehr Hr. Dr. Buntingius inne wohnet. Dem Bullen waren die Hörner abgesäget, u. weil d. Bulle dem Löwen zu stark gewesen u. denselben an der Wand gepresset, daß er greulich gebrüllet, ist ihm geholffen worden, daß er den Bullen das Maul gefasset, denselben voll geblasen u. also gedämpffet.

---

6. Ueber Holzpreise und den Speise-Verbrauch in größeren Haushaltungen vor 2 bis 300 Jahren in der Gegend von Elze nach zuverlässigen Nachrichten.

Vom Ober-Amtsrichter Sostmann.

Wie die Zeiten sich verändert haben, das mögen einige Beispiele zeigen. Mir liegt ein Holz-Register des Klosters Wülfinghausen von 1662—1663 vor, geführt vom Holz-Förster Joachimb Bremern. Danach ist verkauft 1 Fuder Holz zu 6—9 Mariengroschen, 1 Stamm zu 15 bis 18 Mgr. Die Gesammteinnahme für verkauftes Holz betrug 110 Stämme und 117 Fuder zu 78 ₰! Die Namen der Käufer beweisen, daß auch die Einwohner zum größten Theile andern, als den jetzigen Familien, angehörten; man findet wenig noch jetzt an den Orten ansässige Namen, z. B. von Alferde nur als jetzt noch dort existirende Namen Vogel, Wildhage, Hasenbein, Meyer; von Boitzum nur Deiters; von Holtensen Pinkerneil. Aus Elze findet man die Familiennamen Sievers (Johann Friedrich, Bürgermeister), Deichmann, Kemna, Hennies, Lütgerding (1 Schock Latten zu 18 Mgr.).

Einen Blick in den Consum größerer Haushaltungen in der Vorzeit gewährt uns eine vorliegende Küchen-Rechnung des Stiftes Wülfinghausen von Ostern 1584 bis dahin 1585. Wir nehmen die erste Woche vom Sonntag Resurrectionis bis Sonntag Quasimodogeniti. Es wurden verzehrt:

---

*) Aus „Chronica der Residenzstadt Hannover", Handschrift der Königl. Bibliothek zu Hannover.

5 Malter Rocken
2 " Gersten
6 Seiten Speck
2 Küchenschweine
1 Ochsen-Rind
2 Kälber
2 Lämmer
85 ℔ Butter
25 ℔ Schmalz
3 Hühner
3 Halbgänse
1 Tonne Hering eröffnet
2 Mett- } würste
2 Roth- }
3 Rippenstücke
3 wilde Schweinsköpfe
3 (unleserlich)
4½ Schock und 12 Stück Käse.
2 Himpten Erbsen.

Hinsichtlich des Appetites scheint die damalige Zeit sich dreist mit der unsrigen messen zu können, wenn wir folgenden Gesammt-Consum des Jahres in Betracht ziehen:

31 Fuder Rocken } verbacken
2 " Gersten }
189½ Seiten Speck
61 Küchenschweine
8 Kühe, 4 Ochsen, 1 Bulle
29 Kälber
10 Ziegen oder Böcke, 2 Höken (?)
66 Hammel und Schafe, 11 Lämmer
13½ Tonnen Butter } davon 3½ ins Kloster
7 " Schmalz }
180 Schullen (?), 20 ins Kloster
417 Hühner
259 Gänse
34 Halbgänse (Enten ?)
15 Tonnen Hering, 1 ins Kloster
687 Mettwürste, 150 ins Kloster
577 Rothwürste, 196 desgl.
511 Knappwürste, 219 desgl.
63 Rippenstücke, 40 desgl.
68 Halbschweinköpfe, 34 desgl.
84 (unleserlich), 40 desgl.
83 Stück Rindfleisch

228½ Schock Käse
12 Malter Erbsen (damals das Hauptgemüse).

Man könnte diesen Leistungen eine gewisse Achtung nicht versagen; aber man bedenke, daß sonst frisches Fleisch nicht zugekauft ward und die viel ungenügsamere Neuzeit noch nach anderen Speisen sucht.

Nach einem Extrakte der Geld- und Kornrechnung von Wülfinghausen von 1578 war der damalige Vieh-Bestand: 618 Schafe und Lämmer, 156 Ziegen und Böcke, 4 Kempen, 33 Säue, 90 Schweine, 247 Faselschweine, 72 melke, 39 Mast-Kühe, 23 Kälber, 7 Bullen, 83 Pferde, 6 Esel. „Verspeiset" waren „in beiden Köken" 42 jährige Ziegen (diese hatten die Weide der Zeit im Elzer-Mehler Holze), 220 ältere Schweine, 231 Faselschweine, 59 Kälber, 330 Hühner, 338 Gänse, 249 Seiten Speck, 20 Tonnen Butter, 8 Tonnen Schmalz, 12 Tonnen Hering, 22 Schock Eier. Es möchte darnach scheinen, daß bedeutend mehr Fleisch, wenigstens Schweinefleisch, als jetzt, verzehrt wurde, und die Landwirthschaft mehr auf Erzeugung von Vieh als von Körnern bedacht war, allein die Mastung war viel schlechter (Eichelmast). Die Einnahme an Rocken war (incl. Zehnten) 15 Fuder 4 Himpten, an Weizen 11 Fuder 2 Malter, an Gerste 25 Fuder 3 Malter, an Hafer 30 Fuder 5 Malter, wozu die weit erheblichern Lieferungen Verpflichteter kamen. An Gesindelohn war im Jahre ausgegeben 268 Gulden 8 Gr., an Zimmerleute 8 Gld. 8 Gr., Böttcher 8 Gld. 1 Gr., Maurern incl. Kacheln 2 Gld. 4 Gr., Rademacher 19 Gld. 5 Gr., Tagelohn 94 Gld. 9 Gr., für Hering und andere „dorre Fisch" 348 Gulden 8 Gr.

---

7. Fliegendes Blatt aus Braunschweig.

Mitgetheilt vom Rath **Bodemann.**

Erschrecklicher Warhaftiger Geschicht vndt bericht, was sich zugetragen vndt begeben, von einem Hans Timmerrath genantt, Bürger in Duderstatt, am Fürstenthumb Brunsweich belegen, wo der Jesuitische Pater, mit ihme die Messe hatt halten willen, kan der Christlicher leser hiraus ersehen, vndt mit mehren vernehmen, wie Folget.

Gedrücket zu Braunsweich bey Andreas Duncker Anno 1631. den 15. September.

Günstiger Leser Euch ist gar wol bewust, was massen die Stadt Duderstat, hinder dem hartze, am Fürstenthumb braunschweich, belegen vor diesem gut Luterisch gewesen vndt nümehr eine geraume zeit ad catholicam religionem nolens volens gedwungen worden | Es hat sich aldar zugetragen vndt begeben, das ein bürger ein Schuster, Hans Timmerath geheissenn, lange zeit kranck gelegen, vndt in seinem langwirigen lager hat er sich von seinem Sohne, ingeheimb aus der H.

bibel vndt anderen lutteranischen Bücheren, dieweil ihm die zeit langh geworden, daraus was vorlesen lassen, Vnd sich mit Gottes worde getröstet, do nun aber Hans Timmerath, von dagen zue dagen Verhoffet, Es solle mit seiner Kranckheit besser werden, So hat ihm doch der liebe Gott nicht lenger in solchem erdohm stecken lassen, sondern do er gefühlet, das ihm der Todt vbereilen mochte, hat er seinen Sohn zum Pater am Sonnabent gesant, er möchte zue seinem Vater kommen, er der Vater were dödtlich kranck, wolte mit dem Pater noch etwas reden, wie er dan auf seine bitte pariret, Vndt hat der Krancke angefangenn, zum Pater wie folget.

Willkommen würdiger Pater, Setzet euch nieder, ich habe etwas mit euch zue reden, daran mir zum hogsten gelegen, worauff er geantwortet wol muget ihrs thun:

Wurdiger Pater ihr habet euch zu erinneren, das ich auf gut lutterisch getauft vnd auferzogen, auch dabey wol gedacht zue leben vnndt zu sterben, ich aber als Ein alter man meine Religion enderen müssen, welches ich euch vndt allen Patribus wil befohlen haben. Würdiger Pater, dar habet ihr die H. Gotliche Bibel, konnet ihr daraus einiges dinges ersehen, das man die Mutter Gottes MARIA sol anruffen oder bitten, viel weiniger andere Vorstorbene heiligen anbeten, sonderen ich begere zue communiciren vndt das abentmahl des Herren auf lutterische art vnndt weise zu empfangen, auch darauff zu sterben | Wollet ihr das thun | darauff der Jesuitischer Pater angefangen | Nein, Vndt ist also baldt auffgestanden vndt in furore darvon gegangen, hat der Hans Timmerrath gesaget | Gehe Pater wor du wollest | Ich sterbe auff gut lutteranisch, Und im Nahmen meines Erlösers | vnndt Seligmachers Jesu Christ | Vndt Godt stürtze dich ehe vnd bevor du zu den anderen Paters kommest | als ist der Pater, do er nach den anderen gehen wollen, auff der Gassen vorm kirchhofe niedergefallen vnd einen Slach bekommen, darvon er am Mitwochen gestorben, vndt von den anderen Patribus solenniter am folgenden freitage begraben worden.

Nach gehaltener begrebnuß aber haben die andern Paters das Ave Maria gehalten in der Kirchen, vor ihren mitbruder. Immittels hat sich solcher sturmwint erreuget vndt Vngewitter als lange nie gehört worden, das die Finster gezittert vndt der donnerschlag durch die Kirchen bey dem einen Pater am altar einen grossen leichstein einzwei in der Erde geschlagen. Worüber die anderen Patres sehr besturtzet in Duderstat, do sie solchen vorlauf haben gehöret angesehen vndt vornommen, das sie ingesambt auffgebrochen vndt nach das Churfürstliche Maynsische Collegium Heiligenstat genant vorreiset | ob sie nun am selbigen orte werden wieder kommen kan man nicht wissen | der bürger Hans Timmerath ist am folgenden Sontage christlich gestorben vnndt ausserhalb thores an der stadt Mauren begraben worden, dehro Selen Godt Gnade, was hierauff ferner wirt erfolgen, wirdt die zeit geben.

---

8. Schreiben des Pastors D. Mich. Walther an den Grafen von Ostfriesland.

Aus dem Original im Consistorial-Archiv zu Aurich *).

Aurich 7. Jan. 1639.

Hochgeborner Graff E. Hochgräffl. Gnaden sey mein andächtiges Gebett zu Gott für dero gute Gesundheit, langwieriges Leben vnd glücklichere Regierung, insonderheit aber früezeitige Bekehrung vnd ewige Wolfahrt zuvor. Gnädiger Herr.

E. Hochgr. Gn. verzeihen mir es, daß bey jetzt furlauffenden wichtigen Landesgeschäfften Selbige ich aus dringender Noth mit dießem meinen Schreiben vnterthänig anspreche.

Es haben E. Hochgr. Gn. sich gnädig zu erinnern, wie Sie vnlengst weges ihres Rentmeisters allhier zu Aurich, durch vngezweiffelte Verhetzung eines vnd des andern, die vnter E. Hochgr. Gn. Dienern begriffen, bißanhero viel Jahre meine Beichtkinder geweßen, vnd zwar auffs Geld- vnd Gutsammeln sehr abgerichtet, Land vnd Leuten aber zu Nuzen weniger als nichts nüze sind, mir große Ungnade, wiewol — als Gott bewust — ohn alle meine Verschuldung zugeworffen, welche Sie nicht allein darinnen erwießen, daß Sie, als ich glaubwürdig berichtet bin, mit gar dreulichen vnd eben weit aussehenden Worten, derer ich zuvorn bey größern Herren nie gewohnet, Sich wider vnd gegen mich in Abweßenheit vnterschiedlich vernemen laßen, wie leider fast alle Tage nicht weniger Anderen geschehen soll, sondern auch, da ich in der letzten Predigt des abgewichenen Jahres, nach Erheischung sowol meines schönen Textes als meines gar hohen Amptes vnd guten Gewissens, an dem mir viel tausend mal mehr gelegen ist, als an aller Menschengunst, ja als an der ganzen Welt Gut, weisen mußte, wie mein allerliebster HERR JESUS ein Stein des Anstoßens vnd ein Felß der Ergerniß, zufälliger Weise, allen Unbußfertigen werde, vnd das dabey erinnerte, das je dem ganzen Land genug bekannt ist, so sind E. Hochgr. Gn. auffgesprungen vnd haben sich, nicht ohne eußerste Erzürnung des allerhöchsten Gottes vnd vnverantwortliche Ergerniß der ganzen Gemeine Sich so gebehrdet, als wann Sie mich verschlingen wollten. Ja da zu E. Hochgr. Gn. Fürstlicher Gemahlin ich drey Tage hernach schickte, vnterthänig fragen zu lassen, wie es J. Fr. Gn. in ihrer nochwehrenden Leibesschwachheit ergienge, so haben E. Hochgr. Gn., inmaßen die, so dabey geweßen, mit angehöret, mir anzumelden befohlen, ich sollte mein vnnützes vnd teufflisches Maul halten; zum Ueberfluß zu Anderen gesaget, E. Gn. wäre ich nicht zur Ehe gegeben, daß wir nicht könten von einander kommen.

Wann denn aus allen solchen Reden vnd proceduren ich ver-

---

*) Mitgetheilt vom Rath Bodemann.

nünfftig verspüre allerdings, wie ich auch hiebevorn in vnterschiedlichen Jahren zu mehrmalen nicht ohne Bestürzung meines Gemüths vnd Kränckung meines ohndas sehr schwachen Leibes vermercket, daß wie E. Hochgr. Gn. mich nicht mehr vmb vnd bey sich länger dulden können, als auch ich mein biß dato löblich vnd ohn allen Geiz vnd andere Laster christlich geführtes, wiewohl nicht ohne viel hunderttausent Threnen vnd Seuffzer vnd Verzehrung meiner selbsteigenen Güter, wie ichs beweisen will, zugebrachtes Ampt durchaus nicht länger in diesem Land vnd Hoff verwalten möge, bevorab weiln ich mit herzlicher Traurigkeit erfahre, wie E. Hochgr. Gn. sampt den meisten ihrer Diener alle Tage, Monate vnd Jahre in größere Gottlosigkeit, die schon lang gen Himmel geschrieen, fallen, vnd sich daneben vngescheut, wiewol gar vnbefugt verlauten laßen, weil Sie ein Landesherr wären, so wollten Sie nicht mehr von mir gestraffet seyn, womit mir denn die eine Hälfft des Predigampts abgeschnitten wird, über welches doch der allmächtige Gott allein HERR ist vnd kein Kaiser vnd König; worzu denn endlich das mit kommet, daß E. Hochgr. Gn. meinen treugemeinten Vermahnungen, derer wegen ich den allwissenden Gott zum Zeugen vnd Richter mit vnerschrocknem vnd getrostem Herzen anruffe, ganz nicht folgen wollen, auch den Gebrauch des hochwürdigen Abendmals, darüber alle noch wenig fromme Hoffdiener vnd Hoffdienerinnen beweglich klagen, nunmehr über 13 Monate auffgeschoben, vnd wann Sie denn gleich jetzt wiederholen vnd von Ihren beharrlichen vielfaltigen Todsünden, als allezeit leider geschehen, nicht ablassen wollten, Sich doch mit gutem Gewissen zu solchem hohen Tisch, für welchem auch die Engel erzittern, als ein vnwürdiger Communicant nicht finden könnten, noch von mir als von einem armen Diener JESU CHRISTI mit vnverleztem Gewissen ferner darzu admittiret werden möchten, so habe ich im Namen des allerhöchsten Gottes, meine arme Seele zu retten vnd mit frembden Sünden selbige nicht zu betheilhafftigen, die gänzliche Resolution bey mir gefasset, gegen nächstkünfftige Ostern mich meiner beiden Aempter zu verzeihen vnd mein Heil vnd Wolfahrt durch Gottes vngezweiffelte Schickung an einen andern Ort, da verhoffentlich mein weniges Pflanzen vnd Begießen nicht allermaßen, wie an E. Hochgr. Gn. Hoff, daran man wol gern Leute haben, aber Niemand folgen will, ohne himmlisches Gedeyen ablauffen wird.

Vnd weiln es zumaln billig, daß solch mein Fürnehmen, dessen Verantwortung ich mir auff meine conscienz zu nehmen sicherlich getraue, E. Hochgr. Gn. bey Zeiten kund werde, so habe Deroselben ich es hiemit in Vnterthänigkeit zu wissen machen vnd ganz demüthiglich bitten wollen, E. Hochgr. Gn. wollen gegen benannte Zeit, wo nicht eher, mich meiner Eyd vnd Pflichten in Gnaden erlassen vnd im übrigen mein gnädiger Graff vnd Herr verbleiben, welches vmb Dieselbige ich hinwiederum mit meinem Gebet vnd vnterthänigen Diensten zu verschulden mich schuldig vnd willig erkenne.

Befehle hierauff E. Hochgr. Gn. sampt Dero vorhochgedachter Fürstlicher Gemahlin, meiner gnädigen Fürstin vnd Frawen, wie auch die Gräffliche junge Herrschaft in den vätterlichen Oberstschutz des ewiggetreuen Gottes vnd Deroselben mich zu beßern Gnaden.

Geben in E. Hochgr. Gn. Stad Aurich, am 7. Januarii Anno 1639.

E. Hochgr. Gn.

gewesener vnterthänig treuer Seelsorger

Michael Walther D.

---

9. Andreas Grimm, Buchdrucker zu Münden.

Ueber die älteste Druckerei in Münden, die des Andreas Grimm, die mir bei meiner Geschichte der Buchdruckereien in den Hannoverschen und Braunschweigischen Landen (Hannover 1840) ganz entgangen war, fehlte es bis jetzt durchaus an näheren Nachrichten. Im Jahrgang 1849 dieser Zeitschrift konnte ich nur einen Druck dieser Grimmschen Buchdruckerei aus dem Jahre 1691 namhaft machen. Jetzt bin ich im Stande, einige aus den Archivakten geschöpfte Nachrichten beizubringen.

Andreas Grimm, der älteste Sohn des Hofbuchdruckers Georg Friedrich Grimm zu Hannover, war einige Jahre Fürstl. Waldeckischer Hofbuchdrucker zu Arolsen, hielt sich darauf etliche Jahre bei seinem Schwiegervater, dem Buchdrucker Friedrich Hertzog zu Cassel auf; den 9. Juli 1688 bewarb er sich bei der Herzoglichen Regierung um Concession zu Anlegung einer Buchdruckerei in Münden, die ihm auch den 3. Januar 1689 gewährt wurde, jedoch mit der Bestimmung, daß er zum Drucke von geistlichen Sachen die vorherige Genehmigung des Superintendenten, zum Drucke von anderen Sachen die des Amtes einholen solle. Er starb mit Hinterlassung von fünf Kindern im Mai(?) 1694, worauf seine Witwe Anna Elisabeth, geb. Hertzog, das Geschäft fortsetzte und am 7. Juni 1694 um ein Privilegium auf den Druck eines ABC-Buches, ferner Gesenii Katechismus, der Radices und einer Auslegung der Evangelien und Episteln einkam.

C. L. Grotefend.

---

10. Bericht des Stadt-Kämmerers Faustmann über das Siegelamt zu Hameln.

Mitgetheilt vom Geheimen Archivrathe Dr. **Grotefend.**

Das Siegel-Ambt ist dahier eines derer vornehmesten emolumentorum, so die Senatores besage der alten und neuen Wahl-Bücher, die Beathen genannt, abwechselungsweise privative vorhin verwaltet haben, gestalten dan der Genuß davon als in Privat-Sachen von jedem Sigillo 6 gr primario pro parte salarii zu rechnen, Zuletzt hatt der

Seel. Senator Beibe solches respiciret, welchem aber, und mitthin denen übrigen Senatoribus dasselbe auf nachfolgende Weise entzogen worden: Es hatte nemlich der Seel. Burgermeister Harding angetragen, daß die Secreta civitatis in keiner behörigen genauen Bewahrung befangen wären, vielmehr damitt gantz unordentlich und gefährlich zu Werke gegangen würde, gestaltsahm wan acta in praesentia partium zu versiegeln, sodan die Siegel-Lahde von dem Siegel-Herren abgefodert würde, also die Secreta, weilen der Siegel-Herr nicht zugegen, gahr leicht gemißbrauchet werden könten, immaassen dan derselbe auch vor sich und Senatu inscio die Siegel-Lahde abgefodert und zu sich genommen. Aber es hatt die Folge der Zeith ergeben, daß die gehegete Absicht nichts weniger als auf die Sicherheit derer Siegel gerichtet gewesen, sintemahlen derozeith viele Differentien zwischen ihn und den Rath obwalteten und weßhalber verschiedene Berichte gefodert wurden, welche er dan vor der Versiegelung zufoderst nachsehen wollen, und daher geschahe es, das viele Berichte sub sigillo privato abgehen mußten. Vornemblich aber hatt die Absicht den Eigennutz zum Grunde gehabt, angesehen er die Siegel-Lahde dem Gerichtschreiber zugestellet und durch denselben die einlauffende Siegel-Gebühren als von jedem 6 *mgr* ihm einliefern lassen, bei welcher Usurpation zum Bedruck und Nachtheil derer sämbtl. Senatorum es dan bis anjetzt geblieben.

Hameln den 9. Januarii 1749.

C. J. Faustmann.

---

11. Das Statut der Altstadt Hannover gegen die Katholiken.

Vom Ober-Amtsrichter **Fiedeler**.

Ein Statut des Raths der Stadt Hannover von 1588 (Schlegel, Churhannöv. Kirchenrecht, Theil II, S. 183) enthält die Vorschrift, daß nur Anhänger der Augsburgischen Confession in der Stadt geduldet werden sollen, und jeder Andere „noch bei Sonnenschein" die Stadt verlassen müsse.

Da dieses Statut bereits in Folge des Westfälischen Friedens von 1648, insofern darin den drei christlichen Confessionen nicht nur Religions- und Cultusfreiheit, sondern auch politische Rechtsgleichheit zugesichert worden, seine Gültigkeit verloren hatte, so ist es bemerkenswerth, daß — wie durch die beiden Anlagen 1 u. 2 nachgewiesen wird — Katholiken noch im Jahre 1764 zur Gewinnung des Bürger- und Braurechts in der Altstadt Hannover regelmäßig nicht zugelassen wurden und Häuser daselbst durch Kauf zu erwerben nicht berechtigt waren.

Anlage 1.

Actum Hannover in Curia den 30. Maji 1764.

Praes. Dno Consule sen. Grupen, Dno Cons. reg. Alemann, Synd. Bacmeister, me Secret. Brückmann, Sen. Knoop, Bröckell, von Lüde, Barteldes, Schaer, Schwackp et Dettmering.

Meldete sich und erschien Carl Josephi Norbs, vorstellend, wie er von weyl. hiesigen Königl. Hoffraht und Leib-Medici Hugo hinterbliebenen Erben deren alhie an der Osterstraße belegene Wohn- und Brauhauß gekaufft und bey hiesiger Stadt-Cämmerey die Bürgerschafft und Brauergilde gewinnen wollen, selbige aber ihn, weil er Catholischer Religion sey, hieher verwiesen habe. Er wolle also bitten, ihn zu Gewinnung der hiesigen Bürgerschafft und Brauergilde zuzulassen. Es wurde hierauf demselben zu erkennen gegeben, wie der Regul nach keinem Catholico erlaubt, alhie ein Hauß zu kauffen, ein Catholicus auch nicht unter die Zahl der Bürger aufgenommen werde; weil indessen solches von dem Gutfinden des Magistrats dependire, so werde es darauf ankommen, ob er sich gerathen finde, zu Erhaltung der Erlaubniß, ein Hauß zu kauffen und Aufnahme in die Bürgerschafft, sich zu einer Abgifft in das Register ad fabricam der Kirche St. Egidii verbindlich zu machen, da sodann Magistratus ihm alle Befoderniß zu geben, auch die Concession zu Führung einer Wihrtschafft zu ertheilen, sich willig werde finden lassen.

Solchemnach erklährete sich derselbe nach gepflogener gütlichen Handelung, daß er für die Aufnahme in die Bürgerschafft und Brauergilde, auch Erhaltung der Erlaubniß, ein Hauß auf hiesiger Altstadt zu kauffen, Zweyhundert ₰ Cassemünze bezahlen, davon 100 ₰ von instehenden Johannis an mit 4 ₰ jährlich verzinsen, von den übrigen 100 ₰ aber, so lange er leben, keine Zinse entrichten wolle, und nach seinem Ableben allererst das ausgelobte Capital der 200 ₰ in vorgemeldeter Münze bezahlet werden solle.

Welches Erbieten dann abseiten des Magistrats angenommen, mithin denen Camerariis aufgegeben wurde, von demselben die Bürger- und Brauergilde-Gelder anzunehmen und demselben wegen gewonnener Bürgerschafft den gewöhnlichen Schein zu ertheilen.

Er, Carl Josephi Norbs, aber setzete wegen Erfüllung seines gethanen Versprechens und richtiger Bezahlung der ausgelobten 200 ₰ seine gesammte Haab und Güter überhaupt, insbesondere aber das von ihm gekaufte Hugoische Hauß zur öffentl. gerichtlichen hypothec ein.

Actum uti supra

in fidem

F. V. Brückmann.

Secr.

Anlage 2.

Nachdem Carl Josephi Norbs vor die vom Magistrat erhaltene Vergönstigung, daß er als ein der Römisch Catholischen Religion Zugethaner alhie ein Hauß kauffen dürffen, auch unter die Zahl der hiesigen Bürger und Brauer aufgenommen worden, Inhalts angeschlossenen protocolli zweyhundert ₰ Cassen-Münze ausgelobet hat, derogestalt und also, daß er davon 100 ₰ von letztabgewichenen Johannis an jährlich mit Vier ₰ verzinset, von den übrigen 100 ₰ aber, so lange er lebet, keine Zinse entrichtet, auch nach seinem Ableben allererst das Capital der 200 ₰ in vorgemeldeter Münze bezahlet werden solle, und dann sowohl das Capital als auch die Aufkünfte davon zu Schadloßhaltung der Kirche St. Egidii gewidmet; alß hat der Registrator des Fabric-Registers der Kirche St. Egidii, Diaconus Nicolaus Lemcke, hiemit Befehl, von Anfangs benandten Carl Josephi Norbs die ausgelobte 4 ₰ Zinse jährlich zu erheben, auch nach dessen Absterben die Einforderung des Capitals zu besorgen, die inmittelst jährlich eingehende 4 ₰ Zinse aber denen Predigern bey der Kirche St. Egidii gegen Quitung jedesmahl zur Verfall-Zeit auszuzahlen, mithin die daher entstehende Einnahme und Ausgabe mittelst dieses ein vor all zu belegen.

Decr. Hannover in loco jud. sol. den 25. Julii 1764.

Jussu Senatus.

F. V. Brückmann, Secr.

Dem
Registr. ad fabr. der Kirche
St. Egidii, Diac. Lemcke,
zuzustellen.

Sechsunddreißigste Nachricht

über den

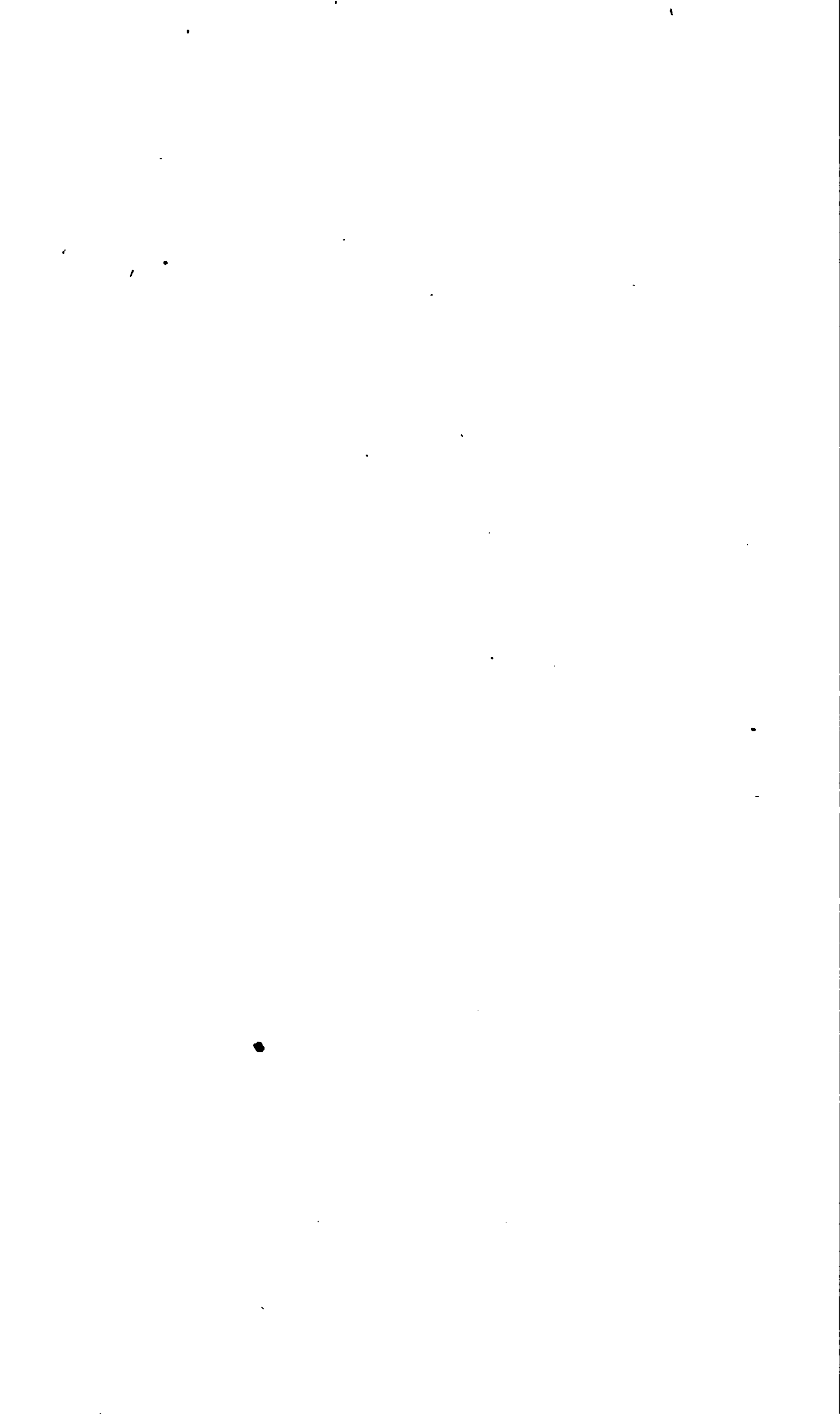
historischen Verein

für

Niedersachsen.

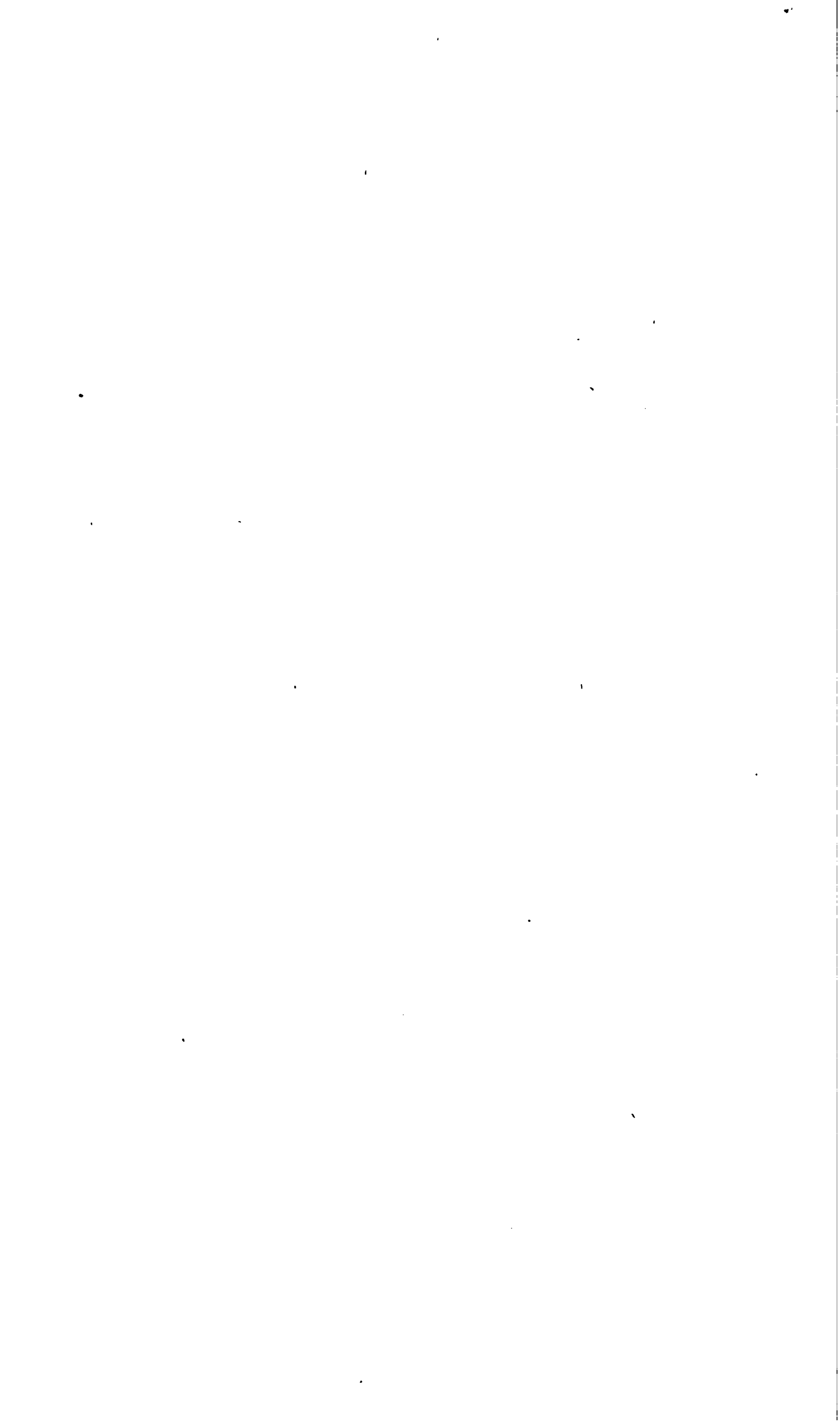
Hannover, 1874.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke.



Die geehrten Mitglieder des historischen Vereins werden dringend gebeten:

1) den Schatzmeister des Vereins, Herrn Buchhändler Roßmäßler hieselbst, Leinstr. 32, von einem etwaigen Wechsel des Wohnorts oder einer Veränderung des Titels unfrankirt in Kenntniß zu setzen, und
2) zur Verminderung der Porto-Ausgaben binnen 14 Tagen nach Empfang dieses Berichts ihren Beitrag durch Postanweisung berichtigen zu wollen.



Geschäftsbericht

des

Ausschusses des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1873.

Erstattet von dem Secretär des Vereins in der Generalversammlung am 26. October 1874.

Hochzuverehrende Herrn!

Das mir anvertraute Amt eines Secretärs des histor. Vereins legt mir heute zum 8. Male die Verpflichtung auf, Ihnen über die Lage und das Leben unsers Vereins in einem Jahresberichte Rechenschaft abzulegen; aber nur mit schwerbewegtem Herzen kann ich dieses heute, wo ich den unter uns fehlenden, allverehrten Herrn Präsidenten in schwerer Krankheit fast hoffnungslos darniederliegend weiß. Gestatten Sie mir, daß ich mich in meiner Berichterstattung der möglichsten Kürze befleißige, soweit solche ohne Uebergehung wesentlicher Mittheilungen zu bewerkstelligen ist, zumal da auch der nachher folgende Vortrag des Herrn Landsyndicus Jugler längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

I. Matrikel des Vereins.

Leider beginnt mein Bericht wieder mit Angabe unserer persönlichen Verluste, die wir als um so schwerere zu beklagen haben, als der Tod im Laufe des Jahrs eines und des andern unserer thätigsten und verdienstvollsten Mitglieder uns beraubt hat. Besonders müssen wir hier in anerkennender Weise des schmerzlichen Verlustes gedenken, den der Ausschuß des Vereins durch den Tod zweier verdienstvoller Mitglieder

erlitten hat: des Professors Guthe in München und des Kanzleiraths Meese hieselbst, welcher letztere mit regem Interesse und anerkennenswerther Thätigkeit 25 Jahre dem Vereine angehört und in der letzten Zeit durch seine umsichtige und gewissenhafte Führung des Schatzmeisteramts noch besonders den Dank des Vereins sich erworben hat. Zugleich können wir aber mit Freuden bemerken, daß jenes Amt wieder einen neuen würdigen und tüchtigen Führer gefunden hat, indem Herr Buchhändler Roßmäßler mit freundlicher Bereitwilligkeit dasselbe jetzt übernommen hat.

Im Ganzen hat der Verein seit dem letzten Jahresberichte durch Tod und Austritt 15 Mitglieder verloren und 12 neue gewonnen, so daß er jetzt 366 Mitglieder zählt, also leider 3 weniger, als bei dem vorigen Jahresberichte.

Die Beamten des Vereins sind wieder dieselben geblieben:

1) Präsident: Geh. Archivrath Grotefend, und als Stellvertreter: Landschaftsrath v. Münchhausen.
2) Secretär und Bibliothekar: Rath Bodemann.
3) Conservator: Studienrath Müller.
4) Archivar: Oberamtsrichter Fiebeler.
5) Schatzmeister: Buchhändler Roßmäßler.

Die Zahl der Vereine und Institute, mit denen wir in Schriftentausch stehen, beträgt 115, also 2 mehr als beim letzten Jahresberichte. Es sind neu hinzugekommen: der akademische Leseverein in Innsbruck, das Museum für Völkerkunde in Leipzig und der histor. Verein zu Trier; ausgefallen ist dagegen der aufgehobene Studenten-Verein zu Berlin.

Ein specificirtes Verzeichniß der gegenwärtigen Vereinsmitglieder und der correspondirenden Vereine und Institute ist als Anlage C. diesem Berichte angeschlossen.

II. Finanzlage des Vereins.

Die Jahresrechnung für 1873, welche wir statutenmäßig sammt den Belegen hier zur Einsicht aufgelegt haben, bietet einen schon etwas mehr befriedigenden Stand unserer Finanzen dar, als beim letzten Jahresberichte. Dieselbe weist eine

Einnahme von 1174 ℛ 7 gr 1 ₰, und eine Ausgabe von 1007 ℛ 7 gr 6 ₰ auf, so daß sich ein Ueberschuß von 166 ℛ 29 gr 7 ₰ ergiebt, also 25 ℛ 27 gr 3 ₰ mehr als beim Abschluß der vorigen Rechnung; wobei wir mit gebührendem ergebenstem Danke zu erwähnen haben, daß solches Resultat nur möglich geworden ist durch die gewogentliche Unterstützung, die unserm Vereine von Seiten des Cultusministeriums zu Berlin und der Calenbergischen Landschaft hieselbst zu Theil ward, indem zur Förderung unserer wissenschaftlichen Zwecke jenes uns eine einmalige Summe von 300 ℛ, und diese von 100 ℛ gewährt haben.

Die Vereins-Rechnungen des Jahres 1872 sind von der in der Generalversammlung vom 25. Oct. 1873 zu ihrer Prüfung erwählten Commission, bestehend aus den Herren Oberrevisor Bartels, Senior Bödeker und Geh. Rechnungsrath Hasse gütigst nachgesehen und salvis monitis dechargirt worden. Ein Auszug unserer Jahresrechnung ist diesem Berichte als Anlage A. beigefügt.

III. Wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins.

Was die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins betrifft, so wird unser literarisches Organ, die Zeitschrift für das Jahr 1873 in den nächsten Tagen an die verehrten Mitglieder des Vereins versandt werden. Dieselbe enthält folgende Arbeiten:

1. Beitrag zur Geschichte der geselligen Verhältnisse, insbesondere der Familienfeste in der Stadt Hannover. Vom Landsyndicus Jugler.
2. Die Einnahme der Veste Calenberg durch Tilly am 22. Octbr. 1625. Vom Archivar Janicke.
3. Aufzeichnungen des Feldmarschalls von Freytag.
4. Die Erbämter im vormaligen Hochstifte Hildesheim. Vom Kanzleirath Meese.
5. Die jetzt wüsten Ortschaften Gilgen, Soersen, Holzheimer, Ankensen und Pewelschmehr. Vom Oberamtsrichter Fiedeler.

6. Die Gefangennahme des französischen Maréchal Duc de Belleisle nebst Gefolge zu Elbingerode am 21. Decbr. 1745. Aus dem Königl. Archive zu Hannover.
7. Ein gleichzeitiger Bericht über die Einnahme Göttingens durch Tilly am 1. Aug. 1626. Vom Archivar Janicke.
8. Die Chronik des Stifts SS. Mauritii et Simeonis zu Minden. Vom Geh. Archivrath Grotefend.
9. Beiträge zur Culturgeschichte Niedersachsens. Volksvergnügungen. Vom Geh. Archivrath Grotefend.
10. Die Bestechung des Hildesheimischen Domcapitels bei der Wahl des Bischofs Friedr. Wilhelm v. Westphalen im Jahre 1763. Mitgetheilt vom Geh. Archivrath Grotefend.
11. Tilly's Schreiben an Herzog Christian von Celle über seinen Sieg bei Lutter am Barenberge. Mitgetheilt vom Archivar Janicke.
12. Das Kloster Wülfinghausen. Vom Oberamtsrichter Sostmann in Elze.
13. Excerpte aus Letzner's Beschreibung der Leben der Bischöfe von Hildesheim a Gunthario primo episcopo usque ad Ernestum, comitem palatinum Rheni, ducem Bavariae, electum 1573.
14. Das alte Amt Calenberg. Nach einer alten statistischen Beschreibung mitgetheilt vom Oberamtsrichter Sostmann in Elze.
15. Bericht über vorchristliche Alterthümer. Vom Studienrath Müller.
16. Miscellen:
   a. Catalogus ecclesiarum parochialium diocesis Verdensis. Von Karl Koppmann in Hamburg.
   b. Kosten eines Pöhlder Reliquiariums.
   c. Ungedrucktes Schreiben des Urbanus Rhegius. Mitgetheilt vom Professor Crecelius in Elberfeld.
   d. Zu dem Spruch von Herzog Heinrich von Braunschweig vom Jahre 1545. Von Friedr. Latendorf in Schwerin.
   e. Stiergefecht zu Hannover im 16. Jahrhundert. Mitgetheilt vom Rath Bodemann.

f. Ueber Holzpreise wie den Speise-Verbrauch in größern Haushaltungen vor 2 bis 300 Jahren in der Gegend von Elze. Vom Oberamtsrichter Sostmann in Elze.
g. Fliegendes Blatt aus Braunschweig. Mitgetheilt vom Rath Bodemann.
h. Schreiben des Pastors Michael Walther an den Grafen von Ostfriesland. Mitgetheilt vom Rath Bodemann.
i. Andreas Grimm, Buchdrucker zu Münden. Vom Geh. Archivrath Grotefend.
k. Bericht des Stadt-Kämmerers Faustmann über das Siegelamt zu Hameln. Mitgetheilt vom Geh. Archivrath Grotefend.
l. Das Statut der Altstadt Hannover gegen die Katholiken. Vom Oberamtsrichter Fiedeler.

Was die Käuflichkeit der bisherigen Vereins-Publicationen betrifft, so sind die Preisbestimmungen für die Mitglieder des Vereins diesem Berichte als Anlage D. angeschlossen.

Ueber die sonstige wissenschaftliche Thätigkeit unsers Vereins ist zu berichten, daß die wissenschaftlichen Vorträge und Unterhaltungen auch in den Wintermonaten des Berichtsjahres stattgefunden haben und auch weiter in den jetzt folgenden Monaten sollen fortgesetzt werden, wobei wir um der Sache willen wünschen, daß der Besuch derselben zahlreicher werden möchte, und uns der Hoffnung hingeben, daß doch auch von den Mitgliedern viele dann und wann in unserer Mitte erscheinen und uns aus den Schätzen ihres Wissens Mittheilungen machen.

IV. Die Sammlungen des Vereins.

Die Sammlungen des Vereins sind auch in dem Berichtsjahre durch Schenkungen, Kauf und Austausch ansehnlich vermehrt worden.

Die Bibliothek ist durch Ankauf, durch die Schriften der correspondirenden Vereine und Institute und durch Geschenke um 46 Nummern vermehrt, wie das später sub A. folgende Verzeichniß näher ausweist. Die Benutzung der-

selben hat sich im Berichtsjahre wieder bedeutend gesteigert, indem 285 Bücher und Handschriften ausgeliehen gewesen sind, 83 Nummern mehr als im vorhergehenden Jahre. Das Vereins-Archiv ist durch Geschenk um 2 Urkunden vermehrt. Vergl. das spätere Verzeichniß sub B. Außerdem sind noch den Vereins-Sammlungen durch das Provinzial-Museum 67 Blätter Handzeichnungen, Photographien und andere Abbildungen zugekommen. Die Bibliothek ist von jetzt an den Mitgliedern jeden Montag und Donnerstag von 12 bis 2 Uhr geöffnet. Die Bücher werden nur auf höchstens 3 Monate ausgeliehen; die dieser Bestimmung zuwider handelnden Entleiher in hiesiger Stadt haben dem die Bücher eintreibenden Boten für jeden Weg 1/4 Mark zu zahlen.

Der historische Lesecirkel ist mit der Bibliothek in der bisherigen Verbindung geblieben, wonach in ihm, außer den für diese bestimmten, aus den Mitteln des Vereins oder des Lesecirkels selbst angeschafften neuen Werken, insbesondere die Zusendungen der correspondirenden Vereine circuliren. Er ist den in hiesiger Stadt wohnenden Vereinsmitgliedern gegen einen jährlichen Beitrag von 1 ℳ zugängig und zählte am Schlusse des Berichtsjahres 22 Mitglieder. — Ein Auszug aus der Rechnung des Lesecirkels ist als Anlage B. diesem Berichte angeschlossen.

Was die Alterthums-Sammlungen des Vereins betrifft, welche dem Provinzial-Museum einverleibt sind, so sind auch diese in dem verflossenen Vereinsjahre wieder erheblich vermehrt worden, indem wir sowohl durch Ankäufe wie durch Geschenke und Ausgrabungen eine Reihe zum Theil recht werthvoller Gegenstände denselben einverleiben konnten. Ein Verzeichniß des Zuwachses folgt sub C.

A. Bücher.

Vom Büreau des Hauses der Abgeordneten in Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preuß. Landtages 1871/72; 11. Legislatur-Periode. Session 1872/73. Berl. 1873.

Von der Archäologischen Gesellschaft in Berlin:

7102. Hübner, E., Bildniß einer Römerin. Marmorbüste des Britt. Museums (die sogen. Clytia). 33. Winkelm.-Progr. Berl. 1873. 4.

Von der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen:

7101. Johann Smidt. Ein Gedenkbuch zur Säcularfeier seines Geburtstages. Bremen 1873. 4.

Von der Königlich Norwegischen Universität Christiania:

7082. Lieblein, J., Recherches sur la chronologie égyptienne d'après les listes généalogiques. Christiania 1873. 8.

Vom Vereine für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:

7075. Oven, A. H. E., Das erste städtische Theater zu Frankfurt a. M. Frankf. a. M. 1872. 4.

Vom akademischen Leseverein in Graz:

6438. Jahresbericht des akademischen Lesevereins in Graz. Graz 1872. 8.

Vom Vereine für Hamburgische Geschichte in Hamburg:

7076. Gaedechens, C. F., Hamburgs Bürgerbewaffnung. Ein geschichtlicher Rückblick. Hamb. 1872. 4.

Von der Handelskammer zu Hannover:

6424. Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1872. Hann. 1873. 8.

6524. Hannoversches Wochenblatt für Handel und Gewerbe. Jahrg. 1872. Hann. 1873. 4.

Vom Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde in Lübeck:

3654. Pauli, C. W., Lübeckische Zustände im Mittelalter. II. Lübeck 1872. 8.

Von der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München:

5373. Verzeichniß der Mitglieder der Königl. Bayer. Akademie der Wissensch. 1873. München 1873. 4.

7094. Döllinger, J. v., Rede vom 25. Juli 1873 zur Vorfeier des allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs Ludwig II. München 1873. 4.

7074. Prantl, K. v., Gedächtnißrede auf Friedrich Ad. Trendelenburg. Gelesen 28. März 1873. München 1873. 4.

Vom germanischen Museum in Nürnberg:

7081. Essenwein, A. und Frommann, Die Aufgaben und die Mittel des german. Museums. Eine Denkschrift. Nürnb. 1872. 8.

Von der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag:

7077. Kelle, J., Die klassischen Handschriften bis herauf zum 14. Jahrhundert in Prager Bibliotheken. Prag 1872. 4.

7077. Maloch, A. Z., Wo ist Karl der Große geboren? Prag 1872. 4.

Von der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag:

6035. Jahresbericht der Lese- und Redehalle. Vereinsjahr 1872—73. Prag 1873. 8.

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen in Riga:

7096. Luther an die Christen in Livland. Riga 1866. 4.

Von dem Vereine für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden in Stade:

7103. Katalog der Bibliothek des Vereins. Stade 1873. 8.

7104. Der Altarschrein der Kirche zu Altenbruch im Lande Hadeln. Photographisch dargestellt. Stade 1873. 4.

Vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich in Wien:

6956. Topographie von Niederösterreich. 4. H. Wien 1872. 4.

Vom Akademischen Lesevereine in Wien:

5854. Statuten des Lesevereines der deutschen Studenten Wiens. Wien 1873. 8.

Vom Pastor a. D. Grote in Hannover:

7098. Grote, L., Einsame Lieder. Hann. 1873. 8.

Vom Geh. Archivrath Dr. Grotefend in Hannover:

2515. Bericht über den Kunst-Verein für Hannover 187½. Hann. 1873. 8.
7084. Wülbern, O., Notizen zur Wasserversorgungsfrage in Hannover. Hann. 1873. 8.
7087. Extract des mit Braunschweig-Lüneburg Zellischer Landschaft den 18. Dec. 1673 aufgerichteten Recessus, betr. Contribution. Celle 1674. 4.

Vom Archivsecretär Dr. Grotefend in Breslau:

7105. Grotefend, H., Die Landeshauptleute der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. (A. d. Zeitschr. des Vereins f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens. Bd. XII.) Breslau. 8.
7106. Grotefend, H., Zur Genealogie und Geschichte der Breslauer Fürsten. Breslau 1873. 8.

Vom Director Krause in Rostock:

5999. Krause, R. E. H., Große Stadtschule zu Rostock 1873. Gymnas.-Progr. Rost. 1873. 4.

Vom Kanzleirath Meese in Hannover:

7095. Meese, Das Geleitsrecht ꝛc. auf der alten Heerstraße von Mehle nach Poppenburg, und die Tempelherren zu Poppenburg. (Abdr. a. d. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersächs. 1870.) Hann. 1871. 8.

Vom Studienrath Dr. Müller in Hannover:

7107. Müller, J. H., Vorchristliche Brunnengräber. Hann. 1873. 4.

Von Julius Grafen von Oeynhausen:

7085. Oeynhausen, Jer., Fürstlich Blut. Ein Beitrag zur Genealogie der Häuser der Welfen. O. O. u. J. 8.

Vom Director M. Ad. Goetelet in Brüssel:

7078. Goetelet, M. Ad., Unité de l'espèce humaine. O. O. (Brux.) u. J. 8.

7078. — —, De l'Homme considéré dans le système social. O. O. (Brux.) u. J. 8.

7078. — —, Sur les étoiles filantes de la période de Novembre 1871 etc. O. O. (Brux.) u. J. 8.

7079. — —, Premier siècle de l'Academie Royale des sciences de Belgique. Bruxelles 1872. 8.

7079. — —, Tables de mortalité et leur developpement. Brux. 1872. 4.

Vom Senator Dr. Schläger in Hannover:

7086. Petition vom Juli 1873 an Kaiser Wilhelm, betr. die Wahl des Dr. A. Portig in Altenburg zum Prediger an der Aegidienkirche in Hannover. Fol.

Vom Lehrer Schlette in Hannover:

5966. Jahresbericht Nr. 6, 8—11, 14—17, 21 der Naturhistor. Gesellschaft in Hannover. Hann. 1856—71. 8 und 4.

5966a. Vorläufige Statuten des naturhistorischen Museums in der Residenzstadt Hannover. Hann. 1850. 8.

7088. Gropius, G., Chronik der Königl. Haupt- und Residenzstadt Berlin für d. J. 1837. Berl. 1840. 8.

7091. Matzka, W., Die Chronologie in ihrem ganzen Umfange. Wien 1844. 8.

Handtke, F., Hand-Atlas des preußischen Staats. 36 Bl. Glogau 1846. Groß Quer-Fol.

Karte vom preußisch. Staate mit besonderer Berück-

sichtigung der Communicationen. Bearbeitet und herausgegeben vom techn. Eisenbahn-Büreau. 12 Bl. im Maßst. von 1:600,000. Berl. 1860. Roy. qu. Fol.

Vom Forstinspector Teichmann in Hannover:

7092. Die Posaune. Begründet von Georg Harrys, fortgeführt von Hermann Harrys. Jahrgang 1831, 1832, 1834—37, 1839—1847. Hann. 1831—47. 4.

Von Herrn F. H. A. von Wangenheim zu Wake:

4697. Wangenheim, F. H. A. v., Regesten und Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Wangenheim und seiner Besitzungen. Eine zweite bis z. J. 1871 reichende Sammlung. Gött. 1872. 8.

B. Urkunden.

Zwei Lehnbriefe des Landgrafen Moritz von Hessen vom 7. August 1605 und vom 17. Juli 1611 für die Bürger Hans Frese und Andreas Frese in Nordheim wegen einer Holzung am Sattwicke.

C. Alterthümer.

1. Aus der vorchristlichen Zeit.

Eine Anzahl Alterthümer, gefunden bei Rauschenwasser in der Nähe von Göttingen und bei Nienburg. Geschenkt vom Herrn Professor Dr. Oesterley hierselbst.

Ein Steindolch, gefunden bei Rebenstorf. Geschenkt vom Hrn. Lehrer Apel in Rebenstorf.

Steinhammer und Steinmesser, gefunden in Ostfriesland. Geschenkt vom Hrn. Bauinspector Albrecht in Aurich.

Gypsabguß eines alten Schädels. Geschenk des Hrn. Inspectors Wiepken in Oldenburg.

Eine Urne, gefunden bei dem Döhrener Thurme. Ausgegraben.

Desgleichen. Geschenkt vom Herrn Obergerichtsrath Eckert.

Webergewicht von Thon, gefunden bei Ohle in der Nähe

von Nienburg. Geschenkt vom Herrn Gutsbesitzer von Arenstorff zu Ohle.

Messer, Pfriem, Pincette und Spatel von Bronze, gefunden bei Wehdel, A. Lehe. Geschenkt vom Hrn. Ortsvorsteher Döscher in Wehdel.

Steinbeil, gefunden bei Münder. Geschenkt vom Hrn. Oberamtsrichter Siegener in Uchte.

Acht Arm- und Beinringe, ein Halsring, eine Bruststpange und ein Haarschmuck, mit Resten eines ungebrannten Skelettes, in einem Grabhügel bei Klein-Süstedt gefunden. Gekauft.

Zwei Urnen, gefunden bei Wegeanlagen in Ostfriesland. Abgegeben vom Landes-Directorium hierselbst.

Vier Urnen, aus Hügelgräbern in der Nähe von Barnstorf. Ausgegraben.

Steindolch und Steinkeil, gefunden bei Rethwisch an der Grenze zwischen Hannover und Oldenburg. Geschenkt vom Hrn. Hofbesitzer Rethwisch.

Sechs Gefäße und eine Anzahl Geräthe aus dem Urnenfriedhofe bei Rebenstorf. Ausgegraben.

Sechs Gefäße und eine Anzahl Alterthümer aus dem Urnenfriedhofe auf dem Perleberge bei Stade. Ausgegraben.

Fünf römische Bronzemünzen. Geschenkt vom Herrn Hauptmann Purgold in Altona.

2. Aus dem Mittelalter und der neuern Zeit.

Alte Abbildung der Bernwards-Säule zu Hildesheim. Geschenkt vom Hrn. Gymnasial-Director Müller daselbst.

Ein Teppich, 7 Meßgewänder, ein gesticktes Kreuz, 5 andere Stickereien, ein Crucifix, ein Elfenbeinschnitzwerk, ein Weihkessel von Bronze, ein bronzener Spülkessel, eine emaillirte Hostienbüchse, 6 Holzschnitzwerke; aus Hildesheim. Gekauft.

Ein gestickter Altarbehang. Gekauft.

Sechs Photographien der Stiftskirche zu Bücken und ihrer Alterthümer. Geschenkt vom Hrn. Baumeister Hotzen hierselbst.

Eine Photographie des neuen Kapitäls der Bernwardssäule. Geschenkt vom Herrn Bildhauer Küsthardt zu Hildesheim.

Ein Chassepot-Gewehr. Geschenkt vom Hrn. Medicinalrath Dr. Hahn hierselbst.

Ein Abdruck des Siegels der Stadt Goslar. Geschenkt vom Hrn. Archivrath Dr. Grotefend hierselbst.

Ein Paar Steigbügel, gefunden im Lüneburger Stadtgraben 1874. Geschenkt vom Hrn. Hauptmann Purgold in Altona.

Zwanzig silberne und bronzene, antike (griech. u. röm.) Münzen. Geschenkt vom Hrn. Eisenbahn-Ingenieur Blancke zu Salonichi.

Zwei Schützenthaler auf das Bundesschießen 1872. Geschenkt von dem Schützen-Collegium hierselbst.

Ein Messingjeton. Geschenkt vom Herrn Hofbesitzer Wundenberg in Wehmingen.

Ein Real von Guatemala 1862. Geschenkt vom Hrn. von Brehmann hierselbst.

Sechs Silbermünzen, gefunden im A. Neuhaus a. d. E. Abgegeben vom Landes-Directorium hierselbst.

Bronzemedaille auf Friedrich d. Gr. Geschenkt vom Hrn. Lehrer Schlette hierselbst.

Ein silberner und ein kupferner schleswig-holsteinischer Geschichtsthaler. Geschenkt vom Hrn. Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Eine Hildesheimische Silbermünze. Geschenkt vom Hrn. Seebaum hierselbst.

Ein Mariengroschen von Karl Edgard von Ostfriesland 1735. Geschenkt vom Herrn Finanzsecretär Beneke hierselbst.

Eine Lippische Silbermünze. Geschenkt vom Hrn. Finanzsecretär Wiebe hierselbst.

Eine Silbermünze der Stadt Eimbeck. Geschenkt von Frau Räthin Bodemann hierselbst.

Acht neuere Silber- und Kupfermünzen. Geschenkt vom Hrn. Hauptmann Purgold in Altona.

Zwei Turnosen und eine sächsische Silbermünze. Geschenkt vom Hrn. Hauptmann Purgold in Altona.

Eine Speerspitze. Gefunden vom Hrn. Barmann in Sorsum.

Damit ist meine diesmalige Aufgabe erledigt. Nehmen Sie diesen kurzen Bericht mit gewohnter Nachsicht auf; und hat der Zustand des Vereins Sie mit Befriedigung erfüllt, so lassen Sie dieses Gefühl kräftig werden in fernerer geneigter Mitwirkung und in Förderung unserer Vereinszwecke. Nur unablässiges Streben und freudiges Zusammenwirken können uns fördern. Ist unser Wirkungskreis, sind unsere Mittel auch beschränkt, so lassen Sie uns dieses nicht abhalten, auf der betretenen Bahn fortzuschreiten, zur Erforschung und Erhaltung der geschichtlichen Elemente unsers Vaterlandes forthin nach unsern Kräften beizutragen.

Schließlich habe ich noch die angenehme Verpflichtung, im Namen des Ausschusses allen denjenigen unsern ergebensten Dank auszusprechen, welche uns mit ihrer Beihülfe durch Arbeiten, oder unsere Sammlungen durch Zusendungen und Geschenke beglückten. Wenn wir im Ganzen nicht ohne Befriedigung auf den Zeitabschnitt zurückzublicken vermögen, über welchen mir heute zu berichten oblag, so ist dies nur das Ergebniß so allseitiger freundlicher Theilnahme und Mitwirkung. Möge der künftige Jahresbericht ein noch erfreulicherer und günstigerer sein!

Anlage A.

Auszug

aus der

Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1873.

I. Einnahme.

			Thlr	gr	Pf
Tit.	1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	140	2	4
„	2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen...............	—	12	6
„	3.	Rückstände aus Vorjahren.....	1	15	—
„	4.	Jahresbeiträge der Mitglieder..	532	15	—
„	5.	Ertrag der Publicationen.....	181	22	3
„	6.	Außerordentliche Zuschüsse.....	318	—	—
„	7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein..................	—	—	—
		Summe aller Einnahmen	1174	7	1

II. Ausgabe.

			Thlr	gr	Pf	Thlr	gr	Pf
Tit.	1.	Vorschuß aus letzter Rechnung..				—	—	—
„	2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen...........				—	2	—
„	3.	Nicht eingegangene Beiträge ...				1	15	—
„	4.	Büreaukosten:						
		a. b. Remunerationen	184	10	—			
		c. Localmiethe	—	—	—			
		d. Feuerung und Licht	27	10	—			
		Latus...	211	20	—	1	17	—

		Thlr.	gr	Pf.	
	Transport	211	20	—	1 Thlr. 17 gr — Pf.
	e. Für Reinhaltung der Locale, kleine Reparaturen und Utensilien	3	5	—	
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate u. Druckkosten	54	22	3	
					269 „ 17 „ 3 „
Tit. 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben				— „ — „ — „
„ 6.	Behuf der Sammlungen:				
		Thlr.	gr	Pf.	
	a. Behuf der Alterthümer	—	—	—	
	b. Behuf der Bücher- und Documente .	71	29	6	
					71 „ 29 „ 6 „
„ 7.	Behuf der Publicationen				660 „ 3 „ 9 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben				4 „ — „ — „
	Summe aller Ausgaben				1007 Thlr. 7 gr 6 Pf.

Bilance.

Die Einnahme beträgt	1174 Thlr. 7 gr 1 Pf.
Die Ausgabe dagegen	1007 „ 7 „ 6 „
Mithin bleibt ult. December 1873 ein Ueberschuß von	166 Thlr. 29 gr 7 Pf.

F. Meese,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des Lesecirkels des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1873.

I. Einnahme.

	ℛ	gr	₰
Ueberschuß aus der vorjährigen Rechnung	— ℛ	— gr	— ₰
Jahresbeiträge von 22 Mitgliedern.....	22 "	— "	— "
Summe...	22 ℛ	— gr	— ₰

II. Ausgabe.

	ℛ	gr	₰
Vorschuß in der vorjährigen Rechnung...	— ℛ	8 gr	9 ₰
Buchbinderrechnung für Jan.—Juli 1873	3 "	— "	— "
Desgl. für Juli—December 1873.....	3 "	9 "	— "
Für den Boten.....................	18 "	— "	— "
Summe...	24 ℛ	17 gr	9 ₰

Bilance.

	ℛ	gr	₰
Einnahme..........	22 ℛ	— gr	— ₰
Ausgabe...........	24 "	17 "	9 "
Deficit...	2 ℛ	17 gr	9 ₰

C. L. Grotefend.

Anlage C.

Verzeichniß

der

Vereins-Mitglieder und correspondirenden Vereine und Institute.

1. Protector.

Seine Majestät der König Georg.

2. Ehrenmitglied.

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cambridge.

3. Correspondirende Mitglieder*).

Die Herren:

1. d'Ablaing van Gießenburg, Baron, Rath bei der Adelskammer in Haag.
2. Biondelli, B., Professor in Mailand.
3. v. Boineburg, Kammerherr und Major auf Lengsfeld bei Eisenach.
4. de Busscher, Secretair der Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature in Gent.
5. Coremanns, Dr., in Brüssel.
6. Crecelius, Dr., Prof. in Elberfeld.
7. Diegerick, Professor und Archivar in Ypern.

Die Herren:

8. Föringer, Oberbibliothekar in München.
9. Gachard, General-Archivar der Belgischen Archive in Brüssel.
10. Groen van Prinsterer, Staatsrath und Vorstand des Archivs im Haag.
11. Harland, Regierungssecretair in Minden.
12. van der Heyden in Antwerpen.
13. Klaußner, Magistratsrath in München.
14. v. Ledebur, Frhr., Director des Museums vaterländischer Alterthümer in Berlin.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

Die Herren:
15. Leemanns, K., Dr., Director des Niederländischen Museums für Alterthümer in Leiden.
16. Lindenschmit, L., Dr., Conservator des Römisch-deutschen Central-Museums in Mainz.
17. Lisch, Dr., Geh. Archivrath in Schwerin.
18. Mayer, J., Esq., in Liverpool.
19. Müllenhof, Dr., Professor in Berlin.
20. v. Pocci, Graf, Oberst-Kämmerer in München.
21. Ranke, L. v., Prof. in Berlin.

Die Herren:
22. Rein, Dr., Director a. D. zu Crefeld.
23. Riza-Rangabé, Minister a. D. in Athen.
24. v. Stillfried-Rattonitz, Graf, Oberceremonienmeister u. wirklicher Geh. Rath in Berlin.
25. Talbot de Malahide, Lord, Präsident des Archeological Institute in London.
26. Temple, Büreau-Chef in Pesth.
27. Way, A., Esq., in London.
28. Worsaae, Etatsrath in Kopenhagen.

4. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:
1. v. Alten, Geh. Legationsrath.
2. Bärens, Dr. phil.
3. Bodemann, Bibliothekar, Rath.
4. Braun, Landdrost a. D.
5. Dommes, Obergerichtsrath.
6. Fiedeler, Oberamtsrichter.
7. Grotefend, Dr., Geh. Archivrath.
8. Jugler, Landsyndicus.
9. Lichtenberg, Präsident des Landes-Consistoriums.
10. Mithoff, Oberbaurath a. D.
11. Müller, Joh., Dr., Studienrath und Conservator des Welfen-Museums.
12. v. Münchhausen, Landschaftsrath.
13. Rieper, Landdrost a. D.
14. Roßmäßler, Buchhändler.
15. Schaumann, Dr., Staatsrath.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:
1. Blumenbach, Major in Thorn.
2. Goedeke, K., Dr., Professor in Göttingen.
3. Hostmann, Dr., in Celle.
4. v. Lenthe, Oberappellationsrath in Lenthe.
5. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Director in Flensburg.
6. Pfannenschmid, Dr., Depart.-Archivar in Colmar.
7. v. Rambohr, Generallieutenant a. D. in Celle.
8. Schmidt, Gust., Dr., Gymnasial-Director zu Halberstadt.
9. v. Wangenheim, Freiherr, Klosterkammer-Director a. D. in Waake.
10. v. Warnstedt, Dr., Geh. Regierungsrath und Curator der Universität Göttingen.
11. v. Werlhof, Obergerichts-Director in Lüneburg.

5. Wirkliche Mitglieder.

Die Herren:

Aachen.

1. Tochtermann, Architekt.

Altona.

2. v. Flöcher, Generalmajor.
3. Purgold, Hauptmann.

Aplern bei Rodenberg.

4. v. Münchhausen, Staatsminister a. D.

Attendorn, Kreis Olpe.

5. Rambohr, Oberlehrer.

Bardowiek.

6. Rothert, Pastor.

Bassum, Amts Freudenberg.

7. Hinze, Dr. jur.

Baumholden bei Saarbrücken.

8. Rudorff, Friedensrichter.

Bensdorf bei Elze.

9. Hausmann, Bau-Inspector.

Bergen an der Dumme.

10. Busch, Apotheker.

Berlin.

11. v. Minnigerode, Hauptm. im Großen Generalstabe.
12. v. Oeynhausen, Graf, Lieutenant a. D., Kammerjunker.
13. Schomer, Generalmajor a. D.
14. Warnecke, Geh. Ministerial-Secretair.

Blankenburg.

15. Simonis, Collaborator.

Braunschweig.

16. Aßmann, Professor.
17. v. Eschwege, Kreisgerichtsrath.
18. Hänselmann, Stadtarchivar.

Die Herren:

19. Lambrecht, Dr.
20. Magistrat, löblicher.
21. Steinmann, Kaufmann.

Bromberg.

22. Ohlmeyer, Eisenbahn-Inspector.

Bückeburg.

23. v. Strauß, Regierungsrath.

Calenberg.

24. v. Ompteda, Oberamtsrichter.

Celle.

25. v. Düring, Oberappellationsrath.
26. Ebeling, Gymnasial-Director.
27. Grotefend, Dr. phil.
28. Guizetti, Fabrikant.
29. Hostmann, Dr. phil.
30. Hugo, W., Commerzrath.
31. v. Klencke, Oberstlieutenant.
32. v. Rambohr, Generallieutenant.
33. Roscher, Oberappellationsrath.
34. Rottmann, Berg-Commissair.
35. Schmidt, Oberappellationsrath.

Colmar.

36. Pfannenschmid, Dr., Depart.-Archivar.

Corvin bei Clenze.

37. v. d. Knesebeck, Landschafts-Director a. D.

Cosel.

38. v. Meding, Major.

Dannenberg.

39. Windel, Senator.

Demern bei Rhena in Mecklenburg.

40. Masch, Pastor, Archivrath.

Dessau.

41. Brock, Oberschulrath.

Die Herren:

Döhren.

42. Butze, Gutsbesitzer.

Dresden.

43. de Baux, Oberst.

Dudensen (A. Neustadt a. R.)

44. Ehrhardt, Pastor.

Elze.

45. Soestmann, Amtsrichter.
46. Stach, Finanzrath.

Flachstöckheim bei Salzgitter.

47. v. Schwicheldt, Graf.

Flensburg.

48. Müller, Alb., Dr., Gymnas.-Director.

Klein-Flöthe bei Salzgitter.

49. Ritterbusch, Pastor.

Frankfurt a. d. Oder.

50. Rudloff, Regierungsrath.

Freiburg im Kehdingschen.

51. v. d. Decken, Staatsminister a. D.

Freudenberg.

52. v. Korff, Amtshauptmann.

Gandersheim.

53. Brackebusch, Cantor.

Geismar bei Göttingen.

54. Sander, Pastor.

Gestorf.

55. v. Linsingen, Oberstlieutenant.

Gladebeck bei Nörten.

56. Kracke, Cantor.

Die Herren:

Glogau.

57. Rasch, Eisenbahn-Inspector.

Godelheim bei Höxter.

58. Graf Bocholz-Asseburg.

Göttingen.

59. Butze, Dr., Amtsrichter.
60. Cramer von Clausbruch, Obergerichtsrath.
61. Ehrenfeuchter, Dr. theol., Ober-Consistorialrath und Abt.
62. Frensdorf, Dr., Professor.
63. Goedeke, K., Dr., Professor.
64. Kunze, Bibliotheksecretair.
65. Sartorius v. Waltershausen, Freiherr, Dr., Professor.
66. Waitz, Dr., Professor.
67. v. Warnstedt, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Curator der Universität.
68. Wöhler, Dr., Ober-Medicinalrath und Professor.
69. Wolf, Universitätsrath.

Grone bei Göttingen.

70. Helmold, Pastor.

Halberstadt.

71. v. Hammerstein, Major.
72. Schmidt, G., Dr., Gymnasial-Director.

Hamburg.

73. Hastrup, Dr. jur.
74. Hahn, Senator.
75. v. Westenholz, Frhr., General-Consul.

Hameln.

76. Dammann, Dr.
77. v. Sichart, Generallieut. a. D.
78. Theilkuhl, Rector.

Hannover und Linden.

79. Ahrens, Dr., Gymnasial-Director.
80. Albert, Senator.
81. v. Alten, Geh. Rath.
82. v. Alten, Geh. Legationsrath.

Die Herren:
83. Althaus, Pastor.
84. Andreae, Geh. Reg.-Rath.
85. Angerstein, Commerzrath.
86. v. Bar, Geh. Finanzdirector und Geh. Rath.
87. v. Bar, Landdrost und Geh. Rath.
88. Bärens, Dr. phil.
89. Baum, L. F., Sprachlehrer.
90. v. Bennigsen, Graf, Minist.-Vorstand a. D.
91. v. Bennigsen, Landesdirector.
92. Bergmann, Geh. Rath.
93. Bergmüller, Buchbinder.
94. Bodecker, Generalkasse-Buchhalter a. D.
95. Bodemann, Bibliothekar, Rath.
96. Bödeker, Senior.
97. Boedeker, Consistor.-Director.
98. Bockelberg, Wegbaurath.
99. Börgemann, Kaufmann.
100. Bossart, Regierungsrath.
101. Bosse, Regierungs- und Oberpräsidialrath.
102. Böttger, Rath.
103. Brandes, Dr., Obermedicinalrath.
104. Braun, Landdrost a. D.
105. Brehmer, Medailleur.
106. Breiter, Schulrath.
107. v. Bremer, Graf.
108. Brönnenberg, Dr., Steuer-Director a. D.
109. Brüel, Geh. Finanzrath a. D.
110. Buhse, Regierungs- und Bau-Rath.
111. Bünemann, Amtsrichter a. D.
112. Buresch, Fr., Commerzrath.
113. Burghard, Dr., Medic.-Rath.
114. Busch, Registrator.
115. v. d. Bussche-Münch, Oberschenk.
116. Callin, Schuldirector a. D.
117. Cammann, Consistorialrath a. D.
118. Caspary, Dr., Obergerichts-Anwalt.
119. Cohen, Dr., Medicinalrath.
120. Culemann, Senator.
121. Culemann, K., Particulier.
122. Culemann, Landes-Oecon.-Commissair.
123. Dieckmann, Dr., Schuldirector.
124. Dommes, Obergerichtsr. a. D.

Die Herren:
125. Dommes, Dr., Archivassistent.
126. Dopmeyer, Bildhauer.
127. Dreyer, Cammer-Commissair.
128. Droste, Baurath.
129. v. Düring, Obergerichtsrath.
130. Dux, Antiquitätenhändler.
131. Ehrlenholtz, Collaborator.
132. Eichwede, Commerzrath.
133. Engelke, Ministerial-Secr.
134. Fiedeler, Oberamtsrichter.
135. Fiedeler, Kornhändler.
136. Fiedeler, Rittergutsbesitzer.
137. Fischer, Geh. Rechnungsrath.
138. Flügge, Geh. Regierungsrath.
139. Frankenfeld, Regierungsrath.
140. Frensdorff, Commerzrath.
141. Gans, Banquier.
142. Gebser, Generallieut. a. D.
143. Giere, Hof-Lithograph.
144. Göhmann, Buchdrucker.
145. Grahn, Collaborator.
146. Gropp, Geh. Justizrath.
147. Grote, Freiherr, Generallieutenant a. D.
148. Grote, Ober-Commissair.
149. Grote, Pastor a. D.
150. Grotefend, Dr., Geh. Archivrath.
151. Haase, Dr., Oberger.-Anwalt.
152. de Haen, Dr.
153. Hagen, Baurath.
154. Hahn, Dr., Medicinalrath.
155. Hase, Baurath.
156. Hase, Dr., Divisionspfarrer.
157. Hasse, Geh. Rechnungsrath.
158. Heddenhausen, Geh. Cämmerier.
159. Hildebrand, Senator.
160. v. Hippel, Premierlieutenant.
161. Hölty, Pastor.
162. Hoppenstedt, Geh. Reg.-Rath a. D.
163. Hornemann, Lehrer.
164. Horstmann, Registrator.
165. Hotzen, Baumeister.
166. Hugenberg, Schatzrath.
167. v. Hugo, Hauptm. a. D.
168. Hunaeus, Regierungs- und Baurath.
169. v. Jacobi, General der Infanterie a. D.
170. Jänecke, Chr., Hofbuchdrucker.
171. Jänecke, G., jun., Hofbuchdrucker.

Die Herren:
172. Janicke, Dr., Archivar.
173. v. Issendorff, Hauptm. a. D.
174. Jugler, Landsyndicus.
175. Kalbe, Lehrer.
176. Karmarsch, Geh. Reg.-Rath.
177. v. Knyphausen, Carl, Graf.
178. v. Knyphausen, E., Graf.
179. Köhler, Hauptmann a. D.
170. König, Dr., Schatzrath.
181. König, Rentier.
182. Koken, Commissair.
183. Kretschmer, Kunstmaler.
184. Krieger, Buchhalter.
185. Kugelmann, Dr. med.
186. Kuntze, Maurermeister.
187. Lameyer, Hof-Goldarbeiter.
188. Lewing, Kaufmann.
189. Lichtenberg, Präsident des Landes-Consistoriums.
190. Liebsch, Ferd., Maler.
191. Lüders, Justizrath.
192. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
193. v. Malortie, Dr., Ober-Hofmarschall und Staatsminister a. D.
194. v. Marschalck, Oberst a. D.
195. v. Meding, Obersthofmeister.
196. Mertens, Dr., Schuldirector.
197. Meyer, Dr., Ober-Land-Rabbiner.
198. Meyer, Dr., Lehrer.
199. Mithoff, Oberbaurath.
200. Molthan, Ober-Hofbaurath.
201. Müller, Generallieut. a. D.
202. Müller, Schatzrath.
203. Müller, Dr., Medicinalrath.
204. Müller, Seminar-Director.
205. Müller, J., Dr., Studienrath.
206. v. Münchhausen, Landsch.-Rath.
207. Neubourg, Geh. Legationsrath.
208. Niemeyer, Geh. Kriegsrath.
209. Nieper, Landdrost a. D.
210. Noltemeier, Oberger.-Anw.
211. Nordmann, Maurermeister.
212. Oesterley, Professor.
213. Oldekop, Geh. Reg.-Rath.
214. v. d. Osten, Reg.-Rath.
215. Pabst, Studienrath.
216. Pape, Landbau-Inspector.
217. Pertz, Dr., Oberlehrer.
218. Petzel, Rentier.
219. Pohse, Privatgelehrter.
220. Rasch, Stadtdirector.
221. v. Reden, Oberjägermeister.

Die Herren:
222. v. Reden, Amtsrichter a. D.
223. v. Reden, Gerichtsassessor.
224. Reinecke, Feldprobst a. D.
225. Richter, Pastor.
226. Rinck, Kaufmann.
227. Robby, E., jun.
228. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
229. Roßmäßler, Buchhändler.
230. v. Rudloff, Obergerichtsrath.
231. Rudolph, Hof-Schirmfabrik.
232. Rühlmann, Dr., Professor.
233. Rümpler, Commerzrath, Verlags-Buchhändler.
234. Rupstein, Dr. theol., Abt zu Loccum.
235. Schaumann, Dr., Staatsrath.
236. Schläger, Dr., Senator.
237. Schleiden, Kunstmaler.
238. Schlette, Lehrer.
239. Schlüter, P., Hofbuchdrucker.
240. Schmager, Senator.
241. Schmorl, Buchhändler.
242. v. Schulte, A., Kammerherr.
243. Schulze, Buchhändler.
244. Schulze, Otto, Weinhändler.
245. Schuster, Dr., Director.
246. v. Seebach, Geh. Finanz-Director.
247. v. Seefeld, Buchhändler.
248. Seelig, S., Kunsthändler.
249. Sievers, Reg.-Rath.
250. Simon, Advocat.
251. Simon, Architekt, Inspector.
252. Spieker, Regierungs- und Schulrath.
253. v. Steinberg, Geh. Rath.
254. Stromeyer, Berg-Commissair.
255. v. Tettau, Freiherr, Oberst.
256. Thilo, Ober-Consistorialrath.
257. Uhlhorn, Ober-Consist.-Rath.
258. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Oberstlieut. a. D.
259. Vogt, Geh. Justizrath.
260. Wallbrecht, Architekt und Director der Baugesellschaft.
261. Walter v. Waltheim, k.k. österr. Hauptmann a. D.
262. Wedekind, Berghandlungs-Director a. D.
263. Weichelt, Dr.
264. Wellhausen, Buchbinder.
265. Wessel, R., Weinhändler.
266. Westernacher, Rentier.

Die Herren:
267. Wieneke, Rechnungsrath.
268. Wiener, Dr., Oberlehrer.
269. Windthorst, Staatsminister a. D.
270. Witting, Baurath.
271. Wölffer, Justizrath.
272. Ziehe, Dr., Medicinalrath.

Harburg.

273. Loges, Wasserbau-Inspector.

Hardegsen.

274. Meyer, Pastor.

Heidelberg.

275. Schweitzer, Major.

Hemmingen.

276. v. Alten, Ernst, Gutsbesitzer.

Hildesheim.

277. v. Hammerstein-Equord, Frhr., Landschaftsrath.
278. Hartmann, Geh. Rath.
279. Hoppenstedt, Amtmann.
280. Krätz, Dr., Privatgelehrter.
281. Pralle, Postdirector.

Hohenbostel, Amts Wennigsen.

282. Fromme, Pastor.

Holzminden.

283. Dürre, Dr., Director.

Hudemühlen.

284. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hüffe bei Pr. Oldendorf.

285. v. Vely-Jungkenn, Rittergutsbesitzer.

Hülsebnrg, Mecklenburg-Schwerin.

286. v. Campe, Kammerherr.

Ilsenburg.

287. Botho, Graf zu Stolberg.

Die Herren:

Ippenburg bei Wittlage.

288. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Kettenburg bei Walsrode.

289. v. d. Kettenburg, Gutsbesitzer.

Kirchrode.

290. Böttcher, Pastor.

Lenthe.

291. v. Lenthe, Oberappellationsrath.

Liethe.

292. v. d. Bussche, Gutsbesitzer.

Lingen.

293. v. Dincklage, Amtsrichter.

Lintorf.

294. Hartmann, Dr. med.

Loccum.

295. König, Prior.

Lorten.

296. v. Hammerstein, Ernst, Frhr.

Lüchow.

297. v. Melzing, Schatzrath.

Lüneburg.

298. v. Estorff, Oberappellationsrath a. D.
299. Jochmus, Obergerichtsrath.
300. Niemann, Obergerichts-Vice-Director.
301. v. Reden, Amtsgerichtsassessor.
302. v. Werlhof, Obergerichts-Director.

Mellinghausen bei Bostel.

303. Krüger, Pastor.

Münden.

304. Döring, Lehrer.
305. Lotze, Wilhelm.

Die Herren:
306. Ohnesorg, Pastor.
307. Retzmann, Dr., Bürgermeister.
308. Balett, Oberlehrer.
309. Wolimann, Legge-Inspector.

Nienburg.

310. Gade, Lehrer.
311. Heye, Wasserbau-Inspector.
312. Mühlenfeldt, Obergerichts-Director.

Northeim.

313. Röhrs, L. E.
314. Schlue, Geometer.
315. Suadicani, Bürgermeister.
316. Stein, Kaufmann.
317. Vennigerholz, Rector.
318. Zoppa, Administrator.

Ohr bei Emmerthal.

319. v. Hake, Landsch.=Rath.

Oldenburg.

320. v. Alten, Ober-Kammerherr.

Osnabrück.

321. Funk, Oberbaurath.
322. Grahn, Wegbau-Inspector.

Schloß Oberstein bei Gera.

323. v. Cramm, Kammerherr.

Oyle bei Nienburg.

324. v. Arenstorf, Gutsbesitzer.

Parensen bei Nörten.

325. Heidemann, Pastor.

Peine.

326. Brenning, Bürgermeister.
327. Finemann, Superintendent.

Preten, Amts Neuhaus i. L.

328. v. d. Decken, Kammerrath a. D.

Rathenow.

329. Müller, W., Lehrer der höheren Bürgerschule.

Die Herren:

Ratibor.

330. Stock, Eisenbahn-Baumeister.

Ratzeburg.

331. Steinmetz, Dr., Schuldirector.

Ringelheim.

332. v. d. Decken, Graf, Geheimer Rath.

Rostock.

333. Krause, Director.

Sagehorn, Amt Achim.

334. Hacke, Bauführer.

Schäferhof bei Nienburg.

335. Wiegrebe, Oberamtmann.

Scharmbeck, bei Bremen.

336. Schmand, Commerzrath.

Söder.

337. v. Schwicheldt, Graf, Geh. Rath und Erbmarschall.

Soltau.

338. Schaper, Apotheker.

Sondershausen.

339. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

340. v. Berger, Finanzassessor.
341. v. Müller, Obergerichts-Director.

Stemmen.

342. Sturtzkopf, B., Gutsbesitzer.

Stolzenau.

343. Riemeyer, Amtsrichter.

Suhlingen.

344. Werkmeister, Lieut. a. D.
345. Wippern, Dr., Sanitätsrath.

Die Herren:

Thorn.

346. Blumenbach, Major.

Trier.

347. v. Rudloff, Reg.-Rath.

Udvard bei Neuhäusel in Ungarn.

348. v. Werlhof, Dr. phil., Gutsbesitzer.

Ulm.

349. v. Berger, Exc., Generallieut.

Usingen (Nassau).

350. v. Hugo, Reg.-Assessor.

Varrel bei Suhlingen.

351. Wirth, Kaufmann.

Vechelde bei Braunschweig.

352. Bode, Assessor.

Verden.

353. Roscher, Geh. Ober-Reg.-Rath.
354. Sonne, Rector.

Waake bei Göttingen.

355. v. Wangenheim, Frhr., Klosterkammer-Director a. D.

Walsrode.

356. Grütter, Bürgermeister a. D.

Die Herren:

Wernigerode.

357. Stolberg-Wernigerode, Erl., Graf.

Westerbrock bei Eschershausen.

358. v. Grone, Gutsbesitzer.

Wichtringhausen.

359. v. Langwerth-Simmern, Frhr.

Wiebrechtshausen.

360. Berckefeld, Klostergutspächter.

Wien.

361. Simon, Ober-Commerzrath.

Wiesbaden.

362. Himly, Regierungs-Assessor.

Wißmannshof bei Münden.

363. Wißmann, Dr. phil.

Wrisbergholzen bei Alfeld.

364. Twele, Superintendent.

Wolfenbüttel.

365. Bibliothek, Herzogliche.

Wustrow, Amts Lüchow.

366. Blumenthal, Hauptm. a. D.

---

6. Correspondirende Vereine und Institute.

1. Historische Gesellschaft des Kantons Aarau zu Aarau.
2. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg.
3. Société des Antiquaires de la Picardie zu Amiens.
4. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
5. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
6. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.

7. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
8. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
9. Historische Gesellschaft zu Basel.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth.
11. Société de l'Histoire et des Beaux-Arts de la Flandre maritime zu Bergen.
12. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin.
13. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
14. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin.
15. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
16. Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.
17. Schlesische Geschichte für vaterländische Cultur zn Breslau.
18. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.
19. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.
20. Commission royale d'Histoire zu Brüssel.
21. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
22. Königliche Universität zu Christiania.
23. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, jetzt zu Darmstadt.
24. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
25. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat.
26. Königlich sächsischer Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunst-Denkmale zu Dresden.
27. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.
28. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
29. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt.
30. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main.
31. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen.
32. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau.

33. Historischer Verein zu St. Gallen.
34. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
35. Comité central de Publication des Inscriptions funéraires et monumentales de la Flandre orientale zu Gent.
36. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
37. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz.
38. Akademischer Leseverein zu Gratz.
39. Königliche Universität zu Greifswald.
40. Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte in Greifswald.
41. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle.
42. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg.
43. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
44. Handelskammer zu Hannover.
45. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
46. Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbosch.
47. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben.
48. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.
49. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck.
50. Akademischer Leseverein zu Innsbruck.
51. Verein für hessische Geschichte zu Kassel.
52. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel.
53. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
54. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.
55. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.

105. Smithsonian Institution zu Washington.
106. Historischer Verein für das würtembergische Franken zu Weinsberg.
107. Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.
108. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien.
109. K. K. Geographische Gesellschaft zu Wien.
110. Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich zu Wien.
111. Akademischer Leseverein zu Wien.
112. Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
113. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg.
114. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
115. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.

81. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück.
82. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn.
83. Institut historique de France zu Paris.
84. Kaiserlich archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg.
85. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
86. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
87. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
88. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
89. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.
90. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
91. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
92. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel.
93. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
94. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Mecklenburgs zu Schwerin.
95. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern und Sigmaringen zu Sigmaringen.
96. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer.
97. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
98. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
99. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm.
100. Würtembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart.
101. Société scientifique et littéraire du Limbourg zu Tongern.
102. Historischer Verein zu Trier.
103. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.
104. Historische Genootschap zu Utrecht.

105. Smithsonian Institution zu Washington.
106. Historischer Verein für das würtembergische Franken zu Weinsberg.
107. Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.
108. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien.
109. K. K. Geographische Gesellschaft zu Wien.
110. Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich zu Wien.
111. Akademischer Leseverein zu Wien.
112. Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
113. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg.
114. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
115. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.

Anlage D.

Publicationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publicationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen **direct** vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" und der „Zeitschrift" werden nur nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses und zu einem von diesem zu bestimmenden Preise abgegeben.

---

1. Neues vaterländ. Archiv 1822—1833 (à 4 Hefte). 8.
   1822—1828 ...... à Jahrg. 1 ℛ, à Heft — ℛ 7½ gr
   1830—1833 ...... „ „ ½ „ „ „ — „ 4 „
   (Heft 1 des Jahrg. 1832 fehlt.)
2. Vaterländ. Archiv d. histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte). 8.
   1834—1841 ...... à Jahrg. ½ ℛ, à Heft — „ 4 „
   1842—1844 ...... „ „ 1 „ „ „ — „ 7½ „
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845—1849. 8.
   1845—1849 à Jahrg. 1 ℛ, à Doppelheft — „ 15 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen 1850—1870. 8.
   1850—1858 à Jahrg. 1 ℛ, à Doppelheft — „ 15 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859 .... — „ 20 „
   1860—1865 .... à Jahrg. 1 „ — „
   1866 .... — „ 20 „
   1867—1873 .... à Jahrg. 1 „ — „

5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—7. Heft. 8.

Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846 .... — ß 5 gr

„ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852 .... — „ 20 „

„ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... — „ 20 „

„ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... — „ 20 „

„ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 1 „ — „

„ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863..... 1 „ — „

„ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867.. 1 „ — „

„ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg 1 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V und VII. 4.

Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870 .... 1 „ 3½ „

Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870.

Heft 1 .... — „ 20 „

„ 2 .... — „ 20 „

„ 3 .... — „ 20 „

7. Katalog der Vereins-Bibliothek. 1866. 8. — „ 15 „

8. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographirten Tafeln.) 1841. 8. .... — „ 15 „

9. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und Herzogthums Braun-

schweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8.*) .... — ₰ 5 gr

10. Heise, O., Die Freien im Amte Ilten. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1856.) 8 .... — „ 10 „

11. v. Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer und der Ursprung dieser Grafen. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8 .... — „ 15 „

12. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre und dem Aberglauben der Vorfahren. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8 .... — „ 10 „

13. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreiche Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4... — „ 15 „

14. Das Staatsbudget und das Bedürfniß für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4 .... — „ 5 „

15. Portrait des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg. Gr. Fol. .... — „ 10 „

16. Portrait des Kurprinzen Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg. Gr. Fol. ...... — „ 10 „

---

*) Der Erlös dieser Schrift ist von dem Herrn Verfasser dem Vereine überwiesen worden.

Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

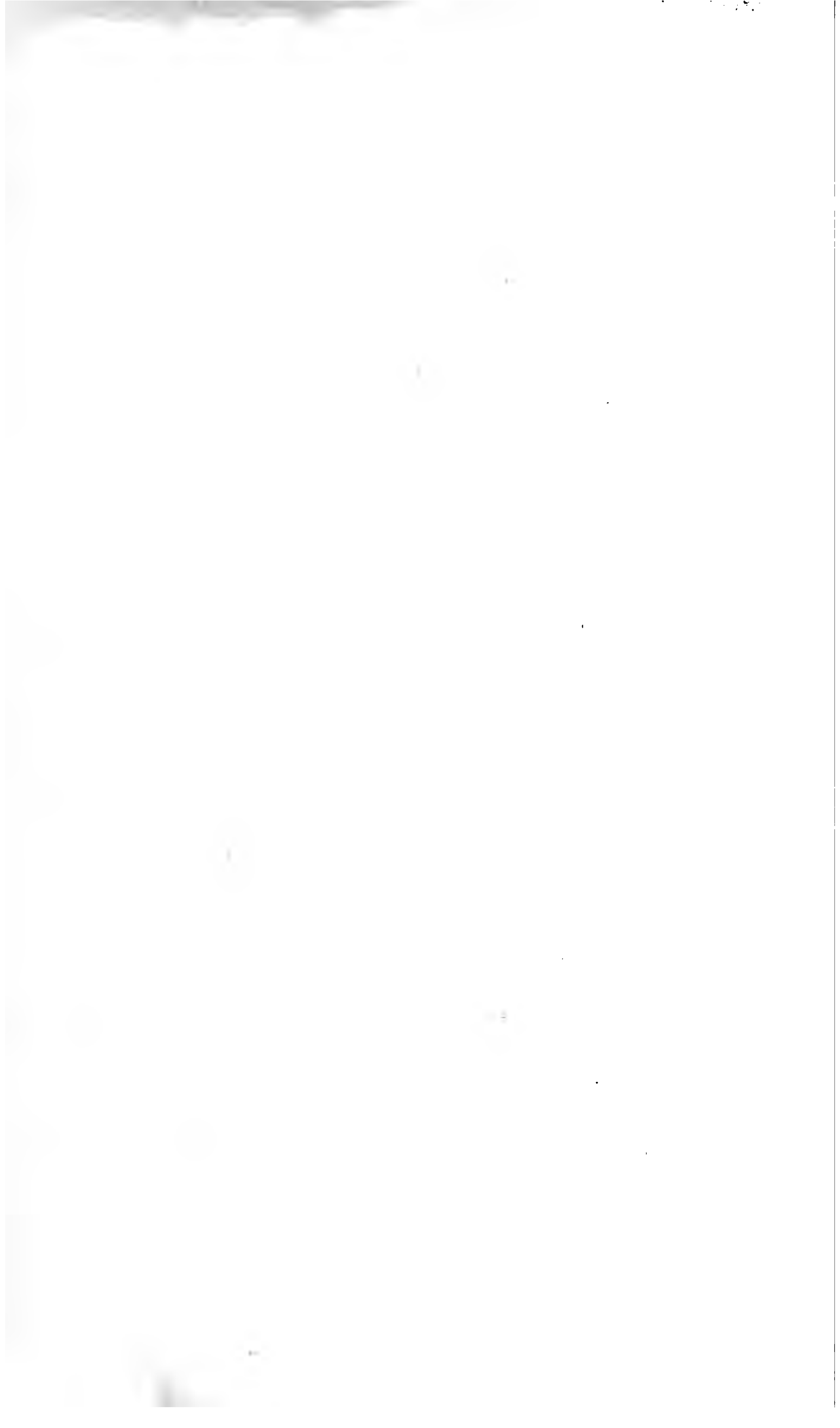
Jahrgang 1874/75.

Hannover 1875.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Redactionscommission:

Landdrost a. D. **Braun**,
Staatsrath Dr. **Schaumann**,
Studienrath Dr. **Müller**,
Königl. Rath und Bibliothekar **Bodemann**.

Inhalt.



Zwei Aufsätze zur Geschichte des Welfischen Hauses.

Aus den Acten des Hannoverschen Archivs.

Vorbemerkung.

Die Erwerbung einer Kur-Würde im deutschen Reiche, und die Erwerbung der Krone Englands und der davon abhängigen Länder, bilden zwei hohe Glanzpunkte in der Geschichte des Welfischen Hauses. Zwar sind die historischen Haupt-Momente, welche bei diesen Ereignissen in Frage kommen, längst bekannt und oft erzählt; da mich jedoch meine Stellung als langjähriger Vorstand des Hannoverschen Archivs in den Stand gesetzt hat, eine Menge eben so wichtiger als unbekannter Details mitzutheilen, welche jene Haupt-Momente erläutern und sie erst in ihrem wahren politischen Zusammenhange erscheinen lassen, so habe ich geglaubt, durch nochmalige Bearbeitung jener Themata der Geschichte unsers Vaterlandes einen kleinen Dienst zu erweisen, indem ich deren Special-Kenntniß bei zwei wichtigen Gegenständen in etwas erweitere. Die Leser mögen selbst beurtheilen, in wieweit mir dies gelungen ist.

Der erste Aufsatz, „die Geschichte der Erwerbung einer neunten Kur für Hannover", bemüht sich ganz besonders, auseinander zu setzen, daß das Motiv, was den Herzog Ernst August dazu bewog, nicht nur — wie man oft lesen muß — Eitelkeit war, um einen höheren und glanzvolleren Rang unter den deutschen Fürsten einnehmen zu können; daß es vielmehr andere hochwichtige politische Absichten waren, welche mit jener Würde zugleich erstrebt werden sollten, — Absichten, welche sowohl bei allgemeinen deutschen Verhältnissen, eben-

mäßig aber auch bei denen seines Landes und seiner Familie von der höchsten Wichtigkeit waren.

Von viel höherer politischer Bedeutung ist der Gegenstand des zweiten Aufsatzes: „Erwerbung der Krone Englands". Dies Ereigniß reicht in seinen Folgen weit über den Umkreis der erwerbenden Familie und über die Grenzen Deutschlands hinaus; es ist ein Europäisches, und wenn man die Colonien Englands in allen Erdtheilen mit in Betracht zieht, ein Welt-Ereigniß. Um so interessanter muß es sein, alle die dabei in Frage kommenden bedingenden Umstände, die fördernden sowohl wie die hindernden, in umfassender Darstellung klar und im Zusammenhange vor Augen zu haben.

Die Zusammenstellung beider historischen Ereignisse giebt aber noch ganz besonders zu einer eben so lehrreichen als fruchtbaren Vergleichung Raum. Das kleinere Ereigniß, die Erwerbung einer Kur, — welche langsame, schwerfällige und verwickelte Verhandlung! welche kleinliche Intriguen und welche niedrige Mittel: Bestechung, Schmeichelei u. s. w. müssen in Bewegung gesetzt werden! Wie oft, nahe am Ziele, wird man wieder auf den ersten Ausgangspunkt zurückgeworfen!

Das andere größere Ereigniß, Erwerbung der Krone Englands, — wie einfach, regelrecht und ganz festen und bestimmten Gesetzen gemäß ist hier der Gang der Verhandlungen und der Weg, auf dem man zum Ziele gelangt!

Man sieht deutlich, wie verhältnißmäßig leicht es ist, Großes bei einer guten geregelten Verfassung zu erreichen, und wie schwer, Kleines bei einer im Innern zergehenden und verfallenden polykratischen Verfassung zu erlangen!

Solche Resultate aus der Darstellung historischer Ereignisse zu ziehen, ist ein greifbarer und praktischer Gewinn, der, meiner Meinung nach, nicht hoch genug anzuschlagen ist. Danken wir unserm Schöpfer, daß solche Zustände in unserm deutschen Vaterlande, wie die geschilderten, die eines endlich glücklich überwundenen Standpunktes sind!

Dr. **A. Schaumann**, Staatsrath a. D.

I.

Geschichte der Erwerbung der neunten Kur für die Hannoverschen Lande.

Die Errichtung einer neunten, Hannover zufallenden Kur mußte für die Linie, die so glücklich war, dieselbe zu erwerben, ein großer Hebel der wachsenden Macht werden. Dies nicht allein durch das durch höhern Stand gesteigerte Ansehen in dem Colleg der Fürsten, vielmehr noch dadurch, daß, indem die Kur eine feste größere weltliche Macht bei deren Ertheilung bedingte, sie den Bestimmungen der goldenen Bulle zufolge die Theilungen und Landeszerstückelungen hemmte, und mit der fester begründeten Primogenitur den Besitz eng zusammenhielt. Was ferner ein protestantischer Kurfürst mehr in Religionssachen bedingte, davon gleich mehr.

Ernst August, der bei seinem Regierungsantritt 1679 seine Aufgabe so vollkommen begriff, daß er auch nicht den kleinsten Theil derselben je wieder aus den Augen verlor, wußte daher auch vollkommen zu würdigen, was er damit erreichte, wenn er statt Herzog — Kurfürst eines deutschen Landes wurde *).

---

*) In folgender Deduction: Gründliche Vertheidigung der Obergerichte, Untergerichte und anderer Freiheiten der Burg Wulften, im Namen des Freiherrn Ph. L. v. Moltke verfaßt von F. W. Taube, Wien 1766, 2. Voll. Fol., kommt S. 28 vor, daß schon Joh. Friedrich, als er 1675 seinen Hofmeister Gustav v. Moltke, um die Ratifikation des Neutralitäts-Vertrages nachzusuchen, nach Wien sandte, diesem zwei Aufträge mitgegeben, nämlich die Heirath von Prinzessin Wilhelmine Amalie mit dem Kronprinz Joseph einzuleiten, und die Kur nachzusuchen.

Diese Angabe, obwohl sonst Joh. Friedrich manche der innern spätern Einrichtungen eingeleitet, ist geradezu nicht wahr und ein reines advokatisches Erdichten für die Vermehrung des Glanzes der Moltke'schen Familie, für welche er jene Deduction geschrieben.

Der Hofmeister Moltke war von 1675—1678 in Wien als Gesandter. Seine geheime Instruction im Archiv giebt an, daß er allein

Zunächst mußte der Kaiser für solche Pläne gewonnen werden. Darum schrieb Ernst August, während sich sein Vorgänger Johann Friedrich vorzüglich in seiner Politik zu Verbindungen mit Frankreich hinneigte, gleich nach dem Antritt seiner Regierung an den damaligen kaiserlichen Minister Freiherrn von Schwarzenberg. Der Brief hatte etwas von der äußern Form einer Regierungsantritts-Anzeige. Nebenbei war dem Hofe in Wien aber auch zugesagt, wie er auf den Hof zu Hannover als einen treu Verbündeten hinfort rechnen könne, sowohl beim Votiren in den Reichs-Collegien, als auch bei Stellung von wirklichen Unterstützungen; daß man aber dagegen wiederum auf die Unterstützung des Kaisers bei allen billigen Wünschen rechne. Die Antwort des Ministers, gleichfalls noch in allgemeinen Ausdrücken gehalten, sagte sofort zu.

Bei der Eifersucht der deutschen Fürsten konnte aber nur langsam und nach und nach das Ziel verfolgt werden. Um die Höhe einer solchen Eifersucht und was man davon zu fürchten habe, kennen zu lernen, verlangte Ernst August 1679 und 1680 für seine Gesandten beim Nymweger Friedens-Congreß und später beim Kaiser die Rechte der Gesandten hoher Fürsten, namentlich die Rechte des Antichambres. Man führte das Alter der welfischen Fürsten, deren Macht, — wobei man freilich den Gesammtbesitz vorschieben

---

zur Ratifikation des Neutralitäts-Vertrages abgeschickt war, und seine Relationen ergeben, daß er nur hierin handelte, und daß nie ein Wort, weder direkt noch indirekt, sowohl in Wien mit dem Kaiser, als in Hannover mit seinem Herrn über eine Kur und einen Auftrag deswegen verhandelt ist. Joh. Friedrich dachte ganz offenbar nicht daran.
Auch der andere Auftrag ist erdichtet. Prinzessin Wilhelmine Amalie war 1673 geboren, also 1675 erst 2 Jahre alt. Hier ist von einer Verheirathung offenbar noch nicht die Rede gewesen, auch konnte man, um sie einem Kaiser anzubieten, nach der Etiquette nicht von Hannover aus beginnen, sondern umgekehrt, der Kaiser hätte müssen seine Anträge machen lassen. So war es auch. Erst 1698, nach dem Tode Ernst Augusts, ließ Joseph in Celle bei Georg Wilhelm durch Vermittlung eines Kammerherrn des Kurfürsten von der Pfalz als erste Schritte zur Heirath, die Familie sondiren, und demgemäß erfolgte dann Antrag und Heirath. So verhält sich die Sache nach archivalischen Nachrichten, und Ernst August ist der erste, welcher an die Kur gedacht hat.

mußte — und deren Verdienste um die allgemeine deutsche Sache in den Kriegen, namentlich gegen Frankreich und die Türken an. Gleich war eine Opposition, und zwar zunächst mehrerer Herzöge in Deutschland dagegen, welche in dieser Begünstigung Hannovers eine eigene Zurücksetzung sehen wollten. Es wurden Schriften, Gutachten und Memoirs eingereicht. Ernst August dagegen reichte Listen von großen diplomatischen Acts aus Paris ein, aus denen hervorging, daß daselbst die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten mit zu denen der Staaten ersten Ranges gerechnet, und daß ihnen alle Aufmerksamkeiten derselben gewährt seien. Der Kaiser entschied durch seinen Minister Stratmann für diesmal jedoch noch nicht ganz günstig für die Wünsche Hannovers.

Deswegen beschloß man, eine andere Begünstigung für Hannover durchzusetzen, die gar nicht direkt auf das künftige Project einer Kur hinwies, aber ohne deren Erlangung diese selbst nicht zu erreichen gewesen wäre; das war die in dem Hause Hannover einzuführende Primogenitur und die darauf beruhende Untheilbarkeit des Besitzes, statt der Theilungen unter viele Erben. Die goldene Bulle von 1356 hatte nämlich für die Kurfürsten diese Bedingung verlangt.

Die Verhandlungen über das in den Staaten Ernst Augusts einzuführende Erstgeburtsrecht bei Erbschaftsfällen hängen auf's Genaueste mit denen über Erlangung der Kur zusammen, ja bilden sogar die Einleitung und eine Episode dazu, so daß eine genaue Verfolgung der Ereignisse nöthig wird.

In den seit dem Testamente Georgs 1641 getrennten Fürstenthümern Calenberg und Lüneburg war, in jedem einzeln, durch eben jenes Testament bereits das Erstgeburtsrecht geltend; für ein jedes, an sich betrachtet, handelte es sich also nicht um etwas Ungewohntes. Da jedoch Georg Wilhelm, der Regent von Lüneburg, durch den Revers vom 11/21. April 1658 seinem Bruder Ernst August gegenüber auf Verheirathung und Erben — wenigstens standesmäßige — verzichtet hatte, so mußten sich in der Hand des letzteren oder seiner Erben demnächst beide Herzogthümer vereinigen. Ein Primogeniturgesetz von Ernst August seit 1680 vorbereitet,

was diesen künftigen Fall schon berücksichtigte, enthielt also nur insofern etwas Neues, als es nach aufgehobener Trennung und Secundogenitur die Vereinigung der beiden genannten Herzogthümer unter Einem Regenten aussprach. Das neue Gesetz berührte daher auch die Familie des Erblassers viel direkter als das Land selbst, ein Umstand, der die Erlassung desselben in mancher Hinsicht zu erleichtern schien, während er in anderer sie erschwerte. Denn in der Familie, um die sich Ernst August auch allein bekümmern zu müssen glaubte, fand er von verschiedenen Seiten Widerstand. Stände und Räthe würden 1680 einer Vereinigung nicht so wie 1636 entgegen gewesen sein, und für die Primogenitur-Ordnung sprach nicht weniger, daß sie bereits 1535 im mittleren Hause Braunschweig durch das Pactum Henrico-Wilhelminum mit Genehmigung der Stände und Bestätigung des Kaisers eingeführt und von August d. J. fortgesetzt war; während sie, wie schon erwähnt, auch in Calenberg und Lüneburg einzeln seit 1641 die Erbschaftsform bildete. Die allgemeine Stimme und die öffentliche Meinung würden sich sofort den Absichten Ernst Augusts günstig erklärt haben. Am ersten schien es sich um Zustimmung der Agnaten zu handeln, unter denen der Bruder Georg Wilhelm von Celle der nächste war. Man glaubte für die Unterhandlung mit ihm 1680 eine günstige Zeit eingetreten. Gleich nach dem Regierungsantritt Ernst Augusts 1679 in Calenberg handelte es sich nämlich um eine Wiedererneuerung aller der älteren Verträge mit Georg Wilhelm von Celle, in denen dieser auf standesmäßige Vermählung und standesmäßige, erbfähige Succession verzichtet hatte. Dahingegen wünschte Georg Wilhelm wieder seine, nur Rang und Namen einer Gräfin von Wilhelmsburg führende Gemahlin zum Range einer Herzogin von Braunschweig-Lüneburg erhoben zu sehen. Ernst August gab trotz der Abneigung seiner Gemahlin Sophie hiegegen, nach eingeholtem Gutachten seiner Räthe, hiezu seine Einwilligung, aber nur wieder gegen andere Zugeständnisse. In dem von den Ministern von Bernstorf und von Platen zu Engensen am 14. Juni 1680 geschlossenen, und am 13. und 15. Juli rati-

ficirten Vertrage mußte Georg Wilhelm nochmals ausdrücklich versprechen, daß diese Standeserhöhung seiner Gemahlin den Successionsrechten Ernst Augusts und seiner Erben auf Lüneburg in keiner Hinsicht hinderlich sein, daß sie vielmehr seinen Söhnen nach dem Recht der Erstgeburt bleiben solle; daß Georg Wilhelm seine Stände zu versammeln, ihnen dies in Form eines Landtagsabschiedes zu eröffnen und sie schon jetzt auf den Sohn, Sohns-Sohn ꝛc. Ernst Augusts zu verweisen habe *).

Es ist dies die erste Zustimmung der Celleschen Linie zu dem intendirten Primogeniturgesetze Ernst Augusts. Man könnte freilich noch zweifeln, ob nicht bei demselben nur an eine Primogenitur in dem von Calenberg getrennten Lüneburg gedacht sei. Allein die Absicht liegt zu klar vor, und weitere, sehr bald folgende Specialerklärungen erläutern sie noch mehr. Ein solche nämlich, eine Zustimmung zur Primogenitur in dem vereinigten Calenberg und Lüneburg gab Herzog Georg Wilhelm von Celle am 17. October 1682, nachdem die Heirath seiner Tochter Sophie Dorothea mit dem Erbprinzen von Calenberg beschlossen war. Dem Kaiser ward ein sogenannter Extract eines Testaments Ernst Augusts vorgelegt, der aber nur den Primogenitur-Punkt enthielt und eigentlich erst ein Concept für einen Hauptparagraph eines künftigen Testaments war; und am 1. Juli 1683 genehmigte der Kaiser in wirklicher Form eines allgemeinen weitläuftigern Testaments das Vorgelegte, dehnte die Primogenitur auf Calenberg, Grubenhagen, Celle und die Grafschaften Hoya und Diepholz aus, verlangte für den Secundogenitus eine Revenüe von 30000 Thaler, für die übrigen Prinzen und Prinzessinnen nach Herkommen, und befahl allen Fürsten und Herren des Reichs, allen Richtern der Reichs- und Braunschweig-Lüneburgischen Landesgerichte, den Ständen und Unterthanen daselbst, sich, bei einer Strafe von 500 Mark Goldes wohl

---

*) Cal. Br. Arch. Des. 22, Primogenitur Nr. 13. — Orig. Des. I Nr. 153, 154—157, 159, 160—162. Kaiserliche Confirmation 164 d. d. 14. Mai 1681 ibid.

danach zu achten. Doch blieb diese erste kaiserliche Genehmigung vorerst noch geheim.

Nicht eben so leicht waren die Agnaten der älteren Linie, die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel gewonnen. Seit dem Tode Augusts d. J. 1666 regierte hier dessen Sohn Rudolph August, der 1685 seinen Bruder Anton Ulrich zum Mitregenten annahm. Die Einigkeit der verschiedenen Linien des welfischen Hauses, die in Folge des Hausgesetzes von 1636 so lange bestanden, war von Jahr zu Jahr mehr zerfallen. Die Eifersucht der älteren Linie gegen die an Macht wachsenden und schon lange angesehenern jüngeren Linien trug keine guten Früchte, und wenn die letztern nun gar durch ein Primogenitur-Gesetz noch vereinigt wurden, so konnte Wolfenbüttel, was Macht und politische Bedeutung anging, nur noch mehr in den Hintergrund treten. Und dazu wußte man recht wohl, daß alles dieses nur die Einleitung zu einer weiteren Erhöhung der jüngeren Linie, zur Kurwürde, abgeben sollte. Kein Wunder daher, wenn man sich in Wolfenbüttel solchen Plänen geradezu entgegensetzte.

Das sollte sich auch bald zeigen, als Ernst August, nachdem er mit seinem Bruder Georg Wilhelm einig war, sich gleichfalls an den Herzog Rudolph August von Wolfenbüttel wandte, um von ihm die Zustimmung zu einem in seinem Hause zu errichtenden Primogeniturgesetze zu erhalten. Er schlug als Form dieser Zustimmung einen nochmaligen gegenseitigen Erbvertrag vor, in welchem als Hauptpunkt vorkommen sollte, daß die Succession fortan in allen Linien nach dem Erstgeburtsrechte und nicht anders auszuüben sei, mit der Verbindlichkeit, den Vertrag seinem ganzen Inhalt nach — also auch jene Erbschaftsform — gegen Jedermann aufrecht zu erhalten. Allein trotz der Vortheile, die das kleine Wolfenbüttel auf der einen, dem vereinigten Complex der welfischen Lande gegenüber auf der andern Seite von einem Erbvertrage der Art zu haben schien, wollte es sich doch auf einen solchen in keiner Weise einlassen, und da es die Primogenitur an sich, die es selbst zu Haus fortwährend anerkannte und für die es in der Theilung von 1635 noch so

eindringlich geredet, nicht geradezu als ungerecht verwerfen durfte, so ließ man sich über die Absicht Ernst Augusts, sie bei sich einzuführen, in solchen nichts sagenden allgemeinen Redensarten aus, daß letzterer eine seinen Wünschen gemäße agnatische Zustimmung daraus durchaus nicht entnehmen konnte. Jahre lange Unterhandlungen brachten die Angelegenheit um nichts weiter. Sie wurden nochmals aufgenommen, als Rudolph August sich 1685 zum Besuch in Hannover befand. Der damalige Kammer-Präsident von dem Bussche und der Vice-Canzler Ludolf Hugo konnten jedoch abermals in einer am 17. December d. J. abgehaltenen Conferenz von dem gedachten Herzog keine andere Erklärung erlangen, als die: „eine solche Garantie eines neuen Primogenitur-Gesetzes in der Calenbergischen Linie, welche ihm die Verbindlichkeit auflege, es gegen Jedermann zu verfechten, könne und wolle er nicht übernehmen; wohl aber gedenke er es, so weit es ihm möglich, auf dem Wege der Güte animo et consiliis zu befördern"*).

Ernst August sah bald ein, daß er auf die agnatische Zustimmung Wolfenbüttels vorerst nicht werde rechnen können. Ein Primogenitur-Gesetz also auf die Art zu erlassen, daß es wie ein Hausgesetz allen Linien des welfischen Hauses erscheine, wobei der etwaige Widerspruch einer einzelnen Familie nicht viel bedeuten konnte, wenn deren Haupt mit abgeschlossen hatte, — dieser Plan mußte ganz aufgegeben werden, und Ernst August war für eine neue Successionsordnung allein auf seine eigene Familie, um sie innerhalb derselben durchzusetzen, hingewiesen. Dazu war nun keine Form geeigneter, wie die eines Testaments, wofür auch bereits die kaiserliche Garantie im voraus zugesagt war. Aber Ernst August wollte auch noch während seines Lebens Folgen seiner Absichten und Pläne sehen. Darum hielt er die Primogenitur-Angelegenheit in so enger Verbindung mit der Kur; er ließ den Kaiser, bevor dieser die letztere ertheilte, die erstere durch eine vollständig bindende Genehmigung dazu vollständig in

---

*) Cal. Br. Arch. Des. 22. Primog. Nr. 2.

Ordnung bringen. Auf solchem Wege glaubte Ernst August seine Erben leichter an das neue Gesetz zu binden, wenigstens konnten sich diese nicht über die neue Würde des Hauses, die Kur, aussprechen, ohne es über die Primogenitur zugleich mit zu thun. Die Erkenntniß der also zu Tage kommenden Gesinnungen gab dann sofort die etwa nöthigen Garantien an die Hand. Denselben Vortheil hatte Ernst August auch seinen Ständen gegenüber. Auch diese konnten der bestehenden Observanz nach ein Zustimmungsrecht bei Veränderungen einer solchen Succession in Anspruch nehmen, die sie mit aufgerichtet hatten. Ohne dieserhalb besonders mit ihnen zu verkehren, gaben sie bei Annahme der Kur eine solche Zustimmung schon mittelbar. Auf diese Art kam es, daß das wirklich eröffnete und publicirte Testament Ernst Augusts von 1696 im Hannoverschen Staatsrecht erst die eigentliche Quelle des Primogenitur-Gesetzes wurde. Früher ist dieses in vollständiger Form niemals publicirt. Nur als Privileg ward es schon einmal früher verkündet, seit am 22. März 1692 in der Urkunde der Ertheilung der Kur §. 2 gesagt war: es solle diese sich auf die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen, Lüneburg mit den dazu gehörigen Grafschaften beziehen, welche fortan ungetheilt und nach dem Jus primogeniturae zu vererben seien.

Ernst August hatte freilich am 23. October 1688, nachdem er seit dem 1. Juli 1683 die Bestätigung des Kaisers wegen der Hauptsache, des Primogeniturpunktes, in Händen hatte, wirklich schon einen Entwurf eines vollständigen Testaments gemacht, und aus diesem abermals einen Extract, die Primogenitur betreffend, an den Kaiser zur neuen Bestätigung gesandt. Es geschah diese auch durch Urkunde vom 22. Juli 1689 ganz in der Form, wie es in dem Document vom 1. Juli 1683 (s. oben S. 7) geschehen war. Nur noch in etwas erweiterter Form, indem die Primogenitur auch ausdrücklich ausgedehnt wurde auf alle Länder, welche „Ihro Liebden und deren Posterität noch zufallen könnten", und indem auch alte Hausverträge als „zur Primogeniturſache gehörige Documente", vornehmlich die Erbverträge vom 6. De-

cember 1592 und vom 15. April 1611 abermals mit bestätigt wurden. Diese neue kaiserliche Bestätigung der Primogenitur scheint man schon der Form der Urkunde wegen — sie ist mit angehängtem goldenen Siegel bekräftigt — als die eigentliche angesehen zu haben. Allein das darin gedachte Testament von 1688 ist nicht publicirt und durch das spätere am 6. Juli 1696 aufgehoben, auch die Urkunde des Kaisers nicht publicirt, folglich ist gar kein Grund vorhanden, den rechtlichen Anfang der Primogenitur auf das Jahr 1688 zu datiren. Wenn Spittler (II. 321) dies gar schon auf 1680 thut, so ist der Fehler noch größer. Dazumal geschah nur der erste Schritt; wie viel aber noch nöthig war, ergiebt die Darstellung.

Dieser ganze Stand der Angelegenheit war vom Augenblick des Beginnes der Verhandlungen an, seit dem Jahre 1680, der Familie Ernst Augusts nicht unbekannt. Man kann nach so vielfachen Versicherungen aus jener Zeit nicht daran zweifeln, daß seine sonst so kluge und erfahrene Gemahlin Sophie unbegreiflicher Weise von Anfang an dem Unternehmen nicht günstig gewesen sei und immer dagegen gesprochen habe. Leider schließen die eigenen Memoiren der hohen Frau mit dem gedachten Jahre. Die auf den Kronprinzen Georg Ludwig folgenden nachgebornen Söhne Friedrich, August und Maximilian Wilhelm fanden daher, indem sie sich die mögliche Aussicht auf eine stattliche Secundogenitur nicht entgehen lassen wollten, leicht Vorschub bei ihrer in zärtlicher Liebe zu ihnen befangenen Mutter. Allein so lange die Angelegenheit so behandelt wurde, daß man sie als ein allgemeines Stammgesetz allen regierenden Linien des ganzen Braunschweig-Lüneburgischen Hauses durchzusetzen hoffte, kam auf die Familie eines Einzelnen nicht viel an, und Ernst August kümmerte sich auch wenig um die seinige. Als er aber seit 1686 allein auf sie hingewiesen wurde, ward es anders, und der Widerstand der Mutter ward noch bedeutender, als später 1690 nach dem Tode Friedrich Augusts, auf ihren Liebling Maximilian Wilhelm die Hoffnung vererbt war, statt eine Apanage von 12000 Thaler zu verzehren,

Regent eines ansehnlichen Fürstenthums zu werden. Aber durch alles dies ließ sich ein Charakter wie Ernst August war, nicht aus einer einmal betretenen Bahn bringen.

Indem er seinem Vicekanzler Ludolf Hugo schon 1685 den Auftrag gab, ein größeres Memoir über das neue Erbfolgegesetz zu schreiben *), sollte für die Angelenheit nach allen Seiten gewirkt werden. Der Kaiser sowohl wie die Agnaten und die eigene Familie sollten die Ueberzeugung gewinnen, daß vom Gesichtspunkte des Rechts den Absichten Ernst Augusts nichts entgegenstände. So entstand die in der vaterländischen Literatur berühmte Schrift, die später, 1691 gedruckt wurde unter dem Titel: „Von der Succession nach dem Primogenitur-Recht, in den Herzogthümern und Fürstenthümern des Reichs Teutscher Nation, in specie von solchem Successions-Recht im Hause Braunschweig-Lüneburg-Calenbergischer Linie."

Bei allem Vortrefflichen, was diese noch oft citirte Arbeit enthält, hat sie doch eine schwache Seite. Der Verfasser faßte sie nämlich weniger als eine Deduction, sondern mehr als eine Parteischrift in streitiger Sache auf, und daraus entstanden nothwendiger Weise wieder andere Nachtheile. Hätte er sich darauf beschränkt, zu deduciren, daß die Bestimmungen des Testaments Georgs von 1641 nach Aussterben der Einen Linie, und abermaligem Gelangen beider Fürstenthümer in Eine Hand von selbst erloschen und nicht mehr in Kraft seien; daß einem Regenten in einem solchen Falle, wo keine andere bindende Rechte entgegenstanden, nach deutschem öffentlichem Recht damals eben so unbestritten das Recht zustand, seine Familie für eine gewisse Successions-Ordnung zu verbinden, als schon immer nach dem Privat-Recht die Stiftung von Majoraten und Fideicommissen zum Vortheil Erstgeborner gestattet war; daß dieser Punkt unbestritten war, wenn die kaiserliche oberlehnsherrliche Genehmigung hinzukam und man die Sache überhaupt als eine nach Principien des Lehnrechts zu erledigende ansah; daß die allgemeine Meinung, so wie

---

*) Man vergleiche die Beilage.

Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit für das regierte Land — diese allgemeine Quelle für Recht und Gesetz — die Primogenitur forderte; so wie endlich, daß jede Zeit das unbestrittene Recht hat, ihren Anforderungen gemäße neue Gesetze zu erlassen: so wäre die Schrift des Vicekanzlers Hugo unwiderlegbar geblieben. Allein er wollte noch mehr thun, und indem er die Berechtigung Ernst Augusts zu seiner neuen Gesetzgebung allein aus dem Satze abzuleiten gedachte: daß schon immer die Succession nach Primogeniturrecht im Fürstenthum Lüneburg die einzig zu Recht bestehende Erbfolgeform gewesen sei, und daß was dagegen seit 1635 vorgekommen, aus Irrthum und Verstoß geschehen sei, — that er zuviel. Der Verfasser nahm einzelnes früheres Vorkommen von Primogeniturfällen für das wahre Recht, während die Zeit genugsam bewies, daß solche als Ausnahmen nur kurze Zeit bestanden und gerade das Entgegengesetzte sich als völlig von Allen anerkanntes Recht hatte halten können. Untheilbarkeitsverträge und Familienvereinigung über ein Seniorat nahm er für die Absicht eine Primogenitur zu gründen. Er führte abgerissen in seiner Schrift alles günstig scheinende an, verschwieg mitunter den Zusammenhang, in dem das von ihm Benutzte stand, so wie auch wol die entgegenstehenden Daten. Auf diese Art bot nun seine Arbeit den Gegnern der Absicht seines Herrn genug schwache Seiten zum Angriffe, und das hatte den Nachtheil, daß diese sich das Ansehen geben durften, als wenn sie, indem sie eine Ausführung des Kanzlers Hugo als unrichtig widerlegt hatten, auch den Beweis der Unrechtmäßigkeit des ganzen Vorhabens Ernst Augusts zugleich mit geliefert hätten!

So etwas blieb auch in der Familie nicht ohne Folgen, vornehmlich als seit dem Jahre 1688 die Sache ernstlicher betrieben wurde und der Kaiser am 22. März zugleich mit Ertheilung der Kurwürde zur öffentlichen Vertheidigung der Primogenitur vermocht worden war. Maximilian Wilhelm, seit 1690, wie erwähnt, der durch die Primogenitur am meisten verlierende Zweitgeborne des Hauses, glaubte nunmehr zu

außerordentlichen Mitteln greifen zu müssen, um seine ihm gefährdet erscheinende Stellung aufrecht zu erhalten, indem die bisherige Art des Widerstandes nicht ausreichen zu wollen schien. Er mochte die ganze Angelegenheit in sofern als eine Ungerechtigkeit ansehen, als nach deutschem Privat-Fürstenrecht Veränderungen in der Succession vom Regenten nur mit Zustimmung der Agnaten und unter diesen vorzüglich der schon gebornen Söhne vor sich gehen könnten, während der Vater die Succession in einem Reichslehn mehr als eine Lehnssache aufgefaßt wissen wollte, die nach longobardischem Recht ihre Erledigung zunächst zwischen Lehnsherrn und Lehnsträger, deren Verträge dann die weitere Succession binden, finden müsse. Jedenfalls aber war es eben so unvorsichtig als gesetzwidrig von Maximilian Wilhelm, zu Erfüllung seiner Wünsche nach strafbaren Mitteln zu greifen, statt die Erledigung seiner Ansprüche auf gesetzlichem Wege zu suchen.

Maximilian Wilhelm nämlich war zu keiner urkundlichen Einwilligung in die Successions-Pläne des Vaters zu vermögen. Zur Unterstützung in diesem Widerstande wandte er sich an seine Vettern, die regierenden Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel. Wäre deren Unterstützung allein als Agnaten der Familie in Anspruch genommen, so hätte darin nichts gefunden werden können, allein diese Fürsten hatten sich seit 1691 an die Spitze eines politischen Bundes gestellt*), an dem Dänemark, Frankreich und eine große Anzahl deutscher Staaten Theil nahmen, um die Pläne Ernst Augusts in Beziehung auf die Kur, und mittelbar also auch auf die Primogenitur, zu hintertreiben. Das Nähere wird später noch vorkommen, hier nur so viel, daß Maximilian Wilhelm durch Wolfenbüttel die Hülfe der gedachten Staaten gegen seinen Vater in Anspruch nahm **). Dies ward zwischen ihm und

*) Die eigentliche öffentliche Urkunde des Bundes ist, wie später vorkommt, erst von 1693, allein die geheime Verbindung mit ihren Zwecken bestand schon seit 1691.

**) Eine langjährige Erbitterung zwischen Vater und Sohn mochte den letzteren zu solchen unnatürlichen Schritten getrieben haben. Der Vater kannte die Absichten seines Sohnes, soweit sie den eigenen entgegen gingen,

dem Herzoge Rudolf August und Anton Ulrich bei persönlichen Zusammenkünften eingeleitet; das weiter zu Verhandelnde besorgte der Wolfenbüttelsche Geheime Secretär Blume, — ein Factum, was freilich später unter veränderten Umständen von Wolfenbüttel ganz abgeleugnet ist. Maximilian Wilhelm dagegen hatte zur Besorgung seiner Correspondenzen und zur Vermittelung mit den übrigen Gliedern des Bundes den Grafen Moltke gefunden.

Otto Friedrich von Moltke, unter Johann Friedrich am 9. Juni 1678 zum Oberforst- und Jägermeister ernannt, bekleidete nebenbei auch die Stelle eines Drosten von Salzderhelden. Seine Amtsführung muß keine treue gewesen sein, denn Beschuldigungen führten zu einer Untersuchung, diese zu einer Begnadigung Ernst Augusts, die aber dem Credit des Grafen nicht schadete. Ob aber dieser Umstand ohne bei ihm selbst Erbitterung zu erregen vorübergegangen, muß bezweifelt werden. Denn er fand sich nur zu bereitwillig, den sich an ihn wendenden Maximilian Wilhelm zu unterstützen, nach des Vaters Tode das Herzogthum Calenberg zu erlangen und den älteren Bruder auf Lüneburg zu beschränken. Ja er soll sogar etwas darüber haben fallen lassen, den Erbprinzen für immer unschädlich zu machen. Er soll ferner eine Correspondenz mit Frankreich, um dies zur Hülfe aufzufordern, geführt, auch nach Rom für Maximilian Wilhelm das Versprechen geschickt haben, zur römischen Kirche überzutreten, falls der Papst den Kaiser bewegen würde, das Gesetz über die Erstgeburt nicht zu genehmigen *).

Sophie Charlotte, die vermählte Kurfürstin von Brandenburg, soll im December 1691 ihrem Vater Ernst August

---

und trug dies wieder nach. So hatte Maximilian Wilhelm schon früher, als er noch in Wien und Ungarn war, durch Vermittelung des Grafen Platen um Geld bei seinem Vater nachgesucht. Dieser, nach gehörter Relation, nannte ihn einen ungerathenen Sohn und schlug Alles ab.

*) Das spätere Urtheil geht dahin: „wegen gefährlicher Praktiken gegen unser Haus". Die Einzelheiten der Untersuchung sind nur aus den Aufzeichnungen Gleichzeitiger zu entnehmen. Die officiellen Acten des politischen Processes existiren nicht mehr, nur die nebenbei geführten

dieser Beziehung wäre es auch bei der Itio in partes ein großer Unterschied gewesen, ob 4 oder 3 protestantische Kurfürsten ein Votum abgegeben hätten!

Man hielt in jenen hannoverschen geheimen Unterhandlungen auch zunächst gerade diesen Gesichtspunkt fest. Brandenburg und Sachsen durchschauten die Sache vollkommen in obigem Geiste. Sie sahen ihre Reichsregierungsrechte und die Stellung ihrer protestantischen Unterthanen durch Gewinnung eines protestantischen Collegen im Kurfürsten-Colleg gesicherter als zuvor, und namentlich der Brandenburgische Minister Dankelmann handelte eiferig in der Sache.

Im Archive befindet sich ein Brief des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg aus dem Jahre 1682, in dem er Ernst August das schriftliche Versprechen giebt, zur Erlangung jener neunten Kur ihm nach Kräften behülflich zu sein. Der Nachfolger, Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg, wiederholte am 19. Januar 1689 diese Zusage seines großen Vorgängers. Nur bei Pfalz fand Hannover noch 1685 nicht den Anklang, den es hoffen konnte, — aus sich leicht ergebenden Gründen. Es handelte sich nun nach diesen und weiter gehenden Vorbereitungen darum, die paßlichste Zeit für das öffentliche Hervortreten mit den neuen Plänen und Hoffnungen zu wählen. Sie ließ nicht allzu lange auf sich warten.

Nach der Amnestie des westphälischen Friedens hatte die Pfalz-Simmernsche Linie in den ihr gelassenen Theilen auch eine Kur, die achte, erhalten. Der Schwager Ernst Augusts, Karl Ludwig, besaß sie bis 1680, dessen Sohn aber, Karl, welcher 1685 starb, schloß diese ganze, dem hannoverschen Hause so nahe stehende und befreundete Linie und eine andere, die von Pfalz-Neuburg gelangte zur Succession, trotz des Widerspruchs der Pfalz-Veldenzer Linie. Der neue Kurfürst Philipp Wilhelm, geb. am 5. November 1615, Sohn Wolfgang Wilhelms, eines fanatischen Katholiken, der selbst in seinen früheren Landen eine Protestanten-Verfolgung angeordnet hatte, und einer Bayerischen Mutter, war daher selbst eiferiger Katholik. Zwar sollte nach den Reichsgesetzen der

Religionswechsel des Landesherrn den Rechten der Unterthanen und denen des Corpus evangelicorum auf dem Reichstage nicht schaden, — aber die Praxis kehrt sich nie streng an den Wortlaut solcher Bestimmungen.

Der neue Kurfürst war sogar 1658 einmal zum Kaiser vorgeschlagen, und obwohl ihn Frankreich dabei aufs äußerste unterstützte, hatte er doch dem Hause Habsburg weichen müssen. Dieser Umstand hatte ihn in allen spätern politischen Fragen zum Freunde Frankreichs und zum Feinde Oesterreichs gemacht, und er ward dies mit noch höherer Erbitterung, als letzteres abermals einer wieder auf ihn gefallenen polnischen Königswahl hindernd in den Weg trat. Dazu hatte er mit Brandenburg einen langen Religions- und Successionsstreit geführt und diesem in demselben Cleve, Mark und Ravensberg abtreten müssen. War daher Philipp Wilhelm von der Pfalz der erbitterte Feind derjenigen, welche sich zu den offenbarsten Begünstigern der Pläne Hannovers erklärten, so war es klar, daß er sich für seine Person auch zu der Opposition dagegen schlagen würde.

In demselben Augenblicke, wo nach Aussterben der Pfalz-Simmernschen Linie die Succession Philipp Wilhelms von Neuburg entschieden war, schrieb nun der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg durch seinen Minister Dankelmann am 23. Mai 1685 an Ernst August, der zur Zeit auf einer Reise in Italien weilte: er möge schleunigst zurückkehren und für die wirkliche Erlangung der Kurwürde Alles aufbieten was in seinen Kräften stände. Die wahre Zeit dazu sei erschienen. Es stände die Einführung eines neuen katholischen Kurfürsten bevor, die protestantische Religion sei dadurch gefährdet und könne leicht darunter leiden; alle protestantischen Fürsten würden lieber einen protestantischen Kurfürsten als einen katholischen sehen, und er könne daher gerade jetzt mit Sicherheit auf eine große Anzahl Stimmen rechnen.

Dieser amtliche Brief ging zunächst nach Hannover, wo er den bei der Abreise Ernst Augusts zurückgelassenen Bestimmungen gemäß geöffnet und, begleitet von einem Gutachten des gesammten Geheimenraths vom 28. Mai und unterzeichnet

von Otto Grote, H. v. Busche, und dem Canzler Ludolf Hugo sofort dem Herzoge nach Venedig zugesandt wurde. Dies Gutachten sprach sich für den Brandenburgischen Vorschlag durchaus günstig aus, und hob besonders die Gesichtspunkte der Religion, und von politischen die hervor: daß das Welfische Haus als eigentlicher und gerechter Erbe der alten sächsischen Herzöge, auch deren Reichswahlrecht als eine ihr von Rechts wegen zukommende Kur in Anspruch nehmen könne. Auch heißt es darin, daß in dieser wichtigen Angelegenheit Sachsen gewiß mit Hannover, den Aeußerungen des Gesandten von Witzendorf in Hannover gemäß, gemeinschaftliche Sache machen würde.

Am 13. Juli dankte Herzog Ernst August von Venedig aus dem Kurfürsten von Brandenburg für seine gute Intention, meldete nach Hannover seine baldige Zurückkunft und ließ sogleich durch seine Geheimen Räthe an Sachsen und Hessen-Cassel besondere Schreiben ergehen, um die Meinung dieser Höfe in Beziehung auf einen Schritt zu hören, den man jetzt geradezu vorzunehmen beabsichtigte.

Allein je mehr man sich offen erklärte, desto mehr häuften sich Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten. Ein großer Theil der deutschen Fürsten sprach geradezu ihre Opposition aus. Die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie in allen ihren Zweigen that dies aus Stamm-Eifersucht, weil die Kur nur von Calenberg exclusive und nicht für das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg gesucht wurde. Andere Fürsten, wie z. B. Würtemberg, Hessen-Cassel, Dänemark als Herzog von Holstein, wollten einen ihnen bisher gleichstehenden Herzog nicht fortan über sich an Rang stehen haben. Die meisten Kurfürsten waren gegen eine Gleichstellung mit sich. Fast alle katholischen Fürsten aber waren anfangs gegen eine principielle Begünstigung des Protestantismus, welche sie in einer hannoverschen Kur sahen. Trotz der in allgemeinen Redensarten gehaltenen früheren Zusagen des Kaisers war dieser, als die Angelegenheit wirklich jetzt zur Sprache kam, keineswegs so bereit, diese zu erfüllen. Er wollte es mit Keinem

verderben, und die katholische Geistlichkeit war besonders thätig, ihn gegen hannoversche Pläne einzunehmen. Bei solchem Stande der Dinge mußte mit wenigen Verbündeten angefangen, mit jedem einzelnen bedeutenden Fürsten besonders unterhandelt und bei ihm der Punkt, wo er verwund- und angreifbar war, hervorgesucht werden. Eine Unterhandlung begann daher, von deren Umfang, Schwierigkeit, Künstlichkeit und doch wieder Kleinlichkeit, man sich heutiges Tages kaum einen Begriff machen kann. Der hannoversche Gesandte in Wien hatte bei dem Schaukelsystem des österreichischen Hofes, welcher meinte, durch vage Versprechungen schon allein die Erfüllung reeller Vortheile, welche man von Ernst August suchte, zu erlangen, eine besonders schlimme Stellung; meinte der Gesandte eben einen Vortheil erhalten zu haben, so entschlüpfte dieser auf der Stelle wieder.

Trotz des großen Geschicks des Grafen Platen war bis zum Jahre 1689 in Wien so wenig als an den andern Höfen, außer Sachsen und Brandenburg, etwas Reelles erreicht. Der Cellesche Gesandte Schrader that auf der Reichsversammlung zu Regensburg im Verein mit den Gesandten der beiden zuletzt genannten Höfe freilich im Namen seines Herrn das Seinige, für Ernst August von Calenberg ein günstiges Resultat zu erreichen, und beschwor die protestantischen Fürsten auch besonders im Namen des Protestantismus; aber er brachte es nicht weiter als zum „ad referendum“ Nehmen und zu einigen verclausulirten Zusagen, die aber künstlich so eingerichtet waren, daß sie nicht fest verpflichteten.

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1689 und 1690 dachte man endlich so weit durch den Grafen Platen gekommen zu sein, Brandenburg zu bitten, an den Kaiser ein förmliches Gesuch zu stellen, die Angelegenheit der hannoverschen Kur an das Kurfürsten-Colleg zu bringen und sie dort mit dem eigenen Einfluß zu unterstützen. Allein der Brandenburgische Minister von Dankelmann war zu ängstlich und meinte, trotz der früheren Zusagen, so weit nicht gehen zu dürfen, indem Mainz, was in jenem Colleg das Präsidium hatte, diese Sache

zukäme *). Von nun ab begannen mit diesem Kurstaate ganz besondere diplomatische Verhandlungen, um ihn für Hannovers Interesse zu gewinnen. Wir wollen sie gleich im Zusammenhange erzählen.

Aber die Unterhandlungen mit den fremden deutschen Höfen waren es nicht allein, die gepflogen werden mußten; ein eben so schwieriger Punkt war für Ernst August, um zum Ziele zu kommen, sich mit seinen welfischen Vettern darüber zu vertragen, ihn als den allein zu begünstigenden anzuerkennen. Das Haus Braunschweig-Lüneburg theilte sich dazumal außer Hannover noch in zwei Hauptlinien: in die vom Bruder Ernst Augusts, Georg Wilhelm, repräsentirte Celle-Lüneburgische Linie und in das neuere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, mit dem Bevernschen Neben-Aste. Dies letztere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel wollte von keinen Unterhandlungen zu Gunsten Ernst Augusts hören und hat ihnen auch nie Gehör gegeben, ist vielmehr am längsten sein entschiedenster Opponent geblieben. Höchstens wollte es in dem einen Falle etwas von Kur wissen, wenn diese für das Gesammthaus gesucht, und dann die Würde von dem Senior desselben repräsentirt würde; dabei zog es wieder in Betracht, daß es selbst die ältere Linie ausmache und daß natürlich in ihr zunächst das Jus Senii ausschließlich festzuhalten sei. Das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel stammte nämlich von dem ältern Sohne Ernst des Bekenners, Heinrich († 1589), ab, während Celle-Lüneburg dem jüngeren Sohne, Wilhelm († 1592), seine Entstehung verdankte. Die Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich ließen es nicht an Deductionen in diesem Geiste fehlen.

Zu allem diesem kam noch, daß ein gewaltiger Gegner, Ludwig XIV., gegen Ernst Augusts Absicht wirkte. Er mußte es bis 1692 ganz im Geheimen thun, erst später erlangte er,

*) Wahrscheinlich vermochte dieser, Spittler nur allein bekannte Umstand, zu der Behauptung: Ernst August habe Brandenburg bei seinen Plänen als Feind zu bekämpfen gehabt, während aus dem früher Erzählten klar ist, daß Brandenburg für Ernst August bei seinen Bemühungen um die Kur der treueste und erste Verbündete gewesen ist.

wie wir sehen werden, von den deutschen Fürsten besonders aufgefordert, dafür einen öffentlichen Vorwand. Die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans schrieb an ihre Tante, Gemahlin Ernst Augusts, von St. Cloud aus am 14. Sept. 1692: „Ich dachte nicht, daß die difficultäten wegen der Kur von hier kämen, ich meinte es käme von deutschen Fürsten her, ich habe aber woll gedacht, daß E. L. nicht viel danach fragen!"

Leichter ward es Ernst August, sich mit seinem ältern Bruder Georg Wilhelm zu stellen. Auch er schien, als der ältere Bruder Eines Hauses, einen Vorzug bei dem zu suchenden hohen Privileg zu verdienen, allein er resignirte freiwillig zu Gunsten seines jüngeren Bruders und unterstützte ihn noch dazu freiwillig bei dessen Bemühungen. Die alte Eintracht dieser beiden Brüder, die sich durch nichts beirren ließ, was draußen in der Politik oder im tiefsten Innern ihrer Familien vorging, und die alle Aufopferungen zu machen bereit war, und alle Prüfungen, die das Leben ihr auferlegte, siegreich bestand, zeigte sich hier wieder im schönsten Glanze.

Die Beredungen dieserhalb waren bei persönlichen Zusammenkünften gepflogen, die in der Stille in Engensen veranstaltet waren, einem Dorfe im Lüneburgischen auf der Mitte des Weges zwischen Hannover und Celle, wo auch später noch öfter die Geheimen Räthe von Celle und Hannover zusammenkamen, um auch andere gemeinschaftliche Berathungen über übereinstimmende Regierungsmaßregeln anzustellen, als das künftige Zusammenfallen der Provinzen Lüneburg und Calenberg schon eine entschiedene Sache war.

Gegen Ende des Jahres 1689 waren nun die beiden Brüder über das was geschehen sollte, und was sie sich dabei zur Förderung des Werkes zugestehen wollten, so weit einig, daß Ernst August am 28. December 1689 an seinen Gesandten nach Wien folgende Instruction über die Art, wie er die diplomatischen Unterhandlungen zu leiten habe, schicken konnte:

1. Se. Durchl. ist bereit, die Kur nöthigerweise con-

junctim mit Ihrem Bruder für das Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Haus Hannover und Celle zu suchen.

2. Sollte dabei gefragt werden, auf welches Individuum dabei gezielt werde, so ist zu antworten, dieser Punkt könne keine Schwierigkeiten bringen, indem die Herren Brüder solches unter sich vereinigen würden.

3. Gleich könnte allenfalls angetragen werden, daß beiden Brüdern ad dies vitae zusammen die Würde gegeben würde. Jedenfalls würde Herzog Ernst August zur Satisfaction seines Bruders Alles thun.

4. Kosten und presente sollten von Hannover und Celle pro dimidio getragen werden.

5. Auch verspricht Herzog Ernst August, bevor irgend ein Vergleich unter den Brüdern erfolgt, wer die Würde annehmen sollte — wenn ein solcher Vergleich nöthig wäre — diese Würde nicht eher anzunehmen, bis Alles unter den Brüdern in Ordnung sei.

Eine ziemlich gleichlautende, nach obigem Modelle eingerichtete Instruction ward, soweit es nöthig war, den hannoverschen Gesandten an den übrigen deutschen Höfen zugeschickt.

Aber der Gesandte Graf v. Platen kam so wenig mit dieser Instruction wie mit den allgemeinen Zusagen bei dem kaiserlichen Hofe in Wien zum Ziele. Der Gegeneinfluß der katholischen Fürsten, an deren Spitze sich die Geistlichkeit stellte, wußte den Kaiser stets an jeder entscheidenden Handlung zu hindern, und immer zeigten sich neue Schwierigkeiten. Selbst das Anerbieten Hannovers, demnächst für die Readmittirung der durch den Kaiser auszuübenden böhmischen Kur zu stimmen, — wodurch wieder das Corpus catholicorum eine Majorität über das Corpus evangelicorum erlangte — konnte für den Augenblick weder den Kaiser noch die katholischen Fürsten zu etwas bewegen.

Immer mußte der Graf v. Platen die Verdienste des Welfischen Hauses, namentlich Ernst Augusts von Hannover, um die allgemeine Reichssache rühmen. Er mußte Militärlisten aus den Jahren 1680 bis 1691 vorlegen. Dies ver-

hältnißmäßig kleine Land hatte beständig in den letzten Jahren ein regelmäßiges Heer von 12810 Mann erhalten, dies zu einem großen Theil in den Kriegen am Rhein verwandt und einen andern Theil mit noch extraordinären Anwerbungen verstärkt, zur speciellen Hülfe des Kaisers und der allgemeinen Christenheit gegen die Türken nach dem Osten gesandt. Der Geldaufwand belief sich auf die für jene Zeit ungeheure Summe von 519231 Thaler, das Cellesche Militär-Budget brachte dann die gesammten Braunschweig-Lüneburgischen Truppen, die alle gleich den Calenbergischen verwandt wurden, auf mehr als 27000 Mann, außer den noch für besondere Zwecke neu geworbenen Regimentern. Eine kurze Erzählung der Verwendung dieser Truppen zeigt, wie gerecht eine geforderte Anerkennung ihrer Leistungen in der That war.

Schon 1683 hatte Ernst August einen Bund mit dem Kaiser geschlossen, in Folge dessen er demselben eine Hülfe bis zu 10000 Mann zusagte; der Bund erweiterte sich 1685 durch den Beitritt Polens und Venedigs. Von nun an sehen wir den Erbprinzen Georg Ludwig in des Kaisers Landen 10000 Mann Hannoversche und Lünebürgische Truppen befehligen; auch trat der zweite Sohn August Friedrich mit einem besondern Corps von 1000 Pferden in des Kaisers Dienst. Der Sturm von Neuhäusel und die Schlacht von Gran waren Thaten, die ebensowohl zum Ruhm des Welfischen, als zum Vortheil des Habsburgischen Hauses gereichten.

Der dritte Sohn, Maximilian Wilhelm, trat mit 6700 Hannoveranern in den Sold Venedigs und kämpfte von 1685 bis 1687 mit diesem beständig durch neue Zusendungen vollzählig erhaltenem Heere immer muthvoll und fast stets siegreich gegen die Türken in Morea.

Der gefährlichste Feind Deutschlands und Oesterreichs im Westen war Frankreich unter Ludwig XIV. Immer stürmte er gegen den Rhein und schon war sogar ganz Franken und das Land im Süden der obern Donau in seiner Gewalt. Hier war es wieder Herzog Ernst August von Hannover, welcher 1688 die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen nebst dem Landgrafen von Hessen-Cassel zu einer Zusammen-

kunft in Magdeburg bewog, um sich zu gemeinschaftlichen Maßregeln gegen Frankreich zu vereinigen. Er erschien selbst mit seinem ältesten Sohne Georg Ludwig an der Spitze von 8000 Mann am Mittelrhein, entsetzte Frankfurt und Coblenz, eroberte 1689 Mainz und indem er so das Kriegstheater näher nach Frankreich versetzte, rettete er den bedrängten Kaiser aus großer Verlegenheit. Im Jahre 1690 befehligte der Erbprinz 11000 Mann, bestehend aus Celle- und Calenbergischen Contingenten in den Niederlanden. 5000 Mann wurden 1692 vom Herzoge Ernst August dem Kaiser zur Hülfe nach Ungarn gesandt; durch einen neuen Vertrag mit England und Holland vom 20./30. Juni desselben Jahres verpflichtete er sich in einem mit England und Holland abgeschlossenen Tractate, 8000 Mann gegen Frankreich nach den spanischen Niederlanden zu senden. Zwei Söhne hatte der Vater bereits im Jahre 1690 in den Kriegen gegen die Türken verloren, doch unausgesetzt sah man die übrigen Kinder die Schaaren befehligen, welche dem Kaiser und Deutschland Hülfe gegen ihre Feinde brachten, zu einer Zeit, wo wegen Lauheit und Mangel an Patriotismus das deutsche Reich auseinander zu fallen und seinen Feinden zu erliegen drohte.

Solche Dienste schienen wohl der Belobung und Anerkennung von Seiten derer werth, denen sie geleistet waren und die den Vortheil davon hatten. Aber Alles dies konnte den Kaiser noch nicht bestimmen, direkte Schritte zum Vortheile Hannovers in der Kur-Angelegenheit zu thun; erst größere Verlegenheiten konnten ihm das abdrängen, womit er, den katholischen Reichsfürsten nachgebend, noch immer zurückhielt.

Ernst August schien auch mit dem Kurfürsten von Sachsen zerfallen zu wollen, als es sich nach dem Aussterben der Herzöge von Sachsen-Lauenburg 1689 um die Erwerbung deren Länder handelte, die von Georg Wilhelm von Celle als Obersten des Niedersächsischen Kreises vorerst in Besitz genommen und vom Hause Braunschweig-Lüneburg als ihm allein zukommend beansprucht worden waren, während der Kurfürst von Sachsen gleiche Rechte daran behauptete. Der Kammerpräsident Otto Grote ward nach Dresden gesandt, um diesen

Punkt zu vergleichen, zugleich aber auch Sachsen für fernere Zustimmung zu einer hannoverschen Kur zu bewegen. Er gewann zunächst den damals viel geltenden Feldmarschall von Schöning für alle seine Pläne und machte nebenbei dem Sächsischen Hofe den Vorschlag einer ganz neuen Politik — der nämlich, sich bei den Kriegen Frankreichs und Oesterreichs gar nicht mehr zu betheiligen, sondern zusammen eine starke bewaffnete Neutralität zu bilden, zu dem Zwecke, eigentlichen Schaden vom Reiche abzuwenden, jene Großstaaten aber ihre Particulärkriege allein ausfechten zu lassen. Der Kaiser aber hätte seine Niederlande, die getrennt von seinen Staaten lagen, sofort ohne Hülfe der deutschen Fürsten verloren, das wußte Otto Grote und als er daher 1691 weiter von Dresden nach Wien reiste und den Kaiser das Nähere, was mit Sachsen in Aussicht stand, wissen ließ, war Letzterer sofort viel gefügiger geworden und zu Allem bereit, wenn Hannover einer solchen Neutralitäts-Politik entsagen und sich ferner als naher Verbündeter dem Kaiser anschließen würde. Diese Stimmung und die Furcht des Kaisers benutzte Otto Grote für seine Zwecke meisterlich, und kam endlich soweit, mit demselben am 22. März 1692 einen förmlichen Vertrag abzuschließen, worin Hannover geradezu eine neunte Kurwürde versprochen wird, nebst Zusage sofortiger Belehnung, sowie 10000 Thaler entrichtet sein würden.

Ein weiterer, den ersten mehr erläuternder zweiter Vertrag von demselben Tage bestimmt das Nähere über die Errichtung der Kur, und enthält das Versprechen Ernst Augusts, den Kaiser als eine ganz außerordentliche Leistung während zweier Jahre mit 6000 Mann auf eigene Kosten zu haltender Truppen zu unterstützen, und selbst später noch 2000 Mann dem Kaiser zu Hülfe zu lassen. Das in Dresden besprochene Neutralitäts-Projekt fällt damit von selbst.

Noch einen dritten, sogenannten Unions-Receß, schloß Otto Grote gleichfalls an demselben Tage mit dem Kaiser, der die ewige Freundschaft mit diesem befestigen und beide Theile verbindlich machen sollte, sich gegenseitig bei allen Verlegenheiten zu unterstützen. Alle Leistungen in diesen Ver-

trägen werden vereint von den beiden Braunschweig-Lüneburgschen Häusern Calenberg und Celle zugesagt, denen dann dagegen wieder gemeinschaftlich alle die in Frage kommenden Privilegien vom Kaiser versprochen werden.

Somit war dieser zwar gewonnen und in die Reihe der Begünstiger der Pläne Ernst Augusts gestellt, aber doch war die Sache noch nicht entschieden. Die Deductionen über diese Angelegenheit waren wie Pilze aus der Erde gewachsen, und eine große Zahl behauptete: der Kaiser habe gar nicht das Recht der Ernennung einer neuen Kur, dies haben allein die deutschen Fürsten. Die letzten theilten sich wieder in zwei Parteien, von denen die Kurfürsten das Recht der Wahl eines Collegen als ihr ausschließliches in Anspruch nahmen, während von der andern Seite man diese und die Frage wegen Ausstattung der neuen Würde nur von allen deutschen Fürsten durch einen Gesammtbeschluß entschieden sehen wollte. Man nannte dies die Quaestiones „An“ und „Quomodo“, um die man sich bitter herumzankte.

Gelang es nun bei diesem Zwiespalt der Ansichten neben dem Kaiser noch eine Majorität unter den 7 Kurfürsten zu gewinnen, so war man offenbar dem Zwecke näher. Und in Hannover erkannte und verfolgte man unter der Leitung des Grafen Platen sofort diesen richtigen Weg, indem es leichter war, die Unterhandlung mit sieben, als mit den fast unzähligen andern Fürsten zu beendigen.

Am 28. Mai 1692 ließ Ernst August durch den Oberst von Weihe einen eigenhändigen Brief an Joseph Clemens, Erzbischof und Kurfürst von Cöln, überbringen. Es hieß darin: er werde sich erinnern, was in Augsburg 1689 der Graf Platen wegen der neunten Kur vorgebracht, dem aber unüberwindliche Hindernisse entgegen gestanden, die nun hinweggeräumt seien, indem man dem Kaiser große Truppenhülfe wider den gemeinsamen Christenfeind, die Türken, zugesagt. Man hoffe, daß in Rücksicht dieses guten Werkes der Kurfürst dem Ueberbringer dieses, eine gleichfalls gute Zusicherung in der Kursache geben werde. — Ein Schreiben ganz ähnlichen Inhalts ging an den Erzbischof von Trier,

ein drittes an den Kurfürsten von der Pfalz, in welchem noch besonders auf die uralten Verbindungen dieses Hauses mit Hannover hingewiesen wurde. Allein alles war ohne Erfolg, und diese drei Kurfürsten bildeten eine feste stetige Opposition gegen die Absichten Ernst Augusts.

Glücklicher war dieser Fürst bei ihren vier übrigen Collegen; Brandenburg war am bereitwilligsten, seine alten Zusagen zu halten. Die alten Freundschafts-Allianzen von 1681 und 1684 wurden 1692 erneuert, und bald darauf am 14./24. Januar 1693 sogar zu einem Foedus perpetuum *) gesteigert.

Sachsen, mit dem das von Otto Grote vorgeschlagene Neutralitätsprojekt wegen des spätern nähern Anschlusses an Oesterreich nicht zu Stande kam, ward wegen dieses Abgehens Hannovers von den eigenen Plänen durch einen Defensiv-Vertrag mit Celle und Calenberg vom 19. Juli 1692 zufrieden gestellt. Es hieß darin: Beide Staaten wollen sich in allen Fällen gegenseitig mit 3000 Mann unterstützen. Die Lauenburgische Sache solle keinen Riß in das freundschaftliche Verhältniß machen, dagegen wolle Ernst August alle ihm mögliche bona officia anwenden, Sachsen die Polnische Krone zu verschaffen **).

Bayern ward gleichfalls durch Zusagen, einige weitausliegende Erbschaftspläne zu unterstützen, für Hannover gewonnen.

Das wichtigste Resultat der Unterhandlungen war jedoch, daß Mainz, welches das Directorium im Kurfürsten-Colleg führte, veranlaßt wurde, auf Hannoversche Seite zu treten.

Nach manchen geheimen Mittheilungen sagten nämlich endlich im Anfange des Jahres 1692 sowohl der Kurfürst Anselm Franz, als auch sein Coadjutor, der Großmeister des deutschen Ordens, Ludwig Anton, freilich erst in ganz allgemeinen Ausdrücken und bedingungsweise, ihr Eingehen auf die Wünsche Hannovers zu, und von da ab begannen auch

*) Des. 64 unter Brandenburg.

**) Des. 31 sub voce Sachsen.

erst die entscheidenden, direkt auf das Ziel losgehenden Unterhandlungen. Sie wurden sehr geheimnißvoll betrieben, und gingen hin und her durch die Hand einer Mittelsperson, des Cammerjunkers von Stubenvoll. Sie scheinen ein wenig schwerfällig geleitet, sei es nun in natürlicher Folge der geringen Fähigkeiten dieses Herrn, sei es aus Absichtlichkeit von seiner Seite, um beim Resultate seine Bemühungen noch höhern Preises werth erscheinen zu lassen!

Im Juni war man so weit gekommen, daß der Kurfürst von Mainz schrieb: „nachdem ihm Bayern und Brandenburg „ihre günstigen Gesinnungen für Hannover gemeldet, hoffe „er auch bald bei seinem Domcapitel einen gleichen Entschluß „zu bewirken. Man werde damit am schnellsten zum Ziele „gelangen, wenn Hannover das Eichsfeld an Mainz zurück„geben, und auch die Rösselthaler *) nicht vergessen wolle.“

In Hannover befolgte man diesen Wink und schickte gleich im Anfang des folgenden Monats Juli den Entwurf eines zu vollziehenden Tractats nach Mainz, des Inhalts:

1. Der Herzog Ernst August zahlt gleich nach Einführung in das Kurfürstencolleg an Mainz 20000 ℛ Species.

2. Er entsagt allen Rechten an Duderstadt und Giebolдehausen und macht sich verbindlich, die Genehmigung Georg Wilhelms von Celle zu erwirken.

3. Dagegen entsagt Mainz allem, was Hannover sonst noch von ihm haben könnte, mit Ausnahme der 5 Gartedörfer Retmarshausen, Eslingerode, Beimerode, Bischhausen und Weißenborn.

Allein es ging auch dasmal, wie es immer mit ähnlichen Unterhandlungen zu gehen pflegt: kaum sah Mainz, wie viel Hannover an seiner Mitwirkung gelegen war, so spannte es seine Forderungen höher. Es wollte 100000 Gulden und den letzten Punkt noch günstiger gefaßt. Nun wieder neues Hin- und Herschreiben!

Da ließ sich im August der dem Herrn von Grote in Wien zur Hülfe beigegebene Präsident von Limbach sehr ernst-

*) Thaler mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Pferde.

lich gegen Mainz aus: es solle endlich Anstalt machen, seine Zusagen zu erfüllen, es sei Alles gewährt was mit Anstand gewährt werden könne und von Mainz in Anspruch genommen sei. Zugleich legte er eine Deduction des Reichshofraths Binder in Wien bei, dahin gehend: daß eigentlich die Kurfürsten in der vorliegenden Sache gar kein Recht der Einstimmung hätten, sondern der Kaiser allein die Befugniß habe, in dringenden Nothfällen die Zahl der Kurfürsten zu vermehren, und daß die goldene Bulle und der westphälische Friede dem nicht entgegen seien. Auch machte ein Graf Kinsky darauf aufmerksam, die Kurfürsten haben ja bereits in einer Majorität, einerlei, ob ganz förmlich und direkt oder nur indirekt, eingestimmt, und so stehe die Sache eigentlich auch in diesem Falle schon zur kaiserlichen Genehmigung.

Auch der Gesandte Otto Grote meldete nach Mainz, wie ihm nochmals die Gesandten Brandenburgs, Sachsens und Bayerns die Stimmen ihrer Staaten zugesagt, wenn die Sache auf dem Reichstage zu Regensburg zur Sprache komme.

Jetzt gab Mainz bereitwilliger nach, vollzog seinen Tractat mit Hannover, und schrieb am 20./30. September nochmals an die Gesandten der drei ebengenannten Staaten: es hoffe, sie werden ihren alten Zusicherungen in Beziehung der hannoverschen Kur treu bleiben, sich nicht von drei andern Gesandten unterkriegen und sich von diesen die ehrwürdigsten Reichsgesetze auslegen lassen. Zugleich beauftragte es seinen eigenen Gesandten in Regensburg, mit jenen drei Gesandten für die hannoversche Kur zu stimmen, also sofort majora zu erzielen, und die Questio „An“ affirmativ zu entscheiden.

Am 17. October 1692 ward denn auch dem vollkommen genügt, und somit war Hannover damit vollkommen zum Ziele gelangt. Dieser Majoritätsbeschluß ging jedoch erst zur Genehmigung nach Wien, die aber im voraus gewiß war, und um so mehr, als dem Gesuche deswegen noch ein Präsent von 4000 ₰ für die Grafen Königsegg und Starhemberg beigelegt war. Trotz aller noch übrigen Protestationen der deutschen Fürsten, trotz der Schreiben, welche der Nuntius apostolicus, ja der Papst selbst auf direktes Anfordern der-

selben an den Kaiser erlassen, bestätigte dieser denn auch bald den Beschluß der Kurfürsten, und Bestätigung und Investitur für Hannover in die neunte Kur erfolgte sodann am 9. December 1692.

Die beiden hannoverschen Gesandten, Freiherr von Grote und Herr von Limbach, begaben sich am gedachten Tage in feierlichem Aufzuge in die Burg zu Wien, wurden dort in den Thronsaal geführt, und näherten sich der Person des Kaisers mit dreimaligem Fußfall. Eine Anrede des Herrn von Grote: „daß der Kaiser gleich einem Kaiser Friedrich II., „der zum Heil des Reichs einen Braunschweig-Lüneburgischen „Herzog hervorgerufen, demselben heute einen Kurfürsten „schenkte, welcher nicht minder bedacht sein werde, die alten „Verdienste seines Hauses um Deutschland und das Haus „Habsburg mit neuen zu vermehren", ward in demselben Geiste von einem kaiserlichen Minister beantwortet. Dann ward der Eid für die neue Würde geleistet, und nun erhielten die Gesandten das Symbol derselben, den Kurhut, worauf sie nach abermaliger dreimaliger Kniebeugung rückwärts schreitend sich entfernten.

Der Freiherr von Grote war durch die Ceremonie so angegriffen, daß er erklärte, lieber sein Leben lassen zu wollen, als sie noch einmal zu überstehen.

Mit dem bisher Erlangten war nun freilich viel aber noch nicht Alles gewonnen. Zwar erhielt Ernst August von vielen Seiten Anerkennung seiner neuen Würde und Gratulationen, seine Gesandten wurden auch auswärts meistens als kurfürstliche angesehen. Allein es handelte sich auch um die Einführung in das Kurfürstencolleg und die Zulassung Hannovers daselbst mit den Rechten der wirklichen bisherigen Kurfürsten bei den Reichsgeschäften, sowie auch um die Ertheilung eines hohen Reichsamts zur Verherrlichung der neuen Würde. Dieses Hannover zu verschaffen, hatte der Kaiser in einem besondern, im Anfange des Jahrs 1693 abgeschlossenen Vertrage gegen Zahlung von 10000 ℔ übernommen — die eigentliche Questio „Quomodo"; und hatten die Fürsten nun mit ihrer Opposition bei Entscheidung der Frage:

„An“ nicht durchdringen können, so boten sie jetzt um so mehr Alles auf, um Hannover den halb erlangten Sieg bei Verhandlung der letzten Frage wieder aus den Händen zu winden.

Vor allen Dingen hatten die drei dissentirenden Kurfürsten Cöln, Trier und Pfalz feierlich protestirt, von Regensburg ihre Gesandten zurückgezogen und damit das ganze Kurfürsten-Colleg gesprengt, was auch bis Ende des folgenden Jahres 1693 nicht wieder zusammenkam.

Schon am 21. December 1692 hatte man sich von verschiedenen Seiten an den König von Dänemark gewandt und ihn gebeten, die Erhebung seines Nachbars nicht zu dulden. Bereits nach wenigen Tagen erfolgte in einer Antwort die Zusage, alles Mögliche gegen eine neunte hannoversche Kur zu thun.

Aber viel bedeutender und gefahrvoller noch erschienen die Oppositions-Schritte der übrigen Fürsten, welche beständig von dem Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel wach gehalten und animirt wurden. Keiner der deutschen Fürsten hatte wol auch einen solchen Haß auf Ernst August geworfen wie er. Diese Begünstigung der jüngern vor der ältern Linie des Hauses, diese Standeserhöhung seines Vetters, der zugleich alle Schritte ergriffen, demnächst die Celleschen Lande an sein Haus zu bringen, worauf Anton Ulrich selbst früherhin für seinen eigenen Sohn speculirt hatte, konnte er nicht vergeben und der Haß trieb ihn zu den unsinnigsten Schritten, bei denen er Vaterland und Alles gleichgültig vergaß.

Schon gleich in Regensburg kam, hauptsächlich auf Wolfenbüttelschen Antrieb am 16./26. Januar 1693 ein Verein verschiedener Fürsten zur Protestirung gegen die Kur Hannovers zu Stande, der sich am 11. Februar noch erweiterte. Es hatten zuerst unterschrieben: Münster, Bamberg, Sachsen-Gotha, Coburg und Altenburg, Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, Baden, Brandenburg-Culmbach und Dänemark für das Herzogthum Holstein. Man leitete das Recht zu einem solchen Bunde im Reiche aus der Verpflichtung ab, die Beschlüsse des Fürstenvereins von 1662 aufrecht zu erhalten. Derselbe

Vertrag ward dann alsbald unter dieser Firma am 14./24. März zu einer förmlichen Union zu Defensiv-Zwecken erweitert und ist die Vorbereitung zu dem später unter dem Namen: „Bund der correspondirenden Fürsten“ abgeschlossenen. Wenn die Geschichte nur noch allein zu berichten hätte, daß nach und nach eine Reihe anderer deutschen Fürsten, wie Würtemberg, Würzburg rc. in die Verbindung gezogen seien, so möchte es angehen, leider aber darf nicht verschwiegen werden, daß Deutsche auch auswärtige Feinde gegen ihre Brüder in Bewegung setzten.

Schon im Anfange des Jahres 1693 wußte man in Hannover, daß der französische Gesandte Bonrepos in Kopenhagen die Dänen gegen Hannover animirte und ihnen französische Hülfe zusagte, wenn sie Hannover wegen Lauenburg angriffen. Jetzt wandten sich auch die opponirenden Fürsten an Ludwig XIV. und riefen ihn als Garanten des westphälischen Friedens auf, sich der neunten Kur zu widersetzen. Ein vortrefflicher Vorwand für diesen König, sich unter dem Scheine des Rechts in deutsche Angelegenheiten zu mischen, Zwietracht zu säen, und diese für seine herrschsüchtigen Pläne zu benutzen!

Je mehr man aber auf mancher Seite dieses Bundes das Gefühl der Schaam und des Unrechts haben mochte, desto mehr gerade war man bedacht, durch Deductionen über das zur Seite stehende Recht die öffentliche Meinung zu täuschen und für sich zu gewinnen. Diese drehten sich alle um die Hauptpunkte:

1. eine neunte Kur sei gegen die Reichsgesetze namentlich die goldene Bulle und den westphälischen Friedensschluß, indem letzterer durch die Bestimmung des eventuellen Eingehens der neuen achten Kur genugsam die Absicht ausgesprochen, die alten 7 Kurstellen nicht zu vermehren.

2. Jedenfalls sei das, was geschehen, nicht Sache des Kaisers, sondern aller Fürsten durch einen Reichsbeschluß..

3. Es seien darum die Rechte der Fürsten offenbar verletzt.

Braunschweig-Wolfenbüttel protestirte nochmals besonders

für sich im Jahre 1693 und ließ diese Schrift in holländischer Sprache drucken. Außerdem schickte es am 15. April 1693 eine große merkwürdige Beschwerdeschrift nach Hannover, in welcher sich mehr als in Allem die Stellung beider Staaten zu einander ausspricht. Sie hebt folgende Punkte hervor:

1. Man habe in Hannover den in Wolfenbüttelschen Diensten befindlichen Secretär Blume gefänglich eingezogen, criminell mit der Tortur bedroht und sich geweigert, ihn vor sein gesetzliches forum zu stellen.

2. „Es beschwert und afficirt aber Herzog Anton Ulrich am meisten, daß man ihn in Hannover in einer Sache, welcher man das Ansehen eines criminis status gegeben, darum auch eine Person hat sterben müssen *), inficiren, und für den autorem und divertorem der ganzen Sache hat halten wollen, und versucht hat, solche abominabiles imputationes auf sein Haupt zu häufen, welche sich doch in Ewigkeit nicht werden erweisen lassen, so daß er genöthiget gewesen, bei Vorherrschung eines Krieges sich an andere Puissancen um Hülfe zu wenden und sich selbst in einen kostbaren Vertheidigungsstand zu werfen." Da die Schmach nicht größer sein kann, so wird auf eine förmliche öffentliche Declaration und Satisfaction gedrungen.

3. Sodann beschwere es, daß die Angelegenheit der Kur so heimlich und egoistisch nur für das Calenbergsche Haus getrieben sei, so daß nur dieses, nicht das Gesammthaus den Vortheil habe. Alle Bande, womit dies aneinander gehalten, seien damit gelöset und damit rechtfertigen sich die foedera defensiva, so Wolfenbüttel geschlossen, von selbst.

4. Es beschwere, daß man Wolfenbüttel nicht das Jus senii lassen wolle, auch sein Wappen in einer Communion-Bergstadt unter das Hannoversche habe setzen lassen, und daß man bei eingeleiteten Verhandlungen darüber entweder gar nicht oder schimpflich geantwortet.

5. Daß man zu 6000 nach Ungarn zu schickender Truppen, auf welche Hannover das Electorat erlangt, noch gar

*) Es ist dies die Angelegenheit des Grafen Moltke. (s. S. 15 f.)

1000 Mann von Wolfenbüttel habe verlangt, wofür dies nichts erhalten sollen.

6. Daß von Cellescher Seite Commercium und Zufuhr nach Braunschweig gesperrt sei, wobei es nicht ohne Thätlichkeit abgegangen.

7. Man verlange daher Abthun in Güte aller dieser seit 10 Jahren erhobenen Streitigkeiten;

8. vor allen aber einen förmlichen Revers, daß das Elektorat den Wolfenbüttelschen Rechten nicht präjudicirlich sein und sie nicht mindern solle, namentlich, daß das Jus senii nicht angegriffen sei; für alles dieses sind die nöthigen Garantien zu stellen.

Dazu hatten die Fürsten noch Schweden zu bewegen gesucht, sich in die Kur-Angelegenheit in der Eigenschaft als Garant des westphälischen Friedens gleich Frankreich zu mischen, und mit ihnen gegen Hannover zu agiren. Die Instruction, die im Februar 1693 der schwedische Gesandte Snoilsky in Regensburg deswegen erhielt, steht als eine ruhmvolle Ausnahme in diesem niedern Treiben da. Sie lautete: Er solle sich nicht auf Aeußerlichkeiten einlassen; man habe sich erst an andere Mächte gewendet, um sich von ihnen den westphälischen Frieden garantiren zu lassen, da dies nicht helfen wolle, solle nun Schweden gut genug sein, in einer Sache gebraucht zu werden, die ohne große Conflicte mit dem Reichsoberhaupte und vielen Fürsten nicht in Ordnung gebracht werden könne. Man hätte sich darum eher, und nicht post vulneratam causam an Schweden wenden müssen, das am besten sich jetzt neutral verhalten würde.

Als die opponirenden Fürsten sich an den Kaiser wandten, schrieb er ihnen seinerseits: Wenn es ihnen nur an einer Wahrung ihrer verletzten Rechte gelegen, so hätte ja dazu einfach ein Vorbehalt derselben und eine Protestation vor Notar und Zeugen genügt; da sie aber jetzt verlangten, es solle alles Geschehene null und nichtig sein, so liege darin eine dijudication, und wenn einige Fürsten verlangen, Se. K. Majestät solle sich dieser unterwerfen, so liege darin eine wahre Beleidigung.

So war der Stand der Sache, die alles in solche Verwirrung und Entzweiung brachte, daß zwei Jahre lang alle Reichsgeschäfte vollkommen still standen.

Hannover mußte nun wol, um das Erreichte zu sichern und die ihm noch mangelnde Einführung in das Kurfürsten-Colleg durchzusetzen, zu der ihm natürlichsten, durch die Umstände vorgeschriebenen Politik greifen.

Zunächst, um auf die öffentliche Meinung zu wirken, ließ es in französischer Sprache und in Form eines Berichts ein Memoir über die Kur entwerfen, und darin auch die gegnerischen Vorwürfe widerlegen, besonders dahin:

1. sie sei nicht gegen die Reichsgesetze, weder gegen die goldene Bulle noch den westphälischen Friedensschluß;

2. auch nicht gegen den Vortheil der Kirche, schon wegen der Itio in partes und besonders weil das Corpus catholicorum mehr Stimmen zähle als das der Evangelischen;

3. Kaiser und Kurfürsten haben das Recht, für sich so viele Kurfürsten zu wählen, als sie für gut halten;

4. das Haus Braunschweig-Lüneburg habe große Verdienste um die Christenheit;

5. da es längst doch das erste an Rang nach den Kurfürsten gewesen, so liege in seiner jetzigen Erhöhung für Niemand ein Vorzug oder eine Kränkung;

6. als das älteste der Fürstenhäuser kommen ihm eigentlich drei Kuren, Sachsen, Bayern und die Pfalz zu, es sei dagegen mit einer neuen zufrieden.

Sodann mußte wieder eine besondere weitläufige diplomatische Unterhandlung eröffnet werden, um durch sie theils die alten Freunde zu sichern, theils um unter der Hand einzelne der opponirenden Fürsten auf die eigene Seite herüber zu ziehen. Diese sich abermals durch sechszehn Jahre hinziehenden Geschäfte geben kein erfreuliches Bild des deutschen Lebens; nur das große Talent des Grafen Platen, dem die Leitung dieser Unterhandlungen fast größtentheils oblag, tritt mehrmals hervor.

Im December 1693 schrieb man wieder von Hannover aus an den Kurfürsten Anselm Franz von Mainz, es sei

Hoffnung, daß sich die dissentirenden Kurfürsten wieder im Colleg einfinden würden, er möge daher auch befördern, daß dies geschehe und die Sache endlich erledigt werde. Allein auf die Mainzischen allerwärts versandten Anforderungen folgte am 12. Februar 1694 eine neue Protestation von Trier, zunächst an den Kaiser gerichtet, den man durch folgendes Bedenken zu bestechen hoffte: Kaiser Ferdinand II. habe die Kur-Angelegenheit so geordnet, daß durch Mehrzahl der katholischen Kurfürsten stets ein katholischer und österreichischer Kaiser gewiß sei. Jetzt bei Errichtung der neunten Kur, werden 5 an Macht geringe katholische Kurfürsten nicht viel gegen 4 mächtige protestantische bedeuten. Es stehe also eigentlich der österreichische und der katholische Kaiser auf dem Spiel.

In ganz ähnlicher Weise handelten auch Cöln und Pfalz. Allein es half dies nicht viel.

Am 18. Januar 1695 schrieb Friedrich von Brandenburg an Ernst August, er habe den Landgrafen von Hessen persönlich für die Kur gewonnen; allein es dauerte noch manches Jahr, bevor dieser offene Schritte zu Gunsten Hannovers that.

Dies forderte in demselben Jahre und in dem folgenden abermals Brandenburg und auch Schweden zur Vermittelung dieser Angelegenheit auf der Reichsversammlung zu Regensburg, die nach zweijährigem Stillstand endlich wieder zusammengekommen war, auf. Der schwedische Vermittelungsvorschlag war folgender:

Man solle den Fürsten die Erklärung geben, es werde das Geschehene zu keinem Präjudiz gereichen, in Zukunft aber kein Kurfürst wieder ohne Zustimmung aller Fürsten gewählt werden. Alle, bis dahin noch nicht erledigten Kurfragen sollten bereits schon von nun an von allen Fürsten ausgeglichen werden, was aber geschehen, sollte auch zu Recht bestehen.

Obgleich man nun weder Geld (— nach Wien gingen 3750 Gulden für die Grafen Zeil und Herrn v. Coesbruch; nach Regensburg 12000 Gulden —) noch Mühe — (der

Präsident von Goertz ging 1697 nach den rheinischen und westphälischen Höfen, um diese zu gewinnen —) sparte, so richtete man doch auf beiderlei Wegen nach langen Unterhandlungen nichts aus, — auch jener schwedische Vermittelungsvorschlag sagte keinem Theile so recht zu. Abermals waren also ein paar Jahre fruchtlos vergangen.

Da ersann man in Hannover eine ganz neue Politik. Man gab dem Gesandten im Haag, Herrn von Bothmer, den Auftrag, bei den bevorstehenden Verhandlungen des großen Friedenscongresses zu Ryswik (Sept. 1697) einen Artikel über Anerkennung der hannoverschen Kur, und zugleich damit natürlich die Garantie aller der europäischen Großmächte auszuwirken, welche sich bei jenem Friedensschlusse überhaupt betheiligten. Man glaubte Deutschland werde sich demnächst nicht weigern können, gleichfalls anzuerkennen, was zuvor von Europa anerkannt war. — Ernst August meldete dies an Sachsen und Brandenburg und bat um deren Unterstützung. Noch eifrigere Verhandlungen wurden darüber mit dem Großpensionarius von Holland eröffnet, und in einem besondern Defensiv-Tractat mit ihm von 1697, spielt der Kur-Punkt eine Hauptrolle. Allein Frankreich setzte es auch in Ryswik durch, daß die Wünsche Hannovers nicht zur Erfüllung kamen, wenn man auch dessen Gesandten persönlich alle möglichen Aufmerksamkeiten, welche die Etiquette an den kurfürstlichen Rang knüpfte, erwies.

Da starb am 23. Januar 1698 der Kurfürst Ernst August von Hannover. Es war beim Ende seines Lebens ihm noch nicht beschieden, die Wünsche vollkommen erreicht zu haben, nach deren Erfüllung er unnachläßig gestrebt hatte, von dem Augenblick an, wo der Thron ihm zugefallen. Noch blieb seinem Sohne Georg Ludwig vorbehalten, einen Theil der großen Aufgabe des welfischen Hauses zu lösen, was er auch glorreich that, obgleich die äußern Umstände eher schwieriger geworden waren.

Schon nämlich bewegte die in Aussicht stehende spanische Erbfolgesache die Gemüther und spaltete Europa in zwei große Hälften. Frankreich, um Deutschland nicht auf der Seite

des Kaisers zu sehen, suchte dieses auf die eigene, oder doch zur Neutralität zu bringen. Die hannoversche Kursache, in die es sich gemischt hatte, gab vortrefflichen Vorwand. Schon im Juni 1699 gab Hannover allen seinen Residenten Kunde von einem beabsichtigten Bunde, an dessen Spitze Frankreich, Dänemark und Wolfenbüttel stehen sollten, um für die Opposition mit Gewalt ein günstiges Resultat zu erzwingen. Außerdem dachte man hineinzuziehen: Hessen-Cassel, Würtemberg, Würzburg und Münster. Man wollte, so waren für die deutschen Mitglieder die Hauptpunkte, bei allen möglichen Kriegen neutral bleiben und bei einem etwaigen Reichskriege aber nie mehr geben als einfache Matricularbeiträge. Frankreich kirrte unter der Hand noch alle Mitglieder mit versprochenen Subsidien.

Hannover wandte sich nun, um dem entgegen zu arbeiten, an alle seine Freunde. Manche Erklärung ward schon lauer, um so mehr muß die Sachsens von 1699 ehrenvoll erwähnt werden. Dieser Staat war zur Zeit mit Hannover über die Lauenburgische Erbschaft sogar in großem Zerwürfniß; doch erklärte es, seine Zustimmung zu der Kur nie von einem günstigen Beschluß in jener abhängig machen, sondern beide stets auseinander halten zu wollen.

Der Convent zu Nürnberg im Jahre 1700 schien wieder eine vortreffliche Gelegenheit, den versammelten Fürsten die Kursache abermals vorzulegen. Der Kaiser mahnte zum Frieden, weil ja schon 1692 die Questio „An“ per majora entschieden sei. Mainz hatte auf dem Convente noch drei andere Versöhnungsvorschläge gemacht, aber man erwiderte: es habe die Sache selbst angezettelt und sei pars ipsa gewesen, und so kam es hier nicht zu einem günstigen Beschluß für die Kur, sondern vielmehr zum wirklichen Abschluß jenes Bundes dagegen, über den schon im vorigen Jahre hin und hergetragen wurde. Am 9. August 1700 schickte man die Unterschriften der Bevollmächtigten für Würzburg, Münster, Meiningen, Gotha, Brandenburg-Culmbach und Onolzbach, Wolfenbüttel, Baden und Holstein nach Frankreich, denen bald noch die andern deutschen Staaten folgten. Der Bund

nahm dann den Namen: Bund der correspondirenden Fürsten an.

Die Nürnberger Verhandlungen wurden 1701 in Frankfurt fortgesetzt, man hoffte hier den Bund gegen Hannover noch zu erweitern. Zum Beobachten dieser Politik ward von Seiten des letztern der Geheime Secretär Kotzebue dahin gesandt. Auch ihm waren Geld und andere Mittel zur Verfügung gestellt, um damit für Hannover zu wirken, und er konnte auch bald berichten, wie gegen zu bewilligende andere Vortheile manche Staaten zum Nachgeben riethen.

Nur Wolfenbüttel verharrte in seiner Animosität. Es schloß unter dem Namen Neutralitäts-Vertrag noch einen besondern Vertrag mit Frankreich im Anfange des Jahrs 1701. Letzteres versprach 120000 ℛ jährliche Subsidien, die es im voraus bis April gleich erlegte. Wolfenbüttel sollte dafür 6000 Mann unterhalten, und diese Frankreich nöthigenfalls ganz zu Gebote stellen.

In Folge dieses Vertrags vermehrten, aller öfter wiederholten Anmahnungen des Kaisers ungeachtet, die Herzoge Anton Ulrich und Rudolph August von Braunschweig-Wolfenbüttel ihre Truppen, und nahmen gegen Hannover sogar eine drohende Stellung an. Bei dieser Lage der Sache holten der Kurfürst Georg Ludwig und der Herzog Georg Wilhelm von Celle vom Kaiser die Genehmigung zum bewaffneten Einschreiten, vertheilten im Geheimen alle Wolfenbüttelschen Aemter zur gleichzeitigen Besetzung unter ihre Officiere, und entwaffneten plötzlich in der Nacht vom 19.–20. März 1702 durch einen wohlgeleiteten und unvorhergesehenen Ueberfall die zerstreut liegenden Regimenter ihrer Vettern. Dazu besetzte man Peine und Goslar, schloß Wolfenbüttel und Braunschweig eng ein und zwang somit die feindlichen Herzoge zum Abgehen von dem Nürnberger Bunde, der für Hannover um einen erbitterten Gegner kleiner wurde.

Die Wellen des großen spanischen Erbfolgekrieges gingen bald so hoch über diesem Ereignisse hin, daß es für nichts geachtet und kein Hinderniß einer Versöhnung wurde. Rudolph August ließ seine Regimenter bis auf 3000 Mann in

hannoverschen Sold treten und erhielt am 22. April 1703 von Georg Wilhelm von Celle dessen Antheil am Amte Thedinghausen als Entschädigung der lauenburgischen Erbschaft, an welche er gleichfalls Ansprüche erhoben hatte.

Am 28. August 1705 starb auch der letztere, der seinem Bruder bei Erlangung der Kur so treulichen Beistand geleistet, ohne so wie dieser die Angelegenheit ganz vollendet zu haben; seine Lande wurden mit den Calenbergschen vereinigt und bildeten nun das eigentliche Kurfürstenthum Hannover.

Mitten in der Verwirrung des damaligen großen europäischen Krieges gelang es auch dem Kurfürsten Georg Ludwig, allgemeine Anerkennung in seiner neuen Würde und Einführung in das Kurfürsten-Colleg zu erlangen.

Schon am 21. Juli 1700 war ein kaiserliches Commissions-Decret über die Einführung Hannovers erfolgt, in dem bestimmt war, daß die Katholiken, wenn die Linie Pfalz ganz an die Protestanten käme, in Reichssachen noch ein Votum supernumerarium erhalten sollten. Beide hohen Reichsgerichte genehmigten am 30. Juni 1708 diesen Beschluß, nachdem auch alle drei Reichsstände in ihren Curien sich damit zufrieden gezeigt.

Am 7. September 1708 war dann in der Reichsversammlung zu Regensburg die wirkliche Einführung. Alle Gesandten begaben sich Morgens 9 Uhr in das Mainzische Quartier, von da ab bewegte sich der Zug nach dem Rathhause. Wer es konnte, war im spanischen Habit und in Carossen mit 6 Pferden; unter den Gesandten brillirte besonders der Graf von Werthern, weil er 8 Lakaien, 2 Heiducken und 2 Pagen hatte. Als man angekommen, ward die hannoversche Reversions- und Assecurations-Acte verlesen. Sie enthält die Versicherung, daß die hannoversche Kur mit ihrem Erbamte keinem andern der weltlichen Kurfürsten Sachsen, Bayern und Pfalz jemals vorgehen solle, und daß man auch den augenblicklich nicht kurfürstlichen Linien dieser Häuser, wenn sie eine Kur bekommen sollten, die Präcedenz lasse. Außerdem übernahm man Matricularbeiträge und 300 Gulden zum Kammergericht. Diese Acte, ausgestellt im Quartier zu Mühlberg 16. August 1708, ward sodann beglaubigt und

ratificirt. Das dauerte bis 4 Uhr, dann holte man die Vollmachten für den hannoverschen Gesandten von Limbach, die Kur zu empfangen aus dem Mainzischen Quartier, und $7\frac{1}{2}$ Uhr kam dieser selbst in einer Carosse mit 6 Pferden, 2 Heiducken auf der Seite und 4 Lakaien, welche voran gingen und Fackeln trugen. Der Mainzische Gesandte kam ihm auf der Stiege sieben Schritte entgegen, complimentirte ihn und wies ihm im kurfürstlichen Colleg den letzten Platz an. Dann folgte kurze Ansprache und Erwiederung. Hierauf gingen alle Electorales in den Re- und Correlations-Saal, wo der Mainzische Gesandte in Gegenwart aller daselbst versammelten fürstlichen und reichsstädtischen Gesandten Hannover in die Kur für introducirt erklärte, worauf allgemeine Gratulation folgte, bis um 9 Uhr Abends Alles beendet war, und jeder nach Hause ging.

„Weil die Feierlichkeit von 9—9 währte, und wir alle ungegessen auf dem Rathhause verblieben, hat die Stadt Regensburg einige Kannen Wein in die Kur- und Fürstlichen Collegien, auch etwas Weisbrod setzen lassen und ist also das große 18jährige Braunschweig-Lüneburgische Introductions-Negotium damit geendet."

Gleichzeitig ward auch Oesterreich für seine so lange ruhende böhmische Kur wieder readmittirt, wofür sich der Gesandte Graf Kinsky ähnlichen Formalitäten unterziehen mußte! Es bedarf nur der Erinnerung daran, daß das versprochene hohe Reichsamt, welches mit der hannoverschen Kur verbunden wurde, das Reichs-Erz-Schatzmeisteramt war. Man hatte früher einmal an das Reichs-Bannerherrn-Amt gedacht, diese Idee jedoch während der langen Verhandlungen über diesen Gegenstand wieder aufgegeben.

Beilage (vgl. S. 12).

Der Vice-Canzler L. Hugo an den Herzog Ernst August, die Abhandlung des Erstern über die Successio jure primogeniturae betreffend.

(Cal. Br. Arch. Des. 22. Primogenitur. Nr. 2.)

Hochwürdigster Durchleuchtigster Herr,
Gnädigster Herr!

Nachdem ich den geheimten Raht von Bernstorff ersuchet,

im Zellischen Archivo nachsehen zu lassen, was sich etwa darin von alten Verträgen oder andern Verordnungen, die primogenitur betreffend, finden mögte, insonderheit die Verträge, so zwischen E. L. Herren Vater, weiland Herrn Herzogen George und Dero Herrn Gebrüdern DDll. deßfalls aufgerichtet, und dieselben anhero zu communiciren: So hat sich zwar von uhralten Sachen, so für zuträglich gehalten werden könnten, gar wenig gefunden. Die zwischen Ew. Dl. Herrn Vater und Vaters Brüdern errichteten Verträge aber hat gedachter geheimter Raht von Bernstorff die vorige Woche an den Cammer-Präsidenten H. Grote überschiket, welcher sie von seiner Reise nach dem Hartz anhero zurükgefertiget, und ergiebt sich, daß dieselbe vollkomlich auf das primogenitur-Recht unter Ihnen und Ihren descendenten gerichtet, auch von Kaiser Mathia confirmiret. Nun könnte zwar dawieder eingewendet werden, daß dieselbe allein von dem Fürstenthum Zelle zu verstehen, hingegen aber findet sich in dem tenore, daß sie zugleich auf dasjenige, was an Land und Leuten, klein oder groß, noch mehr dazukommen würde oder mögte, (maßen die formalia also lauten) gerichtet, daß man sich also derselben über dasjenige, so Ew. Dl. bereits hie unterthänigst fürgetragen, gar nützlich wird bedihnen können.

Ich erwarthe noch ferner von ein- und andern ohrten nachricht von testamenten und Verträgen, so in andern Fürstl. familien in puncto primogeniturae errichtet, und muß also unterthänigst bitten, Ew. Dl. die Verweilung des Auffsatzes nicht ohngnedig vermerken wollen, werde denselben bester maßen zu befördern mihr angelegen seyn lassen, in schuldigster devotion verbleibend

Hannover, den 29. Jan. 1686.

Ew. Dl.

Unterthänigst-treugehorsamst-Pflicht-schuldigster Diener

Ludolff Hugo.

II.

Geschichte der Erwerbung der Krone von England von Seiten des Welfischen Hauses.

Der Widerwille, der sich in der Erhebung des englischen Volks gegen die Stuarts im Jahre 1688 kundgab, hatte zwar seine politischen Ursachen, zum großen Theil jedoch lag er mit in der Befürchtung begründet, daß die katholische Religion mit Hülfe katholischer Monarchen des Continents, namentlich des Königs von Frankreich, die herrschende Landeskirche in England verdrängen könne.

Darum ging die Bewegung von 1688 auch nicht gegen die Stuarts im Allgemeinen, sondern nur gegen die katholischen Mitglieder dieses Hauses.

Ganz demgemäß ward nach der Vertreibung Jacobs II. die neue Successions-Ordnung für England geregelt; seine protestantische Tochter erste Ehe, Maria, vermählt an den Prinzen Wilhelm von Oranien, ward Königin von Großbritannien. Aber das Parlament vom 22. Januar 1689, die großen Verdienste des gedachten Prinzen um die neue Ordnung der Dinge in England wohl anerkennend, bestimmte schon am 13. Februar 1689, daß er nicht allein als Gemahl der Königin figuriren, sondern wirklich mit ihr gemeinschaftlich regieren, namentlich die Geschäfte allein besorgen solle. Nach etwaigem kinderlosen Tode Beider sollte die Schwester Maria's, Anna, seit 1683 an den Prinzen Georg von Dänemark vermählt, und ihre Nachkommenschaft, *wofern diese protestantisch*, den Thron erben.

Die Declaration of rights, welche dieser Successions-Bestimmung folgte, ward eine Hauptgrundlage der neuen englischen Staats-Verfassung.

Das staats- und völkerrechtliche Prinzip, was dieser neuen Erbfolge-Ordnung zum Grunde lag, war offenbar das: die protestantische Linie der Stuarts tritt an die Stelle der katholischen. Damit erwarb aber auch jedes andere protestantische Mitglied derselben die Theilnahme an dem erworbenen Rechte, versteht sich nach dem Grade der Verwandtschaft. Zu dieser gehörte auch Sophie, die Enkelin Königs Jacob I., um so mehr, da sie bei ihrer Verheirathung mit dem spätern Kurfürsten Ernst August von Braunschweig-Lüneburg einen Verzicht auf englische Rechte nicht ausgestellt hatte, und der Thron von England immer auch in weiblicher Linie vererbt worden war. Sophie, durch ihre Vermählung zwar zunächst dem Welfenhause in Deutschland angehörig, war darum doch England keineswegs fremd geworden. Das hiesige Archiv giebt Nachricht von fortwährender Verbindung, in der sie seit 1663 mit den stuartischen Königen Carl II. und Jacob II. stand. Der letztere schrieb sogar 1691 und 1693 noch mehrmals durch Vermittelung des Abts von Lamspringe, von St. Germain aus an „sa chère cousine", um sie zu bereden, ihren Gemahl von der derzeitigen Coalition gegen Frankreich abzuziehen. Ueberhaupt beziehen sich von den pp. 3000 Briefen, welche das hiesige Archiv von der Kurfürstin Sophie verwahrt, wenigstens 500 auf ihre englischen Verbindungen.

Da jedoch der damaligen Herzogin Sophie und ihren Nachkommen in der neuen englischen Successions-Ordnung mit keinem Worte Erwähnung geschah, so hätte leicht der Glaube entstehen können, diese sei ausdrücklich beschränkt auf die beiden genannten Personen. Dem mußte nach Kräften entgegengearbeitet werden.

Auf der andern Seite hatte aber auch der neue König von England, Wilhelm III., ein eben so großes Interesse wie Sophie selbst, ihre und ihrer Nachkommen Rechte in Beziehung auf die englische Succession öffentlich und ausdrücklich anerkannt zu sehen. Sein Werk der Regeneration der englischen Verfassung war zu sehr an die gesicherte Herrschaft einer protestantischen Dynastie geknüpft. Warum die urkundlich

genannte protestantische Stuartsche Linie mit Anna schließen? Ihre ewigen unglücklichen Niederkünfte mußten Besorgnisse erregen, daß von ihr kein gesunder Stamm ausgehe. Sollte nach ihr wieder Ungewißheit in der Succession und mit ihr Bürgerkrieg und Vernichtung des eben Gewonnenen eintreten? Warum daher nicht auch eventuell Sophie mit ihren Nachkommen, ohne andern Rechten etwas zu vergeben, als die nach den Töchtern Jacobs II. zunächst zum Thron Berufene nennen?

Mit ihr stand König Wilhelm III. schon länger in brieflichem Verkehr, und er selbst ist es gewesen, der sie zuerst aufgefordert hat, unter Zusagung der eigenen Unterstützung ihre Rechte auf die Succession vor dem Parlamente von 1688 und 1689 zur Sprache bringen zu lassen. Er schrieb noch 1688: Vous êtes si interessée en ce qui peut concerner le bien de ces royaumes puisque selon les apparances un des vos fils y regnera un jour, que je puis faire conte que je trouverai des bons alliés à toute la maison de Lunenbourg etc. In einem andern Briefe an Leibniz vom 27. Juni 1689 stellt die Herzogin ganz obiges Verhältniß dar, ja es scheint, daß König Wilhelm III. ihr Vorwürfe gemacht, daß sie sich nicht so vollständig für die englische Angelegenheit interessirt habe, wie er es gewünscht und für Schuldigkeit gehalten *).

Die Actenstücke des hiesigen Archivs weisen nun folgenden nähern Sachverhalt auf:

Die Herzogin Sophie benutzte unmittelbar nach der Aufforderung Königs Wilhelm III. alle ihre alten Bekanntschaften und Verbindungen mit einflußreichen Persönlichkeiten und Parlamentsmitgliedern in England, um brieflich diese zur Mit-

*) Die schon von Spittler (II. S. 321) aus den Avaux'schen Memoiren citirte Notiz, daß schon 1680 und 1681 das Project gefaßt sei, die zweite Tochter Jacobs II., die nachherige Königin Anna mit dem hannoverschen Erbprinzen Georg Ludwig zu vermählen; daß Wilhelm von Oranien ihm Anwartschaft auf seine statthalterlichen Chargen hätte geben wollen; daß Jacob II. dann nach dem Tode Karls II. als Titularkönig in Hannover hätte leben sollen; und daß Wilhelm und Georg Ludwig zu Reichsregenten von England bestimmt seien; — alles dies beruht sicher auf unverbürgten Nachrichten, wie deren bei jedem großen politischen Ereigniß nur zuviel umgehen!

wirkung bei Constatirung ihrer Rechte aufzufordern. Das geschah u. A. bei den Grafen von Nottingham, Manchester, Pembrocke, Rochester, Macclesfield, Lord Halifax, Lord Morpeth, Lord Craven, Sir Charles Cotteret, Hampden u. A. Alle sagten bereitwillig zu und zwar unter dem ausdrücklichen Zusatz: daß das Wohl Englands und die gesicherte Thronfolge des Hauses Hannover aufs genaueste zusammenhängen; und daß, nach den Worten des Grafen Pembrocke, die Augen des englischen Volks auf Sophie hinleiten nicht etwa eine Parteisache, sondern das Glück der Nation sei. Schon damals war von Hampden bereits vorgeschlagen, den Sohn der Herzogin wie zum Besuche nach England kommen zu lassen. Unter allen jedoch zeigte sich als der Eifrigste für die Interessen des Hauses Hannover Gilbert Burnet, nachher Bischof von Salisbury, Verfasser der englischen Kirchengeschichte und der history of his own time. Er hatte schon ein förmliches Modell einer dem Parlamente von 1688 und 1689 vorzulegenden Successionsacte entworfen, wonach zuerst Maria und Anna, dann aber: the Princess Sophia, Princess Electorale Palatine and Dutchess of Brunsvick - Lunenburg and Hanover zur Thronfolge Englands berechtigt sein sollte.

Indeß beschloß der König im Verein mit den Freunden des Hauses Hannover in Beziehung auf die officiellen Successions-Vorschläge nur mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen, und dergleichen im Parlamente zu Gunsten Sophia's nicht eher zu machen, bis man auch gewiß war, damit durchzubringen. Denn wäre ein solcher Vorschlag ausdrücklich zurückgewiesen, so hätten nach einem solchen Abschlag die Successionsaussichten der Herzogin und ihrer Nachkommen viel ungünstiger gestanden, als wenn die Angelegenheit stillschweigend in der Schwebe erhalten wäre.

Die genauesten, im Geheimen eingezogenen Erkundigungen ergaben aber das Resultat, daß das Parlament von 1688 und 1689 noch keine Geneigtheit zeigte, die künftigen Successionsrechte Sophia's schon jetzt urkundlich zu verbriefen. Es kam mancherlei zusammen, was dies veranlaßte. Die noch jungen Prinzessinnen Maria und Anna, von denen die letzte

damals auch männliche Nachkommenschaft hatte, waren nicht ohne bedeutende politische Anhänger; dazu hatten damals die Jacobiten noch ihre zahlreiche Partei; bei einem großen Theile der Engländer war Sophie fremd, was wenigstens Gleichgültigkeit gegen sie und die Welfen hervorrief; endlich saß ihr höchster Gönner, Wilhelm III., noch zu wenig fest auf dem eben erworbenen Thron, um schon einen durchgreifenden Einfluß auf ein Parlament ausüben zu können. Kurzum, man unterließ es 1689 absichtlich, von den demnächstigen Rechten Hannovers auf die Succession im Parlamente zu reden.

Sir William Colt ward gleich nach dem Schlusse desselben ausersehen, in geheimer Sendung nach Hannover der Herzogin Sophie die Resultate der Thätigkeit ihrer Freunde, sowie die ganze Lage der Sache auseinander zu setzen. Alle gaben ihm Briefe mit, in denen neben der höchsten Achtung auch die Versicherung ausgesprochen wurde, man könne schon des Besten Englands wegen nie versäumen, alles Mögliche für Anerkennung der hannoverschen Succession zu thun. Am einfachsten spricht sich darüber Lord Craven in einem Schreiben vom 13. August 1689 aus, wenn er sagt: die unzweifelhaften Rechte der Succession des Hauses Hannover auf die Krone von England schon jetzt auszusprechen, dazu hatte das Oberhaus (Lord Craven war Mitglied) zu wenig Einfluß auf das Haus der Gemeinen; auch war die Jugend der Königin und der Prinzessin von Dänemark dagegen, und man durfte durch einen Abschlag nicht zu voreilig die ganze Sache aufs Spiel setzen!

So kam es, daß in der Declaration of rights und in der Successions-Ordnung von 1689 des Hauses Hannover und seiner künftigen Rechte mit keinem Worte Erwähnung geschah!

Aber damit, daß man beschloß, für die Angelegenheit die paßliche Zeit abzuwarten, war sie keineswegs vergessen. Sie hatte bereits in England zu viele eifrige Anhänger gewonnen, die immer für sie thätig waren, und unter diesen stand der König selbst oben an. Er schickte 1693 einen eigenen Gesandten, v. Cresset, nach Hannover. In dessen Beglaubi-

gungsschreiben wird des unverbrüchlichen Festhaltens an den alten verabredeten Planen erwähnt.

Eine andere Aufforderung etwas zu thun, indem dazu ein günstiger Zeitpunkt eingetreten sei, ließ 1696 der Bischof Burnet an die Kurfürstin ergehen. Die Mutter des Prinzen von Savoyen, Schwester der Stuartschen Könige Jacob II. und Carl II., wäre in der englischen Succession noch der Kurfürstin Sophie vorgegangen. Indeß kam die Nachricht von dem Uebertritt ihres Sohnes zur katholischen Kirche; damit habe, wie es heißt, auch die Mutter den Glauben geändert, jedenfalls habe sie nun keine protestantischen Descendenten mehr, und damit ihre Successionsfähigkeit verwirkt. Jetzt, meinte Burnet, sei eine herrliche Gelegenheit da, die also entstandenen nächsten Rechte der Kurfürstin Sophie durch die Gesetze ausdrücklich aussprechen zu lassen, und alle englischen Freunde würden die Sicherung der protestantischen Religion mit Freuden unterstützen. Allein damals geschahen noch keine weiteren öffentlichen Schritte, desto eifriger ward dieser Gegenstand im Geiste des öffentlichen Rechts unter der Kurfürstin, Leibniz und Burnet verhandelt. Wohl aber geschah im Stillen weiter Manches, so daß im Jahre 1699 am 25. Juni Wilhelm III. an Sophie schreiben konnte: J'ai fait tout ce que m'été possible pour la faire terminer votre satisfaction, ce que je ne doute pas, que ce faira en très peus de temps.

Weniger bereitwillig bei Förderung der Interessen Sophiens war die Gemahlin Wilhelms, die Königin Maria. Zwar war das allgemeine Verhältniß, in dem die genannten beiden Damen standen, nach Ausweis einer Menge Briefe des hiesigen Archivs, fast ein herzliches zu nennen, — aber nur bis auf einen gewissen Punkt, den ein Brief der Königin Maria von 1689 so ausdeutet: „Es haben Manche das Glück, über Sachen reden zu dürfen, über welche ich schweigen muß. Sie werden nie an der Rechtlichkeit meiner Gesinnungen zweifeln, wenn ich auch meinen Vater nicht vergessen kann und über sein Unglück klagen muß". Die hannoversche Succession

bildete somit bei ihr stets eine delikate, nicht zu erwähnende Frage.

Entschieden entfernter und fremder war das Verhältniß zwischen Sophie und der Prinzessin Anna. Die Wünsche der ersteren, die nicht verborgen bleiben konnten, basirten auf Aussterben der letzteren und ihrer Descendenz; was sich davon erfüllen sollte, lag freilich allein in Gottes Hand, aber der Mensch verzeiht nicht immer vorausgesetzte Möglichkeiten. Nie hat sich das gespannte Verhältniß zwischen Anna und Sophie in Harmonie aufgelöst.

Der Herzog, nachherige Kurfürst Ernst August, mochte Anfangs die Ansprüche seiner Gemahlin auf die Krone von England, namentlich auch nach deren erstem Mißlingen, für zu weitaussehend halten, denn er nahm längere Zeit für seine Person wenig Theil an deren Realisirung. Allein bald dachte er anders, vorzüglich als er nach den Kriegen 1692 und 1695 in immer nähere Beziehungen zu Wilhelm III. trat, und nach 1696 eine persönliche Zusammenkunft mit ihm zu Loo hatte. Nach des Kurfürsten Tode 1698 nahm sich sein Bruder Georg Wilhelm, Herzog von Celle, der Sache seiner Schwägerin an. Uebereinstimmend mit einer Reihe von Handlungen, welche er mit Aufopferung und Hintansetzung des eigenen Interesses seit 1658 für Vereinigung der welfischen Lande in der Hand seines Bruders und die also neu zu begründende Größe der Familie gethan, wirkte er stets und auch später noch nach dessen Tode für dessen Nachkommen, die zwar auch die Seinigen waren, aber es nur durch Aufgeben des eigenen Kindes wurden. Im September 1697 kam der König von England zum Besuche und um sich in der Göhrde der Jagd zu erfreuen, nach Celle. Die Gelegenheit ward nicht versäumt, die künftige Succession in England unter den dabei interessirten höchsten Personen nochmals ausdrücklich zu bereden. Wenn jedoch die damalige Herzogin von Celle, laut eines Gesprächs, was sie später mit Leibniz hatte, die erste gewesen sein will, welche die Augen Königs Wilhelm auf Sophie überhaupt gelenkt haben will, so ist dies dem Erzählten nach nicht richtig, sondern sollte wohl nur ein Beweis

für die Welt sein, daß die Herzogin von Celle trotz dem, was in der Familie vorgefallen, nie einen Haß auf die Kurfürstin von Hannover geworfen. Leibniz hatte jenes Gespräch sogleich niedergeschrieben, und es am 3. October 1714 der Prinzessin von Wales auf Verlangen mitgetheilt. Sein Inhalt ist immer interessant genug, um ihn mitzutheilen.

Le Roy de Grande Bretagne venant rendre visite à Msgr. le Duc de Zell un peu après le paix de Ryswic; je pris la liberté, étant à Zell un peu avant son arrivé, de dire à Mad. la Duchesse de mon própre mouvement, mais par un motif de zêle: qu'il était tems de parler à Sa Majesté sur l'établissement de la succession de l'Angleterre dans la personne et posterité de Mad. l'Electrice; que Mde. la Duchesse en pouvait mieux parler, et de meilleure grace que d'autres, et qu'en le faisant, Elle obligeroit fort la Serenissime maison. Mais elle croyoit, que ce que je disois, venoit de la cour d'Hannovre. Elle luy en parla donc au Ghoëur *), maison de chasse dans le pays de Lunenbourg et voici maintenant ce que Mde. la Duchesse m'a dicté:

Sir (dit elle) on m'a donné commission d'Hanovre de proposer à V. M. de nommer Md. l'Electrîce et ses descendens à la succession d'Angleterre, puisque Vous en avez exclus les catholiques. Le Roy repondit: On n'a pas encore nommé personne à la succession, pour ne point désobliger M. de Savoye. Mad. la Duchesse repliqua: cette raison ne subsiste plus, Sire, puisqu'il l'a quitté, et si V. M. fait nommer Mad. l'Electrice et ses descendens, Elle s'acquerera la maison d'Hanovre et l'atachera à Elle, comme Msr. le Duc. le Roy fit connoitre, qu'il était dans des dispositions favorables là dessus.

Après cela Mde. la Duchesse dit: ne sera ce pas V. M. qui mariera le Duc de Gloucester? Oui, dit le Roy, s'il vit assés pour cela, car il est bien delicat. Il est vray, que j'ay été aussi bien delicat moy, et je vive encore. Eh bien, repliqua Md. le Duchesse, si V. M. le marie, n'aime-

*) die Göhrde.

roit-Elle pas autant de procurer cet avantage à la Princesse d'Hanovre, qu'à une autre? Mieux, dit le Roy car vous savez comme je suis pour Mr. le Duc. Mais je la voudrois bien voir. Sire, dit Mad. la Duchesse, quand V. M. à son retour passera à Zell, on la fera venir. Ce qui fut ainsi; le Roy la vit à Zell, et la trouva fort a son gré.

En suite de cela, Msr. le Duc dit à Mad. la Duchesse: Vous avez eu une longue conversation avec le Roy; elle n'a pas roulé sur des bagatelles, repondit Mad. la Duchesse, et luy raconta ce qui c'était passé.

Sur quoy Vous etes Vous avisées, Madame, (luy repondit Msgr. le Duc) de luy parler de ces choses? C'est Mr. de Leibniz, dit Elle, qui me la demandé. Pourquoy ne me l'avez Vous pas dit, repliqua Mr. le Duc? C'est, dit-Elle, parceque Vous m'auries defendu d'en parler, et je le voulois faire. Eh bien, dit Msr. le Duc, il faut rendre compte à Mr. l'Electeur de cette conversation. Sur quoy Mad. la Duchesse alla raconter à Msr. l'Electeur, ce qui s'étoit passé, qui dit là dessus: Bon, le Roy croira, que c'est moy qui Vous ay fait dire ces choses; Mad. la Duchesse repliqua: je le crois aussi, moy, car c'est de chez vous, qu'on est venu m'en parler.

Le Roy continua de s'expliquer favorablement sur cette importante matière, et étant retourné en Angleterre, il prepara les choses pour faire regler la succession par acte de Parlement. Et le Duc de Glocester fit faire un compliment à la Princesse d'Hanovre, et dire, qu'il ésperoit de la voir en venant chasser avec le Roy dans le pays de Zell. Mais ce jeune prince mourut un peu après, et cela fit haster le reglement de la succession, et l'acte fut porté à Hanovre par le comte de Macclesfield accompagné de quantité d'Anglais de destinction. Le Roy dit à la princesse Anne, qu'il seroit à propos de faire venir le Prince Electoral. La Princesse repondit, qu'Elle étoit grosse; cette grossesse ne se trouva point, mais le Roy ne vecut gueres après cela, autrement il auroit fait venir le Prince.

C'est la substance de ce que Mad. la Duchesse ma fait la grace de me raconter. Je suis bien aise, puisque S. A. S. est maintenant icy, que Vous aves pu tout apprendre d'Elle même, Madame, et Vous assurer de la verité. Je suis etc.

Wie sorgsam man aber auch war, durch Unterhaltung der alten und Schließung neuer Verbindungen sich so vorzubereiten, um den günstigen Augenblick nicht versäumen zu brauchen, — dieser selbst ließ noch lange auf sich warten, und eine Menge ungünstiger Zufälligkeiten schienen ihn von einem Jahre zum andern in die Ferne rücken zu wollen. Schon nämlich begannen sich in ihren Anfängen die beiden großen politischen Parteien der Torys und Whigs zu bilden, welche ihre innern Befehdungen unter der Regierung der folgenden Könige auf eine Höhe von Erbitterung trieben, wovon die Weltgeschichte kein ähnliches Beispiel, selbst nicht in der neueren Zeit aufzuweisen hat. Alles ward in den Kreis dieses Parteikampfes gezogen, und wenn es nicht direkt darauf Bezug hatte, eine Zeit lang als unwichtige Nebensache aus den Augen verloren.

Maria, die Gemahlin Wilhelms III., war am 28. December 1694 gestorben. Ihr Gemahl, vermöge der ihm übertragenen Gewalt, blieb auch über deren Lebenszeit hinaus König von England, jedoch in Folge eines eigenen Verhältnisses. Er war es nicht vermöge Successions-Rechts; man ließ ihm diese Stellung wegen seiner Verdienste. Aber bereits fing eine ihm feindliche Partei an, diesen Umstand in einer eigenen Auslegung der Declaration of rights gegen ihn auszubeuten. Es wurden plötzlich Stimmen dahin laut: es sei nur Absicht gewesen, Wilhelm während der Lebenszeit seiner Gemahlin, der eigentlichen berechtigten Königin selbständige Regierungsrechte zu gewähren. Zwar drang man damit nicht durch, Wilhelm blieb König und hatte die Majorität des Volkes für sich. Aber es gab nun einen politischen Kampf mit einer Partei, die sich immer näher an Anna, Prinzessin von Dänemark, die demnächstige Nachfolgerin Wilhelms anschloß. Man sprach dieser auch vor: Ihr eigent-

lich habe unmittelbar nach Maria's Tode der Thron gebührt; Wilhelm habe sie nicht nur für jetzt zurückgesetzt, sondern er beabsichtige auch noch mehr, sie und ihre Descendenz nämlich auch für die Folge ganz auszuschließen. Man wies dabei auf das hin, was das hannoversche Haus für seine Rechte gewünscht und zum Theil auch gethan hatte, stellte aber Alles der Prinzessin von Dänemark arglistig so dar, als wenn König Wilhelm damit umginge, die Kurfürstin Sophie zu seiner eignen unmittelbaren Nachfolgerin ernennen zu lassen.

Ueber die Böswilligkeit dieser Suggestionen kann heutiges Tags kein Zweifel sein. Das Archiv zu Hannover bietet, wenn es nöthig wäre, hundert Beweise, daß man nie daran gedacht hat, längst anerkannten, vorangehenden Rechten entgegen zu arbeiten; man wollte nur die eigenen, an der ihnen zukommenden gesetzmäßigen Stelle sichern. Wie dem auch sei, in Anna's Gemüthe blieb stets ein bitterer Verdacht zurück. War schon früher kein herzliches Einvernehmen zwischen ihr und der Kurfürstin Sophie, so ward nun die noch mehr gereizte Stimmung von täglich größerem Einflusse auf die politischen Ereignisse. In Frankreich, wo man von allen diesen Einzelnheiten genau unterrichtet war, beschloß man, sie zum Vortheil des vertriebenen Königs Jacob II. auszubeuten. Zwei natürliche Kinder von ihm, Madame Waldgrave und der Herzog von Berwik, erschienen 1696 plötzlich in England, um für ihren Vater, namentlich bei dessen Lieblingstochter, der Prinzessin Anna zu wirken. Es schien in sofern zu gelingen, als bald Untersuchungen und Hinrichtungen wegen Jacobitischer Umtriebe folgten. Selbst der spätern Königin Anna ist von da an bis zu ihrem Tode ununterbrochen und mitunter ziemlich öffentlich von einer sehr zahlreichen Partei der Vorwurf gemacht: sie begünstige heimlich die nach ihrem eigenen Tode wieder einzuführende Succession der katholischen vertriebenen Stuarts.

Der König Wilhelm konnte auch nach dem Tode seiner Gemahlin noch längere Zeit wenig für das Haus Hannover thun. Bei aller Achtung, welche die Engländer vor seinen großen Eigenschaften hatten, war er seines verschlossenen

Wesens und seiner holländischen Natur wegen, doch persönlich wenig beliebt. Viele Jahre hindurch hatte er ewigen Streit mit dem Parlamente, namentlich 1699 und 1700. Er hatte sich nämlich mit verschiedenen Monarchen des Continents in einen geheimen Theilungs-Vertrag eingelassen, demgemäß man bei dem kinderlosen Abgang des letzten Habsburgers in Spanien, Königs Karl II., dessen Länder an verschiedene Monarchen zu vergeben gedachte. Ludwig XIV. aber, auch mit unter den Abschließern, täuschte und betrog seine Conpaciscenten. Scheinbar auf jenen Vertrag eingehend, hatte er nämlich heimlich bei Karl II. ein Testament zu Gunsten seines eigenen Enkels erschlichen, in welchem diesem die ganze spanische Monarchie ungetrennt vermacht war. Um Frankreich durch eine solche Erwerbung nicht übermächtig werden zu lassen und um es für seine Hinterlist zu züchtigen, beschlossen Oesterreich, Holland und England, den alten Theilungsvertrag aufrecht zu erhalten. So entstand der spanische Erbfolgekrieg. Als aber Wilhelm für denselben vom Parlamente die nöthige Hülfe forderte, ward er mit Vorwürfen überhäuft, weil er jenen Theilungsvertrag auf eigene Hand und ohne den Ständen Nachricht zu geben, geschlossen hatte, und man hielt ihm geradezu vor: wenn er, wie es seine Schuldigkeit gewesen, die Verhandlungen wegen Spanien unter Mitwirkung des Parlaments geführt hätte, so seien England ungeheure Kosten und ein unabsehbarer Krieg erspart. Um nun für diesen eine nur einigermaßen günstige Stimmung im Parlamente sich zu erhalten, durfte Wilhelm dessen Mitglieder nicht zu viel mit andern Gesuchen ermüden. Alles Andere mußte augenblicklich gegen die Hauptsache, Krieg gegen Ludwig XIV., zurückstehen, und dahin gehörte auch ein Antrag auf Anerkennung der Successionsrechte Hannovers*).

*) Der englische Gesandte Cresset hatte von diesem Vertrage auch die Hannoverschen und Celleschen Geheimenräthe auf einer Zusammenkunft derselben in Engensen am 30. September 1700 officiell in Kenntniß gesetzt, und verlangt, sie sollten sich für dessen Garantie und Aufrechterhaltung gegen England erklären. Man glaubte dies nicht so ohne Weiteres ohne Gefahr thun zu können, und dies sah man augen-

Alles aber sollte sich plötzlich im Laufe der Jahre 1700 und 1701 ändern; eben so viele Gründe, wie einen derartigen Antrag eben noch unmöglich zu machen schienen, drängten mit einem Male darauf hin.

Am 10. August 1700 starb der junge Herzog Wilhelm von Gloucester, der Prinzession Anna noch lebender einziger Sohn und Erbe; nach ihrem eigenen Tode also war nach den bisherigen Successionsgesetzen gänzliche Unbestimmtheit der Erbfolge. Um das ganze englische Volk in Aufregung zu bringen, war also das Auftauchen der alten Gerüchte: Anna gedenke die katholischen Stuarts demnächst wieder vorzuschieben, kaum nöthig. Wir haben der Interessen Königs Wilhelm III., die mit einer protestantischen Dynastie zusammenfielen, schon erwähnt; an die Geistlichkeit braucht nur erinnert zu werden; unter der damaligen einflußreichen Aristokratie war Keiner, der nicht an der Vertreibung der Stuarts selbstthätigen Antheil genommen; deren Wiedereinführung hätte vielen Amt und Ehre, Güter, ja sogar das Leben kosten können. Daher ist die allgemeine Stimmung in England leicht begreiflich, welche sich dahin aussprach: die Regelung der Erbfolge in England darf nicht bis auf die Regierungszeit Anna's verschoben worden.

In Hannover fühlte man alsbald, daß die wahre Zeit zum Handeln jetzt eingetreten sei. Die Kurfürstin Sophie benachrichtigte den damals in Wien verweilenden Leibniz am 15. August 1700 von dem Tode des Herzogs von Gloucester mit den Worten: „Dazu ist die Prinzessin von Dänemark „zwar wieder guter Hoffnung, aber wohl wieder mehr zu „ihrem Kummer als zu ihrem Trost (alle Kinder starben gleich „nach der Niederkunft). Wäre ich jünger, so könnte ich „mir jetzt einige Hoffnung auf die Aussicht einer Krone „machen, aber ich bin bereits in einem Alter, wo ich lieber „meine Jahre als meine Macht noch zunehmen sehe!" Leibniz

blicklich in England nicht gern. In Hannover nämlich, wo die Kurfrage noch immer im Gange war, fürchtete man durch eine definitive Erklärung eine größere Anzahl, Frankreich günstiger Stimmen gegen sich zu bekommen.

dagegen schrieb am 21. August, noch bevor er diesen Brief der Kurfürstin erhalten, schleunig an sie: Voici une autre grande nouvelle, où V. A. E. est interessée bien fort. C'est la mort du Duc de Gloucester. Il sera tems maintenant de penser plus que jamais à la succession de l'Angleterre, et si Mr. le Duc de Zell va à Loo, j'espère qu'on y travaillera.

Aber die Umstände waren so günstig, daß Hannover kaum nöthig hatte, etwas Positives für sein Recht zu thun. Das am 22. Februar 1701 beginnende Parlament nämlich hatte mit 181 gegen 163 Stimmen eine Adresse an König Wilhelm III. beschlossen, welche die Bitte aussprach: er möge Vorschläge zur Regelung der Succession in England thun. Er that es, indem er empfahl, nach dem kinderlosen Tode der Prinzessin Anna, als Nächstberechtigte zur Krone Sophie, Wittwe des Kurfürsten Ernst August von Hannover und Enkelin Königs Jacob I. von England, und ihre Nachkommenschaft anzuerkennen. Schon am 2. März 1701 hatte man sich beifällig für diesen Vorschlag entschieden. Er erhielt bald darauf am 22. Juni 1701 in voller Parlaments-Sitzung die gehörige äußere Form eines Gesetzes unter dem Titel: An act for the further limitation of the crown and better securing the rights and liberties of the subjects. Um jedem Mißverstande und jeder falschen Auslegung vorzubeugen, ward mit den gehörigen Wiederholungen nochmals verkündet: daß nach Wilhelms Tode die Prinzessin Anna Königin werden, nach deren kinderlosem Ableben aber die Kurfürstin Sophie und ihre Nachkommenschaft, wofern diese protestantisch sei, die Krone erben solle.

Die Original-Ausfertigung der Königlichen Vollziehung dieser Urkunde mußte Lord Macclesfield in feierlicher Gesandtschaft nach Hannover überbringen.

Man setzt, um das Andenken gewaltiger Thaten und großer Ereignisse auf die Nachwelt zu bringen, die prunkendsten und kostbarsten Denkmale. Für eine der folgenreichsten Begebenheiten nicht etwa in der Geschichte der europäischen Staaten, sondern in der gesammten Menschheit ist das ge-

bachte Document in seiner äußern Unscheinbarkeit berechtigende Grundlage und beweisendes Monument. Es füllt mit seinem ausführlichen Texte zwei große Pergamentbogen, bei denen der nach allen Seiten freigelassene Rand mit sorgfältigen Miniaturen geziert ist. Unter diesen bemerkt man das vollständig zusammengestellte englische Wappen, sowie nochmals die Wappen-Embleme der einzelnen Länder, aus denen zur Zeit die Monarchie bestand, vor allen aber das Miniaturbildniß des Königs, ganz der bekannten Schilderung entsprechend, nebst dem Wahlspruch: Je maintiendrai. Der Eingang der Urkunde ist mit großer vergoldeter Schrift geschrieben, und das angehängte große Wachssiegel ist in blecherner Kapsel. Uebrigens hat die Urkunde bereits in den Miniaturen durch unzweckmäßige Aufbewahrung gelitten, und es ist gerathen, hier bei Zeiten einzuschreiten.

Mit dem Grafen Macclesfield war Mr. King, Herold und Wappenkönig des Ordens vom blauen Hosenbande, in Hannover erschienen, um dem Kurfürsten Georg Ludwig die Insignien des gedachten Ordens zu überbringen. Ueber den Verlauf dieses Geschäfts existirt noch ein urkundlicher Bericht, den ich auszugsweise mittheile:

Am 3. August hatte Mr. King in einer Privat-Audienz sein Creditiv und das Statutenbuch des Ordens überreicht, damit S. K. H. vorläufige Kenntniß davon nehme. Am Abend desselbigen Tages war feierliche Audienz bei der Kurfürstin Mutter. Nachdem in derselben der Kurfürst das Statutenbuch mit der Erklärung zurückgegeben, daß er den Orden und die Bedingungen annehme, welche ihm durch denselben auferlegt würden, erfolgte noch die vorläufige Umlegung des blauen mit Diamanten besetzten Bandes, wobei jedoch S. K. H. das Verlangen äußerte, am folgenden Tage das große Habit des Ordens feierlich angelegt zu erhalten.

Demgemäß wurden am 4. August bei Hofe die nöthigen Vorbereitungen getroffen. S. K. H. legten in ihren Gemächern das Unterkleid und das Schwert an, traten so in den festlich geschmückten großen Audienzsaal, wo außer verschiedenen regierenden Herren und Prinzen alle hohen Civil-

und Militairbeamten versammelt waren. Hier bekleidete Mr. King den Kurfürsten nochmals mit dem blauen Bande, dann mit dem Mantel; dem Hute und der großen Kette, und sprach bei Anlegung eines jeden dieser Embleme einen sich darauf beziehenden lateinischen Passus, wie ihn das Statutenbuch vorschreibt. Dann sprach er folgende französische Gratulations-Formel: Ayant eu l'honneur, d'investir V. A. E. avec tous les habits et les autres ornemens du très Noble Ordre de la Jarretière par le commendement du très haut, très puissant et très excellent Prince Guilaume III. par la grace de Dieu Roy de la Grande Bretagne, France et Irlande, defenseur de la foy et Souverain du très Noble Ordre de la Jarretière, je souhaite toute sorte de prosperité, de grandeur et une longue et heureuse vie au très haut, très puissant et très illustre Prince Georges Louis par la grace de Dieu Duc de Brunswic et Lunebourg et chevalier du très Noble Ordre de la Jarretière, worauf S. K. H. die weiteren Gratulationen aller Anwensenden in Empfang nahmen.

Außer den vielen vorüber rauschenden Festen, mit denen man in Hannover die Erwerbung der englischen Krone feierte, schlug man zur Verewigung dieses Ereignisses auch noch eine große schöne Medaille. Sie enthält im Avers das Brustbild der Kurfürstin Sophie mit der Umschrift: Sophia ex stirpe Elect. Palatina, Neptis Jocobi I. Reg. Magn. Brit. Vidua Ernesti Augusti Elect. Brunsw. et Luneb. Angliae Princeps ad successionem nominata 1701.

Im Revers ist das Brustbild der Herzogin Mathilde mit der Umschrift: Matilda filia Henrici II. Regis Angliae Uxor Henrici Leonis Ducis Bavar. et Saxon. Satoris Domus Brunsvicensis mater Ottonis IV. Imperat. Henrici Palatini Duc. et Wilhelmi Ducis.

Kaum noch war die Erbfolge des Hauses Hannover gesetzlich ausgesprochen, so kam noch ein zweites Ereigniß hinzu, um dies Gesetz noch mehr zu befestigen:

In St. Germain starb am 16. September 1701 der vertriebene König Jacob II. Sein hinterlassener Sohn gleiches Namens nahm sofort den Namen eines Königs von England

an, und nicht nur die in Folge der Revolution von 1688 geflohenen Engländer, sondern auch König Ludwig XIV. von Frankreich erkannten ihn sofort in dieser Würde an; in Schottland namentlich mehrten sich seine Anhänger von Tage zu Tage.

Jetzt sahen König, Adel und Geistlichkeit, daß sie nicht ohne Grund von der Möglichkeit, daß ein katholischer Stuart einmal wieder in England regieren könne, zuviel gefürchtet hatten. Es war klar, daß das Successionsgesetz allein nicht dagegen schützte und man beschloß, sofort noch ein zweites zu erlassen, was als Garantie des ersteren anzusehen ist. So entstand am Schlusse des Jahrs 1701 zunächst eine Bill of attaindre. Sie ging gegen den Stuartschen Prinzen von Wales, der sich König von England nannte und nennen ließ, und sprach Verbrechen und Strafe des Hochverraths gegen jeden Engländer aus, welcher in diese Anerkennung einstimmte, oder nur Hülfe leistete, daß diese Anerkennung von Andern geschähe.

Noch in demselben Jahre kommen mehrere Bestrafungen in Folge dieses Gesetzes vor, von dem übrigens, weil das Haus Hannover nicht ausdrücklich darin erwähnt war, eine officielle Ausfertigung in hiesiges Archiv nicht gekommen ist.

Wilhelm III. lebte nach diesen Ereignissen nicht lange mehr, er starb in Folge eines unglücklichen Sturzes mit dem Pferde am 19. März 1702. Kurz vor seinem Ende hatte er eine geheime mehrstündige Unterredung mit seiner Thronfolgerin, der Königin Anna. Er soll ihr in derselben seine angefangene Politik und seine Plane nebst den Mitteln zu deren Durchführung eindringlich auseinandergesetzt und ihr namentlich das Bündniß mit Oesterreich und Holland gegen die Ansprüche Frankreichs anempfohlen haben. Wie dem auch sei, und ob vielleicht auch eine Aussöhnung der bisher sich politisch nicht sehr Befreundeten stattfand, — die Königin Anna schien plötzlich nach dem Tode Wilhelms eine viel größere Anhängerin von ihm geworden zu sein, als sie es im Leben war. Trotz aller Bemühungen der Torys, die Regierungshandlungen Wilhelms und ganz besonders die von ihm ver-

mittelte Succession zu verdächtigen, erklärte Anna auf der betretenen Bahn der Politik ohne Abweichung fortschreiten, und sich dabei der politischen Partei als Hülfe bedienen zu wollen, auf die sich ihr Vorgänger auch gestützt. Es war dies aber die Partei der Whigs, als deren Hauptführer zur Zeit der Herzog von Marlborough, Lord Godolphin und der Herzog von Sunderland glänzten. Um sie zu stürzen, begannen die Torys sieben Jahre hindurch ein unausgesetzt thätiges Oppositions-System, wodurch im Innern ein politischer Parteikampf entstand, der seines gleichen noch nirgend gehabt hat. Alle Ereignisse, bei denen England betheiligt war, wurden mit in seinen Bereich gezogen. Das letztere war auch der Fall bei der Succession des Hauses Hannover. Die Thatsachen in dieser Beziehung bis zum Jahre 1706 stellen sich also heraus:

Die Whigs suchten zunächst nicht nur ihre Macht, die sie in Händen hatten, durch Besetzung aller Staatsämter aus ihrer Mitte zu sichern, sondern sie ließen es sich vor allen Dingen auch angelegen sein, die künftige Thronerbin, die Kurfürstin Sophie in Hannover, sich günstig zu stimmen. Sie suchten bei ihr ganz besonders den Glauben hervorzurufen: die Rechte und Ansprüche des Hauses Hannover als allein auf dem Bestehen der Whigpartei basirt, müssen mit dieser stehen und fallen, indem die Torys auf der Stelle bereit sein würden, die katholischen Stuarts zu begünstigen. Der damalige Gesandte Robethon war angewiesen, in diesem Geiste in Hannover thätig zu sein. Noch im Jahre 1702 brachten die Whigs ein Gesetz durch, was allen Anzustellenden eine neue Eidesformel vorschrieb, laut der sich Jeder verbindlich machen mußte, die protestantische Erbfolge nicht nur nicht anzufechten, sondern sie auch direct auf jede Art zu befördern.

Jedoch konnte die Königin Anna nicht so plötzlich den vielfachen frühern Zwang vergessen, den die Whigs gegen sie ausgeübt; auch vermochte sie wohl nicht sich mit einem Male an die unbedingte Herrschaft der Familie Marlborough zu gewöhnen; sie mochte auch, der Hochkirche eifriger zugethan als die Whigs, schon in dieser Hinsicht mehr Sympathien bei

den Torys finden; endlich mochte sie wohl einen kleinen eifersüchtigen Widerwillen gegen ihre erklärte Nachfolgerin fühlen, die in keinem Gesetz erwähnt werden konnte, ohne daß der eigene Tod vorausgesetzt wurde; — kurzum, bald nach 1703 ward ein Tory nach dem andern in das Parlament und in wichtige Stellen eingeführt, und bis 1704 wuchs ihr Einfluß unter Leitung des Grafen von Nottingham beständig. Da nahmen im Parteikampfe hiergegen die Whigs 1704 alle Kräfte zusammen und errangen auch den Sieg. Nottingham und die Seinen mußten abgehen und Marlborough und seine Freunde herrschten unumschränkter als zuvor.

Um diese Verluste wieder einzubringen und zu neuem Einflusse zu gelangen, begannen im Parlament von 1705 die Torys ein wunderbar klug ausgesonnenes Manoeuvre. Sie, die stets beschuldigt waren, die Succession des Hauses Hannover anzufechten und sie der Königin zuwider zu machen, traten plötzlich mit dem Vorschlage hervor, die Kurfürstin von Hannover als Thronfolgerin in England zu ersuchen, in diesem Lande ihren gewöhnlichen Wohnsitz zu nehmen. Diesen von Lord Haversham gestellten Antrag unterstützten namentlich der Herzog von Buckingham und die Grafen von Rochester und Nottingham.

Man hoffte ohne Zweifel von diesem Vorschlage folgenden Erfolg: die Whigs mußten ihn bei der bekannten persönlichen Stimmung der Königin Anna und um bei ihr in Gunst zu bleiben, aus allen Kräften bekämpfen. Eben dadurch aber mußten sie sich bei der Kurfürstin Sophie außer allen Credit bringen, und so hofften die Torys wenigstens bei der Thronfolgerin die Gunst und den Einfluß zu gewinnen, der ihnen bei der jetzigen Königin versagt war. Vielleicht liegt noch ein anderes Motiv dieses Vorschlags vor, worauf wir später zurückkommen — *).

---

*) Wie die Acten des Archivs ergeben, so hatte der Bischof von Salisbury der Kurfürstin hierüber weitläuftigen Bericht erstattet. Diese hatte sogleich und mit Phrasen wieder geantwortet; ein Brief in Entwurf an den damaligen Gesandten Schütz, von Leibniz entworfen, schreibt letzterem genau sein Verhalten in London dabei vor. Er lautet:

Allein die Whigs zogen sich für das Mal noch klug genug aus der Schlinge. Ohne über diese Angelegenheit förmlich abzustimmen und zu debattiren, meinten sie, es sei dabei Alles um so mehr der Königin allein zu überlassen, als die Kurfürstin Sophie noch nie den Wunsch geäußert, nach England kommen zu dürfen, sondern sich stets damit zufrieden erklärt habe, daß in den englischen Kirchengebeten ihrer gedacht werde.

Auch zu andern Streitigkeiten gab dieser Vorschlag Veranlassung. Sir Rowland Gwynn hatte im Anfang des Jahrs 1706 in einem: Lettre to the Earl of Stamfort diesen Gegenstand nach allen Seiten besprochen, im Ganzen jedoch günstig für die Torys. Die Whigs jedoch wußten in förmlicher Parlamentsabstimmung mit 141 gegen 76 Stimmen ein Urtheil zu erreichen, daß die Schrift ein Pasquill sei, welches Uneinigkeit zwischen die Königin und die Kurfürstin säe. Die letztere jedoch tröstete den also gebrandmarkten Verfasser, und versicherte ihn ihrer beständigen Gnade.

Noch ein anderer Anhänger der hannoverschen Succession, Lord Haversham, hatte eine viel Aufsehen erregende Broschüre geschrieben: Great Britains union and the security of the Hanoverian Succession considered. Auch für diese dankte die Kurfürstin Sophie durch ein von Leibniz entworfenes

Ich habe den Bischof von Salisbury über diese Angelegenheit so geschrieben, wie ich mich auch nie anders erklärt habe gegen die, welche wünschen, ich käme nach England, um die Succession zu sichern. Wenn Königin und Parlament dies zu desselben Zweck und Sicherheit der Religion und des Staats nöthig finden, so werde ich gleich kommen, wenn man mich zur selben Zeit zur Prinzessin von Wallis macht, ohne das befinde ich mich so wohl und in Ruhe hier, und meine Reise würde auch schwerlich in meinem Interesse sein (v. 8. Dec. 1705). (Auch an Marlborough und Myl. Sunderland ward eben so geschrieben.)

Bald darauf erließ die Kurfürstin noch eine besondere Declaration (von Leibniz entworfen) über die Gründe, unter denen sie ein festes Etablissement in England als präsumtive Kronerbin gewünscht. Sie hielt dies jetzt nicht für nöthig, weil ihre besten Intentionen, wie sie vernommen, bei der Königin verdächtigt seien, und sie nur an ihre Pflichten gegen Religion, Staat und Kirche gedacht, und der Königin bei ihrem großen Respect gegen sie nie entgegen habe sein wollen.

Schreiben dem Verfasser, welcher gleichfalls als Tory doch für den Vortheil des Hauses Hannover geschrieben.

Während man so am besten die Wichtigkeit erkennt, welche die Whigs jenem Vorschlage beilegten, stellten sie sich im Parlament ganz erfreut darüber, und sahen ihn wie eine politische Bekehrung ihrer Gegner zu den eigenen Grundsätzen an. Sie benutzten den Augenblick, um ihrerseits drei andere wichtige Gesetze zur Sicherung der protestantischen Erbfolge in England durchzubringen, denen jetzt die Torys, dem Geiste ihrer eigenen Proposition gemäß, nicht entgegen sein konnten.

Das erste vom 11. April 1706 trägt den Namen: An act for the better security of Her Majestys person and government, and of the succession to the crown of England in the protestant line.

Das Original-Vollziehungs-Decret der Königin Anna im hiesigen Archiv umfaßt drei große Pergamentbogen. Auf allen ist der Rand mit Miniaturen in Arabeskenform geziert; der erste Bogen enthält außer dem Portrait der Königin Anna noch die Wappen des vereinten Reichs und die der einzelnen dasselbe bildenden Länder. Eine große silberne Kapsel mit auswendig darauf gravirtem Wappen von Großbritannien, verwahrt ein freies einliegendes grünes Wachssiegel, was auf der einen Seite die Königin Anna zu Pferde, auf der andern dieselbe auf dem Thron in königlichem Ornate zeigt. Ihrem Inhalte nach wiederholt die Urkunde kurz die frühere Successions-Acte; bedrohet jeden mit der Strafe des Hochverraths, der nach dem 25. März 1706 den angeblichen Prinzen von Wales, der sich Jacob III. nenne, anerkennt; und bestimmt endlich, daß unmittelbar nach dem etwaigen Tode der Königin Anna, wenn der Thronfolger noch nicht in den Grenzen des Königreichs sein sollte, die sieben höchsten Staatsbeamten unter Vorsitz des Erzbischofs von Canterbury die Regierung zu führen und die Verpflichtung hätten, auf der Stelle Alles zu besorgen, was zur Proclamation und Anerkennung der Kurfürstin Sophie nöthig sei.

Das andere Gesetz von demselben Tage ist die: Act for the naturalization of the most excellent Princess Sophia

Electress and Dutchess Dowager of Hannover and the issue of her body.

Die Aeußerlichkeiten dieser gleichfalls im hiesigen Archiv bewahrten Original-Urkunde sind ganz die der vorigen. Ihrem Inhalte nach verkündet sie die Naturalisation als geborne englische Unterthanin für die Kurfürstin Sophie und alle ihre jetzigen und künftigen Nachkommen, so lange sie sich nicht zum Papstthum bekennen.

Diesem ward als drittes Gesetz noch zugefügt die: Act for exhibiting a bill in this present parliament for naturalizing the most excellent Princess Sophia etc.

In äußerer Form schließt es sich ganz den vorigen Gesetzen an; es bestimmt, daß die Gesetze wegen Empfang des heiligen Abendmahls binnen Monatsfrist vor einer Bill of naturalization und wegen Ablegung des Supremat-Eides etc. auf die Kurfürstin Sophie und ihre Nachkommen keine Anwendung finden sollen.

Lord Halifax war dazu ausersehen, ein Exemplar der königlichen Original-Ausfertigungen jener Documente — (ein zweites Original-Exemplar aller dieser und der früheren Urkunden blieb natürlich im Archiv Englands), in besonderer Gesandtschaft nach Hannover zu überbringen, und er hatte die Ehre, sich seines Auftrags am 30. Mai 1706 in feierlicher Audienz zu entledigen. Auch gab er in zwei besonderen Sitzungen, über welche die Protokolle noch vorhanden sind, dem gesammten geheimen Rathe zu Hannover ganz besondere Erklärungen über die speciellen Intentionen, welche man in England bei Conception jener Gesetze zu Gunsten der hannoverschen Succession gehegt habe.

Uebrigens nur noch die kurze Bemerkung, das Myl. Halifax laut der eigenen Briefe der Kurfürstin, bei aller Anerkennung seiner politischen Bedeutung, auf sie lange nicht den günstigen persönlichen Eindruck machte, wie sein Vorgänger Macclesfield. Er soll ein bischen zu viel Augen für die Damen des hannoverschen Hofes gehabt haben, deren einige (Fräulein von Bar) er mit Galanterien und Blumen überschüttete.

Die Kurfürstin Sophie benahm sich ihrerseits zu Hannover, allen den Schwierigkeiten gegenüber, die sich bei Anerkennung ihrer Würde herausstellten, mit außerordentlicher Klugheit und wußte mit seltener Geschicklichkeit und Selbständigkeit stets das paßlichste Verhalten zu wählen.

Sie bediente sich in der Successions-Sache namentlich vielfach des Raths des auch als Historiker und Publicist so berühmten Leibniz, selbst wenn er in jenen Jahren nicht immer in Hannover anwesend war. Von manchen in jener Angelegenheit versandten Briefen finden sich im hannoverschen Archive mehrere verschiedene Entwürfe von der Hand des genannten Gelehrten, bis endlich nach sorgfältiger Ueberlegung der Sache mit ihm, das Rechte gefunden war. Auch wurden die Privatverbindungen, welche Leibniz mit bedeutenden Persönlichkeiten in England hatte, oft dazu benutzt, um auf diesem den Diplomaten nicht auffallenden Wege Nachrichten von England zu erhalten und andere dorthin gelangen zu lassen.

Die unfreundliche Stimmung der Königin Anna gegen die Kurfürstin zeigte sich in Vielem. Nie, wenn sie es irgend vermeiden konnte, erwähnte sie in ihrer nächsten Umgebung des Namens ihrer Nachfolgerin; die Briefe, die sie an dieselbe richtete, beschränkten sich auf das, was die äußerste Etiquette vorschrieb — Gratulationen und Condolationen; was am nächsten lag, die Succession, ward ängstlich umgangen. Am 2. December 1702 schrieb die Kurfürstin an Leibniz: Vous avez vu par la reponse de la Reyne aux Evesques, qu'elle ne touche point le point de la succession dans la ligne protestante; worauf Leibniz erwiderte: On peut lui pardonner ce silence, car les Princes n'aiment pas de parler de leurs successeurs! Aber bei solchen Kleinigkeiten allein blieb es nicht. Wir haben gesehen, wie die Königin die Uebersiedelung ihrer Nachfolgerin nach England zu verhindern wußte; sie ließ als Grund im Parlament geltend machen: es gäbe Zwietracht im Reiche und Gelegenheit eine neue Partei ins Leben zu rufen. Oft hatte die Kurfürstin direkt und indirekt den Wunsch ausgesprochen, wenigstens besuchsweise England auf kurze Zeit zu betreten, um Land und Leute daselbst kennen

zu lernen. Von Seiten Anna's überging man solche Wünsche entweder mit Stillschweigen oder wußte einen Grund geltend zu machen, warum gerade zur Zeit ein solcher Besuch nicht passe; blieb endlich nichts anders übrig, so sprach die Königin von einem Besuche, den sie in Hannover zu machen gedachte. Anträge auf Pensionen für den Kurfürst Georg Ludwig wurden stets abgelehnt; erst 1707 gestand man nach manchen Weigerungen dem Kurprinzen den Titel eines Herzogs von Cambridge zu, erlaubte ihm aber nie, in England die damit verbundenen Rechte zu genießen. Erst 1714, als man gar nicht mehr umhin konnte, ging man auf ein wiederholtes Gesuch dieser Art ein.

Gern hätte die Kurfürstin schon einen Bruder, den Prinzen Ruprecht v. d. Pfalz, im Parlamente gehabt, damit dieser, wenn er auch nicht ihre Rechte allein aufrecht halten könne, sie doch wenigstens von allem Vorfallenden unterrichtete. Eine mit Lord Stamford deswegen 1705 geführte Correspondenz besitzt das Archiv zu Hannover. Es war nicht durchzusetzen; die Kurfürstin, ohne beleidigt zu scheinen, überließ, wie sie sagte, der Königin und dem Parlament die Sache!

Was aber auch die Königin sich gegen die Kurfürstin erlaubte, — nie sprach sich diese gegen jene und andere gereizt oder empfindlich aus. Die Briefe aus Hannover waren freundlich und zuvorkommend, dabei doch würdevoll. Nie kam in ihnen nur der Schein eines Vorwurfs vor, es könne der Königin in den Sinn kommen, von Recht und Gesetz abzugehen, vielmehr wird stets die Königin als die rechte Garantie von beiden hingestellt. Alle Aufforderungen, sich selbst persönlich zu ihrem Besten in die englischen Angelegenheiten zu mischen, weist die Kurfürstin stets von der Hand, — es bedürfe dessen nicht bei dem ehrenhaften Charakter der Königin. So schreibt jene 1704 an Leibniz: Ceux qui m'ont écrit sur l'affaire d'Ecosse, je les ai toujours repondu, que je ne m'en mellois pas, que je me fiers à la Reyne, et que S. M. seroit à qu'elle trouveroit convénable pour la posterité. Beständig übernahm die Kurfürstin die Vermittelung, daß die Politik Hannovers mit der Englands namentlich in

den schweren Zeiten des spanischen Erbfolgekriegs Hand in Hand ging und daß der Baron von Bothmer schon 1702 im Haag die alten Verträge dieserhalb erneuern durfte. Nie kam von Hannover auch nur die geringste Veranlassung, den Inhalt der Successionsacte in England zu bereuen, oder gar zu ändern.

Dazu war Sophie noch so klug, alle Verhandlungen über die Erbschaft der englischen Krone, obwohl gerade sie deren nächste Erbin war, nicht in der Form wie über ein ihr zunächst zustehendes persönliches Recht zu führen. Sie nahm die Sache von Anfang an zunächst als eine Angelegenheit der protestantischen Religion, vorzüglich aber sodann als ein dem Hause Hannover, mit dem sie innig verschmolzen war, im Ganzen zustehendes Recht, das sie in Gemeinschaft mit ihrem Sohne, dem Kurfürsten, auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege so verfolgte, daß es niemals schien, als wenn die Kurfürstin Sophie mit der Königin Anna unterhandele, sondern nur so, als wenn England mit Hannover verkehre. Eine Menge Persönlichkeiten, die wieder andere Bitterkeiten hätten hervorrufen können, wurden so klug vermieden. Hierauf war stets ein großes Gewicht gelegt. An Lord Halifax war einmal eine besondere Note erlassen dahin: es heiße in England, und einige Mißgünstige verbreiteten, die Kurfürstin sei uneinig mit ihrem Sohne über die wegen der englischen Succession zu nehmenden Maßregeln; und sie selbst wolle gegen dessen Meinung mit den Torys gegen die Whigs operiren. Allein von alle dem sei kein Wort wahr, es bestehe in Allem das größte Einvernehmen, und Mylord Halifax möge stets aussagen, daß es nie anders sein würde.

Bei alle dem sah die kluge Kurfürstin aber doch bald ein, daß es ihr nicht zukomme, nur passiv abzuwarten. Was sie aber Positives thun konnte, mußte um so mehr mit doppelter Vorsicht geschehen, weil es ihr nur vergönnt war, aus der Ferne zu wirken.

Ueber die politischen Zustände in England suchte man die genauesten Nachrichten zu erhalten, sowohl durch eigene

Gesandte in London, als durch die englischen Gesandten in Hannover. Bei den letzteren übrigens hatte sich bald die gewinnende Persönlichkeit der Kurfürstin so geltend gemacht, daß diese in ihren officiellen Berichten nicht genug rühmen konnten von dem was England von seiner getroffenen Successions-Bestimmung für Hoffnungen zu hegen berechtigt sei.

Sodann ward die politische Correspondenz mit den einflußreichsten Persönlichkeiten in England weit mehr als früher ausgebreitet. Von den Namen, welche das Archiv dieserhalb nachweist, führe ich nur folgende an: Duc of Marlborough (namentlich Empfehlungen gingen alle durch seine Vermittelung nach England), der Erzbischof von Canterbury, Jon. Scharp, Erzbischof von York, die Grafen Peterborough, Stamfort, Anglesey, die Lords Strafford, Halifax, Haversham, Portland, Craven, Howe; Sir Rob. Gwynn, Sir Thomas Wharton u. s. w. Namentlich in dieser Correspondenz tritt der ausgezeichnete Charakter der Kurfürstin hervor. Scheinbar fern von jeder Herrschsucht, verschmäht sie es stets, von sich und ihren Hoffnungen zu reden, und noch mehr Andere aufzufordern, dafür thätig zu sein. Nur von dem Wohle Englands und dem hohen Geiste der Nation, dieses zu fördern, ist die Rede. Seit dem Jahre 1701 waren auch stets Engländer in Hannover, welche dort bei Hofe ihren Besuch abstatteten; die Anhänglichkeit mancher Familie an das Haus der Thronfolgerin ward dadurch nicht wenig gefördert.

Auch hatte der unermüdliche Gilb. Burnet 1703 eine Arbeit zur persönlichen Instruction der Kurfürstin eingesandt, unter dem Titel: A Memorial offerred to H. R. H. the Princess Sophia Electoress and Duchess Dowager of Hanover containing a delineation of the constitution and policy of England (gedruckt 1815). Zwar hat man an der Autorschaft des Verfassers zweifeln wollen, weil der Inhalt allerdings des großen Kirchenhistorikers kaum würdig ist; allein das Archiv hat dafür so unwiderlegliche Beweise, daß dagegen nicht gestritten werden kann. Dieser Arbeit folgte im März 1704 eine ähnliche, auch der Kurfürstin gewidmet von Georg

Smith, der in der Deduction anführt, daß er schon in Diensten Williams, der sich stets der hannoverschen Succession angenommen, gestanden habe. Die Arbeit bezeichnete er selbst als: A description of the laws and civil policy of England extracted from Emanuel van Meteeren, S. 269 lib. 13, of the lowe country troubles translated from the french edition, printed at the Haye, Anno 1612. In der Deduction werden alle Hoffnungen ausgesprochen, die sich England von einer ihrer Gesetze kundigen Herrscherfamilie macht. Smith hat dann diesen aus dem früheren Meteeren'schen Werke ausgezogenen Inhalt allenthalben mit Noten versehen. Das Exemplar ist im Archiv zu Hannover.

Was nun die den Rechten der Kurfürstin am meisten entgegenstehende Persönlichkeit des Prätendenten angeht, so sah jene von Anfang an ganz richtig, daß dieser an sich ihr nie gefährlich sei. Er konnte es nur werden, wenn ein anderer Staat, oder eine wichtige politische Partei ihn zum Werkzeug erkor, um unter seinem Panier eigene Zwecke zu verfolgen. Schon 1702 schrieb sie darüber: Alle hier anwesenden Engländer sprachen sich einstimmig dahin aus, daß wenn es auf sie ankommt, der „pretendu Prince de Gales“ nie regieren werde, und daß dies nur geschehen könne, wenn die Macht des Hauses Bourbon in diesem Kriege überwiegend werde. Dann stellte sie 1704 das Verhältniß noch richtiger so dar: Des gens qui ont du bien, ne repelleront pas jamais le Prince de Gales; il n'y a que des catholiques et des pauvres qui veulent faire fortune, qui sont pour luy. Ob die Kurfürstin von der stets behaupteten Sympathie, welche die Königin Anna für ihren Stiefbruder hegen sollte, etwas fürchtete, darüber freilich hat sie sich nie ausgesprochen. Als später 1711 und 1712 auch Gerüchte auftauchten, welche die Legitimität der Geburt des Prätendenten in Zweifel zogen, die so stark wurden, daß man von Seiten der Anhänger desselben Vertheidigungsschriften ausgehen ließ, hat die Kurfürstin diesen Umstand ganz ignorirt. Ihre eigenen Rechte waren ihr genug, sie noch zu stärken durch Herabsetzung der persönlichen Ehre ihres Feindes, verschmähete sie großmüthig.

Ganz besonders weise war aber das Verhalten der Kurfürstin gegen die beiden großen politischen Parteien der Whigs und Torys. Zwar waren es zunächst die ersteren, welche die Act of succession zu Stande brachten, allein man kam leicht in Hannover zu dem glücklichen Entschluß, zur Dankbarkeit dafür nicht mit ihnen auch alle die erbitterten Parteikämpfe durchzufechten, welche in London beständig im Gange waren. Die Kurfürstin benutzte sofort ihre Entfernung vom Kampfplatze, um sich über beide Parteien zu stellen. Unparteiisch erkannte sie die Genies aus beiden vollkommen an, sie durften sich ihr gleichmäßig nahen; beide Parteien durften von ihr hoffen, sei es ausschließliche Begünstigung, sei es eine dereinstige Versöhnung. Die Namen der genannten Correspondenten gehören gleichmäßig beiden politischen Parteien an. Für diese, von Anfang an befolgte Politik noch folgende Beweise. Leibniz schreibt am 10. September 1701 an den Bischof von Canterbury über die Gesandtschaft, welche die Successions-Acte überbrachte: On nous dit que ceux qui ont été ici, sont des Whigs. Mais je n'entends pas donc plus ce que c'est que d'être Whig et Tory. Si c'est Whig, que d'être du parti du peuple, et Tory d'être celui de la cour, je trouve ces Messieurs qui ont été ici, hors de faction et de parti, car ils me paraissent aussi zélés pour la gloire et l'autorité du Roi que pour la liberté de la nation. Ils considerent que la liberté n'est d'autre chose que la sureté du coté du dedans. Ils m'assurent aussi que les provinces ouvrent les yeux là-dessus, et en effet leurs addresses le temoignent. Der Inhalt dieser Stelle ist um deswillen wichtig, weil Leibniz weniger *seine* Ansicht als vielmehr die beim Hofe in Hannover herrschende nach England gelangen läßt. Sodann schreibt die Kurfürstin selbst am 16. September 1702: Il (Mr. Toland) me parlerait contre les Toris: j'ai repondu à cela à *mon ordinaire* que je ne m'atachais à aucune faxion, que je ne voulois même pas savoir ce que cela vouloit dire! Ferner am 25. October: Les Whigs sont beaucoup de bruit cependant je crois qu'il y a des honètes gens et des coquins des deux sortes. Endlich an den Grafen

Stamfort am 6. April 1706 -- que j'aime trop le repos pour me donner l'inquiétude d'entrer dans aucun parti etc.

Diese Politik der Kurfürstin, sich eine eigene Partei, eine Partei der protestantischen Thronfolge aus Whigs und Torys gemischt zu erschaffen, war im Jahre 1706 vollkommen gelungen, und darauf gestützt, konnte man um einen Schritt weiter gehen und eine höchst wichtige Handlung vornehmen.

Trat nämlich der Fall ein, daß bei dem unerwarteten Tode der Königin Anna nicht gleich die neue Regentin im Lande war und die Zügel der Regierung ergreifen konnte, so bot eine solche, wenn auch kleine Zeit des Interregnums, nur zu erwünschte Gelegenheit für einen gefährlichen Staatsstreich. Zwar bestimmte die Act of security, daß in diesem Falle die sieben höchsten Staatsbeamten die wegen der Proclamation Sophiens nöthigen Schritte vornehmen sollten; wie aber, wenn auch diese einer andern Partei zugethan waren? Man machte darum jetzt von einer weitern Erlaubniß derselben Bill Gebrauch, wodurch noch ferner gestattet war, eine beliebige Anzahl Lord-Oberrichter zu ernennen, welche mit jenen sieben höchsten Staatsbeamten vereint ein Colleg zur Besorgung aller Regierungsgeschäfte für die Zeit der Abwesenheit der Regentin bildeten. Die Kurfürstin nahm natürlich diese aus ihrer Partei, und wußte nun ihr Interesse in guten Händen.

Diese merkwürdige Urkunde ist vom 18. Juni 1706; sie wird gleichfalls jetzt im hiesigen Archiv aufbewahrt. Die zu Lord-Oberrichtern ernannten Personen, deren Namen die Kurfürstin eigenhändig eingetragen, sind folgende:

The Lord Arch-Bishop of Yorke in time being.
Charles Duc of Somerset.
James Duc of Ormond.
Charles Duc of Bolton.
John Duc of Marlborough.
Ralph Duc of Montague.
Scrop Egerton Earl of Bridgewater.
Charles Earl of Manchester.
Charles Mordaunt Earl of Peterborough.

Richard Earl of Rivers.
Thomas Earl of Stamfort.
Charles Earl of Sunderland.
Charles Earl of Radnor.
Edward Earl of Oxford.
Thomas Lord Wharton.
Charles Lord Mohun.
Thomas Lord Raby.
Robert Lord Lexington.
John Lord Sommers.

Sophie hatte freilich als Kurfürstin von Hannover im Jahre 1706 noch keine Ernennungen in England vorzunehmen, darum ward die Urkunde versiegelt dahin übersandt, und mit der Aufschrift: Unmittelbar nach dem Ableben der Königin Anna zu eröffnen, verwahrlich deponirt. In demselben Augenblick, wo jenes Ereigniß eintrat, ward Sophie Königin und ihre Ernennung trat dann sofort in Kraft. Dabei kann ich nicht unterlassen, einer Tradition zu erwähnen, welche sich in Beziehung auf obige Urkunde erhalten: Die Kurfürstin Sophie starb noch einige Monate vor der Königin Anna; die Ernennungen der ersteren zu Lord-Oberrichtern konnten also auch nicht in Kraft treten, weil sie den Anfall der königlichen Macht nicht erlebte. Ihr Sohn, der Kurfürst Georg Ludwig, mußte also, wenn er unmittelbar nach dem Tode der Königin Anna ein ihm persönlich günstiges Reichsverweser-Amt in Wirksamkeit wissen wollte, unter Zurückziehung der Urkunde seiner Mutter, eine andere ähnlichen Inhalts deponiren, welche versiegelt die gleiche Aufschrift enthielt: Unmittelbar nach dem Tode der Königin Anna zu erbrechen. Als zu diesem Behuf dann auch der hannoversche Gesandte, Herr v. Schütz, die alte Urkunde zurückforderte, soll man sie angeblich erbrochen gefunden haben. Nach vielen unfruchtbaren Streitigkeiten der damaligen Torhminister soll die Königin Anna endlich, um die verdrießliche Sache zu erledigen, die Schuld der Eröffnung auf die eigenen Schultern genommen haben. Uebrigens ist dann auch wirklich schnell eine gleiche Urkunde des Kurfüsten Georg Ludwig

nach London gesandt, in der aber der Herzog von Marlborough nicht wieder unter die Zahl der Lord-Oberrichter aufgenommen ist. Nebenbei versäumte man auch nicht, auf fremde Mächte zu wirken. Es existirt noch ein Projekt eines Vertrags mit den Generalstaaten über eine Garantie der Succession zu Gunsten des Hauses Hannover. Er ward 11. März 1706 vorgelegt, kam aber nicht in seiner ersten Art zur Vollziehung.

Somit war bis zum Schlusse des Jahrs 1706 von Hannover aus Alles gethan, was sich zur Sicherung der eigenen Rechte, ohne Parteiungen und Mißvergnügen zu erregen, nur irgend thun ließ. Das Uebrige glaubte man dem Geschicke anheim stellen zu müssen.

Es schien auch eine Zeit lang so, als wenn es überflüssig sei, noch mehr zu thun. Am 8. November 1708 starb Prinz Georg von Dänemark, Gemahl der Königin Anna. Diese gab einer spätern Aufforderung des Parlaments, sich wieder zu vermählen, nicht nach. Immer sicherer schien der Stamm Sophiens als allein zur Erbfolge berufen. Neben den Gebeten für die Thronfolgerin erwähnte die Königin in jeder öffentlichen Rede des guten Einvernehmens, in dem sie mit ihr stände.

Aber trotzdem tauchten in derselben Zeit mehr als je wieder neue Gerüchte auf, daß die Königin ihren Stiefbruder, den Prätendenten, begünstige, freilich im tiefsten Geheim, um nicht gegen ihre eigenen Gesetze zu verstoßen. Man feierte 1708 dessen Geburtsfest in Edinburg und andern bedeutenden Städten Schottlands öffentlich, ohne daß etwas von England aus dagegen geschah; ja als man erfuhr, er rüste sich zu einer Expedition, wurden an verschiedenen Orten für deren glücklichen Verlauf Gebete angestellt. Zwar hinderten augenblicklich ihn die Kinderblattern an deren Ausführung; als er später sich doch auf ein Unternehmen gegen Schottland einließ, fand er die Umstände nicht mehr so glücklich, und es ist bekannt, wie er, im Angesichte Edinburgs, wieder umkehren mußte.

Mittlerweile vollendete sich in England seit 1710 der Sturz der Whigs unter Marlborough und Godolphin, und

die Erhebung der Torys unter den Grafen Oxford und Bolingbroke.

Man findet häufig die davon abhängigen Verhältnisse so dargestellt, als wenn die Succession des Hauses Hannover eine hauptsächlich an die Familie Marlborough geknüpfte Wigh-Sache gewesen wäre, und als wenn dagegen die Torys die Absicht gehabt hätten, die Neigung der Königin zur Begünstigung des Prätendenten gut zu heißen. Wie unrichtig dies ist, geht schon aus den bisherigen Mittheilungen hervor. Eine große Anzahl der bedeutendsten Männer der Tory-Partei hatten die Succession des Hauses Hannover als nöthig erkannt, und sie zur eigenen Lebensfrage gemacht. Schon seit längerer Zeit unterschied man in England selbst Jacobitische und hannoversche Torys, letztere wurden von ersteren mit den Spottnamen Whimsicals oder Hanoveral rats belegt. Von so ungeheurem Einfluß daher auch der Ministerwechsel in England von 1710 auf alle äußeren und inneren Zustände war, die hannoversche Successionsfrage schien Anfangs vor allen noch am wenigsten davon berührt werden zu brauchen. Man scheint dies in Hannover auch wohl gewußt zu haben.

Hatte doch die Königin selbst, was die hannoversche Succession angeht, in der Thronrede die genügendsten Zusicherungen gemacht. Dazu schickte sie sofort den Lord Rivers im Jahre 1710 als außerordentlichen Gesandten nach Hannover, um Aehnliches zu wiederholen. Die Aeußerungen, welche er hier Namens seiner Herrin that, sind im höchsten Grade interessant:

„Die Königin — so war er angewiesen zu reden, —
„obwohl sie die beiden Reiche England und Schottland vereinigt, betrachte dieses ihr Werk doch so lange als unvollendet,
„bis die protestantische Succession ganz außer Gefahr sei,
„der letzte Ministerwechsel sei unter andern auch mit geschehen,
„um diesen Zweck noch sicherer zu erreichen, und die Kurfürstin möge sich überzeugt halten, daß die gegenwärtigen
„Minister voll Eifer seien, vereint mit ihr die alten Bestimmungen über die hannoversche Succession aufrecht zu
„erhalten, und dabei auch noch das Prinzip zu vertheidigen:

„daß diese selbst nicht etwa nur in Folge eines Wahlrechts „der englischen Nation, sondern ganz allein nach Ausschluß „der katholischen Stuarts, in Folge der Nähe der Verwandt„schaft, also des Rechts der reinen Legitimität eintrete."

Man erwiederte natürlich diese Mittheilung auf gleich freundliche Weise, und legte dabei zugleich auf Acceptation des letzten Punktes, der freilich nie zweifelhaft gewesen sein konnte, einiges Gewicht.

Jedoch hatte man auch von Seiten Hannovers, sobald der eintretende Ministerwechsel gewiß war, einen außerordentlichen Gesandten in der Person des Baron von Bothmer nach England geschickt, um von Allem was sich dort begeben könnte, ganz sichere und nicht durch Parteiansichten entstellte Nachrichten zu erhalten. Er hatte zunächst den officiellen Auftrag, Verhandlungen wegen der Neutralität Hannovers bei dem norddeutschen und schwedisch-nordischen Kriege einzuleiten. Nebenbei in geheimer Instruction war er angewiesen, auf Alles, was die Succession angehe, ein besonderes Augenmerk zu haben. Diese Mission dauerte bis Anfang 1712. Seine Berichte, zum großen Theil in Chiffern abgefaßt, sind von äußerstem Interesse.

Er fand die Whigs noch in höchster Aufregung und voll Eifer, durch die wunderlichsten Pläne wieder die Macht an sich zu reißen. Vor Allem wollte man dem Herzog von Marlborough noch das Commando der Armee sichern. Dieser, die Grafen von Nottingham, Rochester und Andere wandten sich gleich an Bothmer mit der Bitte, er möge, ganz dem Vorschlage der Torys von 1705 gemäß, nun die Ueberkunft der Kurfürstin oder ihres Sohnes des Kurfürsten nach England fordern, indem man als Grund deswegen die für den Prätendenten günstigen Gesinnungen der Königin angab. Man hoffte jedoch wohl eher sie als Haupt einer neuen Opposition gegen die Torys zu benutzen, und man hatte sogar den abenteuerlichen Plan, den Kurfürsten Georg Ludwig als Ober-Commandeur aller englischen Heere im spanischen Erbfolgekriege vorzuschlagen, damit er den Herzog von Marlborough dann zu seinem Unterfeldherrn bestimme. Letzterer hatte aus-

drücklich seine Zufriedenheit mit diesem Projekte, um sich seine Stellung zu sichern, erklärt.

Der Herr von Bothmer benahm sich sehr klug, und konnte natürlich nur berichten, daß unter solchen Umständen eine Ueberkunft eines Mitgliedes des kurfürstlichen Hauses nur geschehen könne, um der Königin und ihren neuen Ministern Verdruß und Widerwärtigkeiten zu bereiten. Er hielt sich ganz der Politik seiner Herrschaft gemäß zwischen beiden Parteien, war freundlich gegen beide, acceptirte deren Anerbietungen, aber machte keine Zusicherungen.

Nebenbei aber berichtete er auch über Alles, was er in Beziehung auf die Ansprüche des Prätendenten und die Schritte vernahm, die dieser that, um sie zu vollführen, namentlich über eine neue, angeblich 1711 auszuführende Expedition nach England. Ueber ein anderes Gerücht, daß er beabsichtige, zur protestantischen Kirche überzugehen und die Prinzessin Ulrike von Schweden zu heirathen, konnte der Gesandte bald beruhigen. Es war zu bekannt, mit welchem Fanatismus namentlich die Mutter des Prätendenten der katholischen Kirche anhing, sie hatte geäußert, lieber wolle sie ihren Sohn selbst mit allen Qualen verbrennen, als ihn als Protestanten sehen.

Mehr Gewicht war auf andere Gerüchte zu legen, die in London im Juni 1711 cursirten. Mylord Jersey, hieß es, sei zu dem wichtigen Posten eines ersten Lords der Admiralität bestimmt. Er hatte, wie bekannt war, schon dem Könige Wilhelm III. gerathen, den Prätendenten der Kurfürstin bei der Succession vorzuziehen. Die Frau des Lords war Papistin und ihr Haus der erklärte Sammelplatz für Katholiken. Auch meldete von Bothmer die einem Frieden günstigen Gesinnungen der Königin und ihrer Minister, und verfehlte nicht, folgendes Umstandes zu erwähnen: Beim Beginn des spanischen Erbfolgekrieges hatte in einem geheimen Artikel sich der König von England von seinen Verbündeten Oesterreich und Holland ganz besonders versprechen lassen, ihm persönliche Satisfaction vom Könige von Frankreich dafür zu verschaffen, daß dieser den Prätendenten als König von England anerkannt und proclamirt habe. Die Königin Anna hatte

ohne Weiteres beschlossen, bei einem jetzigen Frieden mit Frankreich diese alte Stipulation ganz zu vergessen. Ueber diesen Punkt sind aus dem Anfange des Jahrs 1712 noch interessante Correspondenzen im Archive zu Hannover, besonders mit Lord Stafford (Gesandten im Haag) u. A. Die Königin konnte diese alten Bedingungen nicht läugnen, hatte sogar durch Lord Rivers in Hannover noch beim Kurfürsten über die etwaigen Friedensbedingungen dessen Ansicht einholen lassen. Hier war nun natürlich gleich gefordert, daß ein Punkt des künftigen Friedens sich auf Anerkennung der hannoverschen Succession von Seiten Frankreichs und Desavouirung des Prätendenten beziehen müsse. Man ließ alsbald Alles dies fallen, obgleich die Königin Anna fortwährend persönliche Versicherungen dieserhalb an die Kurfürstin Sophie über ihre Gesinnung einsandte.

Ein Hauptauftrag für Herrn von Bothmer jedoch war noch, jene Urkunde von 1706, in welcher die Kurfürstin eine Reihe von Lord-Oberrichtern ernannt hatte, sich zurückgeben zu lassen, um eine andere dafür zu deponiren, in welcher die Zahl derselben vermehrt war; was man für nöthig hielt, nach der mittlerweile erfolgten Vereinigung von Schottland und England. Die Tradition von der erbrochenen Urkunde kann sich daher sowohl auf diese von 1711 als auf jene von 1706 beziehen.

Bald nach Erledigung dieses Auftrages ging Herr von Bothmer nach Holland, um den Friedensunterhandlungen daselbst näher zu sein, und blieb daselbst als hannoverscher Gesandter bis zum Jahre 1714.

Uebrigens glaubte das Ministerium der Torys, der Kurfürstin noch auf eine andere Weise den Beweis schuldig zu sein, wie sehr es ihm mit den Versicherungen Ernst sei, welche Myl. Rivers schon früher gegeben. Ein neues Gesetz, die Succession noch sicherer zu stellen, war schon 1711 vorgeschlagen, und ward vollzogen am 15. März 1712 als act of precedence, und bestimmte, daß die Kurfürstin Sophie und ihre Familie im Range unmittelbar nach der Königin Anna folgen, und dem Erzbischof von Canterbury vorangehen sollte.

Es war auch nicht ohne Bedeutung, daß Lord Harley, der Neffe des Premier-Ministers, in außerordentlicher Gesandtschaft diese Urkunde nach Hannover bringen und sie der Kurfürstin feierlichst überreichen sollte.

Dies Document ist auch äußerlich mit derselben Munificenz ausgestattet, wie die Act of succession, die Act of security und die Act of naturalization und wird gleich diesen im königlichen Archiv aufbewahrt.

Nur kurz im Vorbeigehen sei eines andern, auch in den Anfang des Jahrs 1712 fallenden Ereignisses gedacht. Trotz des nicht sehr freundlichen persönlichen Verhältnisses mit der Kurfürstin Sophie, hatte die Königin Anna ihr eine nicht sehr angenehme Commission aufzubürden keinen Anstand genommen. Es handelte sich nämlich darum, August, Kurfürst von Sachsen und König von Polen in einer schriftlichen Note darum anzugehen, den Kronprinzen nicht zu zwingen, dem eigenen Uebertritt zur katholischen Kirche folgen zu müssen, sondern ihn in der Religion zu erhalten, in der die eigenen Vorfahren so viel Ruhm geerntet. Mit schwerem Herzen mag die Kurfürstin den ihr abverlangten Brief geschrieben und abgesandt haben. Von Dresden aus erfolgte, wie vorauszusehen war, eine eben so faßliche als entschieden gehaltene Antwort: daß diese „domestique affaire" sich wohl am besten im Kreise der eigenen Familie erledige. Das ganze Geschäft war auch ziemlich überflüssig, der Kronprinz hatte in demselben Jahre 1712 zu Bologna in die Hände des Cardinals Cusani das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt. Die Veranlassung zu diesem offenbar ganz fruchtlosen Auftrage war ohne Zweifel die Absicht der Königin Anna, Andere über ihren Eifer für die protestantische Religion zu täuschen.

Uebrigens sah man in Hannover sehr wohl, daß die höfliche Sendung des Lord Harley nicht unerwiedert bleiben dürfe, und der geheime Rath Thomas Grote ward ausersehen, als außerordentlicher Gesandter der Königin Anna den Dank für die am 15. März 1712 vollzogene Act of precedence von Seiten der Familie der Kurfürstin auszusprechen. Nebenbei aber hatte er, wie sein Vorgänger von Bothmer, den

besondern Auftrag, auf alle politischen Ereignisse, welche mit der Succession in Verbindung stehen konnten, wohl zu achten. Seine Instruction belehrt darüber weiter:

„Da es — heißt es darin — zu keiner Zeit so wichtig wie jetzt ist, eine friedliche Vereinigung zwischen den Parteien der Whigs und Torys zu veranlassen, so hat der Gesandte sich vor dem Anschein zu hüten, als begünstige man eine derselben. Er hat höflich gegen alle zu sein, und wenn er auch die alten Freunde des hannoverschen Hauses, Marlborough, Halifax, Townshend u. A. im Geheimen um ihren Rath fragt, so ist dies nicht so oft und öffentlich zu geschehen, daß die Königin und ihre Minister dadurch verdrießlich gestimmt werden könnten, da man das gute Einvernehmen mit Ihrer Majestät nicht hoch genug anschlagen kann. Den Grafen v. Sunderland, als den eifrigsten der whigistischen Opposition, hat daher der Gesandte nie persönlich zu besuchen, sondern darf ihn höchstens beim holländischen Gesandten treffen.

Für den Fall des Ablebens der Königin Anna hat der Gesandte dafür zu stehn, daß Alles geschehe, was die Act of succession und die Act of security vorschreiben, daß namentlich die sieben höchsten Staatsbeamten und die Lord-Oberrichter, durch die Urkunde von 1706 und 1711 ernannt, ihre Schuldigkeit thun." Der Gesandte ward mit einer zweiten geheimen Vollmacht versehen, bei dieser Eventualität aus eigener Machtvollkommenheit, wenn es nöthig thäte, anordnend einzuschreiten.

Er hat stets nur von einem sich von selbst verstehenden unveränderlichen Rechte der Succession des hannoverschen Hauses, was nach Ausschluß der Papisten eingetreten, zu reden.

Er soll suchen, sich Freunde unter der Geistlichkeit zu verschaffen und dieser die Versicherung geben, daß alle ihre Rechte bei der protestantischen Succession unangefochten bleiben sollen.

Der Gesandte soll der Königin stets persönlich die freundlichsten Versicherungen dahin geben, daß man in Hannover sie selbst für die festeste Stütze der protestantischen Succession halte.

Ein sehr delikater Punkt wird immer die Ueberkunft der Kurfürstin oder eines Mitgliedes ihrer Familie nach England bleiben und der Gesandte hat ihn mit aller möglichen Feinheit zu behandeln. Am besten würde sein, daß er jene Ueberkunft immer nur als demnächst immer möglich darstellt, für diesen Fall jedoch schon jetzt verlangt, daß ein Etablissement — vielleicht Sommerset-House — nebst einem Budget für den nöthigen Hofstaat eingerichtet würde. Dabei soll wieder ausdrücklich gesagt sein, man dringe mit der Ausführung nicht, diese möge bis dahin verschoben bleiben, daß der Frieden die Ausgaben mindere; man verlange augenblicklich nur die gewisse Zusage, daß alles dies geschehen solle. Auch könne man der Königin allein überlassen, die Personen zu ernennen, welche jenen Hofstaat bilden sollten. Schon bei Berathung dieses Vorschlags im Parlamente werde man die wahren Freunde der hannoverschen Succession bald unterscheiden.

Ueber alles Außerordentliche soll schnell berichtet werden und weitere Instruction erfolgen."

Die Berichte des Geheimen Raths v. Grote gehen bis zu seinem, im März 1713 zu London erfolgten Tode. Er ward nach seiner Ankunft sogleich von vielen politischen Notabilitäten, hauptsächlich der Whigpartei, aufgesucht und ihm namentlich vorgestellt, wie sehr es Noth thue, daß er einige energische Schritte zum Vortheil der protestantischen Succession thue, damit dadurch das Vertrauen der Freunde derselben, welche fast daran verzweifelten, wieder hergestellt werde. Allein Grote hielt das für eine übertriebene Parteiansicht, beschloß selbst sich von Allem gehörig zu unterrichten, und wich bis dahin allen direkten Anforderungen aus. Minister und Königin sah er erst nach mancherlei Schwierigkeiten, gab von seiner Herrschaft die genügendsten Freundschaftsversicherungen, verlängerte auch gleich auf den Wunsch der Königin den abgelaufenen Urlaub des Capellmeisters Händel, damit dieser in Ruhe sein Tedeum zur Feier des Utrechter Friedens componiren könne; allein der Gesandte bemerkte auch sofort eine besondere Kälte und das Bestreben, sogleich ihm auszu-

weichen, sowie er seinen Instructionen gemäß die Verhandlung auf die Succession bringen wollte. Nach Verlauf weniger Wochen war er über alles instruirt, und am 3. Febr. 1713 erfolgte sein weitläuftiger Bericht über die Lage der Dinge in England, der allerdings trostloser war und zu mehr Besorgnissen Veranlassung geben mußte, als man zu Hannover sich wohl eingebildet hatte.

Was das Ministerium anbelangt, so war wohl früher von der allgemeinen Stimme der Premier, Graf Oxford, als der Succession günstig bezeichnet; ja die Whigs hatten früher sich geäußert, sie würden ihn, wenn es ihm besonders um Erhaltung seiner Würde zu thun sei, wohl souteniren. Allein Grote fand, daß er wahrscheinlich um sich bei der Königin beliebt zu machen, sich ganz zur Jacobitischen Partei geschlagen, wenn er auch äußerlich noch immer sich das Ansehen des Gegentheiles gab, mit allgemeinen Redensarten von seinem Eifer für die Kurfürstin freigebig um sich warf, und überhaupt sich so zu stellen suchte, um den Baum auf beiden Schultern tragen zu können.

Dagegen hatte der Secretär des Auswärtigen, Graf Bolingbroke, ganz offen sich für die Jacobiten erklärt. Er soll in Paris schon früher geradezu auf Vorschläge der französischen Minister, den Prätendenten zu befördern, eingegangen sein, nachdem man ihm hier, als er noch zauderte, die Beweise vorgelegt, daß seine Regierung dem ganzen Plane günstig sei. Grote sah ihn offen mit Jacobiten verkehren, die in seinem Hause ein- und ausgingen, andere aus Frankreich nach sich zogen, und aller möglichen Beförderungen von ihm sich zu erfreuen hatten.

Aber Herr von Grote sollte bald auch noch andere traurige Erfahrungen machen. Bei seiner Ankunft in England waren die englischen Gesandten in Utrecht gerade im Begriff, den Frieden mit Frankreich zur Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges abzuschließen und zwar unter Bedingungen, nach denen es scheinen mußte, als sei Frankreich der obsiegende Theil gewesen, so daß England entweder jetzt nur dessen Superiorität folgte, oder dessen Gunst und Bünd-

niß suchte. Diesem abzuschließenden Frieden zu Gefallen war England auch in Begriff, den früher mit Holland eingegangenen Barrieren-Vertrag aufzuopfern, denselben, in dessen einem Artikel die erste völkerrechtliche Anerkennung der hannoverschen Succession enthalten war. Darum machte der hannoversche Gesandte Vorstellungen hiergegen und verlangte wenigstens, daß jene Garantie unangefochten bleibe und in den neuen Friedensschluß mit übergehe.

Man nahm keine Rücksicht darauf. Nicht minder verlangte derselbe, in das Friedens-Document die Bedingung aufgenommen zu sehen, daß der Ruhe Englands wegen der Prätendent aus Frankreich nach der Schweiz oder Italien entfernt werden sollte. Auch dies ignorirte man völlig.

So hatte Herr von Grote wohl Ursache, geradezu zu sagen: der Einfluß Frankreichs ist in diesem Augenblicke so überwiegend, daß man, was seine Begünstigung des Prätendenten angeht, Alles fürchten muß.

Dazu vernahm der Gesandte, daß die Königin Anna selbst sich dahin geäußert, daß sie nach dem Frieden ihren geliebten Bruder, den Prätendenten, wohl einmal bei sich in England sehen möge, während man die Wünsche seiner Herrschaft wegen Uebersiedlung eines Mitgliedes der kurfürstlichen Familie nach England immer bei Seite schob, ja ihnen geradezu entgegen arbeitete. Andere Wahrnehmungen waren nicht tröstlicher. In England mehrte sich die Zahl der Jacobiten von Tage zu Tage und sie erfreuten sich bei Hofe jeder Begünstigung; französische Damen, dieser Partei angehörig, waren als Maitressen englischer Herren auf jede intriguante Art und Weise thätig. Im Jahre 1710 wurden in Edinburg Münzen mit dem Bilde des Prätendenten geschlagen, welche ungestraft cursirten. Sein Bildniß sah man auch in England offen in vielen Häusern ausgehängt, und seine Gesundheit ward regelmäßig bei Tafel getrunken. Solche, welche wegen Umtriebe zu seinen Gunsten nach früheren Gesetzen straffällig waren, wurden fast regelmäßig von der Königin begnadigt. Er selbst hatte am 25. April 1713 als König von England gegen den Frieden von Utrecht protestirt.

Man hielt es nicht für nöthig, diese Usurpation zu rügen. Auch hat gewiß die Königin mit ihm persönlich correspondirt; die folgende Erzählung wird auf diesen Umstand nochmals zurückkommen.

Bei allediesem versicherte die Königin im April 1713 bei Eröffnung der Kammer, es bestehe fortwährend das ungetrübteste freundschaftliche Einvernehmen mit ihrer Nachfolgerin und dem ganzen kurfürstlichen Hause zu Hannover! Um in dieser Hinsicht noch mehr zu täuschen, mußte bei Hofe der Graf Oxford jedesmal, so daß es Aufsehen gab, den hannoverschen Gesandten vertraulich bei der Hand nehmen, ihm einige Worte ins Ohr flüstern, die natürlich ganz gleichgültiger Art waren, und dergleichen mehr; das ging so weit, daß die besondere Instruction von Hannover kam, man solle doch einmal officiell den Grafen Oxford um eine Erklärung angehen, was er unter harmonischem Einvernehmen verstehe, indem man in Hannover davon nichts wisse, und direkt vom englischen Hofe über nichts Mittheilungen erhalte. Nur über einen günstigen Umstand konnte berichtet werden. John Campbell, Herzog von Argyle, einst als Feind der Anhänger der hannoverschen Succession, auch kein Begünstiger derselben, glaubte sich zurückgesetzt bei Hofe, und widmete sich nun mit desto größerem Eifer den Interessen des Hauses Hannover. Was ihnen diese danken sollten, davon sogleich mehr.

Nach dem Tode des Baron Grote versah der Resident Kreyenberg noch eine Zeit lang die Geschäfte, bis als Minister-Resident der Geh. Rath von Schütz nach London geschickt wurde. Man schwankte Anfangs eine lange Zeit, wie man ihn bei den obigen verwickelten und gefährlichen Conjuncturen auftreten lassen wollte. Hatte doch der Graf Oxford dem Baron Grote noch gesagt: das ganze Heil der Succession beruhe auf einem immer guten Verhältnisse mit der Königin Anna.

Diese ließ auch am 7. Mai 1714 durch ihren Gesandten, Lord Harlay, der Kurfürstin Sophie in Hannover ein Memoire überreichen, in welchem ausgesprochen war, daß

sie Alles favorisiren werde, was auf die Succession Bezug habe. Jetzt glaubte man, hierauf gestützt, etwas thun zu dürfen, und ließ dagegen in London durch den Gesandten v. Schütz folgende Anforderungen machen:

1) England solle an Frankreich das officielle Begehren stellen, daß dem Prätendenten der Aufenthalt daselbst versagt und ihm das Zurückziehen nach Italien oder der Schweiz befohlen werde;

2) die Uebersiedlung eines Mitgliedes des kurfürstlichen Hauses nach England solle zur allgemeinen Sicherung der Succession genehmigt werden;

3) nicht minder solle die Kurfürstin Mutter als nächste Erbin Sitz und Pension in England haben;

4) endlich solle auch die noch schuldige Zahlung für hanversche Truppen aus dem letzten Kriege mit 682,735 fl. holl. sofort erfolgen.

Allein wider Erwarten nahm die Königin Anna diese Anträge höchst ungünstig auf, und konnte ihre Erbitterung darüber so wenig zurückhalten, daß sie geradezu erklärte: sie sei der ewigen, auf ihren Tod basirenden Forderungen endlich müde; die Kurfürstin verlange von ihr viel mehr, als selbst die Königin Elisabeth ihrem Nachfolger zugestanden habe, und wenn man fortfahre, ihr ewig Gelegenheit zur Verdrießlichkeit zu geben, so sei dies der wahre Weg, der Succession nur zu schaden. Dazu strafte sie den Herrn von Schütz, obwohl er nur unschuldiger Zwischenträger war, so mit ihrer Ungnade, daß sie sich sein ferneres Erscheinen bei Hofe in Hannover verbitten ließ. Der Resident Kreyenberg mußte abermals provisorisch die gesandtschaftlichen Geschäfte in London versehen.

Dazu schrieb die Königin Anna noch am 19. Mai eigenhändig an die Kurfürstin Sophie, um sie abzurathen, einen hannoverschen Prinzen nach England überzusiedeln. So etwas, meinte sie, könne nur ihre Ruhe als Königin von England gefährden, indem bei den vielen revolutionären Gelüsten, die dort im Schwunge wären, ein solcher Prinz leicht ein ver-

wendlicher Mittelpunkt für eine übelwollende Partei werden könne. Einen gleichen Brief ließ sie an demselben Tage an den Kurfürsten Georg Ludwig abgehen, um auch diesen von der Richtigkeit des Obigen vergebens zu überzeugen.

Allein es konnte dies in Hannover um so weniger gelingen, als man hier bereits von der persönlichen Feindschaft der beiden Häupter des Toryministeriums, des Grafen Oxford und Bolingbroke, und von den Enthüllungen gehört hatte, wozu dieser Umstand führte. Der gesteigerte Haß zwischen beiden deckte in ewigen hinüber und herüber geschleuderten Vorwürfen ganz offen auf, was Graf Bolingbroke alles schon für direkte Wiedereinsetzung der katholischen Stuarts auf den englischen Thron gethan. Zwar gelang es ihm noch bei Lebzeiten der Königin Anna, so etwas als rein persönliche Verläumdung zurückzuweisen und einer gründlichen Prüfung zu entziehen, — vermuthlich weil Alles auf deren besonderen Befehl geschehen war. Allein daß die Sache ernstlicher war, geht schon daraus hervor, daß man das Geschehene vor das Parlament zog, und am 26. April 1714 ward hier die aufgeworfene Frage, ob die protestantische Succession des Hauses Hannover in Gefahr sei, zwar nicht bei der Abstimmung mit Majorität bejahet, wohl aber durch eine energische mit Gründen belegte Protestation einer sehr zahlreichen Minorität über allen Zweifel erhoben. Man hatte sich dabei auch auf ein kleines, 1713 erschienenes Werkchen des Bischofs v. Salisbury bezogen, welches bewies, daß die Unterdrückung der englischen Kirche durch die katholische vor der Thür sei.

So befand sich die Successionsangelegenheit im Beginne des Jahres 1714 in nicht eben günstiger Lage. Eine unangenehme Spannung ließ zu keinem durchgreifenden Entschluß gelangen, und es mußten bedeutendere Ereignisse noch hinzukommen, welche den hannoverschen Hof bestimmten, seinem Schwanken ein Ende zu machen.

Am 8. Juni starb, im Garten zu Herrenhausen vom Schlage getroffen, die Kurfürstin Sophie, und nunmehr trieb dies ihren Sohn, den Kurfürsten Georg Ludwig an, ernstlich alle Schritte zu thun, die nöthig waren, um auch in England

seine direkte Anerkennung als nächsten Erben dieses Königreichs sicher zu stellen.

Sofort erhielt der im Haag verweilende hannoversche Gesandte v. Bothmer den Auftrag, nach London überzugehen, um der officielle Ueberbringer der Trauerbotschaft zu sein, und zunächst auch zu veranlassen, daß nunmehr das Kirchengebet statt auf die Kurfürstin Sophie, auf deren Sohn, den Kurfürsten Georg Ludwig als Thronfolger ausgedehnt werde.

In seiner Stellung als außerordentlicher Gesandter sollte sodann Herr v. Bothmer alles das, was zwischen beiden Höfen bisher Erbitterung veranlaßt hatte, möglichst in Güte auszugleichen suchen. Allein es fehlten ihm auch nicht Instructionen für energische Maßregeln und ein entschiedeneres Auftreten, wo beides etwa nöthig werden durfte.

So sollte er abermals ohne Umschweife die Forderung stellen, daß der jetzige Kurprinz als Herzog von Cambridge sofort nach England berufen werde, um seinen Sitz im Parlamente einnehmen zu können.

Ferner sollte er öffentliche und officielle Einsprache thun gegen jede Handlung und jeden Vorfall, woraus seiner Ansicht nach der Succession Hindernisse erwachsen könnten, und die der Hof bisher ungestraft gelassen — um nicht zu sagen: „begünstigt" habe, damit die dem Hause Hannover Wohlwollenden nicht glauben möchten, dieses betrage sich indifferent bei der Angelegenheit.

Sodann habe der Gesandte die Correspondenz mit allen einflußreichen Personen aufs Neue aufzunehmen und noch weiter auszudehnen, — das letztere namentlich bei den Hofleuten der Königin. Diese Verbindungen können sich auch auf die Provinzen und die dort befindlichen Officiere und Civilbeamte erstrecken. Dabei habe man sich nur zu hüten, von Titeln, Pensionen, Aemtern und Geld zu reden. Alles, was geschieht, ist als Ehrensache und Handeln nach dem Gesetze darzustellen.

Besondere Verbindungen sind noch mit Kaufleuten anzuknüpfen, vorzüglich mit solchen, welche nach Frankreich Geschäfte machen, um durch solche in Erfahrung zu bringen,

was etwa dort zur Begünstigung des Prätendenten unternommen wird, damit dagegen auf der Stelle die geeignetsten Gegenmaßregeln genommen werden können.

Von neuem wird es abermals dem Gesandten eingeknüpft, daß er Whigs und Torys als politische Parteien ganz zu ignoriren, und sich noch weniger für eine derselben zu erklären habe, weil Eifrige, auf die Hannover rechnen könne, unter beiden seien. Er habe sich vielmehr so zu stellen, als wenn er nur Jacobiten und Hannoveraner kenne, und jenen gegenüber feindlich aufzutreten gedenke.

Dazu war es noch ein besonderes Geschäft des Gesandten, alle die versiegelten, von der Kurfürstin Sophie ausgegangenen Ernennungen als Mitglieder der Lords of Justice und des Geheimen Raths zurückzunehmen und andere von dem jetzigen Kurfürsten Georg Ludwig vollzogene Creationen an deren Stelle zu deponiren.

Auch hatte man ursprünglich in Hannover die Absicht, die Raugräfin Louise, auf deren Geist und politische Beobachtungsgabe man viel gab, als geheime Berichterstatterin gleichfalls nach England zu senden. Man dachte, es würde ihr leichter werden, zu der weiblichen Umgebung der Königin Zutritt zu erlangen, und von dieser Seite her deren Gesinnungen gegen das Haus Hannover zu erforschen. In verwandtschaftlichen Angelegenheiten wollte man einen trefflichen Vorwand zu der Reise finden, die jedoch, weil sie sich bald als unnöthig zeigte, ganz unterblieb.

Auch versäumte Georg Ludwig es keineswegs, bei Durchsetzung seiner Successions-Ansprüche sich der politischen Hülfe Oesterreich und Preußens — welche auch bereitwillig zusagten — zu versichern. Noch wichtiger für diesen Zweck ward ein besonderer Vertrag mit Holland, dahin, sofort 18—20,000 Mann hannoverscher und holländischer Truppen nach England überzuschiffen, sowie nach dem etwaigen plötzlichen Ableben der Königin Anna der Prätendent Miene machen sollte, mit französischer Hülfe in England einzufallen. Der Herzog v. Marlborough, welcher zur Zeit gerade in Antwerpen weilte, versprach binnen Kurzem nach England zu kommen, da sich

in der nächsten Zeit viel ereignen könne, und sandte sofort seinen Vertrauten, den General Cadogan, dahin voraus, um sich schon im Voraus mit Stanhope und den übrigen hannoverschen Freunden zu besprechen. Schon früher hatte der Herzog in Hannover ein Darlehn von 20000 L. St. angeboten, wogegen ihm von der Kurfürstin Sophie ein Document in blanco ausgestellt war, was ihn an die Spitze der Truppen und Besatzungen in England unmittelbar nach dem Tode der Königin Anna stellte. Doch bediente sich später der Kurfürst des Herzogs v. Marlborough zu dessen großer Unzufriedenheit, fast gar nicht, und gab ihm auch keine einflußreiche Stellung.

Trotz mancherlei Befürchtungen, die sich der neue Gesandte, Herr v. Bothmer, aus der Art und Weise, wie gegen seinen Vorgänger Schütz verfahren war, ableitete, ward er mit äußerster Rücksicht am Hofe der Königin Anna aufgenommen, und alle seine Forderungen wurden ihm erfüllt. Die Aufnahme Georg Ludwigs in das Kirchengebet fand nicht die geringste Schwierigkeit. Lord Paget ward schon designirt, in außerordentlicher Mission nach Hannover zu gehen, um den Kurprinzen nach England und zum Einnehmen seines Sitzes im Parlament einzuladen, — eine Sendung, die gleichfalls wegen Drängen von andern und größern Ereignissen unterblieben ist. Der Resident Kreyenberg nahm die öfter gedachten geheimen Ernennungen Sophiens von 1706, 1711 und 1713 zurück, und bei ihm, dem Grafen Oxford und dem Erzbischof von Canterbury wurden drei andere versiegelte gleichlautende Exemplare von Ernennungen von Lord-Oberrichtern und Geheimen Räthen niedergelegt, die Georg Ludwig nach dem Tode der Königin Anna zu provisorischen Regenten bestimmte für die Zeit, die er selbst auf dem Wege dahin zubringen mußte.

Am 20. Juli 1714 war Herr v. Bothmer soweit über Alles unterrichtet, daß er die erste große ausführliche Relation über den allgemeinen Stand der Dinge in England nach Hannover schicken konnte. Er hatte viel Begeisterung für den neu zu erwartenden König gefunden, denn man sah ihn

als Sicherung der weltlichen und kirchlichen Verfassung des Landes an. Aber überall sah Jeder in dem Verhältnisse der Königin Anna mit ihrem Stiefbruder, dem Prätendenten, Gefahr für die Succession, und am meisten in dem möglichen Falle, daß letzterer noch bei Lebzeiten der Königin einmal nach England komme. Darum riethen alle hannoverschen Freunde dem Herrn v. Bothmer, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und mit Holland Alles aufs Bündigste zu verabreden, daß dies die Ausgangshäfen Frankreichs bewache, und jede Landung verhindere; nicht minder hielt man den schon geschehenen Vorschlag, einen hannoverschen Prinzen nach England kommen zu lassen, für höchst zweckmäßig, und rieth, unter keiner Bedingung wieder davon abzugehen. Wenn dann auch vielleicht später der Prätendent noch käme, so fände er bereits ein politisches Gegengewicht, was sich bereits seinen Anhang gesichert. —

Die Königin Anna hatte sich im Juli zum Sommeraufenthalt nach Kensington begeben, und dachte noch gegen die Mitte desselben Monats nach Windsor zurückzukehren. Allein ein Unwohlsein, was sich einstellte, verzögerte diese Zurückkunft von Tage zu Tage. Am 30. Juli wußte man schon, daß es mit der Königin sehr bedenklich stehe, und daß die Aerzte wenig Hoffnung mehr gaben.

Kaum war dies bekannt, als, wie es stets in ähnlichen Fällen zu gehen pflegt, auch in London ein völliger Umschwung in den Kreisen des Hofes stattfand. Herr v. Bothmer, eben noch der Gesandte eines kleinen deutschen Fürsten, und von manchem englischen Großen über die Achsel angesehen, war mit einem Male als Vertrauter des neuen zu erwartenden Königs, die wichtigste Persönlichkeit geworden, zu der sich Alles drängte, und die von Allen aufgesucht wurde. Jeder versicherte ihm, wie er stets die protestantische Succession befördert; und wer aus irgend einem Grunde etwas gelitten, verloren, oder eine Stelle eingebüßt hatte, wollte es aus dem Grunde gethan haben, weil er der Freund der protestantischen, und der Feind der katholischen Succession gewesen sei.

Jedoch benahm sich Herr v. Bothmer überaus klug in seiner Lage. Weit entfernt, aus den ihm so vielseitig dargebrachten Huldigungen eine persönliche Wichtigkeit für seine Person abzuleiten, nahm er Alles mit Gleichmuth und höchster Bescheidenheit auf. In seinen regelmäßigen Berichten nach Hannover hatte er vorgeschlagen, den Herzog von Marlborough zum Anführer aller Truppen in England und Holland, und den Grafen Oxford, den zeitigen Minister, zum ersten Lord der Admiralität zu bestimmen, — zwei Ernennungen, die jedoch beide nicht zur Ausführung kamen. Auch der Graf Bolingbroke hatte sich sofort bei Herrn v. Bothmer eingefunden, um seine Ergebenheit zu versichern. Allein man hielt ihn ebenso vorerst mit Redensarten hin. Ueber seine Parteinahme für die Sache des Prätendenten war schon zuviel bekannt geworden, um es übersehen zu können.

Am 31. Juli lauteten die ärztlichen Bulletins über das Befinden der Königin bereits so bedenklich, daß der versammelte Geheime Rath unter dem Präsidio des Herzogs von Buckingham beschloß, ein Schreiben an Georg Ludwig in Hannover zn erlassen, sobald als möglich sich zur Ueberkunft nach England bereit zu halten. In Helvotsluis wolle man die nöthigen Kriegsschiffe und Jachten bereit halten, die zur Aufnahme seiner Truppen und seines Gefolges nöthig seien. Auch sollten die Generalstaaten nicht minder aufgefordert werden, Alles bereit zu halten, was nöthig sei, um jeden Augenblick, wenn es Noth thäte, im Geiste der von ihnen übernommenen Successions-Garantie handeln zu können.

Die Tage der ängstlichen Erwartung der nächsten Ereignisse dauerten nicht lange. Am 12. August 1714, Morgens halb acht Uhr, starb die Königin Anna in Kensington. In demselben Augenblick war Georg Ludwig König von Großbritannien; aber noch in Hannover weilend, mußte jetzt rasch für ihn gehandelt werden.

Aufs Schnellste ward jetzt die Urkunde Georg Ludwigs erbrochen, welche diejenigen Lord-Oberrichter ernannte, die mit den sieben höchsten Staatbeamten vereint — die jetzt in den Berichten stets die Regenten genannt werden — die nöthigen

Regierungsgeschäfte vornehmen sollten. Nachdem die bei dem Erzbischof v. Canterbury, dem Grafen Oxford und dem Residenten Kreyenberg deponirten Exemplare jener Urkunde gleichlautend gefunden waren, hatte die Ernennung sofort ihre Kraft. Dann nahmen die Regenten den Geheimen Rath für den neuen Herrn in Eid und Pflicht, und zogen darauf mit Herolden in London umher, um den König Georg I. an den belebtesten Stellen, wie Charing Croß, Bow Church, an der Börse u. s. w. feierlich ausrufen zu lassen, wobei zugleich gedruckte Proclamationen an allen geeigneten Orten angeheftet wurden. Nirgend fand der Act die geringste Schwierigkeit.

In jeder Hinsicht thaten die Regenten ihre Schuldigkeit. Zunächst bestätigten sie die als treu erprobten Diener in der Verwaltung und im Heere. Dann präsidirten sie einer Sitzung des Parlaments am 5. August, in der ein Gratulations- und Condolationsschreiben an Georg Ludwig beschlossen wurde, was neben der Bitte, die Ueberkunft nach England so viel als möglich zu beschleunigen, zugleich die bündigsten Versicherungen vollständiger Treue und Ergebenheit enthielt. Lord Clarendon ward zum Ueberbringer desselben nach Hannover ernannt, mit dem Auftrage, mündlich nochmals weitläuftiger alles das zu wiederholen, was den Inhalt des Schreibens ausmache.

Ferner bestimmten sie, daß alle Briefe, welche bis zur Ankunft des Königs in Regierungsangelegenheiten einlaufen möchten, ihnen vorgelegt werden sollten. Nicht minder schritten sie zur vollständigen Inventarisirung des Nachlasses der Königin, um das Krongut von deren eigenem Vermögen auszuscheiden.

Ueber Alles was sie thaten, berichteten sie direkt nach Hannover, ohne sich dabei der Vermittelung des hannoverschen Gesandten zu bedienen.

Am 15. August ward Georg I. auch in Edinburg gleichfalls ohne Störung und Widerspruch proclamirt.

Trotz dieses glücklichen Anfangs herrschte doch sowohl in Hannover wie in den höhern Kreisen zu London viel Furcht, daß der Prätendent diese kleine Zeit des Interregnums zu

einem Unternehmen in seinem Interesse benutze. Das Parlament hatte für einen solchen Fall auf die Person des Prätendenten einen Preis von 100,000 L. St. gesetzt, und der neue König hatte noch von Hannover aus die beständige Blockirung aller französischen Häfen, vornehmlich Havre de Grace, durch englische und holländische Kreuzer, so daß kein Schiff unbemerkt auslaufen konnte, verfügt.

Der Gesandte v. Bothmer hatte allerdings mancherlei berichtet, was solche Maßregeln rechtfertigte und zur äußersten Vorsicht mahnte. Unter den, den Regenten vorgelegten Schreiben war auch eins von einem Berichterstatter aus Frankreich, Mr. Prior, welcher eine förmliche Vereinigung zwischen Frankreich, Savoyen und den übrigen italienischen Staaten gegen die hannoversche Succession nachwies. Bei Durchsuchung der Sachen der Königin fand sich kein Testament, wohl aber in ihren Gemächern ein verschlossenes Kästchen, und in ihm ein versiegeltes Paquet, mit der Aufschrift, dieses sei nach ihrem Tode uneröffnet zu verbrennen. Herr v. Bothmer berichtete sodann hierüber weiter, daß er gemeint habe, dieser letztwilligen Bestimmung nachkommen zu müssen, und daß auch die Verbrennung vor seinen Augen in einem eigens dazu angefachten Kaminfeuer Statt gehabt habe. Allein er glaube auch versichern zu können, daß, indem das Feuer den Umschlag verzehrt habe, und die Briefe auseinander gefallen seien, er deutlich in einer französischen, zierlichen Schreibart die Hand des Prätendenten wiedererkannt zu haben glaube, und daß somit die beständige Correspondenz der Königin mit ihm außer allem Zweifel sei.

Jetzt, nach solchen Erfahrungen, hielt man sich auch um so mehr zu Schritten gegen einen andern Anhänger des Prätendenten, den Grafen Bolingbroke berechtigt. Bothmer mußte veranlassen, daß ihm die Siegel abgefordert würden, und daß man sein Cabinet versiegelte. Zuerst wollte Bolingbroke bei dem hannoverschen Gesandten Erklärungen und Entschuldigungen vorbringen; da dies fruchtlos blieb, drohte er mit Beschwerden und andern Publicationen. Als man diesen aber gleichfalls nur Ernst und Schweigen entgegensetzte, hielt es

der ehemalige Minister doch für besser, einer Untersuchung durch Entfernung aus England aus dem Wege zu gehen. Da der Aufenthalt, den er wählte, St. Germain bei Paris war, so hat er damit nur bewahrheitet, daß die Beschuldigungen, die man ihm machte, in der Successionssache auf französischer Seite gestanden zu haben, ihn mit vollem Recht getroffen haben.

Die nächsten Verhandlungen zwischen Georg Ludwig und Herrn v. Bothmer betrafen sodann einen Geldpunkt. Es ist bereits einer Forderung von 682,735 Gulden erwähnt, welche der Kurfürst von Hannover an England wegen rückständigen Soldes seiner Hülfstruppen aus dem letzten Kriege machte. Diesen Posten wünschte er gern eher bezahlt zu sehen, bevor er als König von England Gläubiger und Schuldner in einer Person geworden wäre, darum gab er Herrn v. Bothmer die gemessensten Befehle, alles aufzubieten, um die Tilgung dieser Summe noch vor seiner Abreise nach England zu veranlassen. Zwar wird es schwer halten, — so schreibt Georg Ludwig an seinen Gesandten — gerade jetzt baares Geld zu erhalten, allein ich bin Willens von dem neuen Lotterie-Anlehen zu 1,400,000 L. St. Lotteriescheine bis zu obiger Summe anzunehmen, indem alsdann noch die Aussicht ist, einen guten Gewinn zu thun. Jedoch ward das Geschäft so erledigt, daß Herr v. Bothmer eine erste Abschlagszahlung von 65,000 L. St. auf jene Schuld nach Hannover sandte. Der Rest ist später getilgt.

Am 23. August 1714 schickte Georg Ludwig die Instructionen für seine Reise nach England ein. Die zu seiner Abholung bestimmten Schiffe sollten ihn in Helvotsluis erwarten; sie seien zunächst mit treuen Officieren und Befehlshabern zu besetzen, und in England mit alle dem auszurüsten, was zur standesmäßigen Aufnahme seines Gefolges nöthig sei. Den Kronprinzen werde er gleich mitbringen, dahingegen sollte die Prinzessin erst später nachkommen. Sodann sollte die Seefahrt bis Greenwich gehen; hier sollten Wagen bereit stehen, um Alles in den, vorerst zur Aufnahme hergerichteten Palast von St. James zu führen.

Die Reise selbst ward ganz dieser Vorschrift gemäß ausgeführt. Ein trauriger Abschied von Hannover ging ihr noch voraus. Der Abkömmling eines alten, erlauchten Geschlechtes war in Begriff ein Vaterland zu verlassen, was seinen Ahnen stets mit unwandelbarer Treue angehangen und ihnen so der Grundstein für Ruhm und Ehren geworden war. Dafür mußte es nun gegen die größere Erwerbung in die Stelle einer abgelegen und abgesondert verwalteten Provinz treten; denn daß dies das Schicksal Hannovers werden mußte, konnte sich kein der Verhältnisse nur irgend Kundiger verbergen.

Am 29. September langte die Escadre, welche den neuen König von England mit seinem Gefolge führte, in der Themse an. Von da an konnte man sich nur langsam wegen der unzähligen, entgegenkommenden Schiffe, die sich demnächst dem Zuge anschlossen, weiter segeln. In Greenwich, wo alles festlich hergestellt war, bot sich zum ersten Male in den Häfen, Docks und Arsenalen das Bild eines mächtigen Seestaats dar, dessen Herrschaft so weit auf der Erde reichte, als die kühle Wasserstraße die Flagge Albions trägt. Auf den 1. October war der feierliche Einzug des Königs in London angesetzt. Alle Straßen, von dem Thore bis zu St. James waren auf beiden Seiten mit Truppen besetzt; alle Häuser waren festlich geschmückt, und zeigten an ihren Fenstern, die nur von Reichen erworben waren, die Bevölkerung in ihrem höchsten Putz. Der Lord-Mayor mit allen seinen Beamten ging dann bis zur Grenze des Weichbildes dem Zuge entgegen. Dieser selbst bestand aus 215 sechsspännigen Kutschen. Neben dem königlichen Wagen ging die Schweizergarde zu Fuß, während die Horse-Guards die Begleitung vor und hinter demselben bildeten.

Schon am andern Tage folgten unzählige Ernennungen, namentlich im Hof-Etat. Doch die wichtigste von allen war die eines neuen Ministerii unter den Grafen Nottingham und Townshend.

Am 3. October waren König und Kronprinz zum ersten Male im Geheimen Rathe, um hier auf die Vereinigung Englands und Schottlands zu einem Reiche den Eid abzu-

legen. Am 7. wohnten Beide dem ersten Gottesdienste nach dem Ritus der anglikanischen Kirche bei; am folgenden Tage hielt der König zum ersten Mal Cabinet mit allen dabei gewöhnlichen Förmlichkeiten. Am 10. ward der Kronprinz feierlich zum Prinzen von Wallis declarirt. Am 12. ward der alte Geheime Rath, aus 84 Personen bestehend, abgedankt und ein neuer, nur aus 40 Mitgliedern bestehend, berufen.

Also faßte die neue regierende Familie in ihrer allgemeinen Stellung und in ihren besonderen Geschäften allenthalben ohne Widerstand festen Fuß, bis endlich am 2. November die feierliche Krönung zu Westminster durch die höhere kirchliche Weihe die Wahl des englischen Volks noch mehr festigte und heiligte. Seit der Zeit sind fast anderthalb Jahrhunderte verflossen, in denen England mehr gethan, gelitten und erlebt hat, als in vielen hundert Jahren seiner Vorgeschichte. Daß es trotzdem also steht, wie es steht, wer wird es läugnen, daß es dies zum guten Theil seinem Königlichen Regentenhause zu verdanken habe?

III.

Aufzeichnung über die von Abt Johann II. (1345—1348) und Abt Adolf II. (1399—1436) von Werden vorgenommenen Belehnungen.

Mitgetheilt vom Prof. Dr. Crecelius in Elberfeld,
mit Anmerkungen vom
Ober-Amtsrichter Fiedeler zu Hannover.

In der Zeitschrift des Vereins, Jahrg. 1870, S. 177 ff., habe ich aus einem Lehnsregister im Staatsarchiv zu Düsseldorf die unter Abt Johann I. von Werden (1330—1343) für das Kloster Helmstedt vollzogenen Belehnungen abdrucken lassen. In demselben Documente finden sich ähnliche Aufzeichnungen, welche sich auf dessen Nachfolger Johann II. (1344—1366) und die Jahre 1345 und 1348, ferner auf Adolf II. (1399—1436) und die Jahre 1400—1420 beziehen. Auch diese theile ich hier mit, indem ich sie (wie es bei der ersten geschehen ist) in Paragraphen zerlege, damit später bei einer Vergleichung der verschiedenen Lehnregister die Uebersicht und das Citiren erleichtert werde. Die Papierhandschrift, aus welcher beide Verzeichnisse entnommen sind, ist eine erst im 15. Jahrhundert gemachte Abschrift der ursprünglichen Aufzeichnungen. In der zu Düsseldorf noch vorhandenen originalen Rotula infeudationum factarum per D. Iohannem de Arscheyt Abbatem Werd. sub anno dni MCCCXLIIII sind die für Helmstedt vollzogenen Belehnungen nicht enthalten. Wahrscheinlich wurden die Originale zu Helmstedt aufbewahrt, und sie könnten sich in den Resten des dortigen Stiftsarchivs noch finden.

Eine ausführliche Vergleichung und Besprechung der

Aufzeichnungen unter Abt Johann I. (A) und der unter Johann II. (B) und Adolf II. (C) habe ich nicht vorgenommen, weil ich mit der Specialgeschichte der Gegend zu wenig bekannt bin, und das Material durch die Register der folgenden Aebte wahrscheinlich noch wesentlich vergrößert wird. Diese werde ich bei meinen weiteren Forschungen in den Werden'schen Urkunden auch für Helmstedt ausbeuten, wenn nicht Aussicht dazu vorhanden ist, daß von anderer Seite etwa noch erhaltene Originalien veröffentlicht werden.

Einzelne Aufzeichnungen in A und B zeigen sich schon beim ersten Blick als solche, welche dieselbe Familie und dieselben Lehnsobjecte betreffen, z. B. A §. 4 ist = B §. 9, A §. 6 = B §. 13, A §. 11 = B §. 3, A §. 15 = B §. 10, A §. 16 = B §. 5.

B.

Infeudacio bonorum infrascriptorum in Saxonia, facta per honor. virum dnm. Johannem abbatem mon. Werdinensis, sub anno Dni. M⁰ ccc xl quinto, a feria sexta prima post omnium sanctorum. [4. November.]

§. 1. Primo feria quinta predicta [4. Novbr.] infeudavit ducem de Brunswyck in advocacia (advocia Handschr.) civitatis Helmstad. et novi fori ibidem [atque castri Calemberch cum quibusdam mansis ad idem castrum pertinentibus] *).

§. 2. Item eodem die infeud. Othramum in duobus mansis sitis in Schickkelhem, prestitit idem debite fidelitatis sacramentum **).

§. 3. Item in die quatuor coronatorum [8. November] infeud. Johannem de Badensleven jure homagij in quodam nemore dicto Steyger et in tribus mansis sitis in campo Hertbeicke.

---

*) Ist später hinzugesetzt.

**) Diese Bemerkung über den geleisteten Eid ist auch den folgenden Aufzeichnungen hinzugefügt.

§. 4. Item ipso die beati Martini episcopi [11. November] infeud. dictum Hildbolck jure homagij in x½ mansis cum omnibus attinencijs, sitis in campo Wormstede prope Helmstad.

§. 5. Item in crastino beati Martini [12. Novbr.] infeud. Albertum Sprinckhasen in mola cum piscina jure homagij, sitis under Buckesberge.

§. 6. Item in die beati Brictij [13. Novbr.] infeud. Hinricum de Visleven in tribus mansis in campo Wormstede cum omnibus attinencijs iure homagij.

§. 7. Item feria quarta post Brictij [16. Novbr.] infeud. Hinricum Kerkeren in manso, sita in campo Sedorp, item in dimidio manso, sita under Bossekenkerge iure homagij.

§. 8. Item feria quinta post Brictij [17. Novbr.] infeud. Thomam de Cothusen in altera dimidio manso agr. noval., sita prope vicum Walbeckes, jure homagij. Item infeudavit Mecheldim, uxorem eiusdem, ad ipsius vitam.

§. 9. Item eodem die infeud. Hinricum de Schenengen, ministerialem Werdinensem, in iii½ mansis in campo Wedensleve, in parva Ummendorp in toto campo; item in orientali Badeleve x mansis, et in v curijs, sitis in Allendorpe et in Webensleve.

§. 10. Item eodem die infeud. Godfridum de Herckbeicke ministerialem Werdinensem, in Hoynstede iii½ mansis in villa et in campo, in nemore dicta Bocla, ibidem unum novale, in dimidio campo dicta Badecothen, in j^c iugeribus in Morslerwalde dictum vulgariter echtwerde, in Herbeicke xi½ mans. attinent., tho Rolsted j mans. cum duobus curtibus, toe Hotensleve in ij mansis cum duobus curtibus, toe Otensleve ij mansos, toe Allendorpe j mansum, toe Selschen x mans., in ij pratis in Vruttersberg*), eciam in manso et in quartal.

---

*) Im Register des Abts Johann Drutzbergh. An unserer Stelle könnte der erste Buchstabe des Namens auch B sein.

Item eodem die infeud. Godfridum predictum jure ministeriali et Sophiam de Badensleven, quoad ipsam vite sue, in eisdem bonis postea scriptis, in quibus Theod. et Hinr. filijs eiusdem Sophie infeudamus jure ministeriali.

§. 11. Item eodem die infeud. Fredericum upme L.....[re] in decima decem iugerum iure homagij.

§. 12. Item eodem die infeud. . . . Konum Berchhanen iure homagij in quatuor mansis, sitis toe Hoenstede, item in tribus areis ibidem.

§. 13. Item feria sexta post Brictij [18. Novbr.] infeud. Johannem dictum Kramer jure homagij in manso uno, sito in campo Sedorp, cum attinencijs.

§. 14. Item in die beate Elizabeth [19. Novbr.] infeud. Theod. et Hinricum de Badeleve fratres in sex mansis, sitis in campo Herbecke, iure ministeriali, et in tribus curtibus, sitis in villa Herckbeicke, iure ministeriali.

§. 15. Item eodem die infeud. Elizabeth, relictam Wasmodi Longi, ad tempora vite sue, et Ludolphum, filium eiusdem, jure homagij et in ij mansis in campis Helmsted., pro quo fidejussit dns. Hinr. et Johannes dictus Cusen presbiter, quod faciet iuramentum, cum venerit ad annos discrecionis.

§. 16. Item eodem die infeud. Herwicum et Henningum jure homagij fratres in altera dimidio manso in campis Sedorp et Betten, uxorem iunioris in quarta parte ad tempora vite sue; qui duo fratres prestiterunt debite fidelitatis sacramentum.

§. 17. Item eodem die infeud. Conradum de Herbecke jure homagij in mola, sita infra muros Helmstad., et uxorem eiusdem ad vite ductum sub tali condicione, quod post obitum predicti Conradi pueri eorundem fruantur omni iure in mola supradicta.

§. 18. Item dominica post Elizabeth [20. Novbr.] infeud. Gertrudim, uxorem Hinrici de Visleven, ad tempora vite in bonis predictis, in quibus maritum eius pre-

dicti tali condicione adiecta, quod pueri ipsorum post obitum Hinrici predicti fruantur bonis supradictis.

§. 19. In vigilia Cecilie [22. Novbr.] infeud. Hinricum Facetum iure homagij in dimidio manso, sito prope Bossekenberge.

§. 20. Item feria secunda post Katherine [28. Novbr.] infeud. Hermannum dictum Wulff militem in curte dicta Amersbeicke, in curte dicta Weyscher, item in manso dicta Wörden jure ministeriali; qui Hermannus predictus facere promisit infra annum cum dimidio ministerialem Werdinensem.

§. 21. Anno Dni M° ccc° xl viij°, feria quarta post festum Palmarum [16. April], Johannes abbas mon. Werdinensis infeudavit dnm. Hinricum militem de Alvensleve, ministerialem ecclesie Magdeborgensis, cum bonis jure ministerialium, dependentibus a monasterio Werdinensi, videlicet vii½ mansis, sitis in Oisteringersleve, que fuerunt quondam dictorum Boghelsecke *) minist mon. Werdinens. antedicti. Prestitit sub eadem fide, quod faciet ministerialem monasterij Werdin.

§. 22. Item in Sozato infeudavit Johannem dictum de Zehusen de Zomerschenborch cum redditibus xij den. jure homagij.

§. 23. Item anno eodem, feria quarta post Pascha [23. April], infeudavit jure homagij ex gracia Bertoldum pellificem cum dimidio manso, sitis in campo Oitleve, resignatum nobis per dictum Bodekin, item cum residuo dimidio manso infeud. jure homagij dictum Bodekin, filium quondam Bodonis de Otteleve.

§. 24. Item infeud. Wilhelmum de Ampleve militem cum i½ mans. in Vrede.

§. 25. Item sabbato infra octavas apostolorum Petri et Pauli

---

*) Da b und v sehr ähnlich sind, kann vielleicht Vogelsecke gelesen werden.

[5. Juli] sub anno eodem infeudavit dictum Boden de Zaldern, morantem ton Kalenborch iuxta Poppenborch, cum tribus mansis, sitis in campis Herbergen, et bonis quondam Johannis de Ense et alijs bonis, que mittet in scriptis, iure homagij.

§. 26. Item infeud. Ottonem de Herberge militem jure homagij cum tribus mansis to Jense.

[Item anno Dni M⁰ ccc l nono, dominica infra octavas sacramenti [23. Juni], impheudatus est Wesselus de Loe cum bonis dictis Grotehues jure homagij.]

C.

Hec sunt bona inpheudalia jure homagio per dnm. Adolphum abbatem mon. Werdinensis in partibus Saxonie anno Dni. M⁰ cccc⁰.

§. 1. In primo Misericordias Domini, [2. Mai] dns Ludolphus miles d Werberch advocaciam super xviiij mans. in Runstede, in Bellem iij mans. cum attinencijs, in luttiken Kysleve ij mans.; prestitit idem fidelitatis sacramentum, et iij curia ibidem.

§. 2. Item Johannes de Ampleve inpheudatus cum iii½ mansis cum curia in Vrede.

§. 3. Item eodem die infeudatus est Ludolphus de Werberch in collacionem trium mansorum dicti Holstede in Vrelstede.

§. 4. Item eodem anno Scodolphus miles de Gartzelbuttel i. cum una curia et quinque mansis in Angesleve in deme gerichte van Bertensleve, und ene mole in deme selven dorpe toe Ingersleve und viij punt geldes in eadem villa, prestitit juramentum.

§. 5. Item Dydericus Kramer i. e. eodem anno cum uno manso in Sedorp et ij mansis, sitis in parvo Kysleve, j. h.

Item Hinricus de Zehuss i. e. eodem anno cum

ij sol. dicti Wympelpenninghe in villa Oistendorp prope Helmsted.

§. 6. Item dictus Paschedag de Ingersleve i. e. cum quatuor mansis in Oyster-Ingersleve et cum duabus curt.

§. 7. Item anno Dni ut supra, sabato die post dominicam Jubilate [15. Mai], Hinr. de Alvensleve i. e. ex parte fratris sui Bussonis in octo mansis, sitis in campis ville Oisteringersleve j. h.

§. 8. Item nobilis Hermannus de Werberg i. e. eodem anno cum xxiij sol. dictis vaertins over sunte Ludgers guet over etliche hove ij d, item xxiij s. prope portam S.(?).dorp.

§. 9. Item anno Dni ut supra feria secunda post dominicam Cantate [17. Mai] Conradus Rumstede civis Helmstadensis i. e. j. h. cum duobus mansis apud Helmsted in campis Wormsted et duobus mansis in campis Hoynsteide et cum decima in quinque mansis in campis Helmsted.

§. 10. Item eodem die ut supra Busso Iacobs burgensis in Bardeleve i. e. cum quarto dimidio manso in campis ville Ingersleve.

§. 11. Item eodem die ut supra Fredericus de Walbeck i. e. cum molendino prope Helmsted., nuncupata de Botzekemole, et cum duobus mansis, iacentes circa viam Walbecke, et cum decima circa montem prope de Botzeberch.

§. 12. Item idem Fredericus i. e. a nobis et singulis bonis nostris in Baddeleve, scilicet cum allodio et alijs attinencijs in Baddeleve, que de jure spectant ad mensam (mensem Handschr.) abbatis; que bona fide concessimus sibi usque ad beneplacitum nostrum, et possumus revocare ad mensam nostram cum successoribus nostris, quando nobis placet.

[Ista bona resignavit nobis in Baddeleve.]

§. 13. Item anno Dni ut supra, feria secunda (post) dominicam Cantate, Conradus Goltsmeth i. e. cum duo-

bus mansis in campis Hoynstede prope Helmsteden, quo de iure debet annuatim solvere xiiij sol., modo remisimus ad octo sol., quod possumus revocare ad nostrum beneplacitum.

§. 14. Item Johannes de Welten i. e. eodem anno j. h. cum advocacia et cum Erdekendorp et Wulvestorpe.

§. 15. Item anno Dni M⁰ cccc⁰ tercio, feria sexta ante festum Pentecosten [1. Juni], i. e. Bosse de Gerichsen cum curte in Birden et cum uno manso ibidem j. h.

§. 16. Item in vigilia Penthecosten [2. Juni] i. e. Hannes Schunenberner cum v mansis in Zetschen.

§. 17. Item pheodatus est nobilis Hermannus de Werberch, morans in Summerschenborch, in primo cum villa in Asterbadeleve, cum advocacia in Wevensleve et unam toe Honslē. Item xx mans. sit. in Sedorp velde, de quibus mansis habet ij d.

§. 18. Et sic in Reynstorp vij mansos habemus de quolibet manso duos d. unum mansum, in Wormsteden viij mansos, de quibus mansis duos d., in Ursleve j mansum, in Sommerstorp viij mansos, de quolibet manso ij d., item in Rinsteden xxj mansos, de quolibet manso ij d., item in Oisterbadeleve xiij mansos, de quolibet ij d., item Wulvestorp xxx mansos, de quolibet manso ij d., item Kalstorpe xl mansos, de quolibet manso ij d., item in Gunnensleve et in Wegersleve xvij mansos, de quolibet ij d., item in Hottensleve j mansum, de quolibet ij d.

§. 19. Item in vigilia Pentecosten inpheodatus est Cifridus de Marnholte cum curte Wedendorpe, sub qua curte moratur Johannes Dives.

§. 20. Item Borchardus de Hamele inpheodatus est cum septem mansis cum duobus nemoribus, sitis in campis Herbecke.

§. 21. Item i. e. in Luckelsm Bertoldus de Scheningen

in bonis ministerialibus. Item eciam infeudatus fuit cum eisdem bonis Ludolphus de Honlege miles, unicuique secundum ius suum.

Item Ludolphus miles de Honlegen i. e. litterattorie cum Wevensleve jure homagij.

§. 22. Item ipso die beati Viti [15. Juni] i. e. Bernhardus dux Brunswicensis et Lunenborg. in Lukelsm cum advocia in Helmsteden et cum alijs bonis, quibus de jure a nobis debet habere jure homagiali; quando hec inpheudacio ducis est facta, presentes fuerunt Ludolphus, Hinricus, Johannes, milites et fratres de Velten, et Borchardus de Bartensleve et alij quam plures fide digni.

§. 23. Item idem Ludolphus de Werberge ut supra i. e. cum xxiiij mansis in Runstede.

§. 24. Item inpheudatus Henricus de Werdesleve ipso die, quo cantatur Vocem jocunditatis [20. Mai], cum duobus mansis in campis Oirsleve litteratorie etc.

§. 25. Item anno Dnj M°cccc° quinto, die beati Mathie apostoli [24. Febr.], i. e. Hinricus Lutherdes civis in Brunswyck jure homagij cum tribus mansis, sitis in campo Vrede, quos quondam habuit Wilhelmus de Ampleve et eciam habuit quondam dictus van Usleve.

§. 26. Item Otto de Herckbecke e. i. feria secunda post dominicam, qua cantatur Vocem jocunditatis [25. Mai], in Hoynstede ii½ mans. et in uno prato et j nemore dicto Bockla et j novale et ij iugeribus, et in Morslevewalde cum j dicto auchworde vulgariter in Bolstede cum uno manso et ij curijs, in Hussensleve cum ij mansis, in Oteleve j manso, in Allendorp j mans. et in quartale, in Selschen cum iiij mansis et dimidio, in Druchtersberghe cum j manso et j quartale, item Herckbecke cum dimidio manso jure ministeriali.

§. 27. Item anno Dnj ut supra, dominica die post festum

visitationis beate Marie [5. Juli] i. e. Wilhelmus de Sampleve cum i½ mansis, sitis in Urde.

§. 28. Item i. e. Lodewicus de Sampleue miles cum bonis in Vrden j. h.

§. 29. Item i. e. dns dux de Lunenborch a dno abbate cum area castri Kalenberch et cum xvj mansis ibidem.

§. 30. Item ibi de Kuesbeke cum sex mansis, sitis in Herbergen, quos emit dux Lunenborgensis.

§. 31. Item Johannes et Wicbrandus fratres de Herberghen cum quinque mansis, sitis in Jenhusen.

§. 32. Item Otto de Herbergen cum quatuor mansis sitis in Yenhusen.

§. 33. Item Sifridus de Zalder i. e. a predecessoribus nostris cum x mansis in Yenhusen et in Werbeicke.

§. 34. Item i. e. Hinricus Osschersleyff jure homagij cum xii½ mansis, scilicet in campo Wormstede x½ et duos mansos up jensyde dem Hersdael.

§. 35. Item anno Dnj ut supra, ipso die Processi et Martiniani [2. Juli] uxor Paeschdages inpheodata est ad usufructus ipsius cum quatuor mansis, sitis in Oisteringersleve.

§. 36. Item darnae up sunt Jacobs dach [25. Juli] hevet Hinr. van Alvensleve by uns gewesen und wy hebbent ene belent myt den veyr hoven dar Paschedages wyff mede belyfftuchtiget is, also vere, als he dar recht toe hevet, et fecit juramentum fidelitatis. Huius rei testes sunt Johannes Doer, mgr civium Helmst., dns. Hermannus Langh Johans et Hermannus Sengebern, noster officiatus.

§. 37. Item Herwick de Kysleve postulat bona homagialia, sita in villa Nortstenbeke, sc. duas curias habitabiles et xij mansos in campis eosdem (so!) ville cum pratis et suis attinencijs.

§. 38. Anno Dni M⁰ cccc⁰ vicesimo, secunda feria infra octavas Assumpcionis beate Marie virginis [19. Aug.], i. e. Everhardus de Kysleve cum duabus curijs

habitabilibus in Nortstenbeke, quarum unam inhabitat relicta Bertolt Stenbekes, alteram dictus Stagge, et duodecim mans. in campis ibidem, presentibus ibidem dno Johanni de Graetschop, dno Alberto Meyerinck, dno Hinrico Coler, dno Frederico Karlstorp, et fecit d. f. i.

§. 39. Item eodem anno, vigilia Bartholomei apostoli [23. Aug.], i. e. Henninch Kramer j. h. cum duobus mansis in campo parvo Kysleve und i½ morgen holtz up den Kurtenholte, und iiij morgen lañtz up den velde by Helmsteden by den hogen torn, und twe hoven up den Sedorpervelde, der eyne tyns gevet myt aller toebeboringe als dat Tyle Kramer vor van uns toe leene hadde. Hyr waeren over und an her Johan van Graetscop, her Albert Meyerinck, her Frederick Karlstorp, Hinr. van Osschersleve, Henninck Henne, Hildebrant van Haldersleve, Fricke van Walbecke und vort guder lude genoich.

§. 40. Item anno Dnj Millesimo cccc⁰ xx nono, die Alexij confessoris [17. Juli], i. e. Ghevert de Herbecke cum bonis dat Boclå by Etenkendorpe, und myt den lande up Herbeke velde, und myt iii½ hoven gelegen up Hoensteder velde, und myt sulken guden, als eme van rechten geboeren, et f. f. i., presentibus ibidem nobili dno Hinrico de Werbergh, Jordano de Weverden, Hermanno ton Horn, Gerhardus Pasman et Hinrico Crevelt.

Anmerkungen.

Diejenigen Ortschaften, welche schon in der, in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1870, S. 177 ff. abgedruckten Aufzeichnung A vorkommen und daselbst von mir erläutert sind, habe ich hier nicht weiter berücksichtigt. Die von mir vorgenommene Reduction der Daten ist bereits im Texte bei den einzelnen §§. angegeben.

Zu B.

Zu §. 1. Statt quinta ließ sexta. — Novum forum, Neumarkt, die westliche Vorstadt von Helmstedt. — Wegen des „castri Calemberch“ vergl. C. §. 29.

Zu §. 2. Schickelhem (Schikhilem, Scikhelshem, Schickelsem), das frühere Dorf, jetzige Herzogl. Braunschweigische Vorwerk Schickelsheim im Amtsgerichte Königslutter.

Zu §. 5. Mola. Diese bei Helmstedt belegene Mühle wird in C. §. 11 de Botzekemole genannt und ist ohne Zweifel identisch mit der, bei Behrends (in Förstemann's „Neue Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins“ Band 4, Heft 2, S. 71) erwähnten Beckesmulen. — Buckesberge. Dieser Berg ist identisch mit dem B. §§. 7 u. 19 erwähnten Bossekenberge und dem C. §. 11 genannten Botzeberge; derselbe hieß noch im Jahre 1747 der Bossekenberg oder Bötschenberg. (Braunschw. Anz. von 1747, S. 2122.)

Zu §. 6. Statt Visleve ist vielleicht zu lesen Uisleve (Ausleben) oder Vinsleve. Ein wüstes Dorf Vinsleve (Vensleve) lag in der Flur von Ingeleben in der Nähe von Jerxheim.

Zu §. 7. Hinricus Kerkere (Kerkhere?) ist, wie es scheint, der bei Behrends a. a. O. Band 3, Heft 3, S. 76 vorkommende plebanus Henricus.

Zu §. 8. Vicus Walbeckes, Flecken Walbeck, etwa eine halbe Meile von Helmstedt.

Zu §. 9. Webensleve (Wivenslove, Wevensloven, Wevensleve, in den Werdener Heberegistern Wifilasluuu geschrieben) ist das Dorf Wefensleben im Kreise Neuhaldensleben.

Zu §. 10. Badecothen (Bathecote, Bathekot, Bodenkote), ein wüstes Dorf, lag bei Vorsfelde. Vgl. diese Zeitschrift, Jahrg. 1864, S. 1.

Zu §. 13. Sedorp, schon A. §. 9 vorkommend und erläutert, ist wohl identisch mit dem daselbst §. 6 erwähnten Zedeym, wo Johannes Institor (Kramer) belehnt war.

Zu §. 18. Die hier erwähnten Güter lagen im Wormstedter Felde. Vergl. B. §. 6.

Zu §. 19. Facetus ist die lateinische Bezeichnung für Sprinkhase. Vergl. A §. 16 und B §. 5.

Zu §. 21. Oisteringersleve (Ingersleve orientalis) ist das Dorf Ostingersleben, etwa $1^1/_2$ Meile von Helmstedt. Vergl. C. §. 7. — Statt Boghelsecke ist zu lesen Voghelsecke (Vogelsac). Um 1315 wurde Gerhardus dictus Vogelsac miles belehnt mit acht Hufen in Ostingersleben. (Behrends a. a. O. Band 3, Heft 3, S. 78.)

Zu §. 22. Sozatum (Susatum), die Stadt Soest in Westfalen. — Zehusen. Ein Albert von Seehausen war im Jahre 1315 Burgmann (castrensis) zu Sommerschenburg. (Behrends, a. a. O., Band 3, Heft 3, S. 77.)

Zu §. 23. Bertoldum pellificem. Ein Bertoldus pellifex war Helmstedter Bürger im Jahre 1360. (Behrends a. a. O. S. 85.)

Zu §. 24. Statt Vrede lies Urede.

Zu C.

Zu §. 1. Statt Bellem lies Lellem. (Vergl. Behrends a. a. O. Band 4, Heft 2, S. 70). Lellem (Lellum, Lellenem), ohne Zweifel identisch mit dem, in den Werdener Heberegistern erwähnten Lennenhem) ist das Dorf Lelm im Herzogl. Braunschw. Amtsgerichte Königslutter.

Zu §§. 2 u. 25. Vrede lies Urede.

Zu §. 3. Holstede, richtiger Holtstede. — Vrelstede ist entweder Groß-Frellstedt, Kirchdorf im Amtsgerichte Königslutter, oder Klein-Frellstedt, ein wüstes Dorf neben dem vorigen.

Zu §. 4. Statt Scodolphus wird zu lesen sein Rodolphus, und Ingersleve statt Angersleve. (Vergl. Behrends a. a. O. S. 77.)

Zu §. 5. Wympelpenninghe. Dieser mir unbekannte Zins wird in einer Urkunde von 1315 bei Behrends a. a. O. Band 3, Heft 3, S. 76 winpilpennigk genannt. — Oistendorp, Ostendorf, jetzt Vorstadt von Helmstedt.

Zu §. 7. Alversleve, richtiger Alvensleve.

Zu §. 8. Vaertins. Dieser, bei Behrends (a. a. O. Bd. 4, Heft 2, S. 72) unter der Benennung „Vairtens“ vorkommende Zins ist vielleicht von Vare (Gefahr) abzuleiten und scheint ein sog. Gefahrzins zu sein, d. h. ein solcher, welchen der Zinsmann bei Strafe des Verlustes des Zinsgutes dem Berechtigten zu bringen verpflichtet ist. (Vergl. Brinkmeier, Glossar. dipl. s. v. Varschilling; Grupen, Disceptt. for. S. 909.) Nach dem Sachsenspiegel (I. 54, §. 2) muß der Berechtigte den Zins von dem Verpflichteten abholen. Zur Erläuterung bemerke ich noch, daß laut Regeste einer Urkunde von 1329 bei Bege (Gesch. einiger der berühmtesten Burgen 2c. des Herzogth. Braunschw., S. 159) der Edelherr Conrad von Warberg allem Rechte an dem von einigen Hufen in Algestorf zu entrichtenden „Pegerghelt“ oder „Varenetyns“ (was Bege für „Gefahrerbenzins“ erklärt) entsagt hat. — Porta S... dorp, porta Sedorp, das Seedorfer- oder Sopertbor zu Helmstedt.

Zu §. 12. Baddeleve (Badenlove), das Dorf Badeleben im Kreise Neuhaldensleben, hieß sonst Westbadeleben.

Zu §. 14. Statt de Welten ist zu lesen de Velten (von Veltheim); Behrends a. a. O. Band 4, Heft 2, S. 71. — Erdekendorp (Etekendorpe, Edekenthorpe, Eytkendorp) das Adikonthorpa der alten Heberegister, ist ein wüster Ort in der Nähe von Helmstedt, südostwärts nach Harbke zu, in der Nähe des Boklaholzes. — Wulvestorpe (Wulverestorpe, das Wluierasthorpa, Wluerasthorpe der alten Heberegister) ist das Dorf Wulfesdorf, etwa eine Meile südlich von Helmstedt, unweit Harbke.

Zu §. 15. de Gerichsen (Jerichsum, Jercksem), von Jerxheim. — Statt Birden ist zu lesen Uirden, d. h. Uehrde; vergl. Behrends a. a. O. Band 4, Heft 2, S. 78.

Zu §. 17. Asterbadeleve = Osterbadeleve. — Honslē = Honsleve (Honeslove) ist Hohnsleben im Braunschweigischen Amte Schöningen.

Zu §. 18. Reynstorp (Reinoldestorpe, Reinsdorp)

ist das Dorf Reinsdorf, anderthalb Meilen südlich von Helmstedt. — Ursleve (Oirsleve) das Dorf Uhrsleben im Kreise Neuhaldensleben. — Sommerstorp (Somerstorp, Semmersdorp, in den Werdener Heberegistern Sumerasthorpa, Sumarasthorpa geschrieben), ist das Dorf Sommersdorf, anderthalb Meilen von Helmstedt. — Statt Rinsteden ist wohl Runsteden zu lesen. — Kalstorpe (Karstorp, Karlestorpe), ein wüstes Dorf, etwa zwei Meilen von Helmstedt. — Gunnensleve (Gunsleve), das Dorf Gunsleben unweit Oschersleben. — Wegersleve (Wegerslove), in den Werdener Heberegistern Wagrasluuu geschrieben, ist das wüste Dorf Wegersleben, jetzt ein Vorwerk, etwa 3 Meilen von Helmstedt.

Zu §. 19. Wedendorpe, ein wüstes Dorf unweit Weferlingen.

Zu §. 21. Luckelsm (Luckelem, Luclam, Luckenum, Luckenem), das Dorf Lucklum im Braunschweigischen Amte Riddagshausen.

Zu §. 24. Statt voce lies Vocem.

Zu §. 26. Statt Bolstede lies Rolstede.

Zu §. 29. Area castri Kalenberch. Mit dem Hause Kalenberg. (dat ganse hus to dem Kalenberge mit dem gerichte unde mit al deme, dat darto hort) wurde um 1360 Cord von Saldern belehnt von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg (von Hodenberg, Lüneburger Lehnregister S. 45).

Zu §. 30. Kuesbeke, richtiger Knesbeke.

Zu §. 34. Hinricus Osschersleiff (Oschersleve, Oschersleben) war Bürger zu Helmstedt; derselbe wurde auch vom Abte Johann im Jahre 1440 belehnt mit 15 Hufen, im Wormstedter Felde belegen, und mit zwei Hufen „by deme Hersedale up der Leimkulen". (Behrends a. a. O. Band 4, Heft 2, S. 70.)

Zu §. 37. Nortstenbeke, das Dorf Nordsteimke bei Vorsfelde.

IV.

Hans Porners Meerfahrt.

Von **Ludwig Hänselmann**, Stadtarchivar in Braunschweig.

Als der der Wissenschaft und seinen Freunden zu früh entrissene Grotefend vor dreiundzwanzig Jahren den „Itinerarius" Wilhelms van Boldensele neu herausgab [1]), stellte sich dieser noch als einziger Niedersachse des Mittelalters dar, der eine Reise ins gelobte Land beschrieben hat. Seitdem konnten wir als einen der Unseren auch jenen Pfarrer Ludolf van „Suchem" in Anspruch nehmen, dessen Heimath, durch einen alten Lesefehler verhüllt, in dem Dorfe Suthem, heute Sudheim, unweit Paderborns erkannt ist [2]). Als Dritter gesellt sich ihnen nun der Braunschweiger Hans Porner: er zugleich, bis ihm der Vortritt etwa durch einen neuen Fund streitig gemacht wird, der erste bürgerliche Mann, von welchem ein Pilgerbericht vorliegt; denn Johann Schildberger aus München, allerdings schon 1395 in Gefangenschaft der Heiden, kehrte doch erst acht Jahr nach Porner heim [3]). Und noch ist Keiner bekannt, der von diesen Dingen früher als Porner in niederdeutscher Sprache geschrieben hätte [4]). Schon hiernach dürfte es sich rechtfertigen, daß seiner Aufzeichnung ungeachtet ihres geringern Werthes in anderm Betracht die nachfolgenden Blätter eingeräumt sind.

---

[1]) Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1852 S. 226 ff.

[2]) S. Titus Toblers Bibliographia geographica Palaestinae, Leipzig 1868, S. 41.

[3]) Ebd. S. 44.

[4]) Der niederdeutsche Text Ludolfs v. Suthem, welchen Kosegarten herausgegeben hat („Ludolf v. Suchem Reisebuch ins heilige Land" 2c., Greifswald 1868) ist ohne Zweifel Uebersetzung aus dem ursprünglichen Latein.

Es kommt hinzu, daß diese Pilgerfahrt mittelbar aber deutlich genug mit dem zusammenhängt was im zweiten Decennium des 15. Jahrhunderts die Stadt Braunschweig geschichtlich bewegte — Vorgänge, an denen auch Porner thätigsten Antheil nahm. Dank der seltenen Fülle von Nachrichten, in denen er selbst diese Seite seines Lebens dargelegt hat, steht seine Gestalt anschaulicher als die seiner meisten Zeitgenossen vor uns [1]). Hier nun haben wir noch eine Thatsache, unter deren Schlaglichtern nicht allein die Züge dieses Charakterbildes sich ergänzen und austiefen, sondern zugleich auch ein neuer Einblick in das innere Getriebe jener öffentlichen Dinge gewonnen wird. —

Der Name Porner taucht in Braunschweig zum ersten Mal und unter recht mißlichen Umständen 1326 auf; bis ins letzte Viertel des Jahrhunderts wissen die Stadtbücher von seinen Angehörigen nur wenig. Langsam, wie es scheint, haben sie sich zu mäßigem Wohlstande emporgearbeitet, Außengüter erwarben sie erst, nachdem einer der Ihrigen sich schon ein Menschenalter hindurch am Regimente der Stadt betheiligt hatte [2]). Augenscheinlich gehörten sie den aufstrebenden Bürgerkreisen an, welche zu politischer Geltung erst durch die im Jahre 1374 einsetzende Umwälzung gelangten [3]).

Hans Porner, muthmaßlich der Sohn eines Ludeman Porner, welcher 1360 bereits das Zeitliche gesegnet hatte, kann nicht allzu lange vorher geboren sein [4]) und ist hochbetagt 1429 oder 1430

---

[1]) S. Chroniken der deutschen Städte VI S. 211 ff.

[2]) Das erste, soviel ich weiß, war der Hunoldeshof in Sieversshausen, welchen Arnt Porner 1439 von Bertold Veltberch kaufte. Viertes Degedingebuch der Altstadt 1439 Nr. 7.

[3]) Man vergl. die Einleitung zu Hans Porners Gedenkbuch (Chroniken a. a. O.), zu welcher das Folgende einige Nachträge bietet.

[4]) 1360 wird er ohne Vornamen als „Porners Kind" bezeichnet (zweites Degedingebuch der Altstadt. Bl. 147), was auf das erste Kindesalter zu deuten scheint; unter Vormundschaft stand er noch 1365 (ebendas. Bl. 179). Wäre er etwa 1355 geboren, so hätte er seine beiden Pilgerfahrten in dem verhältnißmäßig hohen Alter von 64 und 69 Jahren unternommen; andererseits ist nicht wahrscheinlich, daß er viel jünger als 20 Jahr in den Ehestand getreten ist. Demnach dürfte seine Geburt in die Zeit zwischen 1355 und 1357 zu setzen sein.

verstorben[1]). 1377 war er mit Rickelen (Richeidis), der nachgelassenen Tochter Jacobs von Bimmelse vermählt[2]; Kinder indeß sind aus dieser Ehe nicht hervorgegangen, und eine zweite hat er nicht geschlossen, obschon seine Gattin allem Anschein nach geraume Zeit vor ihm hinstarb[3]).

Anfangs Kramer, späterhin Wechsler, wurde er bei der Rathserneuerung des Jahres 1398 von der Kramergilde in den Rath der Altstadt gewählt, dem er fortan, demnächst durch Wahl der Wechsler, ununterbrochen bis an sein Lebensende angehören sollte. Eine glücklichere Wahl mag hier selten getroffen sein. Denn als Kämmerer und Bauherr der Altstadt, in zahlreichen Aemtern des Gemeinen Rathes, vor allem als Beutelherr, Rathswechsler, Münz- und Gießherr, hat er während dieser dreißig Jahre dem Gemeinwesen jene mühevollen und erfolgreichen Dienste gewidmet, die wir an der Hand seiner eigenhändigen Aufzeichnungen zwar nicht in alle Einzelheiten verfolgen können[4]), genug aber, um zu erkennen, daß sie durch eine Hingebung von seltener Stärke und Reinheit getragen wurden.

Und wieviel schwerere Opfer als Alle die mit ihm Hand anlegten, hat bei diesem Wirken Hans Porner gebracht!

---

[1]) Nach Ausweis der Register hat er 1429 noch zum Schoß geschworen; 1430 wird er nicht mehr aufgeführt. Da der Schoßeid alljährlich 'des mandaghes bede kumpt ver wekene vor dem ersten mandaghe na sunte Mertens daghe' geleistet wurde (Ordinarius Art. 133: Urkundenb. der St. Br. I S. 180), so muß sein Tod in der Zeit vom 17. October 1429 bis zum 16. Oct. 1430 erfolgt sein. Die letzte datirte Aufzeichnung von ihm, 'xxix vigilia Magni' (1429 Sept. 5), enthält sein zweites Münzrechnungsbuch.

[2]) Seine Schwiegermutter vermachte ihm damals auf den Fall ihres Todes die Besserung an ihrem Eckstande in den Kramen: zweites Degedingeb. der Altst. Bl. 277. „Besserung" hieß der Ueberschuß eines Realwerthes nach Abzug der Hypothekschulden.

[3]) Dies und die Kinderlosigkeit seiner Ehe geht aus den letztwillig von ihm angeordneten Seeltröstungen hervor. S. Anl. A und Chroniken S. 212 Note 5.

[4]) Genaueres Chroniken S. 213 f. Zu seinen dort angeführten Aufzeichnungen haben sich neuerdings noch zwei 'Zehrungsbücher' angefunden, in denen er 1402 — 1415 über die täglichen Ausgaben der Wechselbude Rechnung führte.

„Wer einem Gemeinen dient und arbeitet, der dient Niemandem besonders, und das Gemeine in seiner Mannichfaltigkeit kann Niemand lohnen. Und nach dem Mal, daß alle Wohlthat unverloren sein soll, und der gemeine Dienst hier nicht belohnt wird, so ist daran kein Zweifel, er werde belohnt von Dem, aus welchem alle Wohlthat entsprossen ist, und das ist Gott, und der lohnt mit der Freude des ewigen Lebens“ [1]). In solchem Glauben fanden Porners Mitarbeiter jene frohe Selbstgewißheit, die jeden innern Zwiespalt ausschließt. Porners Loos war, je unbedingter er seinem Eifer für das gemeine Wesen Raum gab, nur so viel mehr grade um die letzten Dinge bangen zu müssen. Ein Loos freilich, das sich aus seiner Gemüthsanlage, seinen persönlichen Schicksalen und den Forderungen einer schweren Zeit verständlich genug zusammensetzte.

In die ersten Jahrzehnte seiner öffentlichen Laufbahn fielen einige der wichtigsten Entwickelungsabschlüsse Braunschweigs. Die große Finanzreform, von der die „Heimliche Rechenschaft“ meldet, und im engsten Zusammenhange damit eine Reihe tiefgreifender Umgestaltungen auf fast allen Gebieten der Verfassung und der Verwaltung waren um 1400 glücklich durchgeführt [2]), und sofort drängten sich neue Aufgaben von nicht minderer Bedeutung und Schwierigkeit heran. Es galt jetzt eine Auseinandersetzung mit geistlichen Körperschaften, deren Rechte und Ansprüche sich mit der neuen Energie des communalen Wesens nicht mehr vertrugen. Seit Beginn des Jahrhunderts wurde dies Werk in Angriff genommen, zunächst an einigen Puncten von untergeordnetem Belang und mit schonender Vorsicht auf der einen, mit möglichster Nachgiebigkeit auf der andern Seite. In dem Maß aber wie der Rath folgerichtig von Schritt zu Schritt mit zunehmender Schärfe und Entschiedenheit vorging, und gegenüber eine ebenso natürliche Mißstimmung immer weiter um sich griff, drängten die Dinge mehr und mehr zu einem feindlichen Zusammenstoße. Der Bruch erfolgte 1413 aus Anlaß einer zwiespältigen Besetzung der Pfarre zu St. Ulrici. In Ausübung seines Patronatrechts hatte das Blasienstift Herrn Jan van Munstede damit belehnt; kraft päpstlicher Provision trat diesem Herr Hinrik Herbordes entgegen, und auf

1) Heimliche Rechenschaft 4, 5: Chroniken a. a. O. S. 193.
2) S. Chroniken S. 123 f.

seine Seite, sicherlich mit gutem Vorbedacht, schlug sich der Rath. Damit nahm hier der „Pfaffenkrieg" seinen Anfang. Während Stadt und Stift sieben Jahr lang bei Papst und Konzil, bei Kaiser und Reich, bei allen Herzögen von Braunschweig mit einander processirten und theidingten, blieben in Braunschweig die Kirchen St. Martini und St. Andreä, deren Pfarrer alsbald von hinnen wichen, ohne Gottesdienst, und ward mit Hülfe des unerschöpflichen Instanzenzuges geistlicher Gerichte der Rath sammt allen zu ihm haltenden Pfarrern und Kapellanen wieder und wieder gebannt. Das Ende war aber ein vollständiger Sieg der Stadt. Nicht nur, daß sie an ihrer althergebrachten Freiheit in kirchlichen Dingen keinerlei Einbuße erlitt. In Kraft blieben auch die Verfügungen, mit denen geistlicher Erbschleicherei ein Riegel vorgeschoben war, gesichert wurde der Bestand der beiden städtischen Schulen, welche seit 1415 den alten Stiftsschulen vernichtend Concurrenz machten, und als neuen Gewinn trug Braunschweig den Patronat zu St. Ulrici und das päpstliche Mandat davon, laut dessen der Stiftsklerus hinfort bei den großen Processionen zu Mittsommer und am Autorstage unentgeltlich mitwirken mußte [1]).

Erfolge, durch die einige wesentliche Lücken der städtischen Autonomie für immer geschlossen wurden. Und noch bedeutsamer als dies war die geistige Freiheit, mit der die leitenden Kreise jenen Kampf durchgeführt hatten. „Der Rath kehrte sich nicht an den Bann, er ließ taufen, begraben, singen, läuten und Messe halten in seinen Kirchen: zu St. Katharinen, zu St. Michaelis, zum Heiligen Geiste, zu Unserer lieben Frauen, zu St. Johannis". So bestand seine Probe zum ersten Mal hier ein Umschwung im Gemüthsleben der Menschen, welcher die Wehen eines neuen Weltalters ankündigte.

Unter dem zwanzigjährigen Dichten und Trachten seiner großen Reformarbeit hatte der Rath sich auf das Recht und die Pflichten weltlicher Obrigkeit besonnen und damit sich losgerungen aus der falschen Alternative, in welche die Religiosität des Mittelalters alles Menschenleben stellte. Erschienen der vollen Strenge ihres Idealismus die Dinge dieser Welt von Grund aus gottentfremdet,

---

1) Von den Einzelheiten dieser Vorgänge wird im zweiten Bande Braunschw. Chroniken bei Erläuterung des 'Papenbokes' zu handeln sein.

aus sich allein jeder Heiligung unfähig, gerechtfertigt nur soweit sie sich willenlos in den Dienst der hierarchischen Heilsanstalt ergaben — hier war einem Kreise bedeutender Männer die freudige Gewißheit aufgegangen, daß ihre hingebende Arbeit für das Gemeinwohl an sich selbst göttlichen Berufs, „eine Gutthat aus Gott entsprossen", der Verheißung des ewigen Lebens theilhaft [1]). In rührender Einfalt kommt diese Zuversicht in der „Heimlichen Rechenschaft" zum Ausdruck [2]), schärfsten Gepräges und kühnsten Schwunges bezeugt sie sich in dem was wie ein Vermächtniß das Testament Hermanns van Vechelde verkündet. In Gottes Schutz befiehlt er die Eintracht der Stadt und deren gute Vormünder, Gott und der Rath sind ihm die Anker aller Zukunft, und wessen er selbst sich am meisten getröstet das sind nächst Gott seine treuen Dienste. Denn über alle guten Werke, welche die Kirche empfiehlt, geht ihm der gemeine Nutzen: „mich dünkt, wer viel vergiebt das der Stadt entgeht, das sind keine gute Almosen" [3]). Auch viel Gottesdienst hat er um des Rathes und der Bürger willen versäumt, man soll getreulich bitten für seine Seele; gleichwohl trägt er ganze gute Hoffnung, dahin zu kommen wo er die heilige Dreifaltigkeit schaue, und auch dort, im Angesicht Gottes, getraut er sich der Sorge nachzuhangen, welche hienieden sein Leben erfüllt hat: dort will er bitten für dieses ehrlichen Blekes Fortgang in Tugenden und für Die welche mit Treuen daran weiterschaffen.

Es war ein freudiges Sichwiederfinden des Menschen in seiner irdischen Bestimmung. Nicht wie es in der Renaissance Italiens alsbald zu rein heidnischer Selbstgewißheit überschlug: inbrünstig sucht und findet hier die neue Denkweise ihre Rechtfertigung bei dem alten Gott des Christenglaubens. Nur um so fester jedoch war die innere Sicherheit gegründet, mit der Hermann van Vechelde und Seinesgleichen ihren Staatsgedanken gegen alle Einreden kirchlicher Mächte behaupteten.

Nicht voll und ganz gehörte zu ihnen Hans Porner. Wohl hat er unablässig geholfen, weiterzubauen auf dem guten Fundamente, welches die Männer der Heimlichen Rechenschaft gelegt hatten, und auch er weiß diese irdischen Zwecke mit dem Ewigen in Beziehung zu setzen: dankbar blickt er zu Gott auf, so oft sein

---

[1]) Vergl. Chroniken S. 128. [2]) Ebd. S. 193. [3]) Ebd. S. 129 f.

Mühen dem Gemeinwesen eine Frucht getragen hat. Allein diese Ansätze eines neuen Weltverständnisses verkümmern bei ihm noch in der Gebundenheit überlieferter Anschauungen. Sie ließen nicht zu, daß er je in scheuer Weltflucht die Hand von dem Werke seiner Genossen abzog, zu schwach aber waren sie, die frommen Zweifel zu bannen, die ihn in besinnlichen Stunden, fern von dem Geschäftstreiben der Wechselbank und den Aufregungen des Rathhauses beschleichen mochten. Und für solche Trübungen der Seele mußte er nach Beschaffenheit seiner persönlichen Schicksale nur zu empfänglich sein. Früh stand er, ein kinderloser Witwer, allein im Leben: wenn dies ihm zunächst ohne Zweifel jene lange selbstlose Hingabe an das Gemeinwesen erleichterte, ebenso gewiß entbehrte er mit dem eigenen Antheil an der Zukunft jüngerer Geschlechter doch auch den Jungbrunnen, aus welchem Tausende vor und nach ihm die rechte Frische des Wagens schöpften; und es begreift sich, wenn in seinem Leben seitdem jene Emmausstimmung vorherrschte: Siehe es will Abend werden und der Tag hat sich geneigt. Dazu dann der Einfluß Derer die ihm in seiner Vereinsamung am nächsten standen — näher offenbar als die jungen Bruderssöhne, seine Mündel und nachmals seine Erben. Einer von diesen hat ihn auf seiner Pilgerreise begleitet, mit einem andern hat er während seiner letzten Jahre hausgehalten. Aber nicht sie, sondern einige ältere Frauen seiner Verwandtschaft und einen geistlichen Freund, jenen Lippold Fabri, den dritten Wallfahrtsgenossen, zeigt Hans Porners Testament als die Vertrauten seiner Seelennöthe. Nach Rath seiner lieben Muhme Winneken sollen seine Seeltröstungen bestellt werden, sie und die anderen sollen sein Begängniß anordnen, und daß er „ja in seinem Gebete sei allezeit“, ist die inständige Bitte, mit der er Herrn Lippoldes gedenkt [1]). Schwerlich war solche Umgebung danach angethan, den Muth eines Mannes zu stärken, welcher getheilten Herzens, der Stadt zu Liebe, mit mancherlei Einbildungen altväterlicher Frömmigkeit brechen mußte. Man darf annehmen, daß sich die Frauen zu diesem Conflicte nach Frauenart verhielten, daß mehr oder weniger auch Herr Lippold Fabri die Erwägungen verwarf, welche in Braunschweig damals die Oberhand hatten. Denn mochte der Rath seinen belehnten Kaplanen seit 1403 das

1) S. Anlage A.

Gelübde abnehmen, in allen Streitfällen ihm zu adhäriren [1]), mochten viel länger schon die Mönche der beiden Stadtklöster wissen, was ihnen drohte, so oft sie sich abfällig entschieden [2]) — weder eins noch das andere war doch der Art, daß es auch jeden stillen Widerspruch dieser Kreise zu dämpfen vermocht hätte.

Und gewiß ist, daß es derlei Gedanken waren, die Hans Porner noch am späten Abend seines Lebens hinaustrieben, um an heiligster Stätte Vergebung für eine Schuld zu suchen, von der er seine Seele nicht hatte rein erhalten können. „Anno 19 hub ich mich auf die Fahrt über Meer nach Herrn Lippolds Rathe, um sonderlicher Sache willen", so besagt wieder eine Notiz seiner eigenen Hand; und lateinisch fährt er fort: „weil ich vielfältig gesündigt hatte wider Gott und die heilige Kirche mit Wucher und sonst" [3]). Ungefähr wenigstens läßt sich aus dieser Angabe ersehen, was vor allem andern sein Gewissen beschwerte. „Wo der Rath Renten, Zinse und Aufkünfte der ausgewichenen Pfaffen wußte, da mahnte er sie ein und legte sie seinen eigenen Pfaffen bei, und wo jene des Rathes Renten und Zinse ablangen konnten, da nahmen sie wiederum solche auf" [4]). Porner selbst meldet, daß so dem Rathe während der fünf Jahr bis 1418 von der Pfarre zu St. Andreä allein 80 Mark, in den folgenden sieben Jahren insgesammt 175 Mark geworden sind; und wenn-

---

1) 'De Rad is einich geworden: wenne se wene beleneden mit oren gheistliken lenen, dat dejenne de belegen wert, deme Rade unde der stad schal adhereren . . . . unde dat se des Rades unde der stad to Brunswik beste don unde oren schaden wernen, wur se des mit eren unde rechte don mogen. Actum anno m cccc iij° vigilia Mychaelis'. Altstädter Degedingebuch (Gedenkbuch) von 1392 ff. (Vgl. Chroniken S. 17 Note 1.)

2) S. Chroniken S. 7 und 374.

3) 'Anno 2c xix hof ik mik up de vart over meer na hern Lippoldes rade umme zake willen, quia multopere peccaveram contra deum et sanctam ecclesiam usurando 2c'. Auf einem fingerbreiten, rückseits mit allerlei Zahlenwerk beschriebenen Zettel, welcher sich unter einem der Heftfäden des zweiten 'Teringhebokes' eingeklemmt erhalten hat.

4) 'Schichtbock der stad Brunswyk', in der Ausgabe von Scheller (Brschw. 1829) S. 36.

gleich er es nicht ausdrücklich sagt: wahrscheinlich sind doch auch diese Gelder durch seine Hand gegangen. War aber der canonistischen Betrachtungsweise alles Finanziren des Wuchers verdächtig — ihre eigene Plusmacherei hat die Kirche jederzeit freilich auf andere Formeln zu bringen gewußt — wie ungeheuer konnte da sich einem ängstlichen Gemüthe das Verfahren darstellen, von der Kirche zu nehmen was dann wider die Kirche selbst angewandt wurde.

Das ist die furchtbare Schwere des Menschenlooses in den Tagen einer religiösen Krisis, wie sie damals angebrochen war und heut für Tausende unserer Zeitgenossen wiedergekehrt ist. Auf der einen Seite fordert die unfehlbare Kirche von ihren Gläubigen das Opfer des Intellects, auf der andern, im Vollbewußtsein seines sittlichen Berufes, nöthigt der Staat seine Getreuen, sich zu lösen von dem was langen Reihen vergangener Geschlechter im Leben und Sterben ihr sicherer Ankergrund gewesen. Wir zeihen den Staat darum nicht diocletianischer Tyrannei, uns genügt zu wissen, daß solche Schmerzen der Preis sind, welchen der Einzelne zahlen muß, wo aus dem Kampfe zwiespältiger Weltanschauungen ein neuer gewisser Glaube hervorgehen will. Wohl aber verstehen wir heut gerechter als in friedsamer Zeit die Leiden Derer zu würdigen, die von dem Neuen fortgerissen, das Alte doch nicht zu lassen wagen. Und so steigt uns ergreifend und rührend aus vierhundertjähriger Vergessenheit auch die Gestalt jenes alten Mannes auf, der das Kreuz einer weiten und gefahrvollen Pilgerschaft auf sich nahm, weil seinem beengten Glauben die Werke eines Lebens voll selbstloser Arbeit für das Gemeinwohl nicht ausreichend schienen, die ewige Seligkeit zu verbürgen. —

Mit Hans Porner zogen, wie schon angedeutet ist, Herr Lippold Fabri und Arnt Porner. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde ersterer ohne den Antheil, welchen er an dem Leben seines Freundes gewann, gänzlich verschollen sein: die Urkunden seiner Zeit, soweit sie bis jetzt Rede stehen, nennen ihn nicht. Dem Stifts- oder dem Pfarrklerus Braunschweigs kann er demnach wohl nicht angehört haben, mit größerer Wahrscheinlichkeit dürfte er unter den Benedictinern zu St. Aegidien, bei den Barfüßern oder bei den Predigerbrüdern zu suchen sein. Gesicherter ist das

Andenken Arnt Porners, des dritten Reisegefährten. Er war der zweitälteste unter den Neffen Hans Porners, deren jüngster, Kersten, dem Oheim in seinen letzten Lebensjahren zur Seite stand. Als selbstständigen Hauswirth führen Arnt die Schoßregister zum ersten Mal 1418 auf, in den Ehestand trat er erst zehn Jahre später [1]). Er war damals also noch bei jungen Jahren, und unbeschadet seiner Frömmigkeit wird man die Vermuthung wagen dürfen, daß er vornehmlich zur Pflege und Handreichung der beiden alten Herren mitzog.

Denn die Beschwerden einer solchen Reise waren in der That nicht gering. Der deutsche Pilger schiffte sich meist in Venedig ein, wo dazu regelmäßig zweimal im Jahre Gelegenheit war: zu Frühlingsanfang und gegen Ende des Sommers [2]). Letztere, das Passagium Augusti oder Johannis baptistae, ward durch die ungewohnte Hitze leicht verderblich; auch empfahl sich die März- oder Osterfahrt (Passagium Martii, P. paschale) deswegen, weil sie zu den Hochfesten der Pfingstzeit an die heiligen Stätten führte. Wer dazu aber aus Deutschland rechtzeitig eintreffen wollte, der mußte die Alpen tief im Winter übersteigen. Und ganz ungewöhnlich früh, am 27. December 1418, brachen unsere drei Landsleute auf. Immerhin auf guten Reiseklepperu, und man darf annehmen, daß sie auch sonst aufs beste ausgerüstet waren. Gleichwohl aber war ihr Ritt sicherlich mehr Kasteiung als Lustbarkeit.

In kleineren und größeren Tagereisen führte ihr Weg über Magdeburg, Leipzig, Nürnberg, Augsburg auf Insbruck und von da über den Brenner. Drei Meilen jenseit Sterzings pflegte der Venedienfahrer in das obere Pusterthal einzubiegen, um von Toblach in dem Ampezzothal und weiter im Thal der Piave hinabzusteigen [3]). Als Porner mit den Seinen herankam, machte eine Fehde diese

---

1) Mit Frau Ilseben, der Witwe Henning Brandes', welcher 1425 mit Hinterlassung zweier Söhne und zweier Töchter verstorben war. Die Auseinandersetzung mit diesen Kindern erfolgte 1428 Freitags nach Mariä Geburt. Viertes Degedingeb. der Altstadt 1428 Nr. 23 u. 24.

2) Vgl. Kohl, Pilgerfahrt des Landgrafen Wilhelm des Tapfern von Thüringen (Bremen 1868) S. 19.

3) Diesen Weg nahm Porner, als er 1424 von seiner Romfahrt heimkehrte: s. unten S. 126.

Gegenden unsicher, und so zogen sie vor, dem Laufe der Eisack und der Etsch zu folgen. Doch nur bis Trient: dann schlugen sie die Straße ein, welche zunächst ostwärts über Civezzano nach Pergine führt, von hier sich nach Süden durch das Gebirge windet und dessen Kammhöhe oberhalb Lavarones überschreitet. Den „Lauran", offenbar mit Uebertragung des Ortsnamens, nennt Porner diesen „überhohen Berg"; in einem Ritt wurden die „neun Meilen böses Weges" bis Vicenza zurückgelegt. In Padua, wo sie fünf Wochen nach ihrer Ausfahrt am Tage vor Lichtmeß anlangten, ließen die Reisenden ihre Pferde zurück; sie selbst fuhren auf dem Bacchiglione und der Brenta nach Venedig hinab.

Hier gab es dann zweierlei Schiffsgelegenheit. Am billigsten — 8 bis 10 Ducaten, je nachdem man unten im Raume vorlieb nahm oder eine Kammer am Deck beanspruchte — kam die Ueberfahrt auf den Segelschiffen, „Galeazzen", wie Hans Porner sie nennt; bequemer und sicherer aber waren die Galeeren, weil sie überall in möglichster Nähe unter dem Lande hinfuhren und häufig anliefen. Für eine Galeere entschieden sich denn auch die drei Braunschweiger. In den bedungenen Preis von 48 Ducaten für jeden waren Kost und Nachtlager in den Zwischenhäfen einbegriffen, während diejenigen Schiffsgäste, welche einwilligten, ihre Schlafstelle stets an Bord zu haben, nur 33 Ducaten zahlten. Der Patron indeß, Herr Benedictus Gabrielis, scheint diesen Vertrag, wie denn dergleichen eine häufige Klage der Pilger war [1]), nicht ganz redlich gehalten zu haben, da die Reisenden hinterher in mehren Häfen selbst für ihren Unterhalt sorgen mußten.

Vorerst dauerte es noch volle neun Wochen, ehe das Schiff zum Auslaufen bereit war. Bei der Kostspieligkeit des Aufenthalts in den Herbergen mietheten Porner und seine Gefährten für diese Zeit eine Kammer in dem Kloster St. Philippi und Jacobi hinter der Marcuskirche; dort schliefen sie auf den ledernen Matrazen, die ihnen auch während der Seereise dienen sollten, ihre Mahlzeiten hielten sie wo es sonst eben paßte. Doch wurde ihr Aufenthalt in Venedig von mehrfachen Ausflügen unterbrochen. Acht Tage weilten sie in Treviso, wo sie ihre Pferde auf die Dauer

---

1) S. Kohl a. a. O. S. 20.

der Meerfahrt in Stallung und Fütterung verdangen; zehn Tage nahm eine Wasserfahrt nach Ferrara und nach Bologna in Anspruch. In Bologna beichteten sie dem Großpönitenziar, und wahrscheinlich ward von diesem auch die päpstliche Erlaubniß eingeholt, ohne welche bei Strafe der Excommunication kein Pilger in das heilige Land fahren durfte[1]).

Endlich am Dienstag vor Palmarum (4. April 1419) gingen die Reisenden zu Schiff. Aber noch vier Tage lang mußte die Galeere „vor der Pforten des Meeres“ liegen: erst am Freitag bei Einbruch der Nacht stach sie in See. Die Fahrt ging zunächst queer über den „gefährlichen Kolk“ nach Parenzo, dann die Küsten von Istrien, Dalmatien, Albanien, Rumelien, Morea entlang, an Rhodus und Cypern vorüber nach Beirut und von da hinab nach Jaffa, der Hafenstadt von Jerusalem, welche sechs Wochen nach der Ausfahrt von Venedig erreicht ward. Ohne Verzug ging es dann auf Eseln landeinwärts. Nach zweitägigem Aufenthalt in Ramleh und Ludd legte die Pilgerschaar in der Nacht des Donnerstags vor Himmelfahrt die letzten 28 welschen Meilen zurück; früh Morgens am Freitag ritten sie in Jerusalem ein, wo Porner und seine Gefährten Herberge in einem Spital nahmen.

„Merke, wo hiernach ein ganzes Kreuz steht, das bezeichnet Ablaß von Pein und Schuld, das halbe sieben Jahr und vierzig Tage und sechs Karenen“. So beginnt Porner denjenigen Theil seines Berichtes, in welchem er die vielen heiligen Stätten des gelobten Landes beschreibt. Zunächst die in Jerusalem selbst und in dessen nächster Nähe, weiterhin auch die am Jordan, zu Nazareth, am Berge Tabor, am See Tiberias und am Sinai. Letztere ohne Zweifel nach fremder Schilderung: selbst ist er über die nächste Umgebung Jerusalems nicht hinaus gelangt.

Denn seiner eigenen Angabe nach zog die Gesellschaft zwar am Sonnabend „draußen um nach mancherhand heiligen Stätten“; aber schon zur Vesper waren sie wieder zurück, um dem großen Nachtgottesdienste im Tempel beizuwohnen, bei welchem die Zions-

---

[1]) Uebereinstimmend mit Porner besagt dies auch Ludolf von Suthem: ‘So welk minsche de varen wil in dat hilge lant, ... de mot orlof hebben van dem pawese, alse gi wol gehoret hebben’. Bei Kosegarten a. a. O. S. 18.

brüder den Pilgern das Sacrament reichten. Am Sonntag sodann zogen sie vor Bethlehem, von wo sie unverrichteter Andacht heimkehrten, weil die Heiden von ihnen ungewöhnliche Schatzung forderten. Besser glückte es ihnen am Montag. Nachdem sie erst draußen und zu Zion um Ablaß gegangen, blieben sie die Nacht über in Bethlehem, wo ebenfalls feierlicher Gottesdienst war. Der Dienstag war einer Wallfahrt nach St. Johannis geweiht, die Nacht brachten sie im Tempel zu. Nach einem Ruhetage zogen sie zu Himmelfahrt vor Sonnenaufgang auf den Oehlberg: „da sang man eine stolze Messe"; von da nach Bethanien und wieder nach Zion zur Messe; die Nacht und den folgenden Tag verweilten sie abermals im Tempel. Nachdem sie am Sonnabend nur die Messen und Vesper zu Zion gehört, während des übrigen Tages aber still in der Herberge gelegen hatten, ritten sie Sonntags bis Ramleh und stiegen schon am Montag in Jaffa wieder zu Schiff. Sonach hatte ihr Aufenthalt im gelobten Lande nur vierzehn Tage gedauert, und war keinesfalls Zeit zum Besuche jener entlegeneren Erinnerungsstätten übrig gewesen.

Die Rückfahrt nach Venedig nahm genau den nämlichen Cours und war von gleicher Dauer wie die Herfahrt: am 11. Juli lief die Galeere wieder in die Lagunen ein.

Gleich am folgenden Tage setzten Porner und seine Gefährten die Heimreise fort, freilich auf großen Umwegen. Ihr nächstes Ziel war Mariä Einsiedeln. Von Trient an der Etsch aufwärts, über die Reschen-Scheideck und den Paß von Finstermünz, durch das Ober-Inn- und das Rosannathal, über den Arlberg, im Klosterthal hinab, von Feldkirch über Vadutz, Wallenstadt und Wesen[1]), so langten sie den 30. Juli in dem berühmten Wallfahrtsorte an. Einen Tag weilten sie hier, um zum Sacrament zu gehen, dann zogen sie weiter über Zürich auf Basel und von dort den Rhein herunter, von Köln über Aachen, Mecheln, Dendermonde nach Brügge und im weiten Bogen endlich über Antwerpen, Herzogenbusch, Nimwegen, Deventer und Münster heim nach Braun-

---

1) „Auf dem Rhein" meint Porner diesmal und 1424 von Wallenstadt nach Wesen gefahren zu sein. Natürlich ging die Fahrt über den Wallenstädter See.

schweig. Zu Ardenburg, fünf Meilen von Brügge, waren sie am 31. August; im September also wird ihre Reise zu Ende gewesen sein.

Fühlte Hans Porner sein Gewissen von neuem beschwert, oder trieb ihn eine Sehnsucht nach den vielen Heiligthümern, die er das erste Mal nicht erreicht hatte — genug, am Neujahrstage 1424 zog er mit Herrn Lippold Fabri und seinem Neffen Arnt zu einer zweiten Reise nach dem gelobten Lande aus. Diesmal indeß, so berichtet er, „ward uns zu wissen, daß wir über Meer nicht kommen konnten. Da zogen wir nach Rom und lagen dort neun Tage, und ich hatte den Papst bei seiner Hand". Ihre Rückreise nahmen die Drei wiederum über Einsiedeln. —

Wir sahen bereits, wie Porner bei Beschreibung der Jordan- und Sinaistätten lediglich fremde Aufzeichnungen benutzt hat. Daß solche ihm auch da gedient, wo er mit eigenen Augen gesehen hatte, ergiebt schon eine flüchtige Vergleichung mit anderen Pilgerbüchern. Dem Mittelalter lag eben eine Summe abgeschlossener Anschauungen vor, die, wie sie dem Reisenden je an Ort und Stelle wieder und wieder von ihren Führern vermittelt wurden, so auch in den geschriebenen Berichten, selten durch einen Zug individueller Wahrnehmung bereichert, von einem Geschlecht auf das andere vererbten. Auch das aber, was Porner aus diesem Gemeinbesitze entlehnt hat, ist dürftig genug, und wo er ausschließlich auf seine eigenen Beobachtungen angewiesen war, wie während der Landreisen nach Venedig und Rom, da versagt ihm vollends das Wort. Eintönig führt er Stadt um Stadt auf, die er berührt hat, zählt er die Meilen, nennt er die Wirthe die ihn geherbergt; höchstens daß zwischendurch die Geleitsverhältnisse in Süddeutschland, der Eintritt in die Alpen, das Hostienwunder von Seefeld, die Kriegesunruhen im Tyrol, der Uebergang nach Welschland, jener überhohe Berg Lauran, die Reisegepflogenheiten in Venedig, der gefährliche Kolk zwischen Venedien und Istrien ihm eine kurze Erwähnung abnöthigen. So hat denn seinem Berichte die Kenntniß der mittelalterlichen Venedien-, Rom- und Palästinafahrten schwerlich eine nennenswerthe Bereicherung zu danken.

Die Vorlagen Porners zu ermitteln, sein Verhältniß zu denselben im Einzelnen festzustellen, ist nicht dieses Orts. Eine

sachliche Erläuterung seiner Angaben würde nichts beibringen, was Andere und namentlich J. G. Kohl in der gedachten Bearbeitung von Landgraf Wilhelms Pilgerbuche nicht schon vollständiger vorgetragen hätten als dies hier möglich wäre. Demnach wird in diesem Falle die Aufgabe des Herausgebers durch die in Beilage B gelieferten Namenserklärungen für gelöst gelten dürfen. —

Porners Autograph ist verschollen, der hier folgende Text beruht auf einer etwas jüngern Abschrift in dem Miscellancodex 42, 3 Aug. Herzoglicher Bibliothek zu Wolfenbüttel (315 Bll. 2⁰ Pap. in einem mit schwarzem Leder überzogenen Holzbande). Laut Vermerks auf der Innenseite des vordern Deckels gehörte dieser Sammelband ursprünglich einem Gerhard Wunstorp, der bis jetzt nicht nachgewiesen ist, jedenfalls aber geistlichen Standes, vielleicht Chorherr oder Vicarius zu Blasii war. Von Wunstorp wird die Handschrift der Stiftsbibliothek überlassen sein, aus der sie 1637 Herzog August d. J. an sich brachte. Auf einem Pergamentblatte ist ihr folgendes Inhaltsverzeichniß in rother Schrift vorgeheftet:

In isto libro continentur constitutiones Clementis[1]). Item de vita et origine Machameti[2]). Item scolastica historia brevis supra vetus testamentum[3]). Item parabole Salomonis[4]). Item ecclesiastes Salomonis[5]). Item cantica canticorum[6]). Item liber de ymagine mundi, scilicet de mundo, de tempore et de serie temporum[7]). Item viaticus de terra sancta[8]). Item Abraham a Venere de redempcione filiorum Israhel[9]). Item litera missa de Everhardo preposito in

1) Bl. 1.

2) Bl. 41' unter der Ueberschrift De imperio Eraclii.

3) Bl. 50: Incipiunt excerpta librorum biblie.

4) Bl. 141 mit dem prologus beati Iheronimi und zwei anderen.

5) Bl. 157.

6) Bl. 162'.

7) Bl. 165, beginnend mit der tabula Bede.

8) Bl. 187 ohne Ueberschrift; beginnt: Ego Thetmarus in remissionem peccatorum meorum cruce domini signatus et munitus, cum peregrinis meis peregre proficiscentibus domino peregre sum profectus. Wohl der Bericht Meister Thietmars vom J. 1217: vergl. Tobler a. a. O. S. 24.

9) Bl. 199.

Medeborch ad Johannem Capiſtranum[1]. Item longum reſponsum ejusdem Capiſtrani[2]. Item longa dicta de miraculis miſſa a predicto prepoſito ad eundem Capiſtranum[3]. Item quedam decreta concilii Baſilienſis[4]. Item quedam decreta cardinalis de Cuſa[5]. Item longa dicta de indulgenciis [et] de anno jubileo[6]. Item de virtutibus pſalterii[7]. Item breve conpendium de miſſa[8]. Item de ſacramento[9]. Item de judeis[10]. Item de ferii[s] cardenalis [de] Cuſa[11]. Item liber ſcacorum[12]. Item multe litere de deſtructione et captivacione Conſtantinopolis et de factis Turcorum[13]. Item multe litere de Rexano et Capiſtrano et fide Bohemorum[14]. Item de cometa et de deſtructione multarum civitatum[15]. Item propheſia abbatis Joachim[16]. Item regula fratrum minorum. Item quedam rara de ſanctis tribus regibus. Item epiſtola Luciferi ad ſuos amicos et ſocios. Hec omnia in uno volumine nigro bene ligato vale[n]t ſeptem florenos

---

1) Bl. 227: ſcripta in die Galli anno etc. 1472.

2) Dieſe Antwort ſcheint zu fehlen.

3) Bl. 228; Explicit anno domini 1472 die menſis Novembris.

4) Bl. 236.

5) Bl. 247: Cedula aviſa mentis, per reverendiſſimum dominum Nicolaum cardinalem et legatum fratribus conventus minorum Treveris tradita.

6) Bl. 247'.

7) Bl. 259'.

8) Ebendaſ.

9) Bl. 261: De ſacramento eukariſti[e] et ne fiant fraternitates.

10) Bl. 262.

11) Bl. 263: Decretum de feriis et ſabbato.

12) Bl. 264: Incipit prologus super librum ſchacorum et cetera (fratris Jacobi de Gazalis ſ. Ceſſolis.).

13) Bl. 290: Benevenutus civis Anchonitanus, in Conſtantinopoli conſul, dicit ſe omnia infraſcripta vidiſſe preter articulum de morte inperatoris et proviſorum etc.

14) Bl. 294': Litera Capiſtrani ſecunda ad Rockiſanum.

15) Bl. 302: Judicium comete viſi in urbe Romana, poſitum per epiſcopum infraſcriptum [14] 76.

16) Bl. 304': Antiqua prophecia abbatis Joachim de regno Bohemie et Turkige.

vel ad minus, videlicet sexternus unus ij sol. antique monete brunswicensis.

Einige chronologische und astronomische Schriften Bl. 215 ff., ein Almanach calculatum ad meridianum brunswiksensem Bl. 221, der Anschlag des Aufgebots deutscher Nation wider die Türken d. d. Nürnberg 1467 Laurencii Bl. 222 [1]) sind bei Aufstellung jenes Verzeichnisses übersehen worden; statt der drei zum Schlusse aufgeführten Stücke, welche ebenso wie das S. 128 Note 2 angemerkte fehlen, folgen Bll. 305—313 Porners Reisebericht, hierauf Epistola ducis Burgundie ad dominum Moguntinum (d. d. ex castro contra Nussienses 1474 Novemb.) und zum Schluß Epistola imperatoris ad ducem Burgundie (d. d. Frankf. 1474 Dec. 3). Vor dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts kann demnach die vorliegende Sammlung nicht angelegt sein.

Porners Text, von einer Hand, welche in diesem Bande sonst nicht mehr vorkommt, die Ueberschriften und Kreuze roth, ist augenscheinlich sehr unsorgfältig copirt und leidet daher an zahlreichen Verderbnissen. Doch sind diese in den meisten Fällen leicht kenntlich und der richtige Wortlaut ohne besondere Schwierigkeit herzustellen, wie dies in dem nunmehr folgenden Abdrucke versucht ist.

---

[1]) Gedr. in dem 'Wahrhaften Abdruck fernerer Defensionum' rc. (1604) S. 147 ff.

We dar wil teen over meer, de mot ersten orlof hebben van dem pawese: dat is gheboden sub pena excommunicacionis.

Do me schref na godes bort xiiij[c] unde xix jar in sunte 1418 Dec. 27. Johannis daghe in den wynachten, do redde wy Hans unde 5 Arnt beyde gheheten Porner in godes namen mit hern Lippolde Faber ut der stat to Brunswigk uppe den wech to Jerusalem van steden to steden alse hyrna schreven steyt.

To dem ersten v myle went to Scheninghe. item vj myle to Meydeborch: dar were wy ij daghe. item iiij myle to 10 Kalve, iij to Kothen: de wert heyt Sanre. item iiij myle to 1419 Jan. 1. Halle: dar keme wy in des nyghen jares daghe, de wert Reynolt Goltsmede, dar leghe wy drey daghe. item v myle to Liptzik: Hans Schryver, twey daghe, in der hilghen dryer Jan. 6. konninghe daghe. item v myle to Oldenborch: Erek. item iiij 15 myle to Swikaw: Wesselerinne. item iiij myle to Plauwen, iij to dem Hove: dar gaf uns de borchgreve van Nurenberghe eynen leydebref vor veer grossen, unde vorder moste wy van steden to steden leyde nemen. Item iij myle to Monnichberch: Johan Borghermester, ij myle to Bernek: 20 Mensel. item driddehalf to Peyroit, driddehalf to Peghenitz: Hovemann. item iij myle to Krevenberch, iiij to Norenberch: dar were wy acht daghe. item ij myle to Swoboch, v to Jan. 20. Weyzenborch: Ryghelер, in die Fabiani, hort des rykes. item iij to Manheim: hertoghen Lodewighes van Beyeren, ij to 25 Weerde up der Dunaw: Peter Kramer. dar ghеve wy teyn grossen to leyde. Item vj myle to Ausborch: Pobinger, des rykes. item x myle by eynem daghe to Schongow: Peter Kelner, beyersch. item iij myle to Ambergaw, beyersch: dar gat de berch an. item iij to Portenkerken by dem born: des bi- 30 schoppes van Bresem hort it. item iij to Mitwalde: Conrat

11. 'heyt' fehlt; 'Sanre': 'Saure'? 18. 'unde' fehlt; 'vorder': 'vordes'. 24. 'hort' fehlt. 29. 'Ambergaw': 'Amberga'. 30. 'des — Br.': 'bis Bresem'.

Krafft, ok des bischoppes van Bresem. item ij myle to Sevelt: dar is dat hilghe blot in eyner hostien in der figuren der marter Kristi, de eyn sunder do he communicerde wedder vorlet up dem altar in grotem lude. do sek de erde updeyde 5 unde wolde on vorslinghen, dat he rede vorsunken was an dat lyf. do helt he sek mit den henden an dem altar, dar noch beyde grepe van den henden enket syn an dem altar. unde de sunder wart gheredded van dem prester unde van bede weghen des volkes, unde dat was ein riddersman ut Osterrykelant. 10 Item ij myle to Tzirl, ij to Isburch. item iij to Matran: Tyderich, dar tut me over den Schermenberch. item iiij myle to Stersing: Steffen. item iij to der Martir Kristi: dar gheyt de wech to der lochteren hant to Venedie, sunder wy toghen tor rechteren hant umme unvredes willen iiij myle to Brixen: 15 Sickolff. item ij to der Klus. item iiij to Potsen: to der sunnen. so is me ut dem dudeschen berghe. Item iij myle to Nyenmarket, iiij to Trent: to der kronen. dat is dat erste wallesch, dar kert Osterryke. Item so tut me over eynen overhoghen berch, dat is de Lauran, ix myle boses weghes 20 to Vincencius, eyn gut stat: to dem hode, unde hort der Venedier. item iiij myle to Padow: to dem hode, der Venedier. dar keme wy in lechtmissen avende unde weren dar eynen dach. do sete wy in ein schep unde voren v myle up dem watere went to Venedie. To Padowe is sancta Justina, 25 sancta Juliana, sanctus Lucas, sanctus Antonius, abbas Vincencius, wol by dreyhundert corpora sanctorum. Summa tota usque Venedie cxlix dudesche myle. do habde jowelk mit eynem perde vortert xij gulden.

1419

Febr. 1.

Alse wy kemen to Venedie, dar were wy er wy to schepe 30 ginghen af unde to wol neghen weken. Dar lyt sancta Lucia, de wart dar ghebracht van Constantinopolis. dar harde by in eynem bevloten kloster lyt sancta Helena. vort viij walsche myle lyt sancta Cristina ok bevloten. Item by Venedie to Meran ligghet vele corpora der kinder de Herodes let doden. 35 dar maket me de venedesche glas. Item in sunte Marcus'

4. 'do': 'dar'. 6. 'do': 'da'. 27. 'cxlix': 'cxlxi' 34. 'de': 'der'.

1419 kerken to der vorderen hant alse men ingheyt van dem westen lyt de steyn up dem altar in der kapellen, dar Kristus uppe sat do he bat umme water van der heydenschen vrowen. Item de wyle wy weren to Venedie, leghe wy in dem kloster Philippi Jacobi hinder sunte Marcus. dar hurde wy eyne 5 kamer vor eynen gulden to drittich daghen unde hadden unse eghen spyse, wente in den herberghen is alto kostlich licghent, unde malk eyne ledderen matrucien mit decken unde laken ꝛc. de neme wy mede to schepe, dar wy uppe slepen. we ok mach, de vint wol bedde to kope. 10

Do toghe wy to Tervis iij myle van Venedie, dar were wy acht daghe. unde ick let halen myne perde van Padowe unde bestedeghede de to vorderen vor jowelk des daghes vor iiij sol. venedesch vor dat how, unde wan paschen kumpt elkem eyn vat haveren des daghes vor iij sol. dat iiij sol. gilt. 15

Febr. 16. In die Juliane toghe wy wedder to Venedie unde voren des anderen daghes up dem watere by veer daghen lxxx walsche myle to Ferrar: tor lylien. item in twey daghen xxxv myle

Febr. 22. over watere went to Bononia, in die Petri: dar were wy eyne nacht unde deden unse confessien dem penitenciario. In 20

Febr. 23. vigilia Mathie toghe wy wedder to Ferrar unde kemen dar

Febr. 25. in groten vastelavendes daghe, unde ginghen went to Frenkelin. dar sete wy in eyn schep und voren wedder to Venedie:

Febr. 28. dar keme wy des ersten daghes in der vasten. uppe dem weghe vorterde wy drey xiiij ducaten. do ginghe wy in Venedie 25

März 25. to dem sacramente in die annunciacionis Marie. Summa teerghelt binnen Venedie unde buten mit koste, husgherede unde apotekenkrude jowelk xiij gulden unde j ort binnen landes. Darna gaf jowelk xlviij dukaten in de galeyden dem schepheren, gheheten Benedictus Gabrihelis, vor kost unde vor lon 30 ut, unde twelf unser brodere gheven eyn deyl vel mer. de up dem galeyden slepen de gheven xxxiij dukaten. item de mit der

1. 'men': 'man'. 2. 'in der' ('under der' ?): 'vn der'. 9. 'we ok mach' oder Aehnliches ist augenscheinlich durch ein Versehen des Abschreibers ausgelassen. 12. 'ick' fehlt. 13. 'bestedeghede': 'bestedege'; 'daghes' fehlt. 14. 'elkem': 'elken'. 18. 'tor': 'to'. 19. 'were wy': 'wer'. 21. 'wy' fehlt. 22. 'groten': 'grotem'. 23. 'voren' fehlt. 25. 'ginghe wy': 'ghyng we'.

galeatsen seghelden, de gheven vor eyne kamer x dukaten unde 1419
nedden in dem schepe viij unde vj dukaten: dat ist nicht also
seker alse dat ander, wente he kumpt selden to lande.

Dar na in sunte Ambrosii daghe, dat was des dinse- Apr. 4.
5 daghes vor Palmen, do ginghe wy to schepe und leghen vor
der porten des meeres went an den neghesten vrydach. do de Apr. 7.
nacht totrat, do seghelde wy by der porten des meeres. An
dem overe in eynem kloster is sunte Nicholai staff unde syne
scho, sunte Porphirii bente unde asche des vures sancti Lau-
10 rencii unde vele mer. So schepet me over eynen varliken
kulk unde kumpt to eyner stad, de het Peruse. item to Ruina,
dar lyt sancta Eufemia. item to Pola, dat heft eyn grote
stat ghewesen unde is sere verstoret. unde is anderthalfhundert
walsche myle altomale der Venedier, unde is in dem lande
15 Histria. vort an anderthalfhundert mylen to Saders: dar lyt
Symon, de Kristum in den tempel droch, ok der Venedier.
item l myle to Sebeniko, ok der Venedier unde is slavonies.
item ij^c myle to Rachgusia, der Ungheren, ok eyn ryke stat.
de ghevet den Turken des jares iij^c dukaten, de hebbet gude bussen
20 unde galeyden, unde lyt in Cruacien. dar by is Dalmacien-
lant, der Ungheren, unde is in Slavonien. unde al umme
Raguse is der Turken unde unkristen. Item iij^c myle beneven
Turken hen to Korfun, dat hort der Venedier. dar were wy
Philippi unde Jacobi verteyn nacht na paschen. Unde xv Mai 1.
25 myle up dusse syde is eyn kleyne capelle in unser leven vrowen
ere, dar bernt eyn lampe altyt eyn jar umme, dat me de
nicht en oket mit vette. dar hadde west eyn stat, de vordorf
eyn lintworm. Item iij^c myle to Modon, der Venedier: dar
wesset de romenye in Greken. dar moste wy hebben unse
30 eghene koste. Vort v^c myle to Rodis, ok eghen koste. dat is
eyn stark stat mit groten pallasen ghebuwet, dat beholdet de
Johannisheren mit groter macht. de stat heft grote torne unde
muren wol verteyn vote dicke. dar is eyn kruce, dat is ghe-
maket van deme becken dar got den jungheren ore vote ut dwoch,

2. 'dem': 'dat'. 14. 'walsche myle': myle walsche'. 17. 'slavonies': 'slavenies'. 20. 'Dalmacien': 'Damacien'. 22. 'der' fehlt. 24. 'unde' fehlt; 'na' fehlt. 26. 'dar': 'dat'. 32. 'heft': 'hef'.

1419 item eyn pennigk dar de here umme vorkoft wart, item dat holt des hilghen kruces dat in dem steyn stunt, item ein steynnap dar Kristus de lactuken ut at mit den jungheren, unde vele mer hilghendomes. ok is dar gut wyn.

Cyprus. 5

So tut men vort in Cyprum to ersten to eyner stat de het Baff iij c myle, item c to Dimisso. van dar is Famagusta by lxx walsche myle. Unde dat lant Cyprus is eyn eddel lant, dar wesset de sucker, dat fyne lassure unde de sterkeste wyn den de werlt heft. 10

Syria.

Van Dimisso ij^c myle to Baruth: dar was vormals dat studium Grecorum, unde hort des soldani. by der stat dodede sunte Jurghen den draken, unde lyt in Syria. Van dar is Damascus lx myle, Capadocia c myle unde xx. item ij^c myle 15 to Jaff, unde me kumpt erst to eyner stat, de het Bagette, de het vormals Sydon. item to Surs, de het vormals Tyrus. twischen den twey steden steyt eyne kerke in der stede dar de heydensche vrowe rep to Kristo: 'Davites sone' ꝛc. So kumpt me to der eddelsten durbaren stat Akers, de is woste, 20 dar stat noch vele groter torne. dar by iij myle is de berch Carmelus by dem meere: de is runt unde slicht unde heft vele krudes. dar bedede Helias, dat et nicht en reghende drey jar unde ses mante. darsulves wart ok erst ghebuwet der Carmeliten kloster. Item an dem berghe lyt de stat Sephoia, 25 dar sancta Anna was af gheboren, unde is woste. So kumpt me to Cesarea Palestine, de was vormals gheheten Dor, de is woste. So kumpt me to Castrum peregrini, de heyt vormals Assur, unde is woste. dar by lyt de stat Aschalona, de noch bewonet is. Dar na keme wy to Yoppen, dat is Jaff, 30 dar sunte Petrus irweckede der apostole denerinnen Tabita, in Mai 15. die Sophie, unde dar ok sanctus Petrus unde andere vischeden.

Also were wy even ses weken uppe dem meere. dar redde wy up den esselen went to Rama xij myle walsch, unde weren dar de nacht. des morghens redde wy to Liddia eyne

11. Die Ueberschrift fehlt. 13. Nach 'Grecorum', unverständlich: 'dat Sarr.' mit dem Zeichen der Abbreviatur. 14. 'Syria': 'Suria'. 23. 'en': ent'. 27. 'Palestine': 'Palestina'. 28. 'heyt': 'heet'. 34. 'went': 'wen'.

halve myle dudesch: dart wart sunte Jurghen enthovet unde 1419
ghemertert. do redde wy wedder to Rama unde weren dar
de nacht. Item des donnerdaghes vor godes hemmelvart Mai 18.
in der nacht toghe wy xxviij myle walsch zu Jerusalem. dar
5 is entwischen Nova porta x myle van Rama, dar by is eyn
olyewalt. item dar by to der rechteren hant is de wostenye
dar sunte Johannes baptista was eynundetwintich jar. ✠ item
to der vorderen hant is Emaus, dar Kristus gingk mit twey
pelegremen in dem paschedaghe.

10 **Merke: wur hyrna eyn ganz kruce steyt, dat betekent aflat
van pyne unde van schult, dat halve betekent seven jar unde
vertich daghe unde ses karenas.**

Do keme wy des vrydaghes morgen to Jerusalem unde Mai 19.
bleven de nacht in dem spetal. des sonnavendes dul vro
15 toghe wy buten umme to mennigherhanden hilghen steden, alse Mai 20.
dit naschrevene utwyset, unde kemen wedder to Jerusalem
unde ginghen to vesperthyt in den tempel. dar deden de pre-
stere unde de brodere van Syon grot godesdenst de nacht
unde gheven den pelegremen dat hilghe sacrament. Des son-
20 daghes toghe wy vor Bethlehem, dar wolde me nyen tollen Mai 21.
van uns hebben: do karde wy wedder. Des mandaghes ginghe Mai 22.
wy aver umme unsen aflat buten unde to Syon unde toghen
to Bethlehem. dar were wy eine nacht. do deden de prestere
grot godesdenst. Des dinsedaghes toghe wy to sunte Jo- Mai 24.
25 hannes unde wedder to Jerusalem, unde weren de nacht in
dem tempel. Des middewekens bleve wy in dem spetale. Des Mai 25.
donnerdaghes, dat was in der hemmelvart godes, toghe wy Mai 26.
vor daghe up den berch Oliveti: dar sangk me eyn stolte
missen. unde ginghen to Bethanien unde vort umme to Syon
30 unde horden dar ok missen, unde ginghen wedder in dat spetal,
unde des sulven avendes to dem drudden male in den tempel
over nacht. Do bleve wy des vrydaghes, unde des sonnavendes Mai 27 u. 28.
bleve wy in dem spetale unde horden jo to Syon missen

2. 'ghemertert': 'ghemertet'. 7. 'Johannes baptista': 'Johannis baptiste'. 13. 'wy': 'we'. 17. 'den': 'dem'. 21. 'karde': 'korde'. 22. 'unsen': 'uns'. 23. 'dar': 'do'; 'de' fehlt. 31. 'dem': 'den'. 32. das zweite 'des' fehlt.

1419 Mai 29. unde vesper. Unde toghen des sondaghes morghen wedder Mai 30. to Rama, unde des mandaghes wedder in dat schep. Also were wy verteyn daghe up dem hilghen lande.

Sequuntur peregrinaciones alse me to Jerusalem erst ingheyt.

✠ Item vor dem tempel is eyn schone paviment van 5 wittem marmelensteyne. to der vorderen hant licghet twey steyne, dar sint twey kruce uppe schreven mit messeten: dar vel Kristus nedder mit dem kruce. ✠ So gheyt men den berch Kalvarie nedder unde kumpt ersten to des ryken mannes hus, de Lazaro weygherde der kromen van synem dische. 10 ✠ dar harde by up eynem orde der straten dar dwunghen de jodden Simonem Cireneum, dat he Kristo moste helpen dat kruce draghen ✠ unde Kristus sek ummekarde und sprak: 'Gy dochtere van Jerusalem, wenet nicht over my' ꝛc. ✠ Dar by bejeghende Marien ore leve kint, do he to der martere 15 gingk, ✠ unde de joden schededen se van om. Uppe deren sulven stede gaf Kristus Veroniken syn antlat, dat is to Rome. ✠ Dar by is eyn berch den unse leve vrowe uplep, do se orem kinde nasach do he gingk to dem dode. ✠ Dar by al vaste sint twey steyne boven der erde up eynem welfte, 20 dar Kristus up stunt do he wart vorrichtet. ✠ Dar harde by to der luchteren hant is Pilati hus ✠ unde lyke jeghenover is unser leven vrowen schole. ✠ Item nicht verne van dar tor rechteren hant is de tempel Salomonis, dar Kristus wart in gheoffert unde Marie Josepe vortruwet, dar ne mot 25 neyn kristen ingan, he ne mote heyden werden. ✠ Dar harde by is probatica piscina, dat water dat de enghel beweghede: welk seke minsche dar erst inkam, de wart sunt. dar habde ok inne leghen lignum crucis. ✠ Item nicht verne in der luchteren syden is Herodis hus in der dwerstrate: dar ne mot 30 neyn kristen openbar ingan. ✠ Dar nicht verne is dat hus dar Maria gheboren wart. ✠ Dar by in der sulven syden

1. 'toghen': 'thoge'. 6. 'wittem': 'witten'. 9. 'des' fehlt; 'mannes': 'man'. 10. 'Lazaro': 'Lazoro'. 20. 'der' fehlt; 'eynem': 'eynen'. 21. 'dar': 'do'. 22. 'Pilati': 'Pilatus'. 25. 'mot' fehlt. 28. 'seke': 'zek': 'inkam de': 'inkāde de'. 30. 'ne' fehlt. 32. 'dar' fehlt.

is dat hus dar Marien Magdalenen al ore sunde worden 1419
vorgheven. ‡ So gheyt me ut der stat vor de porten dar
sunte Steffen wart ut ghetrecket to der martere. ‡ Dar
nicht verne to der rechteren hant an der stat muren jeghen
5 dem templo Salomonis steyt de gulden porte, dar Kristus
vor reet in dem palmedaghe unde Maria unde Johachim sek
bejeghenden, de porte is toghemuret: dar en mot neyn kristen
openbar togan.

✠ Josaphat.

10 So gheyt me erst in den dal Josaphat, dar sunte Steffen
gesteynet wart. ‡ Item over dat vlet Cedron, dar dat holt
des hilghen kruces lach vor eynen stech. ‡ Item in dem
rechten dupen dale is eyn schone kerke: dar gheyt me nedder
wol xlviij grat: dar inne is dat graf der moder Kristi.
15 ✠ Item dar by under eyner steynrosen dar bevede unse leve
here unde swetede water unde blot. darsulves wol manho is
de steyn dar de enghel uppe stunt do he on sterkede.

Peregrinaciones Oliveti.

So gheyt me an den berch Oliveti erst in den garden
20 dar unse here ghevanghen und bunden wart. ✠ Dar harde
by houwede Petrus Malchowe syn ore aff. ‡ Item vort
an dem berghe is de stede dar de apostele slepen: dat is wol
ein steynworp. ‡ Dar is de stede dar Maria let oren gordel
vallen sunte Thomase. ‡ Dar harde by is de stede dar
25 Kristus wenede over Jerusalem. ‡ Dar by is de stede dar
de enghel den palmen brochte unser leven vrowen unde kun-
dighede or dat se sterven scholde. ‡ Item dar harde by is
eyn runt berch, de het Galilea: dar openbarede sick Kristus
synen jungheren. ‡ So gheyt me boven up den berch
30 Oliveti: dar is eyn grote kerke, de is wat tobroken. midden
in der kerken steyt eyn semvolt kapelle: dar is de stede dar

4. 'der rechteren': 'de rechtere'. 'jeghen': 'reg' mit dem Abbreviaturzeichen am 'g'. 6. das zweite 'unde' fehlt. 7. 'bejeghenden': 'bejegende'; 'en' fehlt. 11. 'over': 'aver'; 'dat holt': 'dar h.' 12. 'eynen': 'j'. 13. 'dupen': 'dupe'; 'dar': 'de'. 22. 'berghe': 'berch'. 23. 'oren': 'or' 24, 27. 'dar': 'do'. 26. 'brochte': 'brachte' 29. 'synen': 'syn'; 'den': 'dem'. 31. 'semvolt': 'sẽuolt'.

1419 Mai 30. got to hemmel vor. dar is noch syn vorder vottrat in dem harden steyne, unde is ghekart in dat osten. Item ‡ under dem berghe is eyn dustere kapelle: dar is begraven sancta Pelagia. me secht, we in hovetsunden sy de kunne dar nicht ingan. ‡ Dar by is dat graf Egiptiace, dar by is de stede 5 dar Kristus makede dat paternoster. ‡ dar by is eyn hus, dar makeden de apostele den credo: dar en kan neyn heyden inne wonen, dat is woste. ‡ Dar nicht verne lyt eyn steyn, dar Maria plach to rowende wen se de hilghen stede hadde ummegan, wente se de alle daghe ummeging. ‡ Item so sut 10 me den bom to der lochteren hant dar Judas sick an henghede: de is noch grone. dar steyt eyn stucke van eyner alden mure umme. Item vul na by dem vote des berghes is eyn hol in dem berghe, dar sunte Jachobus minor sick hudde na dem lyden unses heren und wolde dar nicht utgan, Kristus hedde 15 sick ome openbaret. darsulves wart he erst begraven. ‡ Item dar nicht verne is Absalonis graf, item Zacharias' graf. Item dar harde by dem bome dar Judas sick in henghede, is de stede des dorpes Gethsemani.

Peregrinaciones Silon. 20

So gheyt me wedder over Cedron unde kumpt erst to der konteynen dar Maria ores kindes kledere inne wosch do se on offerde in den tempel. ‡ item to dem vlete Silon, dar Kristus den baren blinden het in dwaghen unde wart seende. ‡ dar by wart de prophete Isaias ghesaghet mit eyner 25 holten saghen.

‡ Godesacker.

So kumpt me up den berch Acheldemach, de ghekofft wart vor drittich pennighe dar Kristus umme vorraden wart: de is ho upghemuret. dar warp me de doden in. ‡ under 30 dem berghe hadde Judas de falschen ruwe, dat he synen

2. 'gekart': 'gekord'. 3. 'dustere': 'duster'. 4. 'Pelagia': 'Palagia'; 'secht': 'sech'; 'de': 'se'. 7. 'makeden': 'makede'. 9. 'plach': 'plack'; 'rowende': 'roumende'; 'hilghen': 'hilge'. 12. 'stucke': 'stulke'. 14. 'dem berghe': 'den bergh'. 16. 18. 'sick': 'sich'. 17. 'is' fehlt. 18. 'harde': 'hart'; 'dar': 'do'; 'henghede': 'henghet'. 28. 'den': 'dem'. 31. 'berghe': 'berch'.

heren vorret. ⁋ Boven dem berghe is de stede dar sick de apostele hudden: dar sint de dupen winkele in dem harden berghe. 1419

To Syon.

5 So gheyt me an den berch Syon erst up de stede dar de joden wolden nemen den lycham Marie unde wolden den vorbernen, do se de apostele to grave droghen. ⁋ Dar by dede sunte Peter syne bote, dat he Kristum vorsakede. ⁋ Dar by to der rechteren hant an der muren is eyn porte jeghen 10 Machimetis temple, dar Salomon ghewonet hadde: dar wart Kristus dor ghedragen do he gheoppert wart in den tempel, unde is toghemuret. ⁋ Item vort an is Annas hus, dar Kristus erst wart inghebracht. ⁋ Dar by is Caiphas' hus, dar Kristus anghespyet wart: dar is nu ghebuwet ecclesia 15 Salvatoris. dar is to eynem altar de steyn de up Kristi grave lach. ⁋ by dem altare an dem suden is eyn gar kleyne kapelle: dar steyt eyn wit mermelsule inne, dar Kristus an ghebunden wart er he to Pilato kam. ⁋ Alse me ut der kerken gheyt is de stede dar Petrus unsen heren drye vor-20 sakede. ⁋ Item nortwest van der kerken to Syon is de stede dar Johannes missen helt vor unser leven vrowen. ⁋ Dar harde by is de stede dar Maria wonede twelf jar unde dar se starf. ⁋ Item to dem kloster wort wart sunte Mathias gheforen to eynem apostel. ⁋ Item ostnortost van Syon 25 wart sunte Steffen begraven. ⁋ Item nicht verne an dat norden buten dem kore wart dat paschelam ghebraden. dar by makede Davit de ses psalmos. ⁋ Item to der kerken wort is Davites, Salomonis unde Symonis der rechten kapelle. item vor der kapelle buten lyt eyn steyn dar Kristus 30 predeghede syner moder unde den jungheren. ⁋ Dar by anderthalf screde lyt eyn steyn dar Maria up sat unde horde godes wort. ⁋ Dar by alse me wel gan in de kerken is

1. 'is' fehlt. 2. 'dupen': 'dupe'. 3. 'berghe': 'berch'. 8. 'dede': 'deyde'; 'syne': 'syn'. 15. 'eynem': 'eynen'; 'de steyn': 'sten'. 19. 'unsen': 'unsem'. 21. 'Johannes': 'Johannis'. 26. 'buten': 'buthem'. 28. 'rechten' (?): 'recht' mit dem Zeichen der Abbreviatur. 32. 'godes wort': 'gode wort'.

1419 unser leven vrowen bedehus. ¶ So gheyt me in de kerken to Syon: dar wonen fratres minores. in der stede dar de hoghe altar is, dar at Kristus dat aventetent mit synen jungheren unde gaf on synen hilghen lycham. ¶ Dar by anderthalf screde is eyn altar, dar dwoch de here synen jungheren ore vote, unde is in dem suden. ¶ Item boven dem kore is eyn verkant schone pallas, dat is wit. Dar is eyn gar kleyne kapelle: dar sande got den jungheren synen hilghen gheyst. ¶ So gheyt me eynen treppen wedder nedder in des klosters ummegang, dar is eyn schone kapelle: dar openbarede sick Kristus synen jungheren in beslotener dor, dar Thomas tastede an syne hilghen wunden.

¶ Alse me denne recht vort gheyt wedder in de stat, so kumpt me in dem weghe erst to eyner stolten kerken, dar sunte Jacob major wart enthovet. ¶ Item vort an nicht verne irscheen Kristus den drey Marien. ¶ In dem sulven weghe is Davites borch.

Alse me gheyt in den tempel vor de kerken in dat norden is eyn kapelle: dar de hoaltar steyt, dar openbarede sick Kristus syner moder in dem paschedaghe. ¶ Dar harde by in der muren in eynem schranke steyt eyn grot stucke der sulen dar Kristus an ghegheyselt wart. ¶ Item darsulves in dat norden is de stede dar Helena provede de drey kruce mit eynem doden de irwecket wart van dem kruce Kristi. ¶ Item harde vor der kapellen dar lyt eyn rund steyn, dar Kristus irscheen Marien Magdalenen in eynes gherdeneres wyse unde sprak: 'Noli me tangere'. ¶ Dar by is Marien Magdalenen kapelle. ¶ Item vort an is de stede dar Jacobus minor bewenede godes lydent. ¶ item de kerkener Kristi, dar he ghesat wart de wyle de joden dat kruce berededen. ¶ Item alse me dar ut gheyt to der lochteren hant, lyt eyn grot steyn, dar gat twey hol in: dar wart got anne bunden do he vanghen wart. ¶ Item achter dem kore steyt eyn altar: dar

8. 'kleyne': 'clyne'. 11. 'beslotener': 'beslotene'. Vorher ein unverständliches 'bl': wahrscheinlich der verschriebene Anfang des nächsten Wortes. 13. 'Alse': 'alz'; 'me' fehlt. 15. 'vort': 'wort'. 25. 'dar': 'dor'. 28. 'vort an': 'vort'. 29. 'bewenede': 'beuenede'. 30. 'berededen': 'berereden'. 32. 'got': 'gat'.

dobbelden de joden umme de kledere Kristi. ✠ Item vort an gheyt me in de erde nedder wol vertich grat in eyne kapellen, dar Helena vant sper, neghele, kruce und krone. ✠ wan me dar wel utgan tor rechteren hant is sunte Helenen kapelle. ✠ Item recht vort umme under eynem altar steyt eyn stucke van eyner grawen mermelsule, dar Kristus wart an ghekronet mit der dornenkrone. Item ✠ vort umme jeghen dem kore gheyt me eyne treppen up van acht graden unde eyne van teyn graden unde kumpt up den berch Kalvarie, de is steyl: dar wart Kristus up gherichtet mit dem kruce. dar is noch dat hol dar dat kruce inne stunt, unde rete dor den ganzen steynberch. ✠ Under dem berghe is Adames kapelle. me secht, syn dente worde dar erst ghevunden. Dar by recht tighen der kerken lyt eyn swart mermelsteyn van acht voten: dar wart Kristus up ghelecht, do he wart van dem kruce nomen unde ghebalsemet wart van Josepe unde Nicodemo. ✠ So gheyt me in der kerken up dor den kor. beneden in deme kore lyt eyn verkant steyn, dar sprak Kristus: 'Dat is dat middel der werlde'. ✠ Dar by is de stede dar Kristus dat kruce leyde van syner asle. ✠ Item midden in dem tempel is eyn dustere kapelle, de is midden underschoten. in dat erste welve moghen wol twelf man tolyke ingan. so krupt me dor eyne syde dor in eyne kleyne kapellen, de is ghewelvet, dar ver man mogen tolyke ingan. tor rechteren hant is dat hilghe graf unses heren Kristi. ✠ Item buten dem tempel sind ver kapellen: de erste under dem berghe Kalvarie is unser vrowen, dar se stunt under dem kruce, ✠ de ander is aller enghele, ✠ de drudde sunte Johannis, ✠ de verde Dorteghen edder sunte Marien Magdalenen. (1419)

Bethlehem.

Bethlehem is vyf myle van Jerusalem. To mitweghe is de borne, dar vorloren de hilghen drey konnighe den sterne, do se to rade ginghen, wer se wolden teen to Jerusalem edder to Bethlehem. ✠ Item nicht verne is de stede dar

4. 'tor': 'to'. 5. 'eynem': 'eyn'. 6. 'eyner': 'eyne'. 7. 'vort': 'wort'; 'dem': 'den'. 8. das zweite 'eyne': 'eyn'. 9. 'den': 'dem'. 10. Das zweite 'dar': 'dor'. 16. 'in' fehlt. 21. 'welve' fehlt. 22. 'tolyke ingan' fehlt. 23. 'kleyne': 'clyne'. 28. 'edder': 'over'. 31. 'de' fehlt; 'dar': 'dat'. 32. 'to' fehlt.

1419 sick de prophete Helias inne hudde, do one vorvolghede de konnighinne Yesabel. ⁋ Item vort an is dat graf Rachelis Jacobi des patriarches husvrowen. ⁋ Item to Bethlehem wonen alse mer kristen. dar is eyn schone kloster. dar inne to beyden syden stan twelf grot rode mermelen steynpylre, unde 5 dat paviment schynt van synem witten mermelen. In des klosters krucegang gheyt me nedder drittich grat in eynen keller: dar wandelde sunte Jeronimus de biblien van deme greken in latyn: ⁋ Dar sulves to der rechteren hant wart sunte Jeronimus erst begraven. ⁋ Dar by under der erden 10 is de stede dar de kindere worden ingheworpen de Herodes doden let. ⁋ So gheyt me in de kerken nedder: in dat suden is eyn altar, dar wart Kristus besneden na der jodeschen ee. ⁋ Dar by is eyn hol, dar wart de besnedinghe vorgoten unde dat blot der unschuldighen kindere. ⁋ Item an dat 15 norden by dem kore ist eyn altar dar de hilghen drey konnighe ore opper berededen Kristo to bringhen. ⁋ Item eyn screde van dar is eyn borne: dar kam de sterne de de hilghen drey konnighe leydede to syner ersten materien. ⁋ So gheyt me dritteyn grat nedder under den kor. dar de altar steyt dar 20 wart unse leve here gheboren. ⁋ Item drey screde van dar is de krubbe dar Kristus wart inghelecht, unde essel unde rint one anbededen. ⁋ Item j walsche myle van Bethlehem is de kerke dar de enghele den herden kundigheden de bort Kristi unde sunghen 'Gloria in excelsis deo'. 25

⁋ Zacharie.

So tut me viij myle to der borch Zacharie, dar Maria grotede Elizabet, dar seck Johannes vrouwede im moderlyve, dat makede Maria Magdalena. dar entsprangk eyn borne under oren voten, de noch vlut. Item darsulves is eyne kerke in 30 der stede dar sunte Johannes wart ghesneden. ⁋ Dar sulves in der muren is eyn hol, dar sunte Johannes inne behudet

2. Yesabel: 'van Yesebel'. 3. 'Jacobi': 'Jacobus'. 8. 'wandelde': 'wandelt'. 12. 'me' fehlt. 17. 'berededen': 'bereden'. 18. 'van dar' fehlt. 19. 'leydede': 'leyde'. 20. 'de' fehlt. 24. 'bort': 'wort'. 28. 'vrouwede': 'vroude'; 'im': 'in'; 'dat': 'dar'. 29. 'under': 'unde'. 32. 'Johannes': 'Johannis'; 'behudet wart': 'behut'.

wart, do Herodes let de kindere doden. ☩ Item twey arbostschote van dar an dem anderen pallase is eyne kerke: dar wart sunte Johannes gheboren. ☩ So tut me to eyner schonen kerken: dar de hoghe altar steyt, dar is noch dat hol dar wassen is dat holt des hilghen kruces. ☩ Dar nicht verne is Emaus: dar by irscheen den drey konnighen de stern. ☩ Item dar by nicht verne in dem dale Ebron wart Habraham mit den anderen propheten begraven. 1419

☩ Dat dal Damasci.

In dem dale Damascho makede got Adam. Dar is de cisterne dar Josep van synen broderen wart ingheworpen, de stede het Aodaym. ☩ Dar by is de wostenye Johannis baptiste. ☩ Item nicht verne van dar is de stede dar Abraham sach drey kindere unde eyn anbedede.

Bethanien.

Bethanien is ij myle van Jerusalem. In dem weghe wanne me nedder kumpt den berch Oliveti dar is de woste dorpstede Bethphage, dar Kristus up den essel sat unde ret to Jerusalem. ☩ So kumpt me to Bethanien: dar is eyn schone pallas, dar is dat graf Lazari, dar on Kristus vam dode het upstan. ☩ Item dar by is dat hus Marthe dar se sprak: 'Domine, si fuisses hic, frater meus non fuisset mortuus'. ☩ Item dat hus Marien Magdelenen, dar Martha sprak: 'Magister adest et vocat te'.

☩ Peregrinaciones versus Jordanem.

So tut me to der Jordanen, de is v dudesche myle van Jerusalem. In dem weghe to der rechteren hant sut me dat dode meer dar Sodoma unde Gomora vordrunken, unde dat water schynet blaw. dar mach neyn visch inne leven unde neyn voghel by komen. Dar lopet de Jordane dorhen. Dar by is de stede dar sunte Jeronimus syne penitencien dede.

2. 'van dar' fehlt; 'anderen': 'andere'. 8. 'den': 'dem'. 10. 'makede': 'machede'. 13. 'van — stede' fehlt. 15. Der Titel fehlt: nur eine große rothe Initiale zeigt den Abschnitt an. 20. 'vam': 'van'. 26. 'to' fehlt; 'dudesche': 'dusche'. 28. 'unde' fehlt. 29. 'visch': 'vysf'.

1419 ⁜ Dar na kumpt me to Jericho, dar got makede den blinden seende. dar is sunte Johannis baptisten munster unde sunte Jeronimus' munster. ⁜ Jericho was vormals eyn grote stat, dar Kristus vele wunders dede. unde halfweghes twischen Jericho unde der Jordanen steyt sunte Johannis baptisten 5 hus: dat is eyn kerke, de is to der luchteren hant alse me van der Jordenen kumpt. ⁜ Dar na kumpt me up de Jordanen, dar Johannes unsen heren dofte. ⁜ So kumpt me van der Jordanen dorch Jericho to eynem berghe, de het Querentena, dar vastet hadde unse here vertich daghe unde bekoret 10 wart van dem duvel. ⁜ Under dem berghe lopt eyn vlet, dat plach bitter to syn. dar worp de prophete Eliseus solt in, do wart it sote.

Nazareth flos virginum.

Item to Nazareth, dat noch eyn gut stat is, dar wart 15 Kristus ghebodeschuppet. in der stede is eyn schone kerke. by dem kore is de kapelle dar Kristus entfanghen wart van des engheles Gabrihelis worde. dar steyt eyn kleyne sule, dar de enghel an stunt do he de bodeschup brochte, dar syn figure is inghedrucket alse in eyn inghesegheł. Desser kerken doyt 20 de Sarracene grote smaheit, wente alle ore as, esele unde rindere, de villet se dar inne. unde de Saracene van Nazareth sint schelke, dat is war.

Mons Tabor.

So kumpt me by eynem daghe to dem berghe Tabor, 25 dar got syne klarheyt wysede Jachobo, Petro, Johanni, Helye unde Moysi. ⁜ Dar nicht verne is de berch Hermon, de ok lustich is. ⁜ Dar by is Cana Galilee, dar got makede water to wyne.

⁜ Mare Tiberiadis. 30

Dar by is dat meer Tiberiadis, dar got mit droghen voten over ging unde mit synen jungheren na der upstandinge at eines braden visches unde honnighes, unde darsulves ok

4. 'halfweghes': 'halfwege'. 6. 'de': 'dat'. 23. 'dat is': 'dar'. 31. 'is' fehlt.

sadede vyfhundert minschen van vyf broden unde twey vischen. 1419
Dar by is Capharnaum. ☩ Dar by is ok Sardinal, dar
Maria rowede, eyne halve myle van Damasco. ☩ Item
by der muren to Damasco wart sunte Pawel bekart. in der
5 stat Damasci wart he doft. unde Damascus is eyn gut stat.

Syna.

So tut me to dem berghe Syna in xv daghen dorch
wostenye: dar mot me sick up spysen. In dem vote des berghes
sach Moyses den busch entsenghet unde horde godes stempne.
10 Dar steyt eyn schone munster mit blye decket, dar inne is
eyn schone kerke, gheslyret mit velen lampen unde kersen: dar by
dem hoghen altare to der rechteren hant boven erde in eynem
witten marmelsteynen sarke is dat benete der hilghen junkvrowen
sunte Katherinen. ☩ Dar by achter dem altare is de stede dar de
15 busch was vul vures unde blef unvorbrant. ☩ So gheyt me vort
den berch up mit velen treppen unde mit swarem arbeyde, unde
kumpt to der kapellen dar got sprak to Helya: 'Wat deystu hyr?'
☩ Dar is eyn kapelle dar Moysi de ee gheven wart: dar is noch
de kule in eynem harden steyne dar Moysis belde in is enket
20 alse in eynem inghesegħele, dar sick got ome bewysede in syner
majestaten van rucghe to unde bedeckede on mit syner hant,
went he syn antlat nicht seen en konde. ☩ Dar by over eynem
depen dal up eynem overhoghen berghe dar wart ghevoret
de lycham sancte Katerine: dar steyt eyn buw uppe, dar sut
25 me noch de kulen in eynem harden steyne dar se de enghele
erst nedderleyden. ☩ Item jeghen dat Egyptenlant verlust
de berch Syna synen namen unde het Oreb. Up dem berghe
Syna sut me vele provincien ummelancgh, alse dat rode
meer, Helym, unde dar it reghende den kinderen van Jeru-
30 salem dat hemmelsche brot unde dar de joden dat kalf
makeden.

So tut me vort wedder af in Egypten to Alkeyer unde
Nye Babylonien: dar is eyne kerke dar Kristus, Maria unde

7. 'dorch wostenye': 'dor wustenie'. 8. 'mot': 'mut'. 17. 'sprak': 'sprach'. 18. 'is' fehlt; 'Moysi': 'Moyses'. 19. 'Moysis': 'Moyses'; 'is' fehlt. 20. 'dar': 'do'; 'sick': 'sech'. 29. 'it' fehlt. 31. 'makeden': 'makede'.

1419 Josep woneden seven jar vor Herodis angheste ✠. Dar
eyne halve myle by der stat is de balsemegarde, de hort des
soldanes. Item in der stat is de corpus sunte Barbaren,
dar holt me dar van also alse hyr van sunte Merten in
vrolicheyt. Dat lant der lovede dat rechtet ut van Dan 5
went to Bersaben van dem norden jeghen dat suden, unde
heft in syner lenghe xlj myle weghes, unde heft in syner
brede van der Jordanen wente to Joppen edder Jaff van
deme ostene in dat westene xiij myle weghes. dat is war.
Dit sint dudesche myle. 10

De tolle to Jerusalem &c. de is xij dukaten minus iiij
grossen mit deme unrechten tollen, unde jowelk essel kostet
dridde half dukaten unde eynen grossen. Item jowelk vor-
terde boven vj dukaten, wente de wyn de in deme schepe
galt j grossen, de galt up deme lande iiij grossen. 15

Wedder to lande.

Mai 30. Also seghelde wy her wedder af in die Kristiani unde
Juni 3. kemen in dem pinghestavende to Dimisso unde in dem pin-
Juni 4. Juni 11. ghestdaghe by Baffa. item in die Trinitatis up eynen hoghen
berch: dar lach eyn slot dat horde to Rodis. Item in des 20
Juni 15. hilghen lychamen daghe to Rodis, unde habden eghen koste.
Juni 24. item to Modon Johannis baptiste, unde eghen koste. item to
Juni 29. Korfun Petri et Pauli, unde eghen koste. item xv myle walsch
Juli 1. wente to der lampen vigilia visitacionis Marie. item to
Juli 12. Venedie vigilia Margarete. Summa vj weken ij daghe 25
van Jaff.

Juli 13. In die Margarete toghe wy van Venedie up den wech
to Unser vrowen ensedelen. Primo to Trent. item v myle to
Kolteren, iiij to Meran. item iiij myle to Slanders, item ij to
Sludernes. item iij myle to Nauders. item j myle to Phunst, 30
item ij to Brucz, item ij to Landecke, item iij up den Arne-
berch, item j to Klosterlyn, item .... to Pludenisse, item ij to

1. 'Josep' fehlt. 2. 'hort': 'hor'. 3. 'Barbaren': 'Barbare'. 4. 'also alse': 'alz als'. 7. 'myle' fehlt. 11. 'is' fehlt. 12. 'tollen' fehlt. 17. 'Kristiani': 'cris can' ('tan'?). 18 'dem': 'de'. 23. 'et' fehlt. 28. 'ensedelen': 'ensedele'. 23. Vor 'to Pl.' fehlt die Meilenzahl.

Veltkerken, item j to Wadutz. item ij myle grot to Walstat, item 1419
ij to Wesen: dar vart me up deme Ryne, elk man gift mit
deme perde ij blaffert. Item iij myle to Unser vrowen den
ensedelen. Summa van Venedie usque to Unser vrowen
5 lvij myle. dar were wy Abdonis. Dar ginghe wy to dem Juli 30.
sacramente unde weren dar eynen dach.

Item iij myle to Zurk, item ij to Baden, iiij to Rynevelde, ij to Basel. item v myle to sunte Theobalde to der
dannen. Item dominica na Sixti to sunte Odilien ix myle. Aug. 13.
10 item verdehalf to Straseborch, item iij to Botsenhusen, iij
to Seltze, verdehalf to Rynsaberen, iiij to Spyre: in den
speyghel. item vj to Wormesse in den bok. item iiij to Oppenheym. to Mense iij: dar were wy eynen dach, in dem steubeler.
Item iiij myle to Binghe, iij to Wesele. item vj to Kovelense,
15 ix to Bunne. item iiij to Kolne assumpcionis Marie: dar Aug. 15.
were wy ver daghe. Item crastina die Magni to Aken: ij Sept. 7.
daghe, x myle. Item .. myle to Trecht, iiij to Salstat.
item iij to Deest. item v to Delremunde, iiij to Mechel.
item viij to Brugge: dar were wy decollacionis Johannis. Aug. 29.
20 item v to Ordenborch vigilia Egidii. item xij to Andorp, Aug. 31.
v to Astrat, vij to des Herteghen busche, vj to Nimmeghen,
item vj to Deventer, xiij to Munster. item ix to Bylvelde.
item iij to Lemekow: Johan van Reden. item iiij to Hamelen: Hermannus Herderot. item v to Hildensem. item v to
25 Brunswyk.

In deme tempel sint desse orden.

Primo Franci, gude kristen. item Greci. item Armeni.
item Centuri. item Arabiten. item Jachobiten. item Antoniten.
item fratres Georgiani. item fratres de India. unde ore am-
30 becht vordrecht sick nicht mit alle mit unsem ghesette etc.

Item krude up dat meer.

Primo dridde half grossen vor torsican. item ij unse cene.
item j unse rembarbaris. item j unse tarbit. item eyne halve

1. 'Veltkerken': 'Vletkerken'. 2. 'dar vart': 'do wart'; 'gift' fehlt.
3. 'Unser': 'unsen'. 5. 'wy' fehlt; 'Abdonis': 'Abdon'; 'ginghe': 'ging'.
11. 'in den' fehlt. 16. 'wy' fehlt. 17. Die Meilenzahl vor 'Trecht'
fehlt. 19. 'wy' fehlt. 20. 'Andorp': 'Anderp'. 27. 'Armeni': 'Armoni'.

unse enghevers. item j lib. tzucker. item pillen. item xvj unse
grones enghevers. item langk pepper, kanneel, cedever. item
j lib dyarodon abatis pro viij grossen. item anderthalf tal.
electuaris tzucker, rosyn to ix grossen unde eyne unse tyriaca
unde ix grossen pro xxxiiij pillen unde xvj grossen pro j lib. 5
trasian unde j lib. diarodon abbatis. Summa est iij dukaten
verdehalf grossen rc.

To dem anderen male

1424 toghen wy, her Lippold, Hans unde Arnt Pornere aver up
Jan. 1. de reyse over meer in anno xiiij^c xxiiij in die circumcisionis 10
domini sabbato. Also wart uns to wetten, dat wy nicht
konden komen over meer. do toghe wy to Rom.

Van Venedie lxxx walsche myle usque Ferrar: Antonius
to der lilien, by ver daghen over water. item xxxv myle
walsch by twey daghen to Bononia up dem water. Item 15
dat is commune Tuskanum, Romanien, Lumbardien. Item
xxx myle to Florensoyl, Tuskanum, unde sint de quadesten
berghe. item x myle to Schorperye, ok quade berghe. item
xv myle to Florense: ok quade berghe, Tuskanum. dar vlut
de Arne in dat meer. Item xxxj walsche myle usque Senis 20
vel Hoghensinnen: in corona. item xx myle sunte Klerck in
Campania: dar is eyn bat uppe myle na. item xxiiij myle
usque Aquependent, Hanghenwater: in den hanen. item xx
myle usque Monte Floschum: in den hanen. item xx myle
to Suters: in den stern. item xxiiij myle usque Roma: in den 25
slottel, Barbara.

Febr. 2. Unde weren in lechtmissen daghe to Florense, unde kemen to
Febr. 10. Rome vor sunte Scholastiken daghe. dar lege wy ix daghe
unde ick hadde den pawes by syner hant. Unde toghen
Febr. 29. wedder af unde kemen to Venedie achte daghe vor vasten. 30
dar leghe wy ok ix daghe. Unde toghen van dar des ersten
März 9. donnerdaghes in der vasten v walsche myle wente Mesters,
x myle usque Tervis, xv myle usque Konnighelan. item

6. 'j' fehlt; 'diarodon=abbatis': 'diarōbatis'. 9. 'unde' fehlt; 'Arnt': 'Arns'. 10. 'in' fehlt. 11. 'dat': 'dar'. 12. 'do': 'dar'. 13—26 bildet in der Hs. den Schluß, gehört aber unzweifelhaft an diese Stelle. 15. 'Bononia': Banonia'. 16. 'commune' (?): '9mū'; 'Lumbardien': 'bumbardie' 22. 'dar': 'dat'. 23. 24. 25. 'in den' fehlt. 29. 'toghen' fehlt. 33. 'usque': 'ut'; 'Konnighelan': 'konnighe lant'.

vij myle usque Spalon, xij myle usque Plasbruck: Penter 1424
myner. xvj myle usque sunte Merten. item xiiij usque
Heyden. item xv myle usque Dobbelach. Summa xcv myle
walsch, pertinet Venedie. Item iiij myle dudesch usque
5 Brunek. item iij dudesche myle usque Mollebach. item iiij myle
usque Stertsingh. item iiij myle usque Matrian. item vj myle
usque Stammes. item iij myle usque Lantecke. item ij myle usque
Putenume: Arnsberch. item ij myle usque Klosterlyn. item ij myle
to Pludenisse. item .. myle to Weltkerken. item j myle to Vadutz.
10 item ij myle grot to Walstat. item ij myle to Wesen: de
vart me up dem Ryne, elk man mit dem perde gift ij blaffert.
item iij myle grot to Unser leven vrowen den ensedelen.
Summa van Venedie to Unser vrowen lvij myle, ja wol lx.
Item iij myle to Zurke. item iij myle to Baden. item iiij to
15 Reynevelt, item ij to Basel, item v to Theobaldo to der
dannen. item ix myle to sunte Odilien. item iiij to Strase-
borch, item iij to Rotzenhusen, iij to Seltzen, iiij to Rynes-
waberen. item iiij myle to Spyre: in den speygel, vj to
Wormesse: in den bok, item iiij to Oppenheym. item iij to
20 Mentze: to des richtes hus. item iiij to Binghen, ... to
Wezelen. item vj to Kablense. item ix myle to Bunnen, item
iiij to Koln. Ofte van Mentze to Frankevort dorch Hessen.

1. 2. 'Penter myner' (?): 'pent. myn', beide Wörter mit dem Zeichen der Abbreviatur. 4. 'dudesch': 'dudest'. 7. 'Lantecke': 'Lanteckel'. 9. Vor 'Weltkerken' fehlt die Meilenangabe. 11. 'gift' fehlt. 12. 'Unser': 'unsen'. 20. 'Mentze': 'Metze'; 'Binghen': 'Bringen'. 21. Vor 'Wezelen' fehlt die Meilenangabe.

Anlagen.

A. Hans Porners Testament.

1427 December 21.

Aus dem ersten Testamentebuch der Altstadt, Bl. 93'.

In nomine domini amen. Jk Hans Porner de eldere sette min testament by sundem lyve under guder vernufft, alze ik dat gerne hebben wille na mynem dode, unde bidde dar to vormunderen myne leven vrunt, alze Tylen Kovote, Sandere Rydemanne unde Kerstene mynen om de mit my is, unde Wynneken Bunkenborch myne medderen. unde bidde ju alle gotliken umme goddes willen, dat gy dyt myn testament vorstan unde myne begheringhe vulbringhen alze gy aller erst unde best kunnen, jo eer jo lever. des ghelove ik jw wol, dat gy dat truwelken don willen: ik hebbe gherne dan wat gy wolden. ok en byn ik myt alle nicht schuldech dat ik weet buten offte bynnen der stad. To dem ersten male lecghe ik xxiiij mark pennighe to myner bygrafft by Kovote: de schal dar rekenschop aff don. dar schal men my van suverken began laten in dem ersten jare myt vigilien unde zelemissen na rade Wynneken myner leven medderen, unde scholde dar ok van lezen laten veer gulden zaltere uppe dem Rennelberge de juncffrowen, unde scholde dar ok van gheven presteren, alze to sunte Mertene, to sunte Mychaele, sunte Petere, sunte Andreas, sunte Katherinen, sunte Magnus, sunte Olrike, to den broderen, to den pewelern, sunte Matheuse, sunte Joste, to dem spetale, to sunte Johanse, to sunte Pawele, to sunte Jacope, to dem hilghen geyste, to sunte Thomase, sunte Auctor, sunte Bartholomeus, in den grawen hoff, to sunte Nicolause, to sunte Lenarde, uppe den Rennelbergh unde den kluzenerschen to sunte Lenarde, jowelkeme j nyen schilling. Vortmer schal me darsulves van gheven allen opperluden unde oren scholren unde allen scholren in

der vorghescreven kercken unde den monniken vorghescreven, de neyne prestere en syn, jowelkem vj nye pennighe. Ok schal me dar van gheven den armen luden to sunte Lenharde, to sunte Thomase, in deme spettale unde in allen conventen, unde allen begginen jowelkem iiij nye pennighe in mynem hus: enbreke hir wes ane an den xxiiij marken in deme ersten jare, dat scholde Kersten utgheven van syner gifft. Ok gheve ik des Rades gheсynde iij mark, alze iiij burmesteren in der Oldenstad unde den boden Buringhe, Laczeken, Tylen van Beddinghe, Hinrike an Alvensleven jowelkem j ferding, unde twen burmesteren in dem Haghen unde twen in der Nyenstad unde eynem in der Oldenwyk unde eynem in dem Zakke jowelkem eynen halven ferding: ik hebbe se vele beropen in vortyden. Ok hebbe ik anderthalff ferding geldes ervetynses vor sunte Michaelis dore: des schal me alle jar dar van gheven j ferding to mynem lechte to unser leven ffruwen to dem spettale, dat lecht mede to beterende, unde de halve fferding schal deme Rade vor dat schod. Ok schal Hans Porner der Ventsleveschen sone v mark geldes alle jar upnemen veer jar umme by deme ghemeynen Rade, offt syn moder levede, unde de anderen twey jar schal de rente Tyle Kovot offte syne kindere upnemen, offt se levede, wente ik mach de sulven renthe alzo vorgheven vj jar umme na mynem dode offt se levede, alze dat bok des Rades in der Oldenstad utwyset, wente ik dat myt mynem gelde kofft hebbe. Ok gheve ik Wynneken myner medderen ij mark unde iij scheppel rocghen unde hern Kerberge j mark. Item gheve ek Kovote xx mark penninghe, unde Sander Nydemanne xv mark penninge, unde Ecgheling Strobecke x mark, unde der ffruwen uppe sunte Petere brucghe ij mark. item hern Lippolde mynem ffrunde ij mark unde myne besten twene rocke de dar blyven, dat ik jo in synem bede sy alle tyd. Ok gheve ik Abelen myner medderen uppem Damme vj teppetkußene der besten unde j mark. Ok gheve ik der Zegerdeschen myner leven medderen v mark. item Arnoldus Lampen mynem ome v mark, dat se unsen leven heren vor my bidden. Ok gheve ik den barveten broderen x scheppel rocghen: dar schullen

se my vor began eyn jar umme jo umme de iiij weken, unde bidden vor myne zele unde mynes wyves zele unde vor aller cristenen zele. Wat nu mer hir over were alze myn hus ledich myt dem inghedome, rocghen, molt, redeschop, wat des were unde wur ik dat ane hebbe, dat in dessem testamente nicht vorgheven were, alze myn grote wesselbok wol al enckede utwyset, dat gheve ik Kerstene mynem ome, alze fforder he dar noch van gheve Corde mynem junghen xx mark by vij jaren: dar scholden myne vormundere one mede vorstan. unde bidde myne leven heren den Rad, dat se den dridden penning nicht van ome nemen, na deme dat he to Brunswyk blyven wel, alze dat vele geschehn is. Ok schal Kersten dar vord van gheven Greten myner maghet x mark by twen jaren, den besten maghethoyken unde ij scheppel rocghen, unde alle hilghedaghe eyne maltijd de wyle se levet. Were ok dat Kersten storve eer he fryede, so schal desse vorgescreven ghift de ik ome hir gheven hebbe, vallen an Tylen Kovote unde Sander Rydemanne unde ore kindere. Item schal Kovotes dochter hebben myn ewangeliumbok, unde myn tydebok schal Kovot hebben unde myn paternoster, unde Tylen Westvale alle myne wamboze, hozen, koghelen unde mutzen, unde eynen hoyken eyntffoldesch. Unde ik gheve mynen vormunderen al vulmacht to donde alze hir vorghescreven steyt, unde love one des wol dat se dat truweliken don willen: ik hope, dat ik dat wol verdenet hebbe, unde nemen dat lon van godde. De Kovotesche, de Sandersche, de Zegherdesche, Wynneke Bunkenborch unde Grete scholden myne beghengnisse vorheghen. Actum xliiij^c xxvij dominica ante nativitatis Kristi.

B. Verzeichniß der Ortsnamen.

C. Porners Reiseapotheke.

Zur Erklärung der S. 147 f. aufgeführten 'krude' folge hier was ich der gefälligen Mittheilung Herrn Dr. H. W. Mielck's in Hamburg verdanke.

Durchaus unverständlich sind 'torsican' 147 32, 'tarbit' 147 33 und 'trasian' 148 6: wahrscheinlich durch Schuld des Abschreibers, welchen ich hier nicht zu emendiren weiß.

'cena' 147 32 = senna, folia sennae, Sennesblätter, welche als beliebtes Abführungsmittel ihr Ansehen noch immer behaupten.

'engever' 148 1. 2.: Ingwer, das erste Mal wahrscheinlich kandirt, das zweite Mal 'gron' d. i. roh, einfach getrocknet.

'kanneel' 148 2 ist in Norddeutschland der volksthümliche Name für Zimmetkassia, cortex cinnamomi cassiae. Zweifelhaft bleibt aber, ob diese hier verstanden werden darf. Nach der Pharmacopoeia Augustana (Aug. Vind. 1694) p. 7 f. wurden Zimmet und Zimmetkassia von canella damals unterschieden, welche den Namen des edlern costus theilte. Ebendort erhellt auch, daß radix cedoariae für geeignet galt, den kostbaren costus dulcis zu ersetzen.

'cedever' 148 2 Zittwerwurzel, cedoariae radix, die brennend scharfe aromatische Wurzel einer Amomacea Ostindiens (Kaempferia rotunda). Langer Pfeffer, Kanneel und Zittwerwurzel mit einem Zusatz von etwas Bitterm geben noch in unsern Tagen einen erwärmenden Magenschnaps.

'diarodon abbatis' 148 3. 6 scheint ähnlich gebildet zu sein wie diacydonites, diamoron, diaprunis, diacodion u. a.: die mit Honig oder Zucker behandelten Theile oder Säfte von cydonia, morus, prunus, κωδη, und war demnach wohl die gelegentlich noch jetzt ärztlich verordnete conserva rosarum, frische Rosenblätter, fein zerschnitten und mit Zucker zu einem steifen Teige angestoßen, vielleicht auch nach Vorschrift des anonymen Abtes mit stärker wirkenden Arzneistoffen versetzt.

'electuaris tzucker' 148 4. Electuarium = Latwerge: mit Zucker oder süßem Fruchtmuse angemachte Arzneipulver.

'tyriaca' 148 4: Teriak.

V.

Ueber das Verhältniß der vier gedruckten Mindener Chroniken zu einander — ihre bisher vermuthete Priorität und ihr wirkliches Alter.

Vom Geh. Legationsrath v. Alten.

Die Geschichte des Bisthums Minden ist am Ende des Mittelalters von vier Chronisten behandelt worden, deren Arbeiten uns später auch durch den Druck zugänglich gemacht wurden und welche — soweit bis jetzt bekannt ist — die einzigen Geschichtsschreiber über Mindener Angelegenheiten gewesen und geblieben sind. Es sind diese Chroniken folgende:

1) Die Successio episcop. Mindensium, welche von Pistorius in seinen Scriptores R. Germanicarum (Frankfurt 1607) p. 723 folg. und dann in der von Struve besorgten 3. Ausgabe desselben (Regensburg 1726) p. 805 folg. publicirt worden ist.

2) Das Chronicon Mindense des Busso Watenstedt, welches Paullini in seinen R. Germanicarum Syntagma (Frankfurt 1698) in der 3. Abtheilung herausgegeben hat.

3) Des Hermann v. Lerbeke Chronicon episc. Mindensium, welches Leibniz im 2. Bande seiner Script. R. Brunsvicensium p. 157 uns mittheilt.

4) Die Chronik, welche nach der Ueberschrift ihrer auf der Königl. Bibliothek zu Hannover befindlichen Handschrift einen gewissen Stoffregen ehemals zum Eigenthümer (wenn nicht zum Verfasser?) gehabt hat und welche von den beiden Meybom (Großvater und Enkel) herausgegeben ist, von Ersterem in Verbindung mit des schon genannten Lerbeke Chronicon com. Schaumburgensium (Frankfurt 1620), — von Letzterem in den R. Germanicarum tom. III. (Helmstedt 1688), wo sie als Chronicon Mindense incerti auctoris sich im 2. Theil

p. 549 gleichfalls an Lerbeke's Schaumburger Chronik anschließt.

Es hat sich nun, nach Leibniz' Vorgang, eine große Unsicherheit unter den Gelehrten hinsichtlich des Verhältnisses dieser genannten vier Chroniken unter einander, namentlich hinsichtlich ihres Vorranges im Alter und wegen ihrer Abhängigkeit von einander herausgestellt. Man hat diejenige des Lerbeke als die unbedingt umfassendste — vielleicht auch sorgfältigste — vorangestellt und die übrigen mehr oder weniger als Auszüge aus derselben oder doch kurze Bearbeitungen derselben betrachten wollen. Dies lag vornehmlich darin, daß man glaubte, ihr als der ältesten die Priorität zuerkennen zu müssen. Leibniz war hierin vorangegangen. Er äußert in seiner Vorrede zu Lerbeke's Chronicon (Introductio zum 2. Bande der Scriptores p. 191 nr. XIX) in folgender ziemlich unklaren Weise: Lerbeke habe — wie man annehmen müsse — da sein Chronicon com. Schaumburgensium mit dem Jahre 1404 aufhöre, um eben diese Zeit geblühet; ferner, da dessen Chronicon Mindensium — soweit dieses von ihm selbst herrühre — bis zum Bischof Otto vom Berge reiche, habe er diese Arbeit im Jahre 1398 (Otto's Todesjahr) beendet. Nach dieser Ansicht Leibniz's wären somit Lerbeke's beide Chroniken hauptsächlich in der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts geschrieben worden, und zwar ziemlich gleichzeitig, so jedoch, daß die Schaumburger nach der Mindener verfaßt sei; Lerbeke habe ferner höchstens um einige Jahre in das folgende Jahrhundert hineingelebt. Bei dieser Altersbestimmung sind die Gelehrten so ziemlich bis zur Neuzeit stehen geblieben. Neuerlich aber ist diese Frage noch verwickelter geworden, indem Potthast in seinem: Wegweiser 2c. der Geschichtsschreiber des Mittelalters (II-Vitae p. 418) anzudeuten scheint: Lerbeke möge um 1480 gestorben sein, und mit ihm einstimmend Dr. H. Prutz (Heinrich der Löwe p. 446) ausdrücklich sagt: Lerbeke lebte und schrieb erst um 1480, während Klette in seinen „Quellenschriftstellern" p. 519 wiederum das Jahr 1404 — doch wol als Blüthezeit Lerbeke's anführt und dann

die Jahre 1398 und 1473 angiebt, anscheinend als Endtermine für Lerbeke's eigne Arbeit an seinem Chronicon Mindense und respective als Endtermin der Arbeiten seiner beiden Fortsetzer. Von allem diesem ist nur sicher, daß das Chronicon com. Schaumburgensium bis zum Jahre 1404 oder vielleicht auch bis zum Jahre 1407 reicht; daß ferner gar kein Grund ersichtlich ist für die Annahme, Lerbeke habe seine Mindener Chronik nur bis zum Jahre 1398 fortgeführt; also auch kein Grund für die Ansicht, daß diese letztere sein früheres und vor der Schaumburgischen Chronik vollendetes Werk sei. Die Sache liegt wol so, daß Leibniz viel zu voreilig der Vermuthung eines ziemlich kritiklosen Vorbesitzers des von ihm eingesehenen und veröffentlichten Exemplars der Lerbeke'schen Chronik (noch jetzt auf dem hiesigen Königl. Archiv befindlich) Glauben geschenkt hat, welche Vermuthung in einer dem Werke vorangesetzten kurzen Vorbemerkung ausgesprochen worden war und noch dort sich findet. Dort heißt es nun, daß der Mindener Predigermönch H. v. Lerbeck die nachstehende Chronik bis zu seinem Lebensende (usque ad tempus suae vitae) und zwar bis zum Lebensschlusse des Mindener Bischofs Otto vom Berge fortgeführt habe; später hätten Andere Fortsetzungen zu diesem Werke geliefert. Um nun nachzuweisen, daß diese von Leibniz und sodann von den Neuern adoptirte Annahme bei näherer Einsicht in das Werk sich als grundlos und nicht mit dem Text übereinstimmend erweise, und daß Lerbeke sich keineswegs als der älteste der Mindener Chronisten darstelle, müssen wir im Folgenden die verschiedenen sogenannten Chroniken genauer durchgehen und nach ihrem Alter und Inhalt prüfen, endlich ihren Quellen weiter nachforschen, namentlich insoweit diese auf älteren, von ihnen gemeinsam benutzten, speciell Mindener Schriftstücken beruhen, sei dies ein schon früh begonnenes amtliches und chronologisches Verzeichniß der Bischöfe und der zu ihrer Zeit eingetretenen wichtigen Vorkommnisse, sei es eine oder mehrere Sammlungen von Urkunden, wie deren in Minden wie in andern Stiftern aufbewahrt wurden.

Da wir — mit Potthast und Klette — die Stoffregen-

sche von den beiden Meybom's publicirte Chronik nur für einen im XVI. Jahrhundert verfaßten Auszug aus Lerbeke's Chronik halten, der jedoch auch Kenntniß der eben bezeichneten älteren Quellen verräth, und erst selbstständig wird, wo auch die Fortsetzungen Lerbeke's zu Ende gehen — also bei den Bischöfen Heinrich (v. Schaumburg), Franz (v. Braunschweig) und Franz (v. Waldeck), somit von 1473 bis 1542, so können wir diese 4te Mindener Chronik hier unberücksichtigt lassen. Sie würde erst dann wichtig werden, wenn es sich darum handelte, den Urtext der — wie bemerkt — allen Mindener Chroniken gemeinsamen Quelle — die als Annalen, Fasten oder Successio episcoporum bezeichnet wird — wieder in seinem Wortlaute herzustellen.

Was nun die 3 übrigen Chroniken anlangt, so ist hier zunächst eine Ansicht des Prof. Waitz hervorzuheben, welche derselbe schon vor längerer Zeit, ohne sie jedoch näher zu begründen, in den „Gelehrten Göttingischen Anzeigen" (Jahrg. 1857 Nr. 3, pag. 63) vorgetragen hat. Sie möchte wenigstens geeignet sein, der neueren etwas wegwerfenden Beurtheilung der Mindener Chroniken, wie sie deren von Gelehrten wie Potthast, Prutz, Kletke gefunden haben, eine etwas andere Wendung zu geben. Diese Aeußerung geht dahin, daß sowohl der Chronik Lerbeke's als dem Auszuge aus derselben (eben jener Stoffregen'schen Chronik) eine ältere uns jetzt verlorene ursprünglich Mindener Chronik zu Grunde liege, welche selbst wieder auf Heinrich's v. Herford Werk und besonders auf die ebenfalls verschollene aber oft citirte Chronica Saxonum gefußt, anderseits aber auch der anscheinend in Minden entstandenen Narratio de fundatione quarumdam Saxoniae ecclesiarum (bei Leibniz SS. R. Brunsw. I, 260) als Quelle gedient habe. — Sehr zu bedauern ist, daß Waitz diese Ansicht nicht weiter ausgeführt hat; er würde nothwendig dazu gedrungen worden sein, außer der Stoffregen'schen Chronik auch die beiden älteren Mindener Chroniken, neben dem Lerbeke seiner Betrachtung zu unterziehen und uns zugleich zu zeigen, in wiefern er die Compilation des erst 1370 gestorbenen Heinrichs v. H. und die —

wie unten gezeigt werden soll — wahrscheinlich ebenfalls auf denselben Heinrich zurückzuführende Narratio de fundatione .... für die Urquellen der Mindener Chroniken ansehen konnte.

Nichts desto weniger halten wir die Waitz'sche Vermuthung über das Bestehen einer älteren Arbeit fest, welche die gemeinsame Quelle aller Mindener Chroniken war, auf welche die letzteren fortwährend zurückgehen und deren Angabe sie nur mit sichtbarem Bedenken und unter Anführung der ihr entgegenstehenden Gründe bezweifeln und anfechten. Wenigstens wird ohne Zweifel wie in anderen deutschen Bisthümern, so auch in Minden ein gewissermaßen amtliches Verzeichniß der dortigen Bischöfe bestanden haben, ausgestattet mit den Daten der Zeit ihrer Wahl und Consecration, ihres Hinscheidens und Begräbnisses und mit allen übrigen Personalien dieser Bischöfe, welcher kurzen Lebensbeschreibung man sodann Notizen über Entstehung und Fortgang anderer geistlicher Stiftungen, über Synoden, Convente, auch Unglücksfälle aller Art innerhalb der Diöcese anschloß. Ob diese Daten und Notizen aus jenen frühen Todtengerichts-Urtheilen entnommen, deren unter der Bezeichnung: Schedae emortuales Scheidt in Orig. Guelf. III. p. 153. Anm. und p. 197. Anm., sowie Lüntzel, Gesch. der Stadt Hildesheim, I. p. 400 erwähnen, oder auch — was so ziemlich dasselbe — jenen Personalien, die ohne Zweifel bei der Bestattung eines jeden Bischofs auch noch später verlesen wurden, das mag hier unerörtert bleiben. Jedenfalls haben wir in diesen amtlichen Aufzeichnungen die Hauptquelle für die fortlaufende Arbeit zu suchen, deren Prof. Waitz als des ursprünglichen Mindener Chronicon gedenkt, welche ferner in Minden wie in Hildesheim wol unter dem Titel: Successio episcoporum eine Art amtlicher Autorität beanspruchte, so daß beispielsweise im letzteren Stifte, der ganze inhaltreiche Codex, welcher neben ihr noch manche andere Aufzeichnung enthielt (vergl. Lüntzel a. a. O.), — außer der Aufschrift Agenda martyrolog. (?) auch den ferneren weit verständlicheren Successio Hildes. episcoporum führte. Daß ein ähnlicher Codex verschiedenen Inhalts in Minden existirte, wird noch bei Lerbeke's Chro-

nik zu besprechen sein; von dem Hildesheimer finden wir verschiedene Excerpte in Leibniz (SS. I. p. 742 folg.).

Daß dagegen die Narratio de fundatione quar. ecclesiarum, von der Waitz in oben beregter Stelle ausgeht, eine ziemlich selbstständige und von der eben besprochenen Successio unabhängige Abhandlung sei, vermuthlich abgefaßt von einem einzelnen Geschichtsfreunde, dem aber vielfache Quellen zu Gebote standen; daß diese kleine Uebersicht am wahrscheinlichsten einem der unter den Benedictinern oder Predigermönchen nicht ganz seltenen Gelehrten zuzuschreiben sei, wie es deren nachweislich in Minden gab und von denen hier nur an Heinrich v. Herford zu erinnern ist, auch dieses weiter zu besprechen, wird sich später der Anlaß ergeben.

Diese wahrscheinlich in Minden wie in Hildesheim Successio episcoporum von dem wichtigsten Theil ihrer Aufzeichnungen benannte, seit Jahrhunderten fortlaufende Arbeit mußte die Aufmerksamkeit der Benedictiner in Minden erregt haben, als in Folge von Bedrängnissen von Seiten der Natur und der Menschen ihr Kloster und ihre dort verwahrten geschichtlichen Bücher zu Schaden gekommen waren. Der Gedanke war natürlich, zum Ersatz derselben die Successio abschreiben, auch nach Kräften mit kurzen Notizen vermehren zu lassen und ihr wiederum die Bezeichnung Successio episc. Mind. voransetzen zu lassen. Diese Arbeit besitzen wir nun noch in der von Pistorius (später Struve) in ihren SS. Rer. Germanicarum tom. III. p. 807 folg. herausgegebenen jetzt ältesten Mindener Chronik.

I. Die Successio episcoporum.

Diese Successio knüpft an einige gereimte lateinische Verse an, die auch Lerbeke und Stoffregen geglaubt haben ihren Chroniken voransetzen zu müssen; dann folgen 2 Gedichte in 240 trochäischen Versen über die ersten Zeiten des Bisthums, mit Nachrichten, die deutlich darauf hinweisen, daß der Dichter sich möglichst eng an die ursprüngliche Successio angeschlossen, also wahrscheinlich älter als einer der späteren Chronisten sei. Wie begreiflich war jene ursprüngliche Successio, welche spätestens mit dem XII. Jahrhunderte

ihren Anfang genommen, über die früheren Vorsteher des Bisthums nur ungenügend unterrichtet, da der Gebrauch jener Schedae emortuales oder auch nur der Personalien und insbesondere die Aufbewahrung solcher Aufzeichnungen noch nicht regelmäßig durchgeführt sein mochte. Wir sehen deshalb, daß der Bearbeiter unserer (der jüngeren) Successio sich — wie auch die übrigen Chronisten es thun — wiederholt entschuldigt wegen seiner Unkenntniß. Schon beim 2ten Bischof Hardwardus heißt es: de illo episcopo et quampluribus aliis nihil dignum memoria (*sic!*) inveni et quanto tempore rexerit ecclesiam Mind. — quod diu hominum memoria (?) transivit. Dann aber muß der Verfasser, um die Form einer Chronik festzuhalten, ein paar Worte über die Anfänge der Stadt Minden sagen, die er schwerlich in seiner Quelle fand, und hierbei fällt ein Wink, den wir uns zunächst zu Nutzen machen wollen. Er erwähnt, daß als der ursprüngliche Kern der Stadt eine Anhöhe in derselben anzusehen sei, wo der Sachsenherzog Wittekind seine Burg gehabt, als Kaiser Karl d. Gr. die Stadt zum Sitz eines Bisthums erhoben; daß dann die Edelherrn vom Berge diesen Berg befestigt und inne gehabt als Edelvögte des Stifts, bis der letzte derselben Simon vom Berge, der zugleich Domprobst gewesen, die Burg dem Bisthum vermacht habe, worauf dann die vom Domprobst schon bewohnten Gebäude dauernd zur Domprobstei geworden, obgleich sie noch immer das Ansehen einer Burg behalten hätten. „Hic (Wedekindus rex) habuit castrum, ut a d h u c a p p a r e t, quod dicitur praepositura, quia in ea morabatur q u o n d a m Simon nobilis de Monte, praepositus Mindensis". — Der ganze Wortlaut zeigt, daß zwischen der Todeszeit Simons und dem Beginn unserer Chronik kaum einige Jahrzehnte liegen konnten. Nun starb der Domprobst Simon vom Berge am 3. October 1397 (vergl. Mooyer Regesta nobil. de Monte). Hiernach wären die ersten Jahrzehnte des XV. Jahrhunderts als Ursprungszeit der jüngeren Successio von uns vorläufig festzuhalten und es stimmt dann zu dieser Andeutung, wenn der Schluß der Arbeit uns in der Vermuthung bestärkt, daß dieselbe im

Jahre 1435 rasch begonnen und höchstens nur noch das folgende Jahr zu ihrer Beendigung gebraucht habe.

Der anonyme Verfasser schließt nämlich seine Successio mit dem Tode des B. Wulbrands v. Hallermund (am Weihnachtsabend 1437 nach Mindener Zählung; also) am 24. December 1436 ab und fügt dann noch zwei für Minden und das dortige Benedictiner-Kloster wichtige Nachrichten hinzu, welche unter Wulbrands Regierung fielen. Die Niederlage nämlich der Mindener Bürgerschaft 1434 auf der Veltheimer Marsch und die Ueberführung der eben genannten Brüderschaft aus dem Mauritiuskloster und ihren dortigen unbewohnbar gewordenen Klostergebäuden auf der Insel von Minden in das ihr incorporirte St. Simeonskloster in der Stadt selbst, in nächstfolgendem Jahre 1435. Alles in der Successio Folgende ist späterer Zusatz; jedoch könnten, wenn auch aus weit späterer Zeit nach Schluß der Arbeit, doch noch aus der Feder desselben Verfassers diejenigen Zusätze sein, welche die Reformation des erwähnten Mauritius- und Simeonskloster im Jahre 1451 und das Begräbniß zweier Aebte in einem Grabe im Jahr 1461 betreffen. Mit ungewohnter Ausführlichkeit wird nämlich erzählt, das Benedictiner-Kloster sei 1451 vom Cardinal Nicolaus v. Cusa in Person reformirt worden, unter Vermittelung des Abts (Johannes Hagen) von Bursfelde, der einen neuen Abt (Johannes Cosyn) eingesetzt habe; ferner diese beiden Abte seien nach einiger Zeit in demselben Kloster zugleich gestorben und im Chor der Klosterkirche unter demselben Grabstein beerdigt worden. Aus dem 2ten Zusatz zur Lerbeke'schen Chronik (Leibniz, SS. Rer. Brunsw. II. p. 210) erfahren wir noch, daß dies erst 1461 geschehen und daß Johannes Cosyn an der Wassersucht gelitten habe. Auch die zweite, den ersten Regierungsjahren des folgenden Bischofs Alberts v. Hoya angehörende frühere Nachricht von der in Minden furchtbar wüthenden Pest könnte zwar dem Verfasser noch zuzuschreiben sein, ist aber jedenfalls als Nachtrag zu betrachten. Dagegen läßt die chronologische Verwirrung, die in diesen Zusätzen herrscht, sicher darauf schließen, daß die eigentliche

Arbeit mit dem Todesjahre B. Wulbrands hat schließen sollen. Wir haben jedoch jene dem Verfasser allenfalls noch zuzuschreibenden Nachträge in dem Sinne zu betrachten, daß sie eben durch die Verwirrung, in der sie vorgetragen werden, vielleicht uns einiges Licht in dem Dunkel darbieten, welches die Entstehung der Successio umgiebt.

Daß nämlich der Verfasser oder auch sein Fortsetzer für nöthig befunden, Nachrichten, die nur das Benedictinerstift betrafen, ausführlicher als frühere Nachrichten in Nachträgen am Schluß des Werkes beizufügen, scheint uns, wie bemerkt, zunächst darauf zu deuten, daß die Arbeit nicht nur als von einem Benedictiner verfaßt, sondern auch insbesondere für ein Benedictinerkloster bestimmt zu betrachten sei. Wird dieser Schluß anerkannt, so dürfte auch eine jener nachträglichen aber doch der Lebenszeit B. Wulbrand's angehörigen Nachrichten, die noch vom Verfasser stammen, uns einen weiteren Aufschluß über die Veranlassung des Werkes selbst gewähren. Dies ist die oben erwähnte Nachricht über die nöthig gewordene Uebersiedelung des Klosters in die Stadt, in Folge vielfacher feindseliger Anfälle und der fortdauernden Gefahr vor Ueberschwemmungen von der Weser, denen die unbeschützte Insel vor der Stadt ausgesetzt war. Wenn nun dabei der Kirchen-Ornamente, besonders auch der Bücher gedacht wird, die noch zur Zeit der Niederschrift den Verfasser Spuren der früheren Beschädigungen erkennen ließen (adhuc hodie ostendunt, quanta ibidem sustinuerint damna), als sie schon im Simeonskloster untergebracht waren, so ist der Schluß erlaubt, daß der bei dieser Uebersiedelung erst recht sichtbar gewordene übele Zustand dieser Schriftstücke eben der Anlaß geworden sei zu dem raschen Entschlusse, den beschädigten Bücherschatz des neu eingerichteten Klosters wieder möglichst zu vervollständigen und einen Klosterbruder zunächst zu beauftragen, die Geschichte des Bisthums zu bearbeiten. Das Material zu einer solchen Chronik lag im Domarchiv zur Hand; die dortige alte Successio brauchte nur abgeschrieben, hier und da auch durch anderweitige Nachrichten bereichert zu werden. Somit ist es denkbar, daß der Zeit-

raum von jener Uebersiedelung in der Fastenzeit 1435 bis zu Wulbrand's Tode zu Ende 1436 genügt haben kann, eine Arbeit dieser Art herzustellen. Vielleicht dürfen wir den dem Verfasser ertheilten Auftrag uns in der Weise denken, daß die Arbeit vor der Hand bis zur damaligen Zeit fortgeführt werden, aber noch Raum gewähren sollte, sei es für ihn selbst oder für Andere, um nach Art der Annalen im Lauf der Zeit Fortsetzungen aufzunehmen. Eine unmittelbare und sehr gewichtige Unterstützung findet die vorstehende Auffassung hinsichtlich der Zeit des Abschlusses der Chronik während der Jahre 1435 und 1436 in dem Chronicon des hier von uns besprochenen Klosters St. Mauritius und Simeon, welches der unserm Vereine und der archivalischen Wissenschaft überhaupt leider viel zu früh durch den Tod entrissene Geh. Archivrath Dr. Grotefend im Jahrgang 1873 dieser Zeitschrift p. 143 als letzte Gabe uns mitgetheilt hat. Dies Chronicon fügt sich mit dem Jahre 1435 genau an unsere Successio an, sobald wir eben des letzteren Abschluß in dieses Jahr verlegen. Was hier den Schluß bildet, die Ueberführung des Klosters in die Stadt im Jahre 1435, bildet dort (nach einem Namensverzeichniß der Aebte) ausdrücklich den Anfang der neuen Chronik. Die schon bei Anfertigung der Successio ins Auge gefaßte Fortsetzung fand durch diese neuere Chronik ihre Verwirklichung.

Es stellt sich nach dem Vorstehenden als sehr wahrscheinlich heraus, daß ein Mitglied des Benedictinerklosters, welches im Jahre 1435 sich mit seiner Brüderschaft im Simeonskloster in Minden niedergelassen, alsbald begonnen hat, einen Abriß der Mindener Geschichte zu verfassen und zu diesem Zwecke die in den dortigen Kirchen und Klöstern — vorzugsweise in der Kathedrale — vorhandenen Quellen zu durchforschen. Seine Grundlage und unmittelbares Vorbild waren jene Annalen, welche im Domstift — anscheinend unter dem Titel Successio episc. Mind. — verwahrt und wenn erforderlich weiter geführt wurden. Daneben muß die Einsicht auch anderer eben dort aufgehobenen Schriftstücke ihm sowohl als den beiden späteren Mindener Chronisten

freigestanden haben und diese, bisher noch nicht hinreichend erkannte und berücksichtigte gemeinsame Benutzung derselben Quellen, ist der Grund der noch von Kletke und Anderen vertretenen Ansicht, daß diese drei Chronisten vielfältig einer dem andern nachgeschrieben hätten. Es ist sonach vor Allem erforderlich, jenen Quellen weiter nachzuforschen und wollen wir gleich hier bei der Successio den Anfang mit dieser Untersuchung machen, obgleich wir noch bei Besprechung der Lerbeke'schen Chronik veranlaßt sein werden, dieselbe wieder aufzunehmen. Zunächst ist hier neben der in Minden wie in Hildesheim und andern Bisthümern amtlich fortgeführten „Successio episcoporum" eine Sammlung für Minden wichtiger Urkunden ins Auge zu fassen, wovon die Originale und daneben deren in einem Diplomatare eingetragene Abschriften wahrscheinlich im Dome verwahrt wurden. Es enthielt dies Copiarium zunächst jenen Complex von 30 (richtiger 31) kaiserlichen Urkunden oder Privilegien, welche später von Kaiser Carl V. in seiner Bestätigungs-Urkunde für das Bisthum Minden vom 25. Februar 1530 wörtlich übergenommen wurden, und welche ferner Würdtwein als in einem sehr alten handschriftlichen Codex (ex manuscripto Codice perantiquo) enthalten bezeichnet, wovon er jedoch nur ein kurzes Inhaltsverzeichniß (rubra) mittheilt (Subsidia VI. p. 293), weil sie schon von Pistorius in seinen Script. R. Germanicarum tom. III. (im 3ten Bande der ersten Ausgabe p. 734 und p. 819 der 3ten Auflage) abgedruckt worden wären. Auch in Lünig's Reichsarchiv Bd. XVI. Anhang zu den Hochstiftern p. 102 finden sich schon diese Privilegien, mit einigen wenigen (etwa 8) weiteren für das Bisthum werthvolleren Urkunden (darunter spätere von 1620 und 1632) vermischt, abgedruckt. Der alte Codex muß also außer für Kaiser Carls V. Bestätigungs-Urkunde in Abschrift noch einigen Raum für spätere Abschriften gehabt haben.

Daß aber diese Sammlung von Privilegien dem Verfasser der Successio ep. Mind. bekannt gewesen, geht schon daraus hervor, daß er mit der ersten darin enthaltenen Urkunde — dem Privileg des Kaisers Otto I. (dem Bischofe Landward

im Jahre 961 ertheilt) — anfangend, die älteren derselben sämmtlich bei den verschiedenen nachfolgenden Bischöfen mit dem Namen des ausstellenden Kaisers und mit der Jahrszahl, Indiction und Ausstellungsort versehen, genau aufzählt und erst mit Anführung der Privilegien König Wilhelms (von 1253 und 1254) aufhört. Die noch weiter vorhandenen Kaiser Ludwig's (von 1332) und die sieben Urkunden Kaiser Carls IV. (von 1354, 1368 und 1377) unterläßt er dann zu notiren. — Ging etwa die ursprüngliche Successio mit der Mitte des XIII. Jahrhunderts zu Ende? Noch entscheidender ist jedoch, daß er beim 17ten Bischof sagt: Accepit (Engelbertus episcopus) privilegium ab Henrico IV. anno 1059 et 1063, nämlich die Nr. XI. und XIII. bei Pistorius (3te Ausg. p. 826 und 827), qui episcopo anno 1058 praedium Losa donat, ut est in vicesimo privilegio. In der That findet sich noch jetzt die entsprechende Urkunde für diese letzte Schenkung unter der Nummer 20 bei Pistorius (p. 831). Damit scheint mir der schlagende Beweis geführt, daß dieser durchaus nicht chronologisch geordnete Codex kaiserlicher Urkunden, wie er sich jetzt bei Pistorius und Lünig findet, in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts in derselben Ordnung (richtiger Unordnung) sich vorgefunden habe — ohne Zweifel im Archiv des Doms — und daß er dort vom Verfasser der Successio eingesehen worden sein muß. Die Nutzanwendung aber hiervon ist, daß unser Verfasser sich bei dieser wie bei andern Gelegenheiten als ein völlig selbstständiger, namentlich auch von Lerbeke unabhängiger Bearbeiter jener alten Privilegien herausstellt. Kletke freilich denkt sich, besonders in Bezug auf Letzteren, die Sache anders. Er sieht in diesem alten, dem Würdtwein noch in seiner früheren Form bekannten Codex nichts weiter als einen vom Chronisten seiner Arbeit beigegebenen Anhang, ähnlich etwa den Beilagen, welche unsere modernen Geschichtsforscher ihren Werken beizufügen pflegen, um neben leicht nachzuschlagenden Citaten auch durch bisher ungedruckte oder schwer zugängliche Urkunden Belege für ihre Ansichten zu liefern. „Die der Chronik beigegebenen Urkunden“,

sagt Kletke p. 520, beziehen sich auf 961—1530. — Eben die mit der letzten Jahreszahl bezeichnete Bestätigung aller dieser Privilegien durch Kaiser Carl V. hätte Kletke schon auf das Irrige seiner Meinung leiten müssen; statt dessen läßt er sich durch den ziemlich irrelevanten Umstand irre führen, daß Pistorius diese Privilegien dicht hinter der betreffenden Chronik abdrucken ließ. Verweist doch schon Pistorius selbst (p. 806) ausdrücklich auf Lünigs Reichs-Archiv, wo dieselben Privilegien in dem Anhange von denen Hochstiftern ebenfalls — aber ohne die Chronik — zu finden wären.

Ferner aber zeigt sich in der Successio auch eine sorgsame Durcharbeitung jener zweiten Sammlung von Mindener Urkunden, welche uns Würdtwein im 4ten Theil seiner Subsidia diplomatica durch den Druck zugänglich gemacht hat. Auch dieses ebenfalls wenig geordnete Abschriften-Heft wird zugleich mit dem eben besprochenen Codex aufbewahrt und vielleicht ihm noch enger verbunden gewesen. Woher Würdtwein die letzteren Abschriften erhalten, wird nicht angegeben. Lerbeke benutzte dieselben fleißiger als die kaiserlichen Privilegien, wie wir weiter unten sehen werden. Um aber die Bekanntschaft des Verfassers der Successio auch mit ihnen nachzuweisen wird eine Hindeutung auf dessen Bemerkung beim Leben des 20sten Bischofs genügen.

Dort heißt es: „Iste (Ulricus episc.) scriptura testante, anno 1096 praefuisse ecclesiae Mindensi invenitur". Abgesehen von der hier noch für das Ende des XI. Jahrh. hervortretenden Unsicherheit wegen Zahl und Reihenfolge der Mindener Bischöfe, ist uns der in diesen Worten gebrauchte Ausdruck „scriptura" wichtig. Ein bestimmter den Bischof Ulrich betreffender Umstand wird nämlich aus der zu Hülfe genommenen „scriptura" nicht angeführt, allein in der Würdtweinschen Sammlung finden wir (tom. VI., p. 314) als die unzweifelhafte Quelle, worauf jene Bemerkung hinweist, eine vom Bischof Ulrich in eben diesem Jahre 1096 ausgestellte Urkunde. Sie betrifft die Schenkung der Edelfrau Mereswide an das Mindener Stift und an den genannten Bischof. Scriptura ist hier also eine Urkunden-Abschrift des alten

Copiariums, wenn nicht etwa die Urkunde selbst. Beim 23sten Bischof wird ferner erzählt, Sigward sei am Palmsonntag 1124 in der 2ten Indiction in Gegenwart des Papstes Calixt (presidente papa Calixto et jubente) consecrirt worden. Nun hat Würdtwein (Subs. VI., p. 325) eine Urkunde, in der der Cardinal-Legat C. dem Bischofe bezeugt, er habe ihn mit Vollmacht des regierenden Papstes Calixt am Palmsonntage die Mitra aufgesetzt und dieselbe ferner zu tragen verstattet. Das Sendschreiben ist vom 30. März (also dem damaligen Palmsonntage) im Jahr 1124, indictione secunda datirt. — Der Irrthum unserer Sucessio, den Papst als damals in Minden anwesend anzunehmen, geht auf ihres Compilators Kosten, oder auf dessen Vorliebe für seinen Geburtsort, widerlegt aber nicht unsere Annahme, daß derselbe diese Urkunde eingesehen und — wenn auch irrthümlich — benutzt haben müsse. Auch die bedeutende Schenkung des Edelherrn Mirabilis unter dem 25sten Bischof (Werner), dessen Urkunde hierüber nach Würdtweins Abdruck (VI., p. 340) in derselben Abschriftensammlung im Domarchiv befindlich gewesen sein muß, könnten wir in gleicher Art nebst anderen Nachweisen anführen um darzuthun, daß auch dieses zweite (von Würdtwein publicirte) Copiar Mindener Urkunden schon von dem mit der Anfertigung der Successio betrauten Benedictiner eingesehen worden sei und daß, wenn in den zwei übrigen Chroniken sich Nachrichten übereinstimmender Art wiederholen, höchstens ein ziemlich gleichzeitiges Excerpiren, sei es der ursprünglichen Annalen des Bisthums (Successio), sei es der kaiserlichen Privilegien, sei es der letztgenannten Urkunden Statt gehabt hat, nicht aber ein Entlehnen aus einer oder aus beiden übrigen Chroniken. Wir haben in Betreff dieses eben besprochenen Copiars (Liber traditionum oder donationum) noch zu erwähnen, daß, wie der Abdruck bei Würdtwein (Subs. VI. p. 300 folg.) lehrt, dasselbe in seinen 92 Nummern mehrere Documente von kaum geringerem Alter enthalten haben wird, als das Liber privilegiorum; ferner daß im Gegensatz zu diesem, meist kaiserliche Bestätigungen enthaltenden Codex dieselben

größtentheils Schenkungs-Urkunden zum Behuf der Gründung oder Dotirung von Klöstern oder zu Gunsten des Domstifts enthielten. Man vergleiche nur zu Anfang die Urkunden über Gründung und erste Ausstattung des Klosters Möllenbeck 896, 979 und 1003; dann über Stiftung des Klosters Widegenburg 993; auch die Wiedereinweihung der 1062 abgebrannten Johanniskirche durch B. Egilbert 1075 u. s. w. Dies Copiar reicht bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts. Es enthält außerdem im vollständigen Wortlaute einige wenige Urkunden, die sich, nach den Lünig'schen Abschriften in seinem „Reichsarchiv XVI" zu urtheilen, auch im Privilegienbuch abgekürzt eingetragen fanden; man vergleiche dort Nr. 18, 21, 22, 23 und 24 mit Würdtwein Subs. VI. Nr. 123 p. 359, Nr. 160 p. 414, Nr. 167 p. 423, Nr. 164 p. 419, Nr. 173 p. 430, Nr. 172 p. 428.

Ob die jüngere Sammlung Mindener Urkunden (in Würdtwein Nova subs. diplomatica XI. abgedruckt und dort Chartarum eccles. Mindensis manipulus ultimus genannt), mit seinen 175 größtentheils dem XIV. Jahrhundert angehörenden Nummern, ebenfalls im Archiv des Domstifts aufbewahrt worden, ist nicht nachzuweisen, wenn auch höchst wahrscheinlich. Daß es von einer der uns hier beschäftigenden Chroniken als Quelle benutzt worden, ist schwieriger darzuthun, aber der Lage der Dinge nach wol anzunehmen; besonders wenn man beachtet, was Lüntzel (Geschichte des St. Hildesheim I. p. 399 und 400) über die Art und Weise sagt, wie in dem Nachbarstifte Mindens sowohl die Urkunden als die Chronik, die Nekrologe und Register aller Art in ganz mächtigen Codices aufbewahrt wurden, und wenn man diese Folianten in den Staatsarchiven zu Hannover und zu Wolfenbüttel genauer ansieht. Auch diese jüngere Sammlung von Urkunden wird hiernach in jenem Diplomatar Aufnahme gefunden haben.

II. Busso Watenstedt's Chronik.

Der Verfasser des in Paullini's „Antiquitatum Germanicarum Syntagma (1698) in der 3. Abtheilung p. 5 folg. abgedruckten Chronicon Mindense stellt sich im Epilog dazu

uns als Busso Watenstedt vor. Paullini will von ihm wissen, daß er eines Mindener Bäckers Sohn gewesen und als Canonicus (des Bonifaciusstifts) zu Hameln in Minden gelebt habe. Watenstedt begann nach der Aussage eines Pastors Heinrich Schwarte zu Gottesthal (1398 — 1423), der früher Mönch in Herdeshausen a. d. Diemel gewesen und uns als Verfasser einer Chronik des Klosters Ottbergen bekannt ist, (vergl. die Syntagma, 7. Abth., p. 230) ums Jahr 1408, also zu Anfang der Regierung B. Wulbrands, seine Mindener Chronik zu schreiben. Er nennt darin diesen Bischof seinen größten Wohlthäter (p. 42), so daß er vielleicht von demselben zur Anfertigung seiner Arbeit aufgefordert und bei derselben unterstützt worden ist.

Zur Zeit des Todes des schon genannten Pastors Schwarte 1423 war die Chronik noch nicht vollendet, versprach aber ein gutes Werk zu werden (bonum opus erit). Am Schluß derselben wird Bischof Albrecht (v. Hoya) des Wulbrand Nachfolger (1436 — 1473) ganz kurz modernus noster Antistes genannt und dann es Anderen überlassen, die Lebensbeschreibung desselben abzufassen (vitam ejus aliis describendam relinquo). Nachträge von anderer Hand und aus späterer Zeit entdecken wir nicht bei Watenstedt, wie sie sich bei der Successio und bei Lerbeke offenbar finden, doch bleibt der Zweifel darüber bestehen, ob er nicht selbst noch einige nachträgliche Zusätze später in den Text eingeschoben habe. Es muß dieserhalb auf eine Stelle Watenstedt's (p. 19) verwiesen werden, wo es beim B. Heinrich I. (1140, abgesetzt 1153, gestorben 1156 Mai) heißt: „Salutaris disciplinae Benedicti olim ordinis reformatio a Joh. Mindano primum coepta, large lateque celebrem fecerat Bursfeldiam ad Weseram. Recte igitur fratres Mauritiani in Insula Heinricum ex eodem monasterio postulabant". Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen Worten auf die vom Kloster Bursfelde ausgegangene Reformation der Klöster Niedersachsens, namentlich der Benedictinerklöster, und nicht weniger auf den in Minden geborenen Abt Johannes Hagen hingewiesen werde. Da nun diese sog. Bursfelder Refor-

mation erst um 1451 ihren Anfang nahm und erst bis gegen 1460 jenen Umfang erlangte, von dem der Schriftsteller sagen konnte, er habe das Kloster Bursfelde large lateque celebrem gemacht, so bleibt zwar die Nutzanwendung dieses folgenreichen Ereignisses der Mitte des XV. Jahrhunderts auf die Wahl Heinrichs, des nachherigen Bischofs, zum Abt des Mauritiusklosters in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts, allerdings ein arger Verstoß gegen die Chronologie, allein der Umstand, daß die etwa 1460 erst in ihrer Wichtigkeit erkannte vom Kloster Bursfelde ausgehende Reformation schon überhaupt vom Verfasser hat besprochen werden können, weist jedenfalls darauf hin, daß Watenstedt bis zu diesem Zeitpunkt noch Zusätze zu seiner Arbeit zu machen im Stande war. Erwähnt möge noch werden, daß Watenstedt allein unter den Mindener Chronisten die Absetzung B. Heinrichs I. wegen Verdachts, die Blendung eines Geistlichen angeordnet zu haben, und seine Rückkehr nach Bursfelde — wo er gestorben wäre — meldet, und daß er damit wiederum wahrscheinlich sein eignes näheres Verhältniß zu diesem Kloster zu erkennen giebt. Successio und Lerbeke erzählen nur Heinrichs früheren Aufenthalt daselbst und sein Begräbniß in diesem Kloster. — Eine zweite den Verdacht späterer Einreihung erregende Stelle ist jene am Ende des Lebens Conrads II., des 26sten Bischofs über des weit früheren B. Bruno's Begräbniß. Sie könnte mit ihrem „Bruno noster“ hervorgegangen sein aus der nachträglichen Einsicht in Lerbeke's Werk, wahrscheinlicher aber aus der flüchtigen Kenntnißnahme von einer jener protokollarischen Aufzeichnungen, welche ohne Zweifel dem Capitulo de reliquiis angeschlossen waren und sich auf die Behandlung der Gebeine längst in Mindener Kirchen Begrabener bezogen, an denen sich Wunderkraft geäußert hatte und die man nach Art der Reliquien verehren lassen wollte. Wir haben auf diese Stelle zurückzukommen und verbleiben im Uebrigen bei der Annahme, daß Watenstedt's Chronik ums Jahr 1408 begonnen, bis etwa zum Jahre 1438, kurz nach B. Albrecht's Antritt ausgearbeitet worden sei, und daß sie vielleicht später im

Texte selbst, nicht aber am Schlusse einige Zusätze vom Verfasser selbst erfahren habe.

III. Hermann von Lerbeke.

Die Familie, zu der Hermann von Lerbeke gehörte, nannte sich allem Anscheine nach von dem unfern Minden belegenen Dorfe dieses Namens. Sie scheint eine ritterbürtige gewesen zu sein, von deren früheren Mitgliedern uns ein Ritter und Mindener Lehnsmann Heinrich in den Jahren 1265, 1266 und 1268 aus Würdtwein'schen Urkunden bekannt geworden ist. Ein Knappe Gerhard v. L. war Vorsitzender eines Gerichts wegen einer Curie in Uffeln 1349 (Würdtwein Nov. subs. XI. p. 213). Zu seiner Zeit mag diese Familie unter die Mindener Bürgerschaft Aufnahme gefunden haben und dort zu Ansehen gekommen sein. Ein Reinold v. L., der unsers Hermanns Vater sein könnte, wird in seiner Chronik, doch nur in der Tribbe'schen Fortsetzung derselben (Leibniz SS. II. p. 203) unter den Häuptern der Stadt genannt, die 1408 von der zur Macht gelangten gewaltthätigen Volkspartei aus der Stadt vertrieben seien. Ein Widekind v. L., der 1375 in Wippermann's Regesta Schaumburgensia genannt wird und, wenn es dieselbe Person ist, noch 1441 Güter zu Katenhusen und Sotserem dem Domcapitel, als bisher unrechtmäßiger Weise besessen, zurückgiebt, (Würdtw. Nov. subs. XI. p. 378) mag ebenfalls als sein naher Verwandter gelten.

Hermann v. Lerbeke wird seine Jugend in Minden und in dessen Umgegend verbracht haben. Während dieser Zeit mag er einen Aufenthalt in Blotho gemacht haben, denn er giebt an (p. 185), er habe in seiner Knabenzeit die letzte Aebtissin des dortigen, durch die Pfandinhaber der Burg — die von Wend — zu Grunde gerichteten Klosters gesehen (in pueritia mea). Dies Kloster ward erst 1425 dem Stifte Loccum incorporirt und die letzte Aebtissin hieß damals Ilse von Hildertingehausen. Sie muß jung zu ihrer Würde gekommen sein, wenn Lerbeke sie noch als Knabe gekannt hatte. Daß er sich um diese Zeit auch im Hoyaischen, in der Gegend von

Nienhuß und Liebenau aufgehalten, zeigt eine andere Bemerkung der Chronik, wo er erzählt, daß einige Mindener Lehnsleute, welche gegen Treue und Vasallenpflicht den Grafen Gerhard und Johann v. Hoya im Jahre 1346 behülflich gewesen, das Mindener Schloß Nienhuß dem Stifte zu entreißen und dasselbe zu brechen, zum Lohn für diese Hülfe — wie er selbst gesehen — für ihre Lebensdauer Unterhalt bei jenen Grafen gefunden hätten. Auch daß das Schloß Liebenau aus den Trümmern von Nienhuß von den Hoyaern errichtet worden, habe er damals gleichfalls gesehen (postea vidimus), während Bischof Ludewig beschäftigt gewesen, die Schlüsselburg zu erbauen. Er könne dies alles berichten, eben weil er Augenzeuge gewesen. (Quae enim scimus loquimur et quod vidimus testamur.) Wann hierauf Lerbeke in den Predigermönch-Orden im Dominikanerkloster St. Pauli in Minden eingetreten, läßt sich durch einige von ihm in der Chronik gemachte Andeutungen, annähernd bestimmen. Es wird um 1380 gewesen sein, denn aller Wahrscheinlichkeit nach wohnte er 1383 persönlich der Beerdigung des in Lemgo verstorbenen Priors seines Ordens, des Fraters Johannes v. Ovenstede bei, indem er der dabei vorgekommenen Einzelnheiten — wie des nie zuvor erlebten Zusammenflusses von leidtragenden Menschenmassen, der Heranführung der Leiche von Lemgo auf einem Wagen (p. 194) — ausführlich erwähnt. Daß Lerbeke überdies diesem Prior näher gestanden habe, der ihn vielleicht in sein Kloster eingeführt hatte, zeigt seine schon früher (p. 183) gegebene Beschreibung der gewinnenden Persönlichkeit dieses Prälaten („Erat enim decorus facie, ore facundus et voce sonorus ....", kurz wie zu einem Ordens-Provinzial geboren).

Lerbeke's persönliche Gegenwart scheint auch aus der Darstellung hervorzuleuchten, in welcher er die Ausgrabung und Wiederbeisetzung der Ueberreste des Bischofs Bruno, durch den Abt des Mauritiusklosters auf dem Werder—Ludolf v. Gripeshope — mit Zuziehung einiger Mönche vom Prediger-Orden — worunter wahrscheinlich unser Lerbeke befindlich—p. 171. beschreibt. Die Uebertragung der Gebeine B. Bru-

no's, des Gründers des Mauritiusklosters, geschah, wie Lerbeke bemerkt, 1389. Wenn diese Erzählung sich, wie wir schon oben bemerkt haben, an eine Art amtlichen Protokolls über den ganzen Vorgang anschließt, worauf die Berechnung der seit dem Tode Bruno's (1055) verstrichenen 333 Jahre 2 Monat und 6 Tage — dem Jahre 1389 entsprechend — hindeutet, ferner die formelle Erwähnung des Regierungsjahrs Bischofs Otto III., und nicht weniger die wörtliche Erwähnung des Schlußsatzes: „Anno ... mense, die ut supra, pro quo Deus benedictus in secula, amen! — so schließt die wörtliche Benutzung dieser amtlichen Aufzeichnung im Text der Chronik doch nicht aus, daß unser Hermann einer der dabei zugezogenen Mönche gewesen sei.

Auf eben diese Zeit, wo Lerbeke sich noch im St. Paulikloster aufhielt, wird sich die Notiz beziehen, in welcher er p. 188 die Versetzung des mächtigen Sarkophags bespricht, welcher die wunderthätigen Gebeine des Predigermönchs Burchard Hydding umschloß. Derselbe, welchen er schon p. 183 unter den Lichtern seines Ordens (homo coelo dignus) genannt hatte, sei, so erzählt er, der Rathgeber (Beichtvater?) und Augenarzt des B. Volquins († 1092) gewesen und auf Geheiß des erblindeten und seinen Verlust tief beklagenden Bischofs sei seine Leiche vom Begräbnißplatz der Predigermönche in ihre Kirche vor dem Marien-Altar in einem großartigen Sarkophag versetzt und eine ewige Lampe daneben gestiftet worden. Als dann im Lauf der Zeit wunderthätige Kraft für Augenleidende durch diese Gebeine zu erkennen gegeben worden, sei eine weitere Versetzung derselben vor den Hauptaltar der Kirche beschlossen worden, der er selbst mit seinen Mitbrüdern beigewohnt und wobei er die Großartigkeit des Sarkophags zu erkennen Gelegenheit gehabt habe (sicut ego cum aliis fratribus in translatione dicti corporis vidimus). Auch über diese „Translation" mag eine Eintragung in einem der Aufzählung der in der Diöcese befindlichen Reliquien und der dort mittelst derselben sich zutragenden Wundern gewidmeten Buche existirt haben, welche Lerbeke auch diesmal seinen Lesern gegenüber mit seiner persönlichen Zeugenschaft bestätigen zu müssen glaubte.

Die näheren Beziehungen zu dem Grafengeschlechte der Schaumburger, in welchen wir später unsern Lerbeke finden, mögen sich während dessen Aufenthalte im St. Paulikloster, etwa seit dem Jahre 1390 angeknüpft haben. Wir wissen hierüber, außer der auf diese Bekanntschaft zurückzuführenden Abfassung des Chronicon com. Schaumburgensium, nur das Eine, daß er selbst in dieser Schrift berichtet, wie er bisweilen am Hofe dieser Grafen verkehrt habe. Ein Mehreres läßt er jedoch errathen. Er erzählt nämlich, daß der Graf Otto I. (1370—1404) (nachdem er sich aus jener Gefangenschaft zu Bodenburg beim Ritter Curd von Steinberg mit 4000 Mark Silbers gelöset, in welche er durch die Schlacht bei Winsen a. d. Aller im Mai 1388 gegen Herzog Heinrich von Lüneburg gerathen) vor Allem ernstlich daran gedacht habe, seinen einzigen Sohn Adolf zu verheirathen, um seinen Stamm nicht aussterben zu lassen, wie es mit verschiedenen Dynasten-Geschlechtern um jene Zeit der Fall war. Zu dem Ende sei zur Heirath Adolfs mit Helene, der Tochter des Grafen Erichs v. Hoja geschritten worden (die Verlobung war schon 10 Jahre früher erfolgt). Allein diese Ehe sei lange kinderlos geblieben, so daß man zum St. Peter von Mailand (dem einstigen Mitgliede des Prediger-Ordens) Zuflucht genommen habe, der in solchen Angelegenheiten zu helfen verstehe. Der Heilige habe sich auch erhören lassen und endlich sei ein Knabe geboren, den man nach dem Großvater — Otto — genannt habe, der nachherige Graf Otto II. — Er (Lerbeke) wisse dies Alles ganz genau, weil er damals beim gräflichen Hofe ab- und zugegangen sei (Chron. Schaumburg. bei Meibom p. 43). — Es leuchtet also ein, daß Lerbeke in der Zeit von 1390 bis 1400 den Schaumburger Grafen näher stand; man darf sogar vermuthen, daß es unser Predigermönch war, der einen Heiligen seines Ordens — den eben genannten Wunderthäter — als ganz besonders hülfreich in der bezeichneten Schwierigkeit empfohlen hatte. Dadurch wird es wahrscheinlich, daß Lerbeke in den letzten Zeiten des Bischofs Wilkin Büschen (1398—1402) Minden verlassen hatte, da dieser Bischof nach den (p. 197)

niedergelegten Mittheilungen seinen vollen Zorn gegen die Predigermönche ausließ, welche die Partei des Domcapitels wegen der bei Wilkins Wahl vorgefallenen Unregelmäßigkeiten ergriffen hatten, dann aber vom Domkapitel verlassen worden waren. Es ist — um dies beiläufig hier anzudeuten — diese scharfe Opposition des Ordens, dem unser Chronist angehörte, im Auge zu halten, um seine heftigen Ausfälle gegen diesen Bischof richtig aufzufassen, namentlich wenn man im Widerspruch mit denselben bei dem auch hier als von Lerbeke völlig unabhängig erscheinenden Watenstedt folgende günstige Charakteristik desselben Wilkins liest: Non inutilis antistes tranquillae et solitariae vitae amator, in precibus et piis contemplationibus dies suos consumsit. — Um auf Lerbeke's Verhältniß zu den Schaumburgern zurückzukommen, muß er also das diese Familie behandelnde Chronicon auf Wunsch des regierenden Grafen Otto I. und dessen Bruders, des Dompropstes in Hamburg, Grafen Bernhard geschrieben haben, denn diesem Bruderpaare widmete er dasselbe und zwar n a ch 1400, da er der eben besprochenen Geburt Otto's II. schon in dieser Widmung erwähnt. Da er aber andererseits am Schluß der Chronik noch den Tod des Grafen Otto I. und sein Begräbniß im Kloster Obernkirchen im März 1404 meldet, so ist anzunehmen, daß er eine Abschrift der Chronik diesem Grafen und seinem Bruder Bernhard mit der Widmung v o r des ersteren Tode übersandte, nach diesem Ereignisse aber, in dem für die Oeffentlichkeit bestimmten Exemplare davon Nachricht gab und dann noch ein Paar mit der erwähnten Gefangennahme Otto's I. bei Winsen im entfernten Zusammenhange stehende Begebenheiten, die bis zum Jahre 1407 reichten — nämlich die wie eine Vergeltung erscheinende Gefangenhaltung und schlechte Behandlung Herzogs Heinrichs auf den Falkenberg und sein späterer Rachezug ins Lippische — hinzufügte.

In Bezug auf den Grafen Bernhard, der als Dompropst noch wenigstens bis 1416 in Hamburg lebte und an der Ausarbeitung der Chronik wesentlichen Antheil gehabt haben mochte, darf noch darauf aufmerksam gemacht werden,

daß Lerbeke's nähere Beziehungen zu demselben, vielleicht in dieser Zeit zu einer Reise nach Hamburg den Anlaß gaben, wobei auch das dortige Kloster der h. Maria aufgesucht wurde, denn in seiner Mindener Chronik sagt er S. 159 in Beziehung auf die Legende von den in Hamburgs Nähe (richtiger bei Eppendorf) von den Normannen 872 erschlagenen Bischöfen und Glaubens-Märtyrern „Aliter apud monasterium Stae Virginis in Hamborch depictum inveni". Dort wurde wunderlicher Weise auch der erst 964 abgesetzte Papst Benedict V. zu diesen Märtyrern gerechnet.

Ueberhaupt hat man Grund anzunehmen, daß in der Zeit nach 1400, wo die Pöbelherrschaft in Minden gegen die dortigen Geschlechter — wie das der Lerbeke's — wiederholt wüthete und andererseits der dortige Prediger-Orden — wahrscheinlich in Folge der vermittelnden Stellung, die er eingenommen — bei Bischöfen wie beim Domkapitel schlecht angeschrieben stand, Hermann v. Lerbeke sich möglichst fern von seiner Vaterstadt hielt. Wenn wir also Spuren von Reisen in seiner Chronik finden, die er unternommen, so werden solche in diese Zeit zu verlegen sein. So muß er damals in Cöln gewesen sein, da er in einer Bemerkung beim dritten Bischof Theoderich sagt, er habe diese Nachricht dort gefunden in quodam libro apud St. Hercumbertum, p. 159. — Ebenso ist er augenscheinlich im Kloster Kemnaden gewesen, da er p. 172 erzählt, er habe dort das Grab der durch ihre Liebschaften berüchtigten Aebtissin unter dem Thurme fern von dem gewohnten Begräbnißplatze der Aebtissinnen angetroffen. Gleicherweise scheint er im Dorfe Levern bekannt gewesen zu sein, da er p. 182 die Vermuthung ausspricht, daß die Sage vom „Sulthofe" (Schulzenhofe?), dem einst vom Besitzer eine jährliche Abgabe als Beitrag zur Unterhaltung des dortigen Klosters auferlegt worden, wol derselbe Bauerhof sein möge, der seiner Zeit „das große Haus" (Grotehuss) genannt werde.

Später — etwa nach 1430 — scheint dann Hermann v. Lerbeke nach Minden zurückgekehrt und zur Bearbeitung seines Chronicon episc. Mindensium geschritten zu sein. Daß

hierbei vor Allem jene „Fasten", wie Watenstedt sie nennt, nämlich jene seit alter Zeit beim Domstift fortgeführten Annalen oder Successio ihm vorgelegen haben, wie auch schon den oben besprochenen zwei früheren Chronisten, ist sehr wahrscheinlich. Daß er dabei außerdem den mehrerwähnten Codex Mindener Urkunden, der sowohl kaiserliche Privilegien (bei Lünig und Pistorius gedruckt) als auch die frühzeitigen Vergabungen an dies Bisthum (bei Würdtwein Subs. VI gedruckt) enthielt und von Lerbeke als Liber privilegiorum citirt wird, fleißig benutzte; daß er auch verschiedene, wol ebenfalls beim Dom verwahrte Bücher einsah, wie beispielsweise das „Liber praesentiarum" (Memorienbuch oder Anniversarien-Verzeichniß), das „Capitulum de reliquiis" (Uebersicht der Mindener Reliquien mit Documenten über Ursprung, Schenkung und Einholung derselben), beide mit mehreren andern, wahrscheinlich eine in Hildesheim in einem Codex vereinigt, endlich auch Bücher, wie die Vita Sti Bernwardi, die Vita Sti Godehardi, die Translatio Stae Pusinnae, die Chronik Heinrichs von Herford, ein Chronicon Saxonum, das Speculum historiale des Vincentius, das Liber sacramentorum des Gelasius — dies lehrt uns eine genauere Durchsicht von Lerbeke's Werke. Vorläufig ist es jedoch wichtiger, statt die Aufzählung der Quellen der Chronik zu geben, den Nachweis zu führen, daß durch die gelegentlich in diese Chronik eingestreuten Bemerkungen und Angaben die unumstößliche Gewißheit geliefert wird, daß Lerbeke in dem Zeitraume von etwa 1430 bis 1460 an diesem Werke gearbeitet hat.

In der Lebensbeschreibung des 5ten Bischofs Drogo (890—900) erinnert p. 162 Lerbeke bei Erwähnung des von diesem gestifteten Klosters Möllenbeck an die großen Beschädigungen, welche dies Kloster in neueren Zeiten in Anlaß des feindlichen Zusammenstoßes der Mindener Bürgerschaft mit den Einwohnern von Varnholz und Lemgo in der Nähe desselben erlitten habe. Es sei am Georgstage 1436 gewesen, nicht etwa 1435? — vergleiche das Ende der Successio und deren Fortsetzung im Jahrgang 1873, p. 147 dieser Zeitschrift. — Bei diesem blutigen Gefecht sei ein als

unverbesserlicher Raufbold (ribaldus) bekannter Geistlicher der Pleban zu Hille, Johannes Feyse, ebenfalls betheiligt gewesen; er sei gefangen nach Lemgo geführt, dort gütlich behandelt und ohne Lösegeld entlassen worden u. s. w. — Dieser Mann habe noch bis zum Jahre 1454 gelebt (supervixit tamen postea usque ad annum 1454). — Die Ungarn, so wird p. 164 berichtet, hätten wie früher das Kloster Fischbeck, so auch 936 das Kloster Obernkirchen durch Raub und Ermordung aller seiner Bewohner an den Rand des Verderbens gebracht. Es finde sich in Bezug auf diese Verwüstung verzeichnet (anscheinend in dem von Lerbeke mehrfach zu Rathe gezogenen Capitulum de reliquiis), daß noch 1439 der Leichnam eines der damals erschlagenen Geistlichen vollständig erhalten, in seiner ehemaligen Kleidung und mit einer tiefen Kopfwunde versehen, wieder aufgefunden worden.

Beim 23sten Bischof Siegward 1124—1140 wird p. 175 erzählt: dieser Bischof habe verschiedene Vorwerke, darunter jenes zu Idensen, dem Bisthum geschenkt; er habe ebendort eine Kirche gebauet und sie aufs Beste ausgeschmückt, wovon zu des Chronisten Zeit — also nach mehr als 300 Jahren (ultra CCC annos) — der dort befindliche noch immer gut erhaltene Bischofssitz mit seinen kunstvollen Stickereien ein Zeugniß ablege. Diese Schenkung muß vor des Bischofs Tode 1140 erfolgt sein. Die eben erwähnten 300 Jahre zu dieser Jahreszahl hinzugerechnet, ergeben, daß Lerbeke um das Jahr 1440 diese Stickereien in Augenschein genommen habe. Ferner wird p. 162 erzählt, daß neuerdings (novissime) die regulären Kanoniker von Bodeke, Paderborner Diöcese, das schon erwähnte Kloster Möllenbeck, da dessen Nonnen vormals der Ordensregel dieser Stiftsherrn gefolgt wären, in Besitz genommen hätten und zwar 1441, wobei sie ein gutes Geschäft gemacht hätten. Daß diese Jahreszahl richtig, erweist die Urkunde bei Würdtwein Nov. subs. XI. p. 368. Beim 7ten Bischof Lüder bemerkt der Chronist p. 163, zum Beweise, daß das von diesem gegründete Kloster Fischbeck neuerdings noch in voller Blüthe stehe, daß Ludolf v. Münchhausen ums Jahr 1452 seine beiden jungen und schönen Töchter dort habe den Schleier nehmen lassen.

Beim 37sten Bischof (Ludolf v. Rostorf) erwähnt Lerbeke p. 189, daß um 1316 vom Magister Jacob v. Steinwede in der St. Magnus-Kapelle des Doms ein Grabmal für ihn selbst und für seine beiden Brüder errichtet wäre, worin auch bald darauf alle drei beigesetzt worden. Später, nämlich im Jahre 1454, sei dann in diesem Grabmale der eben verstorbene damalige Dekan des Stifts, Hermann Wend, beigesetzt worden. — Wahrscheinlich verdankt diese Erwähnung der späteren Beisetzung in derselben Grabstätte dem Umstande ihren Grund, daß Lerbeke diesem Begräbniß wie mehreren ähnlichen beiwohnte — vielleicht in einer amtlichen Stellung, um ein Protokoll über die Oeffnung und Benutzung eines früheren Grabes aufzunehmen. Die Bekanntschaft mit der Beschaffenheit und dem Inhalt dieser einzelnen Grabstätte, die seit mehr als 100 Jahren geschlossen war, spricht für diese Annahme.

Hinsichtlich der Matutinen bemerkt der Chronist p. 195, es sei 1388 angeordnet worden, daß dieselben nicht mehr um Mitternacht, sondern des Morgens früh abgehalten werden sollten; ein gleiches Verbot sei im Jahr 1458 erlassen worden, habe aber wenig Beifall gefunden.

In der Lebensbeschreibung Bischofs Heinrich's I. (p. 176), geht Lerbeke nach dem Bericht über diese Stiftung ausführlich auf die späteren Verhältnisse des Klosters ein. So erzählt er, daß nach dem Tode des dortigen Abtes (Günther v. Rössing), der ein guter Gesellschafter aber ungebildet (bonus socius sed illiteratus), dagegen ein geschäftserfahrener, sorgfältiger Verwalter gewesen und der 14 Tage nach Ostern 1458 gestorben sei, die Mönche einen Arnold (Holtvogt) aus Petershagen wieder zum Abt gewählt hätten. Auch über die Verwaltung dieses Mannes wird noch Einiges bemerkt. Lerbeke muß also diese Beurtheilung der Thätigkeit Arnolds Holtvogt noch einige Jahre nach dessen Wahl im Jahre 1458 niedergeschrieben haben und falls man nicht annehmen will, daß die ganze Bemerkung über Loccums spätere Entwickelung ein nachträglicher Einschub sei, ist für uns die Erwägung von Gewicht, daß noch Verhältnisse, die später als das Jahr

1458 eintraten oder die doch damals erst sich dem Chronisten als zu einer Beurtheilung geeignet darbieten konnten, hier schon und zwar in der Lebensbeschreibung des 24sten Bischofs — also noch in der ersteren Hälfte seines Werkes — besprochen werden, so daß die Bezeichnung des Jahres 1460 als desjenigen der Beendigung der Lerbeke'schen Arbeit an seiner seiner Chronik wol schwerlich zu spät gegriffen sein möchte.

So haben wir im Vorstehenden eine Reihe von beiläufigen Anführungen hervorgehoben, welche — so ziemlich der Dauer der Regierungszeit des Bischofs Albrecht (1436 bis 1473) entsprechend — den Zeitraum von 1430 bis 1460 als denjenigen bezeichnen, während dessen Lerbeke seine Chronik bearbeitete. Wir wiederholen, daß unserer Auffassung nach diese Notizen in ihrer Mehrzahl auch zu eng mit dem Texte verflochten sind, als daß man der Vermuthung Raum geben könnte, sie seien nachträgliche Zusätze und von einer anderen Feder als der Lerbeke's. Es stände demnach Nichts im Wege, die Bearbeitung des Lebens Wulbrand's ihm, so weit sie vorliegt, ohne Einschränkung zuzutheilen. Allein wir haben doch auf die Behauptung des schon erwähnten Vorbesitzers des Leibniz'schen Manuscripts Rücksicht zu nehmen, da von Letzterem ihm voller Glauben geschenkt zu werden scheint, und folgen somit der Angabe, daß ein Domherr Heinrich Tribbe die Arbeit aufnahm, als Lerbeke bei derselben vom Tode überrascht wurde, oder doch etwa im Jahre 1460 vom Alter verhindert wurde sie fortzuführen. Die nächste Frage ist nun, wo wir im Texte unserer Chronik den Endpunkt der Lerbeke'schen Arbeit zu finden haben? Am wahrscheinlichsten ist in diesem Bezuge, daß wir für diesen Haltpunkt jene Stelle (p. 203) annehmen müssen, wo — zu Anfang der Lebensbeschreibung B. Wulbrand's — nachdem seine ferneren Personalien, nämlich die von ihm empfangenen Priesterweihen und sein erstes Meßlesen im Dom, besprochen worden, wir hiernächst ein Eingehen auf seine Behandlung der anderweitigen Verhältnisse des Bisthums zur Stadt Minden und zu seinen Nachbaren erwarten sollten, wo wir aber statt dessen sehr unerwarteter Weise einem Rück-

griffe auf die schon abgehandelten früheren Wirren innerhalb dieser Stadt begegnen.

Die durch Lerbeke's anscheinend plötzlichen Tod unterbrochene Arbeit scheint somit an dieser Stelle (und zwar ziemlich bald nach diesem Ereignisse) vom ersten Fortsetzer wieder aufgenommen zu sein, ganz ersichtlich zunächst nur zu dem Zwecke, um die von Lerbeke in dessen letzten Kapiteln dargelegte Anschauung über die in sein frühestes Mannesalter fallenden Unruhen inmitten der Mindener Bürgerschaft in soweit zu berichtigen, als sie dem Fortsetzer als zu milde in Beurtheilung des Verfahrens der Volkspartei und des damaligen Proconsuls Albert Alhard erschien, welcher entgegen der Fortsetzer sich gedrungen fühlte, die damals von dem Letzteren und seinen drei Söhnen (die Alhards von Leteln), den Führern des Pöbels, verübten Eigenmächtigkeiten als weit gewaltthätiger und gesetzwidriger darzustellen, als dies von Lerbeke geschehen war. „Anno 1408 (Aug. 3.) fuit Mindae maximus tremor et terror et iste causabatur ex illo quod scriptum stat hic supra, quamvis hic aliter narratur. Nam veraciter (veracius?) dicebatur (dicebitur?) quod ille Albertus Alhard ....“ damit beginnt anscheinend der Fortsetzer seine Arbeit an der von Lerbeke bis dahin geführten Chronik.

Das alte Manuscript derselben, nach welcher Leibniz seinen Abdruck besorgen ließ, hatte, wie dieser bemerkt, ein kurzes Vorwort, eine Randbemerkung (vergl. p. 207 unten) und zwei kleine Nachträge am Schlusse des ganzen Werks, sämmtlich durch dieselbe, von der Handschrift des Textes verschiedene Hand beigefügt. Die Nachträge, um diese zunächst zu besprechen, bezeugen eine ziemliche Bekanntschaft mit den Verhältnissen des oft genannten Prediger-Mönchsklosters, so daß man vielleicht einen dortigen Mönch oder dies Kloster selbst für den früheren Besitzer halten könnte, wenn nicht das Vorwort gerade das Gegentheil sagte. Es unterscheidet das betreffende Exemplar von demjenigen „apud praedicatores“. Dieses sei in sofern vollständiger, als es noch zu Anfang Nachricht gebe von allen Bisthümern, die

Kaiser Karl d. Gr. gestiftet habe (also offenbar jene „Notitia de fundatione quarumdam ecclesiarum", welche Leibniz völlig abgesondert im ersten Bande der SS. R. Brunsw: p. 160 hat drucken lassen und auf die Waitz hindeutet). — Diese Uebersicht sei aber in dieser Handschrift weggelassen, so fährt die kurze Vorrede fort, weil sie in der Chronica Westfaliae enthalten sei und noch in einem anderen Buche, welches sich auf dem Chore befinde. Die Sache wird sich demnach folgender Weise zurechtlegen lassen:

Das von Lerbeke zurückbehaltene Original seiner Chronik war mit der ihr vorgesetzten „Narratio de fundatione etc." dem Dominikanerkloster, dem er angehört hatte, zugekommen und hatte dort außer der Tribbe'schen Fortsetzung noch weitere Zusätze erfahren, welche hauptsächlich dies Kloster betrafen. Von diesem Original mit seiner Fortsetzung und seinen Zusätzen war eine Abschrift genommen worden, welche dem Domstift mitgetheilt wurde, doch war darin die von Lerbeke an den Anfang seiner Chronik gestellte Narratio de fundatione quarumdam ecclessiarum u. s. w. weggelassen worden, weil dieselbe sich in verschiedenen anderen Büchern schon verzeichnet fände. Diese Abschrift, bei deren Anfertigung wahrscheinlich jene störenden Lücken und arge Schreibfehler entstanden, welche die Beschäftigung mit dieser Chronik so unerquicklich machen, ist später durch uns nicht näher bekannte Verhältnisse in die Hände eines Dritten gekommen, der jene Zusätze noch etwas vervollständigte und weiterführte, dann ein kurzes Vorwort der Chronik vorsetzte und eine Randbemerkung hinzufügte. In dem Vorwort gab der Besitzer nicht nur den Namen des Verfassers an, sondern meldete auch — vielleicht auf (unrichtigen) Nachrichten aus jenem Kloster fußend, — Lerbeke habe seine Chronik bis zu der Lebensbeschreibung B. Otto's vom Berge (1384 bis Ende 1397) fortgeführt, indem er selbst zur Zeit desselben gestorben sei (ad tempus suae vitae — tempore Ottonis episc. Mindensis de Monte). Das Uebrige hätten der Chronik ein Heinrich Tribbe und ein E. Heveke hinzugesetzt. Zu der eben erwähnten Randbemerkung gab vermuthlich eine im

Leben B. Wulbrands (p. 207) sich findende Nachricht Anlaß, wo der Tod eines Heineke Tribbe, mit dem Zusatz „pater meus“ erzählt wird. Hinsichtlich dieser Erzählung deutete der derzeitige Besitzer am Rande darauf hin, daß darin der Beweis sich finde, daß ein Tribbe der Fortsetzer der Lerbekeschen Chronik gewesen; daß derselbe jedoch sehr parteiisch (partialis) gegen die schon erwähnten Alhards von Leteln sich zeige (minus bene scripsit contra eos), und dies um so mehr, da bekanntlich der Domherr Tribbe durch seine eignen Streitigkeiten und Fehden dem Bisthum vielfachen Schaden zugefügt habe. Um diesen letzten Punkt zu beurtheilen, fehlen uns gänzlich die Mittel, da das Leben B. Albrechts v. Hoya, zu dessen Zeiten Tribbe gelebt haben muß, in den verschiedenen Mindener Chroniken nur sehr unvollständig behandelt wird. Das Irrige aber der Ansicht, Lerbeke habe seine Chronik nur bis zum Lebensschlusse des B. Otto vom Berge fortgeführt, weil er etwa gleichzeitig mit diesem gestorben sei (also um 1397) — einer Ansicht, die auch Leibniz verwunderlicher Weise in seiner Introduction zu den Scriptores II. p. 19 theilt, — hätte sich ihm schon aus dem leicht aufzudeckenden Umstande ergeben müssen, daß Lerbeke sein früheres Werk, das Chronicon comitum Schaumburgensium, wie dessen Widmung schon anzeigt, erst im Jahre 1404, vielleicht erst 1407 beendete. Diese Arbeit scheint somit der Vorbesitzer des Chronicon gar nicht gekannt zu haben. Daß Lerbeke aber in Wirklichkeit weit über diese Zeit hinaus gelebt hat, glauben wir im Obigen aus einer Reihe von Jahreszahlen nachgewiesen zu haben, welche er bei späteren Ereignissen bis zum Jahre 1460 reichend in die Mindener Chronik selbst meistens der Erzählung vorgreifend eingestreuet hat. Freilich zeigt sich auch die geringe Aufmerksamkeit, welche Leibniz dieser Chronik schenkt, sofort darin, daß er in seiner Introduction den oben gerügten Irrthum des Vorbesitzers nicht berichtigt und ferner Schlußfolgerungen, welche er selbst in seinen Anmerkungen zum Text auf p. 188 und 189 voreiliger Weise gemacht hatte, zurücknehmen muß. Uebrigens lag der Versicherung des unkritischen Vorbesitzers der Leib-

niz'schen Handschrift Lerbeke's vielleicht nur eine Verwechslung zum Grunde, die leicht zu erklären, falls dieser seine Angabe etwa nur mündlichen Nachrichten über Lerbeke und dessen Arbeit aus dem Predigermönchskloster St. Pauli zu danken hatte. Statt des 3ten Bischofs, der den Namen Otto führte (Otto vom Berge), hat man ihm dort vielleicht von dem 4ten B. Otto (Otto Graf v. Ritberg) gesprochen, der von 1402 bis 1406 den Bischofsstuhl einnahm. Wenn der Vorbesitzer den Hintritt dieses 4ten Otto's als den Schluß der Lerbeke'schen Arbeit gleichzeitig hinstellen gehört hätte und diese Arbeit wiedergab, würde er damit so ziemlich das Richtige getroffen haben, denn was Lerbeke noch über dessen Nachfolger Wulbrand bringt, ist nach unserer Auffassung nur Weniges und Unbedeutendes, nämlich einige auf einer halben Folioseite besprochene Personalien. — Von dem Domherrn Heinrich Tribbe wird also — höchst wahrscheinlich von ihm selbst — gegen Ende der Chronik, aber etwa in der Mitte seiner Fortsetzung (p. 207 oben) erzählt, daß sein Vater im Jahre 1412 Nachts durch einen Schuß aus der von den Mindenern belagerten Feste Reinberg getödtet worden sei. Diese in die Darstellung hier ziemlich unmotivirt eingreifende Notiz macht den Eindruck, als wäre sie nur eine Erinnerung an eine Erzählung, die dem Verfasser in seiner Knabenzeit mitgetheilt worden. Daß er damals noch sehr jung gewesen und daß folglich seine Auffassung der noch vor das Jahr 1412 fallenden Zeit der Pöbelherrschaft in Minden ebenfalls nur auf Hörensagen beruhete, wird schon wahrscheinlich, wenn wir uns erinnern, daß er nicht vor 1460 die Fortsetzung der Lerbeke'schen Chronik hat unternehmen können.

Nun wissen wir, daß Heinrich Tribbe 1443 (Culemann, Verzeichniß Mindener Geistlichen, Handschrift des hiesigen Archivs) und ebenso 1445 (Würdtw. Subs. X. p. 264) als einer der jüngeren Domherrn genannt wird; auch im Jahre 1451 hat ihn Culemann gefunden. Ferner sind wir mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein Lambert von Sloen in zwei Urkunden von 1490 und 1492 (Würdtw. Nov. subs. XII

Leben B. Wulbrands (p. 207) sich findende Nachricht Anlaß, wo der Tod eines Heineke Tribbe, mit dem Zusatz „pater meus“ erzählt wird. Hinsichtlich dieser Erzählung deutete der derzeitige Besitzer am Rande darauf hin, daß darin der Beweis sich finde, daß ein Tribbe der Fortsetzer der Lerbekeschen Chronik gewesen; daß derselbe jedoch sehr parteiisch (partialis) gegen die schon erwähnten Alhards von Leteln sich zeige (minus bene scripsit contra eos), und dies um so mehr, da bekanntlich der Domherr Tribbe durch seine eignen Streitigkeiten und Fehden dem Bisthum vielfachen Schaden zugefügt habe. Um diesen letzten Punkt zu beurtheilen, fehlen uns gänzlich die Mittel, da das Leben B. Albrechts v. Hoya, zu dessen Zeiten Tribbe gelebt haben muß, in den verschiedenen Mindener Chroniken nur sehr unvollständig behandelt wird. Das Irrige aber der Ansicht, Lerbeke habe seine Chronik nur bis zum Lebensschlusse des B. Otto vom Berge fortgeführt, weil er etwa gleichzeitig mit diesem gestorben sei (also um 1397) — einer Ansicht, die auch Leibniz verwunderlicher Weise in seiner Introduction zu den Scriptores II. p. 19 theilt, — hätte sich ihm schon aus dem leicht aufzudeckenden Umstande ergeben müssen, daß Lerbeke sein früheres Werk, das Chronicon comitum Schaumburgensium, wie dessen Widmung schon anzeigt, erst im Jahre 1404, vielleicht erst 1407 beendete. Diese Arbeit scheint somit der Vorbesitzer des Chronicon gar nicht gekannt zu haben. Daß Lerbeke aber in Wirklichkeit weit über diese Zeit hinaus gelebt hat, glauben wir im Obigen aus einer Reihe von Jahreszahlen nachgewiesen zu haben, welche er bei späteren Ereignissen bis zum Jahre 1460 reichend in die Mindener Chronik selbst meistens der Erzählung vorgreifend eingestreuet hat. Freilich zeigt sich auch die geringe Aufmerksamkeit, welche Leibniz dieser Chronik schenkt, sofort darin, daß er in seiner Introduction den oben gerügten Irrthum des Vorbesitzers nicht berichtigt und ferner Schlußfolgerungen, welche er selbst in seinen Anmerkungen zum Text auf p. 188 und 189 voreiliger Weise gemacht hatte, zurücknehmen muß. Uebrigens lag der Versicherung des unkritischen Vorbesitzers der Leib-

niz'schen Handschrift Lerbeke's vielleicht nur eine Verwechslung zum Grunde, die leicht zu erklären, falls dieser seine Angabe etwa nur mündlichen Nachrichten über Lerbeke und dessen Arbeit aus dem Predigermönchskloster St. Pauli zu danken hatte. Statt des 3ten Bischofs, der den Namen Otto führte (Otto vom Berge), hat man ihm dort vielleicht von dem 4ten B. Otto (Otto Graf v. Ritberg) gesprochen, der von 1402 bis 1406 den Bischofsstuhl einnahm. Wenn der Vorbesitzer den Hintritt dieses 4ten Otto's als den Schluß der Lerbeke'schen Arbeit gleichzeitig hinstellen gehört hätte und diese Arbeit wiedergab, würde er damit so ziemlich das Richtige getroffen haben, denn was Lerbeke noch über dessen Nachfolger Wulbrand bringt, ist nach unserer Auffassung nur Weniges und Unbedeutendes, nämlich einige auf einer halben Folioseite besprochene Personalien. — Von dem Domherrn Heinrich Tribbe wird also — höchst wahrscheinlich von ihm selbst — gegen Ende der Chronik, aber etwa in der Mitte seiner Fortsetzung (p. 207 oben) erzählt, daß sein Vater im Jahre 1412 Nachts durch einen Schuß aus der von den Mindenern belagerten Feste Reinberg getödtet worden sei. Diese in die Darstellung hier ziemlich unmotivirt eingreifende Notiz macht den Eindruck, als wäre sie nur eine Erinnerung an eine Erzählung, die dem Verfasser in seiner Knabenzeit mitgetheilt worden. Daß er damals noch sehr jung gewesen und daß folglich seine Auffassung der noch vor das Jahr 1412 fallenden Zeit der Pöbelherrschaft in Minden ebenfalls nur auf Hörensagen beruhete, wird schon wahrscheinlich, wenn wir uns erinnern, daß er nicht vor 1460 die Fortsetzung der Lerbeke'schen Chronik hat unternehmen können.

Nun wissen wir, daß Heinrich Tribbe 1443 (Culemann, Verzeichniß Mindener Geistlichen, Handschrift des hiesigen Archivs) und ebenso 1445 (Würdtw. Subs. X. p. 264) als einer der jüngeren Domherrn genannt wird; auch im Jahre 1451 hat ihn Culemann gefunden. Ferner sind wir mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein Lambert von Sloen in zwei Urkunden von 1490 und 1492 (Würdtw. Nov. subs. XII

p. 388 und Wippermann, Obernkirchener Urkund., p. 314) als alias oder genannt: Tribbe, bezeichnet wird, darauf hingewiesen, unsern Domherrn Heinrich in dem Domherrn Heinrich v. Sloen zu erkennen, der 1450 an derselben Stelle in der Reihenfolge der Domherrn, wo wir jenen 1445 finden (siehe oben), vorkommt (Würdtw. Subs. X. p. 267). Der Knabe Heinrich vom Jahre 1412, der Domherr Heinrich Tribbe von den Jahren 1443 bis 1451, könnte somit recht wol nach 1460 Lerbeke's Fortsetzer geworden sein, zunächst weniger aus dem Drange zu schriftstellern, als in der Absicht, seiner politischen Abneigung gegen die demokratischen Regungen in Minden während seiner Knabenzeit Luft zu machen. Dies hat er übrigens mit einer den alternden Lerbeke bedeutend übertreffenden Weitschweifigkeit gethan, so daß er 6½ Folioseiten in Leibniz's Scriptores mit den Ereignissen weniger Jahre anfüllend, nur erst etwa bis zur Hälfte der Regierungszeit B. Wulbrand's (bis zum Jahre 1424) vorgerückt war, als auch er die Feder wiederum niederlegte. Hier nämlich bricht er unerwarteter Weise ab, die letzten 13 Lebensjahre Wulbrand's ganz unberührt lassend, und zwar mit der Erklärung, dieser Bischof habe noch Vieles und Wunderbares gethan, was zu erzählen viel zu weitläufig sei. Ob die den nothwendigen Schluß dieser Lebensbeschreibung bildende Angabe: B. Wulbrand habe 33 Jahr und 3 Monate regiert, sei dann vom Schlage getroffen am Weihnachtsabend 1436 auf dem Schlosse Petershagen gestorben und vor dem St. Peters-Altar (im Mindener Dom?) begraben worden, noch von Tribbe herrühre, ist zweifelhaft. Die nunmehr folgenden Nachrichten über B. Albrecht und B. Heinrich möchten wir lieber dem E. Hevеke zutheilen. Daran oder wiederum an die Zusätze eines Dritten schließen sich die Berichtigungen des Vorbesitzers des Leibniz'schen Exemplars, mit denen aber im Abdruck der Scriptores sehr willkürlich verfahren worden ist.

Haben wir bisher Tribbe's Lebensverhältnisse zu erforschen gesucht, so bleibt noch übrig, seinen Antheil an der vorliegenden Chronik, nachdem wir denselben durch seine Anfangs-

worte und seine Schlußsätze zu umgrenzen unternommen hatten, auch seinem Inhalte nach zu betrachten; namentlich die dort vorkommenden Jahreszahlen, welche uns über die Zeit der Abfassung Auskunft geben könnten, aufzusuchen. Hier geht nun Tribbe, wie schon erwähnt, (p. 203) sofort auf die Mindener Gewaltscenen zurück (magis crescebant inimicitia inter eos et invidia....) und nennt, als ob er indirect an seinen Vorgänger erinnern wolle, unter den von diesen Gewaltthaten und der folgenden Vertreibung 1408 betroffenen angesehenen Bürgern einen Reinold v. Lerbeke, vermuthlich einen nahen Verwandten des Chronisten. — Weiter hin (p. 205) bemerkt er, daß diese bedauerlichen Vorgänge sich später ganz ähnlich, wie die gleichen in Lüneburg im Jahr 1455 gestaltet hätten. Damals erlag dort bekanntlich der Bürgermeister Springinsgud der empörenden Behandlung, durch welche die demokratische Partei ihn zu beugen suchte, ebenfalls ohne daß diese sich dadurch dauernd am Regiment der Stadt hätte erhalten können. — Nachdem dann Tribbe der endlichen formellen Beilegung dieser innern Zwistigkeiten und namentlich der Rachelust unter den Patriciergeschlechtern der Bucken, Schwarten und anderseits der Albrande v. Leteln und Gersen — im October 1410 gedacht hat (p. 205 unten), fügt er hinzu: „dieser Familienhaß brandte gleichwol fort bis zu dem heutigen Tage (usque ad hodiernum diem); im Volke aber besteht in Minden noch jetzt (adhuc) das Andenken an all jenen Schaden, den die v. Leteln damals der Stadt zugefügt haben.“ Das klingt beinahe als müsse man wenigstens ein halbes Jahrhundert rechnen zwischen jener Aussöhnung und dem Tage, wo Tribbe dies niederschrieb und damit kommen wir genau bis zu dem Zeitraum, wo nach unserer Ansicht er um 1460, bald nach Lerbeke's Tode, diese seine Fortsetzung zu Papier brachte. — Endlich erzählt er (p. 207) bei Anlaß eines Rechtsstreits zwischen Bischof und Stadt im Jahre 1416 wegen einer Gemeinde-Waldung — das Nordholz — welche der Bischof beanspruchte, daß die städtischen Holzwärter — namentlich ein Henneke Vedeler — ungehindert dort gepfändet, also Holzgerechtsame der

Stadt darin ausgeübt hätten. Dieser Henneke Bedeler — so fügt er hinzu — ging noch neulich im Jahre 1459 (nuper de anno 1459) von Thür zu Thür (ostiatim) betteln. Auch hier zeigt sich also, daß das Jahr 1460 und etwa das folgende als die Zeit der Abfassung der Tribbe'schen Fortsetzung anzusehen sei.

Wir könnten hiermit die Besprechung der 3 Mindener Chroniken, etwa mit dem Zusatz schließen, daß wir in Uebereinstimmung mit der bisherigen Annahme, die vierte dieser Chroniken, welche von den beiden Meyboms herausgegeben worden und den Namen Stoffregens an der Spitze trägt, für kaum etwas Anderes als für einen Auszug aus Lerbeke's Werk halten. Allein in einer anderen Beziehung mögen zu dem letzteren noch einige Bemerkungen gestattet sein. Sie betreffen die schon berührte Frage nach den gemeinschaftlichen Quellen aller dieser Schriften. — Daß alle drei Chronisten aus denselben geschöpft, daß sie ihnen gleichmäßig leicht zugänglich waren, ist bei näherem Eingehen auf das Einzelne leicht ersichtlich und damit die Auffassung beseitigt, daß Alles was ihnen gemeinsam ist, durch die eine von der anderen entlehnt sein müsse; ganz abgesehen davon, daß dabei unerklärt bliebe, wie bei diesem Verhältniß es möglich sei, daß — wie der Augenschein lehrt — die kürzere und weit concisere Chronik — die Successio — als die ältere, und die weitschweifigste als die jüngste sich herausstellen.

Daneben macht uns besonders die Lerbeke'sche mit einer Anzahl älterer Schriftstücke bekannt, von denen der Verfasser einige auf seinen Reisen, die Mehrzahl aber in der Bücherei des Mindener Stiftes hat einsehen können, welche Schriftstücke nicht nur sich als die mehrfach gesuchten Quellen aller deutlich herausstellen, sondern deren Nachweis auch einigen allgemeineren litterarischen Werth zu haben scheint. Hier möge eine kurze Uebersicht dieser Schriften folgen.

1) Die Successio, die älteste der Chroniken hinsichtlich der Zeit ihrer Ausarbeitung und Vollendung (um 1436), macht es uns durch ihre Kürze und die registerartige Aufzählung der Bischöfe wahrscheinlich, daß sie zur Zeitersparung

der älteren amtlichen beim Domstift geführten Successio, den Annalen oder — wie Watenstedt sie nennt — den Fasten nachgebildet worden, welche anscheinend schon im Beginn des XII. Jahrhunderts angelegt worden waren und zwar in Minden ziemlich gleichzeitig mit anderen Bisthümern. Es hat selbst häufig den Anschein, als ob die ältere Successio von dem sie bearbeitenden Benedictiner wörtlich wiedergegeben werde, wenigstens ist dies sicher dort der Fall, wo gewisse Formeln — Anfang und Ende der Regierungszeit des einzelnen Bischofs betreffend — sich wiederfinden. So möchte der seit der Zeit B. Siegward's regelmäßig wiederkehrende Schlußsatz in jeder einzelnen Lebensbeschreibung mit der Formel: Sedit (praesedit) — annos — menses — dies — und der andere: Obiit autem anno ... die .. der älteren Successio wörtlich entnommen sein und damit den Zeitpunct angeben, wo diese durch amtliche Aufzeichnungen in den Stand gesetzt worden war, die Personalien der Mindener Bischöfe zu geben. Wir bemerken nun in der uns erhaltenen Successio die regelmäßige Wiederkehr dieser Formeln von Siegward an bis ans Ende der Chronik und schließen daraus, daß schon unter diesem Bischof (1120—1140) der Gebrauch eingeführt war, die schon genannten Schedae emortuales oder doch die bei den Leichenfeierlichkeiten der Bischöfe benutzten Anniversarien-Zettel (wie sie in Hildesheim noch sich vorfinden) zur Anfertigung der Successio zu benutzen. Es leuchtet aber ein, daß durch diese Wahrnehmung der Gleichzeitigkeit der älteren Successio mit den von ihr berichteten Ereignissen — seit dem Anfange des XII. Jahrhunderts — die Glaubwürdigkeit und Auctorität derselben und bedingungsweise auch der auf sie fußenden Chroniken ganz bedeutend erhöht wird, so daß man berechtigt ist, Angaben der Mindener Chroniken, welche augenscheinlich auf die alte Successio zurückgehen, nur noch etwa wegen Schreib- oder Druckfehler — namentlich hinsichtlich der lateinisch geschriebenen Jahreszahlen — in Zweifel zu ziehen. Wenn wir aber den Zeitpunkt schon in den Beginn des XII. Jahrhunderts setzen, von wo an wir für die alte Successio, der Hauptquelle unserer drei Chro-

niken, eine große Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Personalien der Bischöfe und anderer ihr gleichzeitigen Begebenheiten beanspruchen, so beziehen wir uns, abgesehen von dem oben erwähnten Anfang regelmäßig wiederkehrender Formeln auf den ferneren Umstand, daß die Klagen unserer 3 Chronisten über das Ungenügende jener Personalien, zu eben dieser Zeit, etwa mit der Beendigung der Streitigkeiten um den Mindener Bischofsstuhl zwischen Withelo und Gottschalk, nunmehr verstummen.

2) Die zweite Hauptquelle dieser Chronisten neben den Annalen (wahrscheinlich Successio genannt) war der Urkunden-Codex des Mindener Domcapitels, welcher in mehreren Abtheilungen bestand. Die erste derselben war die Sammlung kaiserlicher Privilegien von 961 bis zu Ende des XIV. Jahrhunderts, jedoch mit einer starken Lücke von 1254 bis 1332. Nach dem Lünig'schen Abdruck waren unter diese Privilegien noch 5 Urkunden-Abschriften von wichtigen das Stift betreffenden Abkommen mit benachbarten Grafen, aufgenommen. Die zweite Abtheilung (quaternus, Heft, cahier) bildete eine Sammlung Urkunden von 996 bis Mitte des XIII. Jahrhunderts, über 90 an der Zahl, welche Würdtwein in seinen Subs. tom. VI. p. 300 folg. abgedruckt hat. Lerbeke liefert uns p. 174 unter B. Odalrich den deutlichen Beweis, daß beide Sammlungen in einem Codex vereint waren, denn von der Vergabung der Edelfrau Mereswide und der ihres Sohnes Gerhard (Würdtw. Subs. VI. p. 314 und 318) einige Zeilen Text anführend citirt er diese Urkunden mit den Worten „ut habentur in libro privilegiorum (in?) II. quaterno". In anderen Fällen unterläßt er auch wohl die Abtheilungen des Codex genauer anzugeben. So citirt er im Leben Withelo's (p. 174) die Schenkungs-Urkunde der Gräfin Reginhilde als im Privilegienbuche enthalten (ut habetur in libro privilegiorum), während wir aus dem Abdruck der Urkunde bei Würdtwein (Subs. VI. p. 319) ersehen, daß diese sich in der 2ten Abtheilung des Codex befinden mußte und andererseits auch in dem vollständigeren Abdruck des Privilegienbuchs bei Lünig nicht gefunden wird. Die viel-

fachen Excerpte, welche Lerbeke aus dieser zweiten Abtheilung des Codex machte, hier einzeln nachzuweisen, würde zu weit führen.

Ob dem Codex als dritte Abtheilung auch noch eine weitere Sammlung Mindener Urkunden angehängt war, wie etwa diejenige Sammlung, an deren Spitze eine Bulle des Papstes Alexander III. vom Jahre 1160 stand und welche, Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts enthaltend, von Würdtwein in den Nova subs. tom. XI. abgedruckt worden ist, kann für jetzt dahin gestellt bleiben.

Der schon erwähnte Vorbesitzer des Leibniz'schen Manuscripts des Lerbeke giebt uns in seinem Vorwort zu dieser Chronik eine fernere werthvolle Notiz. Er unterscheidet dort seine eigne Handschrift von einem im Kloster der Predigermönche in Minden befindlichen Exemplare, welches, zu Anfang zwei Folioblätter (nahezu 6 beschriebene Seiten) mehr enthalte als seine vorliegende Handschrift. Auf diesen Blättern sei ein Aufsatz niedergeschrieben über die deutschen Bisthümer, welche von Karl d. Gr. gegründet worden sowie über seine Thaten „ibidem scripta sunt omnes episcopatus quos Karolus fundavit et de gestis ejus". Diese Schrift sei in seinem Exemplar weggelassen worden, da man sie in der Westphälischen Chronik und auch noch in einem andern Buche auf dem Chore (jedenfalls in der Domkirche zu Minden) vorfinde „Ista tamen invenies in Chronica Vestfaliae, item in alio libro etiam in choro posito" (siehe oben). Es ist hier offenbar jener libellus gemeint „de fundatione quarundam Saxoniae ecclesiarum, aliisque originibus a temporibus Caroli M. ad Ottonem M., den zuerst Mader 1651 und 1678 und nach ihm Leibniz in den SS. I. p. 260 als selbstständigen Aufsatz herausgaben und der auch der Stoffregen'schen Chronik (bei Meybom) durch verschiedene Varianten und Versetzungen von jener Arbeit abweichend, voransteht. Endlich zeigt auch, abgesehen von obiger Anmerkung, der Anfang der Lerbeke'schen Chronik, in den Worten „Praedictis ergo omnibus bene ordinatis sive per sanctum Karolum, sive per Witekindum ....", daß hier etwas dem Inhalt jenes

libellus Entsprechendes vorangegangen sein muß. Diese kurze Aufzählung der vom Kaiser Karl d. Gr. in Norddeutschland gegründeten Bisthümer und einiger von Witekind's Nachkommen und den Billungern gestifteten Klöster, untermischt mit Nachrichten über die Entstehung der Grafschaften Flandern, Holland und Hoya, auf ihre Quellen hinsichtlich der bedeutenden Zahl der einzelnen Nachrichten zurückzuführen, möchte schwierig sein. Auch bringt uns das Chronicon des Heinrich v. Herford wenig weiter, wenn es zum Jahre 814 die Namen der von Kaiser Karl gegründeten Klöster sehr kurz und gedrängt aufzählt, ohne — seiner Gewohnheit gemäß — seine Quellen anzuführen, so daß Potthast in seiner so sorgfältigen Ausgabe Heinrichs v. H. an dieser Stelle uns keine Auskunft über Heinrichs Quellen zu geben weiß und Waitz geneigt ist, die fundatio als bedeutend älter anzusehen, wie wir zu Anfang unserer Arbeit sahen. Da nun aber im Verlauf dieses Chronicons die meisten der einzelnen Angaben des libellus nur einmal wenn auch zerstreut vorkommen, und bald auf das speculum historiale des Vincenz von Beauvais, bald auf des Ekkehardi Uraugiensis Chronik, bald auf des Erzbischofs Turpin v. Reims Vita Caroli Magni zurückzuführen sind, so möchte die Annahme erlaubt sein, Heinrich v. Herford, der im Predigermönchskloster zu Minden lebte und dort 1370 starb, habe selbst bei seinen historischen Studien diese kurze Zusammenstellung speciell für Minden entworfen und deshalb insbesondere den Ursprung der Grafschaft Hoya, obgleich erst später fallend, hier angemerkt. Diese durch Uebersichtlichkeit sich empfehlende Arbeit mag nach seinem Tode mehrfach im genannten Dominikanerkloster abgeschrieben und endlich nach 1460 dem dortigen Exemplare des Lerbeke'schen Werkes wie anderen Büchern vorgesetzt worden sein. Was diese Vermuthung bedeutend verstärkt, ist die Bemerkung, daß der libellus de fundatione u. s. w. bei Leibniz SS. I, p. 262 oben mit einem Satze schließt, worin gelehrt wird, daß das Menschenalter oder das Bestehen des Menschengeschlechts (mundus) in 8 Zeitalter (aetates) einzutheilen sei; das erste von diesen umfasse den Zeitraum von der Erschaffung

bis auf Noah, das sechste den Zeitraum von Christus bis zum Untergang der Welt, das siebente den Zeitraum der Verstorbenen, das achte den Zeitraum der Auferstandenen. „Nota: octo sunt aetates mundi: prima ab Adam usque ad Noe; (2) a Noe usque ad Abraham; (3) ab Abraham usque ad Moysen; (4) a Moyse usque ad David; (5) a David usque ad Christum; (6) sexta usque ad finum mundi; septima morientium et octava resurgentium.“ Nun findet sich eine ganz gleiche Auffassung in Heinrichs v. Herford Chronicon oder wie er es zu nennen liebt im Liber de temporibus memorabilibus. Nicht nur, daß er demselben den speciellen Titel „Aetas sexta“ vorsetzt (ed. Potth. p. 6), daß er zu Ende desselben für das letzte Jahr der Chronik 1355 den seit dem Beginn eines jeden der bezeichneten Zeitalter verflossenen Zeitraum berechnet, stellt er dann auch Betrachtungen über das siebente und achte Zeitalter, also über die Periode der Verstorbenen und der durch das Fegefeuer geläuterten Seeligen an und schließt die ganze Chronik mit den Worten „Tertia pars libri de temporibus memorabilioribus continens aetatem sextam et per consequens totus liber explicit. Benedictus sit filius Dei! amen!“ Es scheint somit, daß wenn man nur einräumt, daß der ganze libellus de fundatione von einem und demselben Verfasser herrühre, kaum ein Zweifel darüber walten könne, daß wir in Heinrich v. Herford den Verfasser dieses Schriftchens gefunden haben. — Herr Professor Waitz kommt in seiner zu Anfang dieses Aufsatzes erwähnten leider zu kurzen Auslassung über den libellus de fundatione .... der obigen Ansicht in soweit entgegen, als er die Stadt Minden für den Ursprungsort desselben anerkennt. Um so erwünschter wäre es daher, recht bald seinen Ausspruch über diese Frage, sowie hinsichtlich der von uns gemuthmaßten Mindener Annalen kennen zu lernen.

Lerbeke erwähnt des Heinrich v. H. zweimal. Er führt ihn (p. 183) unter den hervorragenden Mitgliedern des Dominikaner-Ordens auf und erzählt (p. 193) seinen Tod und seine Beerdigung, sowie seine nochmalige Beisetzung vor dem Hochaltar der Ordenskirche auf Befehl Kaisers Karl VI.;

Beides jedoch ohne diejenige Hochachtung für den allgemein verehrten, gelehrten Chronisten zu äußern, die man bei einem Schriftsteller erwarten könnte, der dessen Hauptwerk so vielfach ausgebeutet und ihm überhaupt bei seiner eignen Arbeit zum Muster genommen hat.

Ein einziges Mal (beim Leben B. Reinward's p. 173) wird des Chronicons Heinrichs v. H. ausdrücklich Erwähnung gethan; hier jedoch in einer Art, die Lerbeke's Umsicht im Excerpiren wenig Ehre macht. Nachdem er nämlich hinsichtlich der Entstehung des Carthäuser-Ordens 1082 durch Bruno v. Cöln, auf jene Chronik mit seiner gewöhnlichen unbestimmten Bezeichnung „ut habetur supra in Chronica" hingewiesen (die Stelle findet sich in Potthast's Ausgabe p. 123 und 124), berichtet er von einer im Jahre 1084 in Italien eingetretenen verheerenden Ueberschwemmung, in Folge deren die Felsen erweicht und das Federvieh der Wirthschaftshöfe durch Fliegen der Wassersnoth entgangen und dann in den Wäldern verwildert wäre. Diese Erzählung ist aus oben erwähnter Stelle in des Herforder's Chronik wörtlich entnommen, so wörtlich, daß dieser erst uns über die wunderbaren Schafe Lerbeke's beruhigt, welche von diesem zu dem verwilderten Geflügel gerechnet zu werden scheinen (oves statt der richtigern aves domesticae). Nun aber verfällt Lerbeke, immer an Heinrichs v. H. Angaben sich anklammernd, in eine unbegreifliche Confusion. Er bringt plötzlich die Vermuthung zu Tage, jene Wassersnoth (NB. in Italien und im J. 1084 eingetreten) könne möglicher Weise dieselbe sein, von der in Heinrichs v. H. Chronik erzählt werde, daß sie sich in Lemgo zugetragen und dort die Stadtmauern überstiegen habe. „Et forte ista (diluvies) fuit, de qua narrat Henricus de Hervordia, quod illud flumen quod est apud Lemego fuit tam magnum quod transivit muros civitatis". Suchen wir nun im letztgenannten Werke nach dieser besonders in und um Lemgo Verwüstungen anrichtenden Ueberschwemmung, so zeigt sich, daß sie im J. 1341 dort stattfand; daß aber mit keinem Worte in dieser Stelle angedeutet wird, sie habe sich bis nach Italien erstreckt. Es bleibt uns

nur übrig, Lerbeke's Gedankenlosigkeit anzustaunen, womit er zwei an Oertlichkeit und Eintrittszeit so sehr verschiedenen Kalamitäten mit einander verknüpfte.

Wie schon bemerkt, ist Vorstehendes die einzige Stelle, wo Heinrich v. H. und seine Chronik, mit Anführung des Namens, als Quelle citirt wird. Ziemlich häufig jedoch finden wir uns auf ihn durch ein „ut habetur supra in Chronica" oder „ut supra dicitur" neben einer sehr kurz gefaßten Anführung der einzelnen Thatsachen hingewiesen; dergestalt, daß wir unwillkürlich zu der Auffassung hingedrängt werden, Lerbeke habe beim Niederschreiben seiner Arbeit, diese sich als eine damit im Zusammenhang stehende Ergänzung oder Fortsetzung des Werks Heinrichs v. H. gedacht und habe deshalb sich mit einem Hinweis auf jenes mittelst eines „supra" und mit einer möglichst concisen Andeutung der nothwendig zu erwähnenden einzelnen Begebenheiten begnügt. — Man vergleiche zur Bestätigung des Gesagten: Stellen wie p. 161 translatio Sta Pusinna, p. 174 exordium ordinis Cisterciensis et St. Johannis hospitalis; p. 174 Henricus Imperator quem in Chronico Saxonum „Nequam" vocant, sibi rebelles vastat et habetur talis historia supra in Chronica; p. 175 ordo Templariorum; p. 191 Flagellarii Cruciferi und sehe hierzu die ausführlichen Erzählungen nach, welche uns Heinrich v. H. von denselben Begebenheiten bietet — zum J. 860 (Potth. p. 58); z. J. 1096 (Potth. p. 127); z. J. 1114 (Potth. p. 141); z. J. 1121 (Potth. p. 144); z. J. 1349 (Potth. p. 280 und 281). Bei der letzteren Stelle geht Lerbeke (p. 191) soweit beim wörtlichen Abschreiben, mitten in einem Satze mit einem „etc." abzubrechen und uns das Fehlende aus dem Herforder ergänzen zu lassen. Lerbeke beginnt den Satz: „Unde duo fratres praedicatores . . . etc." — Heinrich v. H. läßt erkennen mit Abänderung des Nominativs „duo" in den Accusativ „duos", daß der allerdings recht unbehülfliche Passus folgendermaßen ergänzt werden muß: „duos fratres praedicatores, eis occurrentes in campo, volentes occidere, cum agilior elapsus aufugisset, alium lapidaverunt" (nämlich die flagellarii). Beiläufig sei bemerkt, daß bei der

Nachsuche nach einer anscheinend verlorenen Chronica Saxonum, oder wol richtiger bei der Auswahl derjenigen unter den noch vorhandenen Chroniken, welche Heinrich v. H. und wol ihm folgend auch Lerbeke mit diesem Titel bezeichnet haben könnten, — einer Frage mit der auch Potthast (Einleitung p. XVIII und XIX) sich abmühet — dem von Lerbeke (p. 174) citirten Chronicon Saxonum (siehe oben), in welchem dem Kaiser Heinrich V. der Beiname Nequam ertheilt wird, jedenfalls eine bisher nicht eingeräumte Berücksichtigung gewahrt werden müßte.

Neben den obigen dem Lerbeke entnommenen Stellen, wo er bald direct auf Heinrichs v. H. Chronicon hinweist, bald es durch ein „supra“ errathen läßt, wollen wir auch wenigstens ein Beispiel anführen von der Häufigkeit seiner Entlehnungen aus demselben Schriftsteller, wobei er dann entweder diesen gar nicht nennt oder doch sich dieser Pflicht durch ein einmaliges „ut habetur supra“ entledigt, während er alsbald eine ganze Reihe von Entlehnungen vornimmt. Daß dabei dann die chronologische Reihenfolge nicht wenig zu kurz kommt, ist Lerbeke's geringste Sorge. — Auf Seite 161 berichtet er von der Festsetzung der Corveyer Mönche auf der Insel Rügen; gleich darauf von der Erhebung des Fuldaer Mönchs Rabanus auf den Erzbischofsstuhl von Mainz. Er fand bei Heinrich v. H. die erstere Begebenheit beim Jahre 852 (Potth. p. 57), die Erhebung des Rabanus aber schon beim Jahre 815 (Potth. p. 48). — Gleich darauf meldet Lerbeke unter B. Vulfar in rascher Folge mehrere Vorkommnisse, indem er sie wol sämmtlich durch sein einmaliges „ut supra dictum est“ als kurze Auszüge aus Heinrich v. H., die dort weiter nachzulesen wären, bezeichnet. Er führt an: die Ueberführung der Reliquien der S. Pusinna nach Herford, den Beginn der Grafschaft Flandern (im Jahr 872) denjenigen der Grafschaft Holland (im nächstfolgenden Jahre), die Auffindung des Körpers des h. Klemenz und seine Ueberbringung nach Rom, endlich die Versetzung des Studiums der Wissenschaften (studium litterarum — Anfänge der ersten Universität) von Rom nach Paris. — Das

Ausführlichere zu allen diesen sehr kurzen Andeutungen finden wir bei Heinrich v. H. wieder, nur sind die Begebenheiten dort auf die Jahre 860, 862, 866 und 874 vertheilt (bei Potth. p. 58 bis p. 61 und p. 64). Dies Beispiel wird genügen, um Lerbeke's Abhängigkeit von Heinrichs v. H. Chronicon, sobald es sich nicht um eigentliche Mindensia handelt, anzudeuten. Wir haben jedoch nun noch einige Stellen Lerbeke's zu besprechen, wo das von ihm so häufig benutzte Wort „supra“ sich auch auf andere Schriften oder Abhandlungen zu beziehen scheint, als auf des Heinrichs v. H. Chronicon. — So beruft er sich p. 186 auf eine historia qualiter comes de Osen sive Osten sit conversus. Diese historia finde sich in obiger Chronik „habetur supra in Chronica“. Die Erzählung von der Taufe eines Sächsischen Grafen durch den h. Bonifacius und von der dadurch bewirkten Gründung einer Kirche am Orte Hameln, welche dem Stift Fulda unterstellt worden, wird uns allerdings nicht in Heinrichs v. H. Werke, wohl aber in dem Chronicon ecclesiae Hamelensis des Johannes von Pölde mitgetheilt, welches von Leibniz in seinen Scriptores II. p. 508 veröffentlicht ist. Wir dürfen aus Lerbeke's diesmaligem „supra“ den Schluß ziehen, nicht nur — wofür schon im Allgemeinen der für das Bisthum Minden Interesse bietende Inhalt spricht — daß ihm diese kleine beim Domstift vorhandene Schrift vorgelegen, sondern auch daß er beim Niederschreiben seiner eignen Chronik sich jene Erzählung als mit derselben zu einem Werke dereinst vereint, oder doch in ein und demselben wichtigen und vielumfassenden Codex — ähnlich dem Hildesheimer auf der Wolfenbütteler Bibliothek — ihr vorangestellt dachte. Wenn wir uns aus diesem Grunde die bezeichnete kleine Abhandlung des Johannes von Pölde einen Augenblick näher betrachten, so zeigt sich (nach p. 511 loc. cit.), daß derselbe, nach seinem eignen Berichte, seine Arbeit im Jahre 1384 ihrem ersten Theile nach aus der Legenda oder der Vita Bonifacii ausgezogen, den zweiten Theil aber aus einer Anzahl Urkunden zusammengetragen hatte, welche über den Verkauf der Stadt und Propstei Hameln seitens des

Stifts Fulda an das Bisthum Minden waren aufgenommen worden. Daß diese Urkunden einstmal nicht nur im Mindener Domarchiv vorhanden, daß auch Abschriften davon in einem besondern Convolut vereinigt dort aufbewahrt wurden, zeigt sich ferner daran, daß Würdtwein diese kleine abgesonderte Sammlung in seinen Nov. Subsid. V. p. 1 bis 32 getrennt von den schon erwähnten Mindener Urkunden-Abschriften hat abdrucken lassen; wie er beifügt, aus einem sehr alten Manuscripte: „ex codice manuscripto ecclesiae Mindensis perantiquo“. Diese Sammlung enthält 20 Urkunden, davon 12 auf jenen Verkauf unmittelbar bezüglich; einige herstammend von den Grafen von Everstein in ihrer Eigenschaft als Schirmvögte der Propstei und der Stadt Hameln, die Jahrszahlen 1265 und 1266 tragend, während andere späteren Datums sind, aber ebenfalls die bemerkte Stadt und Propstei betreffen. Außerdem fügte Johannes von Pölde noch weitere 12 Urkunden seinem kleinen Aufsatze hinzu, ebenfalls Everstein'schen Ursprungs und von 1209 beginnend, endlich einige herzoglich Braunschweigsche, die sämmtlich von Leibniz hinter dem Chronicon eccl. Hamelensis veröffentlicht worden sind. Lerbeke verweist uns ferner noch durch sein supra (p. 167) auf eine Art von Regulativ über die Begräbnißfeierlichkeiten bei der Bestattung der Domherren (wol auch der Bischöfe?). Er sagt „ut notatum supra de exequiis canonicorum“; es sollten dabei wie bei allen Messen und Processionen in der Fastenzeit, die Präbendenbrüder mitwirken, wenn sie ihren Antheil an den 12 vom Bischof Milo gegründeten Präbenden behalten wollten. Aehnlicher Art als dieses Regulativ und zugleich Notizbuch über die im Dom vorkommenden Bestattungsfeierlichkeiten wird jenes Statut oder Ceremonialbuch gewesen sein, worin die bei Einführung und Huldigung eines neuen Bischofs vorkommenden Förmlichkeiten vorgeschrieben waren und welches das liber (capitulum, statutum?) de introductione episcopi hieß, auch mit dieser Bezeichnung von Lerbeke p. 197 bei der Einführung des B. Marquard v. Randegg erwähnt wird. Da die Ceremonien bei Bewillkommnung und Einholung eines

Kaisers in Minden wol so ziemlich den bei Einführung eines neuen Bischofs und Landesregenten beobachteten Förmlichkeiten entsprechen mochten, so wird dasselbe Ceremonienbuch auch bei der Ankunft Kaisers Karls VI. daselbst 1377 zu Rathe gezogen sein, wie dies aus Lerbeke's Andeutung p. 193 hervorzugehen scheint: „de tali introductione habetur supra in Chronica". — Es ist hier nämlich wol nur von einem Vermerk in jenem Buche über das bei dieser Gelegenheit Vorgefallene die Rede, nicht aber etwa wegen des „supra" von einer Nachricht in der Chronik H's. v. Herford, wie die Bezeichnung „Chronica" vermuthen lassen könnte, denn diese — nur bis 1355 reichend — konnte die Anwesenheit Kaisers Karls VI. in Norddeutschland im Jahre 1377 nicht mehr besprechen. Oder gab es neben der ursprünglichen Successio noch eine Chronica Mindensis?

Endlich erkennen wir noch eine andere kleine, im Mindener Domarchiv aufbewahrte, Abhandlung oder ein amtliches Verzeichniß aus dem öfters wiederkehrenden Hinweis Lerbeke's auf ein „capitulum de reliquiis", welches er jedesmal mit seinem supra einführt. So bezieht er sich p. 179 und 180 auf dieses Capitulum, dem er auch seinen schwer verständlichen Satz von den von B. Anno aufgewandten „quinque servitia corporalia" entnommen zu haben scheint. Vermuthlich will er sagen, daß der Bischof 5 unzerstückelte Körper von Heiligen aus Italien, unter Mitwirkung des Kaisers und anderer Fürsten, erhalten habe, um die Reliquien, welche durch Feuersbrunst unter B. Engelbert 1063 verloren gegangen, zu ersetzen. Lerbeke ist ungewöhnlich kurz hinsichtlich der von Anno wieder angeschafften Reliquien, indem er einfach auf jenes capitulum de reliquiis verweist; aus der Successio episc. Mind. ersehen wir aber, daß jene 5 vollständigen heiligen Leichname die des h. Felician, Carpophor, Habundus, Theodoricus und der h. Sophia gewesen. Die Successio führt noch eine Reihe Reliquien auf — aus einzelnen Gliedmaßen verschiedener Heiligen bestehend. Gleicher Weise ist hier Stoffregen (Meybom sen. p. 110) ausführlicher und Watenstedt (Paullini III. p. 24) giebt sogar einen auf

Erwerbung von Reliquien bezüglichen Briefwechsel B. Anno's mit dem Abt Conrad v. Corvey von 1183, was Alles bei Lerbeke fehlt. Sämmtliche Chronisten verfehlen aber nicht zu melden, die Reliquien der h. Maria Magdalene seien in jenem Brande verschont geblieben und später von den Domherrn in eine silberne Büste eingeschlossen worden, worauf dann alle vier die Anekdote vom Dekan Brüning von Engelborstel († 1345) beifügen, der, wie es scheint überhaupt ein lockerer Geselle, sich über das viele Geld,. was diese Reliquien gekostet, eine etwas skeptische und daher höchst ehrenrührige Bemerkung erlaubt hätte, wofür er von diesen geziemend durch eine Pustel gestraft worden sei.

Jenes Capitulum de reliquiis scheint auch noch weitere Aufzeichnungen außer den obigen enthalten zu haben. Lerbeke giebt p. 193 mit nochmaliger Berufung auf diese Schrift, einige Auszüge daraus, zum Beispiel, daß der h. Märtyrer Felician um 1373 wieder angefangen habe, Wunder zu verrichten; daß er dem damaligen Dekan auf wundersame Art in der Sacristei die Kette (sacra catena) habe auffinden lassen, womit er einst in Rom gefesselt gewesen. — Neben dem Capitulum de reliquiis müssen jedoch auch eine Menge alter Urkunden und Schriftstücke, auf diese Reliquien — wol auch die verbrannten — bezüglich, sich im Mindener Domschatz befunden haben. Als nun Bischof Wulbrand zu Anfang seiner Regierung es sich angelegen hatte sein lassen, den Mindener Reliquien-Schatz zu füllen und namentlich nach dem Vorbilde seines Vorgängers Anno aus dem Stifte Corvey, dessen Abt er bis dahin gewesen, neue Reliquien zu erwerben, so scheint dieser Umstand den Vorstand des genannten Reliquienschatzes bewogen zu haben, eine Abschrift von jenen alten Urkunden und ein Verzeichniß der noch vorhandenen Reliquien verfassen zu lassen. Die kurze Aufzeichnung eines Lambert Marpach, welche in Paullini's Syntagma, 3te Abtheilung p. 64 sich gedruckt findet, giebt hiervon Auskunft. Der Verfasser belehrt uns darüber, daß er vor dem Jahre 1409 von dem Priester Simon Krummener aufgefordert sei, die Durchsicht und Ordnung jener auf die Min-

dener Reliquien bezüglichen Urkunden zu besorgen; daß er dieselben aber so zerrissen, zerfressen und von Mäusen beschmutzt gefunden habe, daß selbst die Namen der Heiligen unleserlich geworden; daß ja überdies die meisten der früheren Reliquien bei der großen Feuersbrunst in Minden am Vincentiustage 1063 unter B. Engelbert verbrannt oder verloren seien; daß dessen Nachfolger, namentlich B. Anno, versucht hätten, neue Reliquien anzuschaffen, ohne die früheren an Mannigfaltigkeit, Heiligkeit und Werth zu ersetzen; daß demnach ihm — dem Lambert Marpach — nur übrig geblieben sei, aus den Bruchstücken der erwähnten Urkunden die Namen der Heiligen, von denen das Domstift Reliquien besessen habe oder noch besitze, alphabetisch geordnet, zusammenzustellen, mit welcher Arbeit er am 20. Jan. 1409 fertig geworden. Folgt dann eine Liste von etwa ein viertel Tausend Heiligen-Namen unter der Ueberschrift „Catalogus sanctarum reliquiarum in ecclesia Mindensi ex membranis descriptus".

Ob diese kleine Schrift dem ursprünglichen, jedenfalls viel älteren Capitulo de reliquiis jemals zugesellt gewesen, mag unentschieden bleiben, doch ist sie von Paullini als ein selbstständiger Aufsatz behandelt worden. Dagegen dürfen wir daran erinnern, daß wir schon oben einige amtliche Aufzeichnungen oder Protokolle ähnlicher Art in der Lerbeke'schen Chronik zu erkennen geglaubt haben, welche über die noch zu seinen Lebzeiten erfolgten Versetzungen von Gebeinen, die allmählich in den Geruch der Heiligkeit und Wunderkraft gekommen, aufgenommen worden waren und nunmehr von Lerbeke benutzt wurden. Wir müssen später noch einmal auf die Mißverständnisse zurückkommen, welche diese Ausfertigungen bei Watenstedt veranlaßten.

Um schließlich nun diejenigen Schriftstücke, welche wir als in der Mindener Dombücherei vorhanden vermuthen, weil Lerbeke deren Titel angiebt, vollständig aufzuführen, mögen hier noch mehrere derselben, von denen einige schon oben erwähnt worden, kurz bezeichnet werden.

Das Liber praesentiarum (Memorienbuch), worin Lerbeke (p. 161) fand, daß B. Theoderich sich im Jahre 875 eine

Seelenmesse bestellt habe, welche am Feste Mariä Reinigung abgehalten werde; ferner (p. 173), daß B. Engelbert Güter in Leseringen und anderer Orten, auch zwei Salzpfannen der Saline in Lüneburg vermacht habe, damit aus deren Aufkünften jährlich zu seinem Gedächtniß sogenannte Hochzeits-Pfennige oder Feier-Schillinge verabreicht würden, wozu sein Todestag am St. Andreastage bestimmt war.

Das Liber sacramentorum et collectarum des Papstes Gregor, mit den Verbesserungen des Gelasius, welches nach Lerbeke (p. 170) sich in einem der von B. Sigebert dem Dom geschenkten kostbaren Plenarien befand, während die übrigens meistens die Evangelien oder andere Theile der h. Schrift enthielten.

Auch ein Liber de vegetabilibus et plantis wird p. 166 erwähnt, also eine botanische Schrift, woraus Lerbeke sich während des Ursprungs und der Natur des Ebenholzes an den vom Kaiser Otto d. Gr. geschenkten Bischofsstabe Rath erholt hatte.

An Legendenbüchern und Lebensbeschreibungen von Heiligen waren, wie wir aus Lerbeke erfahren, in Minden vorhanden:

Die Vita beati Bernwardi episcopi (p. 166) — vergl. Leibniz Scriptores I. p. 447 und 448, worin Lerbeke gefunden hatte, daß der Mindener B. Milo mit Anderen dem B. Osdag von Hildesheim bei der Einkleidung der Tochter Kaisers Otto II. zur Klosterfrau in Gandersheim assistirt und dabei für ihn gegen Erzbischof Willigisus v. Mainz Partei genommen hatte.

Die Vita beati Godehardi episcopi, welche Leibniz in seinen Scriptores I. p. 492 hat abdrucken lassen. Lerbeke citirt (p. 168) dies Buch, um nachzuweisen, daß zu B. Sigeberts Zeiten 1027 der Kaiser Konrad seinen ersten Neujahrstag (Weihnachtstag) in seiner neuen Kaiserwürde zu Minden gefeiert habe. Diese Vita wird ferner citirt (p. 170), wo Lerbeke von B. Bruno, von dessen Ordination durch Godehard v. Hildesheim und von dessen Anwesenheit beim Begräbnisse dieses Bischofs in der Michaeliskirche zu Hildesheim erzählt (vergl. Leibniz I. p. 499). Endlich wird p. 180

das Zeugniß dieser Vita von Lerbeke irriger Weise angerufen, um nachzuweisen, daß B. Dethmar Mönch und Klostergenosse Godehards im Kloster Altaich in Bayern gewesen. Die Vita kann nämlich (Leibniz I. p. 485) höchstens den B. Dietrich II. von Minden (1008—1022) meinen, wenn die Nachricht überhaupt richtig.

Die Legenda St. Epiphanii wird von Lerbeke p. 166 citirt. Daß dies die von Leibniz Scriptores I. p. 257 unter dem Titel „Translatio reliquiarum St. Epiphanii Ticinensis — ex Italia in Hildesheim cura Otwini episc. Hildesheim." publicirte Schrift sei, zeigt der Inhalt, denn auch letztere erzählt weitläufig den Diebstahl, den B. Ottwin in Pavia zu Kaisers Otto I. Zeiten an des h. Epiphanius Gebeinen mit Hülfe des späteren B. Landwardus v. Minden als seines Complicen ausführte.

Zum Schluß sei noch des Speculum historiale des Vincentius von Beauvais genannt; aus welchem uns Lerbeke sogar (p. 166) das Kapitel (das 88ste des 25sten Buchs) anführt, welches er benutzt hat. Er erzählt nämlich, daß die Gebeine des h. Felician durch B. Theoderich v. Metz nebst einem Theil der Kette des h. Petrus aus Toscana 979 entführt seien. Auf welche Weise diese Reliquien später in die Hände des B. Anno gelangt, wird nicht berichtet. Auch an einer andern Stelle (p. 185) beruft sich Lerbeke auf das Speculum historiale, wo von der Umformung der Carmeliter-Mönche zur Zeit des Papstes Honorius die Rede ist.

Wenn wir im Vorstehenden eine Uebersicht derjenigen Schriften, Chroniken, Kataloge und Abhandlungen zu erlangen gesucht haben, welche im XV. Jahrhundert der Mehrzahl nach im Mindener Domarchiv, einzelne vielleicht auch im dortigen Dominikaner-Kloster verwahrt wurden, — eine Uebersicht, welche erst durch eine genauere Beschäftigung mit dem Lerbeke'schen Werke — nicht aber schon bei Durchsicht der früheren Chroniken — ermöglicht wurde, so sind wir jetzt auch erst in den Stand gesetzt, durch einen Rückschluß auf letztere unsere obige Behauptung bestens zu bekräftigen, die nämlich, daß sämmtliche Mindener Chroniken sich als auf

ältere — ihnen gemeinsame — Quellen begründet herausstellen und daß diese gemeinsame Benutzung früherer Nachrichten jene Gleichgültigkeit zu Wege gebracht hat, welche bisher (selbst von Potthast und Kletke) für ein Anzeichen consequenten Abschreibens der einen Chronik durch die andere angesehen worden ist. — Es ist aber die hiermit behauptete Unabhängigkeit der früheren Chroniken — also der Successio und der des Watenstedt von derjenigen Lerbeke's — namentlich der ins Einzelne gehenden Auffassung Kletke's gegenüber — noch kurz ins Licht zu stellen.

Die Successio, welche ein magerer und dürftiger Auszug aus Lerbeke sein soll, hat vielmehr den ersten Versuch gemacht, die wol schon seit dem XII. Jahrhundert beim Mindener Domstift fortgeführten amtlichen Annalen in die Form einer Chronik zu bringen. Sie hat außerdem die dort verwahrten kaiserlichen Urkunden (Privilegien) für dies Bisthum, dann auch die übrigen alten Urkunden des Bisthums zur Controle jener Annalen benutzt und wenigstens deren Datum und Aussteller der Mehrzahl nach gewissenhaft verzeichnet, während Watenstedt — sich von 1408 bis gegen 1440 mehr Zeit lassend — weiterging, indem er meist den Inhalt selbst jener Privilegien kurz andeutet. Daß diese kaiserlichen Verleihungen, die Lünig zuerst publicirte, vom Verfasser der Successio seiner Arbeit, gewissermaßen wie eine Blumenlese aus größerer Zahl, in einer Beilage beigegeben sein sollten, weil Pistorius sie im Abdrucke unmittelbar auf die Successio folgen läßt, ist durchaus nicht nachzuweisen; dagegen wird in Betreff der Annalen es wahrscheinlich, daß das Aufhören der sorgsamen Fortführung dieser amtlichen Verzeichnisse am Ende des XIV. Jahrhunderts, daneben aber auch der Erfolg, dessen Heinrich von Herford sich mit seiner Chronik erfreuete und der seinen Glanz auf Minden, wo er gelebt hatte und begraben war, zurückwarf, den Anlaß zum raschen Entstehen dreier Mindener Chroniken im Lauf des folgenden Jahrhunderts gegeben hatte. Für die Successio lag jedoch die unmittelbare Veranlassung in dem schlechten und verwahrlosten Zustande der Bücher und Codices, welche den Bücherschatz

des Benedictinerklosters auf dem Werder vor Minden ausmachten. Dieser bei Ueberführung des gefährdeten Klosters in das Simeonskloster innerhalb der Stadt besonders zu Tage tretende Zustand sollte wahrscheinlich, wenigstens theilweise, durch ein Compendium ersetzt werden, zu dessen rascher Anfertigung dann die älteste, wahrscheinlich Successio betitelte Chronik des Domstifts das passendste und zuverlässigste Material lieferte.

Auch das von Lerbeke citirte Capitulum de reliquiis mit seinen Anhängen in Form von Protokollen über Erwerbungen neuer Reliquien oder über Versetzung der Gebeine in Mindener Kirchen Begrabener, die nach und nach in den Geruch der Heiligkeit und Wunderthätigkeit gekommen, wurde sowohl von dem Benedictiner, welcher kurz nach 1435 oder in diesem Jahre mit der Abfassung der Successio betrauet worden war, als auch gleichzeitig von Watenstedt und etwas später von Lerbeke eingesehen und excerpirt. Beweis hierfür ist die Besprechung der Reliquien im 26sten Kapitel der Successio und nicht minder der Briefwechsel zwischen B. Anno und dem Abte Conrad von Corvey de 1183 bei Watenstedt (vergl. Paullini p. 21 —), dessen Entnahme aus jenem Capitulum wol kaum zu bezweifeln ist; während Lerbeke über diese Angelegenheit weit kürzer als beide ist und dagegen zweimal ausdrücklich auf jenes Capitulum de rel. verweist (p. 179 und 180). — Ebenso muß dem Benedictiner die (zwischen 1400 und 1404 oder etwa 1407 entstandene) Chronik Lerbeke's zur Geschichte der Grafen von Schaumburg bekannt gewesen sein, da er ihr (p. 31 und p. 33 oben bei Meybom senior) seine im 29sten Kapitel mitgetheilte Angabe von den 3 Klöstern in Hamburg und Kiel, die Graf Adolf gestiftet, entnimmt. Lerbeke vermeidet es bei diesem Anlaß wie bei verschiedenen andern, Nachrichten, welche er in Betreff der Grafen v. Schaumburg schon in der ihrem Geschlechte gewidmeten Chronik mitgetheilt hat, in seinem Chronicon Mindense zu wiederholen. Ferner muß über die Entstehung der Collegiat-Kirche zu Alden, über ihre Dotation und spätere Verlegung nach Lübbeke ein Aufsatz

sich im Domarchiv vorgefunden haben, woraus die Successio einen wol nicht erschöpfenden Auszug im Leben des B. Volquins giebt. Lerbeke hatte schon beim nächst vorhergehenden B. Otto, ohne jedoch diesmal seine Quelle anzuzeigen, Ausführlicheres geliefert. Die auf Alden und Lübbeke bezüglichen Urkunden, welche uns Würdtwein liefert, scheinen keineswegs genügend, um als alleinige Quelle seiner Erörterung gelten zu können. Jedenfalls scheinen die Nachrichten über die sog. Osdags-Güter einer eigenen Legende anzugehören.

Aehnliche Bewandniß muß es mit der Nachricht von der Gründung des Klosters Möllenbeck haben. Sie wird auf einer uns wol nicht erhaltenen Legende vom Edelherrn Uffo, seiner Fahrt ins gelobte Land und von der während seiner Abwesenheit bei der falschen Nachricht von seinem Tode von seiner Ehefrau Hildeburg unternommenen Gründung von 9 Kirchen in der Umgegend des Klosters beruhen. Die 3 Urkunden von den Jahren 896, 978 und 1003, Möllenbeck betreffend, welche sich zu Anfang des 2ten Quaternus (Abtheilung) des Mindener Urkunden-Codex vorfinden und sowohl vom Benedictiner als von Lerbeke angeführt werden, reichen bei Weitem nicht aus, zum Fundamente der Legende zu dienen. Auch scheint eine solche im Munde des Volks in der Umgegend Möllenbecks sich befunden zu haben, und aus diesem erst in irgend eines der Legendenbücher in der Mindener Dombücherei übertragen zu sein. Der seine persönliche Anschauung wiedergebende Ton, womit der Sammler das „castrum juxta Bredenbecke, quod incolae m i h i nominarunt Uffenburg niederschrieb, paßt sehr wenig zu der übrigen Redeweise der Successio, hat sich überdies dort wol nur durch eine Unachtsamkeit des Benedictiners eingeschlichen und zeugt vielleicht von der Eile desselben, zu Ende zu kommen. Lerbeke sagt (p. 162) bedächtiger aber doch mit dem ihm eigenthümlichen Latein „castrum, quod incolae in praesentarium Uffenborch nominant“. Derselbe vergißt übrigens seinerseits das Dorf Steinbergen unter den mit Kirchen geschmückten 9 Dorfgemeinden aufzuzählen; macht aus dem „Uffo devotus“

einen „Deo devotus“ und aus dem Satz „dotavit eas de bonis paternis“ ein sinnloses „de bonis primis. — Ebenso wird ohne Zweifel im Mindener Predigermönchskloster die ausführliche, jetzt anscheinend verlorene Chronik dieses Ordens, jenes Chronicon ordinis praedicatorum noch vorhanden gewesen sein, von der wir in dem gemeinsamen Sammelwerke von Martene und Durand noch einige Bruchstücke abgedruckt finden. Die Compilation — vielleicht auch nur einzelne Auszüge daraus — gehörte zu den Werken, welche Heinrich v. Herford in der jedenfalls in Minden verfaßten letzteren Hälfte seines Chronicons, neben den Werken des Vicentius Bellovacensis, des Martinus Polonus und neben dem Chronicon comitum de Marca (des Lev. Nordhof) sowie anderen Profanschriftstellern am häufigsten anführt. Warum Lerbeke auf dieses seinen Orden betreffende Werk oder auf dessen Auszüge niemals zurückgeht, wenigstens sie niemals citirt, ist nicht einleuchtend, deutet aber möglicher Weise auf sein auch aus anderen Anzeichen einigermaßen erkennbares nicht besonders freundliches Einvernehmen zu seinem Orden in seinen letzten Lebensjahren. Die Successio scheint uns aus dieser Chronik die genaue Angabe der 6 in Minden abgehaltenen General-Convente des Predigermönchs-Ordens, nicht weniger die Nachricht von einem im Dominikaner-Kloster aufbewahrten kostbaren Crucifix, das von B. Rudolf (sic!) geweiht sein soll, entnommen zu haben. Der der Successio widerfahrende Irrthum, den Bischof Ludolf hierbei Rudolf zu nennen, verweist uns auf fremden Ursprung der Quelle, wie denn das Chronicon ord. praedicatorum wahrscheinlich in Flandern entstanden war. Watenstedt scheint schon die Successio verbessern zu wollen. Er sagt „Ludolfus — non — Rudolfus“. Lerbeke übergeht die Nachricht betreffs der 6 Convente und schließt anscheinend die letztere Andeutung in die jedenfalls wichtigere Meldung ein, daß B. Ludolf das Frohnleichnamsfest in seine Diöcese eingeführt habe.

Um endlich auch ein Beispiel von der Weise anzuführen, wie die Successio aus Heinrich von Herford Entlehnungen macht, mag hier der Passus des Letzteren, den dieser

wieder aus Sigibertus Gemblacensis ad 922 genommen, die Vernichtung der Ungarn bei Merseburg betreffend, angeführt werden. „Tertio anno Heinrici Ungariis Alemanniam, Franciam, Alsatiam Saxoniamque depopulantibus, idem Heinricus rex juxta urbem Mersborch congressus, vovit Deo pro adipiscenda victoria se heresim Symoniacam de regno suo exterminaturum. Unde inestimabili cede usque ad internecionem pene delevit". Einige Zeilen früher hatte H. v. Herford gesagt „Mater hujus Heinrici (imperatoris) fuit Luitgarde, filia Arnolfi imperatoris". Die Successio kürzt diese Sätze in folgender Weise ab „temporibus istius (Bernhardi ep.) Ungari denuo Alemanniam, Franciam, Alsatiam et Saxoniam depopulaverunt, quos Henricus primus, imperator, filius Lutgardis, quae fuit filia Arnulfi imperatoris, juxta urbem Mersborch totaliter delevit." Lerbeke giebt den Satz des Heinrich v. Herford vollständig wieder, nur begegnet ihm das Mißgeschick, statt Alsatiam — Holsatiam zu schreiben. Hätte, wie Klette will, der Verfasser der Successio den Lerbeke ausgeschrieben und nicht vielmehr aus H. v. Herford geschöpft, so würden wir seinen wunderbaren Scharfsinn anerkennen müssen, womit er Lerbeke's Holsatiam in das richtige Alsatiam verbessert hätte.

Es erübrigt noch Watenstedt's Verhältniß zu den beiden anderen Mindener Chroniken zu erwägen und einige Belege zu sammeln über seine Art, die dortigen, schon oben besprochenen, auch ihm zu Gebote stehenden und ziemlich zahlreichen Quellen zu benutzen. Auch ist daran zu erinnern, daß wenn er, wie sich schon ergeben hat, noch bis ums Jahr 1460 einige Zusätze zu seiner Chronik liefern konnte, diese späte Jahrszahl auch die Möglichkeit andeutet, daß er bis dahin schon Einsicht in das Lerbeke'sche Werk erhalten habe. Daß diese Möglichkeit jedoch ihm nicht eben Vortheil gebracht habe, leuchtet aus den wenigen dahin zu deutenden Stellen an sich schon hervor; sowie überhaupt die Aehnlichkeit dieser Stellen mit Lerbeke, wo sie zu Tage tritt, sich auch noch auf andere Weise erklären läßt. — Auch dafür, daß Watenstedt die Successio gekannt habe, liegt ein indirectes Anzeichen in der

von dieser abweichenden Weise, wie er jenen von ihnen beiden eingesehenen Mindener Urkunden-Codex benutzt, indem er beispielsweise eben erst an der Stelle anfängt die kaiserlichen Privilegien gründlich auszubeuten, wo die Successio vielmehr aufhört den Inhalt der letzteren mit der Nennung der Aussteller und Angabe des Ausstellungsortes zu verzeichnen, oder sogar — wie p. 23 bei dem Privileg Kaisers Heinrich IV. 1189 zu Nannenstein erlassen — die Namen der Zeugen dem Codex zu entnehmen. Die Successio unterläßt es überhaupt, Entlehnungen aus den Privilegien des XIII. Jahrhunderts und der folgenden Zeit vorzunehmen, theils wol weil in deren Ertheilung um die Mitte jenes Jahrhunderts eine große Lücke sichtbar wurde; vielleicht aber auch weil die allmählich ausführlicher werdenden alten Annalen, ebenfalls Successio betitelt, diese Aushülfe bei ihrer weiteren Bearbeitung nicht mehr erforderten. Watenstedt dagegen verzeichnet sogar mit Vorliebe diese späteren Privilegien, und findet auch unter den Urkunden, welche die zweite Abtheilung des Codex aufbewahrt hatte, noch verschiedentlich eine Ausbeute, ohne sich jedoch auf diese 2te Quelle zu beschränken; er zeichnet sich vielmehr dadurch aus, daß er uns auch verschiedene dort nicht anzutreffende Urkunden vorführt. Sein erster Versuch in dieser Art ist freilich ein sehr übereilter! Er berichtet schon unter B. Drogo (p. 8) von einem Privileg Kaiser Otto's für den Flecken Wiedenbrück, allein daß dies Document nicht für das Bisthum Minden, sondern für Osnabrück erlassen worden, liegt auf der Hand; auch ist es dem Osnabrücker B. Drogo im Jahre 952 ertheilt (vergl. Erdmann, Chronicon Osnabruggense, später gedruckt in Schaten's Annalen und Möser's Osnabrücker Geschichte im Urkundenbuch). Die Verwechslung Osenbrügge mit Wiedenbrügge ist augenscheinlich. In demselben von Erdmann den Namen führenden alten Chronicon von Osnabrück wird Watenstedt auch wol den Vergleich des dortigen Bischofs Ludwig mit B. Gottfried v. Minden über die Hälfte des Schlosses Reineberg de 1319 (p. 32) gefunden haben, welchen er nicht aus dem Mindener Codex genommen haben konnte.

Desgleichen führt unser Busso Watenstedt (p. 15) einen Indulgenzbrief des B. Bruno für das von diesem gestiftete Mauritiuskloster in Minden de 1044 wörtlich an, während Lerbeke's Chronik und auffallender Weise auch die für dieses Kloster geschriebene Successio Nichts der Art haben. Auch die Geschichte der Grafen v. Schaumburg durch eine Urkunde zu bereichern, welche selbst in Lerbeke's Chronicon dieser Grafen nicht mitgetheilt war, fand Watenstedt noch Gelegenheit (p. 29), indem er eine Urkunde des Grafen Gerhard anführt, die Resignation auf 16 Hufen in Jeinsen betreffend, welche Lerbeke nicht kannte oder, weil er Schaumburg'sche Angelegenheiten möglichst fern hält von seiner Mindener Chronik, zu erwähnen nicht für gut fand. Man vergleiche im Urkundenbuche des Klosters Marienrode eine Anzahl von auf jene Resignation von Gütern in Jeinsen Bezug habender Urkunden de 1272 bis 1274, wovon ein Theil auch durch den älteren Meybom in seinen Anmerkungen zum Schaumburger Chronicon p. 69 seq. publicirt sind.

Die näheren Angaben über den Predigermönch Otto von Niehuß, aus dem Geschlechte derer von Boldenseel, sind (p. 31) von Watenstedt wahrscheinlich dem schon erwähnten Chronicon praedicatorum entnommen. Lerbeke zeigt auch gegen diesen Otto v. Niehuß in dem Weglassen aller Einzelheiten die ihm eigene Gleichgültigkeit gegen die Genossen seines Ordens. — Wenn Watenstedt über die Grafen von Eberstein (p. 28) weitläufiger wird, als es in einer Mindener Chronik nöthig wäre, so mag man dies einem Canonicus des Bonifaciusstifts in Hameln zu Gute rechnen, daneben aber auch vermuthen, daß er aus diesem Orte anderweitige genauere Nachrichten hatte, die er aus dem Chronicon eccl. Hamelensis des Johannes v. Pölde (siehe oben) nicht entnommen haben konnte.

Wichtiger als der Nachweis von Quellen im Vorstehenden für einzelne Angaben Watenstedt's ist die Bemerkung, daß er selbst als die Hauptquelle seiner Arbeit jene mehr erwähnten Annalen oder die ursprüngliche Successio anführt. Nicht nur sagt er (p. 6) gleich unter dem ersten Bischof „dolendum est

autem majores nostros in conscribendis ecclesiae actis parum fuisse diligentes"; er kommt, wie auch die beiden übrigen Mindener Chronisten, wiederholt auf das Lückenhafte dieser Geschichtsbücher oder „Fasten" (nach seinem eigenen Ausdruck) zurück und bittet endlich aus diesem Grunde um Nachsicht für seine eigne Arbeit, „Veniam itaque dabit lector, si in recensione primorum episcoporum abbreviavero". Weiterhin klagt er noch wiederholt; so (p. 9) bei B. Adalbert „nihil reperio de eo in fastis ecclesiasticis" und (p. 24) bei B. Heinrich II. „ceterum nihil reperitur de eo in nostris fastis". (Erklärlich, da dieser Bischof kaum 3 Jahre regierte.) Trotz dieses anscheinend engen Anschließens an die Annalen hat Watenstedt doch die durch diese gebotene und von der Successio noch inne gehaltene kurze Form derselben verlassen und schreibt er gezierter und wortreicher selbst als Lerbeke, wenn wir absehen von des Letzteren allmählich anschwellenden Weitschweifigkeit, welche besonders in dem Zeitraum bemerkbar zu werden anfängt, wo er die Zeiten seiner Jugend berührende Ereignisse zu besprechen hat. — Uebrigens versteht es sich nach der von uns oben entwickelten Auffassung von selbst, wie dies auch Kletke anerkennt, daß Watenstedt durchaus unabhängig von Lerbeke erscheint und zwar deshalb, weil er weit früher als Letzterer geschrieben und nur einige spätere Nachträge seiner Arbeit eingefügt hat, bei welcher er Lerbeke's Chronik benutzt haben könnte.

Auch eine gewisse Kritik übt unser Busso W. aber gegen die Successio. Wenn diese — offenbar aus der gemeinsamen Quelle schöpfend — beim B. Heinrich sagt „circa 1209 praefuisse ecclesiae Mind." und später „Sedit autem annis 3", so bemerkt Watenstedt hierzu (p. 24) „An successerit circa 1209 et triennio post decesserit, non adeo liquet; posterius equidem facile crediderim, at prius dubium est, puto enim obiisse anno 1211". Sodann versetzt er mit Recht und auf Grund der kurzen Regierungszeit B. Heinrich's die von der Successio der Lebensbeschreibung dieses Bischofs eingereihete Stiftung des Klosters Mariensee (richtiger die Verlegung des betreffenden Klosters von Todten-

hausen dorthin durch Vermittelung des Grafen v. Wölpe 1215) sowie die Erbauung der Capelle bei der Burg Schaumburg in die Zeit der Regierung B. Conrad's I. (1209 — 1236).

Aber auch auf ein paar Uebereilungen, welche Watenstedt sich zu Schulden kommen läßt, müssen wir aufmerksam machen, da sie sich besonders auf eine irrige Auffassung jener öfter schon erwähnten Notata beziehen, womit allem Anscheine nach das „Capitulum de reliquiis" nach und nach bereichert worden war, da dergleichen Aufzeichnungen betreffend die Versetzung früher in den Mindener Kirchen Beigesetzter, sobald diese wunderthätige Kräfte verspüren ließen und damit zu Reliquien wurden, recht eigentlich in jenem Capitulum Aufnahme finden mußten. So mißversteht er offenbar eines dieser Protokolle, wenn er (p. 30) angiebt, B. Volquin habe die Ueberreste seines Rathgebers und Augenarztes Burchart Hydding zweimal versetzen lassen. Lerbeke giebt uns hierüber Aufklärung, indem er meldet, daß die nochmalige Versetzung der Gebeine Hydding's weit später und zwar erst dann erfolgt sei, als sie angefangen hatten an Augenkranken Wunder zu verrichten; ferner, daß die zu dieser zweiten Versetzung erforderliche Erhebung jener Gebeine und die darauf folgende Uebertragung derselben in ein neues Grab vor dem Hauptaltar der Dominikanerkirche vor seinen eigenen Augen — also erst etwa 1380 vor sich gegangen sei. Ein zweites, wol auf Anordnung des Abts des Mauritiusklosters Ludolf v. Gripeshope in jenes Capitulum neben dem eben bemerkten niedergeschriebenes Notat hatte ebenfalls Watenstedt's Aufmerksamkeit erregt, war aber gleicherweise irrthümlich von ihm dahin aufgefaßt worden, daß er die dort beigefügte Jahrszahl, durch Uebersehen eines C für 1289 statt 1389 gelesen hatte. Um diese irrige Jahrszahl bei dem entsprechenden Bischofe einzureihen, verfiel er nun auf B. Conrad II., indem er diesem zugleich eine viel zu lange, seinem Nachfolger Volquin dagegen eine zu kurze Regierungszeit zutheilte, denn auch B. Conrad saß kaum zwei Jahre lang auf dem Bischofsstuhle. So überrascht uns denn in Conrad's Lebensbeschreibung ein „Bruno noster", dessen

Ueberreste von Conrad 1289 nach dem neuen Chore der Mauritiuskirche übergeführt sein sollen, während dies doch vielmehr erst 1389 und zwar im Beisein Lerbeke's vor sich gegangen war.

Zum Schlusse haben wir noch einmal auf jenen mächtigen Band zurückzukommen, worin eine große Zahl auf Minden bezüglicher Kataloge und Abhandlungen hat enthalten sein müssen und welchen Lerbeke durch sein einfaches „supra" als eine Sammlung von Schriften zu bezeichnen scheint, der auch dereinst seine Chronik einzuverleiben sein werde. Dies uns jetzt einigermaßen auffallende Zusammenfassen der Schriften verschiedener Autoren und verschiedenen Inhalts in ein und demselben Einbande muß jedoch nicht allein in Minden gebräuchlich gewesen sein. Lerbeke muß etwas Aehnliches beispielsweise auch in Hildesheim gesehen haben; davon liefert er uns p. 173 einen Beweis. Dort bezeichnet er den 19ten Bischof Volcmar als früheren Hildesheimer Domherrn, zur Zeit des Schisma's, wie er dies gelesen habe im Ordinario der Hildesheimer Kirche „Canonicus in scismate, ut legi in Ordinario ecclesiae Hildesemensis". Nun findet sich die Stelle, auf welche Lerbeke hindeutet, in dem Verzeichniß derjenigen Bischöfe und Erzbischöfe fremder Stifter, welche früher Domherrn in der Hildesheimer Kirche gewesen, welches Verzeichniß eine Nummer der mehr als 20 verschiedenen Abhandlungen und Register ein und desselben mächtigen, jetzt auf der Wolfenbüttler Bibliothek befindlichen Folianten ausmacht, von denen Leibniz uns in seinen Scriptores R. Br. I. p. 769 seq. einige Excerpte geliefert hat und worüber Lüntzel in der Geschichte des Stifts Hildesheim (I. p. 400 folg.) uns weitere Auskunft giebt. Nun war der eigentliche Titel dieses Folianten, wie Lüntzel zeigt „Agenda martyrolog. — Sucessio episc. Hildesh.", während Lerbeke ihn das „Ordinarium" nennt. Das in Minden zum Sammeln auf Minden bezüglicher Abhandlungen benutzte „Ordinarium" mag übrigens an seiner Spitze ebenfalls eine „Successio episcoporum", nämlich jene mehr genannten ursprünglichen Annales, getragen und darnach ebenfalls den gleichen Titel geführt haben.

VI.

Noch einige Bemerkungen zu der streitigen Frage über die Stiftung des Klosters Loccum.

Vom Geh. Legationsrath v. Alten.

Der Jahrgang 1872 der vorliegenden Zeitschrift hat eine Abhandlung „Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum" aus der Feder des Herrn Gymnasial-Directors Dr. Ahrens gebracht, worin bei Besprechung der Anfänge Loccums und insbesondere seines hauptsächlichsten Stifters, des Grafen Willebrand's (antiquus) von Hallermund, eine sehr entschiedene Abweisung derjenigen Ansicht enthalten ist, welche die Mitwirkung der Grafen von Oldenburg bei dieser Stiftung vertritt. Da neben anderen, die Frage in diesem Sinne besprechenden, älteren Aufsätzen, eine von mir in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1863 p. 163 ff.) der Oeffentlichkeit übergebene Arbeit über die Genealogie der Grafen von Hallermund die den Oldenburgern günstige Ansicht vertreten hatte, richtet der Verfasser des oben erwähnten Aufsatzes seine Kritik ganz besonders gegen letztere Arbeit und kommt dabei auf die Besprechung verschiedener die frühesten Generationen jenes Grafengeschlechts betreffender Verhältnisse, welcher gar manche bedenkliche Auseinandersetzungen beigemischt sind, und zeigt auch bei Erörterung der frühesten Zeiten des Klosters Loccum ein so geringes Eingehen auf die dabei obwaltenden Verhältnisse, daß ich zu meiner eigenen Rechtfertigung, dann auch zum Beweise, daß ein Mehreres aus den vorhandenen Urkunden — ja aus dem Mangel derselben — sich ableiten lasse, wenn auch auf die Gefahr hin, den Leser dieser Zeitschrift zu ermüden, über diesen Gegenstand einige Gegenbemerkungen nicht wol zu unterdrücken vermag.

Der Hauptgrund der hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit liegt wol zunächst in dem angedeuteten verschiedenen Standpunkt und dem Zwecke der beiderseitigen Arbeiten.

Herr Dr. Ahrens — speciell die Stiftung des Klosters besprechend — legt den größten Werth auf den Wortlaut der in demselben verfaßten Schriftstücke und Urkunden, namentlich auf einen innerhalb desselben compilirten Aufsatz (die sog. Vetus Narratio) und deducirt dann aus dem allerdings schwer zu erklärenden Stillschweigen dieser Aufzeichnungen — das Nichtvorhandensein einer Mitbetheiligung der Oldenburger an der fraglichen Gründung. Er legt daneben Gewicht darauf, daß der vormalige Abt zu Loccum, Theodor Starke (1600 Mai bis 1629 Sept.), schon diese Meinung (offenbar wiederum nur einseitig auf jene Aufzeichnungen gestützt) geäußert habe. Meinerseits habe ich, mehr die Geschichte des genannten Grafengeschlechts bearbeitend, auch auf andere dem Kloster fremde ältere Schriftstücke Vertrauen setzen zu dürfen und deshalb jene Mitbetheiligung vertheidigen zu müssen geglaubt. Eine nochmalige Abwägung der beiderseitigen Beweisstücke ist demnach zum Erforderniß einer Verständigung geworden. Sie soll im Folgenden versucht werden. Folgen wir zunächst dem Herrn Dr. Ahrens in der Besprechung der Loccumer Documente.

§. 1. Die Loccumer Urkunden.

Wenn Derselbe über das Alter der schon erwähnten, nebenbei den frühen Mangel aller zuverlässigen Schriftstücke darlegenden sog. Vetus Narratio eine Ansicht ausspricht, welche von der bisherigen abweicht, so kann ich mich ihr unbedingt anschließen, soweit sie die Person des Verfassers betrifft. Hiernach wäre der Aufsatz — neben seinen auf B. Anno's Güter-Bestätigungsurkunde fußenden Angaben auch auf das Zeugniß von Augenzeugen sich stützend, schon um 1260 vom Loccumer Prior Isfrid niedergeschrieben, welcher zu jener Zeit eine gewisse Gewandtheit in Geschäften und Verhandlungen bethätigt zu haben scheint.

Den Mangel ausreichender urkundlichen Nachrichten mag er, dieser seiner Richtung gemäß, durch die Aussage zu seiner Zeit noch lebender Augenzeugen zu ersetzen beabsichtigt haben, welchen die Grabmäler und deren Inschriften noch bekannt sein mußten, wie diese von dem damaligen langwierigen

Umbau der Klostergebäude vorhanden gewesen, oder welche persönlich der Ueberführung der Reste der im früheren Grabgewölbe der Kirche auf der „Insula quae dicitur antiqua Lucca“ Begrabenen nach den neuerbauten Grüften (unter dem späteren Kapitel-Hause) beigewohnt hatten. Wir wissen, daß diese Versetzung und der allmähliche Aufbau der Klosterkirche aus dem Gesteine des Loccumer Berges eine geraume Weile (von 1244—1277) in Anspruch nahm und also allerdings die hier in Frage stehende Zeit von circa 1260 umschloß. Die Verlegung der Grabgewölbe mochte nun zur Zeit der Niederschrift der Narratio schon bewerkstelligt sein. Nur ist zu erwägen, daß der Prior Isfrid in den Jahren 1259 und 1260 für den Bischof von Minden wegen des Verkaufs der Stadt Hameln mit der dortigen Vogtei, Markt- und Münz-Gerechtigkeit u. s. w., dann wegen Uebertragung aller dieser Gerechtsame an die Herzöge von Braunschweig, zumal wenn wir die nicht unbedeutende Zahl der hierüber ausgefertigten Urkunden (bei Würdtwein Nov. subs. V. p. 1 bis p. 7.) in Betracht ziehen, eben in diesem Zeitraum durch Verhandlungen fern von Loccum zu sehr in Anspruch genommen gewesen sein möchte, um diese Zeit für die Niederschrift der Narratio und die Ausforschung der erwähnten Augenzeugen verwenden zu können. Wir haben dieserhalb etwa auf das nächst vorhergehende Jahr 1258 für die Entstehung der Narratio zurückzugreifen. Nur der Schlußsatz dieser Aufzeichnung gehört nun ferner — nach des Dr. Ahrens Erläuterung — in die Zeit von 1344 und bezeichnet das Jahr, in welchem das noch existirende Copiarium der Loccumer Urkunden (Registrum betitelt) seinen Anfang nahm. Liegt allerdings nach dieser Feststellung die Ursprungszeit der Narratio um 100 Jahre der Stiftungszeit des Klosters näher, als bisher angenommen wurde, so bringt die genauere, von Dr. Ahrens nicht angestellte Untersuchung der frühesten auf das Kloster bezüglichen Urkunden uns zu der Erkenntniß, das Kloster habe während der ersten 20 (richtiger 30) Jahre seines Daseins gänzlich ohne schriftliche Aufzeichnungen bestanden, nicht daß solche etwa verloren, sondern daß sie

nachweislich nicht vorhanden gewesen; ferner sei dann im Jahre 1183, kurz nach der Ankunft des Abtes Ekhard und seiner Brüder aus dem Cistercienserkloster Volconderode, unser Kloster in Folge der kräftigen Leitung dieses Abtes rasch in den Besitz einer Reihe wichtiger Urkunden gelangt. Zum Belege dieser Behauptung haben wir zunächst die verschiedenen päpstlichen Bullen ins Auge zu fassen, welche wir zu Anfang der Sammlung Loccumer Urkunden in Hodenberg's Calenberger Urkunden-Werke (Cal. III.) vorfinden, nachdem wir ein paar frühere, erst später mit den betreffenden Oertlichkeiten in den Besitz Loccum's gekommene Urkunden unberücksichtigt gelassen haben. Schon Bibliotheksecretair, Rath Heinrich Böttger hat im ebengenannten Werke es unterlassen, das Datum dieser Bullen zu untersuchen. Mit Hülfe von Jaffé's Regesten der Päpste (p. 843) läßt sich aber feststellen, daß Papst Lucius III. (geweihet 1181, Sept. 11, gestorben 1185, Nov. 25) nur einmal während seines Pontificats — aber dies eine Mal auf mehrere Monate — seinen Aufenthalt zu Anagny genommen habe, nämlich von Sept. 1183 bis April 1184. In Verona befand sich derselbe im Novbr. des letzteren Jahrs. Auf Grund dieser Wahrnehmung steht unzweifelhaft fest, daß die vier zu Anagny erlassenen Bullen dieses Papstes, welche in Hodenberg's Urkundenbuche (Cal. III.) die Nummern 10, 4, 9 und 11 tragen, auch sämmtlich im December 1183 ausgestellt sind. Es gewinnt hiernach die Vermuthung Raum, ein Geistlicher, welcher das Interesse Loccums damals zu vertreten hatte und der beim Papste Lucius III. in hoher Gunst gestanden, habe sich damals an das päpstliche Hoflager zu Anagny begeben, um dort zu Gunsten des anscheinend bisher verwahrlosten Klosters nach Kräften zu wirken. In einigen dieser Bullen wird selbst ein solcher namhaft gemacht. Es war der wol eben erst ins Kloster getretene energische Abt Ekhard aus Volconderode. Daß er schon 1181 nachzuweisen, wie Böttger in Note zu Cal. III. Nr. 7 anführt, habe ich nicht auffinden können und nehme an, daß der 1179 in Schinna anwesende Loccumer Abt Bertold (Spilker, Grafen v. Wölpe p. 182) noch

bis etwa 1181 gelebt und daß Ekhard sein Amt im Jahre 1182 angetreten habe. Abt Ekhard hatte also eine Reise nach Italien nicht gescheuet, um gewisse Verlegenheiten und Rechtsstreitigkeiten aus dem Wege zu räumen, durch welche er sein Kloster von Seiten von Laien und selbst hoher Geistlichen bedroht vorgefunden, oder — was wahrscheinlicher ist — zu welchem der unvorhergesehene, mit oder vor ihm erfolgte Eintritt des schon mit allerlei Privilegien begabten Cistercienser-Ordens in dies Kloster den Anlaß gegeben haben mag. Gegen eines dieser Privilegien, ihre Freiheit nämlich von Zehent-Abgabe, auch vom Rodzehnten, scheint sich zunächst der Erzbischof Siegfried von Bremen aufgelehnt zu haben und zwar hinsichtlich einer an sich unbedeutenden Gabe (1½ Hufen Rodeland bei Bremen), die er gemeinsam mit seinem Dompropst dem Grafen Otto v. Oldenburg (nach April 1180, wo Siegfried erst bestätigt wurde) den damals noch in Loccum weilenden Benedictinern geschenkt hatte. Es machte jetzt seine selbstverständlich erscheinende, weil ihm von allen Ländereien innerhalb seiner Diöcese zustehende Zehentberechtigung geltend, während die Cistercienser ihre gleichfalls durch päpstliche Decrete ausgesprochene Zehentfreiheit ihm entgegen hielten. Die Absicht also, dem mächtigen Kirchenfürsten entgegen das letztere Privileg durch Papst Lucius III. für den einzelnen Fall aufrecht erhalten zu sehen, mochte die nächste Veranlassung zu des Abtes Anwesenheit am päpstlichen Hoflager gewesen sein, allein da er noch manche andere Anliegen in Bezug auf den gefährdeten Zustand seines Klosters hatte, so wurde die wohlwollende Aufnahme, deren er sich bei der Curie erfreute, alsbald von ihm geschickt zur Auswirkung jener ferneren und viel weiter gehenden Erlasse benutzt, welche uns unter den Loccumer Urkunden noch jetzt vorliegen. Zuförderst nämlich erlangt Ekhard den von ihm erbetenen Befehl an den Bischof von Hildesheim, die Abwehr der erwähnten Forderung des Erzbischofs von Bremen bezweckend. Er ist in einer Bulle vom 4. Dec. 1183 enthalten (Cal. III., Nr. 10.). Sodann wurde noch an demselben Tage eine zweite kurze aber allge-

meiner gehaltene Bulle für ihn ausgefertigt (Cal. III., Nr. 4), worin in Betreff aller ähnlichen Fälle die Gerechtsame der Cistercienser gewährleistet und der päpstliche Schutz persönlich dem Abte Ekhard und seinen Klosterbrüdern ertheilt oder vielmehr bestätigt wurde. Die Zehntfreiheit Loccums war somit vor der Hand gewahrt, allein dieses nur für die Lebzeiten Ekhards und etwa seiner Mitmönche. Es konnte ihm nicht entgehen, daß damit für fernere Zeiten wenig erreicht war. Kaum im Besitz dieser zweiten Bulle drang er also darauf, dem Kloster auch für künftige Zeiten und wie sich auch immer die Verhältnisse dort gestalten möchten, dieselbe Begünstigung ertheilt zu sehen. Auch dieses Anliegen wurde ihm bewilligt, denn schon zwei Jahre später, am 6. December, wurde eine ausführlichere, von einer Anzahl Cardinäle unterzeichnete Bulle ausgefertigt (Cal. III. Nr. 9), wodurch diesmal das Kloster als solches mit seinen Bewohnern — auch den zukünftigen — unter besondern päpstlichen Schutz gestellt und dessen Privilegien und Besitzungen für alle Zeiten bestätigt wurden. Die letzteren fand man selbst für gut, einzeln und namentlich aufzuführen, jedoch begnügte sich Ekhard, der ohne Zweifel hierzu das Material zu liefern hatte, damit diese Besitzungen nicht etwa in chronologischer Aufzählung, wie er eine solche seinem Bischof erst kurz zuvor mitgetheilt hatte, sondern summarisch und nach Kategorien geordnet, zum Behuf der Einfügung in diese Bulle einzureichen. Man bemerke vor Allem, daß in diesem Verzeichnisse von den früher den Benedictinern in Loccum geschenkten Zehnten gar nicht mehr die Rede ist; die Liegenschaften sind nur nach Gehöften, Ackerländereien, Hausstellen und Mühlen u. s. w. aufgezählt; nur auf die „labores“ — die Rode-Arbeiten — wird Gewicht gelegt in dem Satz: „Sane labores vestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum, nullus a vobis decimas exigere aut extorquere presumat.“ Wir haben wol in diesen Worten den Angelpunkt des damals zwischen dem Cistercienser-Orden und verschiedenen hohen Geistlichen geführten Streits zu erkennen. Zur weiteren Befriedigung des unermüdlichen Abtes

diente endlich noch eine wiederum am nächsten Tage, dem 7. Decbr. ausgefertigte Bulle (Cal. III. Nr. 11), auch den Fall eventueller Forderungen oder Eingriffe von Seiten der Laien ins Auge fassend. Diesmal nämlich gebot Papst Lucius allen Prälaten und Kirchenfürsten, darauf zu achten, daß nicht etwa ihre Parochianen sich beikommen ließen, Neubruchszehnten vom Kloster Loccum, sowie von allen mit Urbarmachungen sich beschäftigenden Cistercienser-Klöstern einzufordern, auch nicht von schon völlig urbar gemachtem Lande, in sofern die Cultur desselben den Arbeiten der Cistercienser oder auch den von diesen dafür aufgewandten Kosten zu danken sei.

Sehr befriedigt von seinen Erfolgen mag Abt Ekhard im Besitz der besprochenen 4 im Zeitraum von 3 Tagen erlassenen Bullen nunmehr seine Rückreise angetreten haben, nicht ohne noch den Grund zu einer ferneren Begünstigung seines Klosters und seines Ordens zu legen, denn die Bulle, am 21. Nov. 1184 zu Verona vom Papst Lucius ausgestellt (Cal. III. Nr. 5) und eine allgemeine Bestätigung der Exemption des Cistercienser-Ordens von Interdicten, Excommunicationen jeder Art enthaltend, welche Bulle auch für Loccum insbesondere ausgefertigt worden, wird unbedenklich noch auf Ekhard's vorigjährige Bemühungen zurückzuführen sein. So war dann die uns auch in anderer Beziehung interessirende, wahrscheinlich von des Domprobsts Otto von Oldenburg Vorliebe für Loccum eingegebene Schenkung einer unbedeutenden Strecke Rodelands unsern Bremens, wegen des dabei von den Loccumer Cistercienser-Mönchen verfochtenen Princips ihrer völligen Exemption von Zehntenleistung, selbst hinsichtlich des Rodelands, zum Anlaß geworden zu einer Fülle von Begünstigungen für das bis vor Kurzem dem Benedictiner-, jetzt aber dem Cistercienser-Orden angehörige Kloster und damit für den ganzen Cistercienser-Orden.

Wir kehren nach dieser Betrachtung der im December 1183 angeknüpften Beziehungen Loccums zur römischen Curie, zu einer 2ten Reihe von Urkunden zurück, die allem Anscheine nach vom thatkräftigen Abte Ekhard selbst vor seiner Reise

nach Italien und zwar im Sommer desselben Jahres durch dessen freundliche Beziehungen zu seinem Bischof, Anno von Minden, zum Vortheil seines Klosters hervorgerufen waren. Außer den besprochenen Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Bremen, wegen Lieferung von Neubruchszehnten, muß nämlich Ekhard bei seinem Antritt verschiedene andere Rechtsfragen zu erledigen vorgefunden haben, durch welche dem Besitzstande seines Klosters bedeutende Gefahr drohte. Schon die Benedictiner hatten, wie sie überhaupt auf Erwerb von Zehnten und Nutznießungen aus Holz und Weide ihr Auge richteten und nur wenig von selbst zu bebauenden oder gar urbar zu machenden Ländereien hielten, die Nothwendigkeit erkannt, neben einer zum eigenen Gebrauch angekauften Mühle im Leeser Bruche auch Holzgerechtsame für ihren Holzbedarf, Schweinemast u. s. w. zu erwerben und hatten demzufolge ein ansehnliches mit diesen Berechtigungen in der großen Leeser Mark begabtes Gehöft zu Asbike (Esbecke?) käuflich zu erwerben gewußt und dasselbe mit genannter Mühle verbunden. Die Leeser Markgenossenschaft scheint sich lange gesträubt zu haben, die Mitgliedschaft des Klosters anzuerkennen, so daß die Sache sich bis 1183 hinzog. Selbst damals bedurfte es der Anwesenheit des Bischofs Anno auf seiner Rundreise durch die Diöcese und wol auch der Gewandtheit des Abtes, um den übrigens wol nicht ganz zu verwehrenden Eintritt der Klostermühle in die Genossenschaft zu erlangen. Der Abt ließ hierauf, vorsichtiger als seine Vorgänger, dies Zugeständniß gleich an Ort und Stelle zu Münchhausen (Münchehagen?) unweit Loccum, in der Versammlung der Markgenossen, vom Bischof mittelst einer auch aus diesem Grunde merkwürdigen Urkunde, die Zustimmung derselben kundgeben und von den freien Erbexen der Leeser Mark, ihren Holzgräfen an der Spitze, ausdrücklich bezeugen. (Cal. III. Nr. 6.)

Zu einer anderen Schwierigkeit hatte die ebenfalls noch den Benedictinern dargebrachte Gabe eines Ritterbürtigen, des Ulrich v. Bothmar, Anlaß gegeben. Dieser hatte mit seinem Bruder Dietrich zwischen 1170 und 1180 den vom Bisthum Minden relevirenden Zehnten zu Thetwordestorp

(Deistorf bei Gümmer) zu Gunsten jener Benedictiner dem Bischof Anno resignirt (Cal. III. Nr. 8), wol gegen Entschädigung. Später jedoch, als die Genannten im Kloster durch Cistercienser aus Volconderode ersetzt worden waren, mag die dadurch einigermaßen als unterbrochen erscheinende Rechtscontinuität ihm zu Bedenklichkeiten Anlaß gegeben haben, so daß er damals seine frühere Resignation beanstandete. Die bei dieser Gelegenheit wiederum in Frage gestellten Besitzrechte des Klosters scheinen gleichfalls bei der erwähnten Rundreise des Bischofs in Wunstorf, wohin ihm der Abt gefolgt war, und wo die Gebrüder v. Bothmar sich eingefunden hatten, zu einem Ausgleich geführt zu haben, welcher die erneuerte Resignation des Zehnten in die Hände des Bischofs zur Folge hatte. Die darüber aufgenommene Urkunde, die Jahrszahl 1183 tragend, zeigt, daß damals in Wunstorf neben den Edelherrn Gebrüdern Lüdiger und Reimbert (v. Sloen) auch Graf Wedekind v. Schwalenberg persönlich mit dem Bischofe und dem Abte zusammentraf, was bei dem noch zu besprechenden Interesse des Grafen für das Kloster von einigem Interesse ist. Uebrigens machte noch nach B. Anno's Tode 1185 Ulrich v. Bothmar neue Einwendungen, weshalb der Abt sofort sich wieder an die römische Curie wandte und durch den neuen Papst Gregor VIII. schon im October 1187 eine Bulle ausgestellt erhielt, wodurch der Erzbischof v. Bremen, als der Diöcesan-Bischof Ulrichs, in Befolgung der oben erwähnten Bulle den Auftrag erhielt, die Sache gütlich zu vergleichen (Cal. III. Nr. 16); vergeblich allem Anscheine nach, denn erst nach Ulrichs Tode ließ sich sein Bruder 1205 bereit finden, in die Abtretung des betreffenden Zehnten gegen Entschädigung mit 2 Häusern zu Marklendorf zu willigen. (Cal. III. Nr. 33.)

Zu den eben besprochenen Rechtsstreitigkeiten mit dem Bremer Erzbischofe, mit der Leeser Markgenossenschaft und mit Ulrich v. Bothmar tritt vermuthlich noch ein fernerer Zwist mit dem Kloster Möllenbeck hinzu, wegen der von den Gebrüdern Grafen von Hallermund, bald nach ihres Vaters Willebrand's Tode an der Pest zu Rom 1167, sicherlich

zu dessen Seelenheile geschenkten 3 Hufen zu Hattelen (nahe bei Möllenbeck), welche, wie sich nachträglich herausstellte, vom Grafen Willebrand diesem Kloster schon früher verpfändet worden waren. Auch diese Angelegenheit wurde erst 1203 nach heftigem Widerstande des Klosters Möllenbeck durch Abzahlung des Pfandschillings vermittelt. (Cal. III, Nr. 29, 30 und 31.)

Lassen sich nun die erwähnten Verwickelungen, in welchen der neue Abt um 1183 sein Kloster verstrickt fand, größten Theils auf die Sorglosigkeit seiner früheren Bewohner zurückführen, womit diese, und zunächst wol der Abt Gerhard, die urkundliche Feststellung der getroffenen Vereinbarungen vernachlässigt hatten, so geht dieselbe Unachtsamkeit auch aus andern Erscheinungen hervor. An Erlangung einer Stiftungsurkunde für die geistliche Anstalt war zunächst gar nicht gedacht worden; das Nicht-Vorhandensein der sonst üblichen Einweihungs-Urkunde für die Klosterkirche würde sich entschuldigen lassen, wenn des Abts Theodor Starke Nachricht sich bestätigte, daß die ersten Mönche von Loccum eine Ansiedelung für ihre Brüderschaft an verschiedenen Orten versuchend, Kloster und Kirche dabei nur provisorisch und im Holzbau aufgeführt hätten; über die Einführung des Benedictiner-Ordens in Loccum fand sich ebenfalls keine urkundliche Nachricht; kurz! die wichtigsten Urkunden ließen sich vermissen! War es zu verwundern, wenn in Bezug auf frühere Schenkungen an das Kloster nicht besser für deren Beglaubigung gesorgt war? Wir können constatiren, daß, obgleich Graf Widekind von Schwalenberg zuerst (um 1177) den Zehnten, dann (kurz nach 1180) den zu diesem verpflichteten Hof selbst — zu Bredenhorst (bei Meeringen) — geschenkt hatte, man erst im folgenden Jahrhundert nachzuholen suchte, was bei jenen Anlässen versäumt worden. Erst 1221 erfolgte die urkundliche Bestätigung dieser Schenkungen durch Wedekind's Sohn, Graf Gottschalk von Pyrmont (Cal. III, Nr. 45); ja! wenn das richtig ist, was diese Urkunde erwähnt, daß letztere Schenkung ehemals in Gegenwart des Bischofs Anno geschehen, so träfe auch diesen der Vorwurf der Ver-

nachlässigung einer sonst gewöhnlichen Vorsichtsmaßregel. Daß aber diese anscheinende Vernachlässigung vielleicht auf Rücksichten anderer Art beruhete, haben wir weiter unten noch zu erörtern. In gleicher Weise dachte man erst in den Jahren 1221 und 1228 daran, die Gebrüder Adolf und Wigbold von Holte, sowie ihren Vetter den Dompropst Wilhelm zu Osnabrück zu einem urkundlichen Verzicht zu veranlassen auf die von ihren beiderseitigen Vätern den Gebrüdern Wilhelm und Amelung von Holte um 1180 an Loccum geschenkten Güter zu Mellbergen (Cal. III, Nr. 44 u 54). Ein fernerer Beweis für das Gesagte zeigt sich in der zwischen 1180 und 1183 erfolgten Gabe des Wülver, Burgmanns auf Hallermund, bestehend in einem Hofe mit 3 Hufen zu Verbissen (bei Eldagsen), welche Schenkung erst im December 1216 ihre Gültigkeit durch die urkundliche Erklärung ihrer Einwilligung sowohl Seitens des Luithard's auf Hallermund, muthmaßlichen Sohns Wulvers erhielt, als auch des Burgherrn Beider, des Grafen Ludolf v. Hallermund (Cal. III, Nr. 41). Auch über diese Verleihung scheint bisher eine Streitigkeit (cavillatio) bestanden zu haben.

Zeigen nun alle diese angeführten späteren Bestrebungen, das früher Versäumte nachzuholen, die Unbeholfenheit der bis gegen 1183 in Loccum weilenden Benedictiner und die durch dieselbe hervorgerufene Unterlassung jeder urkundlichen Feststellung ihrer innern Verhältnisse wie auch ihrer Erwerbungen; erkennt man zudem die Last, welche dem neuen Abte in seinem Streben nach Beseitigung solcher Mißstände zugefallen war, so darf man wol auch sich die Frage stellen, zu welchem Mittel er zunächst gegriffen haben muß, dem Uebel entgegen zu wirken? Man verfällt sehr ungesucht auf den Gedanken, daß der Diöcesan-Bischof des Klosters, B. Anno, zu allererst um diese Hülfe angegangen sein müsse; dies um so mehr, weil der neue Abt Ekhard schon im Jahre 1183 sich mit der Absicht tragen mußte, den Papst demnächst persönlich wegen der Rechtsstreitigkeiten des Klosters in Anspruch zu nehmen und weil dieserhalb, beim Mangel aller betreffenden Urkunden, eine vorhergehende Bestätigung dieser geistlichen

Anstalt und ihres Besitzstandes, dem Abte zu seiner Legitimation bei der Curie unumgänglich nöthig war. Was war unter diesen Umständen nun Zweckentsprechenderes zu thun, als daß der Abt die Anwesenheit des Bischofs in der Umgegend von Loccum, vielleicht seinen Aufenthalt eben daselbst zu benutzen suchte, um eine bis dahin fehlende bischöfliche Bestätigung des Besitzstandes seines Klosters zu erlangen. Wir haben aus diesem Grunde jetzt, nach Feststellung des Datums der 4 von Ekhard extrahirten Bullen, kein Bedenken mehr, die Entstehungszeit der undatirten Urkunde Anno's, welche uns das Calenberger Urkundenbuch (Cal. III, Nr. 8) darbietet, in den Sommer 1183 zu verlegen. Vergleicht man nun diese Urkunde mit der nur um Monate später fallenden Bulle vom 6. December 1183, so liegt zuförderst kein Grund vor, sie wegen der geringfügigen Abweichungen, die sich aus beiden ergeben, in der Zeit auseinander zu reißen. Für die Bulle ist der December 1183 völlig gesichert; für die bischöfliche Urkunde haben wir keinen Anlaß, mit Dr. Ahrens (Note auf p. 3) bis zum Jahre 1180 zurückzugehen.

Hat nämlich das bischöfliche Document einige Ortsnamen weniger als das päpstliche, so führt es, ganz abgesehen von der sorgfältigen Aufzählung der Zehnten, die dort ganz fehlen und wohin auch die zu Wluvesborn und zu Hukishole so gut als die übrigen gehören, anderseits auch Erwerbungen auf, welche in der Bulle fehlen; es sind dies die 3 Hufen zu Hüpede und ebensoviel zu Ingrun, dann ein Haus zu Watlege (Heidlingen?). Die Bulle, ihrer Bestimmung gemäß, zählt die Besitzungen mehr nach ihren landwirthschaftlichen Zwecken auf, die bischöfliche Urkunde bemüht sich, das allmähliche Anwachsen des Besitzstandes des Klosters chronologisch darzulegen, ohne die Veränderungen zu berücksichtigen, denen die einzelnen Besitzstücke nach und nach durch Culturarbeiten, Bodenverbesserungen und Zusammenlegungen unterzogen worden waren. Ueberdies möchten manche jener Verschiedenheiten bei näherer Betrachtung auf dasselbe hinauslaufen. So scheint beispielsweise der Grundbesitz zu Aa mit dem später öfter genannten Aafelde zusammenzufallen, wovon wieder-

um der südliche Theil (Sodvelde genannt) eine Abtheilung war (Cal. III, Nr. 17 und 311). Nicht weniger möchte Hage, welches nach seiner vollständigen Cultivirung zu einer bedeutenden Dependenz des Klosters — zu Münchehagen wurde, schon damals in seiner Zinsscheuer die Zehnten der näher gelegenen Ländereien, namentlich die von Wluveshorn und Hukishole (jetzt wol Vorwerk Spissingshole) eingesammelt haben, welche später wenigstens dorthin abzuliefern waren (Cal. III, Nr. 20 und 200). Aus solchen theils äußeren, theils inneren Gründen möchte es wol das Richtigere sein, die undatirte Urkunde Anno's, statt sie um einige Jahre älter als die Bulle vom 6. December 1183 zu machen, vielmehr als dieser nur um wenige Monate vorangehend aufzufassen. Auf die für eine Güterbestätigung ziemlich auffälligen Anfangs- und Schlußsätze dieser Urkunde haben wir jedoch noch zurückzukommen, sobald wir uns aus den Mindener Nachrichten mehr Licht über die Anfänge des Klosters Loccum verschafft haben.

§. 2. Die vier Mindener Chronisten und ihre Quelle, die Mindener Annalen.

Im Vorstehenden ist erörtert worden, daß aus den Anfangszeiten des Klosters Loccum uns Urkunden irgend einer Art nicht vorliegen; daß dieselben dann mit dem Jahre 1183 uns in unerwarteter Fülle entgegentreten, worunter eine — die des B. Anno — das Versäumte nachholen zu wollen scheint, aber doch nur Unzulängliches darbietet, während unter ihrer von da an bis zur Neuzeit ununterbrochen fortlaufender Reihe sich um die Mitte des XIII. Jahrhunderts eine Aufzeichnung bemerklich macht — die Narratio de fundatione u. s. w. des Priors Isfried —, deren Angabe, das Kloster sei 1163 und zwar zur Zeit des B. Werner gestiftet worden und verdanke seinen Ursprung ausschließlich dem Grafen Wilbrand von Hallermund, dessen Nachkommen auch darin begraben seien, bisher für völlig maßgebend angesehen worden ist. Der Mitwirkung der Grafen v. Oldenburg bei dieser Stiftung ward also in Loccumer Nachrichten nirgends

gedacht. Diesen drei Angaben stehen nun die vier gedruckten Mindener Chroniken aus dem XV. Jahrhundert in auffallender Weise entgegen, unterstützt von einer Anzahl noch dem Ende des folgenden Jahrhunderts angehörender Schriftsteller, welche den genannten Grafen von Oldenburg neben den Hallermundern als gemeinsamen Nachfolgern im Erbe Burchard's von Lockenem jene Mitbetheiligung vindiciren. Diese Gleichmäßigkeit in den Angaben sämmtlicher bekannter Mindener Chroniken, denen man an fünfter Stelle noch Lerbeke's Chronicon der Grafen von Schaumburg anreihen kann, verbunden mit der Wiederholung derselben Behauptung in anscheinend von ihnen völlig unabhängigen Schriftstellern wie Krantz (in der Metropolis geschrieben vor 1500), Hamelmann (vor 1582), Henninges (vor 1598) und besonders Elias Reusner (vor 1590), wäre an sich schon bemerkenswerth, muß aber besonders das Vertrauen auf die Mindener Chroniken erhöhen, wenn man auf die Entstehungsweise dieser Compilationen — verfaßt von Mindener Geistlichen am Bischofssitze selbst und unter den Augen der geistlichen Oberhörde Loccums — Rücksicht nimmt. Demgemäß hat auch Dr. Ahrens hinsichtlich dieser ihm unbequemen Einmüthigkeit, was zunächst die Chroniken anlangt, sich durch die auch sonst beliebte Annahme einer wörtlichen Entlehnung, ausgeführt vom nächstfolgenden Chronisten gegen den mit seiner Arbeit vorhergehenden, zu helfen versucht, oder wo in diesem System kleine Abweichungen dennoch die Kette zu zerreißen droheten, durch Annahme von Schreibfehlern oder Auslassungen die Lücke zu erklären, oder endlich im Nothfall durch die Künste der Interpretation zu seinen Gunsten zu wenden eifrig sich bestrebt. Dies bedenkliche Verfahren, sowie die seit Langem gehegte Ueberzeugung, daß die genannten Chroniken bisher sehr oberflächlich von der gelehrten Welt behandelt worden und daß selbst neuere Forscher manches Unbegründete über dieselben, in Betreff ihres relativen Alters und ihrer Priorität unter einander, zu Tage gefördert hätten — was dann auch von Dr. Ahrens getreulich wiederholt worden — hat mich zu einer genaueren Beschäftigung mit diesen Chroniken

veranlaßt, deren Resultat in der vorliegenden Zeitschrift S. 157ff. niedergelegt worden ist.

In dieser Erörterung glaube ich nachgewiesen zu haben, daß jene vier Mindener Chroniken, welche — wie man auch schon früher annahm — dem XV. Jahrhunderte angehören, abgesehen von ihrer Priorität, die nunmehr ganz anders als bisher festzustellen ist, auch sämmtlich ein weit älteres Schriftstück — die in Minden wie in anderen Bisthümern, im Laufe der Zeit entstandenen Annales — zu ihrer gemeinsamen Quelle hatten. Diese Mindener Jahrbücher, von denen der älteste jener Chronisten für seine Arbeit den Namen „Successio episcoporum Mindensium" entnahm, welche ferner von Lerbeke „Gesta episcoporum", von Watenstedt die Mindener „Fasten" genannt wurden, waren, wie es scheint, im Mindener Domstift schon von der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts an, zuverlässig seit dem Tode B. Siegward's (1140) amtlich eingeführt und seitdem regelmäßig fortgesetzt worden. Jede einzelne Einzeichnung in dieselben scheint ein Auszug aus jenen „Schedae emortuales" oder jenen Personalien gewesen zu sein, welche im Mittelalter bei dem feierlichen Leichenbegängnisse eines jeden Bischofs vorgelesen zu werden pflegten und welche eine kurze Uebersicht seines Lebenslaufs und der wichtigsten unter seiner Regierung vorgekommenen Ereignisse enthielten.

Die Jahrbücher erhielten hierdurch amtliche Auctorität und zugleich jenen noch erkenntlichen knappen, gewisse Formeln und Daten regelmäßig wiederholenden Anstrich, sowie sie auch dadurch eine große Zuverlässigkeit hinsichtlich der unter der Regierung und Mitwirkung des betreffenden Bischofs erfolgten Vorgänge beanspruchen durften. Als zweite Hauptquelle der vier Mindener Chronisten erweisen sich die zum Theil recht alten uud uns noch erhaltenen Mindener Urkunden. Dieselben sind uns überdies zu dem Zwecke häufig höchst wichtig, um sowohl die jetzt verlorenen Annalen als auch die uns erhaltenen Chroniken in ihrer Genauigkeit controliren zu können.

Der Verlust der Mindener Jahrbücher ist im Allgemeinen sehr zu bedauern, jedoch lehrt uns, ein genaueres

Eingehen auf den Inhalt der uns noch vorliegenden späteren Chroniken, daß wir in ihnen einem so engen Anschließen an erstere und einer so getreuen meistens wörtlichen Wiederholung ihrer Angaben begegnen, daß diese leicht ersichtliche Concordanz, welche man bisher für einen Beweis des fortgesetzten Entlehnens der einen von der anderen angesehen hat, vielmehr zu einem Versuche benutzt zu werden verdiente, den ursprünglichen Text der Mindener Fasten wieder herzustellen.

Ein solcher Versuch muß uns nun hier in seiner ganzen Ausdehnung zwar fern bleiben, allein es liegt daneben auf der Hand, wie sehr er dann im einzelnen Falle von wesentlichem Nutzen sein kann, wenn es darum sich handelt, mit Sicherheit den Text einer dem Geschehniß fast gleichzeitigen und nebenbei so zu sagen amtlichen Nachricht einzusehen. Ein solches Bedürfniß tritt jedenfalls bei der uns beschäftigenden Frage zu Tage; auch bieten die Aufzeichnungen der Chroniken über die Stiftung der beiden fast zu gleicher Zeit aus dem Erbe des Grafen Burchard v. Lockenem hervorgegangenen Klöster Schinna und Loccum so manche Beziehungen unter einander und so manche Winke für die Verhältnisse der dabei betheiligten Personen dar, daß es erlaubt sein wird, hier zugleich eine Probe der oben ausgesprochenen Behauptungen in der Wiederherstellung des Urtextes, soweit er die Stiftung und die erste Ausbildung der genannten beiden Klöster betrifft, zu liefern. Treten wir also an die fraglichen Stellen in den 4 uns vorliegenden Mindener Chroniken zunächst in Bezug auf die Gründung Schinna's hinan, so scheint sogleich ihre Fassung bei der ältesten derselben, der Successio episcoporum, den Wortlaut des Urtextes ziemlich genau zu reproduciren.

Hier lautet derselbe: „tempore istius (Heinrici episcopi) coenobium in Schynna, ordinis St. Benedicti, per comites de Halremund anno 1148, in honorem St. Viti martyris sociorumque fundatum est; et primus abbas hujus coenobii fuit assumptus de monasterio St. Michaelis in Hildesheim."

Vergleichen wir zuförderst hiermit den zweitältesten Mindener Chronisten Watenstedt, und schälen wir aus seiner gezierten Gegenüberstellung der beiden genannten Klöster das

auf Schinna Bezügliche heraus, so bleiben wörtlich dieselben Sätze. Es fehlt keine der obigen Angaben, nur weicht die Jahrszahl (1147) um eine Einheit (VII statt VIII) von der richtigern Zahl 1148, offenbar durch Versäumniß des Abschreibers, ab. Lerbeke, der dritte in der Zeitfolge, hat wiederum ganz genau denselben Wortlaut und ebenso die Stoffregen'sche Chronik (bei den beiden Meyboms abgedruckt), nur daß sich bei ihr der Watenstedt'sche Fehler (1147 statt 1148) wiederholt. Zum Ueberflusse giebt uns sodann, als Beweis dafür, daß die gleichzeitige Eintragung der amtlichen Annales auf guten Quellen beruhete und wortgetreu war, die noch vorhandene Urkunde B. Heinrichs, im Jahre 1148 zu Minden ausgestellt (Hodenberg, Urkundenbuch VII, Nr. 1), volle Zuversicht über alle Einzelnheiten dieser Nachricht, auch über die Herbeiziehung und Einführung des ersten Abts A. aus dem Michaeliskloster in Hildesheim; zugleich aber auch die Einsicht in die Thatsache, daß nicht ein einziger wesentlicher Punkt dieser Urkunde in den Annalen unberücksichtigt gelassen wurde. Es möchte schwer werden, gleich im Beginn unserer Beweisführung eine schlagendere Bestätigung der Genauigkeit der alten Jahrbücher zu finden, als diese aus der Concordanz der vier Chroniken sich herausstellende Angabe. Leider mangeln uns fernerhin die hierzu erforderlichen Urkunden, bei deren Vorhandensein freilich unsere ganze mühevolle Arbeit unnöthig wäre.

So fehlt uns sofort hinsichtlich der einige Jahre später erfolgten Einweihung der Klosterkirche zu Schinna, die jedenfalls darüber von B. Werner ausgestellte Urkunde, deren Verlust uns um so peinlicher ist, weil wir den Concipienten derselben eines Fehlers, und zwar auf Grund der ebenfalls verlorenen aber durch die Chroniken ersetzten Annalen, zeihen müssen. Durch Vergleichung dieser vier Chronisten finden wir nämlich, daß die hierüber in die Annalen eingetragene Notiz folgender Weise gelautet haben müsse „Iste episcopus (Wernerus) monasterium in Schynna anno MCL ....., imperii Friderici Caesaris secundo (!), Calendis Novembris, anno ordinationis suae primo (!) dedicavit“.

Dieser Wortlaut mit der Anführung der kaiserlichen Regierungszeit, dann auch derjenigen des Bischofs ist in den Annalen so ungebräuchlich, in den Urkunden aber jener Zeit so gewöhnlich, daß er zeigt, der damals mit der Führung der Mindener Jahrbücher betraute Geistliche habe kurz nach Werner's Besitznahme des Bischofsstuhls die Eintragung auf Grund einer Urkunde gemacht und man habe nicht auf die Schedae emortuales des nahezu 20 Jahre später verstorbenen Werner's damit gewartet. Wir nehmen aber ferner wahr, daß der Concipient dieser Urkunde sich im Regierungsjahre des Kaisers oder aber in demjenigen des Bischofs geirrt hatte. Der bezeichnete Geistliche erkannte den Irrthum bei seiner Eintragung des Vorkommnisses in die Annalen, führte deshalb beide Rechnungsweisen der Urkunde auf und ließ die Einzahl bei der Jahrszahl MCL.... unausgefüllt, wahrscheinlich in der Absicht, sie nachträglich zu ergänzen. Dies mag später versäumt worden sein, so daß die Annalen mit der unausgefüllten Jahrszahl im XV. Jahrhundert in die Hände der Mindener Chronisten gelangten. Diese kamen nun ihrerseits bei der Wiedergabe der Stelle ins Gedränge, da das angegebene zweite Jahr seit der Krönung Kaiser Friedrich's (am 9. März 1152), zusammengehalten mit den Kalenden des November, nothwendig auf den 1. November 1154 deutete, während ihre Zusammenstellung mit dem ersten Regierungsjahre Werner's, das nach der gewöhnlichen Annahme mit dem Juli 1153 begann, auf den 1. November 1153 hinwies, während andererseits die mangelhafte Jahrszahl sie gänzlich im Stiche ließ. Jene Chronikenschreiber versuchten demnach verschiedene Auswege. Zwei von ihnen — der Verfasser der Successio und Lerbeke — behielten die unvollständige Jahrszahl 1150 bei, unbekümmert darum, daß Werner in diesem Jahre noch gar nicht Bischof war. Watenstedt hatte, sich an das „anno secundo imperii" haltend, 1154 ausgerechnet, combinirte aber damit, nach zierlichen Wendungen strebend, das (unrichtige) Todesjahr des B. Wizelius 1158 und meldete dann, von hier zurückrechnend, „quatriennio ante Wernerus monasterium Schinnense dedicavit solem-

niter". Gleich wie Watenstedt scheint Stoffregen auf das Jahr 1154 verfallen zu sein, giebt aber, wol durch einen Fehler des Abschreibers oder Druckers, das Jahr 1156 (IV verdrehet zu VI).

Die obige etwas weitläufige Auseinandersetzung war erforderlich, um ein Bild von der ängstlichen Weise des engen Anschließens zu geben, womit alle vier Chronikenschreiber ihre gemeinsame Quelle — die alten Annalen — behandelten, ja! selbst deren Fehler nachschrieben. Das Beispiel wird uns bei der nun folgenden Besprechung der Nachrichten über die Gründung Loccums von Nutzen sein. Wenn wir nämlich diese Nachrichten vergleichen, fällt uns neben dem auch hier hervortretenden wörtlichen Gleichlaut der betreffenden Stellen zunächst auf, daß sämmtliche Chroniken die Stiftung des Klosters in die Zeiten des B. Heinrich verlegen, daß also ihre Quelle, die fast gleichalterige Notiz in den Annalen, dasselbe gethan haben wird. Dem entsprechend muß dort ferner auch das Jahr 1153 als das Gründungsjahr Loccums angegeben gewesen sein, denn von den Chronisten halten noch die Successio und Stoffregen an diesem Jahre fest; Watenstedt giebt sogar die Jahrszahl 1143, welche richtig sein könnte, die wir jedoch vorläufig für einen Schreib- oder Druckfehler ansehen. Lerbeke allein, offenbar schon unter dem Einflusse der Narratio des Priors Isfried, welchen er in seinen jüngern Jahren zum Behuf der Vorstudien zu seinem Chronicon comitum Schaumburgensium eingesehen hatte, giebt das Jahr 1163, freilich unbekümmert um den argen Widerspruch, in dem dieses Jahr mit den Regierungszeiten des B. Heinrich (1140—1153) steht, unter welche er die Entstehung Loccums einreihet. Den genauen Wortlaut der betreffenden Stelle, wie die Annalen ihn gegeben haben müssen, wiederherzustellen, ist hiernach nicht schwierig. Er muß folgender Weise gelautet haben: „Tempore ejusdem episcopi (Heinrici) monasterium in Lucka in honorem St. Georgii martyris anno 1153 per Comites de Halremund et Oldenborch fundatum est."

Drei Punkte sind hier entscheidend: 1) die gleichzeitigen

Annalen verlegten das Stiftungsjahr Loccums in das Jahr 1153; 2) sie reiheten dem entsprechend diese Gründung unter die Begebenheiten der Regierungszeit des B. Heinrich ein; 3) Lerbeke und Stoffregen fanden entweder den erklärenden uns höchst wichtigen Satz „qui fuerunt heredes comitis de Lucka“ ebenfalls in den Annalen, oder fügten ihn aus einer anderen ihnen völlig zuverlässig scheinenden Quelle, wie zur Erläuterung einer auffälligen Angabe, den Worten „per comites de Halremund et Oldenborch“ hinzu. Sie zeigten damit, daß sie die Sache richtig und in der allein zulässigen Art aufgefaßt hätten, wonach des 1130 ermordeten Grafen Burchard v. Lockenem Schwiegersöhne durch das Erbrecht ihrer Gemahlinnen, der Erbtöchter Burchhard's, nach dessen Tode zu seinen Nachfolgern in seinem Allodialgute geworden sind.

Wir haben an diesem, in obiger Weise wieder hergestellten, an der ihm zukommenden Stelle in den 4 Mindener Chroniken, folglich auch in den alten Annalen sich findenden, fast gleichalterigen Passus, als die Sache völlig entscheidend festzuhalten; allein unglücklicher Weise ist es dem alles Mögliche herbeiziehenden Lerbeke, um seine Arbeit ausführlicher zu machen, noch eingefallen, ein ferneres, offenbar aus fremder Feder herstammendes, auch seinem Inhalte nach (wegen der dort erwähnten Wahl und Amtsthätigkeit des Loccumer Abts Arnold Holtvogel aus Petershagen) erst kurz vor 1480 niedergeschriebenes Machwerk in sein Kapitel über B. Heinrichs Regierungszeit aufzunehmen, welches dann den Gegnern der Grafen v. Oldenburg, und namentlich dem Dr. Ahrens, Gelegenheit gegeben hat, verschiedene unrichtige Schlüsse uns zum Besten zu geben. Diese sonderbare, im sog. Küchenlatein geschriebene und höchst oberflächliche, auch Nicht-hierhergehöriges (wie beispielsweise den Ursprung der Grafen von Schaumburg) in seine Kritik hineinziehende Elaborat seiner Mindener Chronik einzuverleiben, kann Lerbeke nur durch eine Art von Deferenz für den Schreiber, den er ohne Zweifel um Beiträge angegangen hatte, veranlaßt worden sein (vergl. seine Worte „Nam ego audivi ab uno fratre de

monasterio, quod ....). Jedoch weisen sowohl das hier sich wiederfindende, dem ersten Lerbeke'schen Berichte im Anfange des 24. Kapitels entnommene „tempore Henrici“ als das „ad quos comecia de Lucka jure hereditario devoluta“, verbunden mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf das frühere (15.) Kapitel Lerbeke's, darauf hin, daß dem Anonymus beide Stellen schon vorgelegen haben und daß die spätere Einreihung des Machwerks von Lerbeke erst nachträglich besorgt sein muß. Daß aber das ganze Einschiebsel vom Fortsetzer Lerbeke's, dem Domherrn Tribbe, herrühre, wie Dr. Ahrens will, wird hinfällig, sobald man Styl und Tragweite der von diesem besorgten Fortsetzung in Betracht zieht. Die zunächst vom besagten Einschiebsel über des Klosters Wohlstand, aber auch über dessen verworrene innere Zustände gebrachten Nachrichten sind nicht unbrauchbar, passen aber auf die hier vielmehr von uns erwarteten Aufklärungen über die bedrängten Anfänge des Klosters wie die Faust auf's Auge. Die dann folgenden kritischen Reflexionen über den Ursprung der Grafen v. Schaumburg erscheinen hier an gänzlich unrichtiger Stelle und mögen sich dem Schreiber dargeboten haben, als er Lerbeke's frühere Arbeit — das Chron. Schaumburg. — mit der späteren ihm schon mitgetheilten Chronik — dem Chron. Mindense —, namentlich mit dessen 15. Kapitel verglich; freilich gehörte kein Aufwand von geistiger Anstrengung und Kritik dazu, hier Verschiedenheiten herauszufinden! — Der Satz endlich über die Gründung Loccums, worauf unser Kritiker nunmehr nochmals zurückkommt, namentlich das „per comitem de Halremund Hilbrandum de Oldenburg, ad quos (!) comecia de Lucka jure hereditario fuit devoluta anno 1163“ ist ein, immer in demselben schlechten und confusen Latein geschriebener, ungenauer Auszug aus demselben Chronicon Schaumburg., also Lerbeke's eigner Arbeit, welcher Letztere seinerseits darin schon vor 50 Jahren des Isfried's Narratio auf eine unverantwortliche Weise verstümmelt hatte! Kurz! diesem Einschiebsel gegenüber ist kaum zu begreifen, welche Absicht Lerbeke bei der Aufnahme desselben — sei sie nun früher

oder erst nach Vollendung des Chron. Mindense erfolgt — gehabt haben könnte, besonders sobald man an dem von ihm hinzugefügten „ut superius est dictum“ erkannt hat, daß er darin nichts seiner früheren Angabe Widersprechendes zu bringen glaubte, und sobald man bei genauerer Beschäftigung mit seiner Mindener Chronik bemerkt hat, wie er im ganzen Verlauf derselben es vermeidet, auf das zurückzukommen, was er in seiner früheren Arbeit schon berichtet hatte. Hier bleibt uns also nur der Ausweg übrig, Lerbeke's wohlwollende Absicht zu erkennen, den schon früher von ihm erbetenen, aber erst später bei ihm eingetroffenen Lucubrationen seines ungenannten Freundes — in welchem man geneigt wäre, etwa einen Vorfahren Johann Ballhorn's zu vermuthen — einige Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Wir haben uns hier jedoch, ehe wir weiter gehen und um deutlich zu bleiben, das eben berührte frühere Verfahren Lerbeke's gegen die sogen. Narratio zu vergegenwärtigen. In der Schaumburger Chronik (bei Meybom sen. p. 20; bei Meybom jun. p. 505) hatte er zunächst zum Jahre 1163 von der Verlegung des Sitzes des Bisthums Oldenburg nach Lübeck ausgehend und auf die schon damals von ihm eingesehenen Mindener Annales fußend, jedoch ihre Datums-Angabe aus Rücksicht für die Narratio ändernd, hinzugefügt: „Anno quo supra (also 1163) monasterium cisterciencis ord. Lucka, Mindensis dioec. per comites de Halremund et Oldenburg fundatum est“; ferner hatte er dann, seine andere Quelle (den Isfried) unglaublich ungenau excerpirend, einige Nachrichten über die Grafen v. Hallermund (Vater und Söhne) beibringen zu müssen geglaubt. Die verschiedenartigen Nachrichten hierbei schlecht aneinander reihend, hatte er also fortgefahren: „Hic comes de Halremund, Wilbrandus nomine, tres filios habuit, vid. Borchardum, Ludolfum, Willebrandum. Primus apud Nienborch in tornamento moritur (!) et in Lucka sepelitur. Reliqui duo cum Adolfo per Lotharium Imperatorem vocantur; Borchardus Antiochiae moritur. Tertius vero cum Adolfo incolumis ad patriam reversus est.“ Auf diese, wenn auch corrupte, Stelle des Chron. Schaumburg.

nicht etwa zwischen den Jahren 1153 und 1163 geschwankt habe?

Näher als diesen beiden Loccumer Urkunden stehen den Mindener Annalen — von Schaten's Paderborner Annalen abgesehen — eine Anzahl, den Mindener Chronikenschreibern um etwa 100 Jahre nachfolgender Genealogen und Compilatoren, auf welche wir in aller Kürze hier einen Blick zu werfen haben, zugleich auch um einer Insinuation des Dr. Ahrens entgegen zu treten, welche er bei Gelegenheit der Frage hinsichtlich der Nachkommen Burchard's von Lockenem hinzuwerfen für angemessen findet. Er behauptet, daß wenn ich diesem Grafen — zum Zweck der Aufrechterhaltung der Mitbetheiligung der Oldenburger an Loccums Stiftung — mehrere Töchter zutheile, ohne meine Vorgänger in dieser Auffassung zu nennen, ich dies thue, weil ich Scheu trage, die anrüchige Letzner'sche Auctorität mit in's Spiel zu bringen. Diese Auffassung ist doppelt abgeschmackt; einmal weil Dr. Ahrens, wie früher schon der Lerbeke'schen Chronik durch eine völlig unrichtige Bestimmung ihrer Entstehungszeit, so hier wieder der Letzner'schen Arbeit durch Vorschiebung der Zeit ihrer Abfassung um etwa 20 Jahre, eine vorwiegende Wichtigkeit beilegt, die sie keineswegs beanspruchen kann; dann auch weil er jene Reihe fleißiger, wenn auch kritikloser Sammler von Genealogien und Stammbäumen geflissentlich übersieht, welche zu Ausgang des XVI. Jahrhunderts erscheinen und welche ich schon weiter oben namhaft gemacht habe. Ich bezeuge, Letzner's Anführungen, wenn auch für ältere Zeiten von wenig Werth, doch für das XV. und XVI. Jahrhundert für durchaus nicht unbrauchbar erfunden zu haben und sehe meine diesfallsige Auffassung durch Männer wie Havemann, Lüntzel und den Pastor Max zu Osterode bestätigt (vergl. Havemann's Reformationsgeschichte der Stadt Göttingen in der Einleitung; Lüntzel, Geschichte der Stadt Hildesheim I. p. 40. Anm. — endlich Max's Aufsatz über Letzner im Jahrgange 1863 dieser Zeitschrift). Wenn Letzner Werken, wie Rüxner's Tournierbuche und dergleichen noch Glauben schenkt, so theilt er diesen Fehler mit andern

Schriftstellern seiner Zeit, ohne daß wir berechtigt wären, blindlings in das Geschrei über seine Unzuverlässigkeit einzustimmen und ihn gleichsam als den Typus des fabulirenden Vielschreibers hinzustellen. Wird der Herr Gymnasial-Director deshalb die von ihm mehrfach citirte Geschichte der Grafschaft Bentheim von Heinrich Jung als anrüchig bei Seite schieben, weil Jung zu Anfang seines Werks viele Seiten lang mit fabelhaften Persönlichkeiten, die ebenfalls dem Rüxner'schen Tournierbuche entnommen sind, sich abquält? Oder will er die Auctorität Wedekind's deshalb als anrüchig verwerfen, weil dieser in seinen „Noten" den Falk'schen Fabeleien und dessen Chronicon Corbeyense zu viel Spielraum gelassen hat? Aber freilich! wenn man Letzner's Nachricht „Von dem reichsfreien Stifte Loccum" durchstudirt zu haben behauptet und doch die Hauptsache übersehen hat, die Stelle nämlich (bei Leukfeld p. 79 und 80), wo Letzner ausdrücklich anführt, daß er seine Arbeit im Jahre 1603 (und zwar 440 Jahre nach Loccums Gründung) schreibe, wenn man dem entgegen — wie Dr. Ahrens p. 8 thut — diese Abhandlung in das Jahr 1580 versetzt, dann kann man auch (wie es Dr. Ahrens p. 15 thut) noch Zweifel hegen, ob genealogische Werke, wie das um 1582 geschriebene des um 1595 verstorbenen Hamelmann's oder das um 1598 geschriebene Theatrum genealogicum des Henninges auch wirklich unabhängig von Letzner's Angaben seien? Auch bei dieser Gelegenheit übersieht Dr. Ahrens wieder, daß der von ihm p. 7 angeführte, schon 1517 verstorbene Rostocker Rector Krantzius seine Metropolis sowohl als seine Saxonia vor 1500 schrieb. Gar nicht einmal genannt hat er aber den Elias-Reusner, dessen Opus genealogium catholicum — gänzlich beendet 1590 — den oben genannten Schriftstellern wol häufig zur Fundgrube wurde.

Dies ehemals als Auctorität dienende Werk hat aber p. 356 schon eine ziemlich richtige, offenbar aus den Annales Stadenses ad annum 1167 entlehnte Angabe über die Oldenburger, namentlich über den ältesten Sohn des Grafen Elimar II. v. Oldenburg, den Grafen Christian und über

dessen Schwägerschaft mit dem Grafen v. Halremuud, durch seine Gemahlin Kunigundis, ultima comitissa de Lucken. Die Ansicht also, daß Kunigunde eine Erbin des letzten Grafen (Burchard) von Lockenem gewesen, stand schon lange vor Letzner fest; ebenfalls schon um ein Jahrhundert vor ihm ging Krantzius einen Schritt weiter, indem er von der Gründung Loccums (nach Lerbeke's Vorgang) behauptete, sie sei geschehen „conjunctim per comites de Halremund et de Oldenburg, nam utrique erant heredes novissimi comitis de Lucca."

Ich meinestheils glaube in meiner früheren Arbeit im Jahrgang 1863 genügend deutlich auf die eben angeführten Stader Annalen, sowie auf die Urkunden über die Stiftung des Klosters Bergedorf durch diese Kunigunde (Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch Nr. 314, 315) verwiesen zu haben; glaube auch dort schon es hinreichend klar gemacht zu haben, daß in des B. Anno's Bestätigungs-Urkunde de 1183, die frühesten Erwerbungen Loccum's betreffend, der in dem sichtbar mit großer Vorsicht abgefaßten, wenn auch scheinbar unverfänglichen Eingange gebrauchte Ausdruck „cum reliquis heredibus ipsorum, qui jure successionis hereditatem ipsorum vendicare sibi poterant" mehr besagen wollte, statt eine Umschreibung des Begriffs „Töchter" zu liefern; daß er entweder andere Miterben, also die Oldenburger, oder, falls er doch auf Töchter hindeuten sollte, dann wenigstens auch zu gleicher Zeit auf deren Erbrecht mittelst weiblicher Erbfolge zielte, deshalb weil auch ihr Vater nur durch eben dieses besondere Erbrecht seiner Ehefrau zum Besitz gelangt sein muß; ich glaube endlich dort auch deutlich genug darauf schon Nachdruck gelegt zu haben, daß die Worte zu Ende der Einleitung der Urkunde Anno's „pro animae remedio Burchardi comitis cujus ipse successor et heres legitimus extitit" wiederum eine unerträgliche Weitschweifigkeit in einem im Uebrigen nüchternen und kurzgefaßten Documente zur Schau tragen würde, wenn damit einfach das Verhältniß des Sohnes (also Wilbrand's) zu seinem Vater Burchard, und nicht vielmehr das Verhältniß des Schwiegersohnes als

Ehemann einer Erbtochter und damit seines Rechtsnachfolger's bezeichnet werden sollte.

§. 3. Bischof Heinrich I. von Minden (1140—1153).

Gehen wir nun von der bisherigen Gegenüberstellung der beiden unter den Loccumern allein in Betracht kommenden Urkunden und andererseits der in den gleichzeitigen Mindener Annalen, nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der Mindener Chronisten gegebenen zuverlässigen Nachricht, zu demjenigen Punkte in der Mindener Geschichte über, welcher uns das einzige Mittel darzubieten scheint, einen Ausgleich des hier scharf hervortretenden Widerspruchs — eine Lösung, so zu sagen, des bisherigen Räthsels — zu gewähren, so haben wir zu diesem Zwecke uns des wahrscheinlich wohlverdienten Geschickes zu erinnern, welches im Jahr 1153 den damaligen Mindener Bischof Heinrich traf und mit seiner Entfernung vom Bischofssitz endete. Diesen Wendepunkt im Leben B. Heinrich's richtig aufzufassen, haben wir wohl nichts Besseres zu thun, als die Worte zu wiederholen, welche sich in Betreff der fraglichen Verhältnisse bei Schaten in den Annalen von Paderborn (lib. 8, p. 794) verzeichnet finden. Dort heißt es: „Heinricus episcopus Mind. postquam annos XII. praeclare administrasset ecclesiam, ad apostolicae sedis legatos, Gregorium et Bernardum Cardinales, a quibus Moguntinus et Eichstadensis episcopi amoti erant, delatus, quod clericum oculis orbari passus esset; qui factum cum excusare aut nollet aut non posset, ultro episcopatu abiens, rediit ad Bursfeldense ceonobium, in quo et quiete tumulum reperit. Eo interea episcopo, dioecesis Mindensis duobus coenobiis trans Wiseram exornata — Schinna et Lucka — quorum alterum ord. Benedicti, alterum ord. Cisterciensis fuit, alterum Comitum Hallermontiorum, alterum Comitum Oldenburgicorum et Hallermundiorum." B. Heinrich also, im Stifte Corvey erzogen, dann Mönch im Kloster Bursfelde, war von dort zum Abt des Klosters St. Mauritii auf dem Werder vor Minden befördert worden und hatte endlich nach dem am 28. April 1140 erfolgten Tode des B. Siegward,

den Bischofsstuhl von Minden (vermuthlich im Sommer desselben Jahrs) eingenommen. Ein ziemlich weitläufiger Besitzstreit mit dem Abte Wigbold v. Corvey über das Kloster Kemnaden war vom B. Heinrich 1151, unter seines Domprobstes Werner Mitwirkung gütlich beigelegt worden (Martene et Durand, Collect. ampl. II, 446); am 13. Novbr. desselben Jahres war Heinrich in der Burg Altenburg mit anderen hohen Geistlichen beim Kaiser Conrad. Sein damaliges gutes Einvernehmen auch mit dem päpstlichen Hofe beweist ein unter dem 9. Jan. 1152 an ihn gerichtetes Schreiben des Papstes Eugen. Allein noch im Sommer desselben Jahrs brach der Sturm los, der den Bischof nach Jahresfrist zwang, seinen Sitz und sein Bisthum zu meiden. Es scheint, daß zu dieser Zeit ein Cölner Geistlicher, der Subdiakon Vortlieb, nachdem er sich einige Zeit in Minden aufgehalten, auf seiner Rückreise nach Cöln von einer Anzahl bischöflich Mindener Ministerialen überfallen, geblendet und auf grausame Art verstümmelt worden war. Vortlieb, mit dem Leben davongekommen, warf sich zu Cöln seinem Erzbischof zu Füßen und flehete um Bestrafung der ihm bekannten Uebelthäter, zugleich aber auch um Vorgerichtstellung des Bischofs Heinrich selbst, den er der intellectuellen Urheberschaft der Schandthat bezüchtigte. Das Nähere, die Ursache namentlich solcher Grausamkeiten gegen den genannten Geistlichen, sowie der Grund des Racheburstes der 9 Mindener Ministerialen gegen ihn, entzieht sich unserer Kenntniß; um so wichtiger für unser Urtheil über den Vorgang und den Verdacht gegen B. Heinrich bedeutend verstärkend, tritt der Umstand hervor, daß von Vortlieb sowie auch vom Erzbischof Arnold, der die Sache vor sein Forum zu ziehen versuchte, die höchsten dem Bischofe zunächst stehenden Mindener Geistlichen als Zeugen gegen ihn vom Vortlieb zur Bekräftigung seiner Anklage aufgerufen wurden. Es waren der Dompropst Werner, der Abt Anno von St. Martini, der Abt (Thietfried?) von St. Mauritius, auch der Abt Nithard von Bursfelde und der Magister der Domschule Godeboldus (Martene et D. Collect. II, p. 529). Wenn diese Würdenträger vom Subdiakon Vortlieb als solche

bezeichnet waren, deren Zeugniß er als ihm günstig erachtete, so scheint dies die unter ihnen herrschende übereinstimmende Mißbilligung des Verfahrens ihres Bischofs hinreichend zu bezeichnen. Ueberdies hören wir in den Briefen des Abts Wibald v. Corvey von einer heftigen Streitigkeit dieser hohen Geistlichen mit ihrem Bischofe, welche auszugleichen jenem Abte erst kurz zuvor bei seiner Anwesenheit zu Minden im Juli 1152 gelungen war.

Es ist nun einleuchtend, daß Heinrich das Forum eines ihm fremden Erzbischofs nicht anerkennen wollte; die mißliche Angelegenheit wurde jedoch deshalb für ihn nicht besser, denn nun gelangte sie vor die päpstlichen Legaten in Deutschland, die Cardinäle Gregor und Bernhard, dieselben die noch eben erst ein strenges, mit Absetzung endendes Verfahren wider den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Eichstadt innegehalten hatten. Ob nun, wie Schaten sagt, Heinrich seine mittelbare Betheiligung an dem Verbrechen seiner Ministerialen, deren Umgang er wenigstens nach Ausführung desselben keineswegs mied, entweder nicht leugnen wollte oder nicht konnte, bleibt unaufgeklärt. Wir erfahren jedoch, daß, als die Untersuchung nach Verlauf von etwa einem Jahre dem Ende nahete, Heinrich im Sommer 1153, ohne den Richterspruch abzuwarten, seine bischöfliche Würde niederlegte und sich außerhalb der Grenzen des Bisthums, in das Kloster Bursfelde, aus dem er hervorgegangen, zurückzog; woselbst er dann einige Jahre später, am 19. Mai 1156 sein ungestörtes Grab fand. — Das Eine scheint bei diesem Verlauf der Sache festzuhalten zu sein: Werner sowohl, der bisherige Dompropst, der etwa im Juli 1153 Heinrichs Nachfolger wurde, als auch der damalige Abt Anno, sein zweitnächster Nachfolger, waren aller Wahrscheinlichkeit nach mit anderen angesehenen Mindener Geistlichen von der Schuld Heinrich's überzeugt und hegten, wie aus dem späteren Verfahren Beider hervorleuchtet, die Ansicht, daß auch ohne einen dies aussprechenden formellen Urtheilsspruch, der durch Heinrich's Abdankung verhindert worden war, die bischöfliche Amtsthätigkeit Heinrich's seit dem Tage des Verbrechens der

Gesetzlichkeit und Rechtsgültigkeit ermangelt habe; und somit dergleichen Amtshandlungen als nicht geschehen anzusehen seien. Wenn nun, wie anzunehmen ist, die feierliche Erklärung der bischöflichen Einwilligung zu der Stiftung des Klosters Loccum in eben diese bedenkliche Zeit fällt, indem B. Heinrich dem Ansuchen der betheiligten Grafen sich damals wol nicht zu entziehen wagte, so fiel eben diese Gründung in den Bereich der von Werner und später von Anno nicht anerkannten Schöpfungen Heinrichs. Ferner darf nicht außer Acht bleiben, daß schwerlich in dieser Zeit der Bedrängniß Heinrich's und der unsichern Zustände im Domstift an eine urkundliche Beglaubigung jener bischöflichen Genehmigung gedacht sein mag; während anderseits — als Heinrich wenige Jahre später außerhalb der Grenzen des Bisthums gestorben war — man beim Mindener Domstift wol absichtlich vergaß, ihm jene sonst gebräuchliche Todtenfeier mit Verlesung der Schedae emortuales u. s. w. anzurichten. Damit, und zwar aus beiden vorgenannten Gründen, war aber für diesmal dem unter Werner mit der Führung der Annalen des Domstifts betrauten Geistlichen die Vorlage entzogen, worauf die officiellen Annalenschreiber sich gewöhnlich stützten. Die einfache Thatsache der Gründung in den Mindener Jahrbüchern zu verzeichnen, konnte übrigens wol durch die persönliche — aber nicht amtlich ausgesprochene Ansicht der nächstfolgenden Bischöfe keineswegs gehindert werden. Eine gewisse Unsicherheit bei der Aufzeichnung wird immerhin bestanden haben und möchte sich auch schon aus dem Mangel einer Jahrszahl hinsichtlich dieser Thatsache ergeben, welcher nachgehends von den 4 späteren, die Annalen excerpirenden Chronisten durch ein „sub eo" oder „tempore ejusdem episcopi" oder „circa ejusdem tempora" ausgefüllt wurde. Aber auch abgesehen von der Unsicherheit des mit Fortführung der Annalen betrauten Beamten der bischöflichen Kanzlei, muß B. Werner selbst bei seinen späteren Amtshandlungen, im Falle sie auf Anordnungeu Bezug hatten, die dem letzten Jahre von seinem Antritt entstammten, in einiger Verlegenheit sich befunden haben. Er konnte dieselben, beim Mangel einer formellen

Verurtheilung Heinrich's, nicht öffentlich für ungültig erklären; er konnte sie, ohne eine Erklärung über einen solchen befremdlichen Vorgang, nicht noch einmal aus eigner Machtvollkommenheit wiederholen; er trug zum Wenigsten jedenfalls Scheu, durch solche Desavouirung seines Vorgängers die Würde und das Ansehen des Mindener Bischofsstuhls zu beeinträchtigen. Hinsichtlich Loccums lag zugleich die Schwierigkeit darin, daß B. Heinrich schon bei der von ihm vollzogenen Gründung über eine Anzahl bischöflicher Zehnten von den zur Dotation des Klosters gehörenden Ländereien zu dessen Gunsten disponirt hatte. Diese von Werner für ungültig angesehene Bewilligung sollte jetzt nachträglich bestätigt werden, ohne seines Vorgängers rechtliche Unfähigkeit dazu ans Licht treten zu lassen. Man kann sich also vorstellen, wie bereitwillig Werner nach einigen Jahren die sich darbietende Gelegenheit ergriff, auf versteckte Weise hier nachzuhelfen. Die vermuthlich von den Loccumer Mönchen begehrte Ueberweisung auch der Neubruchszehnten an den nunmehr unter ihrer Anleitung urbar gemachten zur ersten Dotation gehörenden Ländereien, bot diese erwünschte Gelegenheit.

§. 4. Die Urkunde Bischof Anno's de 1183.

Werner scheint nämlich, der späteren Urkunde Anno's nach, aus dieser Concession der Rodzehnten eine besonders feierliche, der ersten Stiftung an Wichtigkeit möglichst gleichkommende Staatsaction gemacht zu haben, bei der sich nicht nur der ganze Mindener Clerus — unter ihm der damalige Abt Anno, Werners Nachfolger, — sondern selbst auch die Menge der damals wol in einer andern Angelegenheit in Minden versammelten vornehmen Laien und Mindener Lehnsträger in der Kathedrale betheiligten. Auch die nochmalige Herbeiziehung der einst bei der Gründung mitwirkenden Grafen-Häuser von Oldenburg und von Hallermund ward dadurch ermöglicht. Damals ward also, unter Beiseitsetzung der früher schon einmal ausgesprochenen bischöflichen Genehmigung und mit geschickter Umgehung des eigentlichen Thatbestandes, an die Ueberweisung der Neubruchszehnten

von Werner die erneuerte bischöfliche Genehmigung der Stiftung selbst, dann die Bestätigung der früher eingeräumten Zehntbefreiung und vielleicht auch die Einräumung des Klosters an die Benedictiner geknüpft. Man beachte die Worte des etwa 20 Jahre später hierüber sich vorsichtig äußernden Anno: „Ad bonae quoque inchoationis consummationem et firmitatem dominus meus Wernerus episcopus, promotioni loci illius congratulando, omnem pio et benignitatis studio illis concessit omnem novalium suorum decimationem.“ Die Heranziehung aber der Benedictiner zum Behuf der Ersetzung der bisher dort verkehrenden einfachen Mönche betreffend, haben wir noch einen Augenblick bei jenen drei rasch sich folgenden Abänderungen im Klosterpersonal zu verweilen, durch welche sich die Anfänge Loccums kennzeichnen. Da uns leider — wie erwähnt — auch über diese wichtigen Umwälzungen nicht eine einzige Urkunde aufbewahrt worden, sind wir hier dieserhalb wiederum auf die etwas spätere Urkunde Anno's angewiesen. Durchlaufen wir nämlich dieselbe im Lichte der bisher schon erworbenen Aufklärung über die Vorgänge zur Zeit der Stiftung, die wir ins Jahr 1153 setzten, so zeigt sich zunächst, daß die erste Abänderung hinsichtlich dieses Personals ziemlich gleichzeitig mit der Ueberweisung des bischöflichen Rodzehntens eingetreten sein wird. Dies scheint Anno anzudeuten, wenn er berichtet: Statt der ohne Ordensregeln lebenden Mönche, welche anfangs zu Loccum eingeführt gewesen, um „sub monastica professione“ dem Höchsten zu dienen, und an welche B. Werner noch den Rodzehnten verliehen, seien „procedente tempore“ Klosterbrüder getreten, welche „sub beati Benedicti regula“, also einer strengeren Disciplin unterworfen gewesen, und zwar zur Erhöhung des dortigen religiösen Lebens (ut sanctae religionis incrementum acciperet disciplina).

Als hiernächst diese Benedictiner mehr auf Erwerb von Zehnten, als auf die ursprünglich beabsichtigte Cultivirung jener sumpfigen Gegenden zwischen dem jetzigen Steinhuder Meere und der Weser bedacht sich erwiesen; als zugleich durch die im benachbarten Erzstifte Bremen gesammelten Erfahrungen

man dahin belehrt war, daß die Ausweisung solcher wüsten Strecken an Einwanderer vom Laienstande nicht immer dem Interesse der Geistlichkeit entsprach und zu gleicher Zeit in der neuerlich sich verbreitenden Regel des h. Bernhard von Clairvaux sich ein Mittel aufthat, auch Klosterbrüder von strenger Disciplin zu jenen Zwecken verwendbar zu machen, da scheint man (um 1180) zu dem Entschlusse gelangt zu sein, die Benedictiner in Loccum durch Cistercienser zu ersetzen. Als Vorstand dieser von Volconderode herbeigerufenen Brüderschaft wird (vor 1183) der Abt Ekhard eingetreten sein, der dann alsbald zeigte, daß man in ihm eine glückliche Wahl getroffen habe. Er erkannte bald, daß vor Allem eine urkundliche Feststellung der bisherigen Erwerbungen, ja der rechtsgültigen Entstehung des Klosters selbst, von Nöthen sei. Die fehlenden Urkunden, die hierüber hätten sprechen müssen, zu ersetzen, war weder möglich, noch wollte man dies. Doch traf es sich erwünschter Weise, daß B. Anno, der seit wenigstens 1147 als Abt von St. Martini in Minden und angesehener Geistlicher der Mehrzahl der betreffenden feierlichen Erklärungen und Amtshandlungen beigewohnt hatte, durch Berufung auf seine persönliche Zeugenschaft hier nachhelfen und nicht nur jenen Mangel theilweise ersetzen, sondern noch mehr thun konnte; dasjenige nämlich, was aus formellen Gründen man zu verschweigen Gründe hatte, mittelst einer geschickten Wendung dennoch zu Recht beständig anerkennen und unter seine bischöfliche Auctorität nehmen. So entstand die Urkunde von 1183.

Sie beginnt, das Frühere unberücksichtigt lassend, sofort mit dem Jahre 1163, denn man darf vermuthen, daß jene Feierlichkeit im Dom zu Minden, von welcher Anno aus dem Gedächtniß „sub nostra memoria" berichtet, eben darauf berechnet war, die um etwa 10 Jahre vorhergehende, beim Werner und der Mindener Geistlichkeit für ungültig geltende Fundations-Urkunde zu ersetzen, ferner neben der erneuerten Zuziehung der stiftenden Familien, auch den Zweck verfolgte, zu Gunsten der neu eingeführten Benedictiner das gesetzliche Bestehen des Klosters rechtlich sicher zu stellen und endlich

ihren Besitzstand, den Verhältnissen dieses Ordens entsprechend, sofort durch weitere Verleihung von Zehnten — diesmal Rodzehnten — zu vermehren. Werner mochte zu jener Zeit, sowie er auch etwa gleichzeitig eine gründliche Reorganisation des Klosters Obernkirchen vornahm, so daß man dasselbe später seine novella plantatio nennen konnte, eine analoge Umwandlung Loccums im Sinne haben, die dann auch so deutliche Spuren nachließ, daß fast 100 Jahre nachher der Prior Isfried sie für die erste und eigentliche Stiftung Loccums halten durfte. Daß selbst damals B. Werner sich nicht beeilen mochte, diese seine neue Pflanzung durch eine urkundliche Feststellung zu sichern, wobei doch der Erwähnung der Amtsthätigkeit seines Vorgängers in dessen bedenklichstem Zeitraume kaum zu umgehen war, ist schon oben erörtert worden. Mehr könnte es wundern, daß B. Werner auch über die Einweihung einer Klosterkirche zu Loccum keine Urkunde erlassen haben sollte. Jedoch haben wir uns hier der im Kloster selbst gängigen Traditionen zu erinnern und jener Andeutungen des Abts Theodor Starke, oder richtiger des Schinnaer Conventualen Joh. Kostveld, in der von diesem (nicht von Starke, wie Dr. Ahrens irrthümlich will) abgefaßten und zwischen 1542 und 1567 geschriebenen „Großen alten Chronik von Loccum" (vergl. Hodenberg, Hoyaer Urkundenbuch VII, Nr. 166). Dürfen wir dieser Aufzeichnung Vertrauen schenken, so haben die Klosterbrüder in der Anfangszeit Loccums mehrfach ihren Wohnsitz gewechselt in jenen damals wüsten Gegenden. Es haben die dortigen einfachen Mönche sich zuerst in einer — später Vogelsangsmühle" benannten — Mühle (etwa jener im Leeser Bruche?) sich niedergelassen; es haben dann die Benedictiner wol in einer kleinen Besitzung in Bredenhorst gehauset, die dann verschieden zu denken wäre von dem später durch den Grafen Wedekind sen. geschenkten praedium in Bredenhorst; es müßten darauf — und zwar jetzt schon die Cistercienser — sich neben ihrem früher schon bestehenden Begräbnißplatze auf der Insula quae dicitur antiqua Lucca und wo schon Graf Burchard v. Halremund begraben sein mußte, in einem

geschützteren und namentlich von Gräben umzogenen Orte sich angesiedelt haben. Sind nun an diesen verschiedenen Orten, den Umständen gemäß, Kloster und Kirche nur im Holzbau errichtet worden, so wäre begreiflich, daß man nicht für erforderlich gehalten, diese provisorischen Bauten durch den Bischof selbst einweihen zu lassen. Genug! es lassen sich Gründe nachweisen, den Mangel der Urkunden über die erste und eigentliche Stiftung sowohl als über die nochmals wiederholte Bestätigung, nicht weniger auch der Einweihungsurkunde für Kirche und Kloster, zu erklären und die Vorsorge des Abts Ekhard, diesen Mangel durch jene Urkunde B. Anno's verdecken zu lassen, welche in ihrer eigenthümlichen Form dergleichen andeutet, wird sicher nicht ohne besondere Absicht gewesen sein. Dies Document bezeichnet nun, chronologisch fortschreitend, die Epoche der Anwesenheit der Benedictiner in Loccum durch Aufzählung der Erwerbungen derselben in einer Reihe von Zehnten. Sie hatten, vorzugsweise ihrem beschaulichen Leben und gelehrten Beschäftigungen nachgehend, welche der Urbarmachung und Bebauung von Ackerländereien fern lag, nur für Erlangung von Zehnten gestrebt, welche sie mühelos einsammeln konnten ohne selbst zu arbeiten. Die großen Geldmittel ihres Ordens mögen hierbei geholfen haben, dergleichen anzukaufen oder doch einige Entschädigung für deren Ueberweisung anzubieten. Sonach finden wir auch in demjenigen Zeitraume nach 1163, welchen B. Anno durch den Uebergang seiner Anführungen in die erste Person (nos obtulimus, — donavimus, — a nobis tenuerunt, — nobis resignavit) als den seinem Amtsantritte zunächst folgenden bezeichnet, also seit dem Jahre 1170 bis etwa 1180, zunächst nur solche Erwerbungen aufgeführt und können hieraus auf Benedictiner als deren Empfänger schließen. Die bald nach 1180 eintretenden Cistercienser begnügten sich ihrer Richtung gemäß mit Ländereien, gleichviel ob cultivirt oder wüste. Auch hiervon giebt uns die Urkunde den Beleg.

Wir haben jedoch hier diese Aufzählung zu unterbrechen, um die Besprechung derjenigen bisher unberührt gelassenen

Andeutungen der Urkunde nachzuholen, welche sich auf die Familien der Stifter beziehen und namentlich auf die von uns vermuthete Betheiligung derselben — auch des Grafen Christian v. Oldenburg — bei der novella plantatio oder zweiten Gründung des Klosters im Jahre 1163, soweit das eben nachzuweisen noch möglich ist.

Daß Graf Christian, der Nachfolger seines Schwiegervaters — des Grafen Burchard v. Lockenhem — in dessen Grafenamte über die Friesen, mehr auf dieses wichtige Amt als auf seinen Antheil an dessen, an der Weser aufwärts sich erstreckende Allodialgüter Werth legte, ist sicher anzunehmen. Seinen kriegerischen Neigungen, welche ihm den Beinamen bellicosus eintrugen, entsprechend, finden wir ihn seit 1147 als Heerführer Herzogs Heinrich des Löwen meistens in fernen Slaven- und Obotriten-Ländern mit der Unterwerfung der dortigen Völkerschaften beschäftigt. So erscheint er auch im Sommer 1148 unter den Zeugen dieses Herzogs im Lager bei Heikenbüttel (jetzt Hoisbüttel), auf der Rückkehr vom Heereszuge gegen die Dithmarsen, als Herzog Heinrich dem von Vicelin gestifteten Kloster Neumünster die von Adolf II. v. Schaumburg Grafen von Holstein gemachten Schenkungen bestätigte. Im Herbst 1154 zog der kampflustige Graf Christian mit dem Herzoge nach Italien, wo er im Februar 1155 bei der Berennung von Asti genannt wird (Orig. Guelf. III, 433 und 457). Ob er nun in der Zwischenzeit dieser Daten im 1153 Muße und Lust gehabt habe, zum Zwecke der Stiftung eines Klosters wie Loccum in Minden zu erscheinen, muß sehr fraglich bleiben, da dies zunächst nicht seinen kriegerischen Neigungen entsprach und da, meiner Ansicht nach, die der Gründung vorhergehende Aussonderung der dazu (wie etwa auch zur Gründung Schinna?) von den beiden Grafen-Geschlechtern bestimmten, beiden ziemlich entlegenen und wenig werthvollen Gegenden an der Weser, schon seit langer Zeit bei der Erbtheilung der beiden (oder dreier?) Erbtöchter bald nach dem Tode des Grafen Burchard 1130 vor sich gegangen sein wird. Mit der im Jahre 1163 von B. Werner vorgenommenen

Wiederholung der Bestätigung Loccums könnte es jedoch eine andere Bewandniß gehabt haben. Das dieselbe bei Gelegenheit eines großen Zusammenstroms von vornehmen Weltlichen und Ministerialen vor sich gegangen, sagt uns Anno ausdrücklich. Nun finden wir den B. Werner in demselben Jahre 1163 zu Hannover am Hoflager des Herzogs Heinrich, der dort eine Art Landtag gehalten zu haben scheint. Die einzige dies erwähnende Urkunde (Orig. Guelf. III, 484) bezieht sich auf eine Vergabung an das Kloster Flechtorp, wobei als Zeugen neben B. Werner zunächst noch mehrere consentirende, weil betheiligte hohe Geistliche genannt werden, dann aber auch verschiedene Grafen aus der Umgegend Flechtorps, die Gebrüder v. Ravensberg, von Arensberg, von Schwalenberg, auch Graf Adalbert v. Everstein, welche sämmtlich aller Wahrscheinlichkeit nach dem starken aus ganz Niedersachsen und Westphalen herbeigezogenen Aufgebote angehört hatten, mit dem zu Anfang 1163 der Herzog Heinrich das Obotriten-Land überzogen und dessen Hauptfeste Werle belagert hatte; bei welchem Feldzuge unser Graf Christian, als einer der ständigen Heerführer des Sachsen-Herzogs, schwerlich gefehlt haben wird. Es könnte sich also getroffen haben, daß Letzterer, nachdem für diesmal der Feldzug gegen die Slaven und Obotriten fehlgeschlagen war und deren feindselige Anschläge für die nächste Zeit nicht zu bezweifeln waren, der Graf beim Herzoge geblieben sei, um den dringend nothwendigen Feldzug des folgenden Jahres zu besprechen. Daß auch B. Werner in Hannover den Herzog nach Minden eingeladen und daß dann Graf Christian ihm dahin gefolgt sei, ist nicht unwahrscheinlich, da den Herzog Heinrich damals dringende Geschäfte nach Bayern riefen und ihn sein Weg dahin füglich über Minden führen konnte. Hierdurch erhalten die Worte der Urkunde „cum omni clero suo et quampluribus nobilibus et ecclesiae ministerialibus“ eine erhöhte Wichtigkeit und es wird einleuchtender, daß das Gedächtniß Anno's an diese Versammlung von bemerkenswerthen Persönlichkeiten besonders lebhaft geblieben sein könnte, ohne daß wir dadurch berechtigt würden, das „sub nostra memoria“ speciell den ursprünglichen

Verhältnissen Loccums zu Gute zu rechnen. Anderseits hindert diese Auffassung keineswegs anzunehmen, daß zu eben jener Zeit sich auch Graf Wilbrand v. Hallermund mit Frau und Söhnen (ob auch mit seinen Töchtern?) an das Hoflager des Herzogs nach Minden begeben habe und sie sämmtlich bei diesem Anlaß der von B. Werner verfügten Umgestaltung des Klosters Loccum ihre Zustimmung ertheilt hätten. Wenn dann weiter die Urkunde Anno's in ihrer die zeitliche Aufeinanderfolge innehaltenden Aufzählung, nach einigen schon von den Benedictinern ausgeführten Ankäufen, wie den der Mühle im Leeser Bruch und des Gehöftes in Hasbike, sofort der 3 Hufen zu Hottelen erwähnt, welche nach Wilbrand's Tode von seiner Wittwe und seinen Söhnen (also ersichtlich zu seinem Seelenheile) überwiesen wären; wenn dann wiederum wol zu gleichem Zwecke Wilbrand's Schwester Adelheid, vermählte Gräfin von Wassel, Ländereien zu Mehle und zu Wittenburg dem Kloster überwiesen hat, so bestimmt uns die hier beobachtete Reihenfolge der Vorgänge dringender als früher, die Nachricht der Vita Alexandri III. (bei Muratori III, 459) ein Graf Borchard v. Alremond sei im August 1167 unter den von der Pest Befallenen gewesen, als eine Namensverwechslung anzusehen und auf den Grafen Wilbrand den Aelteren oder Antiquus zu beziehen, der somit dem Römerzuge des Kaisers Friedrich und des Herzogs Heinrich von Sachsen und Baiern beigewohnt hätte, während desselben in Rom gestorben sei und zu dessen Seelenheil kurz darauf eine Memorie von seiner Wittwe und Kindern sowie von seiner Schwester gestiftet sein. Aus diesem Erliegen an der Pest erklärt sich zugleich der im Uebrigen auffallende Umstand, daß, nach des Priors Isfried Aufzählung der zu Alt-Loccum begrabenen Mitglieder der Familie, gerade der unmittelbare Stifter des Klosters dort nicht beigesetzt war. Dazu stimmt sodann auch, daß wir annehmen dürfen, der Diakonus Reinhardus habe den Grafen Wilbrand auf jenem Römerzuge als Caplan begleitet, habe ihn zu Rom auf seinem Todtenbette gepflegt und habe nach seiner Rückkehr auf den Tag Privati martyris (also auf den 21. August)

jene Memorie im Dom zu Minden, bestehend in einer Hufe zu Marsle, gestiftet, wovon ein Mindener Todtenbuch berichtet. War Reinardus, wie Dr. Ahrens richtig erwähnt, schon 1167 Diaconus zu Obernkirchen (Westphäl. Urkundenbuch II, Nr. 338 p. 105) und starb er erst nach 1183, so trifft auch hierin diese Vermuthung zu. Auf gleiche Weise würde die in der Urkunde Anno's beobachtete chronologische Folge uns darauf führen, den Tod des Grafen Burchards v. Hallermund, der den Folgen eines Knochenbruchs beim Tourniere in Bentheim erlag, ziemlich kurz nach dem Antritt seiner Bischofswürde, dessen Zeitpunkt Anno deutlich bezeichnet, also etwa in das Jahr 1171 zu setzen, denn als Schenkgeber der Zehnten von Blusborne und Hukishole (beide am Loccumerberge) werden zu dieser Frist nur noch die Gebrüder Ludolf und Wilbrand (II.) angeführt, nicht aber der ältere Bruder Burchard.

Kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung, welche nöthig war, die frühe Todeszeit der zunächst um das Wohl des Klosters besorgten Mitglieder des Grafengeschlechts von Hallermund festzustellen und besonders den Umstand hervorzuheben, daß die beiden Erbtöchter des Grafen v. Lockenhem gleichzeitig im Jahre 1167 zu Wittwen wurden — denn auch Graf Christian fiel in diesem Jahre bei Vertheidigung seiner Burg Oldenburg gegen die Herzoglichen — zu der chronologischen Aufzählung in vorliegender Urkunde zurück, so finden wir, wie schon berührt, innerhalb der Periode, in welcher die Benedictiner durch fortwährende Erwerbungen von Zehnten ihren Aufenthalt in jenem Kloster kennzeichneten, den Zeitpunkt von Anno's Besitzergreifung des Mindener Bischofsstuhls dadurch angedeutet, daß die Satzbildung unerwartet mit einem „hos quoque horum facta incitantes“ in die erste Person überspringt und darin bis zu Ende verbleibt. Hier sind wir also unzweifelhaft bei dem Ende des Jahrs 1170 angelangt, nachdem B. Werner am 10. November 1170 verstorben war.

Von hier an bis etwa zum Jahre 1180 folgen sich noch eine Anzahl von Erwerbungen an Zehnten, so des zu Bredenhorst, zu Thetwordesdorf, zu Wagenrod; die dann

plötzlich aufhören, um den Ueberweisungen von Ländereien, anscheinend auch wenig cultivirter, Raum zu machen. Schenkgeber, wie der Graf Wedekind sen. von Schwalenberg, die Edelherren v. Holte, v. Blotho und vom See, der Burghauptmann auf Schloß Hallermund und der Abt Luthbert v. Schinna beeifern sich anscheinend im regen Wetteifer, Liegenschaften anzuweisen, während die Hallermunder selbst des Klosters vergessen zu haben scheinen. Es möchte uns also bedünken, als ob um 1180 schon die mehr auf Ländereien aller Art als auf Zehnten Werth legenden Cistercienser in das Kloster eingezogen seien und diese Umwandlung nicht eben günstig von jenem Grafengeschlechte aufgenommen sein möchte. Ohne hierbei uns jedoch aufzuhalten, haben wir zuförderst noch die obige Vermuthung zu begründen, daß der angedeutete erneuerte Impuls dem Jahre 1180 entspräche.

Graf Wekedind von Schwalenberg findet sich zuerst im Jahre 1177 von seinem gleichnamigen Sohn durch den Zusatz „senior“ unterschieden; seine Schenkung des Zehnten von Bredenhorst kann somit noch einige Jahre vor 1180 erfolgt sein und zwar noch zu Gunsten der Benedictiner. Ebenso diejenige des Ulrichs v. Bothmer. Allein der Edelherr Hermann von der Bückeburg, der Bruder des verstorbenen Bischofs Werner, wird erst seit dem Jahre 1180 unter der Bezeichnung von Arnhem aufgeführt, nachdem er nämlich in Folge der damals erfolgten Zerstörung der Burg Bückeburg, seinen Wohnsitz auf der Burg Arnhem aufgeschlagen hatte. Die Schenkung des Zehntens zu Wagenroth erfolgte also nach 1180. Haben wir ferner Grund, die von da an sich rasch folgenden Anweisungen von (meist wüsten?) Ländereien als zu Gunsten der Cistercienser erfolgt anzusehen, die nunmehr in das Kloster Loccum eingezogen, so giebt gleich die erste, auf Antrieb des Bremer Dompropstes, Grafen v. Oldenburg, geschehene, geradezu in Rodländereien bestehende Vergabung eine sichere Andeutung in dieser Richtung. Sie kann frühestens im Sommer 1180 erfolgt sein, gehört aber wol erst dem darauf folgenden Winter an, denn Erzbischof Siegfried v. Bremen regierte nur von April 1180 bis October

1184. Graf Adolf III. von Schaumburg kann aller Wahrscheinlichkeit nach erst im Herbst 1180 die Gehöfte zu Bollhusen (bei Drackenburg) und zu Hupede (im jetzigen Amte Calenberg) geschenkt haben, denn damals erst, nach seinem Uebertritt zum Kaiser, war er vom Herzog Heinrich und dessen Anhängern aus Holstein, namentlich aus der Feste Segeberg, vertrieben worden und hatte sich mit seiner Mutter Mathilde in seinen Stammsitz Schaumburg und damit in die Nähe Loccums zurückgezogen, somit schwerlich früher Anlaß gehabt, an Schenkungen für dies Kloster zu denken. — Jetzt auch schenkt Graf Wedekind sen. v. Schwalenberg, der noch über 1186 hinaus lebte, mit Einwilligung seiner Erben, das praedium zu Bredenhorst den Cisterciensern zu Loccum, während die frühere Schenkung des dortigen Zehnten den ehemaligen Benedictinern erwünschter gewesen. Sein Sohn Graf Wedekind jun. tritt gleich nach 1180 völlig selbstständig auf, weshalb auch auf seine und seiner Brüder Einwilligung Werth gelegt wird, doch ertheilte der Jüngere derselben, Gottschalk von Pyrmont, erst 1221 seine Zustimmung (Cal. Urkb. III, Nr. 45).

Die reiche Schenkung der Edelherrn vom See giebt uns nur im Allgemeinen zur Unterstützung obiger Zeitbestimmung einen Wink, als sie nicht wol lange vor 1180 erfolgt sein kann, da der Jüngere derselben, der Edelherr Dietrich, erst 1205 in den geistlichen Stand trat und Domherr zu Minden wurde, als welcher er nach 1237 zum Dompropst erwählt wurde. — Der Abt Lutbert von Schinna endlich erscheint erst 1179 als Zeuge und wird somit den Verkauf von Liegenschaften und Gerechtsamen zu Asbike erst nach 1180 oder vielmehr kurz vor 1183 an Loccum besorgt haben, da dieser Ankauf die letzte der von der Urkunde von 1183 von B. Anno aufgeführten Erwerbungen ist.

Unter den oben aufgeführten Vergabungen erfordert schließlich diejenige des Bremer Erzbischofs Siegfried und seines Dompropstes Otto von Oldenburg noch einige Worte näherer Erörterung, da Dr. Ahrens sie sehr irrthümlicher Weise mit anderen und späteren von Siegfried und seinem

Nachfolger, dann auch von anderen Bremer Geistlichen und Weltlichen gemachten Schenkungen vermengt und zu falschen Schlüssen benutzt. Die Schenkung, anscheinend nur eine halbe Hufe, aber nach späteren Urkunden eine und eine halbe Hufe in den Neubrüchen bei Bremen umfassend, kann nur im Herbst oder darauf folgenden Winter von 1180 auf 1181 geschehen sein, denn man erinnere sich, daß Siegfried erst am 13. April 1180 die kaiserliche Bestätigung seiner Würde auf dem für Herzog Heinrich den Löwen so verhängnißvollen Reichstage zu Gelnhausen erhielt und bis dahin, obgleich schon während der Kirchen-Versammlung im Lateran 1178 erwählt, sich, wie gebräuchlich, nur Electus nannte. Wenn nun der Abt Ekhard schon am 4. Dec. 1183 vom Papst Lucius III. eine Entscheidung auf seine diese Rodeländereien betreffende Klage wider den Erzbischof erhielt, so ist es wol erlaubt, die Schenkung in die Zeit zu verlegen, in welcher eine andere Urkunde vom 18. Januar 1181 ihn uns beschäftigt zeigt, Dispositionen und Anordnungen hinsichtlich des an Friedrich v. Machtenstedt verliehenen Bruches zwischen Brinkum, Machtenstedt und Huchtingen zu treffen (Lappenberg, Hamburg. Urkb. Nr. 249). In dieser Urkunde reservirt sich Erzb. Siegfried ganz ausdrücklich den Zehnten von allen Rodeländereien, die bisher zum bischöflichen Hofe Brinkum und zu den Höfen der Dompropstei gehört hatten. War aber die Schenkung an das Kloster im Anfang 1181 erfolgt, so könnte die Weigerung desselben, den Zehnten abzuliefern, im Herbst 1181 zuerst ausgesprochen und in den Jahren 1182 und 1183 wiederholt, noch im Herbst dieses letzten Jahres zu Drohungen seitens des Erzbischofs geführt und gegen Ende desselben Jahres die persönliche Anwesenheit des Abts Ekhard am päpstlichen Hofe veranlaßt haben. Dies rasche Vorgehen der Bremer Geistlichkeit gegen die Cistercienser, welche wol kaum erst die Rodearbeiten vollendet haben und deshalb Nachsicht beanspruchen konnten, zeigt, daß weder der Erzbischof noch das Domkapitel besonders günstig gegen das Kloster gestimmt waren und daß der Dompropst Otto — aus anderen Gründen, der eigentliche Urheber und

Förderer der Schenkung gewesen, zu deren Rücknahme die Bremer sofort sich bereit erwiesen. Daß daneben die Schenkung im Namen des Erzbischofs erfolgt war, versteht sich formell von selbst, so daß sich nichts Anderes bei der Eintragung derselben, namentlich nicht der Name des Dompropsts Otto erwarten ließ. Später und zwar nach dem Jahre 1183 scheint dann die Stimmung unter der Bremer Geistlichkeit für das Kloster günstiger sich gestaltet zu haben; sei es, daß man sich einfach den Geboten der die Cistercienser augenscheinlich bevorzugenden römischen Curie fügte, oder auch, daß man lernte durch andere Auflagen an die Cistercienser deren Privilegium der Zehentfreiheit, selbst der Geistlichkeit gegenüber, zu umgehen; sei es, daß man in Bremen anfing, an den Erfolgen der schon seit 1141 gemachten Versuche, an Flandrische (Niederländische) Ansiedler die meisten Brüche an der Nieder-Weser zur Urbarmachung unter Auferlegung ziemlich drückender Zehent-Abgaben zu überlassen, zu zweifeln. Genug! Erzbischof Siegfried selbst gab noch, abgesehen von jener ersten durch Domprost Otto angeregten Verleihung, später und ohne Zuthun des Letzteren, Ländereien zur Urbarmachung an dasselbe Kloster ab. Dasselbe that damals ein Canonicus vom Stifte Willehadi, Hartmann und sein Bruder Elwerich. Ihnen folgte darin sehr bald der neue Erzbischof Hartwich II. (seit Ende 1184) und ein Heinrich Engellent, der wahrscheinlich ein Bremer Bürger war. Sie alle entsagten anscheinend diesmal dem Anspruche an Zehentleistungen aus den überwiesenen Strecken oder mögen auch das dahin zielende päpstliche Verbot durch Auflagen anderer Art wirkungslos gemacht haben, also durch etwas Aehnliches wie jene Lieferung von zwei 6pfündigen Wachskerzen, welche seit 1188 dem Dom zu Bremen vom Kloster Loccum geliefert werden mußten (vergl. Cal. III, Nr. 18). Daß bei diesen verschiedenen Vergabungen der Dompropst Otto von Oldenburg nicht mehr betheiligt erscheint, wird wol durch dessen zu dieser Zeit (1183) schon eingetretenen Tod zu erklären sein, nachdem er seit Anfang 1158 sein Amt verwaltet hatte.

Wenn nun aber Dr. Ahrens auffallender Weise die letzterwähnten Vergabungen an Loccum, welche erst die Folge der um 1183 erzielten Ausgleichung waren und welche erst vom Papst Gregor VIII. durch die Bullen vom 29. Oct. und 2. Nov. 1187 (Cal. III, Nr. 15 und 17) sanctionirt wurden, mit jener früheren vom Domprost Otto veranlaßten verwechselt; wenn er daraus nicht zutreffende Schlüsse zieht und gänzlich außer Augen läßt, daß diesmal der Erzbischof Siegfried schon „quondam", der Erzbischof Hartwich aber „nunc archiepicopus" genannt wird; daß also Siegfried schon (im October 1184) gestorben war, wie auch der Dompropst Otto seit dem vorhergehenden Jahre nicht mehr lebte; daß endlich ganz andere, gar nicht einmal dem Domcapitel zu Bremen angehörige Personen als Schenkgeber aufgeführt werden; wenn Dr. Ahrens schließlich aus dieser unglaublichen Confusion den Schluß zieht, der Dompropst Otto könne nicht 1181 als Vormund seiner Neffen gehandelt haben; — so stimmt, um das Gelindeste darüber zu sagen, auch diese Flüchtigkeit zu den mancherlei Ungenauigkeiten, die wir demselben im Obigen nachgewiesen haben.

VII.

Die Grafen von Warpke — Lüchow.

Versuch die Identität beider Geschlechter nachzuweisen und ihre Stammtafel festzustellen nebst einem Anhange über das Wappen und die Besitzungen des Geschlechtes, sowie einer Sammlung von Urkunden zu seiner Geschichte.

Von C. Krüger.

Schon mehrfach haben sich Historiker damit beschäftigt, die zu ihrer Zeit vorhandenen und zugänglichen Nachrichten über das alte Grafengeschlecht von Warpke und Lüchow zu sammeln.

So existiren zwei Abhandlungen des Hofraths Lenz zu Hannover, eine über die Grafen von Warpke in den Hannoverschen Anzeigen, Jahrg. 1750, St. 32) und eine über die Grafen von Lüchow (daselbst Jahrg. 1753, St. 4 u. 5). Weiter hat Ph. W. Gerken die Grafen von Lüchow einer besonderen Abhandlung gewürdigt in seiner „Kritischen Nachricht von den Grafen von Lüchow und der Grafschaft Lüchow, mit ungedruckten Urkunden". Die Abhandlung erschien 1781 im dritten Theil seiner vermischten Abhandlungen. Auch Wohlbrück hat in seiner Geschichte der Altmark die ihm bekannten Nachrichten über die Grafen von Warpke und von Lüchow zusammengestellt. Zuletzt sind meines Wissens kurze Nachrichten von den Grafen von Warpke zusammengestellt von Fr. Danneil in Ledebur's Allgemeinen Archiv f. d. Geschichtsk. d. preuß. Staates, IV. p. 81—84, Jahrg. 1831.

Alle drei Verfasser eigener Abhandlungen über die Grafen von Warpke und Lüchow: Lenz, Gerken und Danneil, haben wenig zu Stande gebracht und gar nicht daran denken können, einen wenn auch noch so kümmerlichen Stammbaum des Geschlechtes aufzustellen, theils wegen des zu ihrer Zeit noch bedeutend größeren Mangels an gedruckten und zugänglichen Urkunden, theils weil sie alle in den Irrthum verfallen sind, die Grafen von Wartbek und die von Lüchow für zwei Geschlechter völlig verschiedenen Stammes zu halten.

So hatten sie für die nur durch drei Generationen vorkommenden Grafen von Wartbek keinen rechten Abschluß und Ausgang, für die seit 1145 erwähnten, seit 1158 urkundlich erscheinenden Grafen des Lüchower Namens keinen Anfang und keinen gemeinsamen Stammvater.

Aus denselben beiden Gründen sind sie außerdem noch in die größten historischen Irrthümer gefallen, indem sie Personen, die gar nicht hierher gehören, als zu dem Geschlecht gehörig hingestellt und weiter mehrere Male zwei hinter einander auftretende Personen desselben Namens mit einander vermischt haben, so daß auf diese Weise die Genealogie der Grafen von Wartbek — Lüchow in die größte Verwirrung gerathen ist.

Der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung ist es nun, zu versuchen, diese Verwirrung möglichst zu lösen, die Identität beider Geschlechter nachzuweisen und einen, wenn nicht überall mit Urkunden belegten, so doch möglichst wahrscheinlichen und vollständigen Stammbaum des Geschlechtes aufzustellen, welche Absicht freilich äußerst erschwert wird dadurch, daß uns nur von zwei Grafen des Warpke'schen Namens überliefert ist, wessen Söhne sie gewesen sind, während alle übrigen Glieder des Geschlechtes in einen urkundlich nachweislichen Zusammenhang nicht zu bringen sind, und wir nur dadurch einigen Anhalt erhalten, daß uns einige Male ein Brüderpaar entgegentritt, deren nächster Vorfahr in der vorigen Generation nicht unwahrscheinlich durch andere Beweise gefunden werden kann.

Die Grafen des Warpke'schen Namens.

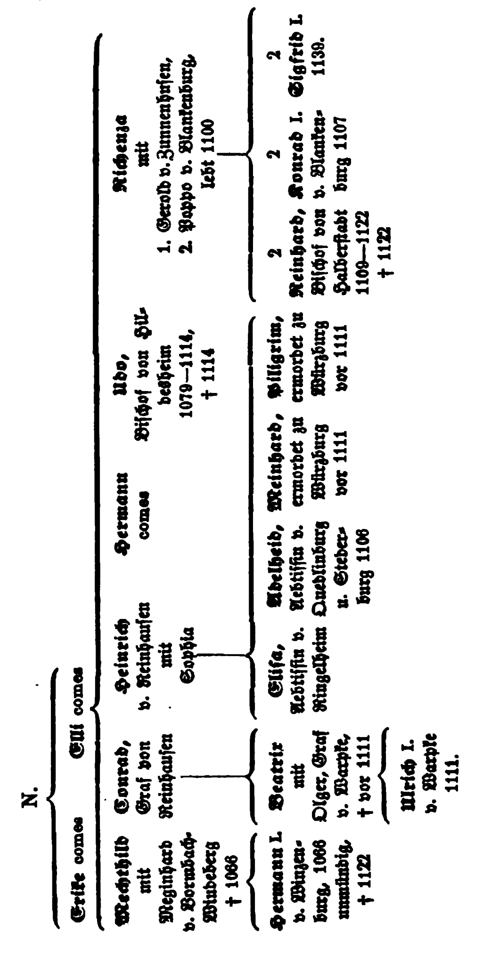
Erste Generation.

Der erste Graf von Warpke (Wartbike, Wartbeke, Wertbeke, Wertbetke), dessen Erwähnung geschieht, ist Olgerus I. Der Abt Reinhard von Reinhausen erzählt in seinem „Opusculum de familia Reinhardi episcopi Halberstadensis“ [1]), daß

---

1) S. Nr. 1 d. Regesten, Anhang III. u. Leibniz, Scr. rer. Brunsv. I, p. 703.

die einzige Tochter des Grafen Konrad von Reinhausen den Grafen Olger von Wartbike geheirathet habe und daß beider Sohn Ulrich gewesen sei. Daß Beatrix von Reinhausen Mutter Ulrichs I. von Warpke war, steht, wie wir sehen werden, urkundlich fest, Olger selbst findet sich urkundlich nicht erwähnt, und wir können nur, wenn wir die Stammtafel der Grafen von Reinhausen heranziehen, schließen, daß er etwa um 1080—1090 gelebt haben muß. Dieselbe möge zur Uebersicht hier folgen:



Jedenfalls ist Olger I. gestorben, bevor Adalbert I. v. Mainz die Confirmationsurkunde für das Kloster Reinhausen ausstellte, da in dieser sein Sohn Ulrich I. schon als Zeuge auftritt. Diese Urkunde [1]) ist datirt vom 3. Dec. 1100, doch ist dieses Jahr, wie schon vielfach bemerkt ist, entschieden falsch, da Adalbert I. v. Saarbrücken erst 1109 gewählt und erst im August 1111 geweiht wurde [2]). Da sich Adalbert im Eingange der Urkunde als sedis apostolice legatus bezeichnet, so ist die Urkunde sicher nach seiner Bestätigung, also nach 15. August 1111, ausgestellt. Andererseits muß sie aber auch vor 19. Oct. 1114 fallen, da an diesem Tage Bischof Udo von Hildesheim starb, der hier noch als Zeuge erscheint. Da außerdem Erzbischof Adalbert von kurz vor Weihnachten d. J. 1112 bis Nov. 1115 sich in der Gefangenschaft Kaiser Heinrichs V. befand [3]), so bleibt uns für die Urkunde kaum ein anderes Datum übrig, als der 3. Dec. 1111. Der Graf Olger I. von Warpke wäre also gestorben vor dem 3. Dec. 1111.

Olger's Gemahlin Beatrix findet sich als Tochter Konrad's von Reinhausen u. als Mutter Ulrich's I. wiederholt urkundlich erwähnt. So heißt es in der erwähnten Urk. Adalberts v. Mainz von 1111 [4]): Beatrix, cometissa de Wardbike avunculi sui (Hermanns I. v. Winzenburg [5])) filia, und weiter: Eadem Beatrix cometissa cum Olrico comite ejus filio contulit [6]).

Beatrix wird erwähnt als mitbetheiligt bei der Gründung und Dotation des Klosters Reinhausen bei Göttingen. Nach der Erzählung des Abtes Reinhard nämlich [7]) faßten die letzten Grafen von Reinhausen, die Brüder Konrad, Heinrich

---

1) Nr. 2 der Reg.

2) Voigtel-Cohn, Stammtafeln, Tab. 38 u. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit, B. V.

3) Giesebrecht a. a. O.

4) Nr. 2 der Reg.

5) Stammtafel d. Grf. v. Reinhausen, p. 4, Vid.

6) Vergl. auch Reg. 5.

7) Nr. 1 der Reg.

und Hermann nebst ihrer Schwester Mechthild, Wittwe Meginhards v. Vormbach-Windeberg, den Entschluß, den Stammsitz ihres Geschlechts nebst bedeutenden Gütern zur Gründung eines Klosters herzugeben, wahrscheinlich, weil sie sahen, daß ihr Geschlecht mit ihnen im Mannsstamme erlöschen würde. Bei der Dotirung dieses Klosters sehen wir nun besonders die Erben der Grafen von Reinhausen, die Grafen von Winzenburg und Warpke, betheiligt (auffälliger Weise dagegen nicht die ebenso nah verwandten Grafen von Blankenburg).

Beatrix schenkte beim Tode ihres Vaters Konrad, der vor 1111 zu setzen ist, da er in der Urkunde Adalberts nicht mehr als Zeuge erscheint, dem Kloster Reinhausen Besitzungen zu Mechelmishusen [1]), sowie mit ihrem Sohne Ulrich I. zusammen Güter zu Bernesroth, Bettenrodt und Sudheim [2]). Als ihren Todestag geben Lenz und Danneil den 3. April an, doch kann nicht verhehlt werden, daß im Chronicon Hildeshemense, worauf sich beide beziehen, nur von einer Beatrix comitissa die Rede ist, ohne daß eine nähere Bezeichnung hinzugefügt wäre, und daß es also keineswegs ausgemacht ist, daß dort Beatrix von Wartbek gemeint ist [3]). Begraben war Beatrix „in aquilonari parte" des Klosters Reinhausen [4]).

Zweite Generation.

Ulrich I. von Warpke ist als Sohn der Beatrix und somit auch als Sohn Olger's I., wie schon erwähnt, urkundlich bezeugt. Er kommt nur einmal vor im Jahre 1111, als Zeuge in der mehrfach erwähnten Urkunde Adalberts von Mainz. Mehr ist von Ulrich I. nicht bekannt; gestorben wird er jedenfalls vor 1145 sein, wo sein Sohn Hermann I. zuerst erwähnt wird.

Dritte Generation.

Der Name eines Grafen von Wartbek kommt hierauf nur noch einmal vor, und zwar erscheint im Jahre 1148 als

---

1) Nr. 1 der Reg. 2) Nr. 2 der Reg. 3) Nr. 3 der Reg. 4) Nr. 1 der Reg.

Zeuge in der erneuten Confirmationsurkunde Heinrichs von Mainz für Reinhausen neben Wilbertus comes de Eversteyn: „Witgerus de Wartbik“ [1]). — Schon Wohlbrück hat in seiner Geschichte der Altmark es sehr wahrscheinlich gemacht, daß Witgerus nur eine andere Form des Namens Oltgerus ist, zumal in derselben Urkunde auch statt Wilbertus von Everstehn: Adalbertus gelesen werden muß, und ich trage nicht das geringste Bedenken, ihm hierin beizupflichten. So wird man kaum fehl gehen, wenn man diesen Olger II., zumal der noch 1160 erscheinende Hermann I. als Sohn Ulrichs I. urkundlich feststeht, ebenfalls als Sohn Ulrichs I. ansieht, und zwar als den ältesten, da er den Namen seines Großvaters väterlicher Seite führt.

Identität der Grafengeschlechter von Wartbek und Lüchow.

Mit dem Jahre 1148, wo Olger II. von Warpke auftritt, verschwindet der Name der Grafen von Warpke vollständig aus der Geschichte und aus den Urkunden. Für diese auffällige Erscheinung suchte man eine Erklärung und glaubte diese, wie natürlich, am besten darin zu finden, daß man annahm, das Geschlecht der Grafen von Warpke sei mit Hermann I., der 1160 als Sohn Ulrichs I. von Warpke genannt wird, ausgestorben. Dabei ist es allerdings merkwürdig, daß es niemandem auffiel, daß dieser Hermann in den beiden Urkunden, auf die man sich bezog, nie Graf von Warpke, sondern nur Sohn des Grafen Ulrich von Warpke genannt wird, zu einer Zeit, wo Ulrich I. längst gestorben sein und Hermann schon im höheren Alter stehen mußte. Doch hiervon später.

Nachdem man einmal das Aussterben des Grafengeschlechtes von Warpke erwiesen glaubte, mußte man, da von einem Heimfall der Grafschaft an einen Lehnsherrn nirgends die Rede war, sich nach einem Erben der Grafen v. Warpke

---

1) Nr. 5 der Reg.

umsehen und man fand auch diesen in dem Grafen Sigfrid von Osterburg, der im Jahre 1236 Besitzungen in und um Warpke an Herzog Otto das Kind verkauft haben sollte. Dabei fand sich denn allerdings der neue Uebelstand, daß in der durch vier Generationen in männlicher und weiblicher Linie aufwärts von Sigfrid vollständig bekannten Stammtafel der Grafen von Osterburg keine Spur einer Verwandtschaft mit den Grafen von Warpke zu entdecken war, doch, wie der Eifer verschiedener Historiker schon ganz andere Sachen zu Tage gefördert hat, so fand man auch hier Rath, und im Lüneburger Urkundenbuch (Abth. XV, Arch. d. Kl. St. Johannis zu Walsrode, Anm. 1 zu Urk. 6) ist eine Stammtafel aufgestellt, die alle Erbrechte der Grafen von Osterburg erklären soll, die aber leider durch gar nichts historisch begründet ist. Führen wir aus derselben das hierher Gehörige an:

Albert I. von Osterburg
1160 — 1188
mit
1. N. N., Tochter Ulrichs v. Warpke.
2. Oda, Tocher Sigfrids v. Ertenebурg

1	2
Werner V. aus erster Ehe; erbt Warpke, † 1214.	**Sigfrid II.** 1203 — 1243. Erbt Warpke vom Stiefbruder Werner 1214, vor 1215 mit Sophia von Wölpe.

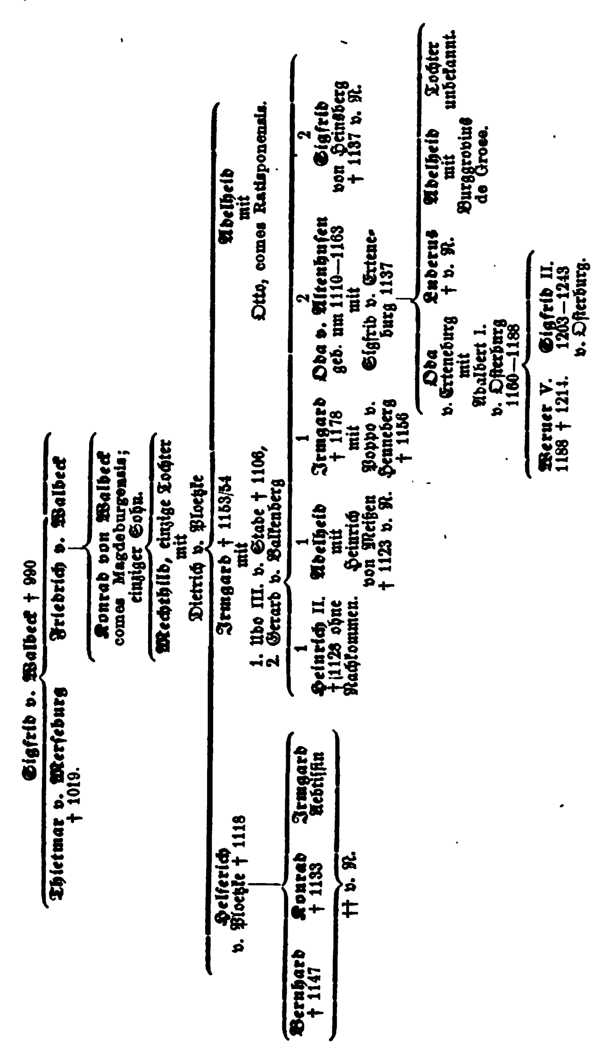
Woraus er diese sonst völlig unbekannte erste Vermählung Alberts v. Osterburg mit einer Tochter Ulrichs von Warpke (die ohnehin älter gewesen sein dürfte als Albert v. Osterburg) folgert, sagt uns v. Hodenberg, der sonst in genealogischen Verhältnissen wohlbewanderte Herausgeber jenes Lüneburger Urkundenbuches, leider nicht. Jedenfalls hat er für seine Angabe keine anderen Gründe, als erstens das im Verhältniß zu Sigfrid II. frühe Vorkommen Werners V. (dieser erscheint schon 1188, jener erst seit 1203), was immerhin noch nicht zu der Annahme zwingt, daß beide Halbbrüder gewesen seien, — dann aber eben jene Urkunde, nach der

Sigfrid 1236 Besitzungen in Warpke an Otto das Kind verkauft haben soll.

Anlaß zu dieser falschen Ansicht scheint v. Wersebe gegeben zu haben, der in seiner „Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra" die fragliche Urkunde erwähnt[1]) (p. 251), nach welcher Sigfrid v. Osterburg sein ganzes Eigenthum und alle Ministerialen in dem Bezirke zwischen Salzwedel, Brome und Gardelegen, alle Ministerialen in der Grafschaft Stade, alle Ministerialen von Celle bis Bremen an beiden Seiten der Aller und Weser und alles Eigenthum, welches er zu Wallenbecke, im Dorfe sowohl als im Felde gehabt, an Otto das Kind verkauft. Wersebe fügt hinzu: „Ohne Zweifel soll dieses Wattenbecke oder Wartbecke bedeuten", und zieht sogar noch für seine Zwecke den wichtigen Schluß daraus, daß Warpke im Bardengau gelegen haben müsse, da es in der Urkunde heiße, daß alles Verkaufte in den Grenzen des neu errichteten Herzogthums Braunschweig-Lüneburg liege. Wahrscheinlich hat hiernach v. Hodenberg seine oben mitgetheilte Stammtafel angefertigt, doch muß es entschieden zurückgewiesen werden, daß Sigfrid von Osterburg Besitzungen in und um Wartbek gehabt hat. Zunächst wäre Wallenbecke eine sehr auffallende und von allen sonst vorkommenden allzu sehr abweichende Form für Wartbek, dann aber fällt Wersebe's Annahme ohnehin zusammen, sobald die Identität der Geschlechter von Warpke und Lüchow anderweitig feststeht; weiter findet sich, wie erwähnt, in der Stammtafel der Grafen v. Osterburg keine Spur einer Verwandtschaft mit den Grafen von Warpke, und endlich ist jener Ort doch wahrscheinlich Walbeck, der alte Stammsitz der Grafen v. Walbeck. Dieses liegt hart an der heutigen Grenze zwischen Preußen und Braunschweig und konnte damals sehr wohl noch innerhalb der Grenzen des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg liegen. Daß aber die Grafen von Osterburg Besitzungen zu Walbeck haben konnten, erhellt aus der folgenden Stammtafel, nach der

1) Sie findet sich in den Orig. Guelf., IV, p. 145—147.

Sigfrid von Osterburg fast einziger Allodialerbe der alten Grafen v. Walbeck war:



Somit ist es um die Erbansprüche der Grafen von Osterburg an Wartbek sehr schlecht bestellt, und die Phantasie der Geschichtsschreiber hat auch hier wieder einmal das ihrige

gethan, die historische Forschung unter dem Scheine der Wahrheit völlig in die Irre zu führen.

Ebenso muß es als ein mißlungener Versuch betrachtet werden, das Dasein der Grafen von Warpke dadurch um einige Jahrzehnte zu fristen, daß man den Hermann, der zwischen 1207 und 1215 an Ludolf, Abt zu Ilsenburg, die Vogtei über verschiedene Stiftsgüter des Klosters Ilsenburg verkaufte, zum Grafen v. Warpke machte [1]). Denn erstens haben die Grafen von Warpke in jener Gegend nachweislich nie Besitzungen gehabt, dann aber heißt dieser Hermann schon bei Leibniz [2]): Hermannus de Hartike, und schließlich hat schon Lenz in seiner erwähnten Abhandlung über die Grafen von Warpke bemerkt, daß dieser Hermann ein nobilis de Hartbike (von Harpke bei Helmstedt) sei, der 1205 bis 1226 verschiedentlich vorkomme. Trotz alledem aber führt Danneil [3]) ihn noch unter den Grafen von Warpke auf.

So steht also trotz aller Versuche, die gemacht sind, das Gegentheil zu beweisen, das Factum fest, daß der Name der Grafen v. Warpke mit dem Jahre 1148 verschwindet.

Gerade das Gegentheil nun ist mit den Grafen von Lüchow der Fall, deren Name eben in derselben Zeit, bei Albertus Stadensis schon im Jahre 1145, urkundlich zuerst 1158 auftaucht. Und so hat man sich denn natürlich auch hier nicht erklären können, woher die Grafen von Lüchow stammen, und auch hier ist daher der Versuch gemacht, die Grafen von Lüchow wenigstens um eine Generation zurückzuführen, indem man den 1129 auftretenden Burchardus, comes de Luckenem, zu einem Grafen von Lüchow gemacht hat. Freilich hat auch hier schon Lenz Zweifel erhoben, doch meint Gerken, man könne ihn nicht völlig streichen, bis das Gegentheil völlig klar sei. Auch hier ist allerdings das

---

1) Unter andern führt auch noch G. W. v. Raumer in seinen Historischen Charten nnd Stammtafeln zu den Regesta hist. Brand. (Tab. IX) einen Hermann als Sohn Hermann's I. v. Warpke an, womit er jedenfalls den hier erwähnten meint.

2) Script. rer. Brunsv. III, p. 686.

3) In der ang. Abhdlg., v. Ledebur allg. Archiv, IV, p. 84.

Gegentheil jetzt völlig klar, und die Forschung hat längst erwiesen, daß jener Burchard wirklich von Lucca, nicht von Lüchow hieß und Stammvater der Grafen von Hallermund war [1]), und somit sind sowohl die Versuche, die Grafen von Warpke weiter abwärts, als auch die, die Grafen von Lüchow weiter zurück zu führen, als völlig gescheitert zu betrachten.

Dagegen ist wol zuerst Wohlbrück in seiner Geschichte der Altmark auf die Vermuthung gekommen, daß Hermann I., der 1160 das Kloster Disdorf gründet und in der betreffenden Urkunde Sohn des Grafen Ulrich v. Warpke genannt wird, und Hermann, Graf v. Lüchow, der 1158 bis 1174 urkundlich erscheint, eine und dieselbe Person sei, und diese Vermuthung haben dann Riedel [2]) und v. Raumer [3]) weiter zu begründen versucht.

Schon wenn man die Lage der Hauptsitze der Grafen Warpke und Lüchow zu einander und zu den benachbarten Gegenden betrachtet, ist sehr unwahrscheinlich, daß, während drei Stunden nördlich von Lüchow zu Dannenberg sich der Sitz der Grafen von Dannenberg befand, während das drei Stunden südlich von Lüchow belegene Salzwedel schon den Markgrafen von Brandenburg gehörte, — auch in dem ebenfalls nur etwa vier Stunden südwestlich von Lüchow belegenen Warpke der Sitz eines besonderen Grafengeschlechtes gewesen sein soll, zumal nachweislich Stammgüter der Grafen v. Lüchow gerade nach jener südwestlichen Richtung über Warpke hinaus belegen waren. Sieht man sich die in jener Gegend urkundlich erwähnten Besitzungen der Grafen von Warpke und Lüchow mit einem Blick auf die Karte an, so kann man um so schwerer an zwei besondere Grafengeschlechter glauben, da dieselben dicht neben einander, ja zwischen einander liegen, was in solchem Maße sonst wol schwerlich

---

1) Vgl. vor anderen v. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch, Archiv Loccum, Anm. zu Urkunde 8, u. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1863.

2) Riedel, Mark p. 206 f.

3) G. W. v. Raumer, Regesta hist. Brandenb.

vorkommen dürfte. So gehörte nachweislich [1]) das ganz in der Nähe (nordöstlich) von Warpke belegene Bergen zum Besitz der Grafen v. Warpke, und zwischen beiden Orten liegt Schnega, wo wieder die Grafen von Lüchow Besitzungen hatten. Ebenso liegt südlich von Warpke Disdorf, wo 1160 Hermann I., Sohn Ulrichs I. v. Warpke „in fundo terrae suae“ das Kloster Disdorf gründete, und zwischen Warpke und Disdorf liegt Henningen, wo wieder die Grafen von Lüchow Besitzungen hatten.

Aber nicht nur die Stammgüter der Grafen v. Warpke und Lüchow lagen ganz in derselben Gegend, es läßt sich sogar nachweisen, daß die Grafen von Lüchow Besitzungen in der Reinhausen'schen Erbschaft der Grafen von Warpke hatten. Nach der Urkunde Adalberts von Mainz von 1111 nämlich [2]) geben Beatrix v. Warpke und ihr Sohn Ulrich I. dem Kloster Reinhausen III mansos in Sudheim, bei Nordheim belegen, und im Jahre 1158 verkauft Graf Ulrich v. Lüchow XV mansos zu Sudheim an den Convent des Klosters Amelunxborn [3]). Daß Ulrich v. Lüchow diese Besitzungen in Sudheim von den Grafen von Warpke gekauft haben sollte, ist undenkbar, denn einmal ist kaum anzunehmen, daß er in solcher Entfernung von seinen Stammgütern einen Gütererwerb gesucht haben würde, dann aber würde er denselben doch keinesfalls sofort wieder veräußert haben, folglich müssen diese Besitzungen zu Sudheim, zumal sie zugleich, wie die Urkunde ausdrücklich besagt, seinen Brüdern gehören, Erbgüter gewesen sein, und so können Ulrich v. Lüchow und seine Brüder, da jene Güter erst durch Beatrix an das Haus Warpke kamen, kaum der Zeit nach etwas anderes sein, als Enkel von Beatrix und Olger I. v. Warpke.

Ein weiterer Grund für die Zusammengehörigkeit der beiden Familien ist die Gleichheit der Namen in beiden.

---

1) Vgl. hierüber und über die folgenden Güterangaben den Anhang über die Besitzungen der Grafen v. Wartbek-Lüchow.

2) Nr. 2 der Reg.

3) Nr. 6 der Reg.

Bei den Grafen von Lüchow finden wir die Namen Ulrich und Hermann sowol, wie bei den Grafen von Warpke, und wenn man auf die angefügte Stammtafel einen Blick wirft, sieht man, daß Ulrich v. Lüchow von 1158 seinen Namen von seinem Vater Ulrich I. v. Warpke, der 1111 erscheint, Hermann v. Lüchow von 1191 seinen Namen von seinem Vater oder Oheim, dem als Sohn Ulrichs I. v. Warpke bezeichneten Grafen Hermann von 1160 erhalten haben wird.

Schließlich sehen wir noch, daß, wie ziemlich jede fürstliche und edle Familie der damaligen Zeit Hauptbeziehungen zu einem von ihren Vorfahren gegründeten und dotirten Kloster unterhält, die Familien Warpke und Lüchow solche Beziehungen zu einem und demselben Kloster, nämlich dem Kloster Marienwerder zu Disdorf haben. Dasselbe wurde gegründet 1160 von dem Grafen Hermann, dem Sohn Ulrichs I. v. Warpke[1]); um 1225 schenken Ulrich IV. von Lüchow und sein Bruder Heinrich II. demselben Güter zu Lidern und Ohrdorf[2]); im Jahre 1264 verkaufen Heinrich III. und Otto II. von Lüchow an Disdorf 7 Hufen in Henningen[3]), ebendaselbst befindet sich noch heute der Grabstein Heinrichs III.[4]); im Jahre 1302 schenkt Graf Heinrich IV. v. Lüchow dem Kloster das Patronat der Kirche zu Schnega[5]); derselbe vollzieht 1304 mit dem Convent zu Disdorf einen Gütertausch[6]); endlich befinden sich 1308 und 1313 die Gräfinnen Kunigunde und Gerburgis v. Lüchow als Nonnen zu Disdorf[7]).

All diesen Gründen gegenüber, durch die der Beweis, daß die Grafen v. Lüchow und Warpke desselben Stammes sind, doch wol ziemlich evident geführt sein dürfte, könnte nur noch der einzige Einwand der Verschiedenheit des Namens, den beide führen, gemacht werden. Dagegen ist jedoch einfach zu bemerken, daß es häufig vorkommt, daß Mitglieder einer und derselben Familie, Vater und Sohn, Brüder rc.

---

1) Nr. 8 und 21 der Reg. 2) Nr. 39 der Reg. 3) Nr. 57 der Reg. 4) Nr. 61 der Reg. 5) Nr. 67 der Reg. 6) Nr. 69 der Reg. 7) Nr. 74 der Reg.

sich nach verschiedenen Burgen und Besitzungen ihrer Familie benennen, und daß dann gewöhnlich der Name zu bleiben pflegt, den der Stammvater der späteren Generationen geführt hat, während der ursprüngliche Name des Geschlechtes, den vielleicht der älteste, aber kinderlose Bruder geführt hat, mit ihm erlischt. So wird es wahrscheinlich auch hier gewesen sein, daß der älteste der vier unten noch näher zu erwähnenden Brüder, Olger II., Hermann I., Ulrich II. und Werner I.: Olger II. den Namen von Wartbek beibehalten hat, während die jüngeren, und zwar zunächst Hermann I., den Namen von der Burg zu Lüchow angenommen haben. Olger II. starb jedenfalls ohne Nachkommen und so erlosch mit ihm der Name Warpke, während der von seinen jüngeren Brüdern angenommene Name v. Lüchow auf deren Nachkommen überging. Beispiele von solchen Fällen der Namensänderung in demselben Geschlechte führt v. Ledebur in seiner Geschichte der Grafen v. Valkenstein in Menge an.

Nachdem so die Gründe für die Identität beider Geschlechter im Allgemeinen dargelegt sind, käme es darauf an, die Identität des 1160 und 1188 (hier als verstorben) erwähnten Hermann, des Sohnes Ulrichs I. v. Warpke, und des 1145—1174 vorkommenden Grafen Herman v. Lüchow zu erweisen, oder doch möglichst wahrscheinlich zu machen.

Zunächst ist es schon ein allerdings verzeihlicher Fehler, Hermann, den Gründer des Klosters Disdorf, einen Grafen von Wartbek zu nennen. Beide Urkunden nämlich, worin er vorkommt, nennen ihn nicht so, sondern es heißt in der ersten[1]): „quod Hermannus comes, Odhelrici comitis de Wertbeke filius . . . instituit“, in der zweiten[2]): „a bone memorie Hermanno comite, Othelrici comitis Werbetke filio“. Schon dies muß auffällig erscheinen, daß Hermann hier beide Male nicht als Graf von Wartbek, sondern nur als Sohn des Grafen Ulrich von Wartbek bezeichnet wird zu einer

---

1) Nr. 8 der Reg. 2) Nr. 21 der Reg.

Zeit, wo der schon 1111 auftretende Ulrich längst todt und Hermann, wie wir sehen werden, schon in höherem Alter stehen mußte, und man könnte schon daraus schließen, daß Hermann selbst vielleicht einen anderen Namen geführt haben möchte. Noch auffälliger aber wäre es, wenn uns, während Hermann von Lüchow von 1158 bis 1174 häufig in den Urkunden jener Zeit erscheint, der gleichzeitige Hermann von Warpke nicht ein einziges Mal entgegenträte. Wenn man dies bedenkt und zugleich alle jene Gründe, die für die Identität der Häuser Warpke und Lüchow sprechen, in Betracht zieht, so kann es wol kaum noch einem Zweifel unterliegen, daß Graf Hermann, Sohn Ulrichs I. v. Warpke, und der 1145 bis 1174 erscheinende Graf Hermann v. Lüchow eine und dieselbe Person ist.

Dritte Generation.

Graf Hermann I. von Lüchow ist also, wie die beiden Urkunden von 1160 und 1188 ausdrücklich besagen, Sohn des Grafen Ulrich I. von Warpke, und zwar wird er dessen zweiter Sohn gewesen sein. Es war nämlich, wie aus unzähligen Beispielen erhellt, zu jener Zeit Sitte, den ältesten Sohn nach dem avus paternus, den zweiten nach dem avus maternus, den dritten nach dem Vater zu benennen. Und dies ist hier ganz genau der Fall, wenn wir Olger II. von 1148 als ältesten, Hermann I., der dann also nach seinem unbekannten mütterlichen Großvater benannt wäre, als zweiten und den 1158 erscheinenden Ulrich II. als dritten Sohn Ulrichs I. annehmen. Außerdem zeugt der Umstand dafür, daß Hermann I. der älteste der Söhne Ulrichs I., welche Nachkommen hinterlassen haben, gewesen ist, daß sein muthmaßlicher Sohn Heinrich I. und nicht der Sohn Ulrichs II., Werner II., 1182/83 die Grafschaft von Bernhard v. Anhalt, Herzog zu Sachsen, zu Lehen nimmt. Hermann I. tritt im Jahre 1145 zuerst in die Geschichte ein, und zwar mit keiner unwichtigen Handlung; er nahm nämlich damals den bremischen Dompropst Hartwig aus dem Geschlechte der Stader Grafen gefangen[1]). Bekanntlich hatte Hartwig, der Bruder Ru-

[1]) Nr. 4 der Reg.

dolfs II., des letzten Grafen von Stade, sich, nachdem dieser am 15. März 1144 von den Dithmarsen erschlagen war, vom Erzstifte Bremen mit der Grafschaft Stade belehnen lassen, während zugleich der junge Heinrich der Löwe Ansprüche darauf erhob. Weihnachten 1144 entschied Kaiser Konrad III. zu Magdeburg für Hartwig, berief jedoch im Jahre 1145 auf Ansuchen Heinrichs des Löwen eine Versammlung nach Ramesloh, wo die Sache endgültig entschieden werden sollte. Auf dieser Versammlung griffen die Leute des Herzogs zu den Waffen und nahmen den Erzbischof von Bremen gefangen, und auch Hartwig wurde — jedoch ist es ungewiß ob hier — von Hermann v. Lüchow gefangen genommen. Albert v. Stade erzählt diese Begebenheit unrichtig zum Jahre 1144, während Jaffé [1]) und Giesebrecht [2]) klar darthun, daß sie ins Jahr 1145 gehört. Nach Albert v. Stade hätte auch die Gefangennahme Hartwigs und des Erzbischofs weiter keine Folgen gehabt; er läßt Hartwig ohne Einbuße seine Freiheit wieder gewinnen [3]). Dagegen bemerkt das Chronicon Luneburgense (S. 1379, s. Jaffé, Gesch. Deutschlands unter Konrad III.): „Deselve Bischop, do he to Hove varen wolde, ine vieng de Hertoge. Do dede de Bischop des Hertogen Willen unde let se (die Grafschaft Stade) ime. Hartwig ward oc gevangen van des Hertogen Ridderen, darumbe gaf he vile, dat he ledich worde". Und dieser letzte Bericht, daß Heinrich der Löwe durch die Gefangennahme des Erzbischofs die Grafschaft Stade erhalten habe, ist nach Giesebrecht der richtige. In Hinsicht auf Hartwig sind beide Berichte, wie auch Giesebrecht angiebt, wol zu vereinigen, daß Hartwig für seine Befreiung ein bedeutendes Lösegeld an Hermann zahlen mußte und dann zu Albrecht dem Bären entfloh, von wo er erst nach längerer Zeit zurückzukehren wagte. In jedem Falle sieht man aus dem Berichte Alberts v. Stade, daß Herzog Heinrich erwartet hatte, Hartwig würde ihm ausgeliefert werden und daß er

---

[1]) Gesch. Deutschl. unter Konrad III. [2]) Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit, V. [3]) Reg. 4.

sich in dieser Erwartung getäuscht sah. Vielleicht fand eben deswegen ein Zerwürfniß zwischen Heinrich dem Löwen und Hermann statt, und ist es vielleicht daher zu erklären, daß Hermann erst seit 1158 in den Urkunden des Herzogs erscheint, wo vielleicht eine Aussöhnung stattgefunden hatte; immerhin aber scheinen jene Worte Alberts v. Stade zu beweisen, daß das Vasallenverhältniß Hermanns zu Heinrich dem Löwen kein so enges gewesen sein muß, da sonst wol Hermann es kaum gewagt haben würde, Hartwig zur Flucht zu Heinrichs bedeutendstem Gegner, Albrecht dem Bären, zu verhelfen. Verweilte nun Hermann vielleicht eben wegen dieser Sache von 1145 bis 1158 bei Albrecht dem Bären, so haben sich wenigstens keine urkundlichen Belege dafür erhalten; im Jahre 1158 treffen wir Hermann zuerst wieder an als Zeugen in einer von Heinrich dem Löwen zu Lüneburg ausgestellten Urkunde[1]). Die etwaige Annahme, daß hier ein anderer Hermann, als der von 1145, uns entgegenträte, schließt der Umstand aus, daß er noch 1160 ausdrücklich Sohn des Grafen Ulrich I. v. Warpke genannt wird[2]).

So ist denn Hermann jedenfalls einer von den in der Urkunde Ulrichs II. von Lüchow erwähnten fratres desselben[3]).

Im Jahre 1160, oder etwas früher, wo Hermann, da seine Tochter Oda, wie wir sehen werden, sich schon um 1155 vermählte, schon in höherem Alter gestanden haben muß, gründete er „in fundo terre sue“, wie die Urkunde ausdrücklich besagt, das Kloster Marienwerder zu Diesdorf[4]), mit dem von da an die Mitglieder seiner Familie fortwährend in nahen Beziehungen standen, in dem die weiblichen Mitglieder des Grafenhauses zum Theil Nonnen wurden und wol sämmtliche Grafen v. Lüchow ihre Grabstätte gefunden haben, wie wir dies bestimmt von Heinrich III. († 1273) wissen. Darauf treffen wir Hermann wieder an im Jahre 1162 als Zeugen in einer von Heinrich dem Löwen zu Lübeck ausgestellten Urkunde[5]) und noch im selben Jahre zu Hamburg als Zeugen Hartwigs v. Bremen[6]), der seit 1148

[1]) Nr. 7 der Reg. [2]) Nr. 8 der Reg. [3]) Nr. 6 der Reg.
[4]) Nr. 8 der Reg. [5]) Reg. 9. [6]) Reg. 10.

Erzbischof daselbst war und mit dem also auch eine Aussöhnung vollzogen sein mußte. 1163 treffen wir Hermann wieder zu Hamburg als Zeugen Erzbischofs Hartwigs [1]) und am 12. Juli 1164 als testis Heinrichs des Löwen [2]). Darauf findet er sich noch zweimal im Jahre 1171 in Urkunden Heinrichs des Löwen [3]) und zuletzt 1174 ebenfalls als Zeuge Heinrichs des Löwen [4]). Gestorben ist Hermann an einem 1. April [5]) nach 1174, jedenfalls vor 1188, da am 25. Aug. dieses Jahres Papst Clemens III. ihn in seiner Bestätigungsurkunde für Disdorf [6]) ausdrücklich bone memorie nennt und auch wol vor 1183, da in diesem Jahre sein muthmaßlicher Sohn Heinrich I. seine Graffschaft schon von Bernhard v. Sachsen zu Lehen genommen haben soll. Das Chronicon Hildeshemense, das seinen Todestag erwähnt, sagt zugleich, daß er duos mansos in Buine gegeben habe, und in den Excerpta ex libr. donat. eccl. Hild. fact. heißt es [7]), daß der Diaconus Bruno quattuor mansos in Byrne geschenkt habe, die er von Hermann von Lüchow eingetauscht. Beide Namen, Buine und Byrne, bezeichnen jedenfalls denselben Ort, und wir finden denselben wahrscheinlich wieder in dem Buren, wo Hermann I. von Winzenburg dem Kloster Reinhausen 2 Hufen schenkte [8]). Demnach wäre es das heutige Bühren, westlich von Dransfeld bei Göttingen.

So war also auch Hermann von Lüchow — denn beide Angaben nennen ihn ausdrücklich so — im Besitz Reinhausen'scher Erbgüter, und wir haben hier einen neuen Beweis für die Identität der Häuser Warpke und Lüchow im allgemeinen, wie für die seinige mit dem Sohne Ulrichs I. v. Warpke insbesondere.

In jedem Fall hat Hermann, wenn man auf die Gefangennahme Hartwigs von Bremen sieht, keine unbedeutende Rolle in der Geschichte jener Zeit gespielt, kann man doch sogar mit einiger Sicherheit aus der Auslieferung Hartwigs an Albrecht den Bären darauf schließen, daß er selbst dem

---

1) Reg. 11. 2) Reg. 12. 3) Reg. 13 und 14. 4) Reg. 15. 5) Reg. 17. 6) Reg. 21. 7) Reg. 16. 8) Urk. Adalberts v. Mainz v. J. 1111, vollständig bei Leyser, Hist. com. Eberstein. p. 17.

damals noch mächtigen Heinrich dem Löwen Trotz zu bieten wagte.

Ulrich II. 1158.

Zwar ist nirgends ausdrücklich gesagt, wessen Sohn Ulrich II. ist, doch bleibt, wenn man sieht, daß er 1158 der Zustimmung seiner Brüder erwähnt, und damit zusammenhält, daß Graf Hermann I. noch 1160 als Sohn Ulrichs I. bezeichnet wird, kaum eine andere Möglichkeit übrig, als daß Hermann einer dieser Brüder und somit Ulrich II. ebenfalls ein Sohn Ulrichs I. gewesen ist. Wie schon erwähnt, ist er wol der dritte Sohn Ulrichs I., da er den Namen seines Vaters trägt, jedenfalls aber jünger als Olger II. und Hermann I. Ulrich II. tritt uns nur einmal entgegen im Jahre 1158, als Aussteller der schon mehrfach erwähnten Urkunde, in der er publice facit, „quod conventus de Amelungesborne a se et fratribus suis cum consensu coheredum suorum in villa Suthem XV mansos 123 marcis emerit[1])". Daraus, daß Ulrich Aussteller dieser Urkunde ist und des consensus seiner Brüder nur erwähnt, braucht man durchaus nicht zu schließen, daß er der älteste der Brüder gewesen ist, da dem sonst alles entgegensteht. Es kann ihm ja sehr wol der Verkauf von Hermann übertragen sein, oder auch hatte er vielleicht bei einer Theilung die Reinhausenschen Erbgüter als seinen Antheil erhalten.

Nach 1158 treffen wir Ulrich II. nicht mehr an, gestorben ist er jedenfalls vor 1188, da er mit dem hier erscheinenden Ulrich keinesfalls noch identisch sein kann und dieser auch ohne den Zusatz „junior", der sonst sicher zu erwarten wäre, erscheint. Ulrich II. ist muthmaßlich Vater von Werner II., Ulrich III. und Hermann II., da Werner II. einmal für einen Sohn Hermanns I. zu jung scheint, wie sich nachher zeigen wird, und weiter dessen ältester Sohn den Namen Ulrich führt.

Werner I. 1158.

In der mehrfach erwähnten Urkunde Ulrichs II. von 1158[2]) kommt als Zeuge ein comes Wernerus de Lindowe

---

[1]) Reg. 6. [2]) Reg. 6.

vor. Da es indessen zu jener Zeit noch gar keine Grafen von Lindau gab, so hat schon Gerken in seiner erwähnten Abhandl. über die Grf. v. Lüchow darauf aufmerksam gemacht, daß es hier wol heißen müsse comes Wernerus de Luchowe, und daß dieser Werner eben einer von den erwähnten fratres Ulrichs II. sei, was um so wahrscheinlicher wird, als auch Werner II. v. Lüchow im Jahre 1184 einmal fälschlich als comes de Lindowe bezeichnet wird [1]). Werner I. kommt auch nur dies eine Mal vor, und es bedarf kaum der Erwähnung, daß er nicht mehr identisch sein kann mit dem 1184 erscheinenden Werner, da dieser 1184 bis 1223 ununterbrochen auftritt, während von 1158 bis 1184, in einem Zeitraume von 25 Jahren, überall kein Werner von Lüchow erscheint. Somit ist auch Werner I. wol gestorben vor 1184, da Werner II. in diesem Jahre ebenfalls ohne die Bezeichnung „junior" auftritt.

Vierte Generation.

In der auf Hermann I. und seine Brüder folgenden Generation der Grafen von Lüchow herrscht noch das größte Dunkel, und dürfte es kaum gelingen vor Entdeckung neuer Urkunden dasselbe genügend zu lichten. Man ist hier auf Vermuthung und Combination beschränkt, die etwa das Folgende ergeben dürften: Aus der Stiftungsurkunde des Klosters Diesdorf erhellt mit ziemlicher Sicherheit, daß Hermann I. 1160 nur einen Sohn hatte und daß dieser damals jedenfalls noch ohne Nachkommen war, indem es in derselben heißt, Hermann habe dem Kloster eine Schenkung gemacht ea ratione, ut ipse suusque filius, vel si filii defuerint, quicunque senior in cognatione esset, defensor et advocatus ejusdem ecclesie vocaretur et esset. Hätte Hermann damals mehrere Söhne oder von einem Sohne Enkel gehabt, würde es einmal doch wol heißen ut ipse et „senior e filiis" advocatus esset, und weiter würde im Falle einer zahlreicheren männlichen Nachkommenschaft Hermanns I. der Zusatz „vel si filii defuerint, quicunque senior in cognatione esset"

1) Reg. 19.

jedenfalls fehlen, vielmehr die Advocatur Hermanns weiteren direkten Nachkommen übertragen worden sein. Dies angenommen, daß Hermann I. damals nur einen Sohn hatte, kann man auch weiter schließen, daß ihm nach 1160 kein zweiter Sohn mehr geboren sein wird, da einmal seine Tochter Oda, wie unten gezeigt wird, sich bereits um 1155 vermählte, und dann die Gründung eines Klosters selbst schon darauf hindeutet, daß Hermann damals schon in einem höheren Alter sich befunden haben wird.

Endlich möchte man dann noch annehmen, daß mit Hermanns I. einzigem Sohne seine männliche Nachkommenschaft überhaupt erloschen wäre, und zwar aus folgendem Grunde: Hermann, Graf v. Schwerin und Dompropst zu Hamburg, theilt 1216/1220 dem Grafen Gebhard v. Werningerode mit, daß er und seine coheredes von der hereditas ihrer matertera, der domina R. de Homboken, eine Hufe zu Wietzen der Kirche zu Walsrode geschenkt haben und bittet ihn, dieselbe in deren Besitze nicht zu beunruhigen [1]. Die domina R. de Homboken war nun, wie unten weiter ausgeführt, jedenfalls eine Tochter Hermanns I. v. Lüchow, und ihre heredes wären also, da sie selbst ohne Nachkommen starb, in gleicher Linie die Söhne ihrer Schwester Oda, die Grafen v. Schwerin, deren ältester eben damals Hermann, Dompropst zu Hamburg war, und die etwaigen Söhne ihres Bruders, des einzigen Sohnes Hermanns I. gewesen. Hätte nun aber, so möchte ich weiter schließen, dieser einzige Bruder der domina R. de Homboken Söhne gehabt, so würden wol eher diese, die Brudersöhne der domina R., die fragliche Urkunde an Gebhard v. Werningerode ausgestellt und ihre coheredes, die Grafen v. Schwerin darin erwähnt haben, als die Grafen v. Schwerin selbst, welche nur Schwestersöhne der domina R. de Homboken waren. Somit möchte ich, — obwol die Lückenhaftigkeit der angeführten Combinationen, auf die man hier für jetzt gleichwol beschränkt ist, mir sehr wol bewußt ist, — Hermann I. nicht für den Stammvater der späteren Grafen

---

[1]) Nr. 30 der Reg.

von Lüchow halten, sondern, wie schon erwähnt, seinen jüngeren Bruder Ulrich II., nach dem dann sein Enkel Ulrich IV., der älteste Sohn Werners II., benannt wäre.

Wer aber war nun der einzige Sohn Hermanns I.?

Werner II. dafür zu halten, geht schon deswegen nicht an, weil er, wie wir sehen werden, jedenfalls Vater von Ulrich IV., Heinrich II., Otto I. und Berthold war und weil er außerdem für einen Sohn Hermanns I. im Vergleich zu Hermanns Tochter Oda, die sich um 1155 schon vermählte, während Werner zuerst 1184 auftritt und bis 1223 erscheint, entschieden zu jung wäre. Somit müßte man den 1188 erscheinenden Ulrich III. oder den 1191 vorkommenden Hermann II. für den Sohn Hermanns I. nehmen, wenn nicht eine andere nicht ganz zu verwerfende Nachricht dafür spräche, daß der Sohn Hermanns Heinrich geheißen habe. In Arnold's von Lübeck Slavenchronik [1]) nämlich heißt es zum Jahre 1182/1183, daß Herzog Bernhard von Sachsen einen Fürstentag zu Erteneburg gehalten habe, und daß auf diesem die Grafen von Ratzeburg, Dannenberg, Lüchow und Schwerin ihre Grafschaften von ihm zu Lehen genommen hätten [2]). Nun ist zwar der Name des Grafen von Lüchow in der Ausgabe von Leibniz nicht genannt, in einer Anmerkung jedoch, die, wie Leibniz in der Vorrede angiebt, aus einer nicht im Druck erschienenen Chronik von Korner stammt, ist die Lesart angegeben „comes Henricus de Lowthe". Nach Leibniz muß Korner einen Codex des Helmold und Arnold benutzt haben, der Lesarten hat, die von denen der bekannten zu öfteren Malen sich wesentlich unterscheiden und vielfach, wie Leibniz angiebt, sogar besser sind, als die jener bekannten Codices. Somit wäre die Lesart „comes Henricus de Lowthe" nicht ohne weiteres zu verwerfen; sie hätte wol einen dem urkundlichen gleichkommenden Werth, wenn es ganz sicher wäre, daß Arnold von Lübeck wirklich so geschrieben hätte, da dieser fast gleichzeitig schreibt und auch sonst glaubwürdig ist. Daß der Graf von Lüchow, der 1183 seine

---

1) Leibniz, Script. rer. Brunsv. II. 2) Nr. 18 der Reg.

Grafschaft zu Lehen nahm, Sohn Hermanns gewesen ist, ist wol ziemlich sicher, da, wie schon öfter bemerkt, Hermann jedenfalls der älteste von Ulrichs I. Söhnen war, welche Nachkommen hinterließen, und somit sein Sohn und nicht der seines jüngeren Bruders Ulrich II. die Grafschaft zu Lehen nehmen mußte. Urkundlich wird Heinrich I. allerdings nicht erwähnt, obwol sich in Westphalen's Monumenta inedita (II. p. 2044) eine Urkunde Heinrichs des Löwen vom 19. Sept. 1170 findet, worin ein Henricus comes de Luchowe als Zeuge vorkommt; doch hat schon Wohlbrück in seiner Geschichte der Altmark bemerkt, daß diese Urkunde nur eine schlechtere Abschrift einer anderen vom 19. Sept. 1171 sei, die fast wörtlich mit jener übereinstimmt und nur unter den Zeugen statt Henricus: Hermannus, comes de Luchowe hat [1]). Möglich ist es dennoch immerhin, daß ursprünglich Heinrich I. als Zeuge in der Urkunde fungirt hat, der Beweis würde indessen schwer zu führen sein. Immerhin muß man, bis durch neue Urkunden das Gegentheil erwiesen ist, Heinrich I. für den einzigen Sohn Hermanns I. halten, der dann also auch dem Sohne seiner Schwester Oda, dem berühmten Heinrich I. von Schwerin, den Namen gegeben hätte. Jedenfalls ist Heinrich I. früh gestorben, da wir ihm in den bis jetzt bekannten Urkunden nicht weiter begegnen, sondern seit 1184 nur Werner II. zusammenhängend erscheint.

Oda von Lüchow,

Gemahlin Guncelins I. von Schwerin.

Guncelin III. von Schwerin, der Sohn Heinrichs I., beurkundet 1260, daß seine Vorfahren von ihren Erbgütern der Domkirche zu Schwerin Hebungen zu Naulitz (bei Lüchow) um Oda's, Gräfin zu Schwerin, Seligkeit willen williglich gegeben haben [2]). Da das Schwerin'sche Domcapitel schon am 24. Oct. 1191 über Naulitz juxta Lugowe eine päpst-

---

1) Nr. 14 der Reg. 2) Nr. 53 der Reg.

liche Bestätigung empfing[1]), so muß die erwähnte Schenkung vorher gemacht sein und kann demnach nur von den Söhnen des seit 1185 verstorbenen Guncelin I., welcher der erste Graf von Schwerin war, gemacht sein, und Oda muß daher damals auch schon verstorben und kann weiter nur Gemahlin Guncelin's I. und Mutter jener Brüder gewesen sein, die zu ihrem Seelenheile eine Stiftung machten. Nun ist es, wie schon Wigger in seiner Abhandlung über die Stammtafel der Grafen von Schwerin[2]) bemerkt, nicht unwahrscheinlich, daß man die Stiftung zu Oda's Gedächtniß auch aus ihren Erbgütern machte, die ja nach ihrem Tode auch Erbgüter ihrer Söhne waren. Gehörten aber die Besitzungen zu Naulitz zu dem Erbgute der Gräfin Oda, so kann sie kaum aus einem anderen Geschlechte, als dem der Grafen v. Lüchow stammen, da Naulitz unmittelbar neben Lüchow liegt.

Daß die Grafen von Schwerin schon vor 1225 mit denen von Lüchow verwandt gewesen sein müssen, wird ausdrücklich gesagt in dem zweiten Vertrage über die Freilassung Waldemars II. von Dänemark und seines Sohnes aus der Gefangenschaft Heinrichs I. v. Schwerin[3]). Hier wird der Graf Heinrich II. v. Lüchow ausdrücklich unter den cognati et amici des Grafen Heinrich I. v. Schwerin genannt, und daß diese Verwandtschaft eben durch Oda, die Gemahlin Guncelins I. vermittelt ist, dafür dürfte auch das Folgende sprechen. Wie schon erwähnt, war es zu jener Zeit Sitte, den ältesten Sohn nach dem väterlichen, den zweiten nach dem mütterlichen Großvater, den dritten nach dem Vater zu benennen. Nun ist die Reihenfolge der Söhne Guncelin's und Oda's nach Wigger folgende:

Guncelin I. v. Schwerin
1150. 1184. † 1185
mit
Oda, † vor 1191

1. **Helmold** I.	2. **Hermann** I.	3. **Guncelin** II	4. **Heinrich** I.,
† 1194/95.	† 1228/29	Graf v. Schwerin,	Graf v. Schwerin
	Domprobst zu Hamburg 1186.	† 1220/21.	† 1228
			Guncelin III.
			† 1274.

---

1) Mecklenb. Urkdb. I., Nr. 150, p. 418.

2) Besonders im Druck erschienen und auch befindlich in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenb. Gesch. XXXIV.

3) Reg. 35.

Hermann I. war also der zweite Sohn Guncelin's I., und sein mütterlicher Großvater muß daher, wofern Oda, — wie doch sehr wahrscheinlich, — Gräfin von Lüchow war, Hermann I. v. Lüchow sein, von dem dann also Hermann v. Schwerin den Namen hätte, wie der vierte Sohn Guncelins I., Heinrich I. den seinigen etwa von seinem mütterlichen Oheim Heinrich I. v. Lüchow haben könnte.

Wir nehmen somit Oda, die Gemahlin Guncelins I. v. Schwerin, als Tochter Hermanns I. v. Lüchow an. Guncelin I. war im Jahre 1150 noch unvermählt, in diesem Jahre wird er genannt uxore et liberis careus [1]), doch wird er nicht allzu lange darauf sich vermählt haben, da er schon 1174 mit einem Sohne urkundet und sein jüngster Sohn Friedrich schon 1181 Domherr zu Hildesheim ist, und man wird also kaum weit fehl gehen, wenn man Oda's Vermählung um 1155 ansetzt. Daß Hermann I. von Lüchow in diesem Jahre schon eine erwachsene Tochter haben konnte, unterliegt keinem Zweifel, wenn man bedenkt, daß sein Vater Ulrich I. schon 1111 selbstständig auftritt, Hermann also damals sehr wol schon geboren sein konnte.

Zu dem nahen verwandtschaftlichen Verhältniß, in dem also Hermann I. v. Lüchow und Guncelin I. v. Schwerin standen, stimmt es auch, daß sie sehr häufig in Urkunden als Zeugen neben einander erscheinen, so 1158, 1162, 1162, 1163, 1164, 1171, 1174 [2]). Allerdings bleibt hierbei auffällig, daß mehrfach Guncelin vor Hermann steht, doch hat dies vielleicht seinen Grund darin, daß Guncelin, obgleich Schwiegersohn von Hermann, doch etwas älter war als dieser, und dann sind auch wol überhaupt so feine Unterschiede in der Reihenfolge der Zeugen nicht zu machen, wie manche annehmen wollen. Oda ist, wie schon erwähnt, jedenfalls vor 24. Oct. 1191 gestorben, da an diesem Tage die Schenkung zu ihrem Gedächtniß von ihren Söhnen schon gemacht war. Durch sie sind dann auch wol die übrigen

---

1) Mecklenb. Urkdb. I, 50.

2) Reg. 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.

ausdrücklich als nicht zum Comitat gehörige Erbgüter bezeichneten Besitzungen, welche die Grafen v. Schwerin später im Gebiete der Grafen v. Warpke-Lüchow haben, an das Haus Schwerin gekommen, so vor allen die Besitzungen zu Barnebeck, Hilmsen und Lehmke.

Domina R. von Hohenbüchen.

Hermann, Dompropst zu Hamburg 1186—1228, Sohn Guncelin's I. von Schwerin und Oda's von Lüchow stellt eine an den Grafen Gebhard v. Werningerode gerichtete Urkunde aus, die undatirt ist, deren Ausstellungszeit man aber wol auf die Jahre 1216 bis 1220 wird fixiren können. Am 28. Jan. 1221 nämlich starb der Graf Bernhard II. von Wölpe, der seit 1174 vorkommt und in der Urkunde als lebend bezeichnet wird, folglich muß die Urkunde vor 1221 fallen. Andererseits nennt Hermann in derselben Gebhard v. Werningerode seinen amicus, welches Wort fast immer Blutsverwandtschaft bedeutet, und den Grafen Bernhard v. Wölpe seinen cognatus, welches Wort zwar auch Blutsverwandtschaft bedeuten kann, aber auch Verwandtschaft durch Heirath und hier wol im Gegensatz zu amicus die letztere Bedeutung hat. Nun heirathete Bernhard II. von Wölpe in zweiter Ehe Kunigunde, die Schwester Gebhards I. von Werningerode, und zwar fand diese Vermählung nach dem 5. Jan. 1216 statt, da Bernhard's erste Gemahlin Sophia v. Dassel noch 1215 lebte und an einem 5. Januar nach 1215 starb. Wenn also, wie wahrscheinlich, Hermann den Bernhard v. Wölpe wegen dieser Heirath seinen cognatus nennt, so kann die Urkunde nur nach dem 5. Jan. 1216 ausgestellt sein und fällt somit zwischen 1216 und 1220.

In dieser Urkunde[1]) zeigt Hermann seinem amicus G. v. Werningerode an, daß er von den aus dem Nachlasse seiner ohne Söhne verstorbenen matertera, der domina R. de Homboken, ihm zugefallenen Gütern zu ihrem Seelenheile eine vogteifreie Hufe zu Wietze (bei Winsen an der

---

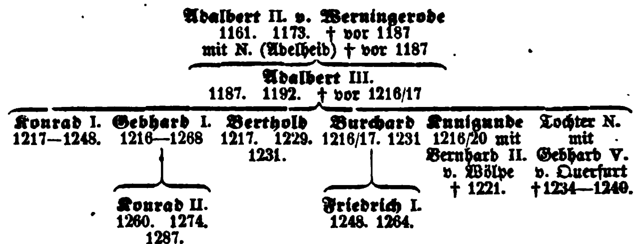
[1]) Reg. 30.

Aller) der Kirche zu Walsrode geschenkt hat. Den Ausdruck matertera hier wörtlich als Mutterschwester zu fassen liegt nichts im Wege, zumal er außerdem auch nur noch Tochter der Mutterschwester bedeuten könnte, und somit wäre die vor 1216/20 ohne Nachkommen gestorbene domina R. de Homboken eine geborene Gräfin von Lüchow und Tochter Hermann's I., sowie Schwester Oda's von Schwerin gewesen.

Wer der Gemahl der domina R. gewesen, ist nicht zu ermitteln, da Herren von Hohenbüchen sonst erst seit 1219 vorkommen. Man hat wol gemeint, die domina R. sei erste Gemahlin des 1219 bis 1240 vorkommenden Konrad I. v. Hohenbüchen gewesen, doch ist dies unmöglich, wenn man bedenkt, daß ihre Schwester Oda sich schon um 1155 vermählte, während Konrad I. von Hoheubüchen noch 1240, seine Gemahlin Sophie v. Meringen noch 1262 vorkommt. Somit muß die domina R. die Gemahlin eines einer früheren Generation angehörigen Mitgliedes des Geschlechtes von Hohenbüchen gewesen sein. Ihre Güter lagen also zum Theil in Wietze bei Winsen an der Aller. Freilich sind hier sonst keine Besitzungen der Grafen v. Lüchow bekannt, doch spricht dieser Umstand durchaus nicht gegen die Zugehörigkeit der domina R. zum Lüchower Geschlechte, da diese Besitzungen sehr wol selber als Heirathsgut an die Grafen von Lüchow gekommen und als solches von ihnen wieder fortgegeben sein konnten.

Nach der merkwürdigen Ausstellungsart der Urkunde Hermanns v. Schwerin, die sie gleichsam zu einem an Gebhard gerichteten Briefe macht, und nach ihrem Inhalte, wonach es nothwendig erscheint, daß Gebhard die Schenkung der Hufe zu Wietze angezeigt wurde, und worin derselbe außerdem gebeten wird, die Kirche zu Walsrode in dem Besitze derselben nicht zu stören, möchte man auf den Gedanken kommen, daß Gebhard von Werningerode Miterbe der domina R. de Homboken und somit ebenfalls Nachkomme Hermanns v. Lüchow in weiblicher Linie gewesen sei. Die Stammtafel der Grafen von Werningerode giebt allerdings für eine solche Verwandtschaft keinen Anhalt und ist

überhaupt noch so unbekannt, daß sie auch kaum einen geben kann. Eine irgendwie urkundliche Stammtafel der Grafen von Werningerode existirt noch nicht, in den hierher gehörigen Generationen ist es mir gelungen, sie folgendermaßen festzustellen:



Ist Gebhard I., der in der Urkunde jedenfalls gemeint ist, wirklich Miterbe der domina R. de Homboken gewesen, so könnte etwa sein Vater Adalbert III. ein Enkel und also Adalbert's III. Vater, Adalbert II, Gemahl einer dritten Tochter Hermann's I. v. Lüchow gewesen sein.

Werner II. (1184 — 1223.)

Daß und weshalb Werner II. nicht Sohn oder überhaupt Nachkomme von Hermann I. sein wird, ist bereits oben auseinandergesetzt, mithin kann er nur noch Sohn von Hermann's I. jüngeren Brüdern, von Ulrich II. oder Werner I. sein. Seinen Namen hat Werner II. jedenfalls von Werner I. erhalten, doch ist er wol nicht Sohn von ihm, sondern von Ulrich II., da (dieser) sein ältester Sohn wieder Ulrich heißt und in diesem Falle also nach seinem Großvater benannt wäre. Werner II. erscheint zuerst im Jahre 1184 und zwar zweimal. Er kommt vor als Zeuge in Markgraf Otto's von Brandenburg Fundationsbrief für das Kloster Arendsee[1]) und in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Mainz, worin dieser dem Kloster Reinhausen einen Zehnten zu Dietenrod schenkt[2]). Hier steht zwar wieder, wie 1158 bei Werner I., „comes de Lindowe“,

---

[1]) Reg. 20. [2]) Reg. 19.

doch gab es auch 1184 noch keine Grafen von Lindau, und dann läßt auch schon der Umstand, daß die Urkunde Reinhausen, ein von Werner's Vorfahren gestiftetes Kloster, angeht, auf einen Grafen von Lüchow schließen. Dann erscheint Werner wieder 1189/90 als Zeuge Otto's II. v. Brandenburg in einer Schenkungsurkunde desselben für den Dom zu Stendal [1]); darauf begegnen wir ihm wiederum bei Otto II., als dieser das Kloster Disdorf beschenkt, in einer undatirten Urkunde, die eben nur auf die Jahre von Otto's II. Regierung, 1184—1205, zu fixiren ist, die aber für eine bestimmtere Datirung durchaus keinen Anhalt giebt [2]). Werner erscheint hier zusammen mit Ulrich v. Lüchow, jedoch ist es fraglich, ob mit Ulrich III. oder Ulrich IV., da eben die Urkunde gar keinen Anhaltspunkt bietet. Im Jahre 1202 erwarb Werner durch Kauf das Dorf Schafwedel, südwestlich und in der Nähe von Warpke belegen, vom Bischofe Rudolf von Verden [3]), beiläufig der einzige Gütererwerb, der uns von den Grafen v. Lüchow bekannt ist. Dann erscheint Werner wieder 15. Nov. 1208 bei Albrecht II. v. Brandenburg zu Sandow [4]) und im selben Jahre nach Gerken's Angabe zusammen mit Ulrich IV. bei Herzog Wilhelm v. Lüneburg in einer Urkunde, die sich nach Gerken befinden soll in Parergis Göttingens. Tom. I. lib. IV., p. 14, die ich jedoch nicht habe zu Gesicht bekommen können. Bei Herzog Wilhelm erscheint Werner allerdings sammt Ulrich IV., Heinrich II. und Otto I. von Lüchow am 28. Aug. 1209 zu Lüneburg [5]). Die Reihenfolge der vier Grafen ist hier folgende: Werner, Ulrich, Heinrich, Otto. Werner war also der älteste von ihnen und wahrscheinlich, wie unten näher erörtert, Vater der drei übrigen. Am 10. Juli 1217 finden wir Werner nebst Ulrich IV. und Heinrich II. als Zeugen in einer Urkunde ihrer Vettern, Hermanns, Guncelins II. und Heinrichs I. v. Schwerin, in welcher dieselben dem St. Marienkloster zu Disdorf vier Hufen in Barnebeck schenken [6]).

---

1) Reg. 23. 2) Reg. 25. 3) Reg. 26. 4) Reg. 27. 5) Reg. 28b. 6) Reg. 31.

Hier beschenken also die drei Grafen von Schwerin das von ihrem Großvater Hermann I. v. Lüchow gestiftete Kloster Disdorf.

Zuletzt erscheint Werner II. noch einmal bei den Markgrafen Johann I. und Otto III. v. Brandenburg, den Söhnen des am 24. Febr. 1220 gestorbenen Markgrafen Albrecht II.[1]). Die Urkunde ist in Riedel's Cod. dipl. Brandenb. datirt vom 19. Aug. 1235, doch ist dies sicher falsch, da Heinrich I. v. Schwerin, der in ihr ebenfalls als Zeuge vorkommt, bereits am 17. Febr. 1228 gestorben war, sein Enkel Heinrich II. aber erst 1251 vorkommt. Die Herausgeber des Mecklenburger Urkundenbuches, in dem sich die Urkunde ebenfalls findet, haben freilich das Jahr 1235 festzuhalten versucht, indem sie statt Heinrich v. Schwerin: Helmold II. gesetzt haben, indessen ist dies ebenso falsch, da Helmold II. schon vor 17. Febr. 1228, also vor seinem Vater Heinrich I. starb und Helmold III. ebenfalls erst seit 1251 vorkommt[2]). Somit ist die Urkunde sicher vor 1228 ausgestellt, frühestens könnte sie im Todesjahr Albrechts II. v. Brandenburg 1220 ausgestellt sein, doch kann man ihr Ausstellungsjahr wol noch etwas genauer feststellen. In dem ersten Vertrage nämlich über die Freilassung Waldemars von Dänemark aus der Gefangenschaft Heinrichs v. Schwerin[3]) vom 4. Juli 1224 erscheint unter den Betheiligten, die 1225 ausdrücklich als Verwandte Heinrichs von Schwerin bezeichnet werden, schon Heinrich II. von Lüchow. Es ist kaum anzunehmen, daß bei einer so wichtigen Sache Heinrich statt seines Vaters Werner erschienen wäre, wenn dieser damals noch gelebt hätte, und somit wird Werners Todestag wol vor den 4. Juli 1224 gefallen sein. Allerdings erscheint hier Heinrich II. auch statt seines älteren damals noch lebenden Bruders Ulrich IV., doch ist dies bei weitem nicht so auffällig. Die hier in Frage stehende Urkunde fiele also auf den 19. Aug. 1220 —

---

1) Reg 32.
2) Wigger, Abhdlg. über die Grafen v. Schwerin.
3) Reg. 34.

1223. Nun befanden sich allerdings Johann I. und Otto III. in den ersten Jahren ihrer Regierung unter der Vormundschaft ihrer Mutter Mathilde und kommen mit dieser noch 1225 vor (Riedel, Cod. dipl. Br. VI., Abth. 8, Urk. 2), doch erscheinen sie beide in diesem Jahre auch schon selbständig, und Johann I., dessen Geburt mit ziemlicher Sicherheit in die Jahre 1206 bis 1208 fällt, könnte recht gut im Jahre 1223 für sich und seinen jüngeren Bruder Otto III. schon selbständig geurkundet haben. Früher indessen dürfte auch die fragliche Urkunde kaum fallen, da beide Markgrafen in den ersten Jahren ihrer Regierung mit Sicherheit unter der Vormundschaft ihrer Mutter standen, und so kann man sie mit einiger Sicherheit auf den 19. Aug. 1223 festsetzen. Werners II. Todestag fiele also zwischen den 20. Aug. 1223 und den 3. Juli 1224.

Ulrich III. 1188.

Ulrich III. erscheint mit Sicherheit nur einmal im Jahre 1188 als Zeuge Otto's II. v. Brandenburg, als dieser den Dom zu Stendal beschenkt [1]). Daß er noch identisch mit dem 1158 erscheinenden Ulrich II. sein kann, ist unmöglich, da es einmal kaum vorkommen dürfte, daß dieselbe Person nach einem Zeitraume von 30 Jahren, in denen sie nicht erschienen ist, plötzlich wieder auftaucht, und da andererseits Ulrich 1188 unter den Zeugen ziemlich die letzte Stelle einnimmt, also noch jung sein muß. Er steht nämlich hinter Albert v. Osterburg, der 1160—1188, hinter Heinrich von Dannenberg, der 1175—1209, und hinter Otto v. Valkenstein, der 1173—1200 vorkommt. Ulrich III. ist wahrscheinlich Bruder von Werner II. und somit Sohn von Ulrich II., denn Sohn von Werner II. kann er kaum sein, da dieser selbst erst seit 1184 erscheint, und von einer Fortführung des Hermann'schen Stammes haben wir ja ganz abgesehen.

---

[1]) Reg. 22.

Auch möchte ich mich wol dafür entscheiden, daß es noch Ulrich III. ist, der zusammen mit seinem Bruder Werner II. und diesem nachstehend als Zeuge in der Urkunde Otto's II., in welcher er das Kloster Disdorf beschenkt, vorkommt[1]). Wie schon oben erwähnt, ist die Zeit dieser Urkunde nicht genau zu bestimmen, man kann sie eben nur in die Jahre 1184—1205, die Regierungszeit Otto's II., setzen; aber nur, wenn sie nach 1200 fiele, wäre möglicher Weise an Ulrich IV. zu denken, der sonst erst seit 1209 erscheint und Sohn Werners II. gewesen sein muß. Daß Ulrich III. von 1188 etwa mit dem 1209 bis 1225 auftretenden Ulrich IV. identisch sein könnte, erscheint kaum möglich, wenn man die Altersverhältnisse der letzten Generationen des Lüchower Grafengeschlechtes betrachtet. Heinrich III., der erst seit 1246 selbständig auftritt und nach dem Tode seines Vaters Heinrich II. um 1240 noch minderjährig zu sein scheint, wird kaum vor 1230 geboren sein. Hält man damit zusammen, daß Ulrich von 1209 und Heinrich II. als Brüder feststehen, so sieht man, daß beide in diesem Jahre, wo sie zuerst erscheinen, noch jung gewesen sein müssen und kaum vor 1190 geboren sein werden, in welchem Falle Heinrich II. immerhin bei der Geburt seines Sohnes Heinrich III. schon ungefähr 40 Jahre alt gewesen wäre. Wenigstens aber könnte in keinem Falle ein Bruder Heinrichs II. schon 1188 auftreten.

Ulrich III. ist also jedenfalls, da er in der zweiten wahrscheinlich auf ihn zu beziehenden Urkunde hinter Werner II. steht, jüngerer Bruder desselben; gestorben ist er wol vor 1209, da in diesem Jahre Ulrich IV. ohne den Zusatz junior erscheint.

Hermann II. 1191.

Hermann II. kommt nur ein einziges Mal 1191 in einer Urkunde des Bischofs Berno v. Hildesheim als Zeuge vor[2]). An Hermann I. dabei zu denken ist unmöglich, da

---

[1]) Reg. 25. [2]) Reg. 24.

dieser mit Sicherheit vor dem 25. Aug. 1188 gestorben ist, und so würde man Hermann II. für einen Sohn desselben halten, wenn es nicht eben so wahrscheinlich wäre, daß dieser nur einen Sohn, Heinrich I., gehabt hätte. Somit ist er wol Neffe Hermanns I., Sohn von Ulrich II. und Bruder Werners II. und Ulrichs III. Hermann II. scheint Geistlicher gewesen zu sein, wenigstens besteht die ganze Zeugenreihe zum größten Theil aus Geistlichen; es zeugen nach einander zuerst elf Geistliche, dann Conradus de Robentum, Ecceharדus canonicus, Fridericus canonicus (v. Schwerin), Hermannus de Lichove, Rodolfus de Zygenhagen, Hermannus de Bodensteine, Borchardus de Waldenberch, Ludolfus de Waldenberch, Rolandus scholasticus, Theodericus abbas S. Michaelis, Theodericus abbas S. Godehardi.

Fünfte Generation.

Ulrich IV. (1209 — 1225).

Ulrich IV. ist von den drei mit ziemlicher Sicherheit feststehenden Brüdern Ulrich, Heinrich II. und Otto I. der älteste, da er überall, wo er mit Heinrich II. und Otto I. erscheint, diesen voransteht. Nehmen wir also an, daß er seinen Namen vom Großvater väterlicher Seite, wie üblich, erhalten habe, so müssen wir ihn für einen Enkel Ulrichs II. nehmen und somit für einen Sohn Werners II., der allein von den vermuthlichen Söhnen Ulrichs II. zu öfteren Malen vorkommt und zugleich mehrere Male mit Ulrich IV., Heinrich II. und Otto I., wenn auch leider nicht ausdrücklich als deren Vater bezeichnet, zusammen erscheint. Ulrich IV. soll zuerst, wie schon oben erwähnt, nach Gerkens Angabe 1208 mit Werner II. zusammen erscheinen, mit Sicherheit erscheint er zuerst 28. Aug. 1209 [1]), wo in der Urkunde Wilhelms v. Lüneburg die vier Grafen Werner II., Ulrich IV., Heinrich II. und Otto I. als Zeugen erscheinen. Hier steht Ulrich also hinter Werner II., vor Heinrich II. und Otto I. Dann erscheint Ulrich IV. wieder mit Werner II. u. Heinrich II., in der Mitte zwischen beiden

1) Reg. 28b.

stehend, am 10. Juli 1217 in der ebenfalls schon erwähnten Schenkungsurkunde der Grafen v. Schwerin an das Kloster Disdorf[1]). Darauf begegnen wir Ulrich IV. dreimal im Jahre 1225. Zunächst erscheint er hier selbst als Urkundenaussteller mit seinem hier ausdrücklich als solcher bezeichneten Bruder Heinrich II., dem er wiederum voransteht[2]). Die Urkunde ist bei Lüchow ausgestellt und bezieht sich auf einen Gütertausch. Außerdem kommt Ulrich IV. 1225 zweimal als Zeuge vor, einmal als der Heinrichs v. Anhalt[3]) und dann als der der Markgräfin Mathilde v. Brandenburg und ihrer Söhne Johann I. und Otto III.[4]). Endlich begegnen wir Ulrich noch einmal in einer Urkunde seines Bruders Heinrich, worin dieser eine Schenkung bestätigt, die sein Bruder Ulrich dem Kloster Disdorf gemacht habe[5]). Diese Urkunde ist in Riedels Cod. dipl. Br. vollständig falsch ins Jahr 1250 gesetzt. Denn, da Bischof Iso v. Verden, an den dieselbe gerichtet ist, schon 1231 starb, kann sie nicht nach diesem Jahre fallen. Andererseits treten Ulrich und Heinrich hier selbständig handelnd auf, folglich wird die Urkunde nach ihres Vaters Werner II. Tode ausgestellt sein, also sicher nach 1223. Sie muß mithin zwischen 1224 und 1230 ausgestellt sein.

Heinrich II. 1209—1236.

In der schon mehrfach erwähnten Urkunde Herzogs Wilhelm v. Lüneburg vom 28. Aug. 1209 tritt uns Heinrich II. zum ersten Male als dritter der vier dort genannten Grafen v. Lüchow entgegen[6]), worauf wir ihn, wie ebenfalls schon erwähnt, 1217 wieder mit Werner II. und Ulrich IV. antreffen[7]). Hierauf sehen wir ihn eine Rolle spielen in den beiden Verträgen, welche die Befreiung des Königs Waldemar II. und seines Sohnes aus der Gefangenschaft des Grafen Heinrich I. v. Schwerin betreffen. In dem

---

1) Reg. 31. 2) Reg. 38. 3) Reg. 36. 4) Reg. 37. 5) Reg. 39.
6) Reg. 28 b. 7) Reg. 31.

ersten Vertrage darüber vom 4. Juli 1224 erscheint Heinrich einfach als Zeuge [1]), in dem zweiten vom 17. Nov. 1225 [2]), wo er zugleich ausdrücklich unter die cognati et amici Heinrichs von Schwerin gerechnet wird, ist er einer von denen, welchen Waldemar und seine Söhne den Eid leisten sollen, daß sie die Bedingungen des Vertrages halten wollen. Die übrigen cognati und amici des Grafen Heinrich v. Schwerin sind übrigens: Volrad II. von Dannenberg, Heinrich von Schladen, Adolf v. Holstein, Heinrich der jüngere v. Werle. Ob und wie Heinrich von Lüchow mit diesen verwandt gewesen ist, kann mit Sicherheit vorläufig nicht constatirt werden [3]). 1225 stellt Heinrich II. nebst seinem Bruder Ulrich IV. bei Lüchow die schon erwähnte Urkunde aus [4]) und erscheint dann noch einmal als Bruder Ulrichs bezeichnet in der Urkunde zwischen 1224 und 1230, in der er die Schenkung desselben an Disdorf bestätigt [5]). 1132 erscheint Heinrich neben Bernhard v. Dannenberg als Zeuge Otto's des Kindes [6]) und ebenso 8. Mai 1233 neben Heinrich II. v. Dannenberg und Guncelin III. v. Schwerin [7]). Zuletzt tritt er 1236 auf, wo er dem Johanniterorden eine Schenkung macht [8]). Er ist wol bald nach 1236 gestorben, jedenfalls vor 1246, wo seine Söhne Heinrich III. und Otto II. selbständig auftreten. Heinrich II. ist jedenfalls Vater von Heinrich III. und Otto II., die beide seit 1246 wiederholt als Brüder genannt werden. Außer ihm könnte auch höchstens noch an Ulrich IV. als den Stammvater der folgenden Gene-

---

1) Reg. 34.

2) Reg. 35.

3) Im J. 1167 erscheint ein Graf Heinrich v. Schladen; sollte vielleicht Hermann I. von Lüchow mit einer Schwester desselben, einer Tochter des 1110 — 1131 erscheinenden Eico v. Schladen vermählt gewesen sein? Dann wäre der Name Heinrich von dem Grafen v. Schladen auf die v. Lüchow und von diesen auf Heinrich I. v. Schwerin übergegangen, und Heinrich v. Schladen von 1225 und Heinrich I. v. Schwerin wären eventuell Geschwisterenkel gewesen? —

4) Reg. 38. 5) Reg. 39. 6) Reg. 40. 7) Reg. 41. 8) Reg. 42.

ration gedacht werden, da der nur einmal 1209 erscheinende Otto I. völlig außer Acht gelassen werden kann und der 1214 vorkommende Berthold geistlichen Standes war. Heinrich II. ist aber jedenfalls Vater von Heinrich III. und Otto II., da er einmal noch 11 Jahre länger, als sein Bruder Ulrich IV. vorkommt, in dieser Zeit nie als Vormund von Söhnen seines älteren Bruders erscheint und schließlich seinem Enkel Heinrich IV., dem einzigen Sohne Heinrichs III. als avus paternus den Namen gegeben haben wird.

Da also Heinrich III. und Otto II. für Söhne Heinrichs II. jedenfalls zu nehmen sind, so muß die als Mutter beider Brüder erscheinende Gerburgis seine Gemahlin sein. Gerburgis kommt nur einmal vor in einer undatirten Urkunde, in der sie nebst ihren Söhnen Heinrich und Otto, comites de Lygove, dem Kloster Isenhagen einen Zehnten zu Hagen schenkt [1]). Da Gerburgis hier allein mit ihren Söhnen erscheint, so muß sie schon Wittwe sein, die Urkunde fällt also nach 1236, wo ihr Gemahl Heinrich II. noch lebte. Andererseits möchte ich aus dem Umstande, daß trotz der großen Zahl von Urkunden, die aus jener Zeit bereits bekannt sind, Heinrich III. und Otto II. vor 1246 nicht erscheinen, schließen, daß beide beim Tode ihres Vaters, der bald nach 1236 erfolgt sein dürfte, noch minderjährig waren, und weiter daraus, daß Gerburgis sich nicht, wie wol Wittwen zu thun pflegten, „quondam comitissa de Luchowe“ nennt, sondern sagt: „sciant omnes, quod ego Gerburgis et filii mei ...“, daß beide Söhne auch hier noch minorenn und Gerburg ihre Vormünderin war. Dann wäre die fragliche Urkunde also auch vor 1246, wo Heinrich III. und Otto II. zuerst selbständig auftreten, ausgestellt und fiele somit in die Jahre 1237 bis 1245, also nicht um 1250, wie im Lüneburger Urkundenbuch und im Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen ungenau angegeben ist. Aus welchem Geschlechte Gerburgis gewesen, läßt sich nicht mit Gewißheit feststellen; meine Vermuthung, daß sie eine Gräfin von Dannenberg und identisch

---

1) Reg. 45.

mit der Gerburgis, der Tochter Heinrich II. v. Dannenberg, die 1256 nebst ihrer Schwester Sohpia dem Kloster Isenhagen ihr Eigenthum zu Mehmke überträgt, gewesen ist, beruht auf folgenden Gründen.

Zunächst ist es unzweifelhaft, daß die Grafengeschlechter von Lüchow und Dannenberg in der Zeit ihres Bestehens in verwandtschaftliche Beziehungen zu einander getreten sein werden, da sie unmittelbare Nachbarn waren und nur die Jeetze ihre Besitzungen trennte. Lange finden wir jedoch keine Spur eines näheren Verhältnisses zwischen beiden Geschlechtern, erst im Jahre 1224 und 1225 zeugen neben einander und werden als cognati und amici Heinrichs v. Schwerin bezeichnet die Grafen Heinrich II. v. Dannenberg mit zwei Söhnen, Volrad II. v. Dannenberg und Heinrich II. von Lüchow [1]). Dann sehen wir 1225 Ulrich IV. v. Lüchow neben Konradus comes de Tannenberg als Zeugen Heinrichs v. Anhalt [2]). 1232 zeugt neben Heinrich II. v. Lüchow: Bernhard I. v. Dannenberg [3]), ein Sohn Heinrichs II. von Dannenberg, und 1233 sehen wir wieder Heinrich II. von Dannenberg, Heinrich II. v. Lüchow und Guncelin III. von Schwerin neben einander als Zeugen auftreten [4]). Nach dem bald darauf erfolgten Tode Heinrichs II. v. Lüchow sehen wir dann im Jahre 1252 seinen Sohn Heinrich III. neben Adolf I. v. Dannenberg, der ebenfalls Sohn Heinrichs II. v. Dannenberg war, zeugen [5]), die beide im Jahre 1254 wiederum erscheinen [6]). Endlich zeugt noch Adolf I. v. Dannenberg 1264 in einer von Heinrich III. v. Lüchow ausgestellten Urkunde [7]). Dies häufige Nebeneinandererscheinen der Grafen v. Lüchow und Dannenberg seit 1224 läßt auf eine nicht lange vorher entstandene Verwandtschaft beider schließen, die also dann durch eine an einen Grafen von Dannenberg vermählte Schwester Heinrichs II. oder dadurch, daß seine Gemahlin aus dem Hause Dannenberg war, entstanden sein müßte. Daß eine solche Verwandtschaft in dieser Generation wirklich entstanden ist, dafür spricht nun noch

---

[1]) Reg. 34 und 35. [2]) Reg. 36. [3]) Reg. 40. [4]) Reg. 41. [5]) Reg. 49. [6]) Reg. 50. [7]) Reg. 56.

besonders Folgendes: Im J. 1262 schlichtet Bischof Rudolf v. Schwerin Streitigkeiten zwischen den Grafen Guncelin III. v. Schwerin und Adolf I. v. Dannenberg. In dem darüber ausgestellten Vertrage[1]) stellt Adolf v. Dannenberg dem Grafen Guncelin als Bürgen seinen Bruder Bernhard I. v. Dannenberg und Heinrich III. v. Lüchow. Der zunächst auffällig erscheinende Umstand, daß Guncelin keine Bürgen entgegenstellt, wird dadurch gehoben, daß, wie wir unten sehen werden, beide Bürgen auch mit ihm sehr nahe verwandt waren, indem Bernhard v. Dannenberg eine Schwester, Heinrich III. v. Lüchow eine Tochter Guncelins III. zur Gemahlin hatte; um so mehr aber muß man annehmen, daß, wie Bernhard v. Dannenberg als Bruder, so auch Heinrich III. v. Lüchow in sehr naher blutsverwandtschaftlicher Beziehung zu Adolf I. v. Dannenberg gestanden haben muß. Hier würde man denn schon den Schluß ziehen können, daß Heinrich III. v. Lüchow etwa ein Neffe, Sohn einer Schwester Adolfs I. v. Dannenberg gewesen wäre, da er, der 1246 bis 1273 vorkommt, entschieden einer jüngeren Generation angehört, als der schon 1225 erwähnte Adolf v. Dannenberg.

Die Wahrscheinlichkeit dieser Vermuthung wird nun noch gehoben durch Folgendes: Eine Urkunde des Archivs des Klosters zu Isenhagen (Abthlg. des Lüneburger Urkundenbuches, Urk. 29) vom Jahre 1256, die leider nicht im Original, sondern nur im Auszuge abgedruckt ist, lautet: „Gerburgis et Sophia, filiae comitis Heinrici de Dannenberg contulerunt monasterio in Isenhagen proprietatem in Medebeke (Mehmke im Kreise Salzwedel).

Daß beide Töchter Heinrichs II. von Dannenberg 1256 schon in höherem Alter gestanden haben müssen, ergiebt sich einmal daraus, daß ihr Vater nur bis 1237 erscheint, andererseits daraus, daß ihre Brüder Bernhard I. und Adolf I. beide schon 1225 erscheinen und 1269 schon gestorben sind. Nun fehlt hier allerdings der strenge Beweis, indem sich Gerburgis in der Urkunde von 1256 leider nicht, wenigstens nicht in dem gedruckten Auszuge (ob im Original?), — quon-

---

1) Reg. 55.

dam comitissa de Luchowe nennt, doch wird man kaum fehlgehen, wenn man auf Grund des oben angeführten, sowie auf Grund der genau stimmenden Altersverhältnisse sie für identisch hält mit der um 1240 mit ihren Söhnen erscheinenden Gerburgis, der Wittwe Heinrichs II. v. Lüchow.

Schließlich sei hier noch darauf hingewiesen, daß Gerburgis v. Lüchow um 1240 sowohl ihre Schenkung dem Kloster Isenhagen macht, als auch 1256 Gerburgis und Sophia, die Töchter Heinrichs v. Dannenberg, eben diesem Kloster ihre Schenkung zuwenden, was die Identität wenigwens nicht unwahrscheinlich macht.

Zur besseren Uebersicht des Gesagten möge hier eine Stammtafel der Grafen von Dannenberg in den hierher gehörigen Generationen folgen:

Heinrich I. v. Schwerin, † 1228		Heinrich II. v. Dannenberg 1225. 1237 † um 1240 (mit einer Tochter Adolfs von Schauenburg?)					
Gunzelin III. † 1274	Tochter, verm. nach 1236	Bernhard I. 1225. 1266 † vor 1269	Adolf I. 1225. 1266 † vor 1269	Heinrich III. Canonicus 1245. 1265	Sophia 1256	Gerburgis 1240. 1256	— Heinrich II. v. Lüchow 1209—1236
Tochter N. mit Heinrich III. v. Lüchow.						Heinrich III. 1246 † 1273.	Otto II. 1246. 1265.

Otto I. 1209.

Otto I. erscheint nur einmal 1209 und zwar als letzter und folglich als jüngster der vier Grafen von Lüchow, die hier in der Urkunde Herzogs Wilhelm v. Lüneburg zeugen[1]). Somit bleibt kaum eine andere Möglichkeit, als daß er jüngerer Bruder von Ulrich IV. und Heinrich II. und Sohn Werners II. ist. Gestorben ist Otto I. wol jung, jedenfalls vor 1246, wo sein Neffe Otto II. ohne weitere Bezeichnung auftritt.

Berthold. 1214.

Auch er erscheint nur einmal 1214 als Zeuge des Bischofs Friedrich v. Halberstadt[2]) und zwar wird er hier

1) Reg. 28 b. 2) Reg. 29.

ausdrücklich als Geistlicher bezeichnet, indem hinter ihm und einigen anderen edlen Familien angehörigen Zeugen ausdrücklich erst die laici beginnen. Auch Berthold ist wol Sohn Werners II. und Bruder Ulrichs IV., Heinrichs II. und Ottos I.; es bleibt wenigstens nach den Zeitverhältnissen kaum eine andere Möglichkeit übrig.

Sechste Generation.

Heinrich III. 1246 — 1272.

† 1. Oct. 1273.

Daß Heinrich III. jedenfalls Sohn von Heinrich II. ist, ist bereits oben gesagt. Er kommt mit seinem Bruder Otto II. zuerst vor in der bereits erwähnten um 1240 ausgestellten Urkunde seiner Mutter Gerburgis [1]). Selbständig tritt uns Heinrich III. zuerst entgegen 1246, wo er als dei gracia comes de Luchow das Dorf Bokel an Otto das Kind, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg hinterläßt [2]). Im selben Jahre überläßt Heinrich mit seinem Bruder Otto II. das Dorf Sprakensele (im Amte Isenhagen) mit dem Zehnten daselbst nebst dem Zehnten und drei Häusern in Manhusen (im Kreise Gardelegen) dem Bischof Konrad v. Hildesheim, der diese Güter dann dem Cistercienserkloster zu Isenhagen überträgt [3]). Dann erscheint Heinrich III. wieder 1252 [4]) und 1254 [5]) als Zeuge Herzogs Albrecht von Braunschweig,

---

1) Reg. 45.

2) Reg. 46. — In dieser Urk. erscheint als Zeuge ein Burchardus advocatus de Luchow, der auch schon 1227 und 1236 vorkommt, aber nicht, wie Lenz und Gerken irrthümlich angeben, zum Grafengeschlechte v. Lüchow gehört, da er 1236 von Heinrich II. von Lüchow ausdrücklich als sein ministerialis bezeichnet wird (Reg. 42) und außerdem in einer Urk. von 1231 (Urkbb. d. St. Lüneburg, Urk. 49 im Urkbb. des hist. Vereins f. Niedersf.) als Zeuge hinter Dietrich und Segeband v. d. Berge erscheint, die in Urk. 48 desselben Urkundenbuches ministeriales heißen. Burchard gehörte vielmehr dem öfter in den Urkunden erscheinenden Ministerialengeschlecht der Lupi de Luchowe an.

3) Reg. 47.

4) Reg. 49.

5) Reg. 50.

beide Male mit Adolf von Dannenberg zusammen, worauf er 1256 neben Heinrich von Hoya, ebenfalls in einer Urkunde Herzogs Albrecht uns begegnet[1]). 1257 ist er bei einem Vergleich zwischen Herzog Albrecht und Erzbischof Gerhard v. Bremen Schiedsrichter von Seiten Albrechts[2]); darauf finden wir ihn wieder mit Otto II. zusammen erwähnt in einer Urkunde Bischofs Gerhard v. Verden[3]), wonach sie 1262 demselben den Zehnten zu Seklendorf, den sie von der Kirche Verden zu Lehen gehabt haben, resigniren, den dieser dann dem Kloster zu Medingen verleiht. Im selben Jahre (20. April 1262) ist Heinrich nebst Bernhard I. v. Dannenberg Bürge Adolfs I. v. Dannenberg in dem Vertrage, der die Streitigkeiten zwischen diesem und Guncelin III. v. Schwerin schlichtet[4]). Heinrich III. und Otto II. erscheinen dann zusammen noch zweimal, im Jahre 1264 und 1265. In einer vom 19. Nov. 1265 datirten Urkunde[5]) verkaufen beide dem Kloster Disdorf sieben Hufen in Henningen für 70 Mark Silber[6]). Bischof Gerhard von Verden überträgt dann seine Gerechtigkeit an diesen sieben Hufen in Henningen, „welche die nobiles viri Henricus et Otto, comites de Luchowe verkauft haben“ ebenfalls an Disdorf in einer Urkunde, die vom 29. Jan. 1264 datirt ist[7]). Man sieht also, daß eine der beiden Urkunden nothwendig falsch datirt sein muß, da die von 1264 datirte Urkunde Gerhards v. Verden erst nach der von 1265 datirten Urkunde Heinrichs und Ottos ausgestellt sein kann. Demnach müßte, wenn man die beiden Jahre 1264 und 1265 festhalten will, die Urkunde Heinrichs am 19. Nov. 1264, die Gerhards am 29. Jan. 1265 ausgestellt sein. Im Jahre 1264 resignirt Heinrich III. dem Kloster zu Medingen noch nachträglich den Zehnten zu Sekerdorpe[8]), der demselben schon 1262 von Gerhard v. Verden verliehen war, nachdem Heinrich ihn schon damals an Gerhard als den Lehnsherrn davon zurückgegeben hatte. Im J. 1269

---

1) Reg. 51. 2) Reg. 52. 3) Reg. 54. 4) Reg. 55. 5) Reg. 57
6) Lenz und Gerken, die beide diese Urkunde kennen, lesen in ihr falsch Hermannus statt Heinricus, was schon Riedel im Cod. dipl. Brandenb. berichtigt. 7) Reg. 58. 8) Reg. 56.

sehen wir dann Heinrich abermals bei Herzog Albrecht von Braunschweig [1]); zuletzt tritt er uns entgegen am 4. März 1272 [2]), in einem Vertrage zwischen Herzog Johann v. Lüneburg und den Herzögen Johann und Albrecht von Sachsen, wo es heißt, daß die vier erwählten Schiedsrichter in streitigen Punkten „ad comitem Henricum de Luchowe recursum habebunt".

Heinrich III. starb am 1. Oct. 1273, wie wir auf seinem noch heute in der Kirche zu Disdorf befindlichen Grabstein lesen. Derselbe ist abgebildet im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit [3]) und ist zugleich dadurch wichtig, daß durch ihn endlich die lange dunkle Frage nach dem Wappen der Grafen von Lüchow gelöst ist. Ueber Heinrichs muthmaßliche Gemahlin, eine Tochter Gunceline III. von Schwerin, wird unten näher gehandelt werden.

Otto II. 1246—1265.

Otto ist ein jüngerer Bruder Heinrichs III., jünger jedenfalls, weil er überall, wo er mit diesem vorkommt, hinter ihm steht, und weil wir nur Heinrich, nie aber ihn selbständig handeln sehen. Otto erscheint von 1246 bis 1265, stets mit Heinrich III. zusammen und ist wol noch vor diesem gestorben, da er nach 1265 uns nicht mehr begegnet. Die einzelnen Stellen, wo er auftritt, sind sämmtlich schon bei Heinrich III. aufgeführt.

Hedwig v. Lüchow,

Gemahlin Heinrichs II. von Woldenberg. — 1251.

In der Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersf., Jahrg. 1862 hat F. Buchholz in einer Abhandlung über das Schwägerschaftsverhältniß Otto's v. Hildesheim und Otto's v. Hoya zu Günther v. Kaefernburg sehr scharfsinnig nachgewiesen, daß die Mutter Otto's von Hildesheim, eines geborenen Grafen von Woldenberg, eine Gräfin von Lüchow gewesen sein muß, indem sowohl Heinrich IV. von Lüchow Gerburg und Mechthild, Otto's v. Hildesheim Schwestern, 1313 seine consan-

---

[1]) Reg. 59. [2]) Reg. 60. [3]) Reg. 61.

guineae nennt, als auch besonders Otto in seinem Siegel neben dem Woldenberger Kamm die Lüchow'schen Rauten führt.

Otto II., Bischof v. Hildesheim, war der jüngste Sohn Heinrichs II. von Woldenberg; er erscheint zuerst mit seinen älteren Brüdern Hermann und Heinrich im Jahre 1270 noch minorenn und starb als Bischof v. Hildesheim am 3. Aug. 1331, wird also geboren sein in den Jahren 1256 bis 1260. Die Gemahlin seines Vaters Heinrich II., der von 1240 bis 1271 vorkommt, wird 1251 Herwig genannt[1]); in ihr hätten wir also, wenn nicht alles trügt, eine Gräfin von Lüchow zu erblicken, die sich um 1245/1250 mit Heinrich II. v. Woldenberg vermählt haben wird und somit nur in diese Generation der Lüchower Grafenfamilie gehören kann, da sie für eine Schwester Heinrichs II. (1209—1236) viel zu jung, für eine Tochter Heinrichs III. (1246—1273) viel zu alt wäre. Folglich muß sie Tochter Heinrichs II. von Lüchow und der Gerburgis (v. Dannenberg), Schwester Heinrich III. und Ottos II. v. Lüchow sein, und ihr Sohn Otto v. Hildesheim, mit dem dieser Name zuerst in der Woldenberger Familie erscheint, hätte also seinen Namen von seinem Oheim Otto II. v. Lüchow erhalten, sowie ihre Tochter Gerburgis den ihrigen von ihrer Großmutter Gerburgis v. Lüchow haben wird. Die Genealogie der Grafen von Woldenberg in ihren hierher gehörigen Gliedern gestaltet sich demnach folgendermaßen:

Hermann I. v. Woldenberg
1200 — 1242 † 1243/44.

Burchard II. 1240 — 1271.	**Hermann III.** Subdiaconus 1258. 1260.	**Heinrich II.** 1240 — 1272 c. 1245/50 mit Hedwig v. Lüchow 1251	**Mathilde** mit Heinrich v. Homburg (1229 — 1296).	**Tochter mit Heinrich IV. von Regenstein** (1251 — 1282).

Kinder Heinrichs II.:

Hermann IV. 1270—1302.	**Gerburgis,** Nonne zu Disdorf 1313. 1332.	**Mechthild,** Nonne zu Disdorf 1313 Priorin daselbst 1319 † 1330	**Heinrich IV.** 1270—1302.	**Sophia** 1285 ? mit Ulrich IV. von Regenstein-Haimburg (1280—1322).	**Otto I.** 1270 (geb. c. 1256/1260) Bischof von Hildesheim 1318—1331 als Otto II., † 3. Aug. 1331.

[1]) Reg. 48.

Siebente Generation.

Heinrich IV. 1278. 1298—1317,

letzter Graf von Lüchow.

In den Jahren zwischen 1273 und 1298 finden wir namentlich keinen Grafen von Lüchow erwähnt, woraus wol mit ziemlicher Sicherheit zu schließen ist, daß Heinrich IV., der erst seit 1298 erscheint, damals noch minderjährig war. Heinrich IV. kann nur Sohn von Heinrich III. oder von Otto II. sein; die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß er Sohn von Heinrich III. ist, denn einmal war dieser der älteste Bruder und dann erscheint er auch länger als Otto II., worauf hauptsächlich Gewicht zu legen ist, da Heinrich IV., der erst 1298 selbständig auftritt, kaum vor 1270 geboren sein wird, in welchem Jahre Otto II. wahrscheinlich gar nicht mehr lebte. Zuerst geschieht Heinrichs IV. Erwähnung im Jahre 1278 in einer Urkunde, in welcher die von Hitzacker dem „Domicillo nobili de Lygove" einen Hof zu Remstede, den sie verkauft haben, auffsagen [1]). Zuerst tritt Heinrich IV. dann 1298 auf in ungedruckten Urkunden des Kalands zu Lüchow [1a]), wie Lenz und Gerken angeben; sonst erscheint er zuerst 1301 als Zeuge in einer Urkunde des Markgrafen Hermann von Brandenburg [2]). In den Jahren 1302 bis 1317 erscheint dann Heinrich IV. so häufig am Hofe der Markgrafen von Brandenburg, daß es zu weitläufig wäre alle einzelnen Male hier anzuführen. Im Jahre 1302 stellt Heinrich selbst eine Urkunde aus, in der er dem Kloster Diesdorf, dem Kloster seiner Familie, das Patronat der Kirche zu Sneghen (Schnega im Amte Bodenteich) überträgt [3]). Im Jahre 1304 erhält er vom Kloster zum heiligen Geist bei Salzwedel die Brüderschaft [4]), im selben Jahre sehen wir ihn mit dem Kloster Diesdorf einen Tausch vollziehen, indem er demselben zwei leibeigene Wenden zu Sterle für Besitzungen in Lewitz giebt [5]). In den folgenden Jahren finden wir Heinrich häufig am Brandenburgischen Hofe wieder, 1313 stellt er die für die

[1]) Reg. 62. [1a]) Reg. 65. [2]) Reg. 66. [3]) Reg. 67. [4]) Reg. 68. [5]) Reg. 69.

Genealogie der Grafen von Lüchow so wichtige Urkunde aus, in der er seinen consanguineis, Kunigunde von Lüchow, Priorin zu Disdorf, und Gerburg v. Lüchow, Nonne zu Disdorf, Gerburg und Mechthild v. Woldenberg, Nonnen zu Disdorf, bestimmte Einkünfte für ihre Lebenszeit aussetzt [1]). Nach Sudendorf (Einl. z. Urkdb. z. Gesch. d. Hzge. v. Braunschweig-Lüneburg, p. 59) hätte Heinrich 1314 seine Grafschaft vom Stifte Verden zu Lehen genommen und dann während des Krieges zwischen den Markgrafen v. Brandenburg und den Herzogen v. Braunschweig-Lüneburg 1315/1316 die Herzoge verlassen und den Markgrafen Hülfe geleistet. In Hinsicht auf das erstere ist mir keine gedruckte Urkunde bekannt geworden, die dasselbe bestätigte, das letztere dagegen ist ziemlich sicher, da Heinrich von Anfang an nur auf der Seite und nur in den Urkunden der Markgrafen von Brandenburg erscheint. — Am 17. Januar 1317 [2]) erscheint Heinrich IV. als Zeuge des Markgrafen Johann von Brandenburg. Noch in diesem Jahre ist wol Heinrich IV. — ungefähr 45 bis 50 Jahre alt — gestorben, hatte aber, trotzdem er, wie unzweifelhaft aus der Urkunde vom 12. März 1317 [3]) hervorgeht, vermählt war und Töchter hatte, keine männlichen Nachkommen. Er schloß daher mit dem Markgrafen Johann von Brandenburg einen Vertrag, daß im Falle seines Absterbens ohne männliche Nachkommen die Grafschaft Lüchow an Brandenburg fallen sollte. Den Vertrag selbst besitzen wir nicht mehr, wol aber eine Urkunde, ausgestellt 1317, Sonnabends vor Mittfasten, in der sich die amici Heinrichs verbürgen, daß der Vertrag pünktlich ausgeführt werden solle und in welcher die Bedingungen desselben wiederholt werden [3]). Dieser Vertrag Heinrichs ist zugleich der beste Beweis dafür, daß die Grafschaft Lüchow ihrem Hauptbestandtheil nach Eigenthum der Grafen von Lüchow war und von niemandem zu Lehen ging. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so wäre, wie schon Gerken, der aber doch die Grafschaft Lüchow für ein Braunschweig-

---

1) Reg. 74. 2) Reg. 77. 3) Reg. 78.

Lüneburgisches Lehen hält, und Wohlbrück in seiner Geschichte der Altmark bemerken, ein solcher Vertrag völlig ungültig gewesen ohne die Genehmigung des Lehnsherrn, von der nirgends eine Spur sich findet. Wäre die Grafschaft Welfisches Lehen gewesen, so würden die Herzöge v. Braunschweig-Lüneburg sicherlich mit aller Macht ihren Anfall an die Markgrafen von Brandenburg, die häufig ihre Feinde waren, zu verhindern gesucht haben, doch findet man auch hiervon keine Spur. Wäre aber, wie auch behauptet ist, die Grafschaft Brandenburgisches Lehen gewesen, so war ein solcher Vertrag, wie Heinrich IV. ihn mit Brandenburg schloß, völlig überflüssig, da nach seinem Tode ohne Lehnserben die Grafschaft ganz von selber an Brandenburg zurückgefallen wäre. Eben so wenig kann die Grafschaft Lehen des Stiftes Verden gewesen sein, obgleich die Grafen einzelne Besitzungen nachweislich vom Stifte Verden zu Lehen hatten; so z. B. den Zehnten zu Seklendorf, von dem Bischof Gerhard v. Verden 1262 ausdrücklich sagt[1]): quam a nobis et ecclesia Verdensi loco et jure homagii tenuerunt, und ebenso Güter in Henningen, von denen Bischof Gerhard 1265 sagt[2]): quorum proprietas ad nos et nostram spectabat ecclesiam. Gerade daraus, daß der Bischof hier ausdrücklich die Lehnspflichtigkeit eines solchen geringen Theils Lüchow'scher Besitzungen betont, kann man schließen, daß nichts weniger als die ganze Grafschaft Verdensches Lehen gewesen ist. Außerdem sagt Bischof Gerhard in derselben Urkunde von 1262, daß Graf Guncelin v. Schwerin von ihm die Zehnten zweier Dörfer zu Lehen habe, man könnte also mit demselben Rechte oder Unrechte auf eine Lehnspflichtigkeit der Grafschaft Schwerin schließen.

Leugnen läßt sich nun allerdings nicht, daß einerseits 1209 die Grafen Werner, Ulrich, Heinrich und Otto sammt den Grafen v. Dannenberg und Wölpe von Herzog Wilhelm „homines nostri" genannt werden und daß andererseits 1203 bei der Theilung unter den Söhnen Heinrichs des Löwen

---

1) Reg. 54. 1) Reg. 58.

Lüchow dem Herzog Wilhelm namentlich zugefallen war, und man muß auch wol annehmen, daß Heinrich der Löwe Lehnsherr so gut der Grafschaft Lüchow, wie der von ihm errichteten Grafschaft Schwerin war und daß sein Sohn Wilhelm diese Oberherrschaft noch behauptete. Aber auf der anderen Seite läßt sich aus dem Erscheinen der Grafen v. Lüchow am Brandenburgischen Hofe, das ungefähr seit dem Falle Heinrichs des Löwen datirt, schon auf eine Lockerung dieses Verhältnisses schließen, und so nennen sich 1225 die Brüder Ulrich IV. und Heinrich II. zuerst „dei gratia comites de Luchowe“, während Ulrich II. im Jahre 1158 sagt: Ulricus d i c t u s comes in Luchowe“. Daher ist am nächsten zu vermuthen, daß sich das früher bestehende, doch vielleicht nie allzu feste Abhängigkeitsverhältniß nach dem Tode des Herzogs Wilhelm († 1213), des Sohnes Heinrichs des Löwen, während der Unmündigkeit seines Sohnes, Otto des Kindes vollends gelöst hat und daß somit nach Verlauf von hundert Jahren, als die Grafen von Lüchow ausstarben, das Haus Braunschweig-Lüneburg keine Rechte mehr geltend machen konnte. In jedem Falle konnten die Grafen v. Lüchow sich ebenso von einem etwaigen Lehnsverbande lösen, wie die Grafen v. Schwerin, die doch thatsächlich Vasallen Heinrichs des Löwen waren, dies im Laufe der Zeit gethan haben. Im J. 1317 war die Grafschaft Lüchow also niemandem lehnspflichtig und konnte daher von Heinrich IV. in dem oben gedachten Vertrage im Fall seines Todes ohne männliche Nachkommen an Brandenburg übertragen werden.

Mit Heinrich IV. erlosch der Mannsstamm des Warpke-Lüchower Grafengeschlechtes, und die Grafschaft fiel zunächst gemäß dem Vertrage an Markgraf Waldemar v. Brandenburg, den Erben seines Anfang April 1317 gestorbenen Vetters Johann V., mit dem die jüngere Linie der Ascanier erloschen war. Waldemar verpfändete sie 1318 an die von Alvensleben, verfeindete sich jedoch aus nicht ganz aufgeklärten Ursachen im folgenden Jahre mit diesen und zog im Mai 1319 gegen sie. Schon im Juni war die ganze Grafschaft

Lüchow wieder in seinem Besitz, und Waldemar belehnte dann, nachdem er dies schon am 22. Juni 1319 den Bürgern und Mannen zu Lüchow versprochen hatte[1]), am 17. Juli den Grafen Günther von Kaefernburg und dessen Vetter Günther mit der Grafschaft Lüchow, mit Schloß, Stadt, Dienstmannschaft, Lehnen und dem ganzen Gebiet[2]). Kurz darauf wurde auch (am 21. Juli 1319) Günthers Gemahlin, Mechthild von Regenstein, von Waldemar mit belehnt[3]).

Günther jedoch, der sich nach Waldemars Tode († 14. Aug. 1319) vielleicht im Besitze seiner neuen Grafschaft nicht mehr sicher fühlen mochte, verkaufte dieselbe am 6. Jan. 1320 an Herzog Otto den Strengen von Lüneburg[4]), bei dessen Hause sie dann bis in die neueste Zeit verblieben ist.

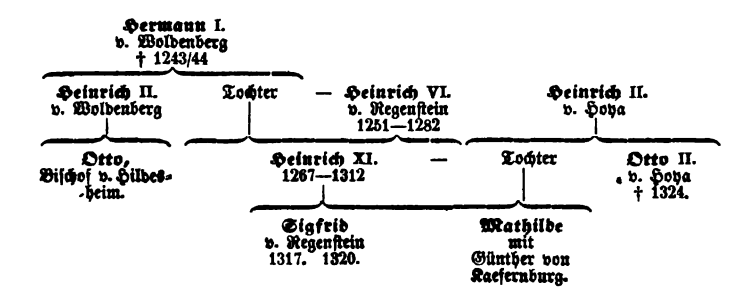
Eine Vermuthung über das Geschlecht, dem Heinrichs IV. Gemahlin angehörte, möge hier noch ihren Platz finden. An dem Verkauf der Grafschaft Lüchow nehmen Otto II. v. Hoya, Otto von Woldenberg, Bischof v. Hildesheim und Sigfrid v. Regenstein einen auffallenden Antheil, indem sie die Verkaufsurkunde mit untersiegeln, und indem weiter ihnen die Herzöge die Schlösser Neustadt und Wölpe für die schuldige Kaufsumme von 4000 Mark Silbers mit verpfänden[5]), so daß es deutlich ist, daß alle drei ein Interesse dabei haben müssen. Nachdem die Gemahlin Günthers als Gräfin von Regenstein nachgewiesen ist, ist es ziemlich klar, daß Sigfrid von Regenstein bei dem Verkauf ihre Interessen vertritt, da er ihr Bruder und sie, wie erwähnt, mitbelehnt war. Somit können Otto v. Hildesheim und Otto v. Hoya nicht auch noch, wie man wol gemeint hat[6]), ihre, der Gräfin Mech-

---

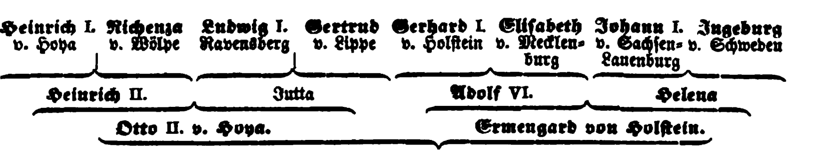
1) Reg. 79. 2) Reg. 80. 3) Reg. 81. 4) Reg. 82. 5) Ganz besonders stellen auch noch Otto v. Hoya und Otto v. Hildesheim in einer Urkunde die Bedingungen auf, unter denen Lüchow den Herzögen übergeben werden soll (Sudendorf 327).

6) Anmerk. 2 zu Urk. 137 des Urkbb. d. Stadt Hannover im Urkbb. des hist. Vereins f. Niedersf.

thild v. Kaefernburg, Rechte vertreten, wenn sie gleich beide, wie die folgende Tabelle zeigt, ziemlich nahe mit ihr verwandt waren.



Dann hat Buchholz in seiner angeführten Abhandlung über das Schwägerschaftsverhältniß Otto's v. Hoya und Otto's v. Hildesheim zu Günther v. Kaefernburg (das übrigens auch durch obige Tabelle aufgeklärt wird), nachdem er Otto's v. Woldenberg Mutter als Gräfin v. Lüchow nachgewiesen, die Ansicht ausgesprochen, daß Otto (als Enkel Heinrichs II. v. Lüchow) eigene Interessen beim Verkaufe vertrete, doch möchte ich dem nicht beipflichten, da in diesem Falle wol noch andere Verwandte der letzten Grafen von Lüchow da waren, die hätten Ansprüche machen können, und da dieser Grund auch bei Otto von Hoya nicht zuträfe, der, wie man aus der folgenden Tabelle ersieht, weder selbst noch durch seine Gemahlin mit dem Lüchower Grafenhause irgendwie blutsverwandt war:



Nun hatten aber doch höchst wahrscheinlich die Töchter Heinrichs IV. v. Lüchow noch Anrechte irgend welcher Art an dem Kaufpreis der Grafschaft, und sie mußten somit bei dem Verkaufe unbedingt Vertreter haben. So erscheint es

jedenfalls am natürlichsten, daß Otto von Woldenberg und Otto von Hoya als die beiden nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite diese Rechte der unmündigen Töchter Heinrichs IV. vertreten haben, und man müßte dann also annehmen, daß Otto von Hoya Blutsverwandter der Gemahlin Heinrichs v. Lüchow und somit Vertreter von dessen Kindern gewesen ist, kurz, daß Heinrich IV. v. Lüchow eine Gräfin v. Hoya zur Gemahlin gehabt hätte.

Ist dem also, so gestattet uns ein Blick auf die Stammtafel der Grafen v. Hoya die weitere Behauptung, daß Heinrich IV. v. Lüchow nur mit einer Tochter Gerhards II. aus erster Ehe vermählt gewesen sein kann.

Heinrich II. von Hoya
1235 — 1290
mit
1. Hedwig, † 1. Aug. vor 1244,
2. vor 1244 Jutta v. Ravensberg (1244—1282.)

1	1	1	2	2	2	2
Heinrich III. 1265—1302 † 1302, Domherr zu Minden.	**Johann I.** 1265—78.	**Richenza** 1251. 1255 vor 1251 mit Johann I. v. Oldenburg (1244—63).	**Gerhard II.** Geistlicher 1265—78 1281 comes † 1311, mit 1. Adelheid 1292 2. Luitgard v. Mecklenburg geb. 1289/90, † 1352	**Otto II.** † 1324 1271—1324 p. p. nach 1300 mit Ermengarde v. Holstein 1315. 1326.	**Ermengard** (1278) mit Heinrich V. Oldenburg (1232—1268).	**Tochter** mit Heinrich II. v. Regenstein

Kinder Gerhards II.:

? 1	? 1
Jutta (1309. 1331.) vor 1309 mit Rudolf III. von Diepholz (1300—1350).	**Tochter** mit Heinrich IV. v. Lüchow (1298 — 1317).

Kinder Ottos II.:

Gerhard III. 1319—1383 † 1383.	**Johann II.** 1319—1377.

Man sieht aus dieser Tabelle, daß der nicht vor 1270 geborene Heinrich IV. von Lüchow nicht mit einer Schwester Otto's II. v. Hoya vermählt gewesen sein kann, da eine solche kaum später, als 1260 geboren sein konnte; ebenso wenig kann Heinrich eine Tochter Otto's gehabt haben, da dieser sich wahrscheinlich erst kurz nach 1300 vermählte. Gerhard II. dagegen wird sich um 1280/85 vermählt haben, könnte also sehr gut Vater der Gemahlin Heinrichs IV. sein. Demnach würde Otto v. Hoya bei dem Verkaufe der Graf-

schaft die Interessen seiner Großnichten, der Enkelinnen seines Bruders Gerhard und Töchter Heinrichs v. Lüchow wahrnehmen, und ebenso Otto v. Woldenberg, Bischof v. Hildesheim, der Sohn einer Vaterschwester Heinrichs IV. von Lüchow war.

Sophia von Lüchow,

zweite Gemahlin Burchards VIII. v. Mansfeld.

Rehtmeyer in seiner Braunschweigischen Chronik I, p. 515 berichtet: „Um dieselbe Zeit (1300) haben die Wenden im Lande Lüneburg einen wunderlichen Gebrauch gehabt, indem sie ihre Eltern, wenn sie alt worden und nichts mehr ausrichten können, zu tode geschlagen und begraben haben. Solches ist auf diese Weise auskommen: Eine Gräfin von Mansfeld, geborene Gräfin v. Lüchow, als sie ihre Eltern besuchen wolte, mußte einen Strich durch das Land Lüneburg fahren". Rehtmeyer giebt dann in einer Anmerkung die Quellen an, aus denen er diese Nachricht hat, und so sehen wir, daß sich dieselbe zuerst findet bei Kranz, Wandalia VII. 48 [1]) und bei Petersen, Holsteinische Chronik I, p. 83 (43) [2]), wo sie in's Jahr 1306 gesetzt wird.

Daß eine Gräfin v. Lüchow um diese Zeit allerdings nicht ihre Eltern, sondern höchstens ihren Bruder Heinrich IV. besuchen konnte, liegt auf der Hand, und somit hätte die Nachricht der Chronisten wol wenig Bedeutung, wenn nicht einerseits die Nachricht, daß eine Gräfin von Lüchow an einen Grafen von Mansfeld vermählt gewesen sei, so bestimmt von ihnen gegeben wäre und nicht andererseits diese Nachricht auch sonst noch Unterstützung fände. Werfen wir zunächst einen Blick auf die Stammtafel des jüngeren Zweiges des Mannsfelder Grafengeschlechtes, die folgendermaßen völlig richtig sein dürfte:

---

1) Reg. 71. 2) Reg. 70.

Burchard V. v. Querfurt,
Sohn Gebhard's IV., Burggrafen v. Magdeburg. — Geb. um 1200, † 1255
(1216 unmündig),
vor 1229 mit
Sophia, Tochter Burchard's v. Mansfeld

Burchard VII. (I.)
geb. um 1225, † 1274. 1239—1273
Graf v. Mansfeld seit 1260
mit
Oda von Regenstein 1262. 1274.

Gebhard	Ruprecht,	Burchard VIII.
1273. 1274	Domherr zu	(II.)
† vor 1288	Magdeburg	1273. 1310.
mit	1276. 1295.	(geb. c. 1250/60.)
Ermgard,		
1301 Wittwe.		

Kinder Burchards VIII.:

Burchard IX.	Oda 1308.
(III.)	
geb. um 1280.	
1291. 1330. 1354	
mit	
Oda v. Werningerode	

Kinder Burchards IX.:

Burchard X.	Gebhard
1322. 1327.	1325. 1332
	† vor 1349.

Wir sehen aus obiger Tabelle, daß die Gemahlin Burchards VII. Oda von Regenstein war und haben allen Grund anzunehmen, daß sie seine einzige Gemahlin gewesen ist, da sie einerseits Mutter Burchhards VIII. gewesen sein muß (auf sie gründet sich die 1286 erwähnte Blutsverwandtschaft zwischen Burchard VIII. und Ulrich v. Regenstein), andererseits 1274 im Todesjahr Burchards VII. noch lebte. Burchards IX. Gemahlin dagegen war Oda v. Werningerode, und somit bleibt uns als Gemahl einer Gräfin v. Lüchow nur der gerade um 1300 lebende Burchard VIII. v. Mansfeld übrig, von dem wieder gerade keine Gemahlin mit ihrem Geschlechtsnamen genannt wird, der aber, was bis jetzt noch unbekannt war, nothwendig zweimal vermählt gewesen sein muß. Von ihm steht nämlich so viel fest, daß er sich 1286, und zwar zwischen dem 20. October und 20. December, mit Sophia, einer Schwestertochter der Grafen Helmold III. und Nicolaus I. v. Schwerin vermählte [1]). Da er nun aber schon 1291 mit seinem Sohne Burchard IX. urkundet (Zeitschr. d. Harzvereins, Bd. V.), so kann dieser unmöglich aus der Ehe seines Vaters mit Sophia stammen, da er

---

[1]) Reg. 63. 64.

dann frühestens 1287 geboren sein, folglich keinesfalls 1291 zeugen könnte. Burchard VIII. muß also schon vor Sophia eine Gemahlin gehabt haben. Dagegen wird dann eine 1308 zuerst erwähnte, damals noch unvermählte Tochter Burchards VIII., Namens Oda aus seiner Ehe mit Sophia stammen (Zeitschr. d. Harzvereins V, p. 155), und die vorstehende Stammtafel wäre demnach folgendermaßen zu vervollständigen:

Burchard VIII. 1273. 1310
mit
1. N. N.
2. 1286 **Sophia, Nichte Helmolds** III. **von Schwerin**

1 **Burchard** IX. 1291. 1354. — 2 **Oda** 1308.

Eine dieser beiden Gemahlinnen Burchards VIII. also müßte, wenn die Chronisten Recht haben, eine Gräfin von Lüchow gewesen sein, und wenn nicht alles trügt, so war auch eben jene zweite Gemahlin, die Nichte Helmolds III. v. Schwerin aus dem Lüchower Geschlechte. Die Gründe dafür, abgesehen davon, daß nur sie, nicht die vor 1286 gestorbene erste Gemahlin Burchards VIII. um 1300 am Leben sein konnte, sind folgende: Am 20. Oct. 1286 verbürgen sich die consanguinei et amici Burchards VIII. für ihn bei den Grafen Helmold III. und Nicolaus I. von Schwerin, daß er, sobald er Sophia, die Tochter ihrer Schwester, heimgeführt habe, ihr das versprochene Leibgedinge auch wirklich geben wird [1]). Eltern und Geschlecht der Sophia werden in der Urkunde nicht genannt; daß die Grafen v. Schwerin, ihre Oheime, und nicht ihr Vater oder Bruder die Bürgschaft für das Leibgedinge entgegennehmen, führt schon Wigger (a. a. O., p. 43) zu dem Schlusse, daß der Vater Sophien's damals nicht mehr am Leben war, und jedenfalls wird es so gewesen sein, da dieser Umstand sonst schwer erklärlich wäre. Sehen wir zunächst, ob dieser Schluß bewahrheitet wird, wenn Sophia Gräfin v. Lüchow war. Als solche kann sie, die sich 1286 vermählte, nur Tochter Heinrichs III. oder Otto's II. gewesen sein, und beide waren

1) Reg. 63.

allerdings 1286 mit Sicherheit bereits gestorben, Heinrich IV. dagegen, der dann eventuell ihr Bruder war, war damals sicher noch minorenn, konnte folglich die Bürgschaft für das Leibgedinge auch nicht wol entgegennehmen.

Weiter verbürgen sich in der mehr erwähnten Urkunde von 1317 folgende Grafen für die Ausführung des Vertrages Heinrichs IV. mit Brandenburg [1]): Otto von Valkenstein, Gardun von Hadmersleben, Otto v. Hoya, Ulrich und Ulrich von Regenstein, Günther von Lindau. Sie alle nennen den Grafen Heinrich v. Lüchow ihren „Freund", welches Wort wol ebenso, wie das lateinische amicus, wo es nicht im Gegensatze zu einem anderen, Schwägerschaft bezeichnenden Worte steht, einen Verwandten im allgemeinen Sinne bedeutet. Wohlbrück a. a. O. hat vermuthet, daß diese Grafen und Edlen die Allodialerben der Grafen v. Lüchow gewesen sein möchten, doch, wenn dies auch nicht der Fall ist, da sonst einmal sicherlich die Grafen v. Woldenberg dabei wären und weiter überhaupt nur Heinrichs IV. Töchter die Allodialerben desselben waren, so waren sie doch jedenfalls alle theils blutsverwandt, theils verschwägert mit Heinrich IV.

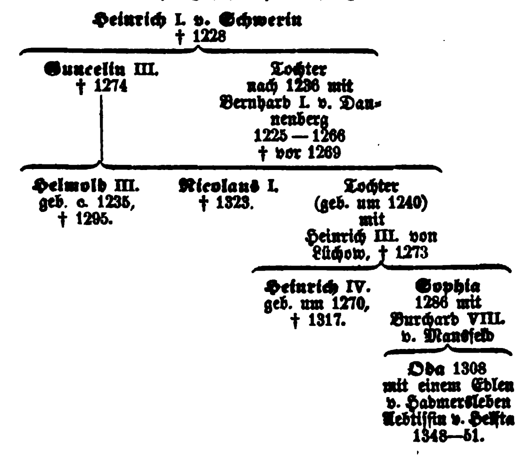
Von den übrigen nun (außer Otto v. Hoya, den wir oben als Oheim der Gemahlin Heinrichs dargestellt haben) läßt sich eine solche Verwandtschaft nicht nachweisen, kaum vermuthen, von Gardun v. Hadmersleben jedoch können wir sie nachweisen, sobald Sophia, die Gemahlin Burchards VIII. v. Mansfeld, eine Gräfin v. Lüchow war. Die Tochter Burchard's und Sophia's nämlich, die von ihrem Vater 1308 zuerst erwähnte Oda war (nach den Geschichtsbl. f. St. u. L. Magdeburg, Jahrg. 1871) mit einem Edlen von Hadmersleben vermählt und darauf als Wittwe Aebtissin von Helfta 1348—1351. Sie kann somit nur Gemahlin des Sohnes oder Neffen von Gardun, die beide 1290 minorenn, mithin um 1280 geboren sind, oder dessen eigene Gemahlin in zweiter Ehe (in erster war er mit Agnes von Braunschweig-Lüneburg vermählt) gewesen sein.

---

[1]) Reg. 78.

Eine Verwandtschaft der Edlen von Hadmersleben mit den Grafen von Lüchow, die nach der Urkunde von 1317 vorhanden sein muß, wäre also damit hergestellt.

War nun aber Sophia von Mansfeld, wie aus dem Berichte der Chronisten, aus dem sicher vor 1286 erfolgten Tode Heinrichs III. und Otto's II. v. Lüchow und aus der dann durch ihre Tochter Oda vermittelten Verwandtschaft Garduns v. Hadmersleben mit Heinrich IV. v. Lüchow sehr wahrscheinlich wird, so möchte ich sie eher für eine Tochter Heinrichs III. und Schwester Heinrichs IV., als für eine Tochter Otto's II. halten. Im Jahre 1262 stellt Adolf I. von Dannenberg, wie oben bereits erwähnt, in einem Vertrage mit Guncelin III. v. Schwerin, diesem als Bürgen seinen Bruder Bernhard I. und seinen Neffen Heinrich III. v. Lüchow. Nun wissen wir auf das bestimmteste, daß Bernhard von Dannenberg Gemahl einer Schwester Guncelins war; nehmen wir dazu Heinrich III. v. Lüchow und nicht Otto II. als Vater Sophiens v. Mansfeld an, so würde Adolf I. v. Dannenberg hier dem Grafen Guncelin in Bernhard und Heinrich die Gemahle von dessen Schwester und Tochter und damit dem Grafen Guncelin sehr sichere Bürgen gestellt haben. Zur besseren Uebersicht des Gesagten möge hier eine Stammtafel der in Frage kommenden Generationen des Schweriner Grafengeschlechtes folgen:



Also wäre Graf Heinrich III. v. Lüchow mit einer Tochter Guncelins III. v. Schwerin vermählt, und Sophia, die zweite Gemahlin Burchards VIII., wäre seine Tochter gewesen.

Kunigunde von Lüchow,

Priorin zu Disdorf 1308. 1314. † vor 1. Aug. 1319.

In der mehrfach erwähnten Urkunde vom 25. Juni 1313 [1]) nennt Heinrich IV. v. Lüchow Kunigunde v. Lüchow, Priorin zu Disdorf und Gerburg v. Lüchow, Nonne zu Disdorf seine dilectas consanguineas. Schwestern von ihm sind somit beide wol nicht gewesen, da er sie sonst jedenfalls so und nicht anders genannt haben würde, ebensowenig können sie noch der vorigen Generation angehören, da sie dann spätestens um 1235, wo der letzt überlebende dieser Generation, Heinrich II. schon starb, geboren sein könnten, Gerburg also, die erst 1333/34 stirbt, 100 Jahre alt geworden sein müßte. Es bleibt mithin keine andere Möglichkeit, als daß beide Töchter Otto's II., des Vaterbruders von Heinrich IV. sind, wozu auch das von Heinrich auf sie angewendete Wort consanguineae am besten paßt. Kunigunde ist schon im Jahre 1308 Priorin zu Disdorf [2]) und ist es noch im Jahre 1314 [3]), dagegen wird am 1. Aug. 1319 bereits Mechthild (v. Woldenberg) als Priorin erwähnt [4]), Kunigunde muß also damals schon verstorben sein.

Gerburgis von Lüchow,

Nonne zu Disdorf 1313, Priorin daselbst 1330—1333.
† 1333/1334.

Nach dem eben Gesagten muß also auch Gerburg Tochter Otto's II. sein. Wir finden Gerburg als Nonne zu Disdorf nur 1313 in der bekannten Urkunde Heinrichs IV.

---

1) Reg. 74.

2) Sudendorf, Urkbb. zur Gesch. der Hzge. v. Braunschweig-Lüneburg I., Urk. 203.

3) Riedel, cod. dipl. Brand. Bd. XVI, p. 411, Urk. 31.

4) Riedel, cod. dipl. Brand. Bd. XXII, Abth. 25, Urk. 51.

erwähnt, erkennen sie aber jedenfalls wieder in der 1330[1]) als Nachfolgerin der Priorin Mechthild v. Woldenberg erscheinenden Priorin Gerburg. Daß diese wenigstens nicht die gleichfalls 1313 als Nonne zu Disdorf lebende Gerburgis v. Woldenberg sein kann, sehen wir aus einer Urkunde von 1332[2]), in der Gerburg v. Woldenberg noch ausdrücklich als Nonne bezeichnet wird. Die Priorin Gerburg erscheint dann noch dreimal im Jahre 1332[3]) und zuletzt am 4. April 1333[4]). Am 4. März 1335[5]) wird uns bereits eine Elisabeth als Priorin zu Disdorf genannt, folglich ist Gerburg von Lüchow wol gestorben 1333 oder 1334.

---

1) Sudendorf, a. a. O. I, 488.
2) Riedel, cod. dipl. XVI, p. 418, Urk. 44.
3) Riedel, XVI, p. 418, Urk. 43 und 44, XXII, Abth. 25, Urk. 72.
4) Riedel, XXII, Abth. 25, Urk. 75.
5) Riedel, XXII, Abth. 25, Urk. 76.

Die Resultate unserer ganzen Erörterung kurz zusammengefaßt, ergiebt sich die folgende Stammtafel der Grafen von Wartbek-Lüchow:

Olgerus I.
comes de Wartbike † vor 1111, mit
Beatrix, Tochter Konrad's v. Reinhausen († 11. April nach 1111).

Ulrich I.
comes de Wartbike 1111 † vor 1158 (vor 1148)

- **Olger II.** (Witgerus) comes de Wartbike 1148.
- **Hermann I.** comes de Luchowe 1145—1174 † 1. April vor 1188 (1175—1182)
  - 1 **Oda** † vor 24. Oct. 1191 um 1155 mit Guncelin I. von Schwerin 1150—1184 († 1185)
    - 1 **Helmold** 1174—1195 † 1195.
    - 2 **Hermann,** Dompropst zu Hamburg 1186—1228 † 1228/29.
    - 3 **Guncelin II.** † 1220/21.
    - 4 **Heinrich I.** Graf von Schwerin † 17. Febr. 1228
      - **Guncelin III.** † 1274
        - **Tochter N. N.** — mit Heinrich III. (s. u.)
    - 5 **Friedrich,** Domherr zu Hildesheim 1181 Bischof von Schwerin 1238 † 1239.
  - **Domina R. de Homboken** † ohne Nachkommen
  - ? ? ? **Heinrich I.** 1160. 1183 † v. m. N.
  - ? ? ? **Tochter N. N.** (Adelheid) ? mit († vor 1187) N. (Adalbert II.) v. Werningerode 1161. 1173 † vor 1187
    - **Adalbert III.** 1187. 1192 (geb. c. 1155/65) † vor 1216/17.
- **Ulrich II.** 1158 † vor 1188 comes de Luchowe
  - **Werner II.** 1184—1223 Graf von Lüchow † vor 4. Juli 1224
    - **Ulrich IV.** 1209—1225.
    - **Heinrich II.** 1209—1236 † vor 1246 mit Gerburgis, um 1240 (1256.) (Tochter Heinrichs II. v. Dannenberg)
      - **Heinrich III.** 1246—1272 † 1. Octbr. 1273 mit einer Tochter Guncelins III. v. Schwerin
        - **Heinrich IV.** (geb. um 1270) † 1317, nach 28. März. domicellus 1278. — 1298—1317 (verm. mit einer Tochter Gerhard's II. v. Hoya?)
          - **Töchter.**
        - **Sophia** 1286 zweite Gemahlin Burchard's VIII. von Mansfeld (1273 — 1310)
          - **Oda** (geb. 1287/90) 1308 1309/16 mit einem Edlen v. Hadmersleben.
      - **Hedwig** 1251 vor 1251 (c. 1245/50) mit Heinrich II. v. Woldenberg (1240 — 1272)
        - **Gerburgis** Nonne zu Diesdorf 1313. 1332.
        - **Mechthild,** Nonne zu Diesdorf 1313 Priorin daselbst 1314 † 1330.
        - **Otto** geb. 1256/60, † 3. Aug. 1331 (1270—1331) Bischof von Hildesheim 1318—1331
        - **Sophia** 1285.
      - **Otto II.** 1246 — 1265.
        - **Kunigunde** v. Lüchow, Priorin zu Diesdorf 1308. 1314 † vor 1. Aug. 1319.
        - **Gerburgis** von Lüchow, Nonne zu Diesdorf 1313, Priorin daselbst 1330—33, † 1333/34.
    - **Otto I.** 1209 † vor 1246.
    - ? **Berthold** 1214 Geistlicher.
  - ? **Ulrich III.** 1188 † vor 1209
  - ? **Hermann II.** 1191 (Geistlicher ?).
- **Werner I.** 1158 † vor 1184 comes de Luchowe (Lindowe).

Anhang I.

Das Wappen der Grafen von Wartbek-Lüchow.

Die Frage nach dem Wappen der Grafen von Lüchow ist lange unbeantwortet geblieben; noch 1857 sagt v. Hammerstein in seiner Abhandlung über die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1857, p. 184, Anm.) „Möge doch einer unserer Geschichtsforscher versuchen, endlich die Siegel der Grafen von Lüchow und der Grafen von Warpke festzustellen". In derselben Abhandlung heißt es, nach Spilker's Collectaneen Vol. 36 und nach Beyer's Antiquitates veteris Marchiae sei das Wappen der Grafen von Warpke ein schwarz und weiß gewürfelter Schild gewesen, den Beyer noch in der Klosterkirche zu Diesdorf zur linken Seite des Altars an die Wand gemalt gesehen haben wolle; nach Danneil's (allerdings späterer) Angabe dagegen sei die Wand übertüncht und weiter keine Nachricht vorhanden, auch könne leicht statt des vollgewürfelten (geschachten) Schildes der anscheinend den Grafen von Lüchow angehörige Schild mit Rauten gesehen sein.

Dies letztere, daß der Schild mit Rauten gesehen und für einen Schild mit geschachtem Felde gehalten ist, muß wirklich stattgefunden haben, da kaum anzunehmen ist, daß die ersten Generationen des Warpke-Lüchower Geschlechtes ein anderes Wappen geführt haben werden, als die späteren, von denen jetzt feststeht, daß sie einen Rautenschild geführt haben. Im Jahre 1861 nämlich oder kurz vorher wurde (Ledebur, Anmerk. z. Adlers Aufsatz über den Grabstein Heinrichs von Lüchow im Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Vorzeit, Jahrg. 1861) ein dem 14. Jahrhundert angehöriges Sekretsiegel, dessen sich die Stadt Lüchow 1502

bedient hat, entdeckt, das zwischen zwei Thürmen ein von einem gothischen Spitzgiebel überdachtes Portal und innerhalb desselben einen dreieckigen Schild mit drei Wecken (im Lüchower Stadtwappen befinden sie sich noch heute unter der Bezeichnung „drei Gerstenkörner"), zu 1 und 2 gestellt, zeigte, und man vermuthete schon damals in diesem Schilde das bisher unbekannte Wappen der Grafen von Lüchow. Kurz darauf, im Jahre 1861, wurde diese Vermuthung dann durch den vom Baumeister F. Adler in der Kirche zu Disdorf aufgefundenen Grabstein Heinrichs III. von Lüchow bestätigt (Abbild. desselben u. Auff. darüber von Adler im Anz. f. Kunde d. deutsch. Vorzeit, Jahrg. 1861, p. 195 ff.). Es befindet sich auf demselben die Figur Heinrichs III. in langem gegürtetem Gewande, das umwickelte Schwert erhoben in der Rechten, während die Linke sich auf einen rautenförmig quadrirten Wappenschild stützt. Schon Ledebur in der erwähnten Anmerkung bemerkt, daß der ganz gerautete Schild und das Siegel mit den drei Wecken im Sinn der älteren Heraldik nicht unterschieden wären, und die Bestätigung giebt endlich Lisch (Anz. f. Kunde d. deutsch. Vorzeit, Jahrg. 1861, p. 275), der bei Durchsicht nicht herausgegebener Urkunden eines Lüneburger Klosters ein Siegel der Grafen von Lüchow mit drei oder vier Rauten (Wecken) gefunden hat. Daß die Grafen von Lüchow in ihren Siegeln eine ganz willkürliche Anzahl von Rauten führten, beweisen die beiden in Buchholz's Geschichte von Bokenem abgebildeten Siegel Otto's von Woldenberg, des mehr erwähnten Bischofs von Hildesheim, der einmal neun, das andere Mal drei Rauten hat.

Von anderen edlen Geschlechtern führen die Grafen von Osterburg und die Nobiles von Diepholz in der unteren Hälfte ihres Schildes die Rauten; Stammesverwandtschaft mit den Grafen v. Lüchow läßt sich jedoch nicht nachweisen, da hierfür jeder Anhalt und Anknüpfungspunkt fehlt.

Anhang II.

Die Besitzungen der Grafen von Wartbek-Lüchow.

Die bekannten Besitzungen und Orte, wo die Grafen von Lüchow Güter hatten, sind folgende:

1) Warpke (Wartbeke, Wartbike, Wertbeke, Werbetke), Dorf südwestlich von Lüchow; der Name wird zuerst erwähnt 1111 in der Urkunde Adalberts von Mainz. Von der wahrscheinlichen Stammburg unseres Grafengeschlechtes daselbst ist heute keine Spur mehr vorhanden.

2) Lüchow (Luchowe, Luchove, Luchow, Lughove, Lygove), Stadt im Kreise Dannenberg, etwa vier Stunden nordöstlich von Warpke gelegen, zuerst erwähnt 1158 in der Urkunde Ulrichs II. v. Lüchow (Reg. 6).

3) Disdorf (Distorpe), Flecken im Kreise Salzwedel, südlich von Warpke gelegen. Hier gründet 1160 Hermann I. von Lüchow „in fundo terrae suae“, wie die Urkunde besagt, das Kloster Marienwerder (Reg. 8) und beschenkt dasselbe mit sieben Hufen von seinem Erbgute daselbst. Völlig falsch aber ist es, daß Hermann I. auch die acht in der Urkunde erwähnten slavischen Dörfer dem Kloster geschenkt haben soll, wie Danneil in seiner kurzen Nachricht von den Grafen von Warpke (Ledebur, Arch. III.) angiebt, indem aus der Urkunde deutlich hervorgeht, daß Bischof Hermann von Verden dieselben dem Kloster zugeeignet hat. Die betreffenden acht Dörfer heißen in der Urkunde für Disdorf von 1160: berchmere, berchmere, abbanthorp, varenthorp, pychenusen, ellenbeke, watekoten, budenstede. Wir finden sie mit Ausnahme des einen berchmere heute wieder in den Dörfern Bergmoor, Abbendorf, Fahrendorf, Peckensen, Ellenberg, Waddekath und Hohen Böddenstedt und haben sie, als nicht zur Grafschaft Lüchow gehörig, auf der Karte mit Cursivschrift und einer durchbrochenen Linie bezeichnet.

4) Schnega (Sneghe, Sneghen), Dorf in unmittelbarer Nähe von Warpke belegen. 1302 schenkt Heinrich IV. das Patronat der dortigen Kirche an Disdorf (Reg. 67) und

1313 setzt derselbe seinen Anverwandtinnen, welche Nonnen in Disdorf waren, Einkünfte aus Gütern daselbst aus (Reg. 74).

5) Bergen, Flecken im Kreise Dannenberg unweit Warpke. Danneil in seiner mehr erwähnten Nachricht von den Grafen von Warpke sagt: „Daß Bergen* zu dieser Grafschaft gehörte, beweiset ein in dem Schulenburgischen Archiv sich befindender Schuldbrief Gherd's von Wustrow von 1449, wodurch er 16 Gulden jährlicher Rente aus dem Zoll zu Bergen, zum Schlosse Wartbek gehörig, und, wenn das Schloß Wartbek ihm abgelöst werden sollte, das halbe Dorf Barnebek versetzt".

6) Sterle, ein Dorf, das jetzt nicht mehr aufzufinden ist, jedenfalls aber nicht weit von Disdorf gelegen haben wird, da Heinrich IV. 1304 zwei Wenden daselbst gegen Besitzungen zu Lesitz an Disdorf umtauscht und das Dorf somit ein slavisches gewesen zu sein scheint.

7) Müggenburg, Dorf unweit Lüchow, zwischen diesem Orte und Dannenberg belegen. Hier hatte nach der Verkaufsurkunde der Grafschaft Lüchow von 1320 das Ministerialengeschlecht derer v. Dannenberg einen Rittersitz, von dem es ausdrücklich heißt, daß er in der Grafschaft Lüchow belegen sei, und den die Herzöge v. Braunschweig-Lüneburg damals nur bestehen ließen gegen die Zusicherung, daß sie stets über denselben zu bestimmen haben sollten.

8) Koelen, Dorf in der Nähe von Lüchow belegen. Dasselbe gehörte nach der Lehnrolle der Grafen von Schwerin (v. Hammerstein, a. a. O.) diesen Grafen ganz. Heinrich IV. von Lüchow dotirt 1298 den Altar corporis Christi in der Johanniskirche zu Lüchow mit zwei Wispel Roggenpacht aus der Mühle zu Koelen. Beide Angaben zu vereinigen fällt schwer; vielleicht hatten die Grafen von Lüchow eben nur diesen Besitz hier, oder sollte etwa der Vater Heinrichs IV. als Gemahl einer Gräfin v. Schwerin das Dorf Koelen nebst anderen Besitzungen als Mitgift erhalten haben?

9) Ursprünglich Lüchow'sche Familiengüter waren jedenfalls die Besitzungen, die wir später als Familiengüter

der Grafen von Schwerin im Umfange der Grafschaft Lüchow und in unmittelbarer Nähe Lüchow'scher Güter finden und die jedenfalls durch Oda von Lüchow, die Gemahlin Gunzelins I. an das Haus Schwerin gekommen sind. Dies sind mit großer Wahrscheinlichkeit folgende:

a. Besitzungen in Bernebek, Dorf in der Altmark, in unmittelbarer Nähe von Warpke belegen. Daß hier die Grafen von Schwerin Erbgüter hatten, erhellt daraus, daß sie 1217 vier Hufen daselbst an das Kloster Disdorf schenkten, die also nicht Comitatsgüter, sondern Eigenthum sein mußten, die aber in diesem Falle nur von den Grafen von Lüchow auf sie gekommen sein konnten, da Barnebek gerade in der Gegend liegt, wo sich Warpke'sches Stammgut befand. In Barnebek hatten auch die Lüchow'schen Ministerialen, die von Wustrow, zwei Hufen von den Grafen von Schwerin zu Lehen (§. 54 der Lehnrolle der Grafen von Schwerin), folglich werden sie, da sie nach der oben angeführten Urkunde von 1449 das halbe Dorf versetzen wollen und also mindestens dieses, wo nicht das ganze Dorf besessen haben müssen, das übrige von den Grafen von Lüchow zu Lehen gehabt haben.

b. Besitzungen zu Hilmsen in der Altmark, in der Nähe von Disdorf. Auch hier hatten die von Wustrow 2 Hufen von den Grafen von Schwerin zu Lehen (Lehnrolle §. 54.). v. Hammerstein in dem angeführten Aufsatz sagt darüber: „Die Besitzungen der Grafen von Schwerin in Barnebek und Hilmsen möchte ich mit v. Duve, wie wegen Bernebek in der Anmerk. zu Reg. 3. näher ausgeführt ist, und wegen Hilmsen in Folge der Nähe bei Barnebek und der gleichen Angehörigkeit an die ihre Güter von den Grafen von Lüchow nehmenden von Wustrow ebenso wahrscheinlich ist, aus einer Abfindung von den gräflich v. Lüchow'schen Erbgütern herleiten."

c. Besitzungen zu Naulitz, Dorf unmittelbar bei Lüchow belegen. Nach der mehr erwähnten Lehnrolle gehörte das ganze Dorf den Grafen von Schwerin; daß sie hier Erbgüter hatten, bezeugt die Urkunde Gunzelin's III. von 1260

(Reg. 53), und somit müssen auch diese von den Grafen von Lüchow auf sie gekommen sein.

d. Besitzungen zu Lehmke, Dorf unweit Uelzen. Friedrich v. Schwerin, Domherr zu Hildesheim, ein Sohn Guncelin's I. von Schwerin und Oda's von Lüchow, schenkte um 1225 seine Erbgüter zu Lehmke dem Kloster Ebsdorf (Reg. 44), und, da sich ganz in der Nähe, in Lidern, Ostedt und Hotzerstorf, Besitzungen der Grafen von Lüchow finden, sind wol auch diese Güter Lüchow'sches Erbe.

e. Sollten schließlich auch noch die in der Lehnrolle erwähnten Güter in Malsleben, welches Dorf mitten im Warpke-Lüchow'schen Stammbesitz belegen ist, und einige andere der in unmittelbarer Nähe von Lüchow den Grafen von Schwerin gehörenden Dörfer (die auf der Karte mit Cursivschrift bezeichnet sind) Lüchow'sches Erbgut sein, so läßt sich hierfür doch keine Wahrscheinlichkeit beibringen, und man muß vorläufig diese (Malsleben etwa ausgenommen) für Comitatsgüter ansehen.

10) Lüchow'sches Familiengut war endlich jedenfalls auch die hereditas der Domina R. de Homboken, die zum Theil zu Wietze bei Winsen an der Aller lag. Wie die Grafen von Lüchow hier zu Besitz gekommen sind, ist schwer zu erklären, vielleicht durch Kauf, vielleicht durch Heirath, es konnte sogar hier ein Theil der Reinhausen'schen Erbschaft gelegen haben.

Die Güter aus der Reinhausen'schen Erbschaft.

Dieselben sind uns wahrscheinlich nur zum geringsten Theile bekannt, diejenigen davon nämlich, welche Beatrix und und ihr Sohn Ulrich I. dem Kloster Reinhausen schenkten. Wenn wir nämlich sehen (Reg. 2), welche große Menge von Gütern Hermann von Winzenburg aus der Reinhausen'schen Erbschaft dem Kloster Reinhausen schenkt (Besitzungen an 32 verschiedenen Ortschaften), während Beatrix und Ulrich I. von Warpke nur Güter an 5 Orten schenken, wenn wir dagegen Grund haben anzunehmen, daß Beatrix von Warpke als einzige Erbtochter Konrads von Reinhausen eigentlich

einen größeren, mindestens aber einen gleichen Theil der Reinhausen'schen Erbschaft erhalten mußte, wie die Nachkommen von ihres Vaters Schwestern, den Gräfinnen Mechthild v. Vormbach-Winzenburg und Richenza v. Blankenburg, liegt der Schluß nahe, daß hier im Kreise Göttingen noch ein großer Theil Warpke-Lüchow'scher Erbgüter gelegen habe, von dem und von dessen Verbleib wir nichts erfahren.

Die aus der Reinhausen'schen Erbschaft namhaft gemachten Güter sind:

11) Güter in Sudheim, in der Nähe von Nordheim belegen. Hier schenken Beatrix und Ulrich I. 1111 dem Kloster Reinhausen 3 Hufen, und 1158 verkauft hier Ulrich II., Sohn Ulrichs I. und Enkel der Beatrix mit Zustimmung seiner Brüder dem Kloster Amelunxborn 15 Hufen für 123 Mark.

12) Besitzungen in Bernesroth, welcher Ort heute nicht mehr aufzufinden ist. Hermann v. Winzenburg und Beatrix von Warpke schenken hier 1111 9 Hufen und duas partes totius marche an Reinhausen.

13) Ein Wald, Namens Kaldinlith, von dem Beatrix und Hermann ebenfalls zwei Drittel an Reinhausen gaben. Die Lage dieses Waldes erfahren wir aus der Erzählung des Abtes Reinhard v. Reinhausen (Leibniz, Scr. rer. Br. T. I, p. 703 ff.), wo es heißt: „Sylvula juxta Dimerdin, quae vocatur Kaldinlid“, er lag also in der Nähe von Diemarden, welcher Ort südwestlich von Göttingen bei Reinhausen gelegen ist.

14) Bettenrodt, ebenfalls in der Nähe von Reinhausen belegen, ein Ort, den Hermann von Winzenburg und Beatrix von Warpke ebenfalls 1111 an Reinhausen schenkten.

15) Güter in Mechelmishuson, welcher Ort nicht mehr zu finden ist. Nach dem Tode ihres Vaters gab Beatrix von Warpke Güter daselbst an Reinhausen mit Zustimmung ihres Sohnes Ulrich I. (Reg. 1).

16) Güter in Buine oder Byrne. Hier gab Hermann I. v. Lüchow zwei Hufen an Hildesheim und ebenso der Diaconus

Bruno vier Hufen, die er von Hermann v. Lüchow eingetauscht hatte (Reg. 16 und 17).

Daß Buine oder Byrne jedenfalls das Buren ist, wo Hermann v. Winzenburg zwei Hufen an Reinhausen schenkte, und daß somit das in der Nähe von Göttingen belegene Bühren gemeint sein wird, ist bereits oben erwähnt.

Lüchow'sche Besitzungen, die vom Stifte Hildesheim zu Lehen gingen, waren:

17) Das Dorf Bokel, im Kreise Gifhorn, Amts Isenhagen, belegen. Heinrich III. von Lüchow überläßt dasselbe 1246 an Herzog Otto das Kind, und in der darüber ausgestellten Urkunde (Reg. 46) heißt es, er werde das Dorf, sobald es der Herzog verlange, in die Hand des Bischofs von Hildesheim resigniren, „nam ab eo tenuimus in pheodo ipsam villam".

18) Das Dorf Sprakensehl, in unmittelbarer Nähe von Bokel belegen. Heinrich III. und Otto II. resigniren dasselbe nebst dem Zehnten daselbst 1246 dem Bischofe Conrad v. Hildesheim, der dasselbe dem Cistercienserkloster zu Isenhagen überträgt. Obwol in der Urkunde nicht ausdrücklich gesagt ist, daß Sprakensehl Hildesheimisches Lehen war, geht dies doch selbstverständlich aus dem Inhalte derselben (Reg. 47) hervor. Man vergleiche nur die Urkunde Gerhards v. Verden von 1262 (Reg. 54), die ganz denselben Gegenstand behandelt und in der ausdrücklich gesagt wird, daß die betreffenden Güter Verden'sches Lehen waren.

19) Der Zehnte und drei Häuser in Manhausen, Dorf bei Wegenstädt im Kreise Gardelegen belegen. Diese Güter werden 1246 in derselben Urkunde mit Sprakensehl dem Bischof Konrad resignirt.

20) Wol auch der Zehnte zu Hagen, den Gerburgis von Lüchow und ihre Söhne um 1240 dem Kloster Isenhagen schenken (Reg. 45). Gerburg sagt nämlich in der Urkunde darüber, daß sie und ihre Söhne den Zehnten schenken „quam jure feodali possedimus". Nun steht freilich, wie im B. IV. des Urkdb. des hist. Vereins f. Niedersachen (Arch. Marienrode, Urk. 20, Anmerk. 1) angegeben ist, auf

der Rückseite der Urkunde: „Donatio decimae in Hagenem circa malum et Bockenem“, und es lag auch ein Hagen daselbst, aber es ist kaum zu erklären, wie die Grafen von Lüchow zu Besitzungen bei Bokenem, wo die Stammgüter der Grafen von Woldenberg lagen, gekommen sein sollten. In jedem Falle ist es wahrscheinlicher, daß in der Urkunde das Dorf Hagen im Amte Isenhagen gemeint ist, das dann, da es in unmittelbarer Nähe von Bokel und Sprakensehl liegt, jedenfalls auch Hildesheimisches Lehen war.

Vom Stifte Verden zu Lehen gingen:

21) Sieben Hufen zu Henningen, im Kreise Salzwedel, ganz in der Nähe von Warpke und Barnebek belegen. Heinrich III. und Otto II. verkaufen dieselben 1264 an Disdorf (Reg. 57), und Bischof Gerhard von Verden sagt 1265 ausdrücklich von ihnen (Reg. 58): „quorum proprietas ad nos et nostram spectabat ecclesiam“.

22) Der Zehnte zu Seklendorf, im Kreise Lüneburg, Amts Medingen belegen. Daß derselbe Verden'sches Lehen war, wird in den Urkunden von 1262 (Reg. 54) und 1264 (Reg. 56) ausdrücklich gesagt.

23) Besitzungen zu Lidern im Amte Oldenstadt, östlich von Uelzen belegen. Graf Ulrich IV. schenkte dieselben nebst Besitzungen in Wendisch Ohrdorf an Disdorf, sein Bruder Heinrich II. genehmigte diese Schenkung und bat den Bischof Iso von Verden dieselbe zu bestätigen (Reg. 39). Aus dieser Bitte an Bischof Iso geht wol mit Sicherheit hervor, daß auch diese Güter vom Stifte Verden zu Lehen gingen, wenigstens wäre sonst kaum zu erklären, wozu eine Bestätigung des Bischofs von Verden nöthig gewesen wäre. Uebrigens besaßen in Lidern auch die Grafen von Schwerin Güter nach ihrer Lehnrolle, und so wäre hier jedenfalls der gemeinsame Güterbesitz beider Familien nicht aus verwandtschaftlichen Verhältnissen zu erklären, sondern auch die Güter der Grafen von Schwerin zu Lidern werden Verden'sches Lehen gewesen sein.

24) Güter in Wendisch Ohrdorf, die zugleich mit denen in Lidern an Disdorf geschenkt wurden, von denen also das von

jenen Gesagte ebenfalls gilt. Wendisch Ohrdorf setzt ein nahe liegendes Deutsch Ohrdorf voraus; es findet sich indessen heute nur noch ein Ohrdorf auf genauen Karten verzeichnet, und zwar liegt dasselbe im Kreise Gifhorn, südlich von Disdorf, in der Nähe dieses Ortes. Sollte dieses nicht das hier gemeinte Ohrdorf sein, so lag dasselbe doch jedenfalls ganz in der Nähe.

Ob ebenfalls Verden'sche Lehen waren?:

25) Die Besitzungen zu Ostedt, die nach dem Lüneburger Lehnsregister die von dem Knesebek von den Grafen von Lüchow zu Lehen haben (v. Hammerstein, a. a. O., p. 132). Ostedt liegt im Amte Bodenteich, in der Nähe von Libern und Lehmke.

26) Besitzungen zu Hoyerstorf, die ebenfalls die v. d. Knesebek zu Lehen hatten. Hoyerstorf liegt ganz in der Nähe von Ostedt.

27) Besitzungen zu Barnstedt, nordwestlich von Uelzen belegen. Hier schenkt 1311 Heinrich IV. einen Hof an das Kloster Ebsdorf, den so lange Gerhard von Odem von ihm zu Lehen gehabt hatte (Reg. 73).

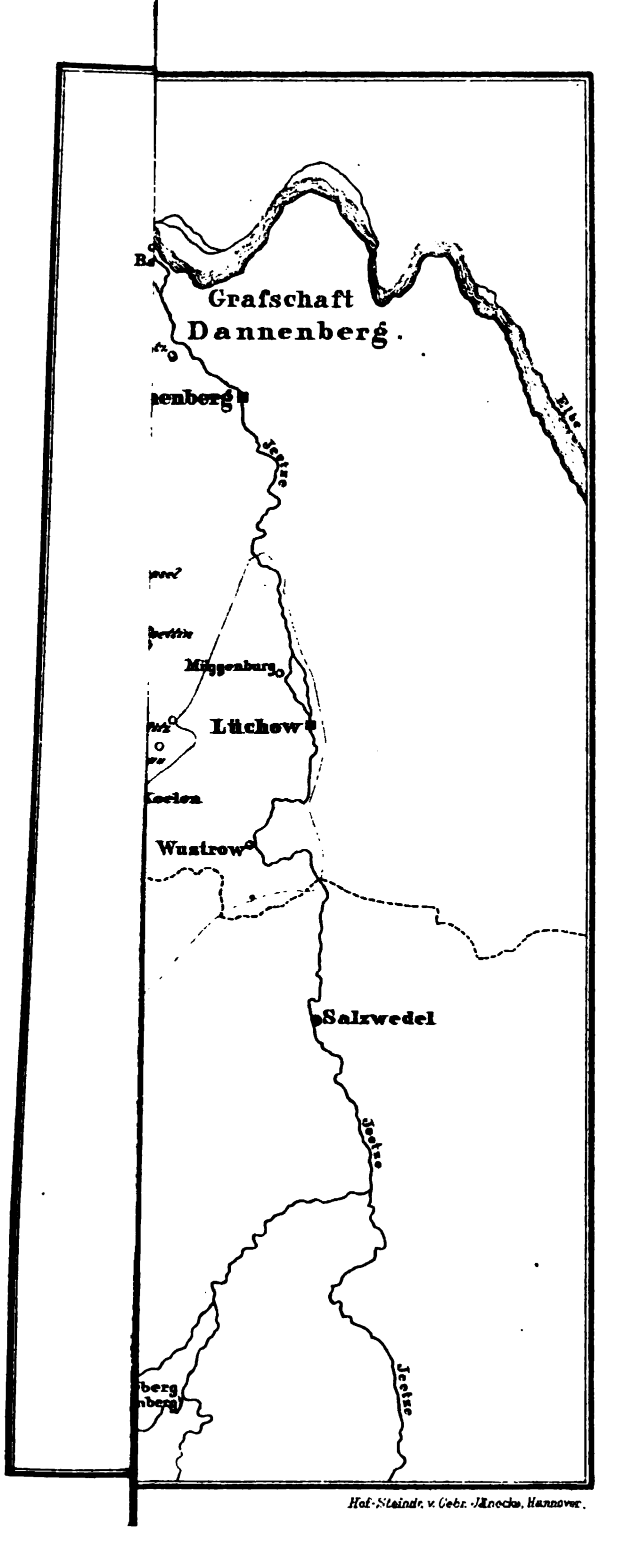
28) Besitzungen zu Römstedt, in unmittelbarer Nähe von Seklendorf belegen. 1278 sagen die von Hitzacker hier dem Grafen Heinrich IV. einen Hof auf, den sie von ihm zu Lehen gehabt und verkauft haben (Reg. 62). Pfeffinger, der die betreffende Urkunde in seiner Braunschweig-Küneb. Historie giebt (II, p. 601), giebt ebendaselbst eine andere, in der ausdrücklich gesagt wird, daß diese Besitzung Eigenthum der Kirche Verden war.

29) Besitzungen in Harechthorpe, die wir wol im heutigen Haarstorf, zwischen Barnstedt und Uelzen belegen, zu suchen haben. Bernhard Sprenger hatte sie bis 1225 von den Grafen v. Lüchow zu Lehen, wo er sie mit deren Einwilligung der Kirche St. Mauricii zu Ebsdorf schenkte und ihnen dafür 3 Hufen und einen Hof zu Lüdersburg gab.

Gekauft vom Stifte Verden wurde:

30) Das Dorf Schafwedel, im Kreise Uelzen, Amts Bodenteich, nordwestlich von Disdorf belegen (Reg. 26).

Durch Tausch wurden erworben:



Hof-Steindr. v. Gebr. Jänecke, Hannover.

31) Drei Hufen und ein Hof in Luderesborch (Lüdersburg, südlich von Lauenburg) von Bernhard Sprenger, wie sub 29 erwähnt ist.

32) Güter zu Lesitz (Lewitze) im Kreise Dannenberg in der Nähe von Warpke belegen, die von Heinrich IV. 1304 gegen 2 leibeigene Wenden zu Sterle von Disdorf eingetauscht wurden.

33) Wo lag die Villa Wonem, wo 1236 Heinrich II. von Lüchow dem Johanniterorden Güter schenkte?

34) Da die von Wustrow mit Sicherheit Ministerialen der Grafen von Lüchow waren, so gehörte jedenfalls auch ihr Stammsitz, der südlich von Lüchow zwischen diesem Orte und Salzwedel belegene, jetzige Flecken Wustrow zur Grafschaft Lüchow.

Aus diesen immerhin spärlichen Nachrichten läßt sich über den Umfang der Grafschaft Lüchow wenig mit Bestimmtheit sagen; mit einiger Sicherheit ist anzunehmen, daß dieselbe sich von Nordosten nach Südwesten erstreckt hat und zwar ungefähr von Lüchow bis zu den 1246 abgetretenen Dörfern Bokel und Sprakensehl. Im Osten der Jeetze, an der Lüchow liegt, haben die Grafen von Lüchow jedenfalls keine Besitzungen mehr gehabt, da sich einmal hiervon keine Spur findet und dann hier gerade die Stammgüter der Grafen von Dannenberg sich befanden. Eine weitere Grenzbestimmung gewinnen wir im Norden, wenn wir sehen, daß die auf der beigegebenen Karte mit Cursiv-Schrift bezeichneten Dörfer den Grafen von Schwerin gehörten, und zwar die in kleiner Cursivschrift bezeichneten ganz, die in großer Cursivschrift zum Theil. Nach ihrer großen Anzahl ist kaum anzunehmen, daß die Grafen von Lüchow im Norden über sie hinaus noch Besitz gehabt haben, von dem man ja auch keine Spur findet. Man wird also nicht fehlgehen, wenn man von einem in der Mitte zwischen Lüchow und Dannenberg gelegenen Punkte aus einen Grenzstrich nach Westen, südlich von den den Grafen von Schwerin gehörenden Besitzungen zieht. Ueber die Ilmenau hinaus wird sich aber ein zusammenhängender Besitz der Grafen von Lüchow nicht

erstreckt haben, da Uelzen keinesfalls dazu gehörte und weiter hier die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg Stammbesitz hatten. Im Südwesten dürften dann etwa die Dörfer Bokel und Sprakensehl eine Grenze gebildet haben, da sich über sie hinaus keine Besitzungen vorfinden und da sich auch so ihre Abtretung leicht erklären läßt. In Süden von Lüchow würde man zwischen diesem Orte und Salzwedel, noch südlich von Wustrow einen neuen Grenzpunkt festsetzen und von hier nach Südosten eine Grenzlinie ziehen können, die Henningen, Barnebek, Hilmsen, Disdorf, Ohrdorf in sich begriffe, aber auch nicht weiter nach Osten ausgedehnt werden darf, da einmal hier markgräflich Brandenburgisches Gebiet ist, dann aber in Mehmke und Rohrberg die Grafen von Dannenberg urkundlich Besitzungen haben. Innerhalb dieses Striches würden dann außerdem noch zum Theil die dem Stifte Verden gehörigen, von diesem dem Kloster verliehenen slavischen Dörfer, sowie jedenfalls noch andere Besitzungen des Stiftes Verden sich befinden.

Somit dürfte, da die übrigen erwähnten Besitzungen der Grafen von Lüchow jedenfalls vereinzelte waren, die auf der Karte mit nicht durchbrochener Linie (die durchbrochene Linie bezeichnet die ehemalige Grenze zwischen Preußen und Hannover) etwa die Grenze des zusammenhängenden Besitzes der Grafen von Lüchow bilden, die im Westen und Süden genauer anzugeben vorläufig nicht möglich sein dürfte.

Anhang III.

Urkundensammlung zur Geschichte der Grafen von Warpke-Lüchow.

1. Reinhardi Reinehusensis abb. Opusc. de familia Reinhardi episc. Halberst. ex MSto. (Leibniz, Script. rer. Brunsv. I, p. 703).

Ezike et Elle fratres et comites nobiles et praedivites erant, qui Reinhusen et Luhen habitabant..... Elle genuit quattuor filios Conradum, Henricum, Hermannum et

Udonem et duas filias....... Porro Conradus genuit Beatricem, quae nupsit Olgero comiti de Wartbike et genuit Olricum....... Beatrix etiam comitissa mortuo patre ejus Conrado in die unctionis suae curtem in Mechelmishusen Olrico filio ejus consentiente obtulit. Sed ea sepulta in aquilonari parte ejusdem coenobii Reinhardus de Stockhuson eam commutavit.

2. 3. Dec. 1111. (Leyser, Hist. com. Eberstein. p. 17 u. Leibniz, Scr. rer. Br. I, p. 705).

Adilbertus d. g. Moguntinus archiepiscopus et sedis apostolice legatus. Notum ergo esse volumus, quod Hermannus patriae comes (v. Winzenburg) suis heredibus adstipulantibus, videlicet Udone Hildenesheimense episcopo et fratre suo Conrado comite, cenobium monastice professionis in Reinehusen suo patrimonio.... dotavit. Hec quoque obtulit...... Ad hec ipse comes H et Beatrix cometissa de Wardbike avunculi sui Conradi comitis filia, novem mansos et duas partes totius marche in Bernesroth, duas quoque partes silvule que dicitur Kaldinlith cum Bettenrodt contradiderunt. Eadem Beatrix cometissa tres mansos in Suthem cum Olrico comite ejus filio contulit. ...... Hujus rei testes sunt: Reynhardus Halberstadensis episcopus, Udo Hildenesheimensis episcopus......, Hermannus patriae comes, qui et fundator et filii ejus duo Henricus et Hermannus pueri, Olricus comes de Werdbike, Cunradus comes de Everstein, Dudo de Ymmenhusen.

3. 3. April (nach 1111) — (Chron. Hildesh. bei Leibniz, Scr. I, p. 764.)

III. Id. April. (mortua est) Beatrix comitissa.

4. 1145. (Albertus Stadensis).

Praepositus Hartwicus ab Hermanno de Luchove captus, cum sperarent homines ducis, quod ipsis esset praesentandus, adductus est ad marchionem Albertum et sic liberatus.

5. 1148. (Leyser, Hist. com. Eberstein p. 85.)

Hinricus d. g. S. Moguntine ecclesie archiepiscopus.....

Notum esse volumus, quod comes Hermannus senior de Wintzenburch de conniventia suorum heredum, scilicet Udonis venerabilis Hildeshemensis episcopi et Conradi et Hinrici fratrum et comitum ac suorum avunculorum universam sue hereditatis in Reynhusen portionem Dn. Deo et b. Cristoforo martiri contradidit, et postmodum, jam dictis duobus comitibus vita decedentibus, ipsorum filie, videlicet Eilica in Ringelen abbatissa et Beatrix in Wartbike comitissa, quicquid in ejusdem ville marcha eis jure hereditario cesserat, obtulerunt...... Hujus rei testes sunt: ...... Wilbertus comes de Eversteyn, Witgerus de Wartbik.......

6. 1158. (Harenberg, Hist. Gandersheim. p. 1709).

Ulricus dictus comes in Luchowe publice facit notum, quod conventus de Amelungesborne a se et fratribus suis cum consensu coheredum suorum in villa Suthem XV mansos, qui lathmen vocantur, absolute ad allodium ipsorum referentes, per manus litonum ipsis annuam pensionem reddentes, 123 marcis emerit. Testes adfuerunt comes Wernerus de Lindowe (!), Godescalcus senior de Plesse et Ludolfus filius ejus aliique.

7. 1158. (v. Hodenberg, Lüneburger Urkdb. VII, Arch. d. Kl. St. Mich. z. Lüneb., Urk. 20). — Aussteller: Heinrich der Löwe, zu Lüneburg (Westphalen, Mon. II, 2030. — Orig. Guelf. III, 43).

Testes: Heinricus comes de Raceburg et Bernardus filius suus, Adolfus comes de Schowenburg, Volradus comes de Dannenberge, Walterus de Berge, Guncelerius de Hagen, „Hermannus comes de Luchow“, Eilbertus de Welepe.

8. 10. Dec. 1160. (Riedel, Cod. dipl. Br. XVI, 394).

„Hermannus Fardensis ecclesie episcopus“. Noverit omnium fidelium Christi.... industria, quod Hermannus comes, Odhelrici comitis de Wertbeke filius, pro remedio anime sue suorumque parentum in fundo terre sue, que nunc iusula sancte Marie vocatur, libere Deo et beate Marie obtulit ..... Predictus quoque comes VII mansos heredi-

tatis sue concessione heredum suorum eidem ecclesie libere contradidit ea ratione, ut ipse suusque filius, vel si filii defuerint, quicunque senior in cognatione esset, defensor et advocatus ejusdem ecclessie vocaretur et esset.

9. 1162. (v. Hodenberg, Lüneb. Urkdb. VII, Urk. 20a. u. Westphalen, Mon. II, p. 2038). — Aussteller: Heinrich der Löwe.

Testes: .... Adolfus de Schowenberg, Volradus de Dannenberg, Otto de Asseburg, Wernherus de Veltheim, Guncelinus de Hagen, Hermannus de Luchowe.....

10. 1162. (v. Hodenberg, Lüneb. Urkdb. VII, Urk. 206) — Aussteller: Erzbischof Hartwig v. Bremen.

Testes: ...... Eilbertus de Wilpe, Guncelinus de Hachen, Hermannus de Luchowe...

11. 1163. (v. Hodenberg, Lüneb. Urkdb. VII, Urk. 20c.) — Aussteller: Erzbischof Hartwig v. Bremen.

Testes: .... comes Hermannus de Liuchowe, Gunzelinus de Hagen, Liuthardus de Menhersen...

12. 12. Juli 1164. (v. Hodenberg, Lüneb. Urkdb. VII, Urk. 22). Aussteller: Heinrich d. Löwe, zu Verden.

Testes: ...... comes Volradus de Dannenberch, comes Herimannus de Luchowe, Liuthardus de Meinersem, Liudolfus de Waltingeroht, Gunzelinus de Hagen....

13. 9. Sept. 1171. (Mecklenburger Urkdb. I, Urk. 100). Heinrich d. Löwe beschenkt das Bisthum Schwerin.

Testes: Guncelinus comes de Zverin, Bernhardus de Raceburch, Conradus de Regensteyn, Hermannus de Luchowe, Conradus de Roden.

14. 19. Sept. 1171. (Lüneburger Urkdb. VII. Urk. 23b. Mecklenburger Urkdb. I, 101). Aussteller: Heinrich der Löwe.

Testes: ..... Bertholdus marchio de Woburg, comes Guncelinus, Bernhardus de Raceburg, Hermannus comes de Luchowe.

15. 1174. (Mecklenburger Urkdb. I, 113. Westphalen, Mon. II, p. 2047). Aussteller: Heinrich der Löwe.

Testes: Guncelinus de Zwerin, Adolfus de Schowenburg, Hermannus comes de Luchowe, Volradus comes de Dannenberch.

16. (Leibniz, Script. I, p. 770: Excerpta ex libro donat. eccl. Hildesh. factarum.)

Bruno diaconus frater noster contulit ad praebendam fratrum IV mansos in Byrne, quos in commutationem curiae suae a comite Hermanno de Luchowe accepit.

17. 1. April 1175/1181. (Chron. Hildesh. bei Leibniz, Script. I, p. 764.)

Calendis April. (mortuus est) Hermannus comes de Lichowe; dedit duos mansos in Buine.

18. 1182/1183. (Arnold's v. Lübeck Slavenchronik III, bei Leibniz, Script. II, p. 653.)

Dux autem Bernhardus cum fratre suo Othone marchione veniens Erteneburg magnificum se illic exhibuit et nobiliores terrae adesse praecepit, ut receptis ab eo beneficiis suis, hominium ei facerent et fidelitatem ei per sacramenta confirmarent. Cumque ei se exhibuisset comes de Racesburg et (Jordanus) comes de Danneberg et Henricus comes do Lowthe (comes de Luchowe) et comes de Suerin, exspectabatur etiam comes Adolfus et non venit.

19. 1184. (Leyser, Hist. com. Eberstein. p. 75.)

Erzbischof Konrad v. Mainz thut kund, daß Konrad v. Schonenberg ihm einen Zehnten zu Dietenrodt zu Gunsten des Klosters Reinhausen resignirt hat.

Testes: .... ex laicis Albertus de Everstein, comes Beringerus de Nortmannestein, comes Wernherus de Lindowe. (!)

20. 1184. (Riedel, Cod. dipl. Brand. XVII, 1.) — Aussteller: Markgraf Otto v. Brandenburg; Zeuge: Wernerus comes de Luchowe.

21. 25. Aug. 1188. (Riedel, Cod. dipl. XVI, 395). — Papst Clemens III. bestätigt die Stiftung des Klosters Diesdorf.

...... concessionem et institutionem a bone memorie Hermanno comite, Othelrici comitis Werbetke filio.

22. 1188. (Riedel, Cod. dipl. V, 22.) — Aussteller: Otto II. v. Brandenburg.

Sub testimonio.... comitum de Osterburg Alberti et Werneri filii sui, Ottonis de Valkensten, Heinrici de Dannenberch, Ulrici de Luchowe, Friderici de Osterwolt.

23. 1189. (Riedel, Cod. dipl. V, 26.) — Aussteller: Otto II. v. Brandenburg.

In presentia Wernheri de Luchowe, Henrici de Dannenberch.

24. 1191. (Leibniz, Script. I, p. 864). — Urkunde Bischofs Berno v. Hildesheim.

Testes: Elf Geistliche, darauf Conradus de Robentum, Ekkehardus canonicus, Fridericus canonicus, Hermannus de Luchowe, Rodolfus de Zygenhagen, Hermannus de Bodensteine, Borchardus de Woldenberch, Ludolfus de Waldenberch, Rolandus scholasticus, Theodericus abbas S. Michaelis, Theodericus abbas S. Godehardi etc.

25. Um 1195 (1185—1205). Riedel, Cod. dipl. XVI, 395. — Aussteller: Otto II. v. Brandenburg.

Testes: comites de Luchow Wernerus et Olricus.

26. 1202. (Riedel, Cod. dipl. XXII, 88.)

„Rudolfus d. g. Verdensis ecclesie minister humilis. — Notum sit...., quod comes Wernherus de Luchowe consensu nostro .... quoddam predium slavicum „scapwidele“ nomine quadam certe pecunie quantitate ab ecclesia nostra in proprietatem sibi comparavit. Testes: Bernardus comes de Wilpia, Reinhardus, Hermannus.

27. 15. Nov. 1208. (Riedel, Cod. dipl. XVII, 2. Mecklenburger Urkdb. I, 185). — Ausgestellt von Albrecht II. v. Brandenburg zu Sandow.

Testes laici: Wernerus comes de Luchowe, Heinricus de Swerin, Gardolfus de Hadmersleve.

28a. 1208. (Gerken, Krit. Nachr. v. d. Grafsch. Lüchow, verm. Abhandl. III).

„Hergegen waren Ulrich und Werner in einer Urkunde Wilhelms v. Lüneburg 1208 Zeugen in Parerg. Goettingens. I. lib. IV, p. 14.

28b. 28. Aug. 1209. (Sudendorf, Urkdb. z. Gesch. d. Hzge. v. Braunschw.-Lüneb. I, 5).

Herzog Wilhelm ertheilt der von ihm an der Elbe bei Wendisch Blekede zu gründenden Stadt Löwenstadt das Recht einer freien Stadt.

...... Hec itaque ordinatio facta est, dilecta conjuge nostra Helena et filio nostro Ottone compromittentibus venerabili quoque Verdensi episcopo Isone necnon hominibus nostris scientibus et consentientibus, hiis scilicet comite Henrico de Dannenberch et filio ipsius Vulrado, Bernardo comite de Welepa, Wernero, Olrico, Henrico, Ottone comitibus de Luchowe, Waltero de Boldensele et Friderico de Osterwalde.

29. 1214. (Riedel, Cod. dipl. XXII, 425.) — Urkunde Bischofs Friedrich v. Halberstadt.

Testes: Conradus Herfordensis prepositus, Arnoldus de Scherenbeke, Meynhardus de Kranicfeld, Borchardus de Wartperch, Wolterus de Arnestein, Bertoldus de Lichowe, Bernhardus vicedominus, Conradus prepositus, Ludolfus de Sladen.....

30. 1216/1220. (v. Hodenberg, Lüneb. Urkdb., Abth. XV, Archiv d. Kl. St. Johannis z. Walsrode, Urk. 12).

Illustri viro et amico suo, G. comiti de Werningerothe H. dei gratia Hamburgensis prepositus cum oracionibus promptum semper obsequium. Mortua matertera nostra bone memorie domina R. de Homboken, ea non habente pueros cum hereditas ipsius ad nos et coheredes nostros hereditario jure devenisset nos de communi consensu

et sano consilio mansum unum in Witsene situm ad predictam hereditatem pertinentem sicut eum librum ab omni exactione advocacie recepimus librum ob memoriam predicte R. defuncte ecclesie in Walesrode contulimus. Rogamus igitur vos una cum coheredibus nostris attentissime quatinus intuitu dei et servitii nostre (*sic!*) ecclesiam in Walesrode in possessione tam rationabili prememorati mansi non inquietatis. Scituri pro certo, quod B. de Wilpia cognatus noster in bonis domine R. de Homboken nec advocaciam nec aliquid juris unquam habuit, donec ea mortua a nobis et coheredibus nostris pecunia condigna comparuit, ipso tamen manso in Witsene excepto, quem ante vendicionem bonorum ecclesie liberum contulimus.

31. 10. Juli 1217. (Riedel, Cod. dipl. XVI, 396, und Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1857, S. 32 f.).

Hermann, Dompropst zu Hamburg, Guncelin II. und Heinrich I., Grafen zu Schwerin, schenken dem St. Marienkloster zu Diesdorf 4 Hufen in Pernebeck.

Testes: ... Wernerus comes in Luchowe, Ulricus comes in Luchowe, Henricus comes in Luchowe, Waltherus de Boldensele.

32. (?) 19. Aug. 1223. (Riedel, Cod. dipl. XXII, 5). — Ausgestellt von Johann I. und Otto III. v. Brandenburg.

Testes: Wernerus, comes de Luchow, Henricus, comes de Zwerin, Gardolfus de Hadmersleve.

33. 1223/1224 (nach 19. Aug. 1223, vor 4. Juli 1224) starb Graf Werner II. v. Lüchow.

34. 4. Juli 1224. (Meklenb. Urkdb. I, 305).

Erster Vertrag, die Freilassung Waldemars II. und seines Sohnes aus der Gefangenschaft des Grafen Heinrich I. von Schwerin betreffend.

Testes: Comes Henricus de Zwerin, comes Hermannus de Woldenberch, comes Henricus de Sladen, comes Hen-

ricus de Dannenberch et duo filii sui, comes Henricus de Luchowe, comes Conradus de Regenstein.

35. 17. Nov. 1225. (Mecklenb. Urkdb. I, 317). — Zweiter Vertrag über die Freilassung Waldemars II.

.... Ut hec omnia rata habeantur et fideliter observentur, sepe dicto comiti Henrico de Zwerin, uxori sue, filiis suis, cognatis et amicis suis, videlicet Wolrado, comiti de Danneberch, Hinrico comiti de Scladen, Adolfo de Holsatia, Hinrico comiti de Luchowe, domino Heinrico de Werle juniori, jurabit rex et filii sui.

36. 1225. (Riedel, Cod. dipl. VI, 399). — Urkunde Heinrichs v. Anhalt.

Testes: Ulricus comes de Luchow, Conradus comes de Tannenberg.

37. 1225. (Riedel, Cod. dipl. VI, 400). — Urkunde der Markgräfin Mathilde v. Brandenburg und ihrer Söhne Johanns I. und Otto's III.

Testis: Ulricus comes in Luchow.

38. 1225. (Pfeffinger, Braunschw.-Lüneb. Hist. II, p. 26).

Dei gracia Olricus et Henricus comites et fratres de Luchowe universis.... salutem in domino.... Inde est, quod notum esse cupimus universis, quod Dominus Bernardus Sprenghere de permissione et bona voluntate nostra et heredum nostrorum bona in Harechthorpe, que a Nobis tenebat.... Ecclesie S. Mauricii in Ebbekestorpe vendidit. Pro eisdem autem bonis proprietatem suam, scilicet tres mansos et curiam suam in Luderesborch Nobis dedit et a Nobis recepit in feodo ut priora. ....Testes sunt devoti ac fideles nostri, Burchardus advocatus (de Luchowe) Lippoldus ursus etc.... Actum anno Dominice Incarnacionis MCCXXV; datum apud Luchowe.

39. Um 1227 (1224—1230). (Riedel, Cod. dipl. XXII, 93).

Reverendo patri ac domino suo J. Verdensi episco H.

comes de Luchowe paratum obsequium et fidele. Ordinationem, quam frater meus, comes Olricus fecit de bonis et proprietate nostra in Lidere et wenedischen Ordorp, conferens ea ecclesie in Distorp, ratam habeo, ipsaque de connivencia et voluntate mea processit. Ut autem predicta collatio firma persistat ecclesie, peto eam auctoritate vestra stabiliri.

40. 29. Aug. 1232. (Leibniz, Script. II. p. 379 Dipl. Gandersh.). — **Urkunde Otto's des Kindes.**

Testes: Henricus comes de Lucha, Bernardus comes de Danneberg, Bernardus de Dorstadt, Luthardus de Meinersem.

41. 8. Mai 1233. (Mecklenb. Urkdb. I, 416. Westphalen, Monum. III, p. 1479). — **Herzog Otto d. Kind urkundet zu Lüneburg.**

Testes Henricus de Dannenberge et comes Henricus de Luchowe et comes Guncelinus de Zwerin.

42. 1236. (Riedel, Cod. dipl. VI, 14).

Dei gracia Henricus comes in Luchow et sui heredes omnibus in perpetuum. .... Ad notitiam igitur universorum .... cupimus pervenire, quod nos ex hortatione et admonitione venerabilium virorum in Luchow et pro nostrorum remedio peccatorum proprietatem, quam habuimus in villa Wonem, dedimus et assignavimus hospitali sancti Johannis in transmarinis partibus cum omni jure quiete et libere possidendam. Unde ne hoc factum nostrum a nobis aut a n o s t r i s h e r e d i b u s possit de cetero in irritum revocari...., sigilli nostri robur ac munimen apponi jussimus isti scripto. Actum est hoc anno dominice incarnacionis 1236 presentibus ministerialibus nostris; domino Borchardo advocato, d. Friderico advocato, d. Rabodoni de sace, d. Sifrido, aliis multis.

43. Um 1240 (zwischen 1237 u. 1245) starb Heinrich II., Graf v. Lüchow.

44. Um 1235 (nach 1231, vor 1239). (v. Hodenberg, Füneb. Urkdb. VII, Urk. 42.)

Bisch. Lüder v. Verden, Guncelin III. v. Schwerin, Graf Bernhard v. Dannenberg thun kund, daß Friedrich, Domherr zu Hildesheim, Bruder Heinrichs I. v. Schwerin, dem Kloster Ebstorf seine Erbgüter zu Lehmke (im Amte Bodenteich) geschenkt hat.

45. Um 1240 (1237 — 1245). (Urkdb. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, IV, 33 f., Urk. 20. u. Hodenberg, Füneb. Urkdb., Arch. Isenhagen, Urk. 26).

.... Sciant ergo tam presentes quam posteri, quod ego Gerburgis et filii mei Heinricus et Otto, comites de Lygove, pro nostrorum remissione peccaminum fratribus et monachis in Isenhagen dei et beate virginis Marie servitio deputatis, decimam in hagene, quam jure feodali possedimus, libera et prompta contulimus voluntate...

46. 1246. (Sudendorf, Urkdb. I, 28).

Heynricus d. g. comes de Luchow ...... Noverit praesens aetas et futura ...., quod nos villam Bokle ... dimisimus Illustri Domino nostro duci Ottoni de Brunesw. et suis heredibus. Praeterea promisimus.... dicto domino nostro duci, quod, quandocunque ipse nobis praeceperit, villam praenominatam, debemus in manus domini nostri Hildensemensis episcopi resignare. Nam ab eo habuimus in pheodo ipsam villam. Acta sunt haec Luneborch anno dominice inc. MCCXLVI.

47. 23. Oct. 1246. (Hodenberg, Füneb. Urkdb., Arch. d. Kl. Isenhagen, Urk. 13.)

Heinricus et Otto fratres comites de Luchowe villam quandam Sprakensele et decimam ejusdem villae necnon quandam aliam decimam cum tribus domibus in Manhusen .... in manus Conradi episcopi Hildesemensis resignarunt. Qui prefata bona contulit novae plantationi Cistersiensis ordinis in Isenhagen .... Actum anno 1245, X. kal. No-

vembris, Pontificatus XXVI. (Dies Pontifikatsjahr verweist die Urkunde in d. J. 1246.)

48. 1251 erscheint Hedwig, Gemahlin Heinrichs II. von Woldenberg. (Nekrolog d. Kl. Woltingerode in der Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1851, wo verwiesen auf Chron. coenob. Montis. Franc. Goslar. 22).

49. 10. Aug. 1252. (Schaten., Ann. Paderbornenses II, p. 94.) — Vertrag zwischen Bischof Simon v. Paderborn und Herzog Albrecht v. Braunschweig.

Testes: Adolfus de Dannenberg, Heinricus de Luoghowe, Conradus de Werningerothe, Henricus de Woldenberg, Hermannus, Ludovicus Konradus de Eversteyn comites, Gunterus nobilis de Lindow.

50. 13. Oct. 1254. (Urkdb. d. hist. Vereins f. Niedersachsen V; Urkdb. d. Stadt Göttingen, Urk. 6 und Leukfeld, Ant. Poeld., p. 65.) — Urk. Albrechts von Braunschweig.

Testes: Adolfus de Dannenberg, comes Heuricus de Luchow, Conradus de Dorstadt.

51. 12. Juli 1256. (Hodenberg, Diepholzer Urkdb., Arch. Loccum, Urk. 189.) Urk. Herzog Albrecht's v. Braunschweig.

Testes: Heinrich v. Lüchow und Heinrich v. Hoya.

52. 10. Aug. 1257. (Sudendorf, Urkdb. I, Urk. 43.) — Vergleich zwischen Herzog Albrecht v. Braunschweig u. Gerhard v. Bremen.

.... quibus (arbitris statutis) duo nobiles adjungentur, unus ex parte archiepiscopi et ecclesiae, Johannes comes de Oldenborg, et unus ex parte ducis, Henricus comes de Luchowe .... Hec sunt nomina militum, qui pro compositione servanda fide data promiserunt: ..... comes Henricus de Luchowe comiti Johanni de Oldenburg fidem dedit.

53. 13. Aug. 1260. (Mecklenb. Urkdb. II, 875.)

Guncelinus, Graff zu Schwerin, bezeuget, das Helenbertus von Wosstrowe de kirchen zu Zwerin ierlichs zu geben schuldig sey drei Mark auss dem dorffe Naulitz, welche hebung seine, des grafen, Vorfahren von ihren erbgutern umb frawen Odae, Grevinnen zu Schwerin, seligkeit willen williglich gegeben.

54. 5. März 1262. (Mecklenb. Urkdb. II, 940.) — Urk. Gerhards v. Verden.

..... Innotescere cupimus universis, quod facta in manibus nostris libera resignacione decimarum villarum de Vorwerke et Halse a comitibus Guncelino et filiis suis de Zwerin, et ville Zekerdorpe a comite Henrico et Ottone de Lughowe, quas a nobis et ecclesia Verdensi loco et jure homagii tenuerunt, dilectis nobis in Christo, preposito et capitulo monasterii de Medinghe proprietatem ipsarum decimarum donamus perpetuo possidendam.

55. 20. April 1262. (Mecklenb. Urkdb. II, 946.)

Rudolf, Bischof v. Schwerin, schlichtet die Streitigkeiten zwischen den Grafen Guncelin III. v. Schwerin und Adolf I. v. Dannenberg — Dömitz. — Zu Kempeneberg.

.... Et hoc idem servabunt vasalli eorum bona fide, et comes Adolfus de Danneberg, ducet fratrem suum Bernardum et Heinricum comitem de Luchowe, qui cum ipso, que supradicta sunt, servanda promittant.

56. 5. Mai 1264. (Riedel, Cod. dipl. XVII, 438.)

Henricus d. g. comes de Luchowe — notum esse volumus, quod nos accedente heredum nostrorum consensu decimam in Sekerdorpe, quam ab ecclesia Verdensi jure tenuimus feodali et Dominus Ekkehardus et Remboldus frater suus de Wosstrowe a nobis habuerunt, eodem jure ecclesie S. Marie in Medinghe Cisterciensis ordinis et congregationi domnarum ibidem Deo deservientium resignavimus pleno jure, a quibus domnabus...... viginti et octo marcas monete recepimus hamburgensis. Testes: comes

Adolfus de Danneberch... Datum Saltwele anno 1264 tercio Non. Maji.

57. 19. Nov. 1264 (nicht 1265). (Riedel, Cod. dipl. XVI, 403; Kloster Diesdorf. Lenz, Sammlung Brandenb. Urk. p. 889, wo es fälschlich heißt Hermannus!)

Henricus et Otto d. g. comites in Luchowe..... Noverint igitur Christi fideles, quod nos ecclesie in Disdorp vendidimus pro septuaginta marcis argenti septem mansos in villa Hennige.

58. 29. Jan. 1265 (nicht 1264). (Riedel, Cod. dipl. XXII, 96.)

Gerardus d. g. Verdensis ecclesie episcopus...... Quia nobiles viri Henricus et Otto, comites de Luchowe bona in Hennigge, septem videlicet mansos cum areis et pratis et omni jure absque advocatia ejusdem ville, quorum proprietas ad nos et nostram spectabat ecclesiam, vendiderunt domino Fritherico preposito in Distorpe... presentium tenore profitemur, quod nos ..proprietatem predictorum bonorum in Hennigge.. condonavimus dicto domino Fritherico preposito in Distorpe perpetuo possidendam.

59. 1269. (Orig. Guelf. IV. praef. p. 12, col. 2.) — Urk. Herzogs Albert v. Braunschweig.

Testis Henricus comes in Luchowe.

60. 4. März 1272. (Sudendorf, Urkdb. I, 74.) — Vertrag zwischen Johann v. Braunschweig und den Herzögen Johann und Albrecht v. Sachsen.

Es werden vier Schiedsrichter gewählt, die bei streitigen Punkten „ad comitem Henricum de Luchowe recursum habebunt."

61. 1. Oct. 1273 starb Graf Heinrich III. von Lüchow. (Anz. f. Kunde d. deutsch. Vorzeit, 1861, S. 195ff.)

62. 27. Aug. 1278. (Pfeffinger, Braunschw.-Lüneb. Hist. II, S. 601.)

Die Herren v. Hitzacker, Dietrich, Georg und Jordan,

Gebrüder, sagen dem Domicillo nobili de Lygove einen Hof zu Remstede auf, den sie verkauft haben.

63. 20. Oct. 1286. (Mecklenb. Urkdb. III, 239.)
Nobilibus viris ac dominis Helmoldo ac Nicolao Zuerinensibus dei gracia Olricus comes de Regensten, Hinricus comes de Blankenburch, Otto comes de Valkensten, Walterus dominus de Arnsten, Gardunus dominus de Hadmersleve servicium benivolum et paratum. Noverit vestra nobilitas, quod, sicut pro nostro consanguineo et amico Burchardo comite de Mansvelt promisimus fide data, si filiam sororis vestre, dominam Sophiam duxerit legitime in uxorem, eidem infra annum pro bonis, que vulgariter lipfedinge vocantur, octoginta marcas albi argenti in redditibus assignabit.

64. 20. Dec. 1286. (Mecklenb. Urkdb. III, 242.)
Volrath, Bischof v. Halberstadt verschreibt der Gräfin Sophia von Mansveld Einkünfte aus dem Dorfe Mansveld und der Stadt Eisleben zum Leibgedinge.

65. 1298 erscheint Heinrich IV. v. Lüchow in ungedruckten Urkunden des Kalands zu Lüchow. — Er dotirt hier den Altar corporis Christi zu Lüchow in der Johanniskirche mit 2 Wispel Roggenpacht aus der Mühle zu Koelne (Koelen). (Gerken, Verm. Abhdl., Th. III, S. 208).

66. 6. Mai 1301. (Lenz, Brand. Urkunden p. 163. Riedel, Cod. dipl. V, 307; XIV, 45.) — Urkunde Mkgrf. Hermanns v. Brandenburg.
Testis comes Henricus de Luchove.

67. 27. Juni 1302. (Riedel, Cod. dipl. XXII, 102.)
Heinrich v. Lüchow schenkt an Disdorf das Patronat der Kirche zu Schnega. Ausgestellt zu Lüchow.

68. 10. März 1303. (Ibid. XXII, 102.)
Graf Heinrich v. Lüchow erhält vom Kloster zum heiligen Geist die Brüderschaft.

69. 27. Aug. 1304. (Ibd. XXII, 105.)

Heinrich v. Lüchow giebt an Disdorf zwei Wenden in Sterle für Güter in Lesitz (lewice). Ausgestellt zu Lüchow.

70. Um 1306. (Petersen, Holsteinsche Chronik I, S. 83 (43.), herausgegeben 1514.)

„Des Grafen und Herrn v. Mansfeld ehliches Gemahl, eine Tochter des Grafen v. Lüchow, wie sie auff eine Zeit ihre Eltern heimsuchen will und sie uber die Lunenburger Heyden gefahren, ist sie in ein Holz kommen und allda ein erbärmlich Geschrey eines alten Mannes gehöret.... Diß ist geschehen im Jahr 1306 ungefähr.

71. (Kranz, Wandalia lib. VII. c. 48, herausgegeben 1580).

Nobilis domina uxor comitis de Mansvelt filia comitis de Luchow, quum parentes invisere constituisset, iter faciens per Ericam Luneburgensem in vicino fruticeto audivit vocem gementis...

72. 28. Oct. 1308. (Sudendorf, Urkdb. I, 203.)

Propst Dietrich, Priorin Kunigunde (von Lüchow) und der Convent zu Disdorf verleihen dem Hzg. Otto v. Braunschweig die Theilnahme an allen guten Werken.

73. 3. Mai 1311. (Riedel, Cod. dipl. VI, 452. Gerken, Verm. Abhdl. III, S. 265.)

D. g. nos Henricus comes de Luchowe.... protestamur, quod Nicolao preposito Monasterii S. Mauritii in Ebbekestorpe ac suo conventui... dedimus proprietatem curie in Bernsted, quam honestus miles Gherardus dictus de Odem et sui heredes a nobis in pheodo habuerunt.

74. 25. Juni 1313. (Riedel, Cod. XXII, 109.)

D. g. Heinricus comes de Luchowe... Ad notitiam cupimus pervenire, quod dilectis nostris consanguineis, videlicet Conegonde priorisse ac Gerbergh dictis de Luchowe, Gerbergh ac Mechthildi, dictis de Woldenbergh, religiosis et professis cenobii Sancte Marie in Distorp... ad meliorationem prebende predictarum damus et assignamus unum chorum siliginis ad tempora vite, jure proprietatis et liber-

tatis nos contingentem, in villa Sneghe situm et locatum in curia cujusdam dicti Crateke....

75. 5. Juni 1314. (Riedel, Cod. dipl. XVI, 411.)
Cunigunde, Priorin v. Disdorf.

76. 17. Januar 1317. (Riedel, Cod. VI, 24.)
Testis: Heinrich v. Lüchow.

77. 17. Januar 1317. (Riedel, Cod. dipl. I, 131.) — Urk. Markgr. Johanns v. Brandenburg.
Testis: comes Hinricus de Luchow.

78. 12. März 1317. (Hodenberg, Hoyer Urkdb. VIII. u. Gerken, Cod. dipl. I, p. 181.)

Wy Otto v. Valkenstein, Gardun von Hadmersleve, Otto van der Hoye, Ulrick unde Ulrick van Regensteyn, Günther van Lindove, Greven von Gots gnadin bechennin openliken an dissem Briefe, dat wy dem erbergn Vorsten Margreve Woldemar unde Johannen to Brandenborg usin Herrin hebbin en trouwin gelowet an diesem brieve vor usin Vreünt Grevin Henrik van Lüchove, dat he scal Margreve Jan Luchove Hus und Stat apenin, diewile he levet in allin sinin noden. Sturfe ok die Greve, des God nicht en wille an rechte Len Erven, so scal die Stat Lüchove mit dem dat dar to hovet an Margrev Jan vallen, also bescheidenliken, dat Margrev Jan denne by der Grevin Husvrovin und by sinin Kindern und by sinin sculdin du, alse des Margreven brieve sprekin. Wend ok dem Grevin en Len Erve, des Vormunder scal de Margreve sin und anders nieman boven sinin willin. Und wanne dat Kint to sinin Jarin kumpt, so scal die Marggreve deme kinde Hus und Stat mit alle dem, dat dar to horet, als ed die Greve hadde, wedder antworden, oder sulk Gud dem kinde vor die Helfte des Slotes gevin, dat die Margrev dem Greven sculdig is, als des Margreven brieve sprekin. Hir upp hebbin wi dissen brief gevin vorsigele mit usin Insigeln und is geschehin to Magdeburg nach der bord Gods 1317 des Sunnavends vor Mitvastin.

79. 22. Juni 1319. (Sudendorf, Urkdb. I, 180.)

Markgraf Waldemar verspricht den Bürgern und Mannen zu Lüchow, den Grafen Günther v. Kaefernberg mit Schloß und Stadt Lüchow nebst dem Gebiete zu belehnen.

80. 17. Juli 1319. (Sudendorf, Urkdb. I, 180.)

Markgraf Waldemar belehnt Günther v. Kaefernberg und dessen Vetter Günther mit der Grafschaft Lüchow, mit Schloß, Stadt, Dienstmannschaft, Lehnen und dem ganzen Gebiete.

81. 21. Juli 1319. (Sudendorf, Urkdb. I, 181.)

Markgraf Waldemar belehnt auch die Gemahlin Günthers, Mechthild v. Regenstein, mit der Grafschaft Lüchow.

82. 5./6. Jan. 1320. (Sudendorf, I, 185 und Gerken, Verm. Abhandl. III, S. 277.)

Van Godes gnaden, we Gunther, Greve van Kevernberghe bekennet in desseme openem breve, dat we dem edelen Vorsten, Hertoghe Otten van Brunswich unde van Luneborch, Otten unde Wilhelme sinen Sonen unde eren Erven hebbet verkoft Luchove Hus unde Stat, Land unde Lude mit allem rechte unde mit alsodanem gude, als ed de van Alvensleve hadden, ane dat, dat we vorseth unde lathen hebbet mit wizscap der vorbenomeden Hertoghen van Luneborch unde des ersamen Heren Otten des Korenen to Hildensem, unde des edelen Mannes Greven Otten van der Hoie. Unde scolen des en recht wernd wesen den selven Vorsten und eren Erven vor uns, vor unse Wif, vor unse Vedderen, unde unse rechte Erven, unde scolen en des kopes bekant wesen, den we dan hebben, wor es en not is. To enen Orkunde desser rede hebbe we dessen bref getekent mit unsem Inghesegele. Ober dessen Reden hebbet ghewesen, de ersame Here, Her Otte de korene to Hildensem, de edele Man, Greve Otte van der Hoien, Junkhere Sivert van Reghenstene, Greve Gherard de eldere unde Greve Gherard de junghere van Halremunt. . . . . . Unde we Here Otte de Korene to Hildensem, Greve Otte van der Hoien unde Junghere Sivert van Reghenstene, to aner betuginghe

desser rede, hebbet unse Ingheseghele ok ghehenget to desem breve, de is ghegeven na Godes bort dusent unde drehundert Jar in dem twintigsten Jare to twelften.

83. 1330. (Sudendorf I, 258.)
Gerburg (v. Lüchow) Priorin v. Disdorf.

84. 4. April 1333. (Riedel, Cod. dipl. XXII, 127.)
Gerburg, Priorin v. Disdorf.

85. Vor 4. März 1335 war Gerburg v. Lüchow gestorben (Riedel, XXII, 127.)

VIII.

Friedrichs des Großen Aufenthalt in Pyrmont in den Jahren 1744 und 1746.

Von L. Janicke.

Wiederabdruck aus d. „Neuen Hannoversch. Zeitung" 1874, Nr. 245.

I.

Bald nach dem Berliner Frieden (1742, Juli 28), welcher dem Könige Friedrich den Besitz von Schlesien sicherte, trat für Maria Theresia eine entschiedene Wendung zum Besseren ein. Englands Politik näherte sich mehr und mehr der österreichischen, die Schlacht bei Dettingen (1743, Juni 27), wo die vereinte Armee beider Staaten einen Sieg über die französische davon trug, belebte die Zuversicht Maria Theresia's, das verlorene Schlesien wieder zu gewinnen, von neuem, und auch in Italien gestalteten sich die Ereignisse zu ihren Gunsten. In dieser kritischen Lage kam es für Preußens König darauf an, mit aller seiner Macht wieder in den Kampf einzutreten und sich zum Herrn der Situation zu machen. Die Armee ward ergänzt und verstärkt, das Geschützwesen weiter ausgebildet, und die Festungen wurden in Vertheidigungszustand gesetzt. Um ein Bündniß mit Frankreich abzuschließen, war im April der Graf Rothenburg vom König Friedrich nach Paris gesandt. In dieser Zeit entschloß sich der König eine Reise nach Pyrmont zu unternehmen, um dort auf einige Wochen im Mai und Juni den Brunnen zu trinken. Kaum hatte man in England Nachricht davon bekommen, als man die Geheimen Räthe in Hannover beauftragte (1744, Mai 1), sie möchten „eine zuverlässige, vertraute Person, welche ohne Aufsehen zu verursachen, von dort abwesend sein und den Gebrauch der Brunnenkur vorwenden oder eines

sonstigen Prätexts sich bedienen könnte, in Zeiten nach Pyrmont abgehen lassen und mit der Instruction versehen, auf alle des Königs von Preußen Demarches genaue Acht zu haben und davon fleißig zu berichten". Man nehme an, die Reise des Königs würde hauptsächlich unternommen, daß er mehr „à portée sein möge, mit dem französischen Hofe und dessen Ministern Correspondenz zu pflegen".

Die noch vorhandenen Berichte derjenigen, welche man zur Ueberwachung des Königs auswählte, geben nun zwar keine neuen wichtigen Aufschlüsse über die diplomatischen Vorgänge jener Zeit, aber sie enthalten dafür eine Menge von anderen interessanten Details, deren theilweise Veröffentlichung sich von selbst rechtfertigen dürfte.

Von Seiten der hannoverschen höheren Räthe wurde für die etwas heikle Mission in Pyrmont der Oberschenke v. Wedel vorgeschlagen, wozu König Georg von London aus seine Zustimmung gab. Als Wedel aber am 2. Juni nach Hannover zurückkehrte, trat an seine Stelle der Secretair Unger [1]).

In Berlin hatte England durch seinen Vertreter Lord Hyndford dem Grafen Podewils eröffnen lassen, daß der König mit aller hingebenden Auszeichnung in den hannoverschen Landen auf seiner Reise nach Pyrmont empfangen werden solle: indessen der König begnügte sich mit der Versicherung seines Dankes, da er den geradesten Weg über Braunschweig einschlagen und die Lande Sr. Großbritannischen Majestät nicht berühren werde. Aber trotzdem nahm König Friedrich seine Reise über das hannoversche Hameln. Ueber seinen kurzen Aufenthalt hierselbst meldet ein Bericht des Obersten von Bourdon, daß der König am 22. Mai Nachmittags $1/2$7 Uhr die Stadt passirt. „Da nun am Osterthor die Brücke gebaut wird, kamen S. Majestät ins Neue Thor und fuhren ganz langsam wieder zum Brückenthor hinaus. Gleich vor dem Thore wurden andere Pferde vor-

---

1) Die hannoverschen Staatskalender der vierziger Jahre führen Johann Wilhelm Unger als Secretair bei der Geh. Kanzlei auf.

gespannt, unter währender Zeit Ihro Königl. Maj. einige Officiers, so daselbst gestanden, gewinket und befraget, ob er den Ort nicht passirte, wo vor drei Jahren das Lager hier bei Hameln [1]) gestanden; hernach hätten Ihro Königl. Maj. ein Gewehr zu sehen verlanget. Wie ihm solches präsentiret, hat er es genau besehen, das Schloß probiret und gerühmet, auch gefraget, wo solche gemacht wären, und darauf fortgefahren. — Da ich nun keine Ordre wegen der Honneurs erhalten, so habe weiter nichts thun können, als daß die ganze Garnison reinlich angezogen gewesen, die Wachen verstärken und Officiere an die Thore gegeben, vor Ihro Königl. Maj. zu salutiren, das Gewehr präsentiren und Marche schlagen lassen, da der Zulauf von Menschen so stark, habe hin und wieder auf der Straße Schildwachen stellen lassen, auch wo die Pferde umgewechselt, um die Passage offen zu halten.“ Indem die höheren Räthe davon nach London Mittheilung machen, schlagen sie vor, daß, wenn der König auf der Rückreise wiederum Hameln berühren würde, die Kanonen gelöst werden und dann Oberst von Bourdon, daß dies jetzt nicht geschehen, damit entschuldigen solle, daß man die Durchreise Seiner Majestät nicht vermuthet habe. Diese Vorschläge wurden in London gut geheißen.

Inzwischen hatte sich der Oberschenke v. Wedel bereits nach Pyrmont begeben; am 24. Mai sandte er schon seinen ersten französisch geschriebenen Bericht ein. Es heißt darin, daß der König Freitag am 22. gegen acht Uhr Abends angekommen sei. Am folgenden Tage habe er mit dem Trinken des Brunnens den Anfang gemacht und werde damit, falls ihm derselbe bekomme, bis zum 12. Juni fortfahren. In der Begleitung des Königs befinden sich nur 7—8 Officiere, darunter Keyserling und Borck. Der König zeigt sich nur selten dem Publicum und hat noch keinen der anwesenden Fremden empfangen. Im Uebrigen hat er seine Lebensweise

---

[1]) S. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg, III, 527.

ganz der Brunnenkur conform eingerichtet. Oft macht er, allein oder in Begleitung, Spazierritte in die Umgegend. Die laufenden Geschäfte scheint hauptsächlich Geh. Rath Eichel zu besorgen. Der König empfängt alle Tage durch Feldjäger Nachrichten, aber es wird nichts davon bekannt. Der nächste Brief Wedel's (vom 25. Mai) bringt eine Liste von dem Gefolge des Königs, selbst die Kammerdiener, Lakaien und Läufer sind nicht vergessen. Der König, heißt es dann weiter, ist mit seinem Aufenthalte in Pyrmont sehr zufrieden, das Publicum vermeidet es, ihn zu belästigen. Außerdem wird die Ankunft Cocceji's aus dem Haag gemeldet. Der dritte Bericht (vom 29. Mai) meldet, daß Tags vorher ein Courier die Nachricht von dem Tode des Fürsten von Ostfriesland überbracht habe; in Folge dessen ist Graf Podewils sofort nach dem Haag abgereist. Die Preußen halten das für ein wichtiges Ereigniß, sie glauben, daß ihnen Niemand den Besitz des Fürstenthums streitig machen kann; schon werfen sie die Frage auf, ob man verpflichtet, die Schulden des erloschenen Herrscherhauses zu bezahlen. Den Holländern wird voraussichtlich der neue Nachbar etwas unbequem sein. Der letzte Brief Wedels (vom 31. Mai) meldet, daß Emden bereits gehuldigt und auch der Adel dem neuen Herrn das Gelöbniß der Treue abgelegt habe. Am Schlusse des Briefes findet sich noch die Bemerkung, daß die Preußen, welche übrigens recht gute Leute wären, allgemein die Kälte im hohen Grade beklagen, welche zwischen den Höfen von L(ondon) und B(erlin) herrscht.

Der erste Brief des neuen Abgesandten Unger, der an Wedels Stelle trat, beschäftigt sich hauptsächlich mit der Ostfriesischen Angelegenheit. „Sobald der Todesfall des Fürsten von Ostfriesland bei Hof kund worden, hat der Generalmajor Schmettau sich gleich so viel vernehmen lassen, daß des Königs Maj. unverzüglich Possession nehmen, auch bei jetziger favorablen Zeit die Stadt Emden den Holländern nicht lassen würden. Die dahin beorderten Truppen würden aus dem Mindenschen und aus Bielefeld erfolgen. Es hat der Etatsminister von Cocceji, welcher sich bishero zu Qued-

linburg um der Coadjutorinsache[1]) willen aufgehalten und von dort aus erst den Tag nach des Königs Abreise zur Brunnenkur hier eintreffen wollen, per Estafette Ordre erhalten, sich sofort hier einzufinden, welches auch heute Mittag geschehen. Er hat seine Gemählin und Tochter mit hierher gebracht, welche den Brunnen gebrauchen sollen, er selbst aber hat dem hiesigen Brunnen-Medico, in dessen Hause er sonst den Brunnen trinken wollen, diesen Abend zu vernehmen gegeben, daß er solches Vorhaben dermalen aussetzen und noch in dieser Nacht nach Ostfriesland abreisen müsse, woselbst er wol 3 bis 4 Wochen bleiben werde, dem Medico inzwischen seine Gemahlin und Tochter zur Kur recommandiren wolle. Sonst kann man bei aller Gelegenheit wahrnehmen, wesgestalt bei Hof dasjenige am liebsten vernommen werde, was dem Interesse des Hauses Oesterreich nachtheilig fallen kann.... Vor Schließung dieses erfahre noch, daß diesen Abend eine Estafette aus Ostfriesland, wie man sagt, mit der Nachricht gekommen, daß in Ostfriesland Alles bis auf die Stadt Aurich Sr. Königl. Maj. von Preußen gehuldigt habe. Es soll auch die holländische Garnison aus Emden delogirt sein, dem ohngeachtet aber sollen 10,000 Mann Preußen nach Ostfriesland marschiren."

Auch das folgende Schreiben Ungers vom 3. Juni betrifft Ostfriesland: „Der Obrist von Brandis, welcher sich gleichfalls unter der Königlichen Suite befindet, hat diesen Morgen gegen Jemand geäußert, daß S. Maj. den Etats-Minister von Cocceji deswegen nach Ostfriesland geschickt, damit er als Rechtsverständiger mit der verwittibten Fürstin das Nöthige abthun möge; S. Königl. Maj. hätten gestern über der Tafel dieses selbst erwähnt, mit dem Beifügen, die Fürstin habe ein sehr artiges Schreiben an sie abgelassen und sie wollten derselben nicht im Geringsten Unrecht thun, sondern ihr Alles, was ihr gebührte, zukommen lassen. Ein erst aus Ostfriesland angekommener Officier desavouirt heute,

---

1) d. h. die Wahl Anna Amalia's, Schwester König Friedrichs zur Coadjutorin. S. Fritsch, Gesch. von Quedlinburg II, 92.

daß Truppen dahin in Anmarsch wären, wollte auch nichts davon wissen, daß Emden von der holländischen Garnison evacuirt sei."

Dann wird noch die Ankunft des Hofjuden Hirsch gemeldet: „Wie nun dieser Jude von Sr. K. M. schon vor dero angetretener Regierung gebraucht worden, auch in Schlesien und Böhmen der Lieferant von den preußischen Truppen gewesen, nicht weniger heute mehrere Juden bei ihm sich eingefunden; also hat das Vorgeben des Obristen von Polenz, als ob derselbe nur um Pyrmont einmal zu sehen, hierher gekommen sei, eben nicht wahrscheinlich gehalten werden wollen. Außer diesem hält sich auch der Hofjude Wolff schon seit der Anwesenheit des Königs hier auf, und ist er derjenige, der sonst Sr. Maj. das Schachspiel gelehret und hier in dero Gegenwart mit den Officieren spielen muß."

Einen Tag später (4. Juni) meldet Unger Folgendes: „Es befindet sich ein französischer Officier hier, von etwas langer Statur, dessen Namen aber heute nicht erfahren können. Es hat jedoch Jemand, der es zu wissen vermeinet, so viel gemeldet, daß es derjenige sei, welcher in Hannover ein Consilium abeundi bekommen, und hätten sich bisher die preußischen Bediente seiner geäußert." In dem Schreiben vom 6. Juni heißt es, daß dieser französische Officier Granville heiße und ein Aventurier sei, er werde für keine Person gehalten, worauf Attention zu nehmen wäre. Gerade in diesen Tagen traf, wie Ranke (Neun Bücher Preuß. Gesch. III, 165) erzählt, Graf Mortaigne, militairischer Bevollmächtigter Frankreichs, in Pyrmont ein. Die Berichte Ungers enthalten darüber auch nicht die leiseste Andeutung: die Identität des von ihm erwähnten französischen Officiers mit dem Grafen Mortaigne ist wenig wahrscheinlich. König Friedrich ließ den Grafen aus dem benachbarten Lüde abholen. Beide gingen mit einander tiefer in den Wald, bis sie einen Sitz trafen, wo dann ein langes Gespräch folgte, das hauptsächlich das Zusammenwirken der beiderseitigen Kriegsoperationen zum Gegenstand hatte.

Im Uebrigen geht aus Ungers Berichten während dieser

Tage doch auch hervor, daß wichtige Unterhandlungen im Gange waren, wenn sie auch über die Details keine Auskunft geben. So heißt es gleich in dem folgenden Briefe vom 5. Juni: „Bei einem gestern vorgefallenen Discurs hat der Geheime Cämmerirer von Fredersdorf[1]) geäußert, es würde doch aus Allem eher nichts werden, als bis sein König entweder auf der einen oder andern Partei mit 30- bis 40,000 Mann den Ausschlag gäbe. Gedachter Fredersdorf wird zwar, so viel man weiß, bei den Affairen eigentlich nicht gebraucht; er ist jedoch bei seinem Herrn sehr gelitten, und mit denen, die es wissen können, steht er in besonderer Connexion, so daß man glaubt, es könne das, was zu erfahren stehet, ihm nicht gänzlich verborgen bleiben. Der König will ihn zur Abwartung seiner Kur, indem er mit einem Fieber befallen, noch etwas hier lassen, und könnte sich vielleicht Gelegenheit zeigen, sodann durch den bekannten Canal (über den aber die Briefe Ungers weiter keine Andeutung geben) ein und anders von ihm annoch zu vernehmen.

Obgleich vorgegeben wird, als ob S. Königl. Maj. allhier mit Officieren so sehr nicht als sonst beschäftigt wären, so ist jedoch gewiß, daß der Geh. Rath Eichel, welcher sehr gern die Brunnenkur gebraucht hätte, wegen vieler Arbeit nicht dazu gelangen können, auch fast nicht aus dem Hause kommt, woraus man schließt, daß dennoch in publicis vieles hier gearbeitet werde, wie denn derselbe sowol als der Geh. Rath Müller täglich Vor- und Nachmittags ganze Stunden bei Sr. Maj. referiren muß.

---

[1]) Friedrich hatte Fredersdorf kennen gelernt, als er als Kronprinz einmal durch Frankfurt reiste und die Studenten ihm eine Abendmusik brachten, wobei Fredersdorf die Querflöte ausgezeichnet schön blies. Während seines Aufenthaltes in Küstrin bat ihn sich Friedrich von dem Generalmajor v. Schwerin in Frankfurt aus, damit er ihn auf der Flöte begleiten könnte. Dieser Mann, der nachher zu großem Ansehen gelangte, ist einer von den Wenigen, welche bis an ihr Ende in der einmal erlangten Gunst geblieben sind. S. Preuß, Friedrich der Große I, 60. Ein Urtheil über ihn weiter unten.

In der vergangenen Nacht gegen 12 Uhr ist der Generalmajor v. Schmettau, welchen S. Maj. schon mit Verlangen erwartete, von Kassel wieder hier eingetroffen und diesen Morgen ganz früh, noch ehe S. Maj. zum Brunnentrinken in die Allee gegangen, in dero Quartier gewesen; sobald er wieder in sein Logis bei dem hiesigen Medico kam, forderte er Briefpapier, vermuthlich um die erhaltenen Ordres zu expediren. S. Maj. kamen auch diesen Morgen etwas später in die Allee und retirirten sich zeitiger als sonst...

Der Generalmajor Schmettau schickte seine Briefe nach dem Geh. Rath Eichel und wurde darauf aus dem Quartier des Letzteren ein Courier gegen Abendzeit nach Frankfurt und ein anderer nach Aurich gesandt, wie denn auch in der vergangenen Nacht einer aus Berlin und ein anderer des Morgens von Frankfurt angelanget ist."

Aus dem nächsten Briefe (vom 6. Juni) mögen folgende Stellen ausgehoben werden: „In der vergangenen Nacht ist abermals ein Courier, man weiß aber nicht woher, bei dem Geh. Rath Eichel angelangt, und haben diejenigen, welche gestern ein besonderes Empressement an dem Könige gemerket, geurtheilt, es müsse jetzo etwas von größter Wichtigkeit vor sein. Es sind der Couriers oder sogenannter Feldjäger zehn bemerkt worden, welche ab- und zureisen. Niemals aber darf der Postillon blasen, und die meisten Couriers treten erst bei dem Geh. Rath Eichel ab." Am Schlusse des Schreibens wird noch einmal des Hofjuden und Proviantlieferanten Hirsch erwähnt und die Vermuthung ausgesprochen, daß seine Anwesenheit mit der Errichtung von Magazinen in Verbindung stehen möge. Dann heißt es weiter: „Heute Nachmittag kam der König ganz allein in die Allee gegangen, trat an den Spieltisch der Damen, sahe eine gute viertel Stunde zu, sprach mit dem dabei sitzenden Generalmajor Schmettau und ging sodann nebst dem Obristen Polenz und Keyserling wol eine Stunde lang in der Allee spazieren, las einen Brief, und Keyserling kam zu den Musikanten zurück, welchen er bedeutete, jetzo nicht zu spielen, weil der König was zu sprechen hätte."

Das folgende Schreiben vom 7. Juni meldet die bevorstehende Abreise des Königs. Ueber Geh. Rath Eichel findet sich darin folgende Bemerkung: „Gedachter Eichel ist derjenige, der allhier in secretis Alles allein expediren müssen; der Geh. Rath Müller hingegen soll mehrentheils in Landsachen gebraucht werden. Jener war vorgestern, als am Tag eines bemerkten besonderen Empressements, noch des Nachts bis nach 12 Uhr beim König, und soll er öfter um Mitternacht noch gerufen werden. Er ist sehr reservé bei den heute vorgefallenen Zeitungsdiscursen gewesen...“

Der Brief vom 9. enthält viel interessante Einzelheiten: darum mag er ganz mitgetheilt werden:

„Diesen Morgen vor 4 Uhr haben S. Königl. Maj. die letzte Portion Brunnensalz genommen, vorher aber noch den Geh. Rath Eichel zu sich rufen lassen, sind darauf im Grasgarten spazieren gegangen und erst nach 9 Uhr in die Allee gekommen, um halb 12 Uhr aber, unter Abfeuerung der Kanonen, vom hiesigen Schlosse abgereist, obgleich die Medici gerathen hatten, wegen des genommenen Laxativs entweder einen Tag noch auszuruhen oder doch bis Nachmittag zu warten.

Es ist dem König eine Specification präsentirt worden, an welche Leute allhier etwas zur Ergötzlichkeit gegeben zu werden pflegte, und hat er überall eigenhändig dabei geschrieben, was ein jeder haben solle, nämlich:

1) Die Armen, so um der Brunnenkur willen hieher gekommen .... 4 Dukaten
2) Das Waisenhaus .... 4 „
3) Der Brunnen-Commissarius .... 6 „
4) Die Brunnenknechte .... 5 „
5) Die Einheizefrau im Ballhause .... 2 „
6) Der Aufseher im Haus .... 6 „
und noch vor die Badewannen und Badelaken .... 6 „
7) Die Wache .... 50 „
8) Der Brunnen-Medicus .... 50 „
und vor dessen Medikamente .... 4 „
9) Die Musikanten in der Allee .... 1 „

Auf bemeldtem Verzeichniß war auch noch der Superintendent mit angesetzet, weil er für S. Kgl. Maj. ein besonderes Kirchengebet abgelesen, allein es befand sich bei seinem Namen ein vacat, und die Musikanten, welche Vor- und Nachmittags in der Allee täglich aufwarten, konnten nicht begreifen, daß ihnen so wenig sollte zugetheilet sein; dahero eine genauere Nachfrage angestellet, und sie von der Gewißheit überzeugt worden. Wie dergleichen Singularia während Sr. Maj. hiesigen Brunnenkur mehrere angemerket worden: also hat man solche bei dieser Gelegenheit nicht unberühret lassen wollen. Gleich des anderen Tages nach der Ankunft kam der König ganz früh ohne alle Begleitung zu dem hiesigen Brunnen-Medico, weckte den Obristen Polenz auf, fing das Brunnentrinken im Garten an und wollte in den ersten drei Tagen nicht in die Allee gehen... Nachher kam er zwar beständig und manchen Tag zu drei Malen in in die Allee, trank bei der Quelle, jedoch allemal früher als andere, und sobald der Brunnen seinen Effect thun wollte, eilte der König nach seinem Quartier. Er trank alsdann die übrige Brunnenportion in seinem Quartier, ließ sich dabei vom Geh. Rath Jordan aus französischen Büchern und allerlei Piecen etwas vorlesen, und darauf die Geheimen Räthe Eichel und Müller zu sich kommen.

Er hat nur in den ersten Tagen mit den Medicis wegen Gebrauchs des Brunnens gesprochen, aber wegen Nehmung der Laxative und des Bades Alles nach eigenem Gutbefinden gethan. Er litt auch keinen Medicum beim Bad, und als ihm gerathen worden, nach dem Gebrauch des Bades den Zug der Luft zu vermeiden, hat er das Contrarium versuchet und solches nicht eher als bei verspürtem üblen Erfolg unterlassen. Die Diät hat er gut beobachtet: des Mittags wurde um 12 und des Abends um 7 Uhr gespeiset, und dauerte die Tafel nur eine kleine Stunde. Es waren zwei Tafeln, und speisten mit Sr. Maj. jedesmal der Prinz Dietrich, Generalmajor v. Schmettau, die Obristen Polenz, Keyserling, Borck, Brandis und Mayering, Obristlieutenant Ingersleben, Major Graf Münchau, Kahle und Hauptmann Lewaldt nebst

dem Geh. Rath Jordan. An der zweiten Tafel aber speisten die beiden Geh. Räthe Eichel und Müller, der Geh. Cämmerirer Fredersdorf, Feldmedicus Lesser und die drei Virtuosen. Es wurden zweimal sechs ganz ordinaire Essen aufgetragen, das Dessert aber mangelte. Ueber der Tafel war ein Jeder bedeckt, und die Speisung beider Tafeln wurde an den Küchenmeister Personenweis verdungen. Schon vor dem Tag der Ankunft des Königs wurden alle Rechnungen gemacht, das Holz aber vergessen, welches nachhero, da es Niemand vorschießen wollte, vom König selbst bezahlt wurde.

Die Promenaden, welche. S. Maj. gemacht, sind theils zu Pferd, mehrentheils aber zu Fuß gewesen, und gingen sie einmal nach dem 3/4 Stunden von hier belegenen Städtchen Lüde, sprungen unterwegs über die Gräben, welches aber den Officiers schwer fiel. Ein anderes Mal stiegen sie nebst dem Obristlieutenant Ingersleben auf einen hohen Berg, öfters aber promenirten sie im Grasgarten ganz allein, ritten auch manches Mal ganz allein aus. Des Abends musicirte der König nebst seinen mitgebrachten drei Virtuosen eine Stunde lang, Niemand aber durfte zuhören, und hat er einmal ein Paar Beamte, welche die Curiosität gehabt, auf der Diele vor dem Zimmer zu stehen und zuzuhören, wegweisen lassen. Doch stunde der König einmal am offenen Fenster und spielte auf der Traversiere. Es ist dem König embarassant, Fremde zu sehen, und haben sich seine Leute darüber verwundert, daß er in diesem Stück sich hier um Vieles geändert, welches sie dem Effect des Brunnens zuschrieben. S. Maj. sind auch von der Kur und hiesigem Orte so satisfait gewesen, daß sie etliche Male bezeiget, alle Jahre hieher kommen zu wollen, zumalen ihre Lande ohnedem so nahe angrenzeten.

Die Medici eignen dem König ein temperamentum cholerico-melancholicum zu und sollen bei demselben an Leib und Gemüth allerlei affectus hypochondriaci anzutreffen sein. Seine eigenen Leute können ihre Bekümmerniß wegen der Unbeständigkeit in seinen Resolutionen nicht verbergen, und wie er ohne alle Gegenvorstellungen gehorchet sein will, auch

auf das, was aus seiner eigenen Ueberlegung einmal hergekommen ist, Alles bauet: also untersteht sich auch Niemand, seine Bedenklichkeiten vorzutragen. Uebrigens sind die Officiers und andere Bediente sehr gloriös in ihren Discursen und hat unter anderen der Obrist Keyserling gesagt, sein König wäre der größte General, der jemals gewesen, und so gut auch die Truppen vorhin gewesen wären, so seien sie doch gegen die jetzigen nur als eine Landmiliz zu rechnen. Der Geh. Rath Eichel gab auch vor, es hätten sich die preußischen Truppen in Schlesien allemal gefreuet, wenn sie mit den österreichischen Husaren zusammen kommen können, und wäre es gewesen als wenn eine Klapperjagd gehalten worden, indem die preußischen Soldaten allemal geschlossen geblieben und accurat gefeuert hätten."

Auch der letzte aus Pyrmont vom 14. Juni datirte Brief verdient gleichfalls unverkürzt abgedruckt zu werden:

„Nach Sr. Königl. Maj. Abreise hat sich verschiedentlich Gelegenheit gezeiget, mit dem wegen einiger Unpäßlichkeit noch hier gebliebenen Geh. Cämmerirer Fredersdorf zu sprechen. Dieser Fredersdorf ist derjenige, welcher in den vorigen Zeiten zu Küstrin den Grund seines jetzigen Glücks gelegt und eines solchen Vertrauens gewürdigt wird, welches bei jedermanniglich seine Freundschaft recherchiren machet. Er ist von sehr fähigem, natürlichem Begriff und wird in allen zur Particulier-Oekonomie des Königs gehörigen Sachen gebraucht; außerdem aber hat er nebst dem Etatsminister von Bode die Aufsicht über den Tressor und befindet sich allerwärts um und bei der Person seines Herrn. Wie sich gedachter Fredersdorf in seinem Glück nicht erhebet und überall ein cordates Wesen von sich blicken lässet, also scheinen auch seine Sentiments von der Aufrichtigkeit begleitet zu sein, und sollte man für wahrscheinlich halten, daß dasjenige, was er sich in publicis entfallen läßt, aus denen im Vertrauen eingenommenen judiciis seiner confidentiorum und vielleicht von des Königs Aeußerungen selbst herrühre. Er hat mehrmals versichert, daß in diesem Jahr von seinem Herrn nichts Besonderes werde vorgenommen werden, sondern

daß S. Maj. nur auf den Verfolg der Conjuncturen aufmerksam bleiben und gewiß zur rechten Zeit eintreten würden, um Frankreich nicht dahin zu lassen, in Deutschland Meister zu spielen.

Vom Wienerischen Hof spricht dieser Fredersdorf sowol als der Geh. Rath Eichel auf eine solche Art, woraus man erkennen kann, daß sie dessen Kräfte gegen die preußische Macht entweder unzureichend halten oder doch dermalen dahin gebracht werden zu können glauben.

Bemeldte und alle übrige Bediente können sich nicht enthalten, bei jeder Gelegenheit zu rühmen, wie S. Maj. sich ganz unermüdet sowohl auf die publica als domestica mehr als glaublich wäre applicirten, und kann man deutlich genug merken, daß an diesem Hof die Idee, Alles übersehen zu können, starke Wurzeln gefaßt habe und von den unablässigen Ueberlegungen des Königs wichtige Vortheile erwartet werden."

Von Pyrmont ging der König über Ohsen (unweit Hameln) nach Aschersleben. Der Oberhauptmann von Ransberg ließ auf ihm von Hannover aus zugestellten Befehl den Weg von Pyrmont nach Ohsen ausbessern. Der König äußerte sich darüber sehr befriedigt. Als er in die Nähe von Hameln kam, wurden ihm zu Ehren die Kanonen gelöst. Von Aschersleben nahm der König seine Tour auf Schönebeck, wo General v. Wreks Regiment gemustert wurde, dann nach Neustadt-Magdeburg, in dessen Nähe die zwei in Magdeburg liegenden Regimenter in Augenschein genommen wurden, dann über Burg zurück nach Potsdam.

II.

Zwei Jahr später trank König Friedrich wiederum den Brunnen in Pyrmont. Auch jetzt ließ man durch den englischen Gesandten wieder bei dem Grafen Podewills anfragen, ob er die Kurhannoverschen Lande berühren und wie lange sein Aufenthalt daselbst dauern werde. Der König dankte für die ihm erwiesene Rücksicht, er werde indessen sich unterwegs nicht aufhalten und außerdem auch nur mit kleinem

Gefolge das Hannoversche incognito berühren. Am 17. Mai passirte der König bei Ohsen die Weser, und in Hameln wurden ihm zu Ehren die Kanonen dreimal abgefeuert. Wiederum war der Secretair Unger nach Pyrmont abgesandt, um über die Vorgänge am Hofe genauen Bericht abzustatten. Tags nach seiner Ankunft begann der König die Brunnenkur. In seinem Gefolge befanden sich diesmal u. A. der Prinz Heinrich, der Graf v. Rothenburg, Baron von Pöllnitz, die Geh. Räthe Eichel und Müller.

Unter dem 30. Mai meldet Unger, daß das Fieber, wol eine Folge des Gebrauchs des Brunnens, seit ein paar Tagen den König verlassen habe, weshalb er auch die Brunnenkur wieder angefangen. „Weil Sie am Fuß noch incommodiret sind, haben Sie sich gestern und heute zu Pferd in die Allee beim Brunnenhaus begeben, auch auf dem Pferde sitzen bleibend den Brunnen getrunken, wovon, weil dieses bisher hier nicht üblich und Privatis in der Allee herumzureiten nicht erlaubt gewesen, der v. Pöllnitz zur Ursache angegeben, der König wolle auch in diesem Stück ein Original sein. Doch haben Ihro Maj. dem Rath der Medicorum sich darinnen gefüget, daß anstatt Sie beim ersten Anfang der Kur ein Drittel mehr, als gerathen wurde, getrunken, Sie nunmehr nur die von jenen vorgeschlagene Quantität zu sich nehmen...

Mit dem vor einigen Tagen hier angelangten General Fouquet haben S. Maj. sich am meisten und immer ganz allein entreteniret, und obgleich vorgegeben wird, daß er bloß deswegen anherogekommen sei, um dem König von der Auswechslung der österreichischen Gefangenen, wovon er die Commission gehabt, Rapport zu thun, so wollen doch einige vermuthen, daß sein Hiersein auch andere Objecte zum Grunde haben müsse...

So viel Couriers, als man vor zwei Jahren bemerket, sind diesmal nicht vorgefallen, noch auch sonst so viel Bewegung als vorhin verspüret worden; die mehreste sollen nach Berlin und etliche wenige nach Kassel gegangen sein."

Am 1. Juni schreibt Unger Folgendes: „Man meint,

der König werde bald einmal eine Tour nach Ostfriesland machen. Der Geh. Rath Eichel rühmt, daß der Wiener Hof durch Aufrufung des ostfriesischen Voti angefangen hätte, das erste Zeichen von der hergestellten Freundschaft zu geben, obgleich solches nicht ohne Protestation von Kurbraunschweig abgegangen. Der Discurs leitete sich dahin, was für eine große Acquisition durch dieses Fürstenthum auch in dem Betracht geschehen wäre, daß es zur Schifffahrt, wozu Kurfürst Friedrich Wilhelm so große Neigung gehabt, bequem gelegen sei; worauf der Geh. Rath Eichel äußerte, daß davon wol nicht zu profitiren stünde, weil hierzu gar zu viel gehörte, auch mit Soldaten allein es nicht ausgerichtet wäre und man es mit den Seemächten verderben würde. Da oft sich Gelegenheit findet, wobei von der Gesinnung gegen den Wiener Hof etwas geäußert werden könnte, so merkt man desfalls eine besondere Retenue, und wird nur immer ein Verlangen nach dem Generalfrieden bezeigt.

Als von dem Lustre des Berlinischen Hofes gesprochen wurde, ließ der Geh. Rath Eichel sich die Worte entfallen, wenn nur erst der Generalfriede zu Stand gebracht sei und der König sich beruhigt fände, so würde er nach seiner wahren Gemüthsneigung seine ganze Meinung, seine ganze Sorge darauf wenden, um seinen Hof brillant zu machen. - Es wurde auch seine große Moderation während des letzteren Krieges erhoben und versichert, daß Ihro Maj. sich nicht aller Vortheile, die sie hätten haben können, bedienet, ja selbst einsmalen refusiret hätten, ein österreichisches Corps aufzuheben, davon Ihro Maj. doch die vollkommene Thunlichkeit vorgestellet worden. Ihnen wäre daher empfindlich gewesen, daß der Wiener Hof immer allerlei Dinge von angeblichen preußischen Grausamkeiten in öffentlichen Blättern vorgeben lassen, die doch ganz unerfindlich, und vielmehr die österreichischen Unterthanen selbst besser mit der preußischen Miliz als mit ihrer eigenen zufrieden gewesen wären.

Der Leibmedicus Lesser, welcher von den beiden Geh. Räthen Eichel und Müller ein vertrauter Freund ist, hat sich vernehmen lassen, Frankreich wisse wol und wäre dessen

verständigt, wie weit es gehen soll: ob aber der König von Preußen auf Oesterreich wieder losgehen und es zum Generalfrieden zwingen wolle, wie letzthin in einem gewissen Brief als ein hiesiges durchgängiges Gerücht angegeben worden, davon wollte er nicht allein nichts wissen, sondern es auch für ganz unrichtig versichern, wie denn jenes Vorgeben nur von Personen geschehen, an die von Secretis nichts gelanget."

Den 3. Juni:

„Diesen Mittag hat der Prinz Wilhelm Sr. Maj. und dem Herzog von Wolfenbüttel ein großes Repas gegeben. Der König ritt nach des Prinzen Quartier, weil er keine Equipage bei sich hat, einer andern aber sich nicht bedienen wollte, dahero auch der Prinz Wilhelm für sich jedesmal nur eine Portechaise gebrauchet."

Den 4. Juni:

„Da beim gestrigen Repas ziemlich stark getrunken worden, so fanden sich bei Sr. Maj. wiederum einige podagrische Regungen ein, und trunken Dieselbe heute den Brunnen wiederum zu Pferde, blieben auch nicht lange in der Allee.

Gestern Abend spät langte der Obrist St. Serein, des Generals Fouquet de la Motte Bruder, hier an. Er soll Ordre haben, morgen wieder weg und an den französischen Hof zu gehen."

Den 5. Juni:

„Der König ist noch etwas vom Podagra incommodirt, setzt aber die Kur fort und hat den Brunnen heute wiederum zu Pferde getrunken..."

Dann wird nochmals die Absendung des Obersten St. Serein an den französischen Hof erwähnt.

„Wie Alles, was transpiriret, nur in dem Wunsch des Generalfriedens bestehet und der Geh. Rath Eichel bei dergleichen Gelegenheit geäußert hat, daß der Krieg ein Spiel sei, wobei der eine nothwendig verlieren, und der andere gewinnen müsse, so wird es gemuthmaßt, daß das Objectum solcher Abschickung in der Concertirung eines diesem Hof convenablen Plans bestehe."

Den 7. Juni:

„In einem Discurs, so der Waldeckſche Cammerrath Frensdorff mit Jemand von der Königlichen Canzlei gehalten, hat dieſer ſich verlauten laſſen, der König würde mit ſeinen vorigen, nunmehr wieder ausgeſöhnten Feinden nicht brechen: ob er aber ſeine Truppen ganz außer Uebung laſſen würde, ſolches wäre eine andere Frage.

Von einigen aus der Königl. Suite iſt gegen die fortwährenden Religionsbedrückungen in Ungarn mit Empfindlichkeit geſprochen worden. Verſchiedene Perſonen wollen muthmaßen, daß dieſesmal allhier wieder etwas Großes aufs Tapet gekommen ſei...“

Den 8. Juni:

„Geſtern Mittag haben Ihro Maj. beim Herrn Stadthalter geſpeiſt und ſich zu Fuß dahin begeben, das Souper aber verbeten und ſich um 7 Uhr ſchon zur Ruhe begeben, da Sie denn heute früh nach 3 Uhr von hier abgereiſt und dero Herrn Bruder nebſt dem Grafen Rothenburg und General Golz bei ſich ſitzend gehabt.

Des Herrn Stadthalters Durchl., welche morgen nach Caſſel retourniren, wollten in der Frühe ſich vom König noch beurlauben, weil aber S. Maj. ſagen ließen, daß Sie erſt um 5 Uhr abreiſen wollten, ſo iſt jenes unterblieben.

Zum Grafen Gotter, der die Kur noch einige Tage brauchen will, ſagten Ihro Maj.: Je vous remercie de votre bonne compagnie, und zum Brunnen-Medico: Ich danke vor gute Bewirthung.

Auf dergleichen graciöſe Art haben Sie ſich gegen jedermann in Worten bezeigt und ſind von Ihrer Kur vergnügt von hier gegangen. In der Bezahlung aber wurde Alles deſto präciſer abgemeſſen, und unter andern die vor den Prediger wegen des pro Rege verrichteten Kirchengebets angeſetzte Discretion, wie auch an einer kleinen Rechnung die beigefügten 28 Gr. eigenhändig durchſtrichen.

Der Haushalt war durchgehends in beſondere Schranken geſetzt, und unter andern mit den Köchen die Speiſung für die Königl. Tafel pro certo pretio verbungen, welcher Modus

auch sonst zu Potsdam und anderwärts üblich sein soll, und, wenn etwas extraordinarie verlanget wird, muß es den andern Tag sogleich in Rechnung vorgelegt werden, widrigenfalls es nicht vergütet und die Köche um etliche Thaler bestraft werden.

Der König nahm sich solcher Details selbst an; sagte auch, er, hätte den Ueberschlag gemacht, daß er hier so wohlfeil als in Potsdam leben könne. Er wollte, daß man seine frühe Hieherkunft an sich für vortheilhaft ansehen solle, und sagte zum Brunnen-Medico: Wenn ich nicht so früh gekommen wäre, so würde Er noch wenig Verdienst haben, weil fast Niemand noch hier ist.

Die Musikanten wollten Ihro Maj., so lange Sie sich in der Allee befanden, nicht spielen lassen, worüber der Baron Pöllnitz die Auslegung machte, daß es deswegen geschehe, damit ihnen keine Discretion gegeben werden dürfe, wie sie denn nur einen Ducaten vom König und ebensoviel vom Prinzen Heinrich bekommen haben. Beim Wegreisen befahl der König, dem Brunnen-Medico, in dessen Haus er logiret hatte, zu sagen, daß ihm die Landkarten geschenkt sein sollten, welche S. Maj. in Dero Zimmer mit Stecknadeln an die Tapeten heften lassen. Ingleichen wurde auf Sr. Maj. Befehl verlangt, daß die Musikbretter, worauf die Musikalien bei der Kammermusik gelegt wurden, allhier aufgehoben werden sollten.

Zum Raillіren ist der König sehr geneigt. Einsmals sagte er in der Allee zu beiden Medicis: Prinz Heinrich, so zugegen war, sollte den Brunnen trinken, damit er heirathen könne, und Pöllnitz, damit er seine Schulden bezahlen lerne. Dergleichen Scherz auch sonst zum öftern vorgefallen, und ist es dem König gewöhnlich, gegen seine Leute sich auf solchem Fuße zu erweisen. Unter andern hat er, als drei Tage vor der Abreise seine Hündin geworfen, anbefohlen, dem Geh. Cämmerirer Fredersdorf, der sich jetzo zu Aachen in der Kur befindet, dieses zu notificiren und einen Gevatterbrief an ihn abzulassen, mit dem Beifügen, daß er die Wöchnerin mit ihren Jungen besuchen solle. Diese Hündin

ist beständig in des Königs Schlafgemach gewesen und ist er, als selbige geworfen, immer ab- und zugegangen, hat auch einen Jäger zur Wartung und ein Kissen von seinem Bett für selbige hier gelassen, mit dem Befehl, daß, sobald sie ohne Schaden nebst ihren Jungen fortgebracht werden könnte, sie über die Berge getragen, vom Jäger begleitet und wol in Acht genommen werden solle.

Alle Abend vor der Tafel hat der König mit einem Castraten, Namens Solimbene, und vier andern Musicis eine Kammermusik gemachet und auf der Traversiere gespielet, als auf welchem Instrument der König excelliret, Niemand aber, auch nicht einmal der Prinz Heinrich, durfte dabei sein; jedoch haben die Bediente Jemanden Gelegenheit gemacht, im nächsten Zimmer zuzuhören.

Wenn der König müde gewesen selbst etwas zu lesen, mußte der Geh. Rath Darget, welcher vorhin bei (dem französischen Gesandten in Berlin) Valori Secretair war, ihm vorlesen, und haben Ihro Maj. sich immer in Occupationen befunden."

Um 5 Uhr Morgens passirte der König die Weser bei Ohsen, wo Obrist Brunck aus Hameln die Honneurs machte. Die Kanonen wurden vorschriftsmäßig gelöst. Der König erwies sich gnädig. Dann setzte er die Reise nach Berlin fort.

Damit enden die uns vorliegenden Berichte.

IX.

Zu der im Jahrgange 1873, S. 360 folg. dieser Zeitschrift abgedruckten Mittheilung betr.:

Das Statut der Altstadt Hannover gegen die Katholiken.

Der Ansicht, daß ein annoch im Jahre 1764 bestandenes Verbot, wonach Katholiken es regelmäßig nicht gestattet war, Grundeigenthum in der Altstadt Hannover zu erwerben, deshalb auffallend und bemerkenswerth sei,

> weil bereits im Westfälischen Frieden den drei christlichen Confessionen „nicht nur Religions- und Cultusfreiheit, sondern auch politische Rechtsfreiheit zugesichert worden“,

scheint doch ein Mißverständniß zu Grunde zu liegen.

Eine Zusicherung des angegebenen Umfangs enthält der Westfälische Friede in dem bekannten Artikel V. des Osnabrückschen Friedensinstruments in der That nicht. Die darin ausgesprochene Parität unter den römisch-katholischen Christen und den Augsburgischen Confessionsverwandten, worunter auch die mitbegriffen sein sollen, „qui inter illos Reformati vocantur“, hat nur Bezug auf das Reich und dessen Verhältnisse. Es wird hierin durch den Westfälischen Frieden wesentlich nur dasjenige definitiv festgesetzt, was durch den Passauer Vertrag von 1552 und den Augsburgischen Religionsfrieden von 1555 provisorisch geordnet und eingeleitet war: der Grundsatz vollständiger Rechtsgleichheit der Stände beider Religionen unter einander und im Verhältnisse zum Reiche.

Auf die Verhältnisse der Unterthanen innerhalb der Territorien erstreckt sich jene Paritätserklärung nicht. In den einzelnen Territorien verblieb es im Allgemeinen bei der bisherigen Ungleichheit und Ausschließlichkeit. Ausdrücklich

wurde den Territorialherrschaften die Fortdauer des sog. jus reformandi mit dem Rechte der Austreibung Andersgläubiger kraft der Landeshoheit und des aus ihr entnommenen Satzes: „cujus regio, ejus religio“ zuerkannt (Art. V, §. 30, l. c.), und eben diesem exorbitanten Rechte gegenüber, wurde den Unterthanen beider Religionstheile der Besitzstand an irgend einem Tage des sog. Normaljahrs 1624 versichert. Den durch das Normaljahr nicht geschützten, sondern nur geduldeten Unterthanen, solange ihre Duldung überhaupt fortdauerte, ward der Genuß gewisser bürgerlicher Rechte und schließlich ein ehrliches Begräbniß verheißen. Art. V, §. 34, l. c., insonderheit der Grundeigenthumserwerb aber findet sich unter den so verheißenen Rechten nicht mit erwähnt und am allerwenigsten ist von Gewährung politischer Rechte die Rede.

Was von der Ungleichheit der verschiedenen Confessionsangehörigen hinsichtlich des Genusses von politischen und bürgerlichen Rechten in den einzelnen deutschen Territorien seit dem Jahre 1648 bis zum Jahre 1815 abgemindert worden ist, beruht wesentlich auf Specialgesetzen der einzelnen Länder. In einigen von ihnen war man schon beim Ausgange des vorigen Jahrhunderts auf dem Wege der Gleichbehandlung beider Religionstheile merklich vorgeschritten, in anderen hingegen hinter diesem Ziele noch weit zurückgeblieben. Der westfälische Friede hatte ja einer solchen verschiedenartigen Gestaltung offenen Raum gelassen. Selbst für das was er als Mindestes gewollt hatte, leistete die allgemeine Autorität des Reichsregiments geringe Gewähr, und wenngleich den Bedrückten das Recht der Beschwerde an sich nicht benommen war, so fand doch dessen Benutzung in der zum Rechte erhobenen Austreibungsgewalt der Landesherrschaften ihre sehr wirksame Begrenzung.

So erklärt es sich, daß erst die auf dem Wiener Congresse vertretenen deutschen Staaten Anlaß nahmen, zu dem vorzuschreiten, was die im Eingange erwähnte Mittheilung bereits dem westfälischen Friedensinstrumente beimißt: erst die deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 enthält in

ihrem Artikel 16 die durchgreifende Bestimmung: „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen".

Minder günstig noch als die endliche Zulassung beider Confessionen zum Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, zeigt sich die Entwicklung der Cultusfreiheit in den deutschen Territorien. Den Angehörigen der nicht herrschenden Confession, insofern sie nicht unter dem Schutze des Normaljahrs 1624 standen, war durch den westfälischen Frieden nur das Recht der Hausandacht — devotio domestica — gewährt. Was hierüber hinaus etwa ihnen eingeräumt ward, beruhete wieder nur auf freien Zugeständnissen der Territorialherrschaften. Das jus reformandi der letzteren erlitt dann durch die angezogene Bestimmung der deutschen Bundes-Acte ohne Zweifel eine Einschränkung. Daß es durch dieselbe völlig beseitigt worden sei, haben wir für den Umfang des vormaligen Königreichs Hannover allerdings anzunehmen, nachdem schon die Königl. Verordnung vom 28. September 1824 (All. G. S. Abth. 3, S. 287) den ersten Absatz des Artikels 16 der Bundes-Acte dahin gesetzlich ausgelegt hat, daß ihm zufolge allen christlichen Religionsparteien auch eine ungehinderte und freie Religionsausübung zustehe. Indeß hat diese Auffassung von der Absicht der Bundesbestimmung, oder die Ansicht, daß in den bürgerlichen und politischen Rechten des Einzelnen dem Staate gegenüber, auch die öffentliche Religionsübung mit enthalten sei, keineswegs allgemeine Anerkennung gefunden. Von einer Mehrzahl wissenschaftlicher Autoritäten wird dieselbe vielmehr bestritten, und vorwiegend angenommen, daß eine gänzliche Beseitigung jenes viel berufenen Rechts nur von der Landesgesetzgebung zu erwarten gewesen sei und daß da, wo es an einer solchen fehle — was nach Ausweis der bekannten, in den 1850er Jahren beim deutschen Bundestage verhandelten von der Kettenburg'schen Beschwerde, namentlich in Mecklenburg-Schwerin der Fall sei, — auch jetzt noch eine Parität der Religionsübung — Cultusfreiheit — nicht bestehe.

Nach der im Vorstehenden angedeuteten geschichtlichen Entwicklung der Zustände in den deutschen Territorien aus dem gegenseitigen Verhalten der Confessionen, wird in dem mitgetheilten Vorgange aus dem Jahre 1764 in der Altstadt Hannover etwas Anomales und selbst Reichsgesetzwidriges kaum zu erblicken sein; die ältere hannoversche Geschichte zeigt eine consequente Minderberechtigung der Katholiken: in den protestantischen alten Kurlanden war Nörten bei Göttingen die einzige kraft des Normaljahrs berechtigte katholische Gemeinde, und um nur noch eins beispielsweise zu erwähnen, erst in Folge des Bundes-Artikels 16 fanden zum Ober-Appellationsgerichte in Celle auch Katholiken gesetzlich Zulassung.

Hannover. B.

X.

Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum.

(Nachtrag zu dem Aufsatze Jahrgang 1872, S. 1 ff.)

Von H. L. Ahrens.

In meiner Arbeit über die älteste Geschichte von Loccum hatte ich den von Hrn. Geh. Legationsrath von Alten in seinem Beitrage zur Geschichte der Grafen von Hallermund (Jahrgang 1863, S. 136 ff.) gegebenen Darstellungen mehrfach entgegentreten müssen. Derselbe ist dadurch veranlaßt, in dem vorliegenden Bande dieser Zeitschrift S. 216 ff. sich noch einmal über die Stiftung jenes Klosters auszusprechen, und zwar mit einer derartigen gegen meinen Aufsatz gerichteten Polemik, daß ich das freundliche Erbieten der geehrten Redaction, noch in diesem Bande auch mir das Wort zu gönnen, mit bestem Danke habe annehmen müssen. Ich werde nun einerseits die sachlichen Differenzen einer sorgfältigen Erörterung unterziehen, anderseits die von Hrn. v. Alten gegen mich gerichteten persönlichen Angriffe vollständig registrieren und, soweit dies nöthig scheint, in das rechte Licht stellen.

Der Widerspruch des Hrn. v. Alten bezieht sich wesentlich auf zwei Punkte, nämlich auf die Zeit der Gründung und auf die Personen der Gründer. Die Entscheidung über beide Fragen muß fast ausschließlich von dem Urtheile über die Auctorität derjenigen Quellen abhängen, welche über die Stiftung Auskunft geben. Die wichtigsten derselben sind folgende:

1) Die Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Anno von Minden (1170—1185), Cal.Urkdb. III, nr. 8, s. d., die wegen der Erwähnung des Erzbischofs Sigfrid von Bremen (1179—1184) in die Jahre 1179—1185 gehören muß, während eine noch genauere Bestimmung in sehr verschiedenen Weisen versucht ist. Es ist nämlich diese Urkunde im Cal. Urkdb. in d. J. 1183 gesetzt, von Hrn. v. Alten früher um 1182 und jetzt S. 277 in den Sommer 1183, von mir c. 1180, im Bremischen Urkundenbuche nr. 62 um 1184. Die letzte Bestimmung beruht auf der Annahme, daß die Urkunde jünger sein müsse als die päbstliche Bestätigungs-Urkunde Cal. III, nr. 9 vom 6. Dec. 1183, während die anderen Ansetzungen der umgekehrten Auffassung gefolgt sind. Die Entscheidung über die Priorität muß von der Vergleichung der in beiden Urkunden aufgezählten Besitzungen des Klosters abhängen. In nr. 9 fehlen nun gegen nr. 8 sämmtliche hier aufgeführte Zehnten, unter denen die zu Wluesburne[1]), Hukishole und Thehuordesthorpe nicht mit dem Besitze der Grundstücke selbst verbunden sind; ferner die an den Gütern zu Asbeke und Bergkirchen haftenden als etworth und sileworth bezeichneten Berechtigungen; endlich auch die Grundbesitzungen 1/2 mansus in noualibus iuxta Bremam (von Erzbischof Sigfrid und Domprobst Otto geschenkt), 3 m. zu Hüpede (von Graf Adolf von Schauenburg), 3 m. zu Ingrun (von Gottfried von Vlotho), 6 iugera zu Bergkirchen (von Ermendrudis de Sye). Zu Assbeke, wo nr. 8 zwei Erwerbungen aufführt, nämlich 1 curtis mit 9 mansis und später 2 1/2 mansi, kennt nr. 9 nur 7 mansi. Anderseits erscheinen in nr. 9 mehr als in nr. 8 Hage, Ha, domus in Watlege[2]), curia in Gronbeche, curia in Inuelle. In Anm. 2 meines Aufsatzes habe ich bemerkt, daß die Auslassungen in nr. 9 sich aus dem excerptorischen Charakter[3]) des Güterverzeichnisses dieser Urkunde erklären, und daß die hier fehlenden Besitzungen nicht etwa später (nach 1183) erworben sind, ist außer bei den Zehnten, welche nach dem chronologischen Principe der Aufzählung in nr. 8, das Hr. v. Alten nach meinem Vorgange (Anm. 31)

jetzt anerkannt hat, offenbar zu den älteren Erwerbungen vor 1180 gehören (um die Berechtigungen zu übergehen), besonders klar bei der vom Erzbischof Sigfrid und Domprobst Otto geschenkten halben Hufe. Denn daß von dieser diejenige halbe Hufe, welche in nr. 10 vom 4. December (1183, s. unt.) als durch Erzbischof Sigfrid dem Kloster entrissen erwähnt wird, nicht verschieden sei, scheint einleuchtend und ist von Hrn. v. A. und mir übereinstimmend anerkannt. Gleich diesem Besitze werden auch die von Graf Adolf von Schauenburg geschenkten drei Hufen zu Hüpede, welche in den Urkunden nr. 15. 17 aus a. 1187 wieder unter den Besitzungen des Klosters erwähnt werden, in nr. 9 aus Versehen fehlen, wie auch wol die unbedeutenden sex iugera zu Bergkirchen, während die drei Hufen zu Ingrun, die in den Loccumer Urkunden gar nicht weiter erscheinen, vielleicht sehr bald nach ihrer Erwerbung wieder veräußert sind, wie auch der Wechsel zu Asbeke sich schwerlich anders erklären läßt. Dagegen läßt sich das in nr. 9 gegenüber der augenscheinlich sorgfältigeren Aufzählung in nr. 8 erscheinende Mehr jener fünf Besitzungen kaum anders deuten, als daß dieselben erst nach der Zeit der Urkunde nr. 8 erworben sind, wie auch die 4 mansi in Mehle und Wittenburg statt der in nr. 8 erscheinenden $3^1/_2$ am natürlichsten auf eine eingetretene Vermehrung bezogen werden. Während es nun hiernach genügend gesichert scheint, daß nr. 8 älter sei als nr. 9, habe ich a. a. O. auch annehmen zu müssen geglaubt, daß der Erwerb jener fünf Güter sammt der Einholung der päbstlichen Bestätigung nicht binnen ganz kurzer Zeit erfolgt sein könne[4]), und habe deshalb die bischöfliche Urkunde nr. 8 in c. 1180 gesetzt. Jedoch glaube ich jetzt allerdings, daß diese Bestimmung zu modificieren ist, da einige der in der Urkunde erwähnten Schenkungen nicht vor 1180 erfolgt zu sein scheinen[5]). Ich ziehe deshalb gegenwärtig die Annahme vor, daß die Urkunde am wahrscheinlichsten in $118^1/_2$ gehöre. Die neuere v. Alten'sche Ansetzung in den Sommer 1183[6]) glaube ich entschiedener verwerfen zu müssen. Denn wenn die päbstliche Bestätigung erst nach der Erlangung der bischöflichen nachgesucht ist, wie

doch auch Herr v. Alten annimmt, so dürfte doch schon für die Beförderung des Gesuches an den Pabst (vor welcher das neue Güterverzeichniß aufgestellt sein mußte) und für die Betreibung desselben bei der päbstlichen Curie der Zeitraum etwa eines halben Jahres kaum ausreichend, noch weniger aber glaublich scheinen, daß schon vor der Aufstellung des neuen Verzeichnisses, die der bischöflichen Urkunde im besten Falle auf dem Fuße gefolgt sein müßte, die fünf in jener nicht erwähnten Güter erworben sein sollten.

2) Die sogenannte Vetus narratio de fundatione monasterii Luccensis Cal. III, nr. 1. Gegen die allgemeine Annahme, daß dieselbe aus a. 1344 stamme, habe ich S. 5 f. nachgewiesen, daß dieselbe vielmehr um 1260 geschrieben sei, und zwar wahrscheinlich von dem Prior Isfridus. Herr v. Alten ist dem vollständig beigetreten, nur daß er bestimmter das Jahr 1158 für die Abfassung annehmen zu dürfen glaubt [7]).

3) Die vier Mindenschen Chroniken sammt dem Chronicon comitatus Schawenburg. von Lerbeke. Unter jenen galt bisher die ausführliche Lerbeke'sche Chronik allgemein für die älteste, die wesentlich den anderen kürzeren zu Grunde liege. Daß ich dieser herrschenden Ansicht früher ohne eigene eingehende Prüfung gefolgt bin oder, wie Hr. v. A. sich ausdrückt, sie getreulich wiederholt habe, macht mir derselbe zum Vorwurf, während er selbst in seiner früheren Arbeit die kürzeren Chroniken nicht einmal der Erwähnung werth gefunden hat. Es ist aber mit Dank anzuerkennen, daß Hr. v. A. durch meinen Aufsatz dazu veranlaßt ist, die Verhältnisse der Mindenschen Chroniken in dem vorliegenden Bande dieser Zeitschrift S. 157 ff. einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. In wie weit die gewonnenen Resultate stichhaltig sind, bin ich jetzt nicht in der Lage eingehend prüfen zu können, glaube jedoch, daß ein recht sicheres Urtheil kaum möglich sein wird, so lange die Lerbeke'sche Chronik nur in einer so verderbten und gefälschten Gestalt vorliegt.

Um aber die Controverse zu vereinfachen, will ich im Folgenden annehmen, daß Hr. v. A. vollkommen Recht habe, wenn er für wahrscheinlich erklärt, daß: 1) die anonyme Chronik bei Pistorius (auch mit dem Titel „Successio Episcoporum Mindensium") die älteste der vorhandenen Chroniken und (abgesehen von den jüngeren Zusätzen) 1436 geschrieben, 2) die von Busso Watenstedt a. 1408 angefangen und bis etwa 1438 in ihrem wesentlichen Bestande vollendet, 3) die Lerbeke'sche Chronik (die fremden Zusätze abgerechnet) in den Jahren 1430—1460 ausgearbeitet[8]), endlich 4) die anonyme Chronik bei Meibom ein Auszug aus der Lerbekeschen sei.

Hr. v. A. behauptet nun S. 217, ich hätte vorzüglich auf die Vetus narratio gebaut. Das ist nicht richtig, da ich von vorn herein die Urkunde des Bischofs Anno als die zuverlässigste Quelle, die Vetus narratio als die an Glaubwürdigkeit nächststehende ausdrücklich bezeichnet und im Laufe der Untersuchung als solche behandelt habe; den Chroniken habe ich erst den dritten Platz eingeräumt. Man sollte meinen, daß dieses Verfahren den Grundsätzen der historischen Kritik im vollsten Maße entspreche. Denn Bischof Anno, der am Schlusse der Urkunde ausdrücklich versichert: „Hec itaque omnia — sub nostra memoria ac quedam tempore nostri sacerdotii necnon pleraque in nostra presentia acta et confirmata sunt", ist hinsichtlich der von ihm in einer wichtigen Urkunde amtlich bezeugten Thatsachen sicherlich ein historischer Zeuge der stärksten Auctorität. Dann aber hat der etwa hundert Jahr nach der Gründung im Kloster selbst abgefaßte Bericht der Vetus narratio gerechten Anspruch auf Glaubwürdigkeit, wenn er auch dem Zeugnisse Anno's nachstehen muß. Dagegen scheinen die sämmtlich erst dem 15. Jahrhundert angehörigen Chroniken nach natürlicher Auffassung nur in soweit in Betracht kommen zu können, als sie jenen beiden zuverlässigsten Quellen nicht widersprechen. Wenn nun Hr. v. A. gerade umgekehrt in diesen Chroniken die richtigen Angaben hinsichtlich der Stiftung gefunden zu haben glaubt und die abweichenden Darstellungen der älteren

Quellen verwirft, so muß man begierig sein zu ergründen, wie er es möglich gemacht, hat für dieses anscheinend widersinnige Verfahren irgend einigen wenigstens ihm selbst genügenden Schein der Berechtigung zu gewinnen. Begreiflicher Weise hat er für diesen Zweck es unternehmen müssen, einerseits den Chroniken eine viel größere Auctorität zu vindicieren, als sie bei ihrer Jugend zu verdienen scheinen, andererseits aber die Glaubwürdigkeit der Urkunde Anno's und der Vetus narratio zu verdächtigen. Sehen wir, wie ihm beides gelungen ist.

Hinsichtlich der Chroniken macht er zunächst die Annahme, die ich mir unter Vorbehalt weiterer Prüfung gefallen lasse, daß sie (von der Meibomschen abgesehen) unabhängig von einander eine ältere Chronik zur gemeinschaftlichen Grundlage haben. Wenn aber Hr. v. A. weitergehend annimmt, daß diese ältere Chronik dem Chronicon episcoporum Hildesheimensium, wie es Lüntzel Gesch. I, 400 ff. genau beschreibt, ganz ähnlich gewesen sei, nämlich im 12. Jahrhundert unter Benutzung zerstreuter Notizen für die ältere Zeit angelegt und dann gleichzeitig (anscheinend nach dem Tode jedes Bischofs) fortgesetzt, wenn er derselben sogar noch Vorzüge vor dem Chron. Hild. zuschreibt, nämlich daß sie schon a. 1120—1140 begonnen sei, während das Chron. Hild. a. 1179, und daß die Einzeichnungen einen amtlichen Charakter gehabt hätten, was Lüntzel von der Hildesheimer Chronik nicht behauptet — so vermag ich nicht zu folgen und kann nicht finden, daß diese kühnen Hypothesen bis zu irgend einem Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben sind. Thatsächlich bieten die drei Chroniken in ihren übereinstimmenden Stücken nichts, was sich nicht aus der Benutzung einer viel jüngeren gemeinsamen Quelle erklären ließe, wol aber nicht weniges, was der Annahme einer Quelle von der Art des Chron. Hildesh. aufs stärkste widerstrebt. Als Beleg wird das Leben des 28. Bischofs Heinrich II. genügen. Uebereinstimmend bieten die drei Chroniken hier nur die Notiz, daß er a. 1209 nach dreijähriger Regierung gestorben sei, jedoch Watenstedt mit starken Zweifeln: „Henricus II. an

successerit circa annum MCCIX et triennio post decesserit, non adeo liquet. Posterius equidem facile crediderim, at prius dubium est. Puto eum obiisse anno MCCIX" (Hr. v. Alten S. 213 schreibt die letzte Jahrszahl falsch 1211). Die Successio und Lerbeke haben dazu noch die Angabe des Todestages Praxedis virginis, während Watenstedt und Lerbeke von einer Schenkung des Zehnten zu Bischofshagen berichten, nämlich dieser: „Dedit pro memoria sua decimam in Bischoffeshagen, quae tunc temporis valens erat", Watenstedt ausführlicher nach den vorher angeführten Worten: „Ceterum nihil reperitur de eo in fastis nostris, nisi quod ad praebendas fratrum decimam Bischopshagae contulerit. Est tamen memoria ejus in benedictione". Alles übrige ist den einzelnen Chroniken eigenthümlich. Besonders beachtenswerth sind darunter die beiden einzigen in der Successio außer dem obigen gebotenen Notizen. Zuerst die Erzählung, wie das zuerst in monte Wedegonis gegründete und dann nach Todenhusen verlegte Kloster „circa idem tempus" (vorher „Iste circa annum Domini MCCIX praefuit ecclesiae Mindensi") — „Anno Domini MCCXV" auf Bitten des Grafen Bernhard von Wölpe nach Mariensee verlegt sei. Der chronologische Schnitzer liegt am Tage, und bei Watenstedt und Lerbeke ist denn auch in ganz übereinstimmender Erzählung die Sache unter dem folgenden Bischofe Conrad I. (1209—1236) berichtet. Hr. v. A., welcher in der Successio das hypothetische alte Chronicon (dem er gleichfalls den Titel Successio Episc. Mind. vindiciert) am getreuesten wiedergegeben findet, hat S. 213 angenommen, Watenstedt habe hier mit richtiger Kritik den Fehler der Successio gebessert, womit hier nicht die hypothetische alte Chronik gemeint zu werden scheint, sondern die bei Pistorius, welche nach S. 210 Watenstedt nicht unbekannt war; von Lerbeke, der doch gleichfalls das richtige hat, ist nichts gesagt. Ganz ähnlich verhält es sich mit der zweiten Notiz der Successio, wonach „Item isto tempore (d. h. unter Bischof Heinrich II.) — Anno Domini MCCXXI" auf der Burg Schauenburg eine Capelle und ein Altar eingeweiht wurden. Lerbeke berichtet

dasselbe richtiger unter Conrad I, während bei Watenstedt, dem Hr. v. A. irrig gleichfalls die richtige Darstellung zuschreibt, diese Notiz vielmehr ganz fehlt. Wie ist es nun bei solchem Thatbestande wol möglich mit Hrn. v. A. anzunehmen, daß alle drei Chroniken für B. Heinrich II. eine dem Hildesheimischen Chronicon entsprechende gleichzeitige Quelle (bei Watenstedt nach S. 213 als Fasti nostri bezeichnet) in unmittelbarer Benutzung zur gemeinsamen Grundlage haben, und daß die Successio jene Quelle am getreuesten darstelle! Das unbefangene Urtheil wird nur anerkennen können, daß allerdings natürlich dem übereinstimmenden Inhalte aller drei Chroniken großentheils alte authentische Nachrichten zu Grunde liegen, insbesondere der Necrologien, denen die meisten der obigen Notizen augenscheinlich entstammen; daß aber dieselben, wie besonders bei Watenstedt klar an den Tag tritt, nicht aus den ursprünglichen Quellen geschöpft sind, sondern aus einer abgeleiteten, als welche man am natürlichsten eine verlorne Chronik des 14. Jahrhunderts vermuthen darf, wie denn auch schon Waitz, an den Hr. v. Alten S. 160 sich anlehnt, wenigstens für die Lerbeke'sche und die Meibomsche Chronik als Quelle eine Chronik vermuthet hat, die sogar noch das Werk Heinrichs v. Herford a. 1355) benutzt habe. Mit der Auctorität gleichzeitiger authentischer Nachrichten, die Hr. v. A. mit starkem Aufwande hypothetischer Demonstrationen für die gemeinsamen Angaben der drei Chroniken beansprucht, ist es nichts. Sie werden nicht mehr Glauben verdienen als überall eine Chronik des 14. Jahrhunders, deren Berichte zum Theil aus zuverlässigen alten Quellen geflossen sind, aber bei jedem einzelnen Punkte sorgfältiger Kritik bedürfen.

Um auf der anderen Seite der Urkunde B. Anno's und der Vetus narratio den Glauben zu entziehen, hat Hr. v. A. S. 217 ff. in ausführlicher Besprechung zunächst insbesondere nachzuweisen gesucht, daß der Mangel an Loccumer Urkunden vor etwa a. 1182 nicht etwa durch zufällige Verluste herbeigeführt sei, sondern daß während der ersten Jahrzehnte des Klosters in Folge einer ungemein nachlässigen Verwaltung

für dasselbe überall keine Urkunden aufgenommen seien. Bei dieser Darstellung und den weiteren Folgerungen spielt ein höchst auffallender und schwerer Irrthum eine sehr wichtige Rolle, der zunächst beseitigt werden muß.

Bis jetzt hat es noch Niemand anders gewußt, als daß das Kloster Loccum von Anfang an dem Cisterzienser-Orden angehört habe[9]), und auch die Chroniken berichten dies einstimmig. Hr. v. A., der sonst auf deren Consensus so großes Gewicht legt, hat sich hier um denselben nicht gekümmert, sondern stellt es als sichere Thatsache hin, daß vor den Cisterziensern Benedictiner in Loccum gewesen seien; ja er behauptet sogar, auch diese seien nicht die ersten Mönche des Klosters gewesen, sondern vor ihnen einfache ohne Ordensregeln lebende Mönche. Für diese überraschenden Sätze stützt er sich nach S. 248 ausschließlich auf die Urkunde B. Anno's. In dieser ist nämlich gesagt, die erste Dotation sei gegeben „beate Marie sanctoque Georgio ac fratribus sub monastica professione ibi deo servituris", dann später „Procedente vero tempore, cum iam in loco predicto, scilicet Lukka, sub beati Benedicti regula sancte religionis ac bone spei incrementum acciperet disciplina". Es ist sehr deutlich, wie ich schon früher Anm. 31 bemerkt habe, daß die erste Stelle sich auf die Stiftung bezieht, wo noch gar keine Mönche in Loccum waren, sondern erst berufen werden sollten (deo servituris), die andere aber auf die allererste Zeit des gegründeten Klosters. Es ist also sehr irrig, wenn Hr. v. A. Bischof Anno berichten läßt: „statt der ohne Ordensregeln lebenden Mönche, welche anfangs zu Loccum eingeführt gewesen, um „sub monastica professione" dem Höchsten zu dienen, — seien „procedente tempore" Klosterbrüder getreten, welche „sub beati Benedicti regula", also einer strengeren Disciplin unterworfen gewesen, und zwar zur Erhöhung des dortigen religiösen Lebens (ut sanctae religionis incrementum acciperet disciplina), wobei, um aus den letzten Worten den angegebenen Sinn herauszubringen, das cum der Urkunde stillschweigend in ut verwandelt ist. Es sind aber nach meiner bescheidenen Kenntniß der Kirchengeschichte

„ohne Ordensregeln lebende Mönche“ nur in den ersten Anfängen des Klosterlebens zu finden, für das 12. Jahrhundert aber in Wahrheit eine contradictio in adjecto. Natürlich sind die sub monastica vita deo servituri keine anderen als die sub beati Benedicti regula lebenden, und zwar nach genauerer Bezeichnung Cisterzienser, wie sich schon aus der Weihung des Klosters an die Jungfrau Maria (bei diesem Orden regelmäßige Sitte) errathen läßt. Denn es ist womöglich ein noch schlimmerer Fehler, daß Hr. v. A. aus dem „sub b. Benedicti regula“ der zweiten Stelle entnommen hat, damals seien nicht Cisterzienser, sondern Benedictiner im Kloster gewesen. Er hat also nicht gewußt oder zeitweilig vergessen, daß die Cisterzienser nur eine Abzweigung der Benedictiner waren und wirklich sub b. Benedicti regula lebten, wie denn in den ältesten Statuten des Stammklosters Citeaux von a. 1101 (s. Manrique, Ann. Cisterc. I, 23) gerade festgestellt ist, daß man der regula Benedicti in ihrer vollen Reinheit folgen und alle eingeschlichenen Mißbräuche verbannen wolle. Von den Cisterziensern im Kloster Loccum heißt es nun in den päbstlichen Bestätigungs-Urkunden, Cal. III, nr. 9, a. 1183 und nr. 17, a. 1187 mit der gebräuchlichsten vollen Formel: „ordo monasticus qui secundum deum et beati Benedicti regulam atque institutionem Cisterciensium fratrum in eodem monasterio institutus esse dinoscitur“. Daß aber die institutio Cisterciensium fratrum nicht nothwendig mitgenannt zu werden brauchte, ergiebt sich schon daraus, daß diese sich für eine Herstellung der echten regula Benedicti ausgab, und so findet sich denn wirklich z. B. in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Camp (Alten-Camp) bei Rheinberg, Lacombl. I, nr. 297 (a. 1122), welches mit Mönchen aus dem bekannten Cisterzienser-Kloster Morimund besetzt wurde, von Erzbischof Friedrich der Ausdruck gebraucht: „quibus etiam (nämlich den Mönchen aus Morimund) suisque successoribus beati Benedicti regulam pari ordine servantibus“, wogegen in der päbstlichen Bestätigung nr. 332, a. 1139 auch die institutio Cisterciensis capituli ausdrücklich erwähnt ist. Hier bietet nun freilich das „pari ordine“

noch eine Andeutung der Cisterziensischen Besonderheit; aber auch eine solche fehlt in der Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Lothar für das Cisterzienser-Kloster Walkenried (eine Tochter des obigen Alten-Camp) a. 1132, Walkenr. Urkdb. nr. 2, wo von der Stifterin Adelheid gesagt ist „instituens ibi regulam sancti Benedicti"; desgleichen in der Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz a. 1144 bei Leuckfeld, Antiqq. Michaelst. p. 8, nach welcher „in Richenbach comes Poffo — in loco qui dicitur Aulesburg ad honorem S. M. Virginis — cellulam cum necessariis officinis inibi sub regula S. Benedicti degentibus" errichtete. Denn daß hier Cisterzienser gemeint sind, läßt sich außer der Weihung an Jungfrau Maria auch an dem Erscheinen der Aebte von Hasungen, Walkenried und Volkolderode (bekannten Cisterzienser-Klöstern) unter den Zeugen erkennen, wird aber ganz klar durch eine jüngere Urkunde von 1244 (ebd. p. 14), wo „cum comes Poffo de Richenbach cum uxore sua Bertha nomine montem qui dicitur Aulesburg — ecclesiae Campensi Cisterciensis ordinis (Alten-Camp) obtulisset anno gratiae 1140", mit der weiteren Angabe, daß aus Camp gekommene Colonieen von Mönchen von Aulsburg weiter nach Reifenstein und Michaelstein (bekannten Cisterzienser-Klöstern) gezogen seien. Außer diesen Beispielen, die mir zunächst aufgestoßen sind, werden sich noch manche ähnliche finden. Was aber die Verkehrtheit der von Hrn. v. A. gemachten Interpretation am deutlichsten zeigt und von demselben bei seiner eingehenden Beschäftigung mit den älteren Loccumer Urkunden am wenigsten übersehen werden durfte, ist, daß in Cal. III, nr. 7 derselbe Bischof Anno zur Zeit des Abtes Ekhard, der unter den Zeugen erscheint, also in der Zeit, wo auch nach Hr. v. A. in Loccum bereits Cisterzienser waren (s. unt.), die dortigen Mönche als „fratres eodem in loco (d. i. in Luca) sub beati Benedicti regula degentes" bezeichnet. Natürlich enthält nun auch die Bestätigungs-Urkunde B. Anno's nr. 8 nicht die geringste Andeutung von einem späteren Uebergange des Klosters an die Cisterzienser und eben so wenig die des Pabstes Lucius III, welche u. a. das Kloster den Cisterziensern sichert. Auch

die Vetus narratio läßt deutlich erkennen, daß von Anfang an in Loccum Cisterzienser gewesen sind. Nach der Bestimmung des Jahres der Gründung nennt sie nämlich zunächst den Stifter Wilbrand von Hallermund sammt seinen Kindern und giebt kurze Nachricht von den Schicksalen der Söhne. Dann aber geht sie auf die Mönche über und nennt hier sogleich „ordinem Cysterciensem“, indem sie berichtet, die Mönche seien von Volkolderode (von Hrn. v. A. consequent Volconderode genannt) gekommen „non solum ad excolendam vineam, sed pocius plantandam et innouandam“, wobei dann eine schreckliche Schilderung von dem damaligen wilden Zustande der Gegend gemacht wird. Hinterher heißt es ausdrücklich: „in huius vinee cultura, id est huius ecclesie fundacione“, und es kann gar kein Zweifel sein, daß die von Volkolderode gekommenen Cisterzienser von dem Verfasser für die ersten Mönche Loccums gehalten sind. Der Ausdruck innovare muß dem übrigen nach in dem Sinne genommen werden, worin die bessere Latinität das einfache novare setzen würde, d. h. ganz neu bearbeiten, woher novalia im Sinne von Neubruch, Rodeland. Es bleibt also dabei, daß Loccum von Anfang an mit Cisterziensern besetzt gewesen ist, und alle die zahlreichen Folgerungen, welche Hr. v. A. aus seiner verfehlten Auffassung gezogen hat, gehen in eitelen Rauch auf.

Die auf das bezeichnete Ziel hinsteuernde Besprechung der ältesten Loccumer Urkunden ist neben manchen guten Bemerkungen doch nicht frei von gewagten Annahmen, Uebertreibungen und nachweisbaren Irrthümern. Zuerst werden die fünf päbstlichen Urkunden von Lucius III. (1181—1185) behandelt. Von diesen sind vier aus Anagni datirt, nämlich nr. 9 vom 6. Dec. 1183, die anderen ohne Angabe des Jahres nr. 4 und 10 vom 4. Dec., nr. 11 vom 7. Dec. Sehr gut ist nun auf Grund der Jaffé'schen Regesta Pontificum bemerkt, daß auch diese drei Urkunden in a. 1183 fallen müssen, während im Cal. Urkdb. unrichtig geurtheilt ist. Die Urkunde nr. 4 bestätigt dem Kloster die erworbenen beneficia ecclesiastica; in nr. 10 werden der Domprobst

und Dombechant zu Hildesheim angewiesen dafür zu sorgen, daß dem Kloster 1½ durch den Erzbischof von Bremen entrissene Hufen Landes zurückgegeben werden; in nr. 9 nimmt der Pabst das Kloster in seinen Schutz, sichert es für alle Zeiten dem Cisterzienser-Orden, bestätigt seine Besitzungen und ertheilt Privilegien, wie sie für die Cisterzienser-Klöster üblich waren. Dagegen nr. 11 hat einen allgemeineren, nicht bloß auf Loccum bezüglichen Inhalt, indem alle archiepiscopi, episcopi, abbates, priores, archidiaconi, decani, presbiteri et alii ecclesiarum prelati angewiesen werden, ihre Parochianen anzuhalten, nöthigenfalls durch die schärfsten kirchlichen Zuchtmittel, daß sie nicht dem Kloster Loccum oder aliis fratribus Cisterciensis ordinis unter verkehrter Interpretation des den Cisterziensern hinsichtlich der Zehnten ertheilten Privilegiums [10]) irgendwie Zehnten „de noualibus vel de aliis terris, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, seu de nutrimentis animalium" abfordern oder abpressen. Hr. v. A. hat nun S. 219 nach diesen Urkunden vermuthet, „ein Geistlicher, welcher das Interesse Loccums damals zu vertreten hatte und beim Pabste Lucius III. in hoher Gunst gestanden, habe sich damals an das päbstliche Hoflager zu Anagni begeben, um dort zu Gunsten des anscheinend bisher verwahrlosten Klosters nach Kräften zu wirken", und hat dann mit immer steigender Zuversicht den damaligen Loccumer Abt Ekhard als solchen bezeichnet, indem er den ganzen Hergang seiner Verhandlungen mit lebhafter Phantasie ins Einzelne ausmalt. Sehr viel natürlicher scheint mir aber die Annahme, daß die Loccumer Interessen bei der päbstlichen Curie damals nicht durch den Abt des noch sehr unbedeutenden deutschen Klosters vertreten sind, sondern durch einen Agenten der hochangesehenen dirigierenden Klöster des Cisterzienser-Ordens, Citeaux und Clairvaux, und ein Merkmal dafür finde ich darin, daß nach Jaffé's Regesten Pabst Lucius III. an 9. December 1183, also fast gleichzeitig mit jenen Loccumer Urkunden, an die Aebte jener beiden Klöster ein Schreiben erließ, das sich auf eine von denselben befürwortete Heiligsprechung bezieht. Schwerlich wird doch Hr. v. A.

annehmen wollen, daß auch in dieser Angelegenheit Abt Ekhard den Vermittler gespielt habe. Dadurch wird nun auch die Urkunde nr. 11 mit ihrem allgemeinen Inhalte begreiflicher; denn die besondere Beziehung auf Loccum wird nur dem für dieses Kloster bestimmten Exemplare eingefügt sein. Wenn Hr. v. A. annimmt, daß dieser Erlaß gerade durch das Verfahren des Erzbischofs von Bremen veranlaßt sei, auf das sich nr. 10 bezieht, so ist es doch schwer glaublich, daß das unbedeutende Object von $1^1/_2$ Hufen, worunter sogar 1 Hufe terrae incultae, ein so gewaltiges an alle Kirchenbehörden gerichtetes Edict habe hervorrufen können. Obenein aber hat Hr. v. A. die Hypothese machen müssen, daß der Erzbischof die $1^1/_2$ Hufen gerade wegen verweigerter Zehnten eingezogen habe, wovon die Urkunde nichts meldet, und auch so paßt der päbstliche Erlaß durchaus nicht auf jenen Fall. Denn einerseits ist er an keine Behörde gerichtet, welche den Erzbischof hätte zur Rechenschaft ziehen können, was ja gerade nur dem Pabste selbst zukam; anderseits betrifft er die mißbräuchliche Einforderung des Zehnten von cultivirter Länderei (für die novalia wurde bei jener falschen Interpretation die Zehntfreiheit anerkannt), während von den entzogenen $1^1/_2$ Hufen eine Hufe ausdrücklich als terra inculta bezeichnet ist, die erstgenannte halbe Hufe aber von Hrn. v. A. wie auch von mir mit dem nach nr. 8 vom Erzbischof Sigfrid geschenkten dimidius mansus in noualibus iuxta Bremam für identisch gehalten wird, worüber später mehr. Hr. v. A. ist aber in seiner Begeisterung für den Abt Ekhard sogar soweit gegangen, die von Verona vom 21. November datierte Urkunde des Pabstes Lucius III. nr. 5, welche die Cisterzienser-Klöster von der Excommunication und dem Interdicte befreit, obgleich er sie auf Grund der Regesten richtig in d. J. 1184 setzt, unbedenklich noch auf den Einfluß desselben zurückzuführen. Dieselbe, in Loccum nur in Transsumpten erhalten, ist aber als eine den ganzen Cisterzienser-Orden betreffende auch von andern Seiten her bekannt, s. Manrique, Ann. Cisterc. III, 131, Jaffé, Regg. nr. 9640, Walkenr. Urkdb. nr. 22, und der Loccumer Abt

Ekhard hat mit ihrer Genesis sicherlich nicht das Geringste zu schaffen.

Eine zweite Gruppe der ältesten Loccumer Urkunden bilden die des Bischofs Anno von Minden (1170—1185). Von diesen hat Hr. v. A. S. 223 zuerst die in villa Monechusen[11]) a. 1183 datierte (Cal. III, nr. 6) besprochen, aber dieselbe mehrfach mißverstanden und mißdeutet. Die Urkunde bezieht sich nämlich auf die Aufnahme der dem Kloster gehörigen Mühle im Bruche in die Leeser Markgenossenschaft, indem sie bekundet „molendinum in Palude — donatum esse perticipio (l. participio mit den Abdrücken bei Treuer, Anh. p. 6 und Grupen, Origg. Hanov. p. 311) et communione marchie de Lese per etwart unius aree in Asbeke eidem molendino appropriatum conniuencia et collaudacione comprouincialium omnium“. Dies hat nun Hr. v. A. dahin verstanden: das Kloster habe ein mit der Berechtigung in jener Mark (echtwort) begabtes ansehnliches Gehöfte in Asbeke) käuflich erworben und mit jener Mühle verbunden. Die Worte besagen aber vielmehr, daß von einer dem Kloster gehörigen Hausstätte (area, Worth) zu Asbeke die Echtwort auf die Mühle übertragen sei[12]), für welche Auffassung sich zum Ueberfluß alsbald noch eine Bestätigung finden wird[13]). Jene area kann aber entweder einen Bestandtheil der curtis mit 9 Hufen und 8 echtwort gebildet haben, welche das Kloster schon in den ersten Zeiten seines Bestehens von den Grafen von Hallermund für 13 Mark erwarb (s. nr. 8, wo dieser Erwerb gleich nach dem der Mühle berichtet ist), oder auch zu den $2^1/_2$ Hufen mit 5 echtwort, die es später (wol gegen 1180) dem Kloster Schinna abkaufte. Das letztere ist mir wahrscheinlicher, theils weil hier einzelne kleinere Höfe zu verstehen sind, theils weil hier im Verhältniß zu jener curtis ein Ueberfluß an echtwort erscheint, von dem leichter abgenommen werden konnte. Hr. v. A., der die area auf jene zuerst erworbene curtis bezogen hat, meint deshalb, die Leeser Markgenossenschaft scheine sich lange gesträubt zu haben die Mitgliedschaft des Klosters anzuerkennen (jedenfalls ein falscher Ausdruck,

da das Kloster schon durch den Erwerb der echtwort in Asbeke Antheil an der Mark erhalten hatte), so daß die Sache sich bis 1183 hingezogen habe. Aber auch wenn jene curtis richtig verstanden sein sollte, ist kein Grund anzunehmen, daß sofort nach deren Erwerbe die Vereinigung der Echtwort mit der Mühle erstrebt sei, die früher ohne diesen Zubehör bestanden hatte. Damit fällt denn auch die weitere Annahme, daß es der persönlichen Anwesenheit des Bischofs auf einer Rundreise und wol der Gewandtheit des Abtes Ekhard bedurft habe, um die Genehmigung der Markgenossen zu erlangen. Die ziemlich auffallende Anwesenheit des Bischofs in dem Holtinge darf aber überall sehr zweifelhaft erscheinen. Die Urkunde ist nämlich nicht im Originale erhalten, sondern nur im Copiare, aus welchem zweifellos auch Treuer und Grupen geschöpft haben. Daß sie hier aber nur sehr mangelhaft wiedergegeben ist, ergibt sich aus andern auf dieselbe Sache bezüglichen alten Nachrichten, welche von Treuer und Grupen mitgetheilt sind. Grupen bringt nämlich S. 311 eine alte Urkunde (sic): „Molendinum nostrum ad paludem legitimatum est (d. h. mit Echtwort versehen) sub Erenberto primo abbate hujus loci c. Gerardo priore in villa Munichusen. Hi presentes fuerunt Gozwinus etc. (die Zeugen)". Treuer, S. 9. 25 gibt aus einer Aufzeichnung in der Registratur zu Loccum nur die Zeugen (und zwar auszugsweise) mit dem Anfange „praesentes fuerunt in villa Monikhusen Eckhardus primus abbas et Gerhardus primus prior de Lucka: de Osterlese Gotzwinus etc.", und S. 25 aus einem Berichte in der Chronik des Abtes Stracke [14]) eine andere Notiz „Molendinum nostrum ad paludem legitimatum est sub Eckhardo primo abbate hujus loci et Gerhardo priore in villa Munchusen. Hi praesentes fuerunt Gozwinus etc. (die Zeugen im Auszuge)". Aus der Vergleichung dieser Notizen erkennt man zunächst, daß die dem Copiar entnommene Urkunde in der Aufzählung der Zeugen oder Anwesenden sehr unvollständig ist. Insbesondere ist es von Interesse, daß als Wohnorte der Anwesenden, die folglich zu der Leeser Mark gehörten, außer den in der Urkunde erscheinenden

Osterlese, Lese, Holthusen durch jene Notizen noch Suthfelde, Asbike, Munichus, Alrebeke bekannt werden; daß wenigstens noch ein Ort fehlt, erhellt aus dem verstümmelten Schlusse de . . . der Grupenschen Notiz. Bemerkenswerth ist ferner in dieser die Bemerkung bei dem einen Erbexen aus Asbike „Harecbreht. hujus erat erea (l. area) in beneficio, pro qua commutatum est molendinum", d. h. an deren Stelle in der Markgenossenschaft die Mühle getreten ist, was mit der obigen Auffassung der Urkunde stimmt. Weiter ist in der Grupenschen Ueberlieferung, die durchaus zuverlässiger erscheint als die andere, die Angabe, daß die Sache „sub Erenberto primo abbate" geschehen sei, sehr beachtenswerth. Der Strackesche Text gibt freilich „sub Eckhardo primo abbate" und auch die Notiz der Registratur „Eckhardus primus abbas"; aber es begreift sich, wie Ekhard, den man in jüngerer Zeit irrig für den ersten Abt hielt[15]), an die Stelle des unbekannten Erembert gesetzt werden konnte, während die umgekehrte Aenderung oder Verderbung des Namens nicht wol begreiflich ist. Ist aber die Angabe bei Grupen richtig, so gewinnt man damit den echten Namen des ersten Abtes und zugleich ein Merkmal, daß die betreffende Versammlung der Markgenossen nicht im Jahre 1183 stattgefunden hat, wo zweifellos Ekhard Abt war. Das bei Grupen nachfolgende „c. Gerardo priore" wird zu lesen sein „coram G. pr.". Das „et Gerhardo priore" bei Stracke ist ohne Zweifel eine falsche Lesung, da die Bezeichnung der Zeit durch den Prior neben dem Abte nicht üblich ist. Noch mehr gefälscht ist in der Notiz der Registratur die Fassung „praesentes fuerunt . . . Eckhardus primus abbas et Gerhardus primus prior". Daß der Prior als Vertreter des Klosters bei der Verhandlung zugegen war, erscheint durchaus dem Sachverhältnisse gemäß, und der Mangel seiner Erwähnung in der Urkunde nr. 6 kann nur auf Rechnung derselben Unvollständigkeit kommen, die sich bei den Zeugen zeigt[16]). Der Bischof ist in jenen Notizen nicht genannt, was sehr stark gegen seine Anwesenheit in dem Holtinge zeugt, die auch in der bischöflichen Urkunde nur aus

dem „Acta sunt hec in villa Monechusen" geschlossen werden kann, während der Mangel einer Erklärung, daß die Verhandlung in Gegenwart des Bischofs stattgefunden habe, und irgend welcher Zeugen, geistlicher wie weltlicher, aus seinem Gefolge seine persönliche Anwesenheit höchst problematisch erscheinen läßt. Aber die Urkunde scheint von derjenigen Art, wo ein Rechtsgeschäft von einem angesehenen Manne geistlichen oder weltlichen Standes, der bei dem Abschlusse nicht zugegen war, hinterher unter Beifügung seines Siegels beglaubigt ist, so daß das „Acta in Monechusen" sich auf die Versammlung der Erbexen, nicht auf die bischöfliche Urkunde bezieht[17]). Das Jahresdatum, das wegen der Nebenbestimmungen zuverlässig erscheint, kann freilich nicht auf jene Versammlung gehen, wenn dieselbe unter dem ersten Abt Erembert, also vor 1179, wo Gerhard Abt war, stattgefunden hat, sondern nur auf die bischöfliche Beglaubigung. Bei dem verstümmelten Zustande der Urkunde erscheint diese Annahme keineswegs unzulässig. Dieselbe ist mir übrigens auch in ihrer ganzen vorliegenden Gestalt ziemlich verdächtig. Wenn sie aber wirklich dem Beschlusse der Erbexen so spät gefolgt ist, so paßt dies gerade zu der von Hrn. v. A. aufgestellten Ansicht, daß durch die Thätigkeit des Abtes Ekhard manches früher versäumte nachgeholt sei. Dafür hat derselbe auch nicht ohne Grund die Urkunde des Bischofs Anno, Cal. III, nr. 7, benutzt (sine anno, aber zur Zeit des Abtes Ekhard, der als Zeuge erscheint), aber nicht ohne einiges Verkehrte einzumischen. Dieselbe betrifft nämlich den Zehnten zu Thiewardestorpe (bei Wunstorf), welchen (nach nr. 8) schon in der zweiten Erwerbsperiode, also jedenfalls vor der Zeit des Abtes Ekhard, der damit belehnte Olricus de Botmare dem Bischof resignirt und dieser dem Kloster Loccum geschenkt hatte. In dieser Urkunde nun, nach einer Zwischenzeit wenigstens von mehreren Jahren, bekundet er die zu Wunstorf stattgefundene Resignation und seine Schenkung. Hr. v. A. hat, ohne daß der Wortlaut der Urkunde dazu die geringste Veranlassung gäbe, diese Resignation zu Wunstorf (folglich

auch diese Schenkung) für eine erneuerte genommen und auf die angebliche Rundreise des Bischofs verlegt, bei der er auch dem Holtinge zu Monikhusen beigewohnt habe, weshalb denn auch für die Urkunde nr. 7 das Jahr 1183 angesetzt wird. Es läßt sich aber ihre Zeit nur als 1179—1185 bestimmen, nämlich nach dem Abte Gerhard (1179) und vor dem Tode B. Annos (1185), aber wahrscheinlich dem Anfange dieses Zeitraumes nahe und vor nr. 8, wo die Schenkung als abgemacht erscheint [18]). Ganz phantastische Schlüsse sind ferner für diese Urkunde aus dem vermeintlichen Wechsel zwischen Benedictinern und Cisterziensern gezogen, der gerade durch dieselbe, wie vorher gezeigt, am handgreiflichsten widerlegt wird.

Auch einen aus der Zeit vor Abt Ekhard herstammenden, aber freilich auch von diesem noch nicht erledigten Rechtsstreit über drei Hufen zu Hattelen hat Hr. v. A. durch Vergleichung von Cal. III. nr. 29, 30, 31 mit nr. 8 nachgewiesen. Wenn er aber hier die Angabe, daß das Kloster post mortem comitis Wilbrandi von der Wittwe und den Söhnen jene drei Hufen erwarben, dahin versteht, diese seien sicherlich zum Seelenheile des Verstorbenen geschenkt, so scheint gegen diese Auffassung doch stark zu sprechen, daß das Kloster 40 Mark bezahlte.

Was nun aber Hr. v. A. durch seine Besprechung der ältesten Loccumer Urkunden zu erweisen gesucht hat, das gebe ich, nach Abzug der Uebertreibungen, der unglücklichen Benedictiner-Idee und der übrigen gerügten Irrthümer, demselben bereitwillig in folgendem Umfange zu. Ich erkenne an, daß mit dem Abte Ekhard das Kloster einen besonderen Aufschwung genommen zu haben scheint, wofür mir aber das Hauptmerkmal darin liegt, daß erst in der dritten Erwerbs-Periode der Urkunde B. Annos nr. 8, die freilich zum Theil schon mit der Zeit seines Vorgängers Gerhard zusammenfallen wird, dem Kloster Schenkungen von andern Seiten her als von der Hallermundischen Familie und den Bischöfen zufließen (denn die in die zweite Periode fallenden Resignationen von Zehnten scheinen nicht als Schenkungen an das

Kloster betrachtet werden zu müssen), und daß derartige Schenkungen in der auf nr. 8 nächstfolgenden Zeit bis a. 1186, bis wohin derselbe Abt angenommen werden darf, in reichem Maße hinzukamen. Ich gebe ferner zu, daß es vor dem Abte Ekhard mit dem Archive und der Registratur des Klosters schlecht bestellt gewesen ist, was sich wol am leichtesten daher erklärt, daß in den ersten Jahrzehnten die Mönche durch die Arbeiten für die Cultur der Ländereien und die nöthigen Bauten stark in Anspruch genommen waren, und bin auch meinerseits der Meinung, daß aus dieser ältesten Zeit fast gar keine Nachrichten in zuverlässigen Aufzeichnungen vorhanden gewesen sind. Ich habe in Anm. 15 selbst noch Beweise geliefert, daß man schon während des 13. Jahrhunderts im Kloster über seine älteste Geschichte sehr mangelhaft unterrichtet war. Deshalb schreibe ich auch der um 1260 abgefaßten Vetus narratio in keiner Weise eine unbedingte Glaubwürdigkeit zu, wie ich das auch schon früher nicht gethan habe. Der in ihr begangene auffallende Irrthum, die Gründung unter Pabst Lucius zu setzen (Lucius II. 1144 — 1145, Lucius III. 1181 — 1185), scheint mir nur daher erklärt werden zu können, daß der Verfasser den in den vorhandenen Urkunden zuerst erscheinenden Pabst wählte.

Ganz anders steht es mit der Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Anno nr. 8. Wenn dieser zu Schluß der gewichtigen Urkunde ausdrücklich erklärt, alles vorher berichtete (hec omnia) sei innerhalb seiner Erinnerung (sub nostra memoria) geschehen, also auch, was zu Anfang über die Gründung des Klosters erzählt wird, worüber derselbe obenein auch ohne seine eigene persönliche Erinnerung vermöge seiner amtlichen Stellung die zuverlässigste Nachricht haben konnte, so kann der schlichte Verstand nicht wol umhin, sein Zeugniß über die Verhältnisse der Stiftung für unanfechtbar zu halten. Wie hat nun Hr. v. A. S. 247 ff. es zu Stande gebracht dasselbe zu verdächtigen und zu beseitigen? Zu Anfang der Urkunde berichtet Bischof Anno, zur Zeit seines Vorgängers, des Bischofs Werner, habe Graf Wilbrand v. Hallermund mit Frau und Kindern und den übrigen berechtigten Erben

in der Domkirche zu Minden in Gegenwart des Bischofs, seines gesammten Klerus und vieler Edlen und Ministerialen als Erbe des Grafen Burchard „locum in Lukka cum uilla“ sammt einigen umliegenden Orten und den betreffenden precariando vom Stifte Minden erlangten Zehnten dem daselbst zu stiftenden Kloster geschenkt und dafür die bischöfliche Bestätigung erwirkt (beate Marie sanctoque Georgio ac fratribus sub monastica professione ibi deo servituris — obtulerunt et donationem suam stabiliri ac banno firmari impetrauerunt sicque episcopalis auctoritatis iudicio communiuerunt), und Bischof Werner habe zur Unterstützung der Sache „omnem noualium suorum decimationem“ verwilligt. Man kann nicht leicht eine deutlichere Beschreibung einer kirchlichen fundatio verlangen, und natürlich hat kein Mensch bisher etwas anderes darin gefunden. Ganz anders Hr. v. Alten. Nach seiner Darstellung ist jene hochansehnliche Versammlung von dem Bischofe nur zusammenberufen, um vor derselben dem bereits seit einiger Zeit bestehenden Kloster die Rodzehnten (decimae noualium) zu schenken. Aber Bischof Werner habe „aus dieser Concession der Rodzehnten eine besonders feierliche, der ersten Stiftung an Wichtigkeit möglichst gleichkommende Staatsaction gemacht“ — habe „mit geschickter Umgehung des eigentlichen Thatbestandes an die Ueberweisung der Neubruchszehnten die erneuerte bischöfliche Genehmigung der Stiftung selbst, und vielleicht auch die Einräumung des Klosters an die Benedictiner (s. ob.) geknüpft“; jene Feierlichkeit im Dome sei eben darauf berechnet gewesen, „die um etwa 10 Jahre vorhergehende, beim (sic) Werner und der Mindener Geistlichkeit für ungültig geltende Fundations-Urkunde zu ersetzen“ und habe auch den Zweck verfolgt, „zu Gunsten der neu eingeführten Benedictiner das gesetzliche Bestehen des Klosters rechtlich sicher zu stellen“. Bischof Werner habe aber seine Gründe gehabt über diesen Act noch kein schriftliches Document auszustellen, und deshalb habe 20 Jahre später Bischof Anno, nachdem die Cistercienser in's Kloster eingezogen seien, auf Betrieb ihres Abtes Ekhard den Mangel ersetzt, ja noch mehr gethan, „nämlich,

was aus formellen Gründen man zu verschweigen Gründe hatte, mittelst einer geschickten Wendung dennoch zu Recht beständig anerkannt und unter seine bischöfliche Auctorität genommen". Kurz Hr. v. A. beschuldigt die beiden Bischöfe, daß sie als verfrühte Jesuiten, der eine durch seine Staatsaction, der andere durch die Darstellung seiner amtlichen Urkunde, eine abgefeimte Spiegelfechterei getrieben und in irgend welcher Absicht den lügenhaften Schein erweckt haben, als sei erst durch jene Action das Kloster Loccum gestiftet, während es vor derselben schon etwa zehn Jahr bestanden hatte. Mit dieser Darstellung vergleiche man nun den einfachen unzweideutigen Wortlaut der Urkunde, und man wird schwerlich umhin kommen einigen Schwindel zu verspüren und in dem Verfahren des Hrn. v. Alten ein Stück historischer Interpretation und Kritik von seltener Ungeheuerlichkeit zu erkennen. Noch ehe die von Hrn. v. A. versuchte Motivirung seines Urtheils näher in's Auge gefaßt ist, darf ich mit Zuversicht behaupten, daß er die Auctorität der Urkunde Bischof Annos in keiner Weise erschüttert hat, und daß ihr Bericht über die Stiftung des Klosters Loccum nach wie vor den stärksten Anspruch hat für zuverlässig zu gelten.

Wenden wir uns nunmehr zu den oben bezeichneten streitigen Fragen. Was zuerst die Zeit der Stiftung des Klosters Loccum betrifft, so erklärt Bischof Anno in seiner Urkunde auf's allerausdrücklichste, daß es unter seinem Vorgänger Werner gegründet sei, und damit stimmt auch die Vetus narratio überein; dagegen die Mindenschen Chroniken setzen sämmtlich die Stiftung unter Werners Vorgänger Heinrich I. (1140—1153, Juli), und zwar die Lerbekesche in zwei verschiedenen Erzählungen. Als die genauere Jahreszahl der Stiftung, die in Annos Urkunde fehlt, ist in der Vetus narratio 1163 angegeben, womit nicht allein die spätere Loccumer Ueberlieferung übereinstimmt, sondern auch Lerbeke an beiden Stellen der Mindenschen Chronik und in der Schauenburger Chronik, dort mit dem auffallendsten Widerspruche gegen die Ansetzung der Stiftung unter Bischof Heinrich I. Dieser Widerspruch kann aber bei dem ersten Berichte

der Mindenschen Chronik, welcher als der echtere erscheint (s. unt.), für nur scheinbar gelten. Denn hier folgt unter Henricus primus auf die Erzählung von der Stiftung des Klosters Schinna durch die Grafen von Hallermund a. 1148 die Bemerkung, daß dasselbe durch seinen Nachfolger Werner „imperii Friderici II. (d. i. secundo sc. anno), anno ordinationis suae primo“ am 1. Nov. 1150 (vielmehr 1153) eingeweiht sei [19]). Daran schließt sich dann mit einem „Item“ der Bericht über die Stiftung von Loccum a. 1163, ohne daß diese ausdrücklich in die Zeit B. Heinrichs I. gesetzt würde. Es liegt hier also die Vermuthung nahe, daß in gleicher Weise, wie die Einweihung des Klosters Schinna durch Bischof Werner in Anschluß an den Bericht von ihrer Stiftung vorgreifend schon unter Heinrich I. erzählt ist, auch die erst unter Werner erfolgte Stiftung des Klosters Loccum in Anschluß an die von Schinna wegen der gemeinschaftlichen Beziehung beider Klöster zu den Grafen von Hallermund schon unter B. Heinrich erzählt sei, ohne sie wirklich in dessen Regierungszeit versetzen zu wollen. In der anonymen Chronik bei Meibom ist in ähnlicher Weise die Stiftung von Loccum zweideutiger durch ein item an die Stiftung von Schinna angeknüpft, aber mit der Jahrszahl 1143 [20]). Dagegen wird in den Chroniken von Watenstedt und bei Pistorius die Gründung jenes Klosters ganz ausdrücklich in die Zeit Heinrichs I. gesetzt, in jener gleichfalls 1143, in der andern 1153, in beiden an die Stiftung von Schinna anschließend, und zwar bei Watenstedt mit sehr scharfer Betonung der zwischen beiden Klöstern bestehenden Beziehungen. In der zweiten Stelle Lerbekes, wo der Anschluß an Schinna fehlt, ist die Stiftung von Loccum trotz der Jahrszahl 1163 ganz ausdrücklich unter Heinrich I. gesetzt. Ich habe nun in meiner früheren Arbeit mit vollem Vertrauen auf die Urkunde B. Annos die Stiftung von Loccum unter B. Werner als vollkommen sicher anerkannt, die zuerst durch die Vetus narratio gebotene Jahrszahl 1163 aber als genügend beglaubigt. Die abweichenden Angaben der Chroniken erklärte ich in der Weise, daß in der ersten

Stelle Lerbekes die richtige Bestimmung in der vorher angegebenen Art nur durch eine zweideutige Fassung verdunkelt sei, und daß diese dann Veranlassung gegeben habe, die Stiftung wirklich in die Zeit B. Heinrichs zu setzen und den durch die Jahrszahl 1163 entstehenden Widerspruch durch die Aenderung in 1143 oder 1153 zu beseitigen.

Hr. v. A. dagegen, indem er die Berichte der verschiedenen Chroniken über Schinna und Loccum (abgesehen von der zweiten Stelle bei Lerbeke) mit Recht auf eine gemeinsame Quelle zurückführt, hat in dieser nach der oben dargestellten Auffassung eine gleichzeitige Aufzeichnung von der höchsten Auctorität anerkannt und deshalb S. 234 die Angabe der Stiftung von Loccum unter B. Heinrich für die richtige genommen, für das richtige Jahr aber 1153, das nur in der Pistoriusschen Chronik überliefert ist, während Watenstedt (und die Meibomsche Chronik, s. Anm. 20) 1143 bieten, was Hr. v. A. für einen Schreib- oder Druckfehler hält. Die Jahrszahl 1163 bei Lerbeke (auch in der Schauenburgischen Chronik) erklärt er aus seiner Benutzung der Vetus narratio. Die Angabe des Jahres 1163 in dieser wichtigen Quelle sucht er aber zunächst S. 239 durch die (von mir nachgewiesenen) mannichfachen Irrthümer in den chronologischen Nebenbestimmungen des Jahres zu verdächtigen, indem er nicht für unmöglich hält, daß der Verfasser zwischen den Jahren 1153 und 1163 geschwankt habe. Es wird aber diese Vermuthung durch die Verhältnisse jener Bestimmungen keineswegs begünstigt[21]), und Hr. v. A. hat S. 250 auch anerkannt, daß der Verfasser 1163 wirklich für das Stiftungsjahr gehalten habe, freilich nur aus Irrthum. Es habe nämlich, so vermuthet er, gleichzeitig mit jener fingierten, auf Täuschung berechneten Staatsaction, die er unter weiterer kühner Heranziehung des a. 1163 zu Hannover von Heinrich dem Löwen gehaltenen Hoflagers in dieses Jahr setzt, und mit der noch unglücklicher ersonnenen Ersetzung der Mönche ohne Ordensregel in Loccum durch Benedictiner Bischof Werner eine Reorganisation dieses Klosters vorgenommen, welche der Verfasser der Vetus

narratio etwa 100 Jahre später leicht für die erste Stiftung habe halten können. Noch künstlicher aber sucht Hr. v. A. zu motiviren, wie Bischof Anno dazu gekommen sei, in seiner Urkunde den lügenhaften Schein zu erwecken, als sei das Kloster erst unter Bischof Werner gegründet. Bischof Heinrich I. nämlich, der S. 243 ff. ausführlicher besprochen wird, war a. 1152 der Mitschuld an einem schweren Criminal-Verbrechen, der schändlichsten Mißhandlung eines Cölnischen Geistlichen, angeklagt, und resignirte in Folge dessen, noch ehe von den päpstlichen Legaten[22]) ein gerichtliches Urtheil gefällt war, im Juli 1153. Da es nun scheint, daß in dieser Sache und auch sonst ein Theil der Mindenschen Geistlichkeit und darunter gerade die späteren Bischöfe Werner und Anno dem Bischofe entgegen waren, so nimmt Hr. v. A. an, diese hätten die Ansicht gehegt, auch ohne formellen Urtheilsspruch habe die bischöfliche Amtsthätigkeit Heinrichs seit dem Tage des Verbrechens der Gesetzlichkeit und Rechtsgültigkeit ermangelt (eine Auffassung, die natürlich allen einfachsten Grundsätzen des civilen wie des kirchlichen Rechtes widersprochen haben würde), und seien danach später als Bischöfe verfahren. Da nämlich die erste Stiftung des Klosters Loccum in jene letzte Zeit des Bischofs Heinrich gefallen sei, habe Bischof Werner die damals ertheilte bischöfliche Bestätigung wie auch die behuf der Dotation geschehene Ueberweisung bischöflicher Zehnten an die Stifter für ungültig gehalten, aber doch Anstand genommen sie öffentlich dafür zu erklären, sondern vorgezogen, in jener Staatsaction den täuschenden Schein einer neuen Stiftung, Bestätigung und Schenkung künstlich zu erregen; Bischof Anno aber sei dann aus demselben Motive in der Darstellung jener Staatsaction ganz in die Fußstapfen seines Vorgängers getreten.

Man begreift die subjective Möglichkeit eines so haltlosen Hypothesenbaues nur daher, daß Hr. v. A. die Angabe der Chroniken über die Stiftung des Klosters unter B. Heinrich I. für absolut sicher genommen hat, weil aus jener amtlichen gleichzeitigen Chronik stammend, und dadurch zu den gewagtesten Mitteln gezwungen ist, um den schreienden

Widerspruch der Urkunde B. Annos zu beseitigen. Wie luftig es jedoch mit jener hypothetischen gleichzeitigen Chronik aussieht, ist oben schon im allgemeinen bemerkt, und tritt gerade in diesem Falle noch besonders stark an's Licht, und zwar nicht bloß, obwohl am überzeugendsten, durch das entscheidende unanfechtbare Zeugniß des Zeitgenossen und Augenzeugen B. Anno, sondern auch durch andere Umstände, die auch Hr. v. A. in einige Verlegenheit gebracht haben. Denn S. 246 hat er sich hin und her winden müssen, um es zu erklären, daß die Nachricht von der Stiftung des Klosters Loccum unter B. Heinrich in die amtliche Chronik eingetragen sei, obgleich die nachfolgenden Bischöfe nach seiner Behauptung jene Zeit desselben nicht anerkannten.

Alle solche Schwierigkeiten fallen weg, wenn man anerkennt, daß die nächste gemeinschaftliche Quelle der vorhandenen Chroniken eine verlorne Chronik des 14. Jahrhunderts war, die natürlich wieder auf älteren Nachrichten beruhte. In einer solchen konnte es leicht vorkommen, daß die Nachricht über die Stiftung des Klosters Loccum unter Bischof Werner wegen des gemeinsamen Stifters derjenigen über die Stiftung von Schinna unter B. Heinrich (zunächst vielleicht am Rande) angereiht war, was dann später zu allerlei Irrthümern Veranlassung gab. Es ist schon oben S. 378 f. eine ähnliche Versetzung einer Thatsache aus der Zeit B. Conrads in die seines Vorgängers Heinrichs II. beigebracht. Ein anderes noch entsprechenderes Beispiel bietet die Notiz über die Einweihung des Klosters Schinna durch Bischof Werner, die bei Lerbeke in Anschluß an die Stiftung des Klosters unter B. Heinrich I. gegeben ist (in den andern Chroniken unter B. Werner); Hr. v. A. hat hier gerade selbst aus der Fassung dieser Notiz ganz gut geschlossen, daß sie aus einer Urkunde entnommen sei. Kurz ich glaube bei meinem früheren Urtheile über die von den Chroniken gebrachten Zeitangaben vollständig beharren zu müssen, nur daß ich, wenn die Lerbekesche Chronik nicht die Quelle der anderen kürzeren ist, nicht in jener den

Ursprung der Irrthümer suche, sondern in der ältern verlornen Chronik, welche die gemeinschaftliche Quelle bildete.

Der zweite streitige Punkt betrifft die Personen der Stifter. Als solche hatte Hr. v. A. in seiner früheren Arbeit drei Schwiegersöhne des Grafen von Lucka anerkannt, nämlich Wilbrand von Hallermund, Christian von Oldenburg und Dietrich von Adenois[23]), wogegen ich, besonders auf die Urkunde B. Annos und die Vetus narratio gestützt, nachzuweisen gesucht habe, daß nur Graf Wilbrand von Hallermund eigentlicher Stifter sei. Hr. v. A. hat nun jetzt den dritten Stifter Dietrich von Adenois stillschweigend fallen lassen, aber desto entschiedener diejenige Ueberlieferung vertreten, welche das Kloster gemeinschaftlich von den Grafen von Hallermund und denen von Oldenburg gründen läßt. Es ist hier wieder derselbe Gegensatz der Quellen wie hinsichtlich der Zeit der Stiftung, indem die Mindenschen Chroniken übereinstimmend die letztere Angabe bieten[24]). Jedoch hat die Lerbekesche Chronik an der zweiten betreffenden Stelle einen abweichenden, aber augenscheinlich sehr verderbten Bericht, den ich S. 14 durch leichte Besserungen auf diejenige Ueberlieferung zurückgeführt habe, die nur Wilbrand von Hallermund als Stifter anerkennt. Hr. v. A. will hiervon nichts wissen, sondern sucht in ausführlicher Besprechung ein anderes Urtheil über diese Stelle zu begründen.

In der Lerbekeschen Chronik ist nämlich unter B. Heinrich I. gelegentlich der Stiftung von Loccum ein ausführlicher Excurs über dieses Kloster eingeschaltet, der wegen der Erwähnung des Abtes Arnold (Holtvogt, wie richtig S. 182, nicht Holtvogel, wie S. 235) nicht vor 1458 geschrieben sein kann. Es folgt dann p. 177 mit den Worten „Post hoc Adolfus comes de Schowenborch senior etc." ein anderer langer Passus, der die Grafen von Schauenburg betrifft. Weiter kommt mit den Worten „Tempore Henrici monasterium in Lucka, ut superius est dictum etc." die zweite Stelle über die Stiftung von Loccum. Diese drei unter sich gar nicht zusammenhängenden Stücke nimmt Hr. v. A. unter allerlei gewagten Vermuthungen für ein Ganzes, das aus

fremder Feder geflossen, aber von Lerbeke nachträglich in seine Mindensche Chronik aufgenommen sei, wobei er unrichtig behauptet, von mir werde dieses Einschiebsel dem Fortsetzer Tribbe zugeschrieben; ich habe S. 14 nur die Worte „de Oldenborch“ für eine Interpolation von einem der Fortsetzer Lerbekes genommen. Der Passus über Loccum, auf den es hier zunächst ankommt, zeigt nun eine augenscheinliche enge Verwandtschaft mit der Stelle in Lerbekes Schauenburgischer Chronik über die Stiftung jenes Klosters, indem in beiden Stellen an die Nachricht von der Stiftung Angaben über die Söhne Wilbrands von Hallermund angereiht sind, und zwar sehr confuse. Hr. v. A. hat mit Recht in denselben fehlerhafte Wiedergaben der in der Vetus narratio enthaltenen Nachrichten erkannt; jedoch sind die Verkehrtheiten so stark, daß ich mich nicht entschließen kann eine unmittelbare Benutzung der Vetus narratio anzunehmen, sondern lieber eine Vermittlung durch mündliche Ueberlieferung vermuthe. Hr. v. A. behauptet dann aber ferner, daß der Bericht in der Mindenschen Chronik aus der Schauenburgischen entlehnt sei, obgleich der vorhergehende Passus über die Schauenburger nicht aus dieser stammt. Auch spricht stark dagegen, was in den drei Quellen über Wilbrands Sohn Ludolf berichtet wird. Die Vetus narratio hat nämlich: „Comes autem Ludolfus in reditu (aus Palästina) mortuus est, cuius ossa comes Adolfus de Schowenburch transmisit sepelienda“, die Schauenburgische Chronik: „Tertius vero cum Adolfo incolumis ad patriam reversus est“, die Mindensche: „Tertius vero reversus statim obiit et apud fratrem in Locken sepelitur“, sodaß diese doch mit der Vetus narratio (wo auch unter den zu Loccum begrabenen „comes Burchardus, Ludolfus frater eius“) viel besser stimmt und es sehr zweifelhaft erscheinen muß, ob wirklich ihr Bericht aus der Schauenburgischen Chronik geschöpft sei. Hr. v. A. erkennt nun ferner an, daß in dieser zwei verschiedene Quellen benutzt sind, nämlich zuerst die Mindenschen Chroniken, nach denen angegeben ist, daß Loccum „per comites de Halremont et Aldenborg“ (nicht Halremund et Oldenburg, wie Hr. v. A.)

gegründet sei, dann aber die Vetus narratio. Das stimmt vollkommen mit dem, was ich S. 14 gesagt habe, nur daß von mir als zweite Quelle nicht gerade die Vetus narratio genannt ist; unrichtig behauptet Hr. v. Alten S. 238, auf die Stelle der Schauenburgischen Chronik sei von mir gar keine Rücksicht genommen. Nach der Mindenschen Chronik geschah nun die Stiftung „per comitem de Hallermunt, Hilbrandum de Oldenborch, ad quos comecia de Lucka jure hereditario erat devoluta etc.", worauf dann mit „Hic Hilbrandus tres filios habuit" fortgefahren wird. Ich habe deshalb angenommen, daß das „de Oldenborch" ein jüngeres Einschiebsel aus derjenigen Ueberlieferung her sei, welche die comites de Halremunt et Oldenborch als Stifter anerkennt, und quos in quem gebessert, während Hilbrandus natürlich ein Fehler für Wilbrandus ist. Hr. v. A. muß wegen des behaupteten Ursprunges aus der Schauenburgischen Chronik nothwendig annehmen, obgleich er es nicht ausdrücklich sagt, daß die Stelle eigentlich lauten sollte „per comites de Hallermunt et Oldenborch, ad quos etc." und daß das eingeschobene Hilbrandum sammt dem Singular comitem aus der anderen Ueberlieferung her entnommen sind, welche Wilbrand von Hallermund als den Stifter nannte. Ich überlasse bereitwillig die Auswahl aus diesen beiden verschiedenen Beurtheilungen der verderbten Stelle; denn wesentlich kommen beide auf dasselbe Resultat hinaus, nämlich daß in dieser zweiten Stelle der Mindenschen Chronik Lerbekes wie auch in der Schauenburgischen Chronik zwei verschiedene Ueberlieferungen combinirt sind, die sonst durch die Mindenschen Chroniken vertretene, welcher zufolge die comites de Halremunt et de Oldenborch unter Bischof Heinrich I. die Stifter waren, und die von der Urkunde Annos und der Vetus narratio gebotene, die als eigentlichen Stifter nur Wilbrand von Hallermund kennt, und zwar unter Bischof Werner.

Hr. v. A. muß bei seiner Ansicht über die Quellen natürlich die Angabe der Chroniken bevorzugen. Wie wenig jene aber begründet sei, ist vorher genügend auseinander-

gesetzt, und Hr. v. A. ist hier auch nicht im Stande gewesen das Zeugniß der Urkunde Annos in der Weise zu verdächtigen, daß er irgend einen Grund ausgesonnen hätte, der den Bischof veranlassen konnte auch hinsichtlich der Stifter nicht die reine Wahrheit auszusagen. Es bleibt also dabei, daß die Auctorität der Quellen entschieden mehr für die Stiftung durch Wilbrand von Hallermund ohne gleichberechtigte Theilnahme der Oldenburger einsteht. Aber auch ohne Rücksicht auf diese Auctorität läßt die Form der beiden Ueberlieferungen, von denen die eine eine einzelne bestimmte Person als Stifter bezeichnet, die andere aber nur die stiftenden Familien nennt, es erkennen, daß der letzteren eine weniger authentische und genaue Ueberlieferung zu Grunde liegt. Schon in meinem früheren Aufsatze S. 17ff. habe ich auch nachgewiesen, daß die jüngere und weniger richtige Angabe auf einem leicht erklärlichen Irrthume beruhen wird, der dadurch entstand, daß nach dem Aussterben der älteren Hallermunder die von den Töchtern Wilbrands I. stammenden jüngeren Hallermunder und Oldenburger mit gleichem Rechte in die Verhältnisse der stiftenden Familie zum Kloster eingetreten waren.

Hr. v. A. hat nun auch an derjenigen Darstellung festgehalten, wonach Graf Wilbrand von Hallermund und Graf Christian v. Oldenburg als Schwiegersöhne des Grafen Burchard von Lucka Erben desselben und Stifter des Klosters aus der Erbschaft gewesen sein sollen, und zweckmäßig gefunden auf die betreffenden Zeugnisse Letzners und der Genealogen des 16. Jahrhunderts, die er in seiner früheren Arbeit nicht einmal genannt hatte, gegenwärtig, nachdem ich auf dieselben aufmerksam gemacht habe, ein ganz besonderes Gewicht zu legen[25]). Aber diese Genealogen, trotz ihres anerkennenswerthen Fleißes bekanntlich an genealogischen Irrthümern und Fabeln sehr reich, können gegen ein bestimmtes Zeugniß der Urkunde Annos offenbar nicht entfernt in Betracht kommen. Da aber in dieser Graf Wilbrand v. Hallermund ausdrücklich als successor und heres legitimus des Grafen Burchard (von Lucka) bezeichnet wird, so ist es einerseits

klar, daß es keinen andern gleichberechtigten Erben desselben gab, wenigstens nicht hinsichtlich derjenigen Besitzungen, um welche es sich hier handelt, weil aus ihnen das Kloster dotiert wurde; anderseits aber, daß Wilbrand nicht der Eidam des Erblassers gewesen ist, weil dann nicht er heres legitimus des Erblassers gewesen wäre, sondern seine Frau als Erbtochter desselben. Ueber diese schlagenden Argumente ist Hr. v. Alten S. 242 sehr leicht hinweggegangen, indem er gegen die erste Folgerung aus den Worten der Urkunde in Wahrheit gar nichts vorbringt, gegen die zweite aber nur die wiederholte Behauptung, daß Wilbrand als Ehemann einer Erbtochter Burchards sein Rechtsnachfolger geworden sei, während er bei diesem Verhältniß den Nachlaß nicht als Erbe, sondern nur als Mundiburd seiner Frau in seine Hände bekommen konnte, und daneben die richtige Auffassung, daß mit den Ausdrücken successor et heres legitimus nicht der leibliche Sohn des Erblassers gemeint sein könne, wobei aber offenbar die Möglichkeit bleibt eine etwas entferntere Blutsverwandtschaft anzuerkennen.

Sehr charakteristisch für die Interpretationskunst des Hrn. v. A. ist es, in welcher Weise derselbe aus den Worten der Urkunde „cum reliquis heredibus ipsorum, qui iure successionis hereditatem ipsorum sibi uendicare poterant" irgend eine Unterstützung zu gewinnen sucht. Er sagt, dieselben seien sichtbar mit großer Vorsicht, aber scheinbar unverfänglich abgefaßt, wollten aber mehr besagen als eine Umschreibung des Begriffes „Töchter" zu liefern, und deuteten somit entweder auf andere Miterben, also die Oldenburger. Aber die „heredes ipsorum" sind ja sonnenklar die Erben der vorhergenannten Hallermunder und können nicht die Oldenburger als directe Erben des Grafen Burchard von Lucka andeuten. Oder, sagt Hr. v. A. weiter, wenn jene Worte doch auf Töchter hindeuten sollten, dann werde doch wenigstens auch zu gleicher Zeit auf deren Erbrecht mittelst weiblicher Erbfolge hingezielt, deshalb weil auch ihr Vater nur durch ein solches zum Besitze gelangt sei. Zu dieser zweiten Folgerung weiß ich nur zu sagen „Davus

sum, non Oedipus". Uebrigens werden mit jenen Worten natürlich nicht bloß die Töchter gemeint, aber doch zunächst, außer diesen aber ihre Kinder und Ehemänner (falls sie schon verheirathet waren, was unsicher) und andere entfernte Blutsverwandte des Grafen Wilbrand, wie etwa Schwesterkinder.

Ausführlich hat sich endlich Hr. v. A. über diejenige halbe Hufe ausgelassen, von welcher er früher ein Argument dafür entnommen hatte, daß Graf Christian v. Oldenburg ein Mitstifter des Klosters Loccum gewesen sei. In der Urkunde des Bischofs Anno nr. 8 wird nämlich unter den Geschenken an das Kloster auch aufgeführt „Sifridus archiepiscopus et Otto maior prepositus Bremensis in noualibus iuxta Bremam dimidium mansum". Hr. v. A. hatte in seiner früheren Arbeit S. 145 behauptet „nach nr. 10 richtiger unum et dimidium mansum". Dagegen hatte ich Anmerk. 13 bemerkt, daß dieser Schluß aus nr. 10 unrichtig sei. Hier ist nämlich berichtet „quod — Bremensis archiepiscopus dimidium mansum ecclesie Luccensis per uiolenciam abstulit et eadem ecclesia alium quendam mansum terre inculte per eundem episcopum ad peticionem prelatorum et ecclesie kathedralis amisit". Während nun allerdings die entrissene halbe Hufe dieselbe zu sein scheint, die derselbe Erzbischof nicht lange vorher geschenkt hatte, ist die ganze Hufe von derselben aufs deutlichste als ein verschiedener Besitz gesondert; es ist ganz unmöglich mit Hrn. v. A. anzunehmen, daß die 1½ Hufen einen einzigen Complex gebildet haben, und daß die Angabe nur einer halben Hufe in nr. 8 fehlerhaft sei, auch wenig wahrscheinlich, daß die ganze Hufe gleichfalls ein Geschenk des Erzbischofs gewesen sei. Sie wird vielmehr nach der Zeit der Urkunde nr. 8 von irgend einer andern Seite her geschenkt sein. Trotz meiner Erinnerung hat Hr. v. Alten S. 258 jenen Irrthum festgehalten, nur mit der Verschlimmerung, daß er jetzt behauptet, „nach späteren Urkunden" habe die in nr. 8 anscheinend nur ½ Hufe betragende Schenkung des Erzbischofs vielmehr 1½ Hufen umfaßt, während doch nur nr. 10 gemeint sein

kann. Ferner hatte Hr. v. A. früher jene Schenkung so aufgefaßt, daß der Domprobst Otto, der Bruder des Grafen Christian von Oldenburg, sie nach dem Tode dieses Bruders († 1167) als Vormund der unmündigen Söhne desselben und auf deren Ersuchen gemacht habe. Ich hatte dagegen erinnert, daß nach dem klaren Wortlaute in nr. 8 die Schenkung von dem Erzbischofe und dem Domprobste ausging, also vom Stifte Bremen, sodaß der Domprobst dabei als Vertreter des Domcapitels handelte, keineswegs aber als Mitglied der Oldenburgischen Familie Oldenburgisches Gut schenkte, womit die weiteren Fictionen von selbst wegfallen. Hr. v. A. hat sich dem Gewichte dieses Argumentes nicht ganz entziehen können und die Schenkung nunmehr richtig als eine des Bremer Stiftes betrachtet, indem er zugleich die Söhne Christians von Oldenburg aus dem Spiele läßt. Aber um doch etwas von der früheren Idee zu retten, hat derselbe durch eine neue künstliche Combination glaublich zu machen gesucht, daß die Schenkung wenigstens auf Antrieb des Domprobstes Otto von Oldenburg geschehen sei. Da nämlich die nach Cal. III, nr. 10 vom 4. Dec. 1183 dem Kloster Loccum vom Bremer Erzbischofe entrissene halbe Hufe mit jener 2—3 Jahr vorher geschenkten identisch zu sein scheint, so schließt er, daß der Erzbischof eigentlich gegen das Kloster gar nicht günstig gestimmt gewesen und der Domprobst aus anderen Gründen der eigentliche Urheber und Förderer der Schenkung gewesen sei, während der Erzbischof nur seinen Namen hergegeben habe[26]), ein Schluß, der um so unberechtigter erscheint, da nach nr. 10 der Erzschof die andere ganze Hufe dem Kloster „ad peticionem prelatorum et ecclesie kathedralis" entzogen hatte, also auch des Domprobstes Otto, der unter der Domgeistlichkeit gerade die Hauptperson war. Der schlichte Verstand kann aus der Vergleichung der beiden Urkunden nr. 8 und nr. 10 nichts herausfinden, als daß das Stift Bremen dem Kloster Loccum zuerst eine halbe Hufe geschenkt, nach kurzer Zeit aber dieselbe aus irgend einem nicht mehr zu ermittelnden Grunde wieder entzogen hat.

In Betreff dieser halben Hufe macht mir nun aber Hr. v. A. eine Reihe von Vorwürfen, die sich bis zu dem einer „unglaublichen Confusion“ steigern. Zuerst behauptet er nämlich, daß ich auffallender Weise spätere Bremische Schenkungen, welche durch die beiden Bullen des Pabstes Gregor VIII. von 1187, Cal. III, nr. 15 und 17 sanctionirt seien, mit jener früheren angeblich vom Domprobst Otto veranlaßten verwechselt und unzutreffende Schlüsse daraus gezogen habe. Wie steht es nun in Wahrheit damit? In nr. 15 sind als Bremische Besitzungen des Klosters aufgeführt: „Ex dono Sifridi quondam Bremensis archiepiscopi agros in noualibus. Ex dono Hartmanni canonici sancti Willehadi et Eluerici fratris eius agros in noualibus. Ex dono Hartwici nunc Bremensis archiepiscopi decimas eorundem agrorum. Ex dono Heinrici Engelant agros in noualibus“. Dafür hat nr. 17 in abgekürzter Fassung: „Ex dono Sifridi quondam Bremensis archiepiscopi et Harduici nunc Bremensis archiepiscopi et Hartmanni canonici et Henrici Engelant agros et decimas in noualibus“. In der Urkunde nr. 15 ist offenbar eine Ergänzung der Bestätigungs-Urkunde des Pabstes Lucius III. nr. 9 beabsichtigt, indem durchaus nur solche Besitzungen namentlich aufgezählt sind, die in dieser fehlen, natürlich besonders solche, die seit 1183 zugekommen waren, wie z. B. die reiche Schenkung der Gräfin Salome von Assel und ihrer Töchter zu Oedelum (vrgl. nr. 12. 13) und die vom Domherrn Johann zu Hildesheim gekauften vier Hufen zu Letter und Heitlingen (vrgl. nr. 14). Es fehlen in nr. 15 deshalb auch fast alle in der Bestätigungs-Urkunde B. Annos nr. 8 aufgezählten Güter, außer solchen, die in nr. 9, wie früher bemerkt, nur durch Versehen ausgelassen zu sein scheinen. Dahin gehören zuerst 3 Hufen zu Hüpede, nach nr. 8 von Adolfus comes de Scowenburg geschenkt (vgl. nr. 17), nach nr. 15 „ex dono comitis Adolfi de Scowenburg cum consensu matris sue“. Nicht weniger aber scheint es deutlich, daß die agri in novalibus ex dono Sifridi quondam Bremensis archiepiscopi in nr. 15 von der nach nr. 8 durch Erzbischof Sigfrid und Domprobst Otto

kann. Ferner hatte Hr. v. A. früher jene Schenkung so aufgefaßt, daß der Domprobst Otto, der Bruder des Grafen Christian von Oldenburg, sie nach dem Tode dieses Bruders († 1167) als Vormund der unmündigen Söhne desselben und auf deren Ersuchen gemacht habe. Ich hatte dagegen erinnert, daß nach dem klaren Wortlaute in nr. 8 die Schenkung von dem Erzbischofe und dem Domprobste ausging, also vom Stifte Bremen, sodaß der Domprobst dabei als Vertreter des Domcapitels handelte, keineswegs aber als Mitglied der Oldenburgischen Familie Oldenburgisches Gut schenkte, womit die weiteren Fictionen von selbst wegfallen. Hr. v. A. hat sich dem Gewichte dieses Argumentes nicht ganz entziehen können und die Schenkung nunmehr richtig als eine des Bremer Stiftes betrachtet, indem er zugleich die Söhne Christians von Oldenburg aus dem Spiele läßt. Aber um doch etwas von der früheren Idee zu retten, hat derselbe durch eine neue künstliche Combination glaublich zu machen gesucht, daß die Schenkung wenigstens auf Antrieb des Domprobstes Otto von Oldenburg geschehen sei. Da nämlich die nach Cal. III, nr. 10 vom 4. Dec. 1183 dem Kloster Loccum vom Bremer Erzbischofe entrissene halbe Hufe mit jener 2 — 3 Jahr vorher geschenkten identisch zu sein scheint, so schließt er, daß der Erzbischof eigentlich gegen das Kloster gar nicht günstig gestimmt gewesen und der Domprobst aus anderen Gründen der eigentliche Urheber und Förderer der Schenkung gewesen sei, während der Erzbischof nur seinen Namen hergegeben habe[26]), ein Schluß, der um so unberechtigter erscheint, da nach nr. 10 der Erzschof die andere ganze Hufe dem Kloster „ad peticionem prelatorum et ecclesie kathedralis“ entzogen hatte, also auch des Domprobstes Otto, der unter der Domgeistlichkeit gerade die Hauptperson war. Der schlichte Verstand kann aus der Vergleichung der beiden Urkunden nr. 8 und nr. 10 nichts herausfinden, als daß das Stift Bremen dem Kloster Loccum zuerst eine halbe Hufe geschenkt, nach kurzer Zeit aber dieselbe aus irgend einem nicht mehr zu ermittelnden Grunde wieder entzogen hat.

In Betreff dieser halben Hufe macht mir nun aber Hr. v. A. eine Reihe von Vorwürfen, die sich bis zu dem einer „unglaublichen Confusion“ steigern. Zuerst behauptet er nämlich, daß ich auffallender Weise spätere Bremische Schenkungen, welche durch die beiden Bullen des Pabstes Gregor VIII. von 1187, Cal. III, nr. 15 und 17 sanctionirt seien, mit jener früheren angeblich vom Domprobst Otto veranlaßten verwechselt und unzutreffende Schlüsse daraus gezogen habe. Wie steht es nun in Wahrheit damit? In nr. 15 sind als Bremische Besitzungen des Klosters aufgeführt: „Ex dono Sifridi quondam Bremensis archiepiscopi agros in noualibus. Ex dono Hartmanni canonici sancti Willehadi et Eluerici fratris eius agros in noualibus. Ex dono Hartwici nunc Bremensis archiepiscopi decimas eorundem agrorum. Ex dono Heinrici Engelant agros in noualibus“. Dafür hat nr. 17 in abgekürzter Fassung: „Ex dono Sifridi quondam Bremensis archiepiscopi et Harduici nunc Bremensis archiepiscopi et Hartmanni canonici et Henrici Engelant agros et decimas in noualibus“. In der Urkunde nr. 15 ist offenbar eine Ergänzung der Bestätigungs-Urkunde des Pabstes Lucius III. nr. 9 beabsichtigt, indem durchaus nur solche Besitzungen namentlich aufgezählt sind, die in dieser fehlen, natürlich besonders solche, die seit 1183 zugekommen waren, wie z. B. die reiche Schenkung der Gräfin Salome von Assel und ihrer Töchter zu Oedelum (vrgl. nr. 12. 13) und die vom Domherrn Johann zu Hildesheim gekauften vier Hufen zu Letter und Heitlingen (vrgl. nr. 14). Es fehlen in nr. 15 deshalb auch fast alle in der Bestätigungs-Urkunde B. Annos nr. 8 aufgezählten Güter, außer solchen, die in nr. 9, wie früher bemerkt, nur durch Versehen ausgelassen zu sein scheinen. Dahin gehören zuerst 3 Hufen zu Hüpede, nach nr. 8 von Adolfus comes de Scowenburg geschenkt (vgl. nr. 17), nach nr. 15 „ex dono comitis Adolfi de Scowenburg cum consensu matris sue“. Nicht weniger aber scheint es deutlich, daß die agri in novalibus ex dono Sifridi quondam Bremensis archiepiscopi in nr. 15 von der nach nr. 8 durch Erzbischof Sigfrid und Domprobst Otto

geschenkten halben Hufe in novalibus (die in nr. 9 gleichfalls fehlt) nicht verschieden sind. Denn eine spätere neue Schenkung anzunehmen liegt nicht der geringste Grund vor. Deshalb habe ich in meinem Aufsatze S. 16 mit Bezug auf jene halbe Hufe in nr. 8 gesagt „welches Geschenk in nr. 15 nur durch ex dono Sifridi etc. bezeichnet ist mit Verschweigung des Domprobstes, und ebenso nr. 17 ex dono Sifridi etc., wo andere in nr. 15 specificierte Geschenke damit zusammengefaßt sind“. Hr. v. A. hält mir nun freilich entgegen, ich habe ganz außer Augen gelassen, „daß diesmal der Erzbischof Siegfried schon „quondam“, der Erzbischof Hartwich aber „nunc archiepiscopus“ genannt wird; daß also Siegfried schon (im October 1184) gestorben war — —; daß endlich ganz andere, gar nicht einmal dem Domcapitel zu Bremen angehörige Personen als Schenkgeber aufgeführt werden“. Hr. v. A. muß hier in der That ganz mit Blindheit geschlagen gewesen sein, wenn er nicht verstanden hat, daß das quondam und das nunc sich natürlich und nothwendig auf die Ausstellungszeit der Urkunden beziehen und bezeichnen, daß am 29. October und 2. November 1187 der Erzbischof Sigfrid todt, Erzbischof Hartwig aber im Amte war, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß Sigfrids Schenkung schon vor der Zeit der Urkunde nr. 8 im Jahre 1180 oder 1181 erfolgte. Wie Hr. v. A. selbst die beiden Ausdrücke gedeutet habe, ist völlig dunkel; denn unmöglich kann er sie auf die Zeit der Schenkung bezogen haben, wobei herauskommen würde, daß Erzbischof Sigfrid diese zweite Schenkung nach seinem Tode gemacht habe. Der letzte seiner obigen Sätze ist, verglichen mit meinen angeführten Worten, vollkommen unverständlich, da ich ja die andern in nr. 15 specificierten Geschenke ausdrücklich von demjenigen des Erzbischofs Sigfrid unterschieden habe, wobei nur in dem Citate aus nr. 17 durch ein leicht zu erkennendes Versehen die Worte „et Harduici nunc Bremensis archiepiscopi“ ausgefallen sind. Unter diesen anderen Geschenken werden aber die von dem Domherrn Hartmannus und seinem Bruder Elvericus (den Hr. v. A. unrichtig Elwerich statt Elverich oder Elbe-

rich nennt) gegebenen agri in novalibus mit dem unus mansus terrae incultae identisch sein, der in nr. 10 als Bremischer Besitz des Klosters erscheint, ohne in nr. 8 oder nr. 9 erwähnt zu sein; denn das Geschenk des Henricus Engelant (Engellent nach Hr. v. A.) scheint der Reihenfolge nach jünger zu sein. Bei jenem Geschenke ist noch bemerkenswerth, daß in nr. 15 beide Brüder als Geber genannt sind, in nr. 17 nur Hartmann, gerade wie das Geschenk des Erzbischofs Sigfrid und des Domprobstes Otto (nach nr. 8) in nr. 15. 17 mit abgekürztem Ausdrucke nur dem ersteren zugeschrieben ist. Hr. v. A. fährt ferner nach den zuletzt angeführten Worten fort: „wenn Dr. Ahrens schließlich aus dieser unglaublichen Confusion (sic!) den Schluß zieht, der Domprobst Otto könne nicht 1181 als Vormund seiner Neffen gehandelt haben“ (natürlich habe ich aus den von Hr. v. A. gänzlich mißdeuteten Stellen der Urkunden entnommen, daß er bei der Schenkung der halben Hufe nur in seiner amtlichen Stellung betheiligt gewesen sei) — „so stimmt, um das Gelindeste darüber zu sagen, auch diese Flüchtigkeit zu den mancherlei Ungenauigkeiten, die wir demselben im Obigen nachgewiesen haben.“ Ob dieses Urtheil auf mich zutreffe oder nicht etwa anderwärts eine richtigere Adresse finde, das möge der unbefangene Leser entscheiden.

Anmerkungen.

[1]) In nr. 20 Vul(v)esborne geschrieben, von Hr. v. A. aber S. 227 Wluvesborn, S. 255 Wlusborne.

[2]) Unrichtig rechnet Hr. v. Alten S. 227 die domus in Watlege umgekehrt zu den in nr. 9 fehlenden Besitzungen, indem er zugleich wunderlicher Weise den Ort mit einem Fragezeichen als Heidlingen deutet, womit vielleicht Heitlingen K. Engelbostel A. Hannover gemeint ist. Der Loccumsche Besitz zu Watlege erscheint auch nr. 17 a. 1187 (wo mansus unus) und nr. 46 a. 1222, wo Herzog Heinrich, Pfalzgraf am Rhein, vom Kloster domum unam in Watlege eintauscht, wie auch in der correspondierenden Urkunde des Abtes Rathmar Origg. Guelph. III, 614, die in dem Loccumer Urkundenbuche nicht fehlen sollte. Nirgends ist im Cal. Urkbb. der Ort gedeutet, aber ohne Zweifel für Wathlingen A. Celle zu nehmen, welcher Ort im 14. Jahrh. nicht selten mit der Namensform Watleg(h)e vorkommt,

f. Sudendorfs Urkb. I, nr. 306, St. Hannov. Urkb. nr. 137, Lüneb. Lehnsreg. §. 32. 50. 343. 345.

3) Hr. v. A. bezeichnet die Anordnung S. 221 als eine summarische und nach Kategorien, S. 227 als eine nach den landwirthschaftlichen Zwecken. Es sind nämlich nach dem Orte des Klosters zuerst 6 Vorwerke in dessen unmittelbarer Nähe aufgezählt, dann 3 domus an 8 Orten, je 7 mansi an zwei Orten, die Mühle im Bruche, wieder 3 domus an verschiedenen Orten, 4 mansi an zwei benachbarten Orten zusammen, 2 curiae an zwei Orten, also doch in ziemlich bunter Ordnung und ohne daß ihr Princip die Unvollständigkeit genügend erklärte.

4) Hr. v. A. hat die Bedeutung jener in nr. 9 zutretenden fünf Güter durch die Annahme abzuschwächen gesucht, daß die Differenz zum Theil nur eine scheinbare sein werde, namentlich hinsichtlich Ha und Hage; aber der versuchte Nachweis ist sehr unglücklich ausgefallen. Weil nämlich Suthvelde (von Hrn. v. A. Sodvelde genannt) nach Weidemann S. 7 auf dem Aa-Felde gelegen haben soll, vermuthet Hr. v. A. (freilich in sehr unklarem Ausdrucke), daß Ha = A eigentlich mit Suthuelde, das schon in nr. 8 genannt ist, zusammenfalle. Aber in nr. 9 sind ausdrücklich Sutfelt. Ha und in nr. 17 grangia in Suthwelt und grangia in A als zwei verschiedene Besitzthümer neben einander genannt. Unrichtig ist auch nr. 311 citiert, wo das neben Lohnde (K. Seelze an der Leine) genannte O nur durch eine verkehrte Vermuthung der Anmerkung für A bei Loccum genommen ist; es dürfte identisch sein mit dem „hoff to der O“ im Wölpischen Lehnsregister §. 955 (hinter Lüneb. L. R.). A erscheint sonst noch in nr. 383 a. 1280. Ferner meint Hr. v. A., daß Hage in seiner Zinsscheuer die Zehnten der näher gelegenen Ländereien, namentlich von Wulvesborn und Hufisbole eingesammelt habe, welche später wenigstens dorthin abgeliefert seien, mit Berufung auf nr. 20 und 200. Es ist mir vollkommen unverständlich, was diese Hypothese für das Zusammenfallen von Hage mit irgend einem der in nr. 8 genannten Orte beweisen soll; zugleich aber enthält der eine Satz eine Reihe von Irrthümern. Wenn der in nr. 17 gebrauchte Ausdruck grangia als Zinsscheuer gedeutet ist (Kornscheuer ist allerdings der ursprüngliche Sinn des aus granea gewordenen Wortes), so werden damit die fünf in nr. 17 aufgezählten grangiae in der allernächsten Umgebung von Loccum widersinniger Weise zu eben so vielen Zinsscheuern gemacht. Es sind aber ohne Zweifel vielmehr Meierhöfe zu verstehen, welcher Sinn von grangia im Latein des Mittelalters sehr gewöhnlich ist (f. Ducange grangia: praedium, villa rustica mit vielen Belegen) und sich auch noch in dem englischen grange und dem spanischen granja erhalten hat. Auch wird, was in nr. 17 „grangia in Bredenhorst cum pertinenciis suis“ heißt, in nr. 8 durch predium in Bredenhorst bezeichnet, nr. 45 „bona que Bredenhorst nuncupantur“, nr. 75

„agri qui vulgariter Bredehorst dicuntur" (hinterher „agri in Bredenhorst"); so auch nr. 347 curia in Bokeneberge, nr. 358 grangia in B. Die Angabe, daß die Zehnten von Wulvesborn und Hukeshol noch später nach Hage = Münchehagen abgeliefert seien, beruht rein auf Phantasie. Von den beiden citierten Urkunden betrifft nr. 20 nur die Schenkung jener beiden Güter an das Kloster; nr. 200 aber, die Dotations-Urkunde des Klosters Segenthal zu Blotho von a. 1258, erwähnt nur unter den Stücken der Dotation „mansum quendam in antiqua indagine, qui dicitur Hukeshole". Die vorher genannten Stücke liegen zweifellos sämmtlich in der Nähe von Blotho, nämlich „ecclesia in Valendorpe (= Valdorf unweit Blotho), molendinum quod vicinius adjacet claustro, curia Helmcyxburg (?), agri Coppele, terra Brok de ponte usque ad locum Stowe", vrgl. nr. 759 a. 1336, wo als dem Kloster Blotho gehörig bezeugt sind „alle datt landt von der bruge an wente an den Stowe, datt landt thor Coppelen, den Helnesling mitt der Helden und de Mesche breide und Broick, datt landt umme datt closter belegen". Sehr annehmlich erscheint es daher, wenn im Cal. Urkbb. nicht Hukeshole bei Loccum verstanden ist, sondern Huxol A. Varenholz (A. Hohenhausen nach den Lippischen Regesten) in Lippe-Detmold, nicht eben weit von Valdorf, früher Hukeshole, Lipp. Regg. III, nr. 1899 a. 1429, IV, nr. 2605 a. 1479. Ein alter Hagen (antiqua indago) ist dort freilich jetzt nicht bekannt; jedoch liegt nahe nördlich von Huxol Osterhagen. Auch der in der Dotation zuletzt genannte Ort „Hohhusen in nemore quod vocatur Diule" könnte im Cal. Urkbb. als Hohenhausen A. Varenholz (A. Hohenhausen Lipp. Regg.) unweit Huxol, und zwar näher nach Blotho zu, glücklich gedeutet scheinen, wenn nicht zwei Bedenken dagegen sprächen. Zuerst daß das nemus Diule (das Duelholz) nur als auf der rechten Seite der Weser weithin durch das Schaumburgische sich erstreckend bekannt ist, s. Mooyer Zschr. f. Hess. Gesch. u. Landesk. VI., 266 ff. Entscheidender ist aber der Umstand, daß jenes Hohenhausen in früherer Zeit Hodenhusen hieß, s. Lipp. Regg. I. nr. 104 c. 1186, II. nr. 715 a. 1328 und noch später. Aber die älteren Abdrücke der Dotations-Urkunde bieten Holthusen, namentlich bei Weddigen, Beschr. d. Grafsch. Ravensberg II, 244, Lamey, Gesch. d. Grafen v. Rav. nr. 38 und selbst auch bei Weidemann, Gesch. v. Loccum S. 135, wo doch bezeugter Maßen die Urkunde gerade wie im Cal. Urkbb. dem Copiar zu Loccum nr. 849 entnommen ist. Dieses Holthusen ließe sich aber um so leichter für Langenholzhausen A. Varenholz in Lippe-Detmold nehmen, weil einerseits dieser Ort nur etwa 2 Stunden von Blotho entfernt ist und anderseits aus Lipp. Regg. I, nr. 234 a. 1244 (hier Holthusen, wie der Ort auch sonst nicht selten genannt ist) und nr. 238 a. 1245 (wo Langenholthusen) sogar bekannt ist, daß die Herrschaft Blotho daselbst begütert

war. Jedoch bleibt auch hier die Schwierigkeit des nemus Diule, dem zu Liebe Wippermann, Regg. Schaumb. Obernk. Urkdb. nr. 178 und Mooyer, Zschr. f. Hess. Gesch. u. Landeskd. VI, 266 Holzhausen unweit Sachsenhagen und Pollhagen im Schaumburgischen verstanden haben, das dem sicheren Gebiete des Duelholzes angehört. Während es nun deutlich scheint, daß die anderen Stücke der Dotation dem Besitze der Herrschaft Blotho entnommen waren, welche an Graf Heinrich von Oldenburg durch seine Gemahlin gekommen war (s. v. Ledebur, Gesch. der Stadt u. Herrsch. Blotho S. 37), ist es nicht undenkbar, daß die alten Herren von Blotho auch jenes Schaumburgische Holzhausen besessen hatten; denn daß sie auch auf der rechten Seite der Weser begütert waren, erhellt aus Cal. III, nr. 8. 17, wonach Godefridus de Vlotowe dem Kloster Loccum Besitz in Letter K. Seelze unweit Hannover und zu Bierde bei Petershagen schenkte. Aber alles erwogen ist es mir doch wahrscheinlicher, daß Holthusen (was ich für die richtige Lesart halte) das Lippische Langenholzhausen ist, wobei dann anzunehmen, daß der Waldname Diule sich in älterer Zeit auch auf die linke Seite der Weser erstreckte. Jedenfalls aber glaube ich, daß die gesammte Dotation aus dem Blothoschen Erbgute der Gräfin Elisabeth entnommen war, wonach das in meinem früheren Aufsatze, Anm. 19, gesagte gelinde zu modificieren ist. Wenn aber Holthusen für Holzhausen bei Sachsenhagen genommen wird, so kann dies allerdings einigermaßen für die Deutung des Hukeshole der Dotation als des Loccumschen zu sprechen scheinen, besonders wenn man dieses mit Hrn. v. A. in dem an Holzhausen grenzenden Vorwerke Spissingshohl erkennt, während Mooyer A. Grafsch. Schaumb. S. 21 nur vermuthet hatte, daß dieses bei Münchehagen und Spissingshohl gelegen habe. Aber nach Cal. III, nr. 8 Anm. 9 ist in margine des Copiars zu Loccum p. 274 bemerkt „Wulueszborne und Hukeszhole liegen zwischen Münchehagen und dem Lockerberge“, wonach die Entfernung von Holzhausen doch schon etwas größer ist. Sehr klar aber widerspricht der Gleichstellung des Segenthalschen Hukeshole mit dem Loccumschen der Umstand, daß dieses nach Cal. III, nr. 20 schon a. 1189 durch Schenkung der Grafen Ludolf und Wilbrand von Hallermund an Loccum gekommen war und eine inzwischen eingetretene Veräußerung an eine der beiden Familien, denen die Stifter von Segenthal angehörten, kaum denkbar ist. — Uebrigens ist der Ortsname Hukeshole, anscheinend zunächst für einzelne Gehöfte dienend, innerhalb des Mindenschen Sprengels ziemlich häufig. Im Lippischen finden sich noch zwei Orte des Namens, nämlich im Amte Blomberg Lipp. Regg. III, nr. 2107; IV, nr. 2784 und bei Detmold IV, nr. 2839. Ein anderes Hukeshole findet sich in dem Archidiaconate Ahlden, nämlich Lüneb. Urkdb. XV. (Walsrode) nr. 815, a. 1489 Hukeshole in parrochia Hermensborch, jetzt Huxahl K. und A. Bergen in F.

Lüneburg. Für diesen Ort kann man auch dasjenige Hukeshole nehmen, welches in der Urkunde über die Schenkung des Mirabilis a. 1161—1170 (Würdtw. Subs. VI, nr. 114, Lerbeke, Leibn. II, 177) unter Ortschaften des benachbarten Bannes Mandelsloh erscheint, zunächst zwischen Lutmersen und Jarholte (Lacholte Lerb., wonach mit Fiedeler Jahrg. 1857, S. 248 Larholte zu lesen) = Laderholz, beide A. Neustadt a. R.; dann auch im Mindenschen Lehnsregister I (Sudenb. Urkdb. I, nr. 184,) §. 736, wo mit Lehen der de Mandeslo die Ortschaften Mandeslo, Helstorpe (= Mandelsloh und Helstorf A. Neustadt a. R.), Hukeshole, Holthusen (unsicherer), Lutmersen; nicht weniger auch Cal. V, nr. 46 mit Besitz des Klosters Mariensee A. Neustadt a. R. Vielleicht ist aber auch an diesen Stellen ein ausgegangener Ort im Banne Mandelsloh zu verstehen. Sicherlich mit Unrecht haben Wippermann, Regg. Schaumb. Reg., Bukkig. S. 334 und Mooyer A. Grafsch. Schaumb. S. 21 das Hukeshole des Mirabilis für das Loccumsche genommen, und ganz verkehrt ist das Marienseeer in der Anmerkung gedeutet. Zweideutiger ist Hukeshole Mind. L. R. I, nr. 391 und II (Sudenb. VI, nr. 109) §. 108. 133. 284.

5) Zuerst die des Sifridus archiepiscopus Bremensis. Hr. v. A. behauptet S. 258, diese könne frühestens im Herbste 1180 erfolgt sein, weil Sigfrid, obgleich schon während der Kirchenversammlung im Lateran 1178 erwählt, doch erst am 13. April 1180 auf dem Reichstage zu Gelnhausen die kaiserliche Bestätigung erhalten und sich bis dahin, wie gebräuchlich, nur electus genannt habe. Indeß wäre es doch nach manchen andern Beispielen nicht undenkbar, daß der Bischof Anno ihn schon vor seiner Bestätigung als archiepiscopus bezeichnet hätte, oder er konnte auch den zur Zeit der Urkunde berechtigten Titel schon bei der Erwähnung der früheren Schenkung anachronistisch anwenden. Aber da nach dem Necrologe Hamb. Urkdb. nr. 266 Sigfrid am 21. Sept. 1179 inthronisiert wurde, weshalb auch bei Potthast Suppl. S. 284 seine Erwählung mit Recht in 1179 gesetzt ist (für die Bestimmung 1178 finde ich keinen Anhalt), so ist es jedenfalls kaum denkbar, daß seine Schenkung an Loccum oder gar die Urkunde Annos, in der sie erwähnt wird, vor a. 1180 falle. Worauf es übrigens beruhe, daß Hr. v. A. die kaiserliche Bestätigung Sigfrids gerade am 13. April 1180 erfolgen läßt, wie allerdings auch Potthast, ist mir nicht bewußt. Albert von Stade MG. XVI, 346 ad a. 1180 setzt dieselbe in die media quadragesima, womit der mittelalterliche Sprachgebrauch entweder den Sonntag Lätare bezeichnet, der im Jahre 1180 auf den 30. März fiel, oder die vorhergehende Woche, s. Grotefend, Handb. d. hist. Chronol. S. 81, Anm. Dieser Termin muß aber nur den Anfang des Reichstages bezeichnen, auf dem Sigfrid bestätigt wurde, und diese Bestätigung in Wahrheit später geschehen sein, weil derselbe in dem bekannten kaiserlichen Decrete gegen Hein-

rich den Löwen vom 13. April 1180 (Westf. Urkdb. II, nr. 407) unter den Zeugen noch als Bremensis electus aufgeführt ist. Schwerlich dürfte sie aber noch an demselben Tage hinterher erfolgt sein, sondern in den nächstfolgenden Tagen, aber vor der Abreise des Kaisers nach Worms, wo er das Osterfest feierte.

Richtig scheint ferner Hr. v. A. anzunehmen, daß die Schenkung des Grafen Adolf von Schauenburg erst erfolgt sein werde, nachdem derselbe im Herbste 1180 durch Heinrich den Löwen aus Holstein vertrieben sich mit seiner tapfern Mutter nach dem Stammsitze Schauenburg in der Nähe von Loccum zurückgezogen hatte, wobei noch bemerkt werden konnte, daß nach nr. 15 gerade auch die Mutter an der Schenkung betheiligt war. Weniger zutreffend ist es, wenn Hr. v. A. die Resignation des Hermannus de Arnhem nach 1180 erfolgen läßt, weil derselbe zuerst in diesem Jahre unter jenem Namen statt des früheren de Bukeborch vorkomme, nachdem er nämlich in Folge der damals erfolgten Zerstörung der Burg Bückeburg seinen Wohnsitz auf der Burg Arnhem aufgeschlagen habe. Hr. v. A. ist hierin Mooyers Aufsatze über die Herren von Bückeburg in dieser Zeitschrift Jahrg. 1853 H. 1 gefolgt. Aber jener Hermann kommt als de Bukeburg zuletzt a. 1176 vor (Mooyer S. 33), und daß die alte Bückeburg erst 1180 oder kurz vorher zerstört sei, wie Mooyer S. 3 angiebt, ist durchaus nicht bewiesen, sondern da in den Urkunden von 1180 und 1181, die sich auf die Schenkung der Bückeburg an das Kloster Obernkirchen beziehen (vgl. Obernk. U. B. nr. 7—14) die Bückeburg zwar zum Theil castrum genannt ist Westf. U. B. II, nr. 410 a. 1180 (und zwar aus dem Anfange des Jahres, weil Siffridus Bremensis electus als Zeuge), nr. 411 (a. 1180), nr. 412 a. 1180, dagegen aber in nr. 412 hinterher als predium und castri predium, nr. 422 (a. 1180 zu Anfang, weil Erzbischof Sigfrid sich noch electus nennt) und nr. 423 predium, endlich nr. 421 a 1181 und Hamb. Urkdb. nr. 253 a. 1181 curia in qua castrum fuit, so scheint es klar, daß die Bückeburg a. 1180 zwar noch Burg (castrum) genannt wurde, aber schon früher, ungewiß wann (nach Wippermann, Bukkig., S. 367 schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts), in ein bloßes Landgut verwandelt war. Es kann also die in der Urkunde B. Annos erwähnte Resignation Hermanns von Arnhem recht gut schon bis a. 1177 zurückgesetzt werden, vielleicht auch noch weiter, weil es nach vielfachen Beispielen nicht undenkbar ist, daß dieser Edelherr die Namen de Bukeborch und de Arnhem gleichzeitig geführt habe. Auch ist zu beachten, daß B. Anno den zur Zeit der Urkunde üblichen Namen des Schenkers gebrauchen konnte. — Ganz schwach ist die Argumentation, daß Abt Lutbert von Schinna, weil er zufällig erst 1179 vorkommt, ohne daß über die Zeit seines Amtsantritts etwas bekannt wäre, erst nach 1180 den in nr. 8 erwähnten Verkauf an Loccum besorgt haben werde. —

Es wird hier der Platz sein etwas über die chronologische Anordnung der Urkunde B. Annos zu sagen. Ich habe in Anm. 31 meines Aufsatzes bemerklich gemacht, daß in derselben drei Perioden der Erwerbungen unterschieden werden: 1) die erste Stiftung, 2) Procedente vero tempore sqq., 3) Deinde in eodem loco crescente religione sqq. Für die zweite habe ich etwa die Jahre 1163—1170 für die dritte etwa 1171—1180 angenommen. Jedoch ist das Ende der zweiten Periode jedenfalls weiter vorzuschieben, da in ihr mit den Worten „Nos quoque sqq", wie Hr. v. Alten S. 255 richtig bemerkt, Schenkungen des Bischofs Anno bezeichnet werden, dessen Vorgänger Werner am 10. Nov. 1170 starb. Wenn derselbe aber wegen Hermannus de Arnhem diese Periode bis in 1180 ausdehnt, so ist schon vorher dagegen das nöthige gesagt. Die gleichfalls in diese Periode fallende Resignation (nicht Schenkung, wie Hr. v. A. sagt) durch Widekinnus senior de Sualenberg kann nach demselben S. 256 schon einige Jahre vor 1180 erfolgt sein, weil dieser Schwalenberger sich zuerst in einer Urkunde von 1177 als senior von dem Widekindus junior unterschieden findet, s. v. Alten Jahrg. 1859 S. 47, welcher den junior im Texte dieses Aufsatzes für den Neffen des senior nimmt, in der beigegebenen Stammtafel dagegen für den gleichnamigen Sohn. Es kommen aber sowohl Neffe als Sohn vor 1177 überall nicht vor, der ältere Widekind aber zunächst vorher in der Urkunde Westf. U. B. II, nr. 368 a. 1173, wo er als Bruder des vorhergenannten Volquin bezeichnet ist, so daß hier das senior überflüssig war. Es kann also die Benennung senior recht gut schon erheblich vor 1177 angewandt sein, sobald eine Verwechslung möglich war. Obenein kann B. Anno auch hier die zur Zeit der Urkunde übliche Bezeichnung gebraucht haben. Kurz ich finde keinen ganz entscheidenden Grund, den Schluß dieser Periode stark über 1170 vorzurücken. Innerhalb derselben hat Hr. v. A. eine streng chronologische Anordnung der Schenkungen angenommen, was mir nicht richtig scheint, da deutlich zuerst Schenkungen der Hallermunder Familie zusammengestellt sind, denen dann die des Bischofs folgen. Die Schlüsse, welche ich aus den Angaben dieser Periode für die Todeszeit mehrerer Hallermunder gemacht hatte, sind jetzt wegen der Vorschiebung derselben um etwas zu modificieren, jedoch ohne wesentlichen praktischen Unterschied, da die betreffenden Todesfälle mehr gegen Anfang der Periode liegen. Hr. v. A. hat sich durch meine Combination bewegen lassen seine früheren Annahmen erheblich abzuändern, indem er Wilbrands I. Tod jetzt in 1167 setzt (früher vor 1182), wobei er ihn dann ziemlich kühn für den nach einer Angabe a. 1167 zu Rom an der Pest gestorbenen Graf Borchard von Alremond nimmt, ferner den Tod seines ätesten Sohnes Burchard etwa in 1171 (früher um 1180), wobei er aber den Irrthum begeht, denselben in die Zeit B. Annos zu setzen, weil unter diesem nur Burchards Brüder resignieren, woraus doch nur folgt, daß er um die Zeit schon todt war.

Auch innerhalb der dritten Periode hat Hr. v. A. eine streng chronologische Anordnung der einzelnen Erwerbungen anerkannt und daraus Schlüsse gezogen. Ich kann auch hier nicht zustimmen. Zunächst werden nämlich die Schenkungen aufgeführt (donantes et cum Christo participantes — obtulerunt), und zwar nach dem Range der Geber, zuerst Erzbischof Sigfrid und Dompropst Otto, dann die Grafen von Schauenburg und Schwalenberg, weiter die Edeln de Holte, de Vlotowe, de Sye, endlich der Ministeriale Wluerus de Halremunt. Daran reiht sich noch eine Erwerbung durch Kauf vom Abte Lutbert von Schinna. Es braucht deshalb die Schenkung des Erzbischofs Sigfrid, die nicht vor 1180 angesetzt werden darf, keineswegs mit Hr. v. A. für die älteste dieser Periode gehalten zu werden, sondern kann recht gut gerade die jüngste sein. Die übrigen Posten bieten keinen Anhalt für genauere Bestimmung.

6) Hr. v. A. hat die Urkunde auch deshalb in das Jahr 1183 setzen zu müssen geglaubt, weil B. Anno in diesem eine Rundreise in der Gegend von Loccum gemacht habe, bei der sie von dem Abte Eckard am besten habe erwirkt werden können. Daß aber diese aus Cal. III, nr. 6. 7 geschlossene Rundreise nur eine sehr schwach begründete Hypothese ist, wird sich unten bei der Besprechung jener Urkunde ergeben.

7) Derselbe meint nämlich S. 218, Isfrid sei in den Jahren 1159. 1160 durch die von ihm geführten Verhandlungen wegen Hameln zu sehr in Anspruch genommen. Jedoch sollte man denken, daß für eine Arbeit von nicht ganz zwei Seiten in Quart doch wol noch Zeit genug übrig geblieben sei.

8) Freilich erscheint es höchst bedenklich, daß Hermann von Lerbeke, den Hr. v. Alten S. 175 um 1380 ins Kloster eintreten läßt, also doch wol mindestens im Alter von etwa 20 Jahren, nach S. 183 noch bis 1460, also bis zum Lebensalter von etwa 100 Jahren, an seiner Chronik gearbeitet haben soll.

9) Ueber Letzners Mittheilung aus einer alten Schrift, daß der letzte Graf v. Lucka schon vor seinem Tode daselbst ein Augustiner-Kloster zu bauen angefangen, aber nicht vollendet habe, s. meinen Aufsatz S. 8.

10) Das schon von den früheren Päbsten und auch von Lucius III. den Cisterziensern ertheilte Privilegium war, wie vorher in der Urkunde angegeben wird, „ut de laboribus quos propriis manibus aut sumptibus excolunt, nemini decimas soluere teneantur." So findet sich denn auch in den päbstlichen Bestätigungs-Urkunden für Loccum nr. 9. 17 der Satz „Sane laborum (nr. 9 falsch labores) uestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis animalium uestrorum nullus a uobis decimas exigere aut extorquere presumat", und ähnlich in den päbstlichen Privilegien für

andere Cisterzienser Klöster, wie Lacombl. I, nr. 331 für Kl. Altenberg a. 1139 „Decernimus etiam ut de laboribus, quos propriis manibus aut sumptibus colitis seu uestrorum animalium nutrimentis decimas dare non cogamini“ und nr. 332 für Kl. Camp „De terris quoque incultis et uestrorum pecorum nutrimentis a uobis decimas exigere nemo audeat.“ Die verkehrte Interpretation, welche in nr. 11 verdammt wird, bestand nun darin, daß das „de laboribus“ genommen wurde, als sei „de novalibus“ gesagt, wodurch dann die altcultivierte Länderei ihrer Zehntfreiheit verlustig gieng.

11) Wunderbarer Weise hat Hr. v. A. dieses Monichusen mit einem Fragezeichen für das jetzige Münchehagen erklärt, obgleich er selbst S. 228 dieses ganz richtig für das alte Hage genommen hat, und obgleich der ausgegangene Ort Monikhusen, der Stammort der Familie von Münchhausen, aus Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen S. 8 ff. und außer dieser Urkunde aus mehreren anderen genügend bekannt ist, nämlich Cal. III, nr. 383 Monekehusen, Mind. Lehnsr. II (Sudendb. UB. VI, nr. 109) §. 592 c. 1300 Monechusen, Cal III, nr. 755 a. 1335 parrochia Munchusen, Treuer, Anh. p. 42 und Würdtw. N. Subs. XI, nr. 162 a. 1386 „parrochialis ecclesia in Monichusen Mind. dioc.“ und „curia in Honhove situata in Monichusen“. Noch a. 1556, Treuer, Anh. S. 185, wird des Gutes Erwähnung gethan, das „bet hertho“ bei der Kirche zu Mönckhusen gewesen sei, während der übrige Inhalt der Urkunde lehrt, daß diese schwerlich damals noch bestand. Jedoch kann der Ort nicht, wie Treuer S. 8 will, schon a. 1342 ff. durch die damaligen großen Wasserfluten und dann vielleicht durch die große Pest zu Grunde gegangen sein, da er a. 1386 jedenfalls noch bestand. Nach Treuer hat er zwischen dem Loccumer (jetzt Rehburger) Brunnen und dem Dorfe Winzlar nahe am Locker-Berge der Rehburg gegenüber gelegen, wo noch der Münchhäuser Kirchhof und Weg, nach Cal. III, nr. 383, A. 3 südwestlich von Winzlar zwischen Bergkirchen und dem Rehburger Brunnen, wo noch eine Straße bei Winzlar Münchhausen heiße. (Ganz verkehrt ist die Angabe Cal. III, nr. 6 A. 2 „Monechusen lag südöstlich von Loccum und Münchhagen.“). Münchehagen liegt an der entgegengesetzten südlichen Seite des Locker-Berges.

12) Oder auch die Echtworte plur., da etwart auch Plural sein kann, vgl. nr. 8 „VIII etworth“, und „totidem ethwort, quorum unus“, nr. 113 „echwart predicte curie, que nobis — curauimus retinere“ und „per omnia ipsorum echwart“. Uebrigens bin ich geneigt zu glauben, daß die Formen ethw-, etw- unrichtig sind statt echw-, ecw-, und ich glaube auch in dem Loccumer Copiar des hiesigen K. Archivs vielmehr c als t zu erkennen (die Unterscheidung ist bekanntlich in den alten Handschriften sehr schwer). Die gewöhnliche Form des Wortes, für das man noch keine sichere Ableitung gefunden hat,

ist echtwort, achtwort, s. Haltaus I, 252. 253; Brem. Wb. I, 281. Grimm, Dtsch. Wb. I, 172.

13) Auch von Treuer S. 9. 25 und im Cal. UB. ist das durch die Urkunde beglaubigte Geschäft in verschiedener Weise mißverstanden. Eine treffliche Erläuterung gibt aber besonders die Urkunde des Bischofs Cono von Minden a. 1264 bei v. Spilcker, Gr. v. Wölpe nr. 114, der zufolge eine Echtwort in der Friller Mark von einer domus zu Päpinghausen auf die curia Schapenelde im Holtinge übertragen ward, vgl. unten Anm. 17.

14) Diese Chronik ist sattsam aus Weidemanns Geschichte des Klosters Loccum bekannt, welche der Vorrede zufolge bis zum Jahre 1628 wesentlich nur ein Auszug aus derselben ist. Nichtsdestoweniger hat Hr. v. A. (der übrigens den Namen des Abtes durchgängig Starke schreibt) S. 250 hinsichtlich derselben ein gar wunderliches Quidproquo gemacht, wenn er hier sagt „jene Andeutungen des Abts Theodor Starke, oder richtiger des Schinnaer Conventualen Joh. Kostvelb, in der von diesem (nicht von Starke, wie Dr. Ahrens irrthümlich will) abgefaßten und zwischen 1542 und 1567 geschriebenen „Großen alten Chronik von Loccum" (vergl. Hodenberg, Hoyaer Urkundenbuch VII, Nr. 166)". An der citierten Stelle findet sich nämlich aus einer Nachricht von a. 1628 „Nachfolgendes stehet geschrieben in Hermanni Schedelii großen alten Chroniken zu Locken, welches (des itzigen Herrn Abts Bericht nach) Herr Johannes Koßvelt dohmals gewesenen Conventualis zu Schinne mit eigner Hand solte geschrieben haben" (folgt eine Nachricht über die Gründung des Klosters Schinna). Es kann kaum zweifelhaft sein, daß das Chronicon mundi von Hartmann Schedel gemeint ist, welches zuerst a. 1493 zu Nürnberg in einer deutschen und einer lateinischen Ausgabe gedruckt ist und im 16ten Jahrhundert sehr verbreitet war, s. Potthast S. 526. Dasselbe konnte mit bestem Rechte groß genannt werden, weil das Format ein ungewöhnlich großes Folio ist. In Jöchers Gelehrten-Lexikon IV, 230 finde ich allerdings auch einen Hermann Schebel genannt, einen Benedictiner zu Tegernsee, von dem das bekannte Chronicon Tegernseense herrühre, habe aber trotz alles Suchens keine weitere Nachricht über denselben und sein angebliches Werk auftreiben können, namentlich weder bei Potthast, noch in Ziegelbauers ausführlicher Historia Litteraria Ordinis Benedictinorum, noch endlich in v. Hefners Aufsatze „Leistungen des Benedictinerstiftes Tegernsee für Kunst und Wissenschaft" im Oberbairischen Archive für Vaterländische Geschichte B. I, S. 15 ff. In das a. 1628 zu Loccum befindliche Exemplar jener gedruckten Chronik hatte also, wie der damalige Abt (Stracke) bezeugte, der Schinnasche Conventual Koßvelt oder Costvelde (über dessen Lebenszeit und Namen ich in meinem früheren Aufsatze Anm. 25 Auskunft gegeben habe) die Notiz über die Gründung von Schinna eingetragen.

15) Als der erste von Volkolderode hergekommene Abt wird von Letzner S. 103 (der aber durch Verwechslung Walkenried nennt) und von dem Abte Gerhard Molanus Leibn. Scriptt. III, 693 Echardus aufgeführt; als erster Abt auch in dem Grupenschen Verzeichnisse der Aebte, das in seiner ersten Anlage aus sec. XIV stammt, Ecchardus; ferner in einem Loccumer Copiar Leibn. III, 693 „Eckardus in regimine primus". Auch will nach Weidem. S. 12 der Abt Stracke noch seinen Leichenstein mit der Inschrift Eckehardus primus abbas etc. auf dem Kirchhofe gesehen haben. Diese Angabe ist aber, wenn man nicht annehmen will, daß der Abt Echehardus von 1183 (Cal. III, nr. 9) nach einer Unterbrechung zum zweiten Male fungiert habe oder ein zweiter desselben Namens sei, zweifellos falsch, da in einer von Bischof Anno für das Kloster Obernkirchen ausgestellten Urkunde von a. 1179 Westf. UB. II, nr. 406 (vgl. Obernk. UB. nr. 6) Gerhardus abbas de Lukken als Zeuge erscheint. Unrichtig spricht Hr. v. Alten S. 219 von dem 1179 in Schinna anwesenden Loccumer Abte Bertold unter Berufung auf den älteren Abdruck jener Urkunde bei v. Spilcker, Grafen v. Wölpe S. 182 (richtiger S. 180), wo gleichfalls Gerhardus. Mit Schinna hat die Urkunde nur insoweit zu thun, als auch Luitbertus abbas de Schinnen Zeuge ist; sie ist aber ohne Zweifel zu Minden ausgestellt, da unter den 20 Zeugen neben drei auswärtigen Aebten 17 Mindensche Geistliche sind. Als die ältesten urkundlich beglaubigten Aebte von Loccum finden sich:

1. Erembertus, Grupen, Antt. Hanov. p. 311.

2. Gerhardus a. 1179, Westf. UB. II, nr. 406 (vgl. Anm. 16).

3. Eche(h)ardus a. 1183, Cal. III, nr. 4. 9; Ekehardus a. 1179 bis 1185 nr. 7.

4. Bertoldus a. 1187, Cal. III, nr. 17, später Heidenbekehrer in Liefland und nach dem Tode des ersten dortigen Bischofs Meinhard a. 1196 episcopus Livonum, a. 1198 erschlagen, s. besonders Arnold. Lubec. MG. XXI, 211, Henr. Lett. MG. XXIII, 248, auch die Urkunde bei Grupen, Origg. Han. p. 310 über die Einweihung der Kirche zu Hesedhe durch Bertoldus Episcopus Livonum mit den Erläuterungen von Lüntzel, Gesch. II, 168 ff., der sie aber irrig vor 1196 setzt, während Grupen besser in 1197.

5. Udelricus abbas Luccensis a. 1194, Hamb. UB. nr. 301.

6. Ekkehardus dictus abbas in Lucca a. 1199 (Epacta vicesima secunda, Concurrente quarto, Indictione secunda) Würdtw., N. Subs. I. p. 270. Da die verschiedenen Zeitbestimmungen vollkommen zusammentreffen, so ist an einen Fehler der Jahrszahl nicht zu denken, sondern entweder anzunehmen, daß dies ein zweiter Ekhard sei, oder daß der von 1183 nach längerer Unterbrechung sein Amt noch einmal aufgenommen habe. Nach Weidemann S. 12 (aus der Strackeschen Chronik) resignierte Ekhard (primus abbas) a. 1202

Uebrigens sind in jener Urkunde, die einen Verkauf an das Johannis-Hospital zu Hildesheim betrifft, noch Gerhardus prior und 23 andere Loccumer Klosterleute unterzeichnet. Dieselbe hätte in dem Loccumer Urkundenbuche billigerweise nicht fehlen dürfen.

7. Rat(h)marus a. 1202—1209, Cal. III, nr. 30—35, zwischen a. 1211 und 1221 nr. 43 (vgl. nr. 57), a. 1220 (1222?) Origg. Guelph. III, 614 (vgl. Cal. III, nr. 46), a. 1215. 1224. 1230 nach Stracke's Chronik Weidem. 12, resignierte a. 1234 ebd. 13. Das scheinbare Dazwischentreten von H(ermannus) abbas Cal. III, nr. 35a beruht auf einer falschen Datierung der Urkunde, welche als nr. 81f mit der richtigen Jahrszahl 1240 wiederholt ist, vgl. v. Alten, Jahrg. 1868 S. 139.

8. Lodewicus a. 1234, Cal. III, nr. 68, resignierte a. 1238 Weidem. 15.

9. Hermannus a. 1239 — 1259, Cal. III. in vielen Urkunden von nr. 75 bis nr. 203, auch Regg. Schaumb. nr. 134, resignierte a. 1260, Weidem. 17, aber nach Molanus, Leibn. III, 695 gewählt 14. Apr. 1239, resigniert 1. Apr. 1262.

10. Theodericus (Thid-), oft abgekürzt Th. oder Thid. geschrieben, a. 1265 — 1273, Cal. III, nr. 242 bis nr. 332, resignierte a. 1273, Weidem. 17; nach Molanus electus 29. Jan. 1262, resignavit 24. Jan. 1273.

11. Hermannus a. 1275. 1278, Cal. III, nr. 343. 366, a. 1277, Weidem. 18; nach Molanus erwählt 28. Febr. 1273, gestorben 21. Juni 1278. In der noch erhaltenen Grabschrift, Weidem. 161, ist er als „septimus hic abbas, sed primus mortuus abbas" bezeichnet.

Vergleicht man die aus dem Kloster herstammenden Verzeichnisse der Aebte, so wird deutlich, daß man daselbst über die älteste Geschichte des Klosters schlecht unterrichtet gewesen ist. Statt der acht ersten haben die Verzeichnisse bei Grupen und Weidemann (nach Stracke) nur die vier Echardus, Rathmarus, Ludovicus, Bertoldus, dagegen Molanus dieselben in der Ordnung Echardus, Bartholdus, Rathmarus, Ludovicus, wobei derselbe offenbar den ganz verkehrten Platz des Abtes Bertold nach seinem historischen Wissen geändert hat. Erst von Hermannus I a. 1239 an stimmen jene Verzeichnisse mit den Urkunden, und von da an finden sich auch bei Molanus die genauen Angaben über die Tage der Wahl und des Abganges. (Letzner S. 103 ff. hat vor Hermann I sogar die Aebte Echardus, Emcho, Reinerus, Ludowicus, Bartoldus und auch später noch eine Menge von Verkehrtheiten und Unvollständigkeiten.) Die Grabschrift des Abtes Hermann II. († 1278) läßt erkennen, daß man schon gegen Ende des 13ten Jahrhunderts jene unvollständige Liste hatte. Die genaueren Aufzeichnungen seit 1239 können vielleicht dem aus a. 1258 — 1260 bekannten gelehr-

ten Prior Isfridus verdankt werden, dem ich auch die sogenannte Vetus narratio vindiciert habe, s. meinen früheren Aufsatz S. 6.

Merkwürdig ist die häufige Resignation der Aebte, die in jener Grabschrift und auch sonst von 6 Aebten vor Hermann II bezeugt ist. Es stimmt dies auffallend zu der Bemerkung, welche die Lerbekesche Chronik p. 176 in der interessanten Schilderung der Loccumer Zustände im 15ten Jahrhundert macht „volunt omni anno habere novum abbatem“.

[16]) Dieser erste Prior Gerhardus, der nach einer alten Ueberlieferung für einen de Monikhusen gilt (s. Molanus, Leibn. III, 693, Treuer S. 25), darf mit Wahrscheinlichkeit für den Abt von 1179 gehalten werden. Nach ebendenselben ist er am 15. Januar 1197 gestorben, also nachdem er als Abt resigniert hatte. Der Prior Gerhardus von 1199 (s. Anm. 15) muß ein anderer sein.

[17]) Auch in dieser Beziehung bietet die in Anm. 13 angezogene Urkunde eine sehr lehrreiche Analogie. Hier thut Bischof Cono kund, daß in einem Holtinge der Friller Mark der Holzgraf „presentibus eis, qui dicuntur eruexen“ die Echtwort übertragen habe „consensum adhibentibus Richardo Vulpe etc. (in der Mark berechtigte Ritterbürtige), qui cum eis, qui dicuntur eruexen, affuerunt“. Die Uebertragung sei dann vom Decan und mehreren Canoniken des Martini-Stiftes zu Minden (das für den Markenherren zu halten ist) im Namen des Stiftes genehmigt „qui, ut moris erat, dederunt sex urnas cerevisie ad bibendum“. Von einer Anwesenheit des Bischofes im Holtinge ist nicht die Rede, und als testes werden nicht etwa die Erbexen genannt, sondern zwei Ritter und fünf Mindensche Bürger, die schwerlich in dem Holtinge anwesend gewesen sein können, sondern nur bei der Ausstellung der aus Minden datierten Urkunde als Zeugen. Dieselbe ist außer dem Siegel des Bischofs auch mit dem des Edelvogtes versehen „de cuius conscientia facta sunt“. Uebrigens wird dieses Holting zu Frille gehalten sein, vgl. Urk. von 1462, Zschr. f. Hess. Gesch. u. Landeskl. VI, 283 „alse men dat holtinck to Vrilde to holdende plecht“.

[18]) Nach dem Tode B. Annos (1185) entriß Ulrich von Bothmer jenen von ihm resignierten und von B. Anno dann dem Kloster geschenkten Zehnten diesem wieder, weshalb Pabst Gregor VIII. in der Urkunde, Cal. III, nr. 16, vom 29. October 1187 den Erzbischof von Bremen sammt dem Dombechanten und dem Probste S. Willehadi daselbst beauftragt Ulrich von Bothmer zur Zurückgabe des Zehnten und zur Entschädigung anzuhalten. Hr. v. A. sagt nun S. 224, der Erzbischof habe „als der Diöcesan-Bischof Ulrichs“ diesen Auftrag erhalten. Aber in der Urkunde steht ausdrücklich „quod Ulricus miles de Botmare decimam quandam in Thietwardestorp, quam in manu diocesani episcopi resignauit etc.“ Dieser Diöcesan-Bischof war aber,

wie aus nr. 7. 8 erhellt und auch von Hr. v. A. vorher nicht verkannt ist, vielmehr Bischof Anno von Minden. Auch der Stammort Bothmer, K. Schwarmstedt A. Ahlden im Lüneburgischen, gehörte zum Mindenschen Sprengel.

19) Hr. v. A. hat S. 233 den merkwürdigen Fehler gemacht zu behaupten, daß der erste November anno imperii Friderici secundo in das Jahr 1154 falle, während er doch richtig den 9. März 1152 als den Krönungstag K. Friedrichs I angibt.

20) Hr. v. A. gibt S. 234 die Jahrszahl 1153. Aber MCXLIII bieten nicht bloß beide Ausgaben der Chronik, des älteren Meibom hinter Lerbekes Chron. Com. Schawenb. und des jüngeren Rerr. Germ. I, 562, sondern auch beide auf der hiesigen K. Bibliothek befindliche Handschriften.

21) Unter den wichtigeren Jahresbestimmungen der Vetus narratio passen richtig auf 1163, aber nicht auf 1153: Epacta XIV (1153 XXIII), Indictione XI (1153 I), Claue XII (1153 XXXIII), post transitum b. Bernhardi abbatis († 20. Aug. 1153) anno XI, vgl. meinen Aufsatz S. 10. Dagegen für 1153 zutreffender sind nur die Bestimmungen Concurrente III (1163 I) und Litera dominicali D (1163 F.). Es ist hier zu bemerken, daß sich in meinem Texte der Vetus narratio S. 3 bei den Indictionen ein Fehler eingeschlichen hat, und daß die Epacte des Jahres 1163, welche ich S. 9 nach Brinkmeier als XXV angenommen habe, nach Grotefend Handb. d. hist. Chronol. S. 62 vielmehr wirklich XI ist, wie die Vetus narratio angibt.

22) Hr. v. A. hält es S. 245 für einleuchtend, daß B. Heinrich das Forum des Erzbischofs von Cöln als eines ihm fremden Erzbischofs nicht anerkennen wollte. Bekanntlich gehörte aber das Bisthum Minden gerade unter das Erzbisthum Cöln.

23) Dabei hatte Hr. v. A. diese Bestimmung der Stifter als ein Resultat seiner eigenen Combinationen dargestellt, wogegen ich dann in meinem Aufsatze S. 13 bemerklich machte, daß ganz dasselbe schon von Letzner berichtet und dessen Angabe durch v. Spilcker gutgeheißen sei, und das Schweigen das Hr. v. A. über diese Vorgänger dadurch zu erklären suchte, daß derselbe sich vielleicht gescheut habe die anrüchige Letznersche Auctorität mit ins Spiel zu bringen. Diese Bemerkung sollte augenscheinlich nicht eine Anschuldigung, sondern eine Entschuldigung enthalten. Oder auf welche andere Weise will Hr. v. A. sein auffallendes Verfahren erklären, da ihm Letzners Ueberlieferung nothwendig bekannt sein mußte, zum mindesten aus v. Spilckers Arbeit über das Kloster Schinna? Aber derselbe hat sich durch jene wohlgemeinte Aeußerung schwer verletzt gefühlt und dies in einer Weise zu erkennen gegeben, die sich selbst charakterisieren mag. Herr von Alten nennt nämlich S. 240 die in jener meiner Bemerkung enthaltene Auffassung „doppel-

abgeschmackt“ und motiviert dann dies seine Urtheil auf die wunderlichste Weise, die man nur denken kann. Zuerst weil von mir der Letznerschen Arbeit durch Vorschiebung der Zeit ihrer Abfassung um etwa 20 Jahre eine übermäßige Wichtigkeit beigelegt sei, womit zusammenzuhalten S. 241: „Aber freilich, wenn man (natürlich bin ich gemeint) Letzners Nachricht „von dem reichsfreien Stifte Loccum“ durchstudirt zu haben behauptet (was ich nirgends gethan habe, indem ich das Letznersche Werk gerade nur citiere) und doch die Hauptsache übersehen hat, die Stelle nämlich (p. 79 und 80), wo Letzner ausdrücklich anführt, daß er seine Arbeit im Jahr 1603 — schreibe, wenn man dem entgegen — wie Dr. Ahrens p. 8 thut — diese Abhandlung in das Jahr 1580 versetzt u. s. w.“ Jenes Uebersehen ist allerdings ein Fehler von meiner Seite, den ich nur damit einigermaßen entschuldigen kann, daß es eine gar schwere Aufgabe ist den Letznerschen Wust mit anhaltender Aufmerksamkeit durchzulesen. In wiefern aber dabei gerade die Hauptsache des Letznerschen Werkes übersehen sei, das dürfte wol ein Geheimniß des Hr. v. A. bleiben. Unrichtig ist die Angabe, die Abfassung dieser Schrift sei von mir in 1580 gesetzt. Vielmehr habe ich in Anm. 1 ausdrücklich gesagt „verfaßt c. 1600“ und in dem S. 8 gesetzten „Letzner (um 1580)“ bezeichnet die Jahrszahl nur die ungefähre Lebenszeit des Mannes (genauer 1531 — 1612), die ich hier anzudeuten vorgezogen habe, weil noch ein anderes ungedrucktes Werk des Mannes ganz unbekannter Abfassungszeit in Betracht kommt. In welchem logischen Zusammenhange übrigens mein Uebersehen, auch wenn es wirklich die Letznersche Schrift um 20 Jahre zu alt gemacht hätte, mit jenem Urtheile „doppelt abgeschmackt“ stehen soll, bleibt mir ein Räthsel. Noch viel unverständlicher ist mir freilich die zweite Begründung desselben. Hr. v. A. behauptet nämlich, ich hätte geflissentlich die Genealogen zu Ausgang des 16ten Jahrhunderts übersehen, während es vielmehr so steht, daß Hr. v. Alten in seiner früheren Arbeit keinen einzigen derselben auch nur genannt hat, ich aber (außer Letzner) noch die Werke von Hamelmann und Henninges angezogen habe. Ferner wirft sich Hr. v. A. gegen mich zum Ritter für Letzners Auctorität auf, indem er bezeugt, seine Anführungen, „wenn auch für ältere Zeiten von wenig Werth, doch für das XV. nnd XVI. Jahrhundert für durchaus nicht unbrauchbar erfunden zu haben“ und sich auf das gleiche Urtheil von Lüntzel, Gesch. I, 40 (vielmehr S. 402), Havemann, Reformationsgesch. v. Göttingen Einl. und Max in Jahrg. 1863 dieser Zeitschrift beruft. Lüntzel nennt Letzner „für die älteren Zeiten werthlos“; Havemann sagt von demselben „der die früheren Jahrhunderte der niedersächsischen Geschichte so freigebig mit den abenteuerlichsten Genealogien und Turpinschen Ergötzlichkeiten beschenkte“; Max urtheilt etwas günstiger, indem er ihn für die ältere Zeit als nicht ganz werthlos,

aber doch unzuverläßig darstellt. Hat denn Hr. v. A. gar nicht gemerkt, daß er selbst mein Urtheil über Letzner vollständig bestätigt hat? Denn daß es sich bei demselben um das 12te Jahrhundert handelt, nicht um das 15te oder 16te, liegt doch sonnenklar vor Augen. In seinem Feuereifer für Letzners Auctorität stellt dann Hr. v. A. die wunderliche Frage, die keiner Antwort bedarf, ob „der Herr Gymnasial-Director" die von ihm mehrfach citierte Bentheimische Geschichte von Jung oder die Auctorität Wedekinds als anrüchig bei Seite schieben wolle, weil diese Männer gleich Letzner mehrfach unzuverlässigen Quellen gefolgt seien. Dagegen frage ich meinerseits wieder: hat denn Hr. v. A. gar nicht gemerkt, daß, je höher er Letzners Auctorität stellt, er sich selbst einen desto stärkeren Vorwurf macht, denselben in seiner früheren Arbeit gar nicht erwähnt zu haben? Herr v. A. macht mir ferner eine schwere Schuld daraus, wenn ich S. 15 eine Möglichkeit zugelassen habe, daß die Nachrichten in den genealogischen Werken von Hamelmann (1582) und Henniges (1598) aus Letzner herstammen (ich sage dort „die von Letzner unabhängig zu sein scheinen"), dessen Schrift doch erst 1603 verfaßt sei. Aber weiß denn Hr. v. A., welchem Jahre das betreffende Stück seiner handschriftlichen Historia monasteriorum angehört, in welchem dieselbe Erzählung enthalten war, wie ich S. 8 nach v. Spilcker bemerkt habe?

[24]) Hr. v. A. hat auch auf das von ihm früher ganz vernachlässigte, von mir aber herangezogene Zeugniß von Krantz in seiner Metropolis gegenwärtig Gewicht gelegt, indem er S. 229 behauptet, derselbe sei anscheinend von den Chroniken völlig unabhängig, dagegen S. 242, er habe sich auf Lerbeke gestützt, was das richtigere ist, da Krantz in der betreffenden Stelle fast wörtlich mit Lerbeke und der Meibomschen Chronik stimmt, so daß dieselbe keinen selbständigen Werth beanspruchen kann. S. 241 macht mir Hr. v. A. zum Vorwurfe, daß von mir die Abfassung der Metropolis vor 1500 übersehen sei (ich habe nämlich nur das Todesjahr 1517 angegeben), als ob auf diese Notiz irgend etwas ankäme. Wie sich übrigens die behauptete Abfassung vor 1500 damit reimt, daß das Werk in seiner ursprünglichen Gestalt (abgesehen von dem durch Krantz selbst zugefügten Appendix) bis 1504 geht, bleibt mir unklar.

[25]) Dabei macht er mir sogar noch einen schweren Vorwurf daraus, daß ich das Opus genealogicum catholicum von Elias Reusner (1592) nicht benutzt habe. Daß Reusner dieselbe genealogische Angabe bringe wie Hamelmann und Henninges, war mir aus Leuckfelds Anmerkung zu der Letznerschen Schrift S. 66 bekannt; aber da mir das Werk nicht näher zur Hand war, hielt ich es für überflüssig um desselben willen die entlegenere Königliche Bibliothek aufzusuchen, zumal da die Hamelmann'sche Schrift älter ist. Freilich hat Hr. v. A. die kühne Vermuthung ausgesprochen, daß das Werk von Reusner wol

auch für das ältere von Hamelmann (1582) als Fundgrube gedient habe.

Uebrigens hätte Hr. v. A. sich auch noch auf den Gräflichen Stammbaum von Andr. Hoppenrod (Straßburg 1570) stützen können, welches Werk jenen sämmtlichen genealogischen Werken an Alter vorgeht. Derselbe läßt S. 56 das Kloster Loccum durch die Grafen von Oldenburg und Hallermund gründen, die er aber nicht als Schwiegersöhne, sondern als Schwäger des letzten Grafen bezeichnet. Ich hatte die Notiz für eine spätere Gelegenheit aufgespart.

[26]) Ganz unverständlich ist hier der Satz: „Daß daneben die Schenkung im Namen des Erzbischofs erfolgt war, versteht sich formell von selbst, so daß sich nichts Anderes bei der Eintragung derselben, namentlich nicht der Name des Domprobsts Otto erwarten läßt". Dieser ist ja gerade in nr. 8 neben dem Erzbischofe genannt.

Berichtigung.

Durch die schlechte Abschrift des vielleicht ziemlich unleserlichen und vielfach corrigierten Manuscripts ist in den Satz p. 68 eine Abfassung gekommen, welche einer Berichtigung bedarf. Die Kurfürstin Sophie wünschte nicht 1705, daß ihr Bruder Ruprecht Mitglied des Parlaments würde; zu dieser Zeit war der Genannte längst todt. Die Kurfürstin schrieb nur 1705 an Lord Stamford, „daß sie früher wohl den Wunsch gehegt habe, ihren Bruder im Englischen Parlamente zu sehen". Es war dies zu seiner Zeit nicht durchzusetzen gewesen, und so überließ sie auch jetzt der Königin und dem Parlamente Alles, was ihre Ansprüche wegen der Succession betraf. Sch.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Siebenunddreißigste Nachricht

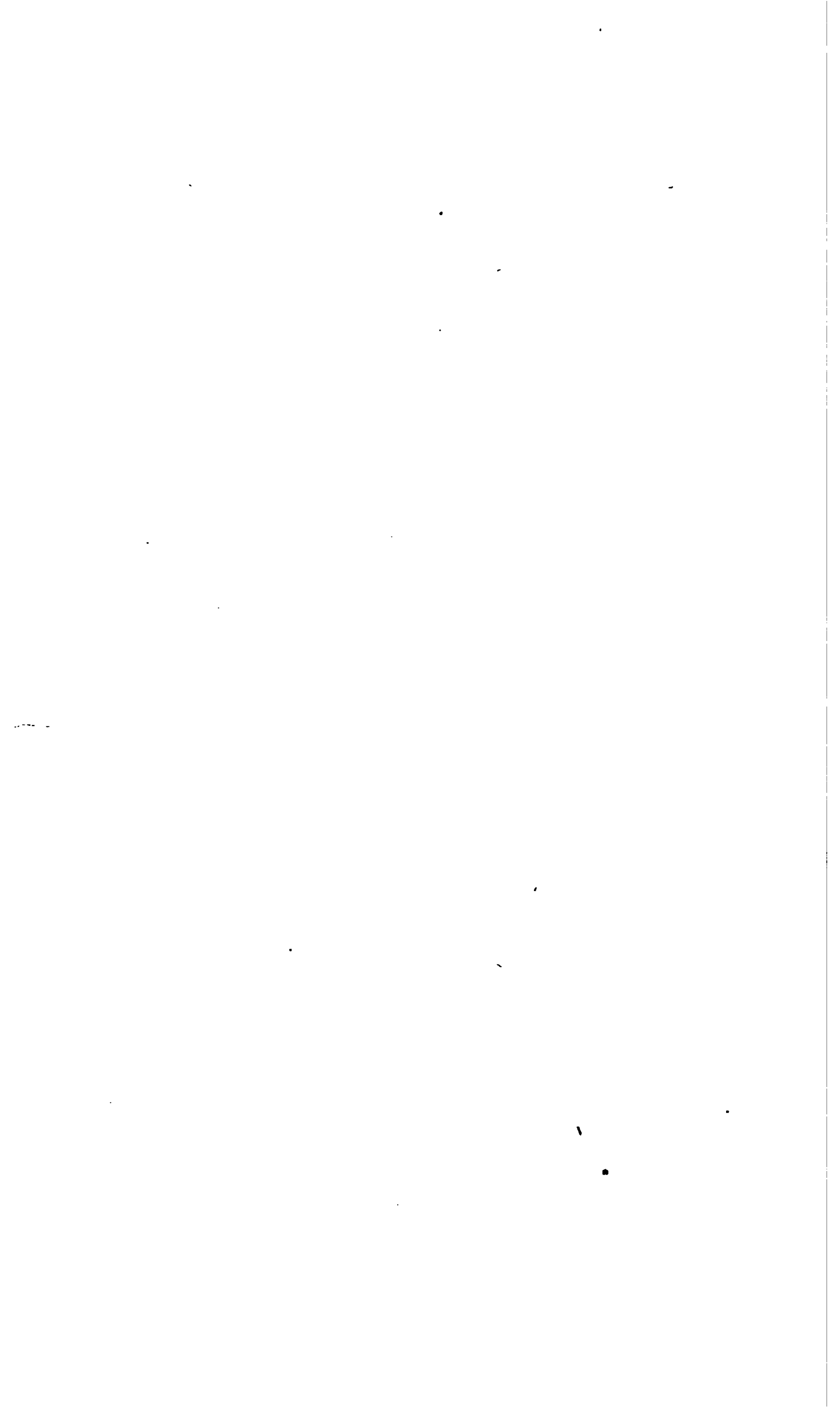
über den

historischen Verein

für

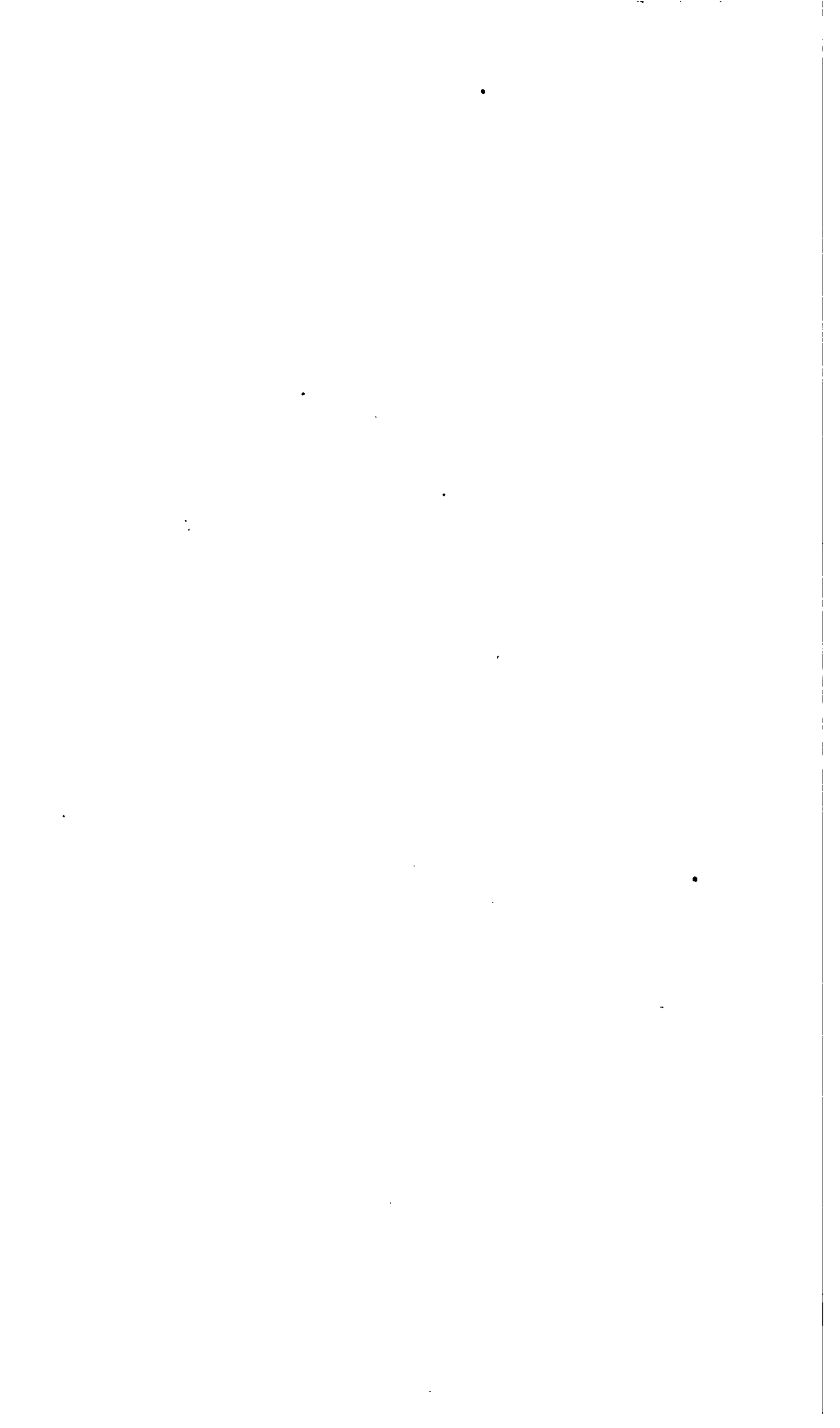
Niedersachsen.

Hannover, 1875.
Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke.



Die geehrten Mitglieder des historischen Vereins werden dringend gebeten:

1) den Schatzmeister des Vereins, Herrn Buchhändler Roßmäßler hieselbst, Leinstr. 32, von einem etwaigen Wechsel des Wohnortes oder einer Veränderung des Titels unfrankirt in Kenntniß zu setzen, und
2) zur Verminderung der Porto-Ausgaben binnen 14 Tagen nach Empfang dieses Berichts ihren Beitrag durch Postanweisung berichtigen zu wollen; nach Verlauf dieser Zeit werden sonst die Beiträge durch Postvorschuß eingezogen.



Geschäftsbericht

des

Ausschusses des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1874.

Erstattet von dem Secretär des Vereins in der Generalversammlung am 18. November 1875.

Hochgeehrte Herren!

Als Secretär des historischen Vereins habe ich die Ehre, im Namen des geschäftsführenden Ausschusses Ihnen über dessen Thätigkeit wie über die Fortentwicklung des Vereins in dem verflossenen Jahre den schuldigen Bericht in dem Folgenden abzustatten.

I. Matrikel des Vereins.

Lenken wir nun unsern geistigen Blick auf den abgeschlossenen Zeitabschnitt zurück, so tritt uns vor allem wieder ein Ereigniß auf das Lebhafteste vor Augen, welches tief unsere Gefühle erregt hatte. Wir können über das Jahr 1874 nicht berichten, ohne des großen Verlustes zu gedenken, den der Verein durch den am 27. October jenes Jahres erfolgten Tod seines früheren Präsidenten, des Geh. Archivraths Dr. Carl Ludwig Grotefend, erlitten hat, eines Mannes, dessen reiches Wissen in philologischer und geschichtlicher Beziehung nicht nur Hannovers, sondern auch Deutschlands weite Kreise durchdrang, dessen innerer Werth aber Hochachtung und Liebe Jedem abdringen mußte, der ihm näher zu treten Gelegenheit hatte. Wie reich an Kenntnissen, so war der Verstorbene reich an Güte des Herzens, beseelt von einem Geiste des Wohlwollens und der Menschenfreundlichkeit, im Umgange die Güte und Freundlichkeit selbst, gefällig gegen Jedermann, schonend im Urtheile über Andere.

In unsern historischen Verein trat Grotefend im Jahre 1844; in demselben Jahre noch ward er Vereins-Bibliothekar, 1845 auch Secretär des Vereins und Mitglied der Redactions-Commission, wurde nach einem Jahre durch seine Berufsarbeiten verhindert, die Geschäfte der Redaction weiter wahrzunehmen, trat aber im Jahre 1847 wieder in jene Commission ein; vom Jahre 1854 an blieb er nur Mitglied des Ausschusses und der Redactions-Commission und ward im Jahre 1867 zum Präsidenten erwählt.

Mit Liebe und Treue hing er an dem Vereine, mit unermüdlicher Ausdauer wirkte er für ihn. Er besorgte fast allein die Redaction und Correctur der Zeitschrift und der herausgegebenen Urkundenbücher, und eine Reihe von 25 größeren Aufsätzen und 22 Miscellen brachte unsere Zeitschrift von ihm in den Jahren 1844 bis zu seinem Tode.

Grotefends Name wird im Vereine nicht vergessen, sein Andenken nicht verwischt werden; der Dank für das, was er dem Vereine genützt, wird nicht erlöschen. Aber lassen Sie, geehrte Anwesende, an diesem Orte und in dieser Stunde, wo die Mitglieder des Vereins zum ersten Male nach dem Tode des hochverdienten früheren Vorsitzenden wieder zu einer Generalversammlung berufen sind, lassen Sie uns dem Entschlafenen noch ein besonderes äußeres Zeichen unsers Schmerzes und unserer Anerkennung geben: ich richte an Sie die Bitte, sich zum Zeichen Ihrer Theilnahme und dankbarer Erinnerung an den seligen Grotefend von Ihren Sitzen zu erheben.

An Stelle des Entschlafenen ist durch einstimmige Wahl des Ausschusses als neuer Präsident der Herr Landdrost a. D. Braun getreten, der früher schon einmal den Verein als Vorstand geleitet hat.

Wir haben in dem Berichtsjahre auch den Tod von drei unserer correspondierenden Mitglieder zu beklagen gehabt, nämlich des Professors Biondelli in Mailand, des Kammerherrn und Majors v. Boineburg auf Lengsfeld bei Eisenach und des Esq. Way in London. Es wird unserm

Vereine stets zur Zierde gereichen, diese verdienstvollen Männer unter den Seinigen gezählt haben.

Im Ganzen hat die Mitgliederzahl des Vereins leider etwas abgenommen. Bei Abschluß des vorigen (36.) Jahresberichts enthielt unsere Matrikel die Namen von 366 ordentlichern Mitgliedern. Von diesen hat der Verein bis zu dem Abschlusse dieses Berichtes durch Tod und Austritt 24 Mitglieder verloren, dagegen sind 17 neue Eintrittserklärungen erfolgt. Der Bestand an Mitgliedern hat sich demnach um 7 verringert und beträgt jetzt 359.

Die Beamten des Vereins waren

1) Präsident: bis October 1874: Geh. Archivrath Dr. Grotefend, von da an Landdrost a. D. Braun, und als Stellvertreter Landschaftsrath v. Münchhausen.
2) Secretär und Bibliothekar: Kgl. Rath und Bibliothekar Bodemann.
3) Conservator: Studienrath Dr. Müller.
4) Archivar: Oberamtsrichter Fiedeler.
5) Schatzmeister: Buchhändler Roßmäßler.

Die Zahl der correspondierenden Vereine und Institute hat sich um 2 vergrößert und beträgt gegenwärtig 117. Neu hinzugekommen sind: der Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogth. Sachsen-Altenburg) und der akademische Leseverein zu Lemberg. Unser Verein unterhält jetzt einen Schriften-Austausch mit 64 deutschen und 53 auswärtigen Vereinen oder gelehrten Corporationen.

Ein specificiertes Verzeichniß der gegenwärtigen Vereins-Mitglieder und der correspondierenden Vereine und Institute ist als Anlage C. diesem Berichte angeschlossen.

II. Finanzlage des Vereins.

Zunächst bemerken wir, daß, nachdem die in der Generalversammlung am 26. October 1874 zur Prüfung der Vereinsrechnung für das Jahr 1873 erwählte und aus den Herren Oberrevisor Bartels, Geh. Rechnungsrath Hasse und Senator Dr. Schläger bestehende Commission die

erwähnte Rechnung wieder mit großer Sorgfalt — für die ihnen der Ausschuß zu ganz besonderm Danke verpflichtet ist — geprüft, einige Monita dazu gestellt hat, diese aber erledigt worden sind.

Die für unser Berichtsjahr aufgestellte, zur Einsicht vorliegende, und im Auszuge diesem Berichte als Anlage A. angeschlossene Rechnung liefert folgendes Ergebniß. Dieselbe weist (incl. des Ueberschusses von 166 Thlr. 29 Gr. 7 Pf. aus der Rechnung pro 1873) eine Einnahme von 1009 Thlr. 27 Gr. und eine Ausgabe von 744 Thlr. 24 Gr. 6 Pf. auf, so daß sich ein Ueberschuß von 265 Thlr. 2 Gr. 6 Pf. ergiebt, also 98 Thlr. 2 Gr. 11 Pf. mehr als beim Abschluß der vorigen Rechnung. Hierbei hat der Ausschuß noch seinem wärmsten Danke hier öffentlichen Ausdruck zu geben für die huldvolle Unterstützung, die dem Verein wieder von Seiten der Calenbergischen Landschaft hieselbst zu Theil ward, indem dieselbe zur Förderung unserer wissenschaftlichen Zwecke uns eine (schon im vorigen Berichte erwähnte, aber erst im Lauf des Jahres 1874 geleistetete) Summe von 100 Thalern gewährt hat.

III. Wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins.

Was unser literarisches Organ, die Zeitschrift betrifft, so wird dieses Mal, um nicht immer mit deren Ausgabe fast ein Jahr im Rückstande zu sein, ein Doppelband für die beiden Jahre 1874 und 1875 in den nächsten Tagen an die verehrlichen Mitglieder versandt werden. Dieser Band enthält folgende Arbeiten:

I. u. II. Zwei Aufsätze zur Geschichte des Welfischen Hauses:

1) Geschichte zur Erwerbung der neunten Kur für die Hannoverschen Lande;
2) Geschichte der Erwerbung der Krone von England von Seiten des Welfischen Hauses.

Aus den Acten des Hannov. Archivs. Vom Staatsrath Dr. Schaumann.

III. Aufzeichnung über die von Abt Johann II. (1345 —

1348) und Abt Adolf II. (1399 — 1436) von Werden vorgenommenen Belehnungen. Mitgetheilt von Professor Dr. Crecelius in Elberfeld, mit Anmerkungen vom Oberamtsrichter Fiedeler.

IV. Hans Porners Meerfahrt. Vom Stadtarchivar Hänselmann in Braunschweig.

V. Ueber das Verhältniß der vier gedruckten Mindener Chroniken zu einander, — ihre bisher vermuthete Priorität und ihr wirkliches Alter. Vom Geh. Legationsrath v. Alten.

VI. Noch einige Bemerkungen zu der streitigen Frage über die Stiftung des Klosters Loccum. Vom Geh. Legationsrath v. Alten.

VII. Die Grafen von Warpke-Lüchow. Versuch die Identität beider Geschlechter nachzuweisen und ihre Stammtafel festzustellen, nebst einem Anhange über das Wappen und die Besitzungen des Geschlechts sowie eine Samml. von Urkund. zu seiner Gesch. Von E. Krüger.

VIII. Friedrichs d. Gr. Aufenthalt in Pyrmont in den Jahren 1744 und 1746. Von K. Janicke.

IX. Zu der in Jahrgang 1873 der Zeitschrift abgedruckten Mittheilung, das Statut der Altstadt Hannover gegen die Katholiken betreffend. Von B.

X. Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum. Nachtrag zu dem Aufsatze Jahrgang 1872. Von H. L. Ahrens.

XI. Berichtigung zu dem Aufsatze II. dieser Zeitschrift. Vom Staatsrath Dr. Schaumann.

Außerdem können wir hier gleich für das jetzt laufende Jahr eine erschienene Fortsetzung unserer Urkundenbücher berichten, indem der Verein, mit Beihülfe des Magistrats der Stadt Lüneburg einen zweiten Band des vom Herrn Director Dr. Volger bearbeiteten Stadt-Lüneburger Urkundenbuchs herausgegeben hat. — Was die Käuflichkeit der bisherigen Vereins-Publicationen betrifft, so sind die Preisbestimmungen für die Mitglieder des Vereins diesem Berichte als Anlage D. angeschlossen.

Um insonbere in hiesiger Stadt das Interesse für vaterländische Geschichte noch mehr zu erwecken, sind schon seit ein paar Jahren im Vereins-Locale während des Winters von Mitgliedern des Ausschusses Vorträge historischen und archäologischen Inhalts gehalten worden. Der Ausschuß beabsichtigt, auch in den nächsten Wintermonaten dieselben fortsetzen zu lassen, und es wird ihm zur besonderen Freude gereichen, wenn auch Mitglieder des Vereins, welche nicht zum Ausschusse gehören, durch geeignete Vorträge die Sache fördern wollen.

Möge mit den Wünschen und Bestrebungen des Ausschusses, den Vorträgen durch Ausdehnung ihrer Gegenstände auf ein noch weiteres Gebiet der Geschichte ein erhöhetes Interesse zu verleihen, andererseits auch die Theilnahme für diese Vorträge wachsend Hand in Hand gehen, durch einen zunehmenden Besuch den Vortragenden die geeignetste Anerkennung ihrer Mühen, uns allen die erwünschte Ueberzeugung verschafft werden von einem fortschreitend lebendigen allgemeinen Interesse für Geschichte und Alterthumskunde.

IV. Die Sammlungen des Vereins.

Auch in diesem Berichtsjahre sind die Sammlungen des Vereins durch Schenkungen, Kauf und Austausch bereichert worden.

Die **Bibliothek** ist außer durch Ankauf und durch die regelmäßigen Publicationen der correspondierenden Vereine und Institute noch durch 80 Nummern Geschenke vermehrt, wie das später sub A. folgende Verzeichniß näher ausweist. Die Benutzung derselben hat sich im Berichtsjahre dahin geändert, daß 202 Bücher und Handschriften ausgeliehen gewesen sind, also 83 weniger als im vorhergehenden Jahre. **Die Bibliothek ist den Mitgliedern des Vereins jeden Montag und Donnerstag von 12 bis 2 Uhr geöffnet.** Die Bücher werden nur auf höchstens drei Monate ausgeliehen; die dieser Bestimmung zuwider handelnden Entleiher in hiesiger Stadt haben dem die Bücher eintreibenden Boten für jeden Weg $2^1/_2$ Gr. zu zahlen.

Der nunmehr seit 30 Jahren bestehende historische Lesezirkel, welcher dazu bestimmt ist, die durch den Schriftenaustausch mit 117 correspondierenden Vereinen und Instituten unserm Vereine zugehende reiche Folge von Publicationen derselben, sowie die aus den Mitteln des Vereins für die Bibliothek angeschafften Bücher auf eine bequeme Weise zur Kenntniß der sich für Geschichte interessierenden hiesigen Mitglieder zu bringen, hatte leider durch Versetzung und Tod so viele Theilnehmer eingebüßt, daß die Anzahl derselben am Schlusse des Berichtsjahres auf 21 herabgesunken war. Mit Freuden können wir aber berichten, daß in Folge einer in dem jetzt laufenden Jahre bei den Vereins-Mitgliedern in Circulation gewesenen Einladung zum Beitritt und einer geschehenen Reorganisation des Lesezirkels die Zahl der Mitglieder sich gegenwärtig auf 49 erhöht hat. Der Beitrag ist nicht erhöht, sondern beträgt wie früher jährlich 1 Thlr. Die Schriften circulieren nach fester Reihenfolge so, daß jeder Theilnehmer alle 14 Tage kostenfrei eine Mappe mit 2 bis 3 Heften zur Benutzung erhält.

Was die Alterthums-Sammlungen betrifft, deren Zuwachs-Verzeichniß sub B. nachfolgt, so haben wir mit Dank zu bemerken, daß sowohl die Königlichen Behörden wie das Landes-Directorium den Alterthümern und Kunstdenkmälern unseres Landes fortgesetzt eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Es sind die Beamten derselben wiederholt angewiesen, die alten Denkmäler zu schützen, über etwaige Funde und sonstige hier beachtenswerthe Vorfälle zu berichten. Von Seiten des Königlichen Ober-Präsidiums und der Königlichen Finanz-Direction sind unter anderm bei Goslar auf dem St. Georgenberge Ausgrabungen veranstaltet, die, obwohl noch nicht vollendet, schon jetzt ein sehr interessantes Resultat ergeben haben; zu Hildesheim und Goslar werden Kirchen wieder mit dem alten Schmuck von Freskobildern versehen; durch eine namhafte Subvention hat der Herr Ober-Präsident die Fortsetzung der Ausgrabungen bei Rosdorf ermöglicht und das Landes-Directorium hat die Mittel gewährt zu einer genaueren Erforschung der vorchrist-

lichen Denkmäler im Stadeschen. So ersuchen wir denn auch die verehrlichen Mitglieder unseres Vereins, diesen Bestrebungen sich anzuschließen und mit dafür thätig zu sein, daß von den noch vorhandenen Denkmälern der Vorzeit keins ohne Noth verwüstet werde und nicht ohne daß aus ihm die Wissenschaft wenigstens noch den größtmöglichen Nutzen gewinne. Bei einer Benachrichtigung über die Gefährdung von solchen wird der Vereinsausschuß stets bereit sein, sich an der betreffenden Stelle zu verwenden, und ebenso ist er gern erbötig zu vermitteln, daß etwa gefundene Alterthümer für das Provinzial-Museum angekauft und so für die Zukunft der Alterthumskunde erhalten werden.

A. Bücher.

Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Basel:

7156. Heyne, Mor., Ueber die mittelalterliche Sammlung zu Basel. Basel 1874. 4.

Vom Büreau des Hauses der Abgeordneten in Berlin:

6950. Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten in Berlin. 12. Legislatur-Periode. 1. Sess. 1873/4. 2 Bde. Verhandl. und 4 Bde. Anlagen. Berl. 1874. 4.

Vom histor. Vereine für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt:

7114. Wagner, G. W. J., Die vormal. geistl. Stifte im Großherzogth. Hessen. 1. Bd. Provinz Starkenburg und Oberhessen. Darmstadt 1873. 8.

Vom Vereine für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:

7121. Wülcker, E., Urkunden und Schriften betr. den Zug der Armagnaken (1439—44). Frankfurt a. M. 1873. 4.

7121. Euler, L. H., Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt Gelnhausen. Frankfurt a. M. 1874. 4.

Vom histor. Vereine in St. Gallen:

7119. P. Ildefons von Arx, der Geschichtschreiber des Cantons St. Gallen. St. Gallen 1874. 4.

Vom akademischen Leseverein in Graz:

6438. 6. Jahresbericht des akademischen Lesevereins an der K. K. Universität in Graz 1873. Graz 1873. 8.

Vom Comité zur Errichtung von Erziehungs- und Pflegeanstalten geistesschwacher Kinder in der Provinz Hannover zu Hannover:

7117. Die Idioten-Anstalt zu Langenhagen i. J. 1871. Hannover (o. J.) 8.

7117. 1—4. öffentl. Bericht über die bisher. Wirksamkeit des Comités zur Errichtung rc. Hannover, 1861—63. 8.

Vom Comité der Henrietten-Stiftung in Hannover:

5813. 1—12. Jahresbericht der (luth.) Diaconissen-Anstalt Henr.-Stiftung in Hannover. Hann. 1861—73. 8 u. 4.

Vom Vereine für Siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt:

4209. Programm d. Gymnas. A. C. zu Hermannstadt und der mit demselben verbundenen Lehranstalten für das Schulj. 187$^{2}/_{3}$. Hermannst. 1873. 4.

7126. Werner, K., Die Mediascher Kirche. Hermannst. 1872. 8.

7127. Hochmeister, Ad. v., Leben und Wirken des Martin Edlen v. Hochmeister 1767—1837. Hermannstadt 1873. 8.

7128. Reissenberger, L., Kurzer Bericht über die von den Herren Pfarrern A. B. in Siebenbürgen über kirchl. Alterthümer gemachten Mittheilungen. (Hermannst. o. J.) 4.

Von der Provinciaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Noordbrabant zu s'Hertogenbosch.

7125. Varzannling van Oorkonden betrekkelijk het Beleg van's Hertogenbosch in den jare 1629. Derde stuk. 's Hertog. 1871. 8.

Vom Schleswig-Holstein. Museum vaterländ. Alterthümer in Kiel:

7139. Handelmann, H., Vorgeschichtl. Steindenkmäler in Schleswig-Holstein. 3. Heft. Kiel 1874. 4.

Von der Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden:

7159. Vervou, Fr. van, Enige aantekeningen van't gepasseerde in de Vergadering van de Staten-General A⁰ 1616—1620. Leeuwarden 1874. 8.

7160. Friedländer, E., Briefe des Aggaeus de Albada an Rembertus Alkema und Andere a. d. Jahren 1579—84. Leeuwarden 1874. 8.

Von der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München:

7140. Döllinger, Gedächtniß-Rede auf König Johann von Sachsen. München 1874. 4.

Von der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag:

7137. Fried, A., Urkunde über die Bewilligung des Laienkelchs in Böhmen unter Kaiser Ferdinand I. Prag 1873. 4.

7137. Tomek, W. W., Registra decimarum Papalium. Prag 1873. 4.

7137. Kvicala, Scholior. Pragens. in Persii satiras delectas. Pragae 1873. 4.

Von der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag:

6035. Jahresbericht 1873—74. Prag 1874. 8.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin:

7138. Haag, G., Quelle rc. der ältesten Lebensbeschreibung des Pommern-Apostels Otto von Bamberg. Stettin 1874. 8.

Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben in Ulm:

7124. Pressel, Fr., Ulmisches Urkundenbuch. I. Bd. Die Stadtgemeinde. Von 854—1314. Stuttgart 1872. 4.

Vom Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in Wernigerode:

7142. Schmidt-Phiselbeck, E. v., Die Urkunden des

Klosters Stötterlingenburg (Auch u. d. T.: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. 4. Bd.) Halle 1874. 8.

Vom Vereine für Landeskunde von Nieder-Oesterreich in Wien:

6956. Topographie von Nieder-Oesterreich (Schilderung von Land, Bewohnern und Orten). 5—7. Heft. Wien 1873/74. 4.

Vom Ministerial-Registrator Engelke in Hannover:

7143. Die 2c. Ankunft Caroli XII. 2c. in dem Reiche derer Todten 2c. 2. edit. Frankf. u. Leipz. 1719. 4.

7143. Gespräche in dem Reiche der Todten. 1—11. und 13—16. Bd. Leipzig 1718—40. 4.

7144. Merkwürdige 2c. erzbischöfliche und churfürstliche Gespräche in der stillen Gesellschaft des Reichs der Todten. 1. u. 2. Bd. Erfurt 1752—57. 4.

7145. Sonderbare Nationen-Gespräche 2c. 1. u. 2. Bd. oder 1—32. Entrevue. Berlin 1727—29. 4.

7146. Die Geschichte des jetzigen (7jähr.) Kriegs 2c. in Gesprächen im Reiche der Todten vorgestellt. 1—5. Bd. oder 1—50. Stück und 5 Supplemente. Frankf. u. Leipz. 1758—63. 4.

7147. Sieben Schriften „Gespräche im Reiche der Todten" zwischen Johann Arndt und Spener, Balthasar Becker und Scriver, Thomasius und Aug. Herm. Francke u. s. w. o. O. oder Frankfurt u. Leipzig 129—32. 4.

7147. Sieben Schriften, die vertriebenen Salzburger Emigranten betr. Magdeb., Hildesheim oder o. O. 1732. 4.

7148. Häckel, Chr. B., Allgemeine und neueste Welt-Beschreibung. Ulm 1739—40. 4.

7149. Braunschweig-Lüneburgische Zellischen Theils Policey-Ordnung. Hannover u. Zelle 1700. 4.

Ein Collegienheft $18^{21}/_{22}$. Vorlesungen über Politik nach Luden. Manuscript. Fol.

Vom Pastor L. Grote in Hannover:

7131. Rüdemann, J. C. Historicarum Palaeo-Marchicorum collect. I. Das ist: Der Altmärkischen Historischen Sachen Erste Sammlung. Saltzwedel 1726. 8.

7132. Schultze, A., Fürwahr, Er trug unsere Krankheit! Das Kreuz. Zwei Reihen Fastenandachten. Göttingen 1844. 8.

7133. Lauenstein, Fr., Gedichte. Und: Neue Sammlung von Gedichten. Einbeck 1821. 30. 8.

Von der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hannover:

7112. Hausmann, Bernh., Erinnerungen aus dem achtzigjährigen Leben eines Hannoverschen Bürgers. Hannover 1873. 8.

7150. Bodemann, Ed., Julie von Bondeli und ihr Freundeskreis, Wieland, Rousseau, Zimmermann, Lavater, Leuchsenring, Usteri, Sophie Laroche, Frau von Sandoz A. Hannover 1874. 8.

7151. Arndt, Wilh., Kleine Denkmäler aus der Merovingerzeit. Hannover 1874. 8.

7161. Pertz, G. H., Burchardi et Conradi Ursperg. Chron. ex rec. Ott. Abel et Lud. Weiland. In us. schol. ex Monum. Germ. hist. Hannov. 1874. 8.

7162. Pertz, G. H., Heinrici Chron. Lyvon. ex rec. Wilh. Arndt. In us. schol. ex Monum. Germ. hist. Hannov. 1874. 8.

2519. Pertz, G. H., Monumenta Germaniae historica. Scriptores Tom. XXIII. Hannov. 1874. Fol.

Vom Medicinalrath Dr. Hahn in Hannover:

5990. Gothaisches genealog. Taschenbuch a. d. J. 1868/69. Gotha. 8.

5991. Gothaisches gen. Taschenbuch d. deutsch. gräfl. Häuser. 1842. Gotha. 8.

5991a. Gothaisches gen. Taschenbuch d. Freiherrl. Häuser. 1868. Ebd. 8.

Vom Legationsrath v. Heimbruch in Hannover:

1825. Möser, G., Osnabrückische Geschichte. 1—3. Theil. Berlin und Stettin 1780—1824. 8.

Vom Herrn Wilhelm Lotze in Münden:

7129. Lotze, W., Münden unter französischer Herrschaft. Ein Beitrag aus der Zeit des 7jährigen Krieges. Mündensche Nachr. 1874. Nr. 2—17. Fol.

Vom Justizrath Lüders in Hannover:

7130. Bandel, E. v., Hermanns-Denkmal. Dem Cherusker-Fürsten Hermann, dem Befreier Deutschlands errichtet vom Deutschen Volke. Hannov. 1862. 8.

Vom Oberbaurath Mithoff in Hannover:

6860. Mithoff, H. Wilh. H., Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen. 3. Bd. Fürstenthum Hildesheim nebst der ehemals freien Reichsstadt Goslar. Hannover 1875. 4.

Vom Studienrath Dr. Müller in Hannover:

7123. Müller, J. H., Altdeutsche Schnitzwerke. (Separ.-Abd. a. d. Zeitschr. f. deutsche Culturgesch.) Hannover 1874. 8.

Vom Landdrosten a. D. Nieper in Hannover:

7164. Bericht über die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg i. J. 1873. Straßburg 1874. 4.

Vom Senator Dr. Schläger in Hannover:

7122. Zur Verfassungs-, Rechts- und Culturgeschichte Hamelns. (Ham. Anz. 1874. Nr. 13 ff.) Hameln 4.

7135. Der Standesherrl. Rechtszustand des Herzogs von Arenberg. (Münster u. Meppen 1873.) 8.

7136. Kahle, A. und A. Evers, Jahresbericht der in der Gartengemeinde zu Hannover am 1. Mai 1837 errichteten Warteschule 2c. Neuj. 1873—74. Hannov. 4.

7152. Spiegel, B., Der Kampf für Bekenntnißfreiheit in der Provinz Hannover. Actenmäßig dargestellt. I. Abtheilung. Berlin 1873. 8.

7153. Spiegel, B., Der kirchl. Streit des Pastors Sulze in der Stadt Osnabrück. Geschichtlich beleuchtet. Leipzig 1863. 8.

7154. Spiegel, B., Hermann Bonnus, erster Superintendent von Lübeck und Reformator von Osnabrück. Leipzig 1864. 8.

Vom Lehrer Schlette in Hannover:

7110. Schröder, H. und W. Aßmann, Die Stadt Braunschweig. Ein histor.-topograph. Handbuch. Braunschw. 1841. 8.

1635a. Jahresbericht des Lyceums I. zu Hannover über das Schuljahr 187²/₃. Hannover 1873. 8.

5651. Haushaltsplan der Königl. Residenzstadt Hannover f. d. J. 1874. Hannover 1874. 4.

6432. Die Grafen von Toggenburg. (St. Galler Neujahrsblatt 1865.) St. Gallen 1865. 4.

4644a. Statuten der Unterofficier-Wittwen-Casse der vormaligen Hannov. Armee. Hannover 1867. 8.

Vom Lohndiener Schöne in Hannover:

5814. Bericht 2c. des Vereins für die öffentl. Kunstsamml. in Hannover während der Jahre 1870/71. Hannov. 1872. 8.

7113. Statut der Kranken- und Unterstützungs-Casse der Königl. Hannov. Eisenbahn- und Telegraphen-Betriebs-Verwaltung. Hannover 1854. 8.

Vom Provinzial-Schulrath Spieker in Hannover:

7108. Spieker, G., Haus und Schule. Hannoversches Zeitblatt. 4. Jahrg. 1873. Hannover. 4.

Vom Freiherrn v. Wangenheim in Wake:

4697a. Wangenheim, Fr. H. A. v., Beiträge zu einer

Familien-Geschichte der Freiherrn v. Wangen: Göttingen 1874. 8.

Vom Kaufmann Carl Witte Sohn in Hannover:
286. Braunschw.-Lüneburg. Criminal-Instruction 2c. Hannover 1736. 4.

Vom Kgl. Legge-Inspector Woltmann in Münden:
7115 Woltmann, W., Zur Statistik der Leinwandindustrie und des Leggewesens der Provinz Hannover. Hannov. Münden 1873. 8.

B. Alterthümer.

1. Heidnisches.

Zwei Celte von Bronze, geschenkt vom Herrn Amtsrentmeister Werkmeister in Sulingen.

Ein desgl., geschenkt vom Herrn Baron von Arenstorff auf Ohle.

Ein Bronzebecken, geschenkt vom Herrn Forstmeister a. D. v. d. Busche auf Dötzingen.

Dolch von Bronze, gefunden bei Triest, geschenkt vom Herrn Commerzienrath Angerstein hierselbst.

Steinbeil, geschenkt vom Herrn Lehrer Apel in Rebenstorf.

Schädel, gefunden im Segehorner Berge, geschenkt vom Herrn Baumeister Hacke in Ottersberg.

Fünf Ringe, gefunden bei Almstorf, Lanzenspitze und Dolch von Bronze, gefunden bei Secklendorf (Amt Medingen), geschenkt vom Herrn Bauinspector Bodecker in Uelzen.

Eine sehr schöne Urne nebst einer Anzahl von Stein- und Bronze-Alterthümern, geschenkt von den Erben des weil. Rentier Petzel hierselbst.

Zwei Stücke bemalten Stuck vom Esquilin, geschenkt von Fräulein A. Hesse hierselbst.

Abbildung eines Thongefäßes mit eingesetztem Glasstück, geschenkt vom Herrn Amtsrichter Dr. Reinecke in Cuxhafen.

Eine Anzahl Gegenstände vom Leichenfelde bei Rosdorf

in der Nähe von Göttingen: Bruchstücke eines Halsbandes von Perlen und Glascorallen, ein eisernes Messer, Thonwirtel, Gefäßscherben, eiserne Schnallen, Thierzähne, Kohlenstückchen rc.

Zwei Thongefäße, ausgegraben bei Solchstorf.

Urne, gefunden bei Krempel, geschenkt vom Herrn Gutsbesitzer Hottendorf in Osterende-Otterndorf.

2. Gegenstände aus dem Mittelalter und der neueren Zeit.

Ein paar Steigbügel, gefunden im Lüneburger Stadtgraben, geschenkt vom Herrn Hauptmann Purgold in Altona.

Eine Anzahl Thongefäße, gefunden bei einem Neubau am Markte in Hannover, geschenkt vom Herrn Oscar Bornemann hierselbst.

Sechs ostfriesische Silbermünzen, geschenkt von der Königl. Finanz-Direction hierselbst.

Thongefäße, Eisengeräthe und Thierknochen, gefunden in einem alten Pfahlrost bei Anlage der neuen Hammeschleuse in der Nähe von Ritterhude, geschenkt vom Herrn Regierungsrath Fachtmann zu Osterholz und dem Künstlerverein zu Bremen.

Eine jüdische Münze und ein Adler von Bronze, gefunden in Jerusalem, geschenkt vom Herrn Geh. Legationsrath v. Alten.

Abbildung des Taufsteins in Zeven, geschenkt vom Herrn Steuerdirector a. D. Brönnenberg hierselbst.

Abbildung eines Reliefs am Amtshause zu Ottersberg, geschenkt vom Herrn Baumeister Hacke daselbst.

Ein Grapen von Bronze, geschenkt vom Herrn Hofbesitzer Meyer in Schweghaus.

Britannia-Medaille auf die 1000jährige Jubelfeier der Stadt Braunschweig, geschenkt vom Herrn Postsecretär Quantz in Göttingen.

Dem Ausschusse ist es eine angenehme Pflicht, seinen innigsten Dank nochmals allen denjenigen hiermit öffentlich

auszusprechen, welche durch gütige Schenkungen diese Sammlungen vermehrten.

Indem wir hiermit diesen Jahresbericht schließen, glauben wir der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß daraus die verehrlichen Mitglieder des Vereins die Ueberzeugung gewonnen haben werden, wie das Streben des Ausschusses auch in dem verflossenen Jahre unablässig dahin gerichtet gewesen, das Gedeihen des Vereins nach Kräften zu fördern. Diese Kräfte werden sich in dem Maße verstärken, in welchem die Theilnahme an unserm Verein, besonders von Seiten seiner Mitglieder, wächst. Möge eine mehr wachsende Zahl der Mitglieder, eine stärkere Betheiligung der geehrten Mitglieder an den allgemeinen Versammlungen, eine größere Zahl eingehender, für unsere Zeitschrift bestimmter Arbeiten und fernere reiche Gaben für unsere Sammlungen ein immer günstigeres und rühmendes Zeugniß dafür ausstellen, wie wir unserer Aufgabe bewußt und dieselbe nach Kräften zu erfüllen bestrebt sind.

Anlage A.

Auszug

aus der

Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1874.

I. Einnahme.

			Thlr	gr	₰
Tit.	1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	166	29	7
„	2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	2	5	8
„	3.	Rückstände aus Vorjahren	1	15	—
„	4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	530	15	—
„	5.	Ertrag der Publicationen	190	21	9
„	6.	Außerordentliche Zuschüsse	118	—	—
„	7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	—	—	—
		Summe aller Einnahmen	1009	27	—

II. Ausgabe.

			Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰
Tit.	1.	Vorschuß aus letzter Rechnung				—	—	—
„	2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen				—	—	—
„	3.	Nicht eingegangene Beiträge				—	—	—
„	4.	Büreaukosten:						
		a. b. Remunerationen	183	10	—			
		c. Localmiethe	—	—	—			
		d. Feuerung und Licht	3	15	—			
		Latus	186	25	—	—	—	—

	₰	gr	₰			
Transport	186	25	—	— ₰	— gr	— ₰
e. Für Reinhaltung der Locale, kleine Reparaturen und Utensilien	27	2	6			
f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate u. Druckkosten.	40	16	2			
				244 „	13 „	8 „
Tit. 5. Behuf wissenschaftlicher Aufgaben				— „	— „	— „
„ 6. Behuf der Sammlungen:	₰	gr	₰			
a. Behuf der Alterthümer	—	—	—			
b. Behuf der Bücher und Documente .	73	21	3			
				73 „	21 „	3 „
„ 7. Behuf der Publicationen				422 „	1 „	9 „
„ 8. Außerordentliche Ausgaben				4 „	17 „	10 „
Summa aller Ausgaben				744 ₰	24 gr	6 ₰

Bilance.

Die Einnahme beträgt	1009 ₰	27 gr	— ₰
Die Ausgabe dagegen	744 „	24 „	6 „
Mithin bleibt ult. December 1874 ein Ueberschuß von	265 ₰	2 gr	6 ₰
oder Mark	795, 25 ₰		

C. Roßmäßler,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des Lesezirkels des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1874.

I. Einnahme.

	Thlr.	gr.	₰
Ueberschuß aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—
Jahresbeiträge von 21 Mitgliedern......	21	—	—
Summe...	21	—	—

II. Ausgabe.

	Thlr.	gr.	₰
Vorschuß in der vorjährigen Rechnung...	2	17	9
Buchbinderrechnung für Jan.—Juli 1874	3	16	6
Desgl. für Juli—December 1874.....	2	4	6
Für den Boten....................	18	—	—
Summe...	26	8	9

Bilance.

	Thlr.	gr.	₰
Einnahme..........	21	—	—
Ausgabe...........	26	8	9
Deficit...	5	8	9

C. Roßmäßler.

Anlage C.

Verzeichniß

der

Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Protector.

Seine Majestät der König Georg.

2. Ehrenmitglied.

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cambridge.

3. Correspondierende Mitglieder*).

Die Herren:

1. d'Ablaing van Gießenburg, Baron, Rath bei der Adelskammer im Haag.
2. de Busscher, Secretair der Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature in Gent.
3. Coremanns, Dr., in Brüssel.
4. Crecelius, Dr., Prof. in Elberfeld.
5. Diegerick, Prof. und Archivar in Ypern.
6. Föringer, Oberbibliothekar in München.
7. Gachard, General-Archivar der Belgischen Archive in Brüssel.

Die Herren:

8. Groen van Prinsterer, Staatsrath und Vorstand des Archivs im Haag.
6. Harland, Regierungssecretair in Minden.
10. van der Heyden in Antwerpen.
11. Klaußner, Magistratsrath in München.
12. v. Ledebur, Frhr., Director des Museums vaterländischer Alterthümer in Berlin.
13. Leemanns, K. Dr., Director des Niederländischen Museums für Alterthümer in Leiden.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

Die Herren:
14. Lindenschmit, L., Dr., Conservator des Römisch-deutschen Central-Museums in Mainz.
15. Lisch, Dr., Geh. Archivrath in Schwerin.
16. Mayer, J., Esq., in Liverpool.
17. Müllenhoff, Dr., Professor in Berlin.
18. v. Pocci, Graf, Oberst-Kämmerer in München.
19. Ranke, L. v., Professor in Berlin.

Die Herren:
20. Rein, Dr., Director a. D. zu Crefeld.
21. Riza-Rangabé., Minister a. D. in Athen.
22. v. Stillfried-Rattonitz, Graf, Oberceremonienmeister u. wirklicher Geh. Rath in Berlin.
23. Talbot de Malahide, Lord, Präsident des Archeological Institute in London.
24. Temple, Büreau-Chef in Pesth.
25. Worsaae, Etatsrath in Kopenhagen.

4. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:
1. Bärens, Dr., Schulrath a. D.
2. Blumenbach, Oberst a. D.
3. Bodemann, Bibliothekar, Rath.
4. Braun, Landdrost a. D.
5. Brönnenberg, Steuerdirector a. D.
6. Dommes, Obergerichtsrath.
7. Fiedeler, Oberamtsrichter.
8. Janicke, Dr., Archivar.
9. Jugler, Landsyndicus.
10. Lichtenberg, Präsident des Landes-Consistoriums.
11. Mithoff, Oberbaurath a. D.
12. Müller, Joh., Dr., Studienrath und Conservator des Welfen-Museums.
13. v. Münchhausen, Landschaftsrath.
14. Rieper, Landdrost a. D.
15. Roßmäßler, Buchhändler.
16. Schaumann, Dr., Staatsrath.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:
1. v. Alten, Geh. Legationsrath, in Altona.
2. Goedeke, K., Dr., Professor in Göttingen.
3. Hostmann, Dr., in Celle.
4. v. Lenthe, Oberappellationsrath in Lenthe.
5. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Director in Flensburg.
6. Pfannenschmid, Dr., Depart.-Archivar in Colmar.
7. v. Rambohr, Generallieutenant a. D. in Celle.
8. Schmidt, Gust., Dr. Gymnasial-Director zu Halberstadt.
9. v. Wangenheim, Freiherr, Klosterkammer-Director a. D. in Waake.
10. v. Warnstedt, Dr., Geh. Regierungsrath und Curator der Universität Göttingen.
11. v. Werlhof, Obergerichts-Director in Lüneburg.

5. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind erst i. d. J. 1875 eingetreten.

Die Herren:

Alfeld.

*1. Theele, Pastor.

Altona.

2. v. Alten, Geh. Legationsrath.
3. v. Flöckher, Generalmajor.
4. Purgold, Hauptmann.

Apelern bei Neudorf.

5. v. Münchhausen, Staatsminister a. D.

Attendorn, Kreis Olpe.

6. Rambohr, Oberlehrer.

Aurich.

*7. Grotefend, Dr., Archivar.

Bardowiek.

8. Rothert, Pastor.

Bassum, Amts Freudenberg.

9. Hintze, Dr. jur.

Baumholder bei Saarbrücken.

10. Rudorff, Friedensrichter.

Bensdorf bei Elze.

11. Hausmann, Bau-Inspector.

Bergen bei Celle.

*12. Spitta, Pastor.

Bergen an der Dumme.

13. Busch, Apotheker.

Berlin.

14. v. Oeynhausen, Graf, Lieutenant a. D., Kammerjunker.
15. Ohlmeyer, Eisenbahn-Inspector.
16. Schomer, Generalmajor a. D.
17. Waitz, Dr., Geh. Regierungsrath.

Die Herren:

18. Warnecke, Geh. Ministerial-Secretair.

Blankenburg.

19. Simonis, Collaborator.

Braunschweig.

20. v. Eschwege, Kreisgerichtsrath.
21. Hänselmann, Stadtarchivar.
22. Lambrecht, Dr.
23. Magistrat, löblicher.
24. Steinmann, Kaufmann.

Breslau.

25. v. Minnigerode, Hauptm. im Generalstabe des VI. Armeecorps.

Bückeburg.

26. v. Strauß, Regierungsrath.
27. Sturtzkopf, Bernh.

Calenberg.

28. v. Ompteda, Oberamtsrichter.

Celle.

29. Ebeling, Gymnasial-Director.
30. Grotefend, Dr. phil.
31. Guizetti, Fabrikant.
32. Hostmann, Dr. phil.
33. Hugo, W., Commerzrath.
34. v. Klencke, Oberstlieutenant.
35. v. Rambohr, Generallieut. a. D.
36. Roscher, Oberappellationsrath.
37. Rottmann, Berg-Commissair.
38. Schmidt, Oberappelationsrath.

Colmar.

39. Pfannenschmid, Dr. Depart.-Archivar.

Die Herren:

Corvin bei Clenze.

40. v. d. Knesebeck, Landschafts-Director a. D.

Cosel.

41. v. Meding, Major.

Dannenberg.

42. Windel, Senator.

Demern bei Rhena in Mecklenburg.

43. Masch, Pastor, Archivrath.

Dessau.

44. Brock, Oberschulrath.

Döhren.

45. Butze, Gutzbesitzer.

Dresden.

46. de Vaux, Oberst.

Dudensen (A. Neustadt a. R.)

47. Erhardt, Pastor.

Ellierode bei Hardegsen.

*48. Engel, Pastor.

Elze.

49. Soestmann, Amtsrichter.

Flachstöckheim bei Salzgitter.

50. v. Schwichelbt, Graf.

Flensburg.

51. Müller, Alb., Dr. Gymnas.-Director.

Klein-Flöthe bei Salzgitter.

52. Ritterbusch, Pastor.

Frankfurt a. d. Oder.

53. Rudolff, Regierungsrath.

Die Herren:

Freiburg im Kehdingschen.

54. v. d. Decken, Staatsminister a. D.

Freudenberg.

55. v. Korff, Amtshauptmann.

Gandersheim.

56. Brackebusch, Cantor.

Gestorf.

57. v. Linsingen, Oberstlieutenant.

Gladebeck bei Nörten.

58. Kracke, Cantor.

Glogau.

59. Rasch, Eisenbahn-Inspector.

Godelheim bei Höxter.

60. Graf Bocholz-Asseburg.

Göttingen.

61. Butze, Dr., Amtsrichter.
62. Cramer von Clausbruch, Obergerichtsrath.
63. Ehrenfeuchter, Dr. theol., Ober-Consistorialrath und Abt.
64. Frensdorf, Dr. Professor.
65. Goedeke, K., Dr., Professor.
66. Kunze, Dr., Bibliothekssecretair.
67. Quantz, Postsecretair.
68. Sartorius v. Waltershausen, Dr., Professor.
69. v. Warnstedt, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Curator der Universität.
70. Wolf, Universitätsrath.

Grone bei Göttingen.

71. Helmolt, Pastor.

Halberstadt.

72. Schmidt, G., Dr., Gymnasial-Director.

Die Herren:

Hamburg.

73. Hostrup, Dr. jur.
74. Hahn, Senator.
75. v. Westenholz, Frhr., General-Consul.

Hameln.

76. Dammann, Dr.
77. v. Sichart, Generallieutenant a. D.
78. Theilkuhl, Rector.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

79. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hannover und Linden.

80. Ahrens, Dr., Gymnasial-Director.
81. Albers, Senator.
82. v. Alten, Geh. Rath.
83. Althaus, Pastor.
84. Andreae, Geh. Reg.-Rath.
85. Angerstein, Commerzrath.
86. v. Bar, Geh. Finanzdirector und Geh. Rath.
87. v. Bar, Landdrost und Geh. Rath.
88. Bärens, Dr., Schulrath a. D.
89. Baum, L. F., Sprachlehrer.
90. v. Bennigsen, Graf, Minist.-Vorstand a. D.
91. v. Bennigsen, Landesdirector.
92. Bergmann, Geh. Rath.
93. Bergmüller, Buchbinder.
94. Blumenbach, Oberst a. D.
95. Bodecker, Generalkasse-Buchhalter a. D.
96. Bodemann, Kgl. Bibliothekar, Rath.
97. Boedeker, Consistor.-Director.
98. Bokelberg, Wegbaurath.
99. Börgemann, Kaufmann.
100. Bossart, Regierungsrath.
101. Bosse, Regierungs- und Oberpräsidialrath.
102. Böttger, Rath, Bibliothek-secretair a. D.
103. Brandes, Dr., Obermedicinalrath.
104. Braun, Landdrost a. D.
105. Brehmer, Medailleur.

Die Herren:

106. Breiter, Provinzial-Schulrath.
107. v. Bremer, Graf.
108. Brönnenberg, Dr., Steuer-Director a. D.
109. Brüel, Geh. Finanzrath a. D.
110. Buhse, Regierungs- und Bau-Rath.
111. Bünemann, Amtsrichter a. D.
112. Buresch, Fr., Commerzrath.
113. Burghard, Dr., Medic.-Rath.
114. Busch, Registrator.
115. v. d. Bussche-Münch, Oberschenk.
116. Caspary, Dr., Obergerichts-Anwalt.
117. Cohen, Dr., Medicinalrath.
118. Culemann, Senator.
119. Culemann, K., Particulier.
120. Culemann, Landes-Decon.-Commissair.
121. Dieckmann, Dr., Schuldirector.
122. Dommes, Obergerichtsrath a. D.
123. Dommes, Dr., Archivassistent.
124. Dopmeyer, Bildhauer.
125. Dreyer, Cammer-Commissair.
126. v. Düring, Obergerichtsrath.
127. Dux, Antiquitätenhändler.
128. Ehrlenholtz, Collaborator.
129. Eichwede, Commerzienrath.
130. Engelke, Ministerial-Registr.
131. Fiedeler, Oberamtsrichter.
132. Fiedeler, Getreidehändler.
133. Fiedeler, Rittergutsbesitzer.
134. Fischer, Geh. Rechnungsrath.
135. Flügge, Geh. Regierungsrath.
136. Frankenfeld, Regierungsrath.
137. Frensdorff, Commerzienrath.
138. Gans, Banquier.
139. Gebser, Generallieut. a. D.
140. Giere, Hof-Lithograph.
141. Göhmann, Buchdrucker.
142. Grahn, Collaborator.
143. Gropp, Geh. Justizrath.
144. Grote, Freiherr, Generallieutenant a. D.
145. Grote, Ober-Commissair.
146. Grote, Pastor a. D.
147. Haase, Dr., Oberger.-Anwalt.
148. de Haen, Dr.
*149. Hagemann, Oberger.-Assess.
150. Hagen, Baurath.

Die Herren:

151. Hahn, Dr. Medicinalrath.
152. Hase, Baurath.
153. Hase, Dr. Divisionspfarrer.
154. Hasje, Geh. Rechnungsrath.
155. Hebbenhausen, Geh. Cämmerier a. D.
156. v. Heimbruch, Geh. Legationsrath.
157. Hildebrand, Senator.
158. v. Hippel, Premierlieutenant.
159. Hölty, Pastor.
160. Hoppenstedt, Geh. Reg.-Rath a. D.
161. Hornemann, Lehrer.
162. Hotzen, Baumeister.
163. Hugenberg, Schatzrath.
164. v. Hugo, Hauptm. a. D.
165. Hunaeus, Regierungs- und Baurath.
166. Jänecke, Ch., Hofbuchdrucker.
167. Jänecke, G., jun., Commerzienrath.
168. Janicke, Dr., Archivar.
169. v. Issendorff, Hauptmann a. D.
170. Jugler, Landsyndicus.
171. Jung, Dr. med.
172. Kalbe, Lehrer.
173. Karmarsch, Geh. Reg.-Rath.
174. v. Knyphausen, Carl, Graf.
175. v. Knyphausen, E. Graf.
176. Köhler, Hauptmann a. D.
177. König, Dr., Schatzrath a. D.
178. König, Rentier.
179. Koken, Obercommissair.
180. Kretschmer, Kunstmaler.
181. Krieger, Buchhalter.
182. Kugelmann, Dr. med.
183. Kuntze, Maurermeister.
184. Lameyer, Hof-Goldarbeiter.
185. Lewing, Kaufmann.
186. Lichtenberg, Dr., Präsident des Landes-Consistoriums.
187. Liebsch, Ferd., Maler.
188. Lüders, Justizrath.
189. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
190. v. Malortie, Dr., Ober-Hofmarschall und Staatsminister a. D.
191. Mertens, Dr., Schuldirector.
192. Meyer, Dr., Ober-Land-Rabbiner.
193. Meyer, Ad. Dr., Lehrer.

Die Herren:

*194. Meyer, K. W. Dr., Lehrer.
195. Mithoff, Oberbaurath a. D.
196. Molthan, Ober-Hofbaurath.
197. Müller, Generallieut. a. D.
198. Müller, Schatzrath.
199. Müller, Dr., Medicinalrath.
200. Müller, Seminar-Director.
201. Müller, J., Dr., Studienrath.
202. v. Münchhausen, Landsch.-Rath.
203. Neubourg, Geh. Legationsrath a. D.
204. Niemeyer, Geh. Kriegsrath a. D.
205. Nieper, Landdrost a. D.
206. Noltemeier, Oberger.-Anw.
207. Nordmann, Maurermeister.
208. Oesterley, Professor.
209. Oldekop, Geh. Reg.-Rath a. D.
210. v. d. Osten, Reg.-Rath.
211. Pabst, Regierungsrath.
212. Pape, Landbau-Inspector.
213. Pertz, Dr., Oberlehrer.
214. Pohse, Privatgelehrter.
215. Rasch, Stadtdirector.
216. v. Reden, Oberjägermeister.
217. v. Reden, Amtsrichter a. D.
218. v. Reden, Regierungs-Assessor.
219. Reinecke, Feldprobst a. D.
220. Richter, Pastor.
221. Rinck, Kaufmann.
222. Robby, C. jun.
223. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
224. Roßmäßler, Buchhändler.
225. v. Rudloff, Obergerichtsrath.
226. Rudolph, Hof-Schirmfabrik.
227. Rühlmann, Dr., Professor.
228. Rümpler, Commerzienrath, Senator.
229. Rupstein, Dr. theol., Abt zu Loccum.
230. Schaumann, Dr., Staatsrath
231. Schläger, Dr., Senator.
232. Schlette, Lehrer.
233. Schlüter, P., Hofbuchdrucker.
234. Schmager, Senator.
235. Schmorl, Buchhändler.
236. v. Schulte, A., Kammerherr.
237. Schulze, Th., Buchhändler.

Die Herren:

238. Schultz, Otto, Weinhändler.
239. v. Seebach, Geh. Finanz-Director.
240. v. Seefeld, Buchhändler.
241. Seelig, S., Kunsthändler.
242. Sievert, Regierungsrath.
243. Simon, Dr. Obergerichts-anwalt.
244. Simon, Architekt, Inspector.
245. Spieker, Regierungs- und Schulrath.
246. v. Steinberg, Geh. Rath.
247. Stromeyer, Berg-Commissair.
248. v. Tettau, Freiherr, Oberst.
249. Thilo, Ober-Consistorial-rath.
250. Uhlhorn, Ober-Consist.-Rath.
251. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Oberstlieut. a. D.
*252. Vogelsang, Dr., Sanitäts-rath.
253. Vogt, Geh. Justizrath.
254. Wallbrecht, Architekt.
255. Walter v. Waltheim, k. k. österr. Hauptmann a. D.
256. Wedekind, Berghandlungs-Director a. D.
257. Wellhausen, Buchbinder.
258. Wessel, R., Weinhändler.
259. Westernacher, Rentier.
260. Wieneke, Rechnungsrath a. D.
261. Wiener, Dr.
262. Windthorst, Staatsminister a. D.
263. Witting, Baurath.
264. Wölffer, Justizrath.
265. Ziehe, Dr., Medicinal-rath.

Harburg.

266. Loges, Wasserbau-Inspector.

Heidelberg.

267. Schweitzer, Oberst.

Hemmingen.

268. v. Alten, Ernst, Gutsbesitzer.

Die Herren:

Hildesheim.

269. v. Hammerstein-Equord, Frhr., Landschaftsrath.
270. Hartmann, Geh. Rath.
271. Hoppenstedt, Amtmann.
272. Krätz, Dr., Privatgelehrter.
273. Pralle, Postdirector.

Hittfeld bei Harburg.

274. Heidemann, Pastor.

Hohenbostel, Amts Wennigsen.

275. Fromme, Pastor.

Holzminden.

276. Dürre, Dr. Gymnasial-Director.

Hoya.

277. Heye, Wasserbau-Inspector.

Hudemühlen.

278. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hüffe bei Pr. Oldendorf.

279. v. Vely-Jungkenn, Rittergutsbesitzer.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

280. v. Campe, Kammerherr.

Ilsenburg.

281. Botho, Graf zu Stolberg.

Ippenburg bei Wittlage.

282. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Kettenburg bei Walsrode.

283. v. d. Kettenburg, Rittergutsbesitzer.

Kirchrode.

284. Böttcher, Pastor.

Die Herren:

Lenthe.

285. v. Lenthe, Oberappellationsrath.

Liethe.

286. v. d. Busche, Rittergutsbesitzer.

Lingen.

287. v. Dincklage, Amtsrichter.

Lintorf bei Wittlage.

288. Hartmann, Dr. med.

Loccum.

289. König, Prior.

Lorten.

290. v. Hammerstein, Ernst, Frhr.

Lüchow.

291. v. Meltzing, Schatzrath.

Lüneburg.

292. v. Estorff, Oberappellationsrath a. D.
293. Jochmus, Obergerichtsrath.
294. Niemann, Obergerichts-Vice-Director.
295. v. Reden, Obergerichtsassess.
296. v. Werlhof, Obergerichts-Director.

Mellinghausen bei Vostel.

297. Krüger, Pastor.

Metz.

298. v. Bothmer, Sec.-Lieut.

Münden.

299. Lotze, Wilhelm.
300. Ohnesorg, Pastor.
301. Retzmann, Dr., Bürgermeister.
*302. Wittstein, Bürgermeister.
303. Woltmann, Legge-Inspector.

Die Herren:

Nienburg.

304. Gade, Lehrer.

Northeim.

305. Röhrs, L. E.
306. Schlue, Geometer.
307. Suadicani, Bürgermeister.
308. Stein, Kaufmann.
309. Bennigerholz, Rector.
*310. Wedekind, Oberamtsrichter.
311. Zoppa, Administrator.

Ohr bei Emmerthal.

312. v. Hake, Landsch.-Rath.

Oldenburg.

313. v. Alten, Ober-Kammerherr.

Osnabrück.

314. Funk, Oberbaurath.
315. Grahn, Wegbau-Inspector.

Schloß Oberstein bei Gera.

316. v. Cramm, Kammerherr.

Ottersberg.

317. Hacke, Stations-Baumeister.

Oyle bei Nienburg.

318. v. Arenstorf, Rittergutsbesitzer.

Peine.

319. Brenning, Bürgermeister.
320. Finemann, Superintendent.

Posen.

321. Himly, Regier.-Assessor.

Preten, Amts Neuhaus i. L.

322. v. d. Decken, Kammerrath a. D.

Rathenow.

323. Müller, W. Dr., Lehrer der höheren Bürgerschule.

Die Herren:

Ratibor.

324. Stock, Eisenbahn-Baumeister.

Ratzeburg.

325. Steinmetz, Dr., Gymnasial-Director.

Ringelheim.

326. v. d. Decken, Graf, Geheimer Rath.

Rostock.

327. Krause, Gymnasial-Director.

Salzhausen bei Pattensen.

328. Meyer, Pastor.

Schachendorf bei Steinamanger in Ungarn.

329. v. Werlhoff, Dr., Gutsbesitzer.

Schäferhof bei Nienburg.

330. Wiegrebe, Oberamtmann.

Söder.

331. v. Schwichelt, Graf, Geh. Rath und Erbmarschall.

Soltau.

332. Schaper, Apotheker.

Sondershausen.

333. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

334. v. Berger, Finanz-Assessor.
335. v. Müller, Obergerichts-Director.

Sulingen.

*336. v. Cölln, Amtsrichter.
337. Werkmeister, Lieut. a. D.
338. Wippern, Dr., Sanitätsrath.

Die Herren:

Swinemünde.

339. v. Hammerstein, Oberstlieut. und Stadt-Commandant.

Trier.

340. v. Rudloff, Reg.-Rath.

Usingen (Nassau).

341. v. Hugo, Reg.-Assessor.

Varrel bei Sulingen.

342. Wirth, Kaufmann.

Verden.

343. Roscher, Geh. Ober-Reg.-Rath.
344. Sonne, Rector.

Vinnhorst.

*345. Heine, Amtsrichter a. D.

Volkmarshausen bei Münden.

346. Hinüber, Oberforstamts-Candidat.

Waake bei Göttingen.

347. v. Wangenheim, Freiherr, Klosterkammer-Director a. D.

Walsrode.

348. Grütter, Bürgermeister a. D.

Wernigerode.

349. Stolberg-Wernigerode, Erl., Graf.

Westerbrock bei Eschershausen.

350. v. Grone, Gutsbesitzer.

Westfeld bei Alfeld.

*351. Behre, Dechant.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

352. v. Langwerth-Simmern, Freiherr.

Die Herren:

Wiebrechtshausen bei Northeim.

353. Berckefeld, Klosterguts-pächter.

Wien.

354. Simon, Ober-Commerzrath.

Wißmannshof bei Münden.

355. Wißmann, Dr. phil.

Die Herren:

Wrisbergholzen bei Alfeld.

356. Twele, Superintendent.

Wolfenbüttel.

357. Bibliothek, Herzogliche.
358. Bode, Assessor.

Wustrow, Amts Lüchow.

359. Blumenthal, Hauptm. a. D.

---

6. Correspondierende Vereine und Institute.

1. Historische Gesellschaft des Kantons Aarau zu Aarau.
2. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg.
3. Société des Antiquaires de la Picardie zu Amiens.
4. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
5. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
6. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
7. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
8. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
9. Historische Gesellschaft zu Basel.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth.
11. Société de l'Histoire et des Beaux-Arts de la Flandre maritime zu Bergen.
12. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin.
13. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
14. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin.
15. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
16. Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.
17. Schlesische Geschichte für vaterländische Cultur zu Breslau.
18. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.

19. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.
20. Commission royale d'Histoire zu Brüssel.
21. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
22. Königliche Universität zu Christiania.
23. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, jetzt zu Darmstadt.
24. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
25. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat.
26. Königlich sächsischer Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunst-Denkmale zu Dresden.
27. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.
28. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
29. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt.
30. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main.
31. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen.
32. Historische Gesellschaft zu Freiburg in Breisgau.
33. Historischer Verein zu St. Gallen.
34. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
35. Comité central de Publication des Inscriptions funéraires et monumentales de la Flandre orientale zu Gent.
36. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
37. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz.
38. Akademischer Leseverein zu Gratz.
39. Königliche Universität zu Greifswald.
40. Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte in Greifswald.
41. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle.

42. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg.
43. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
44. Handelskammer zu Hannover.
45. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
46. Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbosch.
47. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben.
48. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.
49. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck.
50. Akademischer Leseverein zu Innsbruck.
51. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogth. Sachsen-Altenburg).
52. Verein für hessische Geschichte zu Kassel.
53. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterth. zu Kiel.
54. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
55. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.
56. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
57. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
58. Historischer Verein für Krain zu Laibach.
59. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.
60. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.
61. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden.
62. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
63. Museum für Völkerkunde in Leipzig.
64. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig.
65. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
66. Verein für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung zu Lindau.

67. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
68. Society of Antiquaries zu London.
69. Verein für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
70. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern.
71. Alterthumsverein zu Lüneburg.
72. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
73. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg.
74. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg.
75. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
76. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen.
77. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München.
78. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
79. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.
80. Société archéologique zu Namur.
81. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
82. Germanisches Museum zu Nürnberg.
83. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück.
84. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn.
85. Institute historique de France zu Paris.
86. Kais. archäologisch-numismatische Gesellsch. zu Petersburg.
87. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
88. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
89. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
90. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
91. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.

92. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
93. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
94. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel.
95. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
96. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Mecklenburgs zu Schwerin.
97. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern und Sigmaringen zu Sigmaringen.
98. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer.
99. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
100. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
101. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm.
102. Würtembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart.
103. Société scientifique et littéraire du Limbourg zu Tongern.
104. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
105. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.
106. Historische Genootschap zu Utrecht.
107. Smithsonian Institution zu Washington.
108. Historischer Verein für das würtembergische Franken zu Weinsberg.
109. Harzverein für Gesch. u. Alterthumsk. zu Wernigerode.
110. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien.
111. K. K. Geographische Gesellschaft in Wien.
112. Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich zu Wien.
113. Akademischer Leseverein zu Wien.
114. Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden.
115. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg.
116. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
117. Allgem. geschichtsf. Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.

Anlage D.

Publicationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publicationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs“ und der „Zeitschrift“ werden nur nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses und zu einem von diesem zu bestimmenden Preise abzugeben.

---

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte). 8.
   1822—1828 ...... à Jahrg. 1 ℛ, à Heft — ℛ $7^1/_2$ g
   1830—1833 ...... „ „ $^1/_2$ „ „ „ — „ 4 „
   (Heft 1 des Jahrg. 1832 fehlt.)
2. Vaterländ. Archiv d. histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte). 8.
   1834—1841 ...... à Jahrg. $^1/_2$ ℛ, à Heft — „ 4 „
   1842—1844 ...... „ „ 1 „ „ „ — „ $7^1/_2$ „
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845—1849. 8.
   1845—1849 à Jahrg. 1 ℛ, à Doppelheft — „ 15 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen 1850—1870. 8.
   1850—1858 à Jahrg. 1 ℛ, à Doppelheft — „ 15 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)

1859		— „	20	„
1860—1865	à Jahrg.	1 „	—	„
1866		— „	20	„
1867—1871	à Jahrg.	1 „	—	„
1872		— „	20	„
1873		1 „	—	„

5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—7. Heft. 8.

Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846 . . . . — ℛ 5 gr
„ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852 . . . . — „ 20 „
„ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 . . . . — „ 20 „
„ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger. Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 . . . . — „ 20 „
„ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 . . . 1 „ — „
„ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 . . . . 1 „ — „
„ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867. 1 „ — „
„ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 . . 1 „ — „
„ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875. 1 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V und VII. 4.

Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870 . . . . 1 „ 3½ „

Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870.

Heft 1 . . . . — „ 20 „
„ 2 . . . . — „ 20 „
„ 3 . . . . — „ 20 „

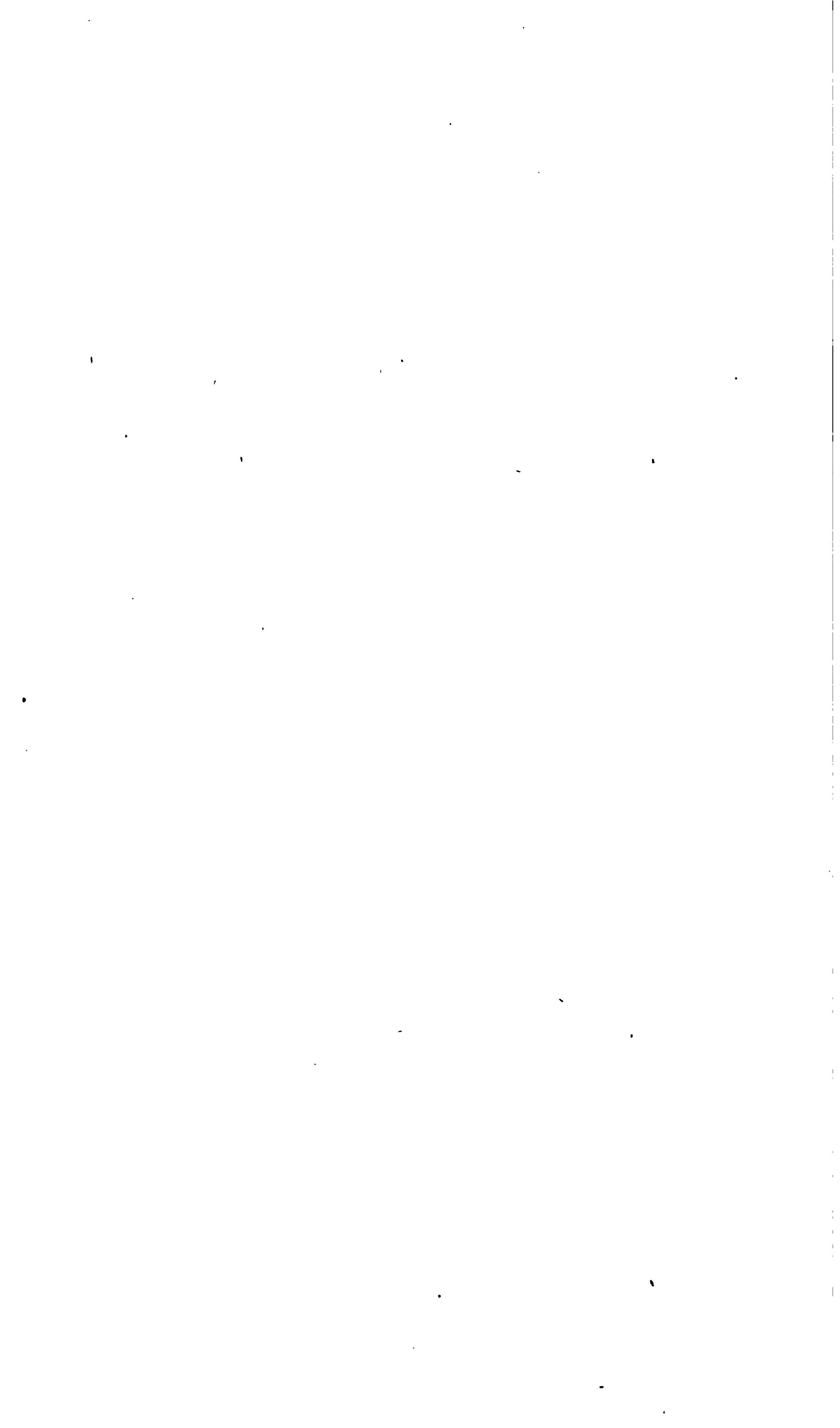
7. Katalog der Vereins-Bibliothek. 1866. 8. — „ 15 „

8. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographirten Tafeln.) 1841. 8. . . . . — „ 15 „

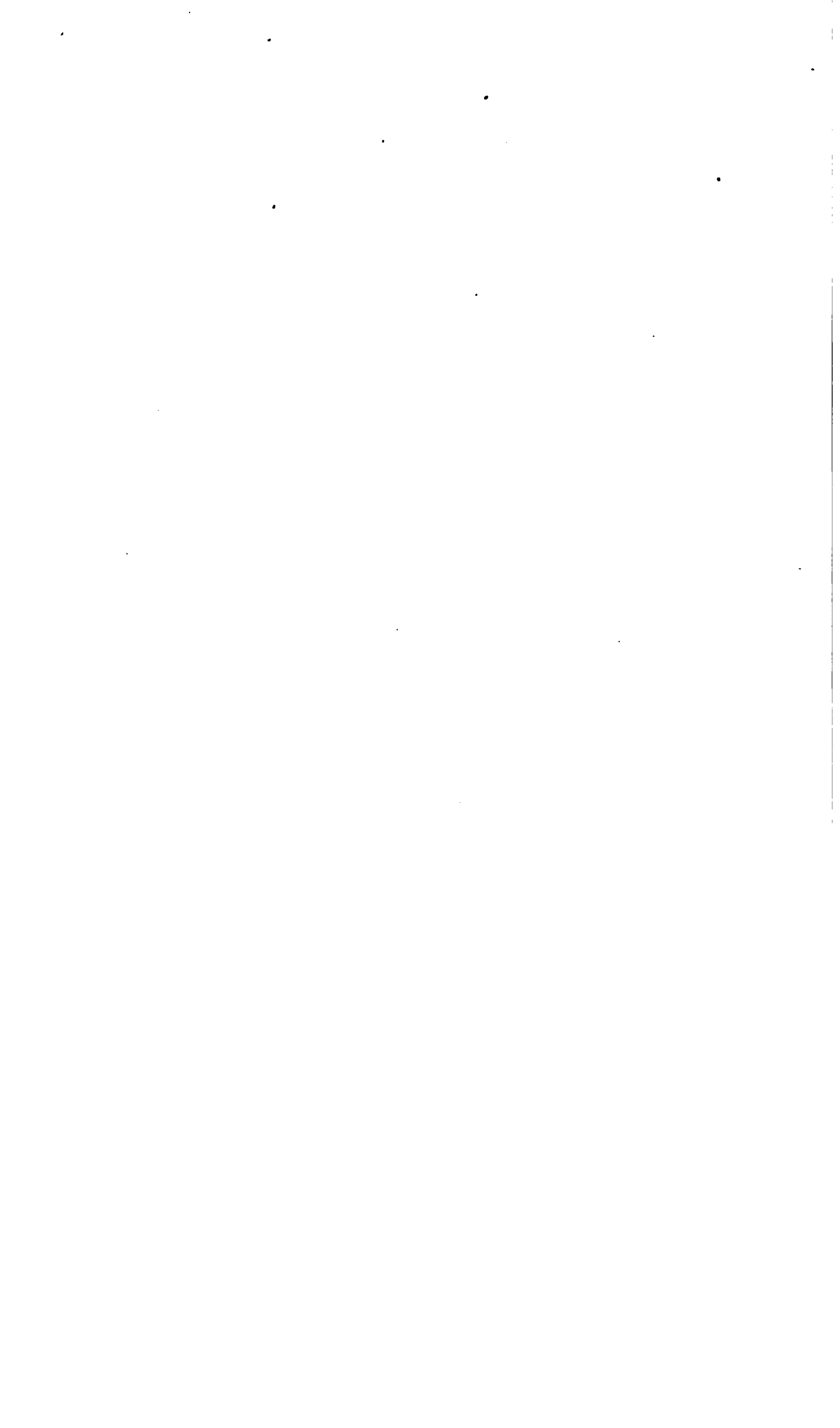
9. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8.*) .... — ₰ 5 gr
10. Heise, O., Die Freien im Amte Ilten. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1855.) 8.......................... — „ 10 „
11. v. Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer und der Ursprung dieser Grafen. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8 .... — „ 15 „
12. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre und dem Aberglauben der Vorfahren. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8............. — „ 10 „
13. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreiche Hannover, Nachrichten über deren Stiftung rc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4... — „ 15 „
14. Das Staatsbudget und das Bedürfniß für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4.................. — „ 5 „
15. Portrait des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg. Gr. Fol........... — „ 10 „
16. Portrait des Kurprinzen Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg. Gr. Fol... — „ 10 „

---

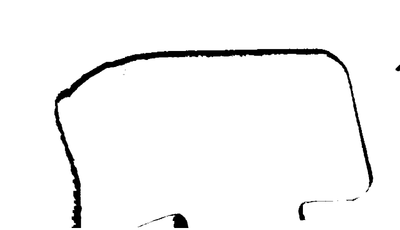
*) Der Erlös dieser Schrift ist von dem Herrn Verfasser dem Vereine überwiesen worden.











5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—7. Heft. 8.

		Thlr	gr
Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846	—	₰	5 gr
„ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852	—	„	20 „
„ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855	—	„	20 „
„ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859	—	„	20 „
„ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863	1	„	— „
„ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863	1	„	— „
„ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867.	1	„	— „
„ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872	1	„	— „
„ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875.	1	„	— „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V und VII. 4.

Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870	1	„	$3^1/_2$ „
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870.			
Heft 1	—	„	20 „
„ 2	—	„	20 „
„ 3	—	„	20 „

7. Katalog der Vereins-Bibliothek. 1866. 8.	—	„	15 „
8. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographirten Tafeln.) 1841. 8.	—	„	15 „

9. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8.*) .... — ₰ 5 gr
10. Heise, O., Die Freien im Amte Ilten. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1855.) 8.......................... — „ 10 „
11. v. Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer und der Ursprung dieser Grafen. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8 .... — „ 15 „
12. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre und dem Aberglauben der Vorfahren. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8.............. — „ 10 „
13. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreiche Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4... — „ 15 „
14. Das Staatsbudget und das Bedürfniß für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4.................... — „ 5 „
15. Portrait des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg. Gr. Fol........... — „ 10 „
16. Portrait des Kurprinzen Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg. Gr. Fol... — „ 10 „

*) Der Erlös dieser Schrift ist von dem Herrn Verfasser dem Vereine überwiesen worden.

